This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

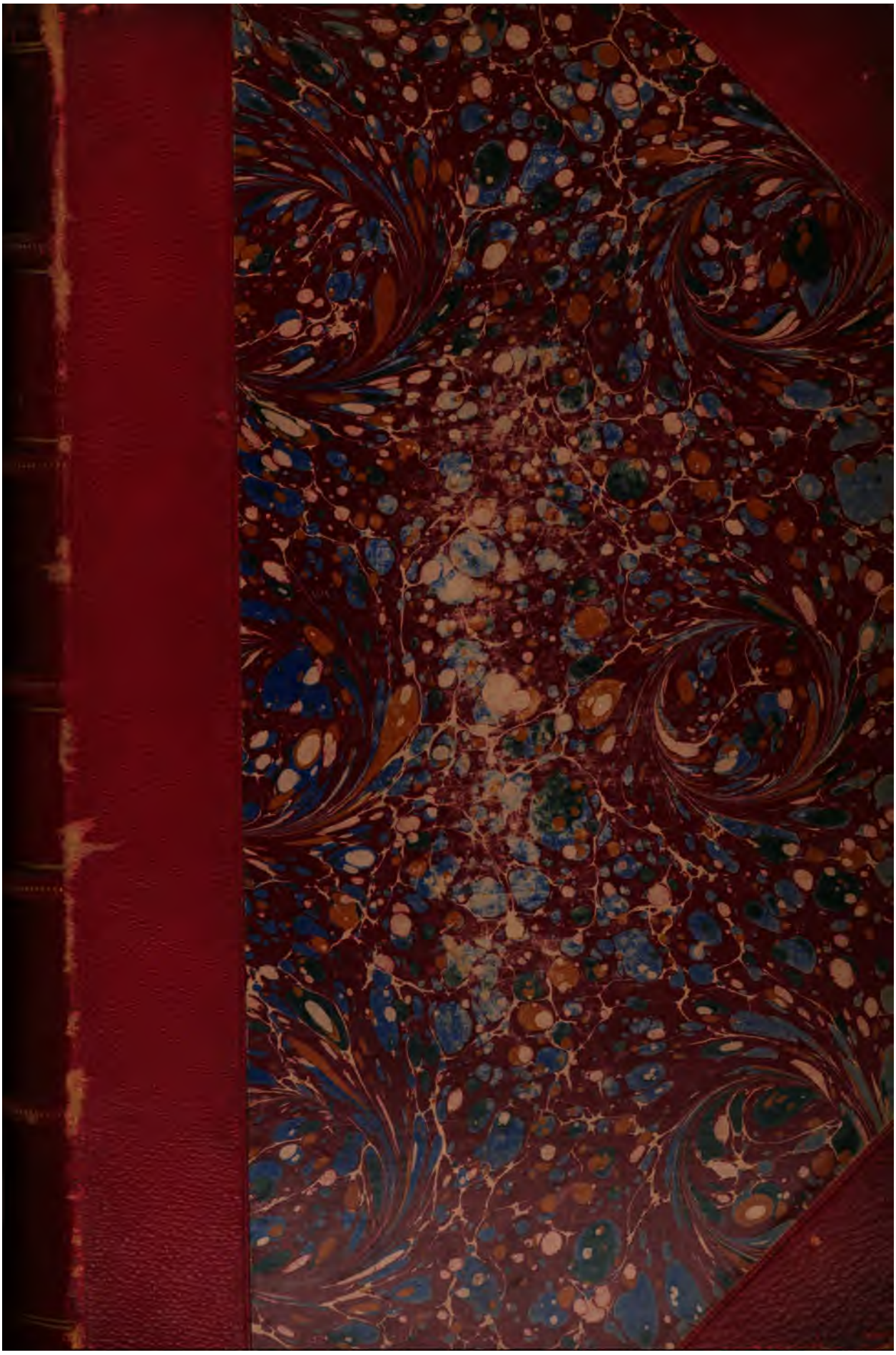

Ger 3810.1.25

Harvard College, Library

BOUGHT FROM THE BEQUEST OF

CHARLES SUMNER, LL.D.,

OF BOSTON.

(Class of 1830.)

"For Books relating to Politics and Fine Arts."

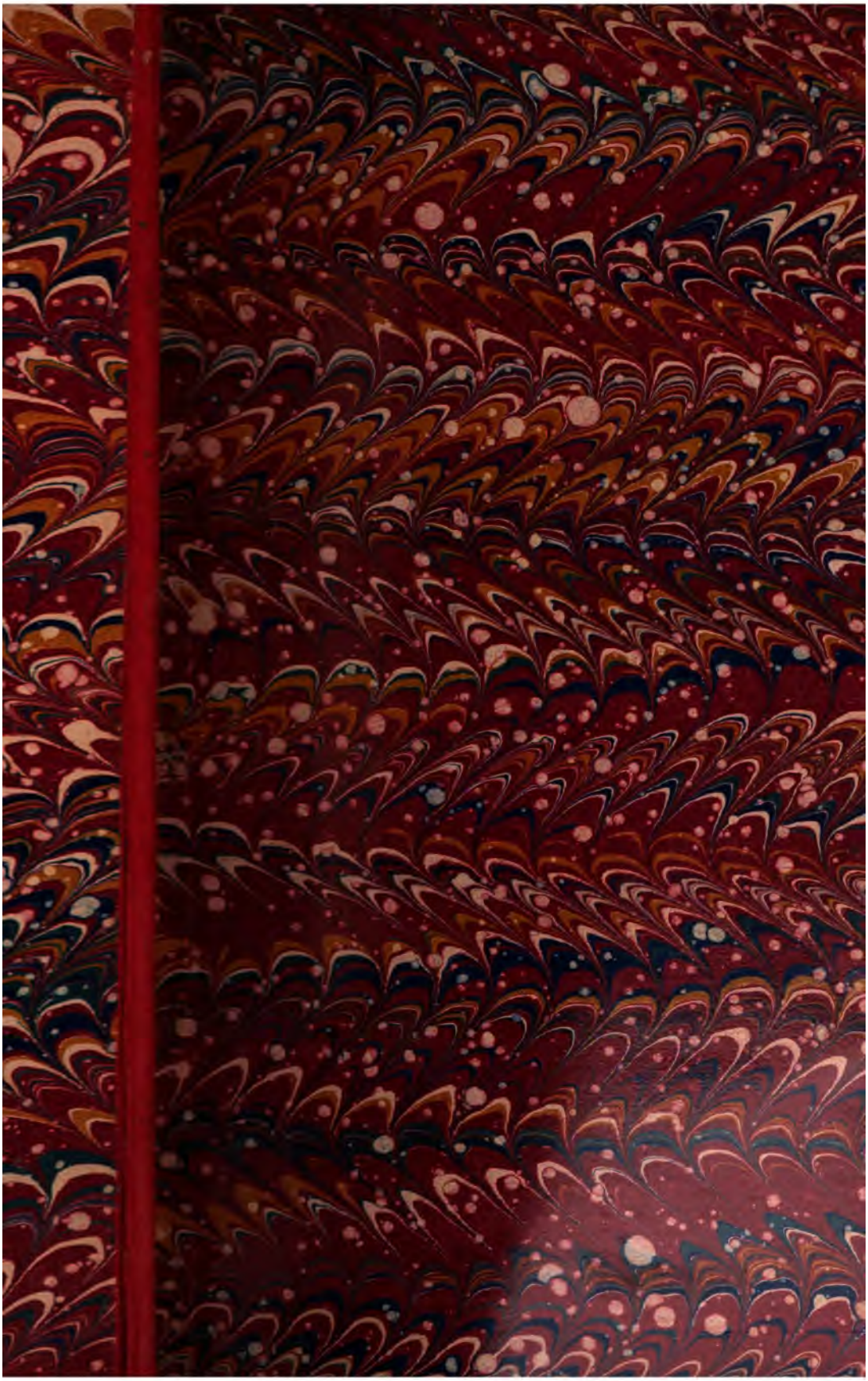

PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

SECHSUNDSIEBZIGSTER BAND.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1902.

PREUSSEN

UND

DIE KATHOLISCHE KIRCHE

SEIT 1640.

NACH DEN ACTEN DES GEHEIMEN STAATSARCHIVES

VON

HERMAN GRANIER.

ACHTER THEIL.

VON 1797 BIS 1803.

VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1902.

~~Germ Gift 50~~
Gr. 3810.1.25

HARVARD COLLEGE
MAY 9 1902
LIBRARY

Sumner fund.
(76.)

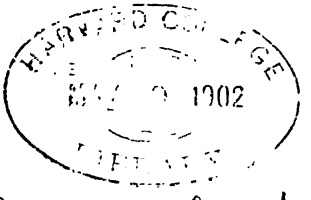

Vorwort.

Die Zeit vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelm's III. bis 1807, bis zu welchem Jahre die vorliegende, von M. Lehmann begonnene Publikation, gemäss einem im Jahre 1895 von dem damaligen Direktor der Staatsarchive, Heinrich von Sybel, mir ertheilten Auftrage, hier fortgeführt wird, bildet ein einheitliches Ganzes; lediglich der Umfang des Stoffes bedingte die Theilung in zwei Bände. Zweckmässig wird deshalb das Personen-, Orts- und Sach-Register erst dem IX. Bande beigegeben werden, der, bereits im Drucke, im Frühjahr 1902 erscheinen wird. Die zahlreichen Hinweise unter dem Texte werden indessen jetzt schon, wie ich hoffen darf, die Benutzung des vorliegenden VIII. Bandes erleichtern.

Die preussische Kirchenpolitik jenes Zeitraumes steht im Zeichen des kurz vor seinem Beginne veröffentlichten Allgemeinen Landrechtes, das allen preussischen Behörden bis zum Cabinete des Königs hinauf als unwandelbarer Leitstern diente, unter billiger Berücksichtigung der durch völkerrechtliche Verträge — wie den Breslauer Frieden von 1742 mit seinem sechsten Artikel zu Gunsten des Status quo der katholischen Kirche in Schlesien — und Provinzialrechte bedingten Modifikationen.

Auf dieser festen Basis, zugleich aber durchdrungen von dem Toleranzgedanken des 18. Jahrhunderts, der die Gewissensfreiheit für die Glaubens-Genossen jeder Konfession zur Voraussetzung hatte, hat dann der alte preussische Staat im letzten Jahrzehnte seines Bestehens seine Beziehungen zu der römischen Kirche in der Weise zu regeln gewusst, dass jeder Konflikt vermieden wurde. Denn da an diesem festen Principe des Allgemeinen Landrechtes nicht zu rütteln war, fanden sich auch Kurie und Klerus mit ihm ab. In der für die katholische Kirche so schweren Zeit der Säkularisationen nach dem Reichsdeputationshauptschluss tönen die katholischen Stimmen wieder, die hundert Jahre zuvor Preussens schonendes Verhalten rühmend anerkannt hatten, etwa wie jener Franziskaner-Guardian, der damals schrieb: »Derowegen die in denen Königl. Preussischen Landen wohnhaft und angesessene sämbtliche Catholische ihr Gewissen nicht einer offenbaren Unwahrheit überführen soll, so können dieselbe nicht anders

sagen, als dass ... ihnen sambt und sonders ohne mindeste Beschränckung, Eintrag oder Hindernuss alle Religions-Freyheit, Schutz und Schirm angediehen, das freye Religions-Exercitium ... verstattet, auch bey allen Vorkommenheiten Recht und Billigkeiten dergestalt mitgetheilet worden, dass auch unter Bottmässigkeit und Herrschafft Catholischer Religion Sie mehrers nicht prätendiren, noch doucers Tractament wünschen können.«*)

Dem Grundprincipe des Allgemeinen Landrechtes im Verhältnisse von Kirche und Staat hat Johann Heinrich Schmedding, der erste Leiter der Abtheilung für katholische Kirchensachen im preussischen Kultusministerium, der seit 1803 im preussischen Verwaltungsdienste stand, im Jahre 1821 diesen Ausdruck gegeben**): »Das allgemeine Landrecht geht von dem Grundsatze aus: die Königliche Macht sey oberste Quelle alles Rechts im Staate, folglich auch des religiösen Rechts, gleichviel ob dieses, wie in Ansehung der Religions-Uebungen der evangelischen Unterthanen, unmittelbar vom Throne ausfliesst, nach der Idee des oberbischöflichen Amts des Landesherrn — oder, wie bey den Katholiken geschieht, im Schoosse der Kirche selbst, durch Autonomie und eigene Verwaltung, sich erzeugt, aber doch unter Aufsicht des Staats-Oberhaupts und nur Kraft seiner Genehmigung. Dieser Grundsatz des Landrechts ist Seele der preussischen Gesetzgebung und Richtschnur aller Verwaltung. Der katholische Glaube behauptet dagegen göttliche Stiftung der Kirche. In diesem Glauben liegt der Anspruch auf göttlich begründete, in ihrem Wirkungskreise unabhängige, Rechte der kirchlichen Obern; kurz der Katholicismus, konsequent durchgeführt, will Dualität der obersten Gewalt, ein geistliches und weltliches Reich, deren Grenzberichtigung nur durch friedliche Uebereinkunft möglich sey. Dieser Grundsatz steht mit dem Princip des Landrechts, von der unbeschränkten Vollkommenheit der Königlichen Macht, auch in Bezug auf kirchliche Sachen, in direktem Widerspruch. Hiernach wäre Ausübung des katholischen Glaubens und Gottesdienstes auf dem Gebiete der preussischen Gesezgebung nicht realisirbar, wofern es nicht ein Mittel gäbe, diesen schroffen Wider-

*) Der Halberstädtische Franziskaner-Guardian Bruninghoff 1705; gedruckt in B. G. Struvens: »Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie«, Frankfurt 1721, S. 1110.

**) In einer Denkschrift, die Schmedding im Auftrage des Ministers der Geistlichen pp. Angelegenheiten Frhr. v. Altenstein auf Wunsch der Hannoverschen Regierung zu ihrer Informirung über die »Rechts-Verfassung der Katholischen Kirche des preussischen Staats« verfasste, und die mir im Originale vorlag. Der Inhalt dieser Denkschrift ist im Auszuge zuerst mitgetheilt von O. Mejer, Die Propaganda, II. 355 ff., Göttingen 1853, und seitdem wiederholt citirt worden. Der Hannoversche Gesandte v. Ompteda begründete in seinem Gesuche an den preussischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Graf Bernstorff vom 9. Juni 1821 den Wunsch seiner Regierung damit, dass: »vorzüglich in den älteren Theilen der Preussischen Monarchie, die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate sich durch eine lange Reihe von Jahren dermassen zur Zufriedenheit beider Theile gestaltet haben, dass nichts darin zu ändern gewünscht werden kann.«

streit der Grundansichten in der Anwendung auszugleichen. Es fand sich in der Idee des Collegialsystems, welches dem Staate freye Hand lässt, der Kirche, unbeschadet seiner Oberhoheit, eine Art von Autonomie zu gestatten. Preussen hat sich dieses Ausweges mit vieler Schonung bedient.«

In ihrer äusseren Einrichtung hatte sich die Fortsetzung der Publikation durchaus dem bewährten Muster der früheren Bände anzuschliessen. Also habe auch ich, entsprechend der auf dem Titelblatte dieser Publikation gegebenen Richtschnur, mich lediglich an die Akten des Geheimen Staatsarchives in Berlin gehalten, unter Verzicht auf die Ausbeute der Staatsarchive in den Provinzen. Ich darf aber die Ueberzeugung aussprechen, dass damit wesentliche Lücken nicht erwachsen sein werden. Alles Wichtige, und vor Allem alle grundsätzlichen Schritte der preussischen Kirchenpolitik wurden doch an der Centralstelle in Berlin erwogen und veranlasst, und haben also in den Akten des Königlichen Cabinets und der drei grossen Centralbehörden, des Cabinets-Ministeriums oder Auswärtigen Departements*), des Generaldirektoriums und des Justiz- und Geistlichen Departements ihren Niederschlag gefunden.

Glücklicherweise wurde die Registratur des Königlichen Cabinets, namentlich seit 1798, unter Beyme's Leitung, gradezu mustergiltig geführt, und sie ist auch hinsichtlich der Beyme unterstehenden Akten der inneren Verwaltung ziemlich vollständig erhalten geblieben. Wenn im Gegensatze hierzu die Immediatcorrespondenz der preussischen Gesandten — noch Humboldt wurde ausdrücklich angewiesen: »à correspondre et avec vous (dem Cabinets-Ministerium) et immédiatement avec moi« (dem Könige)**) — spurlos verschwunden ist, — wohl durch den Cabinetsrath Lombard 1806 vernichtet — so hat das für diese Publikation keine nachtheiligen Folgen gehabt, da diese Berichte gleichlautend auch an das Auswärtige Departement erstattet wurden und in dessen Akten erhalten sind.

Bis zur Reorganisation des ganzen Staatswesens nach 1807 erhielt sich im Geschäftsgange der aus dem 17. Jahrhundert stammende Brauch, dass die Central- und Provinzial-Behörden im Namen des Königs verfügten, während die Erlasse doch nur in den seltensten Fällen die

*) Die Bezeichnungen für diese Behörde sind von mir in der Publikation thunlichst den Vorlagen entsprechend gebraucht worden. Bei Fragen der inneren Staatsverwaltung nennt sich die Behörde selbst zumeist »Cabinets-Ministerium«; doch ist auch hierbei eine scharfe Scheidung nicht festzustellen. Vgl. O. Hintze's Bemerkungen in dem neuesten Bande der »Acta Borussica«, Behördenorganisation, VI. I, S. 79, Berlin 1901, und No. 314 meiner Publikation. Nach dem Tode des Staats- und Cabinets-Ministers Graf Alvensleben († 21. Oktober 1802) wurde das Hoheits-Departement, unter dem Staats-Minister Frhr. v. d. Reck, Erbe dieses Theiles der Geschäfte des Auswärtigen Departements; vgl. No. 512 und 611, am Schlusse. **) Vgl. No. 429.

allerhöchste Unterschrift trugen, und dass ebenso die Eingaben an diese Behörden unter der formalen Adresse des Königs mit den entsprechenden Kurialien ausgefertigt werden mussten. Eine von König Friedrich Wilhelm III. im Frühjahr 1800 gegebene Anregung, von diesem mit dem Wachsen des Staatsgebietes immer mehr veraltenden und leicht missverständlichen Brauche abzugehen, wurde im Staatsrathe wohl erwogen, aber nur von Hardenberg unterstützt, und blieb ohne Ergebniss, wie es so manchem guten Reformgedanken des Königs in jenen Jahren erging. Nach den Formalien also allein darf auf die Herkunft der Schriftstücke nicht geschlossen werden; selbst die Bischöfe hatten in ihren Zuschriften an die Kammern und Regierungen dieselbe Anrede wie in ihren immediaten Berichten an die Person des Königs zu gebrauchen, und wurden umgekehrt von diesen Behörden nomine Regis beschieden; vgl. u. a. No. 57; 65; 106.

Die Wiedergabe der Texte entspricht durchaus dem Wortlaute. Kurialien sind, wo angängig, fortgelassen und durch Punkte ersetzt worden, ebenso wie sonstige Kürzungen, die sich ohne Schädigung des Sinnes ermöglichen liessen.

Auch die Schreibweise der Vorlagen habe ich beibehalten, wobei freilich die starken Inkonsequenzen der Originale mit in den Kauf genommen werden mussten. Nur eine Ausgleichung ist vorgenommen worden: es ist durchweg Papst und Propst gedruckt, statt Pabst und Probst.

Wie bisher, so sind auch in diesen Bänden die Signaturen der Aktenstücke genau bezeichnet worden; vielfach habe ich beide Signaturen für Ausfertigung und Concept angeführt, um dem Forscher einen Hinweis zu geben, an welchen Stellen des Geheimen Staats-Archives die einschlägigen weiteren Verhandlungen beruhen. Denn zumeist habe ich aus einem Aktenfascikel nur einzelne, mir am wichtigsten scheinende Stücke ausgewählt; nur in wenigen Fällen habe ich die ganze Serie der Verhandlungen mitgetheilt, wie z. B. die über die Berufung eines polnisch sprechenden Geistlichen nach Berlin, oder die über die Unruhen wegen der Josephiner-Kirche in Posen, oder wegen der Aufhebung der Halberstädter Klöster.

Die Ueberlegung, was aufzunehmen, was in einer Anmerkung abzuthun sei, war nicht immer leicht. Den Vorwurf, zu wenig gegeben zu haben, würde ich leichter tragen, als den Vorwurf der Ueberlastung der Publikation.

Aus andern Gründen, als aus dem der Raumersparniss ist in dieser Publikation nicht ein Aktenstück, ja keine Zeile, kein Wort weggelassen worden.

Herman Granier.

1. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1797 November 18. 1797 Nov. 18

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

»*Wegen Verwendung der Piaren-Güther in Südpreussen zum Schul-Fond.*«

»Der Orden der Piaren ist ausschliessend zum Unterricht der Jugend gestiftet und hat sich auch seiner Bestimmung gemäss immer damit vorzüglich gut beschäftiget.

In Südpreussen sind 7 Piaren-Klöster befindlich, welche 7 Dörfer und 4 Vorwerke besizzen, die ihnen theils zu Erziehung der Jugend geschenket, theils von ihnen von legirten Capitalien angekaufft worden sind. Nach den bisherigen sogenannten Lustrationen kann der Ertrag aller dieser Güther ohngefähr 4000 Reichsthaler jährlich betragen, wovon aber die Unterhaltungs-Kosten der Ordens-Mitglieder noch abzuziehen sind. Aus dem Educations-Fonds sind auch noch immer einige Summen an diese Klöster bezahlet worden. Bei einer bessern und ordentlichen Bewirthschafftung werden allerdings die Einkünffte dieser Güther steigen; allein die Verwaltungs-Kosten und die Competenz der Ordens-Glieder wird doch den grössten Theil davon absorbiren und sehr wenig Ueberschuss liefern.

Da diese Güther ursprünglich für den Unterricht der Jugend bestimmt waren, da der Educations-Fonds durch die Trennung von Pohlen und die Unruhen viel verlohren hat und da zu besserer Erziehung der Jugend einige neue Anstallten äusserst nothwendig sind, so muss E. M. ... bitten, dass bey Einziehung der geistlichen Güther in Südpreussen die Einkünfte der in beyliegendem Verzeichniss aufgeführte Piaren-Güther, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und der Competenz für die Geistlichen, zum südpreussischen Educations-Fonds eingezogen und zu Erziehung der Jugend und deren Unterricht dürfen verwandt werden.«

Das beiliegende »Verzeichniss der Piaren-Güther in Südpreussen« führt die Dörfer und Vorwerke namentlich auf.

Die hierauf an Hoym ergehende Cabinets-Ordre, Berlin 1797 November 30, findet diesen Vorschlag »Meiner Intention ganz gemäss.... Meine Absicht geht besonders dahin, dass [die überschiessenden Erträge der Piaren Güter] zu Stipendien für unvermögende und Hofnungsvolle Eingeborne, Nov. 30

1797 Nov. 30 welche auf Einländischen Universitäten studiren wollen, fundirt und verteilt werden.«

R. 89. Minüten des Cabinets, von Mencken.

Dec. 7 Hiernach verordnete am 7. December 1797 ein Rescript des Südpreussischen Departements »an sämmtliche südpreussische Kammern«, dass nach Aufstellung der Anschläge der Güter die Kloster-Oberen befragt werden sollten, »ob sie nach den Anschlägen die Güter in Pacht nehmen wollen.«

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 7. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Hoym.

Nov. 21 **2. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammern zu Posen, Petrikau und Warschau.** 1797 November 21.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 7. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Hoym.

»*Wegen Begegnung der Pluralität mehrerer geistlichen Beneficien bei einem Subjecte.*«

»Auf Euren Bericht vom 2. d. M. wegen Begegnung der Pluralität mehrerer geistlichen Beneficien bei einem Subjecte geben Wir Euch hiermit zu erkennen: wie Wir darunter völlig Eurer Meinung sind, dass

a) die Officialate in solchen Fällen mit den Nominations-Gesuchen auch zugleich das Gesuch um Beibehaltung der übrigen Beneficiorum verbinden können, und dass

b) wenn die Beibehaltung des ältern Beneficii nachgegeben wird, es dem Impetranten eo ipso auch erlaubt ist, die deshalb nötige geistliche Dispensation nachzusuchen, als wornach Ihr in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren und das dieserhalb Nötige nunmehro einzuleiten, auch sämtliche Officialate Eures Departements darnach zu instruiren habt.«

Nov. 23 **3. Das Auswärtige Departement an den Cardinal Staats-Secretair [Doria Pamfili] und an den Cardinal Braschi in Rom.** Berlin 1797 November 23.

R. IX. Z. litt. Z. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz.

Begleitschreiben zu den »Litterae patentes et credentiales pro Abbate Ciofani et pro Guilielmo Uhden, ut Residentes et negotiorum gestores Regis Borussiae in aula Romana« vom gleichen Datum.

»Le Roi actuellement régnant ayant confirmé M. l'abbé Ciofani et M. Guillaume Uhden dans le poste de Résidents chargés des affaires de la Cour de Prusse à celle de Rome et les ayant munis pour cet effet de lettres patentes et de créance, nous n'avons pas voulu manquer d'en informer Votre Eminence, en La priant de vouloir bien admettre et écouter favorablement ces Résidents et d'ajouter une foi entière à ce qu'ils pourront proposer ou représenter de la part du Roi notre Maître. S. M. sera très sensible à cette attention et Elle a chargé expressement Ses susdits Résidens d'assurer le Pape et son ministère qu'Elle se fera un plaisir de con-

tinuer à la Cour de Rome les sentimens et les bons procédés que le Roi son père a toujours eu pour elle, en s'attendant à une parfaite réciprocité de la part de cette Cour.« ... 1797 Nov. 23

---

4. Immediat-Eingabe der Katholischen Gemeinde zu Stettin. Stettin Nov. 28 1797 November 28.

R. 30. 169. a. Ausfertigung.

Glückwunsch zur Thronbesteigung und Bitte um Zulage für ihren Geistlichen.[1])

»Obgleich die traurige Nachricht von dem Ableben unsers Höchstseeligen Landes Vaters in unsere Herzen tiefe Wunden geschlagen, so sind solche doch bald wieder geheilt, da wir einsehen, dass der Gebieter über Leben undt Todt für Ihn ein Besseres bestimmt und uns diesen so schmerzlichen Verlust zur innigsten Freude so reichlich wieder ersezt hat. E. K. M. legen wir (die katholische Gemeinde zu Alt Stettin) daher unsere aus ... treuen Herzen entspringende Glückswünsche zu Allerhöchst Dero Thronbesteigung in tiefster Demuth zu Füssen und erheben unsere inbrinstige Bitte zu dem allmächtigen Regenten Himmels und der Erden, dass er E. K. M. kostbares Leben bis auf das späteste Ziel menschlichen Alters bey Allerhöchstem Wohlseyn fristen und für uns zum Trost und Schutz erhalten wolle.

Zugleich werffen wir uns in tiefster Ehrfurcht zu der untersten Stuffe E. K. M. allererhabensten Thrones und bitten ..., auf die kummervolle und traurige Lage unsers liebenswürdigen Geistlichen (die wir ohne sein Vorwissen, in soweit sie uns bekannt ist, zu schildern uns unterfangen) mit allergnädigsten Augen herabzublicken, und solche ... zu mildern.

Nicht mehr als 200 Rthlr. ist sein jährliches Gehalt, wovon er nicht allein Holtz und Quartier bezahlen und unter den vielen Armen aus der Gemeinde, die von ihm unterstüzt zu werden verlangen, Allmosen austheilen, sondern auch sogar den Organisten halten und alle Kirchen-Bedürfnisse anschaffen und sowohl für diese als für seine eigene die Consumtions-Accise entrichten muss, so dass ihm zu seinem nothdürftigen Unterhalt nur sehr wenig übrigbleibt und er bey der von Jahr zu Jahr immer höher steigenden Miethe und übrigen Lebens Mittel zu subsistiren nicht mehr im Stande ist. Er darf weder trauen noch tauffen und nimmt daher auch überall keine Jura stolae ein.

Unsere Kirche hat gar kein Vermögen und der Klingel-Beutel, als das einzige Beyhülfs Mittel, ist bey der zunehmenden Armuth in unserer Gemeinde in seiner Einnahme so sehr gesunken, dass sich wohl schwerlich mehr als 6 höchstens 8 gr. des Sonntags rechnen lassen.

Alles dieses hat er bereits sowohl des Höchstseeligen Königes Maj. als auch dem Geistlichen Departement unmittelbar vorgestellt und um eine

1) Cfr. No. 99.

1797 Nov. 28 jährliche Zulage von 100 Rthlr. für sich und zum Unterhalt der Kirche ... gebethen, ist aber von lezterem in Ermangelung eines Fonds auf beyde Bittschriften abschläglich beschieden worden.

Möchten E. K. M. ihm doch mit der gebethenen 100 Rthlr. Zulage oder mit der Erlaubniss, alles, was zum katholischen Kirchen Sprengel gehört, trauen und tauffen (als welche Gnade, ausser den hiesigen, allen katholischen Seelen Hirten in E. K. M. Landen und selbst denen Berlin- und Potsdammschen schon vorlängst verliehen ist) und die Gelder, welche gewöhnlich bey den Bürgerlichen für jeden Gevatter über 3 bezahlt werden müssen, erheben und zu denen Kirchenbedürfnissen verwenden zu dürfen, oder der hiesigen ganz armen katholischen Kirche mit einem solchen Capital, von dessen Zinsen als einem eisernen Fond die nothwendigsten Bedürfnisse derselben beschaft werden können, zu begnadigen ... geruhen; so würde er vollkommen zufrieden und wir glücklich seyn.

Nie, ja wahrlich nie würde der ... Dank für solche Huld und Gnade in unsere treue Herzen erlöschen, und unsere Enkel würden noch dereinst in den spätesten Zeiten E. K. M. Asche dafür segnen.« ...

Rand-Verfügung, geschrieben von v. Hermensdorff:

Dec. 13 »13. December 1797.

»Notificetur den Supplicanten dass des Königs Maj. auf dieses Gesuch nichts zu resolviren geruhet[1]), das Geistliche Departement aber mit keinen Fonds versehen sey, um der dortigen Catholischen Geistlichkeit mit einer Zulage zu Hülfe kommen zu können.«

Nov. 30 Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 18. November 1797, No. 1.

Dec. 1 **5. Cabinets-Ordre »an die Römisch Catholische Geistlichkeit zu Cleve.«** Berlin 1797 December 1.

R. 89. 138. N. Ausfertigung (vom Dechanten Ruys einer Immediat-Eingabe vom 1. April 1805 beigelegt).

Dank für die Huldigung. Dem Dechanten Ruys und dem Kanonikus Jorissen wird die Verleihung einer Präbende in Aussicht gestellt.[2])

»Würdige, liebe Getreue! Die guten Gesinnungen, die Ihr über das Absterben des Königes, Meines in Gott ruhenden Vaters Maj. und über Meine Gelangung zum Throne in dem Schreiben vom 24. November geäussert habt, würden nächst Meinem Danke gewis ein aufrichtiges Mitgefühl für Eure bisherige unangenehme Lage in Mir erwecken, wenn Ich dies Verhältnis ohnedies nicht schon lebhaft empfunden hätte. Ich habe

---

1) Im Cabinet war die Eingabe nur »An das Geistliche Departement« geschrieben worden, am 6. December 1797.

2) Cfr. No. 11.

daher den Dechant Ruys in Cleve und den Canonikum Jorissen den älteren in Xanten auf die Liste der Competenten zu einer Präbenden-Anwartschaft ganz mit der Bereitwilligkeit bringen lassen, die der thätige Eifer beyder verdient, womit sie persöhnlich in Paris und überall glücklich dem gänzlichen Ruin der jenseitigen Clevischen Länder vorgebeuget haben. Die Zahl der zu vertheilenden Anwartschaften ist aber so ausser Verhältnis klein gegen die Menge grossen Theiles gültiger Ansprüche, dass Ich deren nähere Prüfung noch Mir vorbehalten muss, also auch nicht bestimmen kann, in wie weit Ich den Ansprüchen des Ruys und des Jorissen werde Gerechtigkeit wiederfahren lassen können. Doch werde Ich ihrer auf jeden Fall mit Beyfall gedenken als Euer gnädiger König.« 1797 Dec. 1

Rescript des Südpreussischen Departements s. unter dem 18. November 1797, No. 1. Dec. 7

6. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen »an das Südpreussische General Finantz Departement.« Posen 1797 December 13. Dec. 13

Gen.-Direkt. Südpreussen. LXXII. 1034. Ausfertigung, gez. v. Haerlem; v. Pieverling; Fincke v. Reibnitz; Schmaling; Puttkammer; Witte; v. Strachwitz; Kretzschmer.

Die Ausweisung eines ohne Königliche Approbation von Krakau nach Posen versetzten Karmeliter-Mönchs.

»Bei Gelegenheit einer von dem hiesigen Carmeliten Kloster über das ungehorsame Betragen einiger Ordensmitglieder geführten Beschwerde haben wir erfahren, dass in demselben sich ein Clericus Nahmens Augustinus befindet, welcher bereits vor 2 Jahren aus Cracau ohne E. K. M. Approbation und ohne unser Wissen hieher versetzt worden ist. Da aber nach dem ... Rescript vom 22. November 1793 bereits festgesetzt und auch den Klöstern bekannt gemacht worden ist, dass dergleichen Versetzungen aus ausländischen Klöstern nach dem Einlande nicht ohne vorher erfolgte Approbation der vorgesetzten Finantz Behörde stattfinden soll, nach der letzten Petersburger Convention[1]) aber aller Nexus mit ausländischen geistlichen Obern und Klöstern völlig aufgehoben, so haben wir E. K. M. ... anfragen wollen, ob, da gedachtes Kloster wider die ihm insinuirten auf gedachte allerh. Verordnung sich gründenden Befehle gehandelt hat, nicht dieser Geistliche Augustinus wieder, obgleich er schon vor zwey Jahren, aber erst nach dem Rescript ... vom 22. November 1793 hieher versetzt worden ist, nach seinem Kloster in Cracau zurückgeschickt werden soll.« ...

Das Rescript d. d. 1798 Januar 5 billigt die Zurücksendung des Mönchs mit dem Beifügen: »Und habt Ihr dem (Kloster) zu Posen sein vorschriftswidriges Gebahren hierunter zu verheben.« 1798 Jan. 5.

1) Vom 26./15. Januar 1797; gedruckt in Korn's Neuer Edikten-Sammlung, Breslau 1801, V. 582.

1797 Dec. 13 Rescript an die Katholische Gemeinde zu Stettin s. unter dem 28. November 1797, No. 4.

1798 Jan. 5 Rescript des Südpreussischen Departements s. unter dem 13. December 1797, No. 6.

Jan. 10 Immediat-Bericht Hoyms s. unter dem 8. Februar 1798, No. 13.

Jan. 15 Febr. 7 **7. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Hoym und Frhr. v. Schroetter.** Breslau und Berlin 1798 Januar 15; Februar 7.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

»*Wegen des Patronats-Rechts der eingezogenen Güther in Süd- und Neu-Ost-Preussen.*«

»So lange die Geistlichen in Süd- und Neu-Ostpreussen das Eigenthums-Recht an ihren Güthern vollständig besassen, so lange übten sie in der Regel auch die damit verbundene Patronat-Rechte und besetzten die Pfarrtheyen nach ihrem Gutfinden. Nun aber von des höchstseligen Königes Maj. die sämmtliche geistlichen Güther für Domänen des Staats erkläret sind und ohne Einschränkung für E. M. Rechnung benuzzet werden, ist die Frage entstanden:

ob das Patronat-Recht noch den ehemaligen geistlichen Besizzern zustehe, oder ob es zugleich mit den Güthern an E. M. übergegangen ist?

wir sind beyde der Meynung: dass, da sämmtliche geistliche Güther ein unbeschränktes Staats-Eigenthum geworden sind, die Patronats-Rechte, welche diesen Güthern und nicht den persönlichen geistlichen Würden ankleben, mit den Güthern zugleich E. M. anheim gefallen sind und die Besezzung der Pfarrtheyen lediglich E. M. nunmehro zustehe, zumal die lästige Unterhaltung der Kirchen und Kirchen-Gebäude in Ermangelung eigener Fonds aus den Einkünften der Güther, wie billig, bestritten werden muss und den auf eine bestimmte Competenz reducirten Geistlichen nicht à charge fallen kann.

Es scheint uns also sowohl der Vortheil als Nachtheil des Patronat-Rechts mit den Güthern auf den Fiscum übergegangen zu seyn und da wir überdem noch in Rücksicht des Einflusses, den die Pfarrer als Seelsorger des Volks durch ihr Amt auf Folgsamkeit und Ergebung gegen die Regierung und Gesetze bey dem grossen Haufen in Händen haben, Ursache finden, es zu wünschen, dass die Wahl der Subjecte, denen die Leitung des Volks mittelst der Seelsorge anvertraut ist, der Landes-Regierung ausschliesslich überlassen werde, so sehen wir uns verpflichtet, bey E. M. auf eine bestimmte Landesherrliche Erklärung:

Dass in Süd- und Neu-Ostpreussen die Patronat-Rechte den eingezogenen Güthern einverleibet bleiben und alle mit denselben verknüpfte Onera, insofern die Kirchen dazu nicht ihre eigene Fonds haben, vom Fisco über-

tragen werden; dagegen aber auch die Besezzung der Pfarrtheyen den Cammern, welchen die Aufsicht der katholisch geistlichen Angelegenheiten anvertraut ist, überlassen bleiben soll, . . . anzutragen. 1798 Jan. 15 Febr. 7

Damit indessen die Geistlichkeit nicht Ursache gewinne, etwannige Eingriffe in ihre geistliche Würden zu besorgen, so dürfte selbiger ausdrücklich vorzubehalten seyn:

dass diejenigen Pfarrtheyen, welche zeither von den Bischöfen, Prälaten, Aebten, Capiteln und Klöstern vermöge ihrer geistlichen Würden sind verliehen worden, ferner von ihnen unter jedesmaliger Genehmigung der Cameral-Behörde vergeben werden und dass also blos das dingliche Patronats-Recht, welches an dem Guthe klebet, nicht aber das persönliche Patronats-Recht, welches von der moralischen Person ganzer Capitel und Convente oder von einzelnen geistlichen Personen als Präbendaten ausgeübet wird, künftig dem Fisco ausschliesslich zugeeignet werden solle.

Wir glauben dadurch allen Inconvenienzien und daraus entstehenden Beschwerden vorzubeugen, und ob zwar in Westpreussen das Patronat-Recht auf den geistlichen Güthern den ehemaligen geistlichen Besizzern dieser Güther belassen ist und noch jetzt von selbigen exerciret wird, E. M. Gros-Canzler v. Goldbeck auch daher der Meynung ist, dass man die Nomination zu den Pfarr-Stellen in Süd- und Neu-Ostpreussen ebenfalls den ehemaligen geistlichen Dominiis der Güther, um sie zu menagiren, überlassen und blos das Commodum des Patronat-Rechts, in soweit es auf Vermögen und Nuzzungen der Kirche Beziehung hat, mit den gegenseitigen Lasten der Cameral-Administration übertragen könne, so sehen wir doch zu dieser Trennung der den Güthern anklebenden Patronat-Rechte keinen Grund ab, halten solche vielmehr für ganz unzulässig, weil dadurch ein grosser Theil der Geistlichen, der mit der Einziehung ihrer Güther äusserst unzufrieden ist, einen Einfluss in die Güther behält, der für die Administration nachtheilig werden kann; auch ist es nicht zu erwarten, dass die Geistlichen in Südpreussen auf Westpreussen exemplificiren werden, weil hier nicht so wie dort die Güther für ein Staats-Eigenthum öffentlich und gesetzlich erklärt sind, sondern blos auf den Fuss der Domänen von den Cammern bewirthschaftet werden.« . . .

Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre an Hoym und Schroetter, Berlin 1798 Februar 12: schliesst sich den Anträgen wörtlich an: »wonach denn gedachte beiden Staats-Ministers das Erforderliche zu verfügen hätten.« Febr. 12

R. 89. Minüten des Cabinets, von Mencken; beglaubigte, aber nicht buchstäblich übereinstimmende Abschrift in R. 89. 32. D.

1798 Jan. 16 **8. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Petrikau.** Breslau 1798 Januar 16.

Gen.-Direkt. Südpreussen. LXXIII. 8. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Hoym.

»*Wegen Einführung einer Norm bey Versteuerung der Geistlichen Capitalien.*« [1])

»Da der Ertrag der Zinsen-Steuer von den Capitalien der Geistlichen p. dadurch schwankend und ungewiss werden würde, wenn in jedem Falle, wo ein dergl. Capital höher elocirt wird oder ein unsicher elocirtes verlohren gehet, eine Erhöhung [oder] Heruntersetzung dieser Steuer vorgenommen werden sollte, so ist es allerdings gut hierunter eine Normal-Summe anzunehmen. Wir wollen hierdurch den sonst zu polnischen Zeiten für Geistliche Capitalien festgesetzten höchsten Zinsfuss à $3^1/_2$ pCent zur Norm bestimmen, ohne jedoch der Geistlichkeit zu verschränken, ihre Capitalien zu höhern landüblichen Zinsen zu benutzen und machen Euch dies auf Eure Anfrage vom 3. d. M. zum künftigen Nachverhalt hierdurch bekannt.«

Dies Rescript wird auch den Kammern zu Posen und Warschau mitgetheilt.

Jan. 17 **9. Bericht der Pommerschen Regierung an das Geistliche Departement.** Stettin 1798 Januar 17.

R. 30. 169. a. Ausfertigung, gez. Massow; v. Eickstedt; Vogt; Schiffmann; Roebe; Wigand; Hempel; Ockel; Oelschlaeger.

Confirmirung des P. Hyacinthus Heinevetter zum Gehilfen des Katholischen Geistlichen in Stettin.

»Nach dem Hofrescript vom 20. Novbr. v. J. sind wir angewiesen, uns durch ein Anschreiben an die Halberstädtische Regierung ein annehmliches Subject aus dem dortigen Dominicaner Kloster vorschlagen zu lassen und alsdann dasselbe E. K. M. zur Confirmation zu präsentiren. Wir überreichen hierauf das eingegangene Antwortschreiben der Regierung . . . und da Wir wieder den vom Kloster bereits zum Gehülfen des ersten katholischen Geistlichen hieher gesandten Dominicaner Mönch Hyacintus Heinevetter nichts zu erinnern finden, so müssen wir . . . anheimstellen: ob und inwiefern E. K. M. demselben die Confirmation zu der Stelle eines Gehülfen des hiesigen ersten katholischen Geistlichen zu ertheilen geruhen wollen.«

Jan. 29 Rand-Verfügung, geschrieben von Hermensdorff, 29. Januar 1798: »Confirmetur.«

Das dem Antwortschreiben der Halberstädtischen Regierung beigefügte Protokoll, aufgenommen mit dem Prior des Dominikaner-Klosters zu Halberstadt am 29. December 1797, urgirt das Erbrecht des Ordens an

---

1) Cfr. die Notiz unter dem 31. Januar 1800.

den Nachlass des Paters Stubinitzky, des Vorgängers des Paters Heinevetter, 1798 Jan. 29
»nach dem Grundsatze des Heiligen Augustinus«: »non dicatis aliquid proprium, sed sint vobis omnia communia.« Daraufhin erhält der P. Heinevetter die gerichtliche Vollmacht zur Erhebung des Nachlasses.

Immediat-Berichte Hoym's vom 19. und vom 20. Januar 1798 s. unter dem 8. Februar 1798, No. 13. Jan. 19 Jan. 20

---

10. Rescript des Geistlichen und des Ostpreussischen Departements an das Ostpreussische Etats-Ministerium und die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Königsberg. Berlin 1798 Januar 21. Jan. 21

Gen.-Direkt. Ostpreussen. LXXII. 1. 39. Concept, gez. Wöllner; Schroetter.

Die Wiederherstellung der katholischen Kapelle in Tannenberg wird abgelehnt.

. . . »Wir lassen Euch die . . . Vorstellung des Albrecht von Brandt als Besitzers des Guts Tannenberg bey Gylgenburg vom 19. v. Mt. . . . . zufertigen. Er bittet darin, seinem Gute wiederum das Privilegium des Jahrmarkts zu schenken, ihm auch die Erbauung der vormals daselbst gestandenen Capelle zu gestatten. . . .

Eben so wenig vortheilhaft ist es, einmal eingegangene katholische Capellen retabliren zu lassen, indem sie Gelegenheit zu Wallfahrten[1]) geben, wodurch der gemeine Mann von seiner Arbeit abgehalten und zum Müssiggang und Schwelgerey gewöhnt wird, welches beydes auf alle Weise verhütet werden muss.

Wir überlassen Euch indessen, die Gesuche des p. von Brandt annoch nach den local Umständen gehörig zu prüfen.« . . .

Da das Ostpreussische Etats-Ministerium am 14. Mai 1798 berichtet, dass »in der dortigen Gegend kein Mangel an Römisch Catholischen Kirchen« sei, und »annoch die Rudera der . . . Kapelle zu solchen Missbräuchen Veranlassung gegeben, dass zur Hebung derselben nach Maassgabe des . . . Hof-Rescript d. d. Berlin den 27. August 1720 die damals noch vorhandenen Merkmahle und Rudera der alten Kapelle gänzlich zernichtet und hinweg geschaft werden müssen« — so wird das Gesuch von Thulemeier und Schroetter am 27. August 1798 abschlägig beschieden. Mai 14

a. a. O. Abschrift und Concept.

1) Die Kapelle hatte ehedem zwei Ablässe jährlich, wobei Jahrmarkt gehalten wurde.

1798 Febr. 2 **11. Immediat-Vorstellung des Dechanten Ruys und des Kanonikus T. Jorissen.** Cleve 1798 Februar 2.

R. 89. 9. Bb. 3. Ausfertigung.

»Die beyden Deputirten der Clevisch Römisch Katholischen Geistlichkeit, Dechant Ruys in Cleve und Canonicus Jorrissen den älteren (sic!) *in Xanten, stellen ihre unglückliche Lage bey einer allenfalsigen Länderabtretung vor und bitten um allergnädigsten Schutz.«* [1])

»Unter die grosse Anzahl der Bewohner HöchstDero Landen am Linken Rhein Ufer, die mit ängstlicher Ungeduld der Entscheidung ihres Looses entgegen sehen, gehören auch wir unterzeichnete.

Bey der vortreflichen Regierung des Preussischen Scepters lebten wir bis auf den Anfang des jezigen unglücklichen Krieges vergnügt und genossen der Einkünfte unserer Präbenden, die wir mit Hingebung des grössten theils unseres privat Eigenthums in denen Stiftern Cleve und Xanten erworben hatten, in tröstlicher Zufriedenheit und Ruhe. Der Einfall eines Feindes, dessen erster Grundsatz Vertilgung alles Christenthums und äusserste Verfolgung seiner Religions Diener ware, war der Anfang unseres Unglücks, — als treue Anhänger einer Religion und als Bürger einer Staats Verfassung, die wir über alles hochschätzten, hielten wir uns verpflichtet, dem alles umreissenden Strohm eines verheerenden Krieges nach unsern wenigen Kräften entgegen zu arbeiten; gleich Anfangs wurden wir von der Geistlichkeit sowohl als den Weltlichen ständen unseres Kreises zu Deputirte erwählet, um die unendlichen im Kriege vorfallenden Angelegenheiten Nahmens ihrer zu besorgen, mit rastloser Thätigkeit haben wir die vielen mit diesem wichtigen Auftrage verbundene Arbeiten übernommen und durch unsre Bemühungen zu Verminderung der Krieges Drangsalen nicht wenig beygetragen, noch jetzt verdanckt das ganze Land einer einzigen im härtesten Winter und der grössten Kälte nach Paris von uns angestellten Reise, dass die Geistlichen- und Domainen-Waldungen von dem gänzlichen Ruin, womit sie bedrohet wurden, und das ganze Land von einer ausserordentlichen Grundsteuer gerettet worden sind.

In eben dem Augenblicke, wo wir die Früchten unsrer Arbeit zu geniessen hoften und der Gnade E. K. M., die Allerhöchst dieselbe . . . uns so huldreichst zusicherten, theilhaftig zu werden im Begriffe standen, entsteht im hiesigen Lande die allgemeine Besorgniss, dass E. K. M. das Linke Rhein Ufer abtreten und wir einer Republick einverleibt werden sollen — deren gewaltsamen Operationen wir bis auf diesen Augenblick mit Männer Kraft entgegen arbeiteten und daher als Feinde ihres Systems, als unwandelbare Anhänger des Königthums oder wie sonst der rechtschaffene Mann heissen mag, bey ihnen verschrien sind. Haben wir mit unseren übrigen Geistlichen Collegen das sichere Unglück, unsere Präbenden und mit ihr (sic!) die Quelle unsres Unterhalts zu verliehren, so trift uns noch

1) Cfr. No. 5 und 39.

über dem das harte Looss, dass wir von den Agenten der Republick gehasst, verfolgt und bey der geringsten Veranlassung vielleicht deportirt werden. 1798 Febr. 2

Bey der grossen Anhänglichkeit an Höchstdero Regierung und der Liebe vor unsre Verfassung können wir uns kaum den Gedanken möglich machen, einer so grossen Revolution, womit das hiesige Land sich ängstigt, so nahe zu seyn — allein die jezige äusserst critischen Conjuncturen und die schrekliche Lage, worin wir bey einer Regierungs Veränderung gesezt würden, macht es uns zur Pflicht, auf eigne Rettung zu denken und es bleibt für uns nichts übrig, als uns zu dem Throne E. K. M. unmittelbar zu wenden, und ... zu bitten, Höchstdieselbe geruhen uns durch die ... Zusicherung zu beruhigen, dass wir bey der befürchteten Regierungs-Veränderung auf den höchsten Schutz E. K. M. uns verlassen und durch eine angemessene Pension oder durch eine andere in Höchstdero Landen gelegene Präbende für den Verlust entschädigt werden sollen, den wir wegen unsere dem hiesigen Lande bezeugten, den Franzosen aber äusserst gehässigen Dienste uns zugezogen haben; in dieser ... Zuversicht merken wir ... an, dass die Einkünfte der Propstey des Stifts zu Xanten am Rechten Rheinufer gelegen sind, und da diese Präbende zur ... Collation E. K. M. dermal offen ist, so bringen wir ... in Vorschlag, ob Allerhöchstdieselbe uns die Einkünfte dieser Propstey einsweilen loco Pensionis zu verleihen geruhen wollen.«

Die hierauf »an die Deputirte der Clevisch Römisch Catholischen Geistlichkeit« etc. ergehende Cabinets-Ordre, Berlin 1798 Februar 15, besagt: »wie S. M. ihre treue Anhänglichkeit und Ergebenheit an dem Staate mit Wohlgefallen vernommen hätten, und da sie die Aufrichtigkeit derselben nicht bezweifelten, sie versichert seyn könnten, dass Sie sich ihrer, so weit es nur die Umstände erlauben würden, stets mit Landesväterlicher Huld und Fürsorge annehmen würden, sie sich aber, da in Ansehung der Abtretung der dortigen Provinz bis jetzt noch nichts bestimmt sey, um so mehr vorläufig zu beruhigen hätten.« Febr. 15

R. 89. Minüten des Cabinets, von Mencken.

Eine ähnliche beruhigende »Resolution« ergeht am 10. März 1798 »an die Römisch-Catholische Geistlichkeit der Provinz Cleve«, auf eine Immediat-Eingabe derselben vom 12. Februar 1798. Diese und noch zahlreiche andere Eingaben von Ruys als »Deputatus und Mandatarius Generalis der Geistlichkeit am linken Rheinufer« in: R. 34. 67. März 10

1798 Febr. 3.

12. Grosskanzler v. Goldbeck an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter.

Berlin 1798 Februar 3.

R. 7. 68. Abschrift.

Der Uebertritt von Protestanten zur katholischen Religion darf nicht von der Zustimmung der Konsistorien oder der Kammern abhängig gemacht werden.

Mit E. E. . . . Sentiment in dem . . . Schreiben vom 19. v. M. wegen des zur catholischen Religion übergetretenen Paul Kayko aus Lyck bin ich zuvörderst darinn völlig einverstanden, dass es sich gar nicht thun lasse, die angebliche Ost-Preussische Verfassung, wornach zu einem solchen Uebertritt die Einwilligung des protestantischen Consistorii erforderlich seyn soll, auch auf Neu-Ost-Preussen zu extendiren. Ich weiss nicht, worauf diese höchst intolerante Verfassung sich gründen soll[1]). Gesetzt aber auch, sie könnte durch irgend eine Verordnung aus den früheren Zeiten eines unduldsamen Religions-Eyfers justificirt werden, so wird sie doch auch in Alt-Ost-Preussen aufhören, sobald das seiner Vollendung nahe Provincial-Landrecht daselbst publicirt sein wird. In West-Preussen, wo man doch die Verfassung nach der Ost-Preussischen möglichst zu modificiren gesucht hat, ist diese Vorschrift nicht aufgenommen worden, vielmehr ist die Theorie wegen des Uebertritts von einer Religion zur andern in der[2]) West-Preussischen Regierungs-Instruction[3]) vom 21. Sept. 1773 § IV, n. 10. litt. ab. genau so bestimmt wie sie nachher im Land Rechte allgemein angenommen worden. Aber auch die gemässigtere Verordnung, zu welcher E. E. geneigt zu seyn scheinen: dass nehmlich in Neu-Ost-Preussen der Uebertritt von einer Religions Parthey zur andern nicht ohne Vorwissen der competenten Cammer geschehen soll, scheint mir bedenklich. Dass ein solches Gesetz in unserm gegenwärtigen Zeit Alter, wo man überall Intoleranz und Geistesdruck zu wittern so geneigt ist, zu manchen scheinbaren, wenn auch an sich nicht gegründeten Critiquen Anlass geben können, werden E. E. gewiss einräumen. Ich bin vollkommen der Meinung, dass man an solche unberufene Critiquen sich nicht kehren dürfe, sobald die getadelte Verordnung an sich auf wahren und richtigen Grundsätzen beruhet und dadurch ein erheblicher Nutzen für das Ganze erreicht oder ein noch erheblicher Nachtheil vermieden werden kann. Aber wenn man den Zweck erreichen kann, ohne die Gesetzgebung einem solchen, selbst unbefugten, aber doch scheinbaren Tadel auszusetzen, und wenn die in Rede stehende Verordnung doch immer, wie nicht zu leugnen ist, häufigen Missbräuchen unterworfen seyn kann, so thut man meines Erachtens besser, mit deren Erlassung Anstand zu nehmen. Beides scheint mir aber hier würcklich der Fall zu seyn. Da die p. Cammer die Prüfung der Bewegungs-Gründe des Uebertritts doch

1) Cfr. No. 22, wo die Rescripte vom 25. II. 1785 und vom 21. VII. 1786 hierfür angeführt werden.

2) Vorlage: »die«. 3) Band IV. No. 523.

1798 Febr. 3

nicht unmittelbar anstellen kann, so würde alles dabey auf die Wahl des Commissarii ankommen. Ist dies ein Mann, der ohne gleichgültig gegen Religion überhaupt zu seyn ein hinlängliches Maas von kalter Vernunft und aufgeklärter Einsicht besitzt, um sich weder durch vorgefasste Meinungen noch durch heimliche ihm vielleicht selbst unbewusste Einflüsse des Sektengeistes leiten zu lassen, so wird der Zweck vollkommen erreicht werden. Aber E. E. werden mir gewiss zugeben, dass besonders in einer Provinz wie Neu-Ost-Preussen Männer dieser Art gewiss noch sehr selten sind und dass, wenn die Auswahl der Cammer auf ein minder taugliches Subjectum fällt, die angeordnete Untersuchung in seinen Händen leicht zu Intoleranz und zu einem Religionsdrucke ausarten könne. Hauptsächlich aber scheint mir eine solche Verordnung nicht nothwendig, wenn man nur die Fälle gehörig auseinandersetzt. Ist die Rede von einem Menschen, der völlig sui juris ist, d. h. der weder unter Eltern noch Vormündern steht, so kann und muss man es denselben wohl zutrauen, dass er einen solchen Schritt nicht ohne Ueberlegung aus blossem Leichtsinn oder aus Unwissenheit thun werde. Es verträgt sich nicht mit den Grundsätzen der wahren bürgerlichen Freyheit, wenn der Staat seinen erwachsenen Unterthanen in solchen Privat und persönlichen Angelegenheiten, wobey es auf Meinungen und Ueberzeugungen ankommt, unter seine Vormundschaft ziehen will. Ist die Rede von einem Menschen, der noch unter väterlicher Gewalt steht, und der Vater ist mit dem intendirten Uebertritte einverstanden, so hat abermals der Staat nach meiner Einsicht kein Recht, sich in dies innere der Familien Angelegenheiten zu mischen. Er kann und muss es dem Vater zutrauen, dass derselbe nicht ohne Prüfung und Gründe in den Schritt, welchen das Kind thun will, werde eingewilligt haben. Widerspricht aber der Vater dem intendirten Uebertritt, so steht ihm unbedenklich der Recht zu, auf nähere Untersuchung anzutragen, die [nach] der Vorschrift des Allgem. Land Rechts in dem völlig analogischen Falle des § 112 sequ. Tit. II. Part. II dem vormundschaftlichen Gericht zukommen würde. Hier handelt der Staat mit völliger Beybehaltung seiner Impassibilitaet gleichsam nur als Richter zwischen Vater und Sohn und sein Zweck, auf der einen Seite die väterliche Rechte zu unterstützen, auf der andern aber auch die Gewissensfreiheit des Kindes aufrecht zu erhalten, kann nicht dem mindesten Tadel ausgesetzt seyn. Ist die Rede von einem Menschen, der noch unter Vormundschaft steht, so ist der Vormund nach Vorschrift des Land Rechts Th. II. Tit. XVIII, § 326, 327, 328 schuldig, von einer so wichtigen, die Person seines Pflegebefohlenen betreffenden Veränderung dem vormundschaftlichen Gericht Anzeige zu machen, welches dadurch zur Anstellung der nöthigen Prüfungen hinlängliche Gelegenheit erhält. Ich bin daher der Meynung, dass es über den vorliegenden Gegenstand einer neuen Verordnung gar nicht bedürfen, sondern es hinreichend seyn werde, wenn allenfalls in der wegen der Geistlichkeit zu erlassenden Constitution diese sowohl als die Collegia und

1798 Febr. 3 Gerichte auf den vorstehend auseinander gesetzten Unterschied der Fälle und die darnach Anwendung findenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht werden.« . . .

Febr. 8 **13. Immediat-Schreiben des Geheimen Cabinets-Raths Mencken.** s. l. 1798 Februar 8.

R. 92. Nachlass Friedrich Wilhelm III. B. VII. b. 1. Eigenhändig.

Bemerkungen über Hoym's Verwaltung von Schlesien und Südpreussen.

Uebersendet dem Könige drei Berichte Hoyms über den »Zustand von Schlesien zu Ende des Jahres 1797«, d. d. Breslau 1798, Januar 10; über »den Zustand Südpreussen's am Ende des Jahres 1797«, d. d. Breslau 1798, Januar 19., und »Einige Vorschläge zur Verbesserung des Zustandes von Südpreussen«, d. d. Breslau 1798, Januar 20., die der König schon gelesen hat.

Zu dem ersten Berichte bemerkt er, dass »über die Verdienste des Ministers Hoym um jene Provintz bey unpartheyischen Beobachtern gar kein Zweifel stattgefunden hat«.

Ueber Südpreussen aber spricht er sich so aus: »Uebrigens glaube ich es meiner Pflicht schuldig zu seyn, es E. M. als ein ehrlicher Mann zu sagen, dass in der Provintz Südpreussen und in ihrem Finanzdepartement weder Grundsätze noch Ordnung, noch Zusammenhang der Geschäfte zu finden sind, und dass sie daher

> in kurtzer Zeit völlig zu Grunde gehen mus, wenn nicht baldigst die kräftigsten Mittel angewendet werden, um diese Anarchie zu beendigen;
>
> dass es mir nicht möglich scheint, eine Reorganisation durch eine fortgesetzte Administration derselben durch den Grafen Hoym zu bewürken, einestheils weil es ihm nicht möglich seyn wird, gegen seine eignen Verwaltungs-Grundsätze anzugehen, anderntheils weil seine administration von Schlesien ihm nicht die Zeit und Kräfte dazu übrig lassen. Denn es wird eine herkulische Arbeit dazu erforderlich seyn, die ihren Mann ganz und ausschliessend und die Anstrengung seiner Aeussersten Thätigkeit fordert.« . . .

Zu den »Vorschlägen« Hoym's bemerkt Mencken u. a.:

»Erlaubnis für die Bischöfe, ihre Güter und Wohnsitze in Pacht zu erhalten, würde der zu wünschenden Verminderung des Einflusses der Bischöfe auf weltliche Dinge entgegen stehen.«

Hoym hatte ausser diesem für kirchliche Angelegenheiten noch den (18.) Vorschlag gemacht:

»Verbesserung der Einkünfte der so schlecht dotirten Weltgeistlichen. Sie würden dadurch von dem Druck der Nahrungssorgen, der gemeiniglich von nachtheiligem Einfluss auf ihre Amtsverwaltung und auf ihren per-

sönlichen Charakter ist, befreyt und selbst für die Regierung gewonnen, auch ihren Gemeinen gute Gesinnungen einflössen.« 1798 Febr. 8

a. a. O. VII. b. 3. Ausfertigung.

Diese Ansichten Mencken's haben voraussichtlich dazu beigetragen, dass Hoym durch Cabinets-Ordre, d. d. Potsdam 1798, April 26., die Verwaltung von Südpreussen abgenommen wurde: »damit Ihr Euch in Euerm hohen Alter allein der Provinz Schlesien widmen könnet, welche alle Eure Kräfte ganz erfordert.« Durch Cabinets-Ordre vom 22. April 1798 wurde Voss das Südpreussische Departement, neben dem Pommerschen und Neumärkischen, von Trinitatis 1798 ab übertragen.

Cabinets-Ordre an Hoym und Schroetter s. unter dem 15. Januar 1798, No. 7. Febr. 12

Cabinets-Ordre an die Klevische Katholische Geistlichkeit s. unter dem 2. Februar 1798, No. 11. Febr. 15

---

14. Berichte des Residenten Uhden. Rom und Florenz 1798 und 1799.

R. XI. Rom. Eigenhändige Ausfertigungen.

Auszüge, betreffend den Geschäftsgang bei den geistlichen Geschäften mit der Kurie, während der Entfernung des Papstes von Rom und während der Sedisvacanz.

Rom 1798 Februar 24. Febr. 24

»Veillant toujours aux intérêts de V. M., je me suis empressé de m'informer exactement des mesures que le Pape et le Sacré Collège ont prises pour le gouvernement de l'Église dans les conjonctures actuelles. J'ai l'honneur de présenter à V. M. le résultat des discours que j'ai eu sur ce sujet avec le Cardinal Vicaire, le Cardinal Dataire Roverella et autres personnes de l'ancien gouvernement ecclésiastique. Le Pape, avant son départ[1]) a muni de toutes les facultés nécessaires les Cardinaux Chefs des différens tribunaux ecclésiastiques pour leurs affaires respectives; de plus il a nommé six autres Cardinaux, savoir deux des plus anciens Cardinaux Evêques, deux Cardinaux prêtres et deux Cardinaux Diacres pour les affaires qui d'ailleurs étoient réservées aux diverses Congrégations. Le Cardinal Vicaire a reçu des facultés amplifiées pour les affaires ecclésiastiques de la Capitale. Ce règlement est fait par un Motu proprio du Pape, semblable à celui qu'il a donné avant son voyage en Allemagne. Le Cardinal Dataire même, quoique muni de ces facultés, m'a assuré que le gouvernement provisoire lui en a prohibé l'exécution. Le même Cardinal m'a promis de m'informer de la résolution ultérieure que le gouvernement prendra sur ce sujet.«

---

1) Nach Sieha.

1798 März 3 **Rom 1798 März 3.**

. . . »Les affaires qui étoient suspendues ont repris la marche ordinaire, excepté celles de la Congrégation de l'Inquisition, laquelle, comme un Tribunal infâme, est entièrement abolie. je n'ai pas tardé de visiter de nouveau les principaux Chefs actuels des Affaires de l'Église, et en leur félicitant à cause du rétablissement de l'Ordre j'ai saisi l'occasion favorable de leur démontrer en confidence et avec politesse la nécessité qu'il y a dans les conjonctures actuelles si critiques de se prêter avec majeure condescendance aux sollicitations des Catholiques Prussiens et de pousser avec plus d'empressement les affaires traitées par le Résident d'un Souverain, lequel ne cesse à donner des preuves éclatantes de Sa bienveillance et de Son amour paternel vers Ses Sujets Catholiques, qui se réjouissent dans Ses États de la plus parfaite liberté de conscience, j'ai eu le plaisir de voir des effets heureux de ces conseils. Il me parvît pourtant de concevoir par les discours des Cardinaux et Prélats que le gouvernement actuel des affaires ecclésiastiques n'est que provisoire et pas encore établi firmement.« . . .

Mai 29 **Florenz 1798 Mai 29.**

Uhden hatte auf Befehl der Römischen Republik vom 30. Ventoso 1798, gleich allen andern fremden Gesandten, Rom verlassen müssen, Ende März, und war am 30. März in Florenz eingetroffen, wo er mit Genehmigung des Königs — Cabinets-Ordre an die Cabinets-Minister, Potsdam 1798 April 28 — vorläufig bis Ende des Jahres 1798 verblieb.

. . . »Auf Befehl der Römischen Regierung sind zu Rom alle bisher noch immer würkenden Geistlichen Tribunale geschlossen und völlig aufgehoben worden. Die bisherigen Präsidenten derselben, auch der Prälat de Pietro, der als oberster Bevollmächtigter des Papstes den geistlichen Geschäften vorstand, sind in die Engelsburg gefänglich eingesetzt und einige Tage darauf aus der Römischen Republik exilirt worden. Nur die Datarie allein betreibt mit Bewilligung der Consule die geistlichen Geschäfte noch wie gewöhnlich und der exilirte Pro-Datarius Prälat Luzi hat seine Vollmacht auf einen Canonicus Honorati übertragen, der als jetziger Chef dieses Tribunals die Bullen unterzeichnet. Sonderbar ist es, dass diese Päpstlichen Reskripte, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, zu Rom unter dem Datum von Siena (Datum Senis) ausgefertigt werden.« . . .

Juni 5 **Florenz 1798 Juni 5.**

. . . »Indessen hat die dortige französische Kommission und die Regierung, (welche durchgehnds von jener geleitet wird) zwey der gefänglich eingesetzten Prälaten und Chefs der geistlichen Angelegenheiten von der Strafe der Landesverweisung losgesprochen, und ihnen die Ausübung ihrer vom Papst übertragenen, die geistlichen Geschäfte betreffenden Vollmachten

wieder frey gegeben. Die Prälaten sind: der oberste Bevollmächtigte des Papstes de Pietro und Mercanti, der Vorsteher der Segreteria dei memoriali. Durch diese und durch die Dataria werden also noch immer wie vorher alle geistlichen Geschäfte zu Rom betrieben.« . . . 1798 Juni 5

Florenz 1798 Juni 30. Juni 30

. . . »Noch lebt der Papst in dem Karthäuser-Kloster nahe bey Florenz, grösstentheils, wie man sagt, auf Unkosten des Grosherzogs mit seinem Hofstaat, der aus ungefähr vierzig Personen besteht, unter denen mehrere Prälaten sich befinden, die ihm aus Rom nachgefolgt sind. Er empfängt hier unaufhörlich Besuche, theils von hohen und niedern neugierigen Andächtigen, theils von Personen, die ihm Bittschriften zur Unterschrift überreichen. Ueberdies hat der hiesige Nunzius wöchentlich dreymahl Audienz bey dem heiligen Vater, wo er die geistlichen Sachen vorträgt, die ihm in Florenz übergeben werden. Ich selbst habe mich des letztern Weges zur Ausfertigung einiger Gnadensachen für E. K. M. Unterthanen bedient. Demungeachtet betreiben zu Rom die Datarie, die Poenitenzerie, die Segreteria dei Brevi e memorali, unter den diesen Tribunalen vorstehenden vom Papste bevollmächtigten Prälaten, wie vorher die geistlichen Angelegenheiten der Katholischen Gemeine. Die dort geschriebenen Bullen und Breven werden aus dem Karthäuser-Kloster bey Florenz datirt.« . . .

Rom 1799 April 28. 1799 April 28

Nach Weihnachten 1798 war Uhden mit dem Hofe des Grossherzogs von Toscana nach Pisa gegangen und von da aus eignem Antriebe »als blosser Privatmann« Ende April 1799 nach Rom zurückgekehrt.

»Die Entfernung des Papstes von Toscana hat meinen dortigen kostspieligen Aufenthalt in Ruecksicht der mir anvertrauten Geschaefte voellig unnütz gemacht. Der Nunzius zu Florenz, durch den ich mehrere geistliche Geschaefte für E. M. K. Staaten bisher betrieb, hat sich gaenzlich zurueckgezogen und seine Canzley ist geschlossen. Auch der Papst bleibt nur wenige Tage in Parma und geht darauf weiter nach Briançon, wo er sich aufhalten soll. Dort wird er in voelliger Unthaetigkeit leben und die zu Rom residirenden Bevollmaechtigten dirigiren allein alle Angelegenheiten der ganzen Katholischen Gemeine. Hier werden alle Bullen, Breven u. s. w. ausgefertigt und nur von dem jedesmaligen bekandten Auffenthalts-Orts des Papstes datirt, auch im Fall keine Communication mit ihm stattfindet. Diese erwaehnten Umstaende, die Furcht, den neuen Toscanischen Freystaat als Fremder vielleicht unversehnds in wenigen Stunden verlassen zu muessen und insbesondre der Eifer, die von E. K. M. mir anvertrauten Geschaefte auf das gewissenhafteste zu besorgen, befestigten immer mehr in mir den Entschluss, nach Rom zurueckzukehren, den ich auch endlich nach reiflicher Ueberlegung ausgefuehrt habe.« . . .

1799 Okt. 5 Rom 1799 Oktober 5.

Uhden hatte seit dem April in Rom »in angstvoller Lage mitten unter einem fanatischen Volke« gelebt, im »gänzlichen Mangel aller Gelegenheit, Befehle zu empfangen und den schon erhaltenen auf eine meinem Diensteifer angemessene Weise zu gehorchen.« Jetzt war, am 30. September 1799, Rom von den Neapolitanern eingenommen und die Päpstliche Regierung wieder eingesetzt worden.

. . . »Die geistlichen Geschaefte des heiligen Stuhls gehn unter dem Vorsitz des Paepstlichen Delegaten, des Praelaten de Pietro, ihren bisherigen Gang ununterbrochen fort; kein Cardinal ist bis jetzt nach Rom zurueckgekehrt und dem allgemeinen Geruechte von dem erfolgten Tode des Papstes wird nicht wiedersprochen.« . . .

Okt. 12 Rom 1799 Oktober 12.

. . . »Ob nun gleich . . . der Tod des Papstes hinlänglich bestaetiget ist, so fahren doch die hiesigen, von Pius VI. hinterlassenen Bevollmaechtigten ungestöhrt fort, die geistlichen Angelegenheiten Kraft der erhaltenen Vollmachten zu betreiben, indem nach den Gesetzen nur allein die durch den Decan des heil. Collegiums der Kardinäle officiell mitgetheilte Nachricht von dem Ableben eines fern von Rom verstorbenen Papstes[1]) den hinterlassenen Vollmachten von dem Tage der erhaltenen Nachricht an ein Ende macht.« . . .

1798 Febr. 25 **15. Immediat-Eingabe des Kurators Graf Schaffgotsch und der Vorsteher der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin.** Berlin 1798 Februar 25.

R. 89. 32. F. Ausfertigung. Unterschriften: Graf Schaffgotsch; J. Eigel; B. Dehosz; Frantz Werner; Winckhoff.

Bitten um Bewilligung des bereits von Friedrich Wilhelm II. genehmigten Baus eines neuen Schulhauses.

»Mit dem Gefühle des tiefsten Dankes verehren wir die Landesväterliche Vorsorge und Protection, deren sich die katolischen Glaubensverwandten auch in alhiesiger Königl. Residenzstadt Berlin zeithero zu erfreuen gehabt haben und die auch uns E. K. M. ferner angedeihen zu lassen, die allerhuldreichste Zusicherung zu machen . . . geruheten.

Wenn wir auch schon uns zu niedrig fühlen, als nur irgend auf eine Art diese . . . Königliche Gnade verdienen zu können, so wollen wir doch nie ermüden, überal unsere Pflichten mit eben der Treue und Bereitwilligkeit zu erfüllen, als es nur immer gute Staatsbürger zu thun im Stande sind, um unter dem Scepter E. K. M. weisen Regierung glücklich zu leben.

Um unserer Bestimmung würdig zu seyn, sahen wir es als eine der ersten Pflichten an, für das gemeinschaftliche Beste, soviel an uns lag, mit-

---

1) Pius VI. † 29. August 1799 in Valence in französischer Gefangenschaft.

würken zu müssen. Eine neben der St. Hedwigs-Kirche seit einigen Jahre etablirte und mit zwen Lehrern besetzte Schulanstalt war der Endzweck hiervon, und obschon deren Unterhaltung grössten Teiles auf der Woltätigkeit der Gemeindeglieder beruhete und sehr eingeschränkte Hülfquellen hatte, so nahm solche doch den glücklichsten Fortgang und die Anzal der schulgehenden Kinder, unter welchen bis drey Vierteile des Militairfaches völlig freien Schulunterricht genüßen, wuchs dergestalt an, dass der Schulraum endlich zu eingeschränkt war. 1798 Febr. 25

Wir wagten es, des Höchstseel. Königs Maj. glorwürdigsten Andenkens unsere Lage ... vorzutragen, worauf nach erfolgter Untersuchung die in Abschrift beigehende höchst erfreuliche allerhuldreichste Resolution[1]) erfolgte.

Ehrfurchtsvoll wagen wir es dahero, E. K. M. das Wohl unserer Schule zu Füssen zu legen, unter der ... Bitte

> um Bestättigung dieser ... Königlichen Gnade und um ... Verfügung, dass in der Reihe der Königlichen Baue dieses Schulhaus seine Existenz erhalte.« ...

Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre, Berlin 1798 Februar 28, erklärte, dass S. M. »sehr geneigt wären, sobald es die Umstände gestatten würden, den ihnen verheissenen Bau ... ausführen zu lassen, Sie aber zweifelten, dass solches bey den beschränkten Bau-Fonds schon im nächsten Etats Jahre würde statt finden können.« Febr. 28

R. 89. Minüten des Cabinets. 95, von Mencken.

Cabinets-Ordre an das Auswärtige Departement s. unter dem 7. März 1798, No. 16. Febr. 27

Cabinets-Ordre an die Vorsteher der St. Hedwigs-Kirche s. unter dem 25. Februar 1798, No. 15. Febr. 28

Uhden's Bericht vom 3. März 1798 s. unter dem 24. Februar 1798, No. 14. März 3

---

16. Das Auswärtige Departement an den Residenten Uhden in Rom. Berlin 1798 März 7. März 7

R. IX. Z. litt. Z. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz.

Ernennung Uhden's zum »Résident à la Cour de Rome« nach dem am 21. Januar 1798 erfolgten Tode des Abbé Ciofani.

Neue Accreditirung ist nicht nöthig[2]): »Je compte au reste que vous

---

1) Diese Resolution, vom 20. Februar 1797, gez. Woellner, besagte, dass S. M. den »Bau eines neuen Hauses, zur Erweiterung der katholischen Schulanstalten, auf dem dazu hinter gedachter Kirche vorhandenen Platze huldreichst zu bewilligen und das dieserhalb erforderliche an den geheimen Finanzrath Boumann bereits zu verfügen geruhet haben.«

2) Cfr. No. 3.

1798 März 7 tâcherez de finir incessamment les affaires que vous trouverez entamées par le Sr. Ciofani et que vous mettrez la plus grande application et exactitude dans la poursuite de celles dont mon Ministère vous chargera dorénavant. L'âge avancé de l'abbé Ciofani et son état valétudinaire ont pu m'engager à lui accorder de l'indulgence des délais qu'il a souvent mis dans l'exécution des ordres que le ministère lui a adressés; mais je vous préviens que, m'acquittant moi-même avec la plus grande exactitude des devoirs de ma place, je crois pouvoir en exiger autant de mes serviteurs et que par conséquent ce n'est qu'en exécutant avec une fidélité scrupuleuse et une promptitude sans relache les commissions dont vous serez chargé que vous pourrez vous rendre digne de ma bienveillance.« . . .

Febr. 27 Dieser Erlass beruht auf der Cabinets-Ordre »an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten«, Berlin 1798 Februar 27, in der der König »verhofft, dass gedachtes Departement dabei [bei der Ernennung Uhdens] auf diejenigen Maasregeln von selbst Rücksicht nehmen würde, welche die gegenwärtige critische Lage des Röhmischen Hofes nothwendig machte.«

a. a. O. Ausfertigung, geschrieben und gezeichnet von Mencken: »da S. K. M. zur Schonung Ihrer durch die überstandene Masernkrankheit sehr angegriffenen Augen sich nur erst einige wenige Unterschriften erlauben dürfen.«

März 10 **17. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1798 März 10.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die finanziellen Schwierigkeiten des Erzbischofs von Gnesen und der Bischöfe von Kujavien und Posen, und deren Besserung durch staatliche Hilfe.[1])

»Sowohl der Erzbischof von Gnesen als auch die Bischöfe von Cujavien und Posen sind durch die Einziehung ihrer südpreussischen Güter in Absicht ihres Credit-Wesens in grosse Verlegenheit gerathen und hierin liegt der Grund ihrer Unzufriedenheit, die sie veranlasset, E. M. unaufhörlich mit Klagen, Beschwerden und Bitten zu behelligen. Die Bischöfe waren schon mit vielen Schulden belastet, als sie ihre jetzigen Aemter und Würden antraten, und um die Erben ihrer Vorgänger wegen der auf den Gütern zurückgelassenen Inventarien zu befriedigen, um die Kosten, die mit dem Antritt einer bischöflichen Würde verbunden sind, zu bestreiten und sich nach ihrem Stande einzurichten, wurde diese Schuldenmasse ansehnlich vergrössert. So lange sie indessen in dem Besitz ihrer beträchtlichen Güter waren und davon nur eine mässige Abgabe, die kaum den vierten Theil ihrer Einkünfte betrug, bezahlen durften, konnten sie nicht nur sehr anständig leben, sondern auch noch nebenher ihre Schulden nach und nach bezahlen und ihre Creditoren waren ruhig. Nachdem aber jezt ihre Güter eingezogen und sie auf Competenz gesetzet worden, müssen sie nicht nur ihre bisherige Lebens Weise

1) Cfr. No. 18.

ganz und gar verändern und sich sehr einschränken, sondern sie werden durch ihre Creditoren unaufhörlich bestürmt, verklagt und, um diese zu befriedigen, in die Nothwendigkeit gesetzet, neue Schulden zu contrahiren und durch wucherliche Zinsen ihre Einnahme immer mehr und mehr zu verkümmern. Natürlicherweise wird ihr Zustand dadurch mit jedem Tage um so mislicher, als der Werth aller Lebensbedürfnisse, die sie jetzt für baares Geld anschaffen sollen, im Preise immer höher steiget und der Geldwerth herabsinket. Es verdienen daher diese Umstände in Absicht der Bischöfe in Südpreussen allerdings eine gerechte Rücksicht um so mehr, als ihre Lage und ihre Zufriedenheit nicht nur auf den ganzen geistlichen Stand, der unmittelbar von ihnen abhängt, sondern auch auf alle übrigen Stände der Einwohner, besonders auf den Adel, der gewohnt ist, jederzeit an der bischöflichen Tafel so oft es ihm gefällig ist bewirthet zu werden, vielen Einfluss hat. 1798 März 10

ich habe demnach es für Pflicht gehalten, darüber ernsthaft nachzudenken, wie ohne Störung des allgemeinen Plans in Absicht der geistlichen Güter und ohne grossen Nachtheil für E. M. . . . Interesse die Bischöfe in solche Verfassung zu setzen sind, um sorgenfrey ihrem Stande gemäss zu leben und ihre Creditoren nach und nach zu befriedigen, und dazu scheinen mir nachstehende zwey Mittel die zweckmässigsten zu seyn, nemlich:

1., dass einige Grundstücke, die neben den bischöflichen Residenzien belegen sind, als Tafelgüter den jetzt lebenden Bischöfen zur eigenen Disposition gegen Entrichtung der bisherigen Abgaben und unter bestimmten, auf die Verbesserung der Oekonomie abzwekkenden Modalitäten belassen und also von der Einziehung zur Cameral-Administration ausgeschlossen werden, und

2., dass eine Commission niedergesetzet werde, die das Schulden-Wesen der Bischöfe dergestalt regulire, dass aus den bischöflichen Einkünften die Creditores nach und nach sicher befriediget, die Bischöfe für ihre Zudringlichkeit in Sicherheit gestellet und ihnen soviel von ihren Einkünften übrig gelassen werde, als sie ihrem Stande und ihrer Würde gemäss unumgänglich bedürfen.

Wenn E. M. diese . . . Vorschläge zu genehmigen geruhen, so werde ich das weiter Nötige darnach einleiten und ich kann um so mehr hoffen, dass die querulirende Bischöfe dadurch werden zufrieden gestellet werden, als dadurch ihren vorzüglichsten Wünschen begegnet wird.

Ausserdem hat zwar der Fürst Erzbischof von Gnesen noch gebeten, dass ihm

a., seine Rückstände an E. M. Casse aus den beiden letzten Jahren mögen erlassen werden; allein dieses Gesuch kann ihm nicht füglich deferiret werden, weil eines Theils darauf schon zu verschiedenen Behufen gerechnet ist, andern Theils aber die übrigen Geistlichen ein Gleiches verlangen und darauf exemplificiren würden.

1798 März 10 Dagegen aber haben die Anträge des Erzbischofs, dass ihm

b., die von ihm an die Erben seines Vorgängers bezahlte Unterthanen Reste, insofern solche wirklich noch liquide sind, wieder erstattet,

c., ihm von den Forsten ebenfalls eine Competenz ausgesetzet und

d., die Teiche im Fürstenthum Lowicz Behufs der Fasten-Tage gegen einen billigen Anschlag in Pacht gelassen werden mögen, nichts bedenkliches an sich; denn die ad b. et c. sind in den Gesetzen der Billigkeit begründet und müssen ihm zugestanden werden und der Antrag ad d.[1]) ist E. M. . . . Intresse nicht nachtheilig.

Dagegen aber wird es lediglich von E. M. Gnade abhangen, ob der Fürst-Erzbischof von Gnesen von denjenigen 4666 th. Revenuen, welche er in dem Kaiserlichen Antheil verloren hat, eine Competenz aus den südpreussischen Gütern der Gallizischen Geislichkeit erhalten soll. Unbillig scheint mir diese Forderung nicht zu seyn, weil nach dem mit den beiden Kaiserhöfen getroffenem Uebereinkommen die Revenue, welche die Geistlichen in den oesterreichischen und russischen Antheilen bisher aus Süd-Preussen gezogen haben, wechselseitig compensiret wird.«

März 10 Cabinets-Ordre an die Klevische Katholische Geistlichkeit s. unter dem 2. Februar 1798, No. 11.

März 16 **18. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister Graf Hoym.** (Berlin)[2]) 1798 März 16.

R. 89. Minüten des Cabinets. 98, von Beyme.

Die Vorschläge zur Abhilfe der finanziellen Schwierigkeiten des Erzbischofs von Gnesen und der Bischöfe von Kujavien und Posen werden nur zum geringsten Theile gebilligt.

»Ich finde mich auf Euern Bericht vom 10. d. M.[3]) im geringsten nicht veranlasst, den Erzbischof von Gnesen und die Bischöfe von Cujàvien und Posen auf Kosten des Staates aus der Verlegenheit zu ziehen, worin sie sich durch Schuldenmachen gestürzt haben, besonders, da ich mir nach allen Umständen von dem Nutzen der hohen Geistlichkeit durch ihren Einfluss auf die Gemüther des Volks bei weitem weniger als von der niedern Geistlichkeit verspreche. Ich kann es daher auch nicht genehmigen, dass dieser höhern Geistlichkeit in der Nähe ihrer Residenzen Tafelgüther eingeräumt oder besondere Commissionen zur Regulirung ihres Privat-Schuldenwesens angeordnet werden. In Absicht des letztern ist schon durch die Gesetze vorgesehen, dass auch durch die ordentlichen Behörden solchen Gemein-Schuldnern, welche blos aus Pfründen und deren Revenuen, die an

1) Die Urschrift hat irrthümlich »c«.

2) Die Minüte Beyme's ist ohne Angabe des Ausstellungsortes, der sich aber aus den gleichlaufenden Minüten von Mencken ergiebt.

3) No. 17; cfr. No. 20.

ihre Lebenszeit gebunden sind, ihre Schulden bezahlen können, eine Competenz ihren Verhältnissen gemäs ausgesezt werden muss und es darf also nur hiernach verfahren werden. Aus den schon angegebenen Gründen kann ich daher auch dem Fürst Erzbischof von Gnesen die Rückstände zu meinen Cassen aus den beiden lezten Jahren so wenig erlassen,[1]) als ihm die in dem Kaiserlichen Anteil seines Bisthums verlorenen jährlichen Revenues vergüten, besonders da dieser leztere Verlust bloss eine von der mit den Kaiserhöfen geschlossnen Convention unzertrennliche Folge ist. Dahingegen finde ich es billig, dass die an die Erben seines Vorgängers bezahlte und noch ausstehenden Unterthanen Reste zwar nicht übernommen, wohl aber für seine Rechnung eingezogen und so wie solche eingehen an ihn ausgezahlt werden. Eben so unbedenklich ist ihm auch aus den eingezogenen Forsten seines Bisthums eine Competenz auszusetzen, die aber wie es sich von selbst versteht nur nach dem Ertrag dieser Forsten abgeschäzt werden kann. Endlich habe ich auch nichts dagegen, dass demselben die Teiche in dem Fürstenthum Lowicz behufs der Fastentage gegen einen billigen Anschlag in Pacht gelassen werden mögen.« 1798 März 16

---

19. Memoire des Kanzlers des Geldern'schen Justizcollegiums v. Coninx[2]) (für das Auswärtige Departement?). Geldern 1798 April 11. April 11

R. XI. Rom. 3. Ausfertigung.

»Mémoire sur les Sujets Catholiques du Roi dans leur rapport avec le Pape et avec le Bien-être de l'État.«

Bei der drohenden Versetzung des Papstes nach Oesterreich soll in Preussen einer der Bischöfe zum Patriarchen für alle preussischen Katholiken ernannt werden.

»Dans la situation délicate où se trouve l'Europe, la circonstance du Siège de Rome renversé et de l'offre faite, à ce qu'assurent les feuilles publiques, au Pape d'un azile dans les États de la Maison d'Autriche, me paraît être un sujet pressant de réflexions sérieuses.

L'État ecclésiastique, en le regardant sous le rapport d'un État séculier et souverain, n'existe plus; mais le Siège ou le Conseil permanent du Pape, comme Chef de l'Église Catholique, dans quelque endroit qu'il soit replacé, conservera, du moins selon les apparences, encore pour quelque temps l'influence de la Suprématie, par conséquent une autorité sur le corps général des Catholiques étendue dans ses liaisons, importante dans ses suites et féconde peut-être encore en dangers.

Le tems, il est vrai, n'est plus, où cette Puissance directrice des consciences étoit souvent le foyer de mouvemens populaires, si périlleux pour les gouvernans, et qui plongea plus d'une fois les gouvernés dans un abîme

1) Die Vorlage hat: »entlasten«.

2) Coninx war Katholik; 1803 Präsident der Münsterschen Regierungs-Deputation zu Paderborn.

1798 April 11 de maux. Il ne lui réussiroit maintenant plus d'appuier son autorité sur l'appareil de la terreur et de reprendre tout son ancien ascendant sur les esprits foibles. Toutefois, par une suite de l'hiérarchie ecclésiastique qui forme une espèce de chaîne depuis le chef de l'église jusqu'au simple clerc, le Pape est encore en possession d'un des puissans ressorts qui font mouvoir les hommes. Les Évêques ont de la condescendance pour ses volontés en vertu du serment spécial d'obéissance qu'ils lui prêtent lors de leur consécration, les prêtres croient tenir de lui leur caractère sacerdotal et d'autres prétendus pouvoirs immensément grands, la multitude des Catholiques le regardant pour le Chef visible de l'Église, pour le Statthalter de Dieu sur la terre, lui suppose un crédit distingué anprès de l'Être suprême auquel sont consacrés leurs autels. Et quand on réfléchit en outre sur les facilités dont les prêtres jouissent dans les confessionaux, pour s'y rendre les arbitres de la conscience religieuse et de la conscience morale, il ne sera pas douteux que le Pape ne conserve encore un crédit, une autorité qu'il est d'une politique prudente de ne pas perdre de vue.

L'influence, que le Cabinet de Vienne a eue de tout tems sur la conduite spirituelle-politique du Siège de Rome est connue; il seroit inutile d'en rechercher ici les causes et d'en retracer tous les effets. Combien cette influence ne s'accroîtrait-elle pas, si ce Siège soit établi dans les États de la maison d'Autriche, ou même s'il continue de rester dans ceux du Duc de Toscane? La Puissance papale sera toutes les fois qu'il s'agira de la faire servir à des intérêts humains, à la disposition de ce Cabinet. Les racines de l'arbre de l'autorité du Chef de l'Église Catholique recevront tout leur suc dans ce sol étranger, les branches en seront vivifiées et les fruits se ressentiront du goût du terroir. S'il est vrai que tous les prêtres qui communiquent ensemble, sont concitoyens, fussent-ils des deux bouts du monde, ils ne pourront que porter constamment leurs regards vers le pays où est leur centre commun.

Les Écrivains catholiques eux-mêmes ont déjà pressenti depuis longtemps l'importance de cette considération. Le docte Abbé Fleuri (sic!)[1] pour justifier la qualité du Pape de Prince Souverain indépendant, fait dans son Histoire ecclesiastique tom. 16., Discours 4., no. 10. la remarque suivante: »Tant que l'Empire Romain a subsisté, il renfermoit dans sa vaste étendue presque toute la Chrétienté, mais depuis que l'Europe est divisée entre plusieurs Princes indépendants les uns des autres, si le Pape eut été le sujet de l'un d'eux, il eut été à craindre que les autres n'eussent eu de la peine à le reconnaître pour Père commun et que, n'étant plus libre dans l'exercice de sa puissance spirituelle, les schismes n'eussent été fréquents.«

Il est d'une sage prévoiance de chercher à lire dans l'avenir et de

1) Claude Fleury, Histoire ecclésiastique, Paris 1691—1720.

supposer des événemens tel que celui d'une guerre avec l'Autriche, pour apprécier les fâcheux effets que cette influence étrangère pourrait quelquefois produire. Elle seroit même capable, en faisant abstraction de ce cas, de nuire infiniment à l'autorité souveraine, lorsqu'il s'agirait, p. e., de faire donner par les ministres de la Religion le premier exemple au peuple pour l'exécution d'une loi disciplinaire ecclésiastique appropriée aux besoins et aux circonstances locales de la nation. Je me rappellerai toujours le fait suivant de l'influence pontificale dans les affaires du gouvernement. En parcourant un jour les registres des États de la Province de Gueldres, je fus fort surpris d'y trouver, vers l'an 1720, un Bref du Pape, lequel leur avoit été remis secrettement par l'Évêque de Ruremonde à l'occasion que le Roi avoit placé dans son Collège ou la Commission des domaines ici quelques membres qui professoient la Religion réformée. Le Pape exhorta les États par ce bref de tâcher de les en éloigner, afin de maintenir en ce Duché ensuite du traité d'Utrecht la Religion Catholique dans toute son intégrité. 1798 April 11

Depuis que la Silésie et une grande partie de la Pologne ont été ajoutées à la Monarchie Prussienne, les sujets catholiques forment une portion assez nombreuse de la Nation qui augmentera peut-être encore, si au moyen des sécularisations le Roi reçoit des indemnités pour les pertes faites sur la rive gauche du Rhin. Il se trouve dans le Royaume des Préposés ecclésiastiques, pourvus des premières dignités de l'Église Catholique, tels que des Archevêques, Évêques, Abbés; on ne peut donc qu'arrêter sa pensée sur les inconvéniens qui résultent de leur liaison immédiate avec une autorité placée hors du Royaume et subordonnée à une Domination étrangère.

Il sera peut-être, dans les conjonctures actuelles qui offrent des scènes trop mobiles, trop variées pour pouvoir faire des combinaisons stables, difficile d'empêcher le Pape, s'il est vrai que la proposition lui en ait été faite, de s'établir dans les États de la Maison d'Autriche ou de rester dans le Duché de Toscane, dont le Cabinet est influencé par celui de Vienne; car il faut bien que ce vieillard infortuné soit reçu quelque part et que, tant que l'Église Catholique conserve encore des restes de vie, son Conseil permanent ou ce qu'il appelle son Sacré Collège trouve aussi un établissement. Mais, en se pliant aux événemens, on peut pourvoir au bien de l'État par des précautions qui préviennent les effets d'une influence étrangère et empêchent les sujets du Roi d'avoir en quelque sorte deux patries.

J'ose hasarder mon opinion sur le moyen le plus convenable d'obvier à ces inconvéniens. Ce seroit de faire attribuer le pouvoir particulier de Primatie ou une autorité Patriarchale pour tous les Catholiques de la domination de sa Majesté à un des Archevêques ou des Évêques regnicoles. Une telle dignité ecclésiastique n'est pas étrange même dans l'Église d'Occident, puisqu'il y a eu jusqu'en 1751 un Patriarche qui résidoit à Udine

1798 April 11 dans le Frioul; mais supposé, ce qui est assez vraisemblable, que le Pape refusât d'accorder cette dignité, ce titre à celui à qui sa Majesté la destine, il ne pourroit pas moins en exercer le pouvoir au moien des mesures négatives. Il ne s'agiroit que d'empêcher les Évêques, les prêtres et tous les sujets en général d'avoir une liaison directe et immédiate avec le Pape et avec son Siège, de s'y adresser pour des dispenses ou autre objet quelconque, d'y envoier de l'argent sous quelque prétexte que ce soit. C'est à ce premier Préposé de la Communion des Catholiques Prussiens qu'ils seroient tenus de s'adresser, c'est en son nom qu'émaneroient les bulles, brefs et autres règlemens disciplinaires, Lui seul resteroit en Rapport hiérarchique direct avec le Pape qui, en égard à l'intérêt de la conservation du Catholicisme dans les États du Roi, ne pourroit se dispenser de le fonder de pouvoirs à cet effet.

Cette mesure pour parer à l'influence étrangère ne se justifie pas seulement par les circonstances, mais elle est aussi analogue à la loi de l'État consignée dans le nouveau code Allgemeines Land Recht, part. 2., tit. 11., § 135. et suivans.

Pour que cette Relation hiérarchique de ce Chef de la Communion des Catholiques avec le Pape ne dégénère pas en une condescendance peu réfléchie pour ses volontés, je suppose que ce soit un Évêque absolument bien intentionné pour la Monarchie et qui eût des principes bien plus éclairés que cet Archevêque de Narbonne qui dans son discours pour la clôture de l'Assemblée du Clergé en France en 1788, inséré par extrait dans la Gazette de Leide de la même année, n. 64., comploit avec une espèce de satisfaction pour l'apanage de la Religion Catholique d'être la plus intolérante des croiances et ennemie de toute composition avec l'erreur.

Il seroit d'ailleurs parfaitement subordonné tant au Ministère du Cabinet qu'au Ministre du Département ecclésiastique et il ne lui seroit nullement permis de faire émaner des bulles, des brefs, des ordonnances règlementaires, sans le sceau de l'approbation des dits Départemens, par la raison très simple que le pouvoir de faire publier des lois et des règlemens, quelqu'en soit l'objet, est inhérent à la souveraineté et que sous un gouvernement ferme et juste, tel que le nôtre, tous les corps, tous les pouvoirs doivent être également soumis et subordonnés au Pouvoir suprême. Cette obligation d'un chef régnicole d'une communion religieuse est encore conforme aux loix de l'État: Allgem. LandR. P. 2., tit. 11., § 117. et suivans.

Au moien de cette liaison de l'autorité spirituelle avec le corps de l'État, on pourroit par des voies indirectes et lentes et avec des tempéraments dictés par la prudence élaguer successivement du régime ecclésiastique tout ce qui répugne à la liberté des consciences, à l'indépendance sage de la raison, au véritable esprit du Christianisme; tout ce qui favorise la superstition et l'oisiveté du peuple et ce qui conduit à cette Ortho-

doxie rigoureuse si contraire aux liens de bienveillance qui doivent réunir tous les citoyens, malgré la différence du culte que chacun rend selon sa conviction à l'Être suprême. Une telle liaison rapproche aussi davantage le sacerdote catholique de l'empire civil et raffermit plus solidement l'unité si essentielle du pouvoir souverain, en faisant partir tous les rayons du même foyer et les dirigeant vers le même but — la félicité publique. 1798 April 11

La nomination de ce chef régnicole ne pourra pas alarmer les sujets catholiques du Royaume, vu qu'on laisse subsister encore l'hiérarchie ecclésiastique par sa liaison directe avec le Pape; seulement écarte-t-on de cette relation hiérarchique ce qu'il s'y trouve de hétérogène et l'on met de justes bornes à l'influence sacerdotale sans enchaîner les sujets catholiques dans un état violent ce qui seroit souffler mal à propos l'esprit de faction. Il sera d'ailleurs facile de leur persuader que ce nouvel ordre des choses est approprié aux circonstances impérieuses et propre à prévenir parmi eux l'effet d'un schisme, redouté en des conjonctures semblables par des scavans (sic!) de leur communion, tel que l'abbé Fleuri et autres.

Cet arrangement a en outre encore un avantage politique des plus importans, mais qu'il ne seroit pas prudent de dévoiler; c'est qu'il se rend maître de l'événement (qui peut, en égard au renversement du siège de Rome et de tous les échafaudages qui l'entouraient si facilement avoir lieu) de la chute totale de l'Église Catholique. Il faut absolument une Religion pour l'homme-citoyen: elle est la règle des bonnes mœurs, un appui solide des droits du Souverain et un garant sûr de l'obéissance du peuple. Il est donc de l'intérêt de l'État d'y veiller que, quand un culte est près de tomber en ruine, la religion d'une portion nombreuse du peuple qui le professe ne s'anéantise pas, mais qu'il soit imperceptiblement remplacé. Le Peuple François n'a secoué tout joug de Religion que parce-qu'on ne lui avoit prêché qu'une religion, environnée de tout le fatras monachal, de miracles, de reliques, de pratiques minucieuses et qu'il croioit que tout cela entra dans l'essence du culte religieux; voiant tomber le voile de ses illusions, une grande multitude de la nation a cru qu'il n'y avoit pas du tout de religion pour l'homme. Si l'on avoit eu la prudence de prévenir cette crise mortelle du culte en lui substituant un moins composé, une croiance plus simple, cette nation seroit remontée plus facilement à des principes d'ordre et auroit conservé la Règle sanvegarde des bonnes moeurs et directrice des devoirs de l'homme. L'expérience y a fait voir que l'auteur[1]) de l'Esprit des loix n'avoit pas examiné avec assez d'attention la base du Rapport qu'il établit, liv. 24., chap. 5., d'une religion exclusive avec un état monarchique.«

Eine vom 12. April 1798 datirte Abschrift dieses Mémoires schickte Coninx am 15. Januar 1800 auch an den Staats-Minister v. Massow. In einem

1) Montesquieu.

1798 April 11 Briefe an Massow vom 30. November 1799 bermerkt Coninx: »Quoique né de parens Catholiques et élevé dans cette croiance, j'ai été assez heureux . . . de decouvrir les préjugés qui offusquoient et dégradoient la raison. Cette façon de penser a influé sur les efforts que j'ai faits . . . pour rendre . . . plus tolerante en ce pays [Geldern] une Réligion intolerante par principes.«

Begleitschreiben zu seinem Berichte über die katholische Kirchenverfassung in Geldern.[1])

R. 64. Geldern. V. Ecclesiastica. Eigenhändig.

April 25 **20. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1798 April (25)[2]).

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Nochmals die »Erleichterung des Schicksals der höhern catholischen Geistlichkeit in Süd-Preussen.«

Die E. M. unterm 10. v. M.[3]) . . . von mir gemachten Vorschläge . . . haben nach dem Cabinets-Bescheide vom 16. v. M.[4]) nicht das Glück gehabt, E. M. . . . Genehmigung zu erhalten.

Ueberzeugt, dass die unbegrenzte Wahrheitsliebe E. M. eine Freimüthigkeit, die sich auf die Ueberzeugung gründet, Recht und Billigkeit auf ihrer Seite und das allgemeine Beste ohne Rücksicht auf persönliche Begünstigung zum Zweck zu haben, höher schätzen als blinden Gehorsam und geheuchelte Folgsamkeit ohne innere Beistimmung, wage ich es, diesen Gegenstand nochmals in Anregung zu bringen und meine ehemaligen Anträge mit Gründen zu unterstützen.

Abgesehen von dem verstärkten Einflusse, den die Bischöfe und die höhere Geistlichkeit in Süd-Preussen bei den jetzt für das kirchliche System so bedenklichen Zeitumständen dadurch erhalten, dass die aufs Volk unmittelbar würkenden Geistlichen der niedern Klassen sich voll ängstlicher Besorgniss mehr als jemals an ihre Provinzial-Obern anschliessen; angenommen, dass von diesem Einflusse, ohnerachtet des überall hervorstechenden Mismuths der Unterthanen, für die öffentliche Ruhe und die Sicherheit des Staats nicht das Mindeste zu befürchten sey: so scheint es doch Billigkeit und Schonung, welche des hochseeligen Königs Maj. gegen die ehemaligen Besitzer eingezogener Güter bei jeder Gelegenheit empfahlen, zu erfordern, dass Denselben da, wo es ohne Nachtheil und Zerrüttung des allgemeinen Plans geschehen kann, von Seiten der Landes Verwaltung das Wort geredet werde. Die Cabinets-Ordres vom 28. December 1795, 2. Februar 1796, 28. May 1796 und die immediat-Instruction[5]) § 10.

---

1) Cfr. die Notiz unter dem 29. November 1799.
2) Das Datum ergiebt sich aus der Cabinets-Ordre vom 2. Mai, No. 21.
3) No. 17. 4) No. 18.
5) An Schroetter, vom 23. Mai 1796; Band VII. No. 340.

gebieten Schonung und Vorsichtigkeit, um die Gemüther gegen alle Besorgnisse schneller und gewaltsamer Veränderungen in Bezug auf Glücks und Vermögensumstände zu beruhigen. 1798 April 25

Von diesen weisen und milden Grundsätzen geleitet, habe ich es mein Hauptaugenmerk seyn lassen, das Wohl der einzelnen Landeseinwohner in den verschiedenen Klassen und Ständen mit dem allgemeinen Staats-Interesse zu vereinen.

Der Staat leidet keinen Verlust bei den wenigen Gütern, welche den jetzigen Bischöfen auf Lebenszeit gegen 50 proCent Abgaben zu überlassen seyn würden, die Zahl ist geringe und unerheblich und wird in Zukunft dadurch ganz ausgeglichen, dass diese Güter unter Aufsicht der Kammern gesetzt und die Geistlichen zu wesentlichen Verbesserungen derselben, wozu sie sich ihres eigenen Interesse wegen gern verstehen müssen, verpflichtet sind, und wenn man einen Blick auf das individuelle Verhältniss der Sache wirft, wieviel Gründe sprechen für diesen Antrag noch besonders. Die bischöflichen Güter bestehen grösstentheils aus solchen, welche ihre Vorgänger aus ihrem Vermögen erkauft; ihre Nachfolger haben sie während ihrer geistlichen Regierung als ein Eigenthum verwaltet, jetzt werden sie ihnen sämtlich genommen; ist denn da nicht der billige Wunsch ihnen zu verzeihen, wenigstens das Gut, worauf sie wohnen, den Garten, den sie zum Theil gepflantzt, unter ihrer Cultur, Pflege und zu ihrem nothwendigen Bedürfniss, welches sie ohnedem so einschränken müssen, zu behalten?

Diese Gegenstände sind zu sinnlich und würken daher zu sehr auf ihr Gefühl, dass es sie nicht sehr wesentlich interessiren sollte; so wie ich überzeugt bin, dass dieser Bewegungs Grund auf E. M. wohlthätigen Charackter würken wird.

Was die Regulirung des Schuldenwesens der Bischöfe betrift; so werden, wenn solche per modum commissionis geschieht, nicht nur die Creditores beruhigt, sondern auch die Bischöfe ungemein soulagirt, indem sie für dem unbescheidenen Andringen ihrer Gläubiger, die sie, seit ihnen ihre liegende Gründe genommen sind, nicht anders als nach und nach befriedigen können, gesichert werden und auf diese Art allen processualischen Weitläuftigkeiten und Unkosten entgehen.

Ob die südpreussischen Bischöfe diese schonende Behandlung als ein Merkmal der Gnade E. M. verdient haben, lasse ich dahin gestellt seyn: das aber glaube ich behaupten zu können, dass jeder Beweis von Achtung von Seiten eines protestantischen Staats gegen einen catholischen Bischof, den ersten Stand im Staate, dankbares Gefühl bei allen Religions Verwandten erregt, und dies scheint für Süd-Preussen diejenige Saite zu seyn, die nicht oft und nicht spürbar genug berührt werden kann und auch von E. M. hochseeligen Oheim glorreichen Andenkens bei Westpreussen nichts weniger als aus der Acht gelassen wurde.«

1798 April 26 Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 8. Februar 1798, No. 13.

Mai 2 **21. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister Graf Hoym.** (Potsdam)[1] 1798 Mai 2.

Rep. 89. Minüten des Cabinets. 98, von Beyme.

Auch der wiederholte Antrag auf Erleichterung der finanziellen Schwierigkeiten des Erzbischofs von Gnesen und der Süd-Preussischen Bischöfe wird abgelehnt, dagegen werde die niedere Geistlichkeit gefördert werden. Die hohe Geistlichkeit möge die Regelung ihrer Schuldenverhältnisse bei den Landes-Justiz-Collegien beantragen.[2]

. . . »Nächstdem haben mich die in Euerm Bericht[3], die Erleichterung des Schiksals der höhern katolischen Geistlichkeit in Süd-Preussen betreffend, angeführten Gründe Euers wiederholten Antrags, ihnen einge bei ihren Residenzen liegenden Grundstükke als Tafelgüther zu überlassen, nicht überzeugt. Der Antrag selbst ist der Immediat Instruktion vom 23. May 1796[4], welche die Conservation der niedern Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen vorzüglich empfielt, die höhere Geistlichkeit aber von der allgemein als nothwendig und nützlich anerkannten Maasregel der Einziehung der Güther gegen die davon zu entrichtenden Competenzen nicht ausnimmt, sowohl den Worten als ihrem Geiste nach gerade zu entgegen und bis jetzt hat mir die hohe Geistlichkeit noch keine Beweise ihres nützlichen Einflusses auf die Stimmung des Volks gegeben, so, dass ich auch keine Veranlassung habe, in Rüksicht ihrer von den einmal festgesezten Grundsätzen abzugehn. Die übrigen Gründe für Euern Antrag sprechen noch stärker für die niedere Geistlichkeit, die ich auch, so viel es nur immer die Umstände erlauben, nach und nach in eine solche Lage zu versetzen bemühet sein werde, dass der Staat sich wesentlichen Nutzen von ihr versprechen kann.

Eher als dies würde ich der hohen Geistlichkeit die angetragenen Credit Commissionen bewiligen können, wenn ich mir anders erheblichen Nutzen davon versprechen könte. Diese Commissionen müssten aus Mitgliedern der Landes Collegien zusammengesezt und dabei überhaupt dieselben gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, die die Landes Collegia selbst befolgen müssen. Es würde also im Grunde nur darauf hinauslaufen, dass besondre Commissions Kosten dem Staate oder den Schulden Massen zur Last fielen, welche, wenn die Credit Wesen auf dem ordentlichen Wege regulirt werden, erspart werden können. Die Mitglieder der hohen Geistlichkeit können daher so gut wie jeder andre Unterthan auf Behandlung ihrer Gläubiger bei den Landes Justiz Collegiis antragen und wenn sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen, mit ebenso vieler Sicherheit wie alle übrige Unterthanen darauf rechnen.« . . .

1) Cfr. Anm. 2 zu No. 18. 2) Cfr. No. 86. 3) No. 20.
4) Band VII, No. 340.

22. Bericht des Ostpreussischen Etats-Ministeriums (an das Geistliche Departement). Königsberg 1798 Mai 14. 1798 Mai 14

R. 7. 68. Ausfertigung, gez. Groeben; Finckenstein; Dönhoff; Ostau.

»*Wegen des Uebertritts der Protestanten zur Römisch Catholischen Religion.*«[1]

. . . »Zuforderst ist die Einrichtung, nach welcher kein Römisch Catholischer Geistlicher einen Protestanten zum Unterricht in der Religion eher annehmen kann, als bis solches zuvor dem Consistorio angezeigt und von diesem der Uebergehende geprüft und der Uebertritt genehmiget worden, nicht nur allerdings in West-Preussen ebenfalls, sondern zuerst festgesetzt worden, indem wir erst unterm 24. Oct. 1788 nach Maassgabe der uns von der West-Preussischen Regierung communicirten bereits unterm 25. Febr. 1785 und 21. Juli 1786 ergangenen . . . Ausschreiben ein eben dergleichen Circulare an die Römisch Catholische Geistlichkeit in Ost-Preussen erlaßen haben. Hiernächst aber glauben wir auch, dass es bey dieser Einrichtung auch für die Zukunft nothwendig belaßen werden müße. Die bey uns häufig vorgekommenen Beschwerden der lutherischen Geistlichkeit haben es gezeigt, wie schwer die Römisch Catholische Geistlichkeit vom Proselytenmachen abzuhalten ist. Sie sucht ein Verdienst darin, so viele Protestanten als möglich zu ihrer Kirche zu bringen und wenn sie nicht gar die Protestanten durch allerhand Vorspiegelungen hiezu zu bewegen suchet, so prüfet sie wenigstens nicht die Gründe, die den Uebergehenden zu Abänderung der Religion bestimmen. Es werden die Fälle immer nur selten seyn, wo der gemeine Mann aus wahrer Ueberzeugung zur Catholischen Religion übergeht, gemeinhin geschieht solches aus Mangel an Kenntnißen oder andern NebenAbsichten. Zu letztern gehört vorzüglich der Hang, den besonders die Landleute der eingeführten Strafen und Zwangs Mittel ohnerachtet noch jetzt haben, ihre Kinder von der Schule zurückzuhalten. Die Eltern gewinnen hiedurch das Schulgeld und können die Kinder unterdeßen zu andern Arbeiten brauchen und der unerzogenen Jugend ist es ebenfalls angenehm, von dem Schulzwange und dem Lernen frey zu bleiben. Schon aus diesem Grunde hat der gemeine Mann ein Interesse zur römisch katholischen Religion überzugehen und wenn dagegen keine Maaßregeln statt finden, so würde die Catholische Geistlichkeit dieses wohl benutzen und ganze Familien an sich ziehen, wodurch Unwißenheit und Aberglaube befördert, die Aufklärung unterdrückt und Familien Zwist und Proselytenmacherei allgemein werden würde. E. K. M. müßen wir daher . . . bitten, es bey der bisherigen Einrichtung . . . zu belaßen, auch solche in dem zu erwartenden Provinzial Gesetz-Buche aufnehmen zu laßen.« . . .

Bericht des Ostpreussischen Etats-Ministeriums s. unter dem 21. Januar 1798, No. 10. Mai 14

1) No. 12 und 25.

1798 Mai 22

23. Bericht der Pommerschen Regierung an das Geistliche Departement. Stettin 1798 Mai 22.

R. 4. 13. L. Ausfertigung, gez. v. Eickstedt; Kretschmer; Vogt; Wigand; Hempel; Reck; Oelschlaeger.

»Die Pommersche Regierung bringt auf das Hofrescript vom 17. May 1796 ihre Berichte vom 18. August 1790, 2. Januar 1792, 21. April 1796 und 13. Februar 1797 wegen der Herstellung der 4 lutherischen Pfarren für die 30 Dorfschafften im Amt Draheim und wegen der Erhaltung der noch vorhandenen 8 Kirchen in ... Erinnerung.« [1])

»Mehr als 5000 Menschen in den 30 Dörfern der ehemaligen polnischen Starostei und ietzigen Domainen Amt Draheim sind noch immer fast ganz ohne einen öffentlichen Religions Unterricht, weil die 4 lutherischen Parochien noch nicht für diese Dörfer wieder hergestellt sind, welche im Jahr 1625, so wie auch die dazu gehörigen 11 Landkirchen mit der lutherischen Pfarrkirche in Tempelburg, die katholische Geistlichkeit in Besitz genommen hat und in welchen dieselbe nach dem Bydegostischen Vertrage [2]) vom 6. November 1657 und durch den Warschauer Vergleich vom 18. September 1773 § 8 landesherrlich gesichert ist. Unter dieser großen Anzahl von Menschen waren im Jahr 1790 [3]) nur noch 42 katholische Religionsverwandte, die ihren öffentlichen Gottesdienst in der nunmehrigen katholischen Pfarrkirche zu Tempelburg halten. Die übrige so große Anzahl der lutherischen Amtseinsaßen kann nur vierteljährig in denen ihnen seit 1790 wieder geöfneten noch vorhandenen 8 Landkirchen in 3 der ehemaligen Parochien von dem lutherischen Prediger bei der Tempelburgschen undotirten sogenannten Gnadenkirche und in der 4. Parochie von dem Tempelburgschen Rector eine Predigt hören, und an 3 Orten, wo schon die Kirchen eingefallen sind, muss alsdann noch, wie bis zum Jahr 1790 überall geschehen ist, die öffentliche Gottesverehrung und das Abendmal unter freiem Himmel oder in engen Bauerstuben und an einem Orte in dem engen Raum eines noch stehengebliebenen Thurms gefeiert werden.

Auf unsern umständlichern Bericht vom 18. August 1790 und dessen Beilage hat schon E. K. M. damaliges geistliches Staatsministerium unter den 6. September 1790 für nöthig gefunden, zur Verhüthung der fernern, aus dem Mangel der Seelsorge bei einer so grossen Menschen-Zahl für dieselbe und für den Staat entspringenden höchst nachtheiligen Folgen, gemeinschaftlich mit Höchst Dero General-Directorium bei des damaligen Königs Maj. die landesväterliche Anweisung der Kosten zum Anbau der 4 Pfarrhäuser und zu deren Unterhaltung zu bewürken, so wie auch zur Besoldung der darauf anzusezzenden Geistlichen und zur Entschädigung der ohnehin sehr schlecht versorgten Tempelburgschen lutherischen Kirchenbedienten, wegen der ihnen durch Ansetzung der 4 Landprediger noch entgehenden bisherigen Stollgebühren aus den Dorfgemeinen. Durch die

1) Cfr. No. 174. 2) Cfr. Band I, S. 107. 3) Cfr. Band VI, No. 413

damals eintretende Kriegsbedürfnisse blieb aber die landesherrliche Abhelfung dieses so grossen Bedürfnisses für die Draheimschen Amts Einwohner noch ausgesetzt. Zuversichtlich können sie aber nun wol von E. K. M. als ihrem jezzigen Landesvater sich die endliche baldige Erfüllung unserer unmassgeblichen Anträge in den Berichten vom 18. August 1790 und 13. Februar 1797 getrösten, da Höchstdieselben so preiswürdig Religiosität unter alle Volksclassen zu verbreiten wünschen; welches aber ohne Ihre . . landesväterliche Anweisung der Kosten zur Ansetzung der 4 Prediger bei 5000 Ihrer Draheimschen Amtsunterthanen noch ferner unmöglich bleiben würde. Wir haben es daher auf das Hofrescript vom 17. May 1796 und auf die abermalige Anregung des Domainen Beamten um so mehr für unsere Pflicht halten müssen, dieses Hauptbedürfniss der Verbesserung des Religionszustandes in einem so ansehnlichen Theil der Provinz Pommern in . . . Erinnerung zu bringen und müssen nun . . . anheimstellen: 1798 Mai 22

> wie Höchstdieselben uns auf unsern Bericht vom 18. August 1790 wegen unserer unmassgeblichen Vorschläge zu Verbesserung des dortigen Kirchenwesens und auch auf unsern Bericht vom 13. Februar 1797 wegen der Erhaltung der noch vorhandenen 8 Landkirchen oder wegen der Zulassung des fernern Verfalls derselben zu bescheiden geruhen wollen.«

Eine Entscheidung hierauf liegt nicht vor; die Pommersche Kammer hatte den von ihr erforderten Bericht hierüber Ende Juni 1798 noch nicht erstattet; cfr. den Immediat-Bericht vom 16. Januar 1805, No. 781.

Uhden's Bericht vom 29. Mai 1798 s. unter dem 24. Februar 1798, No. 14. Mai 29

---

24. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Warschau. Breslau 1798 Mai 31. Mai 31

Gen.-Direktor. Südpreussen. LXXIII. 8 (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Hoym.[1])

Die bei den Domcapiteln befindlichen Institute dürfen nicht besonders besteuert werden.

»Auf Euren Bericht vom 13. v. M. die Besteuerung der Vicarien des Leneczycer Dohm Capitels zu Thum ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution: dass bei der Detaxation der geistlichen Güther, sowohl ehemals Behufs der Besteuerung als jetzt Behufs der Competenz-Bestimmung, immer der in West-Preussen ebenfals beobachtete Grundsatz angenommen worden, dass alle bei den Dohm Capituln befindliche Nebeninstitute, als die Collegia

1) So! obwohl Voss bereits am 20. Mai 1798 die südpreussischen Geschäfte übernahm, nicht erst zu Trinitatis; Staatsarchiv zu Breslau M. R. III. 13. a. Cfr. No. 13.

1798 Mai 31 vicariorum, die Pönitentiarien, Mensionarien, Altaristen und wie sonst Nahmen haben, mit den Dohm Capituln selbst in eins zusammengezogen sind.

Dieses Verfahren ist auch bei dem Lenczycer Dohm Capitul zu Thum beobachtet worden und diesen gemäss erhalten die Vicarien für die Folge ihre Competenz pro rata vom Dohm Capitul, so wie dagegen die Steuern von ihren Messalien[1]) p. durch das Dohm Capitul an die Steuer Casse entrichtet werden. Es kann also in Ansehung der Zukunft und schon vom Jahre 1796 ab gar nicht weiter die Frage entstehen, mit wie viel p.Cent die Vicarien zu besteuern sind, denn es bleibt nunmehr lediglich die Sache des Dohm Capitul, wie viel die Vicarien von der für das ganze Dohm Capitul ausgesetzten Competenz erhalten und wie viel sie dagegen an Steuern entrichten sollen.

Dieser Grundsatz rechtfertiget sich hinlänglich, denn alle Güther und Einkünfte, welche die Vicarien besitzen, gehören ursprünglich zum Dohm Capitul und der Staat darf davon gar keine Notiz nehmen, wie [sie] das Dohm Capitul an seine individua zur Benutzung vertheilt hat.

Da indessen unter der vorigen Regierung der modus contribuendi in Absicht des Dohm Capitul nicht auf diesen Fuss, sondern einzeln für jedes individuum regulirt gewesen ist und die Vicarien zu Lenczyc ihre besondern Steuern mit 10 pC. entrichtet haben, so wollen Wir in Rücksicht dessen, dass jeder vicarius nur etwas weniger über 500 fl. pol. zu geniessen hatte, wegen der noch rückständigen Steuern es bey diesem divisor von 10 pCent bewenden laßen.«

Juni 5 Uhden's Bericht vom 5. Juni 1798 s. unter dem 24. Februar 1798, No. 14.

Juni 11 **25. Das Geistliche Departement an das Ostpreussische Staats-Ministerium.** Berlin 1798 Juni 11.

R. 7. 69. Concept, gez. Massow[2]); v. Hermensdorff.

» *Wegen des Uebertritts der Protestanten zur Katholischen Religion.*«

. . . »Das zufolge Eures Berichts vom 14. May c.[3]) wegen des Uebertritts der Protestanten zur Catholischen Religion von Euch erlassene Circulare vom 27. Juli 1786 verstösst gegen die klare Vorschrift Eurer Instruction vom 30. Juli 1774[4]) § 6, n. 16 und kann also nicht aufrecht erhalten werden; vielmehr müsst ihr abwarten, was das künftige Provinzial-Landrecht über diesen Punct festsetzen wird. Indessen versteht sich von selbst, dass wenn gegründete Anzeigen vorkommen, dass ein Catholischer Geistlicher sich anmasst, durch unerlaubte Mittel evangelische Parochianos zum Übertritt zu verleiten, derselbe darüber zur Verantwortung gezogen werden müsse.« . . .

---

1) so! statt: »Missalien«. 2) Massow war am 2. April 1798 zum Staats-Minister und Chef des Departements der Lutherisch-Geistlichen Sachen an Stelle des am 11. März 1798 verabschiedeten Wöllner ernannt worden. 3) No. 22.
4) Band VII, No. 709 (Nachträge).

Uhden's Bericht vom 30. Juni 1798 s. unter dem 24. Februar 1798, No. 14. 1798 Juni 30

---

26. Rescript des Reformirten Geistlichen Departements »an die Eingesessenen zum Dyck etc. und Consorten zu Ibbenbühren.« Berlin 1798 Juli 9. Juli 7

R. 64. Lingen. Ecclesiast. Concept, gez. Thulemeier; v. Hermensdorff. Anweisung von Hermensdorff.

Mahnung an diese katholischen Einsassen, das Opfergeld an die Reformirte Geistliche Kasse zu bezahlen oder den Rechtsweg hiergegen einzuschlagen.

»S. K. M. Haben aus einem von der Tecklenburg Lingenschen Regierung neuerlich [am 4. Juni 1798] erstattetem Bericht mit äusserstem Missfallen ersehen, dass die Eingesessenen zum Dyck, Poink, Meyring und Consorten aller an sie ergangenen Verordnungen unerachtet, sich weder zur Entrichtung der schuldigen Opfergelder verstehen wollen, noch auch zu der ihnen freygelassenen Nachweisung ihres Befreiungs Rechts von dieser allgemeinen Landes Abgabe Anstalt machen. Gedachte Eingesessene werden daher nochmals hiemit wohlmeynend und ernstlich ermahnet, sich ihrer Schuldigkeit nicht zu entziehen, indem die Regierung unterm heutigen dato Anweisung erhält, wofern dieselben sich nicht längstens binnen Vierzehn Tagen mit ihren Rückständen bey der geistlichen Casse einfinden, noch die Nachweisung ihrer angeblichen Exemtion, worüber sie alsdann zum rechtlichen Gehör verstattet werden sollen, beybringen, mit der Execution ohne Nachsicht gegen sie zu verfahren.«

Auf wiederholte Vorstellungen wird den Einsassen die Exemtions-Klage gestattet, und zwar auf ihren ausdrücklichen Wunsch nicht vor der Tecklenburg-Lingenschen Regierung, die über jene Kasse das Curatorium hatte, sondern vor der Mindenschen Regierung.

Rescript des Reformirten Geistlichen Departements vom 26. November 1798.

Der 1799 ausgetragene Process verlief zum Nachtheile der Einsassen; doch wurden die »inexigiblen Reste« niedergeschlagen.

Bericht des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Direktoriums vom 19. September 1805 a. a. O.

---

27. Rescript des Justiz-Departements, des Auswärtigen und des Neuostpreussischen Departements an die Neuostpreussische Kammer zu Bialystok. Berlin 1798 Juli 15. Juli 15

R. 7. A. 25. Concept, gez. Goldbeck; Alvensleben; Haugwitz; Schroetter. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts wegen des Beichtgeheimnisses gelten auch für die katholische Geistlichkeit.

. . . »Wir approbiren vollkommen, dass Ihr nach Euerm Berichte vom 29. April c. dem von dem Official des Fürsten Bischofs v. Szembeck ein-

1798 Juli 15 gereichten Instrumente, nach welchem die Geistlichen seines Officialats ohne Unterschied auctorisirt werden sollten, den Beichtenden selbst in denjenigen Fällen, welche ad casus reservatos Episcopi gehören, in foro conscientiae die Absolution zu ertheilen, das Imprimatur versagt habt. Was aber die bey dieser Gelegenheit von dem Fürsten Bischofe v. Szembeck geäusserten Zweifel über die Anwendbarkeit des § 82, Tit. XI, Th. II des Allgemeinen Land-Rechts auf die römisch-katholische Geistlichkeit betrifft, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, gedachtem Bischofe zwar glimpflichst, aber auf das bestimmteste zu erkennen zu geben, wie nicht nur gedachter Paragraph allerdings auch die römisch-katholischen Geistlichen verbinde, von den ihnen in der Beichte offenbarten Geheimnissen unter den daselbst näher bezeichneten Umständen der Obrigkeit Anzeige zu thun, sondern auch von dieser Bestimmung keine Dispensation oder Ausnahme stattfinden könne. Diesem habt Ihr noch hinzuzufügen, es sey jene gesetzliche Vorschrift § 82 allegati den canonischen Rechten selbst völlig gemäss und könne solches erforderlichen Falles aus den bessten Schriftstellern nachgewiesen werden. Gesetzt aber auch, jedoch keinesweges zugegeben, dass es sich hierin anders verhielte, so würde immer über einen Gegenstand wie dieser ist, bey welchem es auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung so sehr ankömmt, das weltliche LandesGesetz allein competent und entscheidend seyn, so wie dasselbe und namentlich der § 82 allegatus mit der den römisch-katholischen Unterthanen Unserer Lande . . . gestatteten und stets ungekränkt erhaltenen Glaubens- und Gewissens-Freyheit völlig compasible sey.« . . .

Juli 16 **28. Resolution des Geistlichen Departements »für die katholische Gemeine in der Bauernschaft Halverde im Lingenschen Kirchspiel Recke.«** Berlin 1798 Juli 16.

R. 64. Lingen. Ecclesiast. Concept, gez. Massow; Hermensdorff.

Die Last dreifacher Stolgebühren ist die der Gemeinde vorausgesagte Folge ihres Kirchenbaus.[1])

»S. K. M. v. P. etc. lassen den katholischen Eingesessenen zu Halverde auf deren Vorstellung vom 15. Märtz c. hierdurch zur Resolution ertheilen: dass sie die ihnen zur Last fallende Entrichtung dreifacher Stolgebühren lediglich sich selbst zugezogen, indem sie ungeachtet der ihnen vielfältig vorgehaltenen Folgen ihres Gesuchs zu Erbauung eines Bethauses und Haltung eines eigenen Hülfspredigers dennoch darauf bestanden und sich diesen Folgen unterworfen haben; in welcher Voraussetzung ihnen denn auch die gebetene Concession ertheilt worden und nur ertheilt werden können. Auf die jetzigen Anträge der Supplicanten kann daher keine Rücksicht genommen werden; vielmehr liegt ihnen ob, dem Reckischen Missionario die

1) Cfr. Band VI. No. 185; auch den Bericht der Lingenschen Regierung vom 17. Oktober 1799, ad 1, No. 143, und No. 386 vom 23. November 1801.

von Alters her gewöhnlichen Abgaben nach wie vor zu bezahlen, und ist es ihre Sache, sich mit dem Geistlichen, welcher bey ihnen ex delegatione des ersteren den Gottesdienst verrichtet, abzufinden.« . . . 1798 Juli 16

Die Resolution beruhte auf einem sehr ausführlichen Berichte der Lingenschen Regierung vom 28. Juni 1798.

---

29. Bericht des Residenten Uhden. Florenz 1798 Juli 20. Juli 20

R. 7. C. 25. aa. Eigenhändige Ausfertigung.

Bittet um Verhaltungsbefehle gegenüber den Gesuchen preussischer Bischöfe auf Erweiterung ihrer Befugnisse.[1])

»In der gegenwärtigen kritischen Lage der Katholischen Kirche und ihres Oberhauptes war es zu vermuthen, dass die katholischen Bischöfe in den Staaten E. K. M. zur Ausdehnung der Grenzen ihrer eigenen geistlichen Gewalt mehrere Vollmachten und Privilegien von dem sichtbaren Oberhaupt ihrer Gemeine zu erhalten suchen würden. Da nun nach den . . . Befehlen E. K. M. alle ihre Geschäfte und Gesuche bey dem Päpstlichen Stuhle durch E. K. M. hiesigen Residenten betrieben werden müssen, so habe ich Gelegenheit, durch Thatsachen diese Vermuthung hinlänglich zu bestätigen, indem ich von den Bischöfen zu Breslau, Gnesen und Posen verschiedene Aufträge erhalten, welche alle zu jener Erweiterung ihrer bischöflichen Rechte abzwecken.

Die Gesuche der Bischöfe abzuweisen oder aufzuhalten, würde von meiner Seite eine sträfliche Anmassung seyn, da E. K. M. hierüber niemals Allerhöchstdero Willen geäussert, sondern im Gegentheil die Geschäfte und Anliegen der katholischen Unterthanen E. K. M. zu betreiben mir anbefohlen haben. Allein auf der andern Seite lässt eine vielleicht zu ängstliche Furcht mich besorgen, dass durch zu viele den Bischöfen ertheilte Gerechtsame in gemischten Staaten die schon so intolerante und ungesellschaftliche katholische Gemeine noch mehr isolirt, ihrer Aufklärung noch immer mehr Hindernisse in den Weg gestellt und sie immer unfähiger gemacht werden möchte, mit E. K. M. Unterthanen von verschiedenen Religions-Sekten in Einen und in einen friedlichen Staats-Körper zusammenzuschmelzen.

In diesen dringenden Umständen und in dieser zweifelnden Ungewissheit nehme ich meine Zuflucht zu E. K. M. . . . Weisheit und Gnade, und bitte E. K. M. . . ., mir die nöthigen bestimmten Anweisungen und Vorschriften zu geben: in wie weit ich durch meinen Beystand den bey dem Päpstlichen Stuhle angebrachten und anzubringenden Gesuchen der katholischen, E. K. M. Herrschaft untergebenen Bischöfe zu willfahren habe.

Ehe E. K. M. . . . Befehle ich hierüber erhalte, werde ich nicht ermangeln, alle für die Preussischen katholischen Bischöfe erhaltenen Privi-

---

1) Cfr. No. 31.

1798 Juli 20 legien E. K. M. zuförderst vor Augen zu legen, damit sie durch E. K. M. Ministerium an ihre Behörde befördert werden mögen.« . . .

Aug. 15 Das Rescript an Uhden vom 15. August 1798, gez. Haugwitz, billigt sein bisheriges Verhalten auch weiterhin.

a. a. O. Concept; Anweisung von Raumer.

Juli 27 **30. Bericht des Residenten Uhden.** Florenz 1798 Juli 27.

R. XI. Rom. Eigenhändige Ausfertigung.

Anfrage, ob die mit dem Collegium Norbertinum in Rom eng verbundene Preucksche Stiftung (»Colleggio di Prussia«) unter Preussischen Schutz gestellt werden könne. [1])

»Unter mehrern von E. K. M. Unterthanen zu Rom gemachten geistlichen Stiftungen, welche in den gegenwärtigen Unruhen der Gefahr der Aufhebung und Unterdrückung ausgesetzt seyn könten, verdient besonders E. K. M. . . . Aufmerksamkeit die Stiftung des Ermeländischen Kanonikus Johann v. Preuck, welche dem ehemals flamländischen Kollegium des heiligen Norberts zu Rom auf das engste vereiniget ist. Der Präsident dieses Kollegiums, von dem ich unausgesetzt die umständlichsten Nachrichten von dem Zustand seines Kollegiums und der ihm anvertrauten Preuckschen Stiftung erhalte, schreibt mir unterm 21. Julius, dass aufs neue ein französischer Kommissär die Aufhebung des Norbertinischen Kollegiums ihm angekündigt, allein nach Durchsicht der Bücher und nach erhaltener Einsicht der Verhältnisse des Kollegiums mit jener E. K. M. Unterthanen angehörigen Stiftung keine weitern Schritte gemacht habe. Das Kollegium des heil. Norbert wurde von Johann Honorius van Axel Baron v. Seny, aus Utrecht gebürtig, gestiftet, welcher, wie aus dem Instrument der Donatio inter vivos vom 27. Februar 1627 erhellt, verordnete und für sich und seine Nachkommen und Erben vorbehielt »plenum et integrum dominium pecuniarium et bonorum immobilium aut domorum ex eis emendarum sive construendarum, Dotis datae ac mobilium, in casum (quem Deus avertat) me vivo ac vita defuncto dictum Collegium quocunque modo extingui contingeret, vel in alios quoscunque vel quorumcunque novo transferri«, wie die eigenen Worte des angeführten Instruments lauten. Beynahe um eben dieselbe Zeit wurde mit diesem Kollegium durch Johann v. Preuck, einem Preussen, Kanonikus an der Kathedralkirche von Ermeland, eine andere Stiftung, in den Büchern und in den ihr gehörigen Bankzetteln (luoghi di monte) das Preussische Kollegium (Colleggio di Prussia) genannt, vereinigt, und zugleich von dem eben genannten Stifter verordnet, dass der jedesmahlige Präsident des Norbertiner Kollegiums auch Präsident seiner Stiftung seyn und dieser letztern zur Sicherheit alle Güter und Rechte des gedachten Kollegiums (Collegium

---

1) Cfr. No. 163.

Norbertinorum et illius Bona et Jura, wie es in dem Instrument vom 29. April 1631 heisst) verhypotecirt bleiben sollen. E. K. M. geruhen zu bemerken, dass unter solchen Umständen das Norbertiner-Kollegium den Rechten nach nicht unter dem Titel als Nationalgut aufgehoben und nicht ohne den grössten Nachtheil für die damit eng verbundene Preussische Stiftung unterdrückt werden kann. Da aber E. K. M. ausdrückliche Protektion das wirksamste Mittel seyn würde, um diese Stiftungen von aller Gefahr der Suppression zu befreyen und besonders auch der Preuckschen zur Auszahlung der zu fordernden Zinsen der römischen luoghi di monte, die ihr schon seit mehr als 6 Monat vorenthalten werden, zu verhelfen, hat der Präsident des Norbertiner-Kollegiums mich wiederhohlentlich um Patente und Schutzbriefe angesucht.« . . . 1798 Juli 27

Das hierauf an Uhden am 28. August 1798 ergehende Rescript des Auswärtigen Departements besagt nach der Anweisung zum Concepte von Raumer: »Mand. dem Uhden, in dieser Sache gar keinen Schritt zu thun — bloss zu berichten, wie die Sachen stehen.« Aug. 28

Raumer giebt dann hierzu die Begründung:

»Die eine Stiftung hat keinen Nutzen, die andere (hier in Frage begriffene) hat nur dann Nutzen, wenn man junge preussische catholische Geistliche in Rom studiren lassen will, was itzo weniger als jemals der Fall ist.«

Rescript an Uhden s. unter dem 20. Juli 1798, No. 29. Aug. 15

---

31. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1798 August 27. Aug. 27

R. 7. C 25. aa. Ausfertigung. Concept, von Sallo, Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1.

Die Erweiterung der Bischöflichen Befugnisse ist zur Zurückdrängung auswärtigen Einflusses sehr zu wünschen. [1])

Es war fast vorauszusehen, dass die römisch catholischen Bischöfe die jezige missliche Lage des römischen Stuhls zu benutzen suchen würden, um ihre eigene Gerechtsame zu erweitern. Ganz unerwartet ist mir daher jener Bericht des Königl. Residenten Uhden zu Florenz vom 20. v. M. [2]) nicht. . . . Wenn ich erwäge, dass sich die päpstliche Suprematie auf Kosten der ursprünglichen bischöflichen Gerechtsame gebildet und erweitert hat, so kann ich auch den Bischöfen ihre Bemühung, verlorne Rechte wieder zu erlangen, keineswegs so sehr verdenken. Dies aber abgerechnet, dürfte schon

1) Bereits im Juni 1798 fand ein Meinungsaustausch zwischen dem Cabinets-Ministerium und Schroetter hierüber statt; Gen.-Direktorium Neuostpreussen CXCVII. 1. 2) No. 29; cfr. No. 40.

1798 Aug. 27 aus politischen Gründen das Episcopal-System allerdings mehr Begünstigung als das Papal-System verdienen. Zwar ist nicht zu läugnen, dass beyde ihre eigenthümliche grosse Schwierigkeiten haben. Indem aber das letztere den Einfluss eines auswärtigen Obern voraussezt, erschwert es die so nothwendige Aufsicht über die innländische Geistlichkeit und wird es sogar immer unmöglich machen, sie gehörig zu controlliren. Dagegen könnte aber vielleicht wohl das erweiterte Ansehen der Bischöfe durch zweckmässige Einrichtungen unschädlich gemacht werden und in dieser Voraussetzung hatten sich auch bereits E. E. in völliger Uebereinstimmung mit . . . v. Hoym E., als damaligen Cheff des . . . Südpreussischen Finanzdepartements [1]), vorgenommen, den sämtlichen Schlesischen, Ost-, West-, Süd- und Neu-Ost-Preussischen Bischöfen grössere Dispensations-Befugnisse beym römischen Hofe auszuwirken. Nach Lage meiner Acten ist zulezt die Absicht dahin gegangen, sich ein specifiques Detail zu verschaffen, wie es zeither hierunter in Schlesien, Ost- und West-Preussen gehalten worden, um darauf desto bestimmtere Anträge gründen zu können. Schon in dieser Hinsicht wäre es durchaus nicht zur Sache, wenn von Seiten des p. Uhden zum Besten der Bischöfe zu Breslau und Posen und des Erz-Bischofs von Gnesen einseitig und ohne E. E. Vorwissen unterhandelt würde. Die dieserhalb an ihn erlassene Weisung däucht mir aber deshalb vollends um so nötiger, da jezt ohnedem die Erledigung des päpstlichen Stuhles vielleicht nahe bevorsteht und E. E. auf diesen Fall ohne Zweifel nach der beywohnenden Klugheit schon vorläufige Veranstaltungen getroffen haben, die mit den Anträgen der jezigen Bischöfe nicht anders als in sehr naher Verbindung stehen können. Was mich betrift, so kann ich hierbey nur den angelegentlichen Wunsch äussern, dass die wichtigen Ereignisse unseres Zeit-Alters eine Veranlassung geben möchten, den Einfluss auswärtiger geistlichen Obern wo nicht ganz auszuschliessen doch beträchtlich zu vermindern.«

Aug. 28 Rescript an Uhden s. unter dem 27. Juli 1798, No. 30.

Aug. 29 **32. Erlass des Südpreussischen und des Auswärtigen Departements an den Erzbischof zu Gnesen, Graf Krasicki.** Berlin 1798 August 29.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 274. Abschrift, gez. Voss[1]); Alvensleben; Haugwitz.

Der Verzicht auf die Metropolitan-Rechte über die jetzt russischen Landestheile der Gnesener Diöcese ist unbedenklich.

»Die von dem Erzbischof von Theben[2]) auf einen Auftrag des Papstes an E. L. ergangene Verordnung, durch welche E. L. angesonnen wird, den Metropolitan-Rechten zu entsagen, welche ehemals der Erzbischöfliche Stuhl zu Gnesen über denjenigen Theil der Diöcesen Willna und Samogitien, der jetzo unter Russischen Scepter stehet, hatte, war allerdings von der Art,

---

1) Cfr. No. 13 am Schlusse.

2) De Litta, Päpstlicher Nuntius am Russischen Hofe.

dass E. L. sich zuförderst und vor Ertheilung irgend einer Antwort darauf an uns zu wenden veranlasst werden mussten. 1798 Aug. 29

Gleich wie Wir nun E. L. Unsere Zufriedenheit über diesen von denenselben genommenen richtigen Weg bezeigen, so authorisiren wir auch E. L. und geben Ihnen auf, dem Erzbischof von Theben völlig willfährig dahin zu antworten, dass dieselben allen Metropolitan-Rechten, welche vormals dem Erzbischöflichen Stuhle zu Gnesen in das itzo Russische Gebiet hinein und namentlich über denjenigen Theil der Diöcesen Willna und Samogitien, welcher itzo unter Russischen Scepter stehet, competirten, völlig entsagen.

Diese itzo zu supplirende Form ist desto unbedenklicher und nothwendiger, da bereits durch die im Jahre 1793 geschehene Theilung des ehemaligen Polen dem Erzbischöflichen Stuhle zu Gnesen, zu welchem demnächst E. L. von Uns ernannt worden sind, durch Uns alle Metropolitan- und etwanige Diöcesan-Rechte, welche diesem Stuhle ausserhalb desjenigen Theils von Südpreussen, der 1793 entstand, in das damals noch bestehen bleibende Polen und auch in das Russische und Oesterreichische Gebiet hinein vor 1793 zustanden oder zustehen mochten, entzogen wurden und gänzlich aufhöreten.

Durch die zwischen den drei Mächten nach der gänzlichen Auflösung des ehemaligen Polens am 26./15. Januar 1797 geschlossene Petersburger Convention stehet nun ferner unwiderruflich fest, dass über die im ehemaligen Polen bestimmte Gräntze der drei Reiche hinaus aus einem Gebiet in das andere hinein weder Metropolitan-Rechte noch Diöcesen-Rechte noch irgend eine andere Geistliche Autorität statt finden oder ausgeübt werden sollen.

Aus allem diesen und zum Ueberfluss aus dem leztern, da das erstere schon völlig die Sache entscheidet, ergiebet sich nun, dass: was E. L. solchemnach in Gemäsheit des 2. Abschnittes Unsers gegenwärtigen Rescripts zu erklären haben, eine blosse Form zur Ausübung einer in der Sache selbst bereits unwiederruflich feststehenden Einrichtung ist. E. L. werden daher Unserer Intention gemäss verfahren, wenn dieselben dem Erzbischofe von Theben die im zweiten Abschnitte dieses Rescripts wörtlich bestimmte Antwort auf sein ... Schreiben baldigst ertheilen. Zur Vollständigkeit der Acten erwarten Wir, dass E. L. Uns eine Copei von dieser Antwort einsenden.« ...

---

33. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Warschau. Berlin 1798 August 30. Aug. 30

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 9. (General-Verordnungen.) Abschrift, gez. Voss.

Die Schulfonds-Gebühren müssen auch von solchen Geistlichen gezahlt werden, die unter 500 fl. jährliche Einkünfte haben.

»Euer Bericht vom 16. d. M. enthält zwar die Anfrage, ob künftig nicht denjenigen Geistlichen, welche von ihren Pfarr-Benefizien nicht bis 500 fl. järlich Einkünfte haben, die Schul-Fonds-Quarte bei ihrer Anstellung

1798 Aug. 30 zu erlassen sein mögte, da[1]) sie von aller Besteuerung frei sind. Da indessen diese Schulfonds-Gebüren von den Steuern ganz verschieden sind und nicht wie diese fortwärend järlich, sondern nur ein für allemal bezalt werden, überdies auch ein geringeres Quantum ausmachen, so können gedachte Geistlichen von Erlegung derselben nicht befreit werden.

Hiernach ist denn auch Euer Antrag, dem als Seelsorger im Amte Dmosin Brzezinschen Kreises angestellten Geistlichen . . . die Schul-Fonds-Quarte zu erlassen, nicht zu bewilligen; denn dass derselbe nicht Propst, sondern nur Vicarius oder Commendarius perpetuus ist, giebt hierzu gar keinen besondern Grund ab, indem er doch auch als solcher von seinem Pfarr Beneficio 500 fl. järlich Einkommen hat.«

Sept. 1 **34. Publikandum der Neuostpreussischen Kammer.** Bialystok 1798 September 1.

R. 7. A. 25. a. Druckblatt, deutsch und polnisch. Ohne Unterschriften.

»*Allgemeine warnende Aufforderung zur Anzeige der, der ehemaligen Polnischen jetzt Römisch-Kayserlichen und Russisch-Kayserlichen Geistlichkeit in dem diesseitigen, sonst zu Pohlen gehörig gewesenen Gebiete zugestandenen, durch die Petersburger Convention vom 26./15. Januar 1797 aber an S. K. M. gelangten Güter, Rechte und Forderungen, mit in Erinnerung gebrachten Verbot ungebührlicher Verabfolgung an die besagte Geistlichkeit.*«[2]) *Diese Einkünfte sollen zur Errichtung eines römisch-katholischen und eines griechisch-katholischen Bisthumes*[3]) *verwandt werden.*

»Durch die den 26./15. Januar v. J. geschlossene Petersburger Convention stehet es fest:

dass die allen und jeden Geistlichen und geistlichen Corporationen ausserhalb dem Gebiete, in welchem sie sich befinden, zustehende Diöcesan- und geistliche Rechte und Temporalien, wohin auch alle hypotecirte und in Depot gegebene Geld-Summen gehören, zur gänzlichen Disposition derjenigen Macht verfallen sollen, in deren Staaten solche Güter, Capitalien und Rechte befindlich sind.

Diesem gemäss haben auch bereits die beyden Kayser-Höfe die in den ihnen zugefallenen Antheilen des vormaligen Polens belegenen Besitzungen anzutreffende nutzbare Rechte und darin ausstehende Capitalien der in den diesseitigen Antheilen jenes Landes befindlichen geistlichen Stiftungen, Corporationen und geistlichen Personen zum Besten des Kron-Fisci eingezogen. S. K. M. von Preussen etc. . . . haben daher ebenfalls die fiskalische Einziehung der den in den Russisch- und Römisch-Kayserlichen Antheilen des vormaligen Polens befindlichen geistlichen Stiftungen, Corporationen und geistlichen Personen gehörigen Grundstücke, Nutzungen und Rechte, insoweit solche Grundstücke, Nutzungen und Rechte in den

---

1) Vorlage: »ob«.

2) Cfr. No. 37. 3) Cfr. No. 168.

diesseitigen Antheilen des ehemaligen Polens und also auch in Neu-Ostpreussen gelegen und befindlich sind, auch die fiskalische Einziehung der im Preussischen Antheile des ehemaligen Polens ausstehenden Capitalien der besagten auswärtigen Geistlichkeit zu verfügen, zugleich aber auch ... festzusetzen geruhet: 1798 Sept. 1

> Dass die sämmtliche hievon aufkommende Einkünfte zu Dotirung eines Römisch-Katholischen und unirt-griechischen Bisthums, deren Stiftung bey der durch die Grenz-Demarcation erfolgten Trennung mehrerer Diocesen unumgänglich nothwendig geworden, so wie zum Bau mehrerer verfallenen Kirchen und bessern Salarirung der dabey angestellten Geistlichen, auch Anlegung und Besserung der Schulen verwandt werden sollen.

Höchstdieselben sind dabey keinesweges gemeint, die inländische Inhaber oder Schuldner solcher Güter, Nutzungen und Rechte oder Capitalien, welche jenen auswärtigen Geistlichen gehören, an ihren wohlerworbenen Befugnissen zu kränken oder sie auch nur mit überlästiger, unbilliger Aufkündigung behandeln zu lassen; vielmehr ist Ihre Höchste Absicht nur dahin gerichtet, dass das bisher der fremden Geistlichkeit gehörige Vermögen völlig übersehen, dem Königl. Fisco zugeschlagen und darüber mit möglichster Schonung der inländischen Inhaber und Schuldner zweckmässig disponiret werde. ...

S. K. M. haben indessen zu Höchstdero getreuen Unterthanen das gerechte Vertrauen, dass dieselben zur genauesten Ausmittelung des der fremden Geistlichkeit gehörigen Vermögens um so mehr aus allen Kräften mitwürken werden, als dasselbe zu einem so frommen und nützlichen Zwecke bestimmt ist, ihre eigene Rechte aber dadurch in Sicherheit gesetzt werden.« ...

Diesem Publikandum ging eine Correspondenz zwischen dem Auswärtigen Departement und Schroetter voraus, in der auch der Wortlaut hergestellt wurde.

---

35. Staats-Minister v. Voss an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Sept. 4
Berlin 1798 September 4.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Anfrage, ob der König einem Gesuche der Prinzessin Bourbon-Condé[1] *um Zulassung einer Trappisten-Niederlassung in Südpreussen zustimmen würde?*[2]

»Es ist vor kurzem eine Gesellschaft des Ordens de la Trappe, welche aus 46 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts besteht und aus der Schweitz geflüchtet ist, unter Begleitung des Grafen v. Zierotin zu Schiffe von Cracau nach Warschau gekommen, um von dort weiter nach

1) Louise Adelaide von Bourbon, die letzte Prinzessin Condé, † 1824 in einem Kloster zu Paris. 2) Cfr. No. 235.

1798 Sept. 4 den Russischen Besitzungen, in welchen ihnen ein Etablissement bestimmt ist, geführt zu werden. Unter dieser Gesellschaft befindet sich unter andern auch die Prinzessin von Bourbon-Condé als Novice. Eine nothwendige Reise des Abts der Gesellschaft nach Wien, wozu er in einem zu Warschau vorgefundenen Schreiben die Veranlassung erhalten, hat letztere an der Fortsetzung der Reise gehindert; in der Zwischenzeit aber hat sich der Graf Lubinski zu Gusow erklärt, dass er 18 von diesen Ordensgeistlichen eine Stiftung auf seinen Güthern machen wolle. Die Warschauer Kammer ist hierdurch und durch den Umstand, dass die Prinzessin von Bourbon-Condé bei des Königs Maj. die Genehmigung zu diesem Etablissement nachgesucht haben soll, zweifelhaft gemacht worden, ob den gedachten 18 Personen der längere Aufenthalt in den Königl. Landen zu gestatten sei oder nicht und es kommt darauf an, dass sie dieserhalb mit Bescheide versehen werde.

Diesen würde ich nun ohne Bedenken für die Negative zu ertheilen geneigt sein, weil die Vermehrung der Klöster in Süd-Preussen so wie überall wohl nicht rathsam ist und weil besonders das durch Casteien sehr verfallene Aeussere der Geistlichen vom Orden de la Trappe, wie es auch schon zu Warschau der Fall ist, tiefe die Bigotterie nährende Eindrücke macht; indessen wünsche ich doch zuvor zu wissen: ob die gedachte Prinzessin sich wirklich in der Sache an des Königs Maj. gewendet hat, ob und welcher Bescheid darauf erfolgt ist und wie überhaupt etwan Sr. K. M. Ideen über diese Angelegenheit sein mögten und ich ersuche E. Wohlgeb. daher ergebenst, mich darüber mit einer baldgefälligen Nachricht zu versehen, welches ich mit dem verbundensten Danke erkennen werde.«

Sept. 7 Beyme antwortet, Potsdam 1798 September 7: »dass die Prinzessin von Bourbon-Condé zur Zeit noch nicht die Erlaubniss nachgesucht hat, mit ihren Ordensbrüdern und Schwestern bleiben zu dürfen. Um daher die Intention Sr. M. hierüber zu erfahren, habe ich Allerhöchstdenselben heute darüber befragt und zur Antwort erhalten, dass Sie durchaus abgeneigt wären, dem Orden de la Trappe ein Etablissement in Südpreussen oder überhaupt in Dero Staaten zu gestatten.« . . .

Rep. 89. Minüten des Cabinets, von Beyme.

Sept. 5 **36. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter.** Charlottenburg 1798 September 5.

R. 89. Minüten des Cabinets, von Beyme; Abschrift in R. 47. 23. Gedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, Leipzig 1832, II. S. 403.

Weist das Unterstützungsgesuch für den evangelischen Kirchenbau in Tannsee, Kr. Marienburg, ab, da die dortige katholische Kirche zu gemeinschaftlichem Gebrauche hätte dienen können, was möglichst befördert werden soll. [1])

»So sehr geneigt ich auch bey den übrigen aus Eurem Bericht vom

1) Cfr. No. 135.

30. v. M. ersehenen Umständen seyn würde, der evangelischen Gemeinde zu Tansee bey Marienburg zur Vollendung ihres Kirchenbaues eine Unterstützung zu bewilligen, so hält mich doch der Umstand davon ab, dass daselbst zugleich eine besondere katholische Kirche existirt, zu deren Instandhaltung auch die evangelische Gemeine beitragen muss. Ich würde also durch eine Unterstützung der letztern bei einem eignen Kirchenbau nur das drückende Vorurtheil bestärken, wornach eine Religions Parthey es für unthunlich hält in den gottesdienstlichen Gebäuden der andern Gott zu verehren. Davon bin ich aber sehr weit entfernt, vielmehr will ich, dass alles dazu beigetragen werden soll, die verschiedenen christlichen Glaubens Verwandten zum gemeinschaftlichen Gebrauch ihrer Kirche zu vermögen. Sie werden alle dazu durch die Grundwahrheiten der Religion aufgerufen, besonders ist aber dies der Fall bei den Protestantischen Confessionen, und die katholischen, denen dies nach den Beispielen vieler Gemeinden ihres Glaubens ebenfals verstattet wird, werden sich um so mehr dazu verstehen müssen, als sie sonst mit Grunde nicht verlangen können, dass die Protestanten zum Bau und zur Erhaltung ihrer Kirche beitragen. Hiernach überlasse ich Euch die Gemeinde zu Tansee zu bescheiden und bei jeder Gelegenheit alle zweckmässige Mittel anzuwenden, das bemerkte Vorurteil auszurotten und dadurch besonders die Armen Land-Gemeinen von der schweren Last, doppelte Kirchen zu unterhalten, zu befreien.« 1798 Sept. 5

Schreiben Beyme's an Voss s. unter dem 4. September 1798, No. 34. Sept. 7

---

37. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammern zu Posen, Petrikau und Warschau. Berlin 1798 September 10. Sept. 10

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 9. (General-Verordnungen.) Abschrift, gez. Voss.

»*Wegen der Confiscation der Güter und Capitalien auswärtiger Geistlicher und Corporationen*« [1]; *Verhinderung der Seelsorge durch auswärtige Geistliche.*

»Ob Ihr zwar durch die circular Verordnungen vom 18. May v. J. und 21. Janr. d. J. im Allgemeinen, auch in einzelnen vorkommenden Fällen, in Rücksicht der Confiscation der im diesseitigen Südpreussischen Anteil des ehemaligen Pohlens befindlichen Güter, Nutzungen und Kapitalien derjenigen Geistlichkeit, welche in den österreichschen und russischen Anteilen des ehemaligen Pohlens ihren Sitz hat, instruirt, auch Euch alle Zahlungen an dergl. auswärtige Geistliche untersagt und die Einziehung der hierüber nothwendigen Notizen aufgegeben worden ist; so wollen Wir Euch dennoch damit die Rechte Unsers Fisci überall mit der gehörigen Genauigkeit wahrgenommen werden, hiermit annoch Nachstehendes eröfnen.

I. Die Benennung einer blossen Sequestration der, der vorgedachten

---

1) Cfr. No. 53.

1798 Sept. 10 Geistlichkeit in dem diesseitigen Anteil zugehörigen Güter und liegenden Gründe, so wie die Sache selbst, hört jezt gänzlich und dergestalt auf, dass nunmehro aus der bisherigen Sequestration eine wahre Confiscation wird, und es muss auch kein auswärtiger Geistlicher oder auswärtiges geistliches Institut irgend eine Kompetenz daraus empfangen.

II. Gleichergestalt stehen alle Kapitalien, welche in Südpreussen placirt sind und geistlichen Personen oder Corporationen im russischen oder österreichschen Anteil gehören, nunmehro Unserm Fisco zu.

III. Damit sich indessen niemand unterfangen möge, solche Kapitalien und Nuzzungen an die im Auslande befindlichen geistlichen Dominien zu verabfolgen, so ist solches bei Strafe der nochmaligen Erstattung zu verbieten, und ein jeder zur Anzeige aufzufordern. Wir befehlen Euch daher, das hierbei liegende Publicandum [1]) Namens Eurer, in der sonst gewöhnlichen Art, öffentlich bekannt machen und zu eines jeden Notiz bringen zu lassen.

IV. Kommen denen Schuldenern der Kapitalien nicht nur die in jedem Falle bestimmten oder die gesezlichen Kündigungs Fristen zu statten, sondern es hängt auch

V. von Unserm Ermessen ab, ob ein solches Kapital noch fernerhin bei den Schuldnern stehen bleiben solle oder bei gehöriger hypothekarischer Sicherheit nicht besser zu gebrauchen sei, auch ob der Schuldner Schonung verdiene, und erwarten Wir in den einzelnen Fällen Euern jedesmaligen pflichtmässigen Bericht.

VI. Ob nun zwar die den auswärtigen geistlichen Korporationen und Individuen in Südpreussen zugehörigen sämtlichen Güter-Nutzungen und Kapitalien pp. Unserm Fisco anheim fallen, so entsteht für selbigen jedoch hierdurch nicht die Verbindlichkeit, Südpreussische geistliche Personen oder Korporationen, welche durch den umgekehrten Fall nämlich durch das was ihnen im Russischen oder österreichschen Gebiete eingezogen wird, verlieren, zu entschädigen.

Sollten diese Personen oder Institute einen heilsamen Zweck haben und ihn zu erfüllen durch einen solchen Verlust ausser Stand gesetzt werden, so hängt es lediglich von Uns ab, ob und wie Wir ihnen einige Hülfe angedeihen lassen wollen.

VII.[2]) Bei dieser Gelegenheit wollen Wir Euch zugleich erinnern, die vorläufigen Inhibitionen, in Rücksicht desjenigen Kapitals von 65000 fl. pol., die der Convent zu Sludzianna im österreichschen Anteil des ehemaligen Pohlens aus Sierzchow, Rawaschen Kreises des Euch anvertrauten Kammer-Departements zu fordern hat, gehörig zu realisiren, und es muss daher auch diese Summe mit zu den zu confiscirenden gehören.

VII. (VIII.) Da aber überhaupt alle Verhältnisse und Verbindungen der einheimischen Untertanen mit den auswärtigen Geistlichen aufgehoben

1) No. 34.

2) »Dieser passus kommt blos bei der Kammer zu Warschau vor.«

werden sollen, so versteht sich, dass auch Zehnten und Stolgebüren nach dem Auslande nicht mehr gezalt werden. Zu dem Ende befehlen Wir Euch, sofort zu untersuchen und Vorschläge zu machen, in wiefern auf den Grenzen die Seelsorge durch nunmehro ausländische Geistliche verrichtet worden und wie solche künftig den Einländischen beizulegen sei; so wie Wir Euch denn auch autorisiren, ungesäumt zweckmässige interimistische Einrichtungen deshalb zu treffen und auf das sorgfältigste in Absicht der Seelsorge alle Konkurrenz des Auslandes und der auswärtigen Geistlichen abzuschneiden. 1798 Sept. 10

VIII. (IX.) Uebrigens befehlen Wir Euch hiermit, bei den verordneten Confiscationen der den auswärtigen Geistlichen zugehörigen einländischen Kapitalien und Güter den Namen »Repressalien« sorgfältig zu vermeiden und die jezt verordneten Maasregeln blos als ausdrückliche Bestimmungen der Petersburger Convention und Unsere Willensmeinung darzustellen.

Schlieslich befehlen Wir Euch, von denen Gütern und Kapitalien, welche denen im Auslande befindlichen geistlichen Personen oder Korporationen zugehören und in Südpreussen liegen oder befindlich sind, die genaueste Nachrichten teils durch obgedachtes Publicandum und die den Land- und Steuerräthen darnach zu erteilende Instruction, teils sonst einzuziehen und mit den dasigen Regierungen hierüber zu correspondiren, indem auch diese angewiesen werden sollen, Euch die erforderlichen Nachrichten hierüber an die Hand zu geben.«

---

38. Bericht der Kleve-Märkischen Regierung an das Geistliche Departement. Emmerich 1798 September 26. Sept. 26

R. 34. 57. b. Ausfertigung, gez. v. Rohr; v. Müntz; Wurm.

Die Veräusserung eines Landbesitzes im Märkischen durch den Minoriten-Konvent zu Dortmund ist unstatthaft.

»Dem von dem Minoriten Convent in der Reichsstadt Dortmund bey E. K. M. angebrachten Gesuch in Betref des im Märkischen gelegenen Preins Kottens[1]) steht ein doppeltes Hinderniss entgegen. Erstlich das von des Königs Friedrich II. Maj. im Jahre 1783 ergangene Verbot der Veräusserungen der Güter der auswärtigen Geistlichkeit, welches in Beziehung auf den Fall der Aufhebung auswärtiger Klöster erlassen ist, und zweitens die Bestimmung des hiesigen Religions-Recesses, wornach keine Veräusserung geistlicher Güter verstattet werden darf, wenn nicht vorher durch ein Gutachten einer katholischen Universität die Erheblichkeit der Gründe derselben nachgewiesen worden.

Den Supplicanten ist also nur alsdann zu helfen, wenn E. K. M. von ersterm Verbothe das Kloster zu dispensiren geruhen mögten und dasselbe dem zweiten Erfordernisse ein Genüge leisten kann.« . . .

---

1) In Wellinghofen.

1798 Okt. 15 Hiernach wird der Konvent am 15. Oktober 1798 von Thulemeier abschlägig beschieden.

Okt. 6 **39. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Finckenstein, v. Alvensleben, v. Thulemeier und Graf Haugwitz.** Berlin 1798 Oktober 6.

R. 89. 32. A. Ausfertigung; Concept, geschrieben von Küster, in R. 34. 67.

Um die vom linken Rheinufer vertriebenen katholischen Geistlichen auf ihr Ersuchen in den Westfälischen, Halberstädtischen und Magdeburgischen Klöstern aufnehmen zu können, soll diesen die Annahme neuer Novizen bis auf weiteres untersagt werden. [1])

»Die französischen Agenten in den Provinzen jenseits des Rheins fangen seit einiger Zeit an, auch die dortige katholische Geistlichkeit ihr gewaltthätiges Verfahren empfinden zu lassen, indem sie dieselbe mit unerschwinglichen Abgaben beschweren, die Güter und Einkünfte der Stifter und Klöster einziehen und unter Administration setzen, die Religions Uebung einschränken, die Ordensgeistliche zum Theil schon ihre Wohnungen zu verlassen nöthigen und überhaupt solche Anstalten treffen, welche eine gänzliche Aufhebung der dortigen geistlichen Corporationen ankündigen. Alle thunliche Verwendungen und Vorstellungen gegen diese und so manche ähnliche Gewaltthätigkeiten sind ganz vergebens erschöpft worden und es bleibt nur die Aussicht, dass es früher oder später zu der befürchteten Aufhebung kommen werde.

Die dortigen Ordensgeistlichen, welche durch die Supprimirung am härtesten betroffen werden, haben daher durch die Clewische Regierung bei Uns nachgesucht:

Dass ihnen in Klöstern und Stiftern der Provinzen diesseits des Rheins eine Freystatt bei ihrer jenseitigen Vertreibung bewilligt werden möchte.

Bei E. K. M. landesväterlicher Vorsorge für die durch die vorseyende Cession und das ihrige kommende Unterthanen, dürfen Wir . . . bitten, dass Allerhöchstdieselben Uns zu autorisiren . . . geruhen wollen, das billige Gesuch dieser Geistlichen bei ihrer wirklich eintretenden dortigen Vertreibung nach Möglichkeit in Erfüllung zu bringen. Zu diesem Behuf unterwerfen Wir ferner der höchsten Genehmigung, ob etwa den Westphälischen, Halberstädtischen und Magdeburgischen Klöstern die Annahme neuer Novizen bis auf fernere Verordnung untersagt werden solle; und würde demnächst die Unterbringung solcher vertriebenen Geistlichen nicht anders als auf nähere Recherchirung der Würdigkeit der Competenten, und in jedem einzelnen Fall besonders, von dem Geistlichen Departement zu verfügen seyn.«

Okt. 9 Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre »an das Auswärtige und Geistliche Departement«, Potsdam 1798 Oktober 9, erklärt sich mit den Vorschlägen einverstanden.

R. 34. 67. Ausfertigung.

---

1) Cfr. No. 11 und 292.

Eine Eingabe des Jungfrauen-Klosters zu Hedersleben im Halberstädtischen wird von Alvensleben am 17. Januar 1799 dahin beschieden, dass bei vorher aufgenommenen Novizen casus ante legem vorhanden sei, diese also als Nonnen introducirt werden könnten. 1799 Jan. 17

R. 34. 69.

---

40. Bericht des Residenten Uhden. Florenz 1798 Oktober 14. 1798 Okt. 14

R. 7. C. 25. aa. Eigenhändige Ausfertigung.

Die Ansprüche der preussischen Bischöfe auf Erweiterung ihrer Befugnisse, namentlich in Ehesachen; Langsamkeit des jetzigen römischen Geschäftsganges. Der Antrag des Fürst-Bischofs von Ermeland auf Vereinigung des päpstlichen Seminars zu Braunsberg mit dem bischöflichen, wozu er die Vermittlung des Nuntius de Litta in St. Petersburg nachgesucht habe.[1])

. . . »Mit Danke erkenne ich die . . . Gnade, womit E. K. M. diese Beweise[2]) meines Diensteifers und meiner Wachsamkeit über den heimlichen Gang der hierarchischen Politik aufgenommen haben, die ich mehrere Jahre hindurch in dem innersten Sitz ihres Reiches kennen gelernt und mit Grundsätzen, die ich in den durch Kultur und ächte Aufklärung beglückten Staaten E. K. M. eingesogen, genau zu beobachten mich bemühe.

Der grösste Theil der Privilegien, welche die genannten Bischöfe von dem heiligen Vater verlangen, betreffen die Erweiterung ihrer Gewalt über die Dispensationen von den durch katholisch-kanonische Gesetze verbothenen Graden der Verwandtschaft bey zu vollbringenden ehelichen Verbindungen. Die Politik, aus welcher der Papst und seine Rathgeber gewöhnlich die Ertheilung solcher Vorrechte an die Bischöfe in gemischten Staaten erschweren, scheint dem Interesse des Katholicismus nicht eben gemäss, der gewiss dort noch mehr isolirt, festgesetzt und verbreitet werden würde, wenn in dergleichen Staaten die Bischöfe mit ausgedehnterer Gewalt dem Fanatismus in der ersten Aufwallung zu willfahren vermöchten, ehe die begehrenden sich durch die Vorstellung des Aufwands von Zeit und Kosten, womit die bedingte Erlangung ihrer Wünsche von dem heil. Stuhl selbst aus verknüpft ist, abkühlen und dadurch von selbst auf andre, mit dem allgemeinen Geist der Verfassung übereinstimmendere Wege geführt würden, ihre Absichten zu erreichen. Die durch E. K. M. . . . Weisheit regirten Staaten geben hievon die glücklichsten Erfahrungen und die Klagen, die ich in den Briefen mehrerer Bischöfe, wie der Bischöfe von Posen, Breslau und Kulm lese, dass nehmlich aus Mangel an hinlänglicher Gewalt viele ihrer Glaubensgenossen, die langen Umschweife scheuend, ihre Ehen vor Protestantischen Geistlichen schlössen, sind eben so viele triftige Beläge zu der gegründeten Hofnung, dass durch solche weise und unthätige Toleranz die rauhen Scheidewände der verschiedenen Religionssekten immer mehr zerstört, besonders die isolirten Katholiken den übrigen Unterthanen

1) Cfr. No. 42. 2) Seinen Bericht vom 20. Juli 1798, No. 29.

1798 Okt. 14 E. K. M. näher gebracht, dadurch Moralität (wovon sie der Vernunft und Herz erstickende Katholicismus abführt) unter ihnen befördert und sie alle insgesammt zu Einem einstimmenden Staats-Körper immer mehr zusammenschmelzen werden.

Ausser allgemeinen Aufforderungen, die die Bischöfe von Posen, Breslau und Kulm an mich haben ergehen lassen, ihnen von dem heiligen Stuhl mehrere Gewalt zur Ertheilung der Dispensationen in verbothenen Graden in Rücksicht auf Ehen zu verschaffen, die ich aber alle theils mit Entschuldigung der zu solchen Gesuchen nicht gelegenen Zeit für jetzt abzulehnen, theils durch verlangte speciellere Erklärungen aufzuhalten gesucht habe, sind besonders vom Erzbischof von Gnesen und vom Bischof zu Breslau Bittschriften eingereicht worden . . .

Auf die . . . Vorstellung des Erzbischofs von Gnesen wurden ihm einige Privilegien die Dispensationen in verbothenen Graden betreffend zugestanden, wie solche aus dem . . . Dekret des damals zu dieser Art Geschäften bevollmächtigten Kardinals Gerdilo erhellen, welches ich dem Erzbischof am 10. März zusandte. Die . . . Vorstellung des Bischofs von Breslau, worinn er besonders ansucht, dass statt des fehlenden Päpstlichen Nuncius der Bischof von Posen bevollmächtigt werden möchte, alle in der breslauischen Diöces vorkommenden Ehe-Processe in zweiter und dritter Instanz zu entscheiden, habe ich schon vor mehrern Wochen dem hiesigen Nuncius übergeben; allein bey der Unordnung, mit der die unerfahrenen Leute seiner Kanzley die Geschäfte betreiben, ist aller meiner angewandten Mühe ungeachtet noch keine Antwort darauf erfolgt.

Nur der Erzbischof von Gnesen allein hat ausser solchen Ehesachen betreffenden Privilegien noch um andre unbeschränktere angehalten . . . in Betreff der Erweiterung seiner Metropolitan-Gerichtsbarkeit. . . . Aus schon angeführten Ursachen ist auch diese Bittschrift noch unbeantwortet geblieben. Sobald die Päpstliche Entscheidung erfolgt, werde ich dieselbe E. K. M. vor Augen zu legen nicht versäumen.

Endlich habe ich es meiner Schuldigkeit gemäss gehalten, noch eine vor kurzem erhaltene Vorstellung des Bischofs von Ermeland zuzufügen, worin derselbe um die Befugniss ansucht, das zu Braunsberg befindliche Päpstliche Seminarium mit dem bischoflichen, dessen Gebäude der Einsturz droht, zu vereinigen und sich zu dieser Unterrichtsanstalt des Gebäudes jenes Päpstlichen Seminariums zu bedienen. Da dieser Vorschlag Anstalten betrifft, die überhaupt so wichtige Gegenstände der . . . landesherrlichen Obhut und Weisheit sind, ich aber von dem genanten Bischof keine Auskunft erhalten habe, ob die beabsichtigten Veränderungen von E. K. M. genehmiget worden und genehmiget werden müssen, so habe ich keinen Schritt in dieser Sache thun wollen, bevor E. K. M. geruhen, mich hiezu zu authorisiren. Zugleich schreibt mir derselbe Bischof, dass er sich in diesem Geschäft schon vorläufig an den jetzigen Päpstlichen Nuncius zu

Petersburg, den Prälaten Litta, der vor wenigen Jahren Warschau verliess, gewendet habe und nun, wenn auch meine Vermittelung hinzukäme, gewiss hoffe, die erbetene Gnade von dem heiligen Stuhle zu erlangen.« . . . 1798 Okt. 14

---

41. Schriftwechsel des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktoriums mit dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1798 Oktober 24 und November 15. Okt. 24

R. 47. 23.

Die Annahme römisch-katholischer Glaubens-Genossen zu Bürgern in Preussen.

Das General-Direktorium. Oktober 24.

Ausfertigung, gez. Heinitz; Thulemeier; Hardenberg; Struensee; Schroetter.

»Die Annahme römisch-katholischer Glaubens-Genossen zu Bürgern in hiesigen Landen hat bisher nur auf vorgängige Anfrage und darauf erfolgte Genehmigung der Provincial Departements des General Directorii geschehen können.

Diese Anordnung gründet sich in den Rescripten vom 15. November 1693 und 25. August 1696, desgleichen in dem in dem Schreiben des verstorbenen Gross Canzlers Herrn von Cocceji vom 26. May 1733[1]) enthaltenen Sentiment. . . .

Nach unserm Dafürhalten ist aber auf obige Bestimmungen bey den seitdem sich veränderten Umständen und nach dem Inhalte des Edicts vom 8. April 1764[2]) nicht weiter Rücksicht zu nehmen und den Magistraten die Reception römischkatholischer Glaubens Genossen zu Bürgern ohne vorherige Anfrage und eingeholte Genehmigung nachzulassen; bevor wir jedoch hierunter einen Beschluss fassen, ersuchen wir E. E. . . . uns darüber Dero . . . Sentiment . . . zu eröfnen.«

Das Auswärtige Departement. November 15. Nov. 15

Concept, gez. Finckenstein, Alvensleben; Anweisung zum Concepte von Raumer.

. . . Glaubt: »E. E. zur . . . Erwägung hiermit in Erinnerung bringen zu müssen, dass der Verdacht eines bestehenden planmässigen Bestrebens zur immer mehreren Ausbreitung des Katholicismus noch keinesweges widerlegt ist. So lange dieser Verdacht aber dauert, muss dem Staate daran gelegen sein, eine beständige Controlle der allmähligen Vermehrung einzelner katholischer Glaubensgenossen im Lande in Händen zu behalten, indem es gar wohl eins von den absichtlich angewandten Mitteln zur Verbreitung des Katholicismus seyn könnte, erst nur allmählig die Zahl der katholischen Einwohner in den kleineren Städten und nach geschehener Vergrösserung dieser Zahl die Orte, wo ein öffentlicher katholischer Gottesdienst gehalten wird, zu vermehren und so von Stuffe zu Stuffe dem Zwecke näher zu schreiten.

1) Band I, No. 716. 2) »Edikt von denen Wohlthaten und Vortheilen, deren fremde bemittelte Personen und Familien, . . . welche sich in K. Preuss. Landen niederlassen, sich zu erfreuen haben.« Gedruckt bei Mylius, Novum Corpus Constitut., Berlin 1766, III. S. 409.

1798 Okt. 24 Diese Betrachtungen müssen uns nothwendig bewegen, unsererseits dahin zu stimmen, dass es nöthig und rathsam sey, in Absicht der Annahme römischkatholischer Glaubensgenossen zu Bürgern in hiesigen Landen, besonders da man in denen katholischen Ländern Deutschlands in Absicht der Aufnahme der Protestanten in ebengenannten Ländern nicht gleichen Schritt mit uns halten würde, es bey den alten Principiis und bei der bisherigen Verfahrungs-Art auch ferner zu belassen.«

Nov. 1 **42. Bericht des Residenten Uhden.** Florenz 1798 November 1.

R. 7. C. 25. a. Eigenhändige Ausfertigung.

Die dem Nuntius de Litta in St. Petersburg auch für die preussischen Bischöfe vom Papste ertheilten Aufträge, die ihn als General-Vikar für den Norden zu bestimmen schienen.[1])

»Die Hierarchische Politik, die in der jetzigen kritischen Lage der katholischen Kirche immer neue Mittel ausfündig zu machen sucht, den alten Geist der Kirche zu bewahren und sie durch denselben zu regieren, hat jetzt einige Veränderungen in ihrem bisherigen Regierungssystem ersonnen, von welchen, da sie E. K. M. Staaten zunächst betreffen, ich in dem gegenwärtigen Berichte die möglichst wahren und umständlichen Nachrichten E. K. M. . . . vor Augen lege.

Aus dem engen Wirkungskreis, in dem die Regierung der Kirche durch die zu Rom hinterlassenen Vollmachten des Papstes beschränkt war, hat sich diese Politik, ihrem alten Charakter gemäss, nach und nach heraus zu entwickeln und in Florenz eine geistliche Canzley zu eröfnen gewusst, in der die Menge der auszufertigenden Päpstlichen Dekrete sehr viele Hände beschäftigen. Jetzt hat sie ihre Absichten noch mehr erweitert. Der Sitz ihres Reiches ist in seinen Grundfesten erschüttert und die Kommunikations-Wege zwischen diesem und dem entfernten Norden scheinen durch die grossen jetzigen und vermuthlich noch zukünftigen Revolutionen in Italien immer mehr erschwert und unzugänglicher zu werden. Sie dünkt sich in ihrem alten Reiche nicht mehr sicher und daher scheint es, dass man in jenen fernen Gegenden einen Päpstlichen Vikarius, mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet, angestellt habe, der die geistlichen Angelegenheiten der Bischöfe und der Katholischen Gemeinen im nördlichen Europa besorge, beurtheile und schlichte. Petersburg ist der Sitz dieses Päpstlichen Bevollmächtigten und der Prälat, der von Warschau nach Russland gegangen und dort mit Ehren und Reichthümern überhäuft ist, ist die Persohn, welcher unter dem Titel eines Päpstlichen Nunzius auch die geistlichen Angelegenheiten der Bischöfe in E. K. M. Staaten zur Besorgung und Entscheidung von dem Papste übertragen worden. Es war nicht eine besondere Ausnahme, wenn die Noten, die ich über die von E. K. M. angeordneten Ver-

1) Cfr. No. 40, 45 und 47.

theilungen einiger Theile der Diöcesen von Cracau und Plock dem Papst überreichte, dem genannten Nunzius zugesandt wurden und man zur Entschuldigung dieses Schritts anführte, dass diese Sache durch jenen, in der Nähe residirenden Prälaten leichter und besser entschieden werden könnte; sondern es scheint nun planmässig und gesetzlich geworden zu seyn, alle Memoriale, die ich im Nahmen der Preussischen Bischöfe bey dem hiesigen Nunzius einreiche, dem Päpstlichen Nunzius nach Petersburg zur Entscheidung zuzuschicken. Denn auf wiederhohltes Ansuchen um schleunige Antwort auf die beiden Bittschriften des Erzbischofs von Gnesen und des Bischofs von Breslau[1] . . . erklärte der Nunzius, dass beide Bittschriften dem Prälaten Litta nach Petersburg zugesandt wären. 1798 Nov. 1

Da nun auf diese Art dem Nunzius zu Petersburg gewissermassen die Gewalt eines Päpstlichen Vikarius auch in E. K. M. Staaten eigenmächtig und den Allerweisesten Gesinnungen E. M., die ich noch im vorigen Jahre in einer eignen Note auf E. K. M. . . . Befehle Sr. Heiligkeit klar dargelegt habe, ganz entgegen ertheilt wird, die Bischöfe in E. K. M. Staaten aber leichtlich zu diesem Wege, ihre Absichten zu erreichen, verführt werden und den graden Weg, den E. K. M. ihnen durch meinen Kanal zur Betreibung ihrer Geschäfte bey dem Oberhaupte ihrer Kirche vorgeschrieben hat, vermeiden könnten, daraus aber die gefährlichsten Unordnungen entstehen würden; so habe ich es meiner Pflicht gemäss gehalten, E. K. M. ungesäumt und freymüthig von diesen neuen Einrichtungen, die der Papst in Rücksicht auf die Betreibung der Angelegenheiten der katholischen Unterthanen E. K. M. getroffen hat, umständliche Nachricht zu ertheilen und . . . um nöthige Insruktion zu bitten, wie ich in dieser Hinsicht sowohl gegen den Päpstlichen Stuhl als auch gegen die katholischen Unterthanen E. K. M. mich verhalten solle.«

---

43. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Berlin 1798 November 10. Nov. 10

R. 89. 121. C. Ausfertigung.

»*Wegen eines der schlesischen General-Schulen-Administrations-Casse vom Erzbischof zu Gnesen schuldigen Capitals von 46000 Thlr.*«[2]

»Um dem FürstErzBischof zu Gnesen Grafen Krasicki auf einmal aus seinen Schulden zu helfen, befohlen des Höchstseeligen Königs Maj. dem Cabinets-Ministerio und mir mittelst besonderen Ordres vom 31. Januar 1796:

> mit der strengsten Aufmerksamkeit zu wachen, dass das ihm zu Gewinnung einer Anleihe von Höchstdenenselben bewilligte Gnaden-Jahr nur in so fern als existirend zu achten, als der ErzBischof sein Engagement erfülle, in Zeit von 5 bis 6 Jahren sich seiner Schuld acquittirt zu haben,

1) Cfr. No. 40. 2) Cfr. No. 52, 58, 73.

1798 Nov. 10 wodurch ausdrücklich wiederholt wurde, wie alles darauf ankomme, dass der ErzBischof auch wirklich mit jedem Jahre den fünften oder wenigstens den sechsten Teil der neu zu contrahirenden Schuld abtrage.

Hierauf wurden die Creditores des ErzBischofs durch die Marienwerdersche Regierung auf 50 pro Cent verglichen, und es war zu deren Befriedigung ein Capital von 58000 th. erforderlich, welches der ErzBischof gegen gerichtliche Obligation vom 11. Juli 1796 aus der General-Schulen-Administrations-Casse zu 5 pro Cent unter der Verbindlichkeit erhielt, jährlich darauf 12000 th. nebst den Zinsen abzuzahlen, weshalb er auch insbesondere bei Verpfändung seiner sämmtlichen erzbischöflichen Einkünfte die Pachtgefälle und Revenues der Schlüssel Szczytniki, Opatowek und Kompina zur Zahlung in Termino Johannis anwies.

Er hat auch in dieser Art 12000 th. nach Johannis 1797 zurückgezahlt, seit dieser Zeit restirt er aber den diesjährigen Termin nebst den Zinsen von Joh. pr. Er entschuldigt die Verzögerung der Zahlung, weil ihm in der Folge die Erzbischöfliche Güther eingezogen und er auf Competenz-Gelder gesetzt worden, wobei er nicht nur ansehnlich an seinen sämmtlichen Reventen verlohren habe, sondern auch noch vom 1. Oct. 1796 bis ult. Mai 1798 die nach Abzug seiner Competenz zu viel erhobenen Gelder von seinen erzbischöflichen Gütern herauszahlen solle.

So richtig dies an sich ist, so muss er sich, gleich allen übrigen Geistlichen in Süd-Preussen, diese Verminderung seiner Revenues, die demohnerachtet noch sehr ansehnlich bleiben, gefallen lassen und es ändert sich dadurch seine Zahlungsverbindlichkeit an die Schlesische Casse nicht ab. Da diese überdies die Zinsen zum Unterhalt der Schulen Institute etatsmässig braucht und nach obiger Cabinets-Ordre genau darauf gehalten werden soll, dass die Rückzahlung pünktlich erfolge, so habe es an häufigen Erinnerungen nicht fehlen lassen, sie sind aber fruchtlos geblieben.

Vielmehr hat der ErzBischof nach jenen im Jahr 1796 berichtigten Schulden neue contrahirt, und es beschäftigt sich unter E. M. . . . Genehmigung eine neue Commission mit Regulirung der letztern[1]). Bei dieser hat der Erzbischof angetragen, der General-Schulen-Administrations-Casse die Einkünfte des ihm zugesicherten Gnaden-Jahrs anzuweisen, mithin würde sie nach seinem Tode nur das Capital zurück erhalten und sich indess mit den Zinsen begnügen müssen.

Ich bin jedoch nicht authorisirt, diesem von der Commission unterstützten Antrage gegen die klaren Verbindlichkeiten der Schuld-Verschreibung vom 11. Juli 1796 beizutreten, indem des höchstseeligen Königs Maj. nur einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren zur Rückzahluug festzusetzen geruht und auch die damaligen Verhandlungen des Geschäfts selbst die anfängliche Zusicherung des GnadenJahres nicht erst nothwendig gemacht haben.

---

1) Cfr. No. 21.

Sowohl das Cabinets- als das Justiz-Ministerium haben sich mit mir dahin geeinigt, dass dies Gnaden Jahr ausdrücklich nur zugesichert worden, um die Anleihe des Capitals zu Tilgung der Schulden zu erleichtern und dass, da dieses Capital aus gedachter Casse dargeliehen werden konnte, es zu bewilligen überflüssig, ja sogar bedenklich sei, weil die Einkünfte jeden Bischofs mit seinem Todestage aufhörten, ein Gnaden-Jahr was ungewöhnliches sei und den übrigen gleichfalls verschuldeten Bischöfen zu Exemplificationen Anlass gebe, auch das Dom Capitul während der Sedisvacanz an den Revenues des Erz-Bisthums Teil nehme, überdies sei der beim frühern Absterben verbleibende Rest des Darlehns dadurch gesichert, dass die Ernennung des neuen Erz-Bischofs lediglich von der . . . Königlichen Willensmeynung abhänge, mithin entweder der Bischöfliche Stuhl bis nach geschehener Tilgung des Darlehns vacant bleiben könne, oder wohl besser noch dem neuen Erz Bischof zur Pflicht gemacht werden dürfte, die Tilgung des Capitals über sich zu nehmen. 1798 Nov. 10

Es ist daher in gedachter Schuldverschreibung auch des Gnaden Jahrs nicht erwähnt worden und ich bin nicht ermächtigt, dies Capital von 46000 th., so von der Tilgung seiner alten Schulden herrührt, mit seinen neuen verbinden und es ihnen sogar nachsetzen zu lassen.

Von E. M. nähern Befehlen hängt es jedoch lediglich ab:

ob dem Erz Bischof nach dem Inhalt seiner Schuldverschreibung die Termin-Zahlungen von seinen Competenz-Geldern ohne Rücksicht auf seine spätern Schulden abgezogen werden sollen,

oder

ob Allerhöchstdieselben geruhen wollen, der creditirenden Casse bei längerer Nachsicht und richtiger Interessen Zahlung den Ausfall des Capitals auch nach den festgesetzten 5 bis 6 Jahren zu garantiren.«

Die Cabinets-Ordre an Hoym, Berlin 1798 November 17, erklärt sich für den ersten Vorschlag und bestimmt, dass etwa vorhandene Vorzugs-Gläubigern vor der General-Schulen-Administrations-Kasse »der Weg Rechtens keineswegs verschränkt« werden solle. Nov. 17

R. 89. Minüten des Cabinets. 99, von Beyme.

Schreiben des Auswärtigen Departements s. unter dem 24. Oktober 1798, No. 41. Nov. 15

Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 10. November 1798, No. 43. Nov. 17

1798 Nov. 21 **44. Das Auswärtige Departement an die Staats-Minister v. Voss, Frhr. v. Schroetter und Graf Hoym.** Berlin 1798 November 21.

R. 7. C. 25. aa. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Durchführung des Verbotes unmittelbaren Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste; sollen die »Interna« ausgenommen werden?

. . . »Diese Anmaassungen[1]) der Erz- und Bischöfe zeigen, wie nötig es ist, denselben, der Geistlichkeit und den Katholiken überhaupt die unmittelbaren Verwendungen an den Papst zu verbieten und sie an das Cabinets-Ministerium zu verweisen, welches mit den innern Departements concertiren und den Residenten Uhden in allen Special-Fällen instruiren wird.

Ob einige bestimmt anzugebende Interna auszunehmen seyen und wegen dieser die Immediat-Verwendung an den Papst noch zu gestatten sey, darüber erbitten wir uns E. E. erleuchtete Meynung. Wir besorgen indessen, dass mit den Internis Externa durchlaufen werden; jedoch wollten wir auch nicht gern wegen der Internorum zu grosse Einschränkungen machen, weil selbige den Katholiken anstössig seyn und von ihnen als ein Gewissens- und Glaubens-Zwang angesehen werden möchten.

Als Grund zu jener von Seiten des Cabinets-Ministerii und des . . . Provinzial-Finanz-Departements gemeinschaftlich in Süd-Preussen schon getroffenen Einleitung des Verbots der Immediat-Verwendung, könnten auf der einen Seite jene Anmaassungen der Erz- und Bischöfe, und auf der andern Seite der Umstand angeführt werden, dass bey der jetzigen Lage des Papstes alle an sich zulässige Gesuche an das Oberhaupt der Catholischen Kirche am wirksamsten durch den Residenten Uhden angebracht und betrieben werden könnten.« . . .

Ein ähnliches Schreiben ergeht unter gleichem Datum auch an Massow; dessen Antwort vom 31. December 1798, No. 54.

Nov. 21 **45. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Uhden zu Florenz.** Berlin 1798 November 21.

R. 7. C. 25. aa. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Missbilligung der selbstständigen Anträge der Bischöfe beim Papste; Freiheit in inneren Religions-Angelegenheiten, für äussere aber Verbindung mit dem Papste nur durch das Cabinets-Ministerium. Tadel der Verwendung des Nuntius de Litta für den Fürst-Bischof von Ermeland.[2])

. . . »Wir haben Uns zuförderst durch die indiscreten und anmaassenden Schritte, welche der Erz-Bischof zu Gnesen und verschiedene Bischöfe ohne Unsere Oberlandesherrliche Genehmigung bey dem päpstlichen Stuhl zu

1) Cfr. No. 42 und 45. 2) Cfr. No. 42, 46 und 47.

thun sich erlaubt haben, überzeugt, dass es nöthig ist, ihnen und der gesammten Geistlichkeit aufzugeben, sich mit allen ihren Gesuchen an den Papst an Unser Cabinets-Ministerium zu wenden, welches Euch sodann in jedem einzelnen Falle specialiter instruiren wird. 1798 Nov. 21

Bevor aber diese Einrichtung in Gang kommen kann, und da es auch nachher, wenn sie getroffen seyn wird, an Contraventionen nicht fehlen dürfte, wollen Wir Euch hiermit in Gnaden aufgeben,

darauf zu vigiliren, dass die Erz- und Bischöfe, die übrige Geistlichen und andere Unserer katholischen Unterthanen, anstatt mit ihren Anliegenheiten sich an Euch zu wenden, nicht andre Wege suchen, um solche dem päpstlichen Stuhl vorzutragen und die päpstlichen Bewilligungen und andre Verfügungen, Bullen und Brevien auf selbigen zu erhalten, und wenn Ihr dergleichen entdecket, davon zur Anwendung zweckgemässer Gegenmittel anhero Anzeige zu thun.

Hierbey dient aber zu Eurer Direction, dass der Haupt-Grundsatz und Unterschied, welchen Wir bey dieser Einrichtung festsetzen, darin besteht, dass Wir Unsre katholische Unterthanen in Absicht desjenigen, was sich bloss auf Glaubenssachen, Gewissenssachen, innern Religions-Angelegenheiten und Meynungen, von denen die Katholiken das Wohl der Seele und die ewige Seeligkeit abhängig zu seyn glauben, bezieht, unverletzt erhalten wissen, mithin ihre Gewissens-Freyheit auf keine Weise einschränken wollen.

In dieser Hinsicht nehmen Wir es daher so übel nicht auf, dass der Erzbischof und einige Bischöfe um erweiterte Dispensations-Befugnisse in Ansehung der verbotenen Grade in Ehesachen angesucht und solche zum Theil erhalten haben, da solche Dispensationen sich gar nicht auf Effectus civiles, sondern auf Gewissens-Beruhigung allein beziehen.

Aber alles, was von grösserem oder geringerem Einfluss ist auf äussere Gegenstände, auf Vergebung von Beneficien, Temporalien, auf geistliche Gerichtsbarkeit, auf Landesherrliche Rechte, auf die Wirkung, welche die Kirche auf den Staat hat, dieses alles verdient Eure grösste Aufmerksamkeit und die genaueste Controlle.

Hierbey also habt Ihr dahin zu sehen, dass die Erz- und Bischöfe, andre Geistliche und Katholiken überhaupt, auf keinem Wege, weder mittelbar noch unmittelbar etwas an den Papst gelangen lassen, extrahiren, bewirken und ausrichten, was nicht zu Eurer Kenntniss kommt, wie Ihr denn auch selbst Euch enthalten müsset, ohne von Unserm Cabinets-Ministerio dazu authorisirt zu seyn, auf die etwa an Euch gelangende Requisitionen dergleichen Anträge zu machen. In allen solchen Fällen erwarten Wir von Euch Anzeige zur Prüfung der Sache und zur Ergreifung der nöthigen Maassregeln.

So ist es eine auffallende Anmaassung des Fürsten Bischofs von

1798 Nov. 21 Breslau, dass er ohne unser Vorwissen und Genehmigung bey dem Papst dahin angetragen, dass dem Bischof von Posen in puncto jurisdictionis ulterioris instantiae Aufträge geschehen und neue Prosynodal-Richter ernannt werden möchten. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist ein für die weltliche Regierung sehr wichtiger Gegenstand, deren Gränzen so wie die Uebertragung der Ausübung derselben dem Staate nicht gleichgültig seyn können. Ihr habt also dieses Gesuch nicht nur nicht zu befördern, sondern alle angemessene Maassregeln zur Sistirung desselben zu nehmen und weitere Befehle von Unserm Cabinets-Ministerio darüber zu erwarten, welche anderweite Maassregeln desfals zu treffen seyn dürften.

Völlig gleiche Vorschrift ertheilen Wir Euch hiermit wegen des Gesuchs des Fürsten Erzbischofs zu Gnesen, dessen Jurisdiction und die Instanzen betreffend, wobey Wir Euch bekannt machen, dass Unser Ministerium mit der Entwerfung eines General-Plans zur Regulirung der geistlichen Instanzen beschäftigt ist, dessen Resultat Euch zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Uebrigens habt Ihr, da die Gesuche des Fürsten Bischofs von Breslau und des Erzbischofs von Gnesen schon an den Papst gelangt sind, die darauf erfolgende päpstliche Resolutionen nicht an diese Prälaten, sondern an Unser Cabinets-Ministerium zu senden.

Das Ansuchen des Fürsten Bischofs von Ermeland um das Gebäude des Päpstlichen Seminarii zu Braunsberg zum Gebrauch des dortigen bischöflichen Seminarii ist ebenfals höchst anmaassend, da es in die Temporalien und in die dem Staate zustehende Ober-Aufsicht auf Lehranstalten eingreift. Auch hier habt Ihr die Sache nicht zu unterstützen, sondern sie zu sistiren, und wenn päpstliche Resolutionen eingehen, solche bey Unserm Cabinets-Ministerio zur Verfügung einzureichen.

Ganz besonders aber gereicht es Uns zum Missfallen, dass der Fürst-Bischof von Ermeland, nach dem an Euch erlassenen Schreiben, auf den Einfall gerathen ist, sich in der obigen Angelegenheit an den Päpstlichen Nuntium Litta zu St. Petersburg zu wenden. Es wird solches diesem Prälaten durch Unser Cabinets-Ministerium ernstlich verwiesen. Euch aber befehlen Wir hiermit gnädigst, wo möglich Erkundigung einzuziehen: ob der p. Litta in Angelegenheiten Unserer Katholischen Unterthanen von dem Papste Aufträge habe, und in diesem Falle dagegen dringende Vorstellungen zu thun. Wir werden nie zugeben, dass irgend ein dergleichen Auftrag vollführt werde und wollen, dass selbst Aufträge, die Wir ihrem Inhalte nach an sich genehmigen, für Unsre Lande keinem andern als preussischen Geistlichen ertheilt werden. Auch hierüber habt Ihr an Unser Cabinets-Ministerium zu berichten.« . . .

46. Rescript des Auswärtigen Departements an den Fürst-Bischof von Ermeland. Berlin 1798 November 21. 1798 Nov. 21

R. 7. C. 25. aa. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Tadel seiner Verwendung beim Nuntius de Litta wegen des Braunsberger Seminars.[1]

»Es ist Uns angezeigt worden, dass E. L. sich wegen der Einräumung des Gebäudes des Päpstlichen Seminarii zu Braunsberg für die dortigen Bischöflichen Seminaristen an den Päpstlichen Nuntium Litta zu St. Petersburg gewendet haben. Wir können nicht bergen, dass Uns dieser Schritt zum grössten Missfallen gereicht und dass wir eine solche Verwendung an einen auswärtigen, mit Unsern Staaten in ganz und gar keiner Verbindung stehenden Prälaten von E. L., welche seit langen Jahren mit der Preussischen Regierungs-Verfassung bekannt sind, am wenigsten erwartet hätten. Um so mehr gewärtigen Wir, dass E. L. alle Verhandlungen, welche dieselben sowohl über diesen Gegenstand als auch über andre etwanige Uns noch unbekannte Angelegenheiten mit gedachtem Nuntius eröfnet haben möchten, sogleich werden fallen lassen und sich in Zukunft in keiner Geistlichen, auf Ihr bischöfliches Amt Beziehung habenden Angelegenheit wieder an denselben wenden werden.«

---

47. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Uhden zu Florenz. Berlin 1798 December 1. Dec. 1

R. 7. C. 25. a. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz; Anweisung von Raumer.

Jede Einmischung des Nuntius de Litta zu St. Petersburg in preussische kirchliche Angelegenheiten ist völlig zurückzuweisen.

»Aus Eurem . . . Berichte vom 1. v. M.[2] haben Wir mit Befremden und dem grössten Missfallen ersehen, dass der Papst nicht allein ohne Unser Vorwissen, sondern ganz gegen Unsre demselben wohl bekannte Intention dem Nuntius Litta in St. Petersburg in Angelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen Aufträge und Vollmachten ertheilt hat, welche diesem Prälaten die Befugnisse eines General Vicarii des Päpstlichen Stuhls für Unsre Staaten beylegen. Es erwirbt indessen Euch Unsern gnädigsten Beyfall und giebt Uns einen angenehmen Beweis Eures Diensteifers, dass Ihr diese Unsern Regierungs-Grundsaetzen so sehr zuwider laufende Einleitung so bald entdeckt habet, wodurch Wir in den Stand gesetzt werden, selbige in ihrem Entstehen wieder zu vernichten.

Es ist Euch genugsam bekannt, dass Wir den unwiderruflichen bestimmten Entschluss gefasst haben, nicht zu gestatten, dass in irgend einer Unsre Unterthanen betreffenden Sache, sie sey gross oder klein, wichtig oder minder wichtig, und von welcher Art sie nur immer wolle, irgend ein Auftrag an irgend eine auslaendische geistliche Person oder Corporation

---

1) Cfr. No. 40, 46 und 51. 2) No. 42.

1798 Dec. 1 ergehe, und in allen Angelegenheiten, welche Unser Cabinets-Ministerium an den paepstlichen Stuhl gelangen lassen, ist dieses jederzeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden. Daher hätte auch an den Nuntius Litta, welchen Wir überdies, wie solches dem Papste sehr wohl bekannt ist, gleich nach der Besitznahme Unsers Antheils von dem ehemaligen Pohlen, obgleich er damals in der Eigenschaft eines päpstlichen Nuntius zu Warschau residirte, von allen Geschäften ausgeschlossen, und als diese Stadt ebenfalls unter Unsre Bothmässigkeit kam, von dort entfernt haben, kein solcher Auftrag ergehen sollen. Wir erkennen dessen Autorisation dazu schlechterdings nicht an und werden demselben nicht die geringste Einmischung in die Angelegenheiten Unsrer Unterthanen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, gestatten. Zu dem Ende ergehen an sämmtliche Erz- und Bischöfe Unserer Staaten die gemessenste Befehle [1]), keine Verfügungen oder Aufträge des p. Litta anzunehmen, anzuerkennen und zu vollstrecken, mit der Androhung, dass im Contraventions-Fall die Einbehaltung der Temporalien und andre Strafen unausbleiblich verhängt werden würden.

Euch aber tragen Wir hiermit gnädigst auf, in einer zwar sehr glimpflich abzufassenden Note, aber doch auf das bestimmteste dem päpstlichen Hofe dieses alles und Unsern festen und unwandelbaren Entschluss wegen des p. Litta bekannt zu machen und hinzuzufügen, dass so wie Uns die directe Communication mit dem Päpstlichen Stuhl angenehm sey, Wir Uns auch schmeichelten, dass diese directe Communication dem Papste schätzbar seyn werde, wodurch allein die zeitliche und ewige Wohlfahrt Unserer katholischen Unterthanen zugleich befördert, befestiget und erhalten werden könne; dass aber, wenn wider Verhoffen der Papst auf jener indirecten Communication durch den p. Litta bey der Ertheilung von Aufträgen an ihn für Unsre Staaten bestehen sollte, dieses Benehmen die für den päpstlichen Stuhl selbst unangenehme und nachtheilige Folge der gänzlichen Aufhebung aller Communication unausbleiblich nach sich ziehen würde, indem Wir hierunter nicht nachzugeben durch die wichtigsten, aus dem Interesse Unserer Staaten und aus Unserer Würde fliessenden Gründen bestimmt wären; dass Wir daher gewärtigten, dass die wegen verschiedener Unsere Lande betreffenden Angelegenheiten dem Nuntius Litta zu St. Petersburg ertheilten Aufträge werden zurückgenommen und ihnen keine Folge, auch für die Zukunft weder diesem Prälaten noch irgend einem andern auswärtigen Geistlichen ein Unsre Staaten oder Unterthanen betreffender Auftrag werde gegeben werden, sondern dass vielmehr der Papst in Fällen, welche derselbe zu Aufträgen geeignet finden möchte, diese Aufträge jedesmal unter Unserer Genehmigung auf einländische Geistliche richten werde.

1) Am gleichen Tage, und zwar an den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Kujavien, Posen, Warschau; an den Fürstbischof von Breslau; an den Fürstbischof von Ermeland; den Bischof von Kulm; an die Bischöfe von Plock, Wigry und Suprasl.

Uebrigens aber habt Ihr darauf sorgfältigst zu vigiliren, dass weder in der die neue Abtheilungen der Dioecesen Cracau, Cujavien, Plock, Warschau, Wygry und Suprasl betreffenden Angelegenheit, noch in der Gnesenschen Metropolitan-Jurisdictions- und in der Breslau- und Posenschen Jurisdictions-Sache dergleichen Aufträge ergehen oder den bereits ertheilten Folge gegeben werde.[1]) . . . 1798 Dec. 1

Eine gleiche ununterbrochene Aufmerksamkeit müsset Ihr darauf richten, zu entdecken, ob nicht in andern, ausser den bereits bekannten Fällen, ähnliche Aufträge ergangen sind oder auch von Erz- und Bischöfen, Aebten, Ordens-Obern, Geistlichen aller Arten und Classen in Unsern Staaten oder auch von Unsern weltlichen Unterthanen gegen Unsre Verfügungen und Anordnungen gehandelt werde, auch ob die im Auslande befindlichen Ordens-Generale sich beykommen lassen, in Ordens-Sachen, welche Unsre Staaten betreffen, auswärtigen Obern Aufträge zu ertheilen, und Uns von dem, was Ihr hierunter in Erfahrung bringet, ungesäumt Anzeige thun.« . . .

Dementsprechende Schreiben ergehen am gleichen Tage auch an Voss, Schroetter, Hoym und Massow, die sich dann hiemit einverstanden erklären und die Rescripte an die Bischöfe ihres Ressorts mitzeichnen[2]). Auch die Bischöfe antworten sehr willfährig; so schreibt der Bischof von Plock, Graf Szembek, am 27. December 1798 (Ausfertigung in R. 7. B. 24. CC. 4): Dec. 27
»Multo magis in posterum cavebo cum illo (Litta) consuetudinem litterarum, dum cognovi a Serenissimae Majestatis Vestrae voluntate id alienum esse.«

Der Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Breslau und Kujavien reichen auch die bereits an sie ergangenen Schreiben Litta's ein und werden dafür belobt.

Auch der preussische Gesandte in St. Petersburg, General v. d. Groeben, wird am 2. December 1798 entsprechend instruirt. Dec. 2

Schliesslich ergeht am 15. December 1798 ein Rescript an das Ostpreussische Etats-Ministerium, die Westpreussische Regierung und alle Süd- und Neuostpreussischen Kammern, die das Rescript vom 1. December auch allen Ordens-Provinzialen etc. mittheilen sollen. Dec. 15

---

48. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Uhden zu Florenz. Berlin 1798 December 2. Dec. 2

R. 7. C. 25. a. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz; Anweisung von Raumer.

Die bereits ergangenen päpstlichen Aufträge an den Nuntius de Litta wegen Veränderungen in preussischen Diöcesen sind zurückzunehmen.[3])

. . . »Wir haben Euern . . . Bericht vom 6. October cr. erhalten und

1) Cfr. No. 45 und 48.
2) Hoym aber lässt sie in Schlesien nicht bekannt machen: cfr. No. 70.
3) Cfr. No. 47 und 95.

1798 Dec. 2 daraus ersehen, dass der Papst dem Nuntius Litta zu Petersburg wegen der Veraenderungen in den bischöflichen Dioecesen Cracau, Breslau, Cujavien, Plock und Warschau Auftraege gemacht hat. Euer bey dieser Veranlassung beobachtetes vorsichtiges Benehmen erwirbt Euch Unsern völligen Beyfall.

Die Idee des Papstes und des Nuntii Apostolici zu Florenz in Angelegenheiten Unsrer Staaten und Unterthanen Auftraege an den p. Litta zu Petersburg ergehen zu lassen, ist ganz unzulässig und Wir werden ihre Ausführung schlechterdings nicht gestatten.

Ihr habt daher in Beziehung auf die Note, welche Ihr . . . einzureichen befehliget worden[1]), darauf zu bestehen, dass der Auftrag in der oberwehnten Dioecesan-Sache ganz zurückgenommen und demselben nicht der geringste Effect gegeben werde, indem Wir eine Einmischung des p. Litta sowie überhaupt eines auswärtigen Geistlichen darinn nie zulassen werden. Es ist zwar nicht abzusehen, wie in dieser an sich so ganz einfachen Sache noch erst vorläufige Aufträge nötig seyn sollten, indem, was das Cracauische betrifft, alles auf dem unabänderlichen Uebereinkommen der Höfe beruht; wenn aber demohngeachtet der Papst wider Verhoffen noch nähere Information einzuziehen nötig finden möchte, so kann der Auftrag dazu unter Unsrer Approbation Preussischen Bischöfen gemacht werden. Auf diesen Fall können die Bischöfe von Breslau, Cujavien und Plock gegenseitig von dem Papste adhibirt werden und habt Ihr selbige allenfalls in Vorschlag zu bringen, wenn aber der Papst sein Augenmerk auf den Fürsten Erzbischof von Gnesen richten sollte, diese Idee zu decliniren, weil derselbe mit dieser Sache nicht beauftragt werden soll.« . . .

Durch ein Rescript vom gleichen Datum wird Uhden angewiesen, auch bei dem kanonischen Processe für die nominirten Bischöfe von Wigry und Suprasl den Nuntius de Litta abzulehnen und einen inländischen Bischof vom Papste dafür bestimmen zu lassen. »Wir erwarten auch eine nicht anstössige Fassung des von den neuen Bischöfen dem Papst zu leistenden Eides und behalten uns die Prüfung desselben vor[2]).«

Gen.-Direktorium Neu-Ost-Preussen. CXCVII. 5. Abschrift.

Dec. 8 **49. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Kalisch.** Berlin 1798[3]) December 8.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 9. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Die vor dem Verbote vom Juli 1798 vom Papste unmittelbar und ohne Genehmigung der höheren Behörde von den Klöstern und Geistlichen ausgewirkten Breven sind giltig.

»Daraus, dass nach Euerm Bericht vom 9. October d. J. das dem Pauliner Orden zu Clarenberg bei Czenstochau ertheilte päpstliche Breve

1) Cfr. No. 47. 2) Cfr. No. 168. 3) Die Vorlage hat versehentlich »1799«.

wegen Unterbringung einiger seiner Ordens Geistlichen als Pfarrer in den ihm zugehörig gewesenen Gütern, dessen Bestätigung derselbe[1]) nachsucht, mit Vorbeigehung aller Instanzen unmittelbar am römischen Hofe ausgewirkt worden, folgt noch keine Ungültigkeit desselben, weil es schon im Juny 1796 extrahirt ist, damals aber noch nicht das Extrahiren, sondern nur das Publiziren schon extrahirter päpstlicher Verordnungen gewissen Inhalts ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung untersagt gewesen, indem das Verboth aller unmittelbaren Korrespondenz der südpreussischen katholischen Geistlichkeit mit dem Papst erst im Jul. d. J. erfolgt ist. 1798 Dec. 8

Nach dem doppelten Inhalte dieses Breve's kann solches

a) in Absicht des Präsentations Rechtes zu Pfarren in den eingezogenen Gütern dieses Klosters gar nicht bestätigt werden, indem dies als ein Theil des Patronats Rechts mit den Gütern selbst auf Uns eingegangen ist.

b) in Absicht der allgemeinen Secularisation oder Dispensation der Clarenberger Mönche vom Ordens Gelübde bei Erlangung weltgeistlicher Stellen aber kann solches nur in der Art bestätigt werden, dass wenn sie zu weltlichen Pfründen präsentirt und von den kompetenten Behörden dazu tüchtig befunden, auch nach ihrer Aufführung und Gesinnung gegen die Landes-Regierung annehmlich erachtet werden, ihr Ordens Gelübde nicht entgegen stehen, vielmehr die allgemeine Dispensation statt eines besonderen[2]) Secularisations Breve gelten solle.«

---

50. »Königlich Preussisches Reglement wegen einer neuen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach- und Bayreuthischen Landes-Collegien.« Berlin 1798 December 10. Dec. 10

R. 89. 58. M. Druckblatt; gez. Friedrich Wilhelm; Finckenstein; Schulenburg; Goldbeck; Alvensleben; Hardenberg; Haugwitz; Thulemeier; Massow.

. . . »§ 5. Zu dem besondern und alleinigen Geschäftskreise der Kammer zu Ansbach sollen auch für das Fürstenthum Baireuth ausschliesslich gehören:

. . . III. Alle, sowohl reformirte als lutherische geistliche Kirchen- und Schulenangelegenheiten nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, in Absicht welcher sämmtlichen Angelegenheiten die Kammer zu Ansbach den Chefs unserer geistlichen Departements, oder, wo es auf Unsere Hoheitsrechte in geistlichen Dingen, auf katholische Religionsangelegenheiten und auf ein auswärtiges Verhältnis ankommt, Unserm Cabinetsministerio und, vermöge des mehrerwähnten Auftrags, der speciellen Leitung Unsers Staatsministers Frhrn. von Hardenberg, oder nach Beschaffenheit der Gegenstände Unserm Generaldirectorio und dem mit demselben verbundenen fränkischen Finanz-

1) Vorlage: »dasselbe«. 2) Vorlage: »besonders«.

1798 Dec. 10 departement, unter Direction des gedachten Ministers, untergeordnet sein soll.

§ 6. Was insonderheit die geistlichen Angelegenheiten betrifft, so gehört die Wahrnehmung Unsers landesherrlichen juris circa sacra und alles was dazu im weitläuftigsten Sinne gerechnet werden kann, so wie auch die Besorgung und Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Stellen, desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in sofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Einfluss und Beziehung hat, lediglich zum Ressort Unserer Ansbachschen Kriegs- und Domänen-Kammer und zwar des zweiten Senats derselben.

Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmässigen geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch der Kammer in Ansbach vermöge der dieser übertragenen Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra untergeordnet, so wie sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Privatrechtsangelegenheiten und in Kriminal-Fällen, nach Maassgabe der vorliegenden gesetzlichen Vorschriften, der Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind.

§ 7. Wir werden zwar zu Besorgung dieser geistlichen und Schulangelegenheiten der Kammer in Ansbach die nöthigen sachverständigen Mitglieder zuordnen und dieselben jedesmal mit Zuziehung der bestellten geistlichen Konsistorialräthe behandeln lassen, so wie Wir überhaupt zur Bearbeitung der Landeshoheits-, nachbarlichen Differenz-, Lehns- und Konsistorial-Sachen der beiden fränkischen Fürstenthümer einen eigenen Senat, zum Theil aus den Mitgliedern Unserer beiden Regierungen, in Unserer Ansbachschen Krieges- und Domänen-Kammer angeordnet . . . haben; es soll aber dennoch dieser neue Senat kein eigenes, für sich bestehendes, sondern mit der Kammer nur Ein Kollegium ausmachen, und blos die verschiedenen Geschäfte, nach den besonders ertheilten Instruktionen, in eigenen Sitzungen behandeln, so wie eben so wenig in der besondern Verfassung Unserer beiden Fürstenthümer überhaupt, als in den Gerechtsamen der einzelnen Einwohner und Institute das geringste geändert wird.« . . .

Dec. 15 Rescript des Cabinets-Ministeriums s. u. dem 1. December 1798, No. 47.

---

51. Fürst-Bischof von Ermeland, Karl Graf v. Hohenzollern (an das Auswärtige Departement).

B. 7. C. 25. aa. Ausfertigung, ges. Charles Hohenzollern Fürst-Bischof von Ermland.

Entschuldigung seiner Verwendung beim Nuntius de Litta wegen des Braunsberger Seminars.[1])

»Aus E. K. M. . . . Reskript vom 21. November c.[2]) . . . hab ich zu

1) Cfr. No. 57. 2) No. 46.

meinem grössten Herzeleid ersehen, dass meine sorgfältige Bemühungen für das Beste meiner Diöces gemissbilliget worden, weil ich mich zur Beförderung desselben an den päpstlichen Nuncius Litta zu Petersburg verwendet habe. 1798 Dec. 18

Ohnmöglich könnte ich mir vorstellen, da mein brennender Eifer für den Monarchen, meine unverbrüchliche Treue gegen den Staat und die genaueste Befolgung der Landes Gesetze seit 28 Jahren allgemein bekannt sind, dass dieser Schritt einen Verdacht gegen mich erregen würde, um so weniger, da eben der nämliche Nuncius vor kurzer Zeit den Regens des päpstlichen Stifts zu Braunsberg bevollmächtiget hat, eine zu diesem Stift gehörige und aldort belegene Colonie zu verkaufen, worüber das Ost-Preussische Etats-Ministerium[1]) auf Vorstellen des Magistrats zu Braunsberg mein Gutachten erfordert und ich nicht erfahren hab, dass dem Regens mehr gedachten Stifts die Correspondence mit dem Nuncius wäre untersaget worden. In dieser Hinsicht, so wie in Betracht dass der päpstliche Nuncius allezeit für den ersten Vorsteher des Stifts zu Braunsberg gehalten, hab ich mich an denselben wegen Einräumung des dortigen Alumnats für meine Seminaristen verwendet, so wie ein jeder anderer Königlicher Vasal, wenn er ein im Lande belegenes Grundstück von einem Auswärtigen an sich zu ziehen wünschte, thuen würde. Uebrigens hab ich die Ehre E. K. M. zu versichern, dass ich mit dem päpstlichen Nuncius Litta, seitdem er Warschau verlassen, in keinem Verhältniss gestanden noch stehe, und dass ich bei Vorfällen, wo die päpstliche Dispensation unumgänglich erfordert wird, solche durch E. K. M. Residenten Uhden zu Florenz bewürken lasse.

Zu mehrerer Rechtfertigung füge ich die nöthige Abschriften . . . bei, und ob es gleich mir an dem päpstlichen Hauss sehr gelegen, da mein Seminarium den Umsturz drohet, so unterwerfe ich mich doch . . . E. K. M. . . . Verordnung, weil ich es mir zu einer meiner heiligsten Pflichten gemacht, AllerhöchstDero Befehle stets auf das genaueste zu befolgen und in unverbrüchlicher Treue und tiefester Ehrfurcht zu ersterben.« . . .

---

52. Cabinets-Ordre an den Fürst-Erzbischof von Gnesen, Graf Krasicki. Berlin 1798 December 25. Dec. 25

R. 89. Minüten des Cabinets, von Beyme.

Bestätigung des Gnadenjahres zur Erleichterung der Schulden-Regulirung.[2])

»Flatté, de voir se concilier la justice de votre demande, dans la lettre du 22. de ce mois, avec le penchant que j'ai à vous obliger, je vous continue bien volontiers l'année de grâce que S. M. feu mon père vous a accordé comme hypothèque — pour faciliter le payement des dettes que vous avez été forcé de contracter. Je viens de donner mes

1) Cfr. No. 56. 2) Cfr. No. 43.

1798 Dec. 25 ordres en conséquence à mon Ministre d'État Monsieur de Voss, et suis avec estime.« . . .

Die Mittheilung an Voss erfolgte am gleichen Tage.

Dec. 31 **53. Immediat-Bericht des Auswärtigen und des Südpreussischen Departements.** Berlin 1798 December 31.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 67. Concept, gez. Finckenstein; Voss; Alvensleben.

Die Competenz an Geistlichen Gütern für die ausserhalb des ehemaligen Polens wohnhaften Besitzer ist nicht statthaft.[1] *Ausnahmsweise Bewilligung für die Kardinäle Albani und Antici zu Rom an den Südpreussischen Klöstern Blesen und Paradies.*

»Es ist bey Gelegenheit, dass die beym Päpstlichen Stuhl sich aufhaltende Kardinäle Albani und Antici als Commendatur-Aebte der Südpreussischen Klöster Blesen[2]) und Paradies ihre Competenz wegen der eingezogenen Güther verlangten, die Frage entstanden:

ob die auswärts ausser dem ehemaligen Pohlen domicilirende ehemalige Besitzer Königlicher und Geistlicher Güther Competenz verlangen können, da die im Russischen und Oesterreichischen Antheil vom ehemaligen Pohlen sich befindliche sujets mixtes, in sofern sie Geistlichen Standes sind, gar keine Competenz, und die Weltlichen solche nur so lange erhalten, als die Reciprocität beobachtet wird.

Nach unserm . . . Dafürhalten sind zwar Competenzen wie Pensionen zu betrachten, und demnach, den schon normirten Fall mit den sujets mixtes in der neuen Acquisition ausgenommen, ohne E. K. M. . . . Genehmigung nicht ausser Landes zu verabfolgen.

In Beziehung auf die Kardinäle Albani und Antici versprechen Wir, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, uns aber in der Folge von dem Einfluss derselben viel Nutzen, und stellen wir daher gemeinschaftlich E. K. M. . . . anheim:

ob Allerhöchstdieselben für die beyden genanten Kardinäle eine Ausnahme von der Regel statt finden lassen und selbige mit der Competenz zu begnadigen geruhen wollen, wobei wir zugleich . . . bemerken, dass beyde nicht bemittelt und schon sehr bejahrt seyn sollen, daher sie denn die für sie prinzipienmässig ausgemittelte Competenz, nehmlich für den p. Albani als Abt zu Bleesen 935 th. 21 gr. 4 pf., für den p. Antici als Abt zu Paradies 395 th. 18 gr. 7 pf., wahrscheinlich nicht lange mehr geniessen werden.«

1799 Jan. 8 Die Cabinets-Ordre, d. d. Berlin 1799 Januar 8., »an das Auswärtige Departement und den Etats-Minister v. Voss«, erklärt sich hiermit einverstanden.

R. 89. Minüten des Cabinets. 100, von Beyme.

1) Cfr. No. 37. 2) Vorlage: »Bloesen«.

54. Staats-Minister v. Massow an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1798 December 31. 1798 Dec. 31

R. 7. C. 25. aa. Ausfertigung.

Das Verbot der unmittelbaren Verwendungen an den Papst. Schwierigkeit »Interna« und »Externa« zu unterscheiden.

Antwortet auf das Schreiben vom 21. November[1]): »Ich bin völlig einverstanden, und halte eine Einrichtung dieser Art um so mehr für rathsam und nothwendig, da die Katholische Geistlichkeit darüber, was ad interna? und was ad externa zu rechnen? keine sichere Principia zu haben, auch absichtlich solche nicht haben zu wollen scheint.

Indessen könnten allenfals, aus dem von E. E. angeführten Grunde, ausser den Fällen der Dispensationen von Fasten, in Gradibus matrimonialibus prohibitis und super admissione schwerer Verbrecher ad Sacra auch diejenigen Gesuche, welche nur einzig und allein die Glaubens-Lehren betreffen, noch frey gelassen werden.

In Ansehung aller übrigen Gesuche würde es aber wohl rathsam seyn, den Geistlichen anzubefehlen, solche in vorkommenden Fällen jedesmahl Einem . . . Departement der Auswärtigen Angelegenheiten und in den Provintzen, wo die Katholisch Geistliche Sachen nach den Ressort-Reglements von dem Geistlichen Departement ressortiren, auch diesem anzuzeigen und von denselben die fernere Anweisung und Verfügung zu erwarten.« . . .

---

55. Bericht des Residenten Uhden. Pisa[2]) 1799 Januar 3. 1799 Jan. 3

R. 7. C. 25. aa. Eigenhändige Ausfertigung.

Schwierigkeit, die geistlichen Geschäfte ausserhalb Roms zu betreiben. Behandlung der Bischöflichen Anträge gemäss dem Rescripte vom 21. November 1798.[3])

. . . »Die in den gegenwärtigen Umständen so nöthige Wachsamkeit auf die Gesuche, die die Katholische Geistlichkeit in E. K. M. Staaten an den Päpstlichen Stuhl gelangen lassen und auf die Wege, durch die sie dieselben zu betreiben sucht, wird mir nicht wenig durch die Lage erschwert, worin ich mich befinde, die es mir beinah unmöglich macht, alle und jede Contraventionen, die von der Preussischen Katholischen Geistlichkeit gegen E. K. M. allerweiseste Verordnungen begangen werden möchten, zu entdecken. Denn da nicht von Florenz, sondern von Rom, durch die dortigen Bevollmächtigten des Papstes alle Bullen und Breven ausgefertigt werden, so können sehr leicht ohne mein Vorwissen dergleichen in E. K. M. Staaten sich einschleichen, besonders wenn meine dortigen Commissionairs (die denn doch Italiäner, Katholiken, und selbst bey den Geistlichen Tribunalen angestellte Persohnen sind), nicht durch meine persöhnliche Gegenwart zu ihrer Pflicht kräftiger angehalten, meinen ihnen gegebenen Anweisungen und Aufträgen zuwider handeln wollten. Von alle dem, was ich

1) Cfr. No. 44 am Schlusse. 2) Cfr. No. 14. 3) No. 45.

1799 Jan. 3 zu entdecken im Stande bin, werde ich ungesäumt die treuesten und zweckmässigsten Berichte mit dem lebhaftesten Eifer zu erstatten mich bemühen.

Den ... Anweisungen, die E. K. M. in Betreff der von den Bischöfen angesuchten erweiterten Dispensations-Befugnisse in Ansehung der verbotenen Grade in Ehesachen mir zu ertheilen geruht haben, gemäss, werde ich es mir angelegen sein lassen, dergleichen Gesuchen der Bischöfe meine Vermittelung bei dem Päpstlichen Stuhle inskünftig zu leihen.

Die Gesuche des Bischofs von Breslau und des Erzbischofs von Gnesen werde ich durch die Noten, die E. K. M. ... Befehlen zufolge ich über die vom Papst in dieser Hinsicht getroffenen Einrichtungen Sr. Heiligkeit einreichen werde, sistiren und nicht ermangeln, alle diese Gesuche betreffende etwa erscheinende Päpstliche Verordnungen dem Königl. Cabinets-Ministerio zuzusenden.

Das Ansuchen des Fürst-Bischofs von Ermeland um das Gebäude des Päpstlichen Seminarii zu Braunsberg zum Gebrauch des dortigen Bischöflichen Seminarii, habe ich ohne E. K. M. ... Genehmigung nicht einmahl dem Papst vorstellen wollen; daher ist es von selbst sistirt, so lange bis E. K. M. nicht geruhen, darüber weitere Befehle mir zu ertheilen.«

Jan. 4 **56. Rescript des Auswärtigen Departements »an das Ost-Preussische Etats-Ministerium«.** Berlin 1799 Januar 4.

R. 7. C. 25. aa. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Verbot jeder Unterhandlung mit dem Nuntius Litta wegen des Braunsberger Seminars.[1])

»Wir sind benachrichtigt worden, dass der Regent des päpstlichen Seminarii zu Braunsberg, Maximus Lowicki, wegen des Verkaufs einer der gedachten Stiftung zugehörigen Colonie zur Unterhaltung der in den jetzigen Zeit-Umständen von aller Unterstützung entblössten päpstlichen Seminaristen, mit dem gegenwärtig zu St. Petersburg sich aufhaltenden päpstlichen Nuntius Litta in Unterhandlung steht. Da Wir nun auf die schon früher erhaltene Anzeige, dass der Papst den p. Litta mit Vollmachten und Aufträgen für Unsre Staaten versehen habe, welche diesem Prälaten die Macht und Gewalt eines Vicarii Apostolici in Betreff derselben beylegen, und in Gemässheit des Principii, keinem auswärtigen Geistlichen irgend eine Einmischung in Angelegenheiten, welche Unsre Lande und Unterthanen betreffen, zu gestatten, durch ein an die Bischöfe erlassenes Circulare alle und jede Communication mit dem Nuntius Litta untersagt haben; so ergehet an Euch der ... Befehl, dem p. Lowicki ebenfalls alle Connexion mit demselben und die Fortsetzung der Verhandlungen wegen des intendirten Verkaufs auf diesem Wege ernstlich zu verbieten, und den Magistrat zu Brauns-

---

1) Cfr. No. 46 und 95.

berg von dieser Verfügung zur Achtung und zur Vigilanz darauf, dass derselben nachgelebt werde, Kenntniss zu geben. Zugleich aber habt Ihr beyden, sowohl dem p. Lowicki als dem Magistrat zu eröffnen, dass alles was wegen des päpstlichen Seminarii mit dem päpstlichen Hofe zu verhandeln sey, bey Euch angebracht werden müsse, da Ihr dann alles an Unser Cabinets-Ministerium würdet gelangen lassen, welches sodann die nötigen Anträge bei dem päpstlichen Stuhl, dem Befinden nach, durch Unsern Residenten werde thun lassen.« . . . 1799 Jan. 4

57. Das Auswärtige Departement an den Fürst-Bischof von Ermeland. Berlin 1799 Januar 4. Jan. 4

R. 7. C. 25. aa. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Verwendungen nach Rom dürfen nur durch das Cabinets-Ministerium gehen.

Antwortet auf das Schreiben vom 18. December[1]): »Wenn Wir gleich bey E. L. Uns bekannten Gesinnungen keinen Zweifel hegen, dass dieselben bey der Verwendung an den päpstlichen Stuhl und an den päpstlichen Nuntius Litta zu St. Petersburg bloss das Beste der Braunsbergschen Seminarien beabsichtet haben, so erfordert doch die gute Ordnung, dass Unsre denenselben bekannt gemachte und ganz allgemeine Anordnungen wegen nicht mehr stattfindender Verwendungen dieser Art ohne die Dazwischenkunft der Landes-Behörden, auch von Ihnen in Zukunft genau befolgt werde. Wir gewärtigen daher, dass E. L. Ihrem Versprechen und dem uns angelobten Gehorsam und Treue gemäss in Zukunft in allen Fällen, wo Dieselben Gesuche bey dem päpstlichen Stuhl anzubringen haben, solche an Unser Cabinets-Ministerium werden gelangen lassen, welches sodann nach Befinden Unsern Residenten mit den nötigen Aufträgen deshalb versehen wird.« . . .

58. Cabinets-Ordre »an die Etats-Ministres von Voss und Grosskanzler von Goldbeck«. Berlin 1799 Januar 5. Jan. 5

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 274: Ausfertigung.

Die Regulirung des Kreditwesens des Erzbischofs von Gnesen.[2])

Sendet den Bericht der hierzu bestimmten Kommission: »Ihr werdet Euch dabey erinnern, dass Ich den Aufschub der Wiederbezahlung des Darlehens der Schlesischen General Schul Casse bis zum Eintritt des künftigen Gnaden Jahrs um deswillen abgelehnt habe, weil das Gnaden Jahr dem Fürst-ErzBischof nur als Hypothec zur Erleichterung dieses Darlehns bewilligt worden, und Ich solches auch nur in dieser Maasse noch neuerlich[3]) dem Fürst-Erzbischof bestätigt habe. Die Commisson führt nun zwar an, dass das Gnaden Jahr keine blosse Gnaden Sache sey, allein wenn

1) No. 51. 2) Cfr. No. 43 und 72. 3) No. 52.

1799 Jan. 5 dies gegründet wäre, so würde dasselbe den Erben des Fürst-Erzbischofs vielleicht ganz schuldenfrey überlassen werden müssen, und daher noch mehr auf die bedungene Abzahlung des Darlehns zu bestehen seyn. Wäre dies aber nicht, und könnte das Arrangement mit den Gläubigern nicht anders zu Stande kommen als wenn ihnen jährlich ein grösseres Quantum, wie ihnen jetzt hat offerirt werden können, von der Hälfte der Competenz überlassen würde, so bin Ich nicht abgeneigt, die jährlich an die General Schulen Casse abzuzahlende Summe von 12000 Rthlr. um die Hälfte zu ermässigen, damit sowohl die Befriedigung der Gläubiger beschleunigt, als der Fürst-Erzbischof bey der andern Hälfte der Competenz gegen deren ungestühmes Andrängen sicher gestellt werde. Ich überlasse Euch hiernach das weiter erforderliche zu veranlassen.« . . .

Jan. 7 **59. Schreiben des Geheimen Cabinets-Raths Mencken an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme.** s. l. (1799) Januar 7.

R. 89. 58. P. Eigenhändig.

Die Streitigkeiten des Abtes zu Werden mit der Klevischen Regierung. [1])

Uebersendet eine Vorstellung des Abtes zu Werden vom 20. December 1798: »Diese Sache verdient in gewisser Rücksicht die Aufmerksamkeit des Königes. Dieser Duodez Reichsstand ist wegen der Unbestimtheit des juris advocatiae, welches den Grafen von der Mark zustehet, und wofür 800 Rthlr. jährl. Schutzgeld erlegt werden, jedoch grösstentheils immer gegen den Buchstaben und Sinn der abgeschlossenen Vergleichs Recesse, beständigen Plakereyen und Zudringlichkeiten der Cleve Märkischen Regierung ausgesetzt gewesen, und diese haben seit einigen Jaren so zugenommen und die Abtey in so schlechte Finanz Umstände gebracht, dass eine ziemlich verbreitete Stimmung des Mitleidens und Tadels der Ungerechtigkeit ihrer übermächtigen Unterdrücker in dortigen Gegenden erregt worden ist. Die politische Absicht geht wohl dahin, die Abtey zu zwingen, ihrer elenden Reichs Selbstständigkeit zu entsagen, die wahrscheinlich nach dem Rastädter Friedensschlusse von selbst aufhören wird. Allein die Mittel, die man anwendet, sind der Würde eines grossen Staats nicht angemessen und haben auf den Ruf der Gerechtigkeitsliebe des Königs, der doch wirklich dergleichen Chicanen gar nicht liebt, einen nachtheiligen Einfluss. Auch der neue Vorfall, worüber der Abt klagt, nehmlich die Pönal Verfügung gegen ihn, scheint in thesi wiederrechtlich und in der Ausführung anstössig zu seyn. Ich glaube daher, dass es wohl der Mühe werth wäre, wenn der König durch ein paar unpartheyische Geschäftsmänner nicht nur den letzteren Vorgang untersuchen, sondern auch nach Recht und Billigkeit die Grundsätze bestimmen liesse, nach welchen die Cleve Marksche Regierung in Zukunft die Schutzvogteylichen Rechte des

1) Cfr. No. 83.

Königs auszuüben, angewiesen werden könnte. Soviel davon salvo tuo meliori consilio.« [1]) . . . 1799 Jan. 7

Cabinets-Ordre an das Auswärtige Departement und Voss s. unter dem 31. December 1798, No. 53. Jan. 8

Bericht der Westpreussischen Regierung (an den Grosskanzler v. Goldbeck), Marienwerder 1799 Januar 12, dass Eheschliessungen geschiedener Katholiken keiner Dispensation der geistlichen Obern bedürfen. Gedruckt bei Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung, Halle 1799, IX. 132 ff., und bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, Leipzig 1832, II. 405 ff. Jan. 12

---

60. Das Auswärtige Departement an den Grosskanzler v. Goldbeck. Jan. 17
Berlin 1799 Januar 17.

R. 7. B. 31. B. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Eine höhere Instanz gegen katholische Konsistorien ist nur bei Uebertretungen bürgerlicher Gesetze zulässig.

Antwortet auf Goldbeck's Schreiben vom 30. November 1798: »Dass es uns sehr angenehm ist, die Angelegenheit wegen Beantwortung der Frage:

> Ob gegen das Urtheil eines katholischen Consistorii, welches die Absetzung eines Geistlichen enthält, eine zweyte und dritte Instanz, und bey welchem Gerichtshofe, stattfinde,

mit E. E. gemeinschaftlich zu reguliren, da diese Frage wegen der bey ihrer Beantwortung in Anwendung zu bringenden Principien von allgemeinem Interesse ist.

Dass eine zweyte Instanz in dem veranlassenden Falle wegen des Propsts von Rembielinski sowie in allen ähnlichen Fällen statt habe, solches scheint uns eben so wie E. E. ganz unbedenklich; schwieriger aber ist es, zu bestimmen, wohin solche zu ziehen sey.

In den finstern Zeiten des allgemein herrschenden Papstthums hat man bekanntlich den Satz behauptet und durchgesetzt, dass Geistliche wegen aller und jeder delictorum zur geistlichen Gerichtsbarkeit zu ziehen wären und nur bey gewissen delictis als privilegiatis die Cognition der weltlichen Gerichtsbarkeit beyzulegen sey.

Nach aufgeklärteren richtigeren Grundsätzen, welche die basin der mit E. E. concertirten Constitution vom 25. Aug. 1796 [2]) ausmachen, steht den

---

1) Mencken fügt die Nachschrift bei: »Da uns beyde keiner bestechen will, so ist es billig, dass wir uns unter einander bestechen. Ich schicke daher (natürlich um obigen Clienten Eingang zu verschaffen) einen Vogel in Ihre Küche, der eben aus Böhmen zu mir geflogen komt, dessen Verzehrung mit gutem Apetit ich von Hertzen wünsche.«

2) Band VII, No. 360.

1799 Jan. 17 geistlichen Gerichten gar keine Criminal-Jurisdiction zu. Jedoch erkennen dieselben auf Amtsentsetzung der Geistlichen wegen der von selbigen sich schuldig gemachten Amtsvergehungen. Sobald aber das Vergehen eine Uebertretung der bürgerlichen Gesetze und der Amtsordnung und Disciplin zugleich enthält, so steht die Untersuchung zunächst dem weltlichen Gerichte zu.

In dem jetzigen speziellen Falle ist nun von ärgerlichem Lebenswandel die Rede, und es scheint eigentlich wohl kein bürgerliches Gesetz übertreten zu seyn.

Um aber bey der gegenwärtigen Lage des römischen Stuhles nicht in eine interminable Negociation mit dem Papste zu gerathen und auf der andern Seite sich nicht zu compromittiren, welches geschehen würde, wenn man die zweyte Instanz irgend einem Officialate auftrüge und dieses, wie sehr zu besorgen steht, den Auftrag ablehnte, so geht unser Rath dahin, die Sache von irgend einer Seite (dergleichen aufzufinden eben nicht schwer seyn wird) als zu des weltlichen Richters Cognition qualificirt zu betrachten und so die zweyte Instanz de facto vor die Regierung zu ziehen.« . . .

Jan. 17 Rescript wegen des Klosters zu Hedersleben s. unter dem 6. Oktober 1798, No. 39.

Jan. 18 **61. Das Auswärtige Departement »an die Preussischen und Schlesischen Provinzial-Minister«.** (Berlin 1799) Januar 18.

R. 7. C. 25. aa. Nur die Anweisung von Raumer liegt vor.

Zur Verhinderung des direkten Verkehrs der katholischen Geistlichen mit Rom solle bei der jetzigen Abwesenheit des Papstes von Rom die Vorschrift, stets nur durch das Cabinets-Ministerium mit Rom zu verkehren, wieder in Erinnerung gebracht werden.

»Ex officio.

Ex Concl[uso] in einer der letzten Conferentzen bey Gelegenheit des Podhuskischen Falles, und der vom Bischof von Plock extrahirten Prosynodal Richter.

Scrib[atur] . . . [an Voss, Schroetter, Hoym und Massow]: Dem Uhden zu Rom (jetzo zu Florenz) sey stets empfohlen gewesen, ohne Befehl des C[abinets] M[inisterii] keine Angelegenheiten, welche Catholische Erz- und Bischöfe und andere Geistliche Closterobern, Provinciale etc. ihm auftragen wollen, zu übernehmen. Zuweilen aber trage es sich zu, dass dergleichen Geistliche und Closterobern den Uhden vorbeygehen und sich unmittelbar an den römischen Stuhl, an die Ordens Generale pp. wenden, wovon die neulich vom Bischof zu Plock zu Rom extrahirte Ernennung von Prosynodal-Richtern ein Beyspiel gebe.

Itzo bieten die Zeitumstände eine gute Gelegenheit dar, diesem Misbrauch auf eine Art vorzubeugen, die keine unangenehme Sensation errege, vielmehr einen guten Eindruck machen dürfte.

Bisher sey, ungeachtet der päpstlichen Abwesenheit aus Rom, die Dataria daselbst noch in Thätigkeit. Man könnte also, wenn J. E. beystimmen, der gesamten Geistlichkeit durch die Erz und Bischöfe zu erkennen geben, wenn sie etwas zu Rom zu suchen haben, solches alles, wie auch stets bisher hätte geschehen sollen, durch die ihnen immediate vorgesetzte weltliche Behörde an das C[abinets] M[inisterium] gelangen zu lassen, welches dem Uhden zu Florenz nach Möglichkeit und in wirklich zulässigen gerechten billigen Dingen und Anliegen, die weitere Verwendung auftragen werde. 1799 Jan. 18

Indess stelle das C[abinets] M[inisterium] die Idee zu dero ... Ermessen, weil sie möglicher Weise unerwartet bedenkliche Seiten habe, erbitte baldige Aeusserung, um den Zeitpunct wahrzunehmen.«

---

62. Das Auswärtige Departement an den Staatsminister v. Voss. Berlin 1799 Januar 18. Jan. 18

R. 7. C. 25. aa. Concept, gez. Finckenstein; Alvensleben. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Verwendung für den Bischof von Posen beim Papste. Bei Beneficien Vorbehalt Königlicher Genehmigung.

»Der Bischof von Posen hat die drey ... an den Papst gerichteten Bittschriften mit dem Gesuch um deren Beförderung bey dem Cabinets-Ministerio eingereicht. Obgleich bey dem Inhalte der Exhibitorum manches zu erinnern wäre, haben wir dennoch, um die Bischöfe einmal zu dem richtigen, ihnen vorgeschriebenen Wege zu gewöhnen, für das Beste gehalten, solche an den Königl. Residenten zur Weiterbeförderung an den Papst gelangen zu lassen, zugleich aber demselben anbefohlen, darauf anzutragen, dass die darauf zu erwartenden Resolutionen ihm wieder zugestellt werden, um solche demnächst bey dem Cabinets-Ministerio einzureichen. Ueberdies haben die Bittschriften A. und C. keine Effectus civiles, und bey der für den Zarlinski nachgesuchten Dispensatione ab aetate canonica verstehet es sich von selbst, dass, wenn derselbe hiernächst mit einem beneficio wirklich versehen werden soll, er alsdann immer noch der Königl. Genehmigung bedarf, und zugleich auch die Frage, wem die Collation des beneficii zustehet, zur Sprache kommt.«

---

63. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Finckenstein, v. Alvensleben und v. Massow. Berlin 1799 Januar 19. Jan. 19

R. 89. 32. L. Ausfertigung.

Die päpstlichen Dispense in Ehesachen; die Erweiterung der Fakultäten der preussischen Bischöfe hierin müsse betrieben werden. [1]

»Um den Beschwerden abzuhelfen, welche der Landrath von Czernik [2]

1) Cfr. No. 67. 2) Im Adelnauer Kreise, zu Ostrowo.

1799 Jan. 19 in der . . . immediat-Vorstellung wegen der Verzögerung der bey dem Papste nachgesuchten Dispensation zu seiner Ehe mit der von ihm aus der Taufe gehobenen Francisca von Trzcinska führt, und worüber E. K. M. durch die . . . Cabinets-Ordre vom 17. d. M. unsern Bericht zu erfordern geruhet haben, ist der Resident Uhden zu Florenz angewiesen worden, diese Dispensation bey dem paepstlichen Stuhl unmittelbar und officiel auszuwirken. Da es aber nicht unmöglich ist, dass die von dem Papste erforderten und von dem Erzbischöflichen Officialate zu Gnesen abgesandte Atteste bey den jezzigen Unruhen in Italien verlohren gegangen und deren Mangel die Ursache der Verzögerung seyn könne, so haben wir zugleich dem Fürsten Erzbischof aufgegeben, diese Atteste nochmals ausfertigen zu lassen und anhero einzureichen, damit selbige von hier aus dem Residenten übermacht werden können.

Ein mehreres hat sich aus den Ursachen, welche E. K. M. aus dem folgenden zu entnehmen geruhen werden, in der Sache nicht thun lassen.

Nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche begründet die Taufe eine geistliche weit ausgedehnte Verwandtschaft, welche auf Dispensationen und dafür entrichtende Gebühren berechnet ist. Das Tridentinische Concilium hat zwar diesen Missbrauch in etwas eingeschränkt, aber grösstentheils noch bestehen lassen. Hiernach waltet zwischen dem Taufzeugen und dem getauften Kinde, welches in Absicht des von Czernik und der von Trzcinska der Fall ist, eine solche geistliche, die Ehe hindernde Verwandtschaft ob, und die Dispensation deshalb, und in ähnlichen Fällen, stehet nach katholischen Grundsätzen dem Papste zu. Von Zeit zu Zeit ertheilt der Papst den Bischöfen Facultates, in solchen Fällen zu dispensiren. Dergleichen Facultates hat . . . zwar auch der Erzbischof von Gnesen erhalten, aber die Classe von Fällen, zu welcher der hier vorhandene gehört, ist davon ausdrücklich ausgenommen und dem Papst vorbehalten, daher für izt nur der Weg der speciellen Verwendung an ihn offen ist. Eine andere Einleitung würde als eine Verletzung der Gewissensfreyheit angesehen werden, da die Katholiken diese Vorurtheile und Meynungen als Glaubens-Artikel betrachten.

Bey der Acquisition der neuen Provinzen, deren Einwohner grösstentheils dem katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan sind, haben aber wir, das Cabinets-Ministerium, mit den beyden Finanz-Departements derselben, zu deren Ressort nach der Verfassung die katholisch geistlichen Sachen gehören, schon darauf Bedacht genommen, den Bischöfen erweiterte Facultates dispensandi zu verschaffen, um diesen und ähnlichen Geld aus dem Lande ziehenden päpstlichen Vexationen ein Ende zu machen. Diese Maassregel hat das Cabinets-Ministerium in Gemeinschaft mit dem geistlichen Departement und mit dem Grafen von Hoym auch auf Ost- und West-Preussen und auf Schlesien auszudehnen gedacht. Allein einer Seits hat die itzige missliche Lage des Papstes, und anderer Seits der Umstand,

dass die neuen Bischöfe von Warschau, Wygry und Suprasl, für welche die erweiterten Dispensations-Befugnisse zugleich mit auszuwirken seyn würden, noch nicht mit den zur Ausübung ihres Amts erforderlichen päpstlichen Bullen versehen sind, die Ausführung der Sache noch aufgehalten. Es wird indessen von sämtlichen hierbey concurirenden Departements alles Nötige vorbereitet, und wir hoffen durch diese Einleitung den allzuhäufigen Recursen an den Papst Schranken zu setzen.« 1799 Jan. 19

---

64. Staats-Minister v. Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow. Jan. 19
Berlin 1799 Januar 19.

R. 47. 23. Ausfertigung.

Erweiterung der Dispensations-Befugnisse der Preussischen Bischöfe.[1])

»Die Langsamkeit, mit welcher die Bescheide des päpstlichen Stuhls auf die Dispensations-Gesuche diesseitiger Katholischer Unterthanen, besonders unter den gegenwärtigen Umständen, erfolgen, die Beschwerden, zu welchen die unvermeidlichen Verzögerungen schon gegründete Ursache gegeben haben, und die Betrachtung, dass für dergleichen Dispensationen nicht unbeträchtliche Geldsummen aus dem Lande gehen, haben uns überzeugt, dass es nötig und nützlich sey, den Preussischen Bischöfen erweiterte Dispensations-Befugnisse in den sogenannten casibus reservatis bey dem päpstlichen Stuhl wo möglich auszuwirken. Als Einleitung zu diesem Zweck haben wir ein Circulare an sämmtliche Bischöfe, exclusive der noch nicht in Activität getretenen Bischöfe zu Warschau, Wygry und Suprasl, entwerfen lassen, wodurch selbige aufgefordert werden, anzuzeigen, welche Facultates dispensandi, und auf wie lange Zeit ihnen solche bereits verliehen worden, und in welchen Fällen sie dergleichen noch zu erhalten wünschen.« . . .

---

65. Der Bischof von Kulm, Graf Rydzynski, an die Westpreussische Regierung. Niezuchowo[2]) 1799 Januar 20. Jan. 20

R. 47. 23. Ausfertigung.

Gründe gegen die Einführung des Simultaneum.[3])

Hat auf die Cabinets-Ordre vom 5. September 1798[4]) hin »Rücksprache mit den Erz- und andern Bischöfen« genommen: »Das Resultat unserer Uebereinkunft sei dahin ausgefallen, dass es nicht von uns abhänge, uns zur Einführung des Kirchen Simultanei zu verstehen, und dass wir aus nachstehenden Gründen in E. K. M. Gerechtigkeit und landesväterliche Milde das Vertrauen setzen, Allerhöchstdieselben werden die diesfällige Verfügung nicht vollziehen zu lassen geruhen.

Denn da wir aufs festeste überzeugt sind, dass sämmtliche Befehle und

---

1) Cfr. No. 63.
2) Bei Schneidemühl. 3) Cfr. No. 75 und 106. 4) No. 35.

1799 Jan. 20 Verordnungen E. K. M. auf das allgemeine Wohl des Staats, dadurch aber auf das besondere Wohl eines jeden Unterthanen abzwecken und dass die Verordnung wegen des einzuführenden Simultanei aus gleichen Absichten herrühre, so halten wir uns andererseits nicht weniger versichert, dass E. K. M. nach der vermittelst einer treuen und aufrichtigen Vorstellung gemachten Bemerkung: die Privat Vorteile, die aus Einführung des Simultanei zu erwarten, können mit den für die christlichen Religionen und den Staat daraus unfehlbar zu entstehenden Nachtheilen in kein Gleichgewicht kommen, gedachtes Simultaneum als den erwähnten Absichten nicht gemessen nicht einführen lassen werden. Hiernächst stelle ich die Gründe für- und wieder das Simultaneum unterthänigst vor, deren leztern Uebergewicht E. K. M. Weisheit nicht entgehen wird.

Die erste Ursache für die Einführung des Simultanei scheint die unter den Staatsbewohnern verschiedener Religionsbekenntnisse zu erhaltende Toleranz zu seyn.

Zwar kann man einer Seits nicht in Abrede stellen, dass, so lange Religionsmeynungen auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens Einfluss hatten, selbige einem von Menschen verschiedener Religionsbekenntnisse bewohnten Staate schädlich werden konnten, und dass hingegen Toleranz solchem Staate grosse Vorteile zuwege bringe, wie davon E. K. M. Staaten die schönsten Beispiele darbieten; anderer Seits ist es aber auch gewiss, dass, wenn der Indifferentismus gegen die christliche Religionen unter dem Deckmantel der Toleranz einschliche, selbiger dem Staate weit überwiegendere Nachteile verursachen würde, wie am Ende dieses Jahrhunderts die ehemals blühendesten Reiche davon zum Beweise dienen. Schneller und leicher aber kann gedachter Indifferentismus auf keine andere Weise besonders unter dem gemeinen Volke ausgebreitet werden, als durch den gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Gebrauch der Kirchen von Seiten verschiedener Religionsbekenntnisse; denn hiezu würde sich der gemeine Mann nicht anders als durch Erkaltung in seiner eigenen Religion und durch daraus entstehende Gleichgültigkeit gegen jede andere Religion gewöhnen, und hörte er auf jede Religion zu schätzen, so würde er nach und nach anfangen ohne Religion zu leben und in Irreligiosität zu verfallen. Was dieses aber für Nachteile für die christliche Religion überhaupt und für den Staat nach sich ziehen würde, kann man bei einiger Rücksicht auf die Wahrheit, dass die Religion der Grund des Gehorsams gegen Gott und gegen die Oberherrn, gegen göttliche und menschliche Gesetze ist, leicht einsehen.

Der zweite Grund für die Einführung des Kirchen Simultanei scheint Verbreitung der Menschenliebe unter den sich zu verschiedenen Religionen bekennenden Staatsbewohnern zu seyn.

Nichts ist zwar unter den verschiedenen Glaubensverwandten eines Staats nothwendiger und erwünschlicher als solche Liebe und Einigkeit,

die Bürger ebendesselben Reichs und Unterthanen ebendesselben Königes zu beobachten verpflichtet sind. Diese Liebe befördern E. K. M. durch die Gleichheit der Gesetze, aus welchen für die verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsbekenntnisse gleiche Vorteile entstehen, und durch den gleichen Schutz der Menschen dieser Religionsbekenntnisse gewähret wird. 1799 Jan. 20

Die Bischöfe tragen zur Befestigung dieser Liebe durch Beispiele und Lehren bei, wovon die Erfahrung bereits erwünschliche Früchte zeigt, und die Zeit noch mehrere erwarten lässt. Aber die Einführung des Kirchen-Simultanei würde mehr zur Vertilgung dieser so merklich fortgepflanzten Menschenliebe als zur Verbreitung derselben beitragen. Denn ohne die ganze katholische Kirchenverfassung, die etwas von andern christlichen Religionen ganz unterschiedenes und eigenes an sich hat, ausführlich vorstellen und zeigen zu wollen, wie viel anstössiges andere Glaubensverwandte darin zu finden meynen, und durch Geringschätzung und Verspottung dessen, was die Katholischen für religieuse und verehrungswürdig halten, selbige empfindlich beleidigen und wider sich aufbringen würden; ohne es weitläuftig anzuführen, dass die katholischen Andachts Übungen sehr mannigfaltig sind, dass das Beichthören und die für das gemeine, überhaupt sehr unwissende Volk äusserst nothwendigen Cathechisationen an allen Sonn- und Feiertagen viel Zeit erfordern; dass bei der immer weitern Ausbreitung der deutschen Sprache eine pohlnische und deutsche Predigt an jedem feyerlichen Tage immer in mehrere Kirchen werde eingeführt werden müssen, dass an vielen hohen Fest- und Ablass-Tagen von den aus der Nachbarschaft zur Hülfe des Pfarrers des Orts herbeikommenden Geistlichen mehrere Mess Opfer verrichtet werden und die Eingepfarrten sowohl als andere in der Anbetung des im hohen Altare ausgesetzten Hochwürdigen Gutes unaufhörlich abwechseln, dass in einigen ganzen Tagen, die auch die Protestanten grösstentheils dem Gottesdienste widmen, dergleichen die drei letzten Tage der Charwoche sind, die Kirchen Andacht gar nicht aufhöre, ohne sage ich alles dieses weitläuftig schildern und darthun zu wollen, welchen bittern Verdruss und Unwillen die Einschränkung alles dessen bei den Katholicken erregen, oder zu welcher Uneinigkeit und Streitigkeiten mit andern Religionsgenossen ihnen eine fortdaurende Störung in allem dem Veranlassung geben würde, so will ich nur dabei stehen bleiben, dass die katholischen die wirkliche Gegenwart Jesu Christi des Gottmenschen im Altares-Sacramente als einen der wesentlichsten Punkte ihrer Religion ansehen, dass sie dieses Sacrament in ihren Kirchen beständig aufbewahren und aufzubewahren verbunden sind, und dass hingegen die Protestanten wegen dieser wirklichen Gegenwart des Gottmenschen im gedachten Sacramente mit ihnen nicht übereinkommen. Es würde demnach zu der Zeit, wo erstere vor selbigem als vor ihrem wahren unter den Brodes Zeichen verborgenen Gott aufs tiefste sich demütigten, die andern nicht nur keine

1799 Jan. 20 Ehrerbietung an den Tag legen, sondern vielmehr würde dieses Sacrament der Gefahr ihrer Entehrung ausgesetzt seyn. Das Eintreten des letztern Falles aber wäre vermögend unter den aufrichtigsten Freunden und nächsten Blutsverwandten den unversönlichsten Hass hervorzubringen, wie solches nicht selten dergleichen zufällige Kirchenbesuche bestätigen. Und was stände nun nicht erst zu erwarten, wenn am nehmlichen Tage und Orte, nur zu verschiedenen Stunden, der eine Theil des Volkes nach den Grundsätzen seiner Religion belehrt würde, die Entehrung dieses Sacraments sei eine gottesräuberische Handlung; der andere Theil des Volkes hingegen nach den Grundsätzen der seinigen, die Anbetung dieses Sacraments sei ein Götzendienst? Wohlbedächtig ist daher im Allg. Land-Recht Part. 2. Tit. 11. § 39. das Gesetz, wo den Protestanten Augsburgischer Confession aufgegeben, Protestanten einer andern Confession, die in der Nachbarschaft keine eigenen Kirchen haben, den Gebrauch der ihrigen nicht zu verwehren, auf die Katholicken nicht aus gedehnt worden.

Der dritte Grund für die Einführung des Kirchen-Simultanei scheint die Vernichtung des Vorurteils zu seyn, wornach eine Religions Parthey es für unthunlich hält in den gottesdienstlichen Gebäuden der andern Gott zu verehren.

Es ist eine unbezweifelte Wahrheit, dass der Allgegenwärtige allenthalben verehret seyn will und von vernünftigen Geschöpfen auch verehret werden kann; demungeachtet hat dieser Allgegenwärtige zufolge seiner Offenbarung zu seiner Anbetung und zu den ihm darzubringenden Opfern bestimmte und geheiligte Oerter haben und nicht gestatten wollen, dass von selbigen ein mit seinem Dienste nicht in Verbindung stehender und um so weniger ein entgegengesezter Gebrauch gemacht würde. Es rührt demnach die Meynung der Katholicken, dass ihre Kirchen weder zu solchen gottesdienstlichen Gebräuchen noch Lehren, die mit ihrem Religionsbekenntnisse nicht übereinkommen, angewendet werden können, von keinem Vorurteile her, sondern gründet sich auf die Grundsätze der Religion, die sie bekennen, und auf die Gesetze der Kirche, in welcher sie sich befinden. Mithin würde ihnen diese Meynung nicht anders als durch vorgängige Aufhebung der erwähnten Gesetze, wozu aber kein Bischof berechtiget ist und es auch niemals war, benommen werden können.

Wenn es indessen Ortschaften giebt, in welchen ofterwähntes Simultaneum eingeführt und bisher beibehalten worden, so haben die Kirchen-Obern niemals durch Beistimmung daran Theil genommen und konnten auch nicht daran Theil nehmen, sondern es ist dieses zu solchen Zeiten und unter Zusammentreffen solcher Umstände geschehen, wo der Schwächere durch Kriegesverhältnisse der Willkühr des Stärkern unterlag.

Was uns aber anbetrift, so haben wir Ursache uns Glück zu wünschen, dass wir unter E. K. M. gerechtestem und mildestem Scepter leben, unter welchem wir mit Grunde hoffen, bei dem der katholischen Religion und

deren Kirchen vermittelst des Notifications-Patents von 1772 und des 5. Artickels Warschauer Tractats von 1773 zugestandenen Status quo allergnädigst erhalten zu werden. 1799 Jan. 20

Der vierte Grund für die Einführung des Kirchen-Simultanei scheint die Erleichterung der für den Landmann drückenden Last der Unterhaltung doppelter Kirchen zu seyn.

Wiewohl die an manchen Ortschaften übliche Beitragung der Protestanten zur Instandhaltung katholischer Kirchen als eine Grund-Verbindlichkeit, auf welche bei Acquisition der ehemals von den Katholicken innegehabten Etablissements Rücksicht genommen, anzusehen ist, und die Natur der Verträge es schon von selbsten vermuthen lässt, dass erstern gewisse andere Vorteile, durch welche diese Verbindlichkeit ersezt wird, zugestanden oder Lasten nachgelassen worden (dergleichen Verträge und ununterbrochene Gewohnheiten das Allg. Land Recht 2. Thl. 11. Tit. § 710. ausdrücklich bestätiget), so hat es sich doch schon bei mehrern Gelegenheiten ergeben, dass die Last der Unterhaltung katholischer Kirchen für die Protestanten bei weitem nicht so schwer gewesen, als man ihren Quärellen nach hätte vermuthen können. Zum Beweise davon kann unter andern die im vorerwähnten Cabinets Schreiben angeführte protestantische Gemeine zu Tannsee, die zu der Verordnung wegen des einzuführenden Kirchen-Simultanei Veranlassung gegeben, dienen. Dieser hat es nehmlich gefallen, ihre Klagen über die ihr obliegende Pflicht, die dasige katholische Kirche im baulichen Stande zu unterhalten, so weit zu übertreiben, dass sie eine gänzliche Erschöpfung des Vermögens mehrerer ihrer Mitglieder in ihren Vorstellungen vorschützte, da sie indessen an der gedachten Kirche nichts bedeutendes bewerkstelligte, sondern selbige ganz baufällig da stehen lässt; wohingegen es der gedachten Gemeine ungeachtet ihrer Anflehungen um landesherrliche Unterstützungen nicht an Mitteln gemangelt hatte, den Bau ihrer Kirche so weit zu bringen, dass darin am Michaelis Tage Andacht gehalten werden konnte.

Damit auch die Existenz der katholischen Pfarrkirchen den Landgemeinden in der That selbst nicht zu lästig falle, so ist von jeher dafür gesorgt worden, dass sie ihre eigenen Mittel darbieten könnten; in dieser Absicht sind fast allgemein die Revenües der Kirchen von jenen des Pfarrers separiret worden, dergestalt, dass beinahe jede Kirche welche zum Behufe ihrer Unterhaltung bestimmten Capitalien hat. Ich kann es auch nicht verbergen, dass der Fonds der katholischen Kirchen durch Verkauf des in den mehresten derselben befindlichen überflüssigen Silbers noch mehr verstärkt werden kann. Die katholische Geistlichkeit dieser Provinz hat es sich ebenfalls zum Vorsatz gemacht, einen Theil ihres Nachlasses stäts der Kirche anzuweisen, wie solches die Verhandlungs-Acten der zum West-Preussischen Provincial-Land-Recht versammelten Deputirten bekunden. Bei so bewandten Umständen kann die Last, welche

1799 Jan. 20 aus den Beiträgen protestantischer Gemeinen zur Instandhaltung katholischer Kirchen hergeleitet wird, nur immer als geringe angesehen und durch zweckmässige Massregeln noch mehr erleichtert werden.

Ich habe demnach in Erwägung, dass die Gründe für die Nicht Einführung des Simultanei jene, welche die Einführung desselben dem Ansehen nach anrathen dürften, so augenscheinlich überwiegen, es als Pflicht von mir, zu deren Erfüllung mich die E. K. M. schuldigste Treue und Liebe für das Wohl des Staats auffordern, angesehen, mich zu erkühnen Allerhöchstdieselben untertänigst anzuflehen

Allerhöchstdero Verordnung, damit die Katholischen einen gemeinschaftlichen Gebrauch von gottesdienstlichen Gebäuden mit andern Religionsgenossenen machen, nicht vollziehen zu lassen.«

Jan. 24 **66. Bericht der Tecklenburg-Lingenschen Regierung an das Geistliche Departement.** Lingen 1799 Januar 24.

R. 64. Lingen. Ecclesiast. Ausfertigung, gez. Moller; Warendorf; Schmidt.

Die Beschwerden wegen des Proselytenmachens der Katholiken in Lingen sind unzutreffend.[1])

. . . »Was das angebliche Proselytenmachen der hiesigen Katholiken und die gethanen Vorschläge, solches zu hindern, betrift, so sind die von dem p. Horkel[2]) in Jahre 1789 u. f. angezeigten und gegen das Religions-Edikt vom 9. Juli 1788[3]) streitigen Fälle, in so ferne derselbe Data zur Untersuchung angeben könnte, von uns gehörig untersucht, und es hat sich daraus ergeben, dass teils diejenigen Lutheraner, welche den katholischen Glauben angenommen haben, Fremde und Ausländer gewesen, welche gleich beym Eintritt in hiesen (!) Lande im Osnabrückschen katholisch geworden und als wahre Gemeinsglieder der lutherischen Kirche nicht angesehen werden könnten, theils aber, dass dieselbe freywillig zur katholischen Religion übergegangen sind, und es weisen unsre Akten nach, dass, wenn die katholische Geistlichkeit Verlobte vermischter Religion nicht proklamiren wollen, solche dazu nachdrücklich angehalten worden, dass auch der Erzpriester Tabe[4] angezeigt hat, dass künftig die Proklamation solcher Verlobte gehörig geschehen solle.

Wir haben daher ein Weiters nicht thun können, weil jedem Einwohner im Staate eine vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freyheit gestattet werden muss und weil Niemand schuldig ist, über seine Privat-

---

1) Cfr. Nr. 621.

2) Lutherischer Prediger zu Lingen; cfr. Band VI, No. 465, 1792 Januar 30.

3) Band VI, No. 237.

4) In der Stadt Lingen, Jan Geerd Taabe.

meinungen, in Religions-Sachen Vorschriften vom Staate anzunehmen, auch Niemand deshalb beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen oder gar verfolgt werden soll, 1799 Jan. 24.

Allg. Landrecht 2. Th. 11. Tit. §. 2 u. f.

Desgleichen, weil jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze fähig erkennen für sich selbst zu urtheilen, die Wahl der Religions Parthey, zu welcher er sich halten will, freisteht — a. a. O. §. 40 — und weil nicht nachgewiesen werden könne, dass die Katholiken die Lutheraner durch Zwang oder listige Überredungen zum Übergange zu verleiten sich angemasset haben.« . . .

Hiernach wird das Lutherische Presbyterium zu Lingen, das die Beschwerde erhoben hatte, am 11. Februar 1799 von Massow beschieden. Febr. 11

Concept a. a. O.

---

67. Cabinets-Ordre an das Auswärtige und das Geistliche Departement. Berlin 1799 Januar 28. Jan. 28

R. 7. C. 25. aa. Abschrift.

Die Ehedispensation für den Landrath von Czernik. Betreibung der Erweiterung der Bischöflichen Dispensations-Befugnisse. [1])

»S. K. M. von Preussen haben aus dem Berichte des Auswärtigen und Geistlichen Departements vom 19. d. M.[2]) ersehen, dass es als eine Verlezung der Gewissens-Freiheit angesehen werden würde, wenn die Dispensation des p. von Czernik von dem aus der geistlichen Verwandschaft mit seiner Braut entstehenden Ehehindernisse auf einem andern als dem eingeschlagenen Wege der Verwendung bei dem Papste bewirkt werden sollte. Da diese Besorgniss aber nur in sofern Grund haben kann, wenn der von Czernik und dessen Braut selbst die Päpstliche Dispensation zu Beruhigung ihres Gewissens für nothwendig halten sollten; so wollen S. M. im Falle, dass jene sich über diesen Gewissens Scrupel hinwegsezen würden, die Dispensation aus Oberster Machtvollkommenheit um so mehr ertheilen, als unter den jezigen Umständen die schon so lange verzögerte Päpstliche Erlaubniss noch länger aufgehalten werden könnte. Es versteht sich aber von selbst, dass der von Czernik und dessen Braut selbst bemühet sein müssen, einen Priester zu finden, der mit vollkommener Gewissens-Freiheit die Traue verrichte, wofern sie nicht die Traue eines Protestantischen Geistlichen für verbindlich halten sollten. Im entgegengesezten Falle müssen sie es sich aber selbst beimessen, dass ihnen nur auf einem Umwege geholfen werde.

Uebrigens billigen Allerhöchstdieselben es nicht nur, dass sämtliche dabei concurrirende Departements bereits die Einleitung gemacht haben, für sämmtliche Bischöfe in Sr. M. Staaten erweiterte Dispensations Befug-

1) Cfr. No. 84. 2) No. 63.

1799 Jan. 28 nisse auszuwirken; sondern Sie befehlen auch den Unterhandlungen Kraft zu geben, damit sie bald zum Ziele führen.«

Febr. 11 Rescript an das Lutherische Presbyterium zu Lingen s. unter dem 24. Januar 1799, Nr. 66.

Febr. 12 **68. Cabinets-Ordre an den Bischof von Kulm, Graf Rydzynski.** Berlin 1799 Februar 12.

R. 89. Minüten des Cabinets. 100, von Beyme.

Die Adelserhebung des Geistlichen Matthaeus Rutowski wird abgeschlagen.

»Ich habe Euch bereits mit den Gründen bekannt gemacht, aus welchen ich die für den Matthaeus Rutowski nachgesuchte Erhebung in den Adelstand nicht bewilligen kann, glaube auch es um so mehr bei der Euch erteilten abschlägigen Resolution vom 5. d. M.[1]) belassen zu müssen, als die Ambition eines Geistlichen nach einer Standes Erhöhung nicht wohl mit der Demuth, die ihm sein Beruf zur Pflicht macht, verträglich ist.« . . .

Febr. 15 **69. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Posen.** Berlin 1799 Februar 15.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 10. (General-Verordnungen.) Abschrift, gez. Voss.

»Wegen Anwendung des Allgemeinen Land-Rechts auf die Geistlichkeit in Südpreussen, insbesondere auf die Gastpredigten und Katechisationen der Kandidaten bei Besetzung der Pfarrstellen.«

»Schon am 6. September v. J. ist Euch eröfnet worden, dass nach der eigenen Erklärung Unsers Grosskanzlers vom 1. dess. M. bei Einführung des allgemeinen Landrechts in Südpreussen gar nicht die Absicht gewesen, die dort subsistirende Statuten und Observanzen zu entkräften; sogar hat Unser Grosskanzler in eben der Erklärung es ausdrücklich für unbedenklich erklärt:

in Ansehung der Art der Anstellung der Geistlichen es bei demjenigen zu belassen, was die ehemalige Verfassung mit sich bringt.

Da nun in Südpreussen diese bei Besetzung der Pfarrstellen die Gastpredigt und Katechisation nicht verlangt, so muss auch beides wegfallen und überhaupt in Besetzung der Pfarrstellen es bei der, obgleich dem Allg. L. Recht entgegen laufenden südpreussischen Verfassung und Observanz sein Bewenden behalten, wie Euch dies auch bereits unterm 6. Sept. v. J. eröfnet und im Allgemeinen festgesezt worden ist: dass Ihr in allen Fällen,

---

1) Der Bischof hatte mit der Nobilitirung dem Geistlichen zu einer adligen Pfründe verhelfen wollen; der König schlägt das am 5. Februar ab: »da der Adel nur dem ausgezeichneten Verdienste um den Staat erteilt werden kann, und überdem, wenn zur Erlangung jener Pfründe Ahnen erforderlich sind, der Abgang derselben durch Brief-Ahnen keineswegs ersetzt wird.«

wo statutarische oder Gewohnheits-Rechte subsistiren, Euch darnach zu achten und nicht eher, als wenn es an dergl. fehlt, auf das allg. L. R. recurriren sollet. 1799 Febr. 15

Wir verkennen übrigens bei Euern in dem Berichte vom 31. Decbr. v. J. vorgetragenen Gegengründen Eure gute Absicht nicht; können ihnen aber das Gewicht gar nicht zugestehen, welches Ihr denselben beilegt. Denn

1. ist die gesetzliche Kraft des L. Rechts für Südpreussen von dem Chef der Justiz selbst in seiner Erklärung vom 1. Sept. v. J. dahin declarirt, dass bei der Anstellungsweise der Geistlichen die südpreussische Verfassung gilt, und dies wird durch Euer eigenes Geständniss bestätigt, dass bei dieser Angelegenheit auch in Schlesien, West- und Neu-Ost-Preussen nicht Rücksicht genommen werden solle, denn dass z. B. in West-Preussen die Sache bloss noch nicht zur Sprache gekommen sein soll, ist ja höchst unwahrscheinlich.

Eure übrigen Deductionen von Provinzial-, subsidiarischen, statutarischen und Gewohnheits Rechten und in wiefern das allgemeine L. Recht, kanonische Recht und die geistliche Verfassung in Südpreussen zu der einen oder andern Klasse gehören, laufen zulezt doch nur auf Subtilitäten hinaus.

2. Die Moralität des gemeinen Mannes kann freilich bei Verwaltung der Vicarien leiden, insofern diese schlechter besoldet und dadurch zu Neben-Verdienst und Neben-Absichten genötigt, auch überdies schlecht gewählt sind. Diesem Uebel aber wird schon dadurch, dass in der Regel keine Combination der Beneficien stattfinden und der Geistliche auf der Pfarre gegenwärtig sein soll, entgegen gearbeitet. Auch wird Immoralität der Geistlichen durch alle Concurrenz der Gemeinen, Gastpredigten und Katechisation gar nicht ausgeschlossen werden. Insofern Gemeinden sowohl als Kirchen-Patronen aus dem Kreise ihrer Bekanntschaft und Verwandtschaft wählen werden, lassen sich von den Patronen sogar besser erzogene und gebildetere Subjecte erwarten.

3. Die Bildung der Geistlichen muss eigentlich und mehr durch gute Erziehungs-, Schul- und Universitäts Anstalten als durch Probe Predigten und Katechisation bewürkt werden. Erstere können erst bei der aufwachsenden Generation der Geistlichen nützlich werden. Bei den jezt vorhandenen hingegen muss mehr auf Moralität und gute Gesinnungen gegen die Landes Regierung gesehen werden und hiermit wird schon viel gewonnen sein. Nach dem Landrecht sind die Probepredigten und Katechisationen offenbar für die Gemeinden und zu ihrer Erklärung über den Kandidaten zur Pfarre bestimmt; dass aber in Südpreussen der gemeine Mann hiezu noch nicht Kultur genug hat, ist gar keinem Zweifel unterworfen.

4. Ob die von Euch gerühmte Harmonie zwischen Gemeinde und Pfarrer nicht in Abhängigkeit und Immoralität des letzeren ausarten würde, mag dahingestellt bleiben, obgleich es unvermeidlich scheint.

Soviel aber ist gewis, dass durch Concurrenz der Gemeinden teils der

1799 Febr. 15 Disharmonie zwischen Patron und Gemeinde, teils der Cabale Thor und Thüre würde geöfnet werden. Wer durch den Patron nicht zur Pfarre gelangen kann, würde sich durch die Gemeinde einzuschleichen suchen; je einfältiger aber diese und je zudringlicher der Kandidat ist, desto grössere Uneinigkeiten würden zwischen Patron und Gemeinde entstehen und desto schlechter die Pfarre besezt werden.

5. Die Provocation der Gemeinden auf das Landrecht wird bei gehöriger Belehrung im speciellen Falle nicht stattfinden oder zurückgewiesen werden können.

Schon nach der Erklärung des Grosskanzlers ist sie unzulässig. Noch weniger kann aber darauf Rücksicht genommen werden, wenn hierdurch Rechte eines Dritten, nemlich die Gerechtsame der Patronen gekränkt werden. Dies ist weder Recht noch ratsam, und dem Adel kann die Gelegenheit als Patron seine Söhne und Verwandte, wenn sie nur sonst sich qualificiren, zu geistlichen Stellen zu versorgen um so lieber gegönnt werden, als dem geistlichen Stande überhaupt selbst in den alten Provinzen Mitglieder von guter Familie, Erziehung und Bildung recht sehr zu wünschen sind.« . . .

Dies Rescript wird auch den Kammern zu Kalisch und Warschau »zur Nachricht und Achtung« mitgetheilt.

Febr. 21 **70. Staats-Minister Graf Hoym an das »Departement der auswärtigen Affairen«.** Breslau 1799 Februar 21.

R. 7. C. 25. aa. Ausfertigung.

Der Bischof von Breslau wünscht die Verlängerung seiner Befugnisse auf Lebenszeit. Die Ernennung der Synodal-Richter ist für den Erzbischof von Gnesen auszuwirken. In Schlesien ist eine Verbindung mit dem Nuntius Litta nicht zu besorgen.[1])

»In . . . Beantwortung E. E. Geehrtestem vom 4. dies. wegen der Dispensations-Befugnisse der Bischöfe kan ich mich auf dasjenige beziehen, was der hiesige Fürst-Bischof[2]) nach den mit mir deshalb getroffenen Verabredungen bei denenselben wegen Erweiterung seiner Facultäten eingereicht hat[3]). Daraus werden dieselben Sich zu überzeugen beliebt haben, dass er seine zeitherigen Befugnisse, die bereits viele Prärogativen ent-

---

1) Cfr. No. 47 am Schlusse.

2) Der fast durchweg auch officiell gebrauchte Titel »Fürstbischof von Breslau« ist nicht correkt; weil dem Bischofe Graf Schaffgotsch, dem König Friedrich d. Gr. den Fürstentitel verlieh, wiederum ein Fürst Hohenlohe als Bischof folgte, kam der kürzere Titel »Fürstbischof von Breslau« statt des correkten »Fürst v. Hohenlohe, Bischof von Breslau« in Uebung. Mit dem Bischofsamte selbst wurde der Fürstentitel erst 1823 vor der Wahl des Bischofs v. Schimonski mit Genehmigung des Königs verbunden.

3) Das Schreiben des Bischofs von Breslau ist vom 9. Februar 1799.

halten, nicht blos auf 5 Jahre, sondern auf Lebenszeit bestätigt haben will. Da diese Dispensationen auf Ehen in verbotenen Graden, Weihen und Fasten hauptsächlich gehen, und der Schlesier schon ganz entwöhnt ist, im Beichtstuhl directen Ablass seiner Sünden vom Papste zu verlangen, so wird auch für hiesige Provinz kein Fall leicht vorkommen, wo quoad interna . . . eine directe Verwendung an den Papst erforderlich seyn dürfte, zumal wenn einem preussischen Bischof, wozu der Erz-Bischof von Gnesen teils als alleiniger preussischer Erz-Bischof, teils wegen der in alten Zeiten obgewalteten Verbindung des hiesigen Bisthums mit dem Gnesenschen, der schicklichste seyn dürfte, vom Papste die Facultät beigelegt würde, die Synodal-Richter künftig zu ernennen, welche sonst, so lange die Republik Pohlen existirte, nicht lange nach der preussischen Occupation Schlesiens von dem Nuncio zu Warschau delegirt wurden, indem diese Richter in Appellatorio et Revisorio der katholischen Geistlichen Sachen zwar jedesmal aus einländischen Prälaten und andern vorzüglichen Geistlichen präsentirt und auch delegirt werden mussten, jedoch ihre Qualification zum Spruch Rechtens lediglich durch die Ernennung des päpstlichen Nuncii zu Warschau geschah. . . . 1799 Febr. 21

Uebrigens versichert der hiesige Fürst-Bischof, mit dem jetzt zu Petersburg sich aufhaltenden Nuncium (sic!) Litta in keinen Verbindungen zu stehen, indem die Verfügung des Papstes an selbigen in Absicht der neuschlesischen zur hiesigen Diöces geschlagenen Creisen ganz ohne sein Wissen geschehen, und da ich auch nicht die mindeste Ursache zu glauben habe, dass irgend ein Geistlicher in Schlesien sich an denselben wenden werde, ihn nicht anders als dem Namen nach kennt, so habe ich das mir unterm 15. Dec. v. J. . . . communicirte Circulare[1]) an die Süd- und Neu-Ost-Preussische Landes-Collegia, nach welchem sie alle Verbindungen mit diesem Nuncio unterlassen sollen, nicht erst in hiesiger Provinz bekandt gemacht.« . . .

---

71. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Posen. Berlin 1799 Februar 21. Febr. 21

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 10. (General-Verordnungen.) Abschrift, gez. Voss.

Die Abführung des Decems an die Geistlichkeit in Südpreussen.

»Aus Euerm Bericht vom 21. m. pr. . . . haben wir die von Euch gerügten Misbräuche, welche bei Erhebung des Natural Decems zum Druck der Zehentpflichtigen vorkommen, ingleichen Eure Anträge: im Fall nicht füglich die an sich lästige Abgabe des Zehnten ganz aufgehoben werden kann, selbige in Unsern Domainen Gütern in sogenanntes Compositen Geld oder Geld Decem zu verwandeln, oder insofern auch dagegen Bedenken obwalten sollten, wenigstens den Zehentpflichtigen beim Verkauf des Natural

---

1) Cfr. No. 47.

1799 Febr. 21 Zehnten das Vorkaufs- oder Näher Recht zuzusichern und die Licitation desselben jedesmal durch die Justiz Beamten verrichten zu lassen, ersehen.

Was nun die gänzliche Abschaffung des Decems anbetrift, so werdet Ihr Euch wohl mit Uns leicht überzeugen, dass hieran gar nicht zu denken ist, indem diese Revenue dem Geistlichen Stande in Südpreussen durch mehrere Verordnungen der ehemaligen polnischen Könige und verschiedene Reichstags-Constitutionen, vorzüglich derer von dem Jahre 1543, 1635, 1764, 1768, 1775 und 1789, so wie in besondern Fällen durch die Kirchen-Visitationen und Erectionen[1]) beigelegt und zugesichert, mithin als ein wohl erworbenes Recht zu dieser Abgabe anzusehen ist.

Die Verwandlung des Natural Decems in ein Geldfixum würde eines Teils zwar für den bäuerlichen Stand und den Landbau selbst vorteilhaft und wohlthätig sein; andernteils aber die an sich schon mehrenteils schlecht dotirten Pfarrstellen noch mehr in ihren Reventen herunterbringen und bei künftig steigenden Preisen der Dinge durch das gegen das bisherige Natural Getreide fixirte Geld Quantum immer in deteriori conditione erhalten. Dieses spricht schon an und für sich wider die Verwandlung des Natural Decems in ein Geldfixum. Es stehen aber derselben auch die ehemaligen Gesetze entgegen.

In der Reichstags Constitution von 1635 ist nemlich festgesezt,

> dass in adlichen Gütern statt des Natural Decems ein Geld Quantum fixirt werden soll und da wo Contracte und Quittungen über die Bezalung des Natural Decems vorhanden sind, diese zur Norm des ein für allemal zu bestimmenden Geld Quanti genommen werden sollen, dass auch, wenn die Geistlichen sich auf diese Composition nicht einlassen wollen, der Bischof mit zween Canonicis sogar wider Willen der Geistlichen Zehentberechtigten die Compositen Gelder festsetzen kann.

Von dieser Berechtigung sind jedoch in gedachter Constitution die Königlichen Güter ausdrücklich ausgeschlossen, der geistlichen Güter aber ist darin gar nicht gedacht und es steht daher in Rücksicht dieser eben so wenig ausdrücklich allgemein fest: dass sie den Decem in natura erlegen, noch die Zehentberechtigten sich mit diesen in Compositen Geld einlassen müssten. Die Geistlichkeit behauptet, dass ersteres durch die Observanz in diesen Gütern schon festgestanden, mithin solches keiner ausdrücklichen Wiederholung bedurft hätte, welches auch nicht geleugnet werden kann, da solches die Erfahrung beweiset.

Wo also in Königlichen und anderen Gütern sich die Zehentpflichtigen mit den Zehentberechtigten nicht gutwillig über die künftige Entrichtung des Natural Decems in Gelde einigen konnten, ist es bei ersterem und zwar ziemlich allgemein geblieben, da den Zehentpflichtigen in diesen Gütern nicht wie in adlichen Gütern ein Zwangsrecht darüber zustand.

---

1) Vorlage: »Evectionen«.

Erstere machen nun wie bekannt unsere dortigen jetzigen Domainen Güter aus, in welchen Ihr die Verwandlung des Decems in Geld wünscht, sind aber grade diejenigen, in welchen solches de jure nicht füglich stattfindet. 1799 Febr. 21

Die gutwillige vergleichsweise Verwandlung des Natural Decems in denenselben in einen sogenannten Sackzehend oder fixirten Zehent in Körnern bleibt dagegen aber für den bäuerlichen Stand wünschenswerth und ausführbar.

Die bei der Erhebung des Natural Decems vorkommenden mannigfaltigen Streitigkeiten und Misbräuche würden dadurch für beide Teile mehrenteils wegfallen, der Landmann weniger bei Einerndtung seines Getreides aufgehalten und nicht öfters ein Teil seiner Erndte wegen des Verzuges des Zehentberechtigten bei Auszeichnung seines Zehnten auf dem Felde durch eintretenden Regen und böse Witterung verdorben, mit den beschwerlichen Zehentfuhren grösstenteils verschont und die Benuzzung des Strohes für ihn gewonnen werden; der Zehentberechtigte dagegen das Dröscherlohn für den Ausdrusch des Natural Zehnten gewinnen und bei steigenden Preise der Dinge mit seinem Zeitalter fortschreiten und im Stande sein, den Sackzehend nach diesem gestiegenen Preise entweder von den Zehentpflichtigen selbst nach einem jedesmaligen Abkommen oder, falls dieser sein Vorkaufs Recht (wovon unten mit mehrerem die Rede ist) nicht exerciren will, an einen andern zu verkaufen.

Es ist daher Unser Wille und Wir machen es Euch zur besondern Pflicht, bei jeder Gelegenheit dahin zu arbeiten, dass statt des Natural Decems ein Sackzehend durch Vergleich mit dem Geistlichen und der Gemeinde unter Genehmigung Unserer als der Landes Polizei und der geistlichen Behörden nach und nach in einzelnen Fällen, jedoch ohne Zwang und mit aller Circumspection auf den Grund 6 oder 12jähriger Decem Fractionen oder sonst eingeführt werde, worauf Ihr also bei jedem Collations Fall zu reflectiren und davon zu berichten habt.

Der von Euch nachgesuchten Bewilligung des Vorkaufs- oder Näher Rechts in Ansehung des Kaufs des Natural Decems für die Zehentpflichtigen bedarf es nicht, da selbiges ihnen in der Constitution von 1433 schon bewilligt und nur die Ausübung desselben bis Jacobi oder bis zum 15. July jeden Jahres ihnen zur Pflicht gemacht ist, nach welcher Zeit es den Zehentberechtigten, wenn er sich nicht mit den Zehentpflichtigen einigen kann, freisteht, solchen an einen andern zu verkaufen. Diese gesezliche Befugnis ist auch nach Lage unserer darüber sprechenden Nachrichten noch im Gebrauch, jedoch nur an einigen Orten dahin corrumpirt, dass die Zehentpflichtigen genötigt worden sind, in der von den Zehentberechtigten selbst abgehaltenen Licitation mitzubieten und den höchsten Preis zu offeriren, wogegen sie nur nach dem Begrif des Vorkaufs Rechts verbunden sind, mit den Meistbietenden ein gleiches Gebot zu thun.

1799 Febr. 21 Da die Declaration des Edicts vom 28. März 1794 wegen der in den Südpreussischen Provinzen geltenden Gesetze und Rechte d. d. 30. April 1797 [1]) ausdrücklich §. 10. IV. festgesetzt, dass die Vorschrift des vom 1. Sept. ej. für Südpreussen geltenden allgemeinen Landrechts in Rücksicht des Zehnten die ehemaligen Verordnungen in Südpreussen nicht aufhebt, sondern es dabei vor der Hand sein Bewenden behalten soll und [bei] einer legalen, alle Misbräuche so viel als möglich vermeidenden Licitation des Zehnten: Ihr habt daher auf die Conservation jenes Rechts Euer Augenmerk zu richten, den Justizbeamten und Intendanten solches zur Pflicht zu machen und erstere anzuweisen: die Licitation der Zehnten in Gegenwart der Zehentberechtigten oder deren Bevollmächtigten und der Zehentpflichtigen nach gehöriger Bekanntmachung und Ansagung der Termine in der Intendantur hinter einander an Ort und Stelle ohne Aufenthalt der Einerndtung des Getreides gegen baare Bezalung nach den Vorschriften Unserer Prozess Ordnung abzuhalten, worüber sich die Geistlichkeit um so weniger beschweren kann, als ihr dadurch kein rechtlicher Eintrag und die Licitation kostenfrei geschieht, überdem nur die Absicht davon dahin geht, den Misbräuchen bei den eigenen Licitationen . . . abzuhelfen, nicht aber der Geistlichkeit von ihrem Zehentrecht etwas zu nehmen. Wornach Ihr Euch also zu achten.«

Diese Verfügung wird auch den Kammern zu Kalisch und Warschau »zur gleichmässigen Achtung communicirt.«

Febr. 22 **72. Staats-Minister v. Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1799 Februar 22.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 274. Ausfertigung.

Das Schuldenwesen des Erzbischofs zu Gnesen. [2])

»E. E. verlangen durch Dero . . . Schreiben vom 12. d. M. unsre Gedanken darüber zu vernehmen:

ob und wie es thunlich sey, das zur Regulirung des Schuldenwesens des Fürsten Erzbischofs zu Gnesen erforderliche Capital dadurch zu decken und sicher zu stellen, dass entweder seinem dereinstigen Nachfolger auferlegt werde, diese Schulden in den festgesezten Terminen zu bezahlen, oder das Erzbissthum so lange unbesezt bleibe, bis das qu. Capital aus der Erzbischöflichen Competenz getilgt ist? . . .

Nach der uns . . . bekannten Bewandniss der Umstände, können Wir nicht anders als unsre Meynung dahin abgeben:

1. Dass es überhaupt von äusserst nachtheiligem Beyspiel sey, wenn den Erz- und Bischöfen gestattet werden sollte, ihre Schulden auf die nach ihrem Tode von ihren Erz- und Bisthümern fallende Einkünfte oder Competenzen zu werfen, und das Beyspiel des gegenwärtigen Bischofs von Erme-

1) Cfr. Band VII, No. 437. 2) Cfr. No. 58 und 78.

land und des Bischofs von Breslau, wenn das des Erz-Bischofs von Gnesen hinzukäme, gewiss zu ähnlichen und im Grunde eben so billigen Anträgen der übrigen Bischöfe Anlass geben würde. 1799 Febr. 22

2. Dass besonders, da der Erzbischof von Gnesen von des höchstseeligen Königs Maj. nach der Acquisition von Süd-Preussen zum Erz-Bischof ernannt worden, dieser Prälat seine Einrichtung nach seinen Einkünften hätte machen können und sollen und ihm daher der Grund, dass er in seinen Einkünften zurückgesezt sey, nicht zu statten kommt, um die Einwilligung Sr. Maj. zu einem solchen Arrangement nachzusuchen.

Hiernächst halten Wir

3. dafür, dass, wie E. E. auch selbst bereits der Meynung sind, wenn überall ein solches Arrangement nachgelassen werden sollte, es keinesweges thunlich sey, den Erzbischöflichen Stuhl bis zur Abtragung der Schulden unbesezt zu lassen; sondern dass

4. es eher angehen möchte, seinem Nachfolger Behufs dieser Schulden-Tilgung etwas von der Competenz abzuziehen, wenn man nicht aus den ad 1 & 2 angeführten Gründen lieber ganz von der Idee abstrahiren wollte. Indessen würde auch dieses nach unserm Dafürhalten nur unter vielen Restrictionen und Modificationen geschehen können.

Vor allen Dingen würde zu wissen nötig seyn:

a., auf wie hoch sich die Schulden des Fürsten Erzbischofs belaufen;

b., wieviel das Erzbisthum Gnesen an Competenz trägt, um

c., darnach zu bestimmen, ob ihm durch Vorschuss zu helfen stehe, und wie

d., er selbst diesen Vorschuss bey seinen Lebzeiten mittelst eines jährlich ihm selbst von seiner Competenz abzuziehenden Quanti wieder zu erstatten habe; endlich würde

e., was sich wegen seines frühern Ablebens auf diese Weise nicht tilgen lässt, auch noch keinesweges geradehin dem Nachfolger aufzubürden, sondern

f., da das . . . Concordatum Potockianum ergiebt, dass, wenn der Erzbischof kurz nach Anfang des darin bestimmten Sterbe-Semestris mit Tode abgehet, seine Erben eine halbjährige Ratam der Erzbischöflichen Revenuen erhalten, diese Competenz Rata, in sofern sie statt haben sollte, den Gläubigern haften müssen, indem die Erben, so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind, darauf keinen Anspruch machen können.

g., Was nun auf allen diesen Wegen nicht zu tilgen wäre, könnte allenfalls, wenn es nach einem ungefehren Ueberschlage mässig wäre und nicht zu lange dauerte, dem Nachfolger aufgebürdet werden;

h., auf alle Fälle würde aber dem Erzbischof von dem zur Tilgung seiner Schulden bestimmten Capital nichts in die Hände gegeben, sondern alles gerichtlich behandelt werden müssen.

i., Uebrigens ist die Concurrenz des päpstlichen Stuhls zu einem Arrangement dieser Art nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar unzulässig,

1799 Febr. 22 nach dem Principio, dass dem Papste schlechterdings keine Einmischung in Angelegenheiten, welche Temporalia betreffen, gestattet werden darf;

k., aber eben um seine Einmischung gänzlich auszuschliessen, ist es desto rathsamer nach demjenigen, was sub No. 3 erwehnt ist, den Erzbischöflichen Stuhl nicht unbesezt zu lassen.

Ueber alle diese Bemerkungen und Vorschläge ersuchen Wir E. E. uns fernerweit Dero . . . Gedanken zu eröfnen und . . . uns darüber einige Nachricht zukommen zu lassen, aus welchen Gründen der ehemalige Plan, wonach die aus 135000 Rthlr. bestehende Schuld mit der Behandlungs-Summe von 58000 Rthlr. haben gerichtlich behandelt und der Vorschuss von 58000 Rthlr. mit 12000 Rthlr. jährlich vom Erzbischof haben bezalt werden sollen, nicht zu Stande gekommen ist, indem, wenn er durch Darleihung der Behandlungs-Summe wäre realisirt worden, beynahe die Hälfte bereits wieder zurückgezahlt, und ein neues Arrangement nicht nötig seyn oder sich mit Zurechnung des möglichen Sterbe halben Jahres leicht würde übertragen lassen.«

Febr. 28 Voss antwortet am 28. Februar, dass das Behandlungsgeschäft des Creditwesens »allerdings realisirt und der Geldbedarf dazu mit 58000 Rthlr. aus der Breslauer General-Schulen-Administrationskasse vorgeschossen worden«. Der Erbischof aber sei seitdem wegen der Südpreussischen Saekularisationen in neue Schulden gerathen.

Febr. 25 Rescript des Justizdepartements an das Glogauische Ober-Konsistorium, Berlin 1799 Februar 25., gez. Goldbeck, dass hinsichtlich der religiösen Erziehung der Tochter die Pflegemutter ganz in die Stelle der verstorbenen leiblichen Mutter tritt: gedruckt bei Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung, Halle 1799, VIII. 130.

Febr. 26 **73. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1799 Februar 26.

R. 89. 121. C. Ausfertigung.

»*Wegen der Schuld des Erzbischofs zu Gnesen an der Breslauschen General-Schulen-Administrations-Casse.*«[1]

»E. M. haben auf . . . [den] Bericht [vom 10. November 1798][2] mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 17. November v. J. zu genehmigen geruht, dass dem Fürst Erzbischof zu Gnesen kein Gnadenjahr bewilligt, sondern die Zahlung seiner Schuld von 46000 Thlr. an die hiesige General-Schulen-Administrations-Casse in den bedungenen Terminen von ihm geleistet werden solle.

---

1) Cfr. No. 76. 2) No. 43.

1799 Febr. 26

Da durch dieses Darlehn alle ältern Creditores des Erzbischofs befriedigt wurden und gegen 50 pro Cent ihren Forderungen gerichtlich entsagten, jedoch das damalige Capital von 58000 Thlr. nicht intabulirt werden konnte, weil von den geistlichen Gütern in Südpreussen keine Hypothequen-Bücher existiren, auch der Erzbischof nicht die Substanz, sondern nur seine Revenüs verpfänden kann: so wurde die Sicherheit der creditirenden Casse durch die von des Höchstseeligen Königs Maj. verfügte Rückzahlung binnen 5 bis 6 Jahren, die Schuldverschreibung vom 11. Julii 1796 und die besondere Verpfändung der Pacht-Revenüs von 12000 Thlr. jährlich aus dem Schlüssel Szytnik, Opatowek und Kompina bewirkt, und die Pächter zahlten auch den ersten Jahres-Termin.

Auch würde in gleicher Art in den ferneren Terminen fortgefahren worden seyn, wenn nicht des Höchstseeligen Königs Maj. die Einziehung sämmtlicher südpreussischen geistlichen Güter zu dieser Zeit realisiren lassen. Hierdurch zog Fiscus die der creditirenden General-Schulen-Administrations-Casse angewiesenen Pacht Revenüs jener Schlüssel an sich und, da er zugleich den Erzbischof auf blosse Competenz-Gelder setzte, dieser auch von neuem Privat-Schulden contrahirte, so entstand die missliche Lage gedachter Casse, dass sie weder die laufenden Zinsen, noch das Capital von noch 46000 Thlr. erhalten hat.

Sollte sie sich mit den neuen Gläubigern des Erzbischofs in ein Concurs-Verfahren einlassen, so würde sie zwar als pium corpus gegen die Personal-Gläubiger immer den Vorzug behalten, wie sie denn auch durch die zu ihrem Präjudiz vom Fisco eingezogene Szytniker Pachtgefälle nicht leiden kann.

Allein dies verwickelt in weitläuftige Processe und lässt ungewisse Befriedigung befürchten, im Fall der Erzbischof bald stirbt.

Deshalb und um seine übrigen Creditores zu beruhigen, hat derselbe aufs neue gewagt, E. M. um das Gnadenjahr zu bitten, und anstatt meinem Gesuch gemäs abschlägliche Zahlung zu leisten, schicken die zu Regulirung des Schuldenwesens ernannten Commissarien Allerhöchstdero Cabinets-Ordre vom 25. December pr. . . . ein.[1])

So sehr hiebei E. M. huldvolle Absicht, dem Fürst-Erzbischof zu helfen, von mir verehrt wird, so geruhen jedoch Allerhöchstdieselben zu erlauben, wegen des bewilligten Gnadenjahres in Absicht der meiner Verwaltung anvertrauten General-Schulen-Administrations-Casse meine pflichtmässige Besorgniss darlegen zu dürfen.

Ich weiss nicht, ob nach dem Wunsche des Erzbischofs die ganzen restirenden 46000 Thlr. auf dies Gnadenjahr gewiesen und davon die übrigen Creditores ausgeschlossen, oder sämtliche Forderungen einzeln nach und nach von den Competenz-Geldern getilgt und die beim Ableben des

1) No. 52.

1799 Febr. 26 Erzbischofs verbleibende Reste von den Einkünften des Gnadenjahrs berichtigt werden sollen.

Auf jeden Fall reichen aber die Einkünfte des Gnadenjahrs, wenn er bald stirbt, nicht einmal zur Deckung der General-Administrations-Casse hin; denn die jährliche Competenz des Erzbischofs zu Gnesen beträgt nur gegen 42000 Thlr. Ueberdies fallen nach einem Concordat bei diesem Erzstift die Einkünfte der 6 ersten Monate nach dem Tode des Erzbischofs seinen Erben, mithin dessen sämtlichen Creditoren, die andern 6 Monate aber dem künftigen Bischof zu.

Um daher die General-Schulen-Administrations-Casse keiner Gefahr ausgesetzt zu sehen, stelle E. M., da Allerhöchstdenenselben das alleinige Patronats-Recht zu Ernennung eines Erzbischofs zu Gnesen zusteht, . . . anheim, dieser Casse, welche in Gemäsheit der Willensmeinung des Höchstseeligen Königs Maj. dies Darlehn gemacht, als pium corpus zum Unterhalt der schlesischen beträchtlichen Exjesuiter-Schulen ihr Capital nebst Zinsen höchstnöthig braucht und durch Wegnahme der Szytniker verpfändeten Pachtgelder zum Besten Allerhöchstdero Domainen Revenüs in Südpreussen keine fernere Zahlung erhalten, die . . . Versicherung zu ertheilen:

dass das Erzbisthum zu Gnesen nicht eher wieder besetzt werden solle, bis die Casse befriedigt worden.

Da der künftige Erzbischof sich gern gefallen lassen wird, terminliche Zahlung zu Tilgung dieser Schuld einzugehen, so wird sogar deshalb die Wiederbesetzung nicht verzögert werden dürfen.

E. M. . . . Ermessen stelle das weitere . . . anheim und werde ich sodann bei der Warschauer Schulden-Commission darauf dringen, dass

1., die rückständigen und currenten Zinsen aus den Competenz-Geldern des Erzbischofs entrichtet, und

2., auf das Capital jährlich abschlägliche Zahlungen nach Verhältniss der übrigen Ansprüche auf solche geleistet werden.«

Febr. 27 Rescript von Thulemeier an die Regierung zu Lingen s. unter dem 21. Mai 1799, No. 104.

Febr. 28 Schreiben von Voss an Alvensleben s. unter dem 22. Februar 1799, No. 72.

März 2 **74. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1799 März 2.

Rep. 80. 32. E. Ausfertigung.

»*Wegen eines Kirchen- und Schulfonds für den Cracauschen District.*«

»E. M. haben in der mit den beiden Kaiser Höfen abgeschlossenen Convention vom 15./26. Januar 1797 festzusetzen geruhet, dass in dem

acquirirten Anteile Polens diejenigen Capitalien und Forderungen, welche der auswärtigen Geistlichkeit gehören, dem Fisco anheimfallen, und die neuen Landes-Grenzen zugleich die Grenzen[1]) der bischöflichen Diöcesen und der Parochieen abschneiden sollen. 1799 März 2

Der Ausführung dieses . . . Entschlusses ist in dem zu Schlesien geschlagenen Cracauschen District nunmehr dadurch von mir . . . genügt worden, dass solcher der Breslauschen Diöces einverleibt, und die Dörfer, welche zu den nach Gallizien abgegrenzten Pfarrtheyen gehört, an diesseitige Seelsorger verteilt, auch diejenigen hiesigen Pfarrer, welche durch jene Abgrenzung ihre vorigen Parochien verlohren haben, nothdürftig entschädigt worden.

Die Ausforschung der Capitalien, welche meist von den diesseitigen Debitoren so wie von den jenseitigen geistlichen Creditoren verheimlicht worden, wird mühsam fortgesetzt; es haben sich jedoch bis jetzt bereits ansehnliche Capitalien ausmitteln lassen, deren jährliche Benutzung sich

a) bei dem Pilicaer	Creise	auf	519	Rthlr.	3 gr.	— pf.
b) » » Siewiersschen	»	»	593	»	16 »	10 »
c) » den Cracauschen Universitätsforderungen		»	260	»	20 »	— »
	in Summa	auf	1373	Rthlr.	15 gr.	10 pf.

beläuft und sich ohnfehlbar künftig erhöhen wird.

Da sie ursprünglich den jenseits abgegrenzten geistlichen Stiftungen, Klöstern und Schulen gehören und nunmehr in Verfolg jener Convention zu E. M. Cassen gezogen werden können, so bitte um die . . . Erlaubnis:

> sothane Capitalien und deren Zinsen zu einem besonderen Kirchen- und Schulenfond für diesen Cracauschen District bei Allerhöchstdero Domainen Casse hieselbst anlegen und bei selbiger in deposito berechnen lassen zu dürfen,

indem Allerhöchstdenenselben die traurige Verfassung nicht genung schildern kan, in welcher sich in diesen Creisen das Schulwesen befindet und solches, um E. M. gute und gebildete Untertanen anzuziehen, von der äussersten Wichtigkeit bleibt, wozu jedoch bei der Armuth des dortigen gemeinen Mannes der Beitritt öffentlicher Fonds höchst nötig ist, da sich ohne hinlänglichen Unterhalt keine gute Lehrer erhalten lassen.«

Die Cabinets-Ordre an Hoym, Berlin 1799 März 9, findet die Anordnungen »ganz zweckmässig«. März 9

R. 89. Minüten des Cabinets. 100, von Beyme.

---

1) Die Worte: »zugleich die Grenzen« sind in der Ausfertigung vom Schreiber weggelassen worden; sie sind ergänzt nach dem im K. Staatsarchive zu Breslau, M. R. XIII. 25. a., beruhenden, von Hoym korrigirten und gezeichneten Concepte.

1799 März 2

75. Schriftwechsel zwischen der Westpreussischen Regierung und dem Geistlichen Departement. März 1799.

R. 47. 23.

Widerlegung der von dem Bischofe von Kulm vorgebrachten Gründe gegen das Simultaneum.

Die Westpreussische Regierung. Marienwerder März 2.

Ausfertigung, gez. v. Schroetter; v. Schmiedeberg; v. Gentzkow; Riepe; Oelrichs; v. Tevenar; Reuter; Neumann; v. Gröning; v. Tettau.

Die Cabinets-Ordre vom 5. September 1798[1]) »hat, wie wir erwarten konten, besonders bey den Obern der Katholischen Geistlichkeit eine grosse Sensation gemacht, und wenn gleich von den evangelisch Lutherischen Inspectoren mehrere Orthschaften angezeigt sind, in welchen die Einführung des Simultanei nothwendig oder nützlich sein würde, so haben wir dennoch, wegen der von den Bischöfen dieser Provintz gegen die Einführung des Simultanei in irgend einer Katholischen Kirche gemachten Einwendungen, diese Einrichtung zu Stande zu bringen bisher nirgend versuchen mögen. Der von dem Bischofe zu Culm, Grafen von Verbno Rydzynski, unter dem 20. Januar d. J. erstattete Bericht[2]) . . . zeigt aus welchem Grunde die Obern der Katholischen Geistlichkeit der Einführung des Simultanei in den Katholischen Kirchen widersprechen. Diese Gründe sind folgende:

1. Weil diese Einrichtung dem bey der Reoccupation dieser Provinz den Katholischen Religions Verwandten zugesicherten Status quo entgegen seyn würde;

2. Weil durch dieselbe statt Toleranz leicht Indifferentismus und Irreligiosität hervorgebracht werden könte;

3. Weil sie zu Streitigkeiten zwischen den Katholischen und Protestantischen Religions Verwandten Anlass geben könnte, wenn diese die Gebräuche und Cerimonien des Katholischen Gottes-Dienstes gering schätzen oder gar verspotten würden;

4. Weil diese Einrichtung den Grundsätzen der Katholischen Religion entgegen sey und daher von den Bischöfen nicht bewilligt werden könne; und endlich

5. Dass der Beytrag und die Concurrenz der Protestantischen Religions Verwandten zu den Kirchen und Pfarr-Bauten der Katholischen Kirchen nicht so lästig, als es dargestellet werde, und diese Pflicht noch durch Vermehrung des Vermögens der Katholischen Kirchen künftig entrichtet werden könne.

Der erste Grund hat allerdings einigen Schein für sich; allein erwägt man dagegen, dass die Aufrechthaltung der der Katholischen Religions-Parthey bey der Wiederbesitznehmung dieser Provintz zugestandenen Rechte immer doch dem obern Grundsatze, dass keine Religions Parthey die andere bedrücken solle, untergeordnet ist, dass die Einführung des Simultanei nur

1) No. 36. 2) No. 65.

unter der Bedingung statt finden kann, wenn dadurch die Gottesdienstliche Uebungen der Katholischen Religions Parthey nicht gestört werde[n], und endlich, dass diese Einrichtung gantz reciproc seyn soll, so erhält durch diese Betrachtungen das erste Argument seine Wiederlegung. 1799 März 2

Der zweite Grund scheint uns gantz unbedeutend zu seyn. Nur dann, wenn die Katholischen Religions Verwandten das Wesentliche ihrer Religion in das Aeussere derselben und in diejenigen Principien, durch welche sie sich von andern Religions Partheyen unterscheiden, setzen solten, welches wir jedoch dem vernünftigen Theile derselben nicht zutrauen, könte durch allmählige Vermischung der Grentzlinien zwischen beyden Religions Systemen, Indifferentissimus (sic!) zu besorgen seyn. Allein wer das Wesen der Christlichen Religion nach der Lehre des Stifters derselben bestimmt und die Gebräuche jeder Religions Parthey nur als Mittel ansiehet, die erhabene Religions Wahrheiten dem sinnlichen Menschen näher zu bringen, wer zwischen Kirchen Ordnung und Religion, zwischen dieser und der Theologie unterscheidet, dem kann die Aussicht auf eine nähere Vereinigung der verschiedenen Religions Partheyen nur frohe Gefühle, nicht aber ängstliche Besorgnisse erregen.

Eben so wenig Gefall hat unsers Erachtens der dritte Grund. Die Protestanten der hiesigen Provintz sind zu sehr an den Gebräuchen der Katholischen Religion gewöhnet, als dass selbige für sie noch etwas auffallendes haben könnten; viele Protestanten, welche von den Kirchen ihrer Religions Parthey zu weit entfernt wohnen, suchen so gar an Sonn- und Festtagen ihre Erbauung in den Katholischen Kirchen, und gewiss würden diese noch weit mehr besucht werden, wenn nicht die Predigten fast durchgängig in der Pollnischen Sprache gehalten würden und die Katholischen Geistlichen nicht meistens zu unwissend und zu nachlässig wären, um erbauliche Religions Vorträge halten zu können. Das Simultaneum der Katholischen und Protestantischen Religions Parthey würde daher unsers Erachtens sehr gut bestehen können, wenn bey jeder Simultan Kirche eine Capelle angebauet wäre, in welcher das Sanctissimum aufbewahret würde, oder wenn das Altare Majus durch höltzerne Scheide Wände oder durch Schrancken von dem Haupt Raum der Kirche getrent und diese nur während des Gottes Dienstes der Katholicken geöffnet würden. Diese Veranstaltung würde auch den Vortheil gewähren, dass die Katholischen Glaubensgenossen während der Gottesverehrung der Protestanten in der Capelle oder dem abgesonderten Raume des Altars einzeln ihre Gebete verrichten könnten.

Dass die Vereinigung der Katholischen und Protestantischen Religions Parthey in einer Kirche unter den vorgeschlagenen Modalitäten den Grundsätzen der Katholischen Kirche zuwieder sey, können wir nicht glauben, theils weil die Gottesverehrungen der Protestanten in einer Katholischen Kirche selbige nicht entweihen, theils aber, weil nach den Cap. 1, 2, 3,

1799 März 2 4 und 6 X. De consecration. eccl. die Heiligkeit der Kirche vorzüglich von der Consecration des Altaris Majoris oder privilegiati abzuhängen scheint, dieser aber nach unserm Vorschlage der Katholischen Religions Parthey ausschliesslich verbleiben soll.

Eben so wenig können wir der Behauptung beipflichten, welche auch der Bischof von Cujavien und Pommerellen Graf von Rybinski aufgestellet hat, dass die Einführung des Simultanei in den Katholischen Kirchen nicht ohne Zustimmung des Päpstlichen Stuhles von den Bischöfen nachgegeben werden könne.

Da indess das Recht, eine Kirche einzuweihen, dem Bischofe der Diöces zustehet und der Actus der Consecration ordinis episcopalis ist, berühret das: Cap. 9, X. de consecr. eccl.; und so wie die Bischöfe den Verordnungen des Landesherrn wegen Ausweihung einer Kirche Folge leisten können und müssen, so ist es auch ihre Pflicht, diejenigen Einrichtungen des Staats zu befördern, durch welche zum allgemeinen Nutzen der Mitgebrauch einer bisher bloss Katholischen Kirche der Protestantischen Religions Parthey eingeräumt wird.

Schlüsslich müssen wir noch bemercken, dass die Concurrenz der Protestanten zu den Kirchen und Pfarr Bauten des Katholischen Kirchen Systems alsdenn äusserst unbillig seyn würde, wenn die Katholicken ihnen den Mitgebrauch ihrer Kirche fortwährend verweigern sollten; dass aber diese Concurrenz für die Protestanten um so lästiger ist, da sie nebenher auch die Kirchen und Kirchen Systeme ihrer Religions Parthey unterhalten müssen.

Wenn daher von der vorgeschriebenen Einrichtung des Simultanei in den Katholischen Kirchen wegen des Wiederspruches der Katholischen Religions Parthey abgegangen werden solte, so scheint es uns den Rechten und der Billigkeit gemäss zu seyn, auch die Protestanten in der hiesigen Provintz nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts von der Concurrenz zu den Bauten an den Katholischen Kirchen und Pfarrhäusern, mit Aufhebung aller dieselbe etwa begründenden Verträge, Judicate und Observanzen zu befreyen, ungeachtet die Katholische Geistlichkeit und ein Theil des Adels bey den Conferenzen über das Provincial Recht darauf angetragen hat, dass die Protestanten diesen Parochial Lasten unterworfen bleiben müssten.« . . .

März 18 Das Geistliche Departement. Berlin, März 18.

Concept, gez. v. Massow. Die Ausfertigung ist gedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, II. S. 409, mit den Unterschriften Reck; Goldbeck; Thulemeier; Massow; Arnim.

Völlig einverstanden: »Ihr werdet sorgfältig darauf sehen müssen, dass hierin Unsre Allerhöchste Absicht ohne Widerspruch erreicht werde. Auch habt Ihr in vorkommenden Renitenz Fällen den Renitenten ernstlich zu bedeuten, dass die von ihnen der guten Sache entgegengesetzte unnütze Schwierigkeiten Unsrer Höchsten Person angezeigt werden würden.« [1])

1) Cfr. No. 106.

76. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister Graf Hoym. Berlin 1799 März 5. 1799 März 5

Rep. 89. Minüten des Cabinets. 100, von Beyme.

Die Ansprüche der Schlesischen General-Schulen-Kasse an den Erzbischof zu Gnesen sollen aus den Einkünften des Gnaden-Jahres zuerst befriedigt werden.[1])

»Da ich wohl eingesehen, dass der Fürst Erz Bischof zu Gnesen nie anders mit seinen Gläubigern arrangirt werden wird, als wenn die Gnaden Jahrs Revenues des Erzstifts auf alle Fälle dazu mit verwendet werden, so habe ich demselben die von des Höchstseligen K. M. erhaltene Versicherung des Gnaden Jahrs bestätigt. Da diese Versicherung aber nur als Hypothek zur Erleichterung seiner Schulden Tilgung dienen sollte, die General Schulen Casse in Schlesien aber darauf das Capital hergegeben hat, worauf noch 46 000 Rthlr. restiren, so soll auch diese Casse dadurch ganz gedekkt werden, ohne dass die übrigen Creditores daran einen Anspruch zu deren Nachteil machen können. In so weit als diese Absicht, etwan wegen des den Erben des Fürsten Erzbischofs zustehenden gesetzlichen Anspruchs auf die Einkünfte der ersten sechs Monate nach dessen Tode, nicht erreicht werden kann, müsst Ihr dafür sorgen, dass erwähnte Casse bei dessen Lebzeiten aus der Competenz vorzüglich befriedigt werde, indem ich auf keinen Fall mehr als die Einkünfte des Gnaden Jahrs zur Schulden Tilgung des gedachten Fürst Erzbischofs bewilligen will. Sollte aber die gedachte Casse durch Anweisung auf das Gnaden Jahr mit Einwilligung der übrigen Interessenten für das Capital gesichert werden können, so will ich auch dazu meine Einwilligung geben, woferne nur die Zinsen aus der Competenz richtig erfolgen.« . . .

Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 2. März 1799, No. 74. März 9

---

77. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1799 März 9. März 9

R. 89. 34. G. Ausfertigung. Gedruckt bei F. Gedike, Annalen des Preussischen Schul- und Kirchenwesens. Berlin 1800, I. 502 ff.

»*Wegen des catholischen Schul-Unterrichts in Schlesien.*«[2]) *Landschulmeister; Jesuiten; Umgestaltung des Schulen-Instituts; Erweiterung der Universität Breslau; Verstärkung des Schulfonds.*

»Ich habe es mir immer zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, für die Erziehung und den Unterricht E. M. Schlesischen Untertanen, soweit derselbe nach der hiesigen Verfassung zu meinem Ressort gehört, zu sorgen. Nur durch vernünftige Aufklärung und durch zweckmässige Schul-Einrichtungen wird den Gemüthern der Jugend Liebe gegen ihren König und ihr Vaterland, Anhänglichkeit an dessen Verfassung und Abneigung

---

1) Cfr. No. 73. 2) Cfr. No. 85 und 280.

1799 März 9 gegen falsche aber blendende Grundsätze eingeprägt, die ihren Grund eben so oft in Irrthümern des Verstandes als in der Verderbtheit des Herzens haben.

Es sind indessen bei dem katholischen Schul-Unterricht — denn nur dieser gehört zu meinem und der Schlesischen Cammern Ressort — noch mancherley Mängel, die mich veranlassen, E. M. darüber einen umständlichen Bericht . . . zu erstatten und Vorschläge zu deren Verbesserung beizufügen.

Die jetzige Verfassung des katholischen Schul-Unterrichts ist folgende: Auf den Dörfern und den kleinen Städten sind Schulmeister, welche die Kinder in den ersten Kenntnissen unterrichten. Zur Bildung dieser Schulmeister befindet sich hier ein Seminarium, dessen Fond eine Abgabe von jedem zur Seelsorge beförderten Geistlichen ist; allein die Einkünfte dieser Schulmeister sind gewöhnlich sehr gering: die Gemeinden sind zu arm, ihnen mehr zu bewilligen; die Herrschaften sind oft von verschiedener Religion und können nicht mit Schärfe angehalten werden, ihnen mehr auszusetzen als bisher üblich gewesen; an andern Fonds, dergleichen das lutherische Schlesische Schuldepartement noch hat, fehlt es für die katholische ganz, und man kan also bei der Ernennung der Subjecte zu Schulmeistern, wozu sich nur die ärmste Classe begiebt, nicht immer mit der nötigen Auswahl verfahren.

Doch hoffe ich, dass durch die in Verfolg dieses Berichts zu machende Vorschläge auch hier bessere Einrichtungen werden getroffen und Fonds für die gar zu schlecht besoldete Schulmeister ausgemittelt werden können.

Den Unterricht der höhern Stände, der Begüterten aus jener Classe und überhaupt eines jeden, der mehr als die ersten Kenntnisse erwerben wolte, besorgten ausschliessend und aus Ordens Pflicht die Jesuiten. Sie lehrten latein und Rede Kunst handwerksmässig, Mönchsphilosophie und Theologie, Casuistik, etwas Mathematik und Physik; mit einem Worte, die Schulen waren so beschaffen wie in dem übrigen katholischen Europa. An Bildung des nicht zum eigentlichen Gelehrten bestimmten Bürgers, an gemeinnützige Kenntnisse, lebende Sprachen, Litteratur und dergleichen wurde nicht gedacht.

Hier in Breslau war eine sogenannte Universität, aber nur für Theologie und Philosophie; in Oppeln, Neisse, Glatz, Sagan und Glogau waren Collegia oder Gymnasia.

Im Jahre 1773 hob der Papst den Jesuiten-Orden auf, allein des höchstseeligen Königs Friedrich II. Maj. liess die Bulle in seinen Staaten nicht publiciren, weil er die Jesuiten zum Unterricht seiner katholischen Untertanen für unentbehrlich hielt; und damals, da die Pädagogik bei den Katholiken noch wenig Fortschritte gemacht, als noch keine neuern Anstalten die Schulen des erloschenen Ordens ersetzt hatten, war dieser Satz völlig richtig.

Es wurde im Jahre 1774 ein Schul-Reglement für die Schlesischen Jesuiten gemacht; es hatte allerdings ein modernes, dem Zeitalter angemessenes Ansehn; allein die Sache blieb im Grunde wie sie war: die alte pedantische, mönchische Lehr-Methode, Vernachlässigung der dem Bürger nötigen Kenntnisse nebst einer scholastischen Theologie und Philosophie. Im Jahre 1777 genehmigten endlich Friedrich's II. Maj. die Aufhebung des Ordens als solchen in seinen Staaten, liessen ihn aber unter dem Namen ‚Priester des Schul-Instituts' und als Welt-Geistliche fortdauern; die Direction des Schul-Fachs wurde dem damaligen Etats-Ministre v. Carmer, in der Folge dem Etats-Ministre Frhrn. v. Danckelman übertragen, das sämmtliche Vermögen des Ordens aber unter landesherrliche Verwaltung genommen und einem eignen Administrations-Collegio anvertraut: die innere Beschaffenheit der Schulen blieb jedoch wie sie war. Im Jahr 1788 wurden mit Genehmigung Friedrich Wilhelms II. Maj. und der Obern des Schulen-Instituts die Landgüter des Ordens verkauft, die Capitalien elocirt und die Verwaltung des Ordens-Vermögens der Breslauer Cammer übertragen. Es werden daraus die Verpflegungs-Gelder für die Mitglieder des Schulen-Instituts, die Baukosten der grossen und prächtigen Collegien und Kirchen, die geistlichen fundationsmässigen Ausgaben, 5000 Rthlr. Zuschus für die Universität Halle und die Verwaltungs-Kosten bestritten. 1799 März 9

Die Einrichtung der Schulen hat ausser den oben gerügten Fehlern des Unterrichts, von denen jeder einsichtsvolle Katholik selbst überzeugt ist, folgende Mängel:

1. Die Lehrer sind alle Geistliche, sie leben gemeinschaftlich wie Ordensleute in den Collegiis zusammen, sie recrutiren sich aus sich selbst durch ihre Zöglinge; der alte Jesuiter-Orden dauert also noch immer, nur nicht dem Namen nach, fort. Eine solche Gesellschaft hat ihren Esprit de corps: sie stirbt nie aus, sie bleibt ihren Grundsätzen getreu und immer hinter ihrem Zeitalter zurück und widersetzt sich jeder Neuerung, wovon ich auffallende Beispiele anführen könte.

2. Der Jüngling, der etwas mehr als Schulmeister-Unterricht wünscht aber doch nicht studieren will, muss eine Menge gelehrter Kenntnisse lernen, die ihm in der Folge ganz unnütz sind und die nicht selten ihm die Geschäfte des Ackerbaues und der bürgerlichen Gewerbe vereckeln.

3. Der Rechts Gelehrte und Arzt findet hier gar keinen Unterricht, da die Universität nur für die Theologie gestiftet ist.

Der Schlesische Katholik, welcher sich diesen Wissenschaften widmen will, ist gewöhnlich zu arm, oft auch aus Religions-Grundsätzen abgeneigt, protestantische Universitäten zu besuchen. Er muss also nach Wien gehen, wo nach der dasigen Verfassung er einige Unterstützung und Nebenverdienst zu erwarten hat, bleibt nicht selten für immer da und ist für das Land verlohren; überdem haben aber solche ausländische Connexionen immer manches nachteilige.

1799 März 9

Diese Betrachtungen haben mich veranlasst, E. M. zu Verbesserung des katholischen Schulwesens in Schlesien nachstehende . . . Vorschläge zu machen:

I. Die noch bestehende klösterliche Verbindung der Mitglieder des Schulen-Instituts ganz aufzuheben; die gegenwärtigen zwar in den vollen Genus ihrer Emolumente und Ausübung ihrer Functionen beizubehalten, doch ihnen und den künftig anzusetzenden Lehrern zu überlassen, ob sie gemeinschaftlich in den Collegiis oder ausserhalb leben wollen; auch die künftigen Lehrstellen nicht ausschliessend Geistlichen, sondern auch geschickten Weltlichen zu übertragen.

Hierdurch werden die Schullehrer das, was sie seyn sollen, Staatsdiener; sie hören auf, Glieder einer geistlichen Corporation zu seyn, und alle Schul-Verbesserungen werden mehr Eingang finden und besser befolgt werden.

II. Das Vermögen des Schul-Instituts, es bestehe in Gebäuden, Capitalien oder Geräthschaften, für einen Königlichen Schul-Fond zu erklären und alle Einwirkung der Oberen des Instituts auf dessen Verwaltung, die sie bisher hatten, aufzuheben, selbiges dagegen ganz allein der Cameral-Verwaltung zu übergeben.

Durch die Bestimmung ad I. werden zum grossen Teil die grossen weitläufigen Collegien-Gebäude überflüssig und E. M. können sie zu manchen andern gemeinnützigen Zwecken, Casernen, Magazinen oder Fabric-Anstalten anwenden.

Eine Unbilligkeit hat aber die Festsetzung ad II. auch nicht. Der Orden der Jesuiten hat nach den katholischen Religions-Sätzen aufgehört; dessen Mitglieder haben also keine gemeinschaftliche Rechte mehr auf das Ordens-Vermögen, worüber die Landes-Herrn in allen Staaten Europens willkührlich disponirt haben; auskömmlicher Unterhalt ist alles, was die Glieder des Schul-Instituts mit Recht zu fordern haben: dieses und nicht mehr wurde ihnen zugesichert.

III. Für das pädagogische Fach muss ein weltlicher Director angesetzt werden, der die ganze Schul-Einrichtung dirigiren, die Schul-Catalogos anfertigen und die Ober Aufsicht über die Disciplin und den Unterricht in allen einzelnen Collegiis haben muss.

IV. Die Collegia, oder was man im Gegensatze der Universität die niedern Schulen heisst, müssen eine doppelte Bestimmung haben: als Bürgerschulen für den Nichtgelehrten und als Gymnasia und Vorbereitungs-Schulen zur Universität.

V. Das Schulmeister-Seminarium, welches jetzo unter dem General-Vicariat-Amte steht, muss mit diesem Institute verbunden werden, um tüchtige Landschulmeister zu bilden, wozu bei dem Institut durch praktische Anweisung zum Unterricht die beste Gelegenheit ist.

VI. Für die Rechts- und Arzeney-Gelahrtheit sind zwei hiesige practicirende Rechts-Gelehrte und zwei Aerzte katholischer Religion mit Besoldung als Professores anzustellen. Nirgends ist so gute Gelegenheit, bey Erlernung dieser Wissenschaften die Praxis mit der Theorie zu verbinden, als hier in Breslau. Bei der Menge von Gerichtshöfen kan der Lehrer den angehenden Rechts-Gelehrten gleich zu practischen Arbeiten anziehen, und für den Arzt ist ein Theatrum anatomicum schon da, sowie auch die öffentliche Hospitäler. 1799 März 9

Bei diesem Vorschlage habe ich nicht allein Schlesien vor Augen gehabt, ich habe auch auf E. M. neu acquirirte polnische Provinzen Rücksicht genommen. Hier ist gar keine Universität — selbst die alten polnischen, Willna und Cracau, sind mehr für die Litteratur als für Facultäts-Wissenschaften eingerichtet: der Theologe soll seine Bildung in den bischöflichen Seminarien erhalten, dem Rechts-Gelehrten und Arzte bleibt nur die Besuchung der benachbarten protestantischen Universitäten übrig. Hier wird aber fast nur deutsch gelehrt; Mangel an Sprach-Kenntnis wird den Süd- und Neu-Ost-Preussen also immer hindern, wissenschaftlichen Vortrag zu fassen, wenn er auch deutsch zu lernen anfängt. Auf den Exjesuiten-Schulen ist die Cultur der lateinischen Sprache ein Hauptstück; alles wird hier lateinisch — also auch für den ehemaligen Pohlen fasslich — docirt. Das Lehren in dieser Sprache muss also zum Grundsatz des Unterrichts bei der neuen Universitäts-Einrichtung gemacht werden, und dadurch wird sie auch für jene Provinzen heilsam und zuträglich.

Diese neuen Einrichtungen erfordern indessen beträchtliche Ausgaben und werden die jetzigen Fonds der Schul-Casse weit übersteigen, die nur auf die gegenwärtigen Bedürfnisse berechnet sind.

Man muss einen beträchtlichen Gehalt für einen Schuldirector aussetzen, um einen Mann zu erhalten, der alles das zu leisten im Stande ist, was nach vorstehendem von ihm gefordert wird; man muss die Besoldungen der Lehrer in etwas erhöhen, die wirklich sehr niedrig und die nur auf das gemeinschaftliche Kloster-Leben in den Collegiis berechnet sind; man muss Besoldungen für zwei Rechtsgelehrte und zwei Aerzte auswerfen; man wird vielleicht wegen des ganz veränderten Unterrichts einige Aenderungen in dem innern Arrangement der Collegien machen müssen, und sehr wünschte ich, einen kleinen Fond zu haben, um die sehr schlecht besoldeten Landschulmeister da in etwas zu soulagiren, wo es an andern Quellen fehlt; man wird dadurch tauglichere Subjecte wählen können, und auf vernünftigern Unterricht der niedern Volks Classen kommt doch mehr an, als auf die Bildung der höhern Stände und der Gelehrten.

Um diese Ausgaben bestreiten zu können, verfehle ich nicht, E. M. folgende Vorschläge . . . zu machen.

1. Die Einkünfte des Schulmeister Seminarii, deren ich zu Anfange dieses Berichts erwähnte, nebst den Beständen dem Haupt Schulfond bei-

7199 März 9 zulegen, da von den Lehrern des Instituts ins künftige die Bildung der Schulmeister besorgt werden soll.

2. Durch die Nachsicht der vorherigen Administrations Collegien haben die Exjesuiten seit der Aufhebung ihres Ordens mancherlei etatswidrige Ersparungen von den zu ihrer Besoldung und Verpflegung bestimmten Geldern gemacht und weniger Candidaten gehalten, als das Reglement ihnen vorschrieb; hieraus ist ein sogenanntes Deposital-Capital entstanden, welches ohngefähr 18000 Rthlr. beträgt und, da es auf Kosten des Hauptfonds gesammelt, zu demselben wieder gezogen werden muss.

3. Da bei diesem Antrage sehr auf die Bildung der Süd- und Neu-Ost-Preussen Rücksicht genommen worden ist, so submittire ich . . ., ob E. M. geruhen wollen, etwa 2000 Rthlr. jährlich auf die dasigen Educations Fonds für die hiesige Universität anzuweisen.

Einen solchen wechselseitigen Beitrag der Provinzen unter sich halte ich um so billiger, als selbst aus der hiesigen Haupt Schul Casse jährlich 5000 Rthlr. zur Unterhaltung der Universität Halle gezalt werden.

4. Im Jahr 1794 wünschten des höchstseeligen Königs Maj. einige verdiente Officiere mit Pensionen versorgen zu können, wozu es in der diesfälligen Casse an Fonds fehlte; auf Sr. M. Befehl disponirte ich also die katholische, mit Gütern angesessene Geistlichkeit zu einem jährlichen Beitrage von 10000 Rthlr., versprach jedoch, dass dieser Beitrag successive mit dem Abgange der benannten Pensionairs wieder wegfallen solte.

Hiermit ist denn auch schon der Anfang gemacht worden; ich schmeichle mir, die Stifter, welche diesen Beitrag leisten, dahin zu vermögen, dass sie 5000 Rthlr. davon, so wie Pensions offen werden, fortwährend in Hinsicht der Gemeinnützigkeit eines guten Schul Unterrichts für ihre eigne Religions Verwandte an die Haupt Schul Casse entrichten.

Dieser Antrag ist völlig in der Billigkeit gegründet; die Kirchen Geschichte zeigt, dass alle Orden nach ihrer Regel, nur die Bettel Orden und Asceten ausgenommen, zum Unterricht der Jugend verpflichtet waren und in Hinsicht dieser Verbindlichkeit reich dotirt wurden; noch jetzt existirt in viel Capiteln ein sogenannter Praelatus Scholasticus, allein die Stifter haben sich auch nach und nach alle dieser Pflicht, jedoch mit Ausnahme der Jesuiten, entzogen.

Daher halte ich es gar nicht für unbillig, dass sie einen kleinen Teil ihrer Einkünfte zum Unterricht der Jugend hergeben, und erwarte deshalb E. M. . . . Erlaubnis und Befehle.

Wenn E. M. diese . . . Anträge zu genehmigen geruhen, so würde ich mich um einen dem Geschäft gewachsenen Schul Director bemühen, den ich jedoch aus dem Auslande von einer guten katholischen Universität, da es uns daran fehlt, wählen muss; ich würde ein Reglement entwerfen, welches alle vorstehende Festsetzungen enthielte, und solches E. M. zur . . . Genehmigung und Vollziehung vorlegen: ich würde mir die weitere Aus-

führung dieser Vorschläge zum angelegentlichsten Geschäft machen und glaube dann E. M. mehrmals geäusserte Willens-Meynung wegen des bessern Unterrichts der Jugend auch in Absicht des katholischen Teils Dero Untertanen . . . genügt zu haben.« 1799 März 9

---

78. Das Auswärtige Departement an den Staats-Minister v. Voss. März 13
Berlin 1799 März 13.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 274. Ausfertigung, gez. Alvensleben.

Grundsätze für die Regulirung des Schuldenwesens des Erzbischofs zu Gnesen.[1]

. . .»So wie die Sache gegenwärtig liegt, sind E. E. nunmehro dahin mit uns einverstanden,

1. Dass dem Papst gar keine Einmischung in dieser Sache zustehe, noch ihm solche zu gestatten sey, wenn er sich, wie wir jedoch nicht glauben, dergleichen anmaassen wollte.

2. Dass der erzbischöfliche Stuhl zum Zweck der Schulden-Tilgung des zeitigen Erzbischofs keinesweges vacant bleiben müsse; und

3. Dass das Behandlungs-Capital principaliter aus dem zur Amortisation desselben bestimmten jährlichen Competenz-Antheile des jetzigen Fürsten Erzbischofs bey dessen Lebzeiten jährlich mit 20000 Rthlrn. getilgt, und in sofern der Erzbischof vor der völligen Abtragung mit Tode abgienge, das Gnadenjahr, in so fern es von S. K. M. zu dieser Tilgung bewilliget ist, dazu angewendet, und endlich, in sofern alle diese Fonds nicht zureichen, um die Behandlungs-Summe völlig zu amortisiren, diese Amortisation aus der Competenz des künftigen Erzbischofs genommen werde, [worüber] künftig das nähere zu bestimmen seyn dürfte.

Indessen stellen Wir E. E. annoch . . . anheim, die nöthigen Maassregeln zu nehmen, dass

a. Des jetzigen Fürsten Erzbischofs Privat-Vermögen mit zum Zweck jener Amortisation verhaftet, versichert und vor Alienation bewahrt werde, damit es nächst den bey Lebzeiten dieses Prälaten jährlich aus dessen Competenz zu leistenden oben erwehnten Abzahlungen, und noch vor dem nur in Subsidium zu dem in der . . . Cabinets-Ordre vom 25. December[2] pr. ausgedrükten Zweck bestimmten Gnaden-Jahr, auch vor dem Beitrage des Successoris zu dieser Amortisation verwendet werde, und

b. Hauptsächlich Mittel ausfündig zu machen, wie der zu besorgenden Contrahirung neuer Schulden von Seiten des Fürsten Erzbischofs vorgebeugt werden könne.«

---

1) Cfr. No. 72 und 86. 2) No. 52.

1799 März 13

79. Circulare des Geistlichen Departements an das Ostpreussische Staatsministerium und die Westpreussische, Pommersche, Küstrinsche, Magdeburgische, Halberstädtische, Mindensche, Klevische, Ostfriesische und Lingensche Regierung. Berlin 1799 März 13.

R. 47. 23. Concept, gez. Massow.

Fordert Bericht über den Stand und die Verhältnisse der Katholischen Kirche.

»Um eine vollständige Uebersicht des Status ecclesiastici der Catholischen Institute und Glaubensverwandte, und des Ressort-Verhältnisses in den Provinzen, wo die Catholischen Sachen von Unserm Lutherisch Geistlichen Departement alhier sortiren, zu erhalten, wollen Wir Eure Anzeige über folgende Puncte binnen 3 Monaten gewärtigen:

1. Wie viel und welche Catholische Kirchen und formirte Gemeinden sich in Eurem Departement befinden, und wie es mit der Ansetzung, Einführung, Besoldung und den juribus stolae solcher Geistlichen gehalten wird?

2. Ob ausser solchen förmlichen Kirchen-Gesellschaften die Glaubensverwandten der Catholischen Religion Bethäuser und andere Anstalten des Gottesdienstes, und wo, haben, und worauf sich deren Einrichtung gründet, und welchen Einschränckungen sie unterworffen sind? Desgleichen wie es mit Ansetzung, Besoldung und den juribus stolae solcher einzelnen Geistlichen gehalten wird?

3. Unter welchem Bischofe die ad 1. u. 2. erwähnten Geistlichen und Catholischen Ecclesiastica stehen?

4. Wie es bey Vacanzen der einländischen Bischöfe mit der Besetzung der Bischöfe, Weihbischöfe, Vicarien p. p. gehalten wird?

5. Ob förmliche Consistoria oder andere geistliche Catholische Collegia pp., und wo, existiren? Gränzen ihrer Competenz; wie sie besetzt sind; woher die Mitglieder besoldet werden, desgleichen die Subalternen; und wie weit Ihr, die Regierung (das Staats-Ministerium), bey deren Bedienungs-Sachen und Amts Verwaltung eine, und welche, Aufsicht führet?

6. Ob und wo ein gemeinschaftlicher Gebrauch der Catholicken und Anderer, auch welcher, Religions Verwandten in Ansehung der Kirchen, Schulen, Begräbnissplätze p. p. statt findet?

7. Wie fern Protestanten Actus ministeriales von Catholischen Geistlichen oder umgekehrt etwa verrichten lassen können oder müssen; und wie es dabey in Ansehung der jurium stolae gehalten wird?

8. Ob und wie fern Protestanten an Catholische Kirchen und Geistliche zu deren Besoldung an Zehend, Messkorn oder andern Abgaben etwas entrichten oder umgekehrt?

9. Was sonst noch in Ansehung des Catholischen Kirchen Wesens zu bemercken; besonders auf welche Friedensschlüsse, Cessions-Tractaten und andere documenta publica und deren einzelne Stellen sich die Verhältnisse der Catholicken gründen?

10. Wie es mit der Vermögens-Administration der Catholischen Kirchen,

Klöster und Anstalten gehalten, und wie deren Rechnungswesen, und von wem, revidirt wird? 1799 März 13

11. Welche allgemeine Fonds für die ganze Provinz oder für gewisse Arten von Instituten existiren, und wie viel sie an Substanz und jährlicher Einnahme und Ausgabe betragen?

Soltet Ihr über einen oder andern dieser Puncte schon vorher Nachrichten anhero eingesendet haben, so sind diese mit Anführung des Datums der Berichte und bey welcher Gelegenheit sie erstattet worden, zu allegiren. Auch wollen Wir über die Mängel der Verfassung und über die Mittel, selbigen abzuhelfen, Euer Gutachten unter der Adresse Unsers Lutherischen Geistlichen Departements gewärtigen.«

Fast gleichlautend ergeht dies Circular am 5. November 1799 auch »an den Moersschen Regierungs-Direktor Geh. Justizrath Ursinus« und »an das Geldernsche Administrations-Collegium«, um »soviel davon anzuzeigen, als Euch nach jetzigen Zeitumständen wissend ist«. Die linksrheinischen Besitzungen waren von Preussen eben nur »bis zu einem allgemeinen Frieden« Frankreich überlassen worden. Nov. 5

Die Antworten auf dieses Circular-Rescript s. unter dem 29. April; 28. Mai; 11. Juni; 26. Juni; 12. Juli; 27. Juli; 17. Oktober; 23. Oktober; 29. November 1799, und unter dem 6. Januar und 14. März 1800.

---

80. Immediat-Gesuch des Klosters St. Mauritii und Simeonis zu Minden. Minden 1799 März 14. März 14

R. 89. 32. J. Ausfertigung, gez. Conr. Henken, Propst, Senior und Conventuales.

Das Kloster bittet zur Consumtions-Accise nicht herangezogen zu werden.

»E. K. M. weltgepriesene Höchste Weisheit Gnade und Huld hat noch nichts als Seegen und Glück über Allerhöchst Dero Unterthanen verbreitet, und diese Herzerhebende Ueberzeugung belebt uns mit der frohen Zuversicht einer Erhörung der Bitte, welche wir Demutsvoll zu Allerhöchst Dero Füssen legen.

Es ist das flehentliche Gesuch:

> Dass unser Benedictiner-Kloster bey der bisherigen Steuer Freyheit geschützt und zur Consumtions Accise nicht mit heran gezogen werden möge.

Das Kloster wurde Anno 1042 vom Bischof Bruno gestifftet und von diesem als Landesherrn, so wie vom Kaiser Henrich III. mit der Steuerfreyheit begnadigt, die auch nach dem Westphälischen Frieden in dem Homagial Recesse von 1650, so wie in allen neueren Allerhöchsten Königlichen Huldigungs Zusicherungen allergnädigst bestättigt ist und statt gefunden hat.

Es sind 9 Geistliche in dem Kloster, worunter Drey würckliche Prediger Seellsorger sich befinden.

1799 März 14 Nach einer der hiesigen Krieges und Domainen Cammer gegebenen Nachweise hat das Kloster $^3/_4$ seiner Einkünfte aus dem Auslande, dem Osnabruckschen und Hessischen zu erheben, und muss ein Capital von 8850 Rthlr. Schulden, die durch Krieg und Unglücksfälle der vorigen Jahrhunderte entstanden sind, verzinsen, so dass unsere Subsistenz in Gefahr kömmt, wenn wir unsere Consumtion mit einer Steuer belegt sehen solten, da auch unsere Einnahme nur in 4360 Rthlr. und die Ausgabe circa 4506 Rthlr. bestehet, und das Deficit durch Ersparung gedeckt werden muss.

E. K. M. zur Gnade und Milde gestimmtes Herz, für welches Religion und deren Diener wahren Wehrt haben, kann dieses billige Gesuch, in der bisherigen Verfassung zu bleiben, nicht gleichgültig sein, und wir werden unsere andächtigsten Gebete für die Erhaltung und Höchste Beglückung unseres über alles verehrten Monarchen und des allerhöchsten Königlichen Hauses Tag und Nacht zu Gott erheben.

In Demuthsvollester Submission ersterben wir« . . .

März 23 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: »Abzuschlagen, da sich das Kloster allgemeinen Landes Anlagen nicht entziehen kann.«

Hiernach Cabinets-Ordre »an den Propst, Senior und die Conventualen des Klosters S. Mauritii et Simeonis zu Minden«, Berlin 1799 März 23.

R. 89. Minüten des Cabinets.

März 15 **81. Erlass des Staats-Ministeriums »an den Fürst-Erz-Bischof zu Gnesen, die Fürsten Bischöfe zu Breslau und zu Ermeland, und die Bischöfe zu Posen, Plock, Kujavien und Kulm«.** Berlin 1799 März 15.

R. 47. 23. Abschrift, gez. Alvensleben; bez. auch von Goldbeck; Massow; Hoym; Voss Schroetter.

Vereinfachung des Instanzenzuges in katholisch-geistlichen Sachen durch Prosynodal-Richter und ein Metropolitan-Gericht.[1])

»Um dem mannigfaltigen Nachteil vorzubeugen, welcher besonders in den gegenwärtigen Zeitumständen für Unsere katholische Unterthanen daraus enstehet, wenn Sie in ihren Rechtsangelegenheiten geistlicher Jurisdictionen, sobald selbige in einigen Diöcesen zur zweiten, und in allen, sobald sie zur dritten Instanz gedeihen, in jedem einzelnen Falle die Delegation von Richtern zweiter und dritter Instanz bei den päpstlichen Stuhl nachsuchen sollen, haben wir nachstehenden Plan entworfen, über welchen wir uns hiernächst und sobald alles gehörig vorbereitet seyn wird, mit dem päpstlichen Stuhl näher einverstehen werden.

Nach diesem Plan verbleibt, wie es sich von selbst verstehet, die erste Instanz bey den Consistorien einer jeden einzelnen Diöcese. Für die zweite Instanz aber sind Wir gesonnen, in Absicht der nicht exemten Bis-

1) Cfr. No. 129.

thümer, Gnesen, Posen, Plock, Cujavien und Culm, ein Metropolitan-Gericht zu Gnesen anzuordnen, den exemten Bisthümern Breslau und Ermeland aber, dem ersten in Posen und dem lezten in Plock die zweite Instanz anzuweisen, und was die dritte Instanz anbelangt, selbige für alle obgenannte Bisthümer bey Judicibus Prosynodalibus niederzusezzen. 1799 März 15

Um nun der Ausführung dieses Plans näher zu treten, ergehet an E. Lbd. das . . . Gesinnen:

1. Unserm Ministerio anzuzeigen, wie dermahlen Ihr Officialat besezt ist, und

2. Prosynodal-Richter für die dritte Instanz in Antrag zu bringen, nemlich Unserm Ministerio Subjecte zur Approbation vorzuschlagen, auch

3.[1]) in Absicht der zweiten Instanz für Dero Bischöfliche Diöceses und für die Diöcesen Posen, Plock, Cujavien und Culm Richter zweiter Instanz zur Formirung eines Metropolitan Gerichts auf gleiche Weise in Vorschlag zu bringen oder wie izt diese Stellen besezt sind, anzuzeigen.

Welchemnächst Wir uns vorbehalten, E. Lbd. mit Unserer . . . Intention und der Art und Weise dieselbe ferner ins Werck zu richten, näher bekannt zu machen.«

Rescript des Justizdepartements an die Westpreussische Regierung, Berlin 1799 März 15, gez. Goldbeck, wegen der Eheschliessungen geschiedener Katholiken: gedruckt bei Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung, Halle 1799, IX. 147., und bei Leman, Provinzialrecht der Provinz West-Preussen, Leipzig 1832, II. 408. März 15

---

82. Staats-Minister v. Voss an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1799 März 17. März 17

R. 89. 33. A. Ausfertigung.

Die Errichtung katholischer Lehrstühle an den Universitäten Frankfurt a. O. und Königsberg i. P.; keine Erweiterung der Universität Breslau[2]); die Verwendung des Südpreussischen Schulfonds.

. . . »Weit entfernt, für die neuen katholischen Provinzen die Stiftung einer besondern Universität zu wünschen, hat es mir längst rathsamer geschienen, sie an den vorhandenen alten und protestantischen Universitäten Teil nehmen zu lassen, auf einer derselben aber auch für die katholische Theologie einen oder mehrere Lehrer anzustellen. Franckfurth und Königsberg liegen für Süd- und Neu-Ost-Preussen nicht unbequem; nur scheint bey Gründung katholischer Lehrstüle Franckfurth, woselbst auch schon immer mehrere Süd-Preussen studirt haben, insofern den Vorzug zu verdienen, als es hierdurch für den Verfall und endlichen Verlust der Messe

---

1) Diese »Stelle sub 3« ergeht nur an den Erzbischof zu Gnesen.

2) Cfr. No. 85.

1799 März 17 doch etwas entschädigt und bey mehrerer Nahrung erhalten werden kann. Diese Verbindung katholischer Lehrstüle mit protestantischen deutschen und vollständigen Universitäten wird den mannigfaltigen Nutzen gewähren, dass die studirende Jugend aus Süd- und Neu-Ost-Preussen mit unserer Nation, Sprache, Religion, Kultur und Verfassung bekannt wird, mit Einwohnern der alten Provinzen und von anderer Religion Verbindungen schliesst, und aufgeklärter sowohl als toleranter zurückkehrt.

Nicht so vollständig werden alle diese Zwecke in Breslau erreicht werden können. Wird die dortige Universität auch wircklich mit den beabsichteten wenigen Lehrern verstärckt, so kann sie doch mit grössern Universitäten in der Mannichfaltigkeit der Wissenschaften und Lehrer nicht wetteifern. Besonders wird die Theologie bloss auf katholische Lehrer eingeschränckt seyn, und der studirende Geistliche keine Gelegenheit haben, in protestantischen Hörsälen protestantische Lehrsätze und Toleranz zu lernen. Selbst der beabsichtete Unterricht in lateinischer Sprache dürfte, wenn er allgemein sein soll, dem deutschen Sprachstudium nicht günstig sein, durch welches doch die polnische Sprache und das Andencken an eine polnische Nation allmälig verdrängt werden soll.

Wichtig ist ausserdem noch die Betrachtung der Kosten. Schwerlich sind zur Errichtung einiger katholischer Lehrstüle in Franckfurth oder Königsberg die für Breslau verlangten 2000 Rthlr. nötig; auf jeden Fall aber wird dafür an jenen Orten mehr als in Breslau geleistet werden, wie E. H. aus den von mir angeführten Gründen Sich gewiss überzeugt haben.

Insofern auch diese Kosten aus den Süd- und Neu-Ost-Preussischen Edukations Fonds erbeten werden, bin ich es der Provinz Südpreussen und ihrem Schulfond schuldig zu bemercken, dass dieser für nothwendigere Bedürfnisse konservirt werden muss und insofern zu den verlangten Kosten nicht beitragen kann. Das dringendste Bedürfniss für Südpreussen ist die Errichtung von Land- und Stadt- und Bürgerschulen und die Verbesserung der wenigen schon vorhandenen; um diese zu realisiren, wird selbst der Schulfond, da solcher schon grösstenteils seine Bestimmungen längst erhalten, nicht reichen, und ich habe daher schon immer, und muss auch jetzt mir vorbehalten, diejenigen 5000 Rthlr. zu reklamiren, die auf Antrag S. E. des Herrn Grafen von Hoym als Departements-Chef von Südpreussen und Schlesien der Südpreussische Schulfond jetzt jährlich zahlen muss, um den Beitrag des Schlesischen für die Universitäten Halle und Franckfurth von ehemaligen 10000 Rthlr. auf jetzige 5000 Rthlr. zu ermässigen — ein Umstand, den ich in dem Bericht[1]) nicht berührt finde, obgleich dadurch bisher die Schlesischen Fonds so bedeutend gewonnen haben.

Es wird leicht sein, alles dieses und besonders die Nothwendigkeit der Konservation des Südpreussischen Schul-Fonds für die Südpreussische

1) No. 77.

Schulen näher darzustellen, wenn des Königs Maj. meinen Bericht über Vorschläge zu fordern geruhen sollten, die nicht bloss Schlesien, sondern auch die Provinzen Süd- und Neuostpreussen und deren Fonds, auch wissenschaftliche Bildung betreffen, und insofern eine Rücksprache der interessirenden Departements-Chefs wohl verdient hätten.« 1799 März 17

---

83. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Finckenstein, v. Alvensleben und Graf Haugwitz. Berlin 1799 März 18. März 18

R. 89. 58. P. Ausfertigung.

Die Beschwerden des »vermeinten Abtes zu Werden« gegen die Klevische Regierung sind ungerechtfertigt.[1])

. . . »Denen Herzogen, vormaligen Grafen zu Cleve stehen seit 1317 Schutzherrliche Rechte über die Abtey Werden und die Landeshoheit über Stadt und Amt Werden und über das ganze Werdensche Gebiet zu.

Vermöge der Schutzherrlichen Gerechtsame haben E. K. M. das Recht, den Abt zu bestätigen; diesem Rechte widersetzt sich die Abtey aus Grundsatz, und hält die Bestätigung nicht ein, daher der Abt von E. K. M. nicht anerkannt, sondern »ein vermeinter Abt«[2]) genannt wird.

Wir tragen dahero pflichtmässig . . . dahin an:

Ihm keine immediat Resolution aus dem Cabinet geben zu lassen, weil er solche sogleich als ein Anerkenntniss auslegen, und E. K. M. Rechte dadurch gefährdet werden würden.

Seit der Acquisition der Clevschen Lande ist man in Irrungen mit der Abtey. Alle von Zeit zu Zeit geschlossene Recesse haben solche nicht beylegen können. Die ältern von 1647, 1649 und 1666 wurden diesseitig seit Anfang dieses Seculi wegen ihrer wirklichen Gebrechen nicht als gültig anerkannt, und der neueste von 1774 hat auch denen Streitigkeiten nicht abgeholfen noch abhelfen können, weil der Kaiser vermöge einer nachteiligen Clausul des Contractats sich darinn gemischet hat. Eben diese Clausul und die darnach zu besorgende fernere Kaiserliche Einmischung hindert auch jeden fernern Versuch die Streitigkeiten mit Werden beyzulegen, da der Kaiserliche Hof und die Abtey darauf ausgehen, E. K. M. Gerechtsame über die Abtey zu vernichten; daher wir auch . . . darauf antragen:

es . . . dabey zu belassen: dass zu einer gründlichen Beylegung dieser Streitigkeiten ein günstigerer Zeitpunkt abgewartet werde.

So viel hingegen die zwey zur Sprache gebrachte besondere Beschwerden betrift, so hat der Abt bey beiden völlig unrecht, und wird unseres pflichtmässigen Dafürhaltens sogleich zu reprimiren seyn.

Die ältern Recesse, deren Gültigkeit diesseits bestritten werden, nach denen es jedoch in Jurisdictions Sachen gegangen ist, besagen alternative und nach der Wahl desjenigen Theils, was zu Werden in erster Instanz verlohren hat, eine Appellation nach Cleve oder eine Revision zu

1) Cfr. No. 59 und 50 Band VII, No. 458.

1799 März 18 Werden selbst. Seitdem aber E. K. M. das Privilegium illimitatum de non appellando erhalten haben, wird ganz rechtlich diesseitig nicht mehr gestattet, dass von denen Werdenschen Revisions Sentenzien an die Reichsgerichte provociret werde, vielmehr rechtlich verlangt, dass solchenfalls das Rechts Mittel an das hiesige Ober Tribunal gehe.

Hiewider attentirt die Abtey, errichtet bey sich eine dritte und letzte Instanz, und diese Attentate reprimirt die Clevische Regierung ganz rechtlich. E. K. M. bitten wir

> auch dieses Verfahren der Regierung . . . zu approbiren und Uns zu authorisiren, ihr solches zur Continuation damit und zur Abweisung des vermeinten Abts und der Abtey bekannt zu machen.

Was endlich den andern Special-Gegenstand der Beschwerden des vermeinten Abts betrift; so hat die Abteyliche Kanzley in einer Kohlen Bergwerks Sache sich einer Cognition erster Instanz angemasst, ungeachtet diese Angelegenheit vor das Land Gericht gehöret. Nachher hat die Abtey diese Sache sogar in allen Instanzien zu Ihrer Cognition gezogen und sich an keine Inhibition gekehret.

Die zur Reprimirung dieses Unfugs von der Clevischen Regierung getroffene Verfügungen gereichen daher ebenso sehr zur Aufrechthaltung E. K. M. Gerechtsame, als zur Herstellung der gekränckten Rechte der Parthey in der Privat Sache. Pflichtmässig sehen wir uns daher genötiget . . . anzutragen:

> auch hier das Verfahren der Clevischen Regierung zu approbiren, und uns zu authorisiren, damit fortfahren zu lassen und den vermeinten Abt und Abtey abzuweisen.«

März 30 Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre »An das Auswärtige Departement,« Berlin 1799 März 30, genehmigt alle Anträge und autorisirt das Departement, die Vorstellung des »vermeinten Abtes« demgemäss zu beantworten, damit er »aus der schon von Allerhöchstdenenselben erhaltenen Rückschrift kein Anerkenntniss herleiten könne.«

R. 89. Minüten des Cabinets.

März 18 Rescript des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung s. unter dem 2. März 1799, Nr. 75.

März 20 **84. Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement.** Berlin 1799 März 20.

R. 47. 23. Ausfertigung, gez. Finckenstein; Alvensleben; Haugwitz.

Ablehnung der vom Bischofe von Kulm in Rom beantragten Erweiterung der Fakultäten. [1])

»Der Bischof von Culm hat dem Königlichen Residenten Uhden zu

1) Cfr. No. 67 u. 91.

Florenz eine an den Papst gerichtete Bittschrift zur Beförderung übersandt, worin derselbe ausser einigen Dispensations-Befugnissen für verbotene Grade bei ehelichen Verbindungen, Facultatem dispensandi in impedimento criminis, etiamsi machinatio intercessoris dummodo sit occulta, in contractis et contrahendis matrimoniis, und Prorogationem Facultatis nominandi judices secundae instantiae in caussis matrimonialibus, welche er bisher gehabt, die aber am 2. Mai d. J. zu Ende gehet, nachgesucht. 1799 März 20

Was die Facultates dispensandi in gradibus prohibitis anbelangt, so finden wir bei deren Nachsuchung kein Bedenken. Die beiden andern Gesuche aber involviren von Seiten des Bischofs unzulässige Anmassungen, und können unsers Ermessens um so weniger angebracht werden, als man izt damit beschäftigt ist, sowohl den sämtlichen Bischöfen in den Königlichen Staaten erweiterte Dispensations-Befugnisse auszuwirken, als auch die Instanzen in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit und ihren Zug nach einem allgemeinen Plan, unter Mitwirkung des Papstes, zu reguliren. Wir haben daher dem p. Uhden aufgegeben, sich der Aufträge in absicht der beiden lezten Gesuche nicht zu entledigen, den Bischof von Culm aber ... davon benachrichtigt.« ...

---

85. Cabinets-Ordre »an den Etats-Ministre Graf v. Hoym.« Berlin März 23
1799 März 23.

R. 89. Minüten des Cabinets. 100, von Beyme.

Billigung aller Vorschläge zur Verbesserung des katholischen Schulwesens in Schlesien. Wegen der Erweiterung der Universität Breslau aber soll Hoym erst mit Voss und Schroetter Rücksprache nehmen.[1]

»Ihr urteilt sehr richtig in Euerm Bericht vom 9. d. M.[2], dass nur durch vernünftige Aufklärung und durch zweckmässige Schul Einrichtungen den Gemüthern der Jugend Liebe gegen den König und das Vaterland, Anhänglichkeit an dessen Verfassung und Abneigung gegen falsche aber blendende Grundsäzze eingeprägt werden kann. Ich danke Euch daher aufrichtig, dass Ihr vermöge der Euch übertragenen Aufsicht über den katholischen Schul Unterricht in Schlesien die Mängel der innern und äussern Verfassung desselben sorgfältig erforscht, die Quellen derselben aufgesucht und die Mittel zu einer zwekmässigen und wohlthätigen Verbesserung ausfündig gemacht habt. Alle Mir deshalb von Euch gemachten Vorschläge haben meinen vollkommenen Beifall und werden von mir bis auf die Erweiterung der Universität zu Breslau und die daselbst vorgeschlagenen Lehrstellen für die Rechts und Arznei Gelahrtheit genehmigt. Diese nehme ich nur um deswillen noch aus, weil Ihr dabei auf die Bildung der Süd- und Neu-Ost-Preussen, ingleichen auf Süd-Preussische Fonds Rüksicht genommen habt, und ich es daher für nüzlich und nothwendig

---

1) Cfr. No. 82 und 242. 2) No. 77.

1799 März 23 halte, dass Ihr hierüber mit diesen beiden Departements Rücksprache nehmet und mit beiden gemeinschaftlich erwäget, ob es, da das Besuchen auswärtiger Universitäten den Gesezzen entgegen ist, nicht rathsamer sei, die nicht Theologie studirenden Katholiken zu gewöhnen, Protestantische Universitäten zu besuchen. Hiernächst wäre es sehr zu wünschen, wenn die Reform des katholischen Schulwesens der dortigen Provinz mit der des Protestantischen in derselben gleichen Schritt hielte, damit beide Religions Partheien, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen in Glaubenssachen ungeachtet, nach und nach immer fester mit einander vereinigt werden könnten. In dieser Hinsicht und weil ich wohl weiss, dass nur mit der grössten Behutsamkeit und mit der genauesten Kenntniss des localen und nationalen nach diesem Ziele gearbeitet werden kann und darf, bin ich auch entschlossen, sobald es ohne Kränkung des bejahrten jezzigen Chefs[1]) des protestantischen Schulwesens geschehen kann, die Leitung desselben Euch ebenfalls anzuvertrauen. Ihr könnet daher bei weiterer Ausarbeitung Euers Plans hierauf mit Rüksicht und wo es Euch nöthig und nüzlich dünkt, mit dem Präsidenten von Seidlitz Rüksprache nehmen. Hiernach und in Gemäsheit Eurer genehmigten Vorschläge, erwartet den Entwurf des erforderlichen Reglements[2]) Euer« . . .

März 23 Cabinets-Ordre an das Kloster St. Mauritii et Simeonis zu Minden s. unter dem 14. März 1799, No. 80.

März 27 **86. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1799 März 27.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Regelung des Schuldenwesens des Erzbischofs von Gnesen.[3])

Legt einen Plan zur Regulirung des Erzbischöflichen Credit-Wesens vor: »über den die interessirenden Behörden: der Grosskanzler v. Goldbeck, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und der Staats-Minister Graf v. d. Schulenburg, als Chef der Banque, auch der Staats-Minister Graf v. Hoym von Seiten eines Haupt-Gläubigers, der General-Schulen-Administrations-Casse zu Breslau, mit mir einverstanden sind. Auch der Staats-Minister v. Struensee findet den Plan ganz unbedenklich und kann von Seiten der Seehandlung nur deshalb nicht mitwürken, weil diese wegen der Staats-Schulden und zu anderm Behuf sehr ansehnliche Assignationen zu honoriren hat.

Die Schulden des Fürst-Erzbischofs betragen mit Einschluss der For-

---

1) Ferdinand Sigismund Frhr. v. Seydlitz und Gohlau, Chef-Präsident der Ober-Amts-Regierung zu Breslau.

2) Cfr. die Notiz unter dem 26. Juli 1800.

3) Cfr. No. 79 und 289.

derungen der schlesischen General-Schul-Casse und des Fürsten Poniatowski überhaupt 169012 Rthlr. Seine jährliche Competenz und folglich auch das ihm . . . bewilligte Gnaden-Jahr besteht in 41289 Rthlr. Insofern von dieser Competenz nur die Hälfte mit 20000 Rthlr. in runder Summe zum Schulden-Abtrag jährlich verwendet werden kann, würde dieser in der That sehr langsam fortschreiten und erst spät vollendet, ja durch zu frühes Absterben des Fürst-Erzbischofs vielleicht ganz abgebrochen werden. Sollte dessen Tod bald erfolgen, so könnte selbst die schlesische General-Schul-Casse nicht einmal ganz gesichert seyn, indem ihre Forderung noch 46000 Rthlr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen, das Gnaden-Jahr aber nur 41289 Rthlr. beträgt, und von diesem sogar noch unausgemacht ist, vielmehr näherer Erörterung bedarf, ob nicht schon durch päpstliche Bullen und ein unter dem Nahmen Concordatum Potockianum ehemals errichtetes Pactum ältere Dispositionen getroffen worden, die es noch zur Zeit unentschieden lassen, ob die Gnaden-Jahrs-Einkünfte als Gnadensache ausschliesslich der schlesischen Schul-Casse angewiesen werden können. 1799 März 27

Unter diesen Umständen scheint nichts besser zum Zweck zu führen, als eine Einleitung, durch welche die Gläubiger des Fürst-Erzbischofs behandelt und sogleich befriediget werden, und wozu das Capital, insofern es nicht vorhanden ist, aufgenommen, wegen dessen Rückzahlung aber zureichende Sicherheitsmaassregeln getroffen werden. Der eigentliche Bedarf an Capital lässt sich zwar im Voraus noch nicht bestimmen, dürfte aber in runder Summe auf 100000 Rthlr. oder etwas darüber anzunehmen seyn.

Die Haupt-Bank ist erbötig, ein solches Capital

1. unter E. K. M. specieller Garantie auf eine bündige, von mir als Departements-Chef zu confirmirenden Obligation auf die südpreussischen Provincial-Fonds und insbesondere auf die Krieges- und Domainen-Casse zu Warschau,
2. zu fünf pro Cent Zinsen, und
3. unter Beding einer jährlichen Abzahlung von 20000 Rthlrn., die zuerst auf die Zinsen und alsdann erst auf das Capital selbst angerechnet werden,

Darlehnsweise herzugeben; würde hiernach bloss eigentlich mit der Warschauer Krieges- und Domainen-Casse, als ihrem eigentlichen Schuldner, zu thun haben, und dadurch völlig gesichert seyn.

Für die letztere Krieges- und Domainen-Casse hingegen, insofern sie des Fürst-Erzbischofs Gläubiger wird und das aufgenommene Capital zur Behandlung und Befriedigung seiner jetzigen Gläubiger an die dazu niedergesetzte Commission zahlt, dürften folgende Sicherheits-Maassregeln nötig seyn:

1. Bei Lebzeiten des Fürst-Erzbischofs müssen zur Verzinsung und Abtragung des Capitals von seiner Competenz jährlich 20000 Rthlr. einbehalten und verwendet werden, welches am besten von der

1799 März 27

gedachten Warschauer Provincial-Casse geschehen kann, weil von derselben der Fürst-Erzbischof den bedeutendern Teil seiner Competenz zu empfangen hat.

2. Nach des letztern Tode würde, insofern bis dahin das Capital nebst Zinsen noch nicht völlig abgetragen wäre, hierzu zuerst das . . . bewilligte Gnaden-Jahr bestimmt und angewendet werden;
3. insofern aber auch dieses nicht zureichte oder der vorhandenen päpstlichen Bullen und des Concordati Potockiani wegen vielleicht nicht zur Disposition wäre, seinem Nachfolger, dem künftigen Erzbischof die Summe von 20000 Rthlr. oder den Umständen nach weniger jährlich, und so lange bis die Amortisation vollendet ist, von der Competenz abzuziehen und dieses dem Nachfolger bey seiner Ernennung sogleich zur Bedingung zu machen seyn. Um eine so wichtige Stelle zu erhalten, wird jeder Competent eine solche temporelle Verminderung seiner Einkünfte sich gern gefallen lassen. Auch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten findet mit mir diese Maassregel, in Absicht des Papstes, zulässig, und gerade um dessen Einmischung zu verhüten ein anderes Mittel, nehmlich: den erzbischöflichen Stuhl zum Zweck der Schuldentilgung vacant zu lassen, nicht rathsam.
4. Auch das Privat-Vermögen des Fürst-Erzbischofs muss zum Schulden-Abtrag von ihm mit verschrieben werden, und würde alsdann noch vor dem Gnaden-Jahr und Beitrage des Nachfolgers haften.

Auf diese Weise würde die schlesische Schul-Casse gesichert und sogleich befriedigt, die Schulden Masse des Fürst-Erzbischofs durch Behandlung vermindert und deren Amortisation sicher gestellt.« . . .

April 1 Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre an Voss, Potsdam 1799 April 1 giebt diesem Plane »völligen Beyfall«.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 274. Ausfertigung.

März 27 **87. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1799 März 27.

R. 89. 32. C. Ausfertigung; Concept, ergänzt von Schroetter, Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1.

Die von dem nominirten Bischofe von Wigry nachgesuchte Erweiterung der Dispensations-Befugnisse der preussischen Bischöfe ist zu befördern.

»Der zum Bischof von Wygry nominirte Official v. Karpowicz hat mir, zur weitern Beförderung an E. K. M. allerhöchste Person, ein Gesuch wegen Auswirkung erweiterter Dispensations-Befugnisse der inländischen Bischöfe, besonders Behufs der öfters nachgesuchten Secularisationen der Ordens-Geistliche, zukommen lassen, welches ich E. K. M. . . . überreiche.

ich glaube dabey zugleich ... bemerken zu müssen, dass dieser wichtige Gegenstand schon verschiedentlich zwischen E. K. M. auswärtigem Departement und den Süd- und Neu-Ostpreussischen Finanz-Departements zur Sprache gekommen, und auch bereits auf eine von E. K. M. ... dazu gegebene Veranlassung ernstlich Bedacht genommen worden ist, das deshalb Erforderliche beym Römischen Hofe auszuwirken. Gewiss würde es übrigens dem v. Karpowicz zu einer grossen Beruhigung und vorzüglichen Aufmunterung gereichen, wenn E. K. M. ihm Allerhöchstdero Wohlgefallen über seine vorurteilsfreye aufgeklärte Denkart, zu äussern ... geruheten.« ... 1799 März 27

Rand-Verfügung geschrieben von Beyme: April 4

»Fiat mit dem Beyfügen, dass darauf angeführter maassen schon Bedacht genommen sey.«

Hiernach Cabinets-Ordre, Potsdam 1799 April 4., »à l'Evêque de Karpowicz à Grazyski.«

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1. Abschrift.

Cabinets-Ordre an das Auswärtige Departement s. unter dem 18. März 1799, No. 83. März 30

---

88. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1799 April 1. April 1

R. 89. 32. C. Eigenhändig.

Empfiehlt das Immediat-Gesuch des Bischofs von Wigry, Michael Franz v. Karpowicz, wegen Erweiterung der Bischöflichen Fakultäten.

»Ich würde mich der Ubermachung des beyliegenden Schreibens[1]) so wenig als von 100 andern, die mir zugeschickt werden, unterzogen haben, wenn ich nicht diesen Mann, der jetzt Bischof wird, der Regierung und mir attachirt erhalten wolte.

Er ist und wird ewig ein Pfaffe bleiben, ist aber einer der aufgeklährtesten Priester des nördlichen Pohlens, welches E. H. selbst aus seinem Schreiben ersehen werden. Sein Schreiben braucht nur an mich und das auswärtige Departement remittirt zu werden, für ihn aber bitte ich um ein paar gnädige Aeusserungen, die ich ihm gerne zukommen lassen will.«

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 27. März 1799, No. 86. April 1

Cabinets-Ordre an den Bischof von Wigry s. unter dem 27. März 1799, No. 87. April 4

---

1) Cfr. No. 87.

1799 April 12 **89. Die Westpreussische Regierung an das Geistliche Departement.** Marienwerder 1799 April 12.

R. 47. 23. Ausfertigung, gez. v. Schroetter; v. Schmiedeberg; v. Gentzkow; Oelrichs; v. Tevenar; Hecker; Sietze; Reuter; Neumann; Bax; v. Gröning; v. Tettau.

Katholische Einwohner in Neumark[1] *sollen am Charfreitage einen Aufruhr geplant haben, um das Simultaneum zu hindern.*[2]

»E. K. M. werden aus dem ... von dem Magistrat zu Neumarck an uns eingesandten Denunciations Protocoll der dortigen Lutherischen Bürger vom 28ten v. M. ... zu ersehen geruhen, dass mehrere Catholische geistliche Officianten zu Neumarck in Erwartung, dass die Lutherische Gemeinde am Charfreitage Gottesdienst in der dortigen Catholischen Kirche halten würde, die Catholische Gemeinde daselbst aufgefordert, sich zusammen zu rotten, um mit Gewalt den Lutherischen Einwohnern die Ausübung des Gottesdienstes in der dortigen Catholischen Kirche zu verwehren.

Da nun von unserer Seite zur Zeit noch keine Verfügungen deshalb getroffen sind, dass in Neumarck ein Simultaneum eingeführt werden soll, sondern zuförderst nur bloss den Bischöfen von E. K. M. diesfälligen ... Absicht Nachricht ertheilt worden, so entsteht der Verdacht, dass die Bischöfe unsere Verfügung den Geistlichen ihrer Diöces bekant gemacht und E. K. M. Absicht denselben im gehässigen Lichte dargestellt haben, um so mehr, als die Denunciation zeigt, dass besonders Geistliche, der Decan Marcinkowski, der Kirchen Knecht Zaborowski, der Schulmeister Skawronskowski und der Rector Pawlowski mitgewürckt und bemüht gewesen sind, die Einsaassen Catholischer Religion zum Aufruhr und zur Wiedersetzlichkeit zu bewegen.

Wir sind daher Willens, eine Verfügung an den Bischoff von Culm, in dessen Diöcess Neumarck liegt, zu erlassen und ihn in derselben zu ermahnen, die Geistlichen seiner Diöcess zum Gehorsahm gegen die Befehle des Staats besonders anzuweisen; ehe wir jedoch diese Verfügung abgehen lassen, verfehlen wir nicht E. K. M. solche in der Anlage zur nähern Prüfung vorzulegen.

Wir sehen E. K. M. ... nähern Bestimmung hierüber baldigst entgegen und bemercken nur noch ..., dass wir ... gegen alle, welche die Catholische Gemeinde aufgehetzt, die Untersuchung eröfnet ... haben.« ...

April 14 **90. Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1799 April 14.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 67. Ausfertigung.

Nothwendigkeit der Anstellung eines polnisch sprechenden Geistlichen bei der St. Hedwigskirche zu Berlin für die nur polnisch verstehenden Soldaten.[3]

»Bey der hiesigen katolischen Kirche wird die Anstellung eines hiesigen

---

1) Westpreussen, Kr. Lübau. 2) Cfr. No. 94. 3) Cfr. No. 96.

besonderen Katolischen Geistlichen für die der deutschen Sprache gantz unkundigen National-Polen nothwendig, weil ein grosser Theil des hiesigen Militairs gantz ohne einen Seelsorger, ohne einen Führer und Leiter Ihres Gewissens und ohne allen Trost und Bestärckung in den Pflichten, welche sie ihrem neuen Landesherrn, ihrem Dienste und Verhältnissen schuldig sind, sich selbst überlassen bleibet, welches für die Moralitaet dieser Leute den nachtheiligsten Einfluss hervorbringen muss. Ich ersuche E. E. daher . . ., mir . . . zu eröfnen: ob dieselben nicht Mittel und Wege wissen, dass aus einem der katolischen in Südpreussen belegenen Klöster, z. B. aus Czenstochau oder sonst ein geschickter und rechtschaffener, der polnischen Sprache kundiger Geistlicher dergestalt anhero beruffen würde, dass das Kloster aus Patriotismus für den Religions Unterricht und die Seelsorge der hiesigen nur die Polnische Sprache kundigen Personen vom Bürger- und Militair-Stande, ingleichem auswärtigen, sich nur ad tempus hier zahlreich aufhaltenden Personen, die die teutsche Sprache nicht verstehen, ein Salarium von etwa 400 Rthlr. reiche, und sollte sich selbiges zu letzterem etwan nicht verstehen wollen, dass in solchem Falle entweder diese Summe allenfalls von mehreren Klöstern aufgebracht würde oder dass E. E. geruhen mögten, gefälligst vorzuschlagen, wie etwan sonst auf eine andere Art dieses Salarium zu beschaffen sein mögte.« 1799 April 14

---

91. Der Bischof von Plock, Onuphrius Graf Szembek, an das Geistliche Departement. Pultusk (Pultoviae) 1799 April 15. April 15

R. 47. 23. Ausfertigung.

Beantragt noch weitere Dispensations-Befugnisse für die Preussischen Bischöfe. [1]

»Accepi in Mandatis a Serenissima Majestate Vestra sub die 19. Januarii A. c. Berolini scriptis [2] . . . ut S. M. V. facerem certiorem,

1. In quibus casibus Sedi Apostolicae tantum reservatis sunt mihi facultates dispensandi concessae?

2. Ad quot tempus hae facultates perseverant?

3. Quas adhuc facultates pro Regimine meae Dioecesis oportune impertiendas existimarem?

Diligenti igitur studio et promptissima voluntate obtemperando ejusmodi mandatis S. M. V. partium mearum esse existimo respondere.

Ad 1. et 2.: Duplicis generis facultates concessas habeo tales, quae regulariter et communiter Episcopis pene omnibus extra Italiam existentibus concedi solent. Scilicet: primi generis ex Dataria, quae Stylo Curiae Romanae appellantur »Formulae tertiae«, haeque durant ad diem 19. Novembris 1802. Secundi vero generis ex Sacra Poenitentiaria, quae valent ad diem 17. Novembris 1802. Praeterea ultra has facultates generales et com-

---

1) Cfr. No. 84. 2) Cfr. No. 64.

1799 April 15 munes aliis Episcopis sunt mihi impertitae nonnullae facultates speciales, nempe:

1. Instituendi Regulares Presbyteros cum assensu Superiorum ad Beneficia Saecularia ob penuriam Cleri Saecularis, ac permittendi iis incedere in habitu Presbyterorum Saecularium, idque durante exercitio Curae animarum, quae durat ad diem 2. Februarii 1803.

2. Dispensandi super retentione duarum Parochialium Ecclesiarum, aut una Parochiali cum Simplici sive duabus simplicibus cum una Parochiali, quae durat ad 4. Calen. Februarii anni 1800.

3. Facultas conferendi tres Canonicatus Presbyterales in mensibus Sedi Apostolicae reservatis primo vacaturos, die 9. Februarii 1798 obtenta, quae facultas nec dum ad aliquem casum est adhibita.

4. Facultas designandi in quavis Ecclesia Parochiali unum Altare Privilegiatum ad celebranda Missae Sacrificia pro animabus in Purgatorio existentibus cum applicatione Indulgentiarum, quae permanet ad 19. Januarii Anni 1805.

5. Facultas deputandorum Examinatorum Pro-Synodalium ad examinandos Clericos ad Curata Beneficia ex Concursu promovendos, juxta Leges Canonicos adhiberi debitorum; quae facultas ad annum tantum duratura jam expiravit die 20. Januarii Anni currentis.

6. Facultas prorogandi Terminum transmittendi status Dioecesis in quadriennio a quovis Loci Ordinario effectuari debiti, quae pro uno anno est data et expirat die 15. Decembris anno currenti 1799.

7. Facultas reducendi Onera Missarum Perpetuarum, quae durat ad diem 29. Novembris 1800 anni.

Ad 3. Nunc autem expostularem a Sancta Sede Apostolica facultates infra scriptas, scilicet:

1. Extensionem suprascriptarum omnium facultatum ad spatium longius, quam supra respective est praefixum, idque ob difficiliorem modo recursum ad Sedem Apostolicum quam antea fuerat. Prorogationem vero Termini ad remittendum statum Dioecesis et adimplendi ea, quae sunt muneris mei Episcopalis, cuperem usque ad cessationem revolutionum in exteris Regnis durantium.

2. Facultatem reducendi missarum onera, anniversariorum et aliarum obligationum per Fundatores appositarum, nam in facultate numero septimo specificata solummodo mihi est data facultas reducendi onera missarum, de aliis autem oneribus nihil est expressum: idque ad rationem remanentis stipendii.

3. Facultatem dispensandi super retentione Canonicatus cum Parochiali, nam in facultate numero secundo contenta supra de Canonicatu nulla mentio facta est.

4. Facultatem absolvendi in foro externo a Censuris in Canone »Si

quis« extensis, etiamsi factum sit Publicum et ad Forum Judiciale fuerit deductum. 1799 April 15

5. Facultatem providendi Presbyteris ex Concursu de Beneficiis Curatis in Mensibus Sedi Apostolicae reservatis.

6. Facultatem dispensandi cum Presbyteris tam Saecularibus quam Regularibus debilitate oculorum laborantibus super celebratione Missae de Beata aut Defunctorum singulis diebus.

7. Facultatem dispensandi pro foro externo super Irregularitate tam ex defectu quam ex delicto quocunque proveniente, et ascensum ad ordines suscipiendos, ac exercitium susceptorum impediente.

8. Facultatem dispensandi super secundo gradu collaterali consanguinitatis sive affinitatis ex Copula licita promanantis, tam in Contracto quam in Contrahendo etiam cum Catholicis.

9. Facultatem Dispensandi super Cognatione Spirituali tam ex Baptismo quam ex Confirmatione proveniente inter Levatum et Levantem ac Baptisantem, si Laica Persona baptisat, tum inter Levantem levatique Parentes.

10. Facultatem dispensandi super defectu aetatis ad Ordines Sacros et capiendum Beneficium Curatum, plus quam unius Anni saltem scilicet Mensium Octodecem: idque ob penuriam Cleri tam Saecularis, quam Regularis: etiam cum Regularibus.

11. Facultatem concedendarum Indulgentiarum, si alicubi in Ecclesia Parochiali antea concessae expirarint.

12. Absolvendi Facultatem a quibuscunque poenis Ecclesiasticis etiam Excommunicationis Majoris quascunque Personas, ob violationem quarumcunque Legum Paenalium incursis.

13. Facultatem approbandi commutationem cujusque fundi Ecclesiastici accedente necessitate et utilitate permutationis.

14. Facultas dispensandi cum Conjuge ex Judaismo ad Fidem Catholicam converso, super interpellatione alterius Conjugis in Judaismo remanentis, si ignoretur ubi ille existat, aut non sit tutus ad eum accessus cum Interpellatione.

15. Concedendi Facultatem Presbyteris etiam in Missae Sacrificio gestationem Ficti Capillitii, si ita aliqua necessitas aut honestas expetat.

16. Has Facultates Officiali meo Generali et Judicibus surrogatis in toto communicandi Potestatem.«

Zu diesem Schreiben bemerkt das Auswärtige Departement, gezeichnet Finckenstein, am 8. Juni 1799 an das Geistliche Departement: »wie wir nicht glauben, dass von den Vorschlägen des Bischofs . . . Gebrauch zu machen sein werde, da keine wesentliche und nützliche, wohl aber verschiedene bedenkliche Facultaeten in Antrag gebracht werden.« Juni 8

1799 April 17 **92. Das Auswärtige Departement an den Residenten Uhden zu Florenz.** Berlin 1799 April 17.

R. 7. C. 25. aa. Concept, gez. Alvensleben. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Bei Erledigung der geistlichen Geschäfte müsse sich der päpstliche Stuhl willfähriger zeigen, namentlich wegen der neuen Bistümer Warschau, Wigry und Suprasl. [1]

»Wir haben aus Euerm Berichte vom 4. v. M. . . . ersehen, in welcher Art der Papst den auf erhaltene Anweisung von Euch eingereichten Gesuchen des Bischofs zu Posen statt gegeben hat. Es ist Uns einer Seits aufgefallen, dass der Papst bey der Bewilligung von dergleichen an sich unwichtigen, und noch überdiess von Uns unterstützten Gesuchen Schwierigkeiten macht und Restrictionen dabey anbringt, welche bey den gegenwärtigen Zeit-Umständen noch weniger als sonst an ihrem Platz zu seyn scheinen. Noch befremdlicher aber ist es Uns anderer Seits, dass der Papst dergleichen unbedeutende Gesuche wenigstens zum Theil bewilligt, in andern wichtigern Sachen aber entweder gar nicht antwortet, oder solche auf eine nicht zu rechtfertigende Weise verzögert, wovon die Angelegenheit wegen der neuen Bischöfe zu Warschau, Wygry und Suprasl ein unangenehmes Beyspiel giebt. Diese Angelegenheit und mehrere andre haben einen sehr entschiedenen Einfluss auf das Wohl Unserer Katholischen Unterthanen und auf das Beste der Kirche selbst, und Wir sind daher doppelt berechtiget, hierinn von dem päpstlichen Stuhl alle Willfährigkeit zu erwarten und zu verlangen. Dieses habt ihr dem päpstlichen Nuntius zu Florenz auf eine zwar glimpfliche aber nicht weniger nachdrückliche Art zu erkennen zu geben, und alle dienliche Mittel anzuwenden, um besonders die Angelegenheit wegen der neuen Bissthümer zu einem baldigen Ende zu befördern.«

Der Staat hatte an der Erection der neuen Bisthümer das grösste Interesse, um die geistlichen Angelegenheiten in Süd- und Neuostpreussen den russischen Bischöfen zu entziehen.

April 17 **93. Staats-Minister v. Voss an das Justiz-Departement.** Berlin 1799 April 17.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 971. Abschrift.

Die Schenkung des Prälaten v. Kolaczkowski an das Posener Domcapitel ist zu genehmigen; überhaupt sind Schenkungen an Südpreussische Fundationen bei deren eingeschränkten Mitteln nur erwünscht.

»Es ist mir sehr angenehm gewesen, dass E. EE. . . . mich durch das . . . Schreiben vom 8. d. M. zu benachrichtigen beliebt haben, dass der Praelat und Canonicus v. Kolaczkowski nach seiner . . . Vorstellung sein zu Posen belegenes Haus durch eine Schenkung nach seinem Tode dem

---

[1] Cfr. No. 48 am Schlusse und 168.

Posener Dohm-Capitul zu hinterlassen gedenkt und deshalb die landesherr- 1799 April 17
liche Genehmigung nachgesucht hat.

Dieses Gesuch wird, wie ich Euer pp. . . . beipflichten muss, durch die angeführten Umstände allerdings sehr unterstützet.

Ueberhaupt wird es nicht rathsam sein, mit den Schenkungen an Südpreussische Geistliche Fundationen vor der Hand so genau zu nehmen.

Durch die Einziehung ihrer Güther und die davon äusserst geringe bestimmte Competenz sind die Einkünfte derselben so beschränkt, dass viele davon durchaus nicht subsistiren können; bis die Zahl der bei dergleichen Stiftungen praebendirten Mitglieder vermindert werden kann, werden daher vielfältig die Königlichen Cassen zu deren Sustentation beitragen müssen, und es ist daher selbst Gewinn für diese, wenn die Südpreussische Stiftungen durch Privatgeschenke in eine verbesserte Lage versetzt werden.«

---

94. Das Geistliche Departement an die Westpreussische Regierung zu Marienwerder. Berlin 1799 April 22. April 22

R. 47. 23. Concept, eigenhändig von Massow.

Die angebliche Aufwieglung in Neumark in Westpreussen.

»Der in euren Bericht vom 12. April[1]) angezeigte Vorfall wegen der in Neumark von den Katolicken intendirten gewaltsamen Verhinderung der von ihnen ohne alle Veranlassung erwarteten lutherischen Religions Uebungen in ihrer Kirche, verdient allerdings in Verbindung mit den gegen die Aeusserungen Unserer Allerhöchsten Persohn über das Simultaneum verschiedener Glaubens Verwandten in einer Kirche von Seiten des katolischen Cleri gemachten Schwierigkeiten diejenige Aufmerksamkeit, welche ihr auf diesen Gegenstand richtet. Indessen können Wir am wenigsten bei den Bischöfen auch nur die entfernteste Theilnahme an dergleichen Excessen und Aufwieglungen voraussetzen, es enthalten auch die eingesandten ersten Anzeigen von dem Neumarkschen Vorfall blos Veranlassung desselben durch Geistliche und niedrige Kirchen Bedienten. In dieser Rücksicht habt ihr die entworfene Verfügung an den Bischoff etwas anders und so zu fassen, dass Ihr von dem Satz ausgehet: Man erwarte von den Bischöfen zuverlässig, dass sie die Geistlichkeit, Schul- und Kirchen-Bediente ihrer Diöces zur Christlichen Tolerantz und zur Unterthanenpflicht des Gehorsams auch in Rücksicht auf diese so landesväterlich wohlwollende Willens Meinung Unserer Allerhöchsten Persohn ermahnen, besonders aber für den nachtheiligen und mit allem Ernst der strengsten Strafe zu ahndenden Folgen aller Machinationen und Aufwiegelungen der Gemeinde Glieder warnen würden. Uebrigens habt ihr auf jeden Fall die Untersuchung jener Attentate in Neumark zu beschleunigen und vom Resultat mit Einsendung

---

1) Cfr. No. 89.

1799 April 22 des Erkentnisses vor dessen Publication und der Untersuchungsacten anhero zu berichten.« . . .

Sept. 2 Die am 15. August 1799 eingereichten Untersuchungsakten bestätigen diese Ansicht Massow's, der die Westpreussische Regierung am 2. September 1799 anweist: »dahin zu sehen, dass die Gebühren in dieser bloss aus Klatscherey entstandenen processualischen Weiterung möglichst ermässiget werden.«

April 23 **95. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Uhden zu Florenz.** Berlin 1799 April 23.

R. 7. C. 25. a. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Auch ohne ausdrückliche Zurücknahme seitens des Papstes sind dessen Aufträge an den Nuntius de Litta als nicht geschehen zu behandeln.[1])

. . . »Da der Papst, wie Wir aus Euerm Berichte [vom 11. Februar 1799] ersehen, in dieser Antwort [auf die Note Uhden's wegen de Litta][2]) versprochen hat, sich künftig der Aufträge an den p. Litta zu enthalten, so verstehet sich die Zurücknahme und gänzliche Cessation der bisher demselben ertheilten Aufträge schon ganz von selbst. Auch ist dieses für bekannt und feststehend aus dem Grunde anzunehmen, da Wir bestimmt erklärt haben, die Erfüllung solcher Aufträge niemals gestatten zu wollen.

Um aber die Angelegenheiten, welche durch jenen nun erledigten Incident-Punkt ins Stocken gerathen sind, wieder in Gang zu bringen, habt Ihr, ohne jedoch die Zurücknahme jener Aufträge als Wesentlich darzustellen, welche Ihr vielmehr, als hätten sie niemals existirt, ganz mit Stillschweigen übergehen müsset, aufs neue alle diejenigen Anträge zu formiren und zu wiederholen, welche in einer jeden dieser Sachen den Euch ertheilten specifiquen Instructionen angemessen sind, um selbige zu dem in besagten Instructionen bezeichneten Ziel zu führen. Ihr müsset indessen da, wo nach Unsern Anweisungen päpstliche Local-Aufträge erforderlich sind, den Zusatz einfliessen lassen, dass dergleichen Aufträge niemand als preussischen Bischöfen zu ertheilen seyen.« . . .

April 24 **96. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1799 April 24.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 67. Concept, gez. Voss; Anweisung zum Concepte von Klewitz.

Zustimmung zu der »Anstellung eines hiesigen katholischen Geistlichen für die National-Polen«. Doch sei nicht ein Mönch, sondern ein Weltgeistlicher und zwar aus den alten Provinzen zu berufen.[3])

Antwortet auf das Schreiben vom 14. April[4]): »dass ich mich sehr

1) Cfr. No. 56. 2) Die dem Berichte Uhden's beigelegte Abschrift dieser Antwort war nicht mit eingegangen. 3) Cfr. No. 114. 4) No. 90.

gern von der Nothwendigkeit eines der polnischen Sprache kundigen Geistlichen hierselbst überzeuget, der für die beim Militair befindlichen, der deutschen Sprache unkundigen Polen in ihrer Muttersprache predigen und den sonstigen Kirchendienst verrichten und sich mit ihnen besprechen könne. Ich bezweifele auch nicht, dass sich dazu ein brauchbares Subjekt in den südpreussischen Klöstern finden wird, welches allenfalls seine derartige Competenz mit anhero nehmen kann. Allein theils wird diese immer sehr gering und unzureichend seyn, theils dürfte von seinem Kloster selbst oder mehreren Klöstern ein hinlänglicher Zuschuss oder dessen Salarirung wohl billigerweise nicht zu fordern seyn, nachdem den Klöstern ihre Güter genommen und sie auf eine Competenz gesetzt sind, über deren Unzulänglichkeit zur Subsistenz täglich die dringendsten Klagen eingehen. Sollte sich aber auch wirklich das eine oder andere Kloster zur Uebersendung eines Subjekts und zu dessen Salarirung verstehen, so scheint doch solches so wenig in politischer als religiöser Rücksicht annehmlich zu seyn. Das Kloster wird das Subjekt selbst zu bestimmen verlangen und immer einen Klostergeistlichen wählen. Dieser wird ebensosehr den Mönchsgeist als diejenigen politischen Gesinnungen zu verbreiten suchen, welche sein Kloster beseelen und bisher wenigstens nicht immer Zufriedenheit mit der neuen Staatsverfassung waren. Selbst ein eingebohrner Weltgeistlicher aus Südpreussen wird für jetzt immer noch das Bedenken wider sich haben, ob er es auch mit der preussischen Regierung unter allen Umständen treu meint und nicht vielleicht mit manchen Unzufriedenen der neuen Provinz in Verbindung stehet, die ihn zum Missbrauch seines hiesigen Aufenthalts reizen. Immer scheint daher für jetzt unter den zeitigen Konjuncturen ein Weltgeistlicher aus den alten Provinzen den Vorzug zu verdienen, wenn auch wirklich ein neues Gehalt für ihn gestiftet werden muss. Schlesien und Westpreussen haben gewiss Weltgeistliche, die deutsch und polnisch zugleich verstehen, durch ein solches Subjekt wird der Zweck am besten erreicht werden, grade jetzt aber ohne neue Kosten erreicht werden können, da ein hiesiger katholischer Geistlicher gestorben ist, dessen Stelle vielleicht wieder mit einem solchen polnisch-deutschen Subjekt besetzt werden kann. Ist dies aber auch nicht thunlich, so werden die süd- und neuostpreussischen Fonds ein neues Gehalt von 400 ℔ zusammen zu bringen wohl im Stande und des Herrn Staatsministers v. Schrötter Exc. hierzu wahrscheinlich ebenso als ich unter Voraussetzung der Königlichen Genehmigung gern geneigt seyn. Es wird daher zuförderst auf E. E. Sentiment ankommen, ob nicht die jetzige Vakanz einer hiesigen katholischen Predigerstelle genutzt werden kann.« 1799 April 24

1799 April 25 **97. Cabinets-Ordre an das Geistliche Departement.** Potsdam 1799 April 25.

R. 7. 68. Ausfertigung.

Fundirung einer katholischen Feldpredigerstelle beim Infanterie-Regimente von Courbière (No. 58) in Goldapp.[1])

»Der General der Infanterie von Courbiere hat vorgestellet, dass die Landeskinder seines Regiments alle sehr eifrige Katholiken wären und sich sehr unglücklich fänden, nicht alle Sonn- und Festtage ihren Gottesdienst in der Garnison halten zu können; Er trägt daher darauf an, seinem Regimente einen katholischen Feldprediger zuzugestehen. S. K. M. von Preussen p. finden den Vorschlag des p. von Courbiere sehr gut und nützlich und wollen ihn daher dadurch realisiren, dass, wenn wieder eine katholische Pfründe erledigt wird, dieselbe an einen solchen Geistlichen verliehen werden solle, welchem die Abhaltung des Gottesdienstes in den Garnisonen des Regts. Courbiere zu übertragen stehe. Das Geistliche Departement hat also hierauf Bedacht zu nehmen, auch dieserwegen nötigen Falls mit den resp. Finanz-Ministern Rücksprache zu halten und wenn eine solche Pfründe ausgemittelt worden, den Candidaten dazu in Vorschlag zu bringen.«

April 27 **98. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow.** Berlin 1799 April 27.

R. 89. 32. F. Ausfertigung.

Beantragt eine Zulage für den neu zu ernennenden ersten katholischen Prediger an der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin.[2])

»Bey der hiesigen Catholischen Kirche, deren Gemeinde inclusive des hiesigen Militairs aus ungefähr 10000 Seelen besteht, und deren Geistliche zugleich die Seelen Chur bei den auswärtigen Regimentern der Mark Brandenburg besorgen, ist der 1ste Catholische Prediger Kirchhoff und auch der 3te Prediger oder Capellan gestorben, so dass nur noch der 2te Prediger übrig bleibt, der aber auch ein kränklicher Mann ist. Es ist dahero die schleunige Besetzung der 1sten Stelle nothwendig.

Ich habe nach dem Wunsch der Gemeine dem Catholischen Prediger Wegerich zu Stettin selbige angetragen, er behauptet aber, dass er sie wegen des geringen Einkommens nicht annehmen könne. Nun trägt zwar diese Stelle 880 Rthlr. 8 gr. fixum und etwa 50 Rthlr. Accidenzien. Allein da der Prediger dafür 2 Capellane mit Wohnung, Holz, Licht und Beköstigung unterhalten, und für sich selbst auch alles dies beschaffen muss: so sind die Prediger selbst bei der besten Oeconomie bisher verarmt und mit Schulden gestorben.

Bei diesen Umständen und da die überaus verschuldete Kirche nichts

---

1) Cfr. No. 133.

2) Cfr. No. 154.

zur Verbesserung des Salarii beitragen kann, muss ich E. K. M. mit der ... Bitte behelligen: 1799 April 27

aus irgend einem Fond eine Zulage von etwa 200 Rthlr. zu bewilligen,

weil ich sonst in die Verlegenheit gerathe, gar kein Subject zu Besetzung dieser Stelle zu erhalten.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: »Abzuschlagen, weil wen ein Zuschuss nöthig ist, die Gemeinde auch zwey Capellane haben will, sie solchen selbst aufbringen muss.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Massow, Potsdam 1799 Mai 2. Mai 2

R. 89. Minüten des Cabinets.

Uhden's Bericht vom 28. April 1799 s. unter dem 24. Februar 1798, No. 14. April 28

---

99. Pro Memoria des Paters August Wegerich, katholischen Geistlichen in Stettin (für die Pommersche Regierung). Stettin 1799 April 29. April 29

R. 30. 169. a. Ausfertigung.

»*Wegen Mängel der katholischen Religions-Verfassung in Pommern und die Mittel selbige abzuhelfen*«.[1])

»Nachdem ich nunmehro E. K. M. ... Befehl in Beantwortung derer im Rescripto ... vom 13. v. M. enthaltenen Fragen[2]), katholische Kirchen Sachen betreffend, nach meinem besten Wissen und Gewissen pflichtmässig ... befolgt zu haben glaube, habe ich auch, der darin enthaltenen ... Aufforderung gemäss, über Mängel der katholischen Religions-Verfassung und Abstellung derselben mein ... Gutachten zu erstatten und selbige nach meiner 27jährigen gemachten Erfahrung ... vorzustellen nicht verfehlen sollen.

Es sind hier bey der sich seit 10 Jahren so sehr vermehrten Anzahl von Katholiken Mängel in Erziehung, in Schulen, und in der gar zu sehr beschränkten Wirkung der Geistlichen. Eine katholische Schule ist das erste Haupt-Bedürfniss, um die Erziehung und Sitten der katholischen Jugend zu verbessern. Denn viele arme katholische Kinder erhalten in den ersten jedem Menschen so nöthigen Kenntnissen, im Lesen und Schreiben, wegen Unvermögen der Eltern, um nicht so viel Schul- und Holtz-Geld bezahlen zu können, gar keinen Unterricht. Die jüngeren Jahre solcher Kinder verschleichen mit Nichtsthun im Müssiggange, und sind sie gross genug um ihren um Brod bekümmerten Eltern beystehen zu können, so soll sie der Geistliche ohne allen Unterricht zum Christenthum annehmen.

---

1) Cfr. No. 4 und 173.

2) Cfr. No. 79, und No. 174 die Bemerkung am Schlusse.

1799 April 29 Alles was dann an der Ausbildung solcher in der Unwissenheit gross gewachsener Kinder geschehen kann, ist, dass sie zweymal in der Woche von denen Geistlichen katholischen Religions Unterricht empfangen, wenn sie dabey erscheinen. Sie sind alsdann zwar katholisch und bekennen sich auch zu dieser Religion, aber leider in Ermangelung der ersten Grundlagen und Schul-Kenntnisse, alles Bemühens und Bestrebens der Geistlichen ohngeachtet, doch nicht so, wie es die Religion vorschreibt. Hätten wir aber selbst eine Schule, worin die ärmere Classe der katholischen Kinder theils ohnentgeld, theils weniger kostspielig, sowohl in den ersten nützlichen Wissenschaften, als auch in der Religion in den früheren Jahren unterrichtet würden, so würde dadurch viele Unwissenheit verscheicht, wahre Religion-Kenntnisse verbreitet, und so mancher ein nützlicheres Staatsglied werden.

Ein anderer Hauptmangel in hiesiger katholischer Kirchen-Verfassung ist, dass die Geistlichen weder taufen, trauen, noch begraben dürfen.

Es ist sehr niederschlagend für jeden Katholiken hiesiger Gemeinde, unter allen im Lande existirenden Glaubens-Gemeinden, denen selbst in späteren Jahren und noch nicht vor langer Zeit die angeführten Gerechtsame . . . verliehen worden, bis jezt noch so herabgesezt und so zu sagen im gewissen Zwange zu seyn, und ist das klägliche Jammern der katholischen Bürger hierüber nichts Seltenes.

Der Geistliche muss mühsam ihre Kinder erziehen, ihnen Gottesdienst halten, das Wort Gottes verkündigen, die Sacramenta reichen, ihr Gewissens-Rath und endlich am Kranken- oder Todes-Bette ihr einziger Tröster seyn, und der Bürger darf weder seine Kinder bey seinem Geistlichen taufen, noch seinen Ehestand von demselben einseegnen lassen.

Alle Mühseeligkeiten und Beschwernisse von der Wiege an bis zum Grabe theilt der Geistliche mit den Katholiken, aber kein einziger Vortheil wird ihm dafür gewähret; traurig giebt der Katholik einem protestantischen Geistlichen sein Kind zu taufen, misstrauisch geht er an dessen Altar. Der Katholik verliert dadurch Liebe zu seinem Geistlichen und ist bekümmert in seinem Gewissen. Alle Ermahnungen und beruhigende Trostungen der Geistlichen wegen dieser Sache bleiben bey so vielen fruchtlos.

Jeder katholische Geistliche erhält bey seiner Einsetzung ein . . . Rescript, worinn ihm befohlen wird, auf Moralität, Zucht und Ordnung sowohl im Militair- als Civil- und Bürgerstande zu sehen und solche zu befördern; allein der Geistliche kann seiner rastlosen Bemühungen ohngeachtet diesen so schönen Endzweck nicht ganz erreichen, wenn nicht die Kinder schon von Jugend auf mehr gebildet und durch Gestattung vorerwehnter Gerechtsame nicht ein engeres festeres Band zwischen dem Geistlichen und der katholischen Gemeinde geknüpft wird, welche andere Glaubensgenossen allhier im Lande so innig vereinen und verbinden.

Der Geistliche arbeitet zum Theil umsonst, er kann das Gute nicht

stiften und befördern, was er sonst in einem höhern Grade erreichen würde, wenn er nicht zu sehr eingeschränkt wäre, um allgemein wirksam und thätig seyn zu können. 1799 April 29

Ich bin in meiner 27jährigen geistlichen Amts Verrichtung allhier völlig überzeugt, dass ich E. K. M. . . . Befehl vollständiger nachgekommen seyn und mehr Gutes verbreitet haben würde, wenn ich dieser Gerechtsame nicht wäre entblösst und ein Schullehrer hier angestellt gewesen. Auch wird es einst bei der immermehr zunehmenden Anzahl von Katholiken denen Geistlichen unmöglich werden, allen Kindern, sowohl in der Stadt als auch denen in der Nähe gelegenen Dörfern gehörigen Religions-Unterricht geben zu können.

Zugleich bitte E. K. M. ich . . ., auf meine traurige mehrmals vorgestellte Lage, in Rücksicht des den jetzigen theuren Zeiten gar nicht mehr angemessenen Gehalts und in Betracht der stets höher steigenden Haus-Miethe . . . zu reflectiren, und mit Hinsicht, dass der zweyte Geistliche vom Staate gar nichts bekömmt, uns beyden die Haus Miethe vergütigen, oder mir eine Gehalts-Zulage . . . angedeihen zu lassen.

Endlich habe E. K. M. ich noch . . . vorzustellen, dass ich bey Bereisung der Regimenter den Gottesdienst so ganz Religions widrig grösstentheils in unanständigen Wirthshäusern halten muss, weshalb mich bieder denkende Männer, protestantische Geistliche bedauern, und oft hörte ich sie selbst sagen, dass sie mir gerne ihre Kirche auf $^1/_2$ oder 1 ganzen Tag einräumen würden, wenn es ihnen nicht von Einer höhern Geistlichen Obrigkeit verboten wäre, ja selbst die Chefs und Commandeurs der Regimenter wünschen es, dass mir an jedem Orte auf die kurtze Zeit eine Kirche eingeräumt werden möchte, da oft Soldaten wegen des zu engen Raumes in den Wirthshäusern ohnmächtig und krank werden.

Dieses sind die Mängel, die ich E. K. M. zur . . . Abhelfung zum Besten der katholischen Religion und zum Wohl des Staates . . . zu Füssen lege. Nicht bloss ich, sondern auch die Officiers, tausende, ja die hiesige ganze und nur sehr arme katholische Gemeinde bitten allerdemüthigst um Einführung einer katholischen Frey Schule und Gestattung der Pfarr-Gerechtsame. Nie wird dann dieses grossmüthige . . . Denkmal in den Herzen der Katholiken erlöschen, ewig wird der Nahme Friedrich Wilhelm aus dem Munde junger und alten frolockend ertönen, und die Nachkömmlinge werden dereinst im spätesten Alter E. K. M. Asche seegnen.«

Eine Antwort auf dieses Pro Memoria erfolgt nicht; die Anweisung zu dem Concepte des Rescriptes an die Pommersche Regierung vom 31. März 1800[1]) schliesst mit der Bemerkung:

»Auf das Pro Memoria des p. Wegerich vom 29. April 1799, wegen

1) No. 201.

1799 April 29 Anlegung catholischer Schulen, bedarf es also für ietzt keiner Verfügung und in Ansehung der verlangten Verbesserung des Gehaltes und Beilegung der Pfarr-Gerechtsamen ist er bereits mehrmahlen abschlägig beschieden.«

a. a. O.

Mai 2 Cabinets-Ordre an Massow s. unter dem 27. April 1799, No. 98.

Mai 3 **100. Bericht des Officials Libor[1] an die Kalischer Kriegs- und Domänen-Kammer.** Polnisch-Wartenberg 1799 Mai 3.

R. 7. B. 20. C. Abschrift.

Die katholischen Feiertage in Südpreussen; die Missbräuche der »Ablasstage«. Möglichkeiten der Verminderung.[2]

. . .»Die Zahl der Feiertage in Südpreussen [ist] nur um 2 grösser als in Schlesien und in den alten Provinzen . . . Aber die einzelnen und besondern Feste der Local-Heiligen oder Patronen jeder Kirche sind unzälig. Man kann füglich auf jede Parochie drei Feiertage rechnen, welche ausser den gewöhnlichen allgemeinen mit einem Ablasse gefeiert werden. Nach den kirchlichen Vorschriften sollte zwar nur das Andenken der vornehmsten Schutz Patrone des Orts oder der Mutter Kirche von den Parochianis allein feierlich begangen werden, aber weil die Feste der Local Heiligen zugleich einen Ablass mit sich führen, so feiern auch diesen Tag die benachbarten Dörfer, stellen Prozessionen in fremde Kirchen an, entweder aus einem gemachten Voto, oder um nicht arbeiten zu dürfen, oder auf Anstiftung des Gutsbesitzers, damit an den Festtagen in seinen Kirchen reciproce Prozessionen aus fremden Parochien dahin geführt würden. Es ging so weit, dass Gutsbesitzer um die Einkünfte ihrer Güter durch den Bier und Brandtweinschank zu vermehren, in ihren Kirchen Altäre errichteten, oder nur ein Bild eines Heiligen darin aufstellten, und einen Ablass für den Tag procurirten, auf den das Andenken des Heiligen fällt, den das Bild vorstellen sollte oder dessen Namen der Altar führt. Ein neuer Ablass ist immer ein neuer Feiertag wenigstens für die eingepfarrten umliegenden Städtchens und Dörfer. Man wetteiferte gleichsam mit den Nachbarn, recht viele Feiertage und Ablässe einzuführen, weil man den Ablass für die beste Erwerbquelle und das leichteste Mittel hält, den Ertrag der Güter zu vergrössern. In dieser Hinsicht haben die Dominia auch die Last übernommen, an den mehresten Ablasstagen den Prediger zu besorgen und die hülfsleistenden Geistlichen, Organisten und Gäste zu speisen und zu bewirthen. Dazu kommen noch die Feiertage der verschiedenen Orden. Sie sollen zwar ausser den Ordenskirchen und

1) Erzpriester, Kanonikus am Kollegiat-Stift zum Heiligen Kreuz in Breslau; von ihm schreibt der Kreisphysikus Kausch 1795 an Zerboni: »Der Erzpriester Libor ist ein heller Kopf, ganz auf'm rechten Weg« etc. Kausch, Schicksale, Leipzig 1797, S. 213. 2) Cfr. No. 103.

Klostermauern nicht gefeiert werden. Aber durch Ablässe, Brüderschaften und übertriebenen Erhebungen und Legenden der Ordensheiligen wird das Volk gelockt. Und da diese Nation den Müssiggang und die Ablässe ausserordentlich liebt, so ist ihr jede Gelegenheit, ihrer Lieblings Neigung zu fröhnen, und darum jeder Ablasstag herzlich willkommen. Aus diesen Ursachen sind so viele Feiertage entstanden, dass beinahe keine Woche, besonders während des Sommers vergeht, in der nicht in einem Bezirke von 2 Meilen zwei Feiertage gefeiert würden. 1799 Mai 3

Diese vielen Ablasstage, aus welchen sich der gemeine Stadt- und Dorfbewohner eben so viel Feiertage macht, sind die wahre Ursache, dass diese Nation träge zur Arbeit, an Müssiggang gewöhnt, dem Trunk ergeben ist und sich in dürftigen Umständen befindet, denn durch Feier der vielen Ablasstage vernachlässigt der Hausvater und Ackerwirth nicht nur seine Wirthschaft, die Bestellung seiner Äcker, sondern versäuft auch das Erworbene, dazu ihm die Tanzmusik, die nach geendigter Gottesverehrung in der Schenke den Anfang nimmt und bis zum hellen Morgen dauert, fortwährend Gelegenheit giebt.

In Rücksicht dessen wäre es eine wahre Wohlthat für diese Nation, und [sie] kann nicht stärker zur Arbeitssamkeit, Betriebsamkeit angefeuert, aus ihrer dürftigen Lage herausgerissen werden, als durch Einschränkung oder Verlegung der Feier und Ablasstage auf die Sontage, weil dadurch dem gemeinen Haufen die Gelegenheit zum Müssiggange, Schwelgerei, Saufen und andern Ausschweifungen benommen wird.

Der protestantische Wirth übertrift an Arbeitsamkeit, Thätigkeit, Sparsamkeit, Mässigkeit, Nüchternheit und guter Wirthschaft den katholischen, weil er keine Ablasstage hat, keine Wallfahrten unternimmt, wodurch er zur Trägheit, Versäumung seiner Wirthschaft und Unmässigkeit veranlasst wird.

Die katholische Religion würde ausserordentlich gewinnen und der grösste Vortheil würde meinen Glaubensgenossen in Hinsicht der Moralität und ihrer Wohlfahrt zuwachsen, wenn järlich nur ein Ablass in jeder Parochie und dieser nur für die Eingepfarrten und nicht für die Fremden möchte eingeführt werden. Das ist aber ein frommer Wunsch, der nicht eher wird realisirt werden, bis nicht die Oberhirten das ganze Wohl ihrer Heerden beherzigen werden.

Indessen hat doch die Arbeitsamkeit, Betriebsamkeit und dadurch der Wohlstand unter meinen Religionsverwandten in Schlesien merklich zugenommen, und die Zal der Andacht heuchelnden Müssiggänger und Trunkenbolde hat in meinem Sprengel ausserordentlich abgenommen, seitdem die vielen mit Ablässen verknüpften Feste der Kirchen Patrone auf die Sontage sind verlegt worden.

Die erste Abänderung geschah unter dem Papst Benedict den XIV. 1754, welcher an [einigen] Feiertagen den Betrieb der Gewerbe und Ar-

1799 Mai 3 beiten bewilligte, doch zur Anhörung des Messopfers jeden Katholiken verband.

Unter Clemens den XIV. sind in Schlesien 1772 und in dem vormaligen Polen 1774 [einige] Feiertage gänzlich aufgehoben worden. Der gegenwärtige Papst Pius VI.[1]) hat auf Antrag des Residenten zu Rom S. M. des höchstseeligen Königs durch ein Breve vom 19. April 1788[2]) . . . zwei Feiertage, sowie alle Feste und Ablässe der Localheiligen oder Kirchen-Patrone auf die nächst darauf folgenden Sonntage verlegt und angeordnet, dass der Buss- und Bettag, nemlich den Mittwoch nach dem dritten Sontage nach Ostern Jubilate genannt, um Erbittung des göttlichen Seegens an den Feldfrüchten strenge gefeiert würde. So nützlich und nothwendig es auch für Südpreussen ist, dass ausser den schon angezeigten Ursachen auch in Rücksicht der Volksmenge, die sich dort täglich vermehrt und dadurch das Bedürfniss des Nahrungs-Erwerbs nach Verhältniss sich ebenfalls vervielfältigt, wie in Schlesien die zwei . . . Feiertage, welche zu einer Zeit treffen, wo die Feldarbeiten häufig betrieben werden, und die Feste der Patronen jeder Kirche mit den Ablässen auf die darauf folgende Sonntage verlegt würden, so würde doch eine Verlegung dieser Art ohne Gewissenszwang nicht stattfinden und der Katholik würde sich immer zur Feier dieser Tage im Gewissen verpflichtet halten, wenn nicht E. K. M. aus väterlicher Liebe und Vorsorge für die Wohlfarth allerhöchstdero katholische Unterthanen durch Ahdero Residenten zu Rom bei dem päpstlichen Stuhl, wie es 1788 . . . geschehen ist, die Verlegung dieser Feiertage mit ihren Ablässen auf die Sontage auswirken zu lassen geruhen wollten. Denn der Katholik glaubt, dass nur Päpste im Stande sind das aufzuheben oder zu verlegen, was Päpste eingesetzt haben. Wenn E. K. M. Willensmeinung auch dahin ginge, dass der Buss- und Bet-Tag in Rücksicht verschiedener Irrungen und Störungen, die daraus entstehen wenn die Katholiken an diesem Tage ihre Arbeiten zu betreiben fortfahren, von denselben strenge sollte gefeiert werden, so würde der Katholik, besonders der gemeine Mann sich nicht im Gewissen zur Feier desselben verbindlich halten oder über Gewissenszwang schreien, ausser die Feier desselben würde durch ein päpstliches Breve angeordnet.

Zugleich wäre es der Einheit wegen nothwendig und in vieler Rücksicht gut, wenn der Papst die Messe und das Evangelium bestimmen möchte, welches an dem Busstage soll verlesen werden, welches für Schlesien noch nicht geschehen ist.

Indessen wird der gemeine Mann immer unzufrieden seyn, wenn die zwei Marien-Feste auf die Sontage verlegt und dafür der Busstag, der auch in einer Zeit trift wo die Feldarbeiten häufig betrieben werden müssen, sollte als Feiertag eingeführt werden, besonders da 12 Tage darauf durch

1) Vorlage: »Pius V.«. 2) Band VI, No. 204.

die drei ersten Tage nach dem fünften Sontage nach Ostern Rogate genannt, Prozessionen um Erbittung des göttlichen Seegens an den Feldfrüchten in allen Parochien angestellt werden. Der Katholik würde sich viel leichter zur Feier dieses Tages bequemen, wenn er in dem Winter begangen würde. Mitfasten scheint mir der schicklichste Tag dazu zu seyn. 1799 Mai 3

Ein Verzeichniss der Ordens Feiertage ist mir wegen der verschiedenen Festen, die jeder Orden für sich einzeln feiert, unmöglich anzufertigen. Da sich aber die Feier dieser Ordensfeste nur auf die Kloster-Kirchen und Mauern einschränken soll, so ist ausser denselben niemand dazu verpflichtet; doch geschieht es, dass die Einwohner der Städte, wo ein Kloster existirt, und die benachbarten Dörfer das Fest mitfeiern, besonders wenn es einen Ablass mit sich führt. . . . Durch Verlegung der Feiertage würde man in ein Wespen Nest stechen. Bis jetzt hat sich noch niemand, auch nicht Joseph der zweite, dieser eifrige Reformator, darangemacht. Es wäre schon genug, eine grosse Wohlthat und ein unübersehbarer Nutzen für die ganze Nation, wenn wie in Schlesien und andern Ländern die Feiertage

1. Mariae Himmelfarth den 15. August.
2. Mariae Geburt den 8. September.
3. alle und jede einzelne Feste der Local Heiligen und Kirchen Patronen, mit und ohne Ablass,

auf die nächstfolgenden Sonntage durch ein päpstliches Breve verlegt würden.

Die Verlegung des Festes Adalberti als Schutz Patrons von dem ganzen Lande, das den 23. April gefeiert wird, würde die Nation tief beugen, besonders wenn der Busstag als allgemeiner Feiertag sollte eingeführt werden. Es würde aber für die Nation ausserordentlich schmeichelhaft seyn, wenn bei einer Abänderung dieser Feiertag unverändert verbliebe.« . . .

---

101. Bericht der Westpreussischen Regierung (an das Geistliche Departement). Marienwerder 1799 Mai 6. Mai 6

R. 7. B. 23. Ausfertigung, gez. Schrötter; v. Schmiedeberg; v. Gentzkow; Riepe; Sietze; Bax; v. Gröning; v. Tettau.

Die Einziehung katholischer Pfarreien zum Besten der katholischen Schulanstalten in Westpreussen.[1])

. . . »Bisher haben die Einkünfte der hiernach einzuziehenden Pfarreien grösstentheils nur zum Glantze der Katholischen Geistlichkeit, nicht aber zum Nutzen der Katholischen Religions Parthey beygetragen. Denn die Pfarreien sind gewöhnlich durch junge unwissende Commendarien verwaltet worden und die eigentlichen Pfarrer haben sich als Domherrn oder Cano-

1) Cfr. No. 115.

1799 Mai 6 nici bey ihrem Dom oder Collegiat-Kirchen aufgehalten. Es ist daher unsers Erachtens keinem Bedenken unterworfen, dass es für den Staat und die Katholische Religions-Parthey weit vortheilhafter sein würde, wenn man diese Einkünfte zur Bildung der Geistlichen verwendete. Dass eine solche Verwendung dem Katholischen Kirchen Systeme nicht entgegen sey, zeigt das Beyspiel der Pfarre zu Fischau, aus deren Revenuen, nach einer Anordnung des vormaligen Bischofes von Culm, Grafen von Hohenzollern, jährlich 1393 fl. an das Seminarium zu Culm gezahlet werden. Indessen versteht es sich von selbst, dass die Pfarreien nicht eher eingezogen oder in Absicht der Einkünfte verändert werden können, als bis die jetzigen Beneficiati abgegangen sind; Demungeachtet aber wird es nöthig seyn, wenn unsere Vorschläge bey E. K. M. Eingang finden solten, die Festsetzung hierüber bald moeglichst zu treffen. Die in der hiesigen Provintz befindlichen Anstalten zur Bildung der Katholischen Geistlichkeit sind so aeusserst schlecht, dass die Kentnisse, welche die jungen Geistlichen zu ihren Aemtern bringen, ausser der Bekantschaft mit dem Rituel ihrer Kirche, gewöhnlich nur in der lateinischen Sprache, in einigen Sætzen aus der scholastischen Philosophie und in den Principien einer fünstern Dogmatic bestehen. Die Kentniss der Deutschen Sprache, wenigstens bis zu der Fertigkeit sich in derselben ohne grobe Fehler mündlich und schriftlich auszudrücken, ist hingegen æusserst selten, und Bekantschaft mit der neuen Philosophischen und Theologischen Litteratur besonders der Katholischen Deutschlands ohne Beyspiel. Es ist daher durchaus nöthig, dass für eine Zweckmässige Bildung der Katholischen Geistlichkeit in der hiesigen Provintz gesorgt und zu diesem Behufe entweder eine besondere Anstalt eingerichtet oder bey der Universitæt zu Königsberg eine Theologische Facultæt für die Katholische Geistlichkeit errichtet werde. Alle Bemühungen, die katholischen Schulen zu verbessern, werden ohne Erfolg bleiben, so lange die Geistlichen nicht besser als jetzt gebildet sind, und sie sogar ein Interesse haben, der fortschreitenden Cultur unter ihren Pfarrkindern Hindernisse in den Weg zu legen. Eine zweckmässigere Bildung der Geistlichen wird dagegen die Nutzbarkeit des Schul Unterrichts und diese wiederum die Cultur des gemeinen Mannes unausbleiblich befördern. Diese Angelegenheit ist daher eine der wichtigsten, nicht allein für die hiesige Provintz, sondern auch für Süd- und Neu-Ost-Preussen.« . . .

102. Bericht der Universität zu Königsberg i/Pr. (an das Ober-Schul-Kollegium). Königsberg i/Pr. 1799 Mai 19. 1799 Mai 19

Gen.-Direktorium Südpreussen. VII. Universalia. F. No. 8. Abschrift, gez. »Rektor, Kanzler, Direktor und Senat«: Schmalz als Rektor; Holzhauer; Schulz; Graefe; Metzger; Elsner; Kraus; Kant; Reusch; Mangelsdorff.

Antrag auf Errichtung eines Freitisches für katholische arme Studirende aus Süd- und Neuostpreussen an der Universität Königsberg i/Pr.[1])

. . . »E. K. M. Huld und Gnade, die Sie durch eine so väterliche Vorsorge ihren neuen Unterthanen angedeihen lassen, werden diese mit so viel innigern Dank erkennen, da diese, wenn sie arm sind, von allen den Hülfsmitteln entblösst sind, womit sich altländische Unterthanen helfen. Sie können wegen ihrer geringen Schul-Kentnisse und zu geringen Kenntniss der deutschen Sprache weder zu Privat-Informationen der Kinder, noch zum Unterricht selbst in der polnischen Sprache gebraucht werden, und so entgeht ihnen alle Hülfe.

Bis dahin haben hier nur solche römisch-katholische Jünglinge studirt, die einiges Vermögen hatten oder von ihren hiesigen Anverwandten unterstützt wurden, dass sie den Frei Tisch, der ohnedem nicht ihren Kirchen Gesetzen gemäss eingerichtet werden kann, nicht bedurften, auch nicht verlangten. In den neuesten Zeiten haben einige angefangen, und eben itzt speisen 3, davon 2 aus West-Preussen und einer aus Neu-Ost-Preussen ist.

Es studiren bei uns itzt aus Süd-Preussen 14 und aus Neu-Ost-Preussen 12, also überhaupt 26.

Wenn diese sich bis itzt gut führen, fleissig sind, und zu E. K. M. Diensten sich qualificiren — auch einige schon würklich zum examen und weiterer Beförderung in Süd-Preussen von uns abgegangen sind — so wird das Vorurtheil, auf einer protestantischen Akademie studirt zu haben, sich selbst widerlegen, und sie werden von E. K. M. Landes Väterlichen Gnade durch Erfahrung überzeugt sich ihrer Mitbrüder annehmen.

E. K. M. stellen wir es auch anheim: ob Höchstdieselben einen besondern ganzen Tisch dazu bestimmen, oder nur für einzelne Personen, so viel als jedes Jahr im Convictorio speisen, den Zuschub geben wollen, so dass sie mit andern vermischt an verschiedenen Tischen speisen. Letzteres hat bis dahin im Convictorio Statt gefunden, so dass sie ohne Unterschied der Nation oder ihrer facultät oder der qualität, in der sie speisen, ob als alumni oder ordinarii oder amanuenses — um verschiedenen Unbequemlichkeiten vorzubeugen, nach ihrem Alter am Tisch an den Tischen speisen, an welche sie angewiesen sind.« . . .

1) Cfr. No. 85 und 242.

1799 Mai 20

103. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Kalisch an das Südpreussische Departement. Kalisch 1799 Mai 20.

R. 7. B. 20. C. Abschrift.

Die Verminderung der Feiertage in Südpreussen.[1])

Hat zufolge eines Rescripts vom 17. März 1799 Gutachten eingefordert:

... »Die Officialate äussern sich nur dahin, dass die jetzt noch bestehende Feiertage nicht ohne Sensation würde aufgehoben oder auf die nächsten Sonntage verlegt werden können, und wir müssen dieser Meinung wohl beitreten. So viel aber die Feste der einzelnen Kirchen Patrone betrift, so ist allerdings zu wünschen, dass solche auf den nächsten Sonntag verlegt würden, es müssen aber alsdann auch die auf diese Festtage fallende Ablässe auf denselben, mit ausdrücklicher Genehmigung des päpstlichen Stuhles verlegt werden, wie solches in West-Preussen durch das Breve vom 11. Juni 1776 geschehen ist.

Auch klagen die Officialate zu Gnesen und Lowicz darüber, dass die aufgehobenen Feiertage dennoch gefeiert werden. Ersteres will nun in dem zarten Gewissen der Einwohner, letzteres aber den Grund darin finden, dass die Unterthanen befürchten: wenn sie diese Tage nicht feierten, sie zu herrschaftlichen Robotten angehalten werden würden, und schlägt daher vor, dass solches denen Grundherrschaften ausdrücklich verboten werden möchte. Noch findet solches für gut, eine strenge Feier des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen einzuführen, zu dem Ende während des Gottesdienstes weder Markte zu halten, noch überhaupt einigen Handel zu erlauben, vielmehr die Kramladen und Gewölbe verschlossen zu halten und die Märkte auf den folgenden Tag zu verlegen, wodurch eine grössere und stillere Feier des Gottesdienstes bewürkt und die Gelegenheit zum Trunk beschränkt werden würde. Es scheint uns aber nicht rathsam, von den gewöhnlichen Sonntagen die darauf fallenden Wochenmärkte zu verlegen, weil es selbst zur Bequemlichkeit des Landmannes und Gewinnung der Zeit gereicht, wenn derselbe durch seine Kirchfarth auch zugleich seine Marktfuhren abthun und seine Bedürfnisse in der Stadt erkaufen kann. Doch an den Festtagen würde dieses eher statt finden können.

Noch müssen wir schliesslich anführen, dass nach der Versicherung sämtlicher Officialate die Ordensfeste bloss auf die Klostermauern einschränkt sind, und niemand zu deren Besuchung verpflichtet ist. Es würde jedoch nützlich seyn, wenn in dem zu extrahirenden Breve auch diese Kloster Feste, insbesondere wenn sie mit einem Ablass verbunden sind, auf den nächsten Sonntag verlegt werden möchten.«

---

1. Cfr. No. 100 und 108.

104. Species facti des Staats-Ministers v. Thulemeier für das Cabinet. Berlin 1799 Mai 21. 1799 Mai 21

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Lingen; Beschwerde einiger katholischen Eingesessenen wegen Entrichtung der jura stolae an die reformirte Geistlichkeit. [1])

»Der bey weitem grössere Theil der Einwohner der Grafschaft Lingen besteht aus Katholiken, welchen in den Königlichen Concessionen vom 17. August und 1. November 1717 die freye Ausübung ihrer Religion in Privathäusern, die Haltung ihrer eigenen Geistlichen und die Erbauung der Wohnhäuser für leztere, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie die jura stolae an die protestantische Geitlichkeit bey Verlust der Concession nach wie vor entrichten sollten, zugestanden worden ist. Gleichergestalt haftet seit rechtsverjährten Zeiten auf den Gütern der katholischen Einwohner der Grafschaft Lingen die Verbindlichkeit, zur Unterhaltung der protestantischen und insonderheit der reformirten geistlichen Gebäude beyzutragen. In Ansehung der letzteren ist zur Verminderung dieser Beyträge bereits im Jahre 1751 der Vorschlag,

die reformirten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude einzuschränken, zwar gemacht, aber wegen der dagegen obwaltenden Bedenken verworfen und dagegen in einem zwischen dem General-Direktorium und dem Reformirten Kirchen-Direktorium am 26. März 1751 abgehaltenen Conferenz-Protokoll der Beytrag vor der Hand nach einer 20jährigen Fractions-Summe auf 564 Fl. holländisch, welche aus den aufzubringenden Posten an monatlichem Contributions-Contingente bey der Lingenschen Ober Steuer Casse erhoben und berechnet werden solten, bestimmt, nach Vollendung der nothwendigsten Bauten aber die Regulirung einer ordentlichen Competenz vorbehalten worden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass dieser bisher stattfindende Bau-Fond von jährlichen 564 Fl. hol., welchen die Lingensche Cammer-Deputation und die seit einigen Jahren mit lezterer vereinigte Mindensche Cammer bisher verwaltet haben, nicht hinlänglich gewesen ist, die reformirten geistlichen Gebäude in der Grafschaft Lingen im baulichem Stande zu halten, und jezt hat dieser Bau-Fond 1970 Rthlr. Schulden. Die Mindensche Cammer und das Westphälische Departement des General Directorii haben das auf diese Unzulänglichkeit des Bau-Fonds gegründete Verlangen der Erhöhung desselben durch Zuschuss aus einer Königlichen Casse oder durch Vergrösserung des Beytrages der beytragspflichtigen Einwohner der Grafschaft Lingen, beharrlich abgelehnt, und dagegen verlangt:

1. Dass die Anzahl der reformirten Kirchen und übrigen geistlichen Gebäude in der Grafschaft Lingen eingeschränkt und mehrere Pfarren zusammengezogen werden, auch

1) Cfr. No. 143.

1799 Mai 21

2. Die Beyträge der Katholiken zur Unterhaltung der reformirten Geistlichen und Schullehrer im Lingenschen gegen eine, jedoch erst nach vorheriger Einschränkung der reformirten kirchlichen Anstalten auszumittelnde Entschädigung wegfallen sollen.

Das Reformirte Geistliche Departement hat auf die beharrliche Ablehnung der Erhöhung des Bau-Fonds sich dahin erklärt, mit dem bisherigen Quantum der 564 Fl. zufrieden seyn zu wollen, wenn

a. Der Lingenschen Regierung die Administration des Bau-Fonds von Seiten der Finanz-Behörden gänzlich abgetreten und

b. Die 1970 Rthlr. Schulden des Bau-Fonds von den leztgedachten Behörden übernommen und getilgt, und der Bau-Fond ganz schuldenfrey übergeben werde.

Die Finanz-Behörden sind mit der Bedingung ad a. einverstanden, wollen aber die ad b. nicht zugestehen, sondern verlangen, dass diese Schulden nach und nach aus dem Bau-Fond abgetragen werden sollen.

Hiermit kann aber das Reformirte Geistliche Departement nicht zufrieden seyn, denn es ist abzusehen:

dass nur strenge Oeconomie und durch Erhöhung des Bau-Fonds von 564 Fl. bis auf 800 Fl. (welche Erhöhung nach den Vorschlägen der Lingenschen Regierung von lezterer aus den Mitteln einiger sich in mittelmässigen Vermögens-Umständen befindenden Kirchen vorgenommen werden soll) dieser Bau-Fond zulänglich gemacht werden kann, und sonst mit demselben die gehörige Instandsetzung der geistlichen Gebäude entweder nicht zu bestreiten oder die zu übernehmende Abtragung der Schulden (wozu die Kirchen nichts beytragen können, noch hierzu schuldig sind) unmöglich seyn wird.

Werden daher nicht beyde Bedingungen von Seiten der Finanz-Behörden zugestanden, so können sich die reformirten Geistlichen Behörden auf die Uebernahme des Bau-Fonds nicht einlassen, und müssen vielmehr fortdauernd die Erhöhung dieses lezteren verlangen, sich auch dieserwegen die Anstellung eines Processes gegen den Fiscus und gegen die zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude verpflichteten katholischen Einwohner vorbehalten.

Die oben erwähnten Anträge der Finanz-Behörden,

dass die Anzahl der geistlichen Gebäude eingeschränkt werden und die Beyträge der katholischen Einwohner wegfallen sollen,

und das hiermit in Verbindung stehende Verlangen derselben,

eine gemeinschaftliche Commission zur Regulirung der Sache anzusetzen,

sind bisher von der Geistlichen Behörde abgelehnt worden, weil die reformirten Kirchen und Einwohner im Lingenschen den durch Landesherrliche Constitutionen gegründeten und bestätigten rechtsverjährten Besitz der bisherigen Verfassung für sich haben, die Beyträge der katholischen Einwohner zur Unterhaltung der reformirten kirchlichen Anstalten den Gütern derselben

in gleicher Art wie andern Grundstücken, Domänen- oder Creys-Abgaben ankleben, und eine Verminderung der Kirchen wider Willen der Eingepfarrten gegen die Vorschriften des Allgemeinen Land Rechts Theil II, Tit. XI. §§. 302, 308 anlaufen würde, endlich aber die Bestellung einer Commission aus Mitgliedern der Lingenschen Regierung und der Mindenschen Cammer, bevor man sich über die hierbey anzunehmenden und zum Grunde zu legenden Grundsätze nicht im Allgemeinen wenigstens vereinigt hat, zu nichts führen kann und nur Wünsche und Hofnungen bey den der Entrichtung der geistlichen Abgaben abgeneigten katholischen Einwohnern im Lingenschen erregen und nähren würde, welche wegen der sich zeigenden Schwierigkeiten nachher nicht in Erfüllung gebracht werden könnten. 1799 Mai 21

Um indessen sich, so weit es ohne Beeinträchtigung der reformirten Kirchen und der reformirten Einwohner in der Grafschaft Lingen geschehen kann und mit der Gerechtigkeit und Billigkeit nur immer zu vereinigen ist, den Anträgen der Finanz-Behörden zu nähern, hat das Reformirte Kirchen Direktorium unterm 27. Februar d. J. die . . . Verfügung an die Regierung zu Lingen erlassen, worauf dasselbe den Bericht der lezteren erwartet, welcher bisher noch nicht eingegangen, sondern nach der vorläufigen Anzeige der Regierung vom 6. . . . Aprill d. J. durch die Weitläuftigkeit der Sache und der erforderlich gewesenen Einziehung mehrerer hierher gehörigen Nachrichten bisher aufgehalten worden ist.

Nach Eingang des Berichts wird das Kirchen-Direktorium mit pflichtmässiger Erwägung aller Umstände überlegen,

ob und in wie weit den Anträgen der Finanz-Behörden nachgegeben werden könne,

und sich hierüber mit dem General Direktorium in fernere Correspondenz setzen.«

In seinem Begleitschreiben an Beyme, Berlin 1799, Mai 23, weist Thulemeier auf die Möglichkeit hin: »dass S. M. der König bei Ihrer Anwesenheit in Höchstdero Westphälischen Staaten mit neuen Suppliquen behelligt werden könnten«. Am 27. Februar 1799 hatte Thulemeier die Regierung zu Lingen, der Species facti entsprechend, zur Untersuchung der katholischen Beschwerden angewiesen, die von den »Finanz-Behörden«, i. e. der Kammer und besonders dem Ober-Kammerpräsidenten Frhr. vom Stein, unterstützt würden. Febr. 27

Eine Verfügung hierauf liegt nicht vor; Beyme macht auf dem Begleitschreiben Thulemeiers und in den Minüten des Kabinets — R. 89. 101., von Beyme — nur die Bemerkung: »Ad Acta den 24. Mai 1799.«

1799 Mai 22

105. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1799 Mai 22.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Befürwortet staatliche Unterstützung für den Unterhalt des Domcapitels zu Warschau und für die Musik des Domcapitels zu Gnesen.[1])

»E. M. geruhen Sich zurückzuerinnern, dass vor etwa zwey Jahren die Warschauer bischöfliche Diöces[2]), welche sonst der Bischof von Posen mit respicirte, vom Bisthum Posen abgetrennt und mit Hinzunahme eines Theils der neuen Acquisition, der zu andern jetzt auswärtigen Dioecesen gehörte, in ein neues Bisthum zusammengezogen ward. Als eine nothwendige Folge davon musste das bisher als ein sogenanntes Collegiat-Stift bestandene Warschauer Capitel in ein hohes Domcapitel erhoben werden, welches um so zweckmässiger war, als diese Collegiate damals gute Revenuen hatten, welche für ein ganz neues Capitel von Neuem hätten gestiftet werden müssen. Von diesen Reventien erfolgte indess ein grosser Theil aus dem jetzt oestreichschen Antheil und ist nach Maasgabe der Petersburger Convention nachher Oestreichscher Seits ganz eingezogen, so dass das Capitel zum ganzen Rest seiner Einnahme nur 2844 Rthlr 2 ggr. jährlich behält. Es beschwerte sich über die Unzulänglichkeit seiner Einkünfte, und aus der desfalls veranlassten ganz detaillirten Untersuchung gieng der Grund dieser Beschwerde würklich hervor. Die mit aller Menage und selbst schon mit Rücksicht darauf, dass die Capitularen, wo es sich thun lässt, mit geistlichen Neben Beneficien zu unterstüzzen seyn werden, ausgemittelte Bedürfnisse des Capitels sind jährlich zu den Bedürfnissen Behufs des Kirchen-Dienstes, als Wein, Wachs, Oehl, Kirchen-Diener, Reparaturen p. . . . . 1441 Rthlr. 16 gr.;
zu den Canzelley-Bedürffnissen des Capitels, als geistliche Behörde wenigstens . . . . . 450 Rthlr. — gr.;
zur Besorgung der kirchlichen und capitularischen Functionen ist nach genauer Ausmittelung die jetzt vorhandene Anzahl von 12 Canonicis, besonders insofern einige abwesend, alt und schwächlich sind, nothwendig und nicht füglich zu vermindern. Wenn auch für einen jeden nur das ehemalige Minimum des Einkommens von 4000 fl. pohlnisch oder 666 Rhthr. 16 gr. gerechnet wird, welches, um sie in den Stand zu sezzen ihrer Würde zu entsprechen, wohl der geringste Satz ist, so würde dies betragen . . 8000 Rthlr. — gr.

Summa dessen, was das Capitel bedarf	9891 Rthlr.	16 gr.
die Reventien betragen aber nur	2844 »	2 »
fehlen also zur Subsistenz des Capitels	7047 Rthlr.	14 gr.

1) Cfr. No. 107.

2) Die Erections-Bulle für Warschau datirt vom 16. Oktober 1798, und ist abgedruckt bei Barbèri, Bullarii Romani Continuatio, Romae 1845, X. 167—175: »Erectio oppidi Varsaviensis in episcopatum, ejusque collegiatae in cathedralem.«

1799 Mai 22

Bey dieser augenscheinlichen Unzulänglichkeit der Einnahme zur Ausgabe hoft das Capitel, das E. K. M. Sich seiner annehmen und dasselbe mit einem Zuschuss begnädigen werden.

ich wage es, diesen Antrag . . . zu unterstüzzen und E. K. M. um die Erlaubniss zu bitten, dass dem Dom-Capitel zu Warschau für jetzt und von Trinitatis 1799 an ein jährlicher Zuschuss von 5000 Rthlr. auf dem geistlichen Competenz-Etat ausgebracht werden dürfe, da die Canonici sonst gar nichts zu leben haben. Von den alsdann noch fehlenden 2047 Rthlr. werden hoffentlich noch 1000 Rthlr. in der Folge dem Dom-Capitel dadurch beschafft werden können, dass dessen einzelnen Mitgliedern einige dazu schickliche Beneficien, so wie sie vacant werden, beigelegt werden; das übrige Defizit aber muss das Capitel dadurch, dass es seine jüngern Mitglieder etwas schlechter noch setzt, zu dekken sich bemühen. Selbst jenen erbethnen Zuschuss der 5000 Rthlr. werde ich in der Folge E. K. M. Cassen zum Theil oder ganz dadurch, dass noch mehrere schickliche Beneficien bey ihrer Vacanz den Dom-Capitularen beigelegt werden, theils auf alle andere sich nur darbiethende Weise zu ersparen mich bemühen.

Für jetzt aber scheinen zu dem Zuschuss derselben selbst ausser dem dringenden Bedürfniss des Dom-Capitels noch andere Gründe vorhanden zu seyn.

E. K. M. haben unter dero südpreussischen Domänen die diesseitigen Güther des Bischoffs und des Capitels zu Cracau, ingleichen des Klosters Sulejow[1]), welche zusammen an 24000 Rthlr. Reventen tragen und wovon keine Competenz gegeben wird, weil die ehemaligen Besitzer derselben durch den Gränzzug östreichsche Unterthanen geworden sind. Dergleichen Güther sind schon nach dem Grodnoer Theilungs-Tractat dazu bestimmt, um daraus die hiesige Geistlichkeit, welche in eben der Art ihre jenseitige Besitzungen verlohren hat, zu entschädigen. Da nun das Warschauer Capitel sich genau in dem letzteren Falle befindet, so glaube ich, dass E. K. M. um so geneigter seyn dürften, seinem Gesuche und meinem Antrage huldreichst zu deferiren.

Einen ähnlichen Antrag in Betreff des erzbischöfflichen Capitels zu Gnesen wage ich hiermit . . . zu verbinden.

Die Reventen dieses Capitels sind nach der abgehaltenen Untersuchung auch nicht völlig zureichend, und ohngeachtet das Personale bereits vermindert worden, so sahe sich das Capitel doch vor einiger Zeit genötiget, die bey der Kirche dienenden Musicker zu entlassen. Es wäre indess, da die Kirchen-Musicken besonders in den Dom-Kirchen an den Sonn- und

---

Die in den Akten wiederholt genannten Verhandlungen bei der Erection, wobei, wie bei Wigry, cfr. No. 169, die Eidesformel Anstoss gab, sind weder im Geheimen Staats-Archive zu Berlin, noch im Staats-Archive zu Posen ermittelt worden; cfr. Band VII, No. 413 und 436.

1) In Grosspolen, Woywodschaft Sieradz.

1799 Mai 22 Festtagen von den katholischen Gemeinden zu den nothwendigsten Attributen des Gottesdienstes gerechnet werden, zur Vermeidung nachtheiliger Sensation sehr zu wünschen, dass das Capitel zu Gnesen die Musikk beibehalten könnte, und sein diesfälliger Wunsch, ihm hiezu aus E. K. M. Fonds wegen völliger Unzulänglichkeit der seinigen zu Hülfe zu kommen, ist gewissermassen um so billiger, als unter den eingezogenen Güthern des Capitels eins Namens Rosasin ausdrücklich zur Unterhaltung jener Music fundirt gewesen ist. Da nun überdies die dessfalsigen fehlenden Kosten nicht allzubeträchtlich, sondern nur auf 150 bis 160 Rthlr. ausgemittelt sind, so wage ich es, den Antrag des Capitels ... zu unterstüzzen und E. K. M. um die huldreichste Bewilligung von 160 Rthlr. jährlichen Zuschuss aus den südpreussischen Fonds von Trinitatis 1799 an für das Dom-Capitel zu Gnesen ... zu bitten.«

Mai 23 **106. Immediat-Schreiben des Bischofs von Kulm, Graf Rydzynski.** Niezuschowo bei Schneidemühl 1799 Mai 23.

R. 47. 23. Ausfertigung.

Bittet, das Simultaneum nicht einzuführen.[1])

Legt sein Schreiben an die West-Preussische Regierung vom 20. Januar 1799[2]) in Abschrift vor, worauf er unter dem 5. April befehligt worden sei: »das vorgeschlagene Simultaneum zu realisiren und mit den Kirchen zu Stuhm, Strasburg, Loebau und Neumark sogleich den Anfang zu machen« ... »Bis jezt trozte Preussens Unterthan jedes andern Staats Bewohnern, stolz auf die blühende Tolleranz und durch die Freiheit, nach seinen eignen Religionssätzen ungehindert in eignen Kirchen den Schöpfer verehren zu können; innigst an die Landesherrschaft gefesselt schäzte er sich glücklich, unter ihrem milden Zepter treu und ergeben die Tage verleben (?)[3]) zu können. Selbst beneideten uns deswegen alle, welche das Schicksal andern hierin strengern Regierungen untergeordnet hatte. Sollte demungeachtet diese Freiheit auch unter E. K. M. glorreichen Regierung durchaus ihr Grab finden, so wage ichs pflichtmässig zu gestehen, dass wir Bischöfe hierin weder eigenmächtig das mindeste zu unternehmen berechtigt, noch auch uns hierin zu gehorsammen die Gemeinen verpflichtet sind; sondern eine Päpstliche Nachgebung dürfte vielleicht allein (?)[3]) dem allgemeinen Unmuthe einigermaassen steuern. E. K. M. landesväterliche Gesinnungen, auch den geringsten treuen Unterthan im Genuss seines Eigenthums ungehindert zu belassen, benimmt indessen auch jezt noch die Hofnung nicht: den katholischen Glaubensgenossen den Besitz ihrer eigenen Kirchen und freie Uebung ihrer Andachten wie zeithero auch ferner uneingeschränkt angedeihen zu lassen.« ...

---

1) Cfr. No. 75 und 142. 2) No. 65.
3) Die Vorlage ist am Rande verstümmelt.

Am 30. Mai geht dieses Schreiben aus dem Cabinet an Schroetter und Massow »zur Berichts Erstattung« [1]). 1799 Mai 23

---

107. Cabinets-Ordres an das Auswärtige Departement und an den Staats-Minister v. Voss. Magdeburg 1799 Mai 27. Mai 27

R. 89. Minüten des Cabinets, von Beyme; Abschrift auch in R. 89. 32. B.

Der für das Domcapitel zu Warschau beantragte Zuschuss wird abgeschlagen; das Bisthum Warschau solle überhaupt wieder aufgehoben werden. [2]) *Der Zuschuss für die Musik des Domcapitels zu Gnesen wird bewilligt.*

»S. K. M. von Preussen etc. haben aus dem Bericht des Etats-Ministre v. Voss vom 22. d. M. [3]) ersehen, dass das Dom-Kapittel zu Warschau so schlecht dotirt ist, dass zum nothdürftigen Unterhalt der Capitularen ein jährlicher Zuschuss von wenigstens 5000 Rthlr. erforderlich seyn würde. Allerhöchstdieselben können sich aber nicht überzeugen, dass die Errichtung des neuen Bisthums Warschau nothwendig und nüzlich gewesen und sind daher so wenig geneigt, diesen Zuschuss, der viel nüzlicher für die Provinz verwendet werden kann, zu bewilligen, dass Sie vielmehr, wenn es irgend thunlich seyn möchte, das neue Bisthum wieder aufzuheben und dessen Revenues einzuziehen entschlossen sind. Sie befehlen daher dem auswärtigen Departement, dieses mit dem Etats-Minister v. Voss in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber gutachtlich zu berichten.«

Unter gleichem Datum wird diese »Ordre« an Voss geschickt und in der begleitenden Ordre hinzugefügt: »Dagegen ist es billig, dass dem Dom-Kapittel zu Gnesen ein jährlicher Zuschuss von 160 Rthlr. zu Unterhaltung der Kirchen-Music, die es sonst wegen Einziehung des dazu bestimmt gewesenen Guthes würde eingehen lassen müssen, accordirt werde und befehle Ich Euch daher, solchen auf den Südpreussischen Etat pro 1799 bis 1800 zu bringen.« . . .

---

108. Bericht der Ostpreussischen Kriegs- und Domänen-Kammer an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium. Königsberg 1799 Mai 27. Mai 27

R. 7. B. 20. C. Abschrift.

Hat das Breve wegen der Verminderung der Feiertage ins Deutsche übersetzen und im Ermelande verbreiten lassen, um so seine Befolgung zu befördern. [4])

»Die vielen Feyertage bey den Katholiken halten selbige öfters von den nöthigsten Arbeiten ab und geben mehrere Gelegenheit zur Ausschweifung und zum Müssiggange. Dies hat sich besonders in einigen Gegenden des Ermlandes geäussert. Aus dieser Ursache ist auch auf den Antrag

---

1) Cfr. No. 135. 2) Cfr. No. 112. 3) No. 105.
4) Cfr. No. 103.

1799 Mai 27 des höchstseel. Königs Maj. unterm 19. Aprill 1788 ein Päpstliches Breve[1]) ergangen, durch welches einige der Katholischen Feyertage ganz abgeschaft und andere verlegt sind. Dieses Päpstliche Breve ist zwar der Katholischen Geistlichkeit zum Theil bekannt gemacht, indessen bisher wenig befolgt worden, welches sich auch mit darauf gründet, dass es in lateinischer Sprache abgefasst und deshalb von sehr wenigen verstanden ist. Wir haben uns nun für verpflichtet gehalten, dieses sehr zweckmässige Breve in der Art gemeinnütziger zu machen, dass wir die pp. beigefügte deutsche Uebersetzung davon durch den Kr. und Dom.-Rath Büttner fertigen lassen und solche den Domänen-Beamten, Magisträten und Landräthen im Ermlande zur weitern Bekanntmachung übermacht, auch eine Abschrift davon dem hiesigen Etats-Ministerio zugesandt haben, um solche der Katholischen Geistlichkeit zu genauesten Befolgung bekannt machen und den Land-Schullehrern aufgeben zur lassen, den Innhalt dieses Breves den Schulkindern bey Gelegenheit des Unterricht zu erzählen und ihnen zugleich den dadurch erwachsenden Vorteil begreiflich zu machen.« . . .

Mai 28 **109. Bericht der Minden-Ravensbergschen Regierung an das Geistliche Departement.** Minden 1799 Mai 28.

R. 32. 43. Ausfertigung, gez. v. Arnim; Crayen; v. Hellen; v. Voss; Widekind; Böhmer; v. Wick; Wermuth.

Die Einrichtung des Römisch-Katholischen Kirchen- und Schulwesens in Minden und Ravensberg.

Berichtet auf das Rescript Massow's vom 13. März 1799[2]):

. . . »ad 1. Dass a) in der Dom-Kirche der Stadt Minden, b) in dem Benedictiner Kloster daselbst, c) in dem Franciscaner Kloster zu Bielefeld, d) in der catholischen Stifts-Capelle zu Schildesche, e) in denen Missions-Capellen zu Herford, f) zu Vlotho und g) zu Stockkaempen formirte catholische Gemeinden sich befinden.

. . . ad 2. Haben ausser vorstehenden in beiden Provinzien die römisch-catholischen Glaubensgenossen keine Bethäuser und andern Anstalten zum gemeinschaftlichen Gottesdienst. Zwar sind noch verschiedene Stifter in hiesigen Provinzien und zwar vermischter Religion, als das Dom Capitel zu Minden, Collegiat-Stift St. Martini zu Minden, Collegiat-Stift St. Andreae zu Lübbecke, Collegiat-Stift St. Dionysii zu Herford, Collegiat-Stift St. Marien zu Bielefeld, weibliche Stift zu Schildesche und das einzige ganz catholische Collegiat-Stift St. Johannis zu Minden, und Letzteres hat eine besondere catholische Stifts-Kirche, allein diese wird bloss zum Chor-Gesange gebraucht, ausser dass an jedem 3. Fest-Tage der hohen Feste und am Johannis Tage von denen Dom-Predigern darin gepredigt wird.

---

1) Bd. VI, No. 204.
2) No. 79.

Die übrigen Collegiat Stifter zu Minden, Lübbecke, Bielefeld und Herford haben aber keine besonderen Stifts-Capellen. 1799 Mai 28

ad 3. Stehet die gesamte catholische Geistlichkeit in spiritualibus, besonders in Absicht derer Ordinum und Dispensationen unter der Aufsicht des Bischoffs von Paderborn als Vicarii in Saxonia, ausgenommen die Mission zu Stockkaempen, die unter dem Bischoff von Osnabrück und dessen Vicario in spiritualibus ressortiret.« . . .

Die übrigen Fragen Massow's werden sämmtlich negativ beantwortet.

Schreiben des Auswärtigen an das Geistliche Departement s. unter dem 15. April 1799, No. 91. Juni 8

---

110. Bericht des Fürst-Bischofs von Ermeland, Karl Graf v. Hohenzollern, an das Ostpreussische Etats-Ministerium. Oliva 1799 Juni 11. Juni 11

R. 7. 68. Abschrift, vom Ostpreussischen Etats-Ministerium am 23. September 1799 Massow übersandt.[1])

Die »Verfassung der Kirchen und des Stiftungswesens« der Diöcese Ermeland.

Beantwortet die in dem Circular-Rescripte des Geistlichen Departements 13. März 1799[2]) gestellten Fragen:

»Ad 1. Dass in der Ermländischen Diöces, so in zehn Decanate eingeteilet, 79 Pfarr-Kirchen inclusive der Pfarr-Kirche zu Drangowski bei Tilsit, der zu Elbing und Königsberg, und 18 Filial-Kirchen befindlich sind. . . .

Bei den erledigten Pfarren, worüber E. K. M. das Patronat-Recht zustehet, wird Einem Königl. Ost-Preussischen Etats-Ministerio von dem Fürst-Bischof das Subject empfohlen und von Ersterem oder auch, wenn es eine Stadt Pfarre ist, vom Geistlichen Departement bestätigt. Der geistliche Patron ist verbunden binnen 6 Monaten, und der weltliche binnen 4 Monaten dem Fürst-Bischof den neuen Pfarrern bei Verlust ihrer Rechte zu präsentiren und dieser, wenn er ihn tauglich befunden, bei Einem K. Etats-Ministerio desselben Bestätigung nach zu suchen: Bei vacanten Pfarren, worüber dem Fürst-Bischof das Patronat-Recht zusteht, präsentirt er Einem K. Etats-Ministerio das Subject zur Bestätigung. Nach erfolgter Allerhöchsten Bestätigung wird der neue Pfarrer bei jeder Kirche von dem Fürst-Bischof oder mit dessen Genehmigung von seinem Official instituirt und vom Erz Priester oder einem andern dazu gewählten Pfarrer in die Kirche und in das Pfarr Hauss eingeführt.

Die Pfarrer haben zu ihrem Unterhalt

1. liegende Gründe, so meistenteils in 4 Huben bestehen, wenige besitzen 6, und die wenigsten 8 Hufen, ausser dem Pfarrer zu Königsberg, der keine liegende Gründe hat und zu seinem Unterhalt 1000 fl. erhält,

---

1) Cfr. No. 136. 2) No. 79.

1799 Juni 11 und dem Pfarrer zu Drangowski bei Tilsit, so bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens sein Pfarr-Land und bei der letzteren pohlnischen Revolution seine Pension verlohren, so dass er gegenwärtig aller Mittel zu seinem und seiner Geistlichen Unterhalt entblösst ist.

2. Decem, so von den Eingepfarrten pro Huf mit 1 Scheffel Roggen und soviel Hafer entrichtet wird.

3. Natural und Geld-Calende, welche nach beigefügtem Reglement der letzteren Synodi a. 1726 abgetragen und bezahlet wird, und

4. Jura Stolae, welche eben nach diesem Reglement berichtiget werden.

Die Capläne werden von den Pfarrern mit Genehmigung des Fürst-Bischofes gewählet und bei den Kirchen providiret, und haben zu ihrem Unterhalt, ausser der freyen Wohnung, Tische und Heitzung, 100 Mark à 20 gr. gerechnet an Gehalt und die sogenannten Accidentias Stolae, nach dem obigen Reglement. Die Beneficiate, so eigentlich bei den Kirchen in den Städten angesetzt sind, und Beneficia simplicia, so durch milde Stiftungen errichtet sind, besitzen, werden von den Patronen, denen über solche milde Stiftungen das Patronat Recht zusteht, dem Fürst-Bischof präsentiret und wegen deren Bestätigung, Institution so wie bei den Pfarrern verfahren; zu ihrer Besoldung ziehen sie die von den Capitalien derer milden Stiftungen fälligen Zinsen.

ad 2. giebt es in der Ermländischen Diöces ausser den Pfarr- und Filial-Kirchen noch einige kleinere Kirchen und öfentliche Capellen; in ersteren werden gemeiniglich von den Beneficiatis die mit den milden Stiftungen verbundene Obliegenheiten und öfters die Pfarr-Andacht so wie in den öfentlichen Capellen verrichtet, die Beneficiate werden wie oben besoldet; über diese Kirchen und Capellen hat der Pfarrer die Aufsicht.

Ferner existiret für invalide Geistliche eine Kirche zu Crossen, welche zu ihrem Unterhalt einige liegende Gründe und Capitalien haben.

Ein Missions Hauss und Kirche bei der Heiligen Linde, welche vorher den Jesuiten zugehörte, nunmehr aber Weltgeistlichen anvertraut ist, die zu ihrem Unterhalt 4 Hufen, einigen Kathen und Capitalien haben.

Die Gymnasien-Kirche zu Braunsberg und zu Rössel, welchen die jedesmalige Professoren vorstehen, so aus dem Schul-Instituts-Fond besoldet und von dem Chef desselben angesetzt werden.

Drei Bernardiner Klöster mit ihren Kirchen zu Wartenburg, Springborn und Cadinen, welche von dem ehemaligen Fürst-Bischof von Ermland zur Hülfe der Pfarrer in der Seelsorge eingeführet worden. Diese Ordensgeistliche leben von Almosen und werden von ihrem Provincial angesetzt.

Vier Jungfer Klöster ohne Kirchen, als zu Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Wormditt, so von dem ehemaligen Fürst-Bischof von Ermland Martinus Cromerus fundirt sind und einige wenige liegende Gründe und Capitalien besitzen, meistenteils von ihrer Handarbeit leben; sie halten die Mädchen-Schul und besorgen die Kirchen-Wäsche.

Da die Jura stolae nur von den Actus Ministeriales entrichtet und diese nur in den Pfarr-Kirchen verrichtet werden, als haben vorgedachte Geistliche keinen Anteil daran. 1799 Juni 11

ad 3. Die Weltgeistliche sub No. 1 und 2, sie wie die Jungfer-Klöster stehen unter dem Fürst-Bischof. Die drey Bernardiner Klöster sind nur demselben quoad disciplinam Ecclesiasticam unterworfen, über ihre innere Angelegenheiten disponirt der Provincial und Guardian. Die Professoren bei den Gymnasien stehen unter dem Chef des Schul-Instituts.

ad 4. Das Dohm-Capitul ist verbunden, von dem Tode des Fürst-Bischofs, und bei Resignation und Translation desselben von dem Tage des Einganges der sogenannten Solutione a vinculo, binnen drei Monaten bei Verlust seines Rechtes einen neuen Bischof aus seiner Mitte zu wählen und zu diesem Ende von dem Landes-Herren unter Einreichung des Verzeichnisses der Capitularen die Ernennung von 4 Candidaten zu erbitten; diese Candidaten werden nach dem getrofenen Vergleich de anno 1512 mit Sigismundo König von Pohlen durch einen Ablegaten[1]) aus dem eingereichten Verzeichniss zur Wahl in Vorschlag gebracht, nachher wird Terminus zur Wahl auf einen gewissen Tag angesetzet, die Literae Cridae an die Kirchen-Thüre angeschlagen, wodurch der Tag zur Wahl bekannt gemacht und sämtliche Abwesende Dohmherrn zur Wahl eingeladen werden. An dem Tage der Wahl versamlen sich nach verrichteter gewöhnlicher Andacht in der Kirche sämtliche Capitularen in dem Wahl-Zimmer. Die Literae Cridae werden in der Versammlung vorgelegt und dass solche nach Vorschrift exequirt worden sind von dem Secretario Capituli glaubwürdig attestirt. Die Vollmachten der abwesenden Dohmherrn werden untersucht und, wenn solche nach Vorschrift des Rechts sind ausgestellet worden, acceptiret. Nachdem alles in die gehörige Ordnung gebracht worden, wird der Königliche Ablegatus durch 2 Deputirte in die Versamlung geladen und ihm der erste Sitz im Capitolio (sic!) eingeräumet. Der Königliche Ablegatus überreicht dem Praesidi Capituli das Königliche Schreiben, worin S. M. die ex gremio Capituli erwählten 4 Candidaten dem Capitul zur Wahl bekannt machen. Nach der Entfernung des Königlichen Ablegaten, welcher in Begleitung zweier Deputirten in seine Wohnung zurückgeführt wird, wird das Königliche Schreiben gelesen und die Wahl per scrutinium, das ist durch heimliche Stimmen vollzogen, und derjenige Candidat, welcher bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen gehabt, wird durch den Praesidem Capituli als Bischof publicirt. Der Gewählte muss alle zu solchem Amte nach Vorschrift des Juris Canonici und der Statuten des Stifts erforderliche Eigenschaften haben, er muss eine actuelle Canonicat Praebende bei dem Dohmstift besitzen und musste auch nach dem Vergleich mit König Sigismundus, weil er zugleich Senator in Pohlen und Terrarum Prussiae Praeses natus

1) Vorlage: »Oblegaten«, wie auch weiter unten.

1799 Juni 11 war, mit dem pohlnisch Preussischen Indigenat bekleidet seyn, welches letztere vorhin aber nicht erforderlich gewesen, da er ein Einländer oder Ausländer, von Adel oder nicht von Adel seyn konnte. Der neu erwählte Bischof erhält von dem Capitul das Instrumentum Electionis, welches er mit der erhaltenen Königlichen Empfehlung bei dem Römischen Stuhl vorzeigen muss, wenn er die Bullas nachsucht; hat er solche erhalten, so kann er entweder in Persona oder durch einen Bevollmächtigten Besitz vom Bisthum nehmen, er muss aber vorher die Aufrechterhaltung der Statuten und gefundenen angenommenen Gebräuche, so wie auch die Erfüllung der Statuten Comendoni[1]) vor dem Dohmstift in Persona beschwören und unterschreiben. Der Weybischof wird von dem Fürst-Bischof selbst zu dieser Würde ernannt und muss hierzu die Königliche Bestätigung und von dem päpstlichen Stuhl die Bullas erhalten.

Der Dohm Propst wird von dem König ernannt und erhält die Literas Praesentationis von dem Fürst-Bischof.

Der Dohmdechant, Custos und Cantor werden in den päpstlichen Monaten von dem Papst ernannt, in mensibus Capituli aber von dem Fürst-Bischof mit dem Dohm-Capitul gemeinschaftlich gewählt. Die Canonicat Stellen werden in den päpstlichen Monaten von dem Papst nach vorher erhaltener Königlicher Bestätigung und in mensibus Capituli von dem Bischof und dem Dohmstift gemeinschaftlich wieder besetzt. Ein jeder Praelat und Dohmherr hat bei seinem Altar einen Vicarium; wenn ein solcher durch Absterben, Promotion oder Resignation abgehet, so hat derjenige Dohmherr, bei dessen Altar er angestellt gewesen, das Recht, ein beliebiges Subject zu seinem Vicarius anzunehmen, welches er dem Dohmstift in Vorschlag bringt und nach desselben Genehmigung instituirt wird.

ad 5. Bei der Cathedral Kirche zu Frauenburg existirt ein geistliches Consistorium oder Officium, zu dessen Ressort Causae mere Spirituales, so wie auch Matrimoniales, wenn beyde Theile der Katholischen Religion zugethan sind, gehören; eigentlich werden die Mitglieder desselben nicht besoldet, und erst der jetzige Fürst-Bischof hat demselben für die Copisten und auf Schreib Materialien 50 Ducaten accordiret.

ad 6. In der ganzen Ermländischen Diöces ist kein gemeinschaftlicher Gebrauch der Katholiken und der Protestanten in Ansehung der Kirchen, Schulen, Begräbniss-Plätze; die wenige Protestanten, welche in den Städten wohnen, haben entweder ihre eigene Kirchen oder verrichten ihre Andachten auf den Rathhäusern, sie haben in allen Städten ihre eigene Schulen und Lehrer und in jeder Stadt ist denselben ein besonderer Platz angewiesen, wo sie ihre Leichen begraben.

ad 7. Wird zuvörderst bemerket, dass in der ganzen Ermländschen Diöces keine protestantische, sondern alle katholische Kirchspiele sind. Es

---

1) Joh. Franc. Commendonus, Kardinal, 1565 Nuntius Apostolicus in Polen.

giebt aber im Ermlande ausser den Officianten und Dienstbothen auch viele Protestanten so wohl in den Städten und Dörfern, welche Grundstücke, die zum katholischen Kirchspiele gehören, adquirirt haben, so wie auch Katholiken, welche in dem angränzenden Ost Preussen, mithin in protestantischen Kirchspielen, theils als Dienstbothen sich aufhalten, theils als Guths Besitzer wohnen. Nach dem allgemeinen Gesetz-Buch sind zwar nicht durchaus verbunden weder die Protestanten bei katholischen Geistlichen, noch die Katholiken bei den Protestantischen Actus Ministeriales verrichten zu lassen; indess scheint es nicht durchaus der Billigkeit angemessen zu seyn, dass diejenigen Katholiken, welche in Ost-Preussen sich aufhalten oder wohnen, den protestantischen Geistlichen die ganze Jura Stolae bezahlen müssen, wenn sie auch bei einem katholischen Geistlichen taufen, trauen und begraben lassen, hingegen die Protestanten, welche im Ermland, folglich in einem Katholischen Kirchspiel wohnen oder dienen, wenn sie durch einen protestantischen Geistlichen die Actus ministeriales verrichten lassen, an den katholischen Pfarrer keine Jura Stolae zu bezahlen verbunden sind; so können auch die katholischen Geistlichen keinen von ihren Glaubensgenossen[1]) aus Ost-Preussen ohne Erlaubniss des protestantischen Pfarrern begraben, hingegen können die protestantische Pfarrer alle ihre Glaubens-Verwandte aus einem katholischen Kirchenspiele ohne Erlaubniss der katholischen Pfarrern begraben. Wenn aber der Fall ist, dass Protestanten, die im Ermland wohnen, bei einem katholischen Geistlichen gutwillig taufen oder sich trauen lassen, so bezahlen sie die jura Stolae so wie die Katholiken nach dem obigen Reglement an den Pfarrer des Orts. 1799 Juni 11

ad 8. Diejenige protestantische Einsaassen, welche hier in den katholischen Kirchspielen Grundstücke adquirirt haben, sind verbunden an die katholische Geistlichen den gewöhnlichen Decem und Calende zu entrichten und zu den Bauten der Kirche, Pfarre und Kirchen Häuser mit den übrigen Einsaassen zu concurriren.

ad 9. Die Verhältnisse der Katholiken in Ermland gründen sich besonders auf den Olivaschen Frieden de Anno 1660, auf das Notifications Patent von 1772[2]) und auf das Reskript des Hochseeligen Königs M. Friedrich II. d. 30. Octbr. 1782[3]), worin Höchstdieselben declariren, die Geistlichen bei ihren Gerechtsamen zu schützen.

ad 10. Das Kirchen Vermögen und der milden Stiftungen wird von den Kirchen Provisoren unter der Aufsicht der Pfarrer administriret; die jährlich von ihnen anzufertigende Rechnungen werden von dem Fürst-Bischof mit Zuziehung des Land Vogtey Gerichts revidirt und alle drei Jahre eine allgemeine Nachweisung von den Vermögens-Umständen der Kirchen und milden Stiftungen Einem Ost Preussischen Etats-Ministerio eingesandt.

1) Vorlage: »genosenen«.
2) Band IV, No. 451, vom 28. September 1772.
3) Band V, No. 677.

1799 Juni 11 ad 11. Ausser obgedachten sind keine Fonds für die Pfarrern und andere Geistliche vorhanden, der Fürst-Bischof und das Dohm-Capitul erhalten ihre Competenz.« . . .

Aug. 2 Einen ähnlichen Bericht erstattet am 2. August 1799 das Domcapitel des Hochstiftes Ermeland zu Frauenburg an das Ostpreussische Etats-Ministerium.

Juni 11 **111. Rescript des Südpreussischen Departements an die drei Südpreussischen Kammern.** Berlin 1799 Juni 11.

R. 7. C. 25. Abschrift, gez. Voss.

Ohne Licenzschein dürfen keine Kloster-Novizen aufgenommen werden.

»Die häufigen Klagen der Klöster über Mangel an Subsistenz nach Einziehung der geistlichen Güter und Erhöhung der Steuern, veranlassen Uns, das ergangene Verbot zu wiederholen, dass ohne Lizenzschein kein Novize aufgenommen werden soll. Diese Erschwerung der Aufnahmen beabsichtet das eigne Wohl der vorhandenen Klostergeistlichen, damit nicht ihr Personal noch vermehrt und ihre Subsistenz noch mehr geschwächt werde. Wir wollen, dass dieses wiederholte Verbot und dessen so eben bemerkter Grund den Klöstern eröffnet und zwar so zur allgemeinen Wissenschaft derselben gebracht werde, dass es nicht wie bisher bloss den zeitigen Vorstehern, sondern sämtlichen Mitgliedern bekannt werde. Bei dieser Gelegenheit muss den Klöstern ihrer selbst wegen empfohlen werden, zum Besten der Klostergeistlichen lieber das Personal nach und nach zu vermindern und allenfalls Klöster Eines Ordens deshalb nach ihrer Konvenienz mit einander zu verbinden. Bei dem eigenen Interesse der Klostergeistlichkeit lässt sich die Erfüllung dieser Vorschriften und Absichten ohne besondere Kontrolle erwarten; die Prioren müssen besonders dafür sorgen, und diese sowohl als die Novizen könnt Ihr aus den jährlichen historischen Tabellen bei gut getroffener Einrichtung entnehmen.«

Juni 13 **112. Immediat-Bericht des Auswärtigen und des Südpreussischen Departements.** Berlin 1799 Juni 13.

R. 89. 32. D. Ausfertigung, gez. Finckenstein; Voss.

Die Wiederaufhebung des Bisthums Warschau entspräche nicht dem Interesse des Staates.[1])

. . . »Schon der Grodnoer Tractat vom 25. September 1793 sonderte von dem Bisthum Posen die in dem damals bestehen bleibenden Polen liegenden Güter ab zu dem Zweck eines daraus zu dotirenden, neu zu errichtenden Bisthums Warschau.

---

1) Cfr. No. 107 und 118.

Eben dieser Tractat setzte den statum quo in Ansehung der catholischen Religion in dem damals an Preussen abgetretenen Theile des ehemaligen Polen fest. 1799 Juni 13

Bald darauf folgte die gänzliche Auflösung des polnischen Staates.

Ob nun gleich seit dieser Epoche die Verbindlichkeit zum statu quo aus jenem Tractate nicht mehr bestehet, noch auch auf die damals an Preussen gekommenen neuen Acquisitionen überging, so traten doch nunmehr neue und erweiterte Ansichten und Verhältnisse an die Stelle der vorigen.

Die nunmehrige neueste Gränze des preussischen Staates durchschnitte die ehemaligen bischöflichen Diöcesen Samogitien, Wilna, Luck und Cracau dergestalt, dass überall die Sitze dieser Bisthümer in das Ausland fielen, nehmlich Cracau in das oesterreichische Gebiet, und die übrigen in das Russische.

Eine über so viele preussische Unterthanen ausgebreitete Autorität ausländischer geistlicher Obern wäre nun eine für Preussen auf die ganze Folgezeit sehr nachtheilige, bedenkliche und gefährliche Sache gewesen.

Es war daher für Preussen hoechst erwünscht, dass die Petersburger Convention vom 26./15. Januar 1797 dieser fremden geistlichen Autorität mit einemmal und auf ewig ein Ende machte.

Zur Benutzung und Befestigung dieses glücklichen Standpunktes hatte es kein Bedenken, die vormals unter der Diöces Cracau stehenden Catholiken zur Diöces Bresslau hinzuweisen und auf diese Weise zu verhüten, dass in Süd Preussen zu viel bischöfliche oder erzbischöfliche Autorität auf Ein Haupt vereinigt würde.

Gerade diese Betrachtung machte es auch sehr bedenklich, Warschau dem Bischofe von Posen, von welchem schon der Grodnoer Tractat es getrennt hatte, wieder beizulegen; zumal da es inzwischen durch Districte vermehrt war, die auch vormals nicht zur Diöces Posen gehört hatten.

Eben so bedenklich würde es gewesen seyn, die erzbischöfliche Autorität auf diese Weise über Warschau auszudehnen.

Ganz ähnliche Gründe widersetzen sich der Vereinigung der nunmehr preussischen Diöcesan-Antheile von Samogitien, Luck und Wilna mit schon bestehenden preussischen Bisthümern.

Auf diese Art entstand der gemeinschaftlich vom Cabinets-Ministerio und beiden Provinzial-Finanz-Departements geschehene, von des hoechstseligen Königs Maj. genehmigte Antrag der Errichtung der beiden neuen catholischen Bisthümer Wygry und Warschau.

Hierdurch wurde die geistliche Autorität auf einzelne Bischöfe vertheilt, die erzbischöfliche so wie die allzuweite Ausdehnung der bischöflichen Sprengel, welche aller guten Ordnung nachtheilig ist, vermieden, die Ausübung der Königl. Majestätsrechte desto wirksamer erhalten und auch möglichst auf Sparsamkeit Bedacht genommen.

1799 Juni 13 Letzteres geschahe insbesondere dadurch, dass Warschau zum Sitz der neuen Diöces bestimmt wurde, woselbst schon ein Collegiatstift war. Dieses durfte nunmehr nur in ein Domcapitul verwandelt werden und es bedurfte nicht der noch kostbareren Errichtung eines neuen Dom-Capituls.

Ganz unabhängig von der Errichtung des Bisthums Warschau und wenn auch dasselbe gar nicht existirte, würden doch die noch bestehenden Mitglieder des alten Collegiatstifts, welche durch die Abgränzung so sehr viel Einkünfte verlieren, bis zu ihrer anderweiten Versorgung zu unterhalten seyn. Auch ist der Verlust durch die Abgränzung nur zufällig bei diesem Stifte. Bei Cracau ist dagegen durch eben diese Abgränzung diesseitig ansehnlicher Gewinn. Der Grodnoer Tractat bestimmt dergleichen Gewinn ausdrücklich zu Entschädigungen der verlierenden Geistlichkeit und obgleich dieser Punkt des Tractats izo nicht ferner bindet, so würde doch die Sensation, die wegen des hülflos gelassenen Warschauer Stiftes entstehen möchte, sehr nachtheilig seyn.

Eine eben so nachtheilige Sensation würde im Lande und im Auslande die Wiederaufhebung des Bisthums Warschau hervorbringen.

Der Bischof ist schon seit zwey Jahren ernannt. Der Papst, der bey aller seiner Ohnmacht doch sehr unwillfährig gegen die diesseitigen Anträge ist, würde noch unwillfähriger werden, und im Lande würden wenn auch mit Ungrunde Reclamationen des status quo erfolgen, ja sogar unerlaubte Versuche entstehen, die benachbarten Höfe zu einer Verwendung in Angelegenheiten dieser Art zu disponiren.

Bey diesen von uns pflichtmässig ... dargelegten Umständen dürften wir uns schmeicheln und dahin ... antragen, dass E. K. M. ... geruhen,

I. Die Errichtung des Bisthums Warschau als Allerhoechstdero Interesse angemessen nicht wieder aufzuheben, auch solchemnach die geschehene Erhebung des Collegiat-Stifts in ein Domcapitul ... bestehen zu lassen und zu genehmigen.

II. Für itzo die von mir, ... Voss, mit der äussersten Sparsamkeit berechnete Summa zur Subsistenz der jetzigen Mitglieder dieses Stifts mit 5000 Thalern für das gegenwärtig laufende Etats Jahr ... zu bewilligen, da der Fond zur Unterstützung unzulänglich fundirter Geistlichen durch die Bedürfnisse unzulänglich besoldeter Pfarrer erschöpft wird.

III. Aber ... zu genehmigen, dass zur Verminderung dieser Summe von 5000 Thlr. in künftigen Jahren und zur äussersten Ersparung das Personal dieses Stifts durch Abwartung von Vacanzen und Nichtbesetzung derselben bey Todesfällen wie auch durch Versetzungen vermindert und mit der Zeit auf vier, fünf oder höchstens sechs capitularische Würden habende Personen beschränkt werde, denen allenfalls einige Canonici beigefügt werden können, die ohne Einkünfte auf Ascension warten;

IV. unsere obigen ... Anträge um so mehr ... zu genehmigen, da die künftigen Vacanzen des Erzbisthums und der alten Süd-, Neuost- und

West-Preussischen Bisthümer Gelegenheiten darbieten werden, die alsdann anzustellenden Erz- und Bischöfe auf geringere Einkünfte zu setzen und dadurch beträchtliche Fonds zum Besten des Staats und dieser Provinzen zu erhalten.« 1799 Juni 13

---

113. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss, Thulemeier und v. Massow. Berlin 1799 Juni 13. Juni 13

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Die Bedürfnisse und Fonds des Südpreussischen Kirchen- und Schulwesens.

»E. K. M. haben mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 9. v. M. über die Bedürfnisse und Fonds des südpreussischen Kirchen- und Schulwesens aller drei Confessionen, der katholischen, lutherischen und reformirten, unsern gemeinschaftlichen Bericht zu erfordern geruhet.

Was nun zuvörderst die katholische Confession betrift; so bestehet das Bedürfniss ihres Kirchenwesens besonders darin: dass seit Einziehung der geistlichen Güter von der dagegen bewilligten Competenz viele Kirchenbediente nicht leben und die Kirchen im baulichen Stande nicht erhalten werden können. Das eigentliche Deficit und der deshalb nötige Zuschuss hierbei kann aber nur in den einzelnen Fällen und auf vorhergehende Anzeige davon ausgemittelt werden. Hierauf wird indess sogleich Untersuchung verfügt und vorläufig sind deshalb, insbesondere zur Unterstützung der schlecht besoldeten Pfarrer, Kraft Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Septembris 1797 für das Jahr 1798/9 12,028 Rthlr. 16 ggr. „ Pfg. auf den Posener Krieges- und Domainen-Cassen-Etat
und 10,089 — 10 — „ —
auf den Kalischer Krieges- und Domainen-Cassen-Etat
gebracht, bei dem Warschauer aber die Bestimmung der dazu erforderlichen Summe noch für den Etats-Entwurf 1799—1800 vorbehalten worden. Alle diese Summen werden bei den vielfachen Klagen über Mangel an Subsistenz gewiss nötig sein.

Für das katholische Schulwesen sind schon unter pohlnischer Regierung die eingezogenen Jesuiter-Güter bestimmt gewesen. Die Einkünfte davon sind leider noch nicht mit Vollständigkeit ausgemittelt, obgleich ich, der Etats-Ministre v. Voss, bei meiner ersten sowohl als jetzigen Administration von Südpreussen deshalb die gemessensten Maasregeln getroffen habe und nunmehr auch bald klar zu sehen hoffe. Sie constituiren einen eigenen abgesonderten Schulfond; unterstützt sind daraus bisher nur die aus pohlnischer Zeit herrührenden gelehrten Schulen; ausserdem aber ist demselben unter des Etats-Ministre Grafen v. Hoym Verwaltung zum Besten des schlesischen Schulfonds eine Summe von = 5000 Rthl. = für die Universitäten der alten Provinzen entzogen worden. Höchstens und schwerlich dürften daher überhaupt noch = 10 bis 15000 Rthl. = zur Disposition übrig bleiben. Dafür müssen aber noch für ganz Südpreussen Elementar-

1799 Juni 13 und Bürger-Schulen, sowie Schulmeister-Seminarien geschaffen und unterhalten werden. Elementar-Schulen fehlen besonders auf dem platten Lande noch ganz und müssen vorzüglich E. K. M. Domainen dazu Beispiele geben; Bürgerschulen in den Städten sind eben so wenig vorhanden, ich, der Staats-Minister v. Voss, beabsichtige aber durch ihre Verbindung mit den Garnison-Schulen beide zu erleichtern, und Schulmeister-Seminarien sind bei einem Umfang der Provinz von mehr als 1000 Quadrat-Meilen wenigstens drey, nehmlich für ein jedes Kammer-Departement Eins, erforderlich.

Zu allen diesen Gegenständen habe ich, der Staats-Minister v. Voss, zwar schon die nötigen Einleitungen getroffen, glaube aber kaum hoffen zu dürfen, dass ich alle diese Bedürfnisse aus dem noch disponiblen Reste des Schulfonds zu befriedigen im Stande seyn werde, daher denn darauf um so weniger für die andere Confessionen gerechnet werden kann. Höchstdringend sind indess alle diese Bedürfnisse, daher ich denn auch vorläufig verfügt habe, dass sogleich und bis zur bessern Einrichtung der Elementar-Schulen durch alle Pfarrer auf dem Lande Unterricht gegeben werden muss.« . . .

Die hier folgenden Anträge von Thulemeier und Massow betreffen die reformirte und lutherische Confession.

Juni 24 Die Cabinets-Ordre, d. d. Wilhelmsbad 1799 Juni 24, genehmigt die Anträge, indem sie dem von Voss »wegen des Schulwesens in Südpreussen geäusserten Sentiment vollkommen beypflichtet.«

R. 89. Minüten des Cabinets. 101, von Beyme.

Juni 14 **114. Schriftwechsel zwischen den Staats-Ministern v. Massow und Graf Finckenstein.** 1799 Juni.

R. 47. 23.

»*Die Frage über die Bewilligung eines katholischen Gottesdienstes in Polnischer Sprache« in der St. Hedwigskirche zu Berlin.*[1])

Massow. Berlin Juni 14.

Ausfertigung.

. . . »Es scheint zwar einigermaassen bedenklich zu seyn, den Gottesdienst und die kirchlichen Gebräuche in einer Sprache verrichten zu lassen, welche an eine alte untergegangene Staats-Verfassung eine Rückerinnerung veranlassen könnte; allein man könnte diesem dadurch gewissermaassen entgegenwirken, wenn ein Geistlicher aus Westpreussen oder überhaupt aus den alten Provinzen angestellet würde, welcher hierselbst den Gottesdienst in Polnischer Sprache verrichtete.« . . .

1) Cfr. No. 96 und 119.

Finckenstein. Berlin Juni 20. 1799 Juni 20

Concept von Raumer, gez. Finckenstein.

. . . »Es ist für Religion und Sittlichkeit und für die Erfüllung der heiligsten Unterthanenpflichten, folglich für die Ruhe und Ordnung im Staate und für die Wohlfahrt desselben von hoher Wichtigkeit, dass die zahlreiche Menge von Militair aus den ehemaligen polnischen Provinzen unter der hiesigen Garnison und die vielen Familien allhier aus dem ehemaligen Polen, welche alle der deutschen Sprache nicht mächtig sind, eines Gottesdienstes und Religionsunterrichts in der polnischen Sprache, als der einzigen welche sie verstehen, sich zu erfreuen haben. Ohne diesen Vortheil würden sie sich ohne alle Seelsorge, ohne Unterricht in der Religion und in denjenigen Pflichten, welche sie Sr. K. M. schuldig sind, ohne alle Ermahnung zur Religion und zur Ausübung dieser Pflichten befinden. Welche incalculable böse Folgen hieraus entstehen würden, solches ist einleuchtend.

Hiernach möchten also die Gründe für die Anordnung eines katholischen Gottesdienstes in polnischer Sprache in der hiesigen katholischen Kirche wirklich überwiegend seyn, wenn auch wirklich andere Betrachtungen etwann entgegenständen.

Glücklicher Weise aber stehen jener heilsamen Maassregel wirklich keine andern Betrachtungen entgegen. Sowohl damals als Westpreussen, als auch da Süd- und Neuostpreussen der preussischen Monarchie einverleibt wurden, ist nach richtigen Gründen der Staatsklugheit der Grundsatz angenommen und befolgt worden, zwar die deutsche Sprache zur Geschäftssprache anzuordnen und des Endes bey den Gerichten Dolmetscher zu bestellen, aber keinesweges die polnische Sprache gewaltsam aus dem gemeinen Leben oder aus dem gottesdienstlichen Gebrauche zu vertreiben und zu verdrängen.

Es fehlet in der Geschichte nicht an Beyspielen von den nachtheiligen Folgen solcher Versuche, einer besiegten Nation ihre Sprache mit Gewalt zu nehmen. Der Versuch mislang und es fanden sich alle üble Wirkungen des darin wirklich liegenden Gewissenszwanges ein.

Die preussische Regierung ist daher von einem solchen Benehmen stets weit entfernt gewesen und hat sich mit Recht darauf beschränkt, dem ehemaligen Polen die Erlernung der deutschen Sprache möglichst zu erleichtern, so wie den in den neuen Provinzen angestellten königlichen Beamten die Erlernung der polnischen Sprache zu empfehlen, um auf diese Weise wechselseitiges[1]) Zutrauen, leichtere Mittheilung und heilsame Einwirkung zu befördern.

Die Anordnung eines katholischen Gottesdienstes in polnischer Sprache in der hiesigen katholischen Kirche erscheinet daher von allen Seiten als unbedenklich und als sehr empfehlenswerth.

1) Vorlage: »wechseltiges«.

1799 Juni 20

Nur würde insbesondere

1. es annoch ein Gegenstand der künftigen Berathschlagung seyn, ob das Ministerium, auf den Grund ihm schon bekannter Gesinnungen Sr. K. M. über die Sache, dieselbe einzuführen oder mit Anführung aller Gründe für dieselbe an S. K. M. deshalb zu berichten habe?

2. würde nach der sehr richtigen Bemerkung E. E. kein anderer als ein sehr bewährter Geistlicher aus Westpreussen dabei anzustellen seyn, von dessen treuer rechtschaffener und pflichtmässiger Gesinnung man eben so überzeugt als von seinen Talenten und Sprachkenntnissen seyn könnte. Endlich

3. würde diese ganze Einrichtung gar nichts in den rechtlichen Verhältnissen der hiesigen katholischen Kirche ändern. Es hätte demnach durchaus kein westpreussischer oder anderer Bischof oder Erzbischof sich einer Diöcesan- oder Metropolitanautorität über die hiesige catholische Kirche anzumaassen, sondern die Sr. K. M. auch über hiesige Catholiken zustehende geistliche Gerichtsbarkeit müsste eben so unverletzt bleiben, als die königlichen Landeshoheitsrechte circa sacra unverletzt bleiben müssten.« . . .

Juni 17

115. Das Geistliche an das Auswärtige Departement. Berlin 1799 Juni 17.

R. 7. B. 23. Ausfertigung, gez. Massow.

Die Einziehung katholischer Pfarreien zum Besten der katholischen Schulanstalten in Westpreussen.[1])

Uebersendet den Bericht der Westpreussischen Regierung vom 6. Mai 1799[2]):

. . . »An und für sich lässt sich gegen den Nutzen, welchen man aus dieser Einziehung mit Zuversicht erwarten kann, nichts einwenden, da es hinlänglich nachgewiesen ist, dass die catholischen Lehr-Anstalten in dieser Provinz einer Verbesserung höchst bedürftig und die Mittel dazu, ohne dass dem catholischen Gottesdienste in den benannten Ortschaften einiger Abbruch geschehe, vorhanden sind. Ob aber der dabey zum Grunde liegenden guten Absicht nach der bey der vormahligen Republick Polen sonst subsistirten und bey veränderten Umständen nicht alterirten Verfassung der geistlichen Verhältnisse etwas mit Grunde entgegen gesetzt werden könne? darüber erbitte ich mir Eurer Excellenzien erleuchtetes Sentiment. Sollte in diesem Betracht kein Bedenken obwalten, so würde ich nur noch die Erklärung des Bischofs für nötig halten.«

---

1) Cfr. No. 130. 2) No. 101.

116. Bericht der Pommerschen Regierung an das Geistliche Departement. Stettin 1799 Juni 17. 1799 Juni 17

R. 30. 169. a. Ausfertigung, gez. v. Eickstedt; Braunschweig; Vogt; Schiffmann; Roebe; Wigand; Ockel; Oelschlaeger; Schultz; Köhler.

Empfehlung des P. Heinevetter als Nachfolger des nach Berlin als Feldpropst versetzten P. Wegerich, in Stettin.[1])

»Auf das . . . Rescript vom 27. May sollen Wir über den Antrag des nunmehrigen katholischen Feldpropst Wegerich gutachtlich berichten:

ob dessen bisherige erste hiesige Predigerstelle durch seinen Amtsgehülfen, den Pater Heinevetter, zu besetzen seyn dürfte.

Wir haben zwar keine Veranlassung, über die Amts Tüchtigkeit, Amtsführung und den Lebenswandel der hiesigen katholischen Geistlichen von Amtswegen Nachrichten zu bekommen; bei dem rühmlichen Zeugniss aber, welches der Feldpropst Wegerich seinen bisherigen Collegen in der bei E. K. M. eingereichten Vorstellung gegeben hat, haben wir jedoch kein Bedencken, seinen Antrag um so mehr überall zweckmässig zu finden, da nicht nur der Feldpropst Wegerich den guten Ruhm, den Wir ihm in unserm Bericht vom 1. Octbr. 1787 beygelegt haben, bis zu seiner Versetzung nach Berlin hier beibehalten hat und er wol am besten im Stande ist, die seinem bisherigen Collegen angerühmte Eigenschaften und die Wünsche der hiesigen katholischen Gemeine zu kennen, sondern es auch wol so billig als nöthig ist, dass dieser die erledigte erste Stelle erhalte, weil ihm der Zustand der hiesigen Gemeine schon bekannt ist und er wol in Gefahr seyn mögte, die 200 Gulden aus Rom nicht zu erhalten, die bisher dem zweiten katholischen Geistlichen hieselbst durch den Fürstbischof zu Hillsheim (sic!) sind ausgezalet worden.«

Randverfügung, geschrieben von Scheve: Juli 1

»Es soll nunmehro der p. Heinewetter als erster Catholische Prediger zu Stettin bestätiget und solches den Referenten und auch dem p. Wegerich notificirt werden. d. 1. Julii 1799.«

Die dem entsprechenden Rescripte sind im Concepte von Massow gezeichnet.

---

117. Bericht der Halberstädtischen Regierung an das Geistliche Departement. Halberstadt 1799 Juni 20. Juni 20

R. 33. 93. Ausfertigung, gez. Biedersee; Hecht; Ritzenberg; Danneil; Schoepffer.

»Uebersicht des Status ecclesiastici der katholischen Institute und Glaubensverwandten« in Halberstadt und Hohnstein.

Berichtet auf das Rescript vom 13. März 1799[2]):

---

1) Cfr. No. 125. 2) No. 79.

1798 Juni 20

ad 1. Aufzählung der in Band II. S. 10. genannten 12 Klöster in Stadt und Fürstenthum Halberstadt:

»In allen Kirchen dieser Klöster wird catholischer Gottesdienst gehalten. Es gehört aber zu keiner eine formirte Gemeinde und ein Parochial-District, indem die Kloster Geistlichen, welche die actus ministeriales verrichten, sich keine parochial-Rechte über die ausserhalb der Klöster wohnhafte catholische Glaubensgenossen anmaassen können.

In den Nonnen Klöstern versehen der Propst und die von den Vorgesetzten jeden Klosters aus andern Klöstern gewählte Geistliche den Gottesdienst und verrichten die actus ministeriales. Sie werden von jedem Kloster unterhalten und besoldet und hat die Regierung bey der letztern Annahme und Besoldung nichts zu besorgen.

Stol Gebühren werden von armen Catholiken besonders bey Taufen und Begräbnissen nicht genommen. Von andern wird pro proclamatione 8 ggr. und für die Trauung 1 Rthlr., auch 1 Rthlr. 8 ggr. entrichtet; auch müssen die Catholiken, welche die Handlung von dem römisch-catholischen Pfarrer verlangen, in einigen Dörfern hiesigen Fürstenthums dem Evangelischen Prediger, zu dessen parochial-District sie gehören, die Stol Gebühren erlegen.

In der Grafschaft Hohnstein.

Zu Friedrichslohra ist für 60 daselbst etablirte catholische Wollspinner Familien eine besondere Kirche nebst Pfarr und Schulhause erbauet, welche dem Pfarr Zwang des dabey angestellten Pfarrers unterworfen sind. Dieser besorgt zugleich den Schul-Unterricht und wird von dem Franciscaner Kloster aus der Zahl seiner Conventualen der Regierung praesentirt und angestellt. Ausser den gewöhnlichen juribus stolae wird ihm aus der Domainen Kasse jährlich ein fixirtes Gehalt von 200 Rthlr. ausgezahlt und aus den Königl. Forsten 10 Malter Holz nebst 10 Schock Waasen als Deputat Holzfrey verabfolgt. Auch stehet ihm nach dem Fundations Brief vom 14. May 1779 frey, bei Taufen, Aufgeboth, Trauung und Begräbnissen der catholischen Einwohner, welche in der vorher angesetzten Colonie der 22 Häuser wohnen, die Actus ministeriales zu verrichten, in welchem Fall sodann die gewöhnlichen jura stolae zur Halbschied ihm und zur andern Hälfte dem Evangelischen Pfarrer in Gross-Wenden, zu dessen Parochie diese Einwohner gehören, entrichtet werden.

2. Ausser vorgedachten Kirchen hat das hiesige Kloster St. Burchardi eine Capelle vor Schwanebeck, worin den Sonntag nach dem Frohleichnamstag catholischer Gottesdienst und von den Geistlichen und Nonnen des Klosters eine Procession gehalten, auch nach der Zeit des Sonntages von einem Franziskaner Mönche Messe gelesen wird.

3. Dem römisch catholischen Clero ist kein besonderer einländischer Bischof vorgesetzt und keinem ausländischen Bischof darf ein Diœcesan-Recht und geistliche Gerichtsbarkeit eingeräumt werden.

Die Regierung hat deshalb auf ihren dem hohen Geistlichen Depar-

tement am 7. April 1797 erstatteten Bericht, betreffend die Gerichtsbarkeit des Fürst Bischofs von Hildesheim in den geistlichen Angelegenheiten der hiesigen catholischen Clöster, in dem darauf anhero erlassenen Rescript vom 25. Junii 1797[1]) die Anweisung erhalten, in dem Provinzial-Gesetzbuch ausdrücklich zu bestimmen, 1799 Juni 20

dass im Fürstenthum Halberstadt die bischöflichen Rechte über die katholische Kirchen und Klöster dem Landesherren zustehen; dass dieselben durch die Regierung unter Aufsicht des auswärtigen und geistlichen Departements ausgeübt werden; dass die katholische Geistlichkeit und überhaupt die catholischen Landes Einwohner in Fällen, welche sonst zum bischöflichen Amt gehören, an die Regierung sich wenden müssen; dass aber, sobald zur Besorgung einer solchen Angelegenheit eine eigentliche Canonische Qualification erfordert werde, der nöthige Auftrag deshalb an einen mit dieser Eigenschaft versehenen Geistlichen Obern ergehen müsse.

Ferner ist der Regierung durch das Rescript vom 27. Januar 1798[2]) bekannt gemacht, dass der Antrag der Klöster, einen Vicarium generalem in spiritualibus zu bestellen, nicht statt findet; die jura ordinis, die nur ein geweihter Bischof ausüben kann, als Priester-Weihe, Ertheilung der Tonsur, die Orden, Dispensation von Fasten, von verbothenen Ehepacten, die Firmelung von einem dazu besonders zu requirirenden Bischof verrichtet werden müssen, hingegen die Dispensation vom Aufgeboth, Aufsicht über die Kirchen- und Kloster Güther, Anordnung öffentlicher Festtage, Bet- und Dankfeste dem Landes Herrn allein zustehen. Sämtliche Klöster sind deshalb angewiesen, in jedem Fall, wenn eine bischöfliche Handlung erforderlich ist, sich nicht ohne Anfrage bey der Regierung und ohne von derselben dazu authorisirt zu seyn, an einen auswärtigen Bischof zu wenden. . . .

6. In der Kirche des hiesigen Petri und Pauli Stifts und in der Kirche des Mauritii Stifts wird Evangelischer lutherischer Gottesdienst gehalten und auf dem hohen Chor Messe gelesen. Der katholische Pastor, der die Messe lieset, aber weder predigt noch Beichte sitzt und nur in Ansehung der auf der Stifts-Freiheit wohnenden Catholiken bey vorfallenden Taufen und Trauungen actus ministeriales verrichtet, ist ein Vicarius des Stifts, der von demselben besoldet wird.

In dem sonst lutherischen Dom wird auf dem Bischofsstuhle und in einer besonderen Capelle von den katholischen Domherren und Vicarien bloss mit Lesen und Singen Gottesdienst gehalten.« . . .

---

1) Abgedruckt bei Henke, Archiv für die neueste Kirchengeschichte, Weimar 1798, Bd. 5, S. 347; auch bei O. Mejer, Die Propaganda, Göttingen 1853, II, S. 296, aber Friedrich Wilhelm III. zugeschrieben. Die Akten beruhen in R. 33. 93. a.

2) R. 33. 93. a.; Concept, gez. Reck; Wöllner; Goldbeck; Alvensleben; Haugwitz; Thulemeier. Ein ähnlicher Bescheid erfolgt auch am 16. Mai 1798 vom Cabinets-Ministerium und Geistlichen Departement; a. a. O. Concept, gez. Alvensleben; Haugwitz; Massow.

1799 Juni 20 Schreiben Finckenstein's an Massow s. unter dem 14. Juni 1799, No. 114.

Juni 24 Cabinets-Ordre an Voss, Thulemeier, Massow s. unter dem 13. Juni 1799, No. 113.

Juni 29 **118. Cabinets-Ordre an das Auswärtige und an das Südpreussische Departement.** Wilhelmsbad 1799 Juni 29.

R. 89. 32. B. Abschrift.

Das Bisthum Warschau soll zwar bestehen bleiben, das dortige Domcapitel aber auf 4 Mitglieder beschränkt werden. [1]

»S. K. M. von Preussen etc. geben dem auswärtigen Departement und dem Südpreussischen Departement auf deren Bericht vom 13. d. M.[2] zu erkennen, dass Allerhöchstdieselben zwar 1.) das neuerrichtete Bisthum Warschau bestehen lassen, dagegen aber 2.) die zur Subsistenz der Mitglieder des Dom Capituls erbetene Zuschuss Summe von 5000 th. nicht bewilligen, vielmehr blos genehmigen wollen, dass 3.) das Personale des Stiffts bei vorkommenden, allenfalls durch Versetzungen zu veranlassenden Vacanzen auf Vier capitularische Würden habende Personen beschränkt werde, denen einige Canonici beigefügt werden können, die ohne Einkünfte auf Ascension warten und dass 4.) bis dahin, dass bei künftigen Vacanzen des Erzbisthums und der alten Bisthümer eine Gelegenheit sich darbietet, aus den überflüssigen Einkünften derselben nothdürftige Beneficien für die Mitglieder des Dom Capitels zu Warschau zu fundiren, für diese Mitglieder durch Verleihung andrer Pfründen gelegentlich gesorgt werden soll.«

Juli 1 **119. Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1799 Juli 1.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 67. Ausfertigung.

Sämmtliche Minister sind für die Berufung eines polnisch sprechenden Geistlichen nach Berlin. Modalitäten seiner Besoldung durch das Südpreussische und Neuostpreussische Departement. [3]

»Es ist von sämtlich anwesenden Herren Ministern die Ansetzung eines katholischen Predigers bey der hiesigen St. Hedwigs-Kirche in politischer Rücksicht nicht das geringste Bedenken, ja vielmehr selbige nützlich und nöthig gefunden worden, dass dazu aber der Königliche Allerhöchste Immediat-Consens, wie sich auch schon von selbst verstehet, erforderlich sey.

E. E. ersuche ich in Beziehung auf die bisherige Correspondenz sich mit des Herrn Staats-Ministers Freyherrn v. Schrötter Excellenz . . . dahin zu vereinigen, dass die zu diesem Behuf erforderlichen 400 Rthlr., wovon der

---

1) Cfr. No. 132. 2) No. 112.
3) Cfr. No. 114 und 120.

erste katholische Prediger Wegerich zu der höchst nöthigen Verbesserung 100 Rthlr. und der neu anzusetzende in polnischer Sprache zu predigende Geistliche jährlich 300 Rthlr. nebst der etwanigen Competenz aus seinem Kloster erhalten soll, von beyden resp. Departements Chef mögen ausgemittelt und regulirt werden, und mir sodann das Resultat des getroffenen Concerts, wie viel ein jeder von E. EE. dazu aus dero Departement an die hiesige katholische Kirchen Casse anzuweisen geruhen werden . . . bekannt zu machen.« . . . 1799 Juli 1

Rescript des Geistlichen Departements an die Pommersche Regierung s. unter dem 17. Juni 1799, No. 116. Juli 1

---

120. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter. Juli 11
Posen 1799 Juli 11.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 67. Concept, gez. Klewitz.

Modalitäten der Auswahl und der Besoldung des neu anzustellenden polnischen katholischen Geistlichen in Berlin.[1])

. . . »So wenig ich mich nun bis jetzt geneigt finde, von meinem vorgedachten Sentiment[2]) wegen der Wahl des polnischen Predigers abzugehen, eben so wenig finde ich auch die vorgeschlagene Verteilung der von dem Süd- und Neu-Ostpreussischen Fonds aufzubringenden 400 Rthlr. zweckmässig, da diese nicht zur Verbesserung der Prediger der St. Hedwigs Kirche geeignet sind, sondern dies Tractament um so mehr ganz unverkürzt zur Salarirung des neuen Predigers für ursprüngliche Polen verwendet werden muss, da selbst auf den Fall, dass dieser aus einem Südpreussischen Kloster gewählt wird, letzterem der geringen Einkünfte wegen nicht zugemutet werden kann, jenem die Competenz mitzugeben.« . . .

Auch an Massow schreibt Voss eodem in gleichem Sinne; Massow's Antwort d. d. 29. Juli s. No. 128. Schroetter stimmt Voss bei, d. d. 1799 August 9.

---

121. Rescript des Auswärtigen und des Südpreussischen Departements an die Südpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer zu Warschau. Berlin 1799 Juli 11. Juli 11

R. 46. B. 168. O. Concept, gez. Finckenstein; Voss; Alvensleben; Haugwitz.

Ein dem Maltheser-Orden in Preussen gehöriges Kapital darf nicht nach dem Auslande gezogen werden.

»Ihr setzet in Euerm . . . Berichte vom 22. v. M. die intendirte Exportation eines der russischen Zunge des Maltheser-Ordens gehörigen, in Unsern Staaten belegten Capitals betreffend, ganz richtig voraus, dass die

1) Cfr. No. 119 und 128. 2) No. 96,

1799 Juli 11 die Geistlichkeit und deren Vermögen betreffende Stipulationen des Art. XIII der Petersburger Convention vom 15/26. Jan. 1797 auch auf den Maltheser-Orden, als einen geistlichen Orden anzuwenden sind. Das qu. Capital ist mithin Unserm Fisco anheimgefallen, und es kann folglich von dessen Verabfolgung[1]) die Rede nicht seyn; vielmehr habt Ihr wegen Inhibition der Zahlung und resp. wegen Einziehung des Capitals das Nötige zu verfügen.«

---

122. Rescript des Staats-Ministers v. Voss an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Warschau. Berlin 1799 Juli 11.

R. 7. C. 25. Abschrift.

Die jetzige Zahl der Conventualen der Bettelmönchs-Klöster wird als das Maximum festgesetzt. Novizen dürfen nicht vor abgelegtem Profess die Ordenskleidung tragen.

»Wir pflichten dem ersteren Teil Eures Berichts vom 29. Mai d. J. darinnen gänzlich bei, dass die Zal der Konventualen in den Bettelmönchs-Klöstern, welche in denselben nicht so, wie in den Klöstern anderer Orden, sich nach den bestimmten Reventen zu richten hat, in irgend einer Art auf ein Maximum festgesetzt werden muss, und wollen dieses Maximum hierdurch auf die gegenwärtig vorhandene Anzahl fixiren, dergestalt, dass auf keinen Fall mehrere, als die jetzt in den Klöstern sich befindende Mönche angenommen und zum Profess zugelassen werden sollen. Ihr müsst demnach, wenn es nicht schon ganz zuverlässig geschehen ist, bei schicklicher Gelegenheit, z. B. der historischen Tabellen, die Zal der Mönche genau aufnehmen lassen, und deren Ueberschreitung bei Erteilung der Lizenzscheine nicht gestatten, auch den Provinzial und die Prioren darnach instruiren. Nicht minder billigen Wir als vollkommen zweckmässig Eure Verfügung, dass die Novizen oder sogenannten Aspiranten vor abgelegtem Profes durchaus nicht die Ordenskleidung tragen sollen.«

Diese Verfügung wird auch den Kammern zu Posen und Kalisch »zur Nachachtung communicirt.«

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 11. (General-Verordnungen.)

Juli 12 **123. Bericht der Regierung zu Magdeburg an das Geistliche Departement.** Magdeburg 1799 Juli 12.

R. 52. 132. Ausfertigung, gez. v. Vangerow; Silberschlag; v. Alemann; Gossler; Guischard; Sack.

Die Verfassung des katholischen Kirchen-Wesens im Herzogthum Magdeburg und in der Grafschaft Mansfeld.[2])

Beantwortet Massow's Rescript vom 13. März 1799[3]):

. . . »ad 1. Sind in der hiesigen Provinz folgende catholische formirte Gemeinden befindlich:

---

1) Das Kapital war vom Orden gekündigt worden, um es nach Weiss-Russland zu ziehen. 2) Cfr. Band II, S. 12. 3) No. 79.

a. das Benedictiner Kloster zu Ammensleben, bestehend aus einem Abt, Prior und Convent. Hierzu gehört eine ziemlich starke catholische Gemeinde, welche aus Colonisten und Tagelöhnern besteht, sie hält sich zur Closterkirche, wird von zwei Conventualen des Klosters, welche der Abt dazu erwählt, besorgt, und diese erhalten die bei der Dürftigkeit der Gemeinde nicht beträchtlichen jura stolae. Ein besonderes Gehalt bekommen diese Geistlichen nicht und sind sie zu gleich verbunden, gegen Vergütigung der Reisekosten den bei dem v. Knobelsdorffschen[1]) und v. Borstallschen[2]) Regiment stehenden Catholiken die Sacra zu reichen. 1799 Juli 12

b. Das jungfräuliche Cistercienser Kloster zu Althaldensleben[3]) ... Das Kloster hat das Recht, sich zwei Geistliche zu wählen, welches ein Pastor und ein Capellan ist ... Diese Geistlichen haben seit dem 3. December 1769[4]) die Befugniss erhalten, bei der zu dem Closter gehörigen, aus Colonisten und Tagelöhnern bestehenden catholischen Gemeinde actus ministeriales zu exerciren, indem vorher es bestritten ward; die jura stolae erhebt aber der Lutherische Prediger zu Althaldensleben.

c. Das jungfräuliche Kloster vor Egeln[5]), Cistercienser Ordens ... Die jura stolae der nur kleinen Klostergemeinde erhebt der Pastor; wenn aber Catholiken aus der Vorstadt Egeln oder andern Orten sich in der Klosterkirche trauen oder ihre Kinder taufen lassen, so geschiehet solches unentgeltlich und erhebt der protestantische Geistliche des Orts die jura stolae.

d. Das jungfräuliche Cistercienser Kloster St. Agneten in der Neustadt Magdeburg ... Der Pastor verrichtet die actus ministeriales bei der zu dem Kloster gehörigen Gemeinde, erhebt die jura stolae und der Capellan ertheilet in der Schule unentgeltlichen Unterricht.

e. Das jungfräuliche Kloster zu Meyendorff, Cistercienser Ordens ... Der Pastor verrichtet bei dem Kloster und der kleinen catholischen Gemeinde die actus ministeriales und erhebt die wenigen Stolgebühren, der Capellan unterstützet ihn und giebt unentgeltlichen Schulunterricht.

f. Die catholische Gemeinde zu Halle ... diese ist in dem Jahre 1716 auf Verlangen des damaligen Regiments Chef Fürsten v. Anhalt Dessau gestiftet worden. Es gehören dazu sämtliche Catholiken im Halleschen und im Mansfeldschen mit Einschluss des Regiments[6]) zu Halle, bei welchem allein 4 bis 500 Catholiken stehen sollen.

Bei dieser Gemeinde stehen zwei Franziskaner Geistliche, welche von ihrer Ordensobrigkeit, dem Bischof von Hildesheim erwählt werden. Eine besondere Confirmation oder Einführung derselben geschiehet nicht.

Die Geistlichen erhalten weder Besoldung noch die jura stolae, sondern leben von Wohlthaten, welche sie besonders aus Dresden und Leipzig er-

1) Infanterie-Regiment No. 27, in Stendal.
2) Gemeint ist das Kuirassier-Regiment v. Borstell, No. 7, in Salzwedel.
3) Cfr. No. 631. 4) Band IV, No. 359. 5) Marienstuhl.
6) Infanterie-Regiment v. Thadden, No. 3.

1799 Juli 12 halten. Ehedem erhielten sie aus Rom ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich, welches aber seit 3 Jahren ist eingezogen worden. Sie haben eine eigne Kirche und Dienstwohnhaus nebst Garten, müssen jedoch von dem Hause die bürgerlichen Lasten mit 23 Rthlr. jährlich aufbringen. Seit zwei Jahren haben sie die Erlaubniss zu taufen, wenn beide Eltern catholisch, und zu trauen, wenn beide Verlobte catholisch sind, erhalten, müssen aber die jura stolae dem protestantischen Geistlichen überlassen.

Mehrere Vorschläge, welche das hiesige Consistorium zur Unterstützung dieser dürftigen Geistlichen gethan hat, sind vergeblich geblieben.

g. Die catholische Garnison Gemeinde zu [Magdeburg]. Der Prediger wird von dem Bischof zu Hildesheim und seiner Ordens Obrigkeit erwählt, hat seine Wohnung in der hiesigen Citadelle und erhält 120 Rthlr. Gehalt nebst den unbedeutenden juribus stolae. Einige Versuche, dass die Klöster zu seiner Unterstützung beitragen sollen, sind vergeblich geblieben.

ad 2. Ausser diesen Kirchengesellschaften haben die Catholiken keine Bethäuser oder andere Anstalten des Gottesdienstes,

ad 3. sämtliche catholische Geistliche dieser Provinz stehen in spiritualibus unter dem Bischoff zu Hildesheim,

ad 4. Sind in dieser Provinz keine Bischöfe, Weihbischöfe oder Vicarien,

ad 5. auch keine catholische Consistorien oder andere Collegien,

ad 6. gehört in Ammensleben die Kirche und der Begräbnissplatz dem Kloster, die evangelisch Lutherische Gemeinde daselbst, welche eigentlich das Dorf Ammensleben ausmacht und einen besondern Prediger hat, bedienet sich zugleich der Kirche und des Kirchhofes.

Zu Egeln hat ein Simultaneum exercitii religionis in der Klosterkirche stattgefunden und haben die in der Vorstadt vor Egeln wohnende Lutheraner ihren Gottesdienst darin gehalten.

Im Jahre 1730 ist aber dieses Simultaneum dadurch aufgehoben worden, dass das Kloster der lutherischen Gemeinde des Alten Markts eine besondere Kirche hat erbauen lassen, so dass jezt nun jede Gemeinde ihre besondere Kirche, Schule und Begräbnissplätze hat.

In Meyendorff verrichtet der lutherische Prediger zu Remckersleben in der Klosterkirche zu Meyendorff Copulations-, Tauf- und Begräbnisshandlungen, muss aber dazu die Zeit wählen, wenn in derselben kein catholischer Gottesdienst gehalten wird.

Die Lutherischen Kinder in Meyendorff erhalten in der Klosterschule freien Unterricht mit Ausschluss des Religionsunterrichts, die Begräbnissplätze sind in Meyendorff gemeinschaftlich.

In Halle haben die Katholiken mit den Lutheranern einen gemeinschaftlichen Begräbnissplatz.

ad 7. Ist in der Provinz der Fall nicht vorhanden, dass Protestanten

---

1) Januar 9; cfr. Band IV, No. 322, 1768, 2. November.

actus ministeriales von catholischen Geistlichen oder umgekehrt verrichten lassen können oder müssen . . . Wenn bei Trauungen die Verlobten verschiedener Religion sind, so gehet es nach der algemeinen Observanz hiesiger Provinz, wornach es vorzüglich auf die Religion des Bräutigams ankömt. 1799 Juli 12

ad 8. Zu Ammensleben erhalten die Catholiken von den Protestanten weder Besoldung, Zehnten, Messkorn oder sonstige Einkünfte, dagegen bekommt der protestantische Prediger zu Dorf Ammensleben, welchen das Kloster vociret, von dem Kloster sein Gehalt, freies Bier und einige festgesezte Emolumente an Eiern u. s. w.

Zu Althaldensleben wird der lutherische Prediger von dem Kloster gewählt, erhält jährlich 120 Rthlr. Gehalt . . .

Die Kirche, Pfarre und Schule muss das Kloster in baulichen Wesen erhalten, die Lichter auf dem Altar und der Canzel, ingleichen den zur Communion erforderlichen Wein und die Oblaten geben.

Das Kloster vor Egeln vociret den lutherischen Prediger zu Altenmarkt und giebt ihm seinen Gehalt.

Das Agnetenkloster der hiesigen Neustadt giebt an keine protestantische Geistlichen eine Abgabe.

Das Kloster zu Meyendorff giebt dem Prediger zu Remckersleben jährlich 10 Rthlr. Gehalt wegen der zu Meyendorff wohnenden Protestanten und dem Pastor zu Wormsdorff . . . [gewisse Deputate].

Der catholische Garnison Prediger hieselbst erhält sein Gehalt von E. K. M. Ober Crieges Collegio angewiesen.« . . .

ad 9: Rechtsgrundlage: Westfälischer Friede und der Erlass vom 3. December 1769 (s. o. bei 1. b.).

»ad 10. . . . Von Seiten unsrer oder der Hochlöbl. Oberrechenkammer sind bis iezt diese Rechnungen nie revidirt worden. . . .

ad 11. sind in hiesiger Provinz keine allgemeine Fonds zur Unterstützung der Catholiken vorhanden. Die Klöster erhalten aus ihren Mitteln ihre Kirchen und Geistliche und unterstützen ihre Hülfsbedürftigen Glaubensgenossen, theilen auch mehrere Spenden aus. . . .

Was . . . die Mittel, deren Mängeln abzuhelfen betrift, so müssen wir im algemeinen bemerken, dass der Verfall der katholischen Religion auch einen erheblichen Einfluss auf die hiesigen Klöster hat. Denn es fehlet ihnen sämtlich an Novizen, daher die Conventualstellen nicht gehörig besetzt werden können und bei der Wahl der sich meldenden Novizen keine strengen Prüfungen angestellet werden dürfen. In dem Benedictiner Kloster zu Ammensleben befinden sich junge patres, welche kein Wort lateinisch verstehen und in allen Wissenschaften unerfahren sind, die Bibliothek wird gar nicht genutzet, auch seit vielen Jahren nicht vermehrt, und das Lesen der patres schränkt sich auf die Zeitungen ein, und ihre gewöhnliche Unterhaltung auf Klagen über den Klösterlichen Zwang. Ohnerachtet man so

1799 Juli 12 wenig bedenklich bei der Wahl ist, so fehlen doch noch 6 Conventualen zu Ammensleben, die Klagen des Abts über Ungehorsam und Unordnung erhellen aus dem im November v. J. erstatteten Visitations Bericht.

Auch bei den jungfräulichen Klöstern fehlt es an Novizen, und da seit langer Zeit sind solche nicht visitirt worden, so ist es uns unbekannt, ob Ruhe und Ordnung darin herrscht. Ein Hauptmangel der Klöster besteht darin, dass die Klostergeistlichen nicht hinlänglich beschäftigt sind, und dass die Oeconomie ausschliesslich Katholiken übertragen wird, welche nicht mit dem Zeitalter fortgehen und wegen ihrer wenigen Verbindung mit Andern nicht die neuen oeconomischen Vortheile kennen, daher die Klöstergüther nicht so nützlich bewirthschaftet werden, als es wohl möglich ist. Indessen ist es uns nicht bekannt, dass irgend ein Kloster in seiner Wirthschaft jezt zurückkomme, Schulden contrahire oder seine Wirthschaft auffallend vernachlässige.« . . .

Ausführliche Nachrichten über die Magdeburgischen Klöster sendet die Regierung am 20. Mai 1803 in einer »Tabelle« ein; cfr. No. 631.

Juli 14 **124. Staats-Minister v. Voss an den Geheimen Cabinetsrath Beyme.** Krotoschin 1799 Juli 14.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 971. Concept, von Voss selbst ergänzt.

Das Beneficium a latere soll nicht ohne Bischöfliche Dispensation verliehen werden.[1])

»Des Königs Maj. haben, wie Ew. Wohlgeboren nicht unbekannt sein wird, Allerhöchstselbst zufolge Cabinets-Ordre vom 17. März c. dem Abte und Kanonikus v. Ostaszewski zu Warschau wegen seines Kanonikats bei dem Dohmstifte zu Posen, ingleichen dem Abte v. Reptowski in eben der Art das beneficium a latere zu bewilligen geruhet.

Das Dom-Capitel zu Posen, welches hierbei interessirt gewesen, hat davon Gelegenheit genommen, bei mir Gegenvorstellung[2]) zu machen, indem es behauptet, dass das beneficium a latere nur dann von dem Landesherrn zu ertheilen stehe, wenn ein Kanonikus von demselben auf eine längere Zeit zu sich berufen werde, und selbst der Bischof zu Posen ist unter demselben Anführen der Protestation des Capituls beigetreten.[3])

Wenn ich indessen dem ungeachtet zu glauben geneigt war, dass der Regent aus landesherrlicher Macht das Recht habe, jenes beneficium zu conferiren, und darüber vergewissert zu seyn wünschte, ob nicht in der Provinz Schlesien Observanz oder ausdrückliche Bestimmung dasselbe mit sich bringe, so ersuchte ich[4]) des H. Grafen von Hoym Exc. mir hierüber Auskunft zu geben.

---

1) Cfr. No. 160. 2) d. d. 5. April 1799.
3) d. d. 8. April 1799. 4) d. d. 20. April 1799.

Diese[1]) ist nun aber gleichfalls dahin ausgefallen, dass in Schlesien kein Fall vorgekommen, wo der Landesherr einem Canonico das beneficium a latere zugetheilt hätte, solches auch dort ebenfalls von der Geistlichkeit würde bestritten werden, da die Canonici in der Regel zur Residenz und zu Verrichtung des Gottesdienstes angewiesen sind und sich nur auf resp. päpstliche oder bischöfliche Dispensation davon entfernen können, folglich selbst auf den Fall, wenn der Landesherr ein oder das andere Subject auf Monate oder Jahre an seinen Hof berufen wollte, dies ohne Beistimmung des Bischofs und Capituls nicht ins Werk zu setzen seyn würde. 1799 Juli 12

Ich habe daher nicht unterlassen wollen, auch E. W. hiervon Nachricht . . . zu ertheilen, mit dem Bemerken, dass ich die Reclamationen des Bischofs und Dom-Capituls zu Posen bisher unbeantwortet gelassen habe und auch glaube, dass es am besten sein wird, solche jetzt auf sich beruhen zu lassen, um so mehr, da bei meiner Anwesenheit zu Posen der Sache gar nicht weiter gedacht worden ist. Für künftige Fälle wünsche ich aber und stelle . . . anheim, ob des K. M. nicht zu bewegen sein dürfte, ähnliche Dispensations-Gesuche entweder sogleich abzuschlagen oder doch an mich zur Berichterstattung gelangen zu lassen.«

---

125. Pater Hyazinth Heinevetter, katholischer Geistlicher in Stettin, an das Geistliche Departement. Stettin 1799 Juli 15. Juli 15

R. 30. 169. a. Ausfertigung.

Wünscht einen zweiten katholischen Geistlichen für Stettin.[2]) *Bittet um Vorspannpässe zur Bereisung der auswärtigen Garnisonen.*

»E. K. M. zeige . . . an, wie ich schon seit beynahe 3 Monathen, dass der hiesige erste katholische Geistlich, Pater Wegerich, als Feld-Propst nach Berlin versetzt ist, dessen Function mit versehen, der hiesigen katholischen Gemeinde alleine Gottesdienst halten und die Kinder mühsam in der Religion unterrichten, auch von meinem geringen Gehalte die theure Miethe für das auf zwey Geistliche bestimmte Quartier bezahlen müssen, ohne dass ich sehe, dass Anstalten zur Ansetzung eines andern Geistlichen gemacht, und ohne dass ich weiss, ob mir diese Mühwaltung belohnet werden noch in Absicht der Miethe eine Entschädigung angedeihen wird, weil ich mir des Glücks, aus Allerhöchstdero Cassen salarirt zu werden, bishero nicht erfreuen können. Ohnmöglich kann ich bey meinem gar geringen, weder Zeit noch Ort angemessenen Gehalte, das ich von Rom aus erhalte, ohne Unterstützung länger subsistiren.

Hiezu kommt noch, dass ich von dem auswärtigen Militair, welches wegen der gedachten und demselben unbekandt zu seyn scheinenden Versetzung im Frühjahr nicht bereiset werden konnte, mit Briefen überhäuft werde, worinn selbiges sein Verlangen nach einem katholischen Geistlichen

1) d. d. 23. Juni 1799. 2) Cfr. No. 116 und 137.

1799 Juli 15 äussert, das, um dessen dieserhalb höherer Behörde zu führenden Beschwerden zu verhüten, spätestens schon im kommenden Monath August bereiset werden muss, welches ich aber, ohne dazu authorisirt zu seyn, nicht unternehmen darf. Auch ist die Arbeit hier für einen zu viel und es sind schlechthin zwey katholische Geistliche nöthig, damit von dem einen während des andern Abwesenheit und die übrige Zeit zwischen beyden wechselseitig Gottesdienst gehalten werden kann. Doch um diesen auswärtigen Religions-Brüdern ihre Bitten zu erfüllen; so erkläre ich mich bey allem dem bereit, nöthigenfalls mit gehöriger Vollmacht versehen, selbe zu bereisen, bitte aber zugleich mir die ... Erklärung aus:

ob ich mir zu dieser Bereisung, wegen der zu kurtzen Zeitfrist, den dem Pater Wegerich in dieser Angelegenheit und noch bis im Octbr. d. J. bestehenden Vorspann-Pass bedienen kann, oder auf die Ausfertigung eines andern bei E. K. M. Pommerschen Cammer antragen soll?«

Die Vorspannpässe werden auf Bericht der Pommerschen Regierung am 6. August 1799 bewilligt.

Juli 15 **126. Der Abt des Klosters zu Blesen und General-Visitator des Cisterzienser-Ordens, Onuphrius v. Wierzbinski, an den Staats-Minister v. Voss.** Kloster Obra 1799 Juli 15.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 237. Ausfertigung.

Bittet um Befreiung von den Beiträgen zu den Fraustädter Schulen, die der Orden einstmals freiwillig übernommen habe.[1])

... »Im Jahr 1783, da in damaligen Pohlen noch keine Abgaben der 20 PC. existirten, hat der Cistercienser Orden die Schulen zu Fraustadt frey, ungezwungen und aus reinem Patriotismus übernommen, nachdeme der Orden zuvor um die Erlaubniss, selbe auf eigene Kosten übernehmen zu dürfen, bey der Pohlnischen Educations Commission angesuchet und auch erhalten hatte.

Um daher fünff Professores daselbst gehörig unterhalten zu können, hat das zu Kloster Sulejow versammelte Ordens Capitel eine hinreichende Summe jährlich beyzutragen beschlossen und dieselbe auf alle zu der damaligen Provinz gehörigen Klöster verhältnissmässig repartirt. Die Professores waren Ordens Subjecte, die der General-Visitator zu bestimmen das Recht hatte.

Nachdem aber später hin die Abgaben von 20 PC. auferlegt worden, beschwerte sich der Orden bey dem Reichstage darüber, der auch im Jahr 1789 den 6. Aprill eine Constitution folgenden Inhalts erliess: dass die Schatz-Commission denenjenigen Klöstern, welche nach Verordnung der

1) Cfr. No. 165.

Educations Commission öffentliche Schulen auf eigene Kosten zu unterhalten sich erböten, eine Erleichterung laut Proportion der Ausgaben, die sie auf den öffentlichen Unterricht verwenden, thun soll. Bekanntlich folgten bald darauf Unruhen in Pohlen, seine Constitutionen blieben unerfüllt, der Krieg mit Russland, der Reichstag kam nicht zu Ende, auf welchen die Constitutionen gemacht wurden, und endlich hörte gar Pohlen auf, Pohlen zu seyn. Bey der Theilung dieses Reichs bekam auch der Cistercienser Orden eine ganz andere Gestalt, viele Klöster wurden unter die Oesterreichische und Russische Monarchie versetzt, die ihre Beyträge zu den Fraustädter Schulen nicht mehr zahlen wollten. Die Professores mussten dahero jeder in sein Kloster zurückberuffen werden, und der Orden entledigte sich einer Pflicht, die er sich selbst auferlegt hatte, und zu welcher derselbe durch kein Gesätz verbunden war. 1799 Juli 15

Bald nach der Besitznahme dieser Provinz durch S. K. Preussische Majestät, jetzt unseres glorreichen Monarchen und Herrn, wurden uns 50 anstatt 20 PC. zu entrichten auferlegt; dessen ungeachtet erhielten wir von einer Königl. Hochlöbl. Posenschen Krieges und Domainen Cammer den Befehl, dass wir die Beiträge zu den Fraustädter Schulen, ob sie gleich nicht mehr existirten, ferner noch wie vorher zahlen sollten. Auf eine deshalb von mir eingereichte Vorstellung vom 12. August 1795 erhielte ich unterm 29. ej. m. et a. zur Antwort: 'dass meinem Gesuch nicht deferirt werden könne, da gegen diese unsere Obliegenheit keine Einwendungen angenommen würden. Wir hätten diese Beyträge schon bey voriger Regierung und zwar in Rücksicht leisten müssen, weil unser Orden von älteren Zeiten her zur Erziehung der Jugend verpflichtet gewesen wäre, diese Pflicht aber jederzeit verabsäumet hätte. Von der Zahlung könnten wir deshalb auf keine Weise befreyet werden, welche ohnehin mit den Landes Abgaben in gar keiner Verbindung stehet. Selbige würde jetzt unausbleiblich erwartet; wiedrigenfalls wir uns unangenehmen Verfügungen und eventualiter der Execution aussetzten'.

Nach so erhaltener Allergnädigsten resolution überreichte ich den 18. 7ber 1795 eine zweyte Vorstellung einer Königl. Hochlöbl. Posenschen Krieges und Domainen Cammer und glaubte in derselben hinlänglich dargethan zu haben, dass wir die besagten Beyträge unter der vorigen Regierung nicht hätten bezahlen müssen, sondern freywillig bezahlet hätten, und dass der Orden befugt sey, sich von dem, was er sich selbst freywillig auferlegt, nach geänderten Umständen auch wieder zu dispensiren; wie auch, dass es nie bewiesen werden könne, als ob unser Orden von ältern Zeiten her zur Erziehung der Jugend verpflichtet gewesen wäre. Wenn ja Beyspiele angeführet werden könnten, dass hie und da einige Klöster die Erziehung der Jugend auf sich genommen hätten, so wäre diess keine universelle Ordens Pflicht oder Zwang, sondern blos freyer Wille einiger Einzelnen Provinzen und Klöster gewesen. Allein auf diese meine

1799
Juli 15 . . . Vorstellung erhielte ich unterm 24. Novemb. ej. a. nebst einen derben Verweis eine gänzlich abschlägliche resolution, in welcher eine alte Reichstags Constitution von 1550 unter Sigismund August folgendermassen citiret wird: Tenebuntur Abbates certum numerum Puerorum nobilium fovere in Monasteriis, et illos inibi hominibus Doctis artibus Liberalibus dare instituendos. Es ist ganz richtig, dass diese alte Constitution existirt; allein schon mehr als hundert Jahre ist selbe nicht mehr beobachtet worden. Das Excerptum ex Jure Regni Poloniae per Nicolaum Zalaszowski I. U. Doctorem Anno Domini 1699 Tit. 42 de Abbatiis et Abbatibus führt die besagte Constitution an, wie folget: Ad haec in eadem Constit. 1550 fol. 8 § a poniewasz: Statutum est, ut Dni Abbates certum numerum Puerorum nobilium in Monasteriis foveant, et illos inibi hominibus doctis artibus Liberalibus instituendos dent, juxta quod unicuique Abbati Dni Episcopi illorum Locorum consignabunt et nominabunt. Sed hoc Dni Abbates non servant, et forsan ob istam causam, quia hoc onus impositum illis erat, quod paucus numerus Monachorum in Monasterio fuerat; jam autem nunc in superabundanti habent. Eine Reichs Constitution also, der schon seit mehr als hundert Jahren derogirt, auch in der Folge nicht mehr in Ausübung gebracht zu werden, durch spätere Reichstäge verfüget worden, kann wohl auf gegenwärtige Zeiten nicht anwendbar seyn.

Nichtsdestoweniger aber, um allen Unannehmlichkeiten auszuweichen, haben wir dennoch die Beyträge zu den Fraustädter Schulen, die wir im Jahr 1783, als wir noch hinlängliche Mittel besassen, aus reinem Patriotismus zum Besten des öffentlichen Unterrichts freywillig dargaben, zur Zeit da wir 50 PC., Fourage Lieferungen entrichten mussten und mehrere andere öffentliche Lasten zu tragen hatten, gezwungener Weise zwey Jahr hindurch bezahlt, bis uns endlich die Güter ganz und gar sind abgenommen worden.

Und doch, auch jetzt noch errinnert uns eine Königl. Hochlöbl. Posensche Cammer durch ein Allerhöchstes Rescript vom 26. Aprill d. J., die Schulfonds Zinsen pro Johannis 1797 und pro Johannis 1798 binnen 14 Tagen an die Krieges und Domainen Casse abzuführen, wiedrigenfalls Fiscus authorisiret werden soll, wieder uns zu klagen. Es würde mir vielleicht übel genommen werden, wenn ich fragen wollte, wo die Fonds sind, von denen wir die Zinsen zu denen Fraustädter Schulen zu bezahlen angehalten werden? So viel weis doch wenigstens Jedermann, dass wir selbe nicht mehr besitzen, und dass wir uns jetzt nur noch mit einer ziemlich geringen Competenz begnügen müssen, die man uns überdiess durch häufige Post-Vorschüsse, Stammgelder, Insinuations-Gebühren und der Himmel weis durch welche andere Mittel abkürzet, und die Trotz aller schon getroffener Einschränckung zum blossen Lebensunterhalt nicht hinreichen will.

Voll Vertrauen auf E. Hochfreyherrl. E. Gnade und Gerechtigkeit unter-

winde ich mich daher für den Orden überhaupt, und für mich selbst . . . zu suppliciren 1799 Juli 15

Höchstdieselben geruhen uns von den uns auferlegten Beyträgen zu den Fraustädter Schulen . . . zu absolviren.«

---

127. Bericht der Ostfriesischen Regierung an das Geistliche Departement. Aurich 1799 Juli 27. Juli 27

R. 68. 13. C. Ausfertigung, gez. v. Schlechtendal; Schnedermann; Bluhm; Homfeld; v. Wicht; Hessling; v. Kettler; Gossel; Oldenhove; Müller; Essenbrügge; Ihmels.

Die Verfassung des Katholischen Kirchenwesens im Fürstenthum Ostfriesland.

Berichten auf das Rescript Massow's vom 13. März 1799[1]):

ad 1. . . . »In hiesiger Provintz sind nur 4 Catholische Kirchen und formirte Gemeinden vorhanden, nemlich in der Stadt Emden, in der Stadt Norden, im Flecken Leer, und in der dem Grafen von Wedel zugehörigen Herrlichkeit Gödens und zwar daselbst in der sogenannten Neustadt-Gödens. Zwar wurde vormals auch in der dem Freyherrn von Inn- und Knyphausen zugehörigen Herrlichkeit Lütetsburg der Catholische Gottesdienst durch einen Pater aus dem Münsterschen Kloster zu Aschendorf, der vom Klingbeutel-Geld und von dem, was er jährlich von seinen Glaubens-Genossen in Holland collectioniret, seinen Unterhalt gehabt hat, in einem Privathause gehalten; dieser Gottesdienst ist aber eingegangen, nachdem den Catholicis in Norden der freye Gottesdienst daselbst verstattet worden«. . . .

Nach der dem Berichte beigefügten »Tabelle von dem Statu ecclesiastico der römisch-catholischen Kirchen und formirten Gemeinden in Ostfriesland« werden

ad 2. in allen vier Städten die Geistlichen von dem Franciskaner-Provinzial zu Münster besetzt.

ad 3. stehen die Gemeinden zu Emden, Norden und Leer unter dem Bischofe von Münster, die zu Goedens unter dem Fürstbischofe von Hildesheim als Nuntius apostolicus im Norden.

ad 4 und 5: keine Bischöfe etc. und keine katholische Consistoria etc. sind in Ostfriesland vorhanden.

ad 6: In Emden: Gottesdienst im Privathause; keine eigene Schule; Kirchof mit den Reformirten gemeinsam.

In Norden: Kleine Kirche im Hause des Missionarii; keine eigene Schule; Kirchhof mit den Lutheranern gemeinsam.

In Leer: Kirche; eigene Schule; Kirchhof mit den Reformirten und den Lutheranern gemeinsam.

In Goedens: Kirche; keine eigene Schule; eigener Friedhof; Beitrag zur Unterhaltung der reformirten Kirche in Dykhausen.

---

1) No. 79.

1799 Juli 27 ad 7: In Emden: Abgaben für Taufzettel an die reformirten Geistlichen.

In Norden: Abgaben bei Begräbnissen an den lutherischen Geistlichen und Cantor.

In Leer und in Goedens: keine jura stolae an andere Geistlichen.

ad 8: In Emden, Norden und Leer keine Abgaben für andere Geistlichen.

In Goedens: Abgabe für den reformirten Geistlichen in Dykhausen und für den reformirten Schulmeister in Neustadt-Goedens.

ad 9: Rechts-Grundlage in Emden die Concordaten vom 29. September 1599 und die Verfügung vom 22. Juni 1778 (Band V. No. 345).

In Norden die Concession vom 4. Januar 1779 (Band V. No. 361).

In Leer das Rescript vom 18. Juli 1744 (Band II. No. 590), und die Concession vom 5. August 1767 (Band IV. No. 304).

In Goedens ist von den früheren katholischen Besitzern her die katholische Religions-Uebung uneingeschränkt.

ad 10: In Emden Rechnungslegung vor der Gemeinde.

In Norden findet bei der Geringfügigkeit der Einkünfte gar keine Rechnungslegung statt.

In Leer wird seit 1794 wegen früherer Unordnungen die Rechnung alle 3 Jahre vor dem Consistorium abgelegt.

In Goedens Rechnungslegung vor der herrschaftlichen Rentei.

ad 11: In Emden ist eine eigne Schule erwünscht, die nach der Resolution vom 25. Juni 1799 »bey der im Werk seyenden Regulirung des gesammten Schulwesens mit in Erwägung gezogen werden solle.«

In Norden: »Erweiterung und Verbesserung ihrer Verfassung müssten, sagen sie (die Aeltesten der katholischen Gemeinde), aus Mangel irgend eines Fonds unterbleiben.«

In Leer ist ein Armenhaus erwünscht.

In Goedens sind »besondere Mängel nicht bekannt.«

Juli 29 **128. Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1799 Juli 29.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 67. Ausfertigung.

Einverständniss mit der Berufung eines polnisch sprechenden Weltgeistlichen aus den alten Provinzen an die Hedwigskirche. Modalitäten einer Besoldung. [1])

»Das geistliche Departement tritt der in E. E. . . . Schreiben vom 11ten Dieses gefällig geäusserten Meynung, dass der der polnischen Sprache kundige, hier anzustellende katholische Prediger aus dem weltgeistlichen Stande und aus den alten Königlichen Provinzen genommen werden möchte, völlig bei und erkennt dero geneigtes Bemühen, den Etat der katholischen

1) Cfr. No. 120 und 134.

Geistlichkeit hieselbst zu verbessern mit dem verbindlichsten Dank. Dagegen wünscht gedachtes Departement doch, und da es hier hauptsächlich auch auf die Erhaltung aller hiesigen katholischen Geistlichen nach billigen Verhältnissen ankommt, dass E. E. noch darinn zu condescendiren geruhen mögten, dass von den aufzubringenden 400 Rthlr. vor der Hand und bis ein anderer Fond erlangt werden kann, 100 Rthlr. dem ersten katholischen Prediger Wegerich beigelegt werden mögten, indem dieser, da er von seiner Einnahme à 850 Rthlr. nicht nur die Miete des Hauses bezahlen, sondern auch ausser seiner eigenen Erhaltung auch noch die übrigen beiden schon existirenden Hülfs-Prediger mit Kost, Holtz und Licht versehen muss, ohne einige Verbesserung nicht nur nicht bestehen kann, sondern in effectu auch nicht einmal so gut versorgt, wie der neu anzunehmende Prediger angesehen werden kann.« 1799 Juli 29

---

129. Erlass des Auswärtigen und des Geistlichen Departements »an das Ost-Preussische Etats-Ministerium und in simili mut. mut. an die West-Preussische Regierung.« Berlin 1799 August 2. Aug. 2

R. 47. 23. Concept, gez. Alvensleben; Massow.

Fordert Bericht über die in Ermeland und Kulm zu Prosynodal-Richtern vorgeschlagenen Geistlichen.[1]

Theilt den Erlass an die Bischöfe vom 15. März 1799[2]) ziemlich wörtlich mit. Der Fürstbischof von Ermeland und der Bischof von Kulm haben hierzu »Subjecte« vorgeschlagen, über deren Fähigkeiten und Gesinnungen berichtet werden solle, damit »zu Rom auf ihre Delegation angetragen werden könne.«

Bericht des Domcapitels zu Frauenburg s. unter dem 11. Juni 1799, No. 110. Aug. 2

---

130. Staats-Minister v. Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow. Berlin 1799 August 5. Aug. 5

R. 7. B. 23. Ausfertigung; Anweisung zum Concepte von Raumer.

Die Einziehung katholischer Pfarreien zum Besten der katholischen Schulanstalten in Westpreussen.[3]

Antwortet auf das Schreiben vom 17. Juni[4]): »dass die in vormaligen Tractaten enthaltenen Bestimmungen eines status quo in geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten West-Preussens seit der Auflösung der Republik Polen ihre verbindende Kraft verlohren haben. Jedoch wird es gut und rathsam seyn, diesen Grundsatz blos ein Principium regulativum des Königl. Ministerii bleiben zu lassen, und ohne solchen der katholischen Geistlichkeit

---

1) Cfr. No. 152. 2) No. 81.
3) Cfr. No. 101. 4) No. 115.

1799 Aug. 5 ausdrücklich vorzuhalten, durch seine Anwendung sowohl den Vortheil des Staats als den der Kirche zu befördern, und gleichwohl den Kritiken und Reclamationen der Geistlichkeit auszuweichen. Was insonderheit die in Rede stehende Einziehung einiger Pfarreyen betrifft, so ist, falls dabey nur die nötige Vorsicht gebraucht, vor allen Dingen entweder der Abgang der zeitigen Beneficiaten erwartet oder anderweitig für sie gesorgt und so Aufsehen und Misbelieben verhütet wird, der daraus für Staat und Kirche entspringende Nutzen unzweydeutig und einleuchtend, die Sache also auch nach unserm Urtheile zu unternehmen und auszuführen. Nur können wir nicht dazu rathen, dass zuförderst noch die Erklärung des Bischofs erfordert werde, welches leicht die Angelegenheit in Schwierigkeiten verwickeln dürfte. Unserer Meinung nach ist die Veränderung lediglich auctoritate seculari vorzunehmen und dem Bischofe das erforderliche geradezu anzubefehlen. So wie wir bereit sind, die hiernach zu fassenden von E. E. zu veranlassenden Verfügungen mit zu unterzeichnen, so erbitten wir uns auch E. E. . . . Communication bey künftigen ähnlichen Angelegenheiten, weil ungeachtet des obgedachtermassen cessirenden Status quo doch bey jeder mehr oder minder beträchtlichen Alteration desselben der Eindruck, welchen solche machen möchte, genau zu erwägen und gegen den beabsichtigten Nutzen sorgfältig zu berechnen ist.« . . .

Aug. 12 Massow erlässt ein dementsprechendes Rescript an die Westpreussische Regierung d. d. 1799 August 12.

Aug. 7 **131. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Warschau an das Südpreussische Departement.** Warschau 1799 August 7.

R. 7. B. 20. C. Abschrift.

Die katholischen Feiertage in Südpreussen und ihre Verminderung.[1])

Giebt in Folge eines Rescriptes von Voss vom 7. Mai 1799 auf 13 Folio-Seiten eine historische Darstellung »der Verfassung der katholischen Feiertage«, aus der hervorgeht: »Dass der Staat von der Nothwendigkeit der Verminderung der Festtage den höhern Clerus zwar sehr leicht überzeugt, dass er aber überall den niedern und das Volk wider sich hat. Dieses wird auch gewiss hier der Fall seyn. Bigotterie und ein unüberwindlicher Hang zum Müssiggang beherrschen den Südpreussischen Pöbel bekanntlich aufs äusserste, verbunden mit einer möglich noch stärkern Neigung zum Trunk, deren Befriedigung der gemeine Mann als ein nothwendiges Attribut eines Festtages von jeher zu beobachten gewohnt ist. Eine Einschränkung der Feiertage dürfte also hiernach ungleich mehr Zwang erforderlich machen als in dem damals doch schon verhältnissmässig ungleich gebildetern Schlesien. Auf der andern Seite steht das Interesse

1) Cfr. No. 108 und 157.

und zum Teil die hier noch äusserst rohe Denkart des niedern Clerus einer jeden Neuerung dieser Art mächtig entgegen. Dieser niedere Clerus besteht aus den Pfarrern und den Kloster Geistlichen. Erstere haben von sehr vielen Örtern die Propination, deren Reventen sich natürlicherweise durch eine Einschränkung der Festtage vermindern, sie werden solche also gewiss missbilligen. Sonach haben die Kirche und ehemal polnische Landes-Regierung selbst, so sehr sie stets dagegen geeifert, dass das Volk an den Feiertagen den löblichen Zweck derselben durch unmoralische Handlungen vereitelt, solche stillschweigend dadurch, dass sie den Pfarrern die Erlaubniss gaben, Schänken zu etabliren, ja selbst zu halten, begünstigt, und der Südpreussische Pfarrer ist, wenn er gegen die Ausschweifungen des Trunkes predigt, der Verlegenheit blossgestellt, Grundsätze von der Kanzel zu lehren, deren Befolgung von Seiten der Gemeinde-Glieder seinem Interesse äusserst nachteilig seyn muss. Um sich dieser Verlegenheit nicht auszusetzen, wird er lieber den Trunk conserviren und alles was ihn befördern kann, namentlich die Festtage aufrecht zu erhalten suchen, daher wir denn auch gewiss überzeugt sind, dass wenn man den Pfarrern die Befugniss zum Schanke nähme, eins der grössten Hindernisse, die der Verminderung der Festtage entgegenstehen, gehoben werden würde. Dagegen bliebe sodann noch das Dritte, gewiss ebenso bedeutende, nemlich die Widerspenstigkeit der Kloster-Geistlichen zu überwinden übrig. Bekanntlich existirt in Südpreussen eine beträchtliche Anzal Klöster, deren jedes seine eignen, durch die erwähnte Normal Bullen der Päpste keinesweges eingeschränkte Festtage hat. Wenn also auch jene an sich wohlthätige Verfügungen die Feier der allgemeinen bürgerlichen Festtage auf eine nur mässige Zal herabsetzen, so hat solches doch auf die Klöster gar keinen Bezug. 1799 Aug. 7

Diese feiern nemlich ein jedes für sich eine unzuberechnende Anzal Festtage der besondern Heiligen ihrer Orden und verbinden damit grösstenteils Ablässe, welche — ein Lieblingsvergnügen des Volks — immer eine grosse Menge davon anlockt und grösstenteils mit Ausschweifungen aller Art endigen. Hierin liegt ein Hauptgrund, warum die Absicht des Gesetzgebers, durch Abschaffung der kirchlichen Festtage das Volk von dem der Moralitaet und dem Wohlstande so gefährlichen Müssiggange abzuhalten, grösstenteils verfehlt und von den Kloster Geistlichen, die in der Ablass-Krämerei und den Opfern der Andächtigen ihre ergiebigste Reventen Quelle unterhalten, absichtlich eludirt wird.

Bei allen diesen Umständen scheint es uns daher am zweckmässigsten zu seyn:

wenn E. K. M. in Rücksicht der abzuschaffenden Feiertage die in Schlesien stattfindende, nach dem vorerwähnten von der ehemalich polnischen und hier noch bestehenden Verfassung nur solche wenig abweichende Anordnung, der Bulle Clemens XIV. von 1772 gemäss, nebst der in Rücksicht der Dienstverpflichteten Unterthanen da-

1799 Aug. 7 selbst stattfindende Verfügung, auch für Südpreussen geltende Kraft geben und zugleich die Strafen dem Pfarrer comminirten, welche durch die Civil Behörden ihm im Fall des Ungehorsams angedroht sind, vorzüglich aber es den Bischöfen aufgeben lassen möchten, dahin zu sehen, dass nicht nur sämmtliche Parochi, sondern auch vorzüglich die Klöster sich dieser Anordnung unterwürfen und keine andere als die erlaubte Festtage feiern dürften.

Diese letzte Verfügung wird mit den nachdrücklichsten Strafen begleitet werden müssen, wenn sie nicht ohne allen Effect bleiben soll, da natürlich das Interesse der Mönche nicht wenig alterirt wird. Durch diese Einschränkung der Feiertage und Verminderung der Ablässe werden allerdings die Reventien der Propination auf Allerhöchstdero Domainen um ein ansehnliches vermindert werden. Allein den Gewinnst, den der Staat durch diese polizeiliche Verfügungen erhält, wiegt gewiss in den erlauchten Augen E. K. M. den Nachteil bei weitem auf, der durch diesen Zwang den Staats-Revenuen entstehen könnte. Je weniger der rohe Haufe Veranlassung findet dem Müssigang und dem Trunke sich hinzugeben, desto leichter wird er zum Fleiss und Wirthschaftlichkeit zu bewegen seyn, zumal wenn er einsieht, dass er auf diesen Wegen am sichersten seinen eignen Wohlstand gründen kann, eine Hinsicht, die ihm gewiss allmählig die von E. K. M. befohlne verbesserte öffentliche Erziehung und die von Allerhöchstdenselben mit gleicher Weisheit als Gerechtigkeit verheissne Verbesserung seines politischen Zustandes erteilen wird.« ...

Aug. 10 Circular-Rescript des Justizdepartements und des Cabinets-Ministeriums an die Süd- und Neuostpreussischen Regierungen, Berlin 1799 August 10., gez. Goldbeck; Alvensleben, wegen Begründung des Fori der Regierung durch Prorogation bei Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen: gedruckt bei Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung, Halle 1799, IX. 365.

Aug. 12 Rescript des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung s. unter dem 5. August 1799, No. 130.

Aug. 20 **132. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1799 August 20.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Empfiehlt nochmals die Unterstützung des Warschauer Domcapitels,[1] *wenn auch nur durch Pensionirung der Mitglieder als vormals polnischer Officianten.*

...»ich werde es mir zur heiligsten Pflicht machen, E. M. M. Befehle

---

1) Cfr. No. 118.

aufs pünktlichste zu vollziehen, auch bey jeder Gelegenheit dafür sorgen, dass bey entstehenden Vacanzen im Erzbisthum [Gnesen] und den übrigen südpreussischen Bisthümern ein Theil der überflüssigen Revenuen derselben nach E. K. M. Befehl in einen Fonds zur Bestreitung der allernothwendigsten Besoldungen und Ausgaben für das Warschauer Dom-Capitel formirt werde. Alle diese Einrichtungen aber erfordern, wie E. K. M. . . . zu ermessen geruhen werden, Zeit, und sezzen Veränderungen voraus, die nicht sogleich eintreten können. Der Ausweg, bis dahin, dass diese Veränderungen Statt finden, den jetzigen Mitgliedern des Dom-Capitels andere Pfründen beizulegen, hat mir selbst so wünschenswürdig geschienen, dass ich mich schon längst sorgfältig damit beschäftiget habe. Eine nähere Untersuchung hat aber ergeben, dass sich solche Beneficia, die mit keiner Seelsorge verknüpft sind, im Warschauer Cammer-Departement wenig oder gar nicht befinden; und doch könnten nur solche allein, ohne das wichtige Geschäft des öffentlichen Volks-Unterrichts, welches stete Gegenwart fordert, zu stöhren, und ganz incompatible geistliche Functionen auf eine nachtheilige Art mit einander zu vermengen, den Domkapitularen verliehen werden. 1799 Aug. 20

Unterdessen wird doch ihre Subsistenz auf eine oder die andere Art gesichert seyn müssen und, wenn ihnen auch der jährliche Zuschuss von 5000 Rthlrn, der nach einer sehr moderirten Berechnung zu diesem Behuf für nothwendig gehalten wurde, nicht zu Theil werden kann, so wird doch wenigstens die Hälfte dieser Summe unumgänglich nötig seyn, um sie vor dem Mangel zu schützen, und diese Rücksicht allein konnte mich determiniren, das Schicksal dieses Stifts noch einmal zu E. K. M. Füssen zu legen.

Wenn auch das ehemalige Collegiat-Stift zu Warschau nie zu einem Dom-Capitel des neuen Bisthums wegen erhoben worden wäre, so würde ich die Mitglieder desselben nichts desto weniger E. K. M. hülfreicher Gnade empfehlen müssen. Denn nach dem Verlust des grössten Theils ihrer Einkünfte würden sie ohne höhere Unterstüzzung auch in ihrem vorigen Zustande nicht subsistiren können. Dieser bedeutende Verlust ist ihnen hauptsächlich durch die in ihrem allgemeinen Einfluss auf die geistlichen Verhältnisse für Süd- und Neu-Ostpreussen dem Staate so günstige Petersburger Convention zugefügt worden, welche ihnen alle Einkünfte, die sie sonst aus den nach der Theilung an Russland und Oestreich gekommnen Districten von Pohlen zogen, ein für allemal abschnitt. Da aber dieselbe Convention, indem sie auf der andern Seite ansehnliche Revenüen der in den russischen und östreichschen Antheilen residirenden Geistlichkeit zum Besten E. K. M. Cassen einzog, auch für letztere nicht wenig vortheilhaft wurde und namentlich von dem Bisthum Cracau und Kloster Sulejow eine jährliche Revenüe von etwa 24000 Rthlr. der diesseitigen Disposition zuwendete, so scheint es billig zu seyn, dass die durch gedachte Convention in wirkliche Noth versetzte Geistliche, worunter die Mitglieder des damaligen

1799 Aug. 20 Collegiat-Stiftes zu Warschau vorzüglich gehören, wenn auch nicht entschädiget, doch wenigstens zum nothdürftigsten Lebens-Unterhalt unterstützt werden.

Sollte aber endlich auch diese Rücksicht nicht geltend gemacht werden können, so werden sie doch immer als ehemalige pohlnische Officianten zu betrachten seyn und also auf eben die Huld und Gnade Anspruch machen können, die E. K. M. andern aus dieser Klasse zur grossen Beruhigung und Aufmunterung aller Einwohner der neuen Provinzen angedeihen zu lassen geruhet haben.

ich unterstehe mich daher, bei E. K. M. . . . darauf anzutragen:

Dass Höchstdieselben den Mitgliedern des Warschauer Dom-Capitels den jährlichen Zuschuss von 2500 Rthlrn als eine Pension und so lange bis ihre Subsistenz durch andere Mittel gesichert werden kann, huldreichst bewilligen mögen!

ich bringe dazu das diesjährliche beträchtliche Etats-Plus, welches ich heute in einem besondern . . . Bericht detaillirt habe, . . . in Vorschlag. Nur im äussersten Falle und wenn E. K. M. es schlechterdings nicht zulässig zu finden geruhen sollten, dass die Pension aus diesem Fonds erfolgte, würde ich den zu Unterstüzzung armer Geistlichen ausgesetzten Fond substituiren, kann aber dabey nicht unbemerkt lassen, dass dieser Fonds von 6002 Rthlr. 19 gl. 7 Pf. bey der Warschauer p. Cammer, wenn erst der Bedarf für arme Pfarrer und Seelsorger vollständig ausgemittelt seyn wird, vielleicht kaum für diese seine ursprüngliche Bestimmung zureichen und dass also, wenn solcher den unumgänglich nothwendigen Zuschuss für das Warschauer Dom-Capitel tragen sollte, daraus auf einer andern Seite neue Verlegenheiten entstehen mögten.«

Aug. 26 Durch Cabinet-Ordre an Voss, Charlottenburg 1799 August 26, wird zur »Pensionirung« des Domcapitels ein jährlicher Zuschuss von 2500 Rthlr. bewilligt, »die aber keineswegs etatsmässig, vielmehr eben so behandelt werden müssen, als solches wegen der den ehemaligen Pohlnischen Officianten accordirten Pensions-Summe festgesetzt ist.«

Rep. 89. Minüten des Cabinets, von Beyme.

Aug. 23 **133. Staats-Minister v. Massow an den General der Infanterie De l'Homme de Courbière.** Berlin 1799 August 23.

R. 7. 68. Concept, gez. Massow.

Unterhalt für den beim Regiment Courbière anzusetzenden katholischen Feldprediger.[1])

»Sobald ich von S. K. M. den Auftrag erhielt, für E. E. Regiment einen catholischen Feldprediger ausfindig zu machen, habe ich zu Erreichung

---

1) Cfr. No. 97 und 149.

dieser Allerhöchsten Intention sogleich die nötigen Verfügungen erlassen, 1799 Aug. 23
und stehe deshalb noch jetzt mit einigen Departements-Chefs in Correspondenz. Die Ausführung dieses Plans ist indess mit einigen Schwürigkeiten verknüpft, insofern das zum Feldprediger anzusetzende Subject bloss von seiner geistlichen Pfründe leben soll, diese aber bey den mehresten Collegiat-Stiftern und Klöstern so schlecht sind, dass sie für einen auswärtigen Aufenthalt nicht hinreichen. Zwar haben des Herrn Staats-Ministre Grafen von Hoym Excellenz mir einen Geistlichen aus den Schlesischen Cistercienser Klöstern vorgeschlagen, dabey aber auch zu seinem nothwendigen Unterhalt auf einige Zulage der Herren Compagnie-Chefs und andere Accidenzien Rechnung gemacht, weil die Kloster-Geistlichen kein baares Geld erhalten, sondern für ihre Bekleidung und Kost, solange sie im Kloster bleiben, gesorgt wird, und wenn man ihm auch letztere in Gelde vergüten wolte, solches dennoch zu seiner Sustentation beim Regiment nicht hinlänglich seyn möchte. Ich erwarte nun noch nähere Nachrichten aus Ost- und Westpreussen, um alsdann unter den vorgeschlagenen Subjecten wählen zu können. Bis dahin geruhen E. E. Sich noch zu gedulden.«. . .

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 20. August 1799, No. 132. Aug. 26

---

134. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister v. Massow. Aug. 28
Berlin 1799 August 28.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 67. Concept, gez. Voss.

Modalitäten der Besoldung des nach Berlin zu berufenden polnisch sprechenden katholischen Geistlichen.[1])

. . .»Die einzige Differenz . . die bei diesem Gegenstand noch obwaltet, ist, dass Euer p. nach Dero . . Schreiben vom 29. v. M.[2]) noch immer von dem diesem Geistlichen anzuweisenden Gehalt von 400 Rthlr. dem ersten katholischen Prediger Wegerich 100 Rthlr. als Verbesserung zukommen lassen wollen; des Herrn Freiherrn von Schrötter Excellenz und ich dagegen glauben, dies Gehalt müsse dem neuen Prediger ungeteilt bleiben. Hierzu bestimmt mich vorzüglich der Umstand, dass dieser Geistliche einzig und allein auf dieses Gehalt eingeschränkt ist, indem er als Weltgeistlicher keine Competenz mitbringt, und dass zu besorgen steht, er werde sich bei einem geringen Gehalt von 300 Rthlr. und den dabei unvermeidlichen Nahrungssorgen von Unzufriedenen aus den neuen Provinzen vielleicht zum Nachtheil der Regierung als Zwischenträger missbrauchen lassen.

Euer p. muss ich daher . . überlassen, die Verbesserung des p. Wegerich auf eine andere Art . . zu bewirken. Sollte dies jedoch nicht möglich, die Verbesserung des p. Wegerich aber durchaus nötig seyn, so bin ich, um Euer p. einen Beweis meiner Bereitwilligkeit, Dero Wünsche entgegen zu

---

1) Cfr. No. 154. 2) No. 128.

1799 Aug. 28 kommen, zu geben, bereit, dahin mit anzutragen, dass 50 Rthlr. von diesen 400 Rthlr. Gehalt für den p. Wegerich ausgesetzet werden.« . . .

Aug. 31 **135. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Schroetter und v. Massow.** Berlin 1799 August 31.

R. 47. 23. Concept, gez. Massow; Schroetter erklärt sein Einverständniss am 31. August in Ripkeim, Kr. Wehlau, von wo aus er den Bericht an den König sendet; die Ausfertigung ist nicht aufzufinden.

Bericht über die Immediat-Vorstellung des Bischofs von Kulm gegen das Simultaneum.[1])

Der Cabinets-Ordre vom 5. September 1798[2]) »gemäss hat die Westpreussische Regierung an verschiedenen Orten der Provinz einen Versuch [mit dem Simultaneum] machen wollen, und zu dem Ende die Bischöfe zur Mitwirckung aufgefordert; allein die catholische Geistlichkeit hat gleich Anfangs ihre Abneigung gegen diese Einrichtung auf eine Art zu erkennen gegeben, die es nicht rathsam machte, ohne einen zu besorgenden offenbaren Aufstand weitere Fortschritte zu thun, da in dem Städtchen Neumarck die Catholische Gemeine sich der blos aus Irthum vermutheten, aber noch nicht in der entferntesten Art beabsichtigten Verrichtung des Gottesdienstes der Lutherischen Einwohner in der dasigen Catholischen Kirche mit Gewalt zu widersetzen Anstalten machte; als weshalb denn eine förmliche Untersuchung veranlasst werden müssen. Aehnliche Auftritte würden auch an mehrern Orten zu besorgen seyn, indem die Catholische Geistlichkeit so wenig Neigung und guten Willen blicken lässt, eine für beide Religionspartheyen gleich wünschenswerthe Absicht befördern zu helfen. Hiezu ist aber vor der Hand keine Hofnung, so lange die Catholische Geistlichkeit ihre Religions-Grundsätze zum Vorwand braucht, und es gleichsam als eine Entheiligung ihrer Kirchen betrachtet, wenn den Protestanten die Ausübung ihres Gottesdienstes darin verstattet werden solte. Selbst der Bischof von Rybynski setzt, ausser andern ganz unerheblichen Gründen, hierin ein hauptsächliches Hinderniss, indem er vermeinet, dass nur dem Papst allein das Recht zustehe, die dazu erforderliche Dispensation zu ertheilen, und dass hiedurch die Gemüther der Catholischen Unterthanen einigermassen beruhiget werden könnten.

Ob sich nun gleich aus seinem eben nicht rühmlichen Benehmen bey der Sache urtheilen lässt, dass es ihm selbst kein Ernst damit sey, so liegt doch der vorzüglichste Grund der Weigerung in den noch immer fortdauernden intoleranten Gesinnungen der Catholischen Geistlichkeit und in der fanatischen Denckungs-Art des gemeinen Mannes überhaupt. Diese durch Strenge ausrotten zu wollen, würde nach dem Beispiel aller Zeiten der guten Sache mehr schädlich als förderlich seyn, und man wird es daher

1) Cfr. No. 106, 139 und 172. 2) No. 36.

lediglich der Zeit überlassen müssen, hierunter nach und nach eine Aenderung zu bewirken. 1799 Aug. 31

E. K. M. allerweisesten Beurtheilung müssen wir daher allerunterthänigst anheim stellen:

ob Allerhöchstdieselben nicht zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zu Vermeidung ärgerlicher, die Religion entehrender Auftritte es gerathener finden möchten, die Realisirung dieser Angelegenheit dahin zu modificiren, dass den protestantischen Unterthanen der gemeinschaftliche Gebrauch der catholischen Kirchen an Orten, wo solche den catholischen Gemeinen eigenthümlich gehören, auf eine oder die andere Art gütlicher Vermittelung von Seiten der Catholicken freywillig nachgegeben, und dagegen solche Einrichtung getroffen werde, damit der catholische Gottesdienst dadurch weder eine Einschränckung noch sonstige Störung leide.«

Rescript des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung s. unter dem 22. April 1799, Nr. 94. Sept. 2

---

136. Bericht des Landvogtei-Gerichts zu Heilsberg an das Ostpreussische Etats-Ministerium. Heilsberg 1799 September 3. Sept. 3

R. 7. 68. Abschrift, gez. Schlichting; Graaf; vom Ostpreussischen Etats-Ministerium am 23. September 1799 an Massow gesandt.[1])

Die Verfassung des katholischen Kirchen- und Stiftungswesens in Ermeland.

Beantwortet die Fragen des Circular-Rescriptes des Geistlichen Departements vom 13. März 1799[2]):

»ad. 1. In der Provinz Ermland sind die römisch Catholische Kirchen und formirte Gemeinden in Zehn Decanaten oder resp. Inspectionen getheilt dergestalt, dass jedem Decano die in dessen Bezirk belegene Kirchen und Pfarrern zur Inspection angewiesen sind. Die Decanaten und resp. Inspectionen sind

1. Heilsberg, 2. Mehlsack, 3. Braunsberg, 4. Frauenburg, 5. Wormditt, 6. Wartenburg, 7. Allenstein, 8. Roessel, 9. Guttstadt und 10. Seeburg.

Auf die Zahl der Kirchen schränken sich auch die formirte Gemeinden ein, und . . . die Filial Kirchen . . . können . . . nicht als eine formirte Gemeinde Kirche angesehen werden, weil sie zur Haupt Kirche gehören, auch von dem Pfarrer der Haupt Kirche bedient werden.

Was die Ansetzung der Geistlichen bei denen Kirchen betrift, so kommt es darauf an, wem das Jus praesentandi bey der erledigten Erzpriester- oder Pfarrstelle zukommt, und in dieser Provinz gebiert solches

1. Dem H. Fürsten Bischof von Ermland.
2. Dem Dohm Capitul Frauenburg, und

---

1) Cfr. No. 110. 2) No. 79.

1799 Sept. 3 3. dem Adelichen Guts Besitzer, in dessen Guth eine Kirche sich befindet.

Dem Dohm Capitul zu Frauenburg competirt das unmittelbare Wahlrecht bei denen in den Decanaten Frauenburg, Mehlsack und Allenstein vacirenden Erzpriester- oder Pfarrstellen, in denen adelichen Gütern Ramsau, Legienen, Klaukendorff und Elditten dem jedesmahligen Besitzer des Guths, und in allen übrigen Kirchen dem H. Fürst Bischoff.

Das Dohm Capitul sowol als die adliche Guths Besitzer praesentiren das Subject dem H. Fürsten Bischof, und von diesem werden die Subjecte E. K. M. . . . Ostpr. Etats Ministerio zur Bestätigung vorgeschlagen. Nach der Confirmation geschieht die Einführung des Pfarrers oder Erzpriesters in der Kirche durch einen Bevollmächtigten Geistlichen des H. Fürsten Bischofs und wo er dem Volke vorgestellt wird. Und was endlich die Besoldung betrift, so ist kein Geistlicher bei einer Kirche oder Gemeine auf eine fixirte Besoldung gesezt, vielmehr sind sie allein auf die jura stolae gewiesen, und diese sind der von der Gemeine zu entrichtende Decem und die Emolumenten und resp. Jura Stolae, welche durch die Trauungen, Aufbietungen, Taufen und Begräbnissen entstehen; und endlich sind bei jeder Kirche im Ermlande annoch 4 bis 6 Pfarrhuben, welche dem Pfarrer oder resp. Erzpriester zur freien Benuzzung angewiesen sind.

ad 2. Ausser den förmlichen Kirchen-Gesellschaften haben die Glaubens-Verwandte der Katholischen Religion keine Bet-Häuser oder andere Anstalten des Gottes-Dienstes, ausser dass annoch im Ermlande verschiedene Wallfarths Oerter, als einzelne Kirchen und Klöster sich befinden, wo an den öffentlichen Andachts Tagen das Volck jedoch einzeln zur Andachts-Uebung sich einfindet; jedoch sind die bei dergleichen einzelnen Kirchen angestellte Geistliche auf keinem fixirten Sold gewiesen, so wie auch auf keine Jura Stolae. Ihre Emolumente schränken sich allein auf die von dem Beneficio und übrigen bei der Kirche befindlichen milden Stiftungen fälligen Zinsen ein, welche von dem Stifter der milden Stiftungen und Beneficiis ihnen angewiesen sind. Ein solcher bey der einzelnen Kirche angestellter Geistliche hat auch keine Curam animarum, und ist Actus ministeriales ohne die Genehmigung des Pfarrers (Parochi) des Orts, wo die einzelne Kirche belegen ist, auch auszuüben nicht befugt.

ad 3. Die ad 1. u. 2. erwehnte Geistliche im Ermlande stehen unter dem H. Fürsten Bischoff von Ermland, wie es aber

ad 4. Bei Vacanzen der Ermländischen Bischöfe mit Besetzung der Bischöfe, Weih-Bischöfe, Vicarien p. gehalten, darüber existiren bei uns keine Nachrichten, und stellen E. K. M. wir . . . anheim, ob die Nachrichten darüber nicht von dem Dohm Capitel zu Frauenburg zu erfordern seyn dürften.

ad 5. Ein förmliches Consistorium oder geistliches Collegium existirt im Ermlande nicht, und bei vorkommenden Fällen entscheidet allein der

H. Fürst Bischof. Derselbe hat unter dem Nahmen Geistl. Officium die Geistl. Jurisdiction einem Mitgliede des Dom Capitels zu Frauenburg übertragen, und die Grenzen der Competenz extendiren sich: 1799 Sept. 3

1. auf alle Ehescheidungen, wenn beide Eheleute Katholischer Religion sind, und
2. auf die Bestrafung der Catholischen Geistlichen, jedoch nur allein bei Vergehungen der Geistlichen im geistlichen Dienst.

ad 6. Ein gemeinschaftlicher Gebrauch der Katholiken und anderer Religions Verwandten in Ansehung der Kirchen, Schulen und Begräbniss-Plätzen, findet im Ermlande nicht statt, weil jede protestantische oder andere Gemeine in den katholischen Städten von den Katholiken einen Begräbniss-Plaz abgetreten erhalten, und zu Andachts-Übungen jede formirte Lutherische Gemeine ihre besonders von den Kirchen der Katholiken abgesonderte Bet Häuser haben. Nur in Ansehung der Schulen konnte noch eine Gemeinschaft insofern statt finden, als Kinder von Lutherischen Aeltern zum Schul Unterricht in die katholische Schule aufgenommen werden, inzwischen kann dieses vorjezt doch nur wenig oder gar nicht mehr statt finden, weil fast in allen Städten des Ermlandes bei den protestantischen Gemeinen Catecheten und Rectoren angestellt sind, und welche sich dem Unterricht der Jugend unterziehen.

ad 7. . . .: so existiret dieserwegen eine Verordnung E. Königl. Ostpreussischen Consistorii v. 12. Xbr. 1781, welche denen katholischen Geistlichen im Ermlande publicirt worden.

ad 8. . . . : so tritt dieser Fall besonders bei den Decems Prästationen, Bauten und Reparaturen der Pfarr-Wohnungen ein, dass, wenn Protestanten inerhalb dem Kirch Sprengel in einer Stadt oder Dorf Grundstücke besitzen, sie dem katholischen Pfarrer, zu dem sie eingepfarrt sind, den von dem Grundstück fälligen Decem jährlich abtragen müssen, so wie sie auch bei denen etwa vorfallenden Bauten, Reparaturen der Pfarr- und Wirthschafts-Gebäude, welche denen Eingepfarrten nach der Usance obliegt, nach der Huben Zahl mit concurriren. Die Usance existirt im Ermlande, und ist bei vorgefallenen Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Wirthschafts-Gebäude auch in Ausübung gebracht worden. . . .

ad 9. . . . sind wir dieserwegen etwas zu subpeditiren ausser Stande, weil in unserm Archiv darüber keine Nachrichten aufzufinden sind.

Was die Administration des Vermögens der katholischen Kirche betrift, so beziehen wir uns

ad 10. auf die Allerhöchste Verordnungen vom 2. April 1783, 8. Aug. 1785, und 28. April 1788, welche bei der Vermögens Administration der Kirchen und Milden Stiftungen uns zur Regel vorgeschrieben sind. Nach diesen werden die Angelegenheiten bei dem Vermögen der Kirchen und Milden Stiftungen im Ermlande von uns in der Art betrieben, dass bei jeder Kirche und Milden Stiftung über die Capitalien die Einnahme und Ausgabe, nach

1799 Sept. 3 dem vorgeschriebenen tabellarischen Schema, eine Rechnung angefertigt und zur Revision zu uns eingeschickt wird, wo solche geprüft und die Fehler gerügt werden, welche in der folgenden Rechnung von den Rechnungsführern befolgt und beantwortet werden. Die Kirchen- und Milde Stiftungs-Rechnungen in den Städten werden von den Provisoribus, und auf dem platten Lande von den Pfarrern mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher jährlich geführt, von dem Decano jährlich revidirt und attestirt, und dem H. Fürsten Bischofe zugeschickt, der, wenn sie aus dem ganzen Decanat zusammengezogen sind, solche zur fernern Revision uns einschickt; und ist bei denen Kirchen- und Milden Stiftungen-Capitalien verordnet, dass kein Pfarrer oder Provisor die seiner Aufsicht anvertraute Capitalien an Privatis zinssbaar unterzubringen berechtigt ist, bis er zuförderst die Genehmigung dazu von der geistlichen Behörde und das Gutachten über die geprüfte, vom Schuldner offerirte Sicherheit von uns eingeholt hat. Endlich

ad 11. . . .: so sind wir darüber einige Nachricht anzuzeigen ausser Stande, weil keine Institute, und selbst die zu Braunsberg und Rössel befindlichen Lehr- und Schul-Institute nicht unter unserer Inspection stehen, und wir über die Art ihrer Verfassung Kenntnisse und Nachrichten einzuziehen keine Gelegenheit gefunden haben.« . . .

Sept. 9 **137. Rescript des Geistlichen Departements an die Pommersche Regierung.** Berlin 1799 September 9.

R. 30. 169. a. Concept, gez. Thulemeier; v. Scheve.

Zum zweiten katholischen Geistlichen in Stettin[1] *soll der P. Benedictus Krebs aus Halberstadt berufen werden, aber ohne Verhandlung mit dem Bischofe von Hildesheim.*

»Auf Euern Bericht vom 21. v. M. genehmigen Wir hiermit, dass der P. Benedictus Krebs aus dem Dominicaner-Kloster zu Halberstadt zum zweiten dortigen katholischen Prediger und Gehülfen des Heinevetter nach des letzteren Antrage dorthin berufen werde. Inzwischen habt Ihr demselben eben so, wie bisher üblich gewesen ist, keine förmliche Vocation zuzufertigen, sondern nur die geschehene Approbation seiner Anstellung zum zweiten Prediger in Stettin bekannt zu machen. Auch dürft Ihr in vorkommenden Fällen so wenig mittelbar als unmittelbar mit einer fremden vermeintlich oberen geistlichen Behörde, namentlich dem Bischofe zu Hildesheim, in Communication über die Vorkehrungen zur Besetzung dortiger katholischer geistlichen Stellen Euch einlassen, gleichwohl aber müsset Ihr die Einzahlung der 200 Rthlr. für den zweiten katholischen Geistlichen dortiger Stadt von Hildesheim her nach wie vor geschehen lassen.«

---

1) Cfr. No. 125.

138. Neumärkische Regierung und Konsistorium an das Geistliche Departement. Küstrin 1799 September 13. 1799 Sept. 13

R. 47. 23. Ausfertigung, gez. Hoffmann; Koehler; Alsleben; v. d. Osten.

»Die Verfassung der Katholischen Institute und Glaubensverwandten« in der Neumark; die Kirche zu Morren; die Kapelle zu Aurith.

Berichten auf das Circular-Rescript Massows vom 13. März 1799[1]:

ad 1.: »dass in unserm Jurisdictions-Bezirk keine eigentliche formirte Gemeinden katholischer Glaubensgenossen befindlich sind. Die meisten Katholiken wohnen zerstreut, theils in Städten, theils auf dem platten Lande, und deren Anzahl ist zu gering, als dass sie sich zu besondern Gemeinden formiren könnten. Zwar ist zu Morren Landsbergscher Inspection eine katholische Kirche befindlich, allein diese ist vor etwa 20 Jahren durch einen zwischen der Starostey Meseritz und dem Dominio zu Morren geschlossenen Vergleich den Protestanten eingeräumt worden, und die wenigen sich jetzt dort aufhaltenden Katholiken können als eine besondere Gemeinde nicht angesehen werden. Mit dieser Kirche hat es indessen folgende Bewandniss. Das Dorf Morren hat vorzeiten der Krone Pohlen gehört, bestand fast aus lauter katholischen Einwohnern und war eine Filia der Parochie zu Schwerin. Die zur Zeit noch dort befindliche katholische Kirche wurde vor ungefähr 200 Jahren von dem damaligen Starosten zu Meseritz auf eigene Kosten erbauet, und man führt zum Grunde hiervon an, weil die katholischen Glaubensgenossen zu Morren durch häufige Wasser-Überschwemmungen öfters behindert worden wären, dem Gottes Dienste in der Kirche zu Schwerin beizuwohnen. Da jedoch in der Folge der Katholiken immer weniger wurden: so wurde . . . die dortige katholische Kirche durch einen Vergleich den Protestanten eingeräumt. Diese sind gegenwärtig in ungestörten Besitze dieser Kirche, und der katholische Propst von Schmitt zu Schwerin hält nur dreimal im Jahre Gottesdienst und Communion darinn, woran die in dortiger Gegend sich aufhaltenden katholischen Glaubensverwandten Theil nehmen. Die Einführung und Introduction des Propstes geschieht durch den Bischof zu Posen, zu Morren aber, weil es nur Filia ist, nicht besonders. Was die Besoldung dieses katholischen Geistlichen betrifft: so hat derselbe vordem ausser den Juribus Stolae, welche bei Taufen 8 gr., bei Trauungen 1 Rthlr. betragen, eine Pfarr Wiese und zwei Bauern im Dorfe gehabt, von welchen er nicht allein einen gewissen Zins an Gelde, sondern auch die herrschaftlichen Dienste erhielt; auch musste jeder Anspannung habende Einwohner zu Morren und dem dazu gehörigen Holländer Alexandrowo ihm jährlich ein Fuder Holtz geben. Dieses ist aber durch den mehr erwähnten Vergleich zwischen dem Dominio zu Morren und der Starostey Meseritz wieder aufgehoben worden, und das Dominium hat mit dem Propste überhaupt ein Abkommen auf eine jährliche

1) No. 79.

1799 Sept. 13 Besoldung von 30 Rthlr. getroffen und dagegen übernommen, die Kirche auf eigene Kosten zu unterhalten; die Jura Stolae aber erhält der Propst von den katholischen Glaubensgenossen nach wie vor.

ad 2. müssen E. K. M. wir . . . anzeigen, dass in hiesiger Provinz keine katholischen Bethäuser oder sonstige Anstalten des Gottesdienstes vorhanden sind; wogegen wir aber

ad 3. bemerken, dass der katholische Pfarrer zu Morren als Propst zu Schwerin unter dem Bischofe zu Posen stehet . . .

ad 4. . . . dass dergleichen katholische Geistliche in unserer Provinz nicht befindlich sind. Gleichergestalt müssen wir

ad 5. bemerken, dass keine förmliche Consistoria oder andere geistliche katholische Collegia in hiesiger Provinz existiren.

ad 6., 7. und 8. zeigen E. K. M. wir . . . an, dass den katholischen Glaubensverwandten in den grössern Städten, hauptsächlich wo Garnison stehet, unverwehrt ist, sich des Gebrauchs protestantischer Kirchen zur Haltung ihres Gottesdienstes zu bedienen. Der katholische Feldpropst Schornstein bereiset alljährlich zweimal die in hiesiger Provinz befindlichen Garnisons; und alsdann werden ihm in denjenigen Städten, wo keine besondere Garnison Kirchen befindlich, protestantische Kirchen zum Gottesdienste eingeräumt. In kleineren Städten, z. B. in Schievelbein, Baerwalde, wo nur eine Kirche vorhanden ist, muss er sich zur Vermeidung etwaniger Collisionen begnügen, den Gottesdienst in Privathäusern zu halten. Nach Züllichow kommt zuweilen ein katholischer Pfarrer aus dem benachbarten Schlesien, welcher auf dem dortigen Domainen Amts Hause mit der Garnison communicirt, wobei sich auch Katholiken vom Civil-Stande einfinden; eben dies ist der Fall in Crossen, und in Cottbus, wo keine Garnison steht, hält halbjährlich ein Geistlicher des 3 Meilen davon in Sachsen belegenen Cistercienserklosters Neuenzelle in der so genannten Begräbniss-Kirche Gottesdienst. Hieran nehmen nun sämtliche katholische Einwohner in den Städten und benachbarten Dörfern Theil, ohne ausser dem Klingebeutelgelde irgend etwas dafür zu entrichten. In Gegenden aber, wo katholische Geistliche nicht hinzukommen pflegen, z. B. im Sternbergschen Creise, besuchen die katholischen Glaubensgenossen die benachbarten Südpreussischen Klöster, auch wohl die katholische Kirche zu Franckfurth, verrichten daselbst ihren Gottesdienst, lassen ihre Kinder dort firmeln, sich auch wohl zuweilen trauen, wofür sie denn die gewöhnlichen Jura Stolae entrichten, und eben dies gilt auch in der Friedebergschen und Landsbergschen Inspection von den Katholiken auf dem Lande, welche nahe an der Südpreussischen Grenze wohnen. Übrigens ist den Katholiken überall erlaubt, sich der protestantischen Schulen und Begräbnissplätze ohne Ausnahme zu bedienen; die meisten von ihnen besuchen, in Abwesenheit des katholischen Geistlichen, protestantische Kirchen, und es lassen viele sogar,

hauptsächlich in der Schievelbeinschen Inspection, ihre Kinder in der lutherischen Religion unterrichten. 1799 Sept. 13

Der Fall, dass Protestanten von katholischen Geistlichen actus ministeriales verrichten lassen, existirt in der ganzen Provinz nicht; wohl aber umgekehrt. Ausser den wenigen Ausnahmen in der Sternbergschen, Landsbergschen und Friedebergschen Inspection werden gewöhnlich die Taufen und Trauungen bei Katholiken von protestantischen Geistlichen verrichtet und dafür die gewöhnlichen Jura Stolae erlegt. In der Züllichowschen Inspection stehet den Katholiken frei, dergleichen actus ministeriales nach Willkühr von protestantischen oder katholischen Geistlichen vornehmen zu lassen, in der Crossenschen Inspection ist ihnen letzteres ohne Genehmigung des Lutherischen Parochi nicht erlaubt, und zu Cottbus darf kein katholischer Geistlicher dergleicher actus ministeriales vornehmen.

Endlich ist es nicht gebräuchlich, dass Protestanten an katholische Kirchen oder Geistliche irgend etwas an Zehend, Messkorn und dergleichen entrichten. Umgekehrt ist dies der Fall zu Friedeberg, wo katholische Einwohner, welche Hufen Ländereien besitzen, dem Prediger von jeder Hufe jährlich einen Scheffel Roggen abtragen müssen; gleichmässig muss zu Lichtenow derselben Inspection eine katholische Bauerfamilie dem Prediger gleich den übrigen Einwohnern den jährlichen Decem entrichten. Sonst sind dergleichen Abgaben von katholischen Glaubensgenossen an protestantische Prediger und Kirchen in hiesiger Provinz nicht gewöhnlich.

ad 9. ist ein mehreres, als eben angeführt worden, in Ansehung des katholischen Kirchenwesens nicht zu bemerken, es sind auch in hiesiger Provinz keine Friedensschlüsse . . . vorhanden, auf welche sich die Verhältnisse der katholischen Einwohner hiesiger Provinz gründeten.

ad 10. und 11. sind keine Klöster oder andere dergleichen katholische Institute in unserm Jurisdictions-Bezirk befindlich. Die katholische Kirche zu Morren hat . . . gar kein Vermögen, und der katholische Propst muss sogar die Anschaffung der Lichte, des Weins bei der Communion pp. in Ermangelung eines andern Fonds aus eigenen Mitteln bestreiten. Allgemeine Fonds für die ganze Provinz oder für gewisse Oerter katholischer Institute existiren ganz und gar nicht, und es kann also auch nicht von einer Vermögens-Administration oder deren Revision Frage entstehen. . . .

Wir bemerken übrigens noch, dass auf einem zu dem Stifts-Dorfe Aurith gehörigen Vorwerke eine kleine Kapelle befindlich ist, in welcher einigemal des Jahres von einem Geistlichen aus dem benachbarten Sächsischen Kloster Neuenzelle Gottesdienst gehalten wird. Da diese Kapelle aber auf der Sächsischen Grenze belegen ist und durch die jetzt vorseiende Grenz-Regulirung erst ausgemittelt werden soll, ob solche zu disseitigen oder Sächsischen Territorio gehört: so haben wir über die Einrichtung und Verfassung dieses Instituts für jetzt noch keine Nachrichten einziehen können.« . . .

1799 Sept. 24 **139. Cabinets-Ordre an die Staatsminister Frhr. v. Schroetter und v. Massow.** Potsdam 1799 September 24.

R. 47. 23. Abschrift.

Bei dem Widerstreben der katholischen Geistlichkeit gegen das Simultaneum sollen die Protestanten von dem katholischen Pfarrzwange gänzlich befreit werden.[1]

»Mit dem grössten Misfallen habe ich aus Eurem Bericht vom 31. v. M.[2] ersehen, dass die katholische Geistlichkeit und insonderheit der Bischof von Culm aus blinder Intoleranz sich soweit vergessen, dass sie, statt meine Absicht, beide die katholische und protestantische Religionsparteyen über den gemeinschaftlichen Gebrauch ihrer Gotteshäuser an solchen Orten, wo es der einen Partey daran fehlt, zu vereinigen, zu befördern, derselben vielmehr entgegen arbeiten. Ich bin nun zwar weit entfernt, tolerantere Gesinnungen von ihnen erzwingen zu wollen und pflichte Euch völlig darinn bey, dass die Realisirung dieser Angelegenheit auf eine bloss gütliche Vermittelung zu modificiren sey, wobey mit der grössten Vorsicht zur Vermeidung alles Aergernisses verfahren werden muss, aber ebenso wenig kann Ich Meine getreue protestantische Unterthanen dem Drucke der herrschsüchtigen katholischen Geistlichkeit ferner Preis geben. Zu dem Ende soll hinführo an solchen Orten, wo die Protestanten keine eigene gottesdienstliche Gebäude haben und die katholische Geistlichkeit dieselben von dem Gebrauch der ihrigen ausschliesst, zum Bau und zur Unterhaltung der erstern aus den öffentlichen Fonds nie mehr das geringste bewilligt, vielmehr sollen die Protestanten da, wo sie noch dem catholischen Pfarrzwange in Ansehung der Lasten der Eingepfarrten unterworfen sind, davon gänzlich befreyet werden. Damit auch hierinn in allen Meinen Staaten gleichförmig verfahren werde, so müsst Ihr auch mit den übrigen Departements Chefs darüber vereinigen.«

Sept. 29 **140. Immediat-Bericht der Staatsminister v. Alvensleben und Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1799 September 29.

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Dem Bischofe von Plock, Onuphrius Grafen von Szembeck, solle für seine Person der Titel eines Fürst-Bischofs bewilligt werden.[3]

»Von der durch die Herzoge von Masovien dem Bisthum Plock gemachten Verleihung verschiedener Güter, welchen jetzt der Name des Herzogthums Pultusk beygelegt wird, haben die Bischöfe von Plock in späteren Zeiten das Recht herleiten wollen, den Fürstlichen oder Herzoglichen Titel zu führen, und sich desselben eine geraume Zeit hindurch wirklich bedient. Es ist ihnen auch diese Anmaassung in so weit gelungen, dass viele, sogar pohlnische Schriftsteller den Bischöfen den Titel: Herzoge von Pultusk, beygelegt haben. Die Republik Pohlen hat diesen Titel aber nie anerkannt,

---

1) Cfr. No. 206. 2) No. 135. 3) Cfr. No. 162.

auch ist in den Nominations-Patenten der Bischöfe dessen nie Erwähnung geschehen. Eben so ist es bey dem für den jetzigen Bischof von Plock wegen seiner Ernennung zum Coadjutore seines Oheims, des letztverstorbenen Bischofs, ausgefertigten Patent gehalten worden. Bey Gelegenheit einer über die ganze Verfassung des Bisthums Plock angeordneten Untersuchung hat indessen der zeitige Bischof von Szembek versucht zu erweisen, dass dem jedesmahligen Bischof der Herzogliche Titel wirklich zukomme. Das Haupt-Fundament, womit der Bischof seine Behauptung zu unterstützen vermeinte, beruhet auf dem Privilegio Herzogs Semovitti vom Jahre 1318, in welchen den Bischöfen von Plock mit den abgetretenen Gütern auch das Jus Ducale in denselben verliehen worden; hiernächst aber auf einem Attest des vormahligen polnischen Ministerii, dass die Bischöfe von Plock Domini directi des Herzogthums Pultusk seyen. Hieraus folgt jedoch bloss, dass die Herzoge von Masovien dem Bisthum Plock das Dominium plenum et directum in Rücksicht der von dem Herzogthum Masovien verliehenen Güter abgetreten haben, keinesweges aber, dass den jedesmahligen Bischöfen auch der Fürsten-Titel mit verliehen worden. Es existirt hierüber so wenig eine Urkunde, als sich die Verleihung dieses Titels präsumiren lässt; indem nicht angenommen werden kann, dass die Herzoge von Masovien einem jeden, dem sie eine Parcele ihres Herzogthums abtraten, auch zugleich den Fürsten-Titel mit verleihen wollen. Hierzu gesellet sich noch, dass, wie auch der Bischof dieses selbst einräumt, die Bischöfe von Plock sich in den ältern Zeiten des Fürstlichen Titels nicht bedient, sondern nur in der Folgezeit angefangen haben, ihn zu führen. 1799 Sept. 29

Bey so bewandten Umständen konnte dem Bisthum Plock der Fürstliche Titel nicht anerkannt werden, und es wurden vielmehr die Landes-Collegia angewiesen, solchen auch dem zeitigen Bischof nicht ferner zu geben.

Hiegegen hat nun der Bischof nochmals Vorstellungen gethan und zugleich dringend gebeten, dass, wenn die von ihm angeführten Gründe nicht zureichend wären, eine günstige Entscheidung für das Bisthum zu motiviren, E. K. M. geruhen möchten, ihm den blossen Titel als Herzog von Pultusk auf seine Lebenszeit beyzulegen.

Der von dem Bischof vorausgesetzte Fall ist wirklich vorhanden und die Ansprüche des Bisthums sind ungegründet. Dagegen scheint uns das persönliche Gesuch des Bischofs Rücksicht zu verdienen. Sowohl der Bischof selbst, als auch sein Oheim und Vorgänger im Bisthum, haben von der Besitznehmung Südpreussens an, auch zur Zeit der Insurrection, eine treue Anhänglichkeit und Ergebenheit gegen die Preussische Regierung bewiesen und bey ihrem grossen Ansehen in dem ehemaligen Pohlen auf die Stimmung der Gemüther der neuen Unterthanen vortheilhaft gewirkt. Der vorige Bischof hat, so lange er diese Würde bekleidet, und auch der jezzige Bischof im Anfange den Fürsten-Titel geführt und er ist beyden so-

1799
Sept. 29 gar von den Landes-Collegius beygelegt worden. Die Wiederherstellung dieses Titels für den Bischof von Szembek würde daher nicht nur diesen in seinen guten Gesinnungen noch mehr bevestigen und seinen Eifer beleben, sondern auch sonst einen guten Eindruck machen. Aus diesen Gründen glauben wir bey E. K. M. darauf . . . antragen zu können, dem von Szembek anstatt des nachgesuchten Fürstlich oder Herzoglich Pultuskischen Titels, woraus allerhand nachtheilige Consequenzen gezogen werden könnten,

zwar als Bischof, jedoch nur für seine Person, und nicht seinen Nachfolgern, den Fürstlichen Titel, mithin den Titel eines Fürst-Bischofs von Plock aus Gnaden zu bewilligen.« . . .

Okt. 28 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: »accordirt«.

Hiernach Cabinets-Ordre, Potsdam 28. Oktober 1799, an das Auswärtige und das Neuostpreussische Departement.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Alvensleben rectificirt demgemäss am 13. Januar 1801 die Geheime Staatskanzlei, die den Fürstentitel auf das Bisthum[1]) selbst anwandte.

R. 7. C. 25. a.

Sept. 29
Okt. 11 **141. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Finckenstein, Graf Hoym, v. Alvensleben und Graf Haugwitz.** Berlin und Breslau 1799 September 29 und Oktober 11.

R. 89. 108. B. Ausfertigung.

Die Verhältnisse der Schlesischen Maltheser-Commenden nach Uebernahme des Grosspriorats durch den Czaren.

»E. K. M. haben uns . . . unter dem 3ten v. M. zu befehlen geruhet, über

1. die Verhältnisse der Schlesischen Commenden
2. die bisher bey Ertheilung derselben beobachteten Grundsätze, und
3. die für die Zukunft wegen der neuerlichen bekannten Veränderungen des Ordens zu nehmende Maasregeln,

einen ausführlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten. . . .

Um nun den ersten beyden Punkten jenes . . . Befehls ein vollständiges Genüge zu leisten, und zugleich wegen des dritten die Entscheidung vorzubereiten, haben wir über die gesammten Verhältnisse des Maltheserordens sowohl in Schlesien als in den übrigen Preussischen Staaten das hierbey gebogene Pro Memoria[2]) aus den Akten anfertigen lassen. . . .

1) Cfr. die Anmerkung zu No. 70, wegen des Bischofs von Breslau.

2) Dies »Pro Memoria« ist von Küster »aufgesetzt am 14. August 1799, revidiert und nach den neueren Veränderungen ergänzt im März 1801.« R. 46. B. 168. O.

1799 Sept. 29 Okt. 11 Was den dritten Punkt betrifft, so wird man allerdings früher oder später nicht umhin können, wegen des Verhältnisses der Schlesischen Commendatoren und Ritter zu dem von dem Russischen Kaiser übernommenen Grossmeisterthum des Ordens irgend ein entscheidendes System einzuschlagen. Hiezu bieten sich aus der Sache selbst vornämlich zwey Gesichtspunkte dar, die aber einander ziemlich entgegengesetzt sind; nämlich

erstens, dass von Seiten E. K. M. sowohl im Breslauer und Berliner Frieden 1742 der katholischen Religion überhaupt ihr status quo in Schlesien, als auch 1743, 1753 u. s. f. dem Maltheserorden insbesondere eine ungekränkte Belassung bey seinen Gesetzen, Statuten, Verfassungen, Besitzungen, Rechten p. zugesagt worden ist; und

zweytens, dass der Uebergang des Grossmeisterthums in die Hände eines Nicht-katholischen Monarchen, verbunden mit Absetzung eines vorher rechtmässig gewählten Grossmeisters, so lange dies nicht Werk des ganzen Ordens, sondern nur eines schismatischen Theils einer Zunge ist, allerdings sich als einen die Fundamental Verfassung, das Hauptwesen und den Bestand des ganzen Ordens erschütternden, mithin auch die bisherigen Verhältnisse der einzelnen Commenden auflösenden Vorgang betrachten lässt. Die Hauptschwürigkeit nach einem dieser beyden Gesichtspunkte eine definitive Entschliessung zu nehmen, liegt aber in der besonderen Verwickelung der Angelegenheiten des Maltheser Ordens mit den grössern politischen Conjuncturen von Europa.

Nach unserm ... Dafürhalten dürfte es daher am rathsamsten seyn, eine solche Entschliessung, in Erwartung weiterer Entwickelung dieser Conjuncturen, noch vor der Hand auszusetzen, und unterdessen von Seiten des Staats die Angelegenheiten der Schlesischen Commenden ihren eigenen Gang fortgehen zu lassen. Solches wird um so füglicher geschehen können, als bis itzt die dortigen Commendatoren und Ritter als solche auf getroffene Einleitung noch in keine Communication mit dem Russischen Kaiser, als Grossmeister, getreten sind, auch von daher noch nichts an sie ergangen ist, und als überdies der Ordens Receptor, Freyherr von Hemm, schon neuerlich von mir, dem Staats Minister Grafen Hoym, privatim angewiesen worden ist, die sonst nach Malta gehenden Responsgelder von 915 Rthlr. 8 gr. zurückzuhalten, welche inzwischen ad depositum eingezogen werden können.« ...

Okt. 19 Die Cabinets-Ordre »an das Auswärtige und an das Schlesische Finanz-Departement«, Potsdam 1799 Oktober 19, erklärt sich hiermit völlig einverstanden.

R. 46. B. 168. O. Ausfertigung.

Okt. 5 Uhden's Bericht vom 5. Oktober 1799 s. unter dem 24. Februar 1798, No. 14.

1799 Okt. 12 Uhden's Bericht vom 12. Oktober 1799 s. unter dem 24. Februar 1798, No. 14.

Okt. 17 **142. Immediat-Schreiben des Bischofs von Kulm, Grafen von Rydzinsky. . . .**[1] **bei Grabion(ne) 1799 (Oktober 17).**

R. 47. 23. Ausfertigung. Gedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, II. S. 415.

»Der Bischof von Kulm thut mit Einstimmung seines Domkapitels auf die in einem Theil seiner Diöces bestehende Verbindlichkeit der protestantischen Eigenthümer, die Kirchen und Pfarr Gebäude der Katholischen im baulichen Stande zu erhalten, unterthänigst Verzicht und bittet um Nicht-Realisirung des Simultanei in den Kirchen seiner Diöces.«[2]

»E. K. M. habe ich mich unterm 23. Maji a. c.[3] erkühnet, die Gründe in ehrerbietigster Untertänigkeit vorzulegen, die gegen die Einführung des Kirchen-Simultanei der Katholischen mit andern Glaubens Verwandten obwalten.

Zwar bin ich bishero mit keiner Allerhöchsten Resolution beehret worden, aber E. K. M. erhabenste Weisheit in Handhabung bürgerlicher Duldung und Eintracht, und landesväterliche Milde in Erhaltung der verschiedenen christlichen Religionsgenossen bei vollkommner Gewissensfreiheit, lassen mich nicht Allerhöchstdero Misfallen wegen meiner demütigsten Bitte um Nicht-Realisirung des gedachten Simultanei vermuthen, da selbiges nach Maassgabe der in dieser Provinz herrschenden Gesinnungen geeignet ist, die unter den Einwohnern bestehende Duldsamkeit und Einigkeit zu stöhren, und den religiösen Begriffen derselben entgegenläuft.

Es gründete sich auch mein untertänigstes Vorstellen auf meine unumgängliche Hirtenpflicht, deren Beobachtung mir nach Anleitung der Religion gegen Gott und E. K. M. obliegt, auf die Erfahrung auswärtiger Provinzen, wo das erwähnte Simultaneum eine unversiegbare Quelle der Zwietracht und Streitigkeiten gewesen, auf die neuliche Bewährung dieser Erfahrung in einigen hiesigen Kirchspielen, wo blosse bekannt gewordene Entwürfe der Protestanten zu dessen Einführung hinlänglich waren, beträchtliche Volks Aufläufe zu verursachen, und insbesondere auf die Denkungsart der mir anvertrauten Heerde, die für die Religion ihrer Väter eingenommen ist, und das Simultaneum als ein Mittel betrachten würde, die Schwachen zu einer an Abfall grenzenden Gleichgültigkeit gegen dieselbe zu bringen. Indessen bin ich neuerdings veranlasst worden, meine untertänigste Zuflucht zu E. K. M. Allerhöchsten Huld und Gnade zu nehmen, da mir die Westpreussische Regierung mittelst des in Abschrift beigefügten

---

1) Der Ortsname ist zerstört, ebenso das Datum, das sich aus der Cabinets-Ordre vom 22. Oktober, No. 146, ergiebt. Grabionne liegt im Regbz. Bromberg, Kr. Wirsitz; der Druck bei Leman hat Kulm als Ausstellungsort.

2) Cfr. No. 145 und 146. 3) No. 106.

Rescripts vom 6ten Septbr. meldet, dass, wenn ich binnen 6 Wochen keine andere Instruction für dieselbe von E. K. M. bewürke, sie nach Maassgabe Allerhöchstdero Cabinets-Ordre vom 5. Septbr. v. J.[1]) verfahren wolle. 1799 Okt. 17

Allergnädigster König! ich kann mir keinen andern entscheidenden Grund dieser Verfügung denken als den Umstand, dass die protestantischen Eigenthümer in einem Theil meiner Diöces mittelst uralter Verträge zur Instandhaltung der katholischen Kirchen verpflichtet sind, und Allerhöchstdero mildreichste Vorsorge, ihnen diese Last durch das Simultaneum gnädigst zu ersetzen. Wenn aber denselben hiedurch Erleichterung wiederfährt, so bieten dagegen die Verhältnisse der hiesigen Einwohner dem Geiste der Verfolgung und Verdrängung Anlass dar, die geringern Volksklassen drückenden Uebeln auszusetzen. Denn es giebt hieselbst viele katholische Kirchspiele, in welchen die Eingepfarrten nur aus Dienstbothen und Einliegern bestehen; es würde daher den protestantischen Eigenthümern eben so leicht seyn, diese aus ihren Diensten und Wohnungen zu verdrängen, als ihnen solches die Aussicht, nicht beim Simultaneo stehen zu bleiben, sondern die katholischen massiven Kirchen für ihre Religions Parthey ausschliessend zu gewinnen, reitzend machen würde. Hingegen giebt es Kirchspiele, wo die protestantischen Einsaassen weder zahlreich noch bemittelt sind, und in welchen die Katholischen zur Vorbeugung des Simultanei die Folgen der Verdrängungssucht gleichfalls würden eintreten lassen.

Allein, da ich den ganzen Umfang der heiligen Verbindlichkeit, E. K. M. zu gehorsamen, kenne und kein Opfer auf der Welt ausser Gewissenspflicht vermögend wäre mich von der genauesten Erfüllung derselben abzuhalten, so erkühne ich mich, um Allerhöchstdero mildreichsten Absicht, den erwähnten Eigenthümern Erleichterung zu verschaffen, untertänigst zu entsprechen und die Grund Ursache des Simultanei zu heben, vor Allerhöchstdero Thron die förmliche Erklärung demütigst vorzubringen,

dass ich mit Einstimmung meines Domkapitels auf die in einem Theil meiner Diöces bestehende Verbindlichkeit der protestantischen Eigenthümer, die Kirchen- und Pfarr-Gebäude der Katholischen im baulichen Stande zu erhalten, Verzicht thue;

welche Last hinführo die Pfarrer dieser Kirchspiele übernehmen werden.

Solchergestalt flehe E. K. M. ich untertänigst an

Allerhöchstdero Westpreussischen Regierung allergnädigst anzeigen zu lassen, dass die gedachten p. Eigenthümer von ihrer diesfälligen bisherigen Verbindlichkeit befreiet sind;

vertröste mich aber auch einer huldreichsten Erhörung meiner demütigsten Bitte:

die erwähnte p. Regierung gnädigst instruiren zu lassen, dass das Simultaneum in den Kirchen meiner Dioeces nicht realisiret werde, und mich hierüber in Gnaden zu bescheiden zu geruhen.« . . .

---

1) No. 36.

1799 Okt. 17 **143. Bericht der Tecklenburg-Lingenschen Regierung an das Geistliche Departement.** Lingen 1799 Oktober 17.

R. 64. Lingen. Ecclesiast. Ausfertigung, gez. Moller; Warendorf; Schmidt.

»*Ueber den Statum ecclesiasticum der Catholischen Institute und Glaubens-Verwandte in der Grafschaft Lingen.*« [1]

Beantwortet Massow's Rescript vom 13. März 1799:[2]

. . . »Dass in der mit der hiesigen Grafschaft Lingen combinirten Grafschaft Tecklenburg gar keine oder doch äusserst wenige Catholische Religions-Verwandte sind, welche ihren Gottesdienst in den benachbarten Lingenschen Kirchspiels Bethäusern halten. . . .

(ad I.) Die Grafschaft Lingen ist nach ihrer Kirchenverfassung sowol bey der Protestantischen als Catholischen Religion in 14 Kirchspiele vertheilt, mithin sind auch 14 Catholische formirte Gemeinen und in jedem Kirchspiele[3] . . . ist ein Catholisches Bethauss, jedoch ist den Catholischen Eingesessenen der Bauerschaft Halverde im Kirchspiel Recke vermöge einer . . concession vom 22. Februar 1788[4] erlaubet, zu Halverde ein Bethauss zu erbauen, desgleichen einen eigenen Prediger zu halten[5] . . .

In jedem Kirchspiele ist ein approbirter Catholischer Missionarius, mithin sind mit Einschluss des Erzpriesters, welche Stelle der in der Stadt Lingen wohnende Missionarius zeither bekleidet hat, 14 Missionarii, und in Lingen, Ibbenbüren und Lengerich ist auch ausserdem wegen der Grösse der Catholischen Gemeinen ein approbirter Capellan, folglich sind noch 3 Capelläne vorhanden, welche, wie die Missionarien, autorisiret sind und approbiret werden.

Ausserdem aber müssen wegen der in der hiesigen Grafschaft sehr zerstreut und auseinander liegenden Catholischen Gemeins Glieder und wegen des weitläuftigen Umfanges der Kirchspiele noch Hülfspriester toleriret werden. . . .

Die 14 Missionarien und 3 Capelläne werden jetzt und seit dem Jahre 1792 dergestallt angesetzt, dass der derzeitige Erzpriester bey jeder Vacanz 3 tüchtige Subjecte nach vorausgegangener Prüfung der hiesigen Regierung vorschlägt, aus welchen dieselbe den fähigsten auswählt und solches dem Erzpriester bekannt macht.

Hierauf sucht der Erzpriester die Mission für denselben bey dem Päpstlichen Nuntius zu Cölln, welcher sich jetzt in Augsburg[6] aufhält, nach,

---

1) Cfr. No. 104. 2) No. 79. 3) Die Aufzählung s. Band II, S. 12.
4) Band VI, No. 185. 5) Cfr. No. 28.
6) Annibale della Genga, Erzbischof von Tyrus, der spätere Papst Leo XII., z. Z. in München; cfr. No. 167, Anm. Dies Verfahren entsprach nicht den Absichten des Auswärtigen Departements; die Regierung hatte sich mit dem Nuntius in Verbindung zu setzen, nicht der Erzpriester direkt; Alvensleben und Massow an die Lingensche Regierung, 1799 September 16. R. 64. Lingen. Eccles. Acta betr. die Besetzung der Missionarien-Stellen.

und diese Mission praesentirt der Erzpriester der Regierung, worauf dieselbe den Missionarius oder Capellan mit dem nach dem . . Rescript d. d. Berlin, 16. Junii 1765[1]) vorgeschriebenen Eid belegt und solchen approbirt und confirmirt. 1799 Okt. 17

Bisher sind zwar die Erzpriester bloss propria auctoritate vom Päpstlichen Nuntius gewählt und angesetzt worden und seitdem die neue Einrichtung mit dem Päpstlichen Hofe getroffen worden, ist keine Vacanz der Erzpriester Stelle gewesen. Da indess . . . nach dem uns . . . unterm 23. Sept. 1792[2]) . . . communicirten Schreiben des Cabinetsministerii . . . damals nicht mit vereinbaret worden, wie damit künftig verfahren werden solle, uns aber wol nicht einerley seyn kann, was für ein Subject nach Abgang des zeitigen Erz Priesters künftig die Erz Priester Stelle verwaltet und wo der Erz Priester wohnt, so müssen wir . . . darauf antragen, dass auch dieserhalb mit dem Päpstlichen Hofe zweckmässige Maassnehmung getroffen werden möchte. Dieserhalb schlagen wir . . . vor, dass nach Abgang des zeitigen Erz Priesters die gesammte approbirte Catholische Geistlichkeit 3 tüchtige Subjecte aus derselben der Regierung zur erledigten Erz Priester Stelle vorschlagen muss, woraus dieselbe das fähigste Subject und wegen seiner toleranten, auch in Absicht der Subjection gegen den Landesherrn der Regierung am besten bekannte Subject wählt und bestätigt, und der zugleich allhier in der Stadt Lingen wohnt und die Mission über das Kirchspiel Lingen erhält, denn der Erz Priester muss nach unserm . . . Dafürhalten jederzeit hier wohnen, weil öfters mit ihm so wol mündliche als schriftliche Rückfragen gehalten werden müssen, und dieser muss ein Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und besonders von guten Gesinnungen seyn, wenn er der übrigen Catholischen Geistlichkeit gut vorstehen soll.

Die Einführung der Missionarien und Capelläne ist bisher dem Erz Priester allein überlassen gewesen und hat sich damit die hiesige Regierung sowol in den jetzigen als vorigen Zeiten gar nicht befasst, und dabey wird es auch wol bleiben müssen, weil sonst die Catholische Geistlichkeit über Bedrückung klagen würde, wenn die approbirten Missionarien und Capelläne durch einen Commissarium politicum, wie es doch bey den protestantischen Geistlichen geschieht, introducirt werden sollten; ob wir gleich dazu nicht den mindesten Grund einsehen, da nach unserer Meinung E. K. M. die geistliche Gerichtsbarkeit über die Catholischen Glaubensgenossen eben so gut zusteht, als jedem andern Evangelischen Landesherrn, indem . . . die Catholischen allererst im Jahre 1717 das Exercitium Religionis publicum ex mera Regis gratia concedirt erhalten haben. . . .

Fixirte Gehälter aus öffentlichen Fonds hat die hiesige Catholische Geistlichkeit in hiesiger Grafschaft nicht; dieselbe wird vielmehr von den

1) Band IV, No. 241. 2) Band VI, No. 481.

1799 Okt. 17 Gemeins Gliedern ihrer Religion unterhalten und die Catholische Geistlichkeit hat immer behauptet, dass alles dasjenige, was die Catholischen Eingepfarrten zur Unterhaltung ihrer Geistlichen beytragen, blos als speciale oblata angesehen würden; indess ist der Regierung noch kein Beyspiel bekannt geworden, dass die Catholischen Eingepfarrten sich der bisher gebräuchlich gewesenen Beyträge an die Catholischen Geistlichen geweigert haben.

Ob aber, wie doch billig zu vermuten ist, nicht bey den Catholischen Gemeinen milde Stiftungen zur Unterhaltung der Geistlichkeit vorhanden sind, davon weiss die hiesige Regierung nichts und kann auch davon nichts wissen, weil sich dieselbe so wenig in ältern als neuern Zeiten mit den Einkünften der Catholischen Bethäuser und Armen Mitteln . . . abgeben können und dürfen.

In Absicht der Jurium stolae müssen wir aber bemerken, dass die Catholische Geistlichkeit von den Eingepfarrten ihrer Religion, nicht aber von den Protestantischen Eingepfarrten die Stol Gebühren erhält. . . .

(Ad 2.) Ausser den ad 1 angezeigten Bethäusern giebt es in der hiesigen Grafschaft keine andere Anstalten des Catholischen Gottesdienstes. . . .

(Ad 3.) Jetzt steht die hiesige Catholische Geistlichkeit unter dem sich jetzt in Augsburg aufhaltenden Päpstlichen Nuntius zu Cölln.

Anfangs nemlich, seit der Königlichen . . . Concession[1]), mithin dem Jahre 1717, übten die Päpstlichen Nuntii zu Brüssel als die eigentliche Obern der holländischen und Niederländischen Mission die völlige Jurisdictionem ecclesiasticam über die von ihnen mit dazu gerechnete Lingensche Catholische Geistlichkeit in dermaassen aus, dass sie ganz willkührlich, ohne mit der Regierung vorhergenommene Rücksprache, selbst bey vorkommenden Fällen gegen die Meinung der Regierung, blos auf die ihnen gethanen Vorschläge des zeitigen Erz Priesters, Missionarien und Capelläne an- und absetzte, und wo der Regierung weiter nichts als die Ertheilung der Confirmation der bereits von dem Nuntius vorhin ad bene placitum ausgefertigten Missions-Patente übrig blieb. So fanden wir diesen Gegenstand von unsern Amts-Vorfahren jederzeit behandelt, und um diesem Unwesen vorzubeugen, weil wir mit Recht dafür hielten, dass dem zeitigen Erz Priester und Nuntio dieses Recht nicht zustehe, sondern E. K. M. die Ausübung der Geistlichen Landeshoheits Rechte gebühre, drangen wir bey verschiedenen Gelegenheiten auf den Vorschlag anderer Subjecte zu den erledigten Missionarien-Stellen; allein wir konnten nicht durchdringen, weil sich der Catholische Religions-Theil immer auf Schleichwege legte und sogar Königliche Cabinets Verfügungen ad falsa narrata erschlich, wie solches die . . . Cabinets Resolution . . . de dato Korbelitz den 25. Maii 1780[2])

---

1) Vom 17. August 1717, Band I, No. 937.

2) Cfr. Band V, No. 475 und 483.

nachweist. . . . Wir konnten daher weiter nichts thun, als auf bessere Zeiten warten . . . Darauf ist uns durch das . . . Rescript vom 30. Maii 1788[1]) bekannt gemacht worden, dass . . . in Zukunft die Jura ordinis und übrige bischöfliche Verrichtungen in der hiesigen Provinz von dem Fürst Bischof zu Paderborn ausgeübt werden und dass wir dem Nuntio zu Brüssel nicht die geringste Einmischung in das Catholische Kirchenwesen künftig mehr gestatten sollen. 1799 Okt. 17

Es hat aber der gedachte Bischof von Paderborn die Ertheilung der Geistlichen Gewalt für die Catholischen Missionarien in hiesiger Grafschaft zur Ausübung ihres Amts wieder von sich abgelehnt, und darauf ist nach dem . . . unterm 19. Julii 1790[2]) an uns erlassenen . . . Rescript der Nuntius zu Cölln wegen der Annahme dieser Commission requirirt. . . .

Da aber sowol gedachter Nuntius als der hiesige Erz Priester Tabe der hiesigen Regierung nicht zustehen wollen, bey jeder Vacanz einer hiesigen Missions- und Capellans-Stelle 3 tüchtige Subjecte nach vorausgegangener Prüfung vorzuschlagen, so ist . . . endlich durch den . . . Residenten zu Rom Ciofani das Einverständniss des Römischen Hofs mit allerhöchstdero Grundsätzen in Ansehung der Besetzung der hiesigen Missionarien Stellen . . . dahin bewürkt worden:[3])

> dass der zeitige Erz Priester bey den Vacanzen der Missionarien und Capellan Stellen praevio examine canonico sive concursu der hiesigen Regierung 3 Subjecte vorschlägt, woraus die Regierung eins erwählt, welches der Erz Priester dem Nuntio meldet, damit dieser demselben die potestatem spiritualem ertheilt.

Jedoch wird dabei dem Nuntio keine Jurisdictio ecclesiastica eingeräumt und erstreckt sich seine Gewalt also nur auf die Ertheilung der potestatis spiritualis bey den Missionarien und approbirten Capellänen, desgleichen auf solche Dispensationen, die die Catholische Religions Verwandten von den Geistlichen Obern nach den Grundsätzen ihrer Religion bey vorkommenden Fällen, z. B. bey Heyraten in gradibus jure canonico prohibitis u. s. w. bedürfen. . . .

Bey dieser mit dem Päpstlichen Hofe getroffenen Übereinkunft ist es bis jetzt unverrückt geblieben; wenn aber in Catholischen Kirchen-Sachen, die nicht unmittelbar ad Spiritualia gehören, Fälle vorkommen, welche die Entscheidung einer vorgesetzten Behörde bedürfen, so entscheidet solche die Regierung; sonst steht die Catholische Geistlichkeit unter dem Erz Priester. . . .

(Berichten A d 4.): dass für die hiesige Provinz keine besondere einländische Bischöfe, Weihbischöfe, Vicarien etc. vorhanden sind. . . .

(A d 5.) zeigen wir . . . an, dass in der hiesigen Provinz keine förm-

---

1) Band VI, No. 220. 2) Cfr. Band VI, No. 415.
3) Band VI, No. 484, 1792 November 24.

1799 Okt. 17 liche consistoria oder andere geistliche Catholische Collegia existiren, dass vielmehr zeithero die hiesigen Catholischen Geistlichen allenfalls mit Zuziehung einiger der angesehensten Gemeinde Glieder unter dem Namen Kirchen- und Armen-Provisoren die Kirchen-Armen-Mitteln verwalten, ohne deshalb so wenig der hiesigen Regierung als einer andern Landes Behörde bisher Rede und Antwort gegeben zu haben.

Die Catholischen Küster, Organisten und etwahige andern Kirchen-Unterbediente sind bisher von dem zeitigen Missionario des Kirchspiels ohne Concurrenz der Regierung bestellet und angeordnet worden; wenn aber wegen deren Anordnung Streitigkeiten entstehen und bey der Regierung angezeigt werden, entscheidet dieselbe solche. . . .

(Ad 6.) Ein Simultaneum in Ansehung der Kirchen findet in hiesiger Grafschaft nicht Statt; denn jede Christliche Religions-Parthey hat ihre eigenen Kirchen und resp. Bethäuser. . . .

Unter den nachherigen Königlichen Regierungen . . . ist denen Catholischen Gemeinden, die darum angehalten haben . . . Orgeln bey ihrem Gottesdienste zu gebrauchen und Glocken auf ihren Bethäusern zum Signal ihres Gottesdienstes sich verschaffen zu mögen, jedoch alles unter erwehnter Einschränkung:

> dass die Catholischen Eingesessenen die Stol-Gebühren an die Protestantische Geistlichkeit fernerhin bezahlen müssen und die Glocken blos zum Signal ihres Gottesdienstes, nicht aber zum Beläuten ihrer Leichen gebrauchen sollen,

nachgelassen worden. . . .

. . . Nach gedachter Concession [de 1717] ist den Catholischen Glaubens-Genossen nicht erlaubt, vielmehr bey Verlust der Concession verboten worden, eigene Schulen zu halten, sondern es müssen ihre Schulfähige Kinder die Protestantische Schulen besuchen, in welchen sie ohne allen Gewissenszwang, mit Ausschluss des Religions-Unterrichts, Lesen, Schreiben und Rechnen lernen und zwar den Unterricht im Lesen durch den Gebrauch Catholischer Evangelien oder anderer Catholischen Bücher; den Unterricht in der Catholischen Religion aber erhält die Catholische Schul Jugend bey den Catholischen Geistlichen, weil selbst nach den Grundsätzen ihrer Religion zur Ertheilung eines solchen Unterrichts ein Laie nicht einmal befugt ist.

Die Begräbniss-Plätze hingegen sind den sämmtlichen Religions-Partheyen gemein und werden der Regel nach als Pertinenz-Stücke der Häuser in den Städten und der Colonate auf dem platten Lande angesehen. . . .

Ad 7. Jede Geistliche Religions Parthey lässt ihre actus ministeriales durch ihre Geistlichkeit verrichten; wenn Ehen zwischen Protestanten und Catholiken vorfallen, so wird es damit jetzt nach den gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. gehalten, obgleich der hiesige Erzpriester Tabe sich vorhin anmaassen wollte, Verlobte vermischter Religion nicht einmal im

Catholischen Bethause zu proclamiren und zu copuliren und solches sogar bey seiner deshalb geforderten Verantwortung für ein Scandalum ecclesiasticum ausgeben wollte, weshalb derselbe aber von der Regierung zurechte gewiesen worden, und seit dieser Zeit ist uns kein dergleichen Vorfall bekannt geworden. 1799 Okt. 17

Kindtaufen, Proclamationen und Hochzeiten, auch Begräbnisse der Catholischen Religions Verwandten müssen jederzeit dem reformirten Prediger des Kirchspiels vorher angezeigt und dafür die in jedem Kirchspiele hergebrachten Stolgebühren von den Catholischen Glaubensgenossen an die reformirte Geistlichkeit bezahlt werden und alsdann geschehen alle Proclamationen der Catholischen in der reformirten Kirche des Kirchspiels, indess lassen sich auch die Catholiken in den Catholischen Bethäusern proclamiren, welches aber der Catholische Geistliche nicht eher thun darf, als bis die Verlobten vorher eine Bescheinigung des protestantischen Kirchspiels-Geistlichen darüber beygebracht haben, dass die Verlobten in das Kirchenbuch eingeschrieben sind. Die Trauung und die Taufe verrichtet aber der Catholische Geistliche; indess müssen vor der Taufe die Eltern die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung unter die Liste der Gebornen in dem ordentlichen Kirchenbuche beibringen.

Die Kirchenbücher in Ansehung der Gebohrnen, Verheyratheten und Gestorbenen der Catholischen und reformirten Glaubensgenossen werden blos allein von der reformirten Geistlichkeit eines jeden Kirchspiels geführt und nur diesen der gerichtliche Glaube beigelegt.

Dieses alles gründet sich auf die hiesige besondere Landesverfassung und auf die ... Königliche Concession vom Jahre 1717. ...

(Ad 8.) ... zeigen wir ... an, dass ausser den schon bey No. 7 erwehnten Juribus Stolae verschiedene sowol freye als Eigenbehörige Colonate der Grafschaft Lingen an die hiesige reformirte geistliche Casse, welche von dem Prinzen von Oranien Wilhelm Höchstseel. Gedächtnisses als damaligen Landesherrn zur Unterhaltung der gesammten Protestantischen Geistlichkeit gestiftet worden, ein järliches fixirtes quantum an Getreide liefern müssen. Dieses Praestandum ist aber nicht blos auf Catholische Landes Eingesessene eingeschränkt, sondern es wird von den zeitigen Besitzern der Colonate ohne Rücksicht auf Religion, er mag Protestantisch oder Catholisch seyn, entrichtet und ist ein würkliches censuale, welches auf jeden Besitzer mit dem praedio übergeht.

Ferner müssen die Besitzer der Häuser und Wohnungen, desgleichen der Colonate an eben diese Casse Messkorn, Opfergeld[1]) und andere Praestanda bezahlen; ... diese Geistliche Praestanda [sind] nach der hiesigen Landes-Verfassung als onera praediis inhaerentia zu betrachten, dass die Besitzer derjenigen Häuser, worauf diese Abgaben ruhen, solche ohne Rück-

1) Cfr. No. 26.

1799 Okt. 17 sicht der Religion an die hiesige reformirte Geistliche Casse bezahlen müssen, dass blos in einigen Kirchspielen hergebrachtermassen die Protestanten kein Opfergeld entrichten, dass aber die übrigen Geistlichen Abgaben, als Messkorn u. s. w. von ihnen so wie von den übrigen dazu pflichtigen Landesunterthanen ohne Rücksicht der Religion entrichtet werden müssen, dass der ehemalige Landesherr und Stifter der reformirten Geistlichen Casse diese gedachte ordentlichen Gefälle seinen Unterthanen bey Einführung der reformirten Religion zum Unterhalt der Protestantischen Geistlichkeit bestimmt und ursprünglich dazu gewidmet hat, welches Höchstdenselben als Landesherrn um so mehr freygestanden, diese Abgaben entweder zu seinen Domainen einzuziehen oder solche zu einer geistlichen Anstalt zu widmen. . . .

(Ad 9.) Bekanntlich wird Preussischer Seits behauptet, dass die Grafschaft Lingen eine souveraine Landschaft sey, die nicht zum Deutschen Reiche gehört, mithin dass dieselbe in Ansehung der Catholischen Religions-Verfassung an keinen Friedensschluss und Normal Jahr gebunden sey und darauf ist auch niemals Rücksicht genommen. . . .

. . . Es ist daher blos diese Königliche . . . Concession [de 1717] das Grundgesetz, worauf sich das Catholische Kirchenwesen der Grafschaft Lingen gründet. . . .

(Ad 10.) Wir zeigen . . . an, dass die Catholische Geistlichkeit auf deshalb geschehenes Nachfragen der Regierung immer behaupten wollen, dass Ihre Bethäuser kein Vermögen hätten, obgleich Solches ganz unglaublich zu sein scheint, weil seit der Zeit der den Catholischen Religions-Verwandten Landesherrlich verstatteten freyen Religionsübung im Lande gewiss verschiedene Stiftungen an die Catholischen Bethäuser gekommen sein werden.

Seit dieser Zeit, mithin seit dem Jahre 1717, verwaltet die Catholische Geistlichkeit das Vermögen der Catholischen Bethäuser und der Armen ohne Aufsicht einer Landes-Behörde. [cfr. ad. 5] . . .

Wir haben seit unserer Amtsführung . . . nicht anders geglaubt, als dass die Aufsicht über das Vermögen der Catholischen Bethäuser und über die Armen-Mittel vom Cameral-Departement [zu Minden] geführt werden solle, und desswegen hat die vorige Regierung sowie die jetzige immer Bedenken getragen, sich darinn zu mischen; besonders haben wir zur Vorbeugung alles Argwohns, als ob man dem Catholischen Religions Theil etwas entziehen wolle, indem derselbe zum Misstrauen gegen die Regierung in allem, was das Kirchenwesen betrift, aus Ursachen, die in dem ehemaligen Betragen unserer Amtsvorfahren liegen, aller unserer Bemühung ohngeachtet, noch immer sehr geneigt ist, uns der Oberaufsicht des Katholischen Kirchen-Rechnungswesens nicht unterziehen wollen, weil uns dieses sonst wieder als Neuerungs-Sucht und Intoleranz ausgelegt . . . würde; es verwaltet daher die Catholische Geistlichkeit dasjenige, was ihre Bethäuser und Armen theils aus Vermächtnissen besitzen, theils aus dem Klingebeutel

und der Armen Büchse einkommt, bis jetzt ohne alle weitere Aufsicht, indem sich das Cameral Departement darum, so viel wir wissen, gar nicht bekümmert. . . . 1699 Okt. 17

Da wir aber dafür halten, dass . . . die Aufsicht darüber aus dem allgemeinen Grundsatz: dass E. K. M. die Geistliche Gerichtsbarkeit über den hiesigen Catholischen Religionstheil, mithin auch alle Geistliche Landes-Hoheits-Rechte uneingeschränkt zusteht, der hiesigen Regierung wol gebühre; so müssen wir es lediglich E. K. M. . . . Ermessen überlassen, ob die bisherige für den Staat so schädliche Verfassung, dass die Verwaltung der Catholischen Kirchen- und Armen-Mitteln blos allein der Aufsicht der Catholischen Geistlichkeit ohne Oberaufsicht einer Landes-Behörde ferner überlassen bleiben soll, künftig gleichfalls noch bestehen solle? . . .

(ad 11) zeigen wir . . . an, dass dergleichen Fonds in der hiesigen Grafschaft gar nicht vorhanden sind, dass indess bey der hiesigen Stadt ein Armen-Institut für blos Catholische Armen unter dem Namen Antonien-Gasthauss vorhanden ist, das unter der Aufsicht des hiesigen Magistrats steht, wesshalb die Rechnung järlich verlautlich bey der Mindenschen Kammer übergeben und abgenommen worden. . . .

Schliesslich sollen wir noch über die Mängel der Verfassung und über die Mittel, selbige abzuhelfen, unser . . . Gutachten abgeben, und dieserhalb zeigen wir . . . an, dass die Catholischen Glaubensgenossen, da dieselben nach der . . . Kgl. . . . Concession [de 1717] ein freies und ungehindertes Exercitium Religionis in der hiesigen Grafschaft erhalten haben und in den meisten Bethäusern Orgeln zum Gebrauch ihres Gottesdienstes und Glocken zum Signal desselben unter obengedachter Einschränkung und Bedingung [cfr. »ad 6«] noch ausserdem nachgelassen worden ist, welches auch bey den übrigen Bethäusern, wenn die Catholischen Eingesessenen darum anhalten, unter derselben Restriction wol geschehen kann, über Bedrückung in Ansehung ihrer Kirchlichen Verfassung zu Klagen nicht den mindesten Grund haben; dass auch die Verfassung in Ansehung der Schulen, weil die catholischen Kinder ohne allen Gewissenszwang in den Kirchspiels und Bauerschafts Schulen der hiesigen Grafschaft den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erhalten, so lange dieselbe verbleiben muss, und den Catholischen Religions-Verwandten keine eigene und besondern Schullehrer ihrer Confession gegen den ausdrücklichen Inhalt der . . . concession [de 1717] halten zu mögen, nicht verstattet werden kann, bis die Protestantischen Schullehrer, welche hauptsächlich von dem geringen Schulgelde leben müssen, wegen des Abgangs desselben in Ansehung der Catholischen Schulkinder hinlänglich entschädigt worden sind, wozu wir aber bey Ermangelung aller Fonds dazu keine Vorschläge thun können.« . . .

Massow bemerkt auf dem Berichte: »die Regierung verdient für diesen gründlichen Bericht ein Compliment«; cfr. auch No. 167.

1799 Okt. 19 Cabinets-Ordre an das Auswärtige und Schlesische Finanz-Departement s. unter dem 29. September, No. 141.

Okt. 21 **144. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister v. Massow.** Dom Havelberg 1799 Oktober 21.

R. 47. 23. Ausfertigung.

Das Simultaneum sei nur auf gütlichem Wege zu erstreben. In Südpreussen habe er dadurch Erfolge erzielt. Ueber die Lasten der Protestanten für die Katholiken werde er Erhebungen anstellen.[1]

... »Ich bin in Absicht des intentirten gemeinschaftlichen Gebrauchs catholischer Gotteshäuser für protestantische und catholische Religions-Partheien mit E. E. und des Herrn Etats Ministre Freiherrn von Schrötter E. dahin ganz einverstanden, dass solcher nur durch gütliche Vermittelung und mit freiem Willen der Catholiken bewürkt werden muss. In Provinzen, wo die catholische Religion die herrschende, und besonders in neuen Provinzen, deren jetzige Regierung protestantischer Confession ist, kann dabey gewiss nicht Vorsicht genung beobachtet werden. Nach diesen Grundsätzen habe ich dahero auch die in Südpreussen vorgekommenen ähnlichen Fälle stets behandelt, einen Antrag der Kalischer p. Kammer zum Beispiel, auf das Simultaneum zu Strzatkow[2]), sogleich als ich ihn erfahren und der Erzbischof von Gnesen dagegen Bedenken geäussert, zurükgewiesen, und dagegen die Genugthuung gehabt, dass die Jesuiter-Kirche in Kalisch ganz zum protestantischen Gottesdienst und noch andere katholischen Kirchen zur Disposition abgetreten worden sind. Für den Zwek solcher gütlichen Vereinigungen dürfte aber die Befreiung der Protestanten von den Lasten des catholischen Pfarrzwangs manche Bedenken haben. Wenigstens wird dem hierüber zu fassenden Beschlusse noch theils eine nähere Kenntniss dieser Lasten, theils eine nähere Bestimmung der Allerhöchsten Absicht Sr. K. M. vorangehen müssen.

Nach der Cabinets-Ordre vom 24ten v. M.[3]) soll künftig da, wo die Protestanten keine eigenen gottesdienstlichen Gebäude haben und die catholische Geistlichkeit sie vom Gebrauch der ihrigen ausschliesst,

1. zum Bau und zur Unterhaltung der letzteren aus öffentlichen Fonds nie mehr das geringste bewilligt, vielmehr sollen

2. die Protestanten da, wo sie noch dem catholischen Pfarrzwang in Ansehung der Lasten der Eingepfarrten unterworfen sind, davon gänzlich befreiet werden.

Bey der ersten Bestimmung kann indess doch leicht der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden, überhaupt aber wird sie gewis erbittern und in einzelnen Fällen die Einräumung katholischer Kirchen zum gäntzlichen oder gemeinschaftlichen Gebrauche noch erschweren. Die zweite Fest-

---

1) Cfr. No. 142. 2) Strzatkowo, in Posen, Kr. Wreschen. 3) No. 139.

setzung aber bedarf noch näherer Bestimmung, was unter den Lasten der Eingepfarrten verstanden werden soll. Schwerlich kann hier von dinglichen Lasten, z. B. von Zehnten, sondern nur von persöhnlichen Lasten, also besonders von Stol-Gebühren die Rede sein. Dass die Geistlichen ihren Pfarrzwang auch auf Zehnten und dergleichen ausdehnen, und diesen zum Beispiel auch von neuen Etablissements in ihrem Bezirke verlangen, ist gewiss ein Missbrauch, und wird besonders zur Beförderung des Colonisten-Wesens gar nicht zu dulden seyn. 1799 Okt. 21

Um so mehr muss ich mir aber von E. E. darüber, was unter den Lasten der Eingepfarrten verstanden werden soll, näheres erleuchtetes Sentiment erbitten. So bald solches erfolgt, werde ich so dann von den Südpreussischen Kammern die Oerter so wohl, wo dergleichen katholischer Pfarrzwang über Protestanten stattfindet, und die Arten der Lasten verzeichnen lassen, und erst auf diese Nachrichten mein Gutachten gründen können, ob und in wie fern eine Befreiung von solchen Lasten ganz oder zum Theil zulässig und rathsam ist.«

---

145. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Potsdam 1799 Oktober 22. Okt. 22

R. 47. 23. Ausfertigung.

Bei dem Entgegenkommen des Bischofs von Kulm soll die Westpreussische Regierung von aller gewaltsamen Durchsetzung des Simultaneum abstehen.

»Aus der anliegenden Eingabe des Bischofs von Culm[1]), worauf Ich demselben die abschriftlich beykommende Antwort[2]) ertheilt habe, werdet Ihr ersehen, dass derselbe Meiner Absicht, die Protestantischen Glaubens Genossen vom katholischen Pfarrzwange zu befreyen, entgegenkommt. Ihr müsst diese Verzichtleistung zu Erreichung Meiner Intention bestens nutzen, zugleich aber auch seinem Antrage gemäss die West-Preussische Regierung instruiren, dass dieselbe von aller gewaltsamen Durchsetzung des Simultanei abstehe und sich begnüge, solches nur da zu bewirken, wo die Umstände es mit freywilliger Zustimmung der Gemeinde ohne alles Aufsehn gestatten.«

Das Rescript Massow's an die Westpreussische Regierung ergeht am 28. Oktober 1799.

Gedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, II. S. 418.

1, Cfr. No. 142. 2) No. 146.

1799 Okt. 22 **146. Cabinets-Ordre an den Bischof von Kulm, Grafen Rydzinsky.** Potsdam 1799 Oktober 22.

R. 47. 23. Abschrift. Gedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen. II. S. 417.

Anerkennung für die Verzichtleistung auf den katholischen Pfarrzwang der Protestanten. Des Königs Wunsch sei die Durchführung des Simultaneum, von jedem Zwange aber sei dabei abzustehen.

»Hochehrwürdiger p. Eure für Euch und im Namen Euers Dom Kapittels unterm 17. d. M.[1]) bei Mir übergebene Verzichtleistung auf die Verbindlichkeit der Protestantischen Eingepfarrten, die Kirchen und Pfarr-Gebäude der Katholischen in baulichem Stande zu erhalten, nehme ich als einen Beweis an, dass Ihr von den Gerechtsamen Eurer Kirche, wo solche zum Druk der Andersgesinnten gereichen, so viel nachgeben wollet, als die Grundsäzze Eurer Religion ohne Verlezzung Euers Gewissens gestatten. Ich selbst bin in dem Grade einem jeden Gewissenszwange feind, dass Ich gewis nie die Katholischen zwingen werde, den Protestantischen den Mitgebrauch ihrer Kirche zu gestatten, wiewohl Ich es nicht bergen kann, dass es Mich sehr freuen würde, wenn Ich auch in diesem Stükke eine vollständige Eintracht zwischen beiden Religions Partheien durch gütliche Mittel zu bewirken vermögte. Daher habe Ich auch dato Meinen ernstlichen Befehl an die Etats-Ministres Freyherrn v. Schrötter und v. Massow wiederholt, von alle dem, was nur irgend einem Zwange ähnlich sehen mögte, abzustehen.« . . .

Okt. 23 **147. Bericht der Kleve-Märkischen Regierung an das Geistliche Departement.** Emmerich 1799 Oktober 23.

R. 34. 69. Ausfertigung, gez. v. Rohr; Hymmen; Wurm.

»*Wegen des Status ecclesiastici der Katholiken.*«

Berichtet auf Massow's Rescript vom 13. März 1799[2]):

. . . »Bekanntlich haben die französischen Agenten unsere Archive zu Cleve schon zu Anfange des vorigen Jahres unter Siegel genommen[3]) und bis dahin behalten, welches uns entschuldigen wird, dass sich bey der genaheten Hofnung, dieses Hinderniss gehoben zu sehen, die Einsendung der geforderten Nachrichten theils verzögert hat, theils auch noch nicht weiter geschehen kann, als uns ausserdem solche zu erhalten möglich war oder uns ausserdem die Verhältnisse genugsam erinnerlich sind.

Die ganze Verfassung mit den Catholiken in hiesigen Provinzen beruht hauptsächlich auf den Westphälischen Frieden, und wie solcher in denen mit Churpfalz gethätigten Religions-Recessen besonders vom 26. April 1672[4]) nebst Neben-Recess und Executions-Recess von 1682[5]) durch Pauschhandlungen gegen Jülich und Berg in einzelnen Punkten bestimmt, limitirt

---

1) No. 142. 2) No. 79. 3) Cfr. die Bemerkung unter dem 29. Nov. 1799.
4) Cfr. Band I, No. 136ff. und S. 86. 5) Cfr. Band I, No. 172.

1799 Okt. 23

oder näher verglichen worden. Deren Inhalt erledigt theils die vorgeschriebene Punkte, theils erläutert er solche. . . .

ad III. Muss man den Katholischen Einwohnern und Geistlichen nachgeben, dass sie sich, soweit der Sprengel des Officials zu Emmerich geht, an die, an die Stelle des ehemaligen Bischofs von Utrecht getretene, päpstliche Nunciatur von Brüssel, und im übrigen Theil von Cleve und im Märkischen an den Erzbischofen von Cölln, jedoch ohne ein jus dioecesanum einzuräumen, in blos geistlichen und gottesdienstlichen Verrichtungen und Gewissenssachen, in Ansehung der jurium ordinum, Ordens Censur, Priesterweihe, Kirchen Einweihung, Firmelung u. s. w. wenden. Weiteren Anmassungen ist zu allen Zeiten kräftig widersprochen und ihnen entgegengearbeitet worden. Schon vor Seculis nahmen die Streitigkeiten über die vor verschiedenen Jahren noch erneuerte Ansprüche des Churfursten und Erzbischofen von Cölln auf potestatem dioecesanam et jurisdictionem ecclesiasticam ihren Anfang, worüber E. K. M. dortige Archive genugsame Auskunft geben und wir uns insbesondere auf den am 29. April 1788[1]) . . . erstatteten Bericht beziehen können.

IV. . . . Die Officiale zu Xanten, Emmerich und Soest werden von den dasigen Capituln oder deren Propsten gewählt. . . .

ad X. halten wir das Vermögen der Catholischen Kirchen, Armen und sonstigen milden Stiftungen ebenso als das der protestantischen unter unserer Oberaufsicht. Es müssen davon jährlich die Rechnungen abgelegt und zur Revision eingeschickt werden, welche nach Erheblichkeit der Fonds entweder bey E. K. M. Oberrechenkammer oder bey der Regierung geschieht. Von der innern administration der Capitul, Stifter und Klöster haben wir keine Notiz zu nehmen, indessen ist durch den Neben-Recess von 1672 §. 11 vorgebeugt, dass ohne zu recht erwiesene Ursachen und Consens keine Güter alienirt oder beschwert werden mögen. . . .

Mängel der Verfassung zu rügen und dagegen Vorschläge zur Verbesserung zu thun, befinden wir uns in der jetzigen Lage, wo selbst ein Theil unsers Departements noch abgerissen ist, nicht im Stande.« . . .

Die in zwei Beilagen verzeichneten Kirchen und Kapellen im Klevischen »ostseits Rheins und in der Grafschaft Mark« s. Band II, S. 10. und 13. Hinzu gekommen sind noch seit 1782 ein Bethaus »in der Geithe oder im Dorfe Mark«, und ferner ist seit 1797, März 9., in Plettenberg den französischen Emigranten ein katholischer Hausgottesdienst »in einem Privatzimmer mit der Modification verstattet, dass sie sich zur Administration der Sacrum nur eines einländischen approbirten Priesters bedienen und den Parochialrechten der Geistlichkeit keinen Eintrag thun.«

Wegen der Klöster s. No. 655, 1803 November 12.

1) Band VI, No. 208.

1799 Okt. 28 Cabinets-Ordre an das Auswärtige und das Neuostpreussische Departement s. unter dem 29. September 1799, No. 140.

Okt. 28 Rescript Massow's an die Westpreussische Regierung s. unter dem 22. Oktober 1799, No. 145.

Okt. 30 **148. Staats-Minister Graf Hoym an den Staats-Minister v. Massow.** Breslau 1799 Oktober 30.

R. 47. 23. Ausfertigung.

Dem Simultaneum steht in Schlesien der Status quo entgegen. Nur in Reinerz in der Grafschaft Glatz habe der Decan Winter die Zustimmung des Erzbischofs von Prag für das Simultaneum erwirkt. Die Drohung mit Entziehung öffentlicher Fonds für katholische Kirchenbauten sei bei dieser »delikaten« Angelegenheit allein anzuwenden. [1])

. . . »Die katholische Geistlichkeit der Breslauer Diöces hat zeither dem an einigen Orten versuchten Simultaneo des protestantischen Gottesdienstes in ihren Kirchen widersprochen, und da sich das Bischöfliche Vicariat-Amt hierbey stets auf den in den Schlesischen Friedens-Schlüssen zugesicherten Statum quo religionis bezogen, so ist man auch nicht befugt gewesen, von Seiten der Landes-Regierung sie durch Mandate zur Ueberlassung ihrer Kirchen zu zwingen, zumal das canonische Recht hierbey die katholische Geistlichkeit unterstützt.

Allein in der Stadt Reinerz in der Grafschaft Glatz, welche unter die Prager Dioeces gehört, ist es bey den toleranten Gesinnungen des verdienstvollen Decani Winter vor einigen Jahren wirklich durchgesezt worden, dass der Erz-Bischof zu Prag in das Simultaneum gewilligt hat, und so wird in der Stadt Pfarr Kirche zu Reinerz jezt von Katholicken und Protestanten abwechselnd Gottes-Dienst gehalten.

Es ist auch diese Angelegenheit, da sie das kirchliche Verhältniss zweyer ganz verschiedener Religions-Partheyen betrifft, sehr delicat, und da S. M. in Allerhöchstdero Cabinets-Ordre [2]) selbst zu äussern geruhet, dass solche auf eine blos güttliche Vermittelung zu modificiren sey und dabey mit der grössten Vorsicht zur Vermeidung alles Aergernisses verfahren werden müsse, so wird es wohl am bessten seyn, in einzelnen Fällen, wo zum Bau und zur Unterhaltung katholischer Kirchen öffentliche Fonds concurriren, als welches besonders bey Kirchen regiae collationis der Fall ist, die von Sr. M. geschehene Aeusserung, dass dazu aus öffentlichen Fonds bey dergleichen Renitenz nicht concurrirt werden solle, den Contradicenten bekannt zu machen, indem bey der bereits allgemein geschehenen Aufhebung des Nexus parochialis zwischen verschiedenen Glaubens-Verwandten und der von jeder Kirchen-Gesellschaft zu tragenden Bau- und Unterhaltungs-Kosten mehrere Comminationen ohne Effect bleiben dürften.« . . .

1) Cfr. No. 206. 2) Vom 24. September, No. 139.

149. General der Infanterie De l'Homme de Courbière an den Staats-Minister v. Massow. Goldapp 1799 November 1. 1799 Nov. 1

R. 7. 68. Ausfertigung.

Gehalt für den anzusetzenden katholischen Feldprediger seines Regiments; Nothwendigkeit der Ernennung eines solchen.[1])

Stellt vor: »dass die Compagnie-Chefs meines unterhabenden Regiments nicht im Stande sind zu dem Gehalt des katholischen Geistlichen etwas beyzutragen, und dass die Accidentien, auf welche derselbe hier rechnen kann, nur sehr geringe seyn würden, indem die gewöhnlichen Jura stolae den evangelischen Geistlichen wie ein Theil seines Gehalts gehören; aus diesem Grunde würde der katholische Geistliche nur höchstens auf die freywilligen Gaben seiner Religionsverwandten Rechnung machen können, die gewiss äusserst geringe seyn würden. Dem katholischen Geistlichen muss daher nothwendig ein Gehalt ausgesetzet werden, wovon er leben kann, und da der Staat durch ihm ein sehr grosses Canton sich treuer und geneigter macht, so ist auch billig, dass derselbe diese Abgabe, wobey die Compagnie-Chefs gar keinen Vortheil haben, allein trägt, und es ist gewiss dieses auch die Meinung S. K. M., da Allerhöchstdieselben wissen, dass die hiesigen Compagnie-Chefs sich schlechter wie bey jedem anderen Regiment stehen, nicht aber dass sie hierzu beytragen sollen. Ich bitte demnach E. E. . . . diese so nützliche Sache . . . zu arrangieren, und ein Gehalt von etwa 250 Rthlr. jährlich für diesen Seelsorger auszumitteln. Da E. E. meinen Vorschlag, dieses aus einer Pfarrei in der Nähe für diesen Geistlichen zu ziehen, nicht genehmigen, so würde ein anderer leichter Weg, ein Gehalt für diesen Geistlichen festzusetzen, dieser seyn: dass S. K. M. von der ersten bedeutenden Pfründe, die Allerhöchst zu vergeben haben, so viel abnähmen, wie zu dem Gehalt dieses Geistlichen erfordert wird. Da es, wie ich eben bereits gesagt habe, für den Staat äusserst wichtig ist, dass dieser Geistliche bald angestellt wird, indem dadurch viele Cantonisten, die Alle äusserst religeux sind, demselben erhalten werden, die sonsten aus Mangel an Gottesdienst untreu werden, so bin ich sicher, dass E. E., wie ein wahrer Patriot und wie ein edeldenkender Mann, alles anwenden, was in Hochdero Macht stehet, um diesen gewiss heilsamen Zweck zu erreichen. Sollte dieses aber unüberwindliche Schwürigkeiten unterworffen seyn, so bitte ich E. E. . . . die Geneigtheit zu haben, es mir bekannt zu machen, ich werde mir (sic!) sodann hierüber von Neuen an S. K. M. wenden und bitten, ein Gehalt für diesen Geistlichen auszusetzen.

Was nun die Person des Geistlichen selbst betrift, so bitte E. E. . . . den von mir in Vorschlag gebrachten Geistlichen aus der Heiligen Linde, Namens Beer hierzu zu acceptiren, da derselbe ein solider, philosophischer und von allen katholischen Aberglauben entfernter Mann, und überdem die hiesige

1) Cfr. No. 133 und 171.

1799 Nov. 1 Sprache kundig ist; so bin ich überzeugt, dass dieser, in der Hofnung dereinstens eine einträgliche Pfarrstelle zu erhalten, aus allen Kräften würcken wird, die hiesigen Cantonisten Treue und Liebe für den Staat beyzubringen, welches von einem schlesischen Geistlichen in dem Grade nicht zu erwarten ist, weil derselbe die hiesische littauische Landessprache nicht kundig und dazu kein Landsmann meiner Cantonisten ist, welches bey der hiesigen Gattung von Menschen sehr viel sagen will.« . . .

Nov. 5 **150. Rescript des Geistlichen Departements an den Katholischen Feldpropst Pater Wegerich.** Berlin 1799 November 5.

R. 47. 23. Concept, angewiesen und gezeichnet von Massow.

Fordert Bericht über die Verhältnisse der katholischen Kirche in der Kur- und Alt-Mark. [1]

»Um eine vollständige Uebersicht in Ansehung der Verfassung des Katholischen Kirchen- und Schul-, milden Stiftungs- und Armen-Wesens in der Chur- inclusive Altemark bei Unserm Geistlichen Departement zu erhalten, verlangen Wir binnen vier Wochen Euren Bericht und Anzeige über folgende Puncte:

1. An welchen Orten in gedachten Provinzen Katholische Kirchen, Prediger und Gemeinen existiren?

2. Wann jede fundirt worden, und in welcher Art?

3. Ob und welche bestimmte Actus sich in jeder dieser Gemeinden halten?

4. Wie bei jeder die Geistlichen heissen und wenn sie angesezt worden?

5. Wer jeden Prediger bestellt und confirmirt habe?

6. Was jeder für Einnahme jährlich und woher an fixis, Naturalien, Wohnung u. s. w. ziehe? wie hoch sich seine Accidenzien etwa jährlich im Durchschnitt belaufen?

7. Ob die Kirchen Vermögen haben, wie viel? wer dasselbe administrire, und wer die Kirchen Rechnungen revidire?

8. In welcher Verbindung jeder Katholische Geistliche mit Euch, dem ersten Katholischen Prediger allhier stehe? und wem er in vere ecclesiasticis und sonst subordinirt sey?

9. Auf welche Katholische Prediger, Kirchen und Schulen sich Eure Aufsicht oder Mitwürkung ausserhalb der Churmark in andere und in welche Provinzen erstrecke und worauf sich dies gründe? auch worin es bestehe?

10. Was für Katholische Stadt- und Landschulen sich in der Mark befinden? wo und wie sie im innern und äussern beschaffen sind?

---

1) Cfr. No. 79.

11. Welche Katholische Armen- und milde Stiftungs-Anstalten in der Mark existiren? 1799 Nov. 5

12. In welcher Verbindung die Katholischen Geistlichen in der Mark mit den Militair-Katholiken stehen?

Ihr könnet wegen des Berlinischen Katholischen Kirchen-Wesens euch hiebei kurz fassen, und nur auf das Allgemeine einlassen, da das Detail sich schon in den Special-Acten Unsers Geistlichen Departements befindet.«

Das unter gleichem Datum »an den Meurs'schen Regierungs-Direktor Geh. Justiz-Rath Ursinus« und »an das Geldernsche Administrations-Collegium« ergehende Rescript s. unter dem 13. März 1799, No. 79, Anm., und die Notiz unter dem 29. November 1799.

---

151. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen. Berlin 1799 November 15. Nov. 15

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1104. Abschrift, gez. Voss.

Die Mendicanten-Orden sollen von den Bestätigungs-Gebühren befreit sein.

»Wir haben auf den Antrag des Franciscaner-Convents und des Dominicaner Nonnen-Klosters zu Posen ... beschlossen, sämmtliche für die Bestätigung ihrer Oberen liquidirten Gebühren, excl. des zur Bestätigung zu adhibirenden 6 gr. Stempel-Bogens, niederzuschlagen, auch in künftigen ähnlichen Fällen die Befreyung von sämmtlichen dergleichen Gebühren den Mendikanten-Orden nachzugeben.« ...

---

152. Staats-Minister v. Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss. Berlin 1799 November 18. Nov. 18

R. 47. 23. Abschrift.

Abweisung der Vorschläge des General-Vicars v. Albertrandi in Warschau auf noch weitere Ausdehnung der in Rom beantragten Bischöflichen Fakultäten. Die Papst-Vakanz soll benutzt werden, um die preussischen Bischöfe zu selbstständigen Ehe-Dispensationen zu veranlassen und um die Prosynodal-Richter vorläufig zu ernennen, mit Vorbehalt künftiger päpstlicher Genehmigung.[1])

... »Wir finden nun, dass dieser Erweiterungs Antrag [für die in Rom beantragten Bischöflichen Fakultäten] des Albertrandi in aller Absicht unzulässig ist. Unter dem Schein, dem Papst Autorität zu entziehen und solche den Bischöfen beizulegen, würde dieser Plan überhaupt die geistliche Autorität zum Nachtheil der weltlichen Macht und der Majestäts Rechte circa sacra vergrössern und ungebührlich ausdehnen. Die Facultäten, welche verlangt werden, greifen bald in die Temporalien, bald in die Gewissens-Freiheit, bald in das Landesherrliche Recht, Verbrechen zu bestrafen p.p. ein. Es würde leicht sein, dieses bei jedem einzelnen Punkte

1) Cfr. No. 129, 161 und 191.

1799 Nov. 18 zu zeigen; es fällt aber so sehr in die Augen, dass man dieses Geschäfte überhoben sein kann. Wir haben uns daher begnügt, in dem zu Ew. p. gefälligen Mitzeichnung anliegenden Rescript solches der Kammer bloss anzudeuten.

Wenn hingegen Ew. p. am Schlusse Dero geehrten Schreibens die Frage zu erwägen stellen:

> ob nicht gegenwärtig ein günstiger Zeitpunct vorhanden sein dürfte, über die päpstliche vermeintliche Vorrechte überhaupt gewisse interimistische Bestimmungen eintreten zu lassen,

so sind Ew. p. unserer Idee hierinn entgegen gekommen.

Den durch öffentliche Gerüchte längst bekannten Tod des Papstes haben wir offiziel erst vor kurzen durch eine Madrider Depêche erfahren. Indessen laufen nach unsern Depêchen aus Rom selbst nach dem Tode des Papstes die von ihm ertheilten Vollmachten so lange fort, bis der Decan des Cardinals Collegii den Tod des Papstes offiziel bekannt macht. Nach den neuesten heute eingegangenen römischen Depeschen hat diese Begebenheit gegen Ende Octobers bevorgestanden. Bis dahin sind glücklicher Weise noch viele zum Theil wichtige die Königlichen neuen Provinzen betreffende Angelegenheiten abgethan worden.

Nun ist es möglich, dass bald zur Papstwahl geschritten wird, aber eben so möglich, dass diese Angelegenheit in Weitläufigkeit und Zwiespalt verwickelt wird, und diesen Stand der Dinge kann und muss man mit grosser Behutsamkeit zu benutzen versuchen.

Unsere Ideen über die zu nehmenden Maassregeln sind folgende:

Die beiden Hauptangelegenheiten, die man itzo mit dem römischen Stuhl theils wircklich bereits und bisher ohne Erfolg negociirt hat, theils zu negociiren im Begrif stehet, sind folgende:

1. Die Erweiterung der Dispensations Befugnisse der Erz und Bischöfe.
2. Die Bestätigung der Prosynodal Richter.

ad 1. Der erste Gegenstand ist bei Gelegenheit lästiger Ehe Dispensationen von des Königs Maj. höchst Selbst in Anregung gebracht worden [1]), nachdem er bereits vorher von uns zu Rom betrieben worden war. Diesseitig ist alles vollständig eingeleitet und dennoch ist bis heute die Wirkung ausgeblieben. Inzwischen gehen in manchen bemerkenswerthen Fällen ansehnliche Summen nach Rom und in andern Fällen erlauben die päpstlichen Delegaten es sich auf eine recht auffallende und den finstersten Zeiten würdige Art abschlägliche Antworten zu geben, wann man von ihnen Ehe Dispensationen zu mixten Ehen in nahen Graden begehret.

Um nun hierunter einen Schritt zu thun, welcher von möglich guten nützlichen Folgen und zugleich gewiss ohne anderweiten Nachtheil ist, schlagen wir vor:

---

1) Cfr. No. 67.

an den Erzbischof und an alle Bischöfe Rescripta ad mandatum ergehen zu lassen[1]) . . . 1799 Nov. 18

Dieser Schritt kann gute Folgen haben und compromittirt selbst in dem Falle nicht, wenn ein oder der andere Bischof beschränckt genug denken sollte, um Scrupel zu haben, der Einladung Folge zu leisten. . . .

2. Die zweite wichtige Sache ist die Bestätigung der Prosynodal Richter dritter Instanz für Gegenstände, die wirklich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören.

Auch hier wird zur Unterhandlung in Rom Vorbereitung getroffen und die Sache ist dergestalt weit aussehend, dass wir auch hier anrathen; Rescripta ad mandatum nach vorgängiger Königl. Genehmigung und wenn erst alle Data vorhanden sein werden, ergehen zu lassen, durch welche provisorisch mit Vorbehalt künftiger päpstlicher Genehmigung die besagten Richter ernannt und in Thätigkeit gesetzt werden. Mit den Richtern erster und zweiter Instanz hat es noch weniger Schwierigkeit. Hierzu bedarf man des Papstes gar nicht und sollten in Ansehung der Richter dritter Instanz bei diesen selbst oder bei den Bischöfen ungegründete Scrupel eintreten, so ist schon vorlängst dafür gesorgt, dass in aller Stille den Partheyen die Prorogation des fori zum weltlichen Gericht gestattet, und so die Weigerung unschicklich gemacht wird.« . . .

Unter dem 25. November erklärt sich Voss hiermit »völlig einver- Nov. 25
standen«.

Die vorgeschlagenen Rescripte an die Bischöfe ergehen unter demselben Dec. 15
18. November[2]) und unter dem 15. December 1799, worüber die Kammern von den einzelnen Departements benachrichtigt werden.

---

153. Circular-Rescript »an den Fürst Erzbischof von Gnesen, den Fürst Bischof von Breslau, von Plock, von Ermeland, den Bischof von Warschau, von Wigry, von Posen, von Cujavien, von Culm, von Suprasl«. Nov. 18
Berlin 1799 November 18.

R. 47. 23. Abschrift, gez. Voss; Goldbeck; Alvensleben; Massow.

Die bischöflichen Fakultäten und die Dispensationen während der päpstlichen Vakanz.[3])

. . . »Das Ableben des römischen Papstes ist jetzo officiel bekannt; Uns liegt das Wohl Unsrer getreuen Unterthanen katholischer Religion am Herzen. Wir wünschen solches landsväterlich, und dass Unsre obgedachte getreuen Unterthanen auf keine Weise durch die vielleicht lange Vacanz des päpstlichen Stuhls leiden mögen. Wir gesinnen demnach Ew. Lbd.

1) Den Inhalt s. No. 153. 2) No. 153.
3) Cfr. No. 152 und 161.

1799 Nov. 18 (Euch) in denjenigen Fällen, in denen bey nicht erledigtem päpstlichen Stuhl zur päpstlichen Dispensation oder zu päpstlichen Facultäten, zum Zweck dispensiren zu können, zu recurriren seyn würde, von wegen Ew. Lbd. (Eures) bischöflichen Amts zu dispensiren. So wie es sich von selbst verstehet, dass hierbey auf keine Art Unsern Majestätsrechten circa sacra zu nahe zu treten ist: so wollen Wir unter der Voraussetzung bey künftiger Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls, welche Wir, wenn solche geschehen seyn wird, Ew. Lbd. (Euch) bekannt zu machen Uns vorbehalten, dahin sehen und würken, dass der künftige Papst jene bischöfliche Dispensationen überall genehmige.

Wir hegen das Vertrauen zu Ew. Lbd. (Euch), dass Ew. Lbd. (Ihr) in dieser Unsrer landsväterlichen Aeusserung ein neues Merkmal Unsrer Huld und Gnade finden und Unsren obgedachten wohlthätigen Absichten vollkommen entsprechen werden (werdet).«

Dies Circular-Rescript wird unter gleichem Datum »an das Ostpreussische Etats-Ministerium, die Westpreussische Regierung, alle Süd- und Neuostpreussischen Regierungen und Cammern, alle schlesische Oberamtsregierungen und Cammern« »zu Eurer Nachricht und Achtung« mitgetheilt. Diese Ausfertigungen waren von Alvensleben bereits unter diesem Datum fertig gestellt: »da die Sache dringend ist, damit der günstige Zeitpunkt nicht versäumt werde«, wie er am 3. December an Goldbeck schreibt. Die erforderliche Königliche Genehmigung erfolgte erst am 16. December 1799; cfr. No. 161.

Nov. 29 Der Bericht des Kanzlers v. Coninx an das Geistliche Departement, 1799 November 29., auf das Circular-Rescript vom 5. November 1799[1]), über die Kirchenverfassung in Geldern, ist nicht mehr zu ermitteln; nur das Begleitschreiben an Massow liegt vor (»Je viens d'envoier par le Chariot de poste« etc.): cfr. No. 19, am Schlusse.

Der Kammer-Direktor v. Goldbeck in Geldern hatte den Bericht nicht erstatten können, weil, wie er am 27. November 1799 an Massow meldet, die Akten bereits 1794 nach Minden gesandt, der Rest von den Franzosen versiegelt worden sei.[2])

R. 64. Geldern. V. Ecclesiast.

---

1) Cfr. No. 79 am Schlusse, und No. 150 am Schlusse.
2) Cfr. No. 147.

154. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1799 November 30.[1]

1799 Nov. 30

R. 89. 32. F. Ausfertigung.

Antrag auf Anstellung eines vierten katholischen Predigers an der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin, der polnisch verstehen müsse, und auf eine Zulage für den ersten katholischen Prediger Wegerich.[2]

»Der Graf v. Schaffgotsch hat als Curator der hiesigen katholischen Kirche mit den Vorstehern der Gemeine die Nothwendigkeit vorgestellt, wie bey der sich seit einigen Jahren so zahlreich vermehrten hiesigen katholischen Gemeine die jetzt bestehende Anzahl von dreyen Seelsorgern unzulänglich sey. Es ist auch völlig gegründet, dass, bey der öftern Abwesenheit des einen derselben zu der Bereisung der Regimenter, wenn während der Zeit einer der beiden andern in Krankheit verfällt, wie dieses im jezzigen Jahre der Fall gewesen, alsdenn der ganze Gottesdienst und die Seelsorge dieser Gemeine auf einen einzigen beruhet, welcher in Gefahr stehet unter der Last seiner ihm obliegenden Berufs-Arbeiten zu erliegen. Hierzu kömmt aber noch, dass seit den Acquisitionen von Süd- und Neu-Ostpreussen ein zahlreiches Personale aus den neuen Provinzen, welches der deutschen Sprache ganz unkundig ist, allhier seinen Aufenthalt nimmt, solches aber noch bey weitem durch das weit zahlreichere Militaire, welches der deutschen Sprache in gleichem Maasse unkundig ist, vermehrt wird. Diese unter allen hiesigen Regimentern befindlichen, nur die pohlnische Sprache verstehenden Soldaten haben gar keinen Seelsorger und Gewissensführer, von dem sie zur Ausübung ihrer Religion ermuntert und gestärkt, in Krankheiten getröstet, zu den ihnen obliegenden, ihrem neuen Landesherrn und den Gesezzen zu leistenden Pflichten ermahnt und mit Hinweisung auf ihre Religions-Grundsäzze zur Tugend und Rechtschaffenheit angehalten würden, welches für die Moralität dieser Leute den nachtheiligsten Einfluss hervorbringen muss.

Hieraus, so wie aus der vorhin gedachten Unzulänglichkeit der Anzahl von dreyen katholischen Predigern hieselbst scheint uns die Nothwendigkeit, wegen Anstellung eines vierten, welcher in pohlnischer Sprache den Gottesdienst verrichte und die Seelsorge des hier befindlichen pohlnischen Personals übernehme, überzeugend hervor [zu] leuchten.

wir würden ein solches Subject, welches beider Sprachen mächtig und ein Weltgeistlicher seyn müste, vorzüglich aus den ältern Provinzen E. K. M. aufzufinden bemüht seyn, falls E. K. M. der Sache selbst Allerhöchstdero ... Beifall zu geben und zu dessen Besoldung ein jährliches Gehalt von 400 Thalern zur Hälfte aus Süd- und zur Hälfte aus Neuostpreussi-

---

1) In der Vorlage fehlt das Datum, das sich aus der entsprechenden Cabinets-Ordre vom 7. December ergiebt, No. 156.

2) Cfr. No. 134.

1799 Nov. 30 schen Fonds zu bewilligen geruhen wollen, als worauf wir hierinn . . . submittiren.

Das Geistliche Departement kann aber bey dieser Gelegenheit den billigen Wunsch nicht bergen, dass von diesen 400 Thalern für den vierdten Prediger dem ersten katholischen Prediger Wegerich hieselbst in Rücksicht seiner äusserst dürftigen Lage eine Verbesserung von 100 Thalern angewiesen werden möchte. Er hat nicht mehr als jährlich 850 Thaler Einnahme, von welcher er nicht nur die Miethe für sich und seine Collegen, sondern auch noch ausser seiner eigenen Erhaltung die beiden andern Prediger mit Kost, Holz und Licht versehen muss. Seine beiden Vorgänger sind mit Schulden zu Grabe gegangen und es hat viele Mühe gekostet, den jezzigen, bei einer so abschreckenden Aussicht, zur Annahme dieser Stelle zu bewegen, zu deren Verbesserung weder die bekanntlich arme Gemeine, noch die mit grossen Schulden belastete Kirche das geringste beizutragen im Stande sind.

Das Südpreussische und Neuostpreussische Finanz-Departement ist indessen der Meynung, dass dem Prediger Wegerich nur 50 Thaler aus dem Fonds der vorgedachten 400 Thaler zu bewilligen seyn möchten, weil dieser nur eigentlich zur Salarirung des 4ten neuen Predigers verbleiben müsse, und selbiger um so weniger zur Verbesserung der übrigen Prediger anzuwenden seyn würde, als zu besorgen stehet, dass dieser Geistliche, indem er einzig und allein auf das Gehalt eingeschränkt ist, um so leichter durch fast unvermeidliche Nahrungssorgen verleitet werden dürfte, sich von Unzufriedenen aus den neuen Provinzen zum Nachtheil der Regierung zum Zwischenträger misbrauchen zu lassen; Allein das Geistliche Departement muss hier doch immer billige Rücksicht auf die Erhaltung des Ganzen nehmen, und submittiret hierinn lediglich auf die Entscheidung E. K. M.«

Dec. 3 **155. Bericht der Kreis-Justiz-Kommission zu Memel an das Ostpreussische Etats-Ministerium.**

R. 7. 68. Abschrift, gez. Hahn.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche zu Memel.[1]

. . . »Die Kirche oder Capelle nebst der Prediger Wohnung wurde im Jahr 1784 theils von der Collecte und den 1000 Rthlr., welche S. K. M. dazu gegeben, theils durch den Zuschuss der Catholischen Glieder der Gemeine aufgebaut, und wird jetzt von dem, was von den Leichen und etwannigen Geschenken und Milden Beyträgen der Mit-Glieder erckommt, unterhalten. Bey den erforderten Nachrichten über die speciellen Punkte bemercken wir:

---

1) Cfr. Band VI, No. 46. Massow hatte hierüber besonderen Bericht erfordert, am 14. November 1799, zur Ergänzung der Berichte vom 11. Juni (No. 110) und vom 3. September (No. 136).

1799 Dec. 3

ad 1. Der hier vorgestellte Geistliche ist blos Deputirter aus dem Bernhardiner Kloster zu Polnisch Crottingen[1]), welcher auch nach Erbauung der Capelle durch den Guardian des gedachten Klosters hier eingeführt wurde, da dieses Kloster es ehemals aus Religions Eyfer übernommen hatte, die hiesige Catholische Gemeine durch einen ihrer Mit-Glieder zu bedienen; fixirte Besoldung, Collende, Acker, Zehnten oder Messkorn p. hat er gar nicht, sondern er erhelt bloss von jeder Taufe (und er tauft nur Kinder, wo beyde Eltern Catholisch sind) 30 gr. und die Gebühr bey Trauungen von denjenigen, wo beide Theile oder doch wenigstens der Bräutigam der Catholischen Religion zugethan ist (denn in der Art hat der Brothmann sich mit den Geistlichen der hiesigen Lutherischen Kirche verglichen). Die Begräbniss Kosten fallen an die Kirche und der Prediger hat davon gar nichts.

So lange die Gränze nicht gesperrt war, erhielt der hier angestellte Catholische Geistliche einen grossen Theil des Unterhalts aus dem Kloster zu Crottingen, seit dem aber dieses wegen Sperrung der Grenze nicht geschehen kann, hat er nur eine äusserst kümmerliche Einnahme; zu seinem Glück braucht ein Bernhardiner Mönch auch nur äusserst wenig, denn ohne dieses würde er gar nicht leben können ohne zu hungern.

ad 2. Die Capelle und der Kirchhof sind bloss für Catholicken und es findet hiebey kein Gemeinschaftlicher Gebrauch statt; wenn jedoch unirte Griechen in diese Gegend kommen, so halten sie sich zu dieser Catholischen Gemeine.

ad 3. Kinder von Catholischen Eltern werden von Catholischen Predigern, wenn ein Theil Catholisch ist, so werden sie von demjenigen Geistlichen getauft, zu dessen Confession[2]) derjenige Theil der Eltern gehört, von dessen Geschlecht das Kind ist. Bey Trauungen kommt es auf die Confession des Bräutigams an, und die Lutherischen Geistlichen sind so billig gewesen, schon seit geraumer Zeit in Fällen, wo der Actus Ministerialis vor dem Catholischen Geistlichen gehört, entweder gar nicht oder doch äusserst selten die Jura stolae zu fordern, ehe sie ein Dimissoriale ertheilen. Die vornehmste Ursache war freylich wohl dabey, weil die Catholicken in dieser Gegend äusserst arm sind.

ad 4. Die Protestanten entrichten an die Catholische Capelle nicht das allergeringste, es möge Nahmen haben wie es wolle, und selbst die Catholicken zahlen keinen Decem oder dergleichen, sondern bloss freywillige Geschencke, ausser den Begräbniss Kosten an die Luttherischen Kirchen; dagegen bezahlen sie den Grund Decem und an einigen Orten, wo die Protestantische Geistlichen nach intolleranten hierarchischen Principien handeln, müssen sie auch (wiewohl es unbillig ist) den Personal Decem an die Luttherische Kirche bezahlen.

ad 5. öffentliche Documente sind keine vorhanden, als die Cabinets-

1) Krottingen, Städtchen im Gouvernement Wilna.

2) Vorlage hier und weiter unten: »Confension«.

1799 Dec. 3 Ordre S. K. M. Friedrichs des Grossen.[1]) Da diese Urkunde nicht bei den Geistlichen, sondern bei den Vorstehern der Catholischen Gemeine aufbewahrt wird, so konnte sie dem Kreis Justitz Rath nicht vorgezeigt werden, und wir wolten sie nicht, um nicht zu grosses Aufsehen zu machen, erfordern. Solte dieses aber nöthig seyn, so erbitten wir uns deshalb Verhaltungs Befehle.

ad 6. Die Einnahme hat selten zu den nothwendigsten Ausgaben hinreichen wollen, und die Vorstehern sind daher gewöhnlich in Vorschuss gewesen, die Rechnungen sollen dem Bischoffe von Ermeland abgelegt werden. Zur Zeit des Krasicki[2]) ist dieses noch geschehen, zur Zeit des jetzigen Grafen von Hohenzollern aber noch nicht.

ad 7. Die Capelle steht unter dem Bischoffe von Ermeland.« . . .

---

156. Cabinets-Ordre »an das Süd- und Neuost-Preussische Departement, ingleichen an das Geistliche Departement«. Berlin 1799 December 7.

Dec. 7

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 67. Ausfertigung.

Die Anstellung eines vierten katholischen Predigers an der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin auf Staatskosten wird abgelehnt.

»S. K. M. v. Preussen p. geben den Süd-, Neuost-Preussischen und Geistlichen Departements auf deren Bericht[3]) vom 30. November d. J. zu erkennen: dass, da nach der neuen Canton-Eintheilung die bloss der Polnischen Sprache mächtigen Militair Personen allhier und in den alten Provinzen immer mehr abnehmen und endlich ganz verschwinden müssen,[4]) dies keinen Grund abgeben kann, das Personale der hiesigen katholischen Geistlichkeit zu verstärken, der anderweite Zuwachs der hiesigen katholischen Gemeinde aber dieselbe selbst in den Stand setzen müsse, die erforderliche Anzahl von Geistlichen zu erhalten, und Allerhöchstdieselben also der Nothwendigkeit, dazu einen Fonds anzuweisen, überhoben werden, wozu Sie sich überhaupt nur dann entschliessen werden, wenn solcher aus andern, zu Unterhaltung der katholischen geistlichen Stiftungen schon gewidmeten Fonds in Vorschlag gebracht wird.«

---

157. Das Auswärtige Departement an die Staats-Minister v. Voss, Frhrn. v. Schroetter und Graf Hoym.

Dec. 9

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Alvensleben; Ausfertigung Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 3.

Bisheriger Gang und weitere Aussichten der Verminderung der Feiertage.[5])

»Die Verminderung der Anzahl der Feyertage in der catholischen

---

1) Band V, No. 544, d. d. Potsdam 1781 Februar 6.

2) Vorlage: Krushcky. 3) No. 154.

4) S. dagegen die Rand-Verfügung wegen der vielen Polen in der Garde zum Bericht vom 16. Januar 1805, No. 781, am Schluss.

5) Cfr. No. 131, 164 und 170.

Kirche hat schon vom Jahre 1754 an die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung beschäftigt. Der günstige Zeitpunkt dazu fieng aber erst vom Jahre 1769 an sich zu zeigen, nachdem von catholischen Regenten, und selbst von geistlichen catholischen Fürsten, das Beyspiel gegeben worden war. Erst im Jahre 1772 wurde für Schlesien und erst im Jahre 1788 für Westpreussen der Zweck vollständig erreicht. Eine von der ostpreussischen Cammer[1]) neuerlich gemachte Bemerkung, dass im Ermelande die gute Einrichtung noch nicht überall in Erfüllung und Ausübung gekommen sey, hat Gelegenheit gegeben, diese für das Staatsinteresse nicht uninteressante Materie wieder zur Hand zu nehmen. 1799 Dec. 9

Die Form, in welche diese Sache in Ansehung Schlesiens und Westpreussens eingekleidet wurde, war, dass die weltliche Macht, respective nach vorgängig veranstalteten Conferenzen mit den inländischen Bischöfen, bestimmte, welche Feyertage beyzubehalten und welche abzuschaffen und respective auf schon bestehende Fest- und Sonntage zu verlegen seyen, und dass sodann der Papst, in Gemässheit dieser Königlichen Intention, Brevia an die inländischen Dioecesan-Bischöfe, und was besonders Westpreussen betrifft an diejenigen damals ausländischen Bischöfe erliess, deren Dioecesen sich in die Königlichen Lande erstreckten. In Ansehung Süd- und Neuostpreussens würde, nach dereinst wieder besetztem päpstlichen Stuhl, eine solche Einrichtung desto leichter seyn, da man es daselbst nur mit inländischen Bischöfen zu thun hat; ja es liessen sich vielleicht provisorische Maassregeln auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhls in dieser Sache nehmen, besonders wenn die Sedisvacanz lange dauern sollte.

Alles dieses aber hängt von einigen vorläufigen Fragen ab, über welche wir die erforderlichen Data uns nur von E. E. Mitwirkung versprechen können, so wie wir uns darüber Dero . . . Meinung erbitten. Unsere Acten enthalten nemlich Spuren, dass in dem oben erwähnten Zeitraume auch im ehemaligen Polen unter Autorität des Königs von Polen und Mitwirkung des Papstes eine ähnliche Verminderung der Anzahl der catholischen Feyertage und respective Verlegung derselben auf andere stehen bleibende Fest- und Sonntage schon Statt gehabt hat. Die Sache scheint uns demnach dazu angethan zu seyn, dass ohne im mindesten Aufsehen zu erregen, als welches sehr nachtheilig wirken könnte, die Cammern in sämtlichen süd- und neuostpreussischen Cammer Departements, wie auch in dem zu Schlesien geschlagenen südlichsten Theile Südpreussens Erkundigung einzuziehen und zu berichten hätten,

1. ob daselbst dergleichen Veränderung Statt gehabt habe und wohin solche eigentlich gehe, welche Feste gefeyert und welche nicht gefeyert werden, wobey überall zu bemerken wäre, ob an dem Festtage gearbeitet werde oder nicht, indem gerade das Characteristische der Auf-

1) Cfr. No. 108.

1799 Dec. 9 hebung darin bestehet, dass an dem aufgehobenen Festtage gearbeitet werden darf und soll, auch die Layen von Anhörung der Messe dispensirt sind, wie auch von Fasten Tages vorher; wogegen die Geistlichkeit für die Personen der Geistlichen die aufgehobenen Festtage noch durch Messelesung feyert;

2. ausser der obigen Frage aber, welche über den itzigen Statum quo der Fest- und Feyertage sich verbreitet, und deren Beantwortung bald ergeben wird, ob das, was man wünschet, schon geschehen und einige Gleichförmigkeit der neuen Provinzen mit den alten schon vorhanden sey oder nicht, würde, auf den Fall hierunter negativa Statt fände, von den Cammern ein gründliches Gutachten hinzuzufügen seyn, ob, nach der Denkungsart der Einwohner der neuen Provinzen und nach den wahren Bedürfnissen der itzigen Zeit, überhaupt nach allen Umständen, unter denen das Benehmen Oesterreichs und Russlands hierunter in ihren neuen Provinzen sorgfältig mitzuzählen und zu erwägen wäre, eine Veränderung dieser Art rathsam sey, oder ob der günstige Zeitpunkt dazu erst in der Folgezeit eintreten möchte.

Von E. E. Güte schmeicheln wir uns, dass dieselben die Data zur Beantwortung dieser interessanten Fragen einziehen und vom Resultat uns gefälligst Kenntnis geben werden.«[1])

Dec. 9 **158. Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an das Ostpreussische Staats-Ministerium.** Berlin 1799 December 9.

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Alvensleben; Massow.

Einschärfung des Breve's wegen der Verminderung der Feiertage.

Theilt den Bericht der Ostpreussischen Kammer vom 27. Mai 1799[2]) mit: »Ihr habt also, der an euch ergangenen Requisition der Cammer gemäss, dahin mitzuwirken, dass das Breve befolgt und die Geistlichkeit angewiesen werde, nicht nur demselben Folge zu leisten, sondern auch bey dem Unterrichte der Jugend dasselbe zur Kentnis derselben zu bringen und die Jugend zu belehren, dass der wohlthätige Zweck dieser Einrichtung darin bestehe, dass durch die Verminderung der Anzahl der Feyertage Zeit zur Arbeit gewonnen, an den übrig bleibenden Feyertagen aber der Gottesdienst desto fleissiger abgewartet werde.«

Ein ähnliches Rescript ergeht unter gleichem Datum an die Westpreussische Regierung.

---

1) Die Antworten s. unter 16. und 30. December 1799 und 16. März 1800, No. 164, 170, 195.

2) No. 108.

159. Rescript des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung zu Marienwerder. Berlin 1799 December 9. 1799 Dec. 9

R. 7. B. 23. Concept, gez. Massow.

Die Besetzung der Pfarrstellen ist keineswegs an Kandidaten aus derselben Diöcese gebunden.

. . . »Was Eure Anfrage betrift: ob Ihr Euch bey entstehenden Vacanzen daran binden sollet, dass nur Candidaten in den Diöcesen, in welchen sie sich aufhalten, angestellt werden, oder ob Ihr ohne Rücksicht auf die Diöcesen vacante Pfarr-Stellen mit qualificirten und solchen Personen, welche gute Zeugnisse über ihre Führung und moralischen Character für sich haben, besetzen sollet? so geben Wir Euch hiermit zu Eurer Direction zu erkennen: dass Ihr bey Besetzung vacanter Pfarr-Stellen keinesweges an die in den Diöcesen befindliche Candidaten gebunden seyd, sondern nur darauf lediglich zu sehen habt, dass tüchtige, rechtschaffene, der teutschen Sprache mächtige und auch solche Candidaten zu den eröfneten Stellen gewählet werden, von deren treuen Gesinnung gegen die Landes-Herrschaft man sich vorzüglich versichert halten kann.« . . .

---

160. Staats-Minister v. Voss an den Bischof von Posen, Graf Raczynski. Berlin 1799 December 9. Dec. 9

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 971. Concept, gez. Voss.

Das vom Könige den Kanonicis Reptowski und Ostaszewski verliehene Beneficium a latere muss zwar bestehen bleiben; künftig aber soll dies Beneficium nur mit Zustimmung des Bischofs verliehen werden.[1])

»Je ne saurois disconvenir de la justice des représentations, que le chapitre de Posen a faites sur un arrêté qui accordoit aux Chanoines Reptowski et Ostaszewski le bénéficium a latere et les dispensations qui s'en suivent, représentations, que la lettre de V. E. du 5. Avril de l'année courante et les observations qu'elle présente, ne pouvoient que fortifier. Ce qui a été fait en faveur des chanoines susdits, n'est pas de nature a pouvoir être revoqué. Cependant je puis donner l'assurance à V. E. que dorénavant le beneficium a latere ne sera conféré qu'après en avoir préalablement informé l'évêque et son chapitre et après s'être assuré qu'en l'accordant on ne compromet aucun de leurs droits. J'espère que cette déclaration, que j'ai fait de même parvenir au chapitre, suffira pour le tranquilliser entièrement sur l'avenir.« . . .

Die Resolution an das Domcapitel erfolgt deutsch am gleichen Tage.

Auch mit dem »Ancien Grand-Maréchal de la Pologne« Grafen Raczinski in Warschau correspondirt Voss über dieses beneficium a latere, und giebt am 13. Januar 1800 zu, es entspräche der Gewohnheit auch der

---

1) Cfr. No. 124.

1799 Dec. 9 alten Provinzen, dass es »exclud de toute participation aux émolumens« — d. h. der Einkünfte »qui sont attachés à des fonctions réelles«, die nur bei Residenz geleistet werden können — »qui se partagent les chanoines résidents«, wenn der Inhaber von der Residenz dispensirt sei. Hiernach wird auch der Kanonikus v. Reptowski von Voss beschieden, d. d. 1800 Februar 10.

Dec. 10 **161. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss, v. Goldbeck, v. Alvensleben und v. Massow.** Berlin 1799 December 10.

R. 89. 9. Cc. 2. Ausfertigung.

Der günstige Zeitpunkt der päpstlichen Vakanz ist zur Erweiterung der bischöflichen Fakultäten und zur Ernennung der Prosynodalrichter zu benutzen.[1]

»Nach den aus Rom von E. K. M. Residenten Uhden eingegangenen Berichten laufen die von dem verstorbenen Papste vorhin ertheilten Vollmachten so lange fort, bis der Todt desselben vom Decan des Cardinals-Collegii officiel bekannt gemacht wird. Dieser Zeitpunct tritt jetzt ein und den 22. Octbr. d. J. sollten die römischen Canzleyen geschlossen werden.

E. K. M. Resident Uhden hat mit ruhmwürdigem Fleiss noch vorher alle Geschäfte zu Stande gebracht, die nur irgend von ihm abhingen, und namentlich hat er die römischen Ausfertigungen für den catholischen Bischof von Wygry und unirt griechischen Bischof von Suprasl erhalten,[2] durch welche die geistlichen Angelegenheiten Neuostpreussens den russischen Bischöfen entzogen werden und auf diese Weise die petersburger Convention in Erfüllung geht.

Zwo wichtige Angelegenheiten aber haben aller Bemühungen ungeachtet noch nicht zu stande gebracht werden können:

1. Die Anordnung sogenannter Prosynodal Richter dritter Instanz für Sachen, die wirklich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören[3];

2. Die Erweiterung der Facultäten der Erz- und Bischöfe, zum Zwek in dazu angethanen Fällen Dispensationen zu ertheilen.[4]

Dafür, dass bey dem ersten Puncte kein Nachtheil entstehe, ist bereits dadurch gesorgt, dass nach Beyspiel der oesterreichischen Regierung besonders die Ehesachen durch freywillige Prorogation vor die Regierung gezogen werden.

Indess bietet die jetzige, vielleicht noch lange dauernde Erledigung des päpstlichen Stuhls ein Mittel dar, sowohl diesen ersten als den obgedachten zweiten Punct, über welchen schon lange zu Rom vergeblich negociirt wurde und durch dessen Suspension E. K. M. catholische Unterthanen leiden würden, kurz aufzugreifen, vielleicht manches Gute zu bewürken und sich doch gewiss nicht zu compromittiren und anderweiten Nachtheil zuzuziehen.

---

1) No. 152 und 268.
2) Cfr. No. 168.
3) Cfr. die Notiz unter dem 15. December 1799.
4) Cfr. No. 153.

Es könnten nemlich an den Erzbischof und an alle Bischöfe Rescripte ad Mandatum ergehen des Innhalts: . . . [wie in No. 153]. 1799 Dec. 10

. . . ferner Sie [S. M.] setzen die von den Bischöfen theils vorgeschlagenen theils noch vorzuschlagenden Prosynodal-Richter in Thätigkeit und wollen auch hier auf ähnliche Weise die päpstliche Genehmigung nachbringen lassen.

Eine der ersten catholischen Mächte, Spanien, ist mit ähnlichen Beyspielen vorangegangen, welches indess auf keine Weise in den Rescripten erwehnt zu werden brauchte.

Der Vortheil der Maassregel ist möglich und wahrscheinlich und Nachtheil ist selbst in dem Falle nicht vorhanden, wenn die beschränkte Denkungsart des einen oder des andern Bischofs oder Geistlichen sie zum Theil würkungslos macht, weil auch dann bey beyden Punkten die wohlthätige Absicht über alle Missdeutung erhaben ist, und bey dem ersten Puncte der Weg der Prorogation immer offen ist.

Nebenher wird noch der vielleicht wichtige Vortheil erreicht, bey einer vielleicht zweyspaltigen Papstwahl freye Hand zu behalten.

Wir haben daher die Ausfertigungen ad Mandatum vorbereitet, halten aber ihren Abgang noch auf, bis zu E. K. M. Genehmigung jener Maassregeln, um welche höchste Approbation wir hiermit . . . bitten.

Um übrigens nicht den günstigen Zeitpunct der päpstlichen Vacanz bey der Ungewissheit ihrer Dauer zu versäumen, haben wir uns nicht erlaubt, diesen Bericht durch Rüksprache und Unterschrift der abwesenden Etats Ministres Grafen v. Hoym und Freyh. v. Schroetter zu verzögern, welche wegen der Bissthümer Breslau, Plock, Wygry und Suprasl dabey allerdings interessiren. Sie können aber, da hier von wünschenswerter Erweiterung der Bischöflichen und Erleichterung der Landesherrlichen Macht die Rede ist, damit nicht anders als einverstanden seyn, und sind es auch nach den deshalb vorgekommenen Verhandlungen.« . . .

Durch Cabinets-Ordre an Voss, Goldbeck, Alvensleben, Massow, Berlin 1799 December 16., billigt der König diese Vorschläge »zum besten meiner katholischen Unterthanen . . . nach dem von der Krone Spanien gegebenen Beyspiele.« . . . Dec 16.

R. 89. Minüten des Cabinets. 101. Abschrift in R. 47. 23.

---

162. Immediat-Schreiben des Fürst-Bischofs von Plock, Onuphrius Grafen v. Szembek. Pultusk 1799 December 10. Dec. 10

R. 89. 32. C. Eigenhändig.

Dankt für den Fürsten-Titel.[1])

»Sire!

Plûs je sens l'honneur du titre de Prince, que V. M. a daigné m'ac-

1) Cfr. No. 140.

1799 Dec. 10 corder par Son avis de Cabinet de 3. Novembre de cette Année, moins je me sens être en état de pouvoir marquer, à quel dégré je Lui en dois mes remerciments et ma reconoissence; mais si au sutien (sic!) de ces sentiments V. M. voudra graçieusement accepter l'assurence de mon plûs respectueux attachement et de mes voeux le plus ardents pour la prosperité de Sa Person Sacrés, non moins que de toute Son Auguste Famille, Sire, j'ose la porter au pied du Trone de V. M. avec toute la confience, et en même tems avec la plus profonde veneration, avec la quelle je suis« etc.

Das Schreiben trägt nur die Randbemerkung: »repon. den 19. December 1799.«

Dec. 12 **163. Staats-Minister v. Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1799 December 12.

R. XI. Rom. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung zum Concepte von Raumer.

Die Preucksche Stiftung in Rom ist nicht in staatlichen Schutz zu nehmen.[1])

»E. E. communiciren wir hierbey . . . einen wegen des Norbertiner Collegii und der damit verbundenen von Preuckschen Stiftung zu Rom von dem Residenten Uhden unterm 26. Oct. d. J. erstatteten Bericht, dem wir gleichfalls . . . die wegen der polnischen National-Kirche St. Stanislai und anderer ehemaligen polnischen Stiftungen zu Rom bey uns verhandelten Acten beyfügen. Was nun die Preucksche Stiftung betrifft, so hat solche unsers Dafürhaltens keinen sonderlichen Nutzen, und man wird wohl nicht geneigt seyn können, das Studiren junger Geistlichen aus den neuen Königl. Provinzen in Rom, wo sie entweder von ultramontanischen päpstlichen oder wohl gar von revolutionairen Grundsätzen angesteckt zu werden Gefahr laufen, zu begünstigen und zu befördern. Aus diesen Gründen glauben wir denn auch, dass man sich in das Schicksal der Stiftung zu mischen gar keine Veranlassung haben werde.« . . .

Dec. 16 Diesem »erleuchteten Sentiment« tritt Massow, Berlin 1799 December 16, »völlig bei«.

a. a. O. Ausfertigung.

Weitere Akten hierüber in R. 7. B. 23. c.

Dec. 15 Circular-Rescript des Justizdepartements und des Cabinets-Ministeriums an den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Kujavien, Posen, Plock, Breslau, und an die Süd- und Neuostpreussischen Regierungen, Berlin 1799 December 15.,[2]) gez. Goldbeck; Alvensleben, wegen des Zuges der Instanzen der geistlichen Gerichte und der Prosynodalrichter: ge-

---

1) Cfr. No. 30.
2) Cfr. No. 152.

druckt bei Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung, Halle 1802, XIV. 159 ff. 1799 Dec. 15

Die Rescripte an die Bischöfe von »Cujavien und Pomerellen», von Kulm und den Fürstbischof von Ermeland in R. 47. 23; Abschriften.

---

164. Staats-Minister v. Voss an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1799 December 16. Dec. 16

R. 7. B. 20. C. Ausfertigung.

Die Verminderung der Feiertage in Südpreussen.[1])

Antwortet auf das Schreiben vom 9. December 1799:[2]) »dass schon unlängst die katholischen Feiertage in Südpreussen und deren Verminderung ein Gegenstand meiner Aufmerksamkeit gewesen sind.« Uebersendet die von ihm hierüber geführten Correspondenzen: »Am interessantesten darunter ist von den Beilagen des Kalischer Berichts[3]) das Gutachten des Erzpriesters Libor[4]) nebst Zubehör. Mit Vergnügen werden E. E. . . . daraus ersehen, dass auch der letzte König von Pohlen die Einschränkung der kirchlichen Festtage vom Papst im Jahre 1775 bewirkt hat, dass diese für Südpreussen den schlesischen gleich regulirt worden und nur zwey Feste mehr betragen; auch dass an den abgeschafften gearbeitet und die Messe versäumt werden darf. Mit Bedauren werden aber auch E. E. . . . mit mir entnehmen, dass der Zweck dieser wohlthätigen Gesetzgebung durch eine Menge von Festen der Ortsheiligen und der Klosterorden vereitelt wird.

Was nun zuvörderst die kirchlichen Feiertage betrift, so hat Südpreussen gegen Schlesien die drey Feste Mariä Himmelfarth, Mariä Geburt und St. Adalbert mehr, wovon die beiden ersten in Schlesien mit den nächstfolgenden Sonntagen kombinirt sind, das letzte aber dem Schutz-Patron von Südpreussen gewidmet ist. Dagegen feiert Schlesien den alljährlichen Busstag mehr. Dieser ist in Absicht der Erndte-Arbeiten ebenso lästig als jene zwey Marienfeste, und es scheint daher weder rathsam noch dringend hierunter für Südpreussen die schlesische Verfassung vom Papste zu bewirken.

Die Ordensfeste zu stöhren hat selbst Joseph der zweite nicht gewagt; es wird daher die Abstellung ihres Missbrauchs auch für Südpreussen der spätern Zukunft vorzubehalten seyn. Blos bey den Feiertagen der Ortsheiligen und den dabey üblichen Ablässen dürfte daher eine Reform durch Verlegung auf die nächstfolgenden Sonntage schon früher wünschenswerth seyn. Auch sie werden jedoch mit grossen Schwierigkeiten, besonders mit dem Interesse der Gutsherrn und Pfarrer zu kämpfen haben, die dadurch an ihren Schank-Gerechtigkeiten beträchtlich leiden würden. Soll sie aber doch eingeleitet und realisirt werden, so wird solches mit dem päpstlichen Stuhl verhandelt werden müssen.« . . .

---

1) Cfr. No. 176. 2) No. 157. 3) No. 103. 4) No. 100.

1799 Dec. 16 Cabinets-Ordre an Voss, Goldbeck, Alvensleben, Massow s. unter dem 10. December 1799, No. 161.

Dec. 19 **165. Das Südpreussische Departement an den Abt des Klosters Blesen und General-Visitator des Cistercienser-Ordens v. Wierzbinski.** Berlin 1799 December 19.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 237. Concept, gez. Voss.

Ablehnung des Wunsches auf Befreiung von den Beiträgen zu den Fraustädter Schulen.[1]

. . . »Nach . . . [dem Berichte der Posenschen Kammer] hat jedoch der Orden diese Beiträge keinesweges freiwillig übernommen, sondern ist hierzu genöthigt, indem durch die Reichstags Constitution von 1699 ausdrücklich befohlen worden,

dass die Aebte eine gewisse Anzahl junger Edelleute unentgeldlich erziehen sollen,

und die ehemalige Erziehungs Kommission auf den Grund dieser Konstitution die Fraustädter Schule gleichsam als ein Surrogat dieser Verbindlichkeit eingeleitet. Ausserdem sind diese Beiträge auch von dem Brutto Ertrag der eingezogenen Ordens Güter abgezogen, und demnächst erst die Kompetenz Gelder bestimmt worden; mithin trägt der Orden nur die Hälfte der Beiträge und die andere Hälfte berichtigt der Fiscus.

Bei diesen Umständen bin ich ausser Stande, zur Erfüllung E. p. Wunsches wirksam zu seyn.« . . .

Dec. 23 **166. Immediat-Bericht des Staatsministers v. Massow.** Berlin 1799 December 23.

R. 89. 32. B. Ausfertigung.

Wegen Besetzung zweier Präbenden-Stellen bei dem Dom-Capitel zu Frauenburg.

»Bei dem Dom-Capitul zu Frauenburg sind durch das Absterben des Domherrn von Heinigk im Jahre 1766 und des Domherrn von Klossowski i. J. 1776 zwei Prälaten-Stellen, die eines Custodis und eines Cantoris, vakant. Beide Stellen sind zwar in päpstlichen Monaten erledigt worden und die Nomination dazu hätte dem Papste gebürt, da sich jedoch niemand binnen der gesezlichen Frist zu diesen Stellen mit päpstlichen Provisions-Bullen präsentirt, so ist das Collations-Recht nach den Concordatis Germaniae dem Dom-Capitul anheim gefallen.

Das Dom-Capitul hat zu der Stelle eines Custodis, wobei nur 2 Rthlr. 30 gr. Einname sind, den bisherigen Domherrn Joachim von Kalnassy, und zu der Stelle eines Cantoris, mit 2 Rthlr. Verbesserung, den bisherigen Domherrn und ernannten Weihbischof von Ermland Stanislaus von Hatten ordnungsmässig gewählt, und bittet um E. K. M. allerhöchste Bestätigung.« . . .

1) Cfr. No. 126.

Rand-Verfügung geschrieben von Beyme: »den 28. December 1799. Approbirt, jedoch mit dem Beyfügen, dass wegen der Anwendung der Concordatorum nationis germanicae auf Westpreussen mit dem Auswärt. Depart. de concert verfahren werden müsse.« 1799 Dec. 28

---

167. Das Auswärtige an das Geistliche Departement. Berlin 1799 December 28. Dec. 28

R. 64. Lingen. Ecclesiast. Ausfertigung, gez. Alvensleben.

Der Bericht der Tecklenburg-Lingenschen Regierung vom 17. Oktober 1799 (No. 143); Aufrechterhaltung der landesherrlichen Rechte über die Katholiken in Lingen, die der Regierung aufzutragen ist.

. . . »Wir haben mit vielem Vergnügen aus diesem Berichte ersehen, dass gedachte Regierung mit unausgesetzter Aufmerksamkeit über die Aufrechterhaltung der Bedingungen, unter welchen den dortigen Katholiken das Religions-Exercitium anno 1717 concedirt worden, gewacht hat, und würde dieselbe wohl anzuweisen seyn, auch hinführo damit fortzufahren.

Was die Wahrnehmung der Landesherrlichen Rechte über die Catholiken in mehrgedachter Grafschaft anbelangt, bemerken wir in Ansehung dieses Punkts folgendes . . .:

Im Lingenschen hat kein Bischof Jurisdiction oder Dioecesan Rechte, auch hat der Päpstliche Nuntius dergleichen nicht. Lediglich ex gratia Regis stehet dort den Katholiken Exercitium Religionis privatum unter gewissen Bedingungen zu. Des Königs Majestät haben über die dortigen Katholiken nicht nur Landeshoheits Rechte circa sacra, sondern auch Jurisdictionem Ecclesiasticam, letztere jedoch ohne Gewissenszwang wider die katholischen Glaubens Genossen.

Alle diese Rechte und darunter auch Aufsicht und Controlle auf das Geld und Rechnungs Wesen, besonders da nach dem . . . Bericht der Regierung Klage geführt worden, üben Se. K. M. am besten durch die Regierung [zu Lingen] aus, nicht durch die Kammer [zu Minden], da erstere dort die Hoheits Sachen respicirt und hier sogar Jurisdictio Ecclesiastica zu exerciren ist.

Vom Nuncio zu Coelln, modo München begehrt man[1]) nur sacros ordines und potestatem spiritualem für den Erzpriester, die Missionarien und Capellane, wie solches jetzt bei Wiederbesetzung der Missionarien Stelle zu Schapen[2]) zur Sprache gekommen. Verweigert der Nuntius die Ertheilung, so giebt das erwünschte Gelegenheit, die Sache von ihm abzuziehen und an einen inländischen Bischof zu bringen.[3]) Erzpriester, Missionarien, Capel-

1) D. h. die Regierung; cfr. No. 143, Anm.

2) Ausführliche Correspondenzen hierüber in R. 64. Lingen. Ecclesiastica, Acta betr. die Besetzung der Missionarien-Stellen.

3) Dies geschieht schliesslich bei dem äusserlichen Anlasse, dass der Nuntius della Genga München verlassen hat und der preussische Gesandte in München

1799 Dec. 28 lane haben des Königs Majestät das Recht nach Willkühr zu ernennen. In Erledigungs Fällen wird dem Erzpriester nur ex mera gratia gestattet, drei Subjecte vorzuschlagen, von denen die Regierung eins bestimmt und für solches sacros ordines und potestatem Spiritualem vom Nuncio sucht. Auf die Ertheilung derselben beschränkt sich das Recht des Nuncii, das, den Erzpriester anzustellen, hat er nicht. Gehet dieser ab, so ernennen S. K. M. einen andern ohne Concurrenz des Nuncii und der Geistlichkeit, sorgen aber dafür, dass der Erzpriester potestatem spiritualem et sacros ordines, wenn er letztere nicht schon hat, erhalte.

Mit der Introduction der Missionarien und Capellane befasst man sich nicht, dafern sie nur rite in der vorbemeldeten Art bestellt sind. Man sieht dahin, dass keine Abusus bei Introductionen der Art vorfallen. Ob der Erzpriester auctoritate regia zu introduciren? wird am besten eintretenden Falls und alsdann wohl bejahend entschieden werden.« . . .

1800 Mai 28 Hiernach wird die Lingensche Regierung am 28. Mai 1800 von Alvensleben und Massow beschieden, und ihr »die Untersuchung der katholischen Armeninstitute« und die »Aufsicht und Controlle auf das Geld- und Rechnungswesen der katholischen Eingesessenen« aufgetragen; cfr. No. 277.

1799 Dec. 28 Cabinets-Ordre an Massow s. unter dem 23. December 1799, No. 166.

Dec. 29 **168. Staats-Minister v. Alvensleben an den Staats-Minister Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1799 December 29.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. No. 5. Ausfertigung.

Die römischen Ausfertigungen für die Errichtung der Bisthümer und die Weihe der nominirten Bischöfe von Wigry und Suprasl[1] *können trotz einiger Bedenken angenommen werden; der dort vorgeschriebene bischöfliche Eid aber ist unzulässig.*[2]

»Da die päpstlichen Bullen und Brevien wegen Errichtung[3] der Bis-

---

ihm eine seine »Anmassungen« zurückweisende Note nicht zu übergeben vermag; Alvensleben an Massow, 1800 November 28. Die Fakultäten für Lingen werden dann dem Fürstbischofe von Ermeland, und nach dessen Tode dem Fürstbischofe von Hildesheim in Rom ausgewirkt; Immediat-Bericht von Alvensleben und Massow 1801 September 24; Cabinets-Ordre, Potsdam 1801 September 28; Bericht Uhdens aus Rom, 1801 April 15; Cabinets-Ordre an Massow, Potsdam 1803 November 3. Die Römischen Expeditionen für den Bischof von Hildesheim gingen erst im December 1804 ein, sodass die katholische Geistlichkeit in Lingen u. A. durch Erledigung der Erzpriesterstelle »in nicht geringe Verlegenheit« gerieth; Bericht der Kammer zu Münster 1804 November 29. Cfr. auch No. 398 und No. 845. R. 64. Lingen. Ecclesiast., Acta betr. die Besetzung der Missionarien-Stellen.

1) Cfr. No. 92. 2) Cfr. No. 169 und 687.

3) Für Wigry: »Datum prope Florentiam in Coenobio Carthusianorum 1798 Decimo septimo Calendas Aprilis«; für Suprasl: »Pridie Nonas Marti«. Diese »Erectio ecclesiae monasterii ordinis sancti Basilii magni sub titulo beatae Mariae

thümer Wygry und Suprasl und wegen der Consecration[1]) der von S. K. M. dazu ernannten Bischöfe[2]) nunmehr von Rom eingegangen sind, so geben wir uns die Ehre, solche E. E. . . . mitzutheilen. 1799 Dec. 29

Diese Ausfertigungen sind nun nach einer damit von Uns vorgenommenen genauen Prüfung, wie gewöhnlich, so ausgefallen, dass verschiedene und zum Theil wichtige Ausstellungen dagegen statt finden. Glücklicher Weise sind solche aber doch nicht so angethan, dass die Ausfertigungen selbst deshalb unbrauchbar würden, vielmehr wird es nur auf Maasregeln ankommen, um die verfänglichen und unzulässigen Stellen unschädlich und unwirksam zu machen, und diese Maasregeln wünschen Wir mit E. E. zu concertiren.

Zuforderst bemerken wir, dass der Papst überall sich das Ansehen giebt, als errichte er die neuen Bisthümer, als providire und ernenne er die Bischöfe dazu und als sey er gemeinet, sich auch die Provision bei künftigen Vacanzen vorzubehalten. Dies sind inzwischen blos hergebrachte Formeln, von denen sich die Römische Kanzley nicht abbringen lässt, denen aber die weltliche Macht weder einen Werth noch Gewicht beilegt.

---

virginis et sancti Ioannis evangelistae Graeco-Rutheni uniti ritus« ist gedruckt bei Barbèri: Bullarii Romani Continuatio, Romae 1845, X. p. 181—188.

1) Gedruckt ebenda: »1799 Quarto (Quinto) Calendas Aprilis«.

2) Michael Franz v. Karpowicz und Theodosius Wislocki, die bereits im Januar 1797 nominirt waren. Die Nominations-Patente, Berlin 1797 Januar 19, gez. Friedrich Wilhelm; Alvensleben; Haugwitz, lauteten für Karpowicz (und mut. mut. für Wislocki): »Wir Friedrich Wilhelm tot. tit. thun kund p., dass, nachdem durch die vorgewesene Teilung der ehemaligen Republik Polen unter unsere Landeshoheit verschiedene Districte der Dioecesen Samogitien, Wilna und Luck gekommen, welche nach den zwischen den benachbarten Mächten verabredeten Grundsäzzen von den ausserhalb Unserer Monarchie liegenden bischöflichen Sizzen, wozu sie vormals gehört, nicht weiter respicirt werden können und sollen, wir aus landesväterlicher Fürsorge für das Seelenheil unserer in den oberwähnten Districten wohnenden Römisch-Katholischen Unterthanen gut und nötig gefunden haben, für dieselben in der Stadt Wygry in Unserer Provinz Neuost-Preussen ein Römisch Katholisches Bissthum zu errichten, und dazu den Ehrwürdigen Unsern lieben Getreuen, den Prälaten von Karpowitz zu Grazyski in Betracht seiner Uns gerühmten Vorzüglichen Eigenschaften und Gaben zum Bischofe zu nominiren und zu ernennen.

Wir thun das auch hiermit, nominiren und ernennen aus landesherrlicher Macht und Vollkommenheit den Prälaten von Karpowitz zum Römisch-Catholischen Bischofe zu Wigry, verleihen demselben die mit diesem Bisthum verknüpften Temporalia und wollen, dass er von unsern sämtlichen Departements, Landes-Collegiis, Obrigkeiten, Vasallen und Unterthanen, welt- und geistlichen Standes, als wirklicher Bischof zu Wygry anerkannt und geachtet, aller davon abhängenden Ehren, Würden, Vorzüge und anderer Vortheile theilhaftig seyn, das Alles ruhig, unverkürzt und ungehindert besitzen, haben und geniessen, auch dabey von den competenten Behörden von Unsertwegen kräftigst geschützt werden soll, bey Vermeidung Unserer Ungnade und schweren Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Oberlandesherrlichen Gerechtsamen auf alle Weise unabbrüchig.« Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 5. und CXCVI. 2. Cfr. Band VII, No. 393; 404; 470; 608.

1799 Dec. 29 Demnächst sind in den Ausfertigungen Concilia und deren Schlüsse allegirt worden, die man von Seiten der weltlichen Macht anzuerkennen weit entfernet ist.

Eben so wenig achtet man sich nach demjenigen, was der Papst hin und wieder in Ansehung der Temporalien anzuordnen sich ungebührlich herausnimmt.

Etwas mehr Aufmerksamkeit könnte es zu verdienen scheinen, wenn der Papst das Gewissen des neuen Bischofs zu Wygry mit Errichtung einer Theologal- und Poenitentiar-Praebende beschweret, allein dasselbe dürfte wohl genugsam wieder erleichtert seyn, wenn zu dergleichen Errichtung die Landesherrliche Einwilligung und der Fonds verweigert wird.

Auch erneuert der Papst hier wieder eine schon alte Praetension, indem er vermeinet, dass die durch die Erhebung des Bischofs von Wygry erledigten Stellen von ihm wieder zu vergeben seyen; es ist inzwischen längst ausgemacht, dass dem Grundsatze, worauf der Papst ein dergleichen Recht bauet, nichts einzuräumen sey.

Aller diese Puncte wegen scheint uns nun weiter nichts nöthig, als dass man den jetzt an die neuen Bischöfe sowohl als den an den consecrirenden Bischof[1]) zu erlassenden Rescripten eine generelle Salvations-Clausel dagegen einfliessen lasse, der Neuostpreussischen Kammer zu Bialystock aber eine detaillirte Erläuterung darüber ertheile, jedoch keinesweges, um den Bischöfen davon gleich jetzt und ohne Veranlassung nähere Eröfnung zu thun, sondern nur, um bei etwa vorkommenden Gelegenheiten, wenn die Bischöfe sich beikommen lassen möchten, eine oder die andere dieser päpstlichen Anmassungen geltend machen zu wollen, selbige darnach gehörig reprimiren und sie in ihre Schranken weisen zu können.

Eine erheblichere Schwierigkeit als das obige alles zeigt der begehrte, von den neuen Bischöfen dem Papste zu leistende Eid. Das beiden Consecrations-Bullen angehängte Formular ist voll von anstössigen, den Verhältnissen der Bischöfe als Unterthanen S. K. M. unangemessenen, unanständigen und nachtheiligen Ausdrücken und Clauseln.

Hiergegen ist nun im Wege der Unterhandlung nichts auszurichten, gleichwohl kann man auch den Misbrauch nicht bestehen lassen. Derselbe ist daher schon längst ein Gegenstand unserer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewesen, und wir haben uns schon vormals mit den concurrirenden Departements über das hiebei liegende Formular[2]) vereiniget. Es wird also auch

1) Den Bischof von Plock, der die kanonischen Processe zwischen November 1797 und Juni 1798 geführt hatte; erst im December 1798 waren die Akten hierüber nach Rom befördert worden, auch dort verzögert »durch die Umzüge des Römischen Hofes und die Ereignisse in Italien«; cfr. No. 48.

2) Cfr. Band VII, No. 394 und 438; die in No. 438 abgedruckte »Formula juramenti« entspricht im Wesentlichen dem jetzt inserirten Eide, bis auf die Einfügung besonderer Cautelen gegen Veräusserung von Kirchengut und die Fortlassung der »End-Clausel«: cfr. No. 169.

gegenwärtig nichts übrig bleiben, als durchzugreifen, das vom Papste vorgeschriebene Formular für unzulaessig zu erklären und jenes an dessen Stelle zu setzen. Da dieses letztere aus dem päpstlichen das unschädliche herauszieht, das schädliche aber aus Gründen verwirft, welche aus Grundsätzen des Staats fliessen und den Grundsätzen der Religion nicht den mindesten Eintrag thun, so liegt hierin auch nicht der geringste Gewissenszwang. 1799 Dec. 29

Zwar ist noch sehr die Frage, ob der consecrirende Bischof die Consecration und Vereidung während der Erledigung des Römischen Stuhles vornehmen werde, inzwischen sind wir der Meinung, dass man es wenigstens versuchen könne, ihn dazu zu vermögen.

Was endlich noch die kleinen Ablass Brevien [betrifft], welche, wie bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich ist, beiden Bischöfen gratis ertheilt worden, so sind solche freilich nach protestantischen und vernünftigen Grundsätzen kein geringer Missbrauch; so lange jedoch die katholischen Glaubensgenossen darauf noch einen Werth legen, würde es ein Gewissenszwang seyn, eine andere Denkungsart von ihnen erzwingen zu wollen, und so hat es denn kein Bedenken, diesen Brevien Cours zu geben.« . . .

Uhden[1]) hatte die Ausfertigungen erhalten, nachdem ihm 1000 Dukaten, mit einigen Schwierigkeiten wegen der Ungewissheit des päpstlichen und seines eignen Aufenthaltsortes, übersandt worden waren. Die römischen Kosten betrugen für Karpowicz 6485 Mark, für Wislocki 1015 Mark Hamb.

---

169. Rescript des Auswärtigen und des Neuostpreussischen Departements an die Bischöfe von Wigry und von Suprasl. Berlin 1799 December 29. Dec. 29

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 5. und CXCVI. 2. Abschriften[2]), gez. Alvensleben; Schroetter.

Die römischen Ausfertigungen für die Bisthümer Wigry und Suprasl; Beanstandung des hier vorgeschriebenen bischöflichen Eides.[3])

»Da Wir ein neues Bisthum zu Wygry errichtet und Euch zu dessen Bischofe ernannt haben, Unsere Willensmeinung aber nunmehro ist, dass Ihr als solcher fördersamst in Function tretet und zu dem Ende consecrirt werdet, so übersenden Wir Euch hierbey folgende von Rom anhero gelangte Ausfertigungen, . . . wobey Wir nur im Allgemeinen bemerken wollen, dass die Erections- und Consecrations-Bullen manche Punkte enthalten, welche Unserer Allerhöchsten Intention keinesweges gemäss sind und wogegen Wir uns die Ausübung Unserer Majestäts-Rechte circa Sacra

1) Cfr. No. 48 am Schlusse, und 161.
2) Diese Abschriften zeigen einige Verschiedenheiten.
3) Cfr. No. 34, 168, 273 und 275.

1799 Dec. 29 hiermit vorbehalten, wie denn auch deshalb das nöthige bereits verfügt worden ist.

Was den dem Papste zu leistenden Eid betrift, so leidet solcher schon durch den Todesfall Pius VI. eine Abänderung; es kann und soll derselbe aber von Euch dessen künftigen Nachfolger, von dessen Erwählung Wir Euch zu seiner Zeit benachrichtigen wollen, geleistet werden, jedoch sowohl actu corporali als schriftlich nicht nach dem ex errore der Römischen Kanzley mit unzulässigen Clauseln beladenen, sondern genau und wörtlich nach dem hierbey kommenden formulare. . . . Jene erwähnten Uns misfälligen Clauseln sind theils ganz überflüssig, theils von der Art, dass sie mit Eurer Eigenschaft als Unsers Unterthanen nicht zu vereinigen, übrigens aber nicht in der allergeringsten Verbindung oder Beziehung mit Religions-Grundsätzen stehen. Dagegen enthält das hier beiliegende Formular genau die Ausdrücke des Römischen Rituals, blos mit Weglassung der in die Rechte der weltlichen Macht eingreiffenden Stellen. Anlangend besonders die End-Clausel, dass der dem Papste geleistete Eid dem Uns geleisteten nicht entgegen sey noch entgegen seyn solle, so ist solche in vorigen Fällen schon adhibirt und diesesmal nur durch ein blosses, von Uns solchergestalt redressirtes Versehen der Römischen Kanzley ungebührlich ausgelassen worden.

Durch die pünktliche Befolgung dieses Unsers Landesherrlichen Befehls habt Ihr übrigens nicht die mindesten Unannehmlichkeiten von Seiten des Päpstlichen Stuhles, zu besorgen, und falls wider alles Erwarten zu Rom Ausstellungen deshalb gemacht werden sollten, so wollen Wir Euch dagegen Königlich und kräftigst vertreten und schützen.

Eure Consecration wird von dem Bischofe zu Plock, dem demselben deshalb bereits gewordenen Auftrage gemäss, assistentibus duabus Dignitatibus, wozu Personen, welche Unsere Unterthanen sind, gewählt werden müssen, unter den Auspicien eines von Uns ernannten Comissarii geschehen.

Da auch die p. Kammer zu Bialystock angewiesen worden ist, Euch den Homagial- und Unterthanen-Eyd, falls Ihr solchen noch nicht geleistet haben solltet, abzunehmen, so benachrichtigen Wir Euch davon zugleich hierdurch.« . . .

Entsprechende Verfügungen ergehen gleichzeitig an die Neuostpreussischen Kammern und den Bischof von Plock. Die Consekration für Wigry sollte am 30. März 1800 in Pultusk stattfinden; doch nahm der Bischof von Plock Anstoss an der Aenderung des Eides, worauf der Regierungs-Commissar, Geh. Kriegsrath Jackstein, auf Karpowicz's Bitte die Consekration von dem Bischofe Albertrandi in Warschau am 30. März vollziehen liess, ganz im Einverständnisse mit Alvensleben, der dies gleichzeitig verfügte.

Auch den Bischof Wislocki consecrirte Albertrandi in Suprasl am 27. April 1800. Jackstein berichtet darüber am 29. April: »Der unirt-griechische Clerus hat bey dieser Gelegenheit anscheinend mit vieler Herzlichkeit dankbare Gesinnungen für des Königs Maj. wegen Errichtung dieses Bisthums marquirt. Diese Stimmung habe ich möglichst benutzt, die Sache noch imponirender zu machen, und den Clerum nicht nur zur Verstärkung seiner Anhänglichkeit für die Landesregierung, sondern auch zur Verbreitung dieser Gesinnungen in den anvertrauten Gemeinden anzumahnen«; a. a. O. CXCVI. 2. 1799 Dec. 29

Karpowicz richtete dann überschwängliche Dank- und Notifications-Schreiben ausser an den König[1]) auch an die Prinzen Heinrich und Ferdinand, den Feldmarschall Möllendorff und an Alvensleben und Schroetter: »à tout ce que j'ai entendu dans ma solitude[2]) d'être de plus grand à la Cour«; a. a. O. CXCVI. 5.

Für Albertrandi, diesen »sowohl in Rücksicht seiner Kenntnisse und aufgeklärten Denkungsart, als seines moralischen Charakters und unverkennbaren Anhänglichkeit für die jetzige Regierung sehr achtenswerthen Prälaten«, wurde bei der hier bewiesenen »rühmlichen Bereitwilligkeit« eine »lucrativere Prälatur« als Belohnung in Aussicht genommen.

Jackstein an Schroetter, Bialystok 1800, Mai 27; a. a. O. CXCVI. 2.

---

170. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1799 December 30. Dec. 30

R. 7. B. 20 C. Ausfertigung.

Die Verminderung der Feiertage in Neuostpreussen.

Einverstanden mit der Absicht des Schreibens vom 9. December:[3]) »Nur kann ich vorläufig nicht bergen, dass in so fern eben das characterische (!) der Aufhebung der Festtage darin bestehet, dass an denselben von Layen gearbeitet werde, dieses durch ein gebietendes Gesetz bewirken zu wollen, mir äusserst schwierig, wenn nicht in der Anordnung, doch in der Ausführung deucht. Um so mehr nehme ich mir die Freyheit es schon vorläufig zu bevorworthen, dass den dienstpflichtigen Unterthanen in den abgeschaften Festtagen eben kein Hofedienst gesetzlich aufgelegt werde, damit sonst nicht etwa die ganze Anordnung statt des dabey beabsichtigten Vortheils den übeln Erfolg hervorbringe, die hier und da in Neuostpreussen schon drückende Last der angemessenen Dienste, ehe solche fixirt werden, noch mehr zu vermehren, und die Lage des Bauern Standes und seine Stimmung dadurch zu verschlimmern.«

1) No. 208.

2) Wigry lag: »in einer der ödesten Gegenden Neuostpreussens, auf einer zwischen Wäldern, Brüchern und Seen belegenen Insel, von allen gesellschaftlichen Verhältnissen entfernt«; Schroetter an Reck, 1804 Januar 27. a. a. O.

3) No. 157.

1800 Jan. 10 Alvensleben antwortet am 10. Januar 1800, dass »niemals diese abgestellten Festtage den Diensttagen der Unterthanen zuwachsen können, sondern solche Tage ihnen zur eigenen Disposition billig verbleiben können.«

1799 Dec. 31 **171. Cabinets-Ordre »an den Etats-Minister von Massow«.** Berlin 1799 December 31.

R. 7. 68. Ausfertigung.

Bewilligung eines Gehalts für den beim Regimente Courbière anzustellenden katholischen Feldprediger bis zur Erledigung einer ihm anzuweisenden Präbende.[1])

. . . »Ich habe nunmehro dem General-Direktorio aufgetragen, für einen bey dem Regimente v. Courbiere anzustellenden katholischen Geistlichen ein jährliches Gehalt von 250 Rthlr. auf die General-Krieges-Casse anzuweisen und trage Euch demnach auf, zu diesem Amte ein taugliches Subjekt auszuwählen und ihn als katholischen Feldprediger bey gedachtem Regiment anzustellen. Damit aber sein Tracktament nicht fortdauernd extraordinaire aus der General-Krieges-Casse erfolgen dürfe, so soll dasselbe bey nächster Erledigung einer grossen katholischen Präbende, von deren Revenü ein Theil eingezogen werden kann, auf diese Ersparniss angewiesen werden, und habt Ihr also hierauf Bedacht zu nehmen und den Vorschlag zu machen.« . . .

Dec. 31 **172. Staats-Minister v. Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1799 December 31.

R. 47. 23. Ausfertigung.

Die Durchführung des Simultaneums ist unthunlich. Ein suppletorischer gemeinschaftlicher Bericht an den König sei hierüber zu erstatten.[2])

»E. E. . . . Schreiben wegen der mislungenen Versuche, in Westpreussen verschiedentlich ein Simultaneum einzuführen, schien uns eine gemeinschaftliche Erwägung zu erfordern, ob, nach der Idee, welche der Herr Bischof von Culm in seiner Vorstellung[3]) andeutet, die Sache durch die päpstliche Autorität einzuleiten und also die Wiederbesetzung des römischen Stuhls abzuwarten, oder ob während der Sedisvacanz vorzuschreiten, oder endlich ob vielmehr gänzlich von der Idee zu abstrahiren und eine so sehr bedenkliche und weitführende Sache gar nicht zu unternehmen, vielmehr gänzlich zu vermeiden sey.

Wir glauben nun nach gründlicher Erwägung, dass selbst im Wege der Güte in dieser Materie gar nichts vorzunehmen sey, vielmehr dieselbe bis in eine wahrscheinlich noch sehr entfernte Zukunft gänzlich werde ruhen müssen.

So schätzbar auch Toleranz ist, so lässt sich doch, wie auch die aller-

---

1) Cfr. No. 149 und 199.
2) Cfr. No. 206. 3) No. 106.

höchste Cabinets-Ordre[1]) bemerkt, tolerante Gesinnung nicht erzwingen. Ja, jeder Versuch, auch ein entfernter auf gütlichem Wege angebrachter Versuch, ein Simultaneum dort einzuführen und die Katholiken zu bewegen, Kirchen, die ihnen zugehören, den Protestanten zum Gemeinschaftlichen Gebrauch einzuräumen, würde mehr als blos begehrte Toleranz, würde ein Ansinnen seyn, erworbene Rechte aufzugeben, wenigstens bisherige ausschliessende Rechte zu theilen, und könnte und würde demnach keine andere als sehr nachteilige Folgen haben. Diese Sache ist unter allen Zeitumständen, wie sie itzo sind und noch lange seyn werden, dieselbe. Weder die Sedisvacanz noch die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls bietet hier günstige Aussicht dar. 1799 Dec. 31

Wir stimmen demnach demjenigen, was E. E. in Dero mit des Herrn Frhrn. v. Schroetter Exc. gemeinschaftlich erst erstatteten Bericht[2]) an S. K. M. von den zu besorgenden sehr nachteiligen Folgen des Versuchs der Einführung des Simultanei gesagt haben, vollkommen bey. Wir hätten aber dennoch gewünscht, dass es E. E. und dem . . . v. Schrötter gefällig gewesen wäre, uns diesen Bericht zur gemeinschaftlichen Berathschlagung und Miterstattung zu communiciren. Wir würden in diesem Falle folgende uns ganz wesentlich scheinende Umstände mit aufgenommen haben:

es sey bey dem lebhaften Wunsche der Ablegung alles Religionshasses zwischen den drey Confessionen dennoch so wenig in Westpreussen als in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen die Einführung des gemeinschaftlichen Gebrauchs der katholischen Kirchen für Protestanten nur irgend zu versuchen, da selbst der gelindeste gütlichste Versuch nachteilig wirken könne und ganz gewiss sehr nachteilig wirken würde. Die Friedenschlüsse, durch welche Schlesien unter den preussischen Scepter gekommen sey, setzen in Ansehung der katholischen Religionsangelegenheiten einen statum quo fest. Ein dergleichen Status quo sey auch durch den Tractat, vermöge desselben Westpreussen unter preussischen Scepter gekommen sey, fest gesetzt; nicht minder in dem Tractat, welcher Südpreussen an die preussische Crone gebracht habe. Und obgleich die Republik Pohlen, mit welcher die beiden so eben zuletz erwähnten Tractaten geschlossen worden, seit dem aufgelöst worden sey und nicht mehr existire, so enthalte doch das Patent über die Besitznehmung Westpreussens vom 13. September 1772[3]) und das Patent über die Besitznahme Südpreussens vom 25. März 1793[4]) über diese Materie so bestimmte Aeusserung, und endlich das Patent wegen der Besitznahme Neu-Ostpreussens vom 26. December 1795[5]) zwar minder detaillirte aber dennoch so sehr Erwartung erregende Aeusserungen, dass von einer jeden anscheinenden oder wirklichen Abweichung von diesen Grundsätzen die nachteiligsten Folgen zu besorgen seyen.

1) Vom 24. September 1799, No. 134.
2) Vom 31. August 1799, No. 135.
3) Band IV, No. 447.
4) Band VII, No. 18.
5) Cfr. Band VII, No. 299.

1799 Dec. 31

Dieses alles würden wir gemeinschaftlich mit E. E. und mit dem ... v. Schroetter dargestellt haben, und so würde denn der Bischof von Culm in einem minder nachtheiligen und dennoch der wirklichen Bewandnis der Sache völlig angemessenen Lichte erschienen seyn und die Catholiken, welche ihre Kirchen für sich behalten und nicht mit den Protestanten gemeinschaftlich besitzen wollen, dürften sodann nicht als intolerante Eiferer, sondern als Leute, welche das ihrige behalten wollen, erschienen seyn. Selbst das bedauernswürdige Vorurtheil der Entheiligung ihrer Kirchen durch Zulassung eines protestantischen Gottesdienstes in denselben würde, so thöricht es ist, nur als Mitleiden verdienend erschienen seyn. Zerstreuen lässt es sich nicht. Nur vom Zeitlauf kann man erwarten (und zweifelhaft ist es, ob selbst von diesem), dass dereinst die Katholiken und selbst der gemeine Mann unter ihnen hierunter aufgeklärter denken werden. Am wenigsten macht sie dieses bedauernswerthe Vorurtheil strafbar.

Ob nun E. E. es angemessen finden, mit dem ... v. Schrötter und mit uns gemeinschaftlich auf Veranlassung des Schlusses der Cabinets Ordre einen suppletorischen Bericht an S. K. M. zu erstatten und in denselben alle diese Data aufzunehmen, solches stellen Wir zu Dero erleuchtetem Ermessen.

Uns scheint eine solche Berichtserstattung nothwendig zu seyn, da die ... Cabinets Ordre ein gleichförmiges Verfahren in allen Provinzen eingeführt wissen will, die obigen Data aber ergeben, dass ohne Ausnahme in allen oben genannten Provinzen, in denen die Frage vorkommen kann, die nachteiligen Folgen gleichfalls gross sein würden.

Eben diese data können auch vielleicht den allerhöchsten königlichen Entschluss dahin bestimmen, dass S. K. M. ... geruhen, sowohl in Ansehung der Bau- und Unterhaltungskosten, als des Pfarrzwangs und dessen Lasten es bey denjenigen Principiis zu belassen, welche vor der besagten allerhöchsten Ordre Statt fanden, indem die ofterwähnte Data jede Idee einer strafbaren Renitenz der erwähnten catholiken mit Recht entfernen.

Die Anwendung strengerer und eine wirkliche Bestrafung involvirender Grundsätze würde der Geistlichkeit Anlass geben, sich auf dem Statum quo zu berufen, dergleichen Berufung zu vermeiden das Interesse S. K. M. erfordert. So lebhaft und wirksam wir, wie E. E. aus mehreren Beispielen bekannt ist, einer jeden unrichtigen Anwendung der Idée vom statu quo entgegen zu streben suchen, wann es auf ausführbare Verbesserungen ankömmt, denen etwann übelverstandenen falsch angewandte Begriffe vom statu quo entgegengesetzt werden wollen, so sehr fühlen wir uns aber auch verbunden, da, wo unübersteigliche Hindernisse gewünschten Verbesserungen entgegenstehen, solche Hindernisse vollständig darzustellen.« ...

173. Bemerkungen der Pommerschen Regierung zu dem Pro Memoria des Paters Wegerich vom 29. April 1799.[1] Stettin 1800 Januar 4. 1800 Jan. 4

R. 30. 169. a. Abschrift, Beilage zu dem Berichte vom 6. Januar 1800.[2]

Abhelfung der Mängel der katholischen Religionsverfassung in Pommern.

»In Ansehung der Abhelfung der in der Beylage angezeigten Mängel dürfte

1.) die Anlegung einer besondern katholischen Schule bey Ermangelung der Quelle eines Gehalts für den Küster und Schulmeister nicht möglich, auch nicht nöthig sein, da die Kinder der katholischen Soldaten in der hiesigen Regiments Schule der Garnison und die andern Kinder in den Civil Schulen den nöthigen Schul Unterricht, auch die armen Kinder auf Kosten der Armen Casse und auf die daselbst anzubringende Fürbitte des ersten Geistlichen, bekommen können;

2.) die Abschaffung der Haltung des Gottesdienstes bey Bereisung der Guarnisonen in Wirths- und Privat-Häusern nur dadurch bewirkt[3] werden kann, wenn auf höchste Verordnung die Magisträte und Prediger angewiesen werden sollen, ihnen die Kirche oder einen Platz auf dem Rathhause hierzu jedesmal einzuräumen; und

3.) das allerdings nur sehr dürftige Gehalt von 200 Rthlr. für den ersten Geistlichen und von 100 Gulden für den 2. Geistlichen, welcher letztere nur aus Rom dasselbe erhält, könnte vielleicht verbessert werden, wenn die katholische Kirchen-Casse zu Berlin oder eine andere vermögende katholische Stiftungs-Casse von ihrem Ueberflusse der Noth der hiesigen katholischen Geistlichen abzuhelfen angehalten oder bewogen werden könnte.«

---

174. Bericht der Pommerschen Regierung an das Geistliche Departement. Stettin 1800 Januar 6. Jan. 6

R. 30. 169. a. 1. Ausfertigung, gez. v. Eickstedt; Vogt; Schiffmann; Roebe; Wigand; Hempel; Reck; Oelschlaeger; Koehler.

Die Verfassung der katholischen Gemeinden in Pommern. Trauriger Zustand der Lutheraner in Tempelburg und Draheim.[4]

Beantwortung des Circular-Rescriptes vom 13. März 1799[5]: Es sind nur zwei katholische Gemeinden, zu Stettin und zu Tempelburg, vorhanden.

. . . »Zugleich beziehen wir uns wegen des Tempelburgschen katholischen Kirchen Zustandes auf unsere Berichte vom 6. Octobr. 1788 und 11. August 1790 und auf die Hof Rescripte vom 6. Febr. 1789 und 26. Jul. 1790[6], nach welchen die dortige, sonst wegen der Verbindung mit dem ehemaligen Königreich und der Republick Pohlen und mit dem polnischen Bischof zu Posen so schwierig gewesene Kirchen- und Pfarr-

---

1) No. 99. 2) No. 174. 3) Vorlage: »abgeholfen«!
4) Cfr. No. 781. 5) No. 79.
6) Cfr. Band VI, No. 300; 310; 322; 413.

1800 Jan. 6 Verfassung, so wie auch durch die nachherige Vereinigung der Provintz Südpreussen mit E. K. M. Staaten, nunmehr in mehrere Ordnung seit unserer Visitation im Jahre 1789 gekommen ist.

Vorschläge zu ihrer mehreren Verbesserung wissen wir gegenwärtig nicht anzugeben, da die Kirche sowohl wie die Pfarre sich in guten Umständen befindet und zwischen der letztern und der lutherischen Geistlichkeit keine Beschwerden uns bisher bekannt geworden sind.

Wegen unserer Vorschläge zur Verbesserung des so äusserst traurigen Zustandes des lutherischen Kirchen-, Pfarr- und Schulwesens in der Stadt Tempelburg und den 30 Dorfschaften des Amts Draheim, der in der ehemaligen dortigen katholischen Kirchen-Verfassung in dieser Gegend seinen Grund hat, beziehen wir uns auf unsere Berichte vom 18. August 1790 und vom 22. May 1798[1]), auch 9. Febr. 1799 und auf die Hof-Rescripte vom 9. Jul. 1798 und 12. August 1799.

Durch letzteres haben E. K. M. bereits zu genehmigen geruhet, dass von den ehemaligen 4 lutherischen Pfarren in dem Amte Draheim 3 Pfarren wieder hergestellet werden, damit die 5000 lutherische Einwohner in diesem Domainen-Amte in den ihnen seit 1790 wieder geöfneten Dorfs-Kirchen doch auch nun wieder von ihren eigenen Predigern gleich andern Unterthanen in E. K. M. Staaten eine gehörige Seelsorge erhalten können, und nicht wie bis jetzt nur vierteljährlich von den lutherischen Predigern zu Tempelburg eine Predigt in den Kirchen ihres Orts zu hören Gelegenheit haben. . . .

In Ansehung der Verfassung der hiesigen katholischen Capelle und der dabey angesetzten zwey Geistlichen beziehen wir uns auf unsern umständlichern Bericht vom 9. May 1787; und wegen der Anträge des ersten bisherigen hiesigen Geistlichen und jetzigen Feldpropsts Wegerich zu Berlin, in der Beilage seiner Beantwortung[2]), auf unsere unmassgebliche Bemerkungen[3]) am Schlusse derselben.«

Die beiliegende »Beantwortung derer wegen einer vollständigen Uebersicht des Kirchen-Zustandes der katholischen Institute und Glaubens-Verwandte in der Provinz Pommern in dem . . . Rescripte d. d. Berlin den 13ten Mart. 1799 enthaltenen Fragen« selbst umfasst 10 Folioseiten; sie ist von dem Pater Wegerich am 29. April 1799 verfasst und wird von der Regierung mit Bemerkungen begleitet, ohne besonderes Interesse; das wesentliche ergiebt sich aus dem Antwort-Rescripte des Geistlichen
März 31 Departements vom 31. März 1800, No. 201.

---

1) No. 23; die Vorlage hat: 1789.
2) No. 99. 3) No. 173.

175. Der Prior des Cistercienser-Klosters zu Biesen, Thaddaeus Stelter, an den Staats-Minister v. Voss. Biesen 1800 Januar 7. 1800 Jan. 7

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 67. Ausfertigung.

Bittet um Loslassung eines enrollirten Klosterbediensteten, der Laienbruder werden will.

. . . »Ich erkühne mich deswegen um so mehr E. . . . E. für die Beybehaltung und Losslassung eines in meinem Kloster von Jugend auf erzogenen Knabens, welcher alldort als Mundkoch bestimmt ist, . . . anzuflehen; derselbe ist . . . unter das . . . Regiment v. Götze[1]) enrollirt; seine Grösse . . . ist von geringer Bedeytung. Da nun bey der jetzigen Klösterlichen sehr eingeschränckten Verfassung es immer viele Mühe und merckliche Kosten, die[2]) Erziehung eines solchen Jünglings bis zu einem dienstfähigen Posten zu befördern, verursachet, so werden E. . . . E. es väterlich einzusehen geruhen, dass meinem Kloster ein nicht geringes Geschenck bey der jetzt ohnehin sehr sparsamen Klösterlichen Lage von einer besonderen Art zuwachsen würde, wenn es durch Höchstderoselben . . . Willfährung und Gnade obgenannten Knaben zu seinem Dienste erhalten könnte. Schon haben wir Höchstdero Gnade in Bewirkung der Baugelder zu unser Convent-Kirche in ihrem ganzen Umfange empfunden; Selbe wird auch ein ewiges Monument des wärmsten Danckgefühls für uns und unsere Nachkömmlinge in unseren Jahrbüchern bleiben. Erlangen wir aber noch unseren Zweck durch Höchstderoselben Väterliches Wohlwollen, die Losslassung oben gemelten Knabens, der zugleich als Laybruder in das Kloster einzutreten einen wahren Beruf hat; wie gross wird die Belohnung des Himmels, wie vortheilhaft die Unterstützung für unser Kloster seyn! Der Gott, der huldreich auf E. . . . E. besonders herabsieht, eben derselbe segne Höchstdieselben immerdar, uns aber gebe er Kräfte, uns Höchstdero Gnade stets würdiger zu machen.«

Nach eingeholtem Berichte der Kammer zu Posen theilt Voss dem Prior die Gewährung seiner Bitte mit. Berlin 1800 April 21. April 21

---

176. Das Auswärtige Departement an den Staats-Minister v. Voss. Berlin 1800 Januar 10. Jan. 10

R. 7. B. 20. C. Concept, gez. Alvensleben.

Die Abschaffung der überflüssigen Feste in Süd- und Neuostpreussen ist vor der Hand auszusetzen.

»Aus E. E. . . Rückschreiben vom 16. Dec. v. J.[3]) ersehen wir mit vielem Vergnügen, dass im ehemaligen Pohlen bereits vor dessen Auflösung

---

1) Infanterie-Regiment No. 19, das in Berlin garnisonirte, zum Theil aber auch aus Südpreussen rekrutirte. 2) Vorlage: »in«.

3) No. 164.

1800 Jan. 10 ein betraechtlicher Theil der catholischen Festtage aufgehoben worden, und dass also ein Theil des guten Zwecks der Verminderung der überflüssigen, zum Müssiggange und bey dem gemeinen Manne zur Völlerey verleitenden Fest- und Feyertage, welche in Schlesien und Westpreussen von gutem Nutzen gewesen, bereits erreicht ist. Was aber die zu zahlreichen Feste der verschiedenen Orden und der Orts-Heiligen betrifft, so glauben wir und versprechen uns nach E. E. Aeusserung Dero völlige Beystimmung, dass es am besten ist, für izt und selbst nachdem der päpstliche Stuhl wieder besezt seyn wird, diese ganze Sache ruhen zu lassen, und solche bis zu einer spaetern Zukunft, wenigstens bis zu naehern und dringendern Veranlassungen, zur Remedur auszusetzen. Die gute Wirkung fernerer Einschraenkungen der religiösen und zugleich Volksfeste wird allerdings überwogen durch die davon zu besorgende nachtheilige Sensation, welche Vorurtheil und Eigennutz erregen und befördern würden, und welche allerley nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte. Ueberdies waren die Conjuncturen damals, als für Schlesien, West-Preussen und Pohlen die Verbesserung vorgenommen wurde, weit günstiger dazu als sie es jezt sind. Damals gingen in Deutschland geistliche Fürsten mit gutem Beyspiele voran. Itzo würde die Sache daher in mehrerley Rücksicht mehr Schwierigkeiten haben, und sie ist also auch um des willen vor der Hand auszusetzen.« . . .

Jan. 10 Schreiben Alvensleben's an Schroetter, s. unter dem 30. December 1799, No. 170.

Jan. 14 **177. Das Auswärtige an das Geistliche Departement.** Berlin 1800 Januar 14.

R. 7. B. 23. Ausfertigung, gez. Alvensleben; Anweisung zum Concepte von Raumer.

Bedenken gegen die Einziehung der Pfarre zu Wernersdorf und Schönau zum Besten des katholischen Schulfonds in Westpreussen.[1])

»Auf E. E. . . . Zuschrift vom 23. v. M.[2]) haben Wir die Ehre . . . zu erwiedern, dass, so gern wir auch unsers Orts in ausführbare Verbesserungs-Antraege eingehen, die Sache wegen Einziehung der itzt vacanten Katholischen Pfarrey zu Wernersdorff und Schönau in West-Preussen zum Besten des Katholischen Schul-Fonds uns doch verschiedenen Bedenklichkeiten unterworfen zu seyn scheint. Denn wenn gleich nach unserer Erklaerung vom 5. August v. J.[3]) die in vormaligen Tractaten enthaltenen Bestimmungen eines Status quo in geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten West-Preussens seit der Auflösung der Republick Polen ihre verbindende Kraft

---

1) Cfr. No. 182.

2) Die Ausfertigung dieser Zuschrift ist gezeichnet: Reck; Goldbeck; Thulemeier; Massow; Arnim. 3) No. 130.

verlohren haben, so haben wir doch schon damals bemerckt, dass bey einer jeden mehr oder minder beträchtlichen Alteration dieses Status der Eindruck, welchen solche auf die katholische Geistlichkeit und die Gemeinden selbst machen möchte, gegen den daraus entspringenden Nutzen sorgfaeltig zu berechnen seyn werde. In dem vorliegenden Falle ist nun aber noch nicht ausgemittelt, wie die Gemeinde die Sache ansehen und die durch die Entfernung von ihrem Seelsorger entstehende Ungelegenheit aufnehmen werde. Dazu kömmt noch, dass der gegenwärtige Zeitpunkt, da kaum erst in der Culmer Diöces hin und wider mit nachtheiligem Erfolge der Versuch eines einzuführenden Simultanei gemacht, aber auch sehr richtig aus dringenden Gründen wieder gaenzlich aufgehoben und zurückgenommen worden ist, nicht der günstigste zu seyn scheint, um mit gegenwärtiger Neuerung aufzutreten, bey welcher unter den obwaltenden Umständen die gute Absicht so leicht verkannt, Mistrauen und Misvergnügen aber wohl schwerlich vermieden werden möchte. Sollten inzwischen E. E. diese an sich unstreitig erheblichen Bedenklichkeiten entweder gleich jetzt oder künftig bey einer anderweitigen Vacanz der in Rede stehenden Pfarrey zu heben und zu zerstreuen vermögen, so werden wir immer uns bereit finden lassen, die Sache mit Denenselben weiter zu berathen.« 1800 Jan. 14

Die Einkünfte der einzuziehenden Pfarre betrugen 500 Rthlr., nach dem Berichte der Westpreussischen Regierung vom 13. December 1799. Die beiden Dörfer sollten zu der nur $^1/_2$ Meile entfernten Pfarre zu Milenz gezogen werden.

---

178. Staats-Minister Graf[1]) Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow. Berlin 1800 Januar 16. Jan. 16

R. 47. 23. Ausfertigung.

Versiegelung des Archivs der päpstlichen Nuntiatur in Warschau. Dem Bischof von Zenopolis, v. Albertrandi, ist die Aufsicht über die Disciplin der Klöster entzogen. Die päpstliche Vakanz soll zur Aufhebung der Kloster-Exemtionen benutzt werden.

»Des K. Etats-Ministri Herrn v. Voss E. haben die Entdeckung gemacht, dass sich zu Warschau noch ein Archiv der ehemaligen dasigen päpstlichen Nunciatur befinde und die Aufsicht darüber dem Bischof von Zenopolis und bisherigen Official von Albertrandi übertragen sey, welcher gedachtes Archiv durch einen gewissen Simon Sapalski respiciren lässt. Wir haben die Verfügung getroffen, dass dieses Archiv durch einen deputatum der Warschauer Kammer gemeinschaftlich mit den p. von Albertrandi unter Siegel gesetzt werde, um jeden Missbrauch zu verhüten.

Bey dieser Gelegenheit ist aber zugleich ausgemittelt worden, dass dem

---

1) Am 4. Januar 1800 in den Grafenstand erhoben, nach dem am 3. Januar 1800 erfolgten Tode des Staats-Ministers Graf Finckenstein.

1800 Jan. 16 gedachtem Bischof von Zenopolis von dem päpstlichen Stuhl die Aufsicht über die Disciplin der Klöster, welche der Nuntius sonst als Legatus datus des Papstes ausgeübt hat, übertragen ist. Wir lassen dem p. von Albertrandi durch die Warschauer Kammer eröfnen, dass, da gedachter Auftrag schon an sich, er möge zu pohlnischen Zeiten oder nach gänzlicher Auflösung der Republick ertheilt seyn, in Ermangelung der landesherrlichen Einwilligung nicht von Wirkung sein könne, derselbe auch durch den Tod des Papstes aufhöre, er sich aller und jeder Verfügungen vermöge jenes vermeintlichen päpstlichen Auftrages zu enthalten habe.

Es scheint uns indessen wesentlich nothwendig, den jetzigen Zeitpunkt zu benutzen, um den schädlichen Kloster-Exemtionen und päpstlichen Einmischungen in Klöster Sachen zum Nachteil der Diöcesan Rechte der Bischöfe ein Ende zu machen und diese Jura unter landesherrlicher Aufsicht und Controlle aufrecht zu halten, zumal die Bischöfe, wie sich aus den von ihnen eingesandten Verzeichnissen der Facultäten, die sie vom Papste zu erhalten wünschen, ergiebt, einer Aufmunterung sehr bedürfen, um die nach der alten und wahren kirchlichen Verfassung ihnen competirenden Rechte wahrzunehmen.

Wir haben daher ein Circular-Rescript an sämtliche Bischöfe in den Königlichen Staaten zu diesem Zweck ausfertigen lassen.« . . .

Dies »Circular-Rescript«, Berlin 1800 Januar 16, ist wörtlich gleichlautend mit dem vom 2. Februar 1800, No. 186, bis auf den dort hinzugefügten Schlusssatz.

Abschrift a. a. O.

Jan. 18 **179. Cabinets-Ordre »an das Cabinets-Ministerium«.** Berlin 1800 Januar 18.

R. 46. B. 168. O. Ausfertigung.

Gestattet die Annahme eines vom Czaren verliehenen Maltheser-Ritter-Patentes.[1]

»Der Russische Kayser hat dem p. von Dohna auf Schlobitten ein Patent als Maltheser Ritter übermacht, dieser aber zur Annahme desselben, wie auch zur Tragung des Kreuzes und der Uniform bey Sr. K. M. die Erlaubniss nachgesucht. Da nunmehr in Ansehung des neuen Verhältnisses des Kaysers gegen den Orden, welches im Grunde S. M. ganz gleichgültig seyn konnte, wenigstens allen Formen[2] genügt worden ist, deren Vernachlässigung man hiesiger Seits zu empfinden berechtigt war, so haben Allerhöchstdieselben nichts dagegen, und ist der von Dohna diesemnach beschieden worden.«

---

1) Cfr. No. 181.

2) Durch Notification an den Preussischen Legationsrath Weguelin in St. Petersburg, vom 20. December 1799.

180. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1800 Januar 22. 1800 Jan. 22

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 7. Concept, gez. Schroetter.

Die Nicht-Bekanntmachung des Ablebens des Papstes Pius VI. sei im Lande aufgefallen. Solle etwas hierbei geschehen?[1]

»Nach einer aus Neuostpreussen erhaltenen zuverlässigen Nachricht[2] hat die bisher in Neuostpreussen unterbliebene officielle Bekanntmachung vom Ableben des Papstes Pius VI. zu Bemerkungen Gelegenheit gegeben und dürfte noch mehr auffallen, seitdem den hiesigen öffentlichen Blättern zu Folge sogar in Posen die in solchem Falle sonst gewöhnliche Exequien sollen gehalten worden sein.

Ohne eine Veranlassung von Seiten Ew. p. trage ich billig Bedencken, hierüber etwas zu erlassen, glaube mich aber dagegen verpflichtet, die etwa dieserhalb erforderlichen Verfügungen hierdurch ausdrücklich anheim stellen zu müssen, indem ich mich zugleich zu deren Mitzeichnung und Vollenziehung, in so fern sie Neu-Ostpreussen angehen, völlig bereitwillig erkläre.«

---

181. Das Auswärtige Departement an den Staats-Minister Graf Hoym. Berlin 1800 Januar 25. Jan. 25

R. 46. B. 168. O. Concept, geschrieben von Küster, gez. Alvensleben.

Nach Anerkennung der Maltheser-Grossmeisterwürde des Czaren[3] *können die Prästationen der Schlesischen Kommenden an den Orden abgeführt werden.*

Der König hat nach der officiellen Benachrichtigung von der Annahme des Grossmeisterthums des Maltheserordens durch den Czaren diesen Titel anerkannt: »Als eine Folge dieser allerhöchsten Entschliessung kann nunmehr der hiesige Staat sich gefallen lassen, dass die verfassungsmässigen Verhältnisse der Schlesischen Maltheser Commenden zu dem Ordens-Grosmeisterthum wieder in den vor den letzten allgemeinen Ordens-Veränderungen statt gehabten Gang kommen, mithin auch die neuerlich deponirten und die fernern Responsgelder und sonstige legale Ordens Prästationen der Commenden auf die sonst gewöhnliche Art wiederum abgeführt werden. Nur wird sich dabey fernerhin, wie bisher, verstehen, dass die Commendatoren und Ritter in Schlesien von allen an sie von wegen des Ordens und des Grosmeisterthums ergehenden Anträgen und Eröffnungen jedesmal der Regierung Kentniss geben und ohne deren Genehmigung darauf keine Schritte thun.« . . .

---

1) Cfr. No. 185.
2) Von dem Kammerdirektor Troschel zu Bialystok, vom 11. Januar 1800.
3) No. 179.

1800 Jan. 27 **182. Das Geistliche an das Auswärtige Departement.** Berlin 1800 Januar 27.

R. 7. B. 23. Concept und Ausfertigung, gez. Massow.

Nutzen der Einziehung entbehrlicher Pfarren zum Besten der katholischen Schulanstalten in Westpreussen.[1])

»Da der gantze Plan bey Einziehung der überflüssigen catholischen Pfarreyen blos dahin geht, aus dem daraus aufzubringenden Fond die so gantz vernachlässigten catholischen Lehr-Anstalten zu verbessern, so sollte man billig um so weniger Misvergnügen erwarten, da diese Verbesserung bloss zum Bessten der Gemeinen und des Cleri abzweckt, und es würde also sehr zu bedauern seyn, wenn man die sich darbietenden Gelegenheiten, das Besste der catholischen Einsassen und Geistlichkeit zu befördern, wie es jetzt mit der catholischen Pfarre zu Wernersdorff und Schoenau der Fall ist, gantz aufgeben oder doch der Vergessenheit überlassen sollte. Ich habe daher ... der Regierung zu Marienwerder unterm heutigen dato ... annoch eine nähere Recherche empfohlen und darüber ferneren gutachtlichen Bericht erfordert.« ...

Jan. 29 **183. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1800 Januar 29.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXV. 66. Concept, gez. Voss.

Die Anstellung des Professors Fessler[2]) *auch bei dem Südpreussischen Departement zur Berathung in katholisch geistlichen Sachen.*

»Der Professor Fessler, der eine genaue Kentniss der katholisch geistlichen Verfassung besitzt, ist bei E. K. M. Neu-Ost-Preussischen Departement angestellt, um in den katholisch geistlichen Angelegenheiten dieser Provinz, insofern es dabei auf die innere Verfassung des geistlichen Standes mit ankommt, mit Erläuterung und Rath an die Hand zu gehen. Es würde von Nutzen sein, wenn derselbe in gleicher Art bei dem Süd-Preussischen Departement zu den die katholische Geistlichkeit betreffenden Geschäften zugezogen würde, dergestalt, dass ihm diejenige Sachen, die mit jener Verfassung in Verbindung stehen, zur Auskunft und Abgebung seiner consultativen Meinung mit vorgelegt werden könnten.

Der Fessler ist auch zur Leistung dieser Dienste bei dem Süd-Preussischen Departement bereit, nur wünscht er zugleich billigerweise für solche verhältnissmässig belohnt zu werden.

E. K. M. stelle ich deshalb ... anheim: ob Allerhöchstdieselben dessen Engagement bei dem Süd-Preussischen Departement in besagter Art und zugleich zu genehmigen ... geruhen wollen, dass zu seiner billigmässigen jährlichen

---

1) Cfr. No. 177 und 192.

2) Ignaz Aurelius F., geboren in Ungarn, erst Kapuzinermönch, seit 1788 in Preussen, 1791 lutherisch, 1796 in Berlin.

Remuneration für die zu leistende Dienste ihm zweihundert Thaler von Trinitatis d. J. an bestimt und auf den Etat gebracht werden dürfen.« 1800 Jan. 29

Die Anstellung wird genehmigt durch Cabinets-Ordre, Berlin 1800 Februar 3.

Ausfertigung a. a. O.

---

184. P. Hyacinthus Heinevetter, 1. katholischer Geistlicher in Stettin, an das Geistliche Departement. Stettin 1800 Januar 30. Jan. 30

B. 30. 169. a. Ausfertigung.

Bittet um Abhülfe der kärglichen Lage der beiden katholischen Geistlichen zu Stettin.[1])

»Da E. K. M. mir auf meinen in der Mitte des Monaths August v. J. ... erstatteten Bericht, mittelst welchem ich die mir ... anvertraute erste katholische Prediger-Stelle hieselbst in der zuversichtlichen Hoffnung, dass Allerhöchstdieselben auf das im Monath Maii v. J. denen beantworteten Fragen wegen katholischer Kirchen-Sachen beygefügte Pro Memoria ... reflectiren würden, angenommen, bishero noch keine Resolution zu ertheilen geruhet; so bitte E. K. M. ich ..., auf die ... so vielfälltig dringend vorgestellte traurige Lage der hiesigen katholischen Geistlichen ein gnädiges Auge zu werfen, und deren[2]) so billige Wünsche wegen einer Verbesserung ... in Erfüllung gehen zu lassen. Denn ich habe das Meinige hier schon zugesezt, und bin bey dem kärglichsten Leben, wozu ich nicht erzogen bin, nicht mehr im Stande von dem geringen, den jetzigen Zeiten gar nicht mehr angemessenen Gehalte (welches nicht allein zu meinen Unterhalt, zu Bestreitung der theuren Haus-Miethe und zu Anschaffung des nöthigen Holtzes, sondern auch, in Ermangelung der Jura Stolae, zu Anschaffung aller Kirchen Bedürfnisse und zu Haltung eines Organisten hinreichen soll) fernerhin zu subsistiren. Ich werde das mir ... anvertraute Amt so wie bisher auch in Zukunft nach Pflicht und Gewissen treulich verrichten und mich sowohl der mühsamen Arbeit, die katholische Jugend zu gute Staats-Bürger in der Furcht Gottes zu bilden, als auch der oft lebensgefährlichen Bereisungen der Pommerschen Regimenter gerne unterziehen, weil ich dem Staate auf eine andere Art nützlich zu seyn nicht gelernet bin, wenn E. K. M. nur ... sorgen, dass ich nicht darben darf.

Der zweite Geistliche, den ich nur mit vieler Mühe und ihm die frohe Hoffnung machend, dass E. K. M. ihm eine Unterstützung angedeihen lassen würden, an meiner Stelle vom Kloster hieher bekommen, muss während meiner Abwesenheit, welche die zweimalige Bereisung der Pommerschen Regimenter nothwendig macht, hier alleine Gottes-Dienst halten, die Kinder unterrichten, die Kranken besuchen, kurtz alles das alleine verrichten, was bey meinem Hierseyn wechselseitig geschiehet, und für alle diese mühsame

---

1) Cfr. No. 125 und 188. 2) Vorlage: »dessen«.

1800 Jan. 30 Arbeiten hat er vom Staate bekanntlich gar nichts. E. K. M. bitte ich daher wiederholentlich . . .: mir die Pfarr-Gerechtsame . . . zu gestatten, und meinen Collegen, in Rücksicht, dass er aus Allerhöchstdero Cassen nichts erhält, eine verhältnissmässige Zulage zu dem geringen Gehalt, welches er von Hildesheim geniesst, angedeihen, und uns beyden die Haus-Miethe und das nöthige Holtz . . . vergütigen zu lassen.«

Jan. 31 **185. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter.** Berlin 1800 Januar 31.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 7. Ausfertigung.

Das Rescript an die Bischöfe wegen der Vakanz genüge als Bekanntmachung des Ablebens des Papstes Pius VI.

Antwortet auf das Schreiben vom 22. Januar:[1] »wie wir der Meinung sind, dass das mit Einem Hochl. Neuostpreussischen Finanz-Departement und den übrigen competirenden Departements concertirte Circular-Rescript an die sämmtlichen Bischöfe in den Königl. Staaten, welches die Verfahrungsart wegen der Dispensationen und der Prosynodal-Richter wärend der Vakanz des päpstlichen Stuhls vorschreibt, zugleich alles erschöpft, was in Absicht einer officiellen Bekanntmachung des Ablebens des Papstes Pius VI. an die gedachten Bischöfe nur immer hat nötig sein können, und dass man es jezt dabei um so mehr werde bewenden lassen können, als seit dem gedachten Ableben nunmehr ein schon nicht geringer Zeitraum verstrichen ist. Was aber die Exequien betrift, so halten wir dafür, dass solche nur in dem einzigen Falle ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Staats sein können, wenn sich offenbaren solte, dass bei Celebration derselben Misbräuche vorgegangen oder zu besorgen seyen.«

Jan. 31 Rescript an die Süd- und Neuostpreussischen Kammern, Berlin 1800 Januar 31., gez. Friedrich Wilhelm; Voss; Goldbeck; Schroetter, wegen Freigebung der Zinsenhöhe für geistliche Capitalien: gedruckt u. a. bei Mylius, Novum Corpus Constitut., Berlin 1801, X. No. III; cfr. Band VII. der Publikation, No. 305.[2]

Febr. 2 **186. Cirkular-Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an sämmtliche Bischöfe.** Berlin 1800 Februar 2.

R. 47. 23. Abschrift, gez. Alvensleben; Massow.

Ermahnt wiederholt die Bischöfe zur Erweiterung ihrer Fakultäten während der päpstlichen Vakanz, jetzt auch hinsichtlich der Jurisdiction über die Klöster.[3]

»Wir haben Euch bereits[4] zu erkennen gegeben, wie Wir, je mehr

---

1) No. 180. 2) Cfr. No. 8. 3) Cfr. No. 191 und 204.

4) Cfr. No. 153 und die Notiz unter dem 15. December 1799, sowie No. 178 am Schlusse.

Uns das Wohl Unserer der katholischen Religion zugethanen getreuen Unterthanen am Herzen liegt, um so sehnlicher wünschen, dass selbige durch die gegenwärtige Vacanz des päpstlichen Stuhls in keiner Absicht leiden mögen. In Gemäsheit dieser Gesinnungen haben Wir bereits sämtliche Bischöfe Unserer Staaten aufgefordert, von wegen ihres bischöflichen Amtes selbst in solchen Fällen zu dispensiren, in welchen, bei nicht erledigtem römischen Stuhl, zur päpstlichen Dispensation oder zur Nachsuchung päpstlicher Facultäten, um in casibus reservatis dispensiren zu können, zu recurriren seyn würde. . . . [Folgt der Text weiter wie in No. 153.] . . . Inzwischen haben wir noch ferner zu bemerken mannigfaltige Gelegenheit gehabt, wie die gute Ordnung erfordere, die bisher ruhende Ausübung der bischöflichen Rechte und Jurisdiction über die Klöster unter Unserer Ober-Aufsicht von wegen Unserer Majestäts-Rechte circa sacra eintreten zu lassen. Sowie nun Euch schon wegen Euers bischöflichen Amtes, unter Unsern Auspicien und unter Unserer oberwähnten Ober-Aufsicht, das Recht zustehet, die Klöster Eurer Diöces in Ordnung zu halten, so haben Wir auch bereits Einleitung getroffen, für die wenigen Fälle, in denen den Bischöfen päpstliche Facultäten zu solchen Klostersachen, die sich ganz eigentlich auf das Innere der Regeln und monastischen Institute, auf Gewissensangelegenheiten der Klosterleute in Rücksicht auf diese ihre Regeln beziehen, nöthig seyn dürften, solche päpstliche Facultäten, sobald der päpstliche Stuhl wiederbesetzt seyn wird, nachträglich auszuwirken. Durch diese Einleitungsart haben Wir von Unserer Seite das befördert, was zur guten Ordnung in Kloster- und Ordens-Sachen gehöret, und wollen Euch hiedurch nur nochmals die bereits längst getroffene Einrichtung zur genauern Achtung in Erinnerung bringen, dass den auswärtigen Provincialen, mit welchen die diesseitigen Klöster vormals in Verbindung gestanden, unbedingt gar keine Autorität und Einmischung in Ordens- und Kloster-Sachen gestattet und die Anordnungen der Ordensgenerale, gleich den päpstlichen Verfügungen, Unserer Oberlandesherrlichen Prüfung unterworfen werden müssen. So wie Wir nun solchergestalt dasjenige vorbereitet haben, was zum Wohl der Klöster und zur Erhaltung der Ordnung in denselben und in den Ordens-Angelegenheiten gereichen kann, so erwarten Wir mit gnädigstem Vertrauen, dass Ihr in Eurer Diöces Unsern landesväterlichen Intentionen und Anweisungen Euch conformiren, denselben pflichtmässige Folge leisten und dadurch zur Abstellung und Verhütung aller Kloster Misbreuche mitwirken werdet. Unsere sämmtliche Behörden sind angewiesen, die in ihren Departements belegenen Klöster mit dieser Verordnung bekannt zu machen und sie zur Befolgung derselben anzuweisen.« 1800 Febr. 2

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 29. Januar 1800 No. 183. Febr. 3

1800 Febr. 6 **187. Bericht der Kammer zu Bialystok an das Neuostpreussische Departement des General-Direktoriums.** Bialystok 1800 Februar 6.

Ge. Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 7. Ausfertigung, gez. Schimmelfenig; Troschel Jackstein; Weiss.

Trauer-Anordnungen für Papst Pius VI. durch den Official (Bischof von Wigry) v. Karpowicz in Wilna und Samogitien ohne vorherige Anfrage.[1])

»Das Landräthliche Officium zu Suwalken hat uns das Circulare eingereicht, welches der Official v. Karpowicz an die katholischen Geistlichen der diesseitigen Diöcesen-Antheile Wilna und Samogitien wegen des Ablebens des Papsts Pius VI. erlassen, wovon wir eine deutsche Übersetzung . . . E. K. M. . . . überreichen.

Aus diesem Circulare geht hervor, dass sowohl der Fürst Erzbischof von Gnesen, als der Fürstbischof von Plock in ihren Diöcesen wegen des obgedachten Todesfalls ein neuntägiges Läuten und die sonst gewöhnliche Kirchliche Ceremonien angeordnet haben. Aeusserlich bringen wir auch in Erfahrung, dass in Posen förmliche Exequien, denen die dortige Landes-Collegia beygewohnt, gehalten seyn sollen, ohne jedoch bestimmt zu wissen, ob dieses sich etwan auf eine Anordnung Allerhöchstdero auswärtigen oder Südpreussischen General Finanz-Departements gründet.

Wegen des Lautens, Messe lesen und Vorbitten hat der Official v. Karpowicz eine ganz gleichmässige Verfügung erlassen, ohne uns davon die mindeste Anzeige zu machen. Wir halten es daher für unsere Pflicht, diesen Vorgang E. K. M. . . . einzuberichten, und erlauben uns nur folgende . . . Bemerkungen hiebey.

Das Lauten ist mit ein Zeichen der Trauer und kann, insofern solches allgemein geschieht, füglich als eine Art von Landes-Trauer angesehen werden. Ein gleicher Bewegungsgrund tritt auch bey den kirchlichen Ceremonien ein. Wenn man auch den Verstorbenen nicht sowohl als einen ausländischen Souverain, sondern als Oberhaupt der catholischen Kirche betrachtet, so sind doch nach allgemeinen und speciellen Vorschriften alle directe Verbindungen mitt demselben aufgehoben. So wenig daher die Bischöfe und Officiale befugt sind, irgend eine Bulle oder Breve ohne Vorbewusst der Landes-Obrigkeit anzunehmen und zu befolgen, eben so wenig waren Jene unseres . . . Dafürhaltens berechtigt, eigenmächtig die mehrgedachten Arten von Trauer anzuordnen.« . . .

Febr. 10 **188. Rescript des Geistlichen Departements »an den ersten katholischen Geistlichen zu Stettin, P. Hyacinthus Heinevetter«.** Berlin 1800 Februar 10.

R. 30. 169. a. Concept, gez. Massow.

Sagt für die Zukunft Aufbesserung zu, keinesfalls aber durch Beschränkung der protestantischen Pfarrgerechtsame.

»Dem P. Hyacinthus Heinevetter wird auf seine Vorstellung vom 30.

1) Cfr. No. 185 und 190.

v. M.[1]) hiermit zur Resolution ertheilt, dass das Geistliche Departement keinen Fonds zur Bewerkstelligung einer Zulage für ihn und den dortigen zweyten katholischen Geistlichen besitzt, dass aber, sobald ein solcher ausgemittelt werden möchte, auf des Supplicanten Anträge Rücksicht genommen werden soll. Dagegen aber kann in keinem Falle zum Präjudiz der protestantischen Geistlichen, diesen etwas von ihren Pfarr-Gerechtsamen entzogen werden.« 1800 Febr. 10

---

189. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow. Berlin 1800 Februar 14. Febr. 14

B. 47. 23. Ausfertigung; Concept in R. 7. B. 23. a.; Anweisung von Raumer.

Modifikation des von Massow entworfenen Immediat-Berichts wegen des Simultaneums, das nicht geeignet sei, die Toleranz zu fördern.[2])

»Dem von E. E. mit Dero . . . Schreiben vom 22. v. M. uns . . . zugesandten Entwurfe[3]) eines in der Angelegenheit wegen des Simultanei des protestantischen Gottesdienstes in katholischen Kirchen an S. K. M. zu erstattenden Berichts, können wir in Absicht auf seine Gründlichkeit und Vollständigkeit unsern Beyfall nicht versagen, nur werden Dieselben uns die Bemerkung erlauben, dass es uns unumgänglich nötig scheint, bey den Fällen des bewirkten Simultanei zu Reinerz und der von den Katholiken geschehenen Abtretung der Jesuiter Kirche zu Kalisch, den eigentlichen Stand der Sache in facto deutlicher darzustellen und den einzigen richtigen Gesichtspunct bestimmter anzugeben, aus welchem diese einzelnen Fälle betrachtet und beurtheilt werden müssen. Eben so nötig, wo nicht noch nothwendiger, wird es seyn, durch die ganze Fassung des Berichts bey S. K. M. die Ueberzeugung zu begründen, dass nur ein und eben dasselbe eifrige Bestreben zur Verbreitung toleranter Gesinnungen zwischen den Katholiken und Protestanten Dero Ministerium beseele, dass aber die Schwierigkeiten bey einem durch indirecte Zwangsmittel einzuführenden Simultaneo in der Sache selbst und in sehr erheblichen Umständen liegen, und dass höhere Rücksichten hier nur die allerbehutsamsten Fortschritte zulassen.

Diesem zufolge haben wir den an S. K. M. zu erstattenden Bericht unter E. E. verhoffter Beystimmung etwas anders modificirt und daneben noch ein Schreiben an . . . Hoym E. entwerfen lassen, wodurch Denenselben eine Abschrift jenes Berichts mitgetheilt wird. Beide Ausfertigungen geben wir uns die Ehre E. E. . . . hierbey zu übersenden, mit dem . . . Ersuchen, solchem nach erfolgter Deroseitiger Mittvollziehung an . . . Voss und . . . Schroetter E. E. zur gleichmässigen Mitzeichnung . . . gelangen zu lassen.

Uebrigens müssen wir noch E. E. den lebhaften Wunsch zu erkennen

---

1) No. 184.

2) Cfr. No. 172 und 206.

3) Concept, von Massow corrigirt, R. 47. 23.

1800 Febr. 14 geben, dass es Denenselben gefällig seyn möchte, in künftig vorkommenden Angelegenheiten, auf welche ein status quo irgend einigen Einfluss hat, jederzeit gleich anfänglich mit uns zu communiciren, weil dies zweifelsohne der sicherste Weg seyn dürfte, den Verhandlungen über Gegenstände dieser Art gleich bey ihrer Einleitung die gehörige Richtung zu verschaffen.«

Febr. 19 **190. Rescript des Neuostpreussischen Departements an die Kammer zu Bialystok.** Berlin 1800 Februar 19.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 7. Concept, gez. Schroetter.

Die für Papst Pius VI. angeordneten Trauer-Bezeugungen unterliegen nicht der staatlichen Genehmigung. Auftrag, wegen eines vom Bischof von Wigry, v. Karpowicz, gebrauchten Ausdrucks zu recherchiren, der ein Primat von Gnesen über Wilna und Samogitien zu betonen scheine.[1])

»Das Trauergeläute und die übrige für den verstorbenen Papst Pius VI. vom nunmehrigen Bischof v. Karpowicz[2]) angeordnete Exequien sind blosse Religionshandlungen, wozu es einer vorläufigen Genehmigung des Staats nicht bedurfte, und die auch nur in dem einzigen Falle ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit seyn können, wenn sich etwa offenbaren sollte, dass bey Feyer derselben Misbräuche vorgegangen oder zu besorgen seyen. Hiervon erwähnt Ihr in Eurem diesfälligen Berichte vom 6. v. M.[3]) nicht das mindeste, und es könnte daher die Sache auch völlig auf sich beruhen, wenn nicht in dem mit eingereichten Umlaufschreiben des p. Karpowitz an die gesamte weltliche und Kloster Geistlichkeit der diesseits belegenen ehemals zu den Bisthümern Wilna und Samogitien gehörigen Diöcesan-Antheilen eine Aeusserung mit eingeflossen wäre, nach welcher zu urtheilen der Fürst Erzbischoff von Gnesen als Oberhaupt dieser so genannten verwayssten Diöcesan-Antheile angesehen wird. Darüber habt Ihr eine Erläuterung vom Bischof v. Karpowitz zu erfordern, und Uns, wie solche ausgefallen, demnächst pflichtmäsige Anzeige zu machen, damit Wir näher beurtheilen können, ob etwa das vom gedachten Erzbischof zwar sich angemasste, aber von Uns nie anerkannte ehemalige Primat hierbey ins Spiel kömmt, oder ob dessen angebliche Ober Aufsicht noch darauf beruht, dass etwa die Bissthümer von Wilna und Samogitien ehemals Suffragane vom Erzstift Gnesen waren; als welcher Nexus indessen nunmehr auf jeden Fall dadurch gehoben worden, dass das neu errichtete Bissthum Wygry exemt ist.«

---

1) Cfr. No. 194. 2) Cfr. No. 169. 3) No. 187.

191. Joseph Fürst zu Hohenlohe, Bischof von Breslau, (an das Cabinets-Ministerium). Breslau 1800 März 6. 1800 März 6

R. 7. C. 25. aa. Ausfertigung, gez. Joseph Fürst Bischof.[1])

Die Aufsicht über die Klöster und die Ordensangelegenheiten solle kraft des Königlichen Ius circa sacra dem Bischofe übertragen werden mit nachträglicher päpstlicher Genehmigung.[2])

»E. K. M. haben mir mittelst . . . Ministerial-Rescripts vom 16. Jänner l. J.[3]) nicht nur die landesväterlichen Wünsche und Vorsorge in Bezug auf das Wohl aller Höchstdero getreuen katholischen Unterthanen während der fortdauernden Vacanz des päpstlichen Stuhles wiederholt . . . zu erkennen gegeben,[4]) sondern auch unter einem . . . zu eröfnen geruhet, wie E. K. M. das feste Zutrauen in mich setzen: dass, nachdem mir kraft meines bischöflichen Amts das Recht zusteht, die Klöster meiner Diöces in Ordnung zu erhalten, ich mir es auch ernstlich angelegen seyn lassen würde, unter Allerhöchstdero Auspicien und Oberaufsicht dieser meiner Pflicht in ihrem ganzen Umfange zu genügen und mich überhaupt in allen Allerhöchstdero Intentionen und Anweisungen zu conformiren.

Ich würde nicht nur, dieses mir unschätzbaren Königlichen Zutrauens ganz unwürdig, das zweifache dem Monarchen nach den Grundsätzen der katholischen Religion zustehende Recht in geistlichen Dingen und die daraus erwachssende doppelte Pflicht, nemlich

1mo die Religion im Staate zu schützen und zu befördern, und

2do alles von dem Staate abzuwenden, was ihm unter dem Vorwande und Deckmantel der Religion auf was immer für eine Art schädlich werden könnte,

ganz verkennen, sondern auch um so mehr ganz pflichtwidrig handeln, wenn ich nur einen Augenblick anstehen sollte, mich mit aller Bereitwilligkeit diesen Allerhöchsten Anordnungen zu unterziehn, als mir selbst die Religion den schuldigen Gehorsam gegen den Landesherrn zur unverbrüchlichen Pflicht macht, und E. K. M. Höchstihre wohlgegründeten Majestäts-Rechte circa sacra mit aller nur möglichen Schonung des katholischen Religions-Systemes auszuüben und alle zum Besten Allerhöchstdero getreuen katholischen Unterthanen abzweckenden Veränderungen des bisherigen status quo in Religions-Sachen nur einverständlich mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche vorzunehmen entschlossen sind.

Ich kann vielmehr . . . versichern: dass ich, ganz durchdrungen von den wohlthätigen Absichten E. K. M. und meinen daraus erwachsenden Pflichten, schon von dem Zeitpunkte an, als mir Allerhöchstdero diessfälligen Intentionen zuerst unter dem 18. November v. J.[5]) eröfnet worden, und

1) Cfr. No. 70, Anm. 2; der officielle Titel des Bischofs war: »Joseph Christian des heil. röm. Reichs Fürst von Hohenlohe und Waldenburg-Bartenstein, Bischof zu Breslau, Fürst zu Neiss und Herzog zu Grottkau«.

2) Cfr. No. 200. 3) Cfr. No. 178 am Schlusse.

4) Cfr. No. 153 und 186. 5) Cfr. No. 153.

1800 März 6 besonders nachdem das Ableben Sr. Heiligkeit des letzten Papstes ausser allem Zweifel war, ich in allen vorgekommenen Fällen in meiner Diözes, bei welchen sonsten nach Rom recurriret werden musste, aus bischöflicher Gewalt vorgegangen bin, und mit der pflichtmässigen Rücksicht auf die Majestäts-Rechte den obwaltenden Bedürfnissen meiner Kirchkinder Höchstdero Intention gemäss abgeholfen habe.

Mit eben dieser schuldigen Bereitwilligkeit werde ich mich auch den letzteren . . . Anweisungen vom 16. Jänner l. J. in Bezug auf die sämmtliche Regulargeistlichkeit unterziehen, sobald als die Hindernisse, welche dermalen noch der bischöflichen Wirkung und der ursprünglichen bischöflichen Jurisdiction über dieselbe entgegen stehen, durch E. K. M. mächtige Vorkehrung und . . : Unterstützung ganz behoben seyn werden.

Denn ich kann E. K. M. bei dieser Gelegenheit nicht unbemerkt lassen, dass, ungeachtet bereits unter Sr. K. M. Friedrich II. glorwürdigen Andenkens die den Grundsätzen der katholischen Religion so angemessene, als für die Klosterzucht so erspriessliche Anordnung in der bresslauer Dioezes ergangen ist, dass den auswärtigen Ordens-Generalen und Provinzialen, mit welchen die hiesigen Ordens-Stifter und Klöster in Verbindung standen, unbedingt alle fernere Authorität und Einmischung in Ordens- und Kloster-Sachen untersagt und ihre Communication mit der bresslauer Regular-Geistlichkeit in jeder Hinsicht gänzlich der landesherrlichen Prüfung unterworfen seyn soll, so ist doch dadurch der bezielte Endzweck noch gar nicht erreicht worden, weil bis itzt noch immer ein gewisser Nexus mit den Ordens-Generalen besteht und die Bestätigungs-Bullen der Obern von ihnen eingeholt werden; auch ist auf die einem zeitlichen Bischofe über die sämmtliche Regulargeistlichkeit seiner Diözes selbst nach göttlicher Anordnung und der geistlichen Hierarchie ursprünglich zustehende Jurisdiction bei dieser Einrichtung gänzlich vergessen worden, und der gröste Theil der zahlreichen bresslauer Regulargeistlichkeit hat sich bei seinen der guten Klosterzucht höchstnachtheiligen Exemptionen von der bischöflichen Gewalt, sowie bei seinen andern dem bischöflichen Hirtenamte grade entgegengesetzten Privilegien, zum Nachtheile der guten Ordnung, ich will nicht sagen auch der Religion, unbeschränkt zu erhalten gewusst. In diesen dem Staate sowohl als der Religion und Klosterzucht nachtheiligen Exemtionen also und Privilegien liegen die eigentlichen Hindernisse, welche den schon dazumal beabsichtigten Zweck vereitelt und mich eben so wie meinen Vorfahrer im Bisthume bisher ganz ausser Standes gesetzt haben, auch nur die mindeste Kenntniss von der innerlichen Verfassung, Zucht und Gebahrung der bresslauer Regulargeistlichkeit in ihren Stiftern und Klöstern zu nehmen, und noch viel weniger die bischöfliche Ordinariats-Gewalt auf irgend eine Art bei ihr geltend zu machen. Und daher, so lange als diese Exemptionen und Privilegien der meisten Stifter noch bestehen und nicht durch die mächtige Vorkehrung und Unterstützung E. K. M. gänzlich aufgehoben

und die sämmtlichen Ordensgeistlichen unter die ursprüngliche bischöfliche Jurisdiction ohne alle Ausnahme nicht zurückgewiesen werden, bin ich ganz ausser Stande, den so gerechten als wohlthätigen Absichten E. K. M. in Bezug auf die gute Ordnung bei der Regulargeistlichkeit und Verbesserung der Klosterzucht durch meine Aufsicht und Mitwirkung zu entsprechen. 1800 März 6

Allerhöchstdieselben erlauben daher . . ., dass ich meine Gedanken und die Mittel, durch welche diese Hindernisse aufs leichteste behoben und der erwünschte Endzweck mit dem besten Erfolge erreicht werden könnte, mit . . . Aufrichtigkeit vortragen darf.

Ich glaube nemlich: dass der sämmtlichen Regulargeistlichkeit der bresslauer Diözes sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts vor allen andern die oft belobten landesväterlichen Intentionen E. K. M. durch ein unmittelbares . . . Circulare oder wenigstens durch ein . . . Ministerial- oder Kammer-Rescript ausführlich und mit dem ferneren Beisatze bekannt gemacht werden sollten, wie Allerhöchstdieselben es für das Beste der katholischen Religion in Ihren Staaten für nothwendig befunden hätten, die sämmtliche Regulargeistlichkeit unter die ihrem Bischofe und Ordinario nach göttlicher Einrichtung ursprünglich über sie zustehende Jurisdiction zurückzuweisen, indem Allerhöchstdieselben alle Exemptionen der Ordensstifter und Klöster von der bischöflichen Gewalt als eingeschlichene Missbräuche und Kränkungen der bischöflichen Gerechtsamen betrachteten und daher ferner kein Privilegium, es sey in Form einer Bulle, Breve oder in was immer für einer andern Gestalt abgefasste Concession, die mindeste Giltigkeit in Absicht auf die Exemtion von der Macht des ordentlichen Bischofs in der bresslauer Diözes mehr haben solle, sondern dass alle Klöster und Orden, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wie sie immer Namen haben mögen, in der Folge ohne Ausnahme der gänzlichen Leitung und Macht des geistlichen Hirtenamts ihres Bischofs, sub auspiciis jedennoch E. K. M., untergeordnet seyn sollen. Wobei sich Allerhöchstdieselben ungeachtet der wohlbegründeten königlichen Vollmacht in den Majestäts-Rechten circa sacra hierzu dennoch vorbehielten, den genehmigenden Beitrit des Oberhaupts der katholischen Kirche, sobald als ein solches legal erwählet und officiell bekannt worden seyn wird, nachträglich zu bewirken.

Um aber den erwünschten Endzweck ganz zu erreichen, müsste diese Annullirung der Exemptionen auch auf alle jene pacta compacta und concordata ausgedehnet werden, welche etwan zwischen den Bischöfen, meinen Vorfahrern, selbst und einigen Stiftern und Klöstern über was immer für einen Gegenstand, der eine Exemption beabsichtiget, einstens eingegangen worden seyn dürften; vorzüglich aber wären sämmtliche Ordens-Obern zu diesem Endzwecke ausdrücklich und auf das gemessendste anzuweisen, wie sie alle ihre Urkunden, die auf die Exemtionen von der bischöflichen Gewalt einen Bezug haben können, vor allen andern mir als ihrem Ordinario in Originali zur Einsicht vorzulegen, auch über ihre innerliche Verfassung

1800 März 6 mit Vorlegung der Ordensregeln ausführlichen Bericht zu erstatten und über alles dieses den ferneren Bescheid darauf zu gewärtigen hätten.

Wenn nun E. K. M. diesen meinen . . . Vorschlag des . . . Beifalls würdigen und mich durch Allerhöchstdero mächtige Unterstützung auf diese Art in Stand zu setzen geruhen, meine bischöfliche Gewalt, so wie sie mir von Gott verliehen worden ist, über die sämmtliche Regulargeistlichkeit zu ihrem eigenen Besten und Beförderung der Religion ausüben zu können, so werde ich mir es alsdann zur heiligsten Pflicht machen, durch einen rastlosen Eifer, sowie die gute Ordnung und Verbesserung der Klosterzucht in meiner Diözes zu befördern, auch überhaupt dem . . . mir unschätzbaren Zutrauen, welches E. K. M. diessfalls in mich zu setzen geruhen, aus allen Kräften zu entsprechen.«

März 11 **192. Karl Graf Hohenzollern, Fürstbischof von Ermeland, an den Staats-Minister v. Massow.** Danzig 1800 März 11.

R. 7. B. 23. Ausfertigung, gez. Charles Hohenzollern Fürst Bischof.

Verwendung für die Westpreussische Geistlichkeit, die sich durch die Einziehung von Pfarren zum Besten des katholischen Schulfonds in ihrem Fortkommen geschädigt glaubt.[1])

. . . »Das Klagen der Culmischen und Marienburgischen Geistlichkeit, die mir noch immer als ihrem ehemaligen Bischofe ihr Zutrauen schenkt, ist zu laut und allgemein, als dass ich mich derselben nicht annehmen sollte; die vorzügliche Ursache ihrer Unzufriedenheit rührt daher, weil sie immer deutlicher einsieht, dass ihr für die Folge nicht allein der Weg zu einiger Promotion gänzlich versperret sei, indem die vacantwerdende Beneficia in administration gegeben werden sollen und der etwannige Überschuss davon zu einem anderweitigen Behuf seine Bestimmung hat, sondern auch, dass man Willens sey, teils einige Pfarreyen eingehen zu lassen, teils auch manche Tochter-Kirche von der Mutter zu trennen, wodurch denn mancher Pfarrer um seine ganze Subsistenz gebracht werden würde.

Die Ursache, warum die West-Preussische Regierung für die Administrirung der Beneficien, Trennung der Filialen von ihren Mutterkirchen, für das Eingehen mancher Pfarr- und Filial-Kirchen und für das Überschuss-samlen so sehr beeifert ist, ist zwar unbekannt, wird aber vermuthlich zu Aufbringung eines fonds dienen sollen, der zur Instandhaltung der Kirchen Regiae Collationis verwandt werden soll. Indess möge diese Ursache seyn welche sie wolle, so kann sie doch niemals so dringend seyn als die Unzufriedenheit der Geistlichkeit und der Eingepfarrten gross ist, die sie hervorgebracht hat, weil es der Geistlichkeit um ihre Beförderung und Subsistenz geht, und denen Eingepfarrten an der Bequehmlichkeit dem Gottesdienst beizuwohnen gelegen ist. Was diese Unzufriedenheit noch vermehrt, ist, dass die West-Preussische Regierung bei Ansetzung eines administratoris Bene-

1) Cfr. No. 182 und 197.

ficii und andern Verfügungen, die eigentlich actus Episcopi sind, einseitig zu Werke geht, wodurch das Ansehen des Bischofes gänzlich geschmälert wird. 1800 März 11

Diese Gründe veranlassen mich E. E. wiederholentlich . . . zu bitten: Hochdieselben hätten die Güte, sich der ohnehin so sehr gekränkten Geistlichkeit gnädigst anzunehmen und der West-Preussischen Regierung aufzugeben, von Einziehung der Beneficien, ihrer Administrirung, Trennung der Filialen von ihren Mutterkirchen gänzlich abzustehen; hingegen aber dem Bischofe der Dioeces den Auftrag zu machen, dass er auf Mittel nachdenke, wodurch die Kirchen Regiae Collationis, ohne dem Staat lästig zu seyn, im Stand gehalten werden könnten. Denn der Geistliche wird es erträglicher finden, aus eigenen Mitteln oder durch Collecten seine Kirche im stande zu erhalten, als seiner bisitzigen Besitzung unsicher oder ohne alle Aussicht einer Beförderung zu leben. Bin ich so glücklich hierüber E. E. gütigen Beifall zu erhalten, so darf ich mir auch schmeichlen, dass die Geistlichkeit dadurch zufrieden gestellt und ihr gesunkener Muth neuerdings belebt werden wird. Verzeihen E. E. gütigst meiner Zudringlichkeit, denn es war mir nicht möglich, unter der jetzigen huldvollsten Regierung, wo alles zufrieden ist, ein ganzes Corps von Geistlichen, die ich immer als Bischof von Culm Liebenswerth gefunden und geschätzt habe, unzufrieden, Muthlos und zagend zu sehen, ohne mich auf ihr Verlangen bei E. E. . . . . zu verwenden.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Massow: März 26

»Resp. p. Litteras, dass sowohl die Westpr. Reg. als das Geistl. Depart. in allen das kathol. Kirchen Wesen angehenden Gegenständen nicht ermangeln werden, das Gemeine Beste des Staats mit dem des gedachten Kirchen Wesens zu vereinigen. d. 26. März.«

---

193. Bericht der Westpreussischen Regierung an das Geistliche Departement. Marienwerder 1800 März 14. März 14

B. 7. B. 23. Ausfertigung, gez. Schroetter; v. Schmiedeberg; Schirmeister; Oelrichs; v. Tevenar; Sietze; Neumann; Bax; v. Gröning.

Die Verfassung des Katholischen Kirchenwesens in Westpreussen: u. a. Verfahren bei der Bischofswahl; Intoleranz gegen die Protestanten; Eheschliessungen; Lage der Dissidenten im ehemaligen Polen; Verwaltung des Kirchen-Vermögens; gute Dotirung der Pfarrstellen, aber schlechte Beschaffenheit der meisten Pfarrer. Abhilfe, die auch Geistliche Obere vom Staate erwarten: bessere Bildung der Geistlichen durch Prüfung vor einer Regierungs-Commission und bessere Beaufsichtigung durch Visitationen der Dekane.[1])

. . . Auf die Circular-Verfügung Massow's vom 13. März 1799[2]) »überreichen E. K. M. wir . . . ein Tableau[3]) sämmtlicher in der hiesigen Provinz befindlichen römisch catholischen Kirchen, aus welchem sich übersehen lässt, welche Decanate in jeder Dioeces befindlich sind, welche Kirchen in

1) Cfr. No. 226 und 252.

2) No. 79. 3) Das Tableau umfasst 70 Folio-Seiten.

1800 März 14

jedem Decanate vorhanden sind, wer Patron jeder einzelnen Kirche ist. . . .

Aus diesem Tableau beantworten sich die uns vorgelegten Fragen bis auf die 4te, 5te, 10te und 11te; die vollständige Beantwortung der 5ten der obigen Fragen, welche Auskunft über die Verfassung der catholischen Consistorien in der Provinz enthält, werden E. K. M. wir in einem besondern . . . Berichte[1]) vorlegen. . . .

Was . . . die erste Frage betrifft:

. . . Die Bildung der catholischen Geistlichen geschiehet grösstentheils auf den academischen Gymnasien in der Provinz und auf den bei selbigen befindlichen Seminarien. Ob sie zweckmässig geschieht und ob diese Anstalten nach ihrer jezzigen Verfassung im Stande sind, geschickte Subjecte zu liefern, deshalb beziehen wir uns auf Unsern über das Schulwesen in der Provinz erstatteten Bericht[2]).

Die Prüfung und die Beurtheilung der Fähigkeiten eines anzusezzenden catholischen Geistlichen bleibt dem Bischofe allein überlassen, und wir sind blos angewiesen dahin zu sehen, dass der Candidat die deutsche Sprache versteht, ein Einländer ist und dass seine Führung nicht anstössig gewesen.

Sind von dem zu besezzenden Beneficio E. K. M. Collator, so wird der Candidat, über dessen Qualification wir zuförderst von dem Official Bericht erfordern, von uns dem Bischofe praesentirt; in dem Falle, wenn ein Anderer als E. K. M. Patron ist, wird der Candidat von dem Bischofe oder dem Patron uns praesentirt und von uns die Confirmation ertheilt. In beiden Fällen aber geschieht die Einführung und Installation ohne unsere Concurrenz auf Anweisung des Bischofs durch den Official oder Decan.

Das Gehalt der catholischen Geistlichen bestehet aus der Benuzzung des Pfarr-Ackers, aus Messkorn und Calende, aus Zinsen von zu diesem Behuf legirten Capitalien, wie solches das Tableau von jeder Kirche bestimmt nachweiset, und aus den Stol-Gebühren, von welchen in der Provinz keine allgemeine Taxe ist, sondern fast jedes Decanat seine besondere hat, die sich wahrscheinlich auf Usancen gründen.

Was die zweite Frage anlangt: so sind in der Provinz ausser denen in dem Tableau verzeichneten [566] Kirchen und Capellen keine Bethhäuser oder Anstalten des Gottesdienstes der Catholiken. Es müssten zu dieser Gattung denn die eigentlichen Kloster-Kirchen und Kapellen gerechnet werden. Von solchen hat jedes Kloster eine Kirche und die meisten Klöster

---

1) Vom gleichen Datum; gedruckt bei K. L. Amelang, Neues Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Berlin 1800, I. S. 269—293, und bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, Leipzig 1832, II. S. 420 ff.; cfr. das hierauf ergehende Rescript vom 17. Juli 1800, No. 224.

2) Gedruckt bei F. Gedike, Annalen des Preussischen Schul- und Kirchenwesens, II. S. 1—42, Berlin 1801. Cfr. auch diesen Bericht gegen Ende, S. 262 ff.

noch besondere Capellen, in welchen der Gottesdienst durch die Geistlichen des Klosters verwaltet wird. . . . 1800 März 14

Was die vierte Frage betrifft: . . . so müssen wir . . . bemerken, dass es an geistlichen Vorgesezten der catholischen Geistlichkeit in der Provinz folgende giebt:

A. Bischöfe, B. Officiaele und C. Decane.

Die Provinz Westpreussen und die dazu gehörigen Netz-Districte machen nicht die Dioeces eines einzigen Einländischen Bischofes aus, sondern der Bischof von Culm allein, dessen Bisthum allein aus dem Culmschen, dem grössten Theil des Michelauschen und Marienburgschen Creises besteht, ist in Rücksicht auf Westpreussen als ein Einländischer Bischof zu betrachten, und er allein residirt in der Provinz; der übrige Theil der Provinz gehört zu Dioecesen verschiedener auswärtiger Bischöfe [nämlich: Ermeland, Posen, Plock, Kujavien (Pommerellen) und Gnesen]. . . .

Die Bischöfe dieser . . . fünf Dioecesen residiren sämmtlich nicht in der Provinz, haben aber in der Provinz für diese ihre Dioecesen ihre Consistoria und Officiaele, die ihre Stelle vertreten und von denen in nöthigen Fällen an sie berichtet wird. . . .

Nach der vormaligen Verfassung sollte zwar in Preussen der Bischof von Ermeland vom Capitul und zwar e Gremio desselben gewählt, und in gleicher Art von dem Dohm-Capitul zu Culmsee in Ansehung des Bischofes von Culm verfahren werden; allein in Culm ist, wie in den meisten Hochstiftern Pohlens, die Wahl zwar auch zum Schein vorgenommen worden, aber sie musste stets auf den fallen, den der König ernannt hatte. Die preussische Geschichte liefert dieserhalb keinen einzigen Fall in contrarium während der lezten drei Jahrhunderte.

Bei der Wahl der Bischöfe zu Culm ist bisher immer in der Art verfahren worden: dass der König von Polen einen Commissarium ernannte, der Wahl beizuwohnen und darauf zu sehen, dass solche auf keinen andern als auf den von ihm bereits ernannten falle[1]), und dieser Commissarius musste eine Verfügung gleiches Inhaltes an das Dohm-Capitul zu Culmsee diesem zustellen.

In eben dieser Art wurde bey der im Jahre 1795 vorgefallenen Ansezzung des zeitigen Bischofes von Culm, des Grafen von Verbno Rydzinski, der Weihbischof zu Posen war, verfahren. E. K. M. ertheilten nach der Resignation des vorigen Bischofes von Culm, Grafen von Hohenzollern, dem Weihbischof Grafen von Verbno Rydzinski vermöge des Allerhöchstdenenselben zustehenden Patronat-Rechts die Nomination, ernannten den hiesigen Regierungs-Chef-Praesidenten Freiherrn von Schroetter zu Höchstdero Commissario mit dem Befehl, die Wahl zu dirigiren, dass solche auf den Nominatum falle, und erliessen eine Verfügung gleiches Innhaltes an das Dohm-

1) Vorlage: »Fall«.

1800 März 14 Capitul zum Culmsee[1]), welches ohne Veranstaltung einer Wahl auf die ihm blos bekannt gemachte Nomination erklärte:

Wie es sich den von E. K. M. ernannten Bischof annehmen zu müssen für schuldig erkenne.

Hierauf wurde dem Grafen von Verbno Rydzinski unterm 10. October 1795[2]) die allerhöchste Confirmation ausgefertiget und von ihm und dem Dohm-Capitul die Bestätigung desselben vom päpstlichen Stuhl zu Rom nachgesucht, von uns aber dem neuen Bischofe der Erbhuldigungs Eid abgenommen und der Krieges und Domainen Cammer von dieser Ansezzung, und dass demselben die dem Bischofe von Culm ausgesezte Competenz ausgezahlt werden könne, Nachricht gegeben.

Die Ansezzung der Weihbischöfe und Vicarien geschieht von dem Capitul und den geistlichen Behörden, erhält aber auch nur erst durch E. K. M. Genehmigung und Bestätigung ihre Gültigkeit.

Die Officiaele werden von den Bischöfen ernannt und uns zur Bestätigung angezeigt, und ihre Ansezzung erfolgt nach geschehener Bestätigung von Abgeordneten des Bischofes.

Die Decane werden vom Official dem Bischofe vorgeschlagen und nach dessen Genehmigung von Ersterm bey uns die Bestätigung nachgesucht, die immer erfolgt, wenn der zum Decan vorgeschlagene der deutschen Sprache kundig und sich sonst gegen seine Führung und seinen moralischen Character nichts zu erinnern findet.

Bei beiden Officiis ist kein Gehalt; die Officiaele geniessen blos die Gebühren für die bei ihnen angebrachten Processe und nachgesuchten Dispensationen. In dieser Rücksicht und da das Amt eines Officials mit Arbeiten, Reisen und sonstigen Ausgaben verbunden ist, ist hier die Gewohnheit, dass dem Official ausser seiner Pfarre noch ein Beneficium zu seiner Entschädigung ertheilt wird.

Die Decane haben gar keine Emolumente und überhaupt keine Entschädigung. Es werden indessen zu Decanen solche Geistlichen genommen, die einträgliche Pfarren haben, und es fehlt nicht an tauglichen Subjecten, die diese Posten des damit verbundenen Ansehens wegen gerne übernehmen.

... Was die sechste Frage ... anlangt: So müssen wir generaliter bemerken, dass die catholischen Religions-Verwandten und besonders der grösste Theil der catholischen geistlichen Obern in der hiesigen Provinz bey weitem noch nicht so tolerant gegen die Protestanten sind, als es in andern Provinzen der Fall ist. Die Bischöfe haben bis jezt noch immer Bedenken getragen, von den in der Provinz befindlichen 566 catholischen Kirchen, und selbst in solchen Gegenden, wo wegen Mangel catholischer Einwohner Kirchen überflüssig sind, ja sogar verfallene Filial Kirchen den Protestanten abzutreten, und alle Anträge dieser Art sind bis jezt zurückgewiesen worden.

---

1) d. d. 28. Mai 1795, Band VII, No. 241. 2) Cfr. Band VII, No. 267.

Eben so wenig findet der Mitgebrauch einer catholischen Kirche in der hiesigen Provinz in Rücksicht der Protestanten statt. Es giebt Städte und Dörfer in der Provinz, in welchen schöne geräumige catholische Kirchen befindlich sind und wo die catholische Gemeine nur aus wenigen Personen bestehet, in welchen aber der ungleich grössere Theil[1]) der protestantischen Einwohner sich entweder ganz ohne einen Plaz zu ihrer Gottes-Verehrung, oder mit einem kleinen Zimmer zu diesem Behufe, oder mit einer kleinen Kirche, die kaum die Hälfte der Gemeine fasst, behelfen muss, und auch in diesen Fällen ist der gemeinschaftliche Gebrauch der Kirchen verweigert worden. Die Richtigkeit dieser Angabe ergeben die fruchtlosen Verhandlungen wegen Einführung des Simultanei, nach welchen bei den evidenten Nachtheilen[2]), welche den Catholiken erwachsen müssen, wenn ein gemeinschaftlicher Gebrauch ihrer Kirchen stattfände, diese Einrichtung von den geistlichen Obern abgelehnt wird. . . . 1800 März 14

Nur an wenigen Orten findet ein gemeinschaftlicher Gebrauch der Begräbniss Pläzze statt. . . . An den meisten Oertern haben beide Religions Partheien ihre besondere Begräbniss Pläzze.

Gleiche Bewandniss hat es mit den Schulen, und wir beziehen uns dieserhalb auf unsern über das Schulwesen erstatteten Bericht.

Auf die siebente der obigen Fragen . . . zeigen wir . . . an: dass in der Regel in der hiesigen Provinz kein Mitglied einer Religions Parthei verbunden ist, sich eines Geistlichen einer andern Religions Parthei in vorkommenden Fällen zu bedienen, sondern dass jede Religions Parthei die bey ihr vorfallende Actus Ministeriales durch ihre Geistlichen verrichten zu lassen berechtiget ist.

Bey den Catholiken kann hierinnen keine Abänderung stattfinden, da es in der Provinz nicht an catholischen Geistlichen fehlt. Bei denjenigen Protestanten aber, die zerstreut unter Catholiken und an Oertern, wo keine protestantische Geistlichen sind, wohnen, verrichtet derjenige Geistliche, zu dessen Kirchsprengel sie gehören, die vorkommenden Actus Ministeriales; gehören sie aber zu keiner bestimmten Kirche, so wählen sie sich in vorkommenden Fällen den ihnen nächsten Geistlichen, er gehöre zur catholischen oder protestantischen Religions-Parthei. Zu diesen geistlichen Verrichtungen können nur Trauungen und Taufen gehören. Sind im ersten Falle beide Verlobten Protestanten, so gebührt die Trauung demjenigen protestantischen Prediger, zu dessen Kirchspiel sie gehören oder zu dessen Kirche sie sich halten, ohne dass der catholische Parochus, in dessen Parochie sie wohnen, Ansprüche auf die Stol-Gebühren zu machen berechtiget ist. In Fällen, wo die Verlobten verschiedener Religionen sind, gebührt die Trauung demjenigen Geistlichen, zu dessen Kirchsprengel die Braut gehört.

1) Vorlage: »dem ungleich grössern Theile«.
2) Vorlage: »Vortheilen«.

1800 März 14

Bei Taufen hat der Geistliche, zu dessen Religions Parthei die Eltern des Kindes gehören und unter dessen Kirchsprengel sie wohnen, ein Recht an den Stol-Gebühren, und in allen Fällen werden sie in der Art entrichtet, wie sie bei der Kirche, wo die Handlung geschieht, entweder durch bestimmte Taxen festgesezt oder sonst üblich sind.

In Rücksicht der achten Frage: ...

Catholiken können in der Regel in der hiesigen Provinz nie zur Unterhaltung protestantischer Geistlichen etwas beitragen, da in der Provinz nur wenig protestantische Kirchen-Gesellschaften wirkliche Parochien[1]) sind. Nur in dem Falle, wenn die Beiträge zum Unterhalt eines protestantischen Geistlichen auf einem Grundstücke als Real-Verbindlichkeit hafteten, würde der catholische Eigenthümer diese Abgabe zu entrichten verbunden seyn.

In Rücksicht der catholischen Geistlichkeit ist die Sache anders. Sie sind Parochi und alle Einwohner ihrer Parochie, sie mögen Protestanten oder Catholiken seyn, sind Parochiani, von welchen der Parochus Zehnten, Messkorn und alle übrigen in der Parochie festgesezten Abgaben ohne Unterschied der Religion nimmt und zu fordern berechtiget ist.

Bey dieser Verfassung ist hier sehr häufig der Fall, dass ganze Ortschaften, in denen kein einziger Glaubens-Genosse wohnt, dem catholischen Parocho oft sehr beträchtliche Abgabe an Messkorn, Calende und dergleichen entrichten müssen. Haben nun diese Ortschaften eine Kirchen-Gesellschaft von ihrer Religions-Parthei errichtet, so müssen sie ausser den Abgaben an den catholischen Parochum auch noch die nöthigen Beiträge zur Unterhaltung ihres Geistlichen und ihrer eigenen Kirche entrichten. In dieser Verfassung, die allerdings sehr drückend für die Protestanten ist und die schon so oft Beschwerden und zum Nachtheil der Protestanten entschiedene Rechtsstreitigkeiten veranlasst hat, der aber nicht abgeholfen werden kann, da bey der Reoccupation der Provinz der catholischen Geistlichkeit ihre alten Gerechtsame zugesichert sind, liegt der Grund: dass die Einrichtung protestantischer Kirchspiele in der Provinz so vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, dass die eingerichtete nur selten zweckmässige Consistenz erhalten und dass die Protestanten hier wohl nie auf irgend einträgliche Pfarren rechnen dürfen.

Die neunte Frage: ... Dass im Mittel-Alter die catholische Kirche die herrschende, so wie in allen itzigen protestantischen Staaten, also auch in Westpreussen war, bedarf keines Beweises; allein eben so gewiss ist es auch, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Lehre des Luthers in ganz Pohlen, besonders in Westpreussen, einen so grossen Eingang gefunden hatte, dass Hartknoch[2]) in seiner preussischen Kirchen-Geschichte pag. 1064 von dieser Provinz versichert, dass, die Geistlichen

1) Vorlage: »Parochen«.

2) Christophorus Hartknoch, Preussische Kirchen Historia, 1686, Frankfurt a/Main und Leipzig.

und etliche erhebliche Familien . . . ausgenommen, wenig mehr catholische Leute, sonderlich in den Städten und den Königlichen Güthern anzutreffen gewesen sind, und dissidentischer Seite daher in den »Reflexions sur les affaires des dissidens en Pologne«, Warsovie 1769, p. 9 behauptet wurde: Dass unter Sigismund I. et II. nur der 7te Einsaasse in Pohlen der catholischen Religion treu geblieben ist.« . . . Es folgt ein ausführlicher historischer Rückblick auf die Schicksale der Dissidenten. 1800 März 14

. . . »Im Jahr 1772 erlitt die Religions-Verfassung durch die Reoccupation einige Veränderung, da Westpreussen einen protestantischen Souverain erhielt; indessen wurden bei der Abtretung den Catholiken und der Geistlichkeit ihre Verfassungen und Rechte gesichert.

Ob durch die leztere Vertheilung von Pohlen in Rücksicht auf die katholische kirchliche Verfassung und auf die ehemaligen Rechte der geistlichen Obrigkeiten etwan Abänderungen und welche getroffen worden, und ob die gegenwärtige Verfassung des päpstlichen Stuhles etwa hierinnen Abänderungen nothwendig gemacht hat, ist uns nicht bekannt; indess hat aber E. K. M. Cabinets Ministerium in seinem Schreiben vom 5. August a. pr.[1]) an E. K. M. Minister des geistlichen Departements ausdrüklich erklärt, dass die in vormaligen Tractaten enthaltene Bestimmungen eines status quo in geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten Westpreussens seit der Auflösung der Republique Pohlen ihre verbindende Kraft verlohren haben.

Nach der gegenwärtigen Verfassung werden die Catholiken in ihren Besizzungen und den Rechten, die sie zur Zeit der Reoccupation in Bezug auf ihre kirchliche Verfassung hatten, geschüzt und die catholischen Geistlichen Obern behaupten diese ihre vermeintliche Rechte sehr oft ohne auf Toleranz, den Geist des Jahrhunderts und auf zweckmässige Staats Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Die Bischöfe üben in Bezug auf die catholische Religions-Verwandten und die Geistlichkeit in Spiritualibus das Regiment aus; in Bezug auf die Temporalia und über die katholische Geistlichkeit in der Qualitaet als Volks-Lehrer und Staats-Beamte ist uns nach der Westpreussischen Regierungs-Instruction vom 21. September 1773[2]) die Aufsicht anvertraut.

Die zehnte Frage: . . . Das Vermögen der catholischen piorum Corporum in Westpreussen wird in der Regel wie das Vermögen der Unmündigen unter unserer Aufsicht verwaltet; die Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 enthält dieserhalb die nöthigen Vorschriften.

Was von diesen piis Corporibus die Klöster betrift, so bestehet das Vermögen derselben fast bei allen in den Competenz Geldern, welche ihnen die Krieges und Domainen Cammer aus den Revenuen der eingezogenen, ihnen ehemals gehörigen Gütern bezahlt, und aus Capitalien, deren Zinsen

1) No. 130. 2) Band IV, No. 523.

1800 März 14 entweder ad mensam oder ad Fabricam des Klosters oder zu Seelen-Messen von denen, die diese Capitalien schenkten, bestimmt sind. Ausser diesem Vermögen haben die Klöster noch verschiedene unbestimmte und ungewisse Einnahmen durch freiwillige Geschenke für Messen, welche bey ihnen entweder bei gewissen Kloster-Festen und Ablässen oder von andern Geistlichen oder sonst von frommen Catholiken bestellt und von dem gemeinen Mann mit 18 gr. preussisch für jede Messe, von den Vornehmen und begüterten aber nach Belieben und zuweilen sehr ansehnlich bezahlt werden. Endlich aber erwächst den Klöstern auch dadurch oft eine Einnahme, dass sie Mönche an Weltgeistliche entweder bei Kirchen Festen und Ablässen zur Hülfe oder als Vicarien verleihen und dafür nach einer getroffenen Vereinigung etwas erhalten, wogegen der Mönch sich mit freiem Unterhalt und einigen freiwilligen Geschenken, oder, wenn er Vicar ist, mit einem Theile der Accidenzien begnügen muss.

Da nach obigem die Einnahmen der Klöster entweder ihre angewiesene Bestimmungen haben oder blos zufällig sind, überdem auch bei den meisten Klöstern und bei allen der Mendicanten nur von der Beschaffenheit sind, dass nach Abzug der Unterhaltung des Personale und der Gebäude wenig oder nichts übrig bleibt, so wird von ihnen keine Nachweisung der Verwendung ihrer Einkünfte und also auch keine Rechnungs-Ablegung gefordert.

Die Aufsicht der Regierung in Rücksicht des Vermögens der Klöster erstreckt sich daher blos auf ihre Capitalien, und diese werden von uns entweder bei der Landschaft oder sonst gegen die in den Gesezzen bei Capitalien der Unmündigen vorgeschriebene Sicherheit zinsbar untergebracht und können ohne unsern Consens nicht erhoben oder anderweit bestätiget werden. . . .

Bei den meisten Kirchen hat ihr Vermögen nach Festsezzung ihrer Stifter eine doppelte Bestimmung. Es ist der Dos der Kirche entweder ganz ad Sustentationem Parochi bestimmt, oder es hat nur ein bestimmter Theil desselben diese Bestimmung und ein anderer Theil macht das eigentliche Vermögen der Kirche aus. Ausser diesem aber hat jede Kirche noch unbestimmte Einnahmen, die aus Erde, Glocken, Klingebeutel-Geld und Opfern bestehen.

Ueber dieses Kirchen-Vermögen ist uns in den Vorschriften der Westpreussischen Regierungs Instruction vom 21. September 1773 [1]) die Aufsicht übertragen. Von der Substanz des Vermögens einer Kirche, es sey dessen Bestimmung welche es wolle, kann ohne unsere Genehmigung nichts veräussert werden, und die Capitalien werden von uns nach den Vorschriften bei Capitalien der Unmündigen zinsbar untergebracht, ihre Zinsen mögen ad Sustentationem Parochi oder ad Fabricam Ecclesiae oder zu Seelen Messen bestimmt seyn.

---

1) s. o. S. 257.

Jeder Parochus ist nebst den von der Gemeine und dem Parocho gewählten, von uns bestätigten und vereidigten Kirchenvorstehern Rendant der Einkünfte der Kirche, und sie müssen jährlich Rechnung von diesen Revenuen ablegen. Ist ein Privatus Collator der Kirche, so muss ihm die Rechnung abgelegt werden, der Parochus aber ist verbunden, ein Duplicat der dem Patron abgelegten und von demselben dechargirten Kirchen-Rechnung, welches mit dem Attest der Richtigkeit von Seiten des Collators versehen seyn muss, uns ad Acta einzureichen. Sind E. K. M., oder ein anderes unter unserer Aufsicht stehendes Corpus, Collator der Kirche, so muss jährlich die nach dem vorgeschriebenen Formular gefertigte Kirchen-Rechnung nebst Belägen uns eingereicht werden. Diese Rechnung wird von uns revidirt, monirt und nach gesezlicher Erledigung der Monitorum, wenn die jährliche Einnahme[1]) nicht 500 Rthlr. beträgt, von uns dechargirt; in den Fällen aber, wo die Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt (welches indessen in der Provinz bei catholischen Kirchen gar nicht, sondern nur bei einigen protestantischen Stadt-Kirchen der Fall ist), an E. K. M. Ober-Rechen-Cammer nach Berlin eingeschickt. 1800 März 14

Der eigentliche Gegenstand dieser Rechnungs Ablegung sind blos diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die zur Kirchen Casse fliessen und aus derselben bestritten werden; derjenige Theil des Dotis der Kirche, der ad Sustentationem Parochi bestimmt ist und dessen Revenuen das Gehalt und die Emolumente des Pfarrers ausmachen, geht nur blos in der Art durch diese Kirchen-Rechnung: dass die zu diesem Behuf bestimmte Grundstücke und Capitalien eben so wie die Praetiosa der Kirche und deren übrige Inventarien Stücke in dem der Rechnung beigefügten Kirchen-Inventario specificirt werden.

Bei verschiedenen Kirchen ... ist das Vermögen und die Einnahme so unbedeutend, dass es nicht der Gegenstand einer nach dem vorgeschriebenen Formular anzufertigenden Kirchen-Rechnung seyn kann. In diesen Fällen notirt der Parochus blos die zufälligen Einnahmen und Ausgaben, und hier wird bei Kirchen, welche Privati zu Patronen haben, blos ein Attest des Collators, dass die Einnahme und Ausgabe richtig nachgewiesen worden, bei den andern Kirchen in diesem Falle aber ein Attest des Decans gleichen Innhalts jährlich an uns statt der vorgeschriebenen Rechnung eingesandt.

Auf die eilfte der obigen Fragen ... zeigen wir ... an: dass in der hiesigen Provinz gar keine allgemeine Fonds für das catholische Kirchenwesen existiren. Sollten hierunter aber diejenigen Fonds verstanden werden, welche aus dem Vermögen der in der Provinz vorhanden gewesenen und aufgehobenen Jesuiter Collegien entstanden sind, so ist dieser Fonds nicht für das Kirchenwesen, sondern zum Unterricht der Jugend bestimmt. ...

1) Vorlage: »Einwohner«.

1800 März 14 Endlich sollen wir über die Mängel der Verfassung und über die Mittel selbigen abzuhelfen, pflichtmässig berichten.

. . . Die meisten catholischen Pfarr-Stellen in der Provinz sind von der Beschaffenheit, dass der Geistliche, der ohnehin ohne Frau und Kinder zu leben verpflichtet ist, sein reichliches Auskommen haben kann, und keine einzige Pfarre in der Provinz ist von so geringem Betrage, dass sie bey irgend zweckmässiger Wirthschaft und Einrichtung ihrem Pfarrer nicht standesmässiges Auskommen gewähren solle.

Die Richtigkeit dieses Umstandes weisen die Special-Tabellen unleugbar nach, nach welchen jeder Parochus seine Einkünfte und diejenigen Ländereien, die er benuzt, selbst angegeben hat. In Ansehung dieser Tabellen können wir nach unserer Ueberzeugung, die sich zum Theil auf Local-Kenntniss gründet, anzeigen: dass diese Tabellen den Ertrag der Pfarre nur in der Art nachweisen, den sie bey schlechter und zweckloser Wirthschaft gewährt, dass viele Pfarrer den wahren Ertrag ihrer Pfründe selbst nicht kennen, und dass jede Pfarre mehr einbringen kann, als sie jezt einbringt.

Hiernach sind also alle catholische Pfarrstellen in der Provinz von der Art, dass der Staat sie mit gebildeten, geschickten und ihrer Bestimmung entsprechenden Subjecten besezt verlangen kann.

Die Geistlichen, mit denen diese Pfarren besezt sind, sind grösstentheils solche Subjecte, die auf den in der Provinz befindlichen catholischen Schul-Anstalten oder auf ähnlichen Anstalten in dem ehemaligen Pohlen gebildet sind, und der grösste Theil der Geistlichen in der Provinz sind Leute ohne alle Bildung, ohne Kenntnisse, und ihre ganze Wissenschaft schrenkt sich allein auf die Kenntnisse der Lythurgie und ihrer Kirchen-Gebräuche, die überhaupt den wichtigsten Theil ihrer Studien ausmachen, ein. Es ist indessen nicht zu leugnen, dass es auch Ausnahmen von dieser Regel giebt. Wir haben uns bemüht, zu Officialen und Decanen geschikte und gebildete Männer zu erhalten, und auch unter den jungen Geistlichen in der Provinz giebt es einige brauchbare und geschickte Subjecte. Allein im Ganzen kann die Provinz doch nie auf taugliche catholische Geistlichen rechnen, wenn nicht mit den vorhandenen Schul- und Lehr-Anstalten und mit der Art des Studiums der catholischen Geistlichen, wie sie bis jezt üblich ist, eine zweckmässige Veränderung erfolgt.

Der Geistliche, der gewöhnlich einige Zeit als Vicar gedient hat, erhält ohne alle Prüfung seiner Kenntnisse und blos auf das Zeugniss seines Wohlverhaltens auf dem Seminario das Beneficium und bleibt von jezt an ohne alle zweckmässige Aufsicht und Controlle, und nur bey äusserster Vernachlässigung seiner Amtspflichten und durch auffallende Ausschweifungen wird er seinen geistlichen Obern und selbst uns ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Wir erhalten blos durch bei uns angebrachte Beschwerden und aus den jährlichen Conduiten-Listen, die selbst nicht immer zuverlässig

sind, von dem Lebens-Wandel der catholischen Geistlichkeit Kenntniss, und selbst den geistlichen Obern fehlt es nach der bisherigen Verfassung an zweckmässigen Mitteln, von dem Benehmen und dem Lebenswandel der ihnen untergeordneten Geistlichen immer Kenntniss zu erhalten. 1800 März 14

Die Geistlichen Obern der Provinz sind die Bischöfe, die Officiaele und die Decane.

Die Bischöfe bekümmern sich um das Detail der Geistlichkeit ihrer Dioeces nicht, wohnen sämmtlich, selbst der in Culm, ausserhalb derselben, und verlassen sich überdem blos auf den Vortrag ihrer Auditoren.

Den Officiaelen ist die specielle Aufsicht über die in ihren Dioecesen belegenen Kirchen und die dabei angestellten Geistlichen nicht möglich, weil ihre Dioecesen zu gross sind, sie mit Consistorial-Arbeiten beschäftiget, und bestimmte Kirchen-Visitationen[1]) eigentlich nicht einmal zu ihrem Amte gehören.

Die Decane sind nach der gegenwärtigen Verfassung keine eigentliche Vorgesezte der Geistlichen ihres Decanats; sie sind blos Ausrichter der Anordnungen des Bischofs und des Officials. Vermöge seines Amtes hat der Decan zwar jährlich einmal Gelegenheit, die Geistlichen seines Decanats auf[2]) den sogenannten Congregationen zu sehen; allein diese Congregation ist keinesweges eine Kirchen-Visitation und der Decan ist bei derselben keinesweges in der Qualitaet eines Vorgesezten, und der Geistliche ist nicht verbunden, über die Angelegenheiten seiner Pfarre Red und Antwort zu geben.

Die jährlichen Congregationen in einem Decanat sind blos eine Zusammenkunft der Geistlichen des Decanats und des Decans, welche nach einem feststehenden Turno jedes Jahr bey einem andern Pfarrer gehalten wird. Der Zweck dieser Zusammenkunft ist:

dass der Decan die ihm von dem Bischofe übermachten geweihten Oehle unter die Geistlichen seines Decanats austheilt, und die Kosten dafür einzieht;

dass er das Todten- und Trauungs-Register und die Liste der Gebohrnen, welche ihm jeder Geistliche von seiner Kirche vorlegen muss, attestiret;

dass für die im Decanat verstorbenen Geistlichen und die verstorbenen Wohlthäter gewisse Gebete gebetet werden, und dass der Decan zur Prüfung der Studien der Mitglieder der Congregation einige Gewissens-Fälle zur Auflösung vorlegt.

Uebrigens aber ist der Decan mit dieser Congregation, die sich mit einem Gastmahle endigt, nicht berechtiget, sich um die Kirchen zu bekümmern oder den Geistlichen Weisungen zu ertheilen.

Bey dieser Verfassung ist es nicht zu verwundern, dass der ungebildete Geistliche in ungestöhrter Ruhe und seinen Lieblings-Neigungen lebt, die

1) Die Vorlage hat hier ein »die« eingeschoben. 2) Vorlage: »aus«.

1800 März 14 Seelsorge, so viel es nur immer möglich ist, einem Vicario, den er für ein geringes Lohn haben kann, überlässt und ungehindert, ohne sich oft selbst um die Wirthschaft zu bekümmern, die Einkünfte der Pfarre verzehrt und das Beneficium, an das er nichts wendet, verwüstet. Imgleichen: dass auch der nicht ungebildete Geistliche, ohne Aufsicht und Ermunterung sich so ganz selbst überlassen, am Ende seinen übrigen Amts-Brüdern völlig ähnlich wird.

Selbst einige Geistliche Obern sehen das fehlerhafte der jezzigen Verfassung des catholischen Kirchen-Wesens ein und wünschen zweckmässige Abänderungen desselben, ja sie äussern sogar den Wunsch, dass bei der catholischen Geistlichkeit eben die Einrichtungen getroffen werden möchten, die bei der protestantischen statt finden, und die der Staat auch ohne alle Bedenken und ohne irgend den [der] catholischen Religions-Parthei versicherten Rechten zu nahe zu treten, vorzunehmen berechtiget ist, da durch eine solche Veränderung weder die Glaubens-Grundsäzze noch die römischen Kirchen-Gesezze im mindesten beeinträchtiget werden.

Soll das catholische Kirchen-Wesen in der Provinz auf einen zweckmässigen Fuss gebracht und allen Inconvenienzien, die ihren Grund offenbar in der gegenwärtigen Verfassung desselben haben, gründlich abgeholfen werden, so kann dieses unseres pflichtmässigen Ermessens nur durch zwei Mittel bewerkstelliget werden, nemlich:

Erstens: Es muss für taugliche Geistliche für die Zukunft gesorgt werden, und

Zweitens: Die katholische Geistlichkeit muss einer zweckmässigen Aufsicht unterworfen werden.

Das Erste wird nur dadurch möglich: wenn die Bildungs Anstalten der catholischen Geistlichkeit verbessert und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitalters gemäss eingerichtet, und überhaupt dem bisherigen Studio der jüngern Geistlichen eine andere Richtung gegeben wird.

Dieses ist ein Gegenstand der zu erwartenden Schulverbesserung[1]). . . .

Ferner: Wenn der catholische Candidat des Priester Standes vor der lezten Weihe einer zweckmässigen Prüfung durch geschickte, gewissenhafte und allenfalls zu diesem Geschäfte vom Staate besonders bestimmte und vereidete Männer unterworfen wird und bei dieser Prüfung vorzüglich darauf Rücksicht genommen wird: dass der catholische Geistliche in den jezzigen Zeiten nicht allein Priester, sondern auch Volkslehrer und ein gebildeter Mann von gutem, moralischen Charakter sein muss, wenn er seiner Bestimmung entsprechen soll.

Diese Abänderung dürfte wahrscheinlich von Seiten der Bischöfe, welchen eigentlich nach der catholischen Kirchen-Verfassung die Prüfung der Geistlichen obliegt, einigen, jedoch sehr unbegründeten Wiedersprüchen ausgesezt seyn. Allein sie dürften keine Rücksicht verdienen, da theils die

1) Cfr. S. 252, Anm. 2.

Bischöfe nach der gegenwärtigen Verfassung sich dem Geschäfte selbst nicht unterziehen werden und können, ihnen diese Prüfung durch Andere, von ihnen allein ernannte Geistliche vornehmen zu lassen, allein zu überlassen sicher nicht den Zweck erreichen werde, und der Staat verbunden ist, dafür zu sorgen, dass die catholischen Geistlichen nicht allein blos in Bezug auf ihre Religions-Grundsäzze und Kirchen-Gebräuche taugliche Priester, sondern auch gute Staats-Bürger und Volks-Lehrer sind; diese lezteren Qualitaeten aber offenbar von ihm allein, nicht aber von einem einzigen Geistlichen beurtheilt werden können. 1800 März 14

Sollte dieser Vorschlag genehmiget werden, so würde die Prüfung der catholischen Geistlichkeit eben so wie die der lutherischen unter unserer Aufsicht am zweckmässigsten geschehen können; der Provinz fehlt es nicht an catholischen Geistlichen Obern, die sich diesem Prüfungs-Geschäfte in der vorgeschlagenen Art zu unterziehen Fähigkeiten und Willen haben, und wir würden, wenn E. K. M. diesen unsern Vorschlag zu genehmigen geruhen sollten, auf Erfordern nicht allein zur Errichtung einer solchen Examinations-Commission, der[1]) die Prüfung aller Candidaten ohne Rücksicht auf Dioecesen übertragen werden könnte, zweckmässige Vorschläge machen, sondern auch zu Mitgliedern dieser Commission geschickte Subjecte pflichtmässig in Vorschlag bringen.

Das zweite Mittel: Die zweckmässige Aufsicht über die catholische Geistlichkeit wird dadurch ins Werck gerichtet, wenn den zeitigen Decanen eben die Rechte und Befugnisse in Rücksicht auf die Kirchen ihres Decanats ertheilt werden, die den protestantischen Kirchen-Inspectoren in ihren Inspectionen zugestanden sind.

Das Tableau ergiebt, dass die Anzahl der Kirchen in jedem Decanat von der Beschaffenheit ist, dass der Decan sie unter genauer Aufsicht zu halten im Stande ist, und dass er jede Kirche jährlich einmal regulariter visitiren kann.

Soll nun diese Einrichtung zu Stande gebracht werden, so würde der Decan zu einem Vorgesezten der Geistlichen seines Decanats erhoben und ihm die Befugniss ertheilt werden müssen, auf die Amts-Verwaltung, den Lebens-Wandel und auf die Wirthschaft der ihm untergeordneten Geistlichen ein wachsames Auge zu haben, sie nöthigenfalls zu ermahnen und zurechtzuweisen und uns und dem Official die Renitenten anzuzeigen.

Dem Decan würde es zur Pflicht zu machen seyn, jede Kirche seines Decanats jährlich einmal zu visitiren und [in] dem hierüber aufzunehmenden Recesse nicht allein die etwanigen Beschwerden der Gemeinde-Glieder und überhaupt die Amts-Führung des Geistlichen genau und gewissenhaft zu verzeichnen, die Kirchen-Bücher, die Kirchen-Inventaria zu revidiren, zu prüfen, ob der Parochus das Beneficium und die dazu gehörige Gebäude

1) Vorlage: »denen«.

1800 März 14 ordentlich benuzt und, so wie die Kirche, im baulichen Stande hält, ob das in der Verwahrung des Parochi befindliche Kirchen-Vermögen vorhanden ist, und überhaupt von der Verfassung eines jeden Beneficii einen ordentlichen Recess, zu welchem wir, wenn dieser Vorschlag genehmiget werden sollte, uns ein zweckmässiges Schema zu fertigen vorbehalten, jährlich aufzunehmen.

Nach vollendeter Kirchen-Visitation würde jeder Decan diese aufgenommenen Recesse seines Decanats dem Official mittelst gutachtlichen Berichts einreichen müssen, und wenn solche von dem Official durchgesehen wären, müsste dieser sämtliche Visitations-Recesse seiner Dioeces uns zur weitern Verfügung mittelst gutachtlichen Berichts einreichen.

Bey dieser Einrichtung könnten die bisherigen Congregationen unverändert bleiben, und die Einrichtung selbst kann ohne allen Kosten-Aufwand geschehen, wenn dem Decan von jeder Kirche wie den Inspectoren ein Visitations-Thaler bezahlt wird, und jeder Geistliche, bei dem die Visitation ist, den Decan mit seinem Angespann auf die zunächst belegene Pfarre schickt.

Durch diese Einrichtung würde offenbar manche Beschwerde entübriget und manches Beneficium für Devastation gesichert, die catholische Geistlichkeit in zweckmässiger Thätigkeit erhalten werden, und dem Herumreisen der Geistlichen, welches nach der jezzigen Einrichtung durchaus nicht verhindert werden kann, Einhalt geschehen; uns aber würde es an genauer Kenntniss der Lebens-Art der Geistlichen und überhaupt an Kenntniss der Einkünfte der Beneficien, die wir jezt blos aus den Angaben der Geistlichen kennen, nicht fehlen.« . . .

Mai 2 Der S. 252, Anm. 1 genannte Bericht wird am 2. Mai 1800 von Goldbeck und Alvensleben der Regierung zu Posen mitgetheilt, um davon für die auszuarbeitende »Constitution« der katholischen Geistlichkeit der neuen Provinzen Gebrauch zu machen, wovon am gleichen Tage die Westpreussische Regierung benachrichtigt wird; R. 7. B. 23.

März 14 **194. Recess des Bischofs von Wigry, v. Karpowicz, vor der Kammer zu Bialystok.** Bialystok 1800 März 14.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 7. Abschrift.

Das Primat über Wilna und Samogitien werde vom Erzbischofe von Gnesen keineswegs beansprucht.[1])

»Nach dem Decret vom 5. d. M. wurde von dem Herrn Bischof v. Karpowicz Auskunft erfordert: in wie fern der Herr Erzbischof von Gnesen sich überhaupt auf den Grund des dieser Würde vormals angehangenen Primats auch noch jezt die Oberaufsicht über die diesseitigen Diöcesan-Antheile von Willna und Samogitien anmasse.

1) Cfr. No. 190.

Der Herr Bischof declarirt hierauf, dass dieses nicht der Fall wäre 1800 März 14
und dass der gedachte Herr Fürst Erzbischof nie eine Verfügung an die diesseitige Dioecesanantheile erlassen habe. Blos auf die von dem Herrn Fürst Bischof von Plock erhaltene Nachricht, dass der Herr Fürst Erzbischof in seiner Diöces Exequien für den verstorbenen Papst angeordnet habe und solches auch von dem gedachten Herrn Fürst Bischof geschehen sey, habe auch der Herr Bischof solches in dem an die Geistlichkeit erlassenen Circulaire aufgenommen, und werde er in die Folge um so weniger Verfügungen von dem mehrerwähnten Fürst Erzbischofe annehmen, da das Bisthum Wygry von dessen Jurisdiction ganz eximirt worden.«

Der Bericht der Bialystoker Kammer an das Neuostpreussische März 19
Departement vom 19. März 1800 besagt hierzu noch (a. a. O.): »Jene (die monirte Aeusserung des Bischofs v. Karpowicz) ist vielmehr blos auf den Grund der ehemaligen Verfassung, wonach der jedesmalige Fürst Erzbischoff als das Haupt der Kirche in Pohlen betrachtet wurde, ganz absichtslos eingeflossen.«

---

195. Staats-Minister Graf Hoym an das »Departement der Auswärtigen Affairen«. Breslau 1800 März 16. März 16

R. 7. B. 20. C. Ausfertigung.

Die Verminderung der Feiertage in den zur Dioecese Breslau gehörigen ehemals polnischen Distrikten.

Antwortet auf das Schreiben vom 9. December 1799[1]): »Dass durch ein Breve des Papsts Pius VI. vom 23. Mai 1775 die Festtage in dem damaligen polnischen Reiche auf eben die Art vermindert worden, als solches in den Preussischen Landen im Jahre 1772 durch dessen Vorgänger, Clemens XIV., bereits geschehen war. . . . In der Cracauschen Dioeces wurde dies Breve unterm 6. Juli 1775 durch den Bischof Cajetan Soltyk publicirt und zur Ausübung gebracht, wobei es auch bis zur gänzlichen Teilung Pohlens geblieben ist, wie denn auch in dem jetzigen österreichischen Anteil bis jetzt keine Abänderung getroffen worden.

Als der zu Schlesien geschlagene Cracausche District zur hiesigen Dioeces gediehen, ist unter andern neuen Einrichtungen nach der Preussischen Verfassung des Bisthums Breslau auch das Directorium der Feste und des geistlichen Amts, wie es der hiesigen Dioeces vorgeschrieben worden, daselbst eingeführt und mit demselben das Cammer-Circulare nebst dem Hirtenbriefe vom 15. Juli 1789, welchen der hiesige Vicarius apostolicus v. Rothkirch[2]) damals erlassen, zur Anordnung gebracht worden. Nach solchem werden die Feste Mariae Himmelfahrt und Mariae Geburth und eines jeden Schutz-Patrons der Kirchen nicht an dem einfallenden Tage, sondern erst am Sonntage darauf gefeyert, und diese Einrichtung ist

1) No. 157. 2) Cfr. Band VI, No. 347, Erlass vom 7. Juli 1789.

1800 März 16 daselbst ohne Schwierigkeit und ohne Bewegung der Gemüther durchgegangen.

E. E. werden sich daher zu überzeugen belieben, dass in dem zu Schlesien geschlagenen District der neuen Acquisition wegen der aufgehobenen Feyertage bereits alles regulirt worden, und accrochirt sich deren vollständige canonische Aufhebung in solchem nur noch an der Bestätigung des Papsts, die eo ipso dadurch gewonnen werden wird, wenn die Trennung dieses Districts von der Cracauschen Dioeces und dessen Einverleibung in die hiesige Dioeces päpstlicher Seits bestätigt seyn wird, als welches erst nach erfolgter Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls geschehen kann.«

März 22 **196. Bericht des Residenten Uhden in Rom.** Rom 1800 März 22.

R. XI. Rom. Eigenhändige Ausfertigung.

Papst Pius VII.; Eindruck seiner Wahl.

»Obgleich E. K. M. von der endlichen Wahl des Papstes schon unterrichtet sind[1]), so halte ich es doch für meine Schuldigkeit, den gegenwärtigen Bericht über einige, die persönlichen Eigenschaften des neuen Oberhaupts der Katholischen Kirche betreffende Umstände, wie auch über die Wirkung, welche die Nachricht von der Erwaehlung des Papstes allhier zu Rom bey der gegenwaertigen Lage dieser Stadt gemacht hat, E. K. M. . . . vor Augen zu legen.

Gregorius Barnabas Chiaramonti, jetzt Papst Pius VII, ist aus einer adlichen Familie zu Cesena gebürtig und erreicht im kommenden August sein Acht und funzigstes Jahr. Er gieng in den Benedictiner-Orden und lebte mehrere Jahre hindurch in einem Kloster zu Rom, wo er von den Moenchen, vermuthlich seiner zu strengen orthodoxen Meinungen wegen, die mit den ihrigen nicht eben übereinstimmten, gehasst und unterdrückt wurde. Pius VI., dem er durch Verwandtschaft verbunden war, nahm ihn aus dem Kloster, machte ihn zum Bischof von Tivoli, beförderte ihn bald zu dem einträglichern Bisthum von Imola und erhob ihn im Jahr 1785 zur Kardinalswürde. Mit lobenswürdiger Rechtlichkeit und Klugheit stand er seinem Bisthum vor und verliess auch in den unruhigsten Zeiten seinen Bischöflichen Sitz nie. So war er geschätzt von den Franzosen und Republicanern und wegen seiner Mildthätigkeit ungemein in seinem Kirchsprengel geliebt. Ausser diesen schätzbaren Eigenschaften besitzt er weiter keine wissenschaftliche Kultur noch ein anderes Studium als das gewöhnliche der Katholischen Theologie. Seine Gesundheit ist sehr schwächlich. Er hat zu seinem jetzigen Auffenthalt in Venedig das Kloster gewählt, wo das Conclave gehalten worden; dort sind ihm einige Zimmer zur Wohnung eingerichtet.

1) Die erste Nachricht von der Papstwahl gab der preussische Resident in Venedig, Graf Cattaneo, am 12. März 1800, praes. in Berlin am 30. März.

Die Nachricht von dem neuerwählten Papste verursachte hier nur geringe Freude. Einige fürchten in ihm den Verwandten des räuberischen, so gehassten Pius VI., andre ahnden zu wenige Vortheile von der Regierung eines Mannes, der im Mönchsstand erzogen, auch niemals Neigung zur Pracht und zum Pomp geäussert hat, und überall drücken die Zweifel über den ungewissen künftigen Auffenthalt des neuen Oberhaupts der Kirche jede froehliche Empfindung nieder, in die vielleicht noch der gläubige Theil ausbrechen moechte. Dazu kommt, dass von den hiesigen Neapolitanischen Obern [1]) auch kein Schritt zu einer feyerlichen Bekandtmachung der Wahl des Papstes gemacht worden ist. Bey dieser für Rom doch besonders so interressanten Gelegenheit sind weiter keine öffentliche Anzeigen erschienen als ein gleichgültiges Proclama von Seiten der provisorischen Regierung und geistliche Anordnung des Vicegerente.« ... 1800 März 22

---

197. Bischof von Kulm, Graf Verbno Rydzynski, an den Staats-Minister v. Massow. Niezuchowo bei Schneidemühl 1800 März 23. März 23

R. 7. B. 23. Ausfertigung.

Die Einziehung von Pfarren in Westpreussen widerspreche dem Cessions-Traktat von 1773. [2])

... »Die Westpreussische Regierung hat mir mittelst verschiedener Rescripte zu erkennen gegeben, dass, da es der Angabe nach in dieser Provinz an catholischen Lehr-Anstalten und hinlänglichen Dotationen der Vorhandenen mangelt, mehrere Pfarreien zur beträchtlichen Vermehrung der hiesigen Schulen-fonds eingezogen und mir der fernerweite Plan hierüber in der Folge mitgetheit werden soll. Aus dieser Ursache hat es die gedachte Regierung verweigert, die Praesentation zu der entledigten, zu meiner Dioeces gehörigen Pfarre Wernersdorff zu ertheilen und mich dagegen befehliget, selbige vorläuffig durch einen Commandarium administriren zu lassen und den Ueberschuss der Einkünfte nach genauer Berechnung zum erwähnten Behufe herzugeben. Ähnliche Bestimmungen hat Selbige auch in Ansehung anderer Pfarren getroffen.

Ich lies es bishero dabei bewenden, derselben die entgegenlaufenden Gründe darzustellen, und war entschlossen, ohne etwas weiteres zu thun, die mir zugesagten nähern Mittheilungen abzuwarten. Allein ein anderer Umstand veranlasst mich zum gegenwärtigen Gesuch. Durch die genommenen Massregeln, die Entlegenheit der Kirchen an manchen Ortschaften bestimmt zu erfahren, ist nicht nur der qu. Einziehungs-Plan allgemein bekannt, sondern auch das Gerücht verbreitet worden, dass ausser den entledigten Pfarren auch besezte oder wenigstens deren Filialen aufgehoben und die Kirchen nach dieser Aufhebung den Protestanten eingeräumt werden sollen. Dies reizt die catholischen Staats-Unterthanen, die bishero unter dem glor-

1) Cfr. No. 14. 2) Cfr. No. 192.

1800 März 23 reichsten Preussischen Zepter noch kein Beispiel von solchem Verfahren erlebt haben, zur Unzufriedenheit und bringt unter den verschiedenen Religionsgenossen einen gewissen Parthey-Geist hervor. Mehrere Pfarrer sehen ihre Existenz als precär und unsicher an, andere befürchten durch den Verlust der Tochterkirchen um die Mittel zum Unterhalte zu kommen, die Protestanten freuen sich zum Voraus wegen ihres bevorstehenden Sieges über die Catholischen, und diese finden sich dadurch um so mehr gekränkt, da solchergestalt ihre dermalige Beqwemlichkeit in der Beiwohnung des Gottesdienstes ein Ende nehmen würde. Bei der einleuchtendsten Gewissheit, dass die Absichten des Allerdurchlauchtigsten Hauses und Eines Erlauchten Hoflagers ganz dahin gehen, einen jeden bei seinen wohlgegründeten Rechten zu schützen und zu erhalten, erachte ich es den Pflichten, die ich gegen das Höchstgedachte Haus zu beobachten, und der Wachsamkeit, die ich dem Schicksale der Altäre zu widmen habe, gemessen, dass ich mich erdreiste, E. E. hiervon Nachricht zu ertheilen, und bei der . . . Bitte, Sich nöthigen Falls meine hierüber mit der benannten Regierung geführte Correspondenz kommen zu lassen, vorzustellen:

wie der bestehenden hiesigen Provinzial-Verfassung gemäss keine Pfarren oder deren Filialen eingezogen werden können.

Denn es hat sich das Höchstgedachte Haus durch den Cessions-Tractat vom 18ten Septbr. 1773[1]) aller Landesherrlichen Rechte, dergleichen Abänderungen zu treffen, zu begeben und der catholischen Geistlichkeit den ungestörten Genuss der Kirchengüter . . . zuzusichern geruhet. Wie heilig und unverbrüchlich aber es gemeint sei, solche Festsetzungen zu handhaben, hat es nicht zuverlässiger an den Tag legen können, als es durch das Gesetz 2 Thl. 11. Tit. § 308 geschehen, allwo gesagt wird, dass selbst solche Pfarren, die aus Mangel an Eingepfarrten 10 Jahre hindurch unbesetzt geblieben, nicht aufgehoben werden sollen, wenn besondere Landes-Verfassungen oder Tractate entgegenstehen. Ich weiss es mir daher gar nicht zu erklären, wie die Westpreussische Regierung, die sich täglich durch Resolutionen und Erkenntnisse, an welchen das Gepräge tiefer Einsicht und strenger Gerechtigkeit unverkennbar ist, zum grössten Ruhme der Staats-Verfassung auf die vortheilhafteste Art auszeichnet, mit einem Plane umgehen kann, der sich gegen den deutlichen Innhalt des angeführten Tractats und Gesetzes keinesweges rechtfertigen lässt.« . . .

April 15 Massow antwortet dem Bischofe am 15. April 1800: »dass auf die Verbindung des Gemeinen Bestens mit dem des Gottes-Dienstes der römisch-catholischen Kirche in allen vorkommenden Fällen die gehörige Rücksicht genommen werden soll«; und schreibt gleichzeitig privatim an den Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Schroetter in Marienwerder:

---

1) Cfr. Band IV, No. 522.

... »Da der an sich nützliche und zweckmässige Plan ... viel Sensation unter der Catholischen Geistlichkeit macht, so ersuche ich E. H., nach ihrem bekannten savoir faire diesen und andre ähnliche Gegenstände von Seiten der K. Regierung mit aller möglichen Vorsicht einzuleiten, damit alle nachtheilige Sensation möglichst vermieden werde.« 1800 April 15

a. a. O. Concept, eigenhändig.

---

198. Immediat-Bericht des General-Direktoriums. Berlin 1800 März 24. März 24.

R. 89. 32. B. Ausfertigung, gez. Heinitz; Werder; Hardenberg; Struensee; Schroetter; Massow.

Wegen einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collekte für den Wiederaufbau des katholischen Pfarrhauses zu Königsberg i/Pr.

»Bei dem im Jahre 1764 gewesenen grossen Brande zu Königsberg in Preussen ist auch die katholische Kirche nebst den dazu gehörigen geistlichen und Schul-Gebäuden abgebrannt.

Diese sämmtliche Gebäude sind auf Landesherrliche Kosten nach alten Pactis erbauet worden, und die Meynung, dass der Wieder Aufbau derselben in gleicher Art geschehen würde, ist Ursach, dass bis jetzt noch nichts in der Sache geschehen.

Die damaligen Umstände gestatteten es nicht, auf eine besondere Kosten-Bewilligung zum Retablissement derselben Allerhöchsten Orts anzutragen, es konnten daher von den eingekommenen milden Beiträgen und mit Allerhöchster Genehmigung veranstalteten Kirchen- und Haus-Collecten nur die Kirche und Caplaney wieder aufgebauet werden, wogegen das Pfarrhaus und die Schul-Cantor und Glöckner Wohnung noch bis jetzt nicht hergestellet sind.

Der Wieder Aufbau des Pfarrhauses wird indess von den Vorstehern der Kirche als äusserst nothwendig dargestellet, und da ihre Vorstellung, welche sie wegen einer landesherrlichen Beihülfe bey E. K. M. bereits im Jahre 1798 eingegeben haben, an das General Directorium remittirt worden, so verfehlen wir nicht ... darauf anzuzeigen, wie nach dem Bericht der Ostpreussischen Kammer dem Propst, welcher der Pfarrer der Kirche ist, seine Wohnung nach dem Brande in der wieder aufgebaueten Caplaney hat mit angewiesen werden müssen; daselbst wohnen aber nicht nur drey Capläne, sondern es muss auch darin dem Fürst Bischof, wenn er dorten ist, ein Absteige Quartier eingeräumt werden.

Bey dem Wieder Aufbau der Caplaney hat man auf das Unterkommen des Propsts in diesem Hause keine Rücksicht genommen, weil man gewiss geglaubt, dass das Pfarrhaus ebenfals wieder aufgebauet werden würde; es sind daher, da letzteres bisher nicht geschehen ist, die drey Capläne so oft der Bischof da ist auf ein Zimmer eingeschränkt, welches mit manchen Inconvenienzien für diese Geistlichen verbunden ist.

1) Cfr. No. 771.

1800 März 24 In dieser Hinsicht kann der Bau des Pfarrhauses wol nicht füglich weiter ausgesetzt bleiben, wogegen zur Schule, imgleichen zur Cantor- und Glöckner Wohnung die untere Etage eines andern Hauses bis jezt genommen worden, wobey es auch vor der Hand noch ferner wird bewenden können.

Die Kosten zum Wieder Aufbau des Pfarrhauses belaufen sich nach dem vom Ober-Bau-Departement revidirten Anschlage auf 3807 Thaler $30^3/_4$ gr. — Der Kirche fehlt es gänzlich an Fonds, und unter der Gemeinde sollen nach der Versicherung der Kammer auch keine bemittelte Glieder sein, die zur Ausführung dieses Baues einen bedeutenden Beitrag leisten könnten.

Wir werden indessen doch einen Versuch machen lassen, wie viel die Gemeinde zu diesen Bau-Kosten aufzubringen im Stande sein dürfte; ausserdem aber stellen wir ... anheim:

> ob E. K. M. nicht ... zu erlauben geruhen wollen, dass eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte bey den katholischen Glaubens-Genossen in Höchstdero Staaten, mit Ausschluss der Provinzen Schlesien und Südpreussen, welche nach dem subsistirenden Regulativ unter sich collectiren, veranstaltet werden dürfe.«

April 17 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»S. M. wissen nicht, dass der Bischoff Amts Verrichtungen in Königsberg habe und dass also demselben eine Wohnung angewiesen werden müsse. Woferne dies nicht der Fall seyn sollte und er für seine Wohnung selbst sorgen müste, so scheint der Pfarrhaus Bau auch so nothwendig nicht zu seyn, dass deshalb eine General Collecte bewilligt werden müsste.«

Hiernach Cabinets-Ordre an das General-Direktorium, Potsdam 1800 April 17.

R. 80. Minüten des Cabinets.

März 24 **199. General der Infanterie De l'Homme de Courbière an den Staats-Minister v. Massow.** Goldapp 1800 März 24.

R. 7. 08. Ausfertigung.

Dringendes Ersuchen, bei seinem Regimente den katholischen Feldprediger endlich anzustellen. [1])

»E. E. haben mir unter dem 7ten Januar d. J. ... versichert, dass Höchstdieselben die Anstellung des von mir in Vorschlag gebrachten Katholischen Geistlichen aus der Heiligen Linde verfügen würden, wann von dem Ostpreussischen Ministerio Bericht über denselben eingehen würde. Da nun beynahe drey Monate verflossen, ohne dass diese Anstellung geschehen, und es von der äussersten Wichtigkeit ist, dass bey den vielen katholischen Glaubensgenossen, die sich bei diesem Regiment befinden, Jemand hier

1) Cfr. No. 171.

zugegen ist, der Gottesdienst für sie hält, so bitte ich E. E. nochmal . . ., 1800 März 24
diese Anstellung . . . balde zu verfügen. Wie nöthig es ist, dass das hiesige Regiment einen eigenen katholischen Geistlichen habe, werden E. E. hieraus abnehmen: dass ein katholischer Priester, dem ich mit vieler Mühe und auf eigene Kosten aus Przeroslen in Neuostpreussen persuadiret habe hierher zu kommen, sich, nachdem er hier angekommen war, schlechterdings geweigert hat, diesen Gottesdienst in der Garnison-Kirche zu halten. Da dieses nun widrige Eindrücke auf die katholischen Leute macht, welche aber gänzlich wegfallen, wenn des Regiment seinen eigenen katholischen Geistlichen hat, und der von mir Vorgeschlagene ein aufgeklärter philosophischer Mann ist, der sich sicher bemühen wird, unsere littauische Cantonisten dem Staat zu attachieren; so bitte ich E. E. nochmal ganz inständigst seine Anstellung . . . balde zu verfügen.« . . .

Nachdem der von Courbière vorgeschlagene Geistliche Behr auf sein Betreiben vom Fürstbischofe von Ermeland am 13. Juni 1800 examinirt worden, wird er im August 1800 endlich in Goldapp angestellt; von dem durch Cabinets-Ordre, d. d. Charlottenburg 1800 Juli 21., vom 1. Juni ab flüssigen Gehalte wird der Betrag für Juni—Juli zur Anschaffung der nöthigen Kirchengeräthe verwandt.

Im Mai 1802 wird das Gehalt auf die erledigte Ploskowskische Präbende im Stifte zu Frauenburg übertragen.

Schreiben Massow's an den Fürstbischof von Ermeland s. unter dem 11. März 1800, No. 192. März 26

---

200. Rescript der Staats-Minister Graf Hoym, v. Voss und Graf Alvensleben an den Bischof von Breslau. Berlin 1800 März 23. März 29

R. 7. B. 25. aa. Concept, gez. Hoym; Voss; Alvensleben. Anweisung zum Concepte von Raumer.

Uebertragung der Ober-Aufsicht über die im Südpreussischen Theile der Breslauer Diöcese liegenden Klöster.[1] *Lob der Gesinnungen des Bischofs.*

»Auf E. L. unterm 6. h. erstatteten Bericht[2] gereicht Denenselben hierdurch zum Bescheid, dass, so viel denjenigen Theil der Breslauer Diöces anlangt, der in Süd-Preussen liegt, in specie denjenigen, der von der ehemaligen Diöces Cracau unter Unsern Scepter gekommen und der Diöces des Bisthums Breslau einverleibt worden, die Klöster und deren Obern den Befehl erhalten haben, sich der Ober-Aufsicht E. L. in der Ihnen schon bekannt gemachten Art zu unterwerfen. In Ansehung desjenigen Theils der Breslauer Diöces aber, der in Schlesien selbst liegt, finden Wir den Zeitpunkt für jezt nicht dergestalt angethan, deshalb ähnliche Maasregeln durchzusetzen; ersehen indessen mit gantz besonderm Wohlgefallen

1) Cfr. No. 204. 2) No. 191.

1800 März 29 E. L. auch bey dieser Gelegenheit geäusserte ruhmwürdige, zum Bessten des Staats und der katholischen Kirche abzweckende Gesinnungen, und erwarten von Denselben, dass, wenn Ihnen etwan auffallende Kloster-Misbräuche in einzelnen vorkommenden Fällen in Schlesien über kurz oder lang bekannt werden sollten, E. L. solche Unserm Ministerio sofort anzuzeigen nicht unterlassen werden.«

März 31 **201. Rescript des Geistlichen Departements an die Pommersche Regierung.** Berlin 1800 März 31.

R. 30. 169. a. 1. Concept, gez. Massow; Scheve; corrigirt von Massow. Anweisung von Scheve.

Die Katholische Kirchenverfassung in Pommern.

»Auf Euern Bericht vom 6. Januar d. J.[1]) . . . befehlen Wir Euch hiermit:

ad 2. auszumitteln und anzuzeigen, wie die Capellen in Viereck, Hoppenwalde und Augustwalde entstanden sind, und ob darüber die nach dem Allgem. Land-Rechte P. II. Tit. XI. § 24 erforderliche besondere Erlaubniss des Staats vorhanden sey?

ad 3. bemerken Wir, dass die Dependenz katholischer in Unsern Landen befindlichen Geistlichen von dem Fürst-Bischofe zu Hildesheim nicht anerkannt werden muss, und werdet Ihr dieserhalb auf Unser Rescript vom 9. Sept. 1799[2]) verwiesen; übrigens aber wird annoch wegen Ausmittelung der eigentlichen geistlichen oberen Behörde in spiritualibus für die Pommerschen katholischen Geistlichen von Unserm Geistlichen Departement mit Unserm Cabinets-Ministerio conferirt werden, wovon Wir Euch das Resultat zu seiner Zeit bekannt machen wollen.

ad 6. befehlen Wir Euch,

a. anzuzeigen, an welchen Orten bey Bereisung der Provinz abseiten der katholischen Geistlichen entweder Hospital-Kirchen oder Rathhäuser zur Haltung des Gottesdienstes bewilliget werden?

b. in Ansehung solcher Orte, wo solches nicht geschiehet und der Gottesdienst in unanständigen Wirthshäusern gehalten werden muss, mit der Kriegs- und Domainen-Kammer darüber zu conferiren, ob nicht auch an diesen Orten die Rathhäuser oder ein anderes schickliches Gebäude zu dergleichen einstweiligem gottesdienstlichen Gebrauche einzuräumen sey? und wegen der deshalb etwa nöthigen Verfügungen besonders anzutragen.

In Absicht des Schul-Unterrichts der katholischen Kinder in protestantischen Schulen eröffnen Wir Euch übrigens, dass sich dieser nur auf die den Kindern ausser den Religions Wahrheiten zu lehrenden Gegenstände einschränken, und den Eltern der Kinder und den katholischen Geistlichen allein überlassen bleiben muss, den Kindern ihre Religions-Grundsätze selbst beyzubringen, immaassen es überhaupt sehr problematisch, besonders aber

1) No. 174. 2) No. 137.

den Schulhaltern kleiner Orte schwer seyn würde, die vermeinten Unterscheidungs-Lehren zu bestimmen. 1800 März 31

Endlich, so ist auch die Anlegung besonderer katholischer Schulen, wenn die Kinder nur im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht erhalten und sie daneben überdies zur allgemeinen sittlichen Aufführung angehalten werden, so nothwendig nicht, auch ist dazu kein Fonds vorhanden, besonders aber auf die Casse der katholischen St. Hedwigs-Kirche allhier gar nicht zu rechnen, da diese Kirche, wegen der Grösse ihrer Schulden, selbst sehr bedürftig und nicht einmal ihre Geistlichen zu verbessern im Stande ist.«

---

202. Das Westfälische Departement des General-Direktoriums an das Geistliche Departement. Berlin 1800 April 3. April 3

R. 47. 23. Ausfertigung, gez. Heinitz.

Die Vermögens-Administration der Katholischen Institute in Lingen wird dem Geistlichen Departement überlassen.[1])

»Auf E. E. ... Anschreiben vom 27. Januar c., betreffend die Vermögens-Administration der Catholischen Institute im Lingenschen, geben wir Uns die Ehre ... zu erwidern, dass, obgleich das Conferenz-Protokoll vom 26ten März 1751, wodurch die Ressort-Verhältnisse in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten in der Grafschaft Lingen reguliret worden, in dem Punkte wegen Administration des Vermögens der Catholischen Gemeinden und ihrer Armen-Fonds nicht wohl anders als zu diesseitigem Vortheil ausgelegt werden könne, Wir demnach (!) gedachte Administration nicht an Uns ziehen und durch die vielleicht daher entstehende Differenzien Veranlassung geben wollen, dass eine so nothwendige und bisher ganz vernachlässigte Sache länger in diesem Zustande bleibe. Da nun E. E. ... ohnedas potestatem Ecclesiasticam über die Katholischen Gemeinden in der Grafschaft Lingen ausüben und den jetzigen Gegenstand durch die Lingensche Regierung recherchiren und in Ordnung bringen zu lassen beabsichtigen, so wollen Wir E. E. diese Administration so lange überlassen, als die Verfassung mit der Kirchen- und Armen-Polizei in der bisherigen Art in dieser Provinz fortwährt und keine Aenderung darin gut befunden wird. Wir stellen dahero anheim, die Regierung zu Lingen mit der nötigen Anweisung dem gemäss zu versehen.«

Das hierdurch mit veranlasste Rescript an die Lingensche Regierung vom 28. Mai 1800 s. bei No. 167 am Schlusse. Mai 28

---

1) Cfr. No. 167 und 277.

1800 April 5 **203. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1800 April 5.

R. 7. B. 24. f. Ausfertigung.

Die Kloster-Oberen dürfen nicht auctoritate seculari gesetzt werden; die Verbindung der Klöster unter inländischen Generalen ist anzustreben.

»Auf E. E. . . . Zuschrift vom 17. v. M. wegen Besetzung der Guardiansstelle in dem Franziscaner Kloster zu Inowraclaw ermangeln Wir nicht . . . zu erwiedern, dass Wir es für ganz unbedenklich halten, den einmal gewaehlten Loykowicz als Guardian zu genehmigen. . . . Den Klöstern wider die Verfassung und die Ordensregel Guardiane geradezu auctoritate seculari zu setzen, möchte nicht ausführbar seyn. Da indessen der Nexus mit auswaertigen Generalen und Provinzialen resp. restringirt und aufgehoben, und statt der Verbindung mit fremden Provinzialen vielmehr die Verbindung der inlaendischen Klöster gleicher Regel unter inlaendischen Provinzialen beliebt worden ist, so scheint eine Hinweisung auf die Westpreussische Regierungs-Instruction vom 21. Sept. 1773 § 4. No. 11. lit C[1]), Berichtserforderung wegen ihrer zeitherigen Beobachtung und, was die Combination zu inlaendischen Provinzialaten betrift, Einziehung eines Gutachtens über deren Möglichkeit gegenwaertig an ihrem Platze zu seyn.«

April 7 **204. Vorstellung des Abtes Onuphrius v. Wierzbinski an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Kalisch.** Altenhof bei Meseritz 1800 April 7.

R. 7. C. 25. Abschrift.

Bittet, den Cistercienser-Orden, gemäss seiner Privilegien, bei der Immunität von der Aufsicht der Bischöfe zu belassen.[2])

»Der Cistercienser Orden ist im Jahre 1098 von dem Molismenser[3]) Abt Robertus Benedictiner Ordens zu Cisterz in Burgund gestiftet worden.

Gleich bei seinem Ursprung, nemlich schon im Jahre 1100, wurde dieser Orden vom Papst Paschalis II. unter besonderen Schutz des Apostolischen Stuhls genommen und war von jener Zeit an bis auf diesen Augenblick nie der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen gewesen.

Es ist kein Orden in der katholischen Kirche, der so viele vorzügliche Privilegien und Freiheiten aufzuweisen hätte, als der Cistercienser-Orden; aus der grossen Menge der Privilegien, die die Römische Päpste sowohl vor als auch nach Kirchen-Rath zu Trident dem Cistercienser Orden seiner vorzüglichen Verdienste wegen verliehen haben und die von dem besagten Tridentischen Kirchen-Rath selbst Sess. 25. Cap. 20 confirmirt worden sind, unterwinde ich mich zwei Stück derselben . . . E. K. M. . . . zu überreichen, wovon das eine vom Papst Sixtus V. besonders auf diese

---

1) Cfr. Band IV, No. 523; in der Vorlage steht hier jedenfalls irrthümlich »10.« statt »11.«

2) Cfr. No. 213, 255 und 259. 3) Molesme bei Châtillon.

Provinz Bezug hat. Laut besagter Privilegien war es niemals das Amt der Bischöfe gewesen, so lange sie unter dem Gehorsam des Päpstlichen Stuhls haben stehen wollen, in den exempten Klöstern ihrer Diöcesen eine Jurisdiction unter was immer für einem Vorwande auszuüben, oder sich in die innerliche geistliche Regierung dieser Klöster einzumischen; andere Bewandniss hat es mit denen nicht exempten Klöstern, das ist mit solchen, die der Diöcesanen Jurisdiction unterworfen sind. 1800 April 7

Wenn Erzbischöfe, Bischöfe oder derer Officialaten sich es denn und wenn beikommen liessen, den Cistercienser Orden widerrechtlich zu kränken und zu beunruhigen, so wurden sie sofort durch Römische Decrete zur Ordnung gewiesen und der Cistercienser Orden blieb allemal bei seiner Immunität aufrecht erhalten; wovon ich im nötigen Falle mehrere authentische Beweise in Ansehung des Erzbischofs zu Gnesen, der Bischöfe zu Posen, Krakau vorzulegen hätte.

Ohne der Canonisten zu erwähnen, die die Immunität des Cistercienser Ordens behaupten, . . . wird selbst in Jure Canonico der Cistercienser öfters gedacht . . .

Während der ganzen Regierung E. K. M. p. Vorfahren Friedrichs [II.] und Friedrichs Wilhelm II. glorreichen Andenkens genoss der Cistercienser-Orden in Schlesien, in Süd- und West-Preussen immer ruhig seiner Immunität; und letzterer haben nicht nur bei der Occupirung von Südpreussen, sondern auch wiederholt Berlin den 11. Januar 1794 durch eine von den Königl. Ministern v. Woellner und v. Voss unterzeichnete . . . Resolution die Aufrechthaltung der Privilegien und Verfassungen des Cistercienser Ordens p. zuzusichern geruhet. Endlich bin ich auch von E. K. M. durch ein . . . Patent vom 10. Febr. 1798 als General-Visitator über die in Süd- und West-Preussen gelegenen Cistercienser Klöster p. confirmirt worden.« . . .

Führt die auf Grund der Circulare an die Bischöfe vom 16. Januar und 2. Februar 1800[1]) an ihn ergangenen Rescripte der Kammern zu Kalisch und Posen an:

»Die oben angeführten Privilegien meines Ordens, die der Orden ohne Einwilligung des Apostolischen Stuhls weder aufgeben noch abtreten kann (L. I.[2]) Decret. Tit. 43. de arbit. cap. 6), verpflichten mich daher meines Amtes wegen E. K. M. p. zu bitten:

> Allerhöchstdieselben geruhen dem Cistercienser Orden seine durch schon so viele Jahrhunderte ruhig genossene Privilegien und Freiheiten auch noch ferner in Allerhöchstdero Staaten p. geniessen zu lassen.

E. K. M. sind zu gerecht, als dass Allerhöchstdieselben ohne Verschulden strafen sollten; für den Cistercienser Orden würde es aber eine der grössten und empfindlichsten Strafen sein, wenn ihm das Theuerste,

1) No. 178 und 186. 2) Vorlage: »2.«.

1800 April 7 was er noch hat, die Immunität, benommen würde, und zwar desto schmerzlicher müsste er sie, diese Strafe, fühlen, je weniger er sich eines Verbrechens gegen E. K. M. schuldig weiss.

Seit der Besitznahme von dieser Provinz hat sich der Cistercienser-Orden noch nicht um irgend etwas an den Päpstlichen Stuhl gewandt; er ist durch seine Privilegien mit allem dem, was sich auf das Innere der Regel und auf Gewissens-Angelegenheiten beziehet, so reichlich und hinreichend versehen, dass er bis jetzt keiner Päpstlichen Facultäten nötig hat, auch sobald keine nötig zu haben glaubt. Wenn indess nach erfolgter Besetzung des Päpstlichen Stuhls ein unvorgesehener Fall sich ereignen sollte, so würde der Cistercienser Orden nie den Weg verfehlen, den E. K. M., um dergleichen Päpstliche Facultäten erhalten zu dürfen, p. vorzuschreiben geruhet haben.

Die Cistercienser Klöster werden stets in gehöriger Ordnung gehalten werden, wenn anders die Bischöfe oder ihre Officialaten endlich aufhören werden, wie bisher so häufig als widerrechtlich der Fall war, die Ordensgeistlichen durch leichte Bewilligung oder wohl auch gar durch selbst eigene Anlokkung, auf Pfarreien und Vicariaten angesetzt werden zu können, von dem ihren rechtmässigen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam abwendig zu machen.«

April 10 **205. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1800 April 10.

R. 89. 120. A. Ausfertigung.

»Musterungs«-Bericht über die Verwaltung von Südpreussen. Geistige und sittliche Bildung; Verhältnisse der Geistlichen und der Schulen.

... »Die geistige und sittliche Bildung der südpreussischen Einwohner leidet noch an den Folgen der ehemaligen Verfassung. Dem Adel gewährten Geburt, Reichthum und Despotie Alles, er bedurfte der Kenntnisse nicht; war in der Jugend ausschweifend und im Alter geizig. Die höhere Geistlichkeit gehörte zum Adel und hatte dessen Fehler. Die niedere war aus Mangel an Disciplin und gelehrter Bildung unbeschreiblich unwissend und suchte, besonders die Klostergeistlichkeit, auch das Volk in Unwissenheit zu erhalten. Darin blieb es denn auch um so mehr, als der Bürger unter dem Druck des Adels und der Bauer unter der Leibeigenschaft seufzte; in Städten wie Warschau lebte der Bürger vom Luxus und war unthätig. Selbst die Regierung des letzten Königs von Pohlen weckte nicht sowohl ernste als blos schöne Wissenschaften und Geschmack.

Beim Schulwesen blieb die Ausführung hinter der pohlnischen Gesetzgebung weit zurück, so dass die vorhandenen 6 geistlichen Seminarien und 12 katholische gelehrte Schulen dem Zweck gar nicht entsprechen. Stadtschulen gab es wenige, Landschulen fast gar nicht. Bei meiner Ueberzeugung, dass vorzüglich nur die neue Generation zu verbessern und Er-

ziehung das beste Mittel der Polizei ist, habe ich darauf bei meiner ersten und jetzigen Administration von Südpreussen besondere Rücksicht genommen und den in der Zwischenzeit abgerissenen Faden wieder angeknüpft. Bald hoffe ich E. K. M. meinen vollständigen Schulplan für Südpreussen, auf die dortige Kultur und Bedürfnisse berechnet, vorlegen zu können. Vorläufig habe ich mich einzeln bemühet, Schulen zu stiften und, wo sie sind, zu verbessern und zu unterstützen; vorzüglich suche ich die Kombination der Bürger- und Soldaten-Schulen zu befördern und bin schon in mehren Fällen so glücklich gewesen, darin nicht allein Militair und Civil, sondern auch Christen und Juden, Katholiken und Protestanten zu vereinigen. Erziehung wird bei der neuen Generation bewirken und vollenden, was bei der alten in Absicht auf 1800 April 10

Stimmung der alten Unterthanen E. K. M. weise und gütige Regierung nur zum Theil vorbereiten kann. Der Bauer fängt schon an, den Schutz der Gesetze zu fühlen, ist überhaupt guten Characters und war so wenig als der Kleinstädtische Bürger bei den Revolutionen interessirt. Diese machte der Adel zum Schutz seiner Rechte gegen russischen Druck; er und die Geistlichkeit haben durch die neue Ordnung der Dinge verloren und es liegt in der Natur des Menschen, einen solchen Verlust nicht gern zu verschmerzen. Auch bei diesen Ständen ist aber selbst von der jetzigen Generation unter E. K. M. furchtloser, fester und gütiger Regierung nichts zu besorgen; gegen Unruhen sichert der Ursprung der Revolutionen, welcher in Pohlen vom Adel, in Frankreich aber von den niedern Ständen herrührte.« . . .

Gleichartige General-Berichte erstattet Voss immediat am 3. Juni 1801, 24. August 1802, 21. Juli 1803, 30. Juni 1804, 27. Juli 1805, die ohne thatsächliche Anführungen sich im Allgemeinen dahin aussprechen, dass »die geistige und sittliche Cultur im sichtlichen Wachsen« sei.

Eine Verfügung auf diesen Bericht liegt nicht vor; er trägt die Randbemerkung Beyme's: »ad acta 1802«.

---

206. Immediatbericht der Staats-Minister v. Voss, Graf Alvensleben, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1800 April 14. April 14

R. 89. 30. G. Ausfertigung. Die Abschrift für Massow in R. 47. 23. ist vom 19. April datirt.

Das Simultaneum darf mit Gewalt nicht durchgesetzt werden. Rechtlich begründeter Pfarrzwang dürfe von den Katholiken nur freiwillig aufgegeben werden.[1])

Berichten zu Folge der Cabinets-Ordre vom 24. September 1799:[2]) . . . »Bei der zur Genügung dieses Befehls geschehenen Communication mit sämtlichen hierbei concurrirenden Departements haben sich inzwischen einige neue Rücksichten eröffnet, welche Wir unterschriebene Etats Ministres sämmt-

1) Cfr. No. 148, 172, 189, 207, 211. 2) No. 139.

1800 April 14 lich uns für verpflichtet erachten E. K. M. hiermit . . . darzustellen, und auf deren Grund wir uns neue Verhaltungs Befehle . . . erbitten zu müssen glauben.

Sämtliche erwähnte Departements sind gewiss von gleichem Eifer beseelt, die Verbreitung gegenseitiger toleranter Gesinnungen zwischen Protestanten und Katholiken zu befördern, und sie erkennen gleich lebhaft, wie wünschenswerth es sei, dass unter einem möglichst geringen Aufwande von Bau- und andern Kosten sämtliche Religions-Verwandte eines jeden Ortes Gelegenheit erhalten mögen, den Gottesdienst nach den Grundsätzen ihrer Religion abzuwarten. Allein gegen die Einführung des Mitgebrauches katholischer Kirchen zum protestantischen Gottesdienste, insofern nicht die beiderseitigen Gemeinden sich gütlich und von selbst dazu einverstehen, und gegen die von E. K. M. bestimmten Strafen für die Fälle, wo die katholischen Gemeinden sich zur Ueberlassung ihrer Kirchen zum Mitgebrauche der Protestanten nicht verstehen wollen, zeigen sich nicht nur in Absicht auf West-Preussen die von uns, den Etats Ministres v. Schroetter und v. Massow, in unserm Berichte vom 31. August v. J.[1]) angezeigten, sondern auch, in Absicht auf diese Provinz gemeinschaftlich mit E. K. M. sämtlichen übrigen Staaten, solche beträchtliche und eigenthümliche Schwierigkeiten, welche wir sämtliche unterschriebene Etats Ministres für unübersteiglich halten.

Dass katholische Kirchen durch darin gehaltenen protestantischen Gottesdienst entweihet werden, ist ein einleuchtend falsches, trauriges und bedauernswürdiges Vorurtheil, aber es besteht noch jezt in der ganzen Stärcke, die es nur immer in den finstersten Zeiten haben konnte, bei einem grossen, ja gewiss bei dem grössten Theile der Katholiken, und gleichwohl kann dieses Vorurtheil, so falsch und so schädlich es immer sein mag, doch als ein Glaubens Irrthum mit einer Strafe gewiss nicht belegt werden.

Ebenso gewiss ist es, dass die Katholiken auf die bisher von ihnen allein besessenen Kirchen und auf den ausschliesslichen Gebrauch derselben wirkliche, wohlerworbene Rechte haben, die ihnen überall nicht, und also auch insonderheit nicht durch die Einführung eines Mitgebrauches von Seiten der Protestanten entzogen werden können.

Diese Rechte sind, was Schlesien betrifft, durch den Breslauer und Berliner Friedenschluss und durch den darin festgesetzten Statum quo der katholischen Religion dergestalt versichert, dass die Bestrafung der den Mitgebrauch ihrer Kirchen den Protestanten verweigernden katholischen Gemeinden durch Entziehung der aus öffentlichen Fonds bisher geflossenen Bau- und Unterhaltungs-Kosten, sowohl von der copaciscirenden Macht als von den garantirenden Mächten als eine Verletzung des Status quo mit Recht würde betrachtet werden.

---

1) Cfr. No. 135.

1800 April 14

Einen dem Schlesischen ähnlichen Statum quo der katholischen Religion haben für West- und Südpreussen die Tractaten, wodurch diese Provinzen unter den Preussischen Scepter gekommen sind, festgesetzt, und wenn gleich der Staat, gegen welchen hier eine Verbindlichkeit eingegangen worden, erloschen ist, so enthält doch für Westpreussen das Besitznehmungs-Patent vom 13. September 1772,[1]) und für Süd-Preussen das vom 25. März 1793[2]) so bestimmte, und endlich was Neu-Ost-Preussen betrifft, das Besitznehmungs-Patent vom 26. December 1795[3]) zwar minder detaillirte, aber dennoch so sehr gleiche Erwartung erregende Königliche Erklärungen und Aeusserungen, dass eine wirkliche oder anscheinende Abweichung von den darin an den Tag gelegten und aufgestellten Grundsätzen des Status quo die nachteiligste Sensation und die übelsten Folgen besorgen lässt. So sehr das auswärtige Departement, der ihm hierunter besonders obliegenden Pflicht gemäss, entgegenstrebt, wenn der status quo zum Prätext, jede gute Einrichtung zu erschweren oder zu hintertreiben, gemisbraucht werden will, so sehr überzeugt ist dasselbe doch mit uns übrigen unterschriebenen Etats Ministres, dass dieser Status quo da zu achten sey, wo er, wie hier, wirklich mit Grund reclamirt werden kann.

In Schlesien ist der versuchten Einführung des Simultanei von seiten der Katholiken mit Beziehung auf den statum quo der Friedensschlüsse stets widersprochen worden; und wenn in der einzigen Glatzischen Stadt Reinerz das Simultaneum unter Zustimmung des Erzbischofs von Prag als Dioecesani wirklich eingeführt worden, so ist diese seltene Ausnahme die Folge der aufgeklärteren Denkungsart entweder jenes Erzbischofs oder vielmehr des katholischen Pfarrers und der katholischen Gemeinde zu Reinerz, deren rühmlichen Beispiel inzwischen wohl wenig andere Pfarrer und Gemeinden folgen werden.

Wenn hiernächst in Süd-Preussen die Jesuiter Kirche zu Kalisch ganz zum protestantischen Gottesdienst eingeräumt worden ist und dieses gute Beispiel auch einige anderweitige Nachahmer in der Provinz gefunden hat, so ist es noch sehr zweifelhaft, ob der Grund hiervon mehr in den wirklich guten Gesinnungen des Erzbischofs von Gnesen oder in der völligen Entbehrlichkeit der abgetretenen Kirchen in Beziehung auf die Katholiken zu suchen sey. Ueberhaupt ist es eine bekannte Wahrheit, und die angezogenen Fälle haben einen neuen nicht zu übersehenden Beweis davon gegeben, dass die Katholiken viel bereitwilliger sind, eine Kirche, die sie entbehren können, den Protestanten gänzlich und zum alleinigen Gebrauche abzutreten, als sich zu einem mit den Protestanten gemeinschaftlichen Gebrauche einer ihrer Kirchen zu bequemen. Die grosse Zahl der unter ihnen vorurtheilvoll Denkenden kann sich von der Idee einer Entweihung ihrer

---

1) Band IV, No. 447. 2) Band VII, No. 18.
3) Band VII, No. 299.

1800 April 14 Kirchen durch protestantischen Gottesdienst nicht los machen, und die wenigen Klügern finden sich in einer Art von Nothwendigkeit, dem grossen Haufen der Verblendeten nachzugeben.

Auf diese Weise sieht E. K. M. gesammtes Ministerium sich in der Ausführung seines eifrigen Wunsches, Vorurtheil zu vertilgen, beschränkt, und kann diesen guten Erfolg nur von einem sehr langen Zeitlaufe hoffen. Die Einführung des Simultanei gegen die Widersprüche des Vorurtheils und des Aberglaubens, so wie die Bestrafung eben dieser Glaubens Irrthümer durch Entziehung sonst rechtlich begründeter Bau- und Unterhaltungs-Kosten und durch Ablegung sonst gleichfalls rechtlich begründeter Lasten der Eingepfarrten, da wo den Katholicken der Pfarrzwang über Protestanten zustehet, würde eine sehr nachteilige Sensation hervorbringen und zu zahlreichen Reclamationen des Status quo Veranlassung geben, wie denn der Versuch der Einführung des Simultanei bereits an verschiedenen Orten West-Preussens wirklich Unruhen erregt hat, die ein Beweggrund waren, von dem Vorhaben abzustehen.

Da nun wirklich hin und wieder die Katholiken gutwillig ganze ihnen entbehrliche Kirchen abgetreten haben, was sie, wie schon bemerkt worden, weit lieber thun, als dass sie ein Simultaneum gestatten, und da die Entziehung sonst rechtlich begründeter Bau- und Unterhaltungs-Kosten und die Weigerung, sonst rechtlich fundirte Lasten der Eingepfarrten zu tragen, sehr erbittern, auch für andere Kirchspiele und Provinzen jene gutwillige Einräumungen entbehrlicher Kirchen sehr erschweren würde, da ferner auf die . . . Cabinets Ordre vom 24. September v. J. wegen des zuförderst befohlenen näheren Concerts der concurrirenden Departements noch zur Zeit nichts in die Provinzen ergangen ist; so bitten wir E. K. M., unter völliger Einstimmung des abwesenden Etats Ministre Grafen von Hoym [1]), mit welchem in der Sache gleichfalls communicirt worden ist, nicht nur ferner, wie bereits durch die Cabinets-Ordres vom 24. September [2]) und 22. October [3]) v. J. . . . geschehen, uns zu auctorisiren, von aller gewaltsamen Durchsetzung des Simultanei abzustehen, sondern auch in Ansehung rechtlich begründeter Bau- und Unterhaltungs-Kosten und rechtlich fundirter Lasten der Eingepfarrten es gänzlich bei selbigen bewenden lassen zu dürfen, insofern nicht von Seiten der Katholiken vom Pfarrzwange über Protestanten gütlich, ganz freywillig und aus eigener Bewegung abgestanden wird; wogegen wir keine schickliche Gelegenheit vorbeylassen werden, dahin zu wirken, dass die Katholiken ihnen entbehrliche Kirchen den Protestanten gänzlich und zum alleinigen Gebrauche völlig freywillig und ohne Zwang abtreten.«

---

1) Dieser Immediat-Bericht war von Hoym nicht mit unterzeichnet, wurde ihm aber am 14. April 1800 in Abschrift mitgetheilt, mit dem Bemerken, dass er in der Hauptsache mit dem Schreiben Hoym's an Massow vom 30. Oktober 1799, No. 148, übereinstimme.

2) No. 139. 3) No. 145.

Voss erklärte am 3. März 1800 an Massow, er unterzeichne diesen Immediat-Bericht »mit desto grösserem Vergnügen, da derselbe seiner Sentiments und Freymüthigkeit wegen meine ganze Zustimmung hat.« März 3 1800

R. 47. 23. Ausfertigung.

Schreiben Massow's an den Bischof von Kulm und an den Regierungs-Präsidenten Frhr. v. Schroetter s. unter dem 23. März 1800, No. 197. April 15

Cabinets-Ordre an das General-Direktorium s. unter dem 24. März 1800, No. 198. April 17

---

207. Cabinets-Ordre an die Staatsminister Graf Hoym, v. Voss, Graf Alvensleben, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Potsdam 1800 April 24. April 24

R. 7. B. 23. a. Ausfertigung.

Das Vorurtheil gegen das Simultaneum müsse auf gütlichem Wege überwunden werden und sei dessen Durchführung auf jede Weise zu fördern.[1])

»Die Hindernisse, welche nach Euerm Bericht vom 14. d. M.[2]) der Einführung des Simultanei in katholischen Kirchen und der Aufhebung des katholischen Pfarrzwangs über protestantische Glaubens Genossen entgegen stehen, habe Ich wohl vorhergesehen, werde aber dadurch nicht bewogen, die Sache ganz aufzugeben. Die Friedens Schlüsse und Besitznehmungs-Patente, welche den Statum quo der katholischen Religion bestimmen, stehen Meiner Absicht nur in so fern im Wege, als sie dem Vorurtheile und der Intoleranz neue Nahrung und zugleich einen scheinbaren Vorwand geben. Um deswillen und wegen besorglicher Unruhen, die daraus entstehen könnten, will Ich aber auch Meinen Zweck weder auf einmahl, noch mit Gewalt und wider den Willen der katholischen Geistlichen und Gemeinden durchsetzen; sondern nur, wiewohl nach einem festen Plane, alle dazu dienliche Mittel anwenden lassen, um das Vorurteil zu besiegen und die Nachgiebigkeit der Katholischen allmählig zu erzielen. Die Vorenthaltung der Bau- und Reparaturkosten zu solchen katholischen gottesdienstlichen Gebäuden, worin die Verstattung des Simultanei gewünscht wird, scheint Mir allerdings dazu sehr zweckmässig, wenn es gleich rathsam seyn mögte, nicht die wahre Ursache davon anzugeben, sondern Mangel an Fonds vorschützen zu lassen. Vorzüglich wichtig aber scheint es Mir, die katholische Geistlichkeit durch einträgliche Pfründen und Canonicate für Meine Absicht zu interessiren. In dieser Hinsicht hätte das rühmliche Beispiel des katholischen Pfarrer Folckmer zu Reinertz schon längst auf eine ausgezeichnete Weise belohnt werden sollen, und Ich erneure daher Meinen Euch, dem Staats Minister Grafen

1) Cfr. No. 211.
2) No. 206.

1800 April 24 von Hoym, bereits gegebenen Befehl, denselben bey der ersten Gelegenheit zu einem einträglichen Canonicate in Vorschlag zu bringen. Euer lebhafter Eifer für die Sache, Eure Kenntnisse und Erfahrungen sind Mir Bürge, dass Ihr noch mehrere Mittel zu Erreichung Meines Zwecks erforschen werdet. Ich trage Euch daher auf, darüber weiter nachzudencken und Eure Vorschläge zur Prüfung vorzulegen.«

April 25 **208. Immediat-Schreiben des Bischofs von Wigry, Michael Franz v. Karpowicz.** Grazyski[1]) 1800 April 25.

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Dankt für seine Ernennung zum Bischof.[2])

»Sire. Tout penetré que je suis de la reconnoissance pour la faveur gracieusement accordée d'une place de la nouvelle Evechée de Vigry, je ne saurais nullement egaler la sensibilité de notre bon peuple, qui à cette occasion ne cesse de combler de benedictions le nom de Votre Majestée — Gouverné depuis quelques années avec tendresse d'un Pere, sûr et content de tout, il ne manquait que d'un Pasteur — Dès à présent il commence à ne rien desirer et à s'assurer d'être pour toujours aussi bien servi dans sa religion, qu'il etoit auparavant. —

Il faut que le grand art de s'attacher les peuples de la nouvelle aquisition soit assurément celui de Princes d'un merite superieur — Jadis des Evechées de Paderborn, d'Osnabruck, de Breme furent erigées au moment de la nouvelle aquisition, mais le fondateur en fut Charlemagne — Celles de Mersbourg, de Halberstadt, de Brandebourg, Magdebourg, Havelsberg etc. se sont trouvées dans le meme cas, mais ce fut Otton, qui les avait fondées: tous deux, Princes immortels et Grands.

L'Histoire de notre tems aurait tort de passer sous silence des erections de Varsovie, de Suprasl, de Vigry et de n'en pas marquer le trait d'immortalité pour Frederic Guillaume III, qui dans la fleur de Sa jeunesse egale en piété les Empereurs d'antiquité les plus memorables, et par l'attachement à Ses peuples, l'amour de la paix et du bien-être de l'état, les doit surpasser sans contredit. —

Pour ce qui est de ma reconnoissance personelle, la plus dûe, la plus juste, et en même tems, la plus vive et la plus sincere qu'elle puisse être, comme je suis Sire! un vrai inconnu à tout ce, qui a l'honneur d'entourer le Trône de V. M., un de Vos nouvaux sujets, sans avoir jamais eû le tems ni occasion de meriter en Prusse, et cependant, me voila sitôt honoré et recompensé de tant de faveurs! je supplie trés humblement, qu'Elle daigne juger Elle-même, quelle est la grandeur, l'etendue et la rigueur de mes obligations. —

---

1) Grodzisk, Gouvernement Warschau. 2) Cfr. No. 169.

Mais mon parti que j'y ai pris, doit être approuvé — Bien qu'il n'y ayt point d'analogie d'une Evechée à la Royauté, les objets en etant d'une nature si differente, neanmoins de ce même pouvoir, tout spirituel qu'il soit, que me donne mon rang egalement spirituel, je ne veux faire et ne fairai autrement l'usage que sur le model de Votre Majestée: Le bien de peuples, de Vos fideles sujets, celui de l'état, les vertus sociales, l'amour du travail, de l'utilité et de la paix, l'aneantissement de préjugés, les lumieres et l'instruction publique, la fidelité et l'obeissance aux loix et aux Magistrâts, la gloire de Votre Majestée et celle de Votre Auguste Maison: voila Sire! les objets de ma tâche Episcopale et ceux de mon actuelle reconnoissance, que je desire et declare de ne pas discontinuer jusqu' à mon dernier soupir, toujours dans le même, le plus parfait devouement et dans le plus profond respect.« . . . 1800 April 25

Ohne Verfügung, nur Randbemerkung Beyme's: »ad acta den 26. Mai 1800.«

---

209. Bericht der Neuostpreussischen Kammer zu Bialystok an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter. Bialystok 1800 April 30. April 30

R. 7. B. 20. C. Abschrift, gez. Troschel; Müller; Schulenburg; Peguilhen.

»*Wegen Aufhebung der griechischen und katholischen Fest Tage und wegen Einführung des Gregorianischen Kirchen Kalenders bei den Griechen.*«[1])

»Gleich nach Eingang des . . . Regulativ Rescripts vom 26. April 1797[2]) widmeten wir E. K. M. Befehl zufolge der etwanigen Einschränkungen und Aufhebung der zur Ungebühr vermehrten Feyertage der hiesigen catholischen Glaubensgenossen eine nähere Aufmerksamkeit und erforderten darüber einen gutachtlichen Bericht des Fürstbischofs von Plock, als damaligen interimistischen Administrator der getrennten ehemaligen Dioecesen Wilna und Samogitien. Da indessen aus dem Bericht des Fürstbischoffs hervorging, dass die catholischen Festtage schon zu den Zeiten der vormaligen pohlnischen Regierung beträchtlich vermindert worden waren und die Zahl der Uebriggebliebenen von denjenigen bei den Römisch Catholischen Glaubensgenossen nur wenig differirte, so glaubten wir diese Angelegenheit bis zur Errichtung der neuen Bisthümer auf sich beruhen lassen zu können.

E. K. M. . . . Rescript vom 30. December pr. gab uns eine neue Veranlassung, diese Angelegenheit, bei der Anwesenheit der beiden Bischöfe hieselbst Behufs des Entwurfs der neuen geistlichen Constitution, nochmals zu entamiren, und da nunmehro alle Materialien vorhanden sind, so säumen wir nicht hierüber Folgendes . . . einzuberichten.

Was zuforderst die Römisch Catholischen Glaubensgenossen betrift, so werden E. K. M. sich aus der . . . Anlage . . . mit mehreren zu überzeugen geruhen, dass die Anzahl der ehedem üblich gewesenen catholischen Fest-

1) Cfr. No. 215 und 219, am Schlusse. 2) Band VII, No. 432.

1800 April 30 tage durch einen Beschluss der Synode zu Wilna vom Jahr 1744, der sich auf eine Bulle des Papst Benedictus 14. vom Jahr 1743 gründete, noch mehr aber durch eine an alle pohlnischen Bischöfe erlassene Bulle des Papstes Pius 6. vom 20ten Mai 1775 beträchtlich vermindert worden ist. . . . [Folgt die Aufzählung der jetzt noch bestehenden Festtage.]

Wenn E. K. M. diese hier Statt findende Festtags-Anordnung mit derjenigen zu vergleichen geruhen wollen, die durch eine Bulle des Pius 6. vom 19. April 1788 in Westpreussen getroffen worden, so ergeben sich dabei nur folgende Differenzen:

a. dass die Festtage Mariae Himmelfarth und Mariae Geburt hier noch besonders gefeiert werden, in Westpreussen aber auf den nächsten Sontag ein für allemal verlegt werden.

b. dass in Westpreussen das Fest des heil. Laurentius gleichfalls ein für allemal auf den ersten Sontag vor dem 10. August verlegt worden.

c. dass den Bischöfen, deren Dioecesen sich auf Westpreussen ausdehnten, die Facultät verliehen worden, die öffentlichen feyerlichen und gewöhnlich mit einer solennen Procession begleiteten Bitten für das Gedeihen der Feld- und Garten Früchte, welche am Mittwoch der dritten Woche nach Ostern gehalten wurden, auf einen andern Tag zu verlegen. Wir müssen glauben, dass die Verleihung dieser Facultät ad c. damals vorzüglich deshalb extrahirt worden, um die Katholischen zur Mitfeuer (sic!) des protestantischen Bettages zu bewegen, denn in dem auf die vorgedachte Bulle erlassenen Anschreiben der Westpreuss. Regierung finden wir die Mitfeuer des protestantischen Buss- und Bettages ausdrücklich angeordnet.

d. ob in Westpreussen grade das Fest des heil. Stanislaus oder des heil. Casimir oder welches andern Haupt-Schutz-Patrons gefeiert wird, ist uns unbekannt.

Der Bischof von Wigry hat dabei ad b. angeführt, dass das Fest des heil. Laurentius in den hiesigen Gegenden niemals gefeiert worden, und dass es einer Verlegung der Feier dieses heiligen Tages auf einen Sontag ohnehin nicht bedürfen werde. Eben so ist nach seiner Angabe der feierliche Umgang für das Gedeihen der Feld- und Garten Früchte ad c. niemals als ein besondrer Festtag betrachtet worden, indem diese (:nach unsrer Erfahrung ohnehin nicht bedeutende:) Procession nur 2 Stunden am Vormittage dauert, nach deren Beendigung ein Jeder wieder an seine Arbeit und an seine Geschäfte zurückkehrt. Da es unsers unvorgreiflichen Erachtens E. K. M. Absicht nicht sein wird, die Aufhebung und Verminderung der catholischen Festtage in der hiesigen Provinz weiter ausdehnen zu lassen, als solches in Westpreussen der Fall ist, so wird es bei Beurtheilung dieses Gegenstandes einzig und allein nur darauf ankommen:

1. ob die beiden Festtage Mariae Himmelfarth und Mariae Geburt auch in der hiesigen Provinz auf den nächstfolgenden Sonntag ein für allemal verlegt und

2. ob den Katholischen geboten werden soll, den Protestantischen Bus- und Bettag, welcher immer auf den Mittwoch in der vierten Woche nach Ostern fällt, zugleich mit zu feiern. 1800 April 30

Das erstere halten wir um deswillen zuträglich und wünschenswerth, weil jene beiden Marientage grade in die Zeit der Erndte fallen, wo ein Tag, der Feldarbeit entzogen, sehr oft einen unersetzlichen Nachtheil bringen kann; dass diese Verlegung eine unangenehme Sensation erregen werde, befürchten wir ganz und gar nicht, denn einmal ist die Aufhebung und Verminderung der Festtage, wie E. K. M. Sich aus dem Obigen überzeugen werden, auch in den hiesigen Gegenden nichts Neues, dann aber ist auch der Bischof von Wigry ganz vollkommen mit dieser Verlegung einig; wenn endlich noch überdies E. K. M. nach der . . . vorläufigen Aeusserung in dem Normativ Rescript vom 26. April 1797[1]) alsdann zu verordnen geruhen wollen, dass die bäuerlichen Einsassen an denjenigen Tagen, da beide Marientage nach dem Kalender einfallen, nicht zum Hofedienst angehalten werden können, so wird diese Menschenklasse, da sie alsdann um so bequemer ihre eigne Erndte verrichten kann, völlig für die Sache gewonnen, und es lassen sich nicht im mindesten üble Folgen aus dieser Verlegung befürchten. Der Bischof von Wigry hat sich erboten, so bald als er von E. K. M. zur Verlegung der beiden gedachten Marientage aufgefordert werden sollte, das Erforderliche dieserhalb an die Geistlichen zu erlassen. Ob er dazu ohne höhere Authorisation des Oberhaupts der Kirche befugt sei, stellen wir . . . anheim; uns scheint es, und die beiden in dieser Angelegenheit erlassenen Bullen bestätigen solches noch mehr, dass die Verlegung einmal angeordneter Festtage ad casus reservatos des römischen Stuhls gehöre, und dass ein einzelner Bischof darinn nicht nach seinem eignen Gutdünken verfahren könne. Indessen überlassen wir Solches E. K. M. . . . Entscheidung. Der Fürstbischof von Plock war in seinem schon unterm 27. Juny 97 abgegebenen Gutachten der Meinung, dass bei der schon ohnehin verminderten Anzahl von Feiertagen alles ganz füglich beim Alten verbleiben könne. Wenn aber E. K. M. einmal eine päpstliche Bulle deshalb zu extrahiren gesonnen sind, so würden wir . . . darauf antragen, dieselbe auf beide Dioecesen ausdehnen zu lassen.

Die Mitfeier des Bus- und Bettages zu gebieten dürfte vielleicht nach dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. XI. § 34 lediglich von E. K. M. abhängen, ohne dass es dieserhalb noch eines besondern päpstlichen Befehls bedarf, auch hat sich der Bischof von Wigry erboten, durch die Weltgeistlichen seiner Diöces das Erforderliche deshalb zu verfügen; ob es aber grade nothwendig seyn möchte, Festtage der Katholiken noch um diesen Tag, der gewöhnlich in die Saatzeit fällt, zu vermehren, und ob nicht die Feier des Bustages wie iezt den protestanischen Glaubensgenossen allein zu überlassen sein möchte, überlassen wir E. K. M. . . . Ermessen.

1) s. o. S. 283.

1800 April 30 Endlich hat der Bischof von Wigry noch aus eignem Antriebe in Vorschlag gebracht, dass ihm erlaubt werden möge, das Fest des heil. Stanislaus und das Fest des heil. Casimir, deren oben gedacht ist, ganz eingehen und statt derselben nur das [des] heil. Adalbert, welcher gemeinschaftlicher Schutz-Patron von Preussen und dem ehemaligen Polen sei und dessen Namenstag auf den 24. April falle, feiern zu lassen. Hierzu finden wir indessen keinen hinreichenden Grund, denn wenn einmal die Feier des Tages eines Hauptschutz-Patrons Statt finden soll, so ist es wohl an sich sehr gleichgültig, ob dieser Schutz-Patron der heil. Adalbert oder der heil. Casimir ist, ja der Casimirstag scheint uns um deswillen besser als der Adalbertstag zu einen Festtage geeignet zu seyn, weil jener in eine Zeit fällt, wo die Feld- und Garten Arbeiten noch nicht ihren Anfang genommen haben, welches aber in Ansehung des leztern nicht der Fall ist. Dass alle Kirchen des Departements grade denselben heil. Tag feiern, ist wohl ebenfalls nicht nothwendig. Wir halten dahero ... dafür, dass diesem Vorschlage, da er nur eine zwecklose Neuerung enthält, nicht zu deferiren.

Die Festtage der Griechisch Unirten Glaubensgenossen sind nach den darüber von dem Bischof von Suprasl abgestatteten Berichten auf der im Jahre 1720 zu Zamoysk abgehaltenen Synode bestimmt worden und seit dem unverändert geblieben. Die oben allegirte Bulle Pius 6. hat sich blos auf die Festtage der Katholiken erstreckt und ist von den Griechischen Bischöfen nie in Anwendung gebracht worden. ... [Folgt die Aufzählung der gebotenen Festtage].

Es bedarf wohl keiner weitern Erwähnung, dass eine dergestalt bedeutende Anzahl von Festen, als vorstehend aufgeführt ist, der allgemeinen National Industrie sehr nachtheilig seyn muss, besonders da mehrere dieser Feste in die Saat und Erndtezeit fallen. Eine Verminderung dieser Festtage halten wir dahero sehr wünschenswerth. Der Bischof von Suprasl war in seinem schon unterm 21. Juny 1797 über diese Angelegenheit [erstatteten Berichte] der Meinung, dass es schon hinlänglich seyn dürfte, wenn Ostern, Weynachten und Pfingsten nur auf 2 Feyertage eingeschränkt würden, eine Verminderung der übrigen Festtage schien ihm nicht nothwendig zu sein. In seinen spätern Berichten änderte er diese Meinung und sentirt nun dahin, dass mit Bewilligung des Päpstlichen Stuhls mehrere von den jezt gebotenen und annoch üblichen Festtagen dergestalt sehr füglich würden aufgehoben werden können, dass an diesen Tagen blos die Geistlichen nach wie vor Messe lesen, dem Volke aber jegliche Arbeit nachgegeben werden müsste. Als aufzuhebende Feiertage benennet er folgende (15) ...

Alle übrige Festtage hält er für den äusseren cultus des Gottesdienstes um deswillen nothwendig, weil das Volk solche nun einmal als besonders heilig und ehrwürdig verehre; er hat dem Deputirten bei der mündlichen Conferenz geäussert, dass wenn diese aufgehoben werden sollten, der ge-

meine Mann dadurch leicht verleitet werden könnte, zur altgriechischen Kirche überzugehen oder sich an Kirchen im Auslande zu wenden. Aus eben dem Grunde hat derselbe auch ganz gegen eine etwanige Verlegung der beiden Festtage Maria Verkündigung und Maria Himmelfarth auf den nächstfolgenden Sonntag sentirt. 1800 April 30

Da die Aufhebung der oben benannten 15 Festtage schon an sich ein bedeutender Gewinn für die allgemeine Industrie sein würde, so halten wir ... dafür, dass man in Betref der übrigen den unirten Griechen noch ausserdem besonders eignen Feiertage dem Vorurtheil des so ganz ungebildeten Haufens annoch nachsehen und es wenigstens vor der Hand bei den Vorschlägen des Bischofs v. Wislocki bewenden lassen müsse. Wir bringen dahero ... in Antrag:

> dass E. K. M. die Aufhebungs Bulle des Papstes blos auf die vom Bischof von Suprasl selbst bemerkten 15 Festtagen ausdehnen zu lassen geruhen möge.

Dass eine solche Bulle eine unangenehme oder wohl gar schädliche Sensation bewirken werde, befürchten wir auf keine Weise — der gemeine Mann der hiesigen Provinz, welcher sich zur griechischen Kirche bekennet, ist im Gantzen und durchgängig noch zu roh und ungebildet, als dass er nicht in Religionssachen dasjenige, was der Geistliche will und wünscht, geradehin annehmen und befolgen sollte, von den Geistlichen selbst ist dann, wenn eine päpstliche Bulle und der Befehl des Bischofs vorhanden ist, eben so wenig Widerspruch zu befürchten; wenn ferner noch überdies, wie es bey der Aufhebung der überflüssigen Festtage in Westpreussen geschahe und wie der Bischof vorgeschlagen hat, der Geistliche an den aufgehobenen Festtagen nach wie vor Messe lesen muss, und dadurch also demjenigen, der allzusehr am Alten hängt, überlassen bleibt die Kirche zu besuchen, und wenn endlich nach E. K. M. vorläufigen Aeusserung in dem ... Normal-Rescript vom 26. April 97 der bäuerliche Einsaasse an den aufgehobenen Festtagen vom Hofe-Dienst frei bleibt, so ist eine üble Sensation nicht wohl denkbar. Dass übrigens in den angränzenden Russischen und Oesterreichischen Provinzen die Festtage vermindert worden wären, ist uns nicht bekannt geworden; wir halten aber ... dafür, dass es bey dem vorerwähnten nicht darauf ankommen dürfte, darüber noch nähere Erkundigung einzuziehen.

Mit dieser Aufhebung der überflüssigen Festtage bey den Unirt griechischen Glaubensgenossen steht jedoch noch ein anderer eben so wichtiger Gegenstand in naher Beziehung. Bekanntlich haben nemlich diese Unirten Griechen bishero noch nicht den Gregorianischen Kirchen Kalender angenommen, vielmehr gründet sich ihr Kirchen Jahr und die Berechnung und Feier ihrer Feste noch immer auf dem Julianischen Kalender. Da nun aber dieser Kalender von dem Ersten nicht nur um 11 und seit dem Monat Februar d. J. sogar um 12 Tage abweicht, sondern auch das Osterfest und mit demselben alle übrige bewegliche Feste etwas anders als der Gregoria-

1800 April 30 nische Kalender berechnet, so können die unbeweglichen Feste der Katholiken und Griechen nie auf einen Tag fallen und differiren vielmehr immer um 12 Tage; eben so trifft es sich nicht selten, dass die Griechen Ostern, Pfingsten und Himmelfarth um 8 Tage später feiern als die Katholiken. Diese Ungleichheit hat den für die National Industrie so nachtheiligen Erfolg, dass da, wo an einem Orte mehrere Katholische und Griechische Glaubensverwandte zusammen wohnen, gewöhnlich eine Religions-Parthey auch die grossen Feste der andern zugleich mit feiert und sich also doppelte Festtage macht, anderer Nachtheile, die daraus für das häusliche und bürgerliche Leben entstehen, nicht zu gedenken. Wir hielten es bey diesen Umständen zur Sache, den Bischof von Suprasl hierauf aufmerksam zu machen und ihn zu sondiren, ob nicht auch in seiner Diöces der Gregorianische Kalender eingeführt werden könne. Nach seinen darüber abgestatteten gutachtlichen Berichten hält er diese Einführung, in so fern sie durch eine Bulle des Oberhaupts der Kirche verordnet wird, für vollkommen zulässig, nur wünscht er, dass in die künftige Bulle folgende Clausuln noch aufgenommen werden möchten:

1. dass, wenn auch die Unirten Griechen nach verfügter Einführung des Gregorianischen Kalenders den 1. Januar ihres Kirchen Kalenders auf denselben Tag mit den Katholischen Glaubensverwandten vorrücken, die Namen der Heiligen und die besondere Festtage auf demselben Kalender Tage verbleiben, wie solches nun einmal nach dem alten Kalender bestimt sei, indem ohne diese Einschränkung die Kirchen Agende, der ordo ecclesiasticus, die Geistlichen Bücher und die Breviarien, die nun einmal jedem Kalender Tage sein besonderes geistliches pensum anweisen, nicht ferner gebraucht werden könnten; dass dahero

2. namentlich das Fest des Apostel und Evangelisten Johannes auf den 8. May, wie solches in allen Kalendern bestimt sei;

3. Das Fest der heil. Dreieinigkeit auf den 2. Pfingstfeiertage und nicht wie bey den Katholiken auf den 1. Sonntag nach Pfingsten;

4. das Fest des heil. Joseph auf den 27. Septbr.;

5. das Fest Mariae Schutz auf den 1. Octbr. verbleiben; ausserdem

6. den Unirten Griechen gestattet werden müste, die von der Katholischen Kirche nicht gebothenen Festtage, als:

Verklärung Christi den 6. August;

Mariae Opferung den 21. November;

des heil. Nicolaus den 6. Decbr. noch fernerhin zu feiern;

7. dass das Fest Maria Empfängniss, welches von den Griechen der hiesigen Gegenden am 9. December gefeiert wird, mit den Katholiken gemeinschaftlich auf den 8. December verlegt werde, und

8. dass die besondere Festtage der Katholiken, als:

Allerheiligen 1. November,

das Fest des heil. Casimir den 4. März,

den Unirten Griechen nicht als besondere Festtage geboten würden.

E. K. M. . . . Einsichten müssen wir es . . . überlassen, ob es nicht nach demjenigen, was wir darüber oben angeführt haben, rathsam und zweckmässig sein dürfte, das Oberhaupt der griechischen unirten Kirche durch . . . Dero auswärtiges Departement und durch den Residenten am päpstlichen Hofe dahin zu vermögen, dass er den Griechischen Unirten Glaubensgenossen E. K. M. Staaten die Annahme des Gregorianischen Kalenders gestatte und gebiete. Von Seiten des päpstlichen Stuhls dürften sich dabey hochstwahrscheinlich um deswillen keine Schwürigkeiten finden, da der alte Kalender vom Papste selbst zuerst verworfen worden ist. Bei den unirten Griechen der hiesigen Provinz wird diese neue Einrichtung gewiss nicht die mindeste üble Sensation erwecken, da der Bischof damit einverstanden ist und aufgeklärte griechische Geistliche nach äusserlichen Erkundigungen solche schon längst gewünscht haben. Ueberdies zeigt die Erfahrung des benachbarten Neu-Russlands, wo bekanntlich auf kaiserlichen Befehl den katholischen Glaubensverwandten die Annahme des alten Kalenders geboten ist, dass dergleichen Veranstaltungen keine nachtheilige Würkungen auf den gemeinen Mann äussern. Im Fall aber, dass dieser unser Vorschlag aggreirt werden sollte, halten wir jene von dem Bischofe benannten Clausuln der Bulle für vollkommen zulässig und zweckmässig; es dürfte allerdings das Wesen des äussern Gottes-Dienstes bei den Unirten Griechen und zwar ohne Noth zerrütten, wenn ihnen nicht ihre Heiligen und Feste an denselben Tagen gelassen würden, wie solches einmal im alten Kalender und in den Kirchen-Agenden und Brevieren bestimmt ist; von einem Gebot der Mitfeier der der catholischen Kirche allein eignen Festtage kann wohl ohnehin nicht die Rede sein. 1800 April 30

Bei einer künftigen Annahme des Gregorianischen Kirchen Kalenders fallen indessen in dem Griechischen Kalender 12 Tage mit einem male aus, wie solches bei den Katholicken im J. 1582 und bei den Protestanten im J. 1700 der Fall gewesen. Wir haben dahero auch hierauf Bedacht genommen und eventualiter das Gutachten des Bischofs erfordert, welche 12 Tage des alten Kirchen Kalenders er dazu am schicklichsten hält. Er glaubt, dass die neue Einrichtung am füglichsten mit dem 20. Octbr. des Gregorianischen Kalenders (:welcher mit dem 8. October des Julianischen zusammentrift:) ihren Anfang nehmen könne, wenn dabei nur dem Unirt-griechischen Clero vorgeschrieben wird, an jedem der folgenden 12 Tage des Gregorischen Kalenders bis zum 1. November hin eines der ausgefallenen Heiligen Tages vom 8. bis 19. Oktober [1]) des alten Kirchen-Kalenders ebenso in ihren Gebeten zu gedenken, wie dies jederzeit in der beweglichen Marterwoche der Fall ist. Er hat darüber das in der Anlage beygefügte Schema entworfen. . . . Uebrigens führen wir noch an, dass der Bischof von Suprasl eben so wie der Bischof von Wigry sich erboten hat, dem ihm untergeord-

1) Vorlage: »Novbr.«.

1800 April 30 tenen Clero die Mitfeuer (!) des protestantischen Bettages, wenn solches verordnet werden sollte, zu gebieten, welches wir jedoch aus den oben schon angeführten Gründen nicht für nothwendig erachten.« . . .

Mai 2 Rescripte an die Regierungen zu Posen und zu Marienwerder s. bei No. 193, am Schlusse.

Mai 6 Cabinets-Ordre an Hoym, Alvensleben, Massow s. unter dem 25. September 1800, No. 250.

Mai 18 **210. Generalmajor v. Ernest[1]) an den Gesandten im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise[2]) v. Dohm.** Münster 1800 Mai 18.

R. 92. Nachlass Dohm. Eigenhändig.

Beurtheilung der Münsterschen Geistlichkeit, des Weihbischofs Kaspar Maximilian Droste zu Vischering, des ehemaligen Ministers Franz Friedrich Wilhelm Frhrn. v. Fürstenberg-Herdringen, des Domdechanten Ferdinand August Frhrn. v. Spiegel zum Diesenberg, des Dompropstes v. Wrede. Preussenfeindliche Stimmung im Münsterlande.[3])

. . . »Der Mann [Weihbischof Droste] ist ganz unbedeutend, würkt nur im Circul seiner Familie und auf den Bigottischen Seelen.

Der gewesene Minister v. Fürstenberg ist durch Alter und einem unglaublichen Bigottismus geschwächt. Eine Probe davon ist: dass derselbe ungeachtet des vergangenen fanatisch Oesterreichisch gesint ist.[4]) Diese politische Bekehrung soll von der Familie v. Wenge bewürckt worden sein, so wie sein Bigottismus von der Fürstin von Gallitzin herstammen! So verändert sich alles auf dieser besten Welt. Es ist also natürlich, dass der Einfluss dieses Ministers sehr geschwächt worden ist. Als Probe kan man die Wahl des Dohm Dechante und Dohm Propsten anführen. Für den ersten bestimte und wünschte der ganze Fürstenbergische Anhang den Propsten zu Minden v. Schmising; aber Er wurde durch eine solche Majoritet zurück gedrängt, dass H. v. Schmising noch vor der Wahl zurück trat.

Die den grösten Einfluss habende Häupter des hiesigen Dohm Capittuls sind ganz bestimt der Dohm Dechant v. Spiegel und der neu erwählte Dohm Propst v. Wrede. Der erste ist ein feiner, aufgeklärter, intriganter Mann; der zweyte, dessen äusserliches gutmühtiges Aussehen und Betragen sehr

---

1) Joh. Victor v. E., aus der Schweiz, Chef eines Füsilier-Bataillons der Magdeburgischen Brigade, die damals in Westfalen stand, wegen der Demarkationslinie. K. H. Berghaus schildert ihn in seiner »Wallfahrt durchs Leben«, Leipzig 1862, S. 226: »Ein grosser, etwas beleibter Mann, mit stets lächelndem Gesicht.«

2) Auch Bevollmächtigter Minister am Kur-Kölnischen Hofe, Geheimer Kreis-Direktorialrath Christian Wilhelm v. D. 3) Cfr. No. 216.

4) Fürstenberg war 1780 bei der Bischofswahl dem Erzherzog Maximilian Franz von Oesterreich unterlegen.

trügt, ist zur intrigue erschaffen. Spiegel wäre von dem ganzen Gremio[1]) der einzige Mann, der mit Hoffnung als competitor aufgestelt werden könte, und ich bin überzeugt, dass derselbe nicht nur zu gebrauchen, sondern zu gewinnen wäre. Aber ohne diesen und den Dohm Propst v. Wrede werden alle Masreglen scheitern. 1800 Mai 18

Da E. H. so oft mit geistlichen Wahlen zu thun gehabt haben, so wird denenselben genugsam bekant sein, dass der Heilige Geist mit Gold-Körner gefuttert werden muss.

Die Stimmung der hiesigen Gegend, besonders des Adels, ist nichts weniger als Preussisch; dieses rührt von dem Pfaffen-Geist her, dessen Einfluss in diesen dunklen Ländern so gross ist, und auch von dem seit Jahren dauernden Gerücht, dass das Münsterische als eine Entschädigung für die am linken Rhein Ufer liegenden Königlichen Länder bestimt seye.« . . .

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 31. August 1800, No. 242. Mai 18

---

211. Staats-Minister Graf Alvensleben an die Staats-Minister Graf Hoym, v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1800 Mai 19. Mai 19

R. 7. B. 23. a. Concept, geschrieben von Raumer.

Das Simultaneum, die Kirchenbaukosten und der Pfarrzwang.[2])

Sendet die Cabinets-Ordre vom 24. April[3]) und stellt für das weitere Verhalten die »uns zweckmässig scheinende Grund Linien« zur Erwägung:

»I. Nach der Königlichen Intention soll das Simultaneum durchaus nicht mit Gewalt, noch wieder den Willen der katholischen Geistlichen und Gemeinen eingeführt werden.

Die Gründe zu dieser ganz wesentlich nothwendigen Vorsichtigkeitsmaasregel liegen darin, dass jede offenbar oder auch minder offenbar wirkende Gewalt hierunter ein Gewissenszwang seyn würde, ein Weg, auf welchem das an sich noch so wiedersinnige und zu bedauernde Vorurtheil, dass der protestantische Gottesdienst katholische Kirchen entweyhe, nicht angegriffen werden kann, wenn man sich nicht den bedenklichsten Folgen, gerechten Klagen über Verlezung des status quo und der in den Besitznahme-Patenten enthaltenen Versicherungen, ja selbst wirklichen Unruhen und thätlichen Wiedersezlichkeiten und ihren fernern bedenklichen, weitgreifenden Folgen aussetzen will, von denen die Beyspiele in dieser Angelegenheit schon vorgekommen sind.

II. Dagegen kann, wo katholische Gemeinen und Geistlichen so aufgeklärt denken, wie in dem einzelnen Falle von Reinerz, das Simultaneum mit völlig gutem Willen dieser Geistlichen und Gemeinen ohne allen Zwang,

---

1) Die Vorlage hat »Cremio«.

2) Cfr. No. 214; 233. 3) No. 207.

1800 Mai 19 ohne irgend etwas was einer Drohung nur ähnlich sähe, bey vorkommenden schiklichen Gelegenheiten wohl eingeführet werden.

III. Katholische Geistliche, welche zu diesem guten Zweck an diesen oder jenen einzelnen Orte mit Erfolg gewirkt haben, können durch Belohnungen bey vorkommender schicklicher Gelegenheit distinguirt, und so andere zur Nachfolge gereizt werden.

IV. Da nach dem in der katholischen Kirche noch immer und höchstwahrscheinlich noch auf sehr lange Zeit herrschenden Vorurteil einer[1]) Entweyhung katholischer Kirchen durch Protestantischen Gottesdienst die Katholiken sich gewiss williger zur Abtretung einer ganzen, ihnen etwan entbehrlichen, vielleicht wüst liegenden Kirche als zum Simultaneo[2]) verstehen werden, so ist in vorkommenden Fällen solcher Art der besagte Weg dem Simultaneo vorzuziehen.

V. Wo nun weder der No. IV. bezeichnete Weg möglich ist, noch die katholische Geistliche und Gemeinen sich zum Simultaneo völlig gütlich und freywillig verstehen wollen, da kann, insofern der Beytrag zum Bau ihrer Kirchen Gnadensache ist, derselbe unbedenklich ohne Anführung des wahren oder Anführung einigen Grundes geweigert werden, und wo in einem solchen Falle der Beytrag auf Verbindlichkeit beruhet, kann derselbe nach dem Königlichen Befehl unter Vorschützung des Mangels an Fonds verweigert werden.

Was die gänzliche Aufhebung des Pfarrzwanges und aller seiner Folgen und Kosten von Seiten der Katholiken über Protestanten betrift, so ergiebt das von . . . Schroetter E. umständlich angeführte Beyspiel von Schlesien, dass diese Aufhebung daselbst wenigstens ganz und gar nicht als eine Verletzung des Friedensschlussmässigen status quo betrachtet worden ist. Von . . . Hoym E. erbitten wir die nähere, diesen erwünschten Stand der Sache bestätigenden details; allerdings ist diese Angelegenheit eine der wichtigsten. Das Allgemeine Landrecht stellet P. 2. Tit. XI. § 261 ein lichtvolles und an sich gerechtes, den Grundsätzen des wahren Kirchenrechts angemessenes Princip auf, wenn es sagt:

> 'Niemand soll bey einer Parochial Kirche von einer andern, als derjenigen Religions Parthey, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochial Verbindung fliessen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarr Bezirk wohnt oder Grundstükke darin besitzet.'

Das Gegentheil, auf den vorliegenden Fall angewendet, würde ein Druk für die Protestanten und ungerecht so wohl gegen die bey der Besiznehmung des Landes darin schon befindlichen, als besonders gegen die demnächst hinzukommenden, aus den alten Provinzen in die neuen einwandernden Protestanten seyn. Diese alle würden so dann doppelte Lasten zu tragen

1) Vorlage: »immer«.

2) Vorlage hier und weiter unten: »Simultanio«.

haben und ausser der Unterhaltung ihrer eigenen Geistlichen noch mit der Unterhaltung der Geistlichen einer fremden Religionsparthey beladen seyn. 1800 Mai 19

Das nachahmungswürdige Beyspiel von Schlesien scheint demnach im weitesten Umfange für Süd- und Neu-Ostpreussen anwendbar zu seyn, und eben so für Westpreussen und das Ermeland, nicht minder, in so fern nicht in einigen derselben specielle local Gründe obstiren, für die deutsche Provinzen. Wo etwann bey Anwendung dieser Verfahrungsart der Unterhalt der katholischen Geistlichen leiden möchte, da könnte durch Abstellung entbehrlicher Stellen, Verbindung mehrerer Stellen pp. dieses Hinderniss überwunden werden. Ueberall wäre jedoch die Sensation, besonders ratione modi zu berechnen, die hervorgebracht werden würde, und eben daher die schickliche Methode, wie die Sache anzufangen sey, und zur Bestimmung von beiden der jetzige specielle Stand der Sache zu erforschen, welches in den deutschen Landen und in Ost- und Westpreussen Berichte resp. vom Ostpreussischen Etats Ministerio und der Regierung und in Süd- und Neu-Ostpreussen Berichte der p. Kammern voraussetzen[1]) dürfte.« . . .

---

212. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Posen. Berlin 1800 Mai 19. Mai 19

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. No. 290. Concept gez. Voss.

Die päpstliche Bestätigung ist für eine Stifts-Koadjutorie nicht erforderlich.

»Nach Euerm Bericht vom 29ten März d. J. gründet sich Eure Behauptung, dass bei Anstellung des Kanonikus Lowicki[2]) als Koadjutor des Propstes Christ bei der St. Johannes Stifts Kirche zu Gnesen die päpstliche Konkurrenz nötig sei, auf die Voraussetzung, dass nach dem kanonischen Recht nur diejenigen Koadjutorien, welche bloss einige Zeit dauern, von dem Bischofe der Diözes, diejenigen aber, womit, wie im vorliegendem Fall, das Recht zur Nachfolge verbunden ist, nach Cap. »Proposuit« 4. de concess. Praeb. nur vom päpstlichen Stuhl erteilt werden dürfen.

Dieser Eurer Meinung können Wir jedoch nicht beitreten, vielmehr halten Wir die päpstliche Konkurrenz in diesem Fall für völlig unnötig, da alle Stellen des kanonischen Rechts, welche sich auf die päpstliche Konkurrenz bei Koadjutorien beziehen, lediglich von den Koadjutoren der Bischöfe oder Prälaten und höhern Äbte sprechen, die Gehülfen, Stellvertreter und Vikarien der Regular- oder Kloster-Pröpste aber überall nicht unter der Kategorie einer eigentlichen hierarchischen Stufe oder geistlichen Würde angesehen werden, indem die Funktionen derselben einzig und allein auf die Verwaltung der Kloster- und Disciplinar-Angelegenheiten beschränkt und mit gar keiner päpstlichen Jurisdiction verbunden sind, und hiernach endlich die von Euch angeführte Gesetzstelle auf oberwähnten Fall nicht anwendbar ist.

1) Vorlage: »voraussehen«. 2) Vorlage: »Lewicki«.

1800 Mai 19 Die vorzüglichste auf die Koadjutorien sich beziehende Gesetzstelle ist Cap. »Pastoralis« 1. de Cleric. aegrot. in Sexto enthalten. Hierin ist indess nur von bischöflichen Koadjutorien die Rede, und eben so beschränkt sich auch nur auf dieselben und auf deren Zulässigkeit das Cap. »De rectoribus« 3. de Cleric. aegrot. und das Cap. »Ex parte« 5. Tit. eod. Decretal. III.

Was das Concilium zu Trient Sess. XXV. Cap. 7 de Reform. wegen der Verbindlichkeit, bei Koadjutorien nach Rom zu rekurriren, verordnet, ist als eine obligatio onerosa stricte zu interpretiren und also bloss auf Beneficia ecclesiastica und auf Koadjutorien bei Bisthümern, sowie bei grössern Abteien, die von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirt selbst eine Jurisdictionem quasi episcopalem ausüben, zu beschränken, keinesweges aber auf geringere Beneficia regularia oder auf Kloster-Pröpste auszudehnen.« ...

Dies Rescript, das am gleichen Tage auch den Kammern zu Kalisch und Warschau mitgetheilt wird, beruht auf einem »Unmaassgeblichen Gutachten« von Fessler, vom 13. Mai 1800. Hiernach wurden auch die Gesuche des Dompropstes v. Malczewski und von Lowicki selbst abschlägig beschieden.

Der Erzbischof von Gnesen, Krasicki, hatte Lowicki bereits am 1. Juli 1799 besonders empfohlen; in seiner sehr höflichen Antwort erklärte aber Voss trotzdem erst den Bericht der Kammer für erforderlich.

Für Lowicki wurde dann auf Alvensleben's Vorschlag, ausser der von Voss durch die Kammer verfügten »Landesherrlichen Bestätigung«, noch
1802 Jan. 17 ein besonderes Königliches Confirmations-Patent ausgefertigt, weil »es sehr heilsam ist, die katholische Geistlichkeit bey dem Glauben zu erhalten, dass des Königs Maj. Höchstselbst von ihrem Betragen, besonders bey ihren Beförderungen zu höheren Stellen, Kenntniss nehmen.«

Alvensleben an Voss, Berlin 1802 Januar 17.

a. a. O. Ausfertigung.

1800 Mai 28 Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 14. Juni 1800, No. 218, Anm. 2.

Rescript an die Lingensche Regierung s. unter dem 28. December 1799, No. 167.

Mai 31 **213. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Kalisch an den Staats-Minister v. Voss.** Kalisch 1800 Mai 31.

B. 7. C. 25. Abschrift.

Der Cistercienser-Orden ist von der Aufsicht über die Klöster durch die Bischöfe zu Folge des päpstlichen Privilegs exempt.[1])

Uebersendet die Vorstellung des Abtes v. Wiersbinski vom 7. April 1800[2]):

---

1) Cfr. No. 259 und 631. 2) No. 204.

. . . »Wir bemerken dabei zugleich, dass die in dieser Vorstellung enthaltenen Behauptungen quoad Exemtionem von dem Einfluss der Bischöfe durch die Geschichte des Cistercienser Ordens sich überall bestätigen, daher wir der p. Meinung sind, dass unter den hier vorkommenden Umständen, mit Bezug auf die Einleitung zum Allg. Land-Recht und deren 61. §, die Circular-Verordnung an die Bischöfe vom 16. Januar a. c.[1]) nur dann auf den Cistercienser Orden Anwendung finden könne, wenn dessen zeitherige Exemtion von der Gewalt der Bischöfe zuvor ausdrücklich aufgehoben worden. Zwar würde diese Aufhebung die Ur-Verfassung des Cistercienser Ordens in ihren Haupt-Grund-Lagen abändern, indem dieser Orden wegen der durch die Geschichte bekannten ungewöhnlichen Klösterlichen Verdienste seines Stifters vom Papste Paschalis II. durch die Exemtion von der Bischöflichen Gewalt hat ausgezeichnet werden sollen, welche Auszeichnung alle nachfolgenden Päpste aus gleichem Grunde aufrecht erhalten haben. 1800 Mai 31

Auch ist aus dieser unbedingten Exemtion bis jetzt kein uns bekannt gewordener Nachtheil für die Staats-Verfassung erwachsen; inzwischen müssen wir deshalb lediglich auf Höhere Festsetzung submittiren.

Wir finden uns zu gegenwärtiger Anfrage noch besonders dadurch veranlasst, weil obgedachte Circular-Verordnung auf die künftige Päpstliche Genehmigung bei Wiederbesetzung des damaligen Sedis vacantis Bezug nimmt und also in dieser Hinsicht nur als ein Interimisticum zu betrachten zu sein scheint.« . . .

---

214. Schriftwechsel der Staats-Minister v. Voss und Frhr. v. Schroetter mit dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. 1800 Juni 5 und 25. Juni 5

R. 7. B. 23. a. Ausfertigungen.

Kirchenbaukosten und Pfarrzwang.

Voss. Posen Juni 5.

Erklärt sich mit dem Schreiben Alvenslebens vom 19. Mai[2]) einverstanden:

»Nur darin kann ich mit E. . . . nicht übereinstimmen, dass da, wo der Beitrag zum Bau oder Reparatur derjenigen katholischen Kirche, worin das Simultaneum gewünscht, aber von der katholischen Geistlichkeit verweigert wird, auf Verbindlichkeit beruhet, derselbe unter Vorschützung des Mangels an Fonds vorenthalten werden könne. Denn der Mangel an Fonds ist entweder würklich vorhanden oder nicht. Im letztern Falle dürften S. K. M. höchstselbst einen jeden unwahren Vorwand des Mangels missbilligen. Aber auch im ersten Falle dispensirt der Mangel an Fonds doch

---

1) Cfr. No. 178 am Schlusse.

2) No. 211.

1800 Juni 5 nicht von wirklicher Verbindlichkeit, vielmehr kann deren Erfüllung gefordert werden.

Im Betref der gänzlichen Aufhebung des Pfarrzwanges und aller seiner Folgen und Kosten von Seiten der Katholiken über Protestanten werden besonders die von . . . Hoym E. erbetenen nähern Details, dass diese Aufhebung in Schlesien ganz und gar nicht als eine Verletzung des Friedensmässigen Status quo betrachtet worden ist, um deren Mitheilung ich hiemit p. bitte, den Entschluss hierüber bestimmen müssen. Wünschenswerth ist die gänzliche Aufhebung des Pfarrzwanges allerdings. So bald jene Details vorhanden sind, wird es besonders auf eine nähere Kenntniss der Oerter, wo katholischer Pfarrzwang über Protestanten stattfindet, und der Arten von Lasten, auf die er sich erstrekt, ankommen, um nach Dero Wunsch ein näheres und individuelles Gutachten abgeben zu können.« . . .

Juni 25 Schroetter. Berlin Juni 25.

Erklärt sich gleichfalls einverstanden bis auf den Fall: »wenn der Beytrag zum Bau oder Reparatur derjenigen katholischen Kirche, worin das Simultaneum gewünscht, aber von den Geistlichen verweigert wird, auf Verbindlichkeit beruhet und also rechtlich begründet ist. Alsdenn glauben Wir gleichfalls, dass der Beytrag unmöglich versagt werden könne, sowie denn auch schon in dem an E. E. unterm 12. März d. J. erlassenen Schreiben dessen Verweigerung nur ausdrücklich auf den Fall eingeschränkt worden ist, wenn er ex mera gratia erfolgt.« . . .

Diese Einschränkung wird auch von Alvensleben gebilligt und geschah es »bloss durch ein Versehen«, dass der Immediat-Bericht vom 14. April[1]) »ohne diese Modifikation abgegangen ist.«

Juli 9 Auch Massow tritt in einem Schreiben vom 9. Juli 1800 Voss' »Sentiment völlig bey.«

Juni 11 **215. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten.** Berlin 1800 Juni 11.

R. 7. B. 20. C. Ausfertigung.

Die Verminderung der Feiertage in Neuostpreussen und die Einführung des Gregorianischen Kalenders bei der griechisch unirten Kirche.[2])

Uebersendet den Bericht der Bialystoker Kammer vom 30. April[3]): »Die darinn enthaltene Vorschriften stimmen in Absicht der römisch katholischen Feiertage ganz mit demjenigen überein, was darüber schon von andern Seiten her angezeigt worden ist und den überein stimmenden Ent-

---

1) Vorlage: »19.«; cfr. No. 206.
2) Cfr. No. 219. 3) No. 209.

schluss der verschiedenen dabey concurrirenden Departements bewirkt hatte, diese Sache in Süd- und Neu-Ost-Preussen noch auf sich beruhen zu lassen. Allein die Fortdauer der gehäuften Feiertage und die ununterbrochene Beobachtung des alten julianischen Kalenders in der griechisch unirten Kirche sind Gegenstände, die erst jezt zur Sprache gekommen und aller Aufmerksamkeit werth sind. Beim Einfluss, den beides auf den Erwerbsfleis und Wohlstand der Einsassen in Neu-Ost-Preussen hat, ist es wohl sehr wünschenswerth, dass darunter eine andere Einrichtung möglich wäre. Ob es nicht bei dem geäusserten guten Willen des Bischofs Wislocki[1]) geraten seyn dürfte, wegen Verminderung der Feste und Einführung des gregorianischen verbesserten Calenders auch in der griechisch unirten Kirche eine Unterhandlung zu Rom in der von der Kammer vorgeschlagenen Art einzuleiten, muss ich E. E. . . . Beurteilung . . . anheim stellen. Wenn sich E. E., wie ich mich schmeichle, dafür zu bestimmen geruhen, würde dies vielleicht eine schickliche Gelegenheit darbieten, auch auf Abstellung der noch übrigen Missbräuche bei den römisch katholischen Feiertagen anzutragen, worüber freilich eine besondere Unterhandlung nicht rathsam gefunden worden. Dass übrigens nicht davon die Rede seyn kann, die übrige Religionsgenossen zur Mitfeyer der besondern protestantischen Fest- und Feiertage zu verpflichten, obgleich die beide neue Bischöfe sich dazu bereitwillig erklärt haben, scheint mir ganz unbedenklich, und ich behalte mir vor, dieses der Kammer ausdrücklich zu erkennen zu geben.« 1800 Juni 11

---

216. Generalmajor Johann Victor v. Ernest[2]) an den Gesandten im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise v. Dohm. Münster 1800 Juni 12. Juni 12

R. 92. Nachlass Dohm. Eigenhändig.

Die Münsterische Bischofswahl; Eigenschaften für einen preussischen Kandidaten.

. . . »Si Vous voules permettre, Monsieur, à un ignorant et novice, de Vous détailler brièvement ses idées, j'aurois l'honneur de Vous dire:

1. Si S. M. veut efficacement se mêler d'une élection future, il faut y songer de bonheure, mais travailler avec la plus grande circonspection.

2. Tout travail sera superflus sans argent ou au moins des promesses positives.

3. On pourroit se couvrir d'une grande partie des dépenses à faire et les réduire à une avance, en capitulant avec le protégé et exigeant de lui le rembours annuellement stipulé pour les avances faittes.

4. Selon mes idées, il ne faudroit pas choisir un homme âgé, pour ne pas se trouver réduit au même frais et peines dans un court espace, qui ne manqueroit pas de donner à la Maison d'Autriche les moyens de parvenir à ses fins.

---

1) Von Suprasl. 2) Cfr. No. 210.

1800 Juni 12

5. Vous me permettrés d'ajouter, Monsieur, que Vous ne devez surtout paroître que dans le Moment décisif, vûs que si Vous Vous aprochies seulement d'icy, tous les yeux seroit tournés sur Vous. Je suis persuadé que la partie doit absolument se lier par un homme, qui ne peut aucunement être soupçonné de s'eu mêler; mais en même temps, il faut que cet[1]) homme soit d'une naissence ou caractère, qui lui ouvre toutes les portes; sans affectation.

6. Enfin je crois qu'il est très nécessaire de se fixer promptement sur le choix du sujet qu'on veut protéger, vû que c'est la pierre angulaire, sur laquelle doit reposer tout l'édifice.« . . .

Juni 13

217. Die Westpreussische Regierung an den General der Cavallerie Graf Kalckreuth. Marienwerder 1800 Juni 13.

R. 7. C. 26. a. Abschrift.

Der Anspruch auf Nicht-Zahlung des dem Katholischen Schul-Institute zu Deutsch-Krone zugewiesenen chemaligen Jesuiter-Kapitals aus den Radolinschen Gütern ist auf dem Rechtswege zu begründen.[2])

. . . »Auf Eure . . . Vorstellung vom 26ten May c. wegen des für das Jesuiter Gymnasium zu Deutsch Crone auf den Radlinschen Güthern verschriebenen Capitals à 15000 Fl. pohlnisch, ertheilen wir Euch hierdurch zur Resolution, dass aus den in der Provintz Westpreussen befindlich gewesenen Jesuiten Collegiis nach Aufhebung des Ordens auf Befehl S. M. Friedrich II. catholische Schul-Institute gemacht und diesen Schul-Instituten nicht allein die Competenz Gelder von den ehemals dem Orden gehörigen Gütern, sondern auch dem Orden gehörigen Capitalien von S. K. M. geschenkt worden. Zu Deutsch Crone ist ein Jesuiter Collegium gewesen und jetzt ein Gymnasium, dessen Praefect der Official Dalski ist, dem wir die Einziehung der diesem Gymnasio gehörigen Capitalien, zu welchen die obgedachten 15000 Fl. pohl. auch gehören, aufgetragen haben und der auch bereits verschiedene Capitalien im Wege Rechtens wirklich eingezogen hat. Glaubt Ihr nun, dass Ihr das Capital von 15000 Fl. pohl. zu bezahlen nicht verbunden seyd, so müssen wir es Euch überlassen, Eure Einwendungen gegen die wieder Euch wegen dieses Capitals angestellte Klage bey Unserer Südpreussischen Regierung zu Posen anzubringen, und bey dem von Unserer gedachten Regierung abzufassenden Urtheile wird es sich finden, ob die Ansprüche des Gymnasii gesetzlich begründet sind oder nicht.« . . .

Das Erkenntniss des 1. Senats der Regierung zu Posen d. d. 5. März 1801 lautet gegen Kalckreuth.

---

1) Vorlage: »c'est«. 2) Cfr. No. 312.

218. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1800 Juni 14. 1800 Juni 14

R. 89. 34. G. Ausfertigung.

»Wegen des Schlesischen katholischen Schulfonds«, der die für Südpreussen beanspruchten 5000 Rthlr. nicht entbehren könne.[1])

»E. M. haben in der ... Cabinets-Ordre vom 28. v. M.[2]) meinen Bericht über den Zustand des katholischen Schlesischen Schulfonds in Bezug auf die daraus ehedem an die Universitäten zu Frankfurth, Halle und Königsberg bezahlten und jetzo aus den Südpreussischen Educationsfonds berichtigten Beitrag von 5000 Rthlr. zu erfordern geruhet.

Die Beilage enthält eine allgemeine Uebersicht der jährlichen Einnahme und Ausgabe dieses Fonds, der ursprünglich aus dem Vermögen des aufgehobenen Jesuiter Ordens entstand und den S. M. Friedrich II. zu Unterhaltung der Glieder des Ordens, Ertheilung des Unterrichts und überhaupt zur Erziehung der katholischen Schlesier nach den Pflichten des Ordens bestimmte. Es haften daher auf dem Fond noch alle Pflichten, die dem Orden an Fundationen, geistlichen Prästandis und Stipendien, nach der Vorschrift der verschiedenen Stifter, obliegen.

Das Vermögen bestand vorzüglich in Landgütern: allein wegen der weitläuftigen und kostbaren Verwaltung befahlen des Königs Friedrich Wilhelm II. Maj. ao. 1787 deren Verkauf; er erfolgte unter Authorität der hiesigen Cammer mit Beistimmung der Obern des Schul Instituts, und aus den rückständigen Kaufgeldern und den von dem baar bezalten pretio ausgeliehenen Geldern kommen die Zinsen her, woraus die Einnahme besteht. Sie ist bei dem wechselnden Zinsfuss nicht immer gleich, und auch die Ausgabe ändert sich nach der Anzahl der zu verpflegenden Personen, den vorkommenden Bauten und andern Zufälligkeiten ab.

Die beigefügte Uebersicht ist indess ein kurzer Auszug des diesjährigen Etats. Er übersteigt die Einnahme um ohngefähr 1700 Rthlr., ein Beweis, wie unzulänglich jetzo jene und wie nothwendig die grösste Sparsamkeit ist. Der Grund hiervon liegt in der Veränderung der Zeiten. Der erste Etat wurde auf Zinsen zu 5 p. Cent gemacht. Diese sind jetzo bei hinlänglicher Sicherheit auf 4 p. Cent gefallen, die Gebäude werden alle Jahre älter, baufälliger, und die Baukosten grösser, und doch sind die Preise der Lebensbedürfnisse seit 1788 so gestiegen, dass die sehr mässige Besoldung eines Lehrers von etwa 180 Rthlr. nebst der nötigsten Natural-Verpflegung nicht mehr zum auskömmlichen Unterhalt in Städten zureicht.

Mit dem Beitrage, der aus diesem Fond an die Universitäten zu Halle, Frankfurth und Königsberg entrichtet wurde, hat es folgende Bewandnis. Man hielt den Fond vieleicht grösser, als er würklich ist, und König Friedrich

1) Cfr. No. 77 und 265.

2) d. d. Stargard, 28. Mai 1800; sie war veranlasst durch einen Antrag von Voss vom 12. Mai 1800 über das Südpreussische Schulwesen; cfr. No. 242.

1800 Juni 14 Wilhelm II. Maj. bestimmten auf den Antrag des Etats Ministers v. Wöllner, dass 10000 Rthlr. davon jährlich an bemeldete Universitäten an Beitrag bezalt werden solten. Es kann hier freilich die Frage entstehen, ob überhaupt ein für Schlesien bestimmter katholischer Schulfond zu Unterhaltung protestantischer Universitäten ausser Schlesien nach der Absicht der Fundatoren verwendet werden könne? Schlesien war damals die einzige preussische Provinz, wo ein katholischer Schulfond existirte, und da aus den angezeigten Ursachen dieser Fond noch ergiebiger war, so übernahm ich diese Verbindlichkeit vor der Hand bis auf einen schicklichen Zeitpunkt, und liess sich diese Ausgabe auf keine andre Art rechtfertigen als aus dem Grunde, weil die catholischen Schlesier auch jene Universitäten besuchen und dort ihre fernere Bildung erhalten können; — ein Umstand, der jedoch nicht häufig vorkommt, da die mehresten Katholiken, welche aus Schlesien studieren, sich der Theologie widmen, und der grösste Teil der übrigen zu arm ist, um ausländische Universitäten, wo die Collegia theuer und keine Unterstützung zu erwarten ist, zu besuchen.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtete ich indessen doch diese Sache, als ich im Jahr 1796 den Antrag an des Höchstseeligen Königs Maj. machte, die Hälfte dieses Beitrags auf den beträchtlichen Südpreussischen Educations-Fond mit 5000 Rthlr. zu verlegen. Dieser Fond entstand auch aus den Gütern des aufgehobenen Jesuiter Ordens, ist zur Erziehung der Jugend bestimmt, und den dortigen Katholiken stehen auch die Alt Preussischen Universitäten offen. Die Verpflichtung war also für Schlesien und Südpreussen ganz gleich. Des höchstgedachten Königs Maj. genehmigten auch die Verteilung dieses Beitrags auf beide Provinzen, und seitdem giebt jede zu Unterhaltung der protestantischen Universitäten aus ihren katholischen Schulfonds jährlich 5000 Rthlr. Solten die Südpreussischen 5000 Rthlr. nun wieder dem Schlesischen Schulfond zur Last fallen, so würden nicht allein alle von mir projectirte und von E. M. bereits vorläufig unterm 2. Novbr. d. pr.[1]) genehmigte Verbesserungen des Schlesischen katholischen Schul Wesens unterbleiben müssen, sondern auch die schon bestehenden alten Einrichtungen würden müssen eingeschränkt und das ganze catholische Schulwesen derangirt werden; denn nur durch angemessene Besoldungen der Lehrer und Ansetzung neuer, wo die alten, die man nicht ausser Brodt setzen kann, nicht mehr alles leisten können, bin ich im Stande, gelehrten Unterricht mit Bürgerschulen und Schulmeister-Seminarien nach dem Plane zu verbinden. Eben war ich beschäftigt, E. M. das neue Schul Reglement[2]) . . . vorzulegen, sehe mich jedoch genötigt, es noch zurückzuhalten, weil es sonst ganz unausführbar in Ermangelung des Fonds wäre.

---

1) d. d. Potsdam 1799 November 2; Ausfertigung Staatsarchiv Breslau. M. R. XIII. 69. a. Nur die von Hoym vorgeschlagene »Errichtung zweyer neuen Fakultaeten der Rechts- und Arzney-Gelehrsamkeit in Breslau« genehmigte der König nicht, weil er es für besser hielt: »dass die diesen Wissenschaften sich widmenden Jünglinge auf die inländischen Protestantischen Universitäten gewiesen werden.«

2) Cfr. No. 77 und die Notiz unter dem 26. Juli 1800.

E. M. bitte ich daher . . . es bei der getroffenen Einrichtung zu belassen, und, wenn einmal katholische Schulfonds protestantische Universitäten unterstützen sollen, diese Last wenigstens unter E. M. Staaten, wo solche Fonds sind, gleichmässig zu verteilen.« 1800 Juni 14

Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre an Hoym, d. d. Charlottenburg 1800 Juni 21, sagt zu, die 5000 Rthlr. dem Schlesischen Schulfonds »da er sie einmal wiedererhalten hat, nicht entziehen« zu lassen; sie fordert aber »zur Beurtheilung des Bedürfnisses« die Vorlegung des diesjährigen Etats »sammt den dazu gehörigen Special-Etats«. Juni 21

R. 89. Minüten des Cabinets. 107, von Beyme.

Schreiben Schroetter's an Voss s. unter dem 5. Juni 1800, No. 214. Juni 25

---

219. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter. Berlin 1800 Juni 26. Juni 26

R. 7. B. 20. C. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Die Verminderung der Feiertage und die Einführung des Gregorianischen Kalenders soll unterbleiben.

Antwortet auf das Schreiben vom 11. Juni[1]): »dass in Absicht der römisch-katholischen Feiertage die Sache wie in Süd-, so auch in Neu-Ost-Preussen auf sich beruhen möge, und dass gar nicht die Rede davon seyn könne, die übrigen Religions-Verwandten zur Mitfeier der protestantischen Bettage zu verpflichten.

Aber auch in Ansehung der Feiertage der griechisch-unirten Kirche etwas zu ändern, finden wir höchst bedenklich, sowohl in Rücksicht auf den Römischen Hof, wo man durch einen dahin gerichteten Antrag weit interessantere Negociationen leicht verderben könnte, als auch in Rücksicht auf die unirt-griechischen Glaubensgenossen, von denen man die durch Neuerungen der Art leicht zu weckende Neigung zu einer Verbindung mit der russisch-griechischen Kirche entfernt zu halten alle Ursache hat. Was hiernächst die Einführung des gregorianischen Calenders bey den unirten Griechen betrifft, so ist solche wo möglich noch bedenklicher. Selbst in dem Berichte der Kammer befindet sich die sehr richtige Bemerkung, dass eine solche Calender-Veränderung auf das Fest-Wesen doch immer keinen Einfluss haben könnte. Dieselbe würde also von gar keinem wesentlichen Nutzen seyn, dabey aber doch nicht unterlassen, eine nachtheilige Sensation zu machen. Dem Papste aber würde viel zu viel eingeräumet werden, wenn man ihm Veranlassung geben wollte, sich in das Calender-Wesen der Königlichen Lande einzumischen. Wir halten uns überdies überzeugt, dass mit dem Laufe der Zeit für den Gebrauch im bürgerlichen Leben der alte Calender

---

1) No. 215.

1800 Juni 26 von selbst ausser Anwendung kommen wird, und in Absicht der Feste ist es unstreitig sehr gleichgültig, nach welchem Calender solche gefeiert werden.« . . .

Dementsprechend ergeht unter gleichem Datum ein ganz ablehnendes Rescript von Alvensleben und Schroetter an die Bialystoker Kammer auf ihren Bericht vom 30. April 1800.[1])

Juli 5 **220. Cabinets-Ordre »an das Justiz- und Südpreussische Departement«.** Charlottenburg 1800 Juli 5.

R. 7. 68. Abschrift. Gedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, Leipzig 1832, II. S. 436.

Grundsätze für das Verfahren der Officialate bei Amtsentsetzungen und Präsentationen der Pfarrer.

»S. K. M. von Preussen p. Sind mit Dero Justiz- und Südpreussischen Departement, nach deren Bericht vom 27. v. M. in Betracht des katholischen Pfarrers Spoeth, dahin einverstanden, dass das Verfahren der von dem Bischof zu Posen niedergesetzten geistlichen Commission, wodurch demselben ohnerachtet der schon erfolgten Praesentation und Confirmation die Pfarre zu Jaszkow wieder genommen worden, der bestehenden Verfassung entgegen sey und die Aeusserungen des Officialats zu Posen in Betreff des dem Consistorio angeblich zustehenden Rechts, einen katholischen Geistlichen auch unter eben bemerkten Umständen vor seiner Institution nach Willkühr zu entfernen, Grundsätze in sich schliessen, wodurch Höchstdero Landesherrliches Jus confirmandi beeinträchtiget werden könnte; auch sind Allerhöchstdieselben der Meynung, dass ehe und bevor das Officialat das Subject Höchstdero p. Kammer zur Nomination oder Bestätigung praesentirt, die erforderliche Erkundigung über dessen Lehre, Leben und Wandel vorangehen und dann die Institution des Nominati gleich erfolgen müsse. S. M. finden daher die Anträge des p. Spoeth, nach welchen er gegen die Verfügung des Officialats vom 28. März 1797 noch gehört zu werden und, wenn diese aufgehoben worden, seinen Civil Prozess gegen die von Szoldrska erneuert zu sehen verlangt, ganz rechtlich, zugleich aber auch nothwendig, dass, um den Folgen vorzubeugen, welche sich von dem Ausgange des Untersuchungs-Prozesses, dafern er der Entscheidung einer katholisch geistlichen Behörde überlassen würde, mit grosser Wahrscheinlichkeit vorher sehen lassen, bey dieser Sache von der Regel abgewichen und der Regierung oder der Kammer-Justiz-Deputation zu Posen unter Zuziehung eines rechtschaffenen katholischen Geistlichen die Untersuchung und Entscheidung aufgetragen werde.« . . .

Juli 14 Diese »General-Grundsätze« werden am 14. Juli 1800 von Massow der Westpreussischen Regierung »zur Nachricht und Achtung in ähnlichen Fällen« mitgetheilt.

---

1) No. 209.

221. Immediat-Bericht des Staatsministers Graf Alvensleben. Berlin 1800 Juli 6. 1800 Juli 6

R. 89. 32. L. Ausfertigung.

Der Ehedispens für den von Loga. Verminderung der päpstlichen Dispensationen in Ehesachen.[1])

»E. K. M. haben mir durch die . . . Cabinets-Ordre vom 26. v. M. die Beschwerde des von Loga über die für die paepstliche Dispensation zur Ehe mit seiner Schwester-Tochter von ihm zu bezahlende Gebühren zufertigen lassen mit dem Befehl, dafür zu sorgen, dass solche nicht nur ermaessiget, sondern auch Allerhöchstdero Gerechtsamen durch deren Bezahlung nichts vergeben werde.

Schon seit geraumer Zeit ist es ein Gegenstand meiner besondern Aufmerksamkeit gewesen, die Fälle möglichst zu vermindern, in denen für Dispensationen überhaupt, und in specie zur Ehe in Graden, wo die katholische Kirche solche verbietet, Gebühren, und zwar sehr beträchtliche, an den päpstlichen Stuhl entrichtet werden müssen.

Es haben schon die Landes-Gesetze diese heilsame Absicht, indem das Allgemeine Landrecht verordnet:

> dass es dem Gewissen katholischer Glaubens-Genossen überlassen bleibe, in wie fern sie in Fällen, in welchen die Landes-Gesetze die Ehe erlauben, dennoch die Dispensation ihrer geistlichen Obern nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben; und dass eine nach den Landes-Gesetzen erlaubte Ehe nichts von ihrer Gültigkeit verliere, wenn der geistliche Obere die Dispensation dazu auch nicht ertheilt habe;

daher auch durch die . . . Cabinets-Ordre vom 14. März pr.[2]) die Landes-Justiz-Collegia authorisirt worden, in solchen Fällen die Proclamationen und Trauungen Catholischer Personen protestantischen Predigern aufzutragen.

Da indess die meisten Catholiken, die sich in jenem Falle befinden, hierbey Bedenken tragen; so bleibt nur das Mittel übrig, den Papst zur Ertheilung erweiterter Dispensations-Befugnisse an die preussischen Bischöfe zu vermögen. Zu diesem Zweck ist eine im Allgemeinen alle vorkommende Dispensations-Fälle begreifende Unterhandlung seit dem abgewichenen Jahre eröfnet worden, und es wird solche von mir mit dem grössten Eifer betrieben. Die Vacanz des päpstlichen Stuhls hat solche verzögert, sie ist aber reassumirt, und der Resident Uhden giebt sich alle Mühe, sie zu einem erwünschten Ausgange zu befördern. Der Erfolg lässt sich indessen um so weniger absehen, als der päpstliche Stuhl an seinen, zum Theil in seine Cassen fliessenden, zum Theil zur Besoldung des beträchtlichen Personalis der Datarie verwandten Gebühren ansehnlich verlieren würde, wenn er auch auf den Verlust seines Ansehens bey der vergrösserten Unabhängigkeit der

1) Cfr. No. 223.

2) Cfr. die Notiz unter dem 15. März 1799; in dem dort genannten Rescripte wird die Cabinets-Ordre vom 14. März angeführt.

1800 Juli 6 Bischöfe nicht Rücksicht nehmen wollte; ein Einwurf, welchen derselbe schon in einzelnen Fällen geltend gemacht und als für das Wohl der Kirche höchst nachtheilig vorgestellet hat.

Um unter diesen Umständen alles zu thun, was irgends den Zweck befördern kann, concertire ich mich jetzt mit den innern Departements über eine Verfügung an die Landes-Collegia, dass diese alle Partheyen, welche sich Behufs römischer Ehe-Dispensationen an sie wenden, zuförderst von jener Vorschrift der Landes-Gesetze belehren, und nur wenn selbige dennoch darauf beharren, nur nach erfolgter geistlicher Dispensation das Band der Ehe zu knüpfen, auf deren Auswirkung antragen.[1])

Was den von Loga anbetrift, so ist der Versuch gemacht worden, den Dioecesan-Bischof oder den Metropolitan zur Dispensations-Ertheilung zu bewegen, und erst als diese Schritte vergeblich gewesen, auf die päpstliche Dispensation mit möglichster Ermässigung der Kosten, unter Anführung der Armuth beyder Verlobten, zu Rom angetragen worden. Diese Kosten sind auch auf Anhalten des Residenten Uhden von der enormen Summe von 1163 Scudi Romani, welche taxmässig entrichtet werden müssen, auf 163 Scudi als den Betrag der jetzt von dem von Loga zu entrichtenden Summe herabgesetzt worden. Diese 163 Scudi hat der Resident Uhden an die päpstliche Datarie bereits bezahlt.

Inzwischen werde ich ungeachtet der schon bewilligten beträchtlichen Herabsetzung noch den Versuch machen, den von Loga mittelst Herbeyschaffung förmlicher Armuths-Atteste auch von diesen und mithin von allen Kosten, da hier gar keine Gebühren in solchen Fällen erhoben werden, zu befreien, und die bereits bezahlte 163 Scudi von andern ähnlichen Zahlungen, sobald dergleichen vorkommen, in Abzug bringen lassen. Mit Gewissheit lässt sich aber nicht voraussehen, ob dieser Versuch von Erfolg seyn werde, um so mehr, da es darauf ankommen wird, ob der von Loga wirklich seine Armuth zu bescheinigen vermag.«

Juli 10 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»10. Juli 1800.

Es wird das gantze Verfahren gebilligt.«

In gleichem Sinne schreibt Alvensleben an demselben Tage an Voss und an Schroetter, worauf dann das Circulare vom 14. Juli 1800, No. 223, erfolgt.

R. 47. 23. und Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 2. Ausfertigungen.

1) Vorlage: »anzutragen«.

222. Rescript des Auswärtigen und des Neuostpreussischen Departements an die Bischöfe von Wigry und Suprasl. Berlin 1800 Juli 7. 1800 Juli 7

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1. Abschrift, gez. Alvensleben; Schroetter.

Der Recurs nach Rom geht über die Kammer und durch das Cabinets-Ministerium an den preussischen Residenten zu Rom.

»Zur Erleichterung und Sicherstellung der Communication zwischen den Bischöfen in Unsern Staaten und dem päpstlichen Stuhle haben Wir vorlängst die Einrichtung getroffen, dass erstere alle Angelegenheiten, weshalb selbige den Recurs nach Rom nöthig erachten, an die competente Kammern und durch diese an Unser Cabinets Ministerium gelangen lassen, welches dann Unsern Residenten[1]) bey dem päpstlichen Stuhl mit den nöthigen Aufträgen versieht. Die Nützlichkeit dieser Einrichtung hat sich besonders bey den gegenwärtigen Zeit Umständen und in den kriegerischen Auftritten, wovon Italien der Schauplatz gewesen, bewährt.

Allein auch in ruhigen und Friedenszeiten hat selbige vor den unmittelbaren Verwendungen der Bischöfe und anderer Geistlichen nach Rom unverkennbare Vorzüge, und Wir sind daher fest entschlossen, selbige bestehen und letztere nicht mehr statt finden zu lassen. Solchem zufolge gesinnen wir an euch gnädigst, Euch in allen Angelegenheiten Eurer Dioeces an die competente p. Kammer zu wenden, welche so dann Euer Anliegen an Unser Cabinets Ministerium und dieses solches an den päpstlichen Stuhl wird gelangen lassen, und Euch hiernach genau zu achten.« . . .

Cabinets-Ordre an Alvensleben s. unter dem 6. Juli 1800, No. 221. Juli 10

---

223. »Circular-Rescript an das Ostpreussische Etats-Ministerium, an die Westpreussische Regierung, an saemtliche Süd- und Neu-Ost-Preussische Regierungen und Kammern, an alle Schlesische Ober-Amts-Regierungen und Kammern.« Berlin 1800 Juli 14. Juli 14

R. 47. 23. Concept, gez. Hoym; Voss; Alvensleben; Massow; Schroetter.

Zur Beschränkung der Ehe-Dispensations-Gesuche nach Rom sollen die Betheiligten vorher auf die einschränkende Bestimmung des Allgemeinen Land-Rechtes verwiesen werden.[2])

»Da die mit dem päpstlichen Stuhle wegen der den Bischöfen in Unsern Staaten zu ertheilenden erweiterten Dispensations-Befugnisse eröfnete Unterhandlung sich in die Länge zu ziehen scheint, die Bischöfe selbst aber, ungeachtet der unter dem 18. Nov. pr.[3]) an selbige ergangenen Aufforderung, von den ihnen vermöge ihres bischöflichen Amts zustehenden Dispensations-Rechten nicht einmahl während der Sedisvacanz Gebrauch gemacht haben, mithin nicht zu erwarten stehet, dass eine wiederholte Auf-

---

1) Vorlage: »Präsidenten«; cfr. No. 253, Anm. 2.
2) Cfr. No. 221. 3) No. 153.

1800 Juli 14 forderung nach erfolgter Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhls von Wirkung seyn werde, gleichwohl, besonders für Dispensationen in Ehesachen, beträchtliche Summen Geldes ausserhalb Landes gehen: so wird es nothwendig alle Mittel anzuwenden, um zu bewürken, dass so wenig als möglich dergleichen Dispensationen zu Rom gesucht werden. In dieser Rücksicht befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, in allen den Fällen, wo sich Partheyen wegen Auswürkung von Ehe-Dispensationen bey Euch melden, dieselben zuförderst von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Part. II. Tit. 1. §. 11. 12 ...[1]) genau zu unterrichten und zu belehren, und nur dann erst, wenn selbige dennoch darauf beharren, nur nach erfolgter geistlichen Dispensation das Band der Ehe zu knüpfen, auf deren Auswürkung anzutragen.«

Juli 17 **224. Rescript des Justiz-Departements und des Cabinets-Ministeriums an die Westpreussische Regierung.** Berlin 1800 Juli 17.

R. 7. B. 23. Concept, gez. Goldbeck; Alvensleben. Gedruckt bei Amelang, Neues Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Berlin 1800, I. S. 293—301, und bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen, Leipzig 1832, II. S. 432 ff.

Weisung für die Behandlung von Geschäften die Katholische Geistlichkeit und die Bischöflichen Gerichte betreffend.

Auf den Bericht der Westpreussischen Regierung über die Verfassung der Katholischen Consistorien vom 14. März 1800[2]) wird ihr eröffnet:

... »1. Allerdings ist Eure Approbation bey der Besetzung aller katholischen Consistorial-Officianten-Stellen erforderlich.

2. Was die Sportul-Taxe für die geistlichen Gerichte betrifft, so bleibt es solcherhalb bey demjenigen, was das ... Rescript vom 2. May d. J.[3]) besagt.

3. Allerdings habt Ihr Beschwerden wider die geistlichen Gerichte ob denegatam vel protractam justitiam anzunehmen und darauf, was Rechtens ist, zu verfügen.

4. Die Constitution vom 25. August 1796[4]) findet zwar auch in dortiger Provinz Anwendung, jedoch mit den in gegenwärtigem Rescripte weiter unten vorkommenden Modificationen.

5. Dass nach dem §. 2 ebengedachter Constitution die geistlichen Gerichte letztwillige Verordnungen aufzunehmen befugt sind, solches findet in West-Preussen nicht statt.

6. Eben so wenig findet daselbst die Anordnung des §. 3 besagter Constitution wegen Concurrenz der geistlichen Gerichte in Ansehung der

---

1) Folgt der Text wie in No. 221.

2) Cfr. No. 193, S. 252, Anm. 1. zu dem Berichte der Westpreussischen Regierung vom 14. März 1800, also vom gleichen Tage, über den Status Ecclesiasticus der Provinz Westpreussen.

3) Cfr. No. 193, am Schlusse. Das Rescript verweist nur auf die für die Geistlichkeit in Südpreussen bereits entworfene Gebühren-Taxe.

4) Band VII, No. 360.

Siegelung und Erbschafts-Regulirung bey Sterbefällen geistlicher Personen Anwendung, sondern es giebt hierunter die Regierungs-Instruction[1]) und die bisherige Observanz bey Euerm Collegio die Norm. 1800 Juli 17

7. Die Befugniss der geistlichen Gerichte, in Ehesachen katholischer Eheleute zu sprechen, beschränkt sich nur auf die Fragen von Annullirung der Ehe und Scheidung von Tische und Bette. Über effectus civiles, über Strafen der Ehescheidung, haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen. Mithin giebt hierunter die Constitution vom 25. Aug. 1796 und keineswegs das Rescript vom 26. Oct. 1786[2]) die Norm.

8. Die geistlichen Gerichte dürfen nur auf geistliche Bussübungen in poenam, auf Geldstrafen aber gar nicht erkennen, es sey von Ehebruch oder von anderen zu büssenden Vergehungen die Rede. Mithin versteht es sich

9. von selbst, dass die geistlichen Gerichte den weltlichen weder überhaupt, noch in Ansehung der Bestrafung des Ehebruches vorgreifen dürfen.

10. In Fällen, wo ein von Tisch und Bette auf immer getrennter Katholik zur Wiederverehelichung mit einer katholischen Person schreitet und hiernächst auf Trennung dieser zweyten Ehe geklagt wird, gebühret Cognition und Erkenntniss gar nicht den geistlichen Gerichten, sondern Euerm Collegio.

11. Wenn zwey Personen katholischer Religion, bekannt mit den ihnen entgegenstehenden kirchlichen Ehe-Hindernissen, eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe schliessen und sich von einem protestantischen Geistlichen einseegnen lassen, demnächst aber eine solche Ehe getrennt werden soll, so gehört der Fall nicht zum Ressort der geistlichen Gerichte, sondern zu dem der Regierung.

12. Das Principium aufzustellen: es gelte in Ehesachen der Katholiken das Allgem. Landrecht, insofern es den katholischen Religions-Grundsätzen nicht zuwider sey, finden Wir darum bedenklich, weil man hierdurch den letzteren einen Vorzug vor den Gesetzen des Staats einzuräumen scheinen würde. Besser ist es daher, zu gestatten, dass die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich ihres Ressorts sind, das kanonische Recht anwenden. Thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats und den auf diese berechneten Grundsätzen des Allgem. Landrechts widerspricht, so kann, existente casu, durch die weltliche Macht Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen, wovon in der Posenschen Diöces neulich ein Beyspiel vorgekommen ist, da Unser Cabinets-Ministerium eine incompetente, obgedachten Grundsätzen zuwiderlaufende Sentenz des Officialats cassirt hat.

13. Die Frage von dem Zeitraume, in welchem die impedimenta dirimentia privata matrimonii, welche aus Zwang, Betrug und Irrthum entstehen, geltend gemacht werden müssen, lassen Wir auf sich beruhen, bis

---

1) Vom 21. September 1773, Band IV, No. 523.

2) Band VI, No. 12.

1800 Juli 17 entweder ein Fall, wo diese Frage in Betrachtung zu ziehen ist, vorkömmt und davon, wie Wir erwarten, berichtet, oder bis die allgemeine Constitution in geistlichen Sachen abgefasst wird, wobey dieser Gegenstand mit erwogen werden soll.

14. Demjenigen, was Ihr wegen der Ehen zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen in Vorschlag bringet, können Wir Unsern Beyfall nicht ertheilen. Die Gesetze des Staats überlassen dem Katholiken bey solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, welche nach den Gesetzen des Staats keine Ehe-Hindernisse sind, sich über die Vorurtheile seiner Kirche hinwegzusetzen. Wenn derselbe aber hierwider in seinem Gewissen Bedenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehret werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dies ist auch auf den Fall von Ehen zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden, und hierbey nur dahin zu sehen, dass die geistlichen Oberen die Dispensation weder erschweren, noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpfen, noch überhaupt dabey sich Misbräuche erlauben, z. B. den protestantischen Theil zur Religions-Änderung vermögen, oder in Absicht der Kinder-Erziehung andere Principien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben.

15. Die Frage von dem zur Schliessung einer gültigen Ehe erforderlichen Alter lassen Wir für jetzt eben so, wie bey No. 13. näher erwähnt worden, noch auf sich beruhen.

16. Ehen inter Catholicos, wobey die Th. II. Tit. 1. §. 13, 14, 30 seq., 34 seq. und 45 seq. des Allgem. Landrechts bezeichneten Fälle vorkommen, gehören vor Euer Forum und nicht vor die geistlichen Gerichte.

17. Die Bestimmung der Gründe, aus welchen eine beständige oder der Zeit nach unbestimmte Trennung von Tisch und Bette erkannt werden muss, desgleichen

18. die Frage, ob die aus einer Ehe, welche blos wegen kanonischer Hindernisse für nichtig erklärt worden, gebohrenen Kinder die Rechte ehelicher Kinder haben; ferner

19. die Frage, ob eine separirte Frau, wenn die zwischen ihr und ihrem gewesenen Ehemanne bestandene Ehe wegen eines Impedimenti canonici für nichtig erklärt worden, in der Regel den bisherigen Stand und Rang ihres gewesenen Mannes zu führen berechtiget sey, insofern sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden;

20. die Frage, ob anzunehmen sey, dass wenn ein Theil den anderen durch Verschweigung oder Verheimlichung eines blos kanonischen Ehe-Hindernisses oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schliessung eines Matrimonii non rati verleitet hat, die in dem Allgem. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 975 seq. bestimmte gesetzliche Folge eintreten müsse;

21. die Frage, ob, wenn keinem Theile die Verheimlichung kanonischer Ehe-Hindernisse zur Last fällt und die Ehe von dem geistlichen Gerichte

für nichtig erklärt ist, dennoch der eine oder der andere Theil die Verletzung des Ehe-Vertrages vor dem weltlichen Richter rügen und die Ehescheidungs-Strafe von dem schuldigen Theile fordern können; 1800 Juli 17

22. die Frage, ob es zweyen Personen, deren Ehe durch ein Erkenntniss der geistlichen Gerichte für nichtig erklärt worden, freystehen müsse, in der Folge wieder ein matrimonium legitimum unter sich zu schliessen; und endlich

23. die Frage, ob eine Separation von Tisch und Bette, bis die Gemüther der Eheleute sich wieder vereinigen, für eine beständige Separation zu achten sey; alle diese Gegenstände bleiben vor der Hand in der sub No. 13. näher angegebenen Art noch unentschieden.

24. In Absicht des Verfahrens, wenn von den geistlichen Gerichten auf Translocation, Suspension oder Cassation eines in Untersuchung gerathenen Geistlichen erkannt worden, kann es bey dem bisher beobachteten modo verbleiben.

25. Dass die in Süd- und Neu-Ost-Preussen den Kammern anvertrauete Oberaufsicht über die Klöster, in West-Preussen Euerm Collegio zustehe, verstehet sich allerdings von selbst.

26. Was Euern Antrag betrifft, dass die geistlichen Gerichte nicht blos auf die kanonischen und andere geistliche Rechte, sondern vorzüglich auch auf das Allgemeine Landrecht, insofern dessen Verordnungen mit den Principien der katholischen Religion und der Kirchen-Verfassung nicht im Widerspruche stehen, verwiesen werden möchten, so beziehen Wir Uns lediglich auf dasjenige, was Wir oben sub No. 12. in Absicht der Gesetze in Ehesachen erklärt und festgesetzt haben.

27. Bey der Behandlung der Sponsalien und Ehesachen, imgleichen bey Untersuchung solcher Amts-Vergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denunciaten zur Folge haben sollen, kommt es so wenig auf die von dem Papste Leo im J. 1515 für Polen erlassene Bulle, als auf die Clementinische Constitution vom J. 1591 oder auf den Gnesenschen Synodal-Schluss vom J. 1621, sondern lediglich auf die Vorschriften der Process-Ordnung an. Auch die Bulle Benedicts XIV. vom J. 1741 Dei miseratione enthält viel Bedenkliches und Unzulässiges, und daher muss in jedem Falle hierunter mit Vorsicht procedirt und keinesweges irgend eine solche Bulle, Constitution, Synodal-Schluss u. d. gl. indistincte adoptirt werden.

28. Bey sämmtlichen Consistorien müssen Justitiarii angestellt werden, welche Euerm Collegio zur Bestätigung anzuzeigen sind, damit Illegalitäten in der Instruction verhütet werden.

29. Dem Justitiario aber bey dem wirklichen Spruche der geistlichen Gerichte eine bestimmte Concurrenz sub poena nullitatis anzuweisen, dürfte grosse Schwierigkeiten finden; daher ist es am besten, davon zu abstrahiren, und habt Ihr dagegen nur die Einleitung zu treffen, dass Ihr durch den

1800 Juli 17 Justitiarium die Illegalitaeten der Sentenzen zur Remedur und Annullirung in jedem Falle unfehlbar erfahret.

30. Wie es zu halten, wenn in dritter Instanz die Nichtigkeit der Ehe gegen zwey gleichförmige Urtheile erkannt wird, darüber behalten Wir Uns das Erforderliche im Allgemeinen zu bestimmen noch vor, bis die allgemeine Constitution in geistlichen Sachen abgefasst wird, und ist bis dahin in vorkommenden einzelnen Fällen besonders zu berichten.

31. In den Untersuchungs-Sachen gegen geistliche Personen wegen Amts-Untauglichkeit und schlechter Aufführung bleibt es am besten bey der Unzulässigkeit des Remedii, ohne jedoch das Concilium Tridentinum oder die Bulle Benedicts XIV. vom J. 1742 Ad militantis als Quelle zu agnosciren.

32. Endlich approbiren Wir, dass Euer Collegium in der Regel die von den Consistorien begangenen erheblichen Fehler selbst rügen möge und nur der Recurs an Unser Justiz-Departement offen stehe. In Fällen aber, wo Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle, hierarchische Misbräuche und überhaupt Dinge vorkommen, welche auf landesherrliche Majestäts-Rechte circa Sacra Einfluss haben, reserviren Wir hiermit das Ressort Unsers Cabinets-Ministerii, an welches Ihr daher in solchen Fällen zu berichten habt.« . . .

Der Abdruck dieses Rescriptes und des Berichtes der Westpreussischen Regierung vom 14. März 1800, cfr. No. 193, S. 252, Anm. 1, in Amelang's »Archiv«, gab Alvensleben Veranlassung, Goldbeck am 28. Februar 1801 zu eröffnen, dass solche Regierungs-Maximen »in einer Sache, wie die Verfassung der Geistlichkeit ist, am besten von der Publicität ausgeschlossen bleiben.« Goldbeck antwortet am 5. März 1801 etwas pikirt: die Materialien für Amelangs »Archiv« würden aus seinem Bureau geliefert, und die Censur hierüber gehöre zum Ressort des Justizdepartements. Doch solle künftig in dieser Zeitschrift nichts eingerückt werden: »bei dessen Angabe Ein Hochlöbl. Auswärtiges Departement concurrirt hat.« Cfr. No. 255, Anm. 4.

R. IX. F. 2. a.

Juli 18 **225. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow.** Berlin 1800 Juli 18.

R. 89. 34. U. Ausfertigung.

Das Schulhaus für die Garnison-Schule in Braunsberg, wozu der Fürstbischof von Ermeland die Ueberlassung eines dem katholischen Gymnasium gehörigen Gebäudes verweigert hat.

Berichtet über einen Antrag des Generals von Diericke [1]) vom 26. Juni 1800: . . . »Wenn die Vereinigung der Garnison- und Bürgerschulen nebst der Anlegung einer Industrieschule irgendwo Fortgang und Vortheile verspricht, so ist es in Braunsberg. Die protestantische Bürgerschaft, deren

1) Chef des Infanterie-Regiments No. 16.

jetzt schon 118 Hausväter sind, ist bei ihrer Dürftigkeit so von der Nothwendigkeit einer bessern Erziehung, als bisher die gelehrte katholische Anstalt und die unzureichende, besonders für kleine Kinder zu wenig nutzbar zu machende Anweisung des Evangelischen Katecheten giebt, so innig überzeugt, der Magistrat für diesen Zweck so beeifert und der Inhaber des dort in Garnison stehenden Regiments, General v. Diericke, nach allen Ideen, die er mir längst schon mitgetheilt, so ganz der Mann dazu, um ein dauerndes gutes Schulsystem einzuführen, dass die Vereinigung dieser Umstände dem Schulwesen eine solide Gründung und einen solchen Vorschub verspricht, der auch auf viele Jahre hinaus zuverlässig beförderlich seyn wird. 1800 Juli 18

Die Entwürfe, welche darüber zwischen allen interessirten Theilen, auch dem brauchbaren Erzpriester Pottien gemacht und mir schon mitgetheilt sind, lassen für das Innere so viel hoffen als die Natur solcher Schulen nur erwarten lässet. Aber um praktisch ausgeführt zu werden, fehlt gerade zu noch alles Aeussere. . . . Es fehlt . . . auch noch gänzlich an einem Schulhause und an Holz für die verschiedenen Schulstuben.

In Ansehung des Schul Gebäudes mache ich nun, nach den abgewiesenen Anträgen des p. v. Diericke so wie des Magistrats, bei dem Bischofe von Ermeland einen abermaligen Versuch. Aber auch wenn mein Versuch besser gelänge, würde doch, um das verfallene Gebäude, was abgetreten werden möchte, zu Wohnungen und zu Schulstuben zu aptiren, ein Kapital dazu gehören, welches durch die Kräfte der Bewohner, der Interessenten bei der Schule oder der Cämmerey durchaus nicht beschaffet werden könnte. Und dass der Fürst Bischof, der Graf v. Hohenzollern, einen Theil des nach den ersten Anzeigen wohl entbehrlichen Gebäudes dem Regiment und den Protestanten abtreten sollte, muss ich nach der bisherigen Erfahrung bezweifeln. Es ist ausgemacht, dass der ehemalige Jesuiten Fonds nicht hinreicht, die zum Theil sehr geräumigen Westpreussischen und Ermeländischen Gebäude dieser Institute zu repariren; dass er zu einem früh oder spät nothwendigen Umbau oder Neubau je hinreichen solle, dazu ist bei der besten Administration keine Hofnung. Man sollte also hoffen können, dass die Bischöfe in dieser Betrachtung lieber die entbehrlichen Gebäude auf eine gute Art losszuwerden suchen, als auch auf diese die Reparaturkosten zu verschwenden und also für das Gesammte zu sehr zu schmälern geneigt seyn sollten. Aber sie sehen das Abtreten solcher Gebäude, auch wenn ihnen eine Art von Entschädigung geboten werden könnte, für eine Schmälerung ihres in den Friedensschlüssen ihnen gelassenen Eigenthums, und den Versuch, etwas davon zu erhalten, für einen so entschiedenen Angrif auf den Status quo an, dass ich noch nicht begreife, wie die Benutzung einiger dergleichen Gebäude als Magazine oder als Wohnungen von Commendanten ohne ihre lauteste Klagen auch nur auf eine Zeitlang hat statthaben können. Ich werde zwar nicht verfehlen, von dem Erfolg meines Versuchs wegen Braunsberg E. K. M. . . . Bericht abzustatten; aber bei der

1800 Juli 18 zweifelhaften Aussicht muss ich doch jezt schon ... bitten, von den Wohlthaten, welche E. K. M. in der nächsten Zeit noch für Schulen bestimmt haben könnten, frühzeitig womöglich einen Theil zum Gebäude der neuen Schule und zugleich auch zur Completirung der Gehalte der Braunsbergschen Schullehrer, da die Interessenten es nicht beschaffen könnten, ... auszusetzen. Der stille Widerstand des katholischen Clerus kann nun freilich nicht lange mehr hindern, dass nicht die Verbesserungen der innern Einrichtungen, der Methode, der Schulbücher, und almählig, doch später, die bessere Vorbereitung der katholischen Lehrer selbst in Gang kommen sollen. Aber für die Braunsbergsche Stadt- und Garnison-Jugend können diese katholische Anstalten, als jetzt fast nur zur Bildung von Geistlichen geeignet, künftig zu einer Mittel- und gelehrten allgemeinern Schule umzuändern nie befriedigend genug gemacht werden.« ...

Juli 28 Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre an Massow, Charlottenburg 1800 Juli 28, weist ihn an, falls der Fürstbischof auch ihm das Gebäude verweigere, »durch die Westpreussische Regierung dieses Gebäudes [zu] untersuchen ... damit Ich eine der Sache angemessene Entschliessung nehmen kann.«

R. 89. Minüten des Cabinets.

Juli 19 **226. Das Auswärtige Departement an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1800 Juli 19.

R. 7. B. 23. Ausfertigung, gez. Alvensleben; Anweisung zum Concepte von Raumer, von Alvensleben mehrfach geändert.

Bemerkungen über die Verbesserung des Katholischen Kirchenwesens in Westpreussen.[1]

»Nachdem Wir den Innhalt E. E. ... Schreibens vom 28. April d. J.[2] wegen des Westpreussischen Katholischen Kirchen-Wesens mit allem demjenigen, was über einzelne dahin einschlagende Materien bisher bey uns vorgekommen ist, sorgfaeltig verglichen und den ganzen Gegenstand nach Verdienst seiner Wichtigkeit in allen Theilen reiflich erwogen haben, so ermangeln wir nicht, uns darauf Punkt für Punkt mit folgendem zu aeussern:

Ad 1. so ist allerdings die bessere Bildung der katholischen Geistlichen die Hauptsache. Die dazu nöthigen Einleitungen gehören vornehmlich zu Eines Hochlöbl. Geistlichen Departements Ressort, insofern wir aber dabey mitwirken können, sind wir dazu gern bereit.

Ad III. sind wir ganz bestimmt bey den von E. E. Selbst als überwiegend erkannten Gründen dafür, dass in Absicht der Bestaetigung der

1) Cfr. No. 193 und 252.

2) Der Inhalt ergiebt sich aus der Antwort. Das Concept zu Massow's Schreiben ist von ihm eigenhändig entworfen; a. a. O.

zur Königlichen Collation gehörenden Beneficiaten die hier zur Sprache gebrachte Veraenderung nicht vorzunehmen und es nicht rathsam sey, die Katholiken hierunter den Protestanten zu aequipariren und diejenigen Approbationen, welche bisher bey der Westpreussischen Regierung ausgefertiget worden sind, zur Expedition der Geheimen Staats-Kanzley zu ziehen. Das ausgezeichnet gute Benehmen der Westpreussischen Regierung bey dergleichen Sachen verdient am wenigsten eine solche Zurücksetzung, welche auch nur hier die Arbeit mit Zeitverlust häufen, die Kosten vermehren, und daher zu Beschwerden Anlass geben würde. Was die Stellen der Bischöfe betrifft, so wird das Cabinets-Ministerium in allen eintretenden Faellen, wie bisher geschehen, das Erforderliche deshalb besorgen. 1800 Juli 19

Ad IV. sind wir ebenfalls nicht dafür, durch Concurrenz der Regierung bey den Introductionen der katholischen Geistlichen eine Neuerung einzuführen. Es wird hinlaenglich seyn, wenn nur schlechterdings niemand ohne das Königliche Placet und, wo Sr. M. die Collation oder das Jus patronatus zustehet, nicht ohne jene introducirt, auch deshalb demnaechst an die Regierung berichtet wird.

Ad VI. Taxen der Stol-Gebühren werden sehr heilsam seyn, jedoch um beurtheilen zu können, ob sie nur für einzelne Decanate oder im ganzen für alle als ein Generale zu bestimmen sey, wird sich wohl erst beurtheilen lassen, wenn man die Bischöfe mit ihren Propositionen gehört, da, wenn auf der einen Seite eine generale Taxe für alle Decanate sehr viel für sich hat, auf der andern das Locale und die Observanz hierbey viel Einfluss haben. Den Bischöfen die Sache ganz zu überlassen, scheint uns bedenklich.

Ad VII. Die schwebende Separat-Correspondenz betrifft nicht nur das Simultaneum, sondern auch zugleich den Pfarrzwang, insofern solcher sich auf Stolgebühren, Zehenten, Messkorn u. s. w. aeussert. Dass das Simultaneum nirgend mit Gewalt einzuführen sey, stehet fest. Wegen des Pfarrzwanges, der Stolgebühren, der Zehenten, des Messkorns stehet in Westpreussen kein Status quo mehr entgegen, nur werden Beschwerden möglichst zu vermeiden seyn. Das Beyspiel von Schlesien, wo aller Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten völlig cessirt, keine Pfarr-Abgaben oder Praestationen von Protestanten an Katholiken statt finden, und dieses ungeachtet des bestehenden Status quo durchgesetzt worden ist, verdient eine naehere Kenntnissnehmung und Erwaegung, ohne welche sich in der Sache nichts weiteres vornehmen laesst.

Ad VIII. Wegen der allerdings zu dem Schul-Verbesserungs-Plan gehörenden Frage: ob und in wie fern besondere katholische Schulen, es sey in Beziehung auf die Lehrer oder auf die Schüler, bleiben sollen, beziehen wir uns auf dasjenige, was wir oben ad I. geaeussert haben.

Ad IX. Der Status quo in Westpreussen, welcher vormals auf den Grund der mit der ehemaligen Republik Polen geschlossenen Tractaten statt

1800 Juli 19 gefunden hat, cessirt jetzt, nachdem diese Republick aufgelöset worden, allerdings. Inzwischen ist doch, in Rücksicht des Inhalts der Besitznehmungs-Patente, zu verhüten, dass Anlass zu Beschwerden entstehe. Wie dieses auszuführen und wie diese Cautel nicht miszuverstehen und jeder Verbesserung zum Hinderniss zu machen ist, das wird am bessten in einem jeden einzelnen Falle erwogen werden, und daher erbitten wir uns in solchen Faellen E. E. vertrauliche Mittheilung.

Ad X. müssen wir E. E. anheimstellen, welche Modificationen in Absicht der Einsendung der katholischen Kirchen-Rechnungen seit Einführung der General-Controlle nöthig werden. Jedoch besorgen wir Beschwerden von einer Erweiterung der Ober-Rechen-Kammer-Revisionen von katholischen Kirchen-Rechnungen.

Ad XI. Der Vorschlag wegen der Prüfungen der anzusetzenden Geistlichen betrifft eine sehr delicate Materie. Wollte man ohne Unterschied der Dioecesen durch eine geistliche Commission die Prüfungen im theologischen Fache anstellen lassen, so würden allerdings die dringendsten Beschwerden der Bischöfe und Weiterungen von bedenklichen Folgen gewiss eintreten. Wir würden daher für weltliche, in Districte vertheilte und perpetuirlich zu dem Geschaeft deputirte Examinatoren stimmen, welche ihr Examen nur über weltliche Scienzen, gehörige Kenntniss der deutschen Sprache im Sprechen und in schriftlichen Aufsaetzen, Bekanntschaft mit den Landes-Gesetzen im geistlichen Fache, mit dem Administrations- und Rechnungs-Tabellen-Wesen, der Führung der Kirchen-Bücher, der Schulen- und Pfarr-Verwaltung, letzterer so weit sie weltlichen Ressorts ist, anzustellen, und eine geistliche Assistenz nur des Endes zu admittiren haetten, damit der geistliche Assistent sich überzeuge, dass bloss von diesen weltlichen Dingen die Rede sey. Sodann würde nach wie vor der Ordinarius die theologischen Kenntnisse des Geprüften zu attestiren haben; ob derselbe aber von Seiten der weltlichen Kenntnisse, der Conduite, der Gesinnungen, des Indigenats das Königliche Placet verdiene, dies zu beurtheilen würde lediglich die Sache der weltlichen Macht seyn.

Diese Idée ist ganz die von E. E. geaeusserte und hat nur dadurch eine Modification erhalten, dass es uns besser scheint, weltliche Commissionen mit geistlichen Assistenten, als geistliche Commissionen mit weltlichen Assistenten anzuordnen, indem in den letztern die Bischöfe leicht einen Eingriff in ihre Functiones zu finden glauben dürften.

Ad XII. Gegen die den Decanen behufs einer zweckmaessigeren Aufsicht über die katholische Geistlichkeit zu gebenden erweiterten Rechte und Pflichten haben wir, insofern naemlich von der gegenwaertigen und naechst folgenden Zeit die Rede ist, eine Bedenklichkeit, die wir E. E. nur eröffnen zu dürfen glauben, um Denenselben ihre Erheblichkeit einleuchtend zu machen. Wir halten naemlich dafür, dass die Verbesserung der katholischen Geistlichkeit bey den untersten Stufen derselben anfangen und nur all-

mählig zu den höheren emporwachsen müsse. Zuerst muss die neu auftretende Generation der jungen Geistlichen auf besseren Schulen, Gymnasien, Seminarien und Universitaeten zweckmaessiger gebildet werden, und die in Vorschlag gekommene weltliche Examinations-Commission ist schon ein zweiter Schritt. Den zuerst besser gebildeten jungen Geistlichen alte, eigensinnige, ungebildete Decanen, wie sie es jetzt sind, mit erweiterten Rechten vorsetzen, hiesse in der That nichts anders, als die Verbesserung der katholischen Geistlichkeit in ihrer Geburt ersticken, junge Decanen aber den noch vorhandenen alten Geistlichen vorzusetzen, das dürfte mit allzu grossen Schwierigkeiten verbunden, und so möchte es am bessten seyn, den Punct einer strengeren Decanat-Aufsicht für jetzt, und lange noch, auf sich beruhen zu lassen; überdem würde zu besorgen seyn, dass durch diese näheren und geschaerftern Verhaeltnisse des Decans und des Pfarrers ein gewisser esprit de corps entstehen dürfte, welchem man gewiss mit Sorgsamkeit entgegen arbeiten muss. 1890 Juli 19

Ad XIII. Allerdings ist das jetzt zu Ost-Preussen gehörende Bisthum Ermland in Ecclesiasticis mit Westpreussen auf gleichen Fuss zu behandeln, insofern nicht im Ermelande die Concordata nationis germanicae und theils die dortige specielle Verfassung Abweichungen hervorbringen, welches in einzelnen Faellen von dem Cabinets-Ministerio und Einem Hochlöbl. Geistlichen Departement gemeinschaftlich zu prüfen seyn wird.

Eben so sind auch Süd- und Neu-Ostpreussen mit Westpreussen auf gleichen Fuss zu behandeln, wo nicht specielle Gründe einer Verschiedenheit eintreten, worüber das Cabinets-Ministerium mit den Finanz-Departements der genannten neuen Provinzen in Communication treten wird, wenn wegen Westpreussen ein Beschluss gefasst worden seyn wird; oder allenfalls behalten wir uns auch die naehere Aeusserung hierüber vor, bis E. E. Deroseits mit erwaehnten Finanz-Departements communicirt haben werden.

Ad XIV. Schlesien hat seine besondere katholische geistliche Verfassung, worüber das nöthige längst zwischen dem Cabinets-Ministerio und dem Schlesischen Finanz-Ministerio arrangirt ist.

Noch ad XIV. und ad XV. Die Fraenkischen Fürstenthümer, die Mark Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, die Cleveschen Lande und Lingen haben ein jedes seine ganz besondere geistliche Verfassung in katholischen Sachen, wobey theils der Westphälischen Frieden, theils, was die Cleveschen Lande betrifft, die Religions-Recesse die Norm geben, auch viele andere Rücksichten eintreten. Hier sind also die für Westpreussen aufzustellenden Principia nicht anwendbar und es wird in jedem Special-Falle mit dem Cabinets-Ministerio zu erwaegen seyn, was verfassungsmaessig statt haben könne oder nicht.

Ad XVI. Bey den Westpreussischen, Ermelaendischen, Süd- und Neu-Ost-Preussischen neuen Einrichtungen ist die Königliche Immediat Genehmigung

1800 Juli 19 ausser allem Zweifel erforderlich, und es wird daher nach praeparirter Sache von den concurrirenden Departements an S. K. M. zu berichten seyn.« . . .

Juli 21 Cabinets-Ordre an Massow s. unter dem 24. März 1800, No. 199.

Juli 24 **227. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss und des Grosskanzlers v. Goldbeck.** Berlin 1800 Juli 24.

B. 7. C. 25. Abschrift.

Durch Zusammenziehung von Klöstern eines Ordens, was durch die Subsistenzfrage der Ordensgeistlichen erleichtert würde, könnten Klostergebäude in Südpreussen frei werden zur Verwendung zu Zucht- und Arbeitshäusern, wofür dringendes Bedürfniss vorliege.[1])

»Der Mangel an Zucht- und Arbeits-Häusern in Südpreussen ist ein längst bemerklich gewordenes Gebrechen der dortigen Polizei-Verfassung, und schon des Höchstseel. Königs Maj., denen solches bei Höchstdero Anwesenheit in der Provinz nicht entgangen war, geruheten mir, . . . Voss, mittelst . . . Kabinets Ordre vom 28. Oktober 1793[2]) zu befehlen, auf die Anlegung einiger solcher Anstalten Bedacht zu nehmen und deshalb Vorschläge in den Meliorations Planen zu machen.

Veränderte Zeitumstände und dringendere Bedürfnisse, zu welchen die zum allgemeinen Wohle der Provinz ausserordentlich anzuwendende öffentliche Gelder vorbehalten werden müssen, haben indessen die Benutzung dieser landesväterlichen Intention verhindert und die Befriedigung jenes Bedürfnisses für die günstigere Znkunft auszusetzen nötig und rathsam gemacht. Ich habe solches jedoch nicht aus den Augen verloren und nach meiner Rückkehr zum Südpreussischen Departement die Idee gefasst, dass durch künftige allmälige Einziehung von Klöstern, ausser andern Vorteilen, die entbehrlich werdende Kloster Gebäude zu gemeinnützigen Anstalten, unter denen die Zucht- und Arbeitshäuser die notwendigste sind, gewonnen werden könnten, über die Ausführbarkeit jener Einziehung, besonders in Rücksicht der Hindernisse, die sich dabei von Seiten des römischen Stuhls ergeben möchten, mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten korrespondirt und dadurch die vollkommne Ueberzeugung erlangt, dass derselben von keiner Seite ein erhebliches Bedenken entgegen steht.

Die jetzt durch die Güter-Einziehung und Kompetenz-Bewilligung nach Detaxations Anschlägen, welche durch niedrige Ertrags Angaben der Geistlichkeit an vielen Orten sehr gering ausgefallen sind, gegen ehemals ungemein verschlimmerte Lage der Geistlichkeit setzt manche geistliche Korporationen und Klöster selbst wegen blosser Subsistenz in die grösste Verlegenheit. Der geringe Nutzen, den die Klöster dem Staate gewähren, falls ein solcher Nutzen überhaupt statt findet, führt die natürliche Folge

1) Cfr. No. 230. 2) Cfr. Band VII, S. 84.

1800 Juli 24

mit sich, dass sie auf dessen Unterstützung unter allen, die derselben bedürfen, erst zuletzt oder wohl gar nicht Anspruch zu machen haben. Ohne diese ist aber keine andere Hülfe für sie möglich, als dass die Zal der Klöster vermindert', mehrere derselben von einem Orden zusammengezogen und die Kompetenzen der eingezogenen benutzt werden, um den übrigen und der sonst zur Unterstützung geeigneten Geistlichkeit zu helfen.

Die Vorteile einer solchen Operation werden sehr mannigfaltig sein. Der Staat thut dadurch den ersten Schritt zur Verminderung der Klöster und bereitet ihre künftige gänzliche Aufhebung vor, er erhält fonds, um andere nützliche Weltgeistliche zu unterstützen und zu beruhigen, und gewinnt Gebäude, die zu gemeinnützigen Zwecken vortrefflich gebraucht werden können.

Der Kloster Geistlichkeit selbst wird diese Verminderung der Klöster durch Kombination kein Anstoss sein und es lässt sich vielmehr von derselben selbst Anlass und Mitwirkung hoffen, wenn sie bei einer jeden Klage über Mangel an Subsistenz oder bei ähnlicher Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht wird, dass sie durch Vereinigung mehrer Klöster, Einschränkung des Noviziats und Einziehung mehrerer Stellen ihren persönlichen Zustand verbessern kann. Jener Anlass und Mitwirkung wird sich aber benutzen lassen, um damit jede einschränkende Maassregel gegen die Noviziate und Klöster zu rechtfertigen. Eben so wenig ist von einem solchen Verfahren und bei den allmäligen, bloss gelegentlichen, von der Geistlichkeit selbst veranlassten Fortschritten gegen dieselbe eine nachteilige Sensation in der Provinz zu besorgen, da anfangs die Verbesserung der Kloster Geistlichkeit und nachher der nützliche Gebrauch entbehrlicher Kloster Gebäude Zufriedenheit und eine gute Meinung hervorbringen und besonders die Weltgeistlichkeit, die den Klöstern nicht geneigt ist, durch deren Einschränkung und Aufhebung in der späteren Folge gewinnen, solches einsehen, also in doppelter Rücksicht damit zufrieden sein und diese Gesinnung auch auf den gemeinen Mann verbreiten wird.

Von Seiten des päpstlichen Stuhls ist nach der Meinung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ebenfalls keine Schwierigkeit verhanden und dessen Einwilligung und Intervention gar nicht erforderlich, wenn die Sache als eine zu den Temporalien gehörige Angelegenheit, zu denen sie füglich gerechnet werden kann, betrachtet und auch bei dieser Gelegenheit der bisher von E. K. M. und höchstdero glorreichen Regierungsvorfahren angenommene Grundsatz, dem Papste so wenig als möglich und in temporalibus gar keine Autorität einzuräumen, beobachtet wird.

Hierzu kömmt noch, dass mit Einwilligung des Diöcesan-Bischofs Klöster, besonders insofern ihr Personal klein ist und in andern Klöstern desselben Ordens untergebracht werden kann, eingezogen werden können.

Diese Idee zu Verminderung der Klöster und Erreichung der damit zu verbindenden wohlthätigen Zwecke, worauf indessen kein allgemeiner

1800 Juli 24 Plan im Voraus anzulegen sein wird, sondern wobei es nur darauf ankömmt, die allgemeine Verminderung der Klöster und Klostergeistlichen zu beabsichten und dazu jede sich darbietende schickliche Gelegenheit zu benutzen, worüber auch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und der Staatsminister Frhr. v. Schrötter, dem ich solche in Beziehung auf den zu seinem Departement gehörigen Teil des vormaligen Polens, der reichlich mit Klöstern, dergleichen in Neuschlesien gar nicht vorhanden, versehen ist, mitgeteilt habe, mit mir einverstanden sind, habe ich E. K. M. gelegentlich ... vorzutragen vorgehabt und mir um so mehr Allerhöchstdero Billigung für solche versprochen, als sie den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung ganz angemessen zu sein scheint. Jetzt aber, da die öffentliche Sicherheit in Südpreussen Zuchthäuser und Besserungs Anstalten dringend fordert, E. K. M. höchstselbst auch in der wegen der Behufs des rechtlichen Verfahrens gegen die Brandstifter im Kalischer Departement niedergesetzten Untersuchungs Kommission an das Justizdepartement erlassenen ... Kabinets-Ordre vom 12. v. M. die Rücksicht auf Arbeitsanstalten zu verordnen geruhet haben, scheint der Zeitpunkt vorhanden zu sein, den Plan dazu auf Klöster und ihre Einziehung zu richten und mit diesem vorzuschreiten, wozu sich sogleich einige Gelegenheiten finden dürften. Es ist offenbar, dass hierdurch in Absicht der Baukosten, die sonst zu der Einrichtung solcher Anstalten erforderlich sein würden, so wie in Absicht der Zeit eine bedeutende Ersparniss entstehen wird. Ueberdem wird die gegenwärtige Noth, die Besorgniss der Einsassen vor dem weiteren Unfuge der Vagabonden und der dadurch erzeugte Wunsch, demselben gesteuert zu sehen, die ersten Schritte, die immer die besorglichsten sind, in jedes Augen zu rechtfertigen und angenehm zu machen dienen. Nach diesen Betrachtungen habe ich, ... Voss, nicht länger Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, E. K. M. von der im vorhergehenden auseinandergesetzten Idee der allmäligen Verminderung und Aufhebung der Klöster und der Benutzung der dadurch entbehrlich werdenden Gebäude ... Anzeige zu machen und zu deren Ausführung unter gehörig vorbereiteten Umständen Allerhöchstdero erforderliche ... Genehmigung ... zu erbitten. Da das Etablissement von Zuchthäusern und Besserungsanstalten in Südpreussen aber für uns beide ... [Goldbeck und Voss] ein gleich grosses Interesse, und die vorhingedachte ... Kabinets-Ordre uns eine neuere Veranlassung gegeben hat deshalb zusammenzutreten, so tragen wir, mit Bezug auf jene Idee, der auch ich, ... Goldbeck, meinen Beifall nicht versagen kann, und in der Hoffnung ihrer ... Approbation, gemeinschaftlich ... dahin an, dass bei den ersten Gelegenheiten, die sich zu Gewinnung entbehrlich werdender Kloster Gebäude ereignen werden, solche vorzugsweise zu Zucht- und Arbeitshäusern und Besserungs Anstalten mögen bestimmt werden dürfen.« ...

»Neues Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia«, Charlottenburg 1800 Juli 26., gez. Friedrich Wilhelm, Hoym. Ausfertigung, auch die der begleitenden Cabinets-Ordre an Hoym: Staatsarchiv Breslau. M. R. XIII. 69. a. Gedruckt in Korn's »Neuer Sammlung aller in ... Schlesien und ... Glatz ergangenen und publicirten Verordnungen, Edicte« etc., Breslau 1804, VII., 90—99; s. a. »Schlesische Provincialblätter«, Breslau 1801, Bd. 34 und 35. Cfr. No. 85, 218 und 265. 1800 Juli 26

---

228. Schreiben des Papstes Pius VII. an den König. Rom 1800 Juli 27. Juli 27

R. XI. Rom. Abschrift der Päpstlichen Kanzlei, für Haugwitz bestimmt[1]); Beilage zu Uhden's Bericht vom 2. August 1800.[2])

Anzeige seiner Ankunft in Rom; Empfehlung der katholischen preussischen Unterthanen.

»Real Maestà

Noi crediamo di dare a V. M. una riprova del Nostro rispetto e della Nostra stima, con esercitare Noi stessi direttamente verso di Lei un giusto officio, partecipandole il Nostro arrivo in questa Capitale del Nostro Stato e l' avervi riassunto l' esercizio di quella Sovranità, di cui fù spogliato il Nostro gloriosissimo Predecessore. Questo avvenimento frà le molte amarezze, dalle quali è accompagnato per le infelici circostanze dei tempi, ci somministra però una occasione abbondante di compiacenza e di gioja, perchè ci mette a portata di soddisfare ad un Nostro antico desiderio, che anima il Nostro Cuore, diretto ad aprire una rispettosa ed insieme amichevole comunicazione con V. M., dei di cui pregii siamo ammiratori in particolar maniera. La lealtà del Nostro Carattere e le Nostre idee certamente lontane da ogni cosa men conveniente al Nostro Ministero ci lusingano, che la Nostra corrispondenza sarà per riuscire aggradevole alla M. V.

L'Animo Nostro è acceso della più ardente pastorale sollecitudine in favore dei numerosissimi Cattolici Sudditi felici di V. M. Noi li raccomandiamo caldamente alla Sua Protezione e ci lusinghiamo, che alla sua natural bontà Ella vorra aggiungere à prò loro un nuovo titolo di beneficenza a riguardo della Nostra preghiera. Noi siamo garanti, che V. M. li esperimenterà sempre fedeli sudditi ed onesti Cittadini. Saremo sempre pronti a conciliare confidentemente con la M. V. quei mezzi, che nelle circostanze si riconosceranno necesarii al loro ben' essere, egualmente che al vantaggio e comodo del Suo Regno. Adempiti così i doveri dell' Apostolato, Noi saremo anche gelosi, che niuno ci sorpassi negli offici del Principato in tutto quello che potrà interessare la M. V. Per quanto le deboli Nostre forze ce lo accorderanno, V. M. ci troverà sempre pronti in tutto quello, che potrà risguardare il Suo Real Servigio in questi Nostri Domini. Questi sono i sentimenti sinceri, onde è animato il Nostro Cuore, e sopra i quali la M. V.

1) Cfr. No. 229. 2) No. 234.

1800 Juli 27 può contare immancabilmente. Noi contiamo sulla di Lei magnanimità per assicurarci, che non le saranno discari. Daremo fine a questa Nostra lettera, pregando V. M. ad essere persuasa, che Noi porgiamo incessantemente i più ardenti Voti al Dator di ogni bene per la prosperità de' suoi Regni e perchè ricolmi la M. V. con tutta la Sua Regia Famiglia delle più copiose celesti Benedizioni, come Noi le auguriamo con tutta la effusione del Nostro Cuore.

Datum Romae apud S^am^ Mariam Majorem die vigesima septima Julii Anno 1800 Pontificatus Nostri Anno Primo.«

Juli 27 **229. Kardinal Staats-Sekretair Consalvi an den Staats-Minister Graf Haugwitz.** Rom 1800 Juli 27.

R. XI. Rom. Ausfertigung.

Begleitschreiben zu dem päpstlichen Schreiben an den König.[1])

»Eccellenza. Jo ho l' onore di accludere a V. E. una lettera di Sua Santità per la Maestà del Rè colla copia distile per l' E. V. Jo la prego di voler la presentare alla M. S. Il desiderio del S^to^ Padre di dare in tutte le circostanze alla Maestà del Rè le più sicure riprove del suo rispetto, ed insieme le sue decise intenzioni di aprire con S. M. una comunicazione amichevole e vantaggiosa agli interessi della Cattolica Religione e dei respettivi Stati, m'impongono il più stretto dovere di offerire all' E. V. tutta quella servitù ed obbedienza, che così nella mia qualità di Prosegretario di Stato di Sua Santità che nel mio particolare mi concederanno le mie deboli forze di impiegare in servigio di V. E., ed implorando non meno i frequenti comandi che il favore e la gracia dell' E. V., pieno di rispetto e venerazione ho l'onore di protestarmi Di V. E.

Roma 27 Luglio 1800.

Revd: Obblig: servitor vero
Ercole Consalvi.«

Juli 28 Cabinets-Ordre an Massow s. unter dem 18. Juli 1800, No. 225.

Juli 29 **230. Cabinets-Ordre »an die Staats-Minister v. Voss und Grosskanzler v. Goldbeck«.** Charlottenburg 1800 Juli 29.

R. 7. C. 25. Abschrift.

Billigung der Vorschläge wegen Verminderung der Südpreussischen Klöster und Benutzung der Kloster-Gebäude zu gemeinnützigen Anstalten.[2])

»Eure, des Staatsminister v. Voss, in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 24. d. M.[3]) auseinandergesetzte Idee, die Zal der Südpreussischen Klöster zu vermindern, mehrere derselben von einem Orden zusammenzuziehen und die Kompetenzen der eingezogenen zu Unterstützung der übrigen und der sonst bedürftigen Geistlichen, die Kloster Gebäude der-

1) No. 228. 2) Cfr. No. 362. 3) No. 227.

selben aber zu gemeinnützigen Anstalten zu benutzen, hat Meinen vollkommensten Beifall; Ich genehmige dieselbe daher nicht nur, sondern billige auch Euern Vorschlag, dass bei den ersten Gelegenheiten, die sich zu Gewinnung entbehrlich werdender Kloster Gebäude ereignen werden, solche vorzugsweise zu Zucht- und Arbeitshäusern und Besserungsanstalten mögen bestimmt werden. Ihr, der Staatsminister v. Voss, könnet demnach die weiteren Einleitungen und Vorbereitungen zur Ausführung übernehmen, die erforderlichen Pläne zu den zu machenden Anlagen besorgen und solcherhalb mit den dabei konkurrirenden Behörden das gemeinschaftliche Verfahren unterhalten.« 1800 Juli 29

---

231. Das Auswärtige Departement an die Staats-Minister Graf Hoym, v. Voss und Frhr. v. Schroetter. Berlin 1800 Juli 30. Juli 30

B. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Alvensleben. Nach der Ausfertigung an Schroetter. Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1.

Ob der Papst gegen eine Entschädigungssumme oder ein Jahrgehalt zu voller Uebertragung der geistlichen Befugnisse auf die preussischen Bischöfe zu vermögen sein würde? [1])

»Wir sind beständig darauf bedacht, den Einfluss und die Autorität des römischen Stuhls in Angelegenheiten der königlichen Unterthanen katholischer Religion zu mindern und zu schwächen, die Fälle der Verwendungen nach Rom so selten als möglich zu machen und das Ansehen der Preussischen Bischöfe, in so weit solches rechtmässig ist und nicht ebenfalls auf Misbräuchen beruhet, in der gehörigen Subordination dieses Ansehens unter die Königlichen Majestätsrechte circa sacra aufrecht zu erhalten, auch weder dem Papst noch den Bischöfen Eingriffe in diese Rechte oder Verletzungen derselben zu gestatten.

Wie beträchtlich oft die hierbei zu übersteigenden Schwierigkeiten und Hindernisse sind, und wie die Hierarchie so gern jeden Misbrauch vertheidigt und das in finstern Zeiten gewonnene Terrain Fuss vor Fuss behauptet, solches ist E. E. aus so manchen Beispielen bekannt.

Die vielen Verwendungen nach Rom nähren den Aberglauben, verderben Zeit und entziehen Geld. Die zur Verminderung der Anzahl und der Fälle dieser Verwendungen zu Rom eröffneten Unterhandlungen wegen Erweiterung der Dispensations-Befugnisse der Bischöfe werden zwar eifrig betrieben, haben aber doch noch kein befriedigendes Resultat gewährt.

Wir sind daher auf den Gedanken gekommen, ob unbeschadet jener Unterhandlung und ohne solche abzubrechen, die jetzige Lage des Papstes und des Römischen Stuhls eine Gelegenheit geben möchte, noch einen starken Schritt weiter zu gehen und dem Papst anzusinnen:

a. den Preussischen Erz- und Bischöfen in Schlesien, West-, Süd- und Neu-Ostpreussen und Ermeland die Ausübung aller und jeder päpstlichen

1) Cfr. No. 236, 244, 263.

1800 Juli 30 Autorität, es sey im Fache der Dispensationen, der Bestätigung der Richter letzter Instanz in Sachen wirklich geistlicher Gerichtbarkeit oder in Ansehung der obersten Aufsicht auf die Klöster, Anstellung der Local- und Provinzial-Kloster-Obern, mit gänzlicher Vorbeigehung der Ordens-Generale, auf ewige Zeiten, also nicht bloss den zeitigen Prälaten für ihre Personen, sondern ihren erz- und bischöflichen Stühlen zu übertragen, und

b. lediglich und allein die Römischen Ausfertigungen bey Anstellung der Erz- und Bischöfe in den besagten Landen sich vorzubehalten, wobey der Papst aber ebenfalls jederzeit die vom Könige bestimmten Subjecte, und durchaus keine andern, agréiren und bestimmte mässige Summen an Kanzley-Taxen und weiter nichts nehmen müsste.

c. Was diejenigen Königlichen Lande betrifft, in denen weder päpstliche noch erzbischöfliche noch bischöfliche Autorität Statt hat, müsste der Papst auf ewige Zeiten dem Könige das ihm ohnehin zustehende Recht anerkennen, facultates spirituales und sacros ordines für die vom Könige beliebten Subjecte, bei welchem inländischen Erzbischof oder Bischof der König will, einholen zu lassen, so dass solchergestalt

d. aller Recurs nach Rom, die b. bezeichneten Fälle allein ausgenommen, auf ewig cessiren würde.

e. Wenn der Papst bei Eingehung eines solchen Systems doch in seine Expeditionen deshalb ungebührliche Sachen oder Ausdrücke einmischte, so behielte man sich vor, solche jure majestatico circa sacra durch kräftige Inhibitionen an die Erz- und Bischöfe wirkungslos zu machen.

Dieses wäre der Plan in seinen Grundzügen, die aber einer noch näheren Bestimmtheit und Verbesserung vielleicht fähig sind und die wir hier nur vorläufig aufstellen, und nur annoch ad b. bemerken, dass, wenn man alle Kanzley-Taxen, anstatt äusserst mässiger Bestimmung und Beschränkung auf das eigentliche Kanzley-Personal, gänzlich hinweg und mit einhandeln wollte, daraus in der Folge eine Trägheit der Römischen Kanzley in diesen einzig übrigbleibenden Römischen Expeditionen entstehen möchte.

So erwünscht nun jenes Ziel ist, so scheint es doch in weiter Entfernung da zu stehen, wenn nicht etwan, als wozu wir nicht ganz die Hoffnung aufgeben, die dermalige schlechte Lage des päpstlichen Stuhls den Papst zu jenen allerdings bisher unerhörten Aufopferungen bringt, falls ihm dafür, es sey auf Einmal eine Summe oder ein beträchtliches Jahrgehalt bewilligt wird.

Jene, die Summe auf einmal, halten wir gar nicht für rathsam zu geben. Der Papst würde sie nehmen und hernach doch thun was er wollte.

Zweckmässiger wäre vielleicht das Jahrgehalt, denn dieses sistirte man augenblicklich, so wie der Papst nachliesse, sich nach der Intention des Königs zu bequemen. Nur besorgen wir, es müsste[1]) dieses Jahrgehalt sehr ansehnlich seyn müssen, um zum gewünschten Ziel zu führen.

1) Wohl: »möchte«.

Da nun zur Beurtheilung dessen, was man hierunter für verhältnis- 1800 Juli 30
mässig oder im Verhältnis zum erstrebten Vortheil für übertrieben zu halten hat, der Umstand führet: wie viel wohl, exclusive der römischen Expeditionen bey bischöflichen und erzbischöflichen Anstellungen, die keiner Durchschnittsberechnung fähig sind, ungefähr jährlich aus Neuostpreussen [An Voss: Südpreussen; an Hoym: Schlesien] nach Rom an Gelde gegangen sey, so erbitten wir hierüber einige, wenn es seyn kann sehr bald beizubringende Data, wie auch Dero erleuchtete Gedanken über die ganze hier von uns hingelegte Idee, die allerdings nur ein erstes Apperçû ist. Nur müssen wir, wegen des günstig scheinenden Zeitpunkts, Dero . . . Antwort baldigst erbitten; haben auch nach Rom[1]) geschrieben, um auch von dorther wegen der Kosten Erläuterung zu erhalten, ohne jedoch bisher im mindesten des Plans zu erwähnen.«

232. Erlass des Cabinets-Ministeriums an den Residenten Uhden in Rom. Berlin 1800 Juli 30. Juli 30

R. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Alvensleben.

Wie viel geht im Durchschnitt jährlich an Geld für päpstliche Ausfertigungen etc. aus den preussischen Staaten nach Rom?[2])

»Ihr habt äusserst schleunig, da es hierbey mehr auf Beschleunigung als auf äusserste Genauigkeit ankommt, Uns anzuzeigen, wie viel jährlich ungefähr im Durchschnitt aus Unsern Staaten nach Rom für römische Ausfertigungen und dergleichen geistlicher Bedürfnisse wegen an Gelde gehet, wobey ihr die Provinzen, aus denen das Geld geflossen, zu specificiren, und die keiner Durchschnitts Berechnung fähigen Gelder für römische Expeditionen in Sachen die Anstellung der Erz- und Bischöfe betreffend besonders aufzuführen habet.«

Entsprechende Rescripte ergehen am gleichen Tage an das Ostpreussische Etats-Ministerium[3]) und an die Westpreussische Regierung[4]).

a. a. O.

233. Staats-Minister Graf Hoym »an das Departement der Auswärtigen Affairen«. Breslau 1800 Juli 30. Juli 30

R. 7. B. 23. a. Ausfertigung.

Das Simultaneum würde sich auch in Schlesien rechtlich nicht durchsetzen lassen wegen des Status quo; der Pfarrzwang sei bereits ohne Schwierigkeit aufgehoben worden.[5])

Findet die in Alvenslebens Schreiben vom 19. Mai[6]) »aufgestellten 5 Punkte so richtig, dass ich solchen nichts wesentliches beizufügen vermag.

1) No. 232. 2) Cfr. No. 243. 3) Cfr. No. 237.
4) Cfr. No. 285. 5) Cfr. No. 264. 6) No. 211.

1800 Juli 30 . . . Auch in Schlesien hat man sich von Seiten der katholischen Geistlichkeit besonders in der Breslauer Diöces bei Versuchen, gemeinschaftlichen Gottesdienst protestantischer Glaubensgenossen in katholischen Kirchen zu verschiedenen Tageszeiten einzuführen, bisher häufig widersetzt. Der definitive Friedens Tractat vom 28. Jul. 1742, in welchem bekanntlich des Höchstseeligen Königs Fridrich II. Maj. art. VI. erklärten in Ansehung des Status quo keine Abänderung zu treffen, redet der Schlesischen Geistlichkeit das Wort und ist besonders in Absicht der Zahl und des Gebrauchs der Kirchen, sobald die Geistlichkeit darauf provocirt hat, stricte beobachtet worden.

Auch kann man den Catholiken ihre Glaubenslehre, dass die Kirchen durch die bischöfliche Consecration einen Characterem indelebilem haben, blos dem Coetui fidelium sacrorum administrandorum caussa bestimmt sind und rem profanam ab usu promiscuo ausschliessen, so wie einen jeden peregrinae religionis von deren Gemeinschaft entfernen, keinesweges durch Zwangsgesetze nehmen, sobald ihr innerer Glaube mit der Lehren ihrer Religion übereinstimmt, dass jeder Acatholicus inter infideles et haereticos zu rechnen ist. Sogar das Landrecht P. II. Tit. XI. adminiculirt ihnen hierbey in mehrern Stellen, und der § 170 ib. sagt ausdrücklich, dass Kirchen ausschliessend das Eigenthum der Kirchengesellschaft sind, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind.

Es wird sich daher auch in den übrigen katholischen preussischen Provinzien der Zwang des Simultanei nicht rechtlich durchsetzen lassen, und trete ich vollkommen der Meynung des . . . von Voss Ex. bey, dass selbst die Vorbehaltung der Bau- und Reparaturen-Kosten zu Bewirkung der guten Sache nur denn wird realisiret werden können, wenn S. M. als Landesherr, nicht aber als Patronus, hierzu concurriren, da der § 720 des Landrechts l. c. dem Patrono und den Parochianis diese Pflicht nicht nur besonders auflegt, sondern sie auch gemeine[n] Rechtens ist.

Wenn bei Schlesien der ausgezeichnete Fall existirt, dass zu Reinerz ein Simultaneum eingeführt worden, so bemerke ich, dass dies Reinerz in der mit Schlesien incorporirten Grafschaft Glatz liegt und zur Diöces des Erzbischofs zu Prag gehört. Indem ich den Erfahrungs-Satz nicht näher detaillire, dass die auswärtigen Bischofe zu Prag, Ollmütz und Cracau in ihren diesseitigen Diöcesan-Anteilen sehr nachgiebig sind, kann ich E. E. . . . versichern, dass nicht die tolerante Denkungs-Art des Pfarrers Folkmer zu Reinerz, sondern vorzüglich das seltene Benehmen des äusserst thätigen und aufgeklärten bischöflichen Commissarii, Decani Winter, hieran Antheil hat. Beide sind auch mit Canonicaten bereits begnädigt und können zu einträglichern Pfründen bei Hochstiftern nicht vorgeschlagen werden, weil hierzu in Schlesien nur adeliche Personen sich qualificiren.

Was endlich die Aufhebung des Pfarrzwanges in hiesiger Provinz über Personen verschiedener Religion betrift, so ist diese ohne alle Schwierig-

keit durch die in der Kornschen Edicten-Sammlung enthaltenen Verbote[1]) bewirkt worden. Sie ist auch den canonischen Grundsätzen gar nicht entgegen, weil nur der Coetus fidelium den katholischen nexum parochialem bilden kann, und ein Parochianus nur derjenige ist, der von dem Seelsorger seiner Religion die Sacramente necessario empfangen kann. 1800 Juli 30

Ich glaube daher auch, dass sich die katholische Geistlichkeit ohne allen Widerspruch um so gewisser die Aufhebung des nexus parochialis unter verschiedenen Glaubensverwandten in den neuacquirirten Provinzen gefallen lassen wird, als sie das Beispiel von Schlesien und die Vorschriften des Landrechts gegen sich hat.« . . .

---

234. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1800 August 2. Aug. 2

R. XI. Rom. Eigenhändige Ausfertigung.

Ueberreicht das Schreiben des Papstes an den König.[2]) *Audienz Uhdens beim Papste.*

»E. K. M. lege ich hiebei ein Schreiben das Papstes, welches mir von dem Prosegretario di Stato [Consalvi] ist gegeben worden, . . . vor Augen. Als ich am 17ten Julius die aufgeschobenen, einem . . . Befehl vom 10ten Mai zufolge zu rassumirenden Geschaefte in verschiedenen Noten dem Prosegretario di Stato übergab, versicherte mich dieser, wie er schon mehrere Tage hindurch nach mir geforscht habe, indem der Papst Verlangen trage, mich zu sprechen, um einen Weg zu finden, auf dem er am sichersten ein Schreiben an E. K. M. gelangen lassen könne. Er drang in mich, gleich am folgenden Tage mich dem Papst vorzustellen. Ich folgte diesem dringenden Gesuch um desto williger, als ich dadurch Gelegenheit hatte, Sr. Heiligkeit selbst die moeglichst schleunige Ausfertigung der vorgetragenen Geschaefte zu empfehlen.

Der Papst empfing mich mit zuvorkommender Höflichkeit, alles sonst übliche Ceremoniel des Niederkniens u. s. w. wurde bei Seite gesetzt. Er fing sogleich an von dem Verlangen zu reden, welches er habe, E. K. M. seine Ankunft in Rom zu verkündigen und so eine nähere Verbindung mit E. K. M., deren Güte gegen die Katholischen Unterthanen er mit Zufriedenheit erkenne, zu eröfnen; er begehrte, dass dieser Schritt geheim bleiben möchte. Ich versicherte ihm die sichere Absendung seines Schreibens und ersuchte, zum Unterpfand seiner freundschaftlichen Gesinnungen gegen E. K. M., um die möglichstschleunige Ausfertigung der übergebenen Geschaefte. Nach mehrern Tagen erhielt ich das Schreiben des Papstes.« . . .

---

1) Cfr. Band III, No. 824. 2) No. 228.

1800 Aug. 4 **235. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1804 August 4.

R. 7. B. 24. B. 1. Concept, Anweisung von Küster.

Aufnahme von fremden Trappisten[1] *in preussische Klöster.*

»E. E. werden aus dem . . . Bericht der Marienwerderschen Regierung vom 5. Juli] zu ersehen belieben, dass man im Benedictiner Nonnen Kloster zu Thorn 3 kranke Nonnen vom Orden de la Trappe, welche aus Russland vertrieben worden, vorläufig aufgenommen hat und die Erlaubniss, solche für immer dort wohnen lassen zu können, nachsuchet. Bei dem durch Gründe unterstützten Wunsch der Aebtissin finden wir kein Bedenken, diesen Antrag zu genehmigen.« . . .

Es waren dies 3 französische Nonnen von einer Gesellschaft von 14 Mönchen und 47 Nonnen. Aehnliche Erlaubniss wurde noch wiederholt ertheilt.

a. a. O.

Aug. 8 **236. Staats-Minister v. Voss an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.** Berlin 1800 August 8.

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Zustimmung zu der beabsichtigten Ablösung der Verwendungskosten nach Rom; Einziehung des Gutachtens des Professors Fessler.

»E. E. . . . habe ich die Ehre zu versichern, dass ich mit dem mir in Dero . . . Schreiben vom 30. v. M.[2] bekannt gemachten Zweck, den Einfluss und die Authorität des Römischen Stuhls in Angelegenheiten der Königlichen katholischen Unterthanen zu mindern, die Fälle der Verwendungen nach Rom so selten als möglich zu machen und das rechtmässige Ansehen der preussischen Bischöfe in der gehörigen Subordination dieses Anschens unter die Königlichen Majestätsrechte circa sacra aufrecht zu erhalten, auch weder dem Papst noch den Bischöfen Eingriffe in diese Rechte oder Verletzungen derselben zu gestatten, und mit den zu dessen Erhaltung vorgeschlagenen Mitteln völlig übereinstimme. Nur in Absicht der Klöster scheint es keiner päpstlichen Authorität zu bedürfen, sondern bloss die bischöfliche herzustellen zu seyn; ich beziehe mich deshalb auf mein an Dieselben heute besonders erlassenes Schreiben[3] und damit übersandte Gutachten des Professors Fessler. Wegen der übrigen Vorschläge behalte ich mir die nähere Erklärung noch vor und fordere zuförderst von dem p. Fessler, als einem der katholischen geistlichen Verfassung und Mängel sehr sachkundigen Manne, noch ein dahin einschlagendes Gutachten, welches ich sobald es eingeht Denenselben mitzuteilen eilen werde.

Einer Aversional-Abfindung des Papstes ziehe ich gleichfalls das be-

---

1) Cfr. No. 35 und 487. 2) No. 231.

3) Cfr. No. 255, die Antwort Alvenslebens, aus der sich der Inhalt dieses Schreibens ergiebt.

absichtigte Jahrgehalt vor und, um dazu einen Maasstab zu erhalten, fordere ich auch von den südpreussischen Kammern über die jährlichen Geld-Rimessen nach Rom Nachrichten. Doch besorge ich, dass diese weder vollständig noch richtig zu liefern seyn werden, und glaube, dass der Resident Uhden mehr Data als die p. Kammern darüber zu liefern im Stande seyn wird. Auch die Notizen der p. Kammern werde ich aber sogleich nach ihrem Eingange mitzuteilen nicht ermangeln.« 1800 Aug. 8

Auch Schroetter pflichtet am 6. August 1800 Alvensleben's Plane »mit völliger Ueberzeugung bey«, und forderte Bericht von den Neuostpreussischen Kammern[1]). Ebenso findet Massow am 25. August 1800 gegen den Plan »nichts zu erinneren.« Aug. 6

a. a. O. Ausfertigungen.

---

237. Anzeige des Fürstbischofs von Ermeland, Karl Graf v. Hohenzollern, an das Ostpreussische Etats-Ministerium. Oliva 1800 August 14. Aug. 14

R. 7. C. 25. Abschrift.

Wegen der aus der Ermeländischen Diöcese nach Rom gehenden Gelder.[2])

Berichtet: »dass höchstens 100 Rthlr. für Bestätigung neuer Dohm-Herrn und für Ausmittelung der Dispensationen und Ablässe zusammen jährlich im Durchschnitt aus der Ermländischen Dioeces nach Rom gehen, wobei ich unterthänigst bemerke, dass die Dispensationen gemeiniglich in Causa pauperum, so wie die Ablässe unentgeldlich ausgefertiget und blos dabei die Kosten für deren Besorgung berechnet werden.«

---

238. Anzeige des Hochstifts Ermeland an das Ostpreussische Etats-Ministerium. Frauenburg 1800 August 18. Aug. 18

R. 7. C. 25. Abschrift.

Die nach Rom fliessenden Gelder.[3])

Berichtet: »dass nach einem Sechsjährigen Durchschnitt wir den jährlichen Betrag, welcher nach Rom aus dem ganzen Ermelande gehet, in keinem Verhältniss mit dem, was von dort an die in Braunsburg (!) gewesene Päpstliche Stiftung jährlich verabreicht worden[4]), befinden und auf nicht mehr als 150 Rthlr. jährlich zu fixiren wissen.«

---

1) Cfr. No. 253 und 257. 2) Cfr. No. 232 und 238.
3) Cfr. No. 237. 4) Cfr. No. 240.

1800 Aug. 20 **239. Rescript des Neuostpreussischen Departements »an den Bischof v. Karpowicz zu Wigry«.** Berlin 1800 August 20.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 5. Concept, Anweisung von Salis, korrigirt und gezeichnet von Schroetter, der am Rande verfügt: »Mit aller Sorgfalt ins polnische zu übersetzen«.

»Wegen ungebührlichen Benehmens« des Bischofs gegen die Bialystoker Kammer.[1]

. . . »Wir haben höchst misfällig vernommen, in welcher Art Ihr Euch über die vorhabende Einrichtung des vormaligen Klosters Wygry zum Bischöflichen Sitze gegen die Cammer zu Bialystock geäussert habet. Was dieses Collegium noch hierunter Eurer Meynung nach übersehen haben möchte, so ist es doch jedenfalles eine Euch keinesweges geziemende Anmaassung, dasselbe in dem von Euch angewendeten ungebührlichen Tone zurecht weisen zu wollen. Dieses Euer gegen alle Verhältnisse anstossende, äusserst unschickliche Verfahren verdienet um so mehr eine Rüge, da überdem der Cammer in dieser Angelegenheit nichts zur Last fällt und sie sich über die Zweckmässigkeit ihrer Veranstaltungen völlig ausgewiesen hat. Am allerwenigsten lässt sich der Inhalt der von Euch bey der Cammer unterm 20. Juni d. J. eingereichten Vorstellung entschuldigen, vielmehr wird Euch deshalb der verdiente ernstliche Verweiss hiemit erteilt. Zugleich dienet Euch aber zur Nachricht und Warnung, dass, wenn Ihr wider Verhoffen Eure Verhältnisse noch ferner so sehr verkennen solltet, alsdann eine förmliche fiskalische Untersuchung gegen Euch veranstaltet und Ihr alsdann nach den Landes-Gesetzen behandelt, zugleich aber dem Befinden der Umstände nach des Königs Maj. als ein Staats-Beamter angezeiget werden sollet, der die Geseze und Pflichten, so er an andere lehren solle, selbst aus den Augen setzt. Die Folgen davon werdet Ihr Euch sodann selbst beyzumessen haben.« . . .

Dem heftigen und stolzen Karpowicz widerstrebte jede Unterordnung unter eine weltliche Behörde, besonders unter die Kammer. Die unmittelbare Veranlassung dieses Konflikts war, dass der Bischof auch die Möbel etc. der Kamaldulenser zu behalten verlangte, die wegen der Einrichtung des Bisthums ihr Kloster zu Wigry räumen mussten; die Mönche gingen nach Bielany bei Warschau.

Aug. 20 **240. Das Ostpreussische Etats-Ministerium an das Cabinets-Ministerium.** Königsberg 1800 August 20.

R. 7. C. 25. Ausfertigung, gez. Finkenstein; Ostau.

Die Päpstliche Unterstützung für das Alumnat zu Braunsberg.

Ueberreicht die Anzeigen des Fürst-Bischofs von Ermeland und des Dom-Capitels von Frauenburg[2] wegen der nach Rom fliessenden Gelder: »indem wir in Ansehung des vom Dohm-Capitel berührten Umstandes wegen

1) Cfr. No. 254 und 585. 2) Cfr. No. 237, 238, 241.

des Päpstlichen Alumnats zu Braunsberg annoch pflichtmässig bemerken müssen, dass von dem Papst Gregorius XIII. zur Unterhaltung dieses im Jahr 1581 gestifteten Alumnats Zwoelf Hundert Scudi oder Fünf Tausend Vier Hundert Gulden jährlich aus der Apostolischen Cammer bestimmet, dieses Quantum aber nachher vom Papst Clemens XI. auf Sieben Tausend Acht Hundert Fünf und Siebenzig Gulden vermehret und in Quartal-Ratis durch den Nuncium in Warschau ausgezalet worden, wohingegen in den leztern Kriegs Jahren in Italien diese Zahlung gaenzlich ausgeblieben ist.« 1800 Aug. 20

---

241. Bericht des Landvoigtei-Gerichts-Direktors Schlichting an das Ostpreussische Etats-Ministerium. Heilsberg 1800 August 30. Aug. 30

R. 7. B. 23. Abschrift.

Nachricht über die Konversen-Institute zu Braunsberg und Frauenburg.[1])

»Auf E. K. M. . . . Rescripte vom 19. Mai und 11. h., wodurch . . . mir befohlen worden Erkundigung darüber einzuziehen:

Ob und welche Instituten im Ermlande existiren, woraus diejenige Protestanten unterhalten werden, welche zur Römisch Catholischen Religion übergehen,

zeige E. K. M. . . . an, dass hier im Ermeland zwey dergleichen Instituten existiren, nehmlich eines in Braunsberg, so der ehemalige Ermeländische Fürst-Bischof von Potocki unterm 15. Septbr. 1722 für 12 Conversen fundirt hat, welches laut Rechnung von Trinitatis 1799 bis dahin 1800 an elocirten Capitalien 4341 Rthlr. 83 Pf. und an baarem Geld in Cassa 56 Rthlr. 85½ Pf. besitzet; dieses Vermögen wird unter der Aufsicht des Dohm-Capituls zu Frauenburg administriret, wovon gegenwärtig nur 10 Conversen wegen Unzulänglichkeit der Zinsen unterhalten werden; und das andere in Frauenburg, von dem ehemaligen Ermländischen Dohmherrn Matthaeus Montanus zur Unterhaltung [von] 5 Knaben in Bursa pauperum und in den Schulen gestiftet, wozu derselbe 10000 fl. polnisch legiret; zu diesem Stipendio sollen Schweden, Curländer, Liefländer oder Conversen, und in deren Ermangelung die Frauenburger den Vorzug haben. Die Erection oder capitularische Disposition des Dohm-Capituls von Frauenburg über dieses Stipendium ist vom 23. Januar 1674, unter dessen Aufsicht auch das Vermögen administrirt wird. Nach der Reoccupation haben zu diesen Stipendien Einländer den Vorzug.

Mehrere Instituten zum Unterhalt der Conversen befinden sich weder in Heilsberg noch sonsten wo im Ermlande, wie dieses aus den jährlichen Rechnungen und General Nachweisungen erhellet.« . . .

---

1) Cfr. No. 240 und 316.

1800 Aug. 31

242. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1800 August 31.

B. 89. 33. A. Ausfertigung.

Vorschlag zur Gründung von je 2 katholischen Lehrstühlen und von Freitischen an den Universitäten Frankfurt a/O. und Königsberg i/Pr. behufs besserer Ausbildung der katholischen Geistlichen in Süd- und Neuostpreussen.[3])

»Das katholische Schulwesen in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen wird nur alsdann gründlich und dauerhaft verbessert werden können, wenn die dasige katholische Geistlichkeit nicht nur überhaupt mehr Bildung, sondern zugleich mehr Kenntniss von ihrem neuen Vaterlande und damit zugleich eine grössere Vorliebe für dasselbe erhält. Diese bessere Bildung der katholischen Geistlichkeit wird sodann unfehlbar auch auf die Bildung der niedern Klasse einen wohlthätigen Einfluss haben. Sie ist jedoch in den bisherigen bischöflichen Seminarien nicht zu erhalten, als in welchen nach ihrer jetzigen Einrichtung nur eine sehr einseitige, mit mancherlei Vorurtheilen vermischte Bildung, eine mönchische Beschränktheit der Denkungsart und wenig Geneigtheit, an der geistigen Cultur der Nation eifrig zu arbeiten, erzeugt und befördert werden kann. Auch eine blos für die Katholiken der dasigen Provinzen bestimmte Universitaet würde dem Wunsch, die ehemaligen Pohlen zu guten Unterthanen des preussischen Staats umzubilden und das Volk in den neuen Provinzen nach und nach auf eine gleiche Stufe der Cultur mit den alten andern Provinzen zu erheben, zu wenig entsprechen. Vielmehr wäre zu befürchten, dass gerade ein solches neues Institut am meisten dazu beitragen würde, die Scheidewand zwischen den neuen und alten Unterthanen für immer noch stärker zu befestigen und die Verschmelzung derselben in Eine Nation auf desto längere Zeit hinaus zu rücken.

Dieser für das öffentliche Wohl so wichtige Zweck wird jedoch viel sicherer und leichter zu erreichen seyn, wenn grade derjenige Stand, der auf die Bildung des grossen Haufens und die demselben von Jugend an einzuflössende Vorliebe für sein neues Vaterland den grössten Einfluss hat, nemlich die Geistlichen, nicht blos in dem beschränkten Kreise seines alten Vaterlandes und in den höchst mangelhaften Instituten desselben seine Bildung erhält, sondern wenn der diesem Stande sich widmenden Jugend Gelegenheit gegeben wird, gemeinschaftlich mit der studierenden Jugend der alten Provinzen und selbst neben Protestanten nicht nur ihre eigentliche theologische Bildung, sondern auch so manche andere zu ihrer Bestimmung theils nützliche, theils nothwendige Kenntnisse einzusammeln, besonders auch die Kenntniss der deutschen Sprache, wie auch die Kenntniss der gesammten Verfassung des preussischen Staats und der physischen, geistigen und moralischen Cultur der ältern Provinzen, um auch an ihrem

1) Cfr. No. 102 und 261.

Theile das Nachrücken der neuen Provinzen desto schneller und sicherer befördern zu können. 1800 Aug. 31

Durch diese Betrachtungen bewogen, hatten sich die unterschriebenen Staatsminister entschlossen, E. K. M. einen gemeinschaftlichen Plan vorzulegen, wornach auf den beiden Universitäten Frankfurth und Königsberg, deren erstere vornemlich für Südpreussen, letztere besonders für Neuostpreussen sehr bequem gelegen wäre, für die katholischen Theologen eine zwar abgesonderte, aber doch in nützlicher Verbindung mit der Universität stehende Bildungsanstalt zu errichten seyn würde, wodurch die zum geistlichen Stande bestimmte katholische Jugend jener Provinzen die beste Gelegenheit bekäme, nicht nur die deutsche Sprache zu erlernen, sondern zugleich durch die Gemeinschaftlichkeit ihrer Bildung neben der Jugend der alten Provinzen eine desto grössere Anhänglichkeit für ihr neues Vaterland zu erhalten.

Indessen haben E. K. M. in der Kabinetsresolution an mich, . . . Voss, vom 28. Mai c.[1]) diesen Plan vorläufig nicht gebilligt, theils wegen des besorglichen Widerspruchs, theils weil die katholische Universität zu Breslau hinlänglich sey. E. K. M. wollen uns jedoch die Versicherung zu erlauben geruhen, dass von Seiten der beiden Universitäten Königsberg und Frankfurth um so weniger irgend eine Art des Widerspruchs zu besorgen ist, da beide zuvor über diesen Plan befragt worden und beide mit demselben so wenig unzufrieden sind, dass sie vielmehr die Ausführung desselben sehr wünschen, vornemlich die Universität Frankfurth, zumal da die Einwohner dieser Stadt dadurch vielleicht einigen Ersatz für die Beschränkung der Messe erhalten würden. Dazu kömmt, dass es für die Provinz Neuostpreussen gewiss sehr nachtheilig seyn mögte, wenn die dasige zum geistlichen Stande bestimmte Jugend keine andere Wahl hätte, als in einer Entfernung von hundert und mehrern Meilen die Universität Breslau zu beziehen. Eine nähere Gelegenheit zum Universitätsunterricht ist um so dringenderes Bedürfniss für gedachte Provinz, da ihre meisten Einwohner arm und die Pfründen daselbst so dürftig sind, dass niemand ohne alle Unterstützung sich bewogen finden würde, einen entfernten Universitätsunterricht mit beträchtlichen Kosten aufzusuchen. Dies würde den Erfolg haben, dass die meisten, welche sich dem geistlichen Stande widmen, sich wie bisher mit dem äusserst mangelhaften Unterrichte in den bischöflichen Seminarien begnügen würden, statt auf einer benachbarten Universität und in Gemeinschaft mit Protestanten nicht nur bessere Kenntnisse, sondern auch, was noch unendlich mehr werth ist, den Geist der Duldung zu erlangen. Denn bei der Universität Breslau ginge für die Süd- und Neuostpreussische katholischen Theologen der grosse Vortheil verloren, dass sie neben den Pro-

1) d. d. Stargard 1800 Mai 18, auf Voss' Bericht vom 12. Mai wegen Verbesserung des Schulwesens in Südpreussen. R. 89. Minüten des Cabinets. 106, von Beyme; cfr. No. 218.

1800 Aug. 31 testanten ihre Bildung erhielten und sich durch diese parcielle Gemeinschaft der Studien von Jugend auf zu einer vernünftigen Toleranz, die grade in jenen Provinzen doppelt wünschenswerth ist, gewöhnten. Ohnehin ist Breslau keine vollständige katholische Universität, sondern allein für Theologen eingerichtet. Wenn es jedoch schon für die protestantische Theologen sehr heilsam ist, ihre Bildung in einer gewissen Gemeinschaft mit den zu andern gelehrten Ämtern bestimmten Jünglingen zu erhalten, um dadurch für das practische Leben desto brauchbarer und vor einer zu einseitigen Ansicht der bürgerlichen Verhältnisse desto sicherer bewahrt zu werden; so ist diese Gemeinschaftlichkeit der Bildung mit andern Ständen in Ansehung der katholischen Theologen desto wünschenswerther und für den Staat erspriesslicher, da der katholische Geistliche schon ohnehin durch seine Lage nur allzusehr zu einer gewissen Einseitigkeit der Denkungsart und zu einer für das allgemeine Wohl gewiss nicht nützlichen Isolirung und Entfernung von andern gebildeten Ständen geneigt gemacht wird. Auch sind wir es E. K. M., dem Staate und der Wahrheit schuldig, freimüthig zu bekennen, dass weder die schlesische katholische Geistlichkeit noch die Universität Breslau als Muster gereinigter Religionssätze und christlicher Duldung aufgestellt werden können.

Der als Sachkundiger bekannte Professor Fessler behauptet in dem abschriftlich beiliegenden Gutachten[1]) und belegt es mit Beispielen, dass die Breslauer Lehrer als Exjesuiten jesuitische Grundsätze lehren. Wir beziehen uns deshalb auf den zweiten und 3ten Abschnitt seines Gutachtens und haben es nur darum ganz beigefügt, weil es nicht allein die Rathsamkeit unserer Vorschläge im Detail bestätigt, sondern auch schon einen vollständigen Plan zur Ausführung darlegt und hierdurch deren Möglichkeit am einleuchtendsten beweiset.

Mit dem Detail seines Plans dürfen wir jedoch E. K. M. jetzt um so weniger lästig werden, als es gegenwärtig nur auf die Billigung unserer Vorschläge im allgemeinen ankömmt und das erst eingegangene, von mir, ... Voss, veranlasste Fesslersche Gutachten in seinen einzelnen Theilen noch unserer näheren Rücksprache bedarf.

Im allgemeinen dürfte zur Ausführung unsers Vorschlages eigentlich nur zweierlei erforderlich seyn: 1) die Anstellung von 4 Lehrern der katholischen Theologie; 2) die Stiftung einiger Freitische für die katholischen Studiosos der Theologie, welche wegen der fast durchgängigen Armuth der sich dem geistlichen Stande widmenden katholischen Jünglinge unumgänglich nothwendig seyn würde.

An Lehrern der katholischen Theologie und dazu gehörigen Wissenschaften würden, in Frankfurth sowohl als Königsberg, an jedem Orte

1) »Ueber die zu treffende zweckmässige Einrichtung der theologischen Studien für den katholischen Neuost- und Südpreussischen Clerus«, 86 Foliospalten umfassend.

2 Professoren nötig seyn und diese, weil sie blos auf Zuhörer katholischer Theologie, folglich auf weniger Honorarium eingeschränkt seyn werden, mit 600 Rthlr. zu besolden seyn, so dass also dazu 2400 Rthlr. erfordert werden. 1800 Aug. 31

Zu den Freitischen bitten wir E. K. M. . . . für Frankfurth 1000 Rthlr. und für Königsberg 600 Rthlr., überhaupt also 1600 Rthlr. und eine vierteljärliche oder järliche katholische Kirchen Kollecte in Südpreussen und Neu-Ostpreussen . . . zu bewilligen; alsdann werden, jeden Freitisch in Frankfurth zu 50 und in Königsberg zu 60 Rthlr. gerechnet, wenigstens doch 30 Theilnehmer statt finden können. Die sämtlichen Kosten betragen sodann 4000 Reichsthaler.

Zum Fond für diese Ausgabe würden wir E. K. M. diejenigen 5000 Rthlr. in Vorschlag gebracht haben, welche im Jahre 1796 nach dem Antrage . . . von Hoym von dem schlesischen Schul-Fonds auf den südpreussischen übertragen sind.

Da aber E. K. M. in einer an mich, . . . Voss, unterm 26. v. M. erlassenen Kabinetsordre zu erklären geruhet haben, dass das schlesische Schulen-Institut diese 5000 Rthlr. jetzt nicht entbehren könne und E. K. M. daher noch zur Zeit ausser Stande wären, dem südpreussischen Fonds die dadurch ihm aufgelastete Abgabe abzunehmen; so bitten wir nur, die Sache selbst, die Gründung katholischer Lehrstühle und Freitische auf den protestantischen Universitaeten Frankfurth und Königsberg, nach unserm Vorschlage . . . zu genehmigen, und uns, den Staatsministern v. Voss und Fhrn. v. Schroetter, zu erlauben, dass wir andere Fonds dazu ausmitteln und vorschlagen dürfen, die wir zum Theil oder ganz in den Schulfonds, in jedem Falle aber ohne Schmälerung von E. K. M. bisherigen Revenuen, zu finden hoffen.«

---

243. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1800 September 5. Sept. 5

R. 7. C. 25. Eigenhändige Ausfertigung.

Ueber die nach Rom aus Preussen für geistliche Expeditionen fliessenden Gelder.

»Das . . . Rescript vom 30. Julius[1]) . . . ist ungewöhnlich spät mir zugekommen; ich erhielt dasselbe nicht eher als am 4. September. Um indessen E. K. M. Befehlen aufs pünktlichste zu gehorchen, sende ich mit umlaufender Post diesen . . . Bericht ab, dem ich eine Angabe von den Geldern, die in den letzten fünf Jahren für . . . [geistliche] Geschäfte zu Rom bezahlt worden sind, beyfüge. Da mein Vorgänger[2]) nie vor dem Jahr 1795 ordentliche Rechnungen oder Verzeichnisse von den expedirten Geschäften gehalten hat und nur erst seit dem Jahr 1795 bis 1798 eine Art von Verzeichniss geführt und hinterlassen hat, worinn die Expeditionen geistlicher

---

1) No. 232. 2) Der Abbé Ciofani.

1800 Sept. 5 Angelegenheiten, zwar auch unordentlich und mangelhaft, angezeigt sind, so war es mir unmöglich, eine Durchschnittszahl für ein Jahr anzugeben, wozu eine Uebersicht von den Rechnungen von wenigstens zehn Jahren hindurch erforderlich gewesen [sein] würde. Aus jenen Verzeichnissen meines Vorgängers und aus meinen seit dem Jahr 1798 gehaltenen Büchern sind die Angaben zusammengezogen, die hiebei E. K. M., nach den Diöcesen geordnet, ich . . . vorlege.

A.

I. Uebersicht von den, in den Jahren 1795, 1796, 1797, 1798 und 1799 für Ausfertigungen verschiedner geistlicher Geschäfte, aus den nachstehenden Diöcesen in den Preussischen Staaten nach Rom eingelaufenen Geldern.

	Scudi	Bajocchi
Diöces Breslau	641	70
Gnesen	769	44
Cujavien	281	5
Culm	243	90
Ermeland	479	55
Plock	103	63
Posen	819	35

II. Angabe der in den Jahren 1795, 1796, 1797, 1798 und 1799 für römische Expeditionen bei Anstellung von Erzbischöfen und Bischöfen nach Rom eingelaufenen Gelder.

	Scudi	Bajocchi
Erzbisthum Gnesen, mit dem Pallium (sc. 229 baj. 95) .	4986	95
Bisthum von Culm	1066	36
Suffraganeat und Coadjutorie von Plock	2783	7
Suffraganeat von Posen	304	12½
Translation des Bischofs von Culm nach Ermeland . .	1860	—
Bisthum von Warschaw	3842	95
NB. bezahlt mit Scudi 1544 in Silber.		
Bisthum von Wygry	2196	31½
Bisthum von Suprasl	336	40
Suffraganeat von Breslau	477	77½.«

[Der letzte Posten ist ein Zusatz nach Uhdens Berichte vom 12. Sept. 1800; dieser Posten war beim Abschreiben weggelassen worden.]

Nov. 19 Alvensleben theilt diese »Designation« am 19. November 1800 an Voss, Schroetter, Massow und Hoym mit und bemerkt dabei: »Das Resultat, welches diese Designation ergiebt, ist an sich sehr angenehm, indem nach solcher im Durchschnitt jährlich doch nur 3777 Scudi nach Rom gezahlt worden, ungeachtet in dem lezten Quinquennio ungewöhnlich viele römische

Expeditionen durch Erledigungen des Erzbissthums und einiger Bissthümer und durch die Creirung der drey neuen Bissthümer zu Warschau, Wygry und Suprasl veranlasst worden, und sich daher mit ziemlicher Gewissheit annehmen lässt, dass die Durchschnitts-Summe in der Regel nicht die Hälfte betragen könne. Auf der andern Seite aber wird dadurch klar, dass eine Geld-Pension niemals ein Mittel werden könne, den Papst dem diesseitigen Interesse geneigt zu machen, indem das Mittel kostbarer als das abzuwendende Uebel werden möchte.« 1800 Nov. 19

---

244. Staats-Minister Graf Hoym an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Breslau 1800 September 6. Sept. 6

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Bezweifelt die Zweckmässigkeit der von Alvensleben vorgeschlagenen Maassnahmen zur Verminderung des päpstlichen Einflusses.

»E. E. Geehrtestes vom 30. Julii d. J.[1]) legt einige Modalitäten dar, unter welchen der päpstliche Einfluss in Angelegenheiten der Königlichen Unterthanen katholischer Religion möglichst beschränkt werden dürfte. Allerdings würde es an sich sehr gut seyn, wenn die Autorität des römischen Stuhls bey den katholischen Glaubens-Verwandten gänzlich vertilgt und deren Einmischung besonders in den preussischen Staaten auf immer behoben werden könnte. Allein ohne Zustimmung des Papstes[2]), da ohne seine Verleihung keine Reservata papalia canonisch exercirt werden können, lässt sich diese intendirte Aufopferung nicht ausführen und ich bezweifle sehr, dass der jezige Papst, ohnerachtet der schlechten Lage des römischen Stuhls, sich dazu bequemen dürfte, den Erz- und Bischöfen die Ausübung seiner Facultäten gänzlich zu übertragen. Er würde sich selbst dadurch seiner Würden entäussern, mit der römischen Kirche ausser Einfluss setzen und bey dem preussischen Staat ein Beyspiel geben, was leicht bey andern Staaten zu Exemplificationen dienen und die nachtheiligsten Folgen für seine politische Existenz haben dürfte. Zwar soll er für die Uebertragung der ... Facultäten durch ein beträchtliches Jahrgehalt entschädigt werden. Wird er sich aber wohl seiner Autorität gegen die ungewisse Zahlung des Jahrgehalts begeben, und woher soll der Fond zu solchem kommen? Aus Landesherrlichen Cassen ihn zu nehmen, würde diesen eine neue Ausgabe zuziehen, und deshalb eine besondre Auflage auf den katholischen Clerum oder sämtliche Glaubens-Verwandte dieser Religion in dem preussischen Staat zu machen, würde zu hart seyn, da nur wenige einzelne Personen zeither durch die nach Rom zu zahlenden Gelder belästigt worden sind, wenn sie nehmlich Beneficia erhalten oder Dispensationes nachgesucht haben. Auch können dergleichen begnadigte Individua diese Kosten weit eher tragen, da sie durch die päpstliche Ausfertigungen bestimmte und oft sehr

1) No. 231. 2) Vorlage: »Probstes«.

1800 Sept. 6 gewünschte Vortheile erlangen oder wenigstens dadurch in ihrem Gewissen beruhigt werden.

Von Schlesien gehet eine ganz unbeträchtliche Summe nach Rom, sobald man die Expeditionen bey Bischöflichen Bestätigungen ausnimmt. Der jezige Bischof will für die Bestätigung seiner Wahl als Coadjutor ansehnliche Summen zu Rom bezahlt haben; allein da die römische Ausfertigungen bei Anstellung der Bischöfe nach E. E. Aeusserungen sub litt. b. dem Papst vorbehalten bleiben sollen und müssen, so kommt dies in keinem Betracht.

In der Breslauer Diöces erstreckt sich das reservatum pontificis in Ansehung der Collation der Beneficien nur auf das hiesige Domstift, wo der Papst ausser der Bestätigung des Bischofs blos die Wahl und Collation der Dohm-Propstey Stelle ausübt; in Absicht aller übrigen Prälaturen und Präbenden wechselt die Collation nach den bekannten päpstlichen und bischöflichen Monaten ab. In einem Zeitraum von 12 Jahren sind nach Ausweis der Receptions-Bücher von den lezten 21 Vacanzen 9 in den päpstlichen Monath und 12 in den Bischöflichen gefallen. Bey den Bischöflichen Collationen geht kein Geld nach Rom, weil es keiner Bulle dazu von dort bedarf; bey den päpstlichen aber werden jedesmal 40 bis 50 Scudi, je nachdem etwa noch eine Dispensation super aetate oder triennio erforderlich ist, dorthin entrichtet, welches nur, wenn man auch die volle Summe von 50 Scudi a 1 Rthlr. 8 ggr. annimmt, nach einer 12jährigen Fraction jährlich 50 Rthlr. beträgt.

Was die Dispensationen in matrimonialibus betrift, so kann der Bischof hieselbst im dritten und vierten Grade, auch in secundo Gradu simplici dispensiren, wozu derselbe auf eine bestimmte Anzahl von Personen besondre Facultates von Zeit zu Zeit erhält. Für diese Dispensationen bekommt weder Rom noch der Bischof etwas; ganz armen Personen werden sie gratis ertheilt, von bemittelten werden höchstens 4 Rthlr. dafür genommen, die jedoch im Lande bleiben, indem $^2/_3$ die Bischöfliche und $^1/_3$ die oberamtliche Canzeley erhält. Es sind daher auch in 12 Jahren nur 2 Fälle vorgekommen, nämlich

1. von dem Grafen Mettig, der seiner verstorbenen Frauen Schwester geheyrathet, und

2. von dem hiesigen Kaufmann Knie, der mit seiner Braut im zweyten, den ersten berührenden Grad verwandt war,

wobey nach Rom recurrirt worden und wofür bey lezterm 200 Scudi entrichtet worden; bey ersterm lässt sich das Quantum nicht entnehmen, da der Graf Mettig selbst die Dispensation ausgewirkt hat. Nimmt man nun hinzu, dass nach dem Landrecht P. II. T. 1. § 11 es bloss dem Gewissen der katholischen Glaubens-Verwandten überlassen bleibt, ob sie in den durch die Landes-Gesetze erlaubten Fällen Dispensationes von ihren geistlichen Obern nachsuchen wollen, so werden bey immer steigender Aufklärung dergleichen Gesuche sich noch mehr vermindern.

Alle Ablass-Bullen und was sonst ad casus conscientiae gehört, werden von der Poenitentiaria zu Rom gratis expedirt, und nur das Porto und die Remuneration für den Königlichen Residenten, der sonst alles sollicitirt hat, werden von den Interessenten berichtigt, mithin fliesst davon nichts zur päpstlichen Casse. 1800 Sept. 6

Wenn endlich dadurch, dass alle päpstliche Bullen und Breven nicht eher verbindlich sind, bis sie zur Publication approbirt worden, und dadurch, dass alle Gesuche beym römischen Stuhl durch den Residenten gehen müssen, dem Papste aller nachtheilige Einfluss in den preussischen Staaten schon benommen worden; wenn ferner das Gewissen der Römischkatholischen durch Civil Gesetze nicht mehr gebunden ist; und wenn immer auch durch ein Pausch Quantum oder ein Jahrgehalt für den Papst Geld ausser Landes gehen würde: so kann ich mich aus obigen Gründen nicht für diese Idée erklären, stelle jedoch aber alles E. E. . . . Prüfung anheim.«

---

245. Erlass des Neuostpreussischen Departements an den Bischof von Wigry, Michael Franz v. Karpowicz. Berlin 1800 September 10. Sept. 10

R. 89. 32. C. Abschrift.

Der Besitz der beiden Propsteien zu Prenn[1] *und Graxysken (Grodzisk) soll dem Bischofe zwar belassen, nicht aber garantirt werden.*[2]

»Auf Eure . . . Vorstellung vom 25. August d. J., die von Euch besorgte Einziehung der Euch neben dem Amte eines Bischofs gelassenen beyden Pfarrstellen zu Prenn und Grazysky betreffend, erteilen Wir Euch hiemit folgenden Bescheid:

Durch die Resolution vom 20. Junii d. J. ist Euch unter der Voraussetzung Eurer Anhänglichkeit an Unsere Regierung und Landes-Gesetze, wie nicht weniger Eures Bestrebens, Euch ganz der Vorsorge der Euch anvertraueten Dioecese zu widmen, nachgelassen worden, die beyden Pfarren zu Prenn und Grazysken zugleich mit der bischöflichen Würde vorläufig beyzubehalten. Dies ist eine ganz besondere Begünstigung, die Ihr billig mit Dank erkennen müsset, da in der Regel der Besitz so verschiedenartiger Kirchen-Aemter so sehr dem Geiste der Kirchen-Gesetze als den Absichten der Regierung zuwider ist. Wir haben hiebey die Absicht gehabt, Euch dadurch eine Beyhülfe zu Euren Einkünften zu verschaffen, ohne jedoch über die Benutzungs-Art der beyden Beneficien etwas zu bestimmen oder der damit in keiner Verbindung stehenden Frage vorzugreifen: ob gedachte Propsteyen einziehungsfähig sind?

In so fern die dazu gehörigen Grundstücke wirklich zu denenjenigen gehören, welche den schon bestehenden Verordnungen gemäss zur Einziehung qualificirt sind, als welches der pflichtmässigen Beurteilung der Cameral-Behörden überlassen bleiben muss, werdet Ihr die principienmässige Com-

1) Prenn = Preny, Russ.-Polen, Gouvernement Suwalki. 2) Cfr. No. 254.

1800 Sept. 10 petenz dafür erhalten, womit Ihr um so mehr zufrieden seyn könnet, da Ihr bey Eurer nothwendigen Abwesenheit von Prenn und Grazyski die zu diesen Pfarren gehörige Grundstücke ohnedem nicht selbst bewirthschaften könnet, dieses auch überdem gegen Euer Amt und Würde wäre, auch Euch von Eurer eigentlichen bischöflichen Bestimmung entfernen würde.

Hiernach hat die Kammer durch die von Euch besorgte Einziehung weder die Euch in der Resolution vom 20. Junii d. J. erteilte Zusicherung vereitelt, noch sonst, in so weit die Sache sich jezt übersehen lässet, zu gegründeten Beschwerden Anlass gegeben. Solltet Ihr aber deren dennoch zu haben vermeynen, so liegt es Euch ob, nach denen allgemein bekannten Vorschrifften Euch erst bey der Kammer, als dem Euch zunächst vorgesezten Collegio, zu melden, und wenn dies geschehen und Euren Beschwerden Eurer Meynung nach nicht abgeholfen worden, die von der Kammer erhaltene Resolution einzusenden, indem nur erst dann von hier aus das Erforderliche veranlasst werden kann.«

Sept. 14 **246. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss.**
Berlin 1800 September 14.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Ausfertigung. Concept in R. 7. C. 25. EE., Anweisung von Raumer.

Die Verminderung der Residenzzeit für das Domkapitel zu Posen und die Einholung der päpstlichen Dispensation dafür.[1])

»Vermittelst des . . . Berichts [vom 27. August] hat der Bischof von Posen auf die Auswürckung der päpstlichen Dispensation für die Mitglieder seines Capitels dahin angetragen, dass selbige anstatt der durch das Tridentinische Concilium geordneten neunmonatlichen Residenz in der Folge nur zu einer einhunderttägigen Praesenz bey der Cathedral-Kirche verbunden seyn sollen. Wir glauben nicht, dass von Seiten des Staats der gebetenen Abkürzung der Praesenz-Zeit etwas entgegen stehe. Da indessen den Schlüssen des Tridentinischen Concilii nicht einmal verbindende Kraft für die Katholiken im ehemaligen Pohlen eingeräumt werden kann, dem Papst auch keine Einmischung in Materien, wie die vorliegende, zustehet, gleichwohl eine gaenzliche Abweisung des Bischofs mit der gesuchten Verwendung nach Rom nur heimlichen Recurs an den Papst veranlassen möchte, so haben wir das . . anliegende Rescript[2]) an denselben ausfertigen lassen, welches wir E. E. hierdurch dienstlich ersuchen, nebst dem Notificatorio an die p. Kammer gefälligst mitzuzeichnen, wenn Dieselben, wie wir hoffen, mit dem gewaehlten Auswege einverstanden sind.«

---

1) Cfr. No. 270.

2) Das Rescript an den Bischof erklärt sich mit der Nachsuchung der päpstlichen Autorisation durch das Cabinets-Ministerium einverstanden, »jedoch ohne Consequenz«.

247. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Haugwitz. Berlin 1800 September 19. 1800 Sept. 19

R. XI. Rom. Concept, gez. Haugwitz.

Uebersendet das päpstliche Schreiben und den Entwurf des Königlichen Antwortschreibens. Ungebräuchlichkeit der italienischen Sprache in dem päpstlichen Schreiben, die diesmal gebraucht sei.[1]

. . . »Dans les deux cas où il y a eu des lettres écrites de la part du Pape Pie VI.[2] au Roi père de V. M., elles étaient conçues en langue latine. On y a répondu de même et moyennant cette forme, on a éludé la difficulté de la titulature, puisqu'un Prince de la Religion protestante ne sçauroit donner au Souverain Pontife de l'église romaine le titre de Sainteté. Par cette raison aussi il m'a paru convenable de faire dresser la Réponse de V. M. en latin, quoique contre l'usage on se soit servi cette fois de l'italien dans la lettre du Pape, et j'aurai soin d'avertir le Sr. Uhden, en lui transmettant cette réponse, d'en faire poliment la remarque au Cardinal secrétaire d'Etat.« . . .

Der dementsprechende Erlass an Uhden ergeht am gleichen Tage.

248. Staats-Minister Graf Haugwitz an den Kardinal Staats-Sekretair Consalvi. Berlin 1800 September 19. Sept. 19

R. XI. Rom. Concept, gez. Haugwitz.

Dankt für Consalvi's Schreiben.[3]

»Monseigneur. Le Résident du Roi à Rome, M. Uhden, m'a transmis exactement la lettre dont Votre Éminence m'a honoré le 27. Juil. et qui accompagnoit celle du Pape au Roi mon maître. Je vous rends grâces, Monseigneur, de m'avoir fourni cette occasion de Vous présenter l'expression de ma considération particulière et j'en profite avec empressement. M. Uhden, en remettant la présente à Votre Éminence, aura en même tems l'honneur de déposer entre Ses mains la réponse du Roi au Souverain Pontife, conçue suivant l'usage en langue latine, et j'ose me flater que ce Souverain y reconnoîtra le caractère fidèle des sentiments de haute estime et d'intérêt sincère que S. M., convaincue de ses vertus et de ses qualités éminentes, lui conserve, ainsi que de sa disposition constante à communiquer amicalement avec lui toutes les fois que le bien de ses sujets catholiques ou d'autres circonstances pourroient l'exiger. Je supplie Votre Éminence de vouloir bien agréer mes vœux sincères pour Sa prospérité et le bonheur de Son Ministère, de même que l'assurance réitérée de la haute Considération« . . .

1) Cfr. No. 228 und 281.

2) Vom 5. April 1788 und vom 7. Mai 1794; cfr. Band VI, No. 201 und Band VII, No. 119. 3) No. 229.

1800 Sept. 20 **249. Schreiben des Königs an Papst Pius VII.** Berlin 1800 September 20.

R. XI. Rom. Concept, gez. Haugwitz.

Dankt für die Notifikation seiner Wahl.[1])

»Pio VII. Supremo Romanae Ecclesiae Pontifici.

Fridericus Guillelmus Dei Gratia Rex Borussiae, Sacri Romani Imperii Princeps Elector, Supremus Silesiae Dux p. p. p.[2]) Pio VII. Supremo Ecclesiae Romanae Pontifici salutem plurimam dicit.

Grato animo accepi quas ad me die 27. Julii dedisti litteras.

Quae jam ad me de insignibus tuis meritis ac virtutibus fama pertulerat, nullum mihi dubium relinquere possunt, quin ex animi tui sapientia, moderatione ac firmitate in Supremo, qui tibi delatus est, Ecclesiae Romanae Pontificatu novum adhuc et eximium tibi accedat decus. Pergrata inde mihi fuit a te facta felicis hujus eventus amica communicatio, quam gratiorem adhuc faciunt, quae de tuis in me animi sensibus adjicere voluisti. Persuasum habeas velim, Serenissime Princeps, me non aliter de te sentire nihilque magis optare quam ut oblata mihi sit occasio, quà sincerum hunc animi sensum tibi pro facultate mea testari ac comprobare liceat.

Paternam tuam curam ac sollicitudinem in iis agnovi, quae ad me scribis, Ecclesiae tuae filios in Provinciis meis degentes paterno studio mihi commendans. Certum habeas, Serenissime Princeps, me eos eodem amore prosequi, quo omnes imperio meo commissos amplector, nullamque felicitatis meae partem mihi communi omnium subditorum meorum felicitati esse potiorem. Persuasum etiam habeo, in iis, quae ad hanc regiminis mei partem pertinentia tecum agere debetur, me cuncta semper in te inventurum, quae ad commode et celeriter perficienda negotia conferre poterunt. Mihi certe ea semper erit Mens, ut amico et confidenti animo tecum communicem, quoties vel subditorum cura vel publicarum rerum ratio commune consilium vel exigere vel suadere videbitur.

Quod superest, fausta tibi quaevis, Serenissime Princeps, felicia ac prospera in Pontificatu ac Regimine tuo a summo numine expeto et adprecor. Datae sunt Berolini die vigesima Septembris MDCCC.«

Die Ausfertigung sollte, nach einer Randnotiz beim Concepte, »folgender gestalt geschehen«:

»Fridericus Guillelmus
Rex Borussiae.«

---

1) No. 228.

2) Randnotiz beim Concepte: »Der Königliche Titel wird nicht weiter ausgeschrieben.«

250. Immediatbericht der Staatsminister Graf Hoym, Graf Alvensleben und v. Massow. Berlin und Breslau 1800 September 25; Oktober 11. 1800 Sept. 25 (Okt. 11)

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Das Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Kunau, Kr. Sagan, auf Ueberlassung der wüste stehenden katholischen Kirche sei abzuweisen, dagegen ihr zu gestatten, auf ihre Kosten eine neue Kirche zu bauen.[1])

»E. K. M. haben uns durch die ... Kabinets-Ordre vom 6. Maji c.[2]) das Gesuch der Gemeine zu Cunau, ihr die daselbst befindliche katholische seit 40 Jahren wüste und verschlossen stehende Kirche, die sie aus eigenen Mitteln repariren und ausbauen will, zur Disposition zu überlassen oder ihr die Erlaubniss zu ertheilen, sich eine ganz neue Kirche auf ihre Kosten erbauen zu dürfen, mit der Aeusserung zuzufertigen geruhet: dass Allerhöchstdieselben dieses Gesuch sehr billig und unbedencklich finden, weil nach der Supplicanten Angabe in der ganzen Gemeine kein eintziger katholischer Glaubensgenosse mehr sein soll.

Geleitet durch diese ... Ordre und stets von den Gesinnungen beseelet, Vorurtheile, die sich auf einmal unmöglich vertilgen lassen und die wider heftige Maassregeln mit verstärckter Macht hervor treten, allmählig zu schwächen und wo es nur irgend thunlich ist tolerantere Gesinnungen zwischen den verschiedenen Religionsverwandten hervorzubringen, zu erhalten und zu befördern, haben wir, und besonders ich, ... Hoym, den sorgfältigsten Versuch gemacht, den Fürstbischof zu Breslau zur Abtretung der katholischen Kirche in Cunau zu bewegen. Der Bischof, welchem wir doch nicht den Vorwurf einer beschränckten Denckungsart machen können, da sein Benehmen bey vorkommenden Gelegenheiten, so wie seine Hirtenbriefe von Aufklärung zeugen, führet aber gegen die Abtretung dieser Kirche an, dass dieselbe eine Mutter-Kirche sey, dass zwar in derselben seit 41 Jahren keine öffentliche Gottes-Verehrung abgehalten, dass in Cunau selbst zwar keine angesessene Katholiken sich befänden, dass aber in dem zu dieser Mutter-Kirche eingepfarrten nahe dabey gelegenen Dorfe Wolfsdorf sich der Gerichtsscholtze mit seiner Familie und einigen Dienstbothen zur katholischen Religion bekennen und dass es nur aus blosser Nachlässigkeit des Ertzpriesters des Sprengels geschehen, dass in dieser Kirche, welche die katholische Gemeine bis izt im besten baulichen Stande erhalten und die daher keiner Reparatur bedürfe, nicht ein öffentlicher Gottesdienst für die dahin Eingepfarrten abgehalten worden, welches der Bischof nunmehr aber seiner Pflicht gemäss verfügt habe. Die Hauptursachen, aus welchen er nach seinen obhabenden Pflichten wider die Abtretung der Kirche sentiren müsse, wären: dass dieselbe noch würcklich gebraucht werde und dass dieser Abtretung der friedensschlussmässige status quo entgegen stehe.

Wenn gleich der erste Grund wenig befriedigend ist, da seit 41 Jahren

1) Cfr. No. 260. 2) Ausfertigung in R. 46. B. 165. a.

1800 Sept. 25 (Okt. 11) kein öffentlicher Gottesdienst Statt gehabt hat, so ist doch dem letzteren von dem Fürstbischof . . . vorgetragenen Argumente nicht nur nichts gegründetes entgegen zu setzen, indem der Art. VI des Breslauer und Berliner Friedens-Tractats de 1742 dem Bischofe hierunter das Wort redet, sondern es kommt auch noch die Betrachtung hinzu, dass, wenn wider E. K. M. bekannte gnädige Gesinnungen diese Sache durch einen Machtspruch durchgesezt werden solte, daraus eine üble, mannigfaltig nachtheilige Sensation entstehen würde, welche demnächst anderweite Gefälligkeiten der Katholiken gegen die Protestanten nur noch mehr erschweren und seltener machen würde. Es bietet sich nun aber ein sehr leichtes Mittel dar, wie der gute Zweck, der protestantischen Gemeine zu Cunau eine Kirche im Lande zu verschaffen, erreicht und doch jene Inconvenienzien vermieden werden können, nemlich:

wenn E. K. M. . . . geruhen, der Gemeine die alternative nachgesuchte Erlaubniss zu ertheilen, dass sie sich auf ihre Kosten eine neue Kirche erbauen dürfe, mit der von E. K. M. bereits festgesezten Bedingung, für den Unterhalt der dabei anzustellenden Geistlichen p. zu sorgen und die Fonds dazu nachzuweisen und sicher zu stellen.

Hierauf müssen wir bey den obwaltenden Umständen . . . antragen.« . . .

Sept. 25 **251. Das Auswärtige Departement »an den Fürsten Bischof von Ermeland«.** Berlin 1800 September 25.

R. 7. B. 16. c. Concept, gez. Alvensleben.

Die Vorlegung des Berichtes des Fürstbischofs über den Diöcesan-Zustand und seines Gesuches um Dispensations-Befugnisse in Rom wird erfolgen.

. . . »E. L. unter dem 12. v. M. angebrachtes Gesuch wegen Uebergabe des über den Zustand Ihrer Diöces und Verlängerung der Dispensations- und andrer Befugnisse an das Cardinals Collegium erlassenen Schreibens durch Unseren Residenten in Rom haben Wir erhalten. Und da gedachtes Schreiben im Ganzen so gefasst, wie Wir es von einem Uns so treu und aufrichtig ergebenen Fürstbischofe erwarten können, so geben Wir E. L. Unseren gnädigsten Beyfall deshalb zu erkennen und haben gedachtes Schreiben nebst Vollmacht an den p. Uhden abgesandt.« . . .

Die päpstlichen Ausfertigungen gehen im April 1801 ein; die päpstliche Antwort auf den Diöcesan-Bericht erst im August 1802; cfr. No. 461.

252. Das Geistliche Departement an die Westpreussische Regierung zu Marienwerder. Berlin 1800 September 25.

1800 Sept. 25

R. 7. B. 23. Concept, ges. Massow; auch die Anweisung zum Concepte von Massow. Nach einer Abschrift in R. 47. 23.

Das katholische Kirchenwesen in Westpreussen: Bildung der katholischen Geistlichen; Mitwirkung der Regierung bei ihrer Introduction; Stolgebühren; Simultaneum; Status quo; Geistliche Kommissionen zur Prüfung der Geistlichen; ihre Stellung unter die Aufsicht der Dekane; die katholischen Kirchenrechnungen.[1])

»Auf Euern mit vielem Fleisse ausgearbeiteten und die Materie, worüber Ihr berichten sollen, ganz erschöpfenden Bericht vom 14. März[2]) . . ., das Catholische Kirchen-Wesen in West-Preussen betreffend, wodurch Ihr die von Euch in Eurer Geschäftsverwaltung stets bewiesene Gründlichkeit von neuem bestätiget habt und wofür Wir Euch den verdienten Beyfall hiermit zu erkennen geben, bescheiden Wir Euch nunmehr nach gehaltener Rücksprache mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten dahin:

1. Was die allerdings nöthige bessere Bildung der jungen Catholischen Geistlichen zu Schulmännern und Schulaufsehern betrift, so wird darauf bey der allgemeinen vorseyenden Schulreform Bedacht genommen werden.

2. So nützlich auch Eure Concurrenz bey Introduction der Catholischen Geistlichen seyn würde, so wollen Wir doch aus bewegenden Ursachen es bey der bisherigen Verfassung belassen. Jedoch habt Ihr genau darauf zu sehen, dass durchaus niemand ohne Unser Allerhöchstes Placet und, wo Uns die Collation oder das Ius Patronatus zustehet, nicht ohne jene introducirt werde und habt Ihr Euch daher von den Offcialen und Decanen von jeder Introduction mit Bezug auf die obenerwähnte Vorschrift Bericht erstatten zu lassen.

3. Finden Wir bestimmte Taxen der Stolgebühren allerdings nöthig; ob aber besondere Taxen für jedes Decanat oder eine General-Taxe für die ganze Provinz einzuführen seyn möchte, dies lässt sich erst bestimmen, wenn Wir nähere Nachrichten über die Verschiedenheit der jetzt üblichen Special-Taxen jedes einzelnen Decanats und den Einfluss, den das Locale und Observanz darauf haben, erhalten und die Propositions der Bischöfe darüber gehört haben werden. Ihr habt dafür zuvörderst jetzt sämtliche gegenwärtige Stolgebühren-Taxen von den Decanaten einzufordern und . . . einzusenden, auch gutachtlich darüber zu berichten[3]), ob und wie eine General-Stolgebühren-Taxe für die ganze Provinz möglich, nöthig und anwendbar seyn würde. Die Bischöfe dürft Ihr indessen vorerst noch nicht davon meliren, indem Wir Uns deren Zuziehung, nachdem das von Euch erforderte Gutachten eingekommen seyn wird, vorbehalten.

4. In Ansehung des Simultanei, Pfarrzwangs, Zehenden, Messkorns p. p.

---

1) Cfr. No. 226. 2) No. 198.

3) Geschieht im Berichte vom 4. August 1801, wo »mehr Gleichförmigkeit« für wünschenswerth erklärt wird.

1800 Sept. 25 machen Wir Euch nachrichtlich bekannt, dass dieser Punkt in separato generaliter jetzt verhandelt und sich daher nach dem Resultat dieser Verhandlungen bestimmen wird. Das Simultaneum darf zwar nirgend mit Gewalt eingeführt werden, indessen wegen des Pfarrzwanges p. p. stehet in West-Preussen kein Status quo mehr entgegen und in Schlesien cessirt, selbst ohnerachtet des noch bestehenden Status quo, der Pfarrzwang der Catholiken über Protestanten so wie jede andere Pfarrabgabe der letzteren an erstere jetzt völlig. Dies Beyspiel verdient nähere Erwägung und behalten Wir uns daher vor, nach Beendigung der oberwähnten Verhandlungen und eingezogener Erkundigung über die Schlesische Verfassung Euch über diesen Punkt näher vorzubescheiden.

5. Nachdem die Republik Pohlen aufgelöset worden, cessirt jetzt zwar der Status quo in West-Preussen, der nach den mit der Republik geschlossenen Tractaten statt gefunden hat, allerdings; inzwischen ist doch in Hinsicht des Inhalts der Besitznehmungs-Patente zu verhüten, dass Anlass zu Beschwerden entstehe. Wie dieses nun auszuführen und wie diese Cautel nicht misszuverstehen und jeder Verbesserung zum Hinderniss zu machen ist, das wird am besten in einem jeden einzelnen Fall erwogen werden können.

6. Der von Euch gemachte Vorschlag geistlicher Commissionen zur Prüfung der theologischen und weltlichen Kenntnisse der anzusetzenden Catholischen Geistlichen ist an sich sehr gut; wir finden aber doch Bedenken, darauf zu entriren, da die Prüfung dergleichen Geistlichen Commissionen in Theologicis für einen Eingriff in die Rechte der Bischöfe angesehen werden würde.

Dagegen scheint es besser zu seyn, wenn die Prüfung der zum eigentlichen Priester erforderlichen Kenntnisse in ihrer alten Form belassen, der Geistliche aber verpflichtet würde, sich noch einer besondern Prüfung zu unterwerfen, ob er, nächst gehöriger Kenntniss der deutschen Sprache im Sprechen und schriftlichen Aufsätzen, auch die Wissenschaften und Kenntnisse besitze, die nach Unsern Einrichtungen zur Direction des Schul-Wesens und zu den weltlichen Amtsgeschäften des Geistlichen beym Administrations-, Rechnungs- und Tabellen-Wesen u. d. gl., so wie auch in Beziehung auf die Landesgesetze bey seinen Ministerial-Handlungen, z. B. Trauungen, Aufgeboten, Führung der Kirchenbücher p. p. erfordert würden, und an welchem allem es bey dem Catholischen Clero noch gar sehr mangelt. Wenn diese Prüfung der nicht eigentlichen theologischen Kenntnisse des angehenden Geistlichen auch bey Lutherischen und reformirten Consistorien, wo sie ebenfalls sehr nöthig ist, eingeführt würde, so würden die Catholischen Geistlichen gegen diese neue allgemeine Maasregeln um so weniger mit Grunde etwas einwenden können. Zwar wird man so lange bis die angehenden Geistlichen in bessern Schulen, Gymnasien und Seminarien gebildet seyn werden, in Hinsicht des Wesentlichen dieser Kenntnisse wenig von ihnen

fordern können, dennoch aber würde die Anordnung dieser Prüfung doch einen Grund für sie zum Fleisse abgeben. Sie könnte auch für itzo nur eine kurze Anleitung zur Erwerbung dieser Kenntnisse seyn und erst in der Folge in eine eigentliche Prüfung übergehen. 1800 Sept. 25

Da jedoch der Einführung einer solchen Prüfung manches locale oder sonstige Hinderniss entgegenstehen kann, welches uns nicht genau bekannt ist, so befehlen Wir Euch, sowohl im Allgemeinen über die Ausführbarkeit dieser Idée, als auch insbesondere darüber gutachtlich zu berichten, ob zur Anstellung dieser Prüfungen nicht die von Euch vorgeschlagenen Geistlichen Commissionen, jedoch mit Zuziehung eines weltlichen Mitgliedes zur Direction des Examinis, genommen werden könnten, oder ob es besser seyn würde, um den Bischöfen allen Vorwand eines Eingriffs in ihre Rechte zu nehmen, dazu weltliche Commissionen anzusetzen, jedoch mit Zuziehung eines geistlichen Assistenten, damit derselbe sich davon überzeuge, dass bey der Prüfung nur von weltlichen Dingen die Rede sey.

7. Die von Euch vorgeschlagene Einrichtung, die Catholische Geistliche unter nähere Aufsicht der D[ec]anen zu bringen, wird der Verbesserung der Catholischen Geistlichkeit mehr schaden als nutzen. Es muss nehmlich, wenn solche wirklich bewirkt werden soll, die Verbesserung des Clerus von unten anfangen und allmählig erst zu den höhern Stufen emporwachsen. Zuerst muss die angehende Catholische Geistlichkeit auf bessern Lehranstalten gebildet werden, und die in Vorschlag gekommene Examinations-Commission würde ein 2ter Schritt dazu seyn. Wenn nun aber diesen jungen besser gebildeten Geistlichen alte, eigensinnige und ungebildete Decane, wie sie es jetzt mehrentheils sind, mit erweiterten Rechten vorgesetzt werden sollten, so würde die Verbesserung des Clerus in der Geburt erstickt werden, und junge Decane den noch vorhandenen Geistlichen vorzusetzen, möchte mit allzugrossen Schwürigkeiten verknüpft seyn. Hierzu kommt noch, dass durch die nähern und geschärfteren Verhältnisse des Decanus und Pfarrers leicht unter ihnen ein gewisser esprit de corps entstehen dürfte, dem man gewiss mit Sorgsamkeit entgegen arbeiten muss, und halten wir es daher für gerathen, den Punkt einer strengern Decanat-Aufsicht vorerst noch auf sich beruhen zu lassen. Da indessen es doch sehr nützlich seyn würde, die Amts-Verwaltung der Catholischen Prediger in causis non mere spiritualibus, z. E. bey Führung des Kirchenbuchs, Verwaltung des Kirchen-Vermögens, Tabellen-Wesen pp., unter nähere Aufsicht zu stellen, so wollen Wir Euch anheimstellen, ob und welche Vorschläge Ihr etwa machen könnet, solche unter Inspection eines weltlichen Commissarii zu bringen.

8. Uebrigens behalten Wir Uns annoch vor, Euch weiter zu bescheiden, ob es in Ansehung der Catholischen Kirchen-Rechnungen auf den alten Fuss zu belassen, oder auf selbige die Vorschriften der Instruction vom 27ten Jul. 1798 wegen des Geistlichen Rechnungs-Wesens auch anzuwenden seyn werden.«

1800 Sept. 25 **253. Bericht der Neuostpreussischen Kammer zu Plock an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter.** Plock 1800 September 25.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1. Ausfertigung, gez. v. d. Reck; Diederichs; Schirmeister; Eberhardi; Panzer.

Ueber die aus ihrem Bezirke nach Rom fliessenden Gelder.[1]

. . . »Ein ohngefähres Durchschnitts-Quantum dieser aus der hiesigen Diöcese nach Rom gegangenen Verwendungen auszumitteln, sind wir jedoch um so weniger im Stande gewesen, als dieserhalb bey dem bischöflichen Stuhle keine Annotationen geführt worden oder vorhanden sind.

So wie indessen diese Summe an sich betrachtet schon nicht ganz unbeträchtlich gewesen seyn kann, so ist auch aus der Erfahrung und aus der Notorietät bekannt, dass ausser diesen recht- und verfassungsmässigen Gebühren annoch eine bey weitem grössere Summe baaren Geldes im Wege des Schleichhandels mit geistlichen Beneficien, besonders für die in den päpstlichen Wechselmonathen erledigte Pfründen und für die päpstliche Empfehlungen zur Erwerbung emphyteutischer geistlicher Güter und für Simoniae und Bestechungen aller Art, so wohl in mere Spiritualibus als auch in Angelegenheiten der oben gedachten Art, nach Rom gegangen sind.

Gegenwärtig sind diese Verhältnisse. teils durch die Einziehung der geistlichen Güter, teils dadurch, dass die Collation der Beneficien, welche in mensibus papalibus vacant geworden sind, E. K. M. zugefallen ist, teils durch die eben so wohlthätige als zweckmässige Vorkehrung, nach welcher päpstliche Breven und Bullen weder unmittelbar extrahirt, noch unmittelbar extradirt oder in Erfolg gesetzt werden können, sehr merklich verändert, und es ist nicht abzusehen, dass unter diesen Umständen und Verhältnissen ausser denjenigen Geldern, welche ordnungsmässig der Dataria bezahlt worden und deren Betrag von jedem zeitigen Residenten[2] E. K. M. genau controlirt und angegeben werden können, Summen von einiger Erheblichkeit fernerhin nach Rom gehen sollten; es müsste denn der Fall eintreten, welchen wir auf keine Weise zu verbürgen im Stande sind, dass Orthodoxie und Frömmelei annoch mächtig genung seyn sollte, sich in Gewissenssachen Nebenwege nach Rom zu bahnen, deren Hin- und Rückkehr wir so wenig zu controliren im Stande sind, als solches den weltlichen Behörden anderer Provinzen bey irgend einiger Connivenz der Diöcesanen möglich ist.«

Okt. 15 Schroetter antwortet am 15. Oktober 1800, dass diese Auskunft »nichts weniger als den Gegenstand erschöpfe«; auf den Geldbetrag komme es an, nicht ob »man sich rechtmässiger oder unrechtmässiger Weise nach Rom gewendet.«

a. a. O. Concept, Anweisung von Salis.

---

1) Cfr. No. 236 und 263.

2) Vorlage: »Präsidenten«; cfr. No. 222, Anm. 1.

254. Immediat-Bericht des Staatsministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1800 September 26. 1800 Sept. 26

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Ueber den Charakter des Bischofs von Wigry, Michael Franz v. Karpowicz, und seine Ansprüche auf die Propsteien zu Prenn und Grazyski (Grodzisk).[1]

»Der Bischof v. Karpowicz, dessen Vorstellung vom 5ten d. M. E. K. M. mir zur Berichts-Erstattung zufertigen zu lassen geruhet haben, hat gleichzeitig auch bey mir die nemliche Beschwerden angebracht. Mein ihm darauf unterm 10ten d. M. erteilter Bescheid[2]) enthält schon die Widerlegung dieser Beschwerden, daher ich ihn E. K. M. . . . überreiche. Zugleich halte ich mich aber verpflichtet, meine Erfahrungen über den Character und die Denkart des p. v. Karpowicz für künftige Fälle E. K. M. Beurteilung zu unterwerfen, indem seine Zudringlichkeit keine Grenzen kennt.

Zu den Zeiten der vorigen Regierung hatte der p. v. Karpowicz schon mehrere Pfründen in seiner Person zu vereinigen gewusst, indem er neben einem Canonicat bey der Dohm-Kirche zu Smolensk zugleich die ziemlich einträgliche Propsteyen Grazyszki und Prenn besass. Während der Insurrection befand er sich unter der Gegenparthie der Russen und hielt es nach der Einnahme von Warschau sehr gerathen, sich anfänglich ausserhalb Landes zu begeben und dann die im diesseitigen Anteile des ehemaligen Polens belegene Propstey Grazyszki zu seinem Aufenthalt zu wählen. Dies gab Veranlassung, dass ich ihn kennen lernte, besonders aber war dies der Fall bey der Huldigung, wo er im Namen des geistlichen Standes eine sehr interessante Rede hielt, in der er sämtliche Mitstände zur Treue und zum Gehorsam gegen die neue Regierung auf eine der Feyer des Tages angemessene Art ermahnte. ich glaubte daher an ihm den Mann zu finden, welcher den unter Preussische Hoheit gefallenen Dioecesan-Anteilen von Samogitien, Wilna und Luck, deren Bischöfe russische Vasallen geworden waren, am ersten vorzustehen im Stande wäre, und wirklich ist der p. v. Karpowicz auch unter allen eingebornen Geistlichen von Neu-Ostpreussen derjenige, welcher sich durch Verstand, Kenntnisse und Beredsamkeit vor den übrigen auffallend auszeichnet. Allein unter dem Scheine der Demuth verbirgt er einen hohen Grad von Anmassung und hierarchischen Stolz, und besonders nach seiner Consecration als Bischof hat er manche bis dahin gehabte Rücksichten aus den Augen gesezt. Bey Gelegenheit eines unanständigen Benehmens gegen E. K. M. Cammer zu Bialystok hat ihm dies schon ernstlich verwiesen werden müssen[3]), und um so mehr habe ich, einverstanden mit E. K. M. Departement der auswärtigen Angelegenheiten, geglaubt, ihm wegen Beybehaltung der beyden Propsteyen Prenn und Grazyski keine bestimmte Zusicherungen geben zu dürfen. Da er diese als Bischof eigentlich resigniren müsste, ist es eine Gnade, wenn man hierauf nicht besteht. . . . Damit stehet

1) Cfr. No. 585. 2) No. 245. 3) Cfr. No. 239.

1800 Sept. 26 überdem die Frage, ob die dazu gehörige Ländereyen zur Cameral-Verwaltung eingezogen werden sollen, nicht in der mindesten Verbindung und hängt ohne Rücksicht auf den Besitzer lediglich von den darüber im allgemeinen ergangenen Vorschrifften ab. Die Anwendung dieser Vorschrifften kann in dem vorliegenden Falle für den p. von Karpowicz um so weniger der Gegenstand einer gegründeten Beschwerde seyn, da er in einer so bedeutenden Entfernung, wie die zwischen Wygry und Grazysky, die propsteyliche Ländereyen an diesem lezten Orte so wenig wie in Prenn selbst zu bewirthschafften im Stande seyn würde. Ueberdem aber ist für ihn in Wygry ein sehr anständiger bischöflicher Sitz ganz nach seinem Wunsch eingerichtet worden, in welchem, und nicht in Grazysken, er sich künftig eigentlich aufhalten muss.« . . .

Sept. 30 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»30. September 1800.

1. Suppl. ist auf die Resol. vom 10. Septbr., die er nun wohl schon erhalten haben, wird zu verweisen. 2. Notif. dem Ref.«

Sept. 26 **255. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staatsminister v. Voss.** Berlin 1800 September 26.

R. 7. C. 25. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Die Kloster-Exemtionen. Das Fessler'sche Gutachten. Kein Konkordat mit dem Papste! Verhandlungen in Rom wegen Kloster-Visitationen durch die Bischöfe, die aber bei Missbräuchen schon jetzt auctoritate seculari vorgenommen werden könnten. Der Abt v. Wierzbinski.[1])

Antwortet auf ein Schreiben vom 8. August[2]): . . . »Wir haben nicht ermangelt, die Sache in genaue Erwägung zu ziehen und besonders das uns von E. E. . . . mitgetheilte Gutachten des D. und Prof. Fessler[3]) über diese Materie mit vielem Interesse gelesen und geprüft. Auch lassen wir der in diesem Gutachten sichtbaren gründlichen Gelehrsamkeit des Verfassers volle Gerechtigkeit wiederfahren. Dennoch aber sind wir weit entfernt, die von dem p. Fessler in Antrag gebrachten Maassregeln für rathsam zu halten und wir schmeicheln uns des Beyfalls E. E. zu unsrer von dem Vorschlage desselben gänzlich abweichenden Meynung.[4])

---

1) Cfr. No. 259, Anm. 3. 2) Cfr. No. 236, Anm. 3.

3) Zu diesem, 21 Folioseiten umfassenden Gutachten bemerkt Voss am 8. August 1800 an Alvensleben: »Ich glaube diesem Gutachten volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen zu müssen, und trete dem darin enthaltenen dritten Vorschlage zur Herstellung der päpstlichen Jurisdiction ohne alle Einschränkung durch ein allgemeines Edikt für Süd-, Neuost-, Westpreussen und Schlesien vollkommen bey.« a. a. O. Ausfertigung.

4) Das Concept enthält hier noch folgenden Absatz, den Alvensleben strich: »Sowie es ganz an seinem Platz gewesen, über das Theoretische einer so interessanten Sache die Meynung eines Gelehrten zu vernehmen, so wünschten wir doch,

1800 Sept. 26

Was nun diese ... Angelegenheit betrifft, so ist:

1.) Das ganze Exemtions-Wesen der Klöster allerdings ein grosser Missbrauch. Alle Klöster und Klosterleute ohne Ausnahme sollten in Disciplinar-Sachen und innern Kloster- und Regel-Angelegenheiten, so gut wie in den übrigen geistlichen Verhältnissen unter den Bischöfen stehen. Aber

2.) ist das Klosterwesen selbst ein eben so grosser und noch grösserer Missbrauch.

3.) Ein katholischer Landesherr, der jenes, das Exemtions-Wesen, für einen Missbrauch, dieses aber, das Kloster-Wesen, keinesweges für einen Missbrauch achtet, kann eher, es sey wie Kaiser Joseph gethan,

a.) aus Oberlandesherrlicher Machtvollkommenheit die Exemtion aufheben, oder

b.) ein Concordat mit dem Papste eingehen.

4.) Ein protestantischer Landesherr hat zwar gleich dem katholischen das volle Recht jure Majestatico circa Sacra die Exemtionen aufzuheben, jedoch politische Considerationen, Sensation bei den katholischen Unterthanen und, was in Specie Schlesien betrifft, der Status quo machen es bedenklich, dergleichen Vorschritt zu thun.

Eben so wenig ist einem protestantischen Fürsten anzurathen ein Concordat mit dem Papste einzugehen. Es ist kein nachahmungswerthes Beyspiel der Art vorhanden.[1]) Die Geschichte lehret vielmehr, wie viel Streit zwischen katholischen Fürsten und den Päpsten über dergleichen Vereinbarungen entstanden, die immer neue Quellen zur Zwietracht geworden. Viel richtiger und schicklicher hat bisher der preussische Hof zu Rom procedirt und zwar vieles daselbst negociirt, aber immer nur aus toleranter Condescendenz für die preussischen katholischen Unterthanen und zur Beruhigung der Gewissen derselben, wobey denn immer die Königlichen Majestäts-Rechte circa Sacra intact geblieben. Und wenn in manchen Fällen von diesen Rechten gegen die Katholiken ein sehr mässiger Gebrauch gemacht worden (was der p. Fessler ein Zurückbleiben um 50 Jahre nennet), so liegt es gar nicht daran, dass man nicht vollkommen diese Rechte kenne, sondern daran, dass man erwogen hat, welche Sensation im Lande entstehen möchte und dass in Schlesien der Status quo entgegen stehet.

5.) So gewiss es nun auch ist, dass, wenn durchaus die Exemtionen sofort abgeschafft werden sollten, zu diesem Zweck weder mit dem Papste

---

dass vertrauliche Ministerial-Correspondenz über das Verhältniss zum römischen Hofe und über die auf die Ausschliessung des römischen Einflusses abzweckende Regierungs-Maximen nicht der Gegenstand einer Communication an noch so wohlgesinnte Privatgelehrte werden möge, als welche Sr. K. M. nicht mit denjenigen nähern Pflichten zugethan sind, welche dem Cabinets- und Finanz-Ministerio obliegen und schon durch blosse Publicität nachtheilig werden.« Cfr. No. 224, am Schlusse.

1) Hier folgt im Concepte der von Alvensleben ebenfalls gestrichene Satz: »Das Concordat ist ein erster Schritt zum Anerkenntniss der päpstlichen Autoritaet, die doch ein protestantischer Fürst ganz und gar nicht einräumt.«

1800 Sept. 26 noch mit den Bischöfen negociirt, sondern aus Landesherrlicher Autorität durchgegriffen werden müsste, so können wir uns doch von der Nothwendigkeit nicht überzeugen, dass ein solcher starker Schritt gerade itzo eintreten müsse.

6.) Derselbe würde vielfach nachtheilig seyn. Er würde

a.) im Lande bey den Katholiken üble Sensation machen, sie zu Intriguen, Zanck, Verwendungen nach Rom u. s. w. stimmen;

b.) in Schlesien, es sey ohne oder mit Grund, Klagen über verlezten Statum quo veranlassen, daher die ganze Sache bisher dort auf sich beruhet hat;

c.) andere eben so wichtige und wohl noch wichtigere Angelegenheiten im Lande und zu Rom durch jene Sensation und Intriguen erschweren, da alsdann einmahl Misstrauen und Missvergnügen erregt wäre.

7.) Dieser starke Schritt ist aber unsers Ermessens auch nicht nötig. Denn der Zweck wird auf andre unschädliche Weise erreicht werden:

a.) Es werden izt . . . zu Rom Facultäten für die Bischöfe zur Kloster-Visitation auch ratione der eximirten Klöster negociirt, wovon der Erfolg zu erwarten ist und wobei S. K. M. Ihren Majestäts-Rechten circa Sacra nichts vergeben und nur zur Gewissens-Beruhigung Ihrer katholischen Unterthanen erlauben, dass die römische Formul eingeholt werde.

b.) Sollten sich aber etwa einmahl in irgend einem eximirten oder nicht-eximirten Kloster beträchtliche Missbräuche hervorthun, es sei in Sitten oder im oeconomischen, so hindert nichts, jure Majestatico circa Sacra, auctoritate Seculari ein solches Kloster zu visitiren und die Unordnungen zu reprimiren.

Endlich ist

8.) der mit E. E. auch schon concertirte Zweck, die Klöster allmählig eingehen zu lassen, ein Zweck der freilich geheim zu halten und nur allmählig auf gute Art zu erreichen ist, weit höher und wünschenswerther als die Aufhebung der Kloster-Exemtion, und die darüber entstehende Fehde würde ihn nur stören.

Nach den obstehenden Gründen und Principien . . . sind wir der Meynung, dass es am besten sey, die übel angebrachte Protestation des Abts Wierzbinski [1]) ohne Antwort ad Acta zu legen, wodurch derselben nichts eingeräumt wird.« . . .

---

1) No. 204.

256. Schriftwechsel zwischen der Westpreussischen Regierung, dem Geistlichen Departement und dem Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. 1800. 1800 Sept. 30

R. 47. 23.

Ob die Bischöfe verpflichtet werden sollen, für Dispensations-Gesuche nach Rom die Erlaubniss der Regierung einzuholen?

Die Westpreussische Regierung. Marienwerder September 30.

Ausfertigung, gez. v. Schroetter; v. Gentzkow; Schirmeister; Riepe; Oelrichs; Hecker; Reuter; Neumann; Bax; v. Gröning; v. Tettau.

. . . [Wir müssen bemerken,] »dass sich bisher zur Auswürckung von Dispensation unter Katholischen Glaubens-Genossen Keine Partheyen bey Uns gemeldet haben, vielmehr ist die Auswürckung solcher Dispensationen immer durch die Bischöfe besorgt worden, ohne dass Wir vorher davon Wissenschaft gehabt haben. Wenn daher die Uns . . . ertheilte Anweisung Würcksamkeit haben soll, so müste wohl vorher den Bischöfen aufgegeben werden, in keinem Falle die Auswürkung von Dispensationen in Rom zu übernehmen, bevor sie nicht dazu von Uns Erlaubniss erhalten haben. Wir sehen Uns daher veranlasst, uns . . . Verhaltungs Befehle darüber . . . [zu] erbitten, ob Wir eine solche Verfügung an die Bischöfe der hiesigen Provinz erlassen sollen.«

Das Geistliche Departement an das Auswärtige Departement. Okt. 13
Berlin Oktober 13.

Concept, gez. Massow.

Stellt anheim: »in wie fern der Antrag der Referenten in Betreff der an die Bischöfe zu erlassenden Anweisung Statt haben könne, wodurch vielleicht jetzt der Unterhandlung in Rom per indirectum geschadet werden dürfte.«

Das Auswärtige Departement an das Geistliche Departement. Nov. 19
Berlin November 19.

Ausfertigung, gez. Alvensleben.

Erklärt seine »gänzliche Uebereinstimmung« und sendet »das in jenem Sinne ausgefertigte Rescript« an die Westpreussische Regierung zur Mitzeichnung.

Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements Nov. 19
an die Westpreussische Regierung. Berlin November 19.

Abschrift, gez. Alvensleben; Massow.

Die beantragte Verfügung an die Bischöfe soll unterbleiben: »Da die Bischöfe keine Sache, mithin auch kein Dispensationsgesuch unmittelbar nach Rom bringen dürfen, sondern längst angewiesen sind, ihre römischen Angelegenheiten Unserm Cabinets Ministerio vorzutragen, so wird dasselbe

1800 Nov. 19 Euch in vorkommenden Fällen benachrichtigen, damit ihr vigiliren könnet, dass Unsere Allerhöchste Gerechtsame oder die Rechte Unserer Unterthanen nirgends verlezt werden«.

Sept. 30 Cabinets-Ordres an den Bischof von Wigry und an Schroetter s. unter dem 26. September 1800, No. 254.

Okt. 1 **257. Bericht der Kammer zu Bialystok an das Neuostpreussische Departement.** Bialystok 1800 Oktober 1.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1. Ausfertigung, gez. Schimmelfenig; Schulenburg; Weiss; Pequilhen; Wasserschleben.

Ueber die aus ihrem Bezirke nach Rom fliessenden Gelder.[1])

... »Die Römisch Catholische Religions-Parthey ... anlangend, so besteht unser Departement:

1. Aus einem Theil der Diöces Plock.

Da der Sitz des Bischofs, so wie des Dom- und Collegiatstiftes im Plocker Departement befindlich und zum hiesigen nur 31 Kirchen und 8 Klöster gehören, so sind nach dem pflichtmässigen Bericht des Judicis Surrogati von Szweykowskj aus Ostrolenka seit 20 Jahren nur folgende Gebühren nach Rom gegangen, als:

a., für die Coadjutorie zur Pfarre in Lomza	600	Rthlr.
b., für die zur Pfarre in Wonsosz	500	-
c., für die zur Pfarre in Kollno	500	-

und überdem für Indulgenzen etwan jährlich 30 Rthlr.

2. Aus der jetzigen Diöces Wigry, die aus den diesseitigen Diöcesan-Antheilen Wilna, Samogitien und Luck bestehet.

Nach den Anzeigen des Bischof v. Karpowitz und Official v. Golaszewsky sind deshab aus den diesseitig gebliebenen Kirchen äusserst wenige Gebühren nach Rom gegangen, weil die Bischöfliche Residenzen so wie die Dom-Stifter in die genseitige Antheile gefallen. Aller Erkundigungen ohnerachtet haben wir aber auch nicht einmal ohngefähr ausmitteln können, wie viel die päpstliche Dataria wohl aus der jetzigen Dioces Wigry jährlich erhalten haben möge. Nehmen wir indessen die Angabe des v. Szweykowskj, in welche wir wegen seiner anerkannten Anhänglichkeit an die jetzige Regierung ein Mistrauen zu setzen keine Veranlassung haben, als richtig an, so sind aus dem Plocker Diöcesan-Anteil in 20 Jahren für

Coadjutorien	1600	Rthlr.
und für Indulgenzen a 30 Rthlr. jährlich	600	-
	2200	Rthlr.

folglich im Durchschnitt jährlich 110 Rthlr. nach Rom gegangen. Die jetzige Diöces Wygry ist etwa 4 mal so gross als der im hiesigen Departe-

---

1) Cfr. No. 236 und 263.

ment belegene Plocker Diöcesan-Antheil, folglich kann man höchstens 440 Rthlr., überhaupt also für das hiesige Departement eine Summe von 550 Rthlr. jährlich annehmen. 1800 Okt. 1

Seit Besitznahme der Provinz ist indessen, wenigstens so viel uns bekannt geworden, nichts nach Rom gegangen und dürfte solches auch für die Folge um so unbedeutender werden, wenn E. K. M. den inländischen Bischöfen beim päpstlichen Stuhl die Verleihung der vorgeschlagenen Facultäten auszuwürken geruhen würden.

Schlüsslich bemerken wir nur noch . . ., dass die Taxe der päpstlichen Datarie an und vor sich und ohne dass selbige, wie bisher geschehen, überschritten werden darf, schon sehr hoch ist. Dieses geht aus dem § XVIII. pag. 1 im Anhange der Praxis Curiae Romanae forensis hervor.« . . .

---

258. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1800 Oktober 4. Okt. 4

R. 7. C. 25. aa. Eigenhändige Ausfertigung.

Ungenügende Bewilligung der Bischöflichen Fakultäten durch den Papst.[1])

. . . »Ob ich gleich in der Note, mit der ich die Designation der Fakultäten, welche E. K. M. allen Bischöfen in Allerhöchstdero Staaten ohne Unterschied beigelegt zu sehn wünschten, Sr. Heiligkeit übergab, völlig nach der durch die Königlichen Rescripte vom 1. April 1799 und 10. Mai 1800 erhaltenen Vorschrift den Willen E. K. M. umständlich und auf das bestimmteste erklärt, auch, einem neuren Rescript vom 6. Julius zufolge, dem Kardinal Staats-Sekretair noch besonders dringende und nachdrückliche Vorstellungen hierüber gemacht habe: so sehe ich doch, dass ein Drittheil von den in der eingegebenen Designation aufgeführten Fakultäten grösstentheils ganz und gar verweigert, theils nur mit Einschränkungen bewilligt worden ist und man überdis auf die in meiner Note besonders für die Bischöfe erbetene Befugniss zu gemischten Ehen, wo ein Theil protestantisch und der andre Katholisch ist, Dispensation zu ertheilen, gar keine Rücksicht genommen hat.

Eben so wenig hat man auf den Antrag wegen der Dauer dieser den Bischöfen ertheilten Befugnisse geachtet und dafür die Dauer ihrer Wirksamkeit auf eine sonderbare Weise bestimmt, die noch dazu in dem Schreiben des Kardinal Staats-Sekretairs als eine erzeigte Gefälligkeit gepriesen wird.

E. K. M. bitte ich daher um fernere . . . Instruktionen in Betreff dieser Angelegenheit, in welcher, aller angeführten Gründe und Vorstellungen ungeachtet, die ich in den Unterhandlungen beinah erschöpft zu haben glaube, dennoch der gewünschte Endzweck nur unvollkommen erreicht worden ist.«

---

1) Cfr. Nr. 161; 221; 302.

1800 Okt. 9

259. Staats-Minister v. Voss an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Havelberg 1800 Oktober 9.

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Ist entschieden für die Aufhebung der Exemtion der Klöster von der Bischöflichen Gewalt, namentlich auch als Vorbereitung der wünschenswerthen Kloster-Aufhebungen. Hiernach ist auch der Abt v. Wierzbinski zu bescheiden. Ein Konkordat mit dem Papste sei an sich nicht zu verwerfen, nur müsse man bei der Abfassung vorsichtig verfahren.[1])

»Es ist mir ausserordentlich angenehm gewesen, aus E. E. ... Schreiben vom 26. v. M.[2]) ... zu ersehen: dass Dieselben über den Statum causae und über die deshalb aufgestellte Quaestionem juris mit mir einverstanden sind. Durch diese Uebereinstimmung ... steht nun fest:

1. Dass das ganze Exemtionswesen der Klöster ein grosser Missbrauch ist, mithin alle Klöster und Klosterleute ohne Ausnahme in Disciplinar-Sachen und innern Kloster- und Regel-Angelegenheiten so gut wie in den übrigen geistlichen Verhältnissen unter den Bischöfen stehen sollten;

2. dass, weil ein Landesherr seine Majestätsrechte von wegen des Staates besitzt, mithin dieselben durch keine zufällige Religions-Confession beschränkt werden können, auch ein protestantischer Landesherr gleich einem katholischen das volle Recht hat, jure majestatico circa sacra die Exemtionen aufzuheben;

3. dass, wenn durchaus die Exemtionen sofort abgeschafft werden sollen, zu diesem Zwecke weder mit dem Papste noch mit den Bischöfen negociirt, sondern aus landesherrlicher Autorität durchgegriffen werden muss.

Bei dieser Einigkeit in Principiis und in jure zwischen Denenselben und mir ist nur noch die Frage übrig, ob die Anwendung der Principien und die Ausübung des juris nützlich und nothwendig ist. Ich bin von beiden so sehr überzeugt, dass die von Denenselben für die Nachtheiligkeit und Unnöthigkeit der völlig aufzuhebenden Kloster-Exemtionen aufgestellten Gründe meine auf vollständige Kenntniss von dem Zustande und den Bedürfnissen der meiner Verwaltung anvertrauten Provinz gegründete Ueberzeugung eher bestärkt als geschwächt haben. Denn es ist von der völligen Aufhebung der Kloster-Exemtionen

a.) im Lande bei den Katholiken keine üble Sensation zu besorgen,

1.) weil ich sprechende Beweise habe, dass die Bischöfe und der höhere Clerus diese Aufhebung nicht nur wünschen, sondern selbst, um die Klostergeistlichen theils unschädlicher, theils brauchbarer zu machen, selbst für nothwendig halten;

2.) weil die sittliche und gesellschaftliche Kultur der Klostergeistlichen im Ganzen noch tief unter der sittlichen und gesellschaftlichen Kultur des höhern und zum Theil des Mittelstandes der Einwohner von Südpreussen steht, mithin die Klostergeistlichen von diesen vielmehr ignorirt oder ver-

1) Cfr. No. 434. 2) No. 255.

achtet werden, als dass ihre Klagen über die rechtmässige Aufhebung ihrer Exemtionen Gehör oder Theilnahme finden können; 1800 Okt. 9

3.) weil die niedrigste Volksklasse noch zu roh ist, als dass sie sich um die innere Angelegenheit der Klöster bekümmern sollte, und zu kraftlos, als dass sie irgend eine bedenkliche Notiz davon nehmen könnte;

4.) weil ich mit der öffentlichen Meinung und Stimmung der mir anvertrauten Provinz ganz genau bekannt bin und in derselben nichts finde, was den in Vorschlag gebrachten Vorschritt widerrathen könnte.

Eben daher kann ich mich auch nicht überzeugen, dass

b.) andere eben so wichtige und wohl noch wichtigere Angelegenheiten im Lande und zu Rom durch jene Sensation und die dadurch bewürkten Intriguen erschweret werden könnten. Denn

1.) dürfte der Muthmassung einer möglichen widrigen Sensation die bestimmte Kenntniss, welche ich von dem Zustande, den Bedürfnissen und der Stimmung Südpreussens habe, wohl das Gleichgewicht halten;

2.) ist die Schädlichkeit der Kloster-Exemtionen, das ist ganzer Gemeinden die sich nur der Jurisdiction einer auswärtigen Macht untergeordnet glauben, zu erwiesen, als dass ich noch nöthig haben sollte, mich in Beweise einzulassen, dass vor der Hand die Exemtionsangelegenheit in Beziehung auf die gute Ordnung und Wohlfarth der Provinz, die ich verwalte und für deren Verwaltung ich des Königs Maj. verantwortlich bin, die wichtigste ist;

3.) bin ich überzeugt, dass muthmassliche widrige Sensationen, von welchen ich übrigens in Südpreussen nichts zu besorgen finde, niemals weniger als eben jetzt unter den gegenwärtigen bedrängten Umständen des römischen Hofes wichtige Angelegenheiten erschweren können, wenn nur in Rom mit Nachdruck gehandelt und der gegenwärtige günstige Zeitpunkt wahrgenommen wird, als wozu ich, von meiner eigenen Ueberzeugung und von der guten Ordnung und Wohlfarth Südpreussens getrieben, stets gern die Hand bot. Was endlich

c.) den Statum quo in Schlesien betrift, so abstrahire ich von Schlesien gänzlich, und überlasse es ... Hoym E., wie derselbe das Wohl Schlesiens mit dem Status quo in vortheilhafte Verbindung bringen kann. In Hinsicht auf Südpreussen aber kann ich den Statum quo nicht anders als nach staatsrechtlichen Prinzipien, die in dem über die in Rede stehende Angelegenheit abgegebenen Fesslerschen Gutachten ... mehr auseinandergesetzt sind, beurtheilen und denselben auch nur nach eben diesen Prinzipien unverletzt lassen: da aber der nach staatsrechtlichen Prinzipien garantirte, beurtheilte und angewandte Status quo die Aufhebung der Kloster-Exemtionen nicht verbietet, so glaube ich auf diese Aufhebung um so mehr hinarbeiten zu können, als ich auch von der Nothwendigkeit derselben überzeugt bin. Einige Gründe zu der Nothwendigkeit dieser Aufhebung will ich E. E. ... die Ehre haben hier mitzutheilen:

1.) die gute Ordnung in Südpreussen macht eine bessere Regulirung der sogenannten Klosterprovinzen nöthig. Diese Regulirung aber, an der

1800 Okt. 9 von den Südpreussischen Kammern schon seit einer ziemlich geraumen Zeit gearbeitet wird, lässt sich so lange nicht nach festen und bestimmten Prinzipien reguliren, so lange die bestehenden Exemtionen die Bischöfe von der Konkurrenz und Mitwürkung ausschliessen.

2.) Die Wohlfarth Südpreussens fordert nicht nur, dass man die Klöster allmählig eingehen lasse, sondern dass man auch darauf denke, die bereits in Klöstern sich befindenden Subjecte zur Seelsorge und zum Volkslehrer Amte tauglich zu machen, mithin dieselben ihrem contemplativen Müssiggange zu entziehen.

Die Bischöfe sind bereitwillig, hierin die Regierung zu unterstützen, aber es kann immer nur gesprochen und geschrieben, nicht gehandelt werden, so lange die Klostergeistlichen unter dem Vorwande ihrer Exemtionen den Bischöfen den Gehorsam versagen.

3.) Die allgemeinen Bedürfnisse der Provinz und gemeinnützige Zwecke dürften es früher oder später nothwendig machen, mehrere Klöster aufzuheben; so lange aber die Exemtionen bestehen, hat es die Regierung bei einem solchen eintretenden Falle immer mit jedem besondern Klosterabte zu thun, da hingegen nach aufgehobenen Exemtionen die diesfalls nöthigen Unterhandlungen mit dem Diöcesan-Bischofe weit leichter und schneller beendigt werden können.

4.) halte ich es für weit zweckdienlicher, beträchtliche Missbräuche, es sei in Sitten oder im Oekonomischen, durch Aufhebung der Exemtionen ganz zu verhüten, als bloss entstandene Unordnungen zu reprimiren.

Bei dem schon oben erwähnten Einverständnisse in den Prinzipien enthalte ich mich, für die practische Anwendung derselben auf die Aufhebung der Exemtionen mehrere Gründe anzuführen, und halte die angeführten für hinreichend um zu zeigen, dass ich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit die Exemtionen aufzuheben fest überzeugt bin. Der zwischen E. E. . . . und mir auch schon concertirte Zweck, die Klöster allmählig eingehen zu lassen, wird durch die Verfügung: keinem Ordens-Kandidaten vor dem 24. Jahre das Ordenskleid anziehen und ihn zum Noviciat zuzulassen, sattsam erreicht. Weiter kann hierin für jetzt nicht gegangen werden, ausser wenn es etwa gemeinnützige Zwecke fordern sollten dieses oder jenes Kloster völlig aufzuheben, wobei aber grade die bestehenden Exemtionen das grösste Hinderniss in den Weg legen. Nach diesen Prinzipien und Gründen werden also einer Seits wenigstens für Südpreussen keine zur Aufhebung der Kloster Exemtionen dienliche Maassregeln zu unterlassen, und anderer Seits der Abt v. Wiersbinski[1]) auf seine Protestation so wie es die Würde der Regierung fordert zu bescheiden seyn. Denn so statthaft es gewiss ist, bei Unterhandlungen zwischen Kabinettern und Staaten übel angebrachte Protestationen ohne Antwort ad acta zu legen,

1) Cfr. No. 204.

um nichts einzuräumen, so fordert doch das Verhältniss zwischen Staat und Unterthan nach erlassenen Befehlen auf übel angebrachte Protestationen dagegen bestimmte und zurechtweisende Entscheidung. Diese kann auch die Kalischer Kammer dem Abte von Wierzbinski auf seine Protestation gar nicht schuldig bleiben, sobald sie für die Befolgung ihrer Befehle sorgen will. 1800 Okt. 9

Was nun Deroselben ... Bemerkungen über die Unrathsamkeit für einen protestantischen Fürsten mit dem Papst ein Concordat einzugehen betrift, so gebe ich mir die Ehre ... zu erwiedern, dass meines Dafürhaltens die Streitigkeiten, welche aus frühern Concordaten zwischen katholischen Fürsten und den Päpsten erwachsen sind, bloss beweisen, wie man aus den Fehlern und Mängeln der frühern Concordate abstrahiren kann, sich bei Abfassung derselben gegen Chicane, Verdrehungen und römische Sophisterey zu sichern; nicht aber, dass man überall keine Concordate schliessen müsse, weil ein oder der andere katholische Fürst in frühern Zeiten mangelhafte und auf Schrauben gestellte Concordate eingegangen ist. Concordate sind meiner Einsicht nach rechtskräftige Verträge, welche den römischen Hof für alle künftige Zeiten verbinden und folglich auch schon in dieser Hinsicht dem beabsichtigten Zwecke und der Majestät des Königs angemessener sein dürften, als Indulta, Gratiae, Brevia und dergleichen, welche nach den Prinzipien der römischen Curia selbst ad nutum des Verleihers revocabilia sind.

Da dieser Gegenstand in unmittelbarer Verbindung mit der Denenselben bewussten allgemeinen Angelegenheit steht, so sehe ich E. E. ... Antwort, und zwar mehr auf meine eigenen gemachten Anträge als auf das Gutachten des übrigens in Eid und Pflicht genommenen Professors Fessler, um so sehnlicher entgegen, als schwerlich »weitere data zu erwarten sind, da die Südpreussische Kammern die nach Rom gegangene Summen auf keine zuverlässige Weise ausmitteln können.«

Unter dem 7. November 1800 schlägt Alvensleben eine Konferenz mit Voss vor, um einen gemeinsamen Entschluss über die Kloster-Exemtionen zu fassen; dann könnten zu einer zweiten Konferenz Massow und Schroetter zugezogen werden. Nov. 7

Am 1. December 1800 erklärt sich Voss hiermit einverstanden, will aber die Konferenz bis nach Eingang der Berichte der südpreussischen Kammern über die Kloster-Exemtionen verschoben zu sehen, und erbittet vorher nähere Aeusserung über die Gegenstände der Konferenzen, »damit deshalb Vorbereitung und gündliche Vorbereitung in der Zwischenzeit stattfinde.« Die Konferenz fand erst am 26. April 1801 statt[1]). Dec. 1

Schreiben des Geistlichen an das Auswärtige Departement s. unter dem 30. September 1800, No. 256. Okt. 13

1) Cfr. No. 310.

1800 Okt. 21

260. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Hoym, Graf Alvensleben und v. Massow. Potsdam 1800 Oktober 21.

R. 89. Minüten des Cabinets. 107, von Beyme. Ausfertigung R. 46. B. 165. a.

Der Gemeinde zu Kunau ist die leere katholische Kirche einzuräumen, ebenso wie im umgekehrten Falle eine leere protestantische Kirche einer katholischen Gemeinde überlassen werden würde.[1])

»Da nach Euerm Berichte vom 25. v. M. und 11. d. M.[2]) die Behauptung der Gemeinde zu Cunau, dass in der dasigen katholischen Kirche seit 41 Jahren kein Gottesdienst gehalten worden, auch in der ganzen Gemeinde kein angesessener Katholik sich befinde, völlig gegründet ist, so ist in diesem Dorfe der Friedensschlussmässige Status quo durch die veränderten Umstände von selbst aufgehoben und es kann also durch die verlangte Abtretung der katholischen Kirche an die nun evangelische Gemeinde kein eigentlicher Einwurf darin geschehen, zumal auch in der Filial Gemeinde nur noch eine einzige katholische Familie befindlich ist, die bei der Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in der Mutterkirche nicht interessirt sein kann, weil sie schon so viele Jahre ohne denselben ihre Religionsübungen verrichtet hat. Auf den Widerspruch des Fürstbischofs ist daher aus diesem Grunde eben so wenig als aus den übrigen von Euch selbst verworfenen Gründen zu achten. Ihr besorgt zwar von der Durchsezzung der Abtretung eine übele, mannigfaltig nachteilige Sensation, aber ich kann diese Besorgniss nicht teilen, weil ich bei dieser Maassregel von aller Partheilichkeit so weit entfernt bin, dass ich, wenn der Fall umgekehrt und die Gemeinde einer protestantischen Kirche jezt katholisch wäre, kein Bedenken tragen würde, die Kirche den Katholischen zum Gottesdienst abtreten zu lassen. Dieses kann, wenn Ihr es für nöthig oder nüzzlich haltet, sogar feierlich versichert werden.[3]) Dagegen verbietet mir die Pflicht, für das Wohl meiner Unterthanen zu sorgen, die Gemeinde bloss um des Eigensinnes der katholischen Geistlichkeit willen mit so ansehnlichen Kosten, als der Bau einer neuen Kirche erfordern würde, zu belasten. Dieser Bau würde auch, wenn der status quo wirklich noch existirte, nicht weniger als die Abtretung selbst ein Eingrif in denselben sein und also dieselben Wirkungen haben, folglich nur eine halbe Maassregel sein, wozu ich mich nicht entschliessen kann. Vielmehr finde ich mich dadurch noch mehr bewogen, Euch zu befehlen, die Abtretung der Kirche an die protestantische Gemeinde zu Cunau unter der bereits festgesezzten Bedingung zu bewirken, dass die Gemeinde für den Unterhalt

1) Cfr. No. 368. 2) No. 250.

3) Auf die Mittheilung von dieser Cabinets-Ordre bemerkt Hoym an Alvensleben, Breslau 1800 November 18: Er habe den Bischof von Breslau »von den eben so gnädigen als toleranten Gesinnungen Sr. M. informirt. Indessen macht diese Angelegenheit grosse Sensation unter der Geistlichkeit, und ich wünsche sehr, dass sich zur Beruhigung der Katholicken bald der Fall ereignen möge, eine protestantische Kirche zum katholischen Gottesdienste einräumen zu können«. Concept, geschrieben von Pachaly, gez. Hoym. Staatsarchiv Breslau. M. R. XIII. 10 f.

der Kirche und der dabei anzustellenden Geistlichen zu sorgen und die Fonds dazu nachzuweisen und sicher zu stellen habe.« 1800 Okt. 21

261. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Potsdam 1800 Oktober 21. Okt. 21

R. 89. Minüten des Cabinets. 107, von Beyme.

Bewilligt die Einrichtung von je zwei Professuren der katholischen Theologie in Königsberg i/Pr. und Frankfurt a/O., und setzt zu Freitischen in Königsberg 1000, in Frankfurt 600 Rthlr. für Studenten der katholischen Theologie aus.[1])

»Da, wie ich aus Euerm Bericht vom 31. August d. J.[2]) ersehen habe, die Universitäten zu Königsberg und Franckfurth der Errichtung besonderer Lehrstühle der katholischen Theologie so wenig entgegen sind, dass sie dieselben vielmehr wünschen, da die katholische Universität zu Breslau in ihrer jezzigen, sobald nicht zu verbessernden Verfassung wenig oder gar nichts für den wichtigen Zwek erwarten lässt, der dem geistlichen Stande sich widmenden Jugend einen bessern Unterricht zu verschaffen, in ihr den Geist der Duldung zu erwekken, ihr Gelegenheit zu verschaffen, gemeinschaftlich mit der studirenden Jugend der alten Provinzen und selbst neben Protestanten nicht nur ihre eigentlich theologische Bildung, sondern auch so manche andere zu ihrer Bestimmung teils nüzzliche teils nothwendige Kenntnisse, besonders der deutschen Sprache und der gesammten Verfassung des Preussischen Staats, einzusammlen, dadurch aber vermöge des wichtigen Einflusses der Geistlichen auf den grossen Haufen die Scheidewand zwischen den alten und neuen Unterthanen niederzureissen und beide allmählig in eine Nation zu verschmelzen; so würde ich mich gar nicht bedenken, Euern Plan, für die katholischen Theologen auf den Universitäten Königsberg und Franckfurth eine abgesonderte Bildungs-Anstalt zu errichten, unbedingt zu genehmigen, woferne ich überzeugt sein könnte, dass Ihr zu den Lehrern völlig zuverlässige, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Subjecte ausfindig machen und es bewirken werdet, dass die in diesen Anstalten mit Erfolg gebildete Zöglinge von den katholischen geistlichen Behörden auch wirklich angenommen und nicht vielmehr verdrängt werden. Ich besorge vielmehr, dass beides Euch wo nicht unmöglich doch sehr schwer sein werde. Wenn Ihr aber glaubt, diese Hindernisse besiegen zu können, worüber Ich zu seiner Zeit Euern fernern Bericht erwarte, so will ich hiermit, jedoch nur versuchsweise und so, dass bei einem widrigen Erfolg diese Einrichtung sogleich wieder aufgehoben werden kann, genehmigen, dass zu Königsberg sowohl als zu Franckfurth an jedem Ort 2 Professuren der katholischen Theologie, jede mit 600 Rthlr. Gehalt, errichtet, für Franckfurth 1000 Rthlr., für Königsberg aber nur 600 Rthlr. zu Freitischen ausgesezt und dazu vierteljährige oder jährliche Kirchen Collecten in Süd- und Neu-Ostpreussen bewilligt werden,

1) Cfr. No. 619. 2) No. 242.

1800 Okt. 21 wozu Ihr die Fonds aus dem Schulfond der neuen Provinzen oder solchen Quellen ausmitteln müsst, wodurch meine bisherigen Revenüen nicht geschmälert werden. Dabei schärfe ich Euch noch ausdrükklich ein, dass diese Professoren der katholischen Theologie nicht in den academischen Senat aufgenommen, nicht zu dem Rectorate, Directorate und Decanate zugelassen, vielmehr von den eigentlichen Universitäten und Gerechtsamen ausgeschlossen und, ausser dass sie an demselben Orte lehren, mit demselben in keine collegialische Verbindung gesezzt und strenge verpflichtet werden müssen, zu ihren theologischen und ihren damit in Verbindung stehenden Collegien keine andere als katholische Studenten anzunehmen. In Gemäsheit dessen das weiter Erforderliche mit aller nur möglichen Vorsicht zu verfügen, überlässt Euch Ew. p.« . . .

Okt. 22 **262. Die Posensche Kriegs- und Domänen-Kammer »an das Südpreussische Finanz-Departement«.** Posen 1800 Oktober 22.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Ausfertigung, gez. v. Haerlem; Fincke; Witte; v. Strachwitz; Heermann; v. Gruttschreiber; Rhades; Kretzschmer.

»*Die von dem hiesigen Dom-Kapitel entworfene neue Ordination betreffend.*«[1])

»Das hiesige Dohm-Kapitel hat, da die demselben ausgesetzte Kompetenz zur Unterhaltung von 32 Mitgliedern, aus denen es bisher bestanden, nicht hinreichend ist, in Vereinigung mit dem hiesigen Bischof Grafen von Raczynski ganz neue Statuten entworfen, nach welchen sowohl die gegenwärtigen, als auch die künftigen Kapitel-Mitglieder, deren nicht mehr als 12 angenommen werden sollen, sich einrichten sollen, und um die Konfirmation dieser Ordination gebeten. E. K. M. verfehlen wir daher nicht, diese Ordination mit dem . . Bemerken hierbey . . zu überreichen, dass unserer Meinung nach deren Bestätigung nur unter folgendem Vorbehalt wird geschehen können, nehmlich:

1., unbeschadet des Allerhöchsten Ober-Episcopal-Rechts und juris circa sacra und der zu ertheilenden Allerhöchsten Gnade des Beneficii a latere regis, welches eigentlich in §. 28 hätte vorbehalten werden sollen;

2., dass das §. 30 vorgeschriebene Secret nur auf Angelegenheiten des Kapitels gehe, keinesweges aber auf Gegenstände, welche der Sicherheit des Staats und den Landes-Gesetzen entgegen sind;

3., dass der § 18 nur lediglich auf die gremiales gehe, nicht aber auf die exspectantes, und einer andern dritten Person das Begräbnis in der Kirche gar nicht gestattet werde;

4., kann die § 19 vorgeschriebene Erbfolge, welche auch § 54 wiederholt wird, als den Gesetzen entgegen, nicht statt finden, weil solches nicht ohne Nachtheil des gesetzlichen Erben statt finden kan, auch sehr häufig das gesetzliche Quantum der Vermächtnisse an pia corpora überschritten würde, weshalb wohl dieser § ganz zu kassiren seyn dürfte.

1) Cfr. No. 267.

Gegen alle übrigen finden wir nichts zu erinnern, nur wünschen wir, dass der so oft vorkommende Ausdruck: Constitutiones Regni weggeblieben wäre, da er gewissermassen die Existenz des ehmaligen Pohlens noch voraussetzet.« ... 1800 Okt. 22

---

263. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1800 Oktober 29. Okt. 29

R. 7. C. 25. Ausfertigung. Concept, gez. Schroetter, Anweisung von Salis, Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1.

Ueber die aus Neuostpreussen nach Rom fliessenden Gelder.

Uebersendet die Berichte der Kammern zu Plock[1]) und Bialystok[2]): ... »Wenn diese Nachrichten zu dem von E. E. in dem ... Schreiben vom 30. July d. J.[3]) auseinander gesetzten heilsamen Zweck nicht ganz genügen, so liegt die Ursache davon in dem Mistrauen und in der Zurückhaltung der Geistlichen, welche so viel wie möglich ihre Angelegenheiten dem Auge der weltlichen Obrigkeit zu entziehen suchen. Indess scheint sich doch aus ihren mangelhaften und unvollständigen Angaben so viel mit Gewissheit folgern zu lassen, dass in Absicht

I. Der grichischen Glaubens-Genossen der Gegenstand der Geld-Ausflüsse nach Rom eben von keiner Bedeutung seyn kann, da die Angelegenheiten der unirten Grichen, die doch nur allein den päpstlichen Hof anerkennen, Gebührenfrey von der Congregation de propaganda fide sollen besorgt worden seyn. Obgleich nun

II. Die römisch catholischen Glaubensgenossen diesen Vorzug nicht geniessen, so scheint es hingegen doch, dass sie wenigstens zu keinen solchen jährlichen bestimmten Abgaben nach Rom verpflichtet gewesen sind, dergleichen in andern catholischen Ländern unter den mannigfaltigen Benennungen von Annaten p.p. Statt finden. Was aber

III. die zufällige Abgaben für Gebühren in Dispensations und andern dem römischen Hofe vorbehaltenen Fällen der römisch catholischen Glaubensgenossen betrift, so scheint deren Betrag selbst unter der vorigen Landes-Regierung eben nicht sehr bedeutend gewesen zu seyn. Zwar kann man auf die Angabe, dass die in Rede stehende Summe für das ganze Bialystoksche Kammer Departement 550 Rthlr. jährlich betragen habe, eben nicht viel bauen, weil darunter dasjenige nicht begriffen ist, was missbrauchsweise und im Wege des geistlichen Schleichhandels nach Rom geflossen seyn mag. Dies aber auch abgerechnet, lässt sich vom Bialystokschen Kammer Departement hierbey keinesweges nach den gewöhnlichen Verhältnissen ein Schluss machen, was mit Inbegrif des Plockschen aus der ganzen Provinz Neuostpreussen ehemals nach Rom geflossen seyn kann. Denn das letztere Kammer Departement enthält nicht allein verhältnissmässig mehr römisch-catholische Pfarren, als das erstere, sondern auch die reichsten

---

1) No. 253. 2) No. 257. 3) No. 231.

1800 Okt. 29 Stifter und Klöster der Provinz sind in demselben belegen, wie zum Beyspiel das Domstift zu Plock, das Collegiat Stift daselbst und zu Pultusk, das Chorherrnstift zu Czerwinsk, das Norbertiner Nonnen Kloster zu Plock und das Benedictiner Convent zu Pultusk; dahingegen nur fast alle Klöster im Bialystokschen Kammer-Departement nur sehr geringe Einkünfte haben, Collegiat-, Dom- und andere Stifter hier aber vollends nicht vorhanden sind. Ueberhaupt sind aber die Einkünfte der geistlichen Stiftungen in Neuostpreussen, selbst der reichsten unter ihnen, verglichen mit Südpreussen und andern catholischen Provinzen nur äusserst unbedeutend; reiche Privatpersonen sind auch sehr wenige vorhanden, und daher lässt sich hieraus mit Gewissheit schliessen, dass auch die Geld-Ausflüsse nach Rom im Verhältniss mit dem Umfange der Provinz nie sehr bedeutend gewesen seyn können. Vollends aber ist

IV. seit der Regierungs Veränderung aus den von der Kamer zu Plock auseinander gesetzten Gründen allerdings anzunehmen, dass diese Geld Ausflüsse schon abgenommen haben und mehr und mehr abnehmen werden.« . . .

Nov. 4 **264. Staats-Minister v. Voss an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten.** Dom Havelberg 1800 November 4.

R. 7. B. 23. a. Ausfertigung. Nach der von Voss an Massow gesandten Abschrift in R. 47. 23.

Der Pfarrzwang und das Simultaneum.[1])

. . . »Als Nachlese zu den bisherigen Verhandlungen erlaube ich mir nur noch einige Bemerkungen aus dem canonischen und pohlnischen Rechte über diese Gegenstände. Was

I. das Simultaneum betrift, so ist, obgleich die katholischen Gotteshäuser loca sacra sind, doch meines Wissens keine einzige kanonische Bestimmung oder Gesetzstelle vorhanden, aus welcher sich Folge richtig beweisen liesse, dass dieselbe durch einen christlichen akatholischen Gottesdienst entheiligt würden, auch können die Protestanten der Augsburgischen und Helvetischen Confession weder im Sinne des Juris civilis l. 2. Cod. de Haeret., noch des canonischen Rechts Can. Haeret. 9. 3., noch der Schul-Theologen Ketzer genannt und als solche behandelt werden. Die Verweigerung des Simultan-Gottesdienstes in katholischen Kirchen beruhet daher weniger auf canonischen Rechts-Bestimmungen, als vielmehr auf hergebrachten Vorurtheilen und Meinungen. Die Frage also: ob der simultan Gottesdienst in katholischen Kirchen vom Staate rechtlich anbefohlen werden könne, kann nicht nach dem, mit diesem Gegenstande völlig unbekannten canonischen Rechte, sondern lediglich nach staatsrechtlichen Prinzipien entschieden werden.

Durch die Einwilligung des Staats in die Errichtung oder in den Bestand einer Kirchen Gemeine erhält diese alle Rechte und alle Pflichten

---

1) Cfr. No. 233.

eines Unterthanen als moralische Person. Eine Kirche also, der alle Rechte einer staatsbürgerlichen Gemeinheit zugestanden sind, ist eine öffentliche Kirche und ihr Gottesdienst öffentliche Religions Uebung. Das Locale, als gemeinschaftliches Eigenthum einer Kirchen Gemeinde zu ihrem Zwekke, muss daher von Seiten des Staats befreiet bleiben von allen Belästigungen, welche entweder das Eigenthumsrecht der Gemeine auf dasselbe verletzen, oder sie in dem freyen und ausschliessenden Gebrauch des Locals zu ihrem Zwekke stöhren könnten; und so wenig als der Staat einem Mitgliede der katholischen Kirchen Gemeinde befehlen kann, seine religiösen Bedürfnisse in einer protestantischen Kirche zu befriedigen, eben so wenig kann er rechtlich gebieten, dass eine katholische Gemeinde ihre Kirche zum gemeinschaftlichen religiösen Gebrauche einer protestantischen Gemeine überlassen solle. 1800 Nov. 4

II. Ist zwar in Rücksicht auf den Pfarrzwang eben so wenig wie auf das Simultaneum meines Wissens weder in Jure ecclesiastico communi noch in Jure novo etwas verordnet, auch keine päpstliche Bulle vorhanden, durch welche Bischöffe oder Pfarrer jemals wären berechtiget worden, diese onereuse Unterordnung von den protestantischen Gemeinden zu fordern; wo sie daher irgend statt hat, da muss sie entweder durch Usurpation eingeführt oder durch aufgedrungene Verträge erzwungen worden seyn; die Frage also, ob der den Protestanten lästige Pfarrzwang vom Staate rechtlich aufgehoben werden könne? muss gleichfalls lediglich nach Staatsrechtlichen Prinzipien entschieden werden.

Indess verhält es sich damit doch ganz anders als mit dem Simultaneo. Jede Kirchen Gemeinde nämlich darf vom Staate nur Schutz, keine Begünstigung fordern; keine Kirche darf im Staate die herrschende zu sein verlangen und den Staat zur Mitwirkung dazu auffordern. Wenn daher mehrere Kirchen Gemeinden nur unter der Bedingung der Staatsduldung und zwar mit gleichen gegenseitigen Rechten und Pflichten bestehen, so hat keine das Recht, sich von der andern dergleichen lästige Servicia zu erschleichen oder zu erzwingen, und wenn es eine gethan hätte, so wäre der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dieselbe in die Gränzen einer blos geduldeten und geschäzten [1]) Gesellschaft zurück zu weisen und die Usurpation zu reprimiren.

Es ist daher hiernach wohl gar keinen Zweifel unterworfen, dass der katholische Pfarrzwang überall rechtlich vom Staate aufgehoben werden könne.

Eine andere Frage ist, ob überhaupt in Neu-Ost-, Süd- und West-Preussen ein solcher Pfarrzwang statt gehabt hat oder gegenwärtig bestehet, und diese Frage scheint mir aus folgenden Gründen verneinend beantwortet werden zu können:

1. wird in dem auf dem General-Sinot zu Wengrow [2]) 1780 und 1782 feuerlich (!) angenommenen und sanctionirten Kirchen-Gesetzbuche für die

1) Wohl: »geschützten«. 2) Vorl.: »Wigrow«. Węgrow, Gouvernem. Sjedletz.

1800 Nov. 4 beiden evangelischen Confessionen in Pohlen und Litthauen in der 7ten Abtheilung Art. 1. pag. 110 die evangelisch discedentische Kirche

»für eine öffentliche, freye, privilegirte Kirche erklärt, die durch alte »und zum öftern wiederholte Reichsgrundgesetze und feuerliche Trac- »taten dergestalt in den gesammten pohlnischen Staaten gegründet »ist, dass sie alle Ausübung ihrer Religion auch quoad Sacra ex- »terna und aller dahin gehörigen Jurium hat, die ohne Nachteil der »wesentlichen Rechte der höchsten Landes Obrigkeit frey, öffentlich »und unabhängig ausgeübt werden können.

Es ist einleuchtend, dass bei einem bestehenden Pfarrzwange diese Erklärung entweder keinen Sinn oder keine Wahrheit involviren würde.

2. gründet sich diese Erklärung auf die Tractaten von 1768 und 1775, deren ersterer den Evangelischen[1]) und nicht unirten Griechen ihre alten Rechte und Freiheiten wieder giebt, und deren lezterer ihnen sogar nebst öffentlicher Religions-Ausübung zugleich die damit unzertrennlich verknüpften Sinodal- und Consistorial Rechte zurückgiebt.

3. Ist in dem ganzen Gesetz-Buche wohl nicht eine einzige Spur irgend eines solchen subordinirten Verhältnisses der Protestanten zu den katholischen Pfarrern zu entdekken, wohl aber eine Menge sehr bestimmter Erklärungen und Gesetzstellen, die auf völlige Freiheit von irgend einem Pfarrzwange schliessen lassen; z. B. Art. 5 von den Consistorien Pag. 54.:

»und da die evangelisch dissidentische Kirche in Pohlen nicht unter »der geistlichen Gerichtsbarkeit der römisch katholischen Kirche »stehet, vielmehr aber die Errichtung der Consistorien ein anexum »religionis publice ist etc: Es hat auch die pohlnische Staats Ver- »fassung als die Quelle aller pohlnischen Gerichtsbarkeit uns[2]) durch »Staats Grund Gesetze und Tractaten die geistliche Jurisdiction über »unsre Kirchen unwiederruflich erteilt.

Pag. 159.

»Will Jemand vom Adel oder ein anderes angesehenes vornehmes »Mitglied der Kirche nur ein mal proclamirt werden, so muss der- »selbe, wie auch andere Mitglieder, vom (dissidentischen) Consistorio »Dispensation erhalten und dafür das festgesezte an die Consistorial- »Casse erlegen.

Pag. 160.

»Wenn unsere Mitglieder ohne besondere Erlaubniss sich von römisch »katholischen Priestern trauen lassen, besonders wider die Vorschrift »des discidentischen Tractats, so werden sie dafür bestraft.

Pag. 193.

»Wir gestatten auch unsern Priestern die Jura stolae von jeder »Beerdigung zu fordern etc., nur darf er über die ihm vorgeschrie- »bene Taxe nichts verlangen.

1) Vorlage: »evangelisch«. 2) Vorlage: »und«.

Pag. 243. 1800 Nov. 4

»Der Discidentische Priester kann in der ihm angewiesenen Parochie »mit Ausschluss aller andern Geistlichen und weltlichen Personen »die Parochial Rechte und das Priesteramt ausüben.

Pag. 114.

»ein jeglicher evangelischer Discident hat folgende Rechte: 1. Geist»liche Unabhängigkeit von der römisch katholischen Kirche und »ihrer Geistlichkeit.

Wenn nun aus diesem allem hervorgeht, dass in Neu-Ost-, Süd- und Westpreussen der Pfarrzwang rechtlich nie statt gehabt, noch gegenwärtig daselbst bestehet; so dürften wenigstens allgemeine Verfügungen darüber völlig unnötig und nur die Kammern anzuweisen sein, die demohngeachtet etwa vorkommenden einzelnen möglichen Fälle ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen zu lassen.« . . .

---

265. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau Nov. 6 1800 November 6.

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

»*Wegen anderweiter Anwendung einiger Exjesuiten-Gebäude« zu Liegnitz und zu Brieg.*[1])

»Die Exjesuiten-Gebäude in Schlesien, welche sonst der unter dem Namen: 'Priester des Königlichen Schul-Instituts' fortdauernden Corporation zugehörten, welche aber nun nach dem von E. M. . . . vollzogenen katholischen Schul-Reglement vom 26. Julii d. J.[2]) bei Aufhebung dieser Corporation E. M. Disposition anheim gefallen sind, insofern sie nicht zur Wohnung der Lehrer, der fundirten Seminaristen und zum Unterricht gebraucht werden, sind so weitläuftig, dass ihre Unterhaltung der Schul Casse jährlich äusserst beträchtliche Kosten verursacht.

Sie wurden in ältern Zeiten mit auffallender Grösse und verschwenderischer Pracht von den Jesuiten aufgeführt, teils in Hofnung der immer zunehmenden Vergrösserung ihres Ordens, teils um immer Gelegenheit zu haben, milde Beiträge, Schenkungen und Vermächtnisse zu erhalten. Diese für jetzige Zeiten zum Teil ganz zwecklose Gebäude fallen aber dem Schulfond äusserst zur Last, und bei dessen Beschränktheit halte ich es für einen Haupt-Gegenstand meiner Pflicht, auf deren möglichste Verminderung zu denken, um die weit nützlichern Ausgaben des Schul-Unterrichts bestreiten zu können.

E. M. mache ich daher wegen anderweitiger Verwendung dieser Gebäude zu Liegnitz und Brieg hiemit . . . Vorschläge.

An keinem von beiden Oertern ist eine Schule. Die, welche in ältern

---

1) Cfr. No. 218; s. a. »Schlesische Provincialblätter« Breslau 1801, Band 34 und 55.

2) Cfr. die Notiz unter diesem Datum.

1800 Nov. 6 Zeiten dort waren, haben längst aufgehört; es ist auch dort kein eigentlich sogenanntes Collegium, sondern nur eine Residenz, wie solche Oerter nach dem jesuitischen Sprachgebrauch hiessen.

Die Geistlichen aus dem Schul-Institut, deren drei in jeder Stadt sind, haben keine Seelsorge und keine andre Beschäftigung, als die Kirche zu deserviren.

Freilich darf nach den in Schlesien bestehenden Grundsätzen kein katholischer Gottesdienst eingehen, allein gleichgültig ist, ob er von Exjesuiten oder von andern Geistlichen gehalten wird.

Zu Liegnitz sind an Exjesuiten-Gebäuden 1. Ein Seminarium, 2. Ein Collegium, 3. Eine durch den Einsturz eines Teils des Dachs ao. 1744 verwüstete und noch nicht wieder hergestellte Kirche, statt welcher jetzo der Gottesdienst von zwei Geistlichen in der aus dem ehemaligen Speisesaal dazu eingerichteten Capelle gehalten wird.

Das Seminarium besitzt jetzo selbst mit Consens der ehemaligen Instituts-Obern der Tuchfabricant Ruffer in Zeitpacht.

Er hat schon beträchtliche Veränderungen Behufs seiner allen guten Fortgang versprechenden Tuchfabrique darin gemacht und ist nicht abgeneigt, es käuflich an sich zu bringen, wodurch seine Fabrique mehr Consistenz und Dauer erhalten, er aber durch das Eigenthum mehr daran gebunden werden würde.

Durch den Verkauf erspart der Schulfond die Unterhaltung eines ihm ganz unnützen Gebäudes und gewinnt noch das Kauf-Pretium zu wichtigern Ausgaben. E. M. bitte ich daher . . . um Erlaubnis, mich deshalb mit ihm in Unterhandlungen einzulassen und, so gut es geschehen kann, das Gebäude ihm zu verkaufen. Das Collegium schickt sich sehr gut, wenn die nötigen Veränderungen gemacht sind, zum Corrections Hause für das Glogausche Cammer Departement, so wie das zu Schweidnitz für das Breslausche. . . .

Die halb verwüstete Kirche wird von der katholischen Stadtgemeine zu Liegnitz zu ihrem Gottesdienste gewünscht, und ein kleiner Teil des Collegii, der zum Corrections-Hause nicht nötig ist, kann ihr noch zur Stadt Schule überlassen werden. Diese Kirche verdient um so eher wieder hergestellt zu werden, als sie die Grab-Capelle der alten piastischen Herzoge von Liegnitz, die im Jahr 1675 ausstarben und von denen E. M. Dero gegründete Ansprüche auf Schlesien herleiten, enthält.

Die Schul Casse hat 2000 fl. Vermögen von dieser Kirche hinter sich, und diese müssen der Stadtgemeine zum Bau mit überlassen werden.

E. M. bitte ich daher . . . um Erlaubnis, diese wüste Exjesuiten Kirche der Stadt-Gemeine nebst dem kleinen Teil des Collegii abzutreten. Die drei noch zu Liegnitz sich aufhaltende Exjesuiten können füglich in dem sehr weitläuftigen Collegio zu Sagan untergebracht und verpflegt werden: der Gottesdienst leidet aber dabei nichts, denn statt einer kleinen Capelle wird eine weitläuftige schöne Kirche wieder hergestellt.

Zu Brieg sind folgende Gebäude des Schul Instituts: 1. Eine grosse Kirche; 2. einige kleine schlechte, baufällige Privat-Häuser, welche die Jesuiten zusammengekauft hatten, um dort dereinst auch ein grosses Collegien-Gebäude aufzuführen. 1800 Nov. 6

Wenn diese Kirche nebst ihrem beträchtlichen Peculio von ohngefähr 7000 Rthlr. dem dortigen Königlichen Burg Amte überlassen wird, so dass der katholische Curatus des Amts den Gottesdienst darinn verrichtet, und wenn die kleine Privat-Häuser zum Besten des Schulfonds an den Meistbietenden veräussert werden, so gewinnt dieser Fond teils durch das Kauf-Pretium, teils durch Ersparung der Reparatur-Kosten: Die Kirche kann sich aus ihrem Vermögen selbst unterhalten, der Gottesdienst wird gehörig abgewartet, die Stadt wird durch bessere Gebäude verschönert und die drei dort sich aufhaltende Exjesuiten werden zu Sagan untergebracht.

Durch diese E. M. hier ... vorgelegte Dispositiones und Veräusserungen werden die unnötigen Gebäude zu sehr zweckmässigen Anstalten umgeformt: Der Schulfond gewinnt in doppelter Hinsicht, der Gottesdienst bleibt in seiner alten Verfassung und kein Individuum der aufgehobenen Corporation leidet dabei; man wird vielmehr dadurch in den Stand kommen, die grosse Zahl der Exjesuiten zu vermindern und sie mehr auf die Zahl würklicher Lehrer zu beschränken.

Falls E. M. diese Anträge ... zu genehmigen geruhen, so muss ich auch ... anheimstellen, ob, da es Veränderungen mit zwei Kirchen betrift, ich den Bischof davon benachrichtigen soll oder ob E. M. das Nötige deshalb unmittelbar an ihn gelangen zu lassen geruhen wollen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Approbirt mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung eines Theils des Corrections-Hauses ad I zur Stadt Schule, welche S. M. nicht für ganz schiklich halten, und soll Ref: den Bischof selbst benachrichtigen. Nov. 15

15. 9br. 1800.«

---

266. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhrn. v. Schroetter. Nov. 13

Berlin 1800 November 13.

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Antrag auf Bestätigung des von dem Fürstbischofe von Plock ernannten Weihbischofs v. Szweykowski in den mit dieser Würde verbundenen Einkünften der Präpositur des Kollegiat-Stifts zu Pultusk.[1])

»Das Patronat-Recht sämmtlicher Canonicats-Pfründen und Prälaturen bey dem Collegiat-Stiffte zu Pultusk ist durch die Stiffts-Urkunde ausdrücklich dem jedesmaligen Bischöflichen Starosten von Pultusk verliehen. Nachdem durch die Regierungs-Veränderung nicht allein dieses Amt erloschen, sondern auch die Bischöfliche Güther eingezogen worden, ist das

1) Cfr. No. 286.

1800 Nov. 13 darauf hafftende Patronat E. K. M. anheim gefallen. Die Prälatur der Präpositur bey dem gedachten Stiffte ist indessen mit der von dem Fürst-Bischof Ciolek von Poniatowski im Jahr 1778 errichteten zweyten Stelle eines Weihbischofes, mit Einwilligung des damaligen bischöflichen Starosten Adam von Kownacki, vereiniget und unzertrennlich consolidiret. Dem bischöflichen Stuhle zu Pultusk ist zugleich das Recht der Ernennung zu dieser vereinigten Würde versichert worden.

Der zeitige Fürst-Bischof von Plock, Graf von Szembek, hat nun die gegenwärtig erledigte Würde eines Weihbischofes dem Canonicus und Propst von Szweykowski zu Kadzidlo verliehen. Auf diesen geht also auch die damit in Verbindung stehende Präpositur des Collegiat-Stiffts zu Pultusk und die Berechtigung zur Erhebung der Competenz von den dazu gehörigen Güthern Obrytte, Sklody und Ciolkowo über, deren Betrag mit Innbegriff eines Zehnten[1]) 288 Rthlr. 56 Gr. 9 Pf. ist.

Gegen die persönliche Qualification des von Szweykowski ist nicht allein keinesweges etwas zu erinnern, sondern er ist im Gegentheil als ein Mann von Kenntnissen vorteilhaft bekannt, dem in Rücksicht auf seine ausgezeichnete Anhänglichkeit an die neue Regierung sowohl die Cammer zu Plock, als besonders der General-Lieutenant Freyherr von Günther, dem er gleich bey der interimistischen Besetzung der Provinz im Jahr 1794 bekannt geworden, ein vorzüglich günstiges Zeugniss ertheilet.

Die Ernennung zur weihbischöflichen Würde hängt lediglich von dem Bischofe ab; in Ansehung der damit verbundenen Prälatur der Präpositur bey dem Collegiat-Stiffte zu Pultusk aber wage ich es, dahin ... anzutragen, dass E. K. M. geruhen, den v. Szweykowski in Absicht der letztern Pfründe mit den dazu gehörenden Einkünfften, nach Abzug des gewöhnlichen Quanti zum Schul-Fonds, in Gnaden zu bestätigen, sowie ... wegen Ausfertigung der Confirmation an Allerhöchstdero geistliches Departement das Erforderliche ... zu erlassen.«

Nov. 18 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»18. November 1800.

1. Fiat an den p. v. Massow.

2. Notif. dem Ref. mit dem Beyfügen, dass, wenn nicht etwan der qu. Vergleich von der ehemaligen Krone Pohlen bestätigt worden, nicht abzusehen sey, warum der Bischof in der Ernennung zu dieser vereinigten Würde einen sogar ausschliessenden Vorzug vor Sr. M. haben solle, vielmehr in Zukunft bey Wiederbesetzungs-Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen verfahren werden müsse.«

Nov. 15 Cabinets-Ordre an Hoym s. unter dem 6. November 1800, No. 265.

---

1) In der Vorlage folgt hier: »von«, das auch in dem Concepte eingefügt ist. Der Zehnten stammt aus der Stadt Pultusk und dem Dorfe Wiegolos. Gen. Direktorium Neuostpreussen. CXIX. 4.

Cabinets-Ordre an Schroetter s. unter dem 13. November 1800, No. 266. 1800 Nov. 18

Schreiben Alvensleben's an Voss, Schroetter, Massow, Hoym s. unter dem 5. September 1800, No. 243, und unter dem 30. September 1800, No. 256. Nov. 19

Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung s. No. 256. Nov. 19

---

267. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Posen. Berlin 1800 November 20. Nov. 20

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Concept, korrigirt von Klewiz, gez. Voss; Anweisung von Klewiz.

Erinnerungen gegen die neuen Statuten des Domkapitels zu Posen.[1])

Antwortet auf den Bericht vom 22. Oktober[2]): »Ob wir gleich mit dem von Euch gegen die §§ 18, 19 und 54, 28 und 30 gemachten Erinnerungen einverstanden sind, so finden wir doch auch noch folgende nötig und weit erheblicher:

§ 60. Scheint die Reduction der sonstigen 33 Gremial-Domherrn auf 12 gremiales und 20 Expectantes nicht zweckmässig, vielmehr sind der letzteren zu viel. Eine Veränderung ist allerdings rathsam und sogar nothwendig, wird aber am richtigsten nach den Geistlichen und Kapitularischen Verrichtungen regulirt, so dass die dazu erforderliche Zahl nebst einigen Ueberzähligen für den Fall von Krankheit, Abwesenheit u. s. f. anzunehmen ist. Wie nothwendig eine solche Einschränkung nach dem Bedarf ist, wird bei § 62 noch vorkommen.

Dass der Propst von Uns stets aus den Gremial-Domherrn genommen werden soll, darauf können wir uns nicht einlassen.

Warum die gelehrten Domherren oder Doctoren durchaus Rechtsgelehrte und nicht auch von andern Fächern, besonders Schulmänner, seyn sollen, ist gar nicht abzusehen. Wir wollen besonders auf verdiente Schulmänner gesehen wissen.

§ 61 und 62. Betragen die Einkünfte von 9 Gremial-Domherrn für jeden nur 200 Rthlr. Dies ist wenig und beweiset, dass ihre Zahl noch möglichst vermindert werden muss.

Jedoch müssen auch alle Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen ... näher geprüft und deshalb aus dem Pohlnischen übersetzt werden, um so mehr als manche Ausgaben sehr übertrieben zu seyn scheinen.

§ 69. Müssen dem jetzigen Propste seine Collations-Rechte bei den Kurien allerdings vorbehalten werden. Ob Wir sie für die künftigen Dom-Pröpste zum Vortheil des ganzen Kapitels fahren lassen werden, wird be-

1) Cfr. No. 269. 2) No. 262.

1800 Nov. 20 sonders davon abhangen, wie das Kapitel den übrigen Erinnerungen gegen die Statuta genüget.

Noch müssen Wir des Eingangs der Ordination erwähnen. Hier wird die Stelle wegen der Kompetenz des Kapitels durchaus einer vorsichtigeren Fassung bedürfen, wenn die Statute Unsere Approbation erhalten sollen.

Ihr habt diese Erinnerungen dem Kapitel zu eröfnen, danach die Umarbeitung der Statute ... zu erwarten, von dem Resultat aber zu berichten.«

Nov. 21 **268. Bericht des Residenten Uhden.** Rom 1800 November 21.

B. 7. C. 25. a. Eigenhändige Ausfertigung.

Die päpstliche Bestätigung der Prosynodalrichter ist auf 5 Jahre erreicht worden. [1])

... »E. K. M. überreiche ich ... die an den Fürstbischof von Gnesen, die Fürstenbischöfe von Ermeland und Plock und die Bischöfe von Posen, Cujavien, Culm und Warschau wegen der von ihnen erwählten und vom Papst bestätigten Prosynodalrichter in dritter Instanz ausgefertigten Brevien, in welchen die Clausul 'et quando haud aliter interea per Nos et hanc Sanctam Sedem dispositum fuerit' wenigstens deutlicher ausgedrückt und ihre ausschliessliche Beziehung auf die vom Papst hiedurch sich vorbehaltene Einschränkung der Dauer der ertheilten Delegation bestimmter erklärt worden ist. Denn allen meinen mannigfaltigen Versuchen, diese einschränkende Clausul ganz aus diesen Brevien zu treiben, hat man sich von Seiten des Papstes aufs eifrigste widersetzt, vorzüglich aus dem mit naiver Offenherzigkeit mir erklärten Beweggrunde, dass, da man hoffe, in den Staaten E. K. M. einen päpstlichen Nuntius zu etabliren, der Papst die Dauer solcher Privilegien von seinem Willen abhängig lassen müsse, um, im Fall der Erfüllung seiner Wünsche, über die alsdann zu treffenden Einrichtungen freier disponiren zu können. Auf einen solchen Vortrag habe ich gleichgültig geantwortet, als hätte ich denselben für eine blosse Ausrede und als eine doch unausführbare Idee aufgenommen.

Die Dauer der Befugnisse der oberwähnten Prosynodalrichter war in dem mir mitgetheilten Concept der Brevien nur auf zwei Jahr, als auf die in dergleichen Fällen gewöhnlich bewilligte Zeit, bestimmt und nur auf meine dringende Vorstellungen und Beschwerden über die Kürze dieses Zeitraums wurde ein Jahr zugegeben. Demungeachtet ist es mir geglückt, durch die Obern der Segretaria [2]) dei Brevi den Papst in der ersten Audienz, die der Kardinal Braschi nach den Herbstferien hatte, zu bewegen, die Ausfertigung dieser Brevien auf fünf Jahre fassen zu lassen.« ...

1801 April 15 In Folge dieses, erst am 21. März 1801 eingehenden Berichtes wird den Bischöfen durch Rescript Alvensleben's [3]) vom 15. April 1801 aufgegeben,

1) Cfr. No. 161.

2) Vorlage: »Segreteria«.

3) Cfr. No. 314.

die Richter dritter Instanz in Thätigkeit zu setzen und die von ihnen geleisteten Eide einzusenden, was bis Ende des Jahres allmälig geschieht. 1800 Nov. 21

Cfr. No. 322 und No. 387.

Humboldt erreicht dann die Erweiterung der »päpstlichen Delegation« für die Posenschen Prosynodalrichter auf 10 Jahre. Bericht vom 25. Juni 1803.

R. 7. C. 25. a. Ausfertigung.

---

269. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss. Nov. 26
Berlin 1800 November 26.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Ausfertigung. Concept in R. 7. C. 25. E. E. 1.; Anweisung von Raumer.

Bedenken gegen die Form der Eingabe des Bischofs von Posen wegen der päpstlichen Dispensation für die Abkürzung der Präsenzzeit beim Domkapitel zu Posen.[1]

»Auf das unterm 14. September[2]) cr. an den Bischof zu Posen wegen Abkürzung der bey seinem Domkapitel bisher üblich gewesenen Praesenzzeit, um welche dieser Praelat für saemtliche Mitglieder desselben angehalten, erlassene gemeinschaftliche Rescript hat derselbe nunmehro die ... beykommende Vorstellung eingereicht. Die von ihm geforderte und nunmehro eingesandte Erklärung, dass die gebetene Abkürzung zum geistlichen Wohl gereiche, enthält mehrere Stellen, welche deren Communication nach Rom unmöglich machen und unter denen es uns besonders aufgefallen ist, dass darin behauptet wird, die Einkünfte des Capitels seyen auf den fünften Theil des ehemaligen Betrages reducirt, obgleich schon in seiner ersten Eingabe angeführet war, dass solche bis auf ein Sechstel geschmälert worden. Wir haben daher den Ausweg gewaehlt, diese Pièce mit Weglassung der enclavirten Stellen als einen vidimirten Extract an den Residenten Uhden[3]) zu befördern mit der Auflage, auf die Ertheilung der von den Capitelsgliedern gesuchten Dispensation in deren Namen anzutragen und von der Erklärung des Bischofes, dafern es nöthig seyn sollte, zur Unterstützung des Antrages Gebrauch zu machen.« ...

---

270. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Nov. 26
Berlin 1800 November 26.

R. 7. B. 23. a. Ausfertigung.

Das Simultaneum ist durch Belohnungen der Pfarrer und Gemeinden, nicht durch Zwang zu erreichen.[4])

... »Die höchste Absicht des Königs Maj. ist wohl nur die, die Gemeinden von unnötiger Unterhaltung mehrerer Kirchen zu befreien. Alles übrige soll blos Mittel zum Zweck seyn. In diesem Betracht scheint es mir genug, Sr. M. zu berichten:

1) Cfr. No. 267 und 321. 2) No. 246.
3) Unter gleichem Datum. 4) Cfr. No. 264.

1800 Nov. 26

Belohnung derer, welche jenen Zweck zu befördern suchen mögten, und eigener Vortheil der Eingepfarrten, von denen die Einführung des Simultaneums für andere Religions Verwandten beabsichtet wird, würden für die einzige anwendbare Mittel gehalten.

Die Landes Collegien dürften anzuweisen seyn:

da, wo ein solches Simultaneum nüzlich erachtet würde, diejenige Obern oder Mitglieder, welche den mehresten Einfluss auf die Pfarr-Gemeine haben, durch Pfründen und Standes-Erhöhungen, welche für sie in Vorschlag zu bringen sind, zur Unterstüzzung solcher Absicht zu gewinnen; den Eingepfarrten aber einleuchtend zu machen: dass sie nur dadurch Erleichterung in ihren Pfarrlasten erhalten könten;

da es bereits feststehet: dass keine andere Religions Parthei dergleichen zu einer fremden Pfarrkirche beitragen darf, . . . indem es auch schon in der Natur der Sache beruhet, dass nur Mitgliedern einer Kirchen Gemeine vermöge der zwischen ihnen bestehenden gesellschaftlichen Rechte und des gemeinschaftlichen Eigenthums dergleichen Beiträge rechtlich, in so fern sie aber davon ausgeschlossen werden, selbst mit keiner Billigkeit zugemuthet werden können. Es könnte auch meines Dafürhaltens beygefügt werden: dass Se. K. M. solchen Gemeinden, die sich zur Zulassung des Simultaneums gutwillig verstehen mögten, zu allen Zeiten vorzügliche Beweise von Gnade angedeihen lassen würden. Weiter dürfte aber nicht zu gehen seyn, da das Simultaneum, welches ein Eingriff in die Eigenthums Rechte seyn würde: Allgem. Landrecht im 2ten Th. 11. Tit. 170/8., allerdings nicht erzwungen, und, um dies durch Umwege zu erreichen, Pflichten, die den Landes Herren obliegen, wohin die Pflichten eines Patrons an Orten, wo derselbe solches ist, gehören, weder rechtlich noch ohne Compromittirung der Höchsten Königlichen Würde versagt werden können.« . . .

Dec. 10

271. Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung. Berlin 1800 December 10.

R. 7. B. 24. Concept, gez. Alvensleben; Massow.

Die Aufhebung des Karmeliter-Klosters zu Bromberg für ein Landarmenhaus; Fürsorge für die Mönche.

. . . Wir ertheilen »Euch auf Euern . . . wegen . . . Aufhebung des Carmeliter Klosters zu Bromberg zum Behuf [eines Landarmenhauses] des Netz Districts . . . erfolgten Antrag nunmehr die Genehmigung. Indessen werdet Ihr die Ausführung der Sache nach Unserer, Euch im . . . Rescript [vom 19. November 1800] bereits näher zu erkennen gegebenen Intention überall so einzuleiten wissen, dass die Mönche des Klosters nicht ihrem Schicksale überlassen, sondern gut untergebracht, möglichst zufrieden gestellt, so dass solches andern Ordensleuten, welche gleichen Veränderungen ent-

gegen sehen dürften, nicht nur zur Beruhigung gereiche, sondern selbst zu Beförderung solcher Anstalten Anleitung gebe, und daher auch die ihrem Kloster bisher zugekommene jährliche Competenz von 69 Rthlr. 33 Gr. 10 Pf. aus der Domainen Kasse zu Bromberg mit verwandt werde, auch vorzüglich die Kirche dem Gottesdienst gewidmet bleibe.« . . . 1800 Dec. 10

---

272. Immediat-Bericht der Staatsminister v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Havelberg und Berlin 1800 December 13 und 22. Dec. 13/22

R. 89. 32. A. Ausfertigung.

Wegen der Verminderung der Bettelmönche in West-, Süd- und Neuostpreussen durch Hinausschieben der Einkleidung bis nach vollendetem 24. Lebensjahre.[1])

»Die Verminderung der Bettelmönche in Süd- und Neu-Ost-Preussen ist für die Wohlfarth des Staates und die Sittlichkeit des Volkes, auf welche sie durch ihre herumziehende Lebensart einen anerkannt nachtheiligen Einfluss haben, in jeder Rücksicht wünschenswürdig. Unter den Mitteln, deren sie sich bedienen, um dieser Verminderung entgegen zu arbeiten, ist eins der wirksamsten, dass sie nicht nur ihre Novizen, sondern selbst ihre sogenannte Aspiranten frühzeitig die Ordens-Kleidung anlegen lassen, wodurch sie dieselben nicht nur fester an das Kloster-Leben binden, sondern sie auch verhindern, in die Welt zurück zu treten.

Den Mönchsorden diese Freiheit zu beschränken, würde eine eben so zulässige, als heilsame Maasregel seyn.

Zulässig und in dem Rechte des Staates gegründet ist sie deshalb, weil das Tragen des Ordens-Habits im Noviziat eine blosse Disciplinar-Angelegenheit ist, die der Landesherr, wie andere Disciplinar-Angelegenheiten, vermöge seines Rechtes circa sacra nach Zeit und Umständen durch Gesezze unstreitig modificiren kann. In ältern Zeiten haben die Novizen der Regularen, wie verschiedene Stellen aus dem Römischen und Kanonischen Rechte erweisen, allgemein in ihren eigenen weltlichen Kleidern die Probezeit aushalten müssen. Es steht auch in der ursprünglichen Regel der Benedictiner und anderer Orden fest, dass dem aufzunehmenden Ordens-Bruder erst nach vollendetem Noviziat und abgelegten Profess die Ordens-Kleidung angelegt werden soll. Nur erst allmählig wurde das Gegentheil eingeführt und zuletzt selbst durch eine Vorschrift des Concilii Tridentini unterstützt. Da die Sache aber nach wie vor Disziplinar-Angelegenheit bleibt, so ist kein Zweifel, dass der Landesherr darinn eine Abänderung treffen kann.

Heilsam würde diese Abänderung seyn, weil es ausgemacht ist, dass durch die frühzeitige Einkleidung der Aspiranten die Rückkehr in die Welt ihnen äusserst erschwert wird. Wenn gleich zuletzt nicht mehr, wie ehemals, ein förmlicher Schimpf auf einen Jüngling, der einmal die geistliche Kleidung getragen hat und sie nachher wieder ablegt, ruhen mögte, so

1) Cfr. No. 319, 352 und 382.

1800 Dec. 13/22 bleibt es doch immer gewiss, dass ein Eingekleideter von der Freiheit zurück zu treten viel seltener Gebrauch machen wird. Ueberdies wirkt schon der frühe Eintritt in das Mönchsleben, den diese Gewohnheit besonders begünstigt, indem die Orden oft jungen Leuten von 16 Jahren schon den geistlichen Habit anlegen, so nachtheilig auf dergleichen Subjecte und gewöhnt sie so sehr an den Müssiggang und an die Betteley, zu welcher sie gemeinhin vom ersten Augenblicke an gebraucht werden, dass sie nachher nothwendig für die Welt verlohren sind und auf diese Art das weise Gesezz, welches ihnen das Noviziat vor dem 24sten Jahre untersagt, häufig elidirt und ohne förmliche Uebertretung kraftlos gemacht wird.

Die Nothwendigkeit eines gegen diesen Missbrauch zu richtenden Verbots scheint uns also eben so erwiesen zu seyn, als die Rechtmässigkeit eines solchen Verbots. Um indessen der katholischen Geistlichkeit so wenig als möglich Anlass oder auch nur Vorwand zu Klagen darzubieten, halten wir es für zweckmässig, bey diesem Schritte verschiedene Modalitäten zu beobachten, die dem etwannigen übeln Eindruck, wenn ja ein solcher zu besorgen wäre, entgegen wirken können.

Die erste ist die, dass das Verbot der Einkleidung vor dem 24sten Jahre nicht nur allgemein auf alle Ordens-Geistliche ausgedehnt, sondern auch gemeinschaftlich für die drey Provinzen West-, Süd- und Neu-Ostpreussen erlassen werde.

Die zweite bezieht sich auf die Art und Weise, wie das dieserhalb zu erlassende Edikt abgefasst werden müsste. Es würden nemlich in demselben die vornehmsten Gründe, sowohl der Rechtmässigkeit, als der Zweckmässigkeit des Verbots, kurz und eindringend anzudeuten seyn. Die ältere, dem abzuschaffenden Misbrauch zuwider lauffende Disciplin; das unstreitige Recht des Landesherrn, Disciplinar-Sachen durch Gesezze zu leiten und zu modifiziren; das eigene Wohl der Klöster, in welchen gewöhnlich nur solche junge Leute bis zum 24sten Jahre aushalten, die den Mönchsstand bey gänzlichen Mangel an Glücksgütern und Talenten als ihre einzige Zuflucht betrachten; endlich der auffallende Widerstreit zwischen der Grundverfassung aller Mönchs-Orden und einem Missbrauch, vermöge dessen unerfahrne Jünglinge dem Müssiggange, der Betteley und gelegentlich dem Sitten-Verderbniss Preis gegeben werden: alle diese Gründe würden in dem Edikt auf eine vortheilhafte Art geltend gemacht werden können.

Wenn E. K. M. diesem Antrage . . . Beifall schenken, so würde es nur der . . . Approbation bedürffen, um die Verordnung, durch welche festgesetzet würde:

> dass forthin in West-, Süd- und Neu-Ostpreussen kein Kloster-Kandidat, es sey unter welchem Namen es wolle, vor dem 24sten Jahre das Ordens-Kleid tragen und selbst nach geendigtem 24stem Jahre anders als mit Genehmigung der Kammer eingekleidet werden soll,

ergehen zu lassen, und wir bitten daher E. K. M., uns dazu . . . zu authorisiren.«

Randverfügung, geschrieben von Beyme: 1800 Dec. 30

»30. December 1800.

Approbirt. Die Ref. sollen aber mit dem Grafen v. Hoym über die Ausdehnung dieser Maassregel auf Schlesien Rücksprache nehmen.«

---

273. »Deliberanda« in der zwischen den Staats-Ministern Graf Alvensleben und v. Voss beabsichtigten Konferenz. Berlin 1801 Januar 3. 1801 Jan. 3

R. 7. C. 25. Abschrift, ergänzt von Raumer. Entwurf zu dieser »Sciagraphie« von Raumer.

Grundsätze des Verhaltens in katholischen Kirchenangelegenheiten.[1])

»I. Closter Exemtionen.

1. Frage ob? Zu bejahen.

2. Umfang.

a.) Exemtion von den auswärtigen Provincialen unbedenklich dem Recht und der Politik nach.

b.) von den auswärtigen Generalen und

c.) unbedingte, auch auf Interiora ordinis gehende Dioecesan Autorität der Bischöfe über Klöster und Ordensleute;

b. c. auch unbedenklich dem Recht nach.

3. Frage Wie? ad a. b. c. supra.

a.) Negociation mit den Bischöfen. Bedenklich.

b.) Negociation mit Rom. Bedenklich, da es an wirksamen Geld- und andern Mitteln den Papst zu bestimmen, fehlt, vielmehr er durch Opinion im Lande wirken kann.

Wenigstens kann der Success der Sache von dieser Negociation nicht abhängig gemacht werden. Es frägt sich selbst, ob es rathsam sey, durch Androhung sonstiger Ordensaufhebung den Papst hierunter zu Delegationen an die Bischöfe in seinem Sinne zu bewegen, da man vielmehr

c.) Landesherrliche Autorität zu dieser Anordnung behauptet, und durch jene Commination den Papst nur ad II. attent macht und zur Renitenz reizt.

d.) Frage, ob die Bischöfe und Closter-Obern den landesherrlichen Befehlen Folge leisten werden und

e.) was mit ihnen anzufangen, wenn sie renitiren?

Emolument für die Bischöfe.

II. Closter-Aufhebung.

1. Recht dazu ist vorhanden.

2. Modus: Grosse Vorsichtigkeit.

Partiell ist zu Werk zu schreiten, der Papst ganz aus der Sache zu lassen, und die Ordensleute der aufgehobenen Clöster sind so zu setzen, dass sie die Aufhebung individuel als Wohlthat für sich ansehen.

Doppelte Competenz. Item:

1) Cfr. No. 275.

1801 Jan. 3 Noviciaterschwerung und Beschränkung. 30jährige Mönche. Aussterben lassen p.

III. Eid an den Papst.

Die bisherigen Formuln taugen nicht.

Die neuen proponirten, den russischen Bischöfen vom Papst bewilligten sind etwas besser, doch immer fehlerhaft.

Offene Fehde deshalb mit Rom ist zu vermeiden.

Es giebt einen Ausweg, nemlich:

a.) dem Papst zu sagen, man wolle seine Proposition, den russischen Eid qu. einzuführen, erwägen und diese Erwägung in infinitum auszusetzen.

b.) inzwischen, wie schon in causa des Bischofs von Warschau geschehen, den Eid an den Papst nach diesseitigen formular und principiis abnehmen zu lassen und

c.) wie bisher, und wo möglich noch sorgfältiger wie vielleicht bisher, dahin zu sehen, dass kein Bischof, Abt und Geistlicher von welcher Art er sey, ein Amt erhalte, der nicht Sr. M. den Huldigungs-Eid geleistet habe.

IV. Dispensationen, Facultäten

vom Papst für die Bischöfe.

Die vom Papst ertheilten fehlen im Zuviel und im Zuwenig.

Zuviel: Der Papst greift hiebey nicht selten in die Weltmacht ein. Das kann per Clausulam Rescripti generalem an die Bischöfe gehoben werden.

Zuwenig: Besonders in Matrimonialibus. Hier giebt man am besten nach. Man dringt nicht durch zu Rom, zwingt auch die Bischöfe nicht. Das Geld Interesse ist gering, 3777 Scudi per annum im Durchschnitt. Zu viel Fehde mit Rom macht, dass eine Sache die andere verdirbt.

V. Simultaneum.

Bedenken und grosse Gefahr, es mit Gewalt zu versuchen. Hängt also vom freyen Willen der katholischen Gemeinen ab. Baukosten können, um zum Simultaneo geneigt zu machen, nur dann geweigert werden, wenn der Landesherr als solcher darum gebeten wird. Soll der Landesherr dergleichen als patronus zahlen, stehen sie nicht zu weigern.

VI. Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten läuft in personalibus contra leges und wider gute Grundsätze, in realibus wenigstens wider letztere. In West-Preussen besteht letzterer. In Schlesien sind beyde aufgehoben, ein Beispiel zur Nachahmung.

Details erbitte man vom Grafen von Hoym.

VII. Bericht ad Regem über alles Vorstehende.«

Der Entwurf von Raumer erhält hierzu folgende »Nota:«

»Diese VII Puncte erschöpfen die Materie. Was in den Beylagen der Schreiben S. E. v. Voss vom pallio des Erzbischofs v. Gnesen steht, cessirt, da die Data aus Rom ergeben, dass pro pallio nichts von Bedeutung nach

Rom geht und da das ganze pallium ein abusus ist. Andere Puncte dieser Beylagen enthalten Objecte, ratione welcher man stets diesseitig ohne den Papst zu fragen procedirt hat, weil man in temporalibus dem Papst nichts einräumt.« 1801 Jan. 3

---

274. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1801 Januar 5. Jan. 5

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Befürwortet die Verlängerung der Pacht des Güterschlüssels Skierniewice für den Erzbischof von Gnesen.

»Bey Einziehung der von der Südpreussischen Geistlichkeit besessenen Güter zu E. K. M. Domänen wurde dem Erzbischofe von Gnesen, in gleicher Art wie mehrere geistliche Stiftungen und andere Personen aus der höhern Geistlichkeit zu ihrer bessern Sustentation die ihrer Residenz am nächsten belegenen Güther pachtweise behielten, der Schlüssel Skierniewice auf 3 Jahre nach dem Detaxations-Anschlage in Pacht gegeben. Diese Pachtzeit läuft mit Trinitatis d. J. ab und der Erzbischof ist in Sorgen, ob er seinen Wünschen gemäss in den bisherigen Pachtverhältnissen bleiben wird.

Das Erzbischöfliche Schloss, welches er bewohnet, liegt in diesen Gütern, er hat an jenes wie an diese mehreres verwendet und muss der Unterhaltung wegen noch manche Kosten darauf verwenden, zu welchen er, wenn seine Verhältnisse wie die eines gewöhnlichen Zeit-Pächters wären, sich kaum verstehen dürfte.

Sein Wunsch gehet also dahin, der Pacht des Skierniewicer Güther-Schlüssels auf seine Lebenszeit, oder, wenn E. K. M. hierdurch Exemplifikationen ausgesetzet werden sollten, auf 6 oder 12 Jahre versichert zu seyn, und dieser Wunsch ist nicht nur in Rücksicht auf das obige und weil der Erzbischof durch die Einziehung seiner Güther schon beträchtlich verlohren hat, nicht unbillig, sondern auch mit E. K. M. Domänen-Intresse in soweit verträglich, als das Pachtgeld, welches der Erzbischoff jetzt für die in Pacht habende Pertinenzien entrichtet, 6670 Rthlr. 20 Gr.(?)[1] 5 Pf. preuss. beträgt, mithin er in Absicht derselben künftig als General-Pächter betrachtet und aus seinen bisherigen Verhältnissen mit dem Intendanten gesetzt werden kann, auf diese Weise aber desto früher die Intendantur und das Intendanten-Gehalt einzuziehen möglich wird.

In Rücksicht auf das obige und bey dem schon hohen Alter, in welchem sich der Erzbischoff befindet, glaube ich bey E. K. M. auf die Genehmigung antragen zu können:

> dass Allerhöchstdieselben dem Erzbischofe von Gnesen die Pacht des Skierniewicer Güther-Schlüssels auf Lebenszeit oder auf 6 bis 12 Jahre gegen die bisherige Pachtsumme zusichern zu wollen geruhen mögten.«

1) Vorlage: »60 Gr.«.

1801 Jan. 5 Randverfügung, geschrieben von Beyme: »Accordirt auf 12 Jahre.«

Jan. 10 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1801 Januar 10.

R. 89. Minüten des Cabinets, von Beyme.

Jan. 5 **275. Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1801 Januar 5.

R. 7. C. 25. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Die beabsichtigte Konferenz.[1] *Eid und Fakultäten der Bischöfe; Pfarrzwang.*

Uebersendet die »Sciagraphie«[2] der Conferenz: »Sie enthält unsers Erachtens alle wesentliche Punkte und nur vorläufige Blicke auf die Objecte, und noch kein Detail der Meynungen und ihrer Gründe, als welche der Conferenz selbst vorbehalten bleiben.

Ad III. betreffend die von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eide, glauben wir jedoch E. E. vorläufig benachrichtigen zu müssen, dass der Papst sich erboten und ohne die Erklärung des diesseitigen Hofes abzuwarten bereits angeordnet hat, dass die preussischen Bischöfe anstatt des bisherigen Eides denjenigen Eid leisten sollen, welcher durch ein Abkommen der Kaiserin Catharina II. bey Gelegenheit des im J. 1784 denominirten Coadjutors des Erzbischofs zu Mohilow für die Russischen Bischöfe und nachher auch für die Irelándischen festgesetzt worden. In diesem Eide sind nach der Aeusserung der Note des Cardinal Staats-Secretairs die Worte: 'Haereticos, Schismaticos et Rebelles eidem Domino Nostro et Successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo', und da, wo in dem alten Eides-Formular von der Veräusserung der bischöflichen Güter die Rede ist, die Worte: 'inconsulto Romano Pontifice' weggelassen, und dagegen für leztere substituirt: 'consentiente Capitulo'. Endlich will der Cardinal Staats-Secretair der End-Clausel dieses Eides: 'Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum nihil in illis contineri, quod Juramento fidelitatis meae Domino p. p. Suisque ad thronum Successoribus a me praestito adversari possit' ein grosses Gewicht beylegen, indem er darinn eine Beseitigung alles Misstrauens zu finden glaubt. E. E. werden Sich hierbey zu erinnern geruhen, dass der Bischof zu Warschau bey seiner Consecration einen ganz andern Eid als den vom Papste vorgeschriebenen geleistet hat; worauf sich der in der Sciagraphie enthaltene Vorschlag gründet.

Ad IV. betreffend die Dispensations-Facultäten bemerken wir, dass der Papst den preussischen Bischöfen durch zwey alte gedructe Formulare und eine geschriebene Ausfertigung verschiedene Facultäten bewilliget hat. Wir haben diese römische Ausfertigungen mit der Designation

---

1) Cfr. No. 302.
2) Cfr. No. 273.

der geforderten Facultäten vergleichen lassen und geben uns die Ehre, E. E. von dem angefertigten Tableau comparatif, nach welchem sich alles leicht übersehen lässt, zu vorläufiger Kenntnissnehmung eine Abschrift hierbey dienstlich mitzutheilen. 1801 Jan. 5

Ad VI. Wegen des Pfarrzwanges und dessen beabsichteter Aufhebung erbitten wir uns noch von . . . Hoym E. einige nähere Details.«

---

276. Der Staats-Minister v. Voss an den Bischof von Posen, Graf Raczynski. Berlin 1801 Januar 8. Jan. 8

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Concept, gez. Voss.

Die neuen Statuten des Domkapitels zu Posen dürfen die Rechte des Dompropstes nicht beeinträchtigen.[1])

»La Chambre de Posen a présentée en date du 20 Octobre de l'année passée le projet d'une nouvelle rédaction des statuts du Chapitre de cette ville et surtout d'une réduction à faire dans le nombre des Chanoines. Avant d'aller plus loin dans ces nouveaux arrangemens, je crois nécessaire de les discuter avec V. E. Vous verrez par le rescrit du 20 Novembre . . . les observations que j'ai fait parvenir à la Chambre. Depuis ce tems j'ai eu de plus amples renseignemens sur les droits attachés à la prêvoté et c'est autant par rapport à ces droits que par rapport à la différence entre les biens de masse et les biens prestimoniaux que je dois ajouter encore quelques observations ultérieures. Je vais[2]) vous en faire part, Monsieur le Comte, pour vous donner par là une marque de la confiance que je vous ai vouée et parce que je crois d'ailleurs que vous pourrez en faire usage, lorsqu'il s'agira de modifier le projet.

Les droits du prévôt, tels qu'ils m'ont été énoncés, sont contenus dans les articles suivans:

1. Il est président né du Chapitre. — Les nouveaux statuts ne changeront rien à cet égard.

2. Il nomme à deux Canonicats de la Cathedrale et prétend en vertu de ce droit désigner deux expectans. — Dans quels cas de vacance ce droit pourra être exercé c'est un objet qui doit être déterminé avec précision.

3. Il a conféré jusqu'ici la plus grande partie des maisons canoniales. Le Chapitre désire de jouir de ce droit après la mort du prévôt actuel jusqu'à ce que sa reduction à 12 membres soit consommée, époque à laquelle il veut affecter une maison à chaque canonicat. — Je me réfère par rapport a cet article à ce qui est dit dans le réscrit surmentionné du 20 Novembre.

4. Son revenu actuel est de 1055 écus. Le Chapitre voudroit le

---

1) Cfr. No. 267 und 283. 2) Vorlage: »vois«.

1801 Jan. 8 réduire après la mort du prévôt actuel à 600. — Cet article se réglera d'après le résultat des dispositions relatives aux biens prestimoniaux.

5. Le prévôt étant en même tems chanoine, il a droit aux distributions quotidiennes du chœur lorsqu'il en remplit les fonctions. — Cet article n'est pas susceptible de changement.

6. Il est d'après les anciens règlemens pour une seule fois primus optans des terres prestimoniales. — Le prédécesseur du prévôt actuel n'a pas usé de ce droit; mais je crois que ni cette circonstance, ni les statuts de 1784, qui n'ont jamais été confirmés, peuvent en priver le prévôt actuel et ses successeurs.

Pour ce qui est des revenus, il me semble que les prestimonies ou fondations particulières seront specialement propres à recompenser les services et les mérites comme aussi à former des ascensions. Il paroit convenable sous ce rapport de les séparer des biens de masse et des fonds de distribution.

Par rapport au nombre des chanoines, je crois qu'on fera bien de le déterminer strictement par l'étendue des fonctions ecclesiastiques et canoniales et que le nombre des expectans doit, d'après l'exemple d'autres chapitres et d'après les règles ordinaires de la mortalité, être fixé à un tiers des membres en fonction ou en jouissance.

Au reste l'archevêque de Gnesen a fait en dernier lieu des propositions pour la réduction de son chapitre qui me paroissent être conçues avec beaucoup de sagesse. V. E. jugera s'il Lui conviendroit d'en demander la communication à Msgr. l'archevêque.« . . .

Dies Schreiben war hauptsächlich veranlasst durch die wiederholten Beschwerden des »Prévôt de Posen, Prince Maurice de Broglio«, der sich in seinen Rechten durch die neuen Statuten beeinträchtigt fühlte, namentlich wegen des Rechtes »primae optionis« (jus primi optantis).[1])

Jan. 10 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 5. Januar 1801, No. 274.

Jan. 12 **277. Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an den Erzpriester Taabe zu Lingen.** Berlin 1801 Januar 12.

R. 64. Lingen. Ecclesiast. Concept, gez. Alvensleben; Massow.

Die Kirchen-Rechnungen müssen der Lingenschen Regierung vorgelegt werden.[2])

»Es ist aus einer Anzeige der Lingenschen Regierung mit vielem Misfallen ersehen worden, dass der Erz-Priester Tabe sich fortwährend gegen alles, was zur Ober Aufsicht des Staates in kirchlich polizeilicher Hinsicht gehört, widerspenstig zeigt und neuerdings wiederum hievon bei der ihm von gedachter Regierung befohlnen Uebergabe der katholischen

1) Cfr. No. 379. 2) Cfr. No. 167 am Schlusse.

Armen- und Bethäuser Rechnungen einen Beweis gegeben. S. K. M. lassen daher dem p. Tabe hierüber Höchstdero Unzufriedenheit zu erkennen geben und ihn anweisen, der Verfügung der Regierung wegen Nachweisung des Vermögens besagter Institute, auch zweckmässiger Verwaltung der zu den dortigen milden Stiftungen aufkommenden Gelder schuldige Folge zu leisten, wie ihm denn auch zugleich eröfnet wird, dass man sich wegen aller Verzögerung oder Unruhen, die bei dieser Angelegenheit dort etwa entstehen sollten, lediglich an ihn halten und ihn dafür allein verantwortlich machen werde.« 1801 Jan. 12

Doch lag es nicht allein an des Erzpriesters »Renitenz«, »sondern die Schuld wohl mit den Vorstehern und Gemeinen selbst beizumessen ist«, sodass von dem Erzpriester nicht »mehr zu verlangen, als er zu praestiren im Stande ist«. März 22

Rescript an die Lingensche Regierung 1801 März 22.

a. a. O.

---

278. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1801 Januar 20. Jan. 20

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Darlegung der Steuerverhältnisse der Geistlichkeit in Süd- und Neuostpreussen. Warme Befürwortung der Reduktion der Steuern der niederen Geistlichkeit auf den Fuss wie bei der Preussischen Besitznahme. Den Ausfall könne der Südpreussische Remissionsfonds tragen.[1])

»Zu polnischen Zeiten und zwar seit dem Jahre 1789 wurde die gesamte Geistlichkeit in Südpreussen

mit 10 pro Cent ihrer Revenüen, insofern selbige unter 2000 fl., und
mit 20 pro Cent, wenn sie über 2000 fl. betrugen,

besteuert; diejenigen, welche unter 500 fl. bezogen, sollten ganz steuerfrei sein, welche leztere Bestimmung jedoch nicht überall in Anwendung gekommen ist. Diese Revenüensteuer hiess die Offiara, und die ihr zum Grunde liegende Nachweisung der Einkünfte die Lustration. Zu den Einkünften waren gerechnet: der Ertrag der Ländereien und anderer ökonomischer Nutzungen, der Zehnten, die Prästationen von den Untertanen mit Ausnahme der Dienste und die Zinsen von Kapitalien. Ungerechnet blieb die Einnahme von den zufälligen Einkünften als Jura stolae, Geschenke und dergleichen.

Ausserdem mussten diejenigen Geistlichen, welche über 1000 fl. järliche Einkünfte hatten, noch eine Abgabe unter dem Namen subsidium charitativum bezalen, die auf dem Grodnoer Reichstage des Jahrs 1784 von den Bischöfen Namens der Geistlichkeit übernommen und auf selbige repartirt wurde. Da man bald nach der Besitznahme einsah, dass die ver-

1) Cfr. No. 323.

1801 Jan. 20 mögendere Geistlichkeit mit 20 pro Cent verhältnismässig weit geringer als die kleinere Geistlichkeit besteuert war, so wurde die oberwähnte 20 pro Cent Offiara bis auf 50 pro Cent erhöht, das Subsidium charitativum aber bei den auf diese Art höher Besteuerten aufgehoben und solches also nur von denen, die zwischen 1000 und 2000 fl. Einkünfte hatten, entrichtet. Die Hebung der 50 pro Cent geschah zum erstenmale in der Januar-Rate 1794 und der Etat gewann dabei sehr ansehnlich. Es konnte nicht fehlen, dass diese Besteurung mit 50 pro Cent, so wie eine jede Abgaben Erhöhung, Klagen und Prägravations-Beschwerden veranlasste. Sie wurden anfangs an die Classifications-Commission (oder Commission zur Abschätzung aller und jeder steuerbaren Grundstücke und Nutzungen Behufs einer allgemeinen Steuer Regulirung), und als diese bei der Insurrection gestört war, an die Detaxations-Commission (oder Commission zur Untersuchung der geistlichen Steuer Beschwerden, mittelst Aufnahme der geistlichen Reventen) verwiesen. Gegen Ende der lezten im Jahre 1796 änderte die Einziehung der geistlichen Güter zu den Domänen die ganze Lage der Sachen. Die höhere und reichere Geistlichkeit, zu der hauptsächlich die Bischöfe, Prälaten, Kapitel und zum Teil Klöster gehörten, musste die Güter abgeben, erhielt nach den dazu passend befundenen und bereits fertigen Anschlägen der Detaxations-Commission die Kompetenz, und hatte also eigentlich keine Steuern mehr zu entrichten ausser von den ihr verbliebenen Zehnten und Kapital-Zinsen, die mit resp. 50 und 20 pro Cent belegt wurden, im Ganzen genommen aber nur ein unbedeutendes Objekt sind.

Die niedere kleinere Geistlichkeit, deren unbeträchtliche Grundstücke und Güter nach den Allerhöchsten Vorschriften nicht eingezogen werden durften, blieb im Genuss derselben. Indessen glaubte man deren Steuern doch auf einen andern und gleichförmigern Fuss als den bei den Einkünften unter 2000 fl. noch immer geltenden polnischen Fuss setzen zu müssen. Der Staats Minister . . . Hoym vereinigte sich daher mit . . . Schroetter für Süd- und Neuostpreussen dahin, dass

> diejenigen Geistlichen, welche unter 500 fl. järliche Einkünfte hatten, ganz steuerfrei sein; die, welche bis 2000 fl. genossen, 10 pro Cent mit der Maasgabe, dass jedesmal 500 fl. frei blieben; die aber, welche über 2000 fl. genossen, 50 pro Cent, jedoch mit Steuerfreiheit für die ersten 1800 fl.

erlegen sollten. Dass hierbei die Gradation des steuerfreien Quanti Sprünge macht und auf den Grenzen Ungleichheiten hervorbringt, überhaupt auch willkürlich bleibt, ist klar. Diese Hebungsart ward mit dem Etatsjahre 1797/8 eingeführt.

In Neuostpreussen blieb bei der Berechnung der Reventen die polnische Lustration zum Grunde gelegt, und den armen Seelsorgern wurde bei weitläuftigen Parochien noch ausserdem zur Unterhaltung der Gehülfen und

Kirchenbedienten Zuschuss gegeben, welcher also neue Ausgabe verursachte und sowol Willkür als Beschwerden und Exemplifikationen zulässt. 1801 Jan. 20

In Südpreussen nahm man bei Berechnung der steuerbaren Einkünfte die Anschläge der vorhin erwähnten Detaxations-Commission zum Grunde. Diese Anschläge, so mässig die Principien, auf welche sie beruhen, auch an und für sich sind, gingen dennoch, der mehreren Genauigkeit wegen mit welcher dabei verfahren ward und weil auch verschiedene bei der Lustration im Jahre 1789 noch nicht vorhanden gewesen oder damals übergangene Nutzungen mit zum Ertrage gezogen wurden, weit höher als die polnischen Lustrations Tabellen. Daraus entstand also in Südpreussen nicht nur eine Erhöhung der Steuer an und für sich, sondern in vielen einzelnen Fällen des Steuerfusses selbst; jemand, der steuerfrei gewesen war, wurde zu 10 pro Cent steuerpflichtig, und mancher, der auf 10 pro Cent stand, wenn seine lustrationsmässige Reventen unter 2000 fl. betrugen, kam, wenn die Detaxation mehr ausmittelte, auf 50 pro Cent zu stehen, folglich erhöhete sich bei vielen nicht nur die Reventen Berechnung, sondern auch der Steuer Divisor. Dies machte, ohngeachtet der oberwähnten Steuerfreiheit auf die Quanta von resp. 500 und 1800 fl. und ohngeachtet das subsidium charitativum zugleich durchgängig aufgehoben ward, ein sehr beträchtliches Plus aus, welches sich in der ganzen Provinz auf circa 32000 Rthlr. gegen die Erhöhung vom Jahre 1794 belief. Auf die Ausgaben, welche den Pfarrern zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und Gerätschaften, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Besoldung ihrer Kirchengehülfen und Kirchendiener obliegen, ward hierbei nicht reflectirt, sondern es fand eine Compensation mit dieser Ausgabe und der zwar ausgemittelten, aber nicht zum Ertrage gebrachten Einnahme von Accidenzien, Stolgebüren, Opfergaben und dergleichen statt.

Als nun nach Festsetzung des so eben beschriebenen Steuerfusses die Tarifs darnach im Laufe des Jahres 1797/8 ausgearbeitet und fertig waren, und sich jenes beträchtliche Plus ergab, so entstand der Zweifel, ob die im Ganzen genommen würklich sehr bedürftige und schlecht dotirte Klasse der Seelsorger und niederer Geistlichen eine solche Erhöhung würde tragen können, welche Frage sich in der Folge durchaus verneinend beantwortet hat. Da die Absicht der Detaxation nicht sowol Erhöhung der Steuern, als vielmehr, wie solches mehrmals publicirt worden, Hebung und Ausgleichung der Prägravationen war, so wurde mit des hochseeligen Königs Maj. ausdrücklicher Genehmigung durch die Kabinets Ordre vom 24. September 1797[1]) das ganze reine Surplus der neuen Besteuerung, nach Abzug einiger Ausfälle von indebite besteuerten, auch vom Subsidio charitativo, unter dem Titel eines Kirchen und Kirchendiener Gratifications Fonds im Etat zur Ausgabe gestellt, um daraus diejenigen Geistlichen,

1) Band VII, No. 463.

1801 Jan. 20 welche entweder durch das neue Steuerprincip, welches, wenn es einmal Platz greifen sollte, freilich durchgängig in Anwendung kommen musste, zu sehr angezogen wurden, besonders aber diejenigen, bei welchen die Einkünfte an Accidenzien zu denen nach der Localität und dem Umfang der Kirchsprengel erforderlichen kirchlichen Ausgaben nicht zureichten, mit einem angemessenen Zuschuss zu versehen, auch überhaupt aus diesem Fonds, so weit er reichte, zur Verbesserung des Kirchenwesens zu würken.

Diese Absicht war gewiss sehr gut, da die Steuer Erhöhung nicht eigentlich einen Zuwachs der etatsmässigen Einnahme fundiren, sondern gleichsam wieder an den Clerus im Ganzen betrachtet zurückgegeben werden sollte; indessen fanden sich in der Ausführung doch erhebliche Schwierigkeiten. Die Ausmittelung der wahren Hülfsbedürftigen war bei der Menge der Interessenten und in Erwägung, dass der Begrif von Zulänglichkeit der Einnahme nicht blos auf die Summe der Reventien an sich, sondern, zumal in Südpreussen, auch auf den localen Werth des Geldes begründet werden muss, dass ferner die Balance der compensirt werdenden Accidenzien-Einnahme mit der kirchlichen Ausgabe (welche beide sich an gar kein gleiches Verhältnis binden, und wovon jene so gering, diese so hoch als möglich, angegeben wird, ohne dass man in den meisten Fällen die Wahrheit heraus bringen kann) so sehr schwer, ja beinahe unmöglich ist, — der schwierigste Punkt.

Diese Ausmittelung hat, so sehr ich auch, seitdem E. K. M. mir das Departement von Südpreussen wiederum anzuvertrauen geruhet haben [1]), die Sache im Auge behielt, bis jezt so überzeugend doch nicht geschehen können, dass der obgedachte Kirchen Gratifications Fond auf den Grund derselben mit Sicherheit disponirt werden könnte. Es ist derselbe daher, bis auf einige geringe Anweisungen darauf für ganz notorisch Hülfsbedürftige, E. K. M. bisher mit dem etatsmässigen Betrage von 28120 Rthlr. unter den Südpreussischen Ueberschüssen mit abgeliefert worden, und die erhöhete Steuer wird erhoben, ohne dass bis jezt zur Sublevation etwas hat geschehen können. Die Erhöhung ist aber, wie sich immer mehr und mehr zeigt, zu beträchtlich; die im Ganzen genommen sehr schlecht dotirte kleine Geistlichkeit kann sie nicht tragen, und die zeither so häufig gewordene Stundung und Remission von Steuerresten dieser Art macht es mir zur dringendsten Pflicht, E. K. M. Vorschläge zur Remedur in dieser Partie zu machen. Ohne Remedur würden zulezt viele Seelsorger ihre Pfarren verlassen, so wie schon jezt mehrere unbesezt sind, und dadurch würde bei der Nation selbst die nachteiligste Sensation entstehen, da grade die Seelsorger zu solchen Staatsdienern gehören, die auf die Stimmung der Nation den grösten Einfluss haben. Ich überzeuge mich aus den obangeführten Gründen und der Erfahrung immer mehr, dass jene Sublevation durch den erwähnten Gratificationsfond in Rüksicht auf gleichmässige Verteilung und Befriedigung des wahren Bedürfnisses ein nimmer erreichbares Vor-

1) Cfr. No. 13.

haben bleibt, dass es auch nicht ratsam sein würde, den Fond auf den Grund der bisherigen Ausmittelungen sogleich zu verteilen, weil, wenn solches geschehen sollte, derselbe kaum zur Hälfte zureichen mögte. — Ihn dergestalt mit einem beträchtlichen Verlust an den etatsmässigen Reventien zu verstärken, dass er den bis jezt ausgemittelten Bedarf tragen könnte, dies darf ich E. K. M. nie in Antrag bringen, weil nicht allein der Verlust zu beträchtlich sein würde, sondern auch insbesondere weil ich mich überzeugt halte, dass selbst hierdurch dem wahren Bedürfnis in vielen Fällen nicht abgeholfen und dagegen mancher sublevirt werden würde, der es weder bedarf noch im Ernst erwartet. Es würde demnach nichts anders übrig bleiben, als den Gratificationsfond in folle fernerweit zu reserviren und daraus, so wie die von neuem vorzunehmende Ausmittelung mit der so schweren Ueberzeugung ihrer völligen Richtigkeit fortschreiten würde, Einzelnen successive zu helfen. Auf diesem Wege aber kann man eines Teils nicht übersehen, wie weit damit zu reichen sein dürfte, andern Teils kann und würde auch hier mancher bedürftige noch lange schmachten müssen, und die lauten Klagen der armen Geistlichen, die Inconvenienz und das Gehässige der vielen Stundung von Resten, zu deren Beitreibung anfänglich harte Maasregeln ergriffen und die dann doch niedergeschlagen werden müssen, würden vor der Hand nicht oder vielmehr niemals ein Ende gewinnen, da der Fond nicht zureichen wird. 1801 Jan. 20

Diese dringenden Umstände veranlassen mich, bei E. K. M. der Fürsprecher einer Klasse von Staatsdienern zu werden, die bei der ungünstigen Lage, worin sie sich befindet, bei dem unmittelbaren Einfluss, welchen sie auf den gemeinen Mann hat, und bei E. K. M. wohlthätigen und zweckmässigen Intention, sie bei der Verbesserung des Schulwesens besonders mitwürken zu lassen, gewis von Seiten der Regierung alle mögliche Rücksicht verdient, und in Betracht alles dessen, was ich bisher angeführt habe, ... den Vorschlag zu machen, die niedere Geistlichkeit, welche in den eigentlichen Pfarrern oder Seelsorgern und hiernächst einigen mit der Armenpflege und dem Schul- und Erziehungswesen verbundenen geistlichen Stiftungen bestehet, ganz auf die Summe derjenigen Steuern zurückzusetzen, mit welchen sie bei der Besitznahme von Südpreussen vorgefunden ward und bei welcher sie, die Erhöhung von 20 auf 50 pro Cent im Jahre 1794 ausgenommen (welche Erhöhung jedoch bei dem niedern Clerus so gar bedeutend nicht ist), bis zu der allgemeinen Erhöhung von 1797 auf den Grund der Detaxation verblieben ist.

Der Ausfall, welcher hierdurch an den gegenwärtigen etatsmässigen Steuern der in Rede stehenden Klasse von Geistlichen entstehen wird, dürfte nach einem vorläufig gemachten Ueberschlage etwa 39000 Rthlr. betragen, dagegen würde der oberwähnte etatsmässig zur Unterstützung schlecht dotirter Geistlicher ausdrücklich bestimmte Ausgabefond mit 28120 Rthlr.

1801 Jan. 20 künftig cessiren können, und die dann noch ungefähr fehlenden 11000 Rthlr. könnten von dem südpreussischen Remissionsfond, der an sich zu den vorfallenden Ausgaben noch immer zureichend gewesen ist und vielleicht bisher nicht viel weniger als jene Summe an Remission für inexigible Steuern zu tragen gehabt hat, abgesezt werden, so dass E. K. M. durch meinen ... Vorschlag an Dero etatsmässigen Ueberschüssen keinen Ausfall zu erwarten hätten.

Der Grundsatz, welchen zu sanctioniren und dessen Realisirung mit dem nächsten Etatsjahr mir ... nachzugeben ich ... bitte, wäre demnach dieser, dass die Steuern der zu der Seelsorge, Armenpflege, dem Schul- und Erziehungs-Wesen oder sonst einem wohlthätigen Endzweck bestimmten niedern Geistlichkeit in Südpreussen von Trinitatis d. J. an wiederum nur mit denen im Jahre 1793 bei der Occupation vorgefundenen Summen von Offiara und Subsidium charitativum erhoben werden, dass der hierdurch entstehende Ausfall aber ohne allen Nachteil der etatsmässigen Fonds durch den zur Unterstützung schlecht dotirter Geistlichen ausgesetzten Fond und, soweit dieser nicht zureicht, aus dem südpreussischen Remissionsfond gedeckt werden dürfe.

E. K. M. darf ich auf den Grund meiner Ueberzeugung und Rücksprachen mit den südpreussischen Kammern, mit mehreren Bischöfen und andern einsichtsvollen südpreussischen Vasallen versichern, dass die Annahme dieses Grundsatzes nicht allein bei der niedern, sondern auch bei der höhern Geistlichkeit in Südpreussen und bei der ganzen Nation die günstigste Sensation hervorbringen und die Liebe ihrer dortigen Untertanen für E. K. M. erhöhen wird. Man wünscht der niederen Geistlichkeit die Herstellung des polnischen Steuerfusses und wird sich über die jetzige Landes Regierung wegen Besteuerung dieser Geistlichkeit nicht beschweren dürfen und können, wenn sie den vorigen Fuss herstellt.«

Jan. 24 Durch Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1801 Januar 24., genehmigt der König diese Vorschläge: denn der Bericht habe ihn »völlig überzeugt, dass die niedere Geistlichkeit in Südpreussen bey Fortdauer der eingeführten Steuer-Erhöhungen unter der Last derselben erliegen und, da dieser Druck durch den zu Unterstützung schlecht dotirter Geistlichen ausdrücklich bestimmten Ausgabe Fonds nicht aufgehoben werden kann, die Sache endlich dahin kommen müsste, dass, so wie schon jetzt mehrere Pfarren unbesetzt geblieben sind, noch mehrere Seelsorger ihre Pfarren zu verlassen genöthigt werden würden. Um die nachtheiligen Folgen, welche hieraus unausbleiblich entstehen müssten, zu verhüten, will ich vielmehr der Provinz die Wohlthat erweisen« etc.

R. 89. Minüten des Cabinets.

279. Staatsminister Graf Alvensleben an den Staatsminister Frhrn. v. Schroetter. Berlin 1801 Januar 31. 1801 Jan. 31

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 8. Ausfertigung.

Der Hirtenbrief des Erzbischofs von Gnesen wegen Erwählung des Papstes Pius VII. ist zu genehmigen.[1]

»Der Fürst-Erzbischof von Gnesen hat um die Erlaubniss angehalten, wegen der Gelangung des Papstes Pius VII. auf den römischen Stuhl, den . . . Hirtenbrief in die der Metropoli Gnesen untergebene Dioecesen erlassen zu dürfen. Unsers Dafürhaltens hat diese Maasregel für den Staat nichts nachtheiliges, vielmehr dient sie zur Erhaltung und Beförderung der Religiositaet überhaupt, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, und es scheint daher ihre Genehmigung den Grundsaezen der Toleranz eines Protestantischen Landesherrn gegen seine katholischen Untertanen angemessen.« . . .

Immediat-Bericht Alvensleben's s. unter dem 1. April 1801, No. 299. Febr. 10

Cabinets-Ordre an Alvensleben s. No. 299. Febr. 16

---

280. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1801 Februar 16. Breslau Febr. 16

R. 89. 34. G. Ausfertigung.

»*Betr. das neue Schul Reglement für die niedern katholischen Schulen in Schlesien.*«[2]

»Das Schul Reglement für die Catholicken in Schlesien, welches unter Königlicher Vollziehung unterm 3. Novbr. 1765 erging, enthält zwar manche gute Bestimmungen aber doch auch Mängel, welche die gute Wirkung hindern und schwächen.

Es war nichts in Absicht der Schulen in denen in Schlesien so häufig vorhandenen Dörfern vermischter Religion vestgesetzt, woraus oft Streitigkeiten entstanden; auch die Einkünfte der Schulmeister, worauf doch so viel ankommt, da sich nur von hinlänglich besoldeten Lehrern treue Erfüllung ihrer Pflicht erwarten lässt, viel zu schwankend bestimmt.

Wie E. M. bekannt, ist mit Höchstdero Zustimmung eine eigne Schuldirection zur Oberaufsicht auf die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien, in welchen gelehrter Unterricht erteilt wird, errichtet, und für diese ein Reglement[3] erlassen.

Um auch für die niedern catholischen Schulen der kleinen Städte und

---

1) Cfr. No. 288. 2 Cfr. No. 77.

3) Vom 26. Juli 1800, s. die Notiz unter diesem Datum.

1801 Febr. 16 des platten Landes zu sorgen, habe ich jenes alte Schul Reglement von 1765 einer genauen Revision unterworfen und ein neues entwerfen lassen.

In diesem ist zur Remedur obgedachter Mängel

1. vestgesetzt, dass in Dörfern gemischter Religion der Pfarrer den Religions Unterricht seinen Glaubensgenossen ausschliessend besorgen, der Schulmeister, von welcher Religion er auch sei, den allgemeinen Unterricht in den übrigen Kenntnissen allgemein, und seinen Glaubensgenossen dabei nur den Religions-Unterricht ausschliessend erteilen soll.

Dieser Grundsatz soll für beide Religions Partheyen gelten und in diesem Betracht war Einverständnis mit dem Geistlichen Departement nötig, welches in der abschriftlichen Anlage den ihm deshalb eröfneten Gründen seine ganze Zustimmung giebt.[1])

2. Ist, da man für den geringen bisherigen Aussatz nur selten einen geschickten und moralisch guten Schulmeister erhalten konnte, im neuen Reglement ein Minimum ausgeworfen, welches jeder wenigstens durch Beiträge von Herrschaften und Untertanen haben muss, die, in so fern sie in baarem bestehen, von den Steuer Aemtern gesammlet werden, um den Schulhalter desto unabhängiger zu machen, wogegen denn alles Schulgeld, der Vestsezzung des Landrechts Th. 2. Tit. 12. § 32 gemäs, wegfällt; wenn auch solchergestalt die Dominia, welche bisher nur unbestimmt zur Unterhaltung des Schulmeisters verpflichtet waren, aus den im Reglement enthaltenen Gründen zu bestimmten Beiträgen verbindlich gemacht werden, so werden sie doch, da gute Erziehung die Grundlage künftiger Folgsamkeit ist, gewis willig beitragen, und wenn einige auch höher als bisher contribuiren müssen, das kleine Opfer der bessern Bildung ihrer Untertanen gern bringen.

Die höhern Emolumente werden aber nur den neu anzusetzenden Schulhaltern angedeihen müssen, weil viel alte Contracte über ihre Emolumente geschlossen haben, zum Teil keine Verbesserung verdienen und eine General Reform zu viel Reclamationen veranlasst haben dürfte, die auf dem Wege der successiven Einführung des minimi vermieden werden.

3. Endlich ist ein § gegen das Einzelhüten beigefügt, welches der Landes Cultur sowohl als der geistigen Cultur der Dorfleute so äusserst nachteilig ist.

Dies sind die vornehmsten Momente des neuen Reglements, auf welche E. M. ich besonders aufmerksam machen zu müssen geglaubt habe.

Indem ich mich in allem übrigen lediglich auf den Entwurf des Reglements selbst beziehe, welchen E. M. ich anbei . . . vorlege, submittire ich, ob Allerhöchstdieselben solches zu vollziehen geruhen wollen.«

---

1) Massow an Hoym, am 11. Februar: freut sich ungemein, dass der von ihm (Massow) dem Könige eingesandte Plan sich ganz mit den Grundsätzen Hoym's »rencontrire«.

Unter gleichem Datum überreicht Hoym den »Vorläufigen Etat für die katholische Haupt-Schul-Casse in Schlesien«; zur Direktion der katholischen Schulanstalten habe er die Kriegs- und Domainen Räthe Pachaly und Graf Haugwitz gewählt, »beides vortreffliche Geschäftsmänner, die aus Liebe zum allgemeinen Wohl dieses Amt zu übernehmen bereit sind, welchen ich aber keinen Gehalt anzuweisen . . . im Stande bin«; er beantragt für sie daher den Titel als Geheime Kriegs-Räthe. 1801 Febr. 16

a. a. O. Ausfertigung.

Die diese beiden Berichte und einen Bericht vom 4. April 1801 beantwortende Cabinets-Ordre, Potsdam 1801 Mai 18., spricht Hoym die »grösste Zufriedenheit aus« und genehmigt seine Anträge; der Etat und das Schulreglement werden unter gleichem Datum vollzogen.[1] Mai 18

R. 89. Minüten des Cabinets. 109.

---

281. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1801 Februar 20. Febr. 20

R. XI. 24. Eigenhändige Ausfertigung.

Aufnahme der Schreiben von Haugwitz und vom Könige an Consalvi und an den Papst. Entschuldigung Consalvi's wegen des Gebrauchs der italienischen Sprache in dem Schreiben an den König.[2]

»Nach Empfang des . . . Reskripts vom 19ten September v. J.[3], mit welchem ich das Antwortschreiben E. K. M. an den Papst und ein Schreiben Allerhöchstdero Kabinets-Ministers Grafen von Haugwitz an den Kardinal Staats-Sekretair Consalvi erhielt, eilte ich, sogleich diesem die erfreuliche Nachricht von der so sehnlichst erwarteten Ankunft des Schreibens E. K. M. zu überbringen. Denn schon vor einem Monath lud mich der genannte Kardinal ein zu ihm zu kommen, und diese Einladung hatte den einzigen Zweck, mich im Nahmen des Papstes zu fragen, ob die Antwort E. K. M. auf das Schreiben Sr. Heiligkeit noch nicht angekommen sey, und mich aufzufordern, E. K. M. das Verlangen vorzustellen, welches man nach der gedachten Antwort trage, wobei zugleich angefragt wurde, ob mir noch nicht die Erklärung E. K. M. über die negoziirten geistlichen Angelegenheiten (es wurde auf die vorgeschlagene Eidesformel für die Bischöfe und die für dieselben geforderten erweiterten Befugnisse gedeutet) bekannt geworden sey. Damals liess ich dem Papst versichern, dass nur die Unordnung in den Briefposten, von der jedermann verdriessliche Erfahrungen genug mache, das Antwortschreiben E. K. M. an Sr. Heiligkeit verspätet und aufgehalten haben würde und dass ich schon über erwartete, aber noch nicht empfangene Königliche Befehle im Allgemeinen die nöthigen Berichte abgesandt hätte.

Der Kardinal Staats-Sekretair äusserte frey seine innige Zufriedenheit über die erhaltene Antwort, las den Brief des Grafen von Haugwitz laut in

1) S. die Notiz unter dem 18. Mai 1801.

2) Cfr. No. 247, 248 und 249. 3) Cfr. No. 247.

1801 Febr. 20 meiner Gegenwart, und da hierinn ausdrücklich bemerkt worden, dass das Schreiben E. K. M. in lateinischer Sprache abgefasst sey, so nahm ich dabey die Gelegenheit, E. K. M. Befehle gemäss, ihm die Unterlassung dieser in der Korrespondenz zwischen dem Papst und andern Höfen üblichen Sprache auf eine höfliche Art bemerklich zu machen. Hierauf erwiederte der Kardinal, dass jenes Schreiben des Papstes würklich nur aus Unwissenheit italiänisch aufgesetzt worden sey: weil nehmlich die Archive des Päpstlichen Pallasts, in denen man sich in Ansehung der Form solcher Schreiben hätte unterrichten können, von den Republikanern zerstöhrt und zerstreut worden wären, so hätte er ohne weitere Rücksicht den Brief italiänisch aufgesetzt, den er wohl auch mit gleicher Leichtigkeit in Lateinischer Sprache hätte abfassen können.

Der Kardinal wünschte, dass ich das Schreiben E. K. M. persöhnlich dem Papste überreichen möchte. Er selbst benachrichtigte mich am 17ten Februar Morgens, dass Sr. Heiligkeit mich um ein Uhr nach Mittag erwartete. Der Papst erbrach und las das Schreiben E. K. M. mit sichtbaren Zeichen des Vergnügens und unterhielt sich mit mir lange von den gegenwärtigen Staats-, Kriegs- und Religions-Begebenheiten mit seiner gewöhnlichen Freymüthigkeit. Er entliess mich mit den freundschaftlichsten Versicherungen der aufrichtigen Achtung, die er für E. K. M. hege, und beantwortete sehr gefällig meine wiederhohlten Empfehlungen der geistlichen Angelegenheiten der Preussischen Katholiken.« . . .

Febr. 24 **282. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Heinitz.** Berlin 1801 Februar 24.

R. 89. 9. B. b. 3. Ausfertigung.

Das rückständige Gehalt für den Bischof von Ruremonde, als Primas von Geldern.

»Auf die immediat Vorstellung des Bischofs zu Ruremonde, des Barons van Velde de Melroy, welche E. K. M. mir . . . zur Berichts Erstattung zufertigen zu lassen geruhet haben, zeige ich . . . an, wie das Anführen des Bischofs, dass sein aus Allerhöchstdero Geldrischen Cassen zu beziehender Gehalt für das Jahr 1795/6 zurückstehe und zu Wesel deponirt sei, vollkommen gegründet ist. Es hat hiermit folgende Bewandnis:

Als im Februar 1798 die Proclamationen des französischen Regierungs-Commissairs Rudler und mehrere Thatsachen die Wegnahme der Cassen jenseit Rheins vermuthen liessen, welche bis dahin auf den Grund der mit dem französischen General Hoche geschlossenen Convention nach der bisherigen Verfassung verwaltet waren, so wurden die Gehälter für die Gelderschen Beamten und auch das Jahres-Gehalt pro 1795/6 für obbesagten Bischoff, welches mit 2151 Gulden 17 Stüber 4 Diet Holländisch auf dem Etat der Geldernschen Subsidien-Casse stand, in Ausgabe gebracht, mit dessen vorläufig ausgestellten Quitung belegt, die Gelder selbst aber um deswillen bei

der Weselschen Accise-Casse deponirt, weil französischer Seits den Gliedern des Geldrischen Landes-Administrations-Collegii bei Verhaftung mit ihrem unbeweglichen Vermögen im Geldrischen untersagt war, dem Bischof von Ruremonde als einem auf der Directorial-Liste stehenden Emigranten dieses Gehalt auszuzahlen, und sollte daher allererst abgewartet werden, ob von der französischen Central-Administration zu Aachen ein Monitum darüber gemacht werden würde. Diese erteilte zwar im Juny 1798 darüber eine vorläufige Rechnungs Decharge, dagegen ward kurz darauf die angebliche Auszahlung dieses Gehalts an den Bischoff als einen Emigranten von der Geldernschen Municipalität und dem französischen Commissair du pouvoir executif äusserst monirt und obige Drohung gegen die Glieder des Administrations-Collegii wiederholt, so dass man auf den möglichen äussersten Fall mit würklicher Auszahlung der in Rede stehenden Gelder Anstand nehmen und solche ferner in Deposito behalten musste. 1801 Febr. 24

Jezt haben sich die Umstände geändert.

Der Krieges- und Domainen-Rath Heinius, der einzige von den Mitgliedern des Geldrischen Landes-Administrations-Collegii, der im Geldrischen mit liegenden Gründen angesessen war, ist seitdem mit Tode abgegangen, die französische Organisation jenseit Rheins hat eine andere Gestalt angenommen und eine Erneuerung des obigen Moniti ist eben so unwahrscheinlich, als der Folgen wegen unbesorglich.

Da nun der Bischof von Ruremonde auf gedachte 2151 Gulden 17 Stüber 4 Diet ein gegründetes Recht hat, solche dem Vernehmen nach in seinem Zustande völliger Hülfslosigkeit sehr nöthig bedarf, die Gelder aber in Cassa baar vorhanden sind, so stelle E. M. ich . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben mich zur Verabfolgung der 2151 fl. 17 stbr. 4 dt. an den Bischof van Velde bemächtigen wollen, in welchem Fall ich die des Endes nötigen Verfügungen sofort erlassen werde.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»28. Februar 1801. Febr. 28

Ref. soll hierüber noch mit dem Auswärtigen Departement Rüksprache nehmen. Wenn dasselbe ebenfalls der Meinung des Ref. ist; so soll Ref. das Geld auszahlen lassen.«

Die Auszahlung geschieht dem zufolge, wie Heinitz am 12. Februar 1802[1]) berichtet.

1) No. 402.

1801 Febr. 26 **283. Der Bischof von Posen, Graf Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss.** Ciązen 1801 Februar 26.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Ausfertigung.

Die neuen Statuten des Domkapitels zu Posen und die Vorrechte des Dompropstes.[1])

»Monseigneur. Je suis très sensible à la confiance dont V. E. a bien voulu m'honorer, en me donnant part des amendements que la Chambre de Posen[2]) a faits aux Statuts redigées par mon Chapître. Il a commis une faute d'en avoir expédié le projet à la Chambre sans lui communiquer en même temps les motifs, qui l'ont determiné dans la rédaction. Il vient de me les envoyer dans le mémoire[3]) ci-joint, en me priant de le mettre sous les yeux de V. E., et il se flatte qu'Elle sera convaincue que, si les statuts projettés ne sont pas les meilleurs possibles, ils sont du moins tels qu'il pouvoit les faire dans la position où il se trouve. Je Vous supplie, Monseigneur, de vouloir bien me faire parvenir Vos ordres ultérieurs, afin que mon Chapître puisse procéder à la reformation definitive de ses Statuts.

Quant aux prérogatives du Prevot de la Cathédrale, le Chapître n'a jamais eu l'intention de l'en priver: il restera toujours Président né du Chapître; la reforme des ses revenus ne doit avoir lieu qu'après sa mort; il participera aux distributions quotidiennes, quand il remplira ses obligations comme membre du Chapître; et il conferrera pendant sa vie les maisons canonicales de sa collation. Quant à celle des deux canonicats dont il est collateur, l'arrangement définitif à ce sujet dependra de la décision de V. E. sur l'article relatif dans le mémoire ci-joint. Le droit primae optionis, qu'on a assuré à V. E. appartenir au Prevot, n'existe plus maintenant pour lui: la reformation des Statuts du Chapître, faite en 1784 sous mon prédécesseur, le lui a oté, et le serment que le Prevot actuel a preté selon l'usage, de se conformer aux Statuts alors existants, ne lui laisse aucun pretexte d'y prétendre. Il est bien vrai que les Statuts reformés, l'an 1784, n'ont pas été confirmés par le Gouvernement, mais cette solemnité, requise aujourd'hui, n'étoit pas nécessaire alors; jamais le Gouvernement de Pologne ne concourroit aux Statuts particuliers des Chapîtres et Vous êtes trop équitable, Monseigneur, pour vouloir que des loix d'aujourd'hui aient un effet retroactif. Ce droit n'est point d'ailleurs un grand objet pour le Prevôt et l'exercice le rendroit peutêtre odieux aux membres, qui pourroient en être lesés; desagrement que le Prevot actuel doît désirer d'eviter.

J'ose encore intercéder près de V. E. pour qu'Elle veuille bien faire agréer par S. M. de ne nommer desormais à la dignité de Prevot qu'un membre grémial du Chapître. Les motifs, qui ont porté à faire cette demande,

1) Cfr. No. 303. 2) Cfr. No. 276.

3) Dies »Mémoire à S. E. Monseigneur le Baron de Voss, Ministre Dirigeant de la Prusse Méridionale, concernant la reformation des (Vorlage: »dece«.) statuts du Chapitre de Posen«, d. d. Ciązen 1801 Februar 25, umfasst 10 Folio-Seiten.

sont enomés dans le mémoire; et je me permettrai d'observer à cet égard que depuis plus d'un siècle les Rois de Pologne, à la réserve d'une seule exception, n'ont nommé qu'un membre du Chapître à cette dignité. 1801 Febr. 26

Du reste, je ne puis mieux faire que de m'abandonner entierement aux dispositions bienveillantes dont V. E. veut bien honorer mon chapître, persuadé qu'Elle aura la bonté de concourir de Son coté, autant qu'il est possible, à son bien être futur.« . . .

---

284. Rescript des Südpreussischen Departements an die drei Südpreussischen Kammern. Berlin 1801 Februar 27. Febr. 27

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 13. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Die Censur katholischer Schriften ressortirt von den Kammern, nicht von dem bischöflichen Officialate.[1])

»Nach einem dem Departements-Chef von Unserm Gross-Kanzler v. Goldbeck communicirten Bericht der Posenschen Regierung verlangt das dortige bischöfliche Officialat, dass ihm die Censur der katholischen Schriften überlassen werde; da jedoch nach dem Censur-Edict vom 19. Decbr. 1788 die Censur sämmtlicher theologischer Schriften in allen Unsern Provinzen, ausser Churmark, den mit den Landes-Collegien verbundenen Provincial-Consistorien überlassen worden, in Südpreussen aber keine besondere katholische Consistorien als Landes-Collegien oder in Verbindung mit selbigen existiren, die bischöflichen Consistorien keine Landes-Collegien und nur für einzelne Angelegenheiten bestimmt sind, und endlich nach dem Südpreussischen Ressort-Reglement alle katholisch-geistliche Angelegenheiten, also auch die Censur der katholischen Schriften von Euch ressortiren; so ist jenes Officialat durch ein von Unserm Gross-Kanzler an die Regierung zu Posen erlassenes Rescript abschläglich beschieden worden. Dies machen Wir Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung in ähnlichen Fällen bekannt.«

Schreiben Alvensleben's an Goldbeck s. unter dem 17. Juli 1800, No. 224. Febr. 28

Cabinets-Ordre an Heinitz s. unter dem 24. Februar 1801, No. 282.

---

285. Bericht der Westpreussischen Regierung an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Marienwerder 1801 März 2. März 2

R. 7. C. 25. Ausfertigung, gez. Schmiedeberg; v. Gentzkow; Riepe; Oelrichs; Reuter; Sietze; Neumann; Bax; Tettau.

Die Angaben der Bischöfe von Kulm, Ermeland, Posen, Gnesen, Plock, Kujavien und Pommerellen über die durchschnittlich nach Rom fliessenden Gelder.

Antwortet auf das Rescript vom 30. Juli 1800[2]): . . . »Nach dem Berichte des Bischofes von Culm, Grafen v. Verbno Rydzynski, vom 1. Septbr.

1) Cfr. No. 381. 2) Cfr. No. 232.

1801 März 2 a. p. sind aus dessen Diöces seit der Verwaltung seines Bisthums keine Dispensations-Gebühren nach Rom abgegangen; jedoch können wir nicht unbemerkt lassen, dass nach dem ... Rescripte vom 12. December 1799 die Ehe-Dispensation für den Joseph von Wylkxycki und die Johanna von Nostiz Jakowska dem Residenten Uhden zu Rom mit 5 Dukaten bezahlt worden ist.

Der Fürst-Bischof von Ermland, Graf v. Hohenzollern, hat dagegen unterm 2. Septbr. a. p. angezeigt, dass für Bestätigung neuer Domherrn und für Ausmittelung der Dispensationen und Ablässe überhaupt jährlich im Durchschnitte höchstens 100 Rthlr. aus der ermländischen Diöces nach Rom gehen.

Der Bischof von Posen, Graf v. Raczynski, bemerkt in seinem am 13. September a. p. erstatteten Berichte, dass in seiner in hiesiger Provinz belegenen Diöces in den lezten 6 Jahren gar keine römische Expeditionen vorgefallen sind, ausser einigen armen Heyraths-Dispensationen, die jedoch gratis ausgefertigt worden sind.

Der Fürst Erzbischof von Gnesen, von Krasicki, hat wegen der in den letzten Jahren in Südpreussen gewesenen Unruhen, nach seinem Berichte vom 12. September a. p., über diesen Gegenstand keine Auskunft geben können und es uns überlassen, deshalb allenfalls Auskunft von dem Abt Szeinert zu Camin zu erfordern, welcher das Amt eines Officialis generalis verwaltet hat. Dieses ist auch geschehen und nach dem Berichte des leztern hat sich durch seine 10jahrige Verwaltung des Officialats in der in hiesiger Provinz belegenen Diöces des Fürst Erzbischof von Gnesen kein einziger Fall ereignet, über welchen eine mit Kosten verknüpfte Dispensation des päpstlichen Stuhls eingeholt worden wäre.

Der Fürst Bischof von Szembeck zu Plock hat nach seinem Berichte vom 6. Oktober a. p. über diesen Gegenstand gar keine Auskunft zu geben vermocht, weil vor Zeiten niemals dergleichen Fälle in der bischöflichen Canzelei bemerkt, sondern dergleichen Gesuche von denjenigen, welche Dispensationen einzuholen für gut gefunden, unmittelbar angebracht worden sind, und nöthigenfalls hat derselbe anheimgestellt, darüber von dem Residenten Uhden Auskunft zu erfordern.

Dagegen hat endlich der Bischof von Cujavien und Pomerellen, Graf v. Rybinski, unterm 22. des v. M. angezeigt, dass zu pohlnischen Zeiten alle dergleichen Dispensationes durch die Consistorien und einen jeden Geistlichen unmittelbar von Rom eingeholt worden sind. Seit 1788 bis 1796 aber wären nach demjenigen, was er sich darüber notirt habe, ohngefähr jährlich für Dispensationen, welche die Pluralität der Beneficien betroffen hätten, 100 Dukaten nach Rom gegangen, und für das Suffraganeat des von Lewinski, als Suffragan von Cujavien, sollen im Jahr 1793 etwa 150 Dukaten, auch eben so viel für die Anstellung des von Lipski, als Suffragan von Pomerellen, im Jahr 1797 nach Rom befördert worden seyn. Zwar sind auch noch in der von dem Bischofe v. Rybinski eingereichten Nachweisung einige wenige

Dispensationes super primum affinitatis gradum aufgeführt, indessen hat derselbe über den Betrag der dafür berichtigten Gebühren keine Auskunft zu geben vermocht, da selbige nicht durch ihn ausgewürkt worden sind. 1801 März 2

Hiernach glauben wir der uns gewordenen Auflage nach Möglichkeit ein Gnüge geleistet zu haben.«

---

286. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. März 4

Berlin 1801 März 4.

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Nochmaliger Antrag auf Gutheissung der Verbindung der Prälatur der Präpositur des Kollegiat-Stifts zu Pultusk mit der Weihbischöflichen Würde von Plock.[1])

»Auf Veranlassung der in E. K. M. . . . Cabinets Ordre vom 18ten November v. J. enthaltenen . . . Bemerkung über die Unverbindlichkeit des Vergleichs vom Jahr 1778 wegen Vereinigung der Weihbischöflichen Würde mit der Prälatur der Präpositur bey dem Collegiat-Stifft zu Pultusk, habe ich den ganzen Hergang der Sache nochmals genau ausmitteln lassen.

Daraus hat sich ergeben, dass gedachte Präpositur zu denjenigen Pfründen gehöret, deren Besetzung im Erledigungs-Fall die Bischöfe ihren sogenannten Starosten überlassen haben. Diese Starosten sind weltliche, von den Bischöfen in ihrer ehemaligen Eigenschafft als Herzoge zu Pultusk abhängige Officianten gewesen. Ihren Namen haben die Bischöfe eigentlich bloss deswegen vorgeschoben, um so viel wie möglich die Canonicate in den Dohm- und Collegiat-Stifftern ohne Einwirkung des päpstlichen Hofes zu besetzen, dessen Ernennung zu den in sogenannten Wechsel-Monaten erledigten Pfründen bekanntlich bey einem weltlichen Patronat-Recht nicht weiter stattfand. So wie nun der Starost dieses sein Patronat-Recht lediglich von der Verleihung des Bischofes herleitete, so scheint es auch, dass er sich desselben im Vergleich vom Jahr 1778 mit Zustimmung des damaligen Bischofes um so gültiger habe begeben können, da überdem auch das Dohm-Capitel darinn eingewilliget haben soll. Ob nun gleich nach Einziehung der bischöflichen Güter die Stelle des ehemaligen bischöflichen Starosten eingegangen ist, so sind doch dadurch nur die zur Zeit dieser Veränderung dem gedachten Starosten wirklich gebührende Patronat- und andere Rechte auf E. K. M. übergegangen, keinesweges aber solche, die schon zuvor von den Starosten auf zurechtbeständige Art auf andere übergegangen waren, wie dies mit dem Rechte der Ernennung zur erledigten Präpositur des Collegiat-Stiffts zu Pultusk nach dem eben auseinandergesezten Sach-Verhältniss der Fall zu seyn scheint.

Die Vereinigung dieser Pfründe mit der Weihbischöflichen Würde gewähret dem, welcher leztere besitzet, die Mittel zu einem anständigen Unterhalt, wofür sonst doch auf eine andere Art Rath geschafft werden müsste.

1) Cfr. No. 266 und 712.

1801 März 4 Auch in dieser Hinsicht stelle E. K. M. ich es . . . anheim . . . zu erlauben: dass es bey der auf den Vergleich vom Jahr 1778 gegründeten Vereinigung der weihbischöflichen Würde mit der Prälatur der Präpositur des Collegiat-Stiffts zu Pultusk wie bisher sein Bewenden behalten dürfe.«

März 10 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»10. März 1801.

Approbirt.«

März 11 **287. Staatsminister Graf Alvensleben an den Staatsminister v. Voss.** Berlin 1801 März 11.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 276. Ausfertigung.

Für die vorauszusehende Vakanz des Erzbistums Gnesen ist der Bischof von Kujavien und Pomerellen, Graf Rybinski, ein geeigneter Nachfolger; an seine Stelle könne der Bischof von Warschau gesetzt werden, das Bistum Warschau aber eingehen. Die Einkünfte des neuen Erzbischofs seien wegen der Schulden des alten zu verkürzen. [1])

. . . Alvensleben kenne den Bischof Rybinski »als einen wohlgesinnten und fähigen Mann näher. Er ist im Jahre 1777, als sein Vorgänger Ostrowski Erzbischof von Gnesen wurde, zum Bisthum Cujavien und Pomerellen gelangt.

Nach einigen in unsern Acten befindlichen Spuren ist er zwar zur Zeit der Insurrection nicht in seiner Diöces gewesen und es wäre allerdings besser gewesen, wann er daselbst seine Pflichten zur besagten Zeit erfüllte. Aber immer giebt doch jene Abwesenheit einen Beweis, dass er sich von aller Mitwirkung zu bösen Zwecken entfernt gehalten hat. E. E. Acten werden darüber wohl nähere Data geben.

Vom Bischofe von Ermeland, vielleicht selbst vom Bischofe von Bresslau, ist zu erwarten, dass sie diesesmal als Competenten auftreten werden. Dass aber ein Eingebohrner angenehmer als sie in der Provinz sey, daran ist wohl nicht zu zweifeln.

II. Wann dem Bischof von Cujavien und Pomerellen die gedachte Stelle zu Theil wird, so entstehet eine Vacanz des Bisthums Cujavien und Pomerellen, und da gebe ich mir die Ehre, E. E. vorläufig den Gedanken zur erleuchteten Erwägung und fernern gemeinschaftlichen Berathung anheim zu geben, ob es rathsam seyn möchte, dem Bischof Miaskowski zu Warschau das Bisthum Cujavien und Pomerellen zu conferiren und das Bisthum Warschau ganz eingehen zu lassen.

Die Gründe für die Errichtung desselben hat das Cabinets-Ministerium am 4. und 13. Junius 1799 [2]) E. E. mitzutheilen die Ehre gehabt.

Indess sind vielleicht heut die Gründe, das ehemalige Warschauer

1) Cfr. No. 289. 2) Cfr. No. 112.

Archidiaconat, was zum Zweck der Errichtung eines Bisthums von der Dioeces Posen getrennt wurde, weder mit dieser Dioeces noch mit Gnesen zu vereinigen, nicht mehr so dringend als sie es damals waren. Selbst die persönlichen Gesinnungen des Bischofs von Posen, zu dem man kein sonderliches Zutrauen hat, sind vielleicht heut von minder bedenklichen Folgen als damals, und so käme Warschau wieder unter die Diöces Posen und Metropolis Gnesen und die ansehnlichen Einkünfte des Bisthums Warschau fielen ganz an S. K. M., wenn nicht etwann, im etwanigen Fall Cujavien und Pomerellen minder einträglich wäre, dem Miaskowski so viel von den Warschauer Revenuen zu lassen wäre, als nöthig seyn dürfte, damit er sich in etwas verbessere. 1801 März 11

Die römische Negociation, um das Bisthum Warschau eingehen zu lassen, wird langwierig und schwierig seyn. Das sind indess alle Schritte zu Rom und dadurch kann man sich von keiner guten Reform abhalten lassen.

E. E. erleuchtete Gedanken erbitte ich über diese vorläufige Ideen.

III. Meinen grössten Beyfall hat E. E. Idee, die Revenuen des neuen Erzbischofs gegen die des vorigen zu vermindern. Da die Schulden des alten Erzbischofs die Einkünfte des neuen noch auf geraume Zeit verkümmern, so wird dieser letztere sich glücklich finden, wenn man ihn sogleich auf ein billiges, aber demnächst nicht zu erhöhendes Quantum setzt.« . . .

---

288. Bericht des Bischofs von Wigry, v. Karpowicz, an die Neuostpreussische Kammer zu Bialystok. Grazyszki (Grodzisk) 1801 März 13. März 13

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 8. Abschrift.

Wird den Befehl zur Verkündigung der Wahl des Papstes Pius VII. in seiner Diöcese ausführen. Beantragt die Erwirkung höherer Fakultäten in Ehe- und Kloster-Sachen beim Papste.[1])

»Die 10mo Martii a. c. recepi Literas per Speciale S. M. V. mandatum ad Me directas de Berlin, subscriptas ab Excellentissimis Ministris Ejus Alvensleben et Schröetter de dato 31mo[2]) Januarii, disponentes officiosam Publicationem Electionis Pii VII. Papae ad Universam Dioecesim Meam Vigrensem; solemniter exequar atque ad Normam Ejusmodi Publicationis. Annexa Mihi est copia Encyclicae Epistolae Principis Archiepiscopi Gnesnensis[3]), ex Eodem Regio Departamento, ut ad imitationem Ejusmodi Publicatio in Dioecesi Vigrensi fiat.

Illico mandatum hoc exequi satagam omni qua par est Solemnitate, et per Collegium S. M. V. Camerae Bialostocensis id refferre et significare S. M. V. Domino Nostro Clementissimo statui, humillimas adjungendo Preces (si id Majestati Ejus placuerit) in Punctis sequentibus:

1mo. Ut obtineatur per Ministrum Romae Residentem Bulla cum facultatibus specialibus a Summo Pontifice pro Episcopis Borussiae, maxime in

---

1) Cfr. No. 297. 2) Vorlage: »data 31ma«. 3) Cfr. No. 279.

1801 März 13 Ordine impedimentorum Matrimonii absolute, tam inter utramque Partem Catholicam conjugum quam inter Disidentem unam et Catholicam alteram. Utque circa Bullam Benedicti XIV., quae incipit »Dei Miseratione«, praescribentem Formam Judicii in divortiis matrimonialibus et requirentem duas conformes Sententias, Dignetur sua Sanctitas relative ad Leges communes Borussorum et ad tranquillitatem conscientiae tam Episcoporum quam Parochorum, quam denique omnium Subditorum Regni Prussiae Reformationis ac dispensationis nec non dispositionis Generalis de plenitudine Potestatis Apostolicae Bullam Legis vim habentem dare et impertiri.

2do. Ut Religiosi Sacerdotes cujuscunque ordinis possint libere ac licite ab Episcopis Borussorum dispensari ad serviendum Ecclesiis Parochialibus in habitu Cleri Secularis, habilitari ad Beneficia ac liberari ab obedientia sui Ordinis in locumque hujus Obedientiae Loci Ordinariis Episcopis, in quorum Dioecesibus Beneficia habebunt aut ad officia Vicariorum applicati fuerint, immediate subjici.

3^{tio}. Ut Conventus et Domus Religiosorum, ubi omnis disciplina est collapsa, ubi fundationes primevae sunt annihilatae et pessumdatae, ubi Numerus Personarum est vix ad duas aut tres reductus, ubi corruptio morum, oblivio Regulae ac mala Scandalorum exempla nullam Reformationis necessariae Spem nec supremo Regimini Regio nec Episcopis Loci Ordinariis reformationem hujusmodi omni zelo procurantibus dare demonstrant aut adferunt, possint cassari, in alia pia opera conserti, in Scholas publicas aut in hospitalia commutari[1]), duo Conventus v. gr. pro necessitate uniri, ad id specialem Bullam pro Episcopis Prussiae ut dignetur Sua Sanctitas expedire — Ut, sicut indubitatum est Jus Serenissimi Regis Borussorum, quod haec omnia vi Alti Dominii pro Bono Regnorum Suorum facere possit, ita etiam Episcopi invitati a Supremo Regimine ad executionem hujusmodi reformationum, ut tuta conscientia, accedente summi Pontificis benignissima dispensatione, res in melius vertere, Supremum Regimen suis consiliis adjuvare ac injunctas sibi tales et similes commissiones libere ac licite salvis Juribus Sanctae Ecclesiae exequi possint.

Haec proponit et vehementer, ut Supremae Personae Regiae communicentur et praesententur, expostulat ac humillime suplicat« . . .

März 14 **289. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1801 März 14.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Anzeige des Todes des Fürsten Erzbischofs von Gnesen, Graf Krasicki. Wahl seines Nachfolgers. Regelung seiner Schulden und seines Nachlasses.[2])

»E. K. M. zeige ich . . . an, dass der Fürst Erzbischof von Gnesen, Graf von Krasicki hieselbst[3]) verstorben ist.

1) Vorlage: »commultari«. 2) Cfr. No. 86 und 290.

3) In der im »Itzigschen Hause in der Burgstrasse am Wasser im II. Stockwerke belegenen Wohnung«; Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 276.

Der Staat verliert an ihm den ersten Geistlichen Süd-Preussens, von dessen geläuterten Kentnissen und Grundsätzen ich gerade jetzt bei den Verbesserungen der Welt- und Kloster-Geistlichkeit und des Schulwesens die heilsamste Concurrenz hoffen durfte. ?[1] 1801 März 14

In allen diesen Rüksichten ist die Wahl seines Nachfolgers von der höchsten Wichtigkeit. Sie wird es noch mehr, wenn E. K. M. zur Schwächung des päpstlichen Einflusses geruhen sollten, für die Bisthümer ohne ?[1] Rüksicht auf Execution die Subordinations Verhältnisse gegen den Erzbischof zu schärfen und anzuordnen und diesem vom Papste höhere Facultäten auszuwirken; dies würde die Verbesserung der Welt- und Kloster-Geistlichkeit besonders erleichtern. Dass der Verstorbene ursprünglich zur ?[1] pohlnischen Nation gehörte, indem er bei der ersten Teilung Polens als Bischof von Ermeland vorgefunden wurde, hat zu seiner Wirksamkeit in Süd-Preussen auch mit beigetragen.

Mit seiner Stelle sind 41289 Rthlr. jährliche Competenz verbunden. Davon gehen jedoch nach E. K. M. . . . Cabinets Ordres vom 1. April und 9. November 1799 zur Berichtigung des von Krasickischen Kreditwesens, so lange solches dauert, jährlich 20000 Rthlr. ab, so dass also der Nachfolger mit dem Ueberrest der Competenz während der Schulden-Amortisation sich wird begnügen müssen. Aber auch selbst nachher dürften 30000 Rthlr. jährliche Competenz zum Glanz und Bedarf seiner Würde hinreichen; daher ich mir schon im Voraus den . . . Vorschlag erlaube, den Ueberrest alsdann zum Besten des Schulwesens dem bedürftigen südpreussischen Schulfond . . . beizulegen. Ueber die Lage des v. Krasickischen Kreditwesens werde ich nächstens E. K. M. meinen Bericht zu erstatten im Stande seyn.

Wegen des dazu von E. K. M. bewilligten Darlehns ist Allerhöchstdenselben sein Mobiliar-Vermögen verpfändet. Es besteht besonders in einer sehr schönen Bibliothek, Gemählde- und Kupferstich-Sammlung, Büsten, anderen Kunstsachen und soll bis 40000 Rthlr., wenn sie aber an Orten wie Berlin, Leipzig, auch einzeln ausgeboten werden, höhern Werth haben. E. K. M. stelle ich daher . . . anheim, ob Sachen von besonderen artistischen und wissenschaftlichen Werth dahin, wo sie am vortheilhaftesten versilbert werden können, gebracht, auch einzeln ausgeboten werden sollen, oder ob E. K. M. . . . darüber zu disponiren und deshalb die Verzeichnisse zu befehlen geruhen wollen. Vorläufig habe ich hier und in Südpreussen Versiegelung veranlasst.

Die Verpfändung seines Vermögens hat dem verstorbenen Fürst Erzbischofe nicht einmal in den letzten Tagen seines Lebens erlaubt, seine Officianten und Pensionairs durch kleine Schenkungen oder Vermächtnisse

1) Dies und die folgenden Fragezeichen hat Alvensleben an den Rand der Abschrift dieses Berichtes gesetzt, die ihm Voss am 6. April 1801 übersandte; R. 7. C. 25. BB.

1801 März 14 zu bedenken. So weit sie in Dienstleuten bestehen, können sie sich anderwärts vermieten. Allein er hinterlässt einige Officianten und Pensionairs hülflos, die er zum Teil schon von seinem Vorgänger, nicht als Privatmann ererbte; für diese scheint mir in sofern eine Fürsorge nicht unbillig, besonders wenn sie ohne sonderliche Kosten thunlich ist. Einer davon, dessen sich der Verstorbene und vorher der Fürst Primas Poniatowski zur deutschen und pohlnischen, auch französischen Expedition und selbst in oeconomischen und geistlichen Sachen bediente, wird mit Nutzen für E. K. M. Dienst gebraucht werden können; ein anderer wird sich als vormaliger pohlnischer Officiant vielleicht zu einer Versorgung oder Pension aus dem dazu vorhandenen Fond qualificiren; die Fürsorge für die übrigen wenigen, etwa vier, wird als eine geringe Last dem künftigen Erzbischofe bei dessen Ernennung aufgelegt werden können.

Insofern E. K. M. nach Allerhöchstdero menschenfreundlichen Absichten diese Idée zu billigen geruhen, werde ich das Detail davon . . . vorzulegen nicht versäumen.»

März 17 **290. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1801 März 17.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 276. Ausfertigung.

Bedauert den Tod des Fürstbischofs von Gnesen, Graf Krasicki. Die Wahl des Nachfolgers sei nicht zu beeilen, um die Schulden besser tilgen zu können. Die Vakanz könne auch zur Aufhebung des Bisthums Warschau dienen. Bestimmungen über den Nachlass.[1])

»Ich habe aus Euerm Bericht vom 14. d. M.[2]) das Absterben des Fürst-Erz-Bischof von Gnesen mit Bedauern ersehen, da Ich Mir von seinen geläuterten Kenntnissen und Grundsätzen bey der vorseyenden Reform des Kirchen- und Schulwesens in Süd-Preussen die heilsamste Concurrenz versprechen konnte. Vorzüglich in dieser Rücksicht ist nicht nur die Wahl seines Nachfolgers, sondern auch die zweckmässige Bestimmung seines Wirkungskreises von der grösten Wichtigkeit. Ueber die Leztre, besonders aber wegen Verminderung des Päpstlichen Einflusses, müsst Ihr mit . . . v. Alvensleben die Sache gemeinschaftlich erwägen und gutachtlichen an Mich berichten. Ich werde Mich daher auch mit der Bestimmung seines Nachfolgers um so weniger übereilen, als aus den Revenntües des Erzbisthums noch eine grosse Schulden Last zu tilgen ist und damit sede vacante schnellere Fortschritte gemacht werden können. Daher trage Ich Euch auf, wegen eines Interimistici die nöthigen Verfügungen zu treffen. Hiernächst entspricht die vorgeschlagene Verminderung der Competenz bis auf 30000 Rthlr. nicht nur Meinen Absichten vollkommen, sondern Ich glaube auch diese Vacanz zur Auflösung des Bisthums Warschau benutzen zu können, daher Ich auch dieses zum

---

1) Cfr. No. 329. 2) No. 289.

Gegenstand Eurer pflichtmässigen Erwägung mache und Euren Vorschlägen darüber entgegensehe. 1801 März 17

Was das wegen der Schulden des verstorbenen Erzbischofs Mir verpfändete Mobiliar-Vermögen desselben betrift, so genehmige Ich die zu dessen Sicherstellung verfügte Versiegelung und erwarte demnächst das Verzeichniss desselben cum taxa[1]), ehe Ich wegen Anwendung und Versilberung des Mobiliar-Nachlasses zur Schuldentilgung Meinen Entschluss nehme.

Endlich versteht es sich von selbst, dass die Dienstleute des Verstorbenen ihr anderweites Unterkommen selbst suchen müssen, da Ich nur in Ansehung der zum Theil von seinem Vorgänger nicht als Privat-Mann übernommenen Officianten Euerm Vorschlage gemäss verstatten kann, dass der wegen seiner Geschikklichkeit von Euch gerühmte Secretair in Euerm Departement angestellt, ein andrer als ehemaliger Polnischer Officiant zu einer Versorgung oder Pension aus dem dazu ausgesezten Fond vorgeschlagen, die übrigen wenigen, etwa vier, aber dem künftigem Erzbischofe mit übergeben werden.

In Gemäsheit dessen das weiter Erforderliche zu verfügen überlasse ich Euch.« . . .

---

291. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Alvensleben und Frhr. v. Schroetter. Berlin 1801 März 19. März 19

R. 7. A. 25. Ausfertigung.

Die Forderung des russischen Dominikaner-Klosters zu Werki bei Wilna an einen neuostpreussischen Gutsbesitzer ist trotz der Petersburger Konvention[2]) aus dessen russischen Gütern zu bezahlen.

. . . »Ich habe aus Eurem Berichte vom 13. d. Mts. wegen der von dem von Turczinowicz zu Urdomin in Neuostpreussen bey dem Dominikaner Kloster zu Werki bey Wilna contrahirten Schuld der 2000 Dukaten ersehen, dass das Russische Gouvernement zu Wilna die Vorschrift der Petersburger Convention, wonach das Capital confiscable seyn würde, in diesem Falle nicht gelten lassen will, sondern gegen die von dem diesseitigen fiscus geforderte Einziehung desselben protestirt, und Ihr auch zur Vermeidung unangenehmer Missverständnisse davon abstehen zu müssen glaubt. Diese kann Ich nun zwar nicht besorgen, halte jedoch dafür, dass, weil für die Schuld keine im Lande belegene Special-Hypothec verschrieben ist und der p. von Turczinowicz und dessen Ehefrau also die Wahl haben, aus welchen Güthern sie bezahlen wollen, es denselben nicht verwehrt werden kann, gedachte

---

1) Von Voss am 2. Juni 1801 eingesandt. Der öffentliche Verkauf der »Gemälde und Bronces« ergab 13682 Rthlr. 23 Sgr. Die Auktion der Kupferstichsammlung 1167 Rthlr. 15 Sgr. Die Portrait-Sammlung erwarb die Königliche Bibliothek für 430 Rthlr. Berichte vom 2. December 1804 und vom 8. April 1805; Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 281.

2) Cfr. No. 34.

1801 März 19 Summe aus den russischen Güthern zu berichtigen und authorisire Euch daher gebethenermassen hierdurch, die Kammer zu Bialystock anzuweisen, es ohne diesseitige Einziehung des Capitals geschehen zu lassen, dass die Ehefrau des Schuldners dasselbe aus ihren im russischen Gebiete belegenen Gütern dem genannten Kloster bezahlt.« . . .

Dem hier genannten Immediat-Berichte vom 13. März 1801 war eine im Mai 1800 beginnende Correspondenz zwischen Schroetter und Alvensleben vorausgegangen. Schroetter forderte zuerst die Confiscation der Forderung des Klosters: nach römischen Rechte, das auch für das ehemalige Polen gelte, sei die Forderung für die Ehefrau, der die russischen Güter gehörten, unverbindlich. Erst ein Bericht der Bialystoker Kammer vom 14. Januar 1801 überzeugte ihn vom Gegentheil.

März 20 **292. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Haugwitz.** Berlin 1801 März 20.

R. 89. 9. Bb. 3. Ausfertigung. Concept in R. 34. 67.

Abhülfe für die durch Abtretung des linken Rheinufers in bedrängte Lage kommende katholische Geistlichkeit des Herzogthums Kleve jenseits des Rheins. [1]

. . . »Es wird zuförderst hauptsächlich darauf ankommen, in wie fern es bey der Abtretungs-Verhandlung selbst möglich gewesen seyn wird, den Supplicanten eine billige Entschädigung von dem Französischen Gouvernement auszubedingen. Im entgegen gesetzten Fall aber würde Ihnen meines Erachtens nur dadurch auf eine dauernde Art zu helfen seyn, dass in den Ländern, welche E. K. M. zur Entschädigung zufallen möchten, auf ihre angemessene Versorgung in dortigen Stiftern ganz vorzüglich Rücksicht genommen würde. Bis dahin aber bleibt ihre Lage ohne Zweifel sehr Mitleidenswerth und ich sehe kein anderes Mittel, sie einigermaassen zu erleichtern, als dass von dem Westphälischen Finanz-Departement darauf nach dem individuellen Verhältniss und Bedürfniss eines jeden, so viel es die Umstände erlauben werden, Bedacht genommen werde.

E. K. M. stelle ich demnach . . . anheim, ob Höchstdieselben die beyliegende, in allgemeinen beruhigenden Ausdrücken abgefasste Resolution [2] für die Supplicanten zu vollziehen geruhen wollen, und wenn Höchstdieselben obige Gedanken . . . genehmigen, so werde ich demnächst nicht ermangeln, die Vorstellung dem Etats-Minister v. Heinitz mitzutheilen, um, so weit es thunlich, wenigstens den dürftigsten der Supplicanten einiges Soulagement zu verschaffen.«

März 24 Randverfügung, geschrieben von Beyme:

»24. März 1801.

S. M. genehmigen zwar die den Supplicanten zu ertheilende Resolution,

1) Cfr. No. 39 und 448. 2) No. 293, vom gleichen Tage datirt.

im übrigen aber können Sie sich mit deren Versorgung nicht chargiren und müssen sich daher bloss darauf einschränken, bey vorkommenden Gelegenheiten der Supplicanten eingedenk zu seyn.« 1801 März 24

---

293. Resolution »An die Catholische Geistlichkeit im Herzogthum Cleve, am linken Rhein Ufer, und für dieselbe an den Dechanten Ruys zu Cleve.« Berlin 1801 März 20. März 20

R. 89. 138. N. Abschrift, gez. Friedrich Wilhelm. Concept, gez. Haugwitz, in R. 34. 67.

Zusicherung thunlichster Abhilfe ihrer bedrängten Lage.[1])

»S. K. M. von Preussen p. p. haben mit Landesväterlicher Theilnahme aus der Vorstellung der Katholischen Geistlichkeit im Herzogthum Cleve am linken Rhein Ufer vom 26. v. M. die wiederholte Schilderung der bedrängten Umstände ersehen, worin dieselbe durch die unvermeidlich gewordene Abtretung des gedachten Rhein Ufers an die französische Republik zu gerathen besorgt. Höchstdieselben ertheilen den Supplicanten gern die Versicherung, dass bei der Abtretung selbst und je nachdem der Erfolg der weiter darauf folgenden Entschädigungs-Verhandlungen ausfallen wird, aller nach den Umständen mögliche Bedacht darauf genommen werden soll, dieselbe auf eine angemessene Art zu versorgen.

Bis dahin werden Sie nun zwar in Geduld stehen müssen, allein auch in der Zwischen Zeit wird von dem ressortirenden Finanz-Departement[2]) so viel thunlich darauf gesehen werden, dass Ihnen, wo es sein kann, nach Ihren individuellen Verhältnissen und Umständen einige Erleichterung zu Theil werden möge.«

---

294. Staatsminister Graf Alvensleben an den Bischof von Kulm, Graf Rydzynski. Berlin 1801 März 20. März 20

R. 7. C. 25. BB. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Alvensleben.

Dilatorische Antwort auf des Bischofs Meldung für eine eintretende Vakanz eines »einträglicheren Bisthums« — i. e. des Erzbisthums Gnesen.[3])

»E. Bischöfl. Hochwürden . . . Schreiben vom 15. d. M. giebt mir die angenehme Veranlassung, E. p. H. meine unbegränzte Hochachtung an den Tag zu legen. Was indess den darin erwähnten Gegenstand betrifft, so wird solcher lediglich von Sr. K. M. . . . entschieden werden. Ohne im geringsten voraussehen zu können, welches die höchste Entscheidung seyn möchte, ist doch zu erwarten, dass in Bezug auf alle etwann eintretende Vacanzen diejenigen Bischöfe sich der vorzüglichen Gnade Sr. M. werden schmeicheln können, welche zugleich mit der ehrwürdigen Erfüllung ihres Hirtenamtes, durch welche E. H. sich so vortheilhaft auszeichnen, auch

---

1) Cfr. No. 292. 2) Dem Westfälischen.
3) Cfr. No. 295 und 298.

1801 März 20 ihres Orts einer thätigen Beförderung der von Sr. M. zum Wohl des Staats landesväterlich getroffenen heilsamen Anstalten sich befleissigen.

Es ist mir schätzbar, auch unabhängig vom jetzt vorhandenen Fall einer Vacanz, mich über diese Materie mit E. H. unterhalten zu können und gleichgestimmte Gesinnungen bei Denenselben voraussetzen zu dürfen.«

März 20 **295. Staatsminister Graf Alvensleben an den Staatsminister v. Voss.** Berlin 1801 März 20.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 276. Ausfertigung. Concept, von Raumer, R. 7. C. 25. BB.

Die Neubesetzung des Erzbisthums Gnesen;[1] *Verhalten des Bischofs von Kulm, Graf Rydzynski, und des Bischofs von Zenopolis, Albertrandi.*

. . . »Die Aeusserungen des Antwortschreibens [an den Bischof von Culm][2] beziehen sich auf die, obwohl auf die feineste Weise an den Tag gelegte Unwillfährigkeit des Bischofs, zu dem heilsamen Zweck der Aufhebung eines Graudenzischen Closters[3] Behufs der Einrichtung einer Landarmenanstalt seines Orts mitzuwirken. Ihn deshalb zu befragen hatte man mit Recht gänzlich vermieden, und doch trat er mit einer Intervention zu Gunsten des Closters auf. Dieses Benehmen empfiehlt ihn eben nicht, wiewohl man, leider, es nicht verkennen kann, dass fast alle preussische Bischöfe in Angelegenheiten solcher Art noch nicht von denjenigen Gesinnungen belebt sind, welche die Regierung von ihnen zu erwarten berechtigt ist.

Vom Prälaten Albertrandi, Bischof von Zenopolis, der zu Warschau sich aufhält, erinnere ich mich, dass er bey der Consecration des Bischofs von Warschau und auch der Bischöfe von Wygry und Suprasl[4] auf eine rühmliche und von Vorurtheilen freye Weise thätig dazu mitgewirkt hat, dass mit Umgehung der römischen Chicanen und selbst der ausdrücklichen anmaasslichen Vorschriften des Papstes dem neuen Bischofe der qu. Eid an den Papst ganz nach dem von der Regierung vorgeschriebenen vereinigten Formular abgenommen worden ist. In so fern nun Albertrandi auch sonst sich als einen wohlgesinnten königlichen Unterthanen auszeichnen und nach seinen persönlichen und Familienverhältnissen beliebt seyn sollte — Umstände, die mir nicht bekannt sind, die aber wahrscheinlich E. E. bekannt sind, und worüber man im grössten Geheimnis die Cammerpräsidien sondiren könnte, — verdiente vielleicht er denjenigen bischöflichen Stuhl zu erhalten, welcher durch die Erhebung eines Bischofs zum Erzbischof erledigt wird. Hiebei aber würde allerdings das Project, den Warschauer Sitz eingehen zu lassen, annoch ajournirt, welches jedoch in Rücksicht der vielen Händel, die man itzo zu gleicher Zeit mit dem Papst bekömmt, vielleicht nicht ganz unerwünscht seyn möchte, in so fern nemlich S. M. die einstweilige Fortdauer des Warschauer Bisthums genehmigen.« . . .

---

1) Cfr. No. 289 und 301. 2) No. 294. 3) Cfr. No. 299.
4) Cfr. No. 169.

296. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Massow. Berlin 1801 März 21. 1801 März 21

R. 33. 143. Ausfertigung.

Ausländer dürfen als Novizen in Klöster nicht aufgenommen werden.

. . . »Da die nach Euerm Berichte vom 17. d. M. vacante Stelle eines Propstes und Oeconomus des jungfräulichen Klosters St. Nicolai zu Halberstadt durch kein qualificirtes Subject aus dem dortigen Dominicaner Kloster, worinn angezeigtermassen überhaupt kein geborner Einländer vorhanden ist, besezt werden kann; so will Ich die geschehene Wahl des Priors Lins zu Gronau im Hildesheimschen zu der gedachten Stelle noch in diesem Falle genehmigen und sende Euch daher die für den p. Lins eingereichte Confirmation hierbey vollzogen wieder zurück. Indessen ersehe Ich zugleich hieraus, dass in den Klöstern mehrentheils nur Ausländer sich befinden, und da dies im Grunde ein Missbrauch ist, so müsst Ihr dahin sehen, dass künftig keine Ausländer mehr als Novicen angenommen werden, und überlasse Ich Euch das deshalb weiter Erforderliche.« . . .

Hiernach erlässt Massow ein Rescript, Berlin 1801 März 30., an März 30
die Regierungen zu Emmerich, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Königsberg und Marienwerder; sowie Benachrichtigung an Schroetter, Voss und Hoym, wegen Neuostpreussen, Südpreussen und Schlesien.

Auch in einem späteren Specialfalle kann sich der König zu einer Ausnahme von dieser Regel nicht entschliessen: »da diese einmal aus höheren Rücksichten festgesetzt ist.«

Cabinets-Ordre an Massow, Potsdam 1802, Mai 10. 1802 Mai 10

a. a. O. Ausfertigung.

Rescript an die Lingensche Regierung s. unter dem 12. Januar 1801, No. 277. 1801 März 22

Cabinets-Ordre an Haugwitz s. unter dem 20. März 1801, No. 292. März 24

---

297. Bericht der Kammer zu Bialystok an das Neuostpreussische Departement. Bialystok 1801 März 26. März 26

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 8. Ausfertigung, gez. Troschel; Hufnagel; Jackstein; Schmidt; Pisanski.

Die von dem Bischofe von Wigry, v. Karpowicz, in Antrag gebrachten römischen Fakultäten.[1])

Karpowicz hat am 13. März[2]) beantragt:

a. die Ehedispensationen auch bei gemischten Ehen: . . . »In der uns mittelst . . . Rescripts vom 1. Aprill 1799 zugefertigten Designation von

1) Cfr. No. 318. 2) No. 288.

1801 März 26 Facultäten ist zwar sub 1. auf die Facultät zu Eingehung der Ehen selbst in allen nach canonischen Gesetzen verbotenen Graden der Blutsverwandt- oder Schwiegerschaft zu dispensiren Rücksicht genommen, aber nicht geradezu auf die Facultät, in allen Ehescheidungs Sachen zu dispensiren und die anderweite Verheirathung zu gestatten. Nach bekannten canonischen Gesetzen ist aber das Sacrament der Ehe, wenn nicht causa nullitatis existirt, indissoluble, und bey andern, nach bürgerlichen Rechten gültigen Ehescheidungs-Ursachen findet blos eine Separatio a thoro et mensa statt, wogegen die völlige Trennung der Ehe und die Erhaltung des Consenses zur anderweitigen Verheyrathung lediglich ein Reservat des päpstlichen Stuhls ist. Wir submittiren dahero auch, ob nicht selbst wegen Transfundirung dieses Reservats auf die hiesige Bischöfe beim päpstlichen Stuhl die nöthige Anträge zu machen sein dürften.

b. Dass die Bischöfe zur Habilitation und Säcularisation der Ordens-Geistlichen authorisirt werden möchten.

Dieserhalb ist jedoch bereits in der ad a. gedachten Designation sub b. das Nöthige aufgenommen.« . . .

c. Die vom Bischofe angeregten Klosteraufhebungen: . . . »Unsers ohnvorgreiflichen Erachtens hängt jedoch in den vorerwähnten dringenden Fällen die Aufhebung oder Consolidirung der Klöster und die Disposition über deren Fonds lediglich vom Staat ab, ohne dass es dieserhalb annoch des Beneplaciti Apostolici oder einer besondern den Bischöfen zu ertheilenden Facultät bedürfen würde.« . . .

März 29 **298. Der Bischof von Kulm, Graf Rydzynski, an den Staats-Minister Graf Alvensleben.** Niezuchowo 1801 März 29.

R. 7. C. 25. BB. Ausfertigung.

Versichert seine patriotische Denkart.

»Hochgeborner Graf

Höchstzugebietender und Hochstzuverehrendester Herr Etats-Krieges- und Cabinets-Ministre!

E. E. gebe ich mir die Ehre auf Hochdero geehrtestes Schreiben vom 20. d. M.[1]) meinen ganz gehorsamsten Dank, sowohl für die huldreichste Aeusserung der Weisheitsvollsten Grundsätze, deren Berücksichtigung in dem Verfahren Sr. K. M. bei Besetzung geistlicher höhern Würden zu erwarten ist, als auch für den gewogentlichsten Beifall, womit Hochdieselben meine Amtsführung beehren, abzustatten. Hauptsächlich macht mich E. E. schätzbarste Offenheit in Hinsicht der Mitwürkung der Bischöfe zu den höchstbeschlossenen Rathschlägen glücklich, indem mir hiedurch die erwünschlichste Gelegenheit zur aufrichtigsten Erklärung darüber dargeboten zu werden scheinet.

Zwar haben mich die Verhältnisse meiner Diöces veranlasst, zu Er-

1) No. 294.

reichung der Staatszwecke bei einigen Anstalten um die Anwendung anderer Mittel am ersten und vielleicht allein unter den Bischöfen zu bitten, aber sie stimmten in dem einen und dem andern dieser wenigen Fälle, in so weit mir ihre Gesinnungen bekannt geworden sind, insgesammt mit mir überein. Ich wüsste auch nicht, dass mein Patriotismus jenem der übrigen Bischöfe worin nachgestanden hätte. Und E. E. würden zu meiner innigsten Beruhigung unendlich beitragen, wenn Hochdieselben über meinen Gemeingeist das Gutachten der Westpreussischen Regierung und deren würdigen Chefs zu vernehmen geruheten. 1801 März 29

Fortwährend von patriotischer Denkart belebt, scheue ich mich gar nicht vor dem wahrgenommenen Ansinnen, zugleich mit den wichtigen Hirtenpflichten mich einer thätigen Beförderung der von Sr. K. M. zum Wohl des Staats Landesväterlich zu seiner Zeit zu treffenden heilsamen Anstalten zu befleissigen, da ich bei solchen Einrichtungen die vollkommenste Vereinbarung des Interesse des Staats mit jenem der Kirche voraussetzen muss.

Uebrigens bitte ich, dass E. E. diese Geständnisse als Beweise meiner schuldigsten Unterwürfigkeit gegen S. M. und als Merkmale der unbegrenzten Ehrerbietung gegen Hochdieselben huldreichst annehmen, mit welcher ich mich unterzeichne E. E. ganz unterthäniger Diener«, etc.

Circular-Rescript des Geistlichen Departements s. unter dem 21. März 1801, No. 296. März 30

---

299. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Alvensleben, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1801 April 1. April 1

R. 89. 32. B. 1. Ausfertigung.

Die Aufhebung des Reformaten-Klosters zu Graudenz behufs eines Landarmenhauses ist sachlich wünschenswerth und rechtlich zulässig.

E. K. M. haben über den Inhalt der ... Vorstellungen einiger in der Gegend von Schwetz in Westpreussen wohnenden Edelleute, des Provinzial des Reformaten Ordens, des Convents dieses Klosters zu Graudenz und des Bischofs von Culm,[1]) die Aufhebung des Reformaten Klosters zu Graudenz betreffend, unsern ... Bericht zu erfordern geruhet.

Um diesen Befehl vollständig genügen zu können, haben Wir die Westpreussischen Landes Collegia aufgefordert, über die Richtigkeit der in den Vorstellungen angeführten Thatsachen eine pflichtmässige Anzeige zu machen.

Diese haben sich des ihnen gemachten Auftrags entledigt und E. K. M. werden aus deren ... Berichte zu ersehen geruhen: dass

1. die Aufhebung des Reformaten Klosters zu Graudenz in Hinsicht auf Staats Polizey, Volks Cultur und Landeswohl im Allgemeinen äusserst zu wünschenswerth und rathsam ist, und dass

1) Cfr. No. 295.

1801 April 1

2. dieser Operation weder in rechtlicher noch politischer Hinsicht etwas entgegen steht.

Folgende Thatsachen und Argumente, welche teils durch sich selbst begründet, teils in dem ... Berichte näher dargethan sind, werden die erste Behauptung begründen.

a. Jede Anstalt, welche — wie die Reformaten-Klöster — ohne Beziehung auf Würdigkeit jeden speiset und verpflegt, ist eine Schule des Müssigganges und also ein Institut, das dem unwürdigen Staats-Mitgliede die Gelegenheit erleichtert, Eingriffe in das Eigenthum und die Rechte seiner Mit-Menschen zu machen. Die Existenz einer solchen Anstalt ist daher indirecte dem Staatszweck selbst entgegen und sie verdient auf keine Weise den Schutz des Staats.

b. Die grosse Uncultur der Mitglieder des Bettelorden, welche ... in Westpreussen in einem hohen Grade stattfindet und welche in der Verfassung dieser Gesellschaft selbst ihren Grund hat, macht, dass solche Ordens Geistliche, öfters mit Hinwegsetzung über die Vorschriften des Staats und der Vernunft, ... blos an den Formalien ihrer Religion kleben und daher ihrer eigentlichen Bestimmung als Geistliche — Leitung des Volks zu Beobachtung seiner Pflichten — auf keine Weise entsprechen, im Gegenteil der Verbreitung wahrer Religiosität mehr hinderlich als nützlich sind. Diess muss

c. ... den nachteiligsten Einfluss auf die Moralität des Volks haben, wenn solche Kloster Geistliche, wie die des Reformaten Ordens, sich die Erziehung der Jugend anmaassen. Ihre Existenz als Schulanstalten verhindert die Etablirung von Schulen besserer Art, und die allmählige Aufhebung dieser Klöster in dem Culm- und Michelauschen[1]) Kreise Marienwerdischen Cammer Departements ist das einzige Mittel, um E. K. M. landesväterliche Absicht: Verbesserung der Schulen, alldort zu erreichen. Hiervon bin ich, ... Schroetter, noch durch einen soeben eingegangenen Bericht der Neuostpreussischen Kammer zu Plock über ähnliche Kloster-Schulen im dortigen Departement noch mehr überzeugt worden. Nach diesem Berichte sind äusserliche Religionsübungen, das Paternoster beten, der sogenannte englische Gruss pp. die Hauptsachen, worin die Jugend Unterricht erhält, und die Unterweisung in wichtigeren und nothwendigen Dingen wird dabey beinahe ganz vernachlässigt. So elend dieser Unterricht auch ist, so sind doch des leichtern Lebens Unterhalts und des Rufes der Frömmigkeit wegen, in den die Ordens Geistlichen bey leichtgläubigen und unwissenden Personen sich zu setzen wissen, die Kloster Schulen dort bey weitem mehr besucht als die übrige bessere Lehr-Anstalten, und ich, ... Schroetter, behalte mir deshalb vor, wegen Einschränkung dieser Schulen in Neuostpreussen meinen ... Bericht besonders zu erstatten; so

1) Vorlage: »Mickelau«.

wie ich, ... Massow, in Ansehung der Provinz Westpreussen bey der vorseyenden Schulreform hierauf denken werde. 1801 April 1

Alle diese Uebel finden

d. in solchen Gegenden in einem um so höheren Grade statt, wo, wie im Michelauschen und Culmischen Kreise, auf einer so kleinen Fläche zehn solche Bettel Klöster existiren. Es befinden sich darin über 150 Mönche, welche nicht allein selbst von der Betteley leben, sondern auch die Benutzung dieses, in keinem wohlgeordneten Staate zu statuirenden Erhaltungs-Mittels befördern, dadurch die Gelegenheit zu gesetzwidrigen Handlungen vermehren, also der Sicherheit im Staat offenbar nachteilig werden und in Beziehung auf Polizey, Volks-Cultur und Staatswohl im Allgemeinen durchaus nachteilige Staats-Mitglieder sind.

Hiernach scheint es uns keinem Bedenken unterworfen zu seyn, dass die Aufhebung des in Rede stehenden Klosters in jeder Hinsicht nicht blos rathsam, sondern selbst nothwendig ist.

In Absicht der Rechtlichkeit dieser Operation zeigt der ... Bericht der Westpreussischen Landes Collegien, dass weder durch noch bestehende Tractaten, noch Verheissungen diesem Kloster besondere Prärogative zugesichert sind. Es kann auf nichts weiter als auf die gewöhnliche Gerechtsame solcher Corporationen und Institute Ansprüche machen und muss daher so gut wie diese sich der Vorschrift des Allgemeinen Land Rechts Theil 2 Tit. 6 unterwerfen, nach welcher Corporationen und Gemeinen, welche entweder an sich oder ihrem Zwecke nach dem allgemeinen Wohl offenbar nachteilig sind, aufgehoben werden können. Dass diese Bedingung in Absicht der Bettel Klöster im Allgemeinen und insbesondere in Absicht der in der Gegend von Graudenz stattfinde, glauben wir oben gezeigt zu haben und halten daher die angeführte Gesetz Stelle auf den gegenwärtigen Fall für durchaus passend.

In politischer Rücksicht findet nach der Meynung der gedachten Landes-Collegien und nach unserm Dafürhalten gegen die Aufhebung dieses Klosters eben so wenig einiges Bedenken statt. Die wenige in der Gegend von Schwetz wohnende Edelleute, welche, wahrscheinlich durch die Kloster-Geistliche dazu veranlasst, das ... Vorstellen bey E. M. M. eingereicht haben, sind, so viel wir den Grad ihrer Cultur, den Umfang ihrer Besitzungen und den ihres Einflusses auf's Volk kennen, auf keine Weise als die Stellvertreter des leztern anzunehmen. Im Gegenteil bezeigen die gedachte Landes-Collegia in ihrem Berichte, dass bey der bedeutenden Menge von Protestanten, welche in der Gegend von Graudenz wohnen, und bey dem geringen Werthe, den die dortige Catholiken von einigen richtigen Begriffen auf Kloster-Geistliche des Reformaten-Ordens setzen, die Aufhebung dieser Anstalt keinen nachteiligen Eindruck auf das Volk machen würde. Aber eben auch in politischer Rücksicht betrachtet sind die Mönche der Bettelorden die Gefährlichsten in den neusten Provinzen. Da sie sich in dem ganzen Lande

1801 April 1 herumtreiben, so dienen sie den Uebelgesinnten zu Spionen und Briefträgern, und da sie bis in die Hütte des ärmsten Taglöhners dringen, so dienen sie erstern, sich der Meynung der untern Volks Klasse zu bemächtigen. Diese Menschen Art macht alle Aufsicht der aufmerksamsten Polizey zu Schanden, denn sie ist auf keine Weise zu beobachten und zu controlliren. Selbst die beiden Thatsachen, welche der Provinzial und der Convent dieses Klosters als Haupthindernisse der Aufhebung anführen, dass

a. das dortige catholische Publikum in Absicht der Seelsorge und

b. die benachbarte catholische Geistlichkeit in Absicht der Verwaltung

ihrer Aemter dabey in Verlegenheit geraten würde, sind von den Landes-Collegien der Provinz als unrichtige Behauptungen unserer Meynung nach gründlich widerlegt worden. Wir können daher unserer Pflicht gemäss nur dahin sentiren:

dass der Aufhebung des qu. Klosters weder in rechtlicher noch politischer Hinsicht etwas entgegen stehe.

Alle vorangeführte Uebel, welche mehr oder weniger jedes Kloster treffen, haben E. K. M. Staats-Minister v. Voss und mich, ... Schroetter, bereits veranlasst, in den neu acquirirten Provinzen, wo der Einfluss der Ordens Geistlichen auf das Volk bey weitem grösser als in Westpreussen ist, auf Veringerung der daselbst befindlichen Klöster Bedacht zu nehmen, und es sind drey Klöster solcher Bettelmönche ohne alle Sensation bereits in Süd-Preussen aufgehoben worden. Auch in dieser Hinsicht müssen wir, ... Schroetter und Massow, um E. K. M. ... Genehmigung zu Aufhebung des Reformaten Klosters zu Graudenz um so mehr ... bitten. Was die beabsichtigte Anwendung der Kloster Gebäude zu einem Land-Armen- und Corrections-Institut betrift, so können selbige zu keinem wohltätigern Zweck für die dortige Provinz bestimmt werden. Es fehlt dem Marienwerderschen Kammer Departement bis jezt an einer solchen Anstalt und diess hat gemacht, dass ohnerachtet aller Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Provinzial-Polizey-Behörde die Einwohner dieser Provinz nicht ganz gegen widerrechtliche Eingriffe in ihrem Eigenthum gesichert werden konnten. Es ist bereits wegen Errichtung eines solchen Instituts alles eingeleitet worden und durch Bestimmung der gedachten Klostergebäude zu diesem Zweck — welche sich ganz dazu qualificiren — würde nicht allein eine bedeutende Ausgabe von etwa 40000 Rthlr. ersparet, sondern auch die ganze Sache ihrer Ausführung näher gebracht werden. Auf den Vorschlag des Bischofs von Culm: das ehemalige Jesuiter Collegium zu Thorn zu diesem Zweck zu benutzen, kann hiebey keine Rücksicht genommen werden, teils weil das Eigenthum dieses Gebäudes noch streitig ist, teils aber auch, weil sich solches seiner Lage nach auf keine Weise dazu qualificirt. ...

Nachdem wir durch das Vorstehende E. K. M. Befehl erfüllt zu haben uns schmeicheln, bemerken wir nur noch ..., dass nach dem wegen Aufhebung dieses Klosters angelegtem Plane hiebey mit der möglichsten Scho-

nung zu Werke gegangen, die Feyer des Gottesdienstes in der Reformaten Kirche ohnerachtet der Aufhebung des Klosters fortgesezt, für das Unterkommen der Mönche in andere Klöster ihres Ordens gesorgt und in Absicht des erweisslichen Eigenthums derselben überall nach Vorschriften der Gesetze verfahren werden soll. — Wir tragen schliesslich ... darauf an: dass E. K. M. bey den angezeigten Umständen die Aufhebung des Reformaten Klosters zu Graudenz zu approbiren und den Bischof von Culm, den Provinzial und Convent des gedachten Klosters, sowie die in der Gegend von Schwetz wohnende Edelleute, welche insgesamt um die Beibehaltung dieses Klosters gebeten haben, hiernach ... bestimmt bescheiden zu lassen geruhen, weil, wenn ihnen nachgegeben würde, die Mönche aller schon in Süd-Preussen aufgehobenen Klöster als auch des Klosters Wigry in Neuostpreussen [nicht nur] gleichfalls wieder eingesezt zu werden begehren, sondern auch, wie es bey diesem hier der Fall gewesen, ganze Coalitions aus allen Volksklassen von Menschen, die noch dem tiefsten und gröbsten Aberglauben ergeben sind, formiren würden.« ... 1801 April 1

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: April 6

»6. April 1801.

Sr. Maj. approbiren die Aufhebung des qu. Klosters nunmehro definitive, wornach

1., der Bischof zu Culm
2., der Provincial und Convent des Klosters
3., die qu. Edelleute ganz bestimmt zu bescheiden und zur Unterwerfung anzuweisen
4., die Ref. aber davon zu benachrichtigen sind.«

Hiernach die Cabinets-Ordres, Potsdam 1801 April 6.[1]); die Ausfertigung der an Alvensleben, Schroetter und Massow gerichteten in R. 7. B. 55. G. 1., wo auch die Vorakten dieses Immediat-Berichtes z. T. beruhen, dessen Concept Schroetter hatte aufsetzen lassen: R. 7. B. 24.

Einen ähnlichen Immediat-Bericht hatte Alvensleben für sich allein bereits am 10. Februar 1801 erstattet und hatte die Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1801 darauf die Einleitung der Aufhebung als »einer so nöthigen und guten Sache« »recht gern« genehmigt, die Entscheidung aber bis auf Eingang des Berichtes über die bereits eingelaufenen Beschwerden vorbehalten.

---

1) Cfr. No. 300.

1801 April 6 **300. Cabinets-Ordre an den Bischof von Kulm, Graf Rydzynski.** Potsdam 1801 April 6.

R. 7. B. 55. G. 1. Abschrift.

Die Aufhebung des Graudenzer Reformaten-Klosters.[1])

»Würdiger, besonders lieber Getreuer. Ich habe, veranlasst durch Eure Vorstellung vom 29. Januar d. J., sowie durch den darüber eingezogenen ausführlichen Bericht der Behörde, die Umstände sorgfältig erwogen, welche die Aufhebung des Reformaten-Klosters zu Graudenz an- oder abzurathen scheinen, finde Mich aber durch überwiegende Gründe und höhere Rücksichten für die allgemeine Landes-Kultur und Wohlfahrt bewogen, gedachtes Kloster umsomehr aufzuheben, als dessen Gebäude sich sehr gut zu einem Land-Armen- und Corrections-Institute anwenden lassen, wozu das ehemalige Jesuiter Collegium zu Thorn schon seiner Lage nach garnicht qualificirt ist. Es ist auch gewiss, dass durch die Aufhebung des gedachten Klosters in Hinsicht der Seelsorge die dortige Stadt und Gegend insofern gar nicht leiden können, als nach dem vorliegenden Plane noch Geistliche genug zur Versorgung der dortigen Gemeinde übrig bleiben, auch die benachbarten Klöster im Stande sind, die Pfarren des Culm- und Michelauschen Kreises hinlänglich mit den nöthigen Amts-Gehülfen zu versehen. Hiernächst beabsichtige Ich bey der in Rede stehenden Kloster Aufhebung die möglichste Schonung sämtlicher Interessenten, wornach nicht nur die Feyer des Gottesdienstes in der Reformaten Kirche ohnerachtet der Aufhebung des Klosters fortgesetzt, sondern auch für das Unterkommen der Mönche in andern Klöstern ihres Ordens gesorgt und in Absicht des erweislichen Eigenthums derselben überall nach den Vorschriften der Gesetze verfahren werden soll. Ich habe deshalb zu Euern Einsichten das gegründete Vertrauen, dass Ihr Euch nun sowohl selbst in diesen Meinen Beschluss fügen, als auch Eure Subordinirten mit dazu anhalten werdet, sich demselben und dessen Ausführung in allem unweigerlich zu unterwerfen, in welcher Voraussezung Ich verbleibe Euer gnädiger König.« . . .

April 12 Der Bischof antwortet, Niezuchowo 1801 April 12:

. . . »Hatte erforderliche Wahrnehmung meiner Hirtenpflichten mich veranlasst, meine . . . Vorstellung wegen Conservation dieses Klosters zu überreichen, so verbindet mich nun unumgängliche Beobachtung meiner Unterthanenpflichten, mich sowohl in den diessfelligen höchsten Beschluss selbst zu fügen, als auch meine Subordinirten zur vollkommensten Unterwerfung gegen denselben anzuhalten. Demnächst trage ich dato den in bemeldeten Kloster angestellten Geistlichen auf, selbiges ohne irgend einige Weigerung bestimmtermassen zu räumen.« . . .

R. 89. 32. B. 1. Eigenhändig.

1) Cfr. No. 299.

301. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Graf Alvensleben. Berlin 1801 April 6. 1801 April 6

R. 7. C. 25. BB. Ausfertigung.

Der Erzbischöfliche Wirkungskreis über die Bischöfe; Aufhebung des Bisthums Warschau.[1]

. . . »Wegen des vorzüglichsten Subjects [als Erzbischof von Gnesen] werde ich auf meiner bevorstehenden südpreussischen Bereisung noch nähere Erkundigung einziehen und vom Resultat an des Königs Maj. berichten, da es hierbei auf die innere Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten ankömmt, diese der wichtigste Polizei-Gegenstand sind und keine zu lange Vakanz zulassen.

Der erzbischöfliche Wirkungskreis über die Bischöfe hat sich seither nicht weiter erstreckt, als dass von den geistlichen Gerichten der Bischöfe von Plock, Cujavien, Posen und Culm zur zweiten Instanz an die erzbischöfliche Gerichte appellirt worden. Es scheint aber theils in Rücksicht auf die Bischöfe, theils in Rücksicht auf den Papst rathsam, dass der Erzbischof gewissermassen eine Zwischen-Instanz zwischen beiden bilde, über jene eine Art Subordinationsrecht und von diesem höhere Fakultäten erhalte, damit man bei den Reformen der Welt- und Klostergeistlichkeit, z. B. bei Einziehung von Klöstern und bei Sekularisationen, auf keine Weise des Papstes bedarf und nicht mit den Widersprüchen mehrerer, zum Theil unaufgeklärter zum Theil widerspenstiger Bischöfe zu kämpfen hat. Desto nothwendiger ist es dann aber auch, sich eines Erzbischofs von den geläutersten Kenntnissen und Grundsätzen und vom besten Willen zu versichern. Ob sein Wirkungskreis ohne Widerspruchsrechte über alle Bischöfe auszudehnen, werden E. E. . . . am besten beurtheilen können. In dieser Rücksicht wünsche ich mich mit Denenselben zu einigen. Mündliche Konferenz[2] in Verbindung mit den übrigen dazu schon ausgesetzten Gegenständen wird hierbei wohl am kürzesten zum Ziele führen.

Die Einziehung des Bisthums Warschau ist von des Königs Maj. schon früher und auch jetzt hierbei ausdrücklich in Anregung gebracht, in der That aber auch nicht allein deshalb, sondern selbst wegen des von Krasickischen Schuldenwesens unvermeidlich, indem der dazu bestimmte jährliche Abzug von 20000 Rthlr. dem neuen Erzbischof schwerlich genug Einkünfte übrig lässt, um den Bedürfnissen sowohl als dem Glanz seiner Würde zu entsprechen, indem er z. B. zwei Konsistorien unterhalten muss, auch noch Officianten zu übernehmen hat; 30000 Rthlr. dürften ihm daher wohl von Anfang an auszusetzen seyn, und zum Theil aus den Einkünften des Bisthums Warschau mit zu nehmen sein.«

---

1) Cfr. No. 295 und 308.
2) Cfr. No. 275 und 302.

1801 April 8

302. Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten an den Staats-Minister v. Voss. Berlin 1801 April 8.[1])

R. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Alvensleben.

Mittheilung noch einiger Berathungs-Punkte für die beabsichtigte Konferenz[2]*: Residenzzeit des Domkapitels zu Posen; Konvokation der Piaren-Klöster*[3]*; Dispensationsbefugnisse der Bischöfe; Vorschussfonds für den Residenten zu Rom.*

. . . »Der I. Punct ist das sonderbare Benehmen des Papstes in der Sache wegen der Reduction der Residenzzeit der Mitglieder des Dom-Capitels zu Posen.[4]) Im urschriftlich s. v. r. und mit dem Ersuchen, solchen der Cammer nicht mitzutheilen, um fürs erste alles Aufsehen zu vermeiden, anliegenden Bericht[5]) ist solches geschildert, und das auffallende Schreiben des der Congregation [del Concilio di Trento] p. präsidirenden Cardinals [Carandini] an den Bischof liegt bei.

Dass demselben gar nicht Cours zu geben ist, liegt klar zu Tage, da man dem Papst unmöglich gestatten kann, sich in solche Kritiken der landesherrlichen Anordnungen, in Recherchen, die so in das Innere gehen und Temporalia betreffen, einzulassen. Welche Maassregeln aber zu nehmen seyn, wird ein Gegenstand der Conferenz seyn.

II. Etwas weniger auffallend ist der . . . anliegende Bericht des Uhden [vom 7. März c.] mit einem Schreiben des Generals [Joseph Beccaria] der Clericorum Regularium Pauperum Matris Dei Scholarum Piarum. Dergleichen Anordnungen [Konvokation des Ordenskapitels], als er sich darin anmaasst, waren auch bisher nicht ohne Beyspiel; nur dass weder dergleichen Versammlung, Wahl u. s. w., als hier angedeutet wird, ohne landesherrliche Erlaubnis und Einwirkung, allenfalls per Commissarium Regium, noch ohne landesherrliche Bestätigung Statt findet, noch die fernere Ernennung eines Subjects zum sogenannten ersten Assistenten und interimistischen Regierer der Provinz ohne landesherrliche Bewilligung und Genehmigung Statt haben kann. Da indess, wenn alle Ordensleute unbedingt unter die Bischöfe kommen sollen und die Erreichung dieses an sich heilsamen Zwecks möglich ist, auch der gegenwärtige Schritt des Generals ohne Folgen bleiben muss, so wird auch diese Sache billig ein Gegenstand der Conferenz seyn.

III. Die den Bischöfen so sehr beschränkt ertheilten Dispensationsfacultäten[6]) sind bereits einer von diesen Gegenständen. So wenig auch Aussicht ist, hierunter etwas besseres zu bewirken, und so sehr auch der auf eine geringere Summe, als man geglaubt hatte, verificirte bisherige Geldausfluss nach Rom es erlaubte, hier nachzusehen, so ergiebt sich doch itzo, dass nicht mehr wie vormals die Pönitentiarie die Ehedispensationen armer Leute gratis ausfertigt, sondern alles zur Datarie und ihren grossen

1) Am Kopfe des Conceptes steht: »9.«; Alvensleben zeichnet aber am »8.«, und unter diesem Datum wird das Schreiben in Voss' Antwort citirt; cfr. No. 306.
2) Cfr. No. 275. 3) Cfr. No. 310. 4) Cfr. No. 269.
5) Uhden's Bericht vom 13. Januar 1801; s. No. 321, Anm. 3. 6) Cfr. No. 258.

Taxen gezogen wird; so dass wenigstens wider diesen enormen Misbrauch Maassregeln zu concertiren sind, zumal nach andern Berichten des Uhden der Papst selbst kein Wohlgefallen an dem fiscalischen Benehmen der Datarie hat, diese aber schwer in Ordnung zu halten ist. 1801 April 8

IV. Endlich wäre äusserst zu wünschen, dass E. E., in Verbindung allenfalls mit dem Neu-Ostpreussischen und schlesischen Finanzdepartements, dem Uhden einen beständigen, auf etliche (z. B. fünf) hundert Thaler genau zu bestimmenden Fond anwiesen, damit er daraus Vorschüsse für wirklich nöthige Expeditionen leisten könne. Am Ende eines jeden Jahres müsste er davon Rechnung ablegen, und so würde das beygetrieben, was die Parteyen zu bezahlen haben, und der Fond für das folgende Jahr ergänzt.

Ausfälle bey den Parteyen machen einige Schwierigkeit; aber gewiss ist es auch nothwendig, den Uebelstand zu heben, welcher daraus entsteht, dass oft dem Uhden aufgetragen wird, eine Sache mit Wärme zu betreiben, und es ihm hernach an Mitteln fehlet, die kleinste Auslage zu bestreiten.« . . .

---

303. Das Südpreussische Departement an die Kammer zu Posen. April 11
Berlin 1801 April 11.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Concept, korrigirt von Klewiz, gez. Voss.

»*Die Statute für das dortige Dom-Kapitel zu Posen betr.*«[1])

»Wir lassen Euch das über die Abfassung der neuen Statute für das dortige Dom-Kapitel von dem Bischof von Raczinski an den Departements-Chef gerichtete Schreiben und das demselben beigefügte Memoire[2]) hierneben . . zufertigen und befehlen Euch, nunmehr die Statute mit dem Bischof und Kapitel nach Anleitung dieser Aktenstücke und der folgenden Bemerkungen zu reguliren:

ad 1. des Memoire ist es gut, dass der Vorbehalt der Rechte des Souverains circa sacra in den Statuten förmlich ausgedrückt werde. — Was aber das Recht desselben, beneficia a latere zu ertheilen, betrift, so soll darüber nur soviel bestimmt werden, dass Wir bei Gesuchen um dieses beneficium mit dem Bischof und dem Kapitel billige Rücksprache zu nehmen beabsichteten.

ad 2. Dass der Eid bloss auf die Angelegenheiten des Kapitels beschränkt und alles, was die Sicherheit des Staates und die Befolgung der Gesetze angeht, davon förmlich ausgeschlossen werde, ist zweckmässig.

ad 3. kan die Erlaubniss, Fremde in der Kathedral-Kirche begraben zu lassen, nicht Statt finden. Die Begräbnisse in den Kirchen sind einer guten Polizey zuwider und können daher über die dazu berechtigte Gremiales nicht ausgedehnt werden.

ad 4. müsst Ihr über das von dem Bischof behauptete Recht des Kapi-

---

1) Cfr. No. 321. 2) Cfr. No. 283.

1801 April 11 teils auf den vierten Theil des Nachlasses verstorbener Mitglieder noch gutachtlich berichten und nach dem Resultat diese Stelle reguliren.

ad 5. bleibt es wahr, dass das Verhältniss zwischen Gremialen und Expectanten, so wie das Kapitel es vorgeschlagen hat, nicht zulässig ist. Wenn die Expectanten erleben sollen, dass sie Gremialen werden, so muss die Anzahl dieser $^2/_3$, jener aber nur $^1/_3$ vom Ganzen betragen. In dieser Art ist es daher rathsam, nicht allein die Praebenden, sondern auch die Collations-Rechte zu reduciren. Letzteres muss in der Art geschehen, dass ein jeder Collator aufopfere; diese Rechte müssen daher genau verzeichnet und danach die Reduction in Vorschlag gebracht werden. Die Einwürfe, welche der Bischof gegen diese Reduction macht, sind nicht relevant. Er will den Vorstehern des Kapitels das Recht nicht schmälern, Expectanten anzunehmen, die wenigstens durch Ehre und durch Hoffnung, wenngleich nicht durch wesentlichere Vortheile belohnt werden. Wenn aber die Ehre Noth leiden und die Hoffnung das Ziel nicht erreichen lässt, beide sogar noch Kosten verursachen, z. B. der Vigilanz pp., so scheinen sie zu viel an Werth zu verlieren, um noch Belohnung des Verdienstes zu bleiben. Uebrigens lässt die von dem Bischof entworfene Auseinandersetzung der Einkünfte selbst kein andres, als das oben angegebene Verhältniss der Gremialen und Expectanten zu.

ad 6. Dem, was der Bischof über das Collations-Recht zur Dom-Propstei hier gesagt hat, können wir nicht beitreten. Mit der Propstei verhält es sich anders als mit den übrigen Prälaturen. Nicht der Staat[1]), sondern der Bischof und das Dom-Kapitel interessiren bei der Reduction. Der Staat[1]) hat also keinen Grund, bei der Propstei sein Collations-Recht zu beschränken und es an Personen zu binden, die von andern bestimmt worden sind; er hat dazu um so weniger Grund, als ihm dergleichen Stellen und Rechte nur wenige zustehen. Bischof und Dom-Kapitel hingegen haben Interesse bei der Reduction und können bei den Prälaturen an ihren Collations-Rechten um so mehr etwas aufopfern, als sie die Kandidaten dazu vorher durch Aufnahme in das Kapitel bestimmten. Die Dom-Propstei wird daher Uns Allerhöchstselbst zur freien Collation bleiben müssen.

Der Vorschlag, dass ausser den unter den Gremialen sowohl als unter den Expectanten befindlichen zwei Doctoren der Theologie noch jedesmal zwei Professoren zu Gremialen und zwei zu Expectanten erwählt werden sollen, wird gern acceptirt. Dagegen soll auch

ad 7. die in den Vorschlägen des Kapitels wegen künftiger Disposition über die Curien liegende Aufopferung von unserer Seite zugestanden werden.

ad 8. Dass das Kapitel die Redaction verschiedener von Euch gemissbilligten Stellen, nahmentlich der, wo von der Competenz die Rede ist, abändern will, ist gut.

1) Von Klewiz für »König« geändert.

Ausserdem wünscht das Kapitel noch zwei bisher nicht berührte Gegenstände durch die Statute regulirt zu sehen. Der eine betrift die dem Bischof bei seinem Antritt unter dem Titel der Bewillkommnung, des Gnadenjahres und der Jurisdictions-Administrations-Kosten zu leistende Beisteuern, welche das Kapitel ein für allemal, und zwar die Bewillkommnungs- und Gnadenjahr-Gelder auf 500 Rthlr. überhaupt und die Jurisdictions Sportuln auf 500 Rthlr. für jedes halbe Jahr der Vacanz des bischöflichen Sitzes, fixirt zu sehen wünscht. Dieser Vorschlag scheint uns ganz zweckmässig und wir erwarten darüber Euren gutachtlichen Bericht. Der zweite Gegenstand geht die Unterhaltung der Kathedral-Kirche an, zu welchem Behuf das Kapitel die Competenz von den Forst-Revenuen des Bischofs auf immer verwendet sehen mögte. Dieses scheint nun eigentlich eine zwischen Bischof und Kapitel zu regulirende Sache zu seyn; von unsrer Seite werden wir diese Einrichtung gern genehmigen und befehlen Euch daher, die bischöfliche Forst-Competenz vorläufig zu bestimmen und über den Antrag des Kapitels zu berichten. 1801 April 11

Wenn übrigens der Bischof in seinem Schreiben noch anführt, dass dem Dompropst das Recht der ersten Option nicht zustehe, und zum Beweise dieser Behauptung sich auf die Statute von 1784, die dem Propst dieses Recht absprechen und auf welche derselbe den Eid abgelegt hat, beruft, so bemerken wir zuvörderst, dass es auf diesen Eid nicht ankommen kan; denn hatten die Statute einen gesetzlichen Mangel, so konnte er durch den Eid nicht gehoben werden. Da nun die Statute von 1784 nicht von der Regierung confirmirt worden sind, der Bischof aber versichert, dass diese Confirmation vormals kein nothwendiges Erforderniss gewesen sey, so wünschen wir zu wissen, in wie fern sich lezteres wirklich so verhielt, und erwarten auch hierüber Euren gutachtlichen Bericht.«

Dies Rescript wird eodem abschriftlich den Bischofe Raczynski mitgetheilt.

Der hier erforderte Bericht der Kammer bleibt aus; sie wird gemahnt am 23. Februar 1805 (!), entschuldigt sich am 29. März 1805 mit dem Wechsel der Referenten, und berichtet endlich am 29. Oktober 1805: No. 878.

---

304. Regierungs-Präsident Frhr. v. Schroetter an den Staats-Minister Graf Alvensleben. Marienwerder 1801 April 11. April 11

R. 7. C. 25. BB. Eigenhändig.

Eigenschaften des Bischofs Graf Rydzynski und des Weihbischofs v. Rogowski.

. . . »Der Bischof von Culm v. Verbno Rydzynski ist ein biederer, gut gesinnter Mann, der alle landesherrliche Verordnungen willig befolget, allenfals bescheidene Vorstellungen macht und nach erhaltener Antwort sich beruhigt; von seinen Familien Verhältnissen ist mir blos das bekant, dass er mit den erheblichsten Familien im vormahligen Pohlen in Verbindung

1801 April 11 steht und Vermögen besietzen soll. Zu den aufgeklärten Geistlichen, deren es in dieser Provinz überhaupt Wenige giebt, kann er nicht gerechnet werden.

Auf den Weyh-Bischof v. Rogowski passt die obige Schilderung mit der Abänderung, dass er ein aufgeklärter Mann ist, der in seiner Diocoese die Achtung eines jeden geniesst; Er ist ein bejahrter Mann, lebt eingezogen und scheint zu den vornehmen polnischen Familien eben nicht zu gehören.« . . .

April 12 Immediat-Schreiben des Bischofs von Kulm s. unter dem 6. April 1801, No. 300.

April 13 **305. Rescript des Geistlichen Departements an den Sacellanus Peters zu Rees.** Berlin 1801 April 13.

R. 34. 191. a. Concept, gez. Massow; v. Scheibler.

Die Verweigerung der Absolution an Katholiken wegen Verheirathung mit Protestanten ist strafbar.

»Dem Sacellano Peters zu Rees wird auf seine . . . Vorstellung vom 14. m. pr. zum Bescheid gegeben, dass zu der von Ihm nachgesuchten Niederschlagung der Ihm wegen der denen Töchtern Wernings verweigerten Beicht-Absolution zuerkannten fiscalischen Strafe von 50 Rthlrn. und Untersuchungs Kosten kein Grund vorhanden sey, indem selbst seine itzige Eingabe zu erkennen giebt, dass er sich unter dem Vorwande der päpstlichen Lehren befugt halte, die Catholicken von dem Heyrathen der Protestanten, den Friedensschlüssen entgegen, abzuhalten.«

Mai 21 Bei einem ähnlichen, von der Kleve-Märkischen Regierung am 6. März 1801 berichteten Falle, stimmen Alvensleben und Massow in ihrem Rescripte vom 21. Mai 1801 der Regierung zu, dass »Geldstrafen in solchen Fällen gänzlich zwecklos wären, indem der arme katholische Geistliche aus eignem Vermögen die Strafe nicht erlegen, und der Wohlhabende durch Erlegung einer kleinen Geldstrafe sich vielleicht ein Verdienst zu erwerben, beide aber durch geheime Beyträge von ihren Glaubensgenossen bald entschädigt zu werden Hofnung haben könnten.« . . .

R. 34. 69. Ausfertigung und Concept.

April 15 Rescript an die Bischöfe s. unter dem 21. November 1800, No. 268.

April 16 **306. Staatsminister v. Voss an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten.** Berlin 1801 April 16.

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Residenzzeit des Domkapitels zu Posen; Konvokation der Piaren; Beschränkung des päpstlichen Einflusses in den Preussischen Staaten durch Vermehrung der Bischöflichen Fakultäten; eiserner Fonds für Uhden.[1])

Wünscht auf das Schreiben vom 8. April[2]) baldiges Stattfinden der

1) Cfr. No. 308. 2) No. 302.

Konferenz: . . . »Zugleich bemerke ich vorläufig über jene Gegenstände und zwar 1801 April 16

zu I. wegen des unerwarteten Benehmens des Papstes in der Sache wegen Reduction der Residenz-Zeit der Mitglieder des Domkapitels zu Posen, dass es, wie ich bisher immer geglaubt und behauptet habe, wohl am rathsamsten seyn dürfte, alles dasjenige, was der Staat in Absicht der römisch-katholischen Geistlichkeit zu verbessern für nöthig erachtet, vorläufig ohne päpstliche Konkurrenz zu verfügen und erst dann, wenn dies geschehen, dem Papste zu überlassen, die etwa nöthige geistliche Form zu verlangen, denn alsdann kann derselbe weniger Schwierigkeiten machen und ist seine Zustimmung zu geben gleichsam gezwungen.

Zu II. ist die dem Provinzial der Piaristen von dem Ordensgeneral ertheilte Befugniss zur Versammlung des Ordenskapitels völlig überflüssig, da nur der Staat, keinesweges aber der Ordensgeneral zur Versammlung gewöhnlicher Provinzial-Kapitel Genehmigung ertheilen kann, und überhaupt aller Einfluss der Ordensgenerale als auswärtiger Geistlichen auf Ordensangelegenheiten gänzlich aufhören soll, um so mehr, als eben deshalb überall für einheimische Ordens-Provinziale gesorgt wird.

Zu III. wünsche ich, dass den Bischöfen oder dem künftigen Erzbischof, in so fern er Subordinationsrechte über die Bischöfe erhält, soviel Fakultäten als möglich ausgewirkt werden, um den päpstlichen Einfluss auf die preussischen Staaten, wenn nicht ganz aufzuheben, doch soviel als möglich zu beschränken.

Zu IV. überzeuge ich mich zwar, dass es zum leichtern und bessern Betrieb der Geschäfte des Residenten Uhden nützlich ist, demselben einen eisernen Fond zur vorschussweisen Bezahlung der päpstlichen Datarie-Gebühren aus schlesischen, süd- und neuostpreussischen Fonds zu bewilligen, in sofern der p. Uhden nicht aus eigenem Vermögen vorschiessen kann oder will, und bin auch bereit, mit E. E. . . . so wie mit den andern beiden interessirenden Herrn Departementsministern bei des Königs Maj. auf Bewilligung eines solchen Fonds anzutragen. Da jedoch die Wiedererstattung der Vorschüsse von den Parteien hin und wieder theils Schwierigkeiten finden, theils wohl zuweilen ganz ausbleiben dürfte, so fragt es sich, ob ihn des Königs Maj. zu bewilligen geruhen werden.

Das Nähere dieserhalb, so wie das Quantum selbst wird am besten in oberwähnter Konferenz verabredet werden können. Sollte letzteres, wie E. E. vorschlagen, auf 500 Rthlr. angenommen werden, so bin ich bereit, in Absicht Südpreussens 200 Rthlr. beizutragen.«

1801 April 18 **307. Das Justiz- und das Auswärtige Departement »an den Fürsten Bischof von Plock und den Bischof von Posen (in simili m. m.)«. Berlin 1801 April 18.**

R. 7. C. 25. a. Concept, gez. Goldbeck; Alvensleben; kurze Anweisung von Raumer.

Die Jurisdiktion der Regierungen in katholischen Ehesachen ist kein Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit.[1])

»Die Einrichtung, vermöge welcher den Regierungen in gewissen Faellen eine Cognition in den Ehesachen katholischer Eheleute beygelegt worden, worüber E. L. in Ihrer Vorstellung vom 20. December pr. sich beklagen, ist blos eine Folge Unserer gnaedigen Fürsorge für das Wohl Unserer katholischen Unterthanen und wird von E. L. ganz ohne Grund als ein Eingriff in die Rechte der katholisch geistlichen Gerichte angesehen und dargestellt; auch wird und kann selbige den Nachtheil, den Sie davon zu besorgen äussern, nicht hervorbringen. Demungeachtet sind Wir entfernt, die gute Absicht zu verkennen, die E. L. bey Ihren Vorstellungen geleitet hat. Um so mehr aber erwarten Wir von Ihren Einsichten sowohl als von Ihrer Denkungsart, dass Sie die Sache ohne Vorurtheil erwaegen und, wenn Sie Sich überzeugt haben werden, mit gutem Willen und Hintansetzung aller Nebenrücksichten Sich Unsern Absichten conformiren werden.

Ueber das Verfahren der Geistlichen Gerichte in Süd-Preussen, über die Langsamkeit der Entscheidungen und über die den Partheyen verursachten, deren Kräfte oft weit übersteigende grosse Kosten sind seit der Besitznehmung der Provinz sehr häufige Beschwerden geführt worden. Die Regierungen haben denselben so viel möglich abzuhelfen gesucht, allein der Erfolg hat gelehrt, dass die Partheyen demungeachtet oft gelitten haben. Um diesem Uebel abzuhelfen, sind daher die Regierungen authorisirt worden, die Ehe-Sachen katholischer Unterthanen, wenn beyde Partheyen sich darüber einigen, bey ihnen Recht nehmen zu wollen, und in den Fällen, wo ex capite malitiosae desertionis bey ihnen geklagt wird, zu ihrer Cognition zu ziehen. Es kann dieses als ein Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit nicht betrachtet werden, da jeder Processführenden Parthey freystehet und freystehen muss, wegen Entscheidung ihrer Differenzen den Weg des Compromisses zu wählen. Eben so wenig aber involvirt diese Einrichtung eine Neuerung, indem auch in andern Ländern die Entscheidung der Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichten beygelegt ist. Noch weniger aber können die üblen Folgen, welche E. L. davon besorgen, daraus entstehen, indem es der eigenen Ueberzeugung und dem Gewissen der geschiedenen Ehegatten überlassen wird, ob sie ad secunda vota schreiten wollen, welches ihnen nach den Landes-Gesetzen auch dann freystehet, wenn in ihren Scheidungs-Sachen von geistlichen Gerichten auf Trennung der Ehe erkannt ist.« . . .

---

1) Cfr. No. 335.

308. Das Auswärtige Departement an den Staats-Minister v. Voss. 1801 April 20
Berlin 1801 April 20.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 276. Ausfertigung, gez. Alvensleben. Concept, geschrieben von Raumer, R. 7. 25. B. B.

Die Wiederbesetzung des Erzbisthums Gnesen. Keine Machterweiterung des Erzbischofs über die Bischöfe durch päpstliche Autorität, der dadurch zum Nuntius oder Vicarius Apostolicus werden könne und das »bischöfliche System« stören würde.[1])

. . . »Wir stimmen zuförderst E. E. ganz darin bey[2]), dass es gut seyn wird, den erzbischöflichen Stuhl [von Gnesen] bald zu besetzen und zu dieser wichtigen Stelle ein aufgeklärtes, wohlgesinntes, Sr. K. M. und Dero Regierung treuergebenes Subjekt zu nehmen, dessen geläuterte Kenntnisse und Grundsätze und dessen guter Wille die heilsamen Absichten Sr. K. M. in Ansehung der Verbesserung der Welt- und der Klostergeistlichkeit und des Erziehungswesens befördern helfen. Allerdings wird das gute Beyspiel, was hierunter ein Erzbischof von Gnesen giebt, hoffentlich von guter Wirkung auch für andere Diöcesen seyn.

Niemand theilt lebhafter als wir diese Wünsche Er. E., und niemand ist geneigter als wir es sind, seines Orts dazu mitzuwirken.

Nur würde es gar nicht angehen, bisher exemte Diöcesen (Warschau ausgenommen, was nach dem Plan keinen eigenen Bischof behält, sondern wie es scheinet am besten wieder zu dem nicht exemten Bisthum Posen geschlagen wird), also andere exemte Bisthümer, z. B. Bresslau, Ermeland, Wygry, unter Gnesen als Metropolis zu bringen, noch auch möglich seyn, dem Erzbischof als Erzbischof mehr Praerogativen, als er bereits hat, zu verschaffen. Ihm, als Metropolitan, gebührt die 2te Instanz in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit der nicht exemten Bisthümer. Seine übrigen Vorzüge sind mehr blosse Ehrenbezeigungen, als wirkliche Autorität involvirende Praerogativen. Und so wie uns aus einer Erfahrung seit dem Jahre 1740 der römische Hof bekannt ist, lässt sich von diesem, seiner alten Politik nur zu getreuen, immer temporisirenden Hofe, der in Ländern, wo catholische Einwohner sind, durch Opinion immer noch starken Einfluss hat und wider welchen man kein recht wirksames Zwangsmittel hat, gar nicht erwarten, dass er jemals dem Erzbischofe als Erzbischofe höhere Autorität, als derselbe itzo schon hat, verleihen sollte. Augenblicklich aber wird er bereit seyn, dem Erzbischofe ein Theil päpstlicher Autorität zur Ausübung derselben anstatt und von wegen des Papstes zu übertragen und so aus der Eigenschaft des Erzbischofs als eines Legati nati des päpstlichen Stuhles, was bisher nichts als ein Ehrentitel ist, etwas sehr réelles, einen wirklichen Legatum datum, einen Nuncium oder Vicarium apostolicum zu machen.

Unter welcher Gestalt aber auch eine solche Erscheinung zur Existenz

---

1) Cfr. No. 309. 2) Cfr. No. 301 und 306.

1801 April 20 kommen möchte, würde dieselbe dem Königlichen Interesse äusserst nachtheilig und dem des Papstes nur zu vortheilhaft seyn.

Wie sehr der römische Hof dieses selbst weiss und fühlet, ist aus seinen wiederholten Versuchen klar, eine Nunciatur hier im Lande zu établiren, eine Absicht, die derselbe nur erst neuerlich ganz offenherzig an den Tag gelegt hat[1]), welcher wir uns aber itzo, so wie vormals und wie bereits unsere Vorgänger im Cabinets Ministerio gethan haben, stets standhaft widersetzt haben.

Das System, was wir bisher unter dem Beyfall Sr. K. M. und unter Beystimmung E. E. behauptet haben, ist das bischöfliche unter steter landesherrlicher Controlle, vermöge des landesherrlichen Majestätsrechts circa sacra. Selbst die neueste ergangene Cabinetsordre v. 17 v. M.[2]) bestätigt dieses System, indem sie Verminderung des päpstlichen Einflusses bezielet.

Dieses System ist ferner nicht nur für den itzigen Zeitpunct gut, sondern giebt auch die besten Aussichten für eine ferne Zukunft, wenn einst die päpstliche Autorität noch weit mehr gesunken seyn wird, als sie itzo gesunken ist.

Hingegen ein mit päpstlicher Autorität ausgerüsteter Erzbischof kann zwar für den Augenblick den einen oder den andern widerspenstigen Bischof zum Schweigen bringen, den der Landesherr auch wohl ohne dieses Hülfsmittel compesciren kann: aber ein so gerüsteter Erzbischof wird die päpstliche Autorität von neuem befestigen und verbreiten, mit einem Wort ein wahrer Nuncius im vollen leidigen Sinne des Wortes werden, und Fälle und Facta zu des Papstes Kenntnis und Vigilanz und Einmischung bringen, die derselbe nach der itzigen Einrichtung gar nicht erfährt.

Dabey lehret auch die bisherige Erfahrung, dass die Candidaten zu Erz- und Bisthümern, ehe sie die Stellen erhalten, die besten Gesinnungen an den Tag legen, sich zur Beförderung aller guten Absichten der Regierung äusserst bereit erklären, und, sobald sie nur erst die Würde haben, eine ganz andere Sprache führen, einen anderen Ton annehmen, andere Grundsätze äussern und nicht ohne die äussersten Extremitaeten auf eine bessere Sinnesart zu bringen sind.

In dieser nur allzuwahrscheinlichen Voraussetzung wäre vollends reiner Verlust bey der Sache. Man hätte 1) eine delegirte immer nahe, immer wirksame päpstliche Autorität im Lande (anstatt dass die itzige schon durch ihre Entfernung gelähmet ist) und 2) keiner der davon gehofften guten Zwecke würde erfüllt.

Am besten also scheint es zu seyn, den Erzbischof in seinen bisherigen Schranken zu lassen, ihn als Bischof, gleich den andern Bischöfen, in rechtmässigen Dingen zu unterstützen, in unrechtmässigen zu reprimiren und, — wenn nur irgend ein Mittel sich findet, die Bischöfe hierbey zur

1) Cfr. No. 268. 2) No. 290.

Parition zu bringen, welches allzeit leichter zu bewerkstelligen sein wird, wenn sie getrennt, als wenn sie unter einem gemeinschaftlichen Cheff vereinigt sind, — die Subordination der Klöster unter die Bischöfe, ganz ohne den Papst zu fragen, zu Stande zu bringen. 1801 April 20

Zur Klostereinziehung und zur Verbesserung des Schulwesens ist ohnehin seine Mitwirkung so überflüssig als bedenklich, mislich und schädlich. Wir rechnen es uns zur angenehmen Pflicht, diese auf eine aufmerksame vieljährige Beobachtung des römischen Verfahrens gegründeten und durch lange gleichförmige Ausübung zu Regierungsmaximen des preussischen Staats gewordenen Sätze als Materialien zu E. E. erleuchteten Erwägung und zur bevorstehenden mündlichen Conferenz vorläufig hinzulegen.

Bey gleichem Ziel und Zweck, dem Besten des Staats im geistlichen und Erziehungsfach, wird es nur auf die Wahl der besten Mittel ankommen, welche zu finden, und sie mit Umgehung jenes so höchstbedenklichen Mittels zu finden, wir, unter E. E. erleuchteter und vielvermögender Mitwirkung, uns schmeicheln dürfen.«

309. Promemoria des Professors Ignaz Aurelius Fessler. Berlin April 24 1801 April 24.

R. 7. C. 25. Abschrift.

»*Ueber die Wiederherstellung der alten Metropolitan Rechte bey Gelegenheit der Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhls zu Gnesen.*« [1] *Von Voss am 27. April 1801 an Alvensleben übersandt.*

»Wenn durch die blosse, mit Ernst eingeleitete und mit Energie durchgesetzte Wiederherstellung der alten Metropolitan- oder Erzbischöflichen Rechte einer Seits eine Menge aus den Recursen nach Rom entspringende Inconvenienzien aufgehoben, anderer Seits eine gute Anzahl wichtiger Facultäten für einen einzigen Erzbischof von dem Römischen Stuhl erlangt werden könnten, welche für sämmtliche preussische Bischöfe nicht so leicht zu erhalten sein möchten; so dürfte sich zu dieser Wiederherstellung wohl schwerlich eine vorteilhaftere Gelegenheit ereignen, als die gegenwärtige ist, wo der Erzbischöfliche Stuhl von Gnesen wieder besetzt werden soll.

Es wäre daher vors erste auszumitteln, worin die alten Metropolitan Rechte bestanden haben, und dann die Maassregeln anzugeben, durch welche diese Rechte wiederhergestellt werden könnten.

I. a. Die Erzbischöfe wurden als wahre Väter, Häupter, Oberhirten und Vorgesetzte sämmtlicher Bischöfe in der Provinz oder im Lande betrachtet und eingesetzt, wie es aus dem 33. Apostolischen Canon[2]), aus

1) Cfr. No. 308.

2) Episcopos unius cujusque Gentis nosse opportet eum, qui in eis est primus, et existimare ut caput, et nihil facere, quod sit arduum aut magni momenti, praeter illius sententiam.

1801 April 24 dem Schreiben des Papstes Innocenz III.[1]) und aus dem Eide der Bischöfe, welchen sie vor ihrer Consecration dem Metropolitan leisten musten, erhellet[2]).

b. Die Erzbischöfe hatten das Recht, die Wahl oder die Ernennung der Bischöfe ihrer Provinz oder des Landes zu bestätigen, sie zu consecriren oder ihre Consecration einem andern Bischof zu übertragen. Concil. Nicaen. I. Can. 6. — Concil. Constantinop. I. Epistola Synodica ad Damasum Papam. — Concil. Chalcedon. Act. XIII. can. 28. — Concil. Lateran. IV. c. 23 et 26. — Innocent. I. Epist. ad Vitricium Ravenatens. c. 1. — Cap. Quia diligentia 5 de Electione. — Cap. Innotuit 20 de Electione. — Cap. Cum dilectus 32 tit. ej. — Cap. Nihil est 44 tit. eod. — Cap. Cum ex illo 1 de translatione Episcopi. — Cap. Inter corporalia tit. eod.

Alle diese Gesetzstellen, und noch mehrere, die hier angeführt werden könnten, sprechen für dieses Recht sehr entscheidend.

c. Die Erzbischöfe waren die Judices ordinarii der Bischöfe der Provinz oder des Landes. Dieses erzbischöfliche Recht hatten selbst die Päpste Honorius III. in Cap. Si de Sentent. Excomm. und Innocentius IV. in cap. 1. § fin. de Offic. ordin. anerkannt.

d. Die Erzbischöfe hatten das Recht, über die Verwaltung der Bischöfe der Provinz oder des Landes zu wachen, sie zur Beobachtung der Verordnungen der Provinzial-Synoden, zur Residenz in ihren Diöcesen, zur jährlichen Abhaltung der Diöcesan-Synoden, zur Anstellung der Kirchen-Oekonomen und Erzpriester und zur Errichtung der Seminarien anzuhalten, und im Falle sie sich widerspenstig zeigten, sie zu suspendiren, zu interdiciren und zu excommuniciren. Concil. Nicaen. A. 787 can. 11. — Concil. Roman. 826. can. 6. — Concil. Trident. Sess. 6. cap. 1. de Reform. — Sess. 23. cap. 18. de Reform.

e. Ferner hatten die Erzbischöfe das Recht, die Nachlässigkeit der Bischöfe der Provinz oder des Landes zu suppliren, wenn sie in der festgesetzten Zeit die Beneficia zu besetzen, die Institution zu geben, Recht zu sprechen, wo sie darum waren ersucht worden, oder was immer für einen Actus der Jurisdictionis voluntariae aut contentiosae auszuüben unterliessen oder sich weigerten; die wichtigern Fälle ausgenommen, deren Gültigkeit

---

1) Quatenus Arelatensi Archiepiscopo tanquam Patri et episcopo animarum vestrarum devote studeatis et humiliter obedire; ad vocationem ipsius, nisi evidens necessitas contradicat, secundum traditionem canonicam sine difficultate qualibet accedentes. Lib. I epist. 466.

2) Ego N. Ecclesiae N. vocatus Episcopus promitto in Conspectu omnipotentis Dei atque totius Ecclesiae, quod ab hac hora in antea fidelis et obediens ero perpetuo, more praedecessorum meorum, beato N. sanctaeque Ecclesiae N. (nominetur Ecclesia Metropolitana) et vobis Domno meo N. Dei Gratia ejusdem Ecclesiae Archiepiscopo vestrisque Successoribus canonice intrantibus, prout est a SS. Patribus institutum et ecclesiastica ac Romanorum Pontificum commendat auctoritas p.p. Pontificale Roman. Tit. de Scrutinio Serotino.

von der Einwilligung der Bischöfe abhängig ist, in welchen die Erzbischöfe zwar nicht den consensum suppliren, wohl aber die Bischöfe zur Abgebung des Consensus nötigen konnten. Hilarius Pap. Epist. ad Ascanium. Tom. IV. — Conc. General. col. 1037. — Gratian. Decret. Caus. 9 quaest. 3 in fine. — Conc. Trident. Sess. 23. cap. 18 de Ref. 1801 April 24

f. Sie hatten sodann auch das Recht, die Diöcesen der Bischöfe der Provinz oder des Landes zu visitiren. Conc. Lateran. III. 1179. Can. 4. — Concil. Lateran. IV. 1215. Can. 33. — Cap. 1 tit. de Censib. in Sext.

g. Das Recht, Provinzial-Synoden zusammen zu berufen und die Bischöfe der Provinz oder des Landes zur Erscheinung bey denselben anzuhalten. Concil. Chalcedon. an. 451. Can. 19. — Concil. Lateran. IV. can. 6. — Concil. Trident. Sess. 24. cap. 2 de Reform.

h. Das Recht, gegen die Prälaten und Aebte gesetzlich zu verfahren, welche die ihnen untergeordneten Pfarreyen vernachlässigten. Concil. Trident. Sess. 5 cap. 2. de Reform.

i. Das Recht, als Legati des apostolischen Stuhls diejenigen Klöster, Provinzen und Congregationen einzuverleiben, welche unter dem Vorwande der Exemtion für sich bestehen wollten. Concil. Trident. Sess. 25 c. 8.

k. Das Recht, Kenntniss zu nehmen von den Streitigkeiten, welche zwischen den Bischöfen und ihren Capituln über die Bestrafung der eines Verbrechens schuldig befundenen Canonicorum bisweilen entstanden waren. Concil. Lateran. IV. Canon. 7.

Ausser den hier angeführten Rechten hatten die Erzbischöfe nie eine andere Gerichtsbarkeit über die Bischöfe der Provinz oder des Landes, es würde daher auch dem Scheine nach für die Verminderung der Recurse nach Rom durch die Wiederherstellung dieser Rechte nicht viel gewonnen seyn, wenn nicht das Recht: die von Seiten der Bischöfe vernachlässigte oder verweigerte Ausübung aller möglichen Actus der Jurisdictionis voluntariae aut contentiosae zu suppliren, so reichhaltig wäre, dass unter demselben ganz natürlich auch das Suppliren der verweigerten Dispensationen in votis Regularium und causis matrimonialibus, der verweigerten Absolution a Censuris, der verweigerten Inspection in die klösterliche Disciplin p. verstanden werden müsste.

Durch welche Maassregeln aber könnten

II°. Die oben angeführten Rechte bey Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls zu Gnesen wieder hergestellt werden?

a. Die Ausübung dieser noch mehr in Extenso darzustellenden Metropolitan Rechte könnte dem von Sr. K. M. zu nominirenden Erzbischofe ohne alle Dazwischenkunft des Römischen Hofes zur unerlässlichen Bedingung gemacht werden. Allein schwerlich dürften sich die südpreussischen Bischöfe, besonders die exempten, der Verfügungen des neuen, auf diese Weise die alten Metropolitan Rechte revindicirenden Erzbischofs unterwerfen, es würde daher wohl sicherer vorgeschritten sein, wenn

1801 April 24 b. Des Königs Maj. eine mit kanonischen Gründen belegte Deklaration an sämmtliche Bischöfe von Süd- und Neuostpreussen erliessen, worin höchstdieselben kraft Ihrer Majestätsrechte circa Sacra erklärten, dass in Zukunft der zu nominirende jedesmalige Erzbischof von Gnesen die höchste geistliche Instanz in geistlichen Sachen für beide Provinzen seyn sollte, an welchen sie sich in allen Fällen zu wenden hätten, in denen sie sich sonst unmittelbar an den römischen Stuhl gewendet hatten. Vor allem aber wäre diese Deklaration unter dem Vorwande, blos das Gewissen der Bischöfe zu beruhigen, dem päpstlichen Stuhle zur Bestätigung vorzulegen mit sehr bestimmten Winken, dass des Königs Maj. nicht nur von dieser Forderung nicht abgehen, sondern auch vor erfolgter und vollzogener Bestätigung weder das Erzbisthum zu Gnesen noch irgend ein anderes in ihren Staaten vacant gewordenes Bisthum besetzen würden. Sollte indessen dieser entscheidende Vorschritt für zu gewaltsam gehalten werden, so bleibt nichts übrig, als

c. der Weg der Unterhandlung mit dem Römischen Stuhl, auf welchem vielleicht für den einzelnen Erzbischof von Gnesen Facultäten und Befugnisse für Süd- und Neuostpreussen erlangt werden könnten, deren Erteilung an sämmtliche Preussische Bischöfe der Papst, nach dem noch immer herrschenden System der Curia, standhaft verweigern dürfte. Und auch hierbey könnten Winke, dass des Königs Maj. den erzbischöflichen Stuhl zu Gnesen nicht ehe, als bis Allerhöchstdieselben alles verlangte erhalten hätten, besetzen wollten, die Unterhandlungen erleichtern.«

April 26 **310. »Conferenz Protocoll.[1]) Actum den 26. April 1801.«** Berlin.

R. 7. C. 25. Geschrieben und gezeichnet von Raumer.

Die Kloster-Exemtionen; Sekularisationen; der Bischöfliche Eid an den Papst; die Bischöflichen Fakultäten; das Simultaneum; der Pfarrzwang; die Residenzzeit des Domkapitels zu Posen; die Piaristen-Versammlung; die römischen Kosten; Vorschuss für Uhden; keine »hervorstechende Fakultäten« für den Erzbischof von Gnesen.

»In Gegenwart S. E. des Herrn Etats-Ministre v. Voss, S. E. des Herrn Grafen v. Alvensleben, des Herrn Geh. Finanzraths Klewitz, Geh. Legationsraths v. Raumer.

Wegen der Closter Exemtion wird beschlossen:

I. Die Exemtion soll sowohl auf Interna ordinis als Externa gehen, der provincial bleiben, aber loco, dass er dem General unterworfen war, dem Diöcesan unterworfen werden.

Am besten Ein Provinzial für das gesamte Preussen, doch wie sich versteht von jedem Orden Ein Provincial-Capitel unter Controlle des Staats bleiben erlaubt.

Wegen des modi wird beschlossen:

---

1) Cfr. No. 275.

Keine Negociation in Rom, wohl aber Defensiv-Maassregeln daselbst; keine Negociation mit den Bischöfen, sondern Befehl an dieselben und an die Clöster, und am Ende bey Renitenz Inhibition der Temporalien der Bischöfe und Aufhebung des renitirenden Closters. 1801 April 26

Nothwendige Beharrung bey der Maassregel.

Wo möglich, Gratial für die Bischöfe, doch

Pro nunc ist es bloss Perspective für die Bischöfe, die sich gut benehmen.

II. Die Secularisation der Clöster ist ganz Sache der weltlichen Macht, geschieht aber vorsichtig, partiell, mit Verbesserung der Individuen.

Die Noviciatgesetze, welche in Westpreussen und Südpreussen bestehen wegen der annorum discretionis, der Cautionpflicht, der Eigenschaften der Nonnen, sind von West- und Südpreussen auf Neu-Ost-Preussen zu extendiren.

Da in ganz Preussen (West- und Neu-Ost-) status quo cessirt, in Schlesien aber bleibt, so ist nur Schlesien ad I. II. auszunehmen.

III. Wegen der Eide der Bischöfe an den Papst ist beschlossen, das gereinigtere Formular, wie es in causa des Bischofs von Warschau p. gebraucht ist, zu behalten, zu Rom auf diesseitiger Meinung dahin zu bestehen, dass man vom Papst sein Formular erwartet, dessen Prüfung man vornehmen wolle, auf welche Communication aber man sich diesseitig nicht erklärt und also nichts einräumet.

IV. Wegen der Facultäten ist den von Rom erhaltenen Cours zu geben. Wo sie in die weltliche Macht greifen, sind sie specifice zu restringiren. Die Bischöfe sind zu ermahnen, in wichtigen zum geistlichen Ressort gehörigen Fällen nach ursprünglicher Kirchendisciplin ihre Autorität auf Kosten der päpstlichen zu extendiren.

Zu Rom ist wegen der Kosten der Datarie Beschwerde zu führen, mit Drohung des Verbots des Recurses nach Rom. In den speciellen Fällen ist Remedur zu Rom zu suchen.

V. Wegen des Simultanei ist beschlossen, solches nicht gewaltsam, nur gütlich einzuführen durch Aufmunterungsmittel für billigdenkende catholische Geistliche.

VI. Wegen des Pfarrzwangs ist der schlesische Fuss überall einzuführen durch Aufhebung des Pfarrnexus ratione der jurium stolae, der Zehenten, auch wo der Pfarrnexus auf pactis beruht. Nur Abgaben, die nicht auf jenem nexu beruhen, werden nicht von dieser Einrichtung betroffen. In Westpreussen, wo der Besitz für den Pfarrzwang ratione der Zehnten vom (nun cessirenden) statu quo her existirt, könnte vielleicht successive bei Vacanz der Pfarren durch Zusammenschlagen derselben verfahren werden müssen, weshalb mit des Herrn v. Massow Exc. zu communiciren ist.

Alle obigen Objecte werden Gegenstände des Berichtes ad Regem. Was

1801 April 26 VII. Das Schreiben des Papsts in der Sache wegen der Reduction der Residenzzeit der Canonicorum zu Posen betrifft[1]), so wird solches zurückbehalten, und dem Uhden wird davon Kenntnis gegeben ohne weiteren Auftrag. Zugleich wird die Einrichtung im Lande autoritate seculari nach königlicher Intention getroffen.

VIII. Ist beschlossen, der Convocation des Generals der Piaristen[2]) und seinem Schreiben keinen Cours zu geben.

IX. Wegen der schweren Kosten in Rom ist oben schon das nöthige vorgekommen.

X. Wegen des Uhdenschen Vorschusses wird beschlossen, ihm 800 Rthlr. Vorschuss zu accordiren, von denen das Südpreussische Departement 400 Rthlr. bewilligt. Am Ende Jahres muss Uhden jedem Departement separatim Rechnung ablegen, nemlich dem Süd- und dem Neu-Ost-Preussischen.

Dieser Punct kommt mit in den gemeinschaftlichen Bericht.

XI. Wegen Gnesen wird beschlossen, dass der Erzbischof nur als Metropolitan (insofern die Metropolitan-Autorität nicht abusiv ist) zu betrachten und ihm keine hervorstechende Facultäten zu negociiren[3]).«

April 27 **311. Das Auswärtige und das Geistliche Departement an die Regierung zu Halberstadt.** Berlin 1801 April 27.

R. XI. Rom. Concept, gez. Alvensleben; Massow. Anweisung von Raumer.

Elimination anstössiger Wendungen in dem päpstlichen Dekret wegen der Sekularisation der Nonne de la Motte.[4])

. . . »Die Nonne des dortigen Nicolai-Klosters Albertine de Peyre de la Motte bat unter dem 5. Jan. um Unsere Verwendung zu Rom, dass sie wegen Kränklichkeit von ihrem Gelübde losgesprochen würde und in den weltlichen Stand zurücktreten dürfte. Obgleich wir derselben nun hierunter gewillfahret, so ist ihrer Bitte von Seiten des päpstlichen Stuhles doch nur in soweit Gehör gegeben, als Ihr solches aus dem . . . Decret vom 13. v. M. ersehet. Wenn in demselben indessen der ungebührliche Ausdruck: arbitrio ordinarii entweder aus Unkunde und Unaufmerksamkeit eingeflossen oder geflissentlich und anmaassend inserirt worden, (indem kein Bischof Jura ordinarii im Fürstenthum Halberstadt besitzt); überdem aber auch die Worte cum solitis clausulis sehr bedenkliche, Unseren allerhöchsten Gerechtsamen und den reichsfriedensschlussmässigen Verhältnissen zuwiderlaufende Dinge bezielen können und, wenn man die wirkliche Expedition des Decrets suchte, sicherlich enthalten würden, so werden beyde Ausdrücke aus landesherrlicher Macht hiemit gestrichen und eliminirt und habt Ihr zwar dieses päpstliche Decret der Supplicantin in copia, jedoch

---

1) Cfr. No. 302. 2) Cfr. No. 302. 3) Cfr. No. 308.
4) Cfr. No. 320.

mit gänzlicher Hinweglassung dieser beyden Ausdrücke mitzutheilen. Dabey werdet Ihr derselben eröffnen, wie der päpstliche Stuhl ihr zwar die Absolutio a votis religionis abgeschlagen, jedoch erlaubt habe, aus dem Kloster zu gehen und in anständiger weltlicher Kleidung sich ausserhalb desselben aufzuhalten, Wir ihr dieselbe Erlaubniss gleichfalls ertheilten und die Wahl eines Aufenthalts Ortes überliessen, sie denselben jedoch anzuzeigen habe. Eine ähnliche Notification, mit gleicher Weglassung der disapprobirten Ausdrücke des Decrets, habt Ihr auch an die Vorsteherin des Klosters ergehen zu lassen und Nachachtung aufzugeben, überhaupt aber dahin zu sehen, dass das Kloster, dessen Vorsteherin und die Supplicantin sich nach Unseren Befehlen achten und durchaus weder ein fremder Bischof noch fremde Ordensoberen, als welche beyde höchst incompetent seyn würden, sich in die Sache mischen, noch auch von Seiten der Supplicantin neue Verwendung nach Rom ergehe; und habt Ihr von Euch bekanntwerdenden etwanigen Versuchen dieser Art Uns sofort Anzeige zu thun.« ... 1801 April 27

Das päpstliche Dekret lautet in der von Uhden am 20. März 1801 eingesandten Abschrift: März 20

»Ex Audientia SS^mi 13. Martii 1801.

SS^mus quod absolutionem a Votis Religionis rejecit instantiam. In reliquis benigne annuit arbitrio Ordinarii pro egressu e Clausura et manendi in Saeculo in decenti habitu Seculari durante necessitate cum solitis Clausulis.

Diomedes Caraffa Secretarius.«

Uhden berichtet hierzu: »leider haben die hiesigen hartnäckigen Vorurtheile alle meine Bemühungen (um gänzliche Lossprechung der Nonne von ihrem Gelübde) vereitelt«, da der Papst nur erzwungene Gelübde lösen zu können erkläret habe[1]).

---

312. Rescript des Cabinets-Ministeriums an den General der Cavallerie Graf Kalckreuth. Berlin 1801 Mai 9. Mai 9

R. 7. C. 26. a. Concept, gez. Alvensleben.

Die rückständigen Kapitalien des Jesuiten-Ordens sind durch die Aufhebung des Ordens keineswegs erloschen.[2])

»S. K. M. von Preussen p. lassen dem General der Cavallerie Grafen von Kalkreuth auf seine Vorstellung vom 28. April c. wegen des von Seiten des katholischen Schul-Instituts zu Deutsch-Crone wider den Supplicanten eingeklagten rückständigen Jesuiter-Capitals hierdurch zur Resolution ertheilen, dass, obgleich der Jesuiter-Orden aufgehoben ist, doch über dessen Activa und übrigen Güter dergestalt disponirt worden, dass leztere keinesweges für erloschen zu achten. Es wird demnach im vor-

1) Cfr. No. 325. 2) Cfr. No. 217.

1801 Mai 9 liegenden Fall das eingeklagte Capital entweder an das Catholische Schul-Institut zu Deutsch Crone oder an den Fiscum Regium in Südpreussen bezahlt werden müssen. Ob nun aber die erste oder zweite Alternative Statt finden werde, darüber ist zwischen den Ministerial-Departements die nöthige Correspondenz[1]) eröfnet worden. Inzwischen behält der wider den General Graf Kalkreuth angestellte Prozess seinen Lauf und ist der Ausgang der Appellations-Instanz, welchen derselbe ergriffen, abzuwarten«.

Mai 9 **313. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1801 Mai 9.

R. 7. C. 26. a. Concept, gez. Alvensleben.

Der Anspruch des Generals Graf Kalckreuth auf Niederschlagung des rückständigen Jesuiter-Kapitals. Wem dieses Kapital jetzt zustehe?[2]

. . . Kalckreuth »hat unsers Erachtens auf alle Fälle darin Unrecht, dass er vermeint, das von ihm zurückgeforderte Capital sey erloschen, weil der Jesuiter-Orden aufgehoben ist. Der Ausdruck Jesuiter-Gymnasium in rubro der Sentenz der Posenschen Regierung ist allerdings inadaequat. Es kömmt aber nur darauf an, wem die Forderung zustehe, ob dem Gymnasio zu Deutsch-Crone . . . oder dem Südpreussischen Fisco Regio. Für die lezte Alternative streiten folgende Gründe: Der Jesuiter-Orden ist per Decretum d. d. 11. July & publ. 12. August 1773 aufgehoben worden. Westpreussen war aber bekanntlich schon 1772 in Besitz genommen. Da nun im Zwischenzeitraum das quaestionirte Capital nicht realisirt worden, so ist es nach richtigen Principiis dem Polnischen Fisco devolvirt gewesen, weil bei Aufhebung eines Ordens dessen Güter dem Staat, in dem sie sich befinden, zufallen. Und da der Polnische Fiscus eben so wenig das quaestionirte Activum realisirt hat, so scheint solches itzt dem Südpreussischen Fisco zu gehören. Ob nun mit Behauptung dieses ganz richtigen Principii dasselbe hier im vorliegenden Fall zu appliciren, oder mit eben dieser Behauptung doch für diesen Fall das Geld dem Gymnasio ganz oder zum Theil zu lassen, und in welcher Form diese Differenz zu terminiren seyn dürfte, darüber müssen wir uns E. E. . . . Sentiment . . . erbitten. Sollte via juris beliebt werden, so wird es doch immer, zur Vermeidung von Consequenzen und Exemplificationen, mit der Praecaution geschehen müssen, dass der Justiz kein Recht, jenes Principium im allgemeinen zu infringiren oder anders zu bestimmen, eingeräumt werde.«

Mai 19 Voss antwortet, d. d. 1801 Mai 19, ihm scheine das Kapital zum Südpreussischen Schulfonds gezogen werden zu müssen; er werde bei der Posenschen und Warschauer Kammer nähere Erkundigung hierüber einziehen.

---

1 Cfr. No. 313. 2 Cfr. No. 217 und 312.

314. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss. 1801 Mai 11
Berlin 1801 Mai 11.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 2. Abschrift.

Die Konkurrenz des Cabinets-Ministeriums bei katholisch-geistlichen Angelegenheiten.

Antwortet auf Voss' Beschwerde vom 25. April wegen der vom Cabinets-Ministerium allein gezeichneten Ausfertigungen an die Bischöfe etc. wegen der Prosynodalrichter[1]):

... »Was .. das allgemeine Principium wegen der Concurrenz des Cabinets-Ministerii in den katholisch geistlichen Angelegenheiten ... anbelangt, so halten wir uns Dero Beistimmung zu dem stets ausgeübten, in allen Provinzen seit langen Zeiten bestehenden Grundsatze versichert, dass nicht bloss die diesfälligen Negociationen mit dem päpstlichen Stuhle zu des Cabinets-Ministerii, als Auswärtigen Departements, Ressort gehören, sondern dass auch das Cabinets-Ministerium als dasjenige Departement, welches in Hoheits-Sachen und in Sachen, welche die Verfassung des ganzen Staats und der Provinzen desselben betreffen, arbeitet, und was in specie auf die gesammten hierarchischen Verhältnisse eben zum Zweck der richtigen Leitung der römischen Negociationen zu wachen hat, gemeinschaftlich mit den Provinzial-Departements an die Kammer zu rescribiren vollkommen befugt sey, so wie in den Provinzen, wo die Regierungen die Hoheits-Sachen und katholisch geistliche Sachen respiciren, das Cabinets-Ministerium an die Regierungen verfüget.« ...

Voss antwortet am 8. Juli, er habe nur »Principien« feststellen wollen, Juli 8
und bitte, das Provinzial-Departement stets Theil nehmen zu lassen.

An Schroetter bemerkt Voss aber am gleichen Tage: die Konkurrenz des Auswärtigen Departements sei »in Angelegenheiten, die nun schon ganz inländisch geworden sind, den Principien oder der Natur der Sache wohl nicht angemessen.«

a. a. O. Ausfertigung.

315. Das Fränkische Departement an das Cabinets-Ministerium.[2]) Mai 11
Berlin 1801 Mai 11.

R. 44. C. 20. Concept, gez. und korrigirt von Hardenberg; Anweisung von Nagler.

Die Beschwerde des Bischofs von Würzburg wegen Beschränkung des Diöcesan-Rechtes in den Fränkischen Fürstenthümern.[3])

Der Bischof hat sich über die Bestimmungen des Ressort-Reglements vom 10. December 1798[4]) beschwert: ... »Nach der Lage der fränkischen Fürstenthümer, mitten in Deutschland und gleichsam von katholischen bischöf-

1) Cfr. No. 268.

2) Hardenberg bemerkt am Rande: »Zur Erbrechung des p. Grafen v. Haugwitz Exc.«; worauf dann Alvensleben am 6. Juli 1801 Hardenberg ersucht: »da der Gegenstand zu meinem Ressort gehöret, künftige etwanige Schreiben deshalb an mich abgehen zu lassen.« a. a. O. 3) Cfr. No. 634. 4) No. 50.

1801 Mai 11 lichen Ländern umschlossen, kann die Beziehung des Bischofs von Würzburg auf den westphälischen Frieden [Art. V § 48] in dieser Materia nicht unerwartet seyn und nicht ohne alle Rücksicht gelassen werden, wenigstens nicht bey der Wahl der Maasregeln, sein prätendirtes Dioecesan-Recht auszuschliessen oder, so weit es die Landeshoheits-Gerechtsame S. K. M. erfordern, zu beschränken. . . .

. . . Der Besitzstand bis zur Geltendmachung der Königlichen Landeshoheit im Jahr 1796 wird den obenerwähnten katholischen Bischöffen[1]) den Beweis der Uebung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit p. über die fraglichen katholischen Pfarren und Unterthanen im Normal-Jahre sehr erleichtern und dieser Beweiss von ihnen ohne Schwierigkeit geführt werden können. Erwägt man ferner, dass in den fränkischen Fürstenthümern, vorzüglich im Ansbachischen, in welchem fast alle . . . Pfarren[2]) liegen, der erst seit 5 bis 6 Jahren realisirte Grundsatz des geschlossenen Gebietes von den Nachbarn sehr angefochten und selbst von verschiedenen andern Reichsständen nicht anerkannt wird, so dürfte der in dem obigen Bericht des zweyten Senats [der Kammer zu Ansbach] enthaltene zu generelle Antrag:

> Dem Fürst-Bischoff von Würzburg, wenn er den Vorschriften des Allg. Land-Rechts . . . nicht nachkommt, über die im diesseitigen Gebiete befindlichen Geistlichen seiner Dioeces nicht den mindesten Einfluss mehr zu gestatten,

vorerst näherer Erwägung und Modification bedürfen. Denn wenn gleich die Grundsätze des A. L. R.[3]) . . . wegen Unterordnung der bischöflichen Gerechtsame unter die Landeshoheit generell gefasst und also in dieser Rücksicht auf alle Königliche Provinzen anwendbar sind, so sind sie doch mit der obigen Bestimmung des westphälischen Friedens wegen des Normal-Jahres nicht vereinbar, vielmehr solchen entgegen. Es scheint in der That bedenklich zu seyn, in obiger Materie in den teutschen Provinzen Sr. K. M. den Grundsatz aufzustellen, dass die Bestimmung des westphälischen Friedens nicht Anwendung finde und der derogirenden Vorschrift des A. L. R. hierunter nachzugehen sey, da doch lezteres, in eben dem . . . [XI.] Titel § 1078 wegen der Erfordernisse eines Canonici p., in Absicht auf die zum teutschen Reiche gehörenden Provinzen selbst auf die Norm des westphälischen Friedens hinweist . . .

. . . Sollten die benachbarte Bischöffe, wie vorauszusehen ist, sich weigern, durch Bestellung eines gemeinschaftlichen Vicarii oder mehrerer besonderer, die diesseitige Landeshoheit und Gesetze anzuerkennen, so würde freilich zu Abstellung jener sehr unangenehmen geistlichen Einwürkungen kein Ausweg übrig bleiben, als entweder einem Bischoff in einer andern Königlichen Provinz die in den Gesetzen bestimmte Dioecesan Rechte über

1) Von Bamberg, Würzburg, Eichstaedt und Augsburg, zu denen resp. 1, 4, 28 und 3 fränkische Pfarreien gehörten; 1 gehörte zu Regensburg.

2) Nämlich 34; in Bayreuth nur 3. 3) Theil II. tit. XI. Abschnitt 3.

katholischen Pfarren in den Fränkischen Fürstenthümern aufzutragen oder einen besonderen Bischoff für solche zu bestellen. 1801 Mai 11

Welche laute Reclamationen die oben erwähnten Fürst-Bischöffe deshalb allenthalben und selbst am Reichstage erheben würden, ist voraus zu sehen, und E. p. weisem Ermessen muss ich überlassen, ob dieses bey der seit 1799 gehofften und nach geschlossenem Frieden nun näher gebrachten Entwickelung der Angelegenheiten in Teutschland nach der gegenwärtigen Lage der Dinge unsern politischen Verhältnissen vortheilhaft oder nachtheilig sey? . . .

. . . Wenn es mit den geistlichen Stiftern und besonders mit den Ländern der obengedachten Bischöffe zur Saecularisation kommen sollte, so würde die Sache sich leicht berichtigen lassen und für die Fränkischen Fürstenthümer bey den dermaligen Negociationen die Bestimmung sehr wünschenswerth seyn:

> dass alle gegründete oder vermeintliche Ansprüche auf Metropolitan-, Dioecesan- und Episcopal-Rechte und alle geistliche Gerichtsbarkeit fremder oder auswärtiger Bischöffe über die Länder S. K. M. in Franken aufgehoben und erloschen seyn sollen.

Nach meinem Dafürhalten ist diese oder eine andere Erledigung des Gegenstandes bey den dermaligen Negociationen die vorzüglichste.

Wenn aber dieser Ausweg nicht thunlich seyn sollte, so würde freylich zur nothwendigen Berichtigung der Sache bey voraussichtlicher Unnachgiebigkeit gedachter geistlicher Fürsten der obige Weg einzuschlagen und deshalb entweder bey dem Papste wegen Bestellung eines inländischen Bischoffs und zu Beseitigung der Reklamationen der gedachten geistlichen Fürsten, welche jedoch, in so ferne sie würkliche Gerechtsame betrifft, immer schwierig seyn würde, die nötige Einleitung zu treffen, oder sofort mit Unterlassung Aufsehen erregender Publicationen die erwähnten Grundsätze des A. L. R. in allen vorkommenden Fällen durch Instruction der Unterthanen und Unterbehörden mit Nachdruck, so viel als es thunlich ist, in Ausübung zu bringen seyn.

Dass lezteres immer ein misslicher Weg sey, ist nicht zu läugnen, da die Catholiken die Bestimmungen des concilii Tridentini als Glaubens-Sätze befolgen und dieses verschiedene Angelegenheiten an die Jurisdiction des Bischoffs bindet. Die Bestellung eines neuen Bischoffs für die dortigen katholischen Pfarren und Unterthanen würde, wenn sie gegen Willen des Papstes und der oben genannten geistlichen Fürsten erfolgte, von den dortigen katholischen Unterthanen als eine Beschränkung ihrer Gewissens-Freyheit betrachtet werden und grosse Sensation erregen. Allein in Ermangelung anderer Mittel würde doch dieses eher zu ergreifen, als die Sache auf immer in statu quo zu lassen seyn, der der preussischen Gesetz-Verfassung und selbst dem Besten der Unterthanen nicht angemessen ist.« . . .

1801 Juni 26 Haugwitz stimmt am 26. Juni 1801 nach dieser »ausführlichen und erschöpfenden Darstellung« der abwartenden Haltung »auf das vollkommenste bey.«

a. a. O. Ausfertigung.

Mai 11 **316. Das Ostpreussische Etats-Ministerium an das Geistliche Departement.** Königsberg 1801 Mai 11.

R. 7. B. 23. Ausfertigung, gez. Finkenstein; Dönhoff; Ostau.

Die Konversen-Institute zu Frauenburg und Braunsberg.[1])

»Zufolge des von E. K. M. wegen der Conversen Institute zu Frauenburg und Braunsberg unterm 9. Maerz c. erlassenen ... Rescripts ermangeln wir nicht ... anzuzeigen, dass wir in Ansehung der Fundatio Montana wegen vorzüglicher Aufnahme der Einländer dem Dohm Capitul zu Frauenburg das Nöthige eröfnet, hierauf aber den ... Bericht [des Hochstifts Ermeland zu Frauenburg] vom 27. April c. erhalten haben, nach welchem die im Jahre 1764 in Ansehung der Schweden, Curländer und Liefländer getroffene Einrichtung bloss auf die Personen dieser Nationen, die allhier in Preussen angesetzt sind und deren Kinder, Bezug hat.

Bey diesen Umständen, und da sich gegen den Zweck des Instituts selbst nichts erinnern lässt, sind wir des ... Dafürhaltens, dass solches in seiner jetzigen Lage belassen werden könne.

Anlangend dagegen die Potockische Stiftung [zu Braunsberg], so würde solche, da sie das Proseliten-Machen zu ihrem Zweck hat, wohl allerdings nach ihrer jetzigen Verfassung aufzuheben und ihre Einkünfte nach den von dem Dohm Capitul zu Frauenburg näher zu erfordernden Vorschlägen zu Verbesserung der Braunsbergschen Catholischen Schulen zu verwenden seyn, indem dafür entweder arme Catholische Kinder frey zur Schule gehen oder die Zahl der Lehrer bey dem Braunsbergschen Gymnasio vermehrt oder die Gebäude nebst den Revenuen zur Errichtung einer Industrie Schule verwandt oder auch Stipendia für Catholische Studirende errichtet werden könnten.«

Das Geistliche Departement erklärt sich am 1. Juni 1801 hiermit einverstanden, doch erfolgt nichts weiteres, und den Bericht des Ostpreussischen Etats-Ministeriums vom 26. October 1801, der die Abneigung des Fürstbischofs von Ermland gegen die Aufhebung der Potockischen Stiftung meldet, schreibt Massow am 16. November 1801: »vor der Hand ad acta.«

a. a. O.

---

1) Cfr. No. 241.

317. Erlass des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an den Fürstbischof von Ermeland und an den Bischof von Kulm, sowie an das Ostpreussische Etats-Ministerium und die Westpreussische Regierung. Berlin 1801 Mai 13. 1801 Mai 13

R. 47. 23. Abschrift, gez. Alvensleben; Massow.

Die Päpstlichen Fakultäten für die Preussischen Bischöfe.[1])

Die im September 1800 in Rom ausgestellten Fakultäten sind eingegangen:

. . . »Diese Ausfertigungen entsprechen nicht ganz Unserm Antrage und Unsern Erwartungen: denn sie können einer Seits zu Missverständnissen und Eingriffen in die Rechte der weltlichen Macht Veranlassung geben, so wie sie anderer Seits nicht ausgedehnt genug sind, um Unsern zur katholischen Religion sich bekennenden geliebten Unterthanen die bey der Entfernung von dem Sitze des päpstlichen Stuhls von ihnen gewünschte Erleichterung in ihren Gewissens-Angelegenheiten zu verschaffen. Da wir indessen, was die obige Besorgniss anbelangt, zu sämtlichen Bischöfen das gnädige Zutrauen hegen, dass sie, bekannt mit den Landesgesetzen, die Grenzen zwischen den Rechten der weltlichen Macht und den ihnen itzt verliehenen Befugnissen wohl zu unterscheiden wissen werden, so authorisiren Wir Euch hierdurch, Euch derselben für Eure Dioeces zu bedienen. Jedoch wollen Wir hierbey ausdrücklich erinnern, dass die Legitimatio prolis, von welcher bey der Facultate dispensandi in gradibus prohibitis die Rede ist, einen effectum civilem nicht hervorbringen können; dass die Einschränckung bey der Facultate dispensandi ab haeresi etc. etc. 'ubi Sanctum officium exercetur' in Unsern Staaten, woselbst dergleichen gar nicht existirt, nicht anwendbar ist; und dass die Facultas dispensandi, betreffend die Lesung verbothener Bücher, in eine willkührliche Censur nicht ausarten dürfe, indem Bücher-Censur und Verboth von der weltlichen Macht abhängt.[2]) Wir übergehen mehrere ähnliche Bemerckungen. Was aber die Beschräncktheit der ertheilten Facultatum gegen die von Uns verlangten, besonders in Ehesachen, anbetrift; so wollen Wir Euch nicht verhalten, dass, wenn die Bischöfe nach ursprünglicher Kirchendisciplin in solchen würcklich qualificirten Fällen auctoritate episcopali dispensiren, sie dabey von Unsertwegen geschützt werden sollen.«

Die Abschrift dieses Rescripts und der Fakultäten wird unter gleichem Datum an das »Ostpreussische Etats-Ministerium« und an die »Westpreussische Regierung« gesandt, mit dem Hinzufügen:

»Ausserdem aber müsset Ihr besonders darauf vigiliren, dass nicht etwa gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken von den Bischöfen oder denen, welchen sie diese facultates vermöge der ihnen verliehenen Facultatis communicandi mittheilen möchten, eo ipso als Dispensations bedürfend angesehen werden.«

1) Cfr. No. 297. 2) Cfr. No. 284.

1801 Mai 23 Schroetter hält den Inhalt der Ausfertigungen für geeignet, die Geistlichkeit »nach dem Beyspiel ihres Oberhaupts in ihren Anmassungen und ihrem Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkeit zu bestärken, und den Geist der Unduldsamkeit zu verewigen,« und unterlässt daher zunächst die Mittheilung an die Neuostpreussischen Bischöfe und Kammern; cfr. No. 324.

Schroetter an Alvensleben, Berlin 1801 Mai 23.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1. Concept, gez. Schroetter; Anweisung von Salis.

Mai 13 **318. Rescript des Neuostpreussischen Departements an die Kammer zu Bialystok.** Berlin 1801 Mai 13.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCIV. 8. Concept, gez. Schroetter.

Die Erwirkung weiterer Fakultäten für die Bischöfe in Ehesachen ist jetzt unzeitig. Klosterordnung ist Sache des Staates.

»Wir haben aus Eurem Berichte v. 26. März c.[1] ... ersehen, welchergestalt der Bischof v. Karpowicz auf die Auswürkung einiger Facultäten für die preussischen Bischöfe angetragen hat

Es ergehet darauf an Euch der ... Befenl, dem Bischof in gnädigen Ausdrücken per Rescriptum zu erkennen zu geben, dass:

ad a. wegen gemischter Ehen schon die Landesgesetze prospiciren, und wegen katholischen Ehen ein günstiger Zeitpunkt abgewartet werden solle, um auch in Ansehung derselben den Bischöfen die erforderliche Facultäten zu verschaffen; und dass

ad b. et c. Wir Uns vorbehalten das Nötige anzuordnen, zumal ad c. die Sache ganz allein von der weltlichen Macht abhänge.«

Mai 18 »Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz«, Potsdam 1801 Mai 18, gez. Friedrich Wilhelm; Hoym.

Ausfertigung[2] im Staats-Archive Breslau, M. R. XIII. 69. c. Ebenda die Abschrift der begleitenden Cabinets-Ordre an Hoym vom gleichen Tage; cfr. No. 280. Gedruckt in Korn's »Neuer Sammlung aller in ... Schlesien und ... Glatz ... ergangenen und publicirten Verordnungen, Edicte« etc., Breslau 1804, VII. S. 266—295; s. a. »Schlesische Provincialblätter«, Breslau 1801, Bd. 34 ff.

Mai 19 Schreiben von Voss an Alvensleben s. unter dem 9. Mai 1801, No. 313.

---

1) No. 297.

2) Der Entwurf stammte von dem Breslauer Kriegs- und Domänen-Rathe Friedrich Wilhelm Pachaly, der darüber am 4. Februar 1800 an Hoym berichtete: »Die Materialien zum Reglement haben Libor [Erzpriester und Official, cfr. No. 100] gesamlet; die Fassung und Verarbeitung ist gantz von mir, nachdem jeder eintzelne Punkt collegialisch erwogen war und das Gantze circulirt hatte.« Staatsarchiv Breslau. a. a. O.

319. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1801 Mai 20. 1801 Mai 20

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Auch in Neuostpreussen darf Niemand ohne Licenzschein in ein Kloster treten und vor dem 24. Lebensjahre kein Novize aufgenommen werden.[1])

Antwortet auf ein Schreiben vom 13. Mai: ... »wie in Neu-Ost-Preussen eben so als in West- und Südpreussen die Einrichtung getroffen worden ist, dass ohne einen dazu vorher ausgewirkten sogenannten Lizentschein Niemand weder in den Welt- noch Ordensgeistlichen Stand treten darf.

Hierüber ist unter andern in der Verfügung vom 26. April 1797[2]) die nötige Anweisung erteilet und solche mittelst einer andern Verfügung vom 14. July ej. a. näher dahin bestimmt worden: dass es an einem einzigen Lizentschein vor dem Antritt des Noviciats genüge. Hiernach wird nun verfahren und ermangele ich nicht, von den gedachten Verfügungen Abschriften beyzufügen und zugleich ... zu bemerken, dass, um die allmählige Verminderung der Ordensgeistlichen zu bewürken, der Antritt des Noviciats allgemein vor dem 24. Jahre nicht nachgelassen zu werden pfleget. Dies hat denn auch bereits den erwünschten Erfolg einer Verminderung der Klostergeistlichen um $^1/_6$ nur allein im Laufe des vorigen Jahres gehabt.«

---

320. Das Auswärtige Departement an den Residenten Uhden in Rom. Berlin 1801 Mai 21. Mai 21

R. XI. Rom. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

In Folge der Sekularisationssache der Nonne de la Motte gemessener Befehl, römische Expeditionen niemals direkt an die Parteien, sondern stets an das Cabinets-Ministerium gelangen zu lassen.[3])

... »Da Wir auf den der Nonne de Peyre de la Motte zu Halberstadt nach erfolgtem päpstlichen Decret in ihrer Secularisations Sache ertheiten Befehl, sich wegen vollständiger Auswirkung weiter nicht nach Rom zu verwenden, gegenwärtig vernehmen, dass Letzteres auf Eure gedachter Nonne gemachte unmittelbare Mittheilung bereits früher geschehen; so müssen Wir Unsere Euch im Allgemeinen ertheilte Vorschrift aufs gemessenste erneuern, dass Ihr unter keiner Bedingung unmittelbar römische Expeditionen oder auch nur Benachrichtigungen, wie in dieser Sache geschehen, künftig an Partheyen gelangen lasst, sondern das von Euch Bewirkte oder die Anzeigen über den Gang der Sachen in jedem Falle nur Unserem Cabinets-Ministerio zu dem jedesmaligen angemessenen Gebrauch und Fassung fernerer Entschliessungen einsendet. Was übrigens den Auftrag betrifft, welchen Euch die de la Motte zu ertheilen sich angemaasst, so habt Ihr solchen nicht zu erfüllen; und verbleibt es vielmehr lediglich bey Unserer in dem Rescript vom 27. v. M. Euch eröffneten Willensmeynung.« ...

---

1) Cfr. No. 272 und 352. 2) Cfr. Bd. VII, No. 432. 3) Cfr. No. 311 und 325.

1801 Mai 21 Rescript an die Kleve-Märkische Regierung s. unter dem 13. April 1801, No. 305.

Mai 23 **321. Das Südpreussische und das Auswärtige Departement an den Bischof von Posen.** Berlin 1801 Mai 23.

R. 7. C. 25. EE. 1. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Voss; Alvensleben. Abschrift in Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1062.

Die verringerte Präsenzzeit beim Domkapitel zu Posen hat sofort in Kraft zu treten, ohne weitere Verwendung wegen der päpstlichen Dispensation.[1])

»Im Verfolg Unseres Rescripts vom 14. September d. v. J.[2]) machen Wir euch bekannt, dass, da Wir bereits damals aus landesherrlicher Machtvollkommenheit verordnet haben, dass künftig nur eine einhunderttägige Praesenz bey der Cathedralkirche erforderlich seyn soll, um die Capitelsmitglieder zur Perception der vollen Einkünfte zu berechtigen, Wir auch ausdrücklich wollen, dass diese neue Einrichtung sofort zur Ausübung gebracht werde. Einer ferneren Verwendung nach Rom, da auf die bisherige eine entsprechende Aeusserung noch nicht erfolgt ist,[3]) wollen Wir als ganz überflüssig nicht gestatten.[4]) So gerne wir es gnädigst erlauben, dass in den wirklich zur Verwendung nach Rom angethanen geistlichen Angelegenheiten Unserer Unterthanen diese Verwendung im ordentlichen Wege durch Unsern Residenten unter Unsern, dem guten Erfolg günstigen Auspicien geschehe, so wenig können Wir gestatten, dass in einer solchen, gar nicht zur römischen Einwirkung qualificirten, die Temporalien betreffenden Angelegenheit mit Zeit- und Kostenaufwand nach Rom correspondirt werde. Dieser Unserer Intention gemäss haben Wir dato den Residenten und die Cammer beschieden und machen euch solches zu eurer genauesten Achtung hiermit bekannt.«

Mai 23 Schreiben Schroetter's s. unter dem 13. Mai 1801, No. 317.

Mai 31 **322. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1801 Mai 31.

R. 7. C. 25. a. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Die päpstliche Delegation der geistlichen Richter dritter Instanz schliesst die der zweiten Instanz von selbst ein.[5])

Der Bischof von Warschau hat sich geweigert, die geistlichen Richter zweiter Instanz ohne päpstliche Delegation in Thätigkeit zu setzen:

1) Cfr. No. 303 und 336. 2) No. 246.

3) Nach Uhden's Berichte vom 13. Januar 1801 — Ausfertigung in R. 7. C. 25. EE. 1. — hatte der Papst erst nähere Information verlangt, die Alvensleben »zu verweigern fest entschlossen« sich erklärte: Rescript an Uhden, 23. Mai 1801, Concept a. a. O. Cfr. No. 302.

4) Der Beschluss hierzu war in der Ministerial-Conferenz vom 26. April 1801 gefasst worden: No. 310. 5) Cfr. No. 268.

... »Schon unter dem 4. Januar d. J. hatte der Fürst Erzbischof zu Gnesen seine Bedenken geäussert, die Consistorien zu Lowicz und Gnesen in das wechselseitige Verhältniss zu setzen, dass von dem einen an das andre, als vom Dioecesan- an das Metropolitan-Gericht, appellirt wurde. Da damals die Delegation der Richter dritter Instanz noch nicht erfolgt war und aus besonderer Rücksicht gegen den Erzbischof beauftragten wir den Residenten zu Rom, die päpstliche Authorisation für den Erzbischof in dessen Namen nachzusuchen; jedoch bemerkte der Resident [Bericht vom 24. April 1801] dabey, der erhaltenen Anweisung gemäss, dass dem Fürsten Erzbischof diese Befugniss schon vermöge seines Amts zustehe und solche überdiess aus der Delegation der Richter dritter Instanz ganz natürlich fliesse. Hierauf hat der Resident von dem Substituten des Cardinal Secretairs der Brevien das ... Schreiben [vom 24. April 1801] erhalten, nach welchem das Gesuch des Erzbischofs aus dem Grunde zurückgegeben wird, weil es sich nicht zieme, den Papst um Erlaubniss zur Ausübung einer schon mit dem Amte des Bittstellers verbundenen Gewalt zu bitten. E. E. werden ohne Zweifel mit uns einverstanden seyn, dass von dieser Erklärung in Absicht des Erzbisthums Gnesen und des Bischofs von Warschau Gebrauch gemacht werden müsse, um die Instanzen in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit endlich in Thaetigkeit zu bringen.« ... 1801 Mai 31

Hiernach werden unter gleichem Datum der Dompropst v. Malczewski zu Gnesen und der Bischof von Warschau, sowie sämmtliche Südpreussische Kammern von Voss und Alvensleben beschieden.

---

323. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1801 Juni 1 Juni 1.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Beantragt zur weiteren Erleichterung der niederen Geistlichkeit in Südpreussen, dass wenn die ehemalige polnische, jetzt wieder eingeführte Steuer-Lustration die bisher geltende Steuer-Detaxion übersteigt, in jedem Falle das Minimum an Steuern erhoben werde, zumal der bei der Neuordnung veranschlagte Steuerausfall sich als geringer erwiesen hat.

Berichtet auf die Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1801[1]: ... »Die Publikation dieser Allerhöchsten Gnade hat eine allgemeine wohlthätige Sensation in der Provinz gemacht und ich fühle mich gedrungen, im Namen derselben und besonders der armen Classe der niedern Geistlichkeit E. K. M. dafür ... Dank darzubringen.

Bey genauerer Berechnung des dadurch entstehenden Ausfalls, welchen ich bey Erstattung meines ... Berichts[2]) nur ohngefähr anzugeben vermochte, hat sich denn auch gefunden, dass zur Dekkung desselben nicht einmal die ppter angegebene 11000 Rthlr. aus dem südpreussischen Remissions-

1) Cfr. No. 278. 2) Vom 20. Januar 1801, No. 278.

1801 Juni 1 Fonds der Extraordinarien-Kasse, vielmehr kaum 8000 Rthlr. nötig seyn werden. Dies und das dringende Anhalten der sämmtlichen Südpreussischen Kammern macht mir Muth, noch einen Schritt weiter zu gehen und bey E. K. M. folgenden Antrag ... zur ... Genehmigung zu wagen.

In meinem Bericht vom 20. Januar d. J. habe ich mit Mehreren auseinanderzusetzen mich bemüht, dass die Steuern de 1797 wegen der mehreren Genauigkeit, welche bey der Preussischen Detaxation gegen die pohlnische Lustration angewendet worden ist, wegen der Mitberechnung der verbesserten oder neu entstandenen Nuzzungen und dergleichen, ohngeachtet der bey der ersteren steuerfrey gelassenen resp. 500 und 1800 fl. bedeutend höher, als sie vorher waren, ausgefallen sind. Dies ist denn auch in der Regel und bey den allermehresten Geistlichen der Fall, bey einigen ist jedoch, wie sich jetzt bey der Ausführung und dem Detail ergiebt, das Resultat gerade umgekehrt gewesen; weil sie entweder in der Lustration zu sehr angezogen und darinn aus vorsätzlichen oder zufälligen Irrthum gar nicht existirende Revenüen berechnet waren, oder weil bey der Detaxation manche seitdem geschwundene Revenüen, besonders verfallene Zehenten, Capitalien und dergleichen, abgesetzt wurden, undenklich,[1]) weil die steuerfrey gelassenen 500 und 1800 fl. den Ausschlag geben. Die sich in diesem Falle befindende Geistlichen würden nach dem jetzt sanctionirten Grundsatz ebenfalls wiederum auf die lustrationsmässige Steuer gesetzt, das heisst in der Besteuerung jetzt erhöhet werden müssen, nachdem sie seit 1797 weniger entrichtet haben, wenn nicht E. K. M., als warum ich hiermit ... bitte, das Prinzip dahin zu erweitern geruhen wollen:

> dass, wenn die Detaxationsmässige Steuer weniger als die lustrationsmässige beträgt, alsdann die erstere, folglich in jedem Falle das Minimum erhoben werden darf.

Der Ausfall vergrössert sich dadurch nur um 1240 Rthlr. und mit diesem sogar werden also die vorläufig angezeigte 11000 Rthlr. aus dem Remissions-Fond nicht einmal gebraucht.

Hinzugenommen, dass E. K. M. huldreiche Absicht auf das Soulagement der in Rede stehenden Classe Staats-Bürger gerichtet und hierbey anzunehmen ist, dass in den Fällen, wo die Detaxation Minus gewährt hat, die Prägravation bey der Pohlnischen Lustration zu Tage liegt, so habe ich unbedenklich jenen Antrag wagen zu können geglaubt, und sehe dessen ... Gewährung entgegen.«

Juni 6 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme's: »6. Juni 1801. Approbirt«.

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1801 Juni 6.

R. 89. Minüten des Cabinets.

1) sic! wohl: »unbedenklich.«

324. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister Frhr. v. Schroetter. Berlin 1801 Juni 4. 1801 Juni 4

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1. Ausfertigung.

Die Zurückhaltung der römischen Fakultäten für die Bischöfe wäre bedenklich.[1])

»Die von dem Papste den preussischen Bischöfen erteilte Facultaeten sind zwar . . . nicht von grossem Umfange, wenigstens erreichen sie das bei weitem nicht, was von hieraus in dieser Rücksicht verlangt worden. Allein so unangenehm es auch ist, die katolischen Untertanen Sr. K. M. in dieser Art von Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhle zu wissen, so liess sich doch im voraus beurteilen, dass der Papst nicht zu disponiren sein würde, alles Geforderte zu bewilligen und dass, ohne zu heftigen Maassregeln zu schreiten, deren Ausgang ungewiss und deren Folgen bedenklich waren, wenigstens für izt ein Mehreres nicht zu erhalten sein dürfte, mithin der Erfolg einer fortgesezten Unterhandlung in dieser Angelegenheit wahrscheinlich nur der sein würde, von dem Bewilligten noch in geraumer Zeit keinen Gebrauch machen zu können, woran doch sehr vielen königlichen Untertanen äusserst gelegen ist, um die unmittelbare Verwendung nach Rom, wozu sie sich, wenn die Bischöfe nicht mit Facultaeten versehen sind, in ihren Gewissen verbunden glauben, zu vermeiden. Hiernach halten wir es für sehr bedenklich, den izt bewilligten Facultaeten, die von mehreren Bischöfen einzeln und angelegentlich verlangt worden, weshalb sie aber bisher bis zum Schlusse der allgemeinen Angelegenheit zur Geduld verwiesen sind, nicht Cours zu geben, und wir ersuchen E. E. daher . . . die denenselben unterm 13. v. M. mitgeteilte Ausfertigungen . . . mitzuzeichnen und zu ihrer Bestimmung zu befördern.

Wir schmeicheln uns um so mehr, dass E. E. diesem unserm Antrage zu genügen geruhen werden, da teils durch diese Verfügungen selbst, teils durch die in dem General Berichte an S. K. M.[2]) über die katholisch geistlichen Angelegenheiten . . . vorgetragene Grundsätze alles erschöpft ist, was unter diesen Umständen sich thun lässt.

Es treten aber noch mehr Gründe hinzu, welche eine gänzliche Zurückhaltung der römischen Facultaeten bedenklich machen. Es würde nemlich dadurch ein gänzlicher Stillstand in den sehr zahlreichen Gewissens-Angelegenheiten, die der Gegenstand jener Facultäten sind, entstehen, welches um so mehr Missvergnügen hervorbringen würde, da viele Bischöfe schon vormals auf einen gewissen, bei vielen bereits abgelaufenen Zeitraum mit einem Teile dieser Facultäten versehen gewesen sind, und sehr leicht als ein Gewissenszwang angesehen werden könnte.

Ferner würde unfehlbar durch eine solche Zurückhaltung von neuem der Weg zu heimlichen Verwendungen nach Rom geöfnet und Anlass dazu

---

1) Cfr. No. 317.
2) No. 338.

1801 Juni 4 gegeben werden, was bisher so glücklich vermieden worden und was zu vermeiden so nötig ist, wenn die Oberaufsicht des Staats über die Kirche mit Erfolg geführt werden soll.« . . .

Daraufhin zeichnet Schroetter die Erlasse vom 13. Mai an die Bischöfe von Plock, Wigry und Suprasl und an die Kammern zu Bialystok und Plock.

Juni 6 **325. Das Auswärtige an das Geistliche Departement.** Berlin 1801 Juni 6.

R. XI. Rom. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Da die päpstlichen Grundsätze die Lösung freiwilliger Klostergelübde verbieten, so werden der Ehe der Nonne de la Motte aus königlicher Macht die effectus civiles beigelegt, und soll sie gegen Anmaassungen der Kloster-Oberen geschützt werden.[1])

Bemerkt: . . .»Dass wir die fernere Verwendung für die la Motte nach Rom aus dem Grunde inhibirt haben, weil dort in dieser Sache durchaus nichts auszurichten ist. Das angeführte Beispiel vom Jahr 1796, nemlich die vom Papste einer Geistlichen aus dem Kloster Egeln ertheilte Erlaubniss zu heirathen, kann nicht zum Beweise dienen, dass der Papst Nonnen von ihrem Gelübde dispensire. Denn im allegirten Falle ist coacta professio der Nonne vorhanden gewesen und in solchen Fällen annullirt wohl der Papst die gezwungene Profession: ist diese aber nicht erzwungen, so dispensirt er niemals davon. Dem sey jedoch wie ihm wolle, hier kömmt es nur auf effectus civiles der Ehe dieser Nonne mit dem Medicinalrath Niemann an und über diese effectus civiles stehet lediglich S. K. M., nicht dem Papste, die Bestimmung und Verfügung zu. Es ist also unbedenklich, im vorliegenden Falle die Erlaubniss zur vorhabenden Ehe zu ertheilen, auch derselben alle effectus civiles einer legalen Ehe beizulegen. Ueberdies kömmt der Supplicantin die von ihr allegirte Stelle des A. L. R. T. 2. Tit. 11. § 1179 zu Statten, und da sie vom Kloster-Aufenthalte, obgleich nicht vom Gelübde, von Seiten des Papstes schon dispensirt ist, so können die Kloster-Oberen um desto weniger etwas wider diese Ehe einwenden. Es ist auch der Supplicantin besonders nur um Schutz wider die etwanigen Anmaassungen dieser Oberen zu thun, denn wie aus ihrem ganzen Vorhaben zu ersehen ist, so hält sie in ihrem Gewissen die quaestionirte Ehe für sehr erlaubt. E. E. müssen wir demnach . . . ersuchen, die gedachte Erlaubniss zur Ehe der Supplicantin mit dem Niemann, imgleichen die verlangte Dispensation vom dreimaligen Aufgeboth, . . . ertheilen zu wollen.« . . .

Die ehemalige Nonne begründet ihre Verheirathung, am 1. Mai 1801 an den König: »Da ich nun in der Welt so nützlich als möglich zu sein den festen Entschluss habe, da sich ein Mann um meine Hand bewarb, der

---

1) Cfr. No. 320.

bei der Erziehung seiner sieben Kinder ein Zutrauen in mich setzte, das mir schmeichelhaft ist.« . . . 1801 Juni 6

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 1. Juni 1801, No. 323. Juni 6

---

326. Das Auswärtige Departement an den Residenten Uhden zu Rom. Juni 10
1801 Juni 10.

R. 7. C. 25. a. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Die in einer Ehescheidungs-Sache an den Bischof von Plock direkt ergangene päpstliche Verfügung ist ungiltig; für die Zukunft ist solches zu inhibiren.[1])

»Der Papst hat dem Fürsten Bischof von Plock ohne Unser Vorwissen und Genehmigung den Auftrag [d. d. 17. Februar 1801] ertheilt, die von Ciemniewskische Ehescheidungs-Sache, nachdem die Ehe durch zwey conforme Erkenntnisse des Consistorii zu Warschau und erzbischöflich Gnesenschen Consistorii zu Lowicz annulliret worden, auch hiernach die geschiedene von Ciemniewska sich mit dem von Nowakowski anderweit verheirathet hat, nochmals zu untersuchen und zu entscheiden, unter dem Anführen, dass die genannte beyde Consistoria Judicia incompetentia gewesen seyen. Da dieser Auftrag Unsrer Intention entgegen ist und überhaupt keine päpstliche Verfügung, wenn Wir nicht deren Bekanntmachung und Befolgung genehmigen, in Unsern Landen publicirt und vollstreckt werden darf, so haben Wir dem Bischof von Plock aufgegeben, Sich aller Bekanntmachung und Befolgung des oberwehnten Auftrags zu enthalten und die etwa solcherhalb bereits getroffenen Einleitungen sofort zu sistiren, von welcher Verfügung auch der von Ciemniewski sowohl als die izt verehelichte von Nowakowska benachrichtiget sind. Um aehnlichen Versuchen von Seiten des römischen Stuhls auf eine desto wirksamere Art begegnen zu können, befehlen Wir Euch hiermit, Euch zu erkundigen, auf welchem Wege die Sache nach Rom gelangt und auf welchem Wege der päpstliche Auftrag an den Fürsten Bischof ergangen ist, und von dem Resultat Eurer Nachforschungen anhero Anzeige zu thun. Zugleich aber habt Ihr mit Würde, Festigkeit und Schicklichkeit dorten zu erklären, dass die Vollführung dieses Auftrags von Uns inhibirt sey und dass dergleichen Inhibition das Schicksal aller aehnlichen Anmaassungen, die mit Umgehung der gehörigen Communication mit Euch von Seiten des römischen Hofes versucht werden möchten, seyn werde.« . . .

Dementsprechende Rescripte ergehen am gleichen Tage an den Bischof von Plock, sowie an die Südpreussische Regierung zu Warschau und die Neuostpreussische Regierung zu Thorn.

---

1) Cfr. No. 339.

1801 Juli 10 Auch auf eine erneute Anfrage des Bischofs von Plock erklärt Alvensleben am 12. Juli 1801, dass dies »unser ernstlicher und ausdrücklicher Wille ist«.

Juni 10 **327. Schriftwechsel zwischen den Staats-Ministern Graf Alvensleben und v. Voss.** Berlin 1801 Juni 10 und 22.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 209.

Die Auswirkung der päpstlichen Dispensation für den Kanonikus v. Wolicki zur Vereinigung zweier Beneficien.

Alvensleben. Juni 10.

Ausfertigung.

. . . »Der Bischof von Posen [hat] um Auswürkung der päpstlichen Dispensation für den Canonicum von Wolicki zur Vereinigung der Pfarre zu Duschnik mit der Propstey zu Schroda angehalten. Ob diese Vereinigung statt haben könne, hängt zwar lediglich von Sr. K. M. und keinesweges vom Papste ab. Nur connivendo kann daher nachgegeben werden, dass der p. v. Wolicki diese römische Dispensation erhalte. Wenn indessen, wie der Bischof behauptet, die qu: Cumulatio Beneficiorum bereits seit 1797 mit Genehmigung des . . . Südpreussischen Finanz-Departements statt gehabt hat, der v. Wolicki aber zur Beruhigung seines Gewissens die päpstliche Dispensation für nothwendig hält, so glauben wir, dass deren Nachsuchung nicht zu verweigern sey. Hiernach haben wir dem Residenten zu Rom unter Zufertigung der von dem Bischof eingereichten Litterarum habilitatis aufgegeben, diese Dispensation zwar nicht als eine Hof-Sache, sondern als ein Geschäft des Bischofs zu betreiben.« . . .

Juni 22 Voss, Juni 22.

Concept, corrigirt und gezeichnet von Klewiz, für Voss.

Meint, dass »diese Sache zwar wohl auf sich beruhen« könne: »künftig würde ich aber . . . bitten, alle solche Gesuche, welche ohne Noth den Einfluss des Papstes vermehren, zurückzuweisen und darauf dahin zu bescheiden, dass ein jeder Geistliche, welcher aus Gewissens-Scrupel zwey Beneficien ohne Päpstliche Dispensation nicht verbinden oder beybehalten will, eins davon nicht annehme oder resignire«.

Juni 13 **328. »Allgemeine Stolgebühren-Verordnung für Süd- und Neu-Ostpreussen in Absicht der römisch-katholischen Geistlichkeit; nebst den Vorschriften wegen des bey Trauungen, Taufen und Begräbnissen zu beobachtenden Verfahrens.«** Berlin 1801 Juni 13.

Rep. 47. 23. Druckblatt, deutsch und polnisch, gez. Friedrich Wilhelm; Voss; Goldbeck; Schroetter. Auch in R. 7. B. 23.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Haben zwar mittelst allgemeiner Gesetze verordnet, dass die Pfarrer für die von ihnen vorzunehmende geist-

liche Verrichtungen, bey Trauungen, Taufen und Begräbnissen, die festgesetzte Stolgebühren zu fordern berechtiget seyn sollen. Da aber in unsern Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen es an einer angemessenen Ordnung für die römisch-katholische Geistliche ermangelt; so haben Wir, um aller Willkühr hierunter zu begegnen, folgende Stolgebühren-Ordnung zu deren Richtschnur zu bestimmen und zu erlassen für nöthig erachtet. 1801 Juni 13

§ 1.

Jeder Geistliche ist verbunden, die in dieser Taxe enthaltenen Gebühren-Sätze genau zu befolgen, und soll in jedem Contraventionsfall die zu viel geforderte Sporteln dem Zahlenden zurückgeben, ausserdem aber den vierfachen Betrag des zu viel Erhobenen zum Schulfond des ihm vorgesetzten Kammer-Departements als Strafe entrichten. Auch sollen die Geistlichen die ihnen nach dieser Taxe zukommenden Stolgebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihnen begehrten Amtshandlungen verschieben. Eingedenk der Würde seines Standes muss der Geistliche bey Einforderung der Gebühren überhaupt mit Billigkeit und gehöriger Rücksicht auf die Vermögens-Umstände der Interessenten verfahren und die Handlung ganz unentgeltlich verrichten, wenn ihm durch ein Attest der Obrigkeit nachgewiesen wird, dass der zur Zahlung Verpflichtete solche zu leisten unvermögend ist; wobey sich von selbst verstehet, dass dergleichen Atteste unentgeldlich ertheilt werden müssen. Giebt der Geistliche bey Einforderung der Gebühren zu Beschwerden Anlass, so sind solche, was Südpreussen betrift, nach Maasgabe des für diese Provinz emanirten Ressort-Reglements § 4, wonach die Untersuchung gegen katholische Geistliche, wenn sie sich in ihren Amtsverrichtungen einer Uebertretung der Landesgesetze schuldig machen, den Regierungen zustehet, bey diesen, in Neu-Ostpreussen aber, woselbst nach dem dortigen Ressort-Reglement §§ 5. 8. und 12. den Kammern die vorläufige Rüge geringer Gesetz-Uebertretungen der katholischen Geistlichkeit, bis zur Berufung auf förmliches Gehör und Erkenntniss bey den Regierungen, gebühret, bey den Kammern zur Untersuchung, Remedur und Bestrafung anzubringen; werden dagegen die gesetzlichen Gebühren dem Geistlichen vorenthalten, so ist davon der ordentlichen Obrigkeit des Debenten Anzeige zu thun, damit diese nach summarischer Erörterung der konkurrirenden Umstände zur Regulirung der Sache die zweckmässigen Verfügungen erlasse, wobey kein weiteres prozessualisches Verfahren, sondern blos der Rekurs an die vorgesetzte Behörde Statt finden soll. . . .

§ 7.

Ueberhaupt wird noch festgesetzt, dass die zu den geistlichen Handlungen nicht wesentlich nothwendige Ceremonien, z. B. das Einläuten, die Begleitung der Geistlichen bei Begräbnissen, die Leichenpredigten, Abkündigungen etc., ganz der Willkühr der Interessenten überlassen, und nur

1801 Juni 13 im Fall dergleichen Ceremonien verlangt werden, Gebühren dafür entrichtet werden sollen.

Auch bleibt es den Interessenten überlassen, sich dazu so viele Lichter und Lampen selbst anzuschaffen, als sie nöthig finden, ohne dass die Geistlichkeit deshalb etwas fordern kann.« . . .

Juni 22 Schreiben an Voss s. unter dem 10. Juni 1801, No. 327.

Juni 24 **329. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhrn. v. Schroetter.** Berlin 1801 Juni 24.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 277. Concept gez. Klewitz.

Die Schulden des verstorbenen Erzbischofs von Gnesen, Graf Krasicki, an den Neuostpreussischen Schulfonds. [1])

»E. E. wünschen in Dero . . . Schreiben vom 14. d. M. einige Auskunft: ob und wie bald die von dem verstorbenen Fürsten Erz-Bischof von Gnesen v. Krasicki dem Neu-Ostpreussischen Schul-Fond schuldig gebliebenen Gelder der 13333 Rthlr. 20 Gr. bezahlt werden dürften. Hierauf beehre ich mich, Denenselben folgendes mitzutheilen. Laut des am 1. Aug. 1799 erstatteten Berichts der p. v. Krasickischen Schulden-Regulirungs-Commission[2]) zu Warschau nämlich ist diese von der . . . Kammer zu Bialystok Namens des Neu-Ostpreussischen Schul-Fonds in Anspruch genommene Post eigentlich eine Anleihe von 40000 fl. poln. oder 6666 Rthlr. 16 Gr. preuss., welche der Erz-Bischof ehemals von dem Jesuiter-Collegio zu Drohiczyn aufgenommen und welche die vorgedachte Königliche Kammer jetzt mit Zinsen ad alterum tantum zusammen auf 13333 Rthlr. 8 Gr. liquidirt. Der verstorbene Fürst-ErzBischof war wohl einigermassen zu entschuldigen, dass er sich dieser Schuld gar nicht mehr erinnerte, da sie ihm niemand abgefordert hat. Die ehemalige polnische Educations-Commission konnte diess in der That auch nicht, da nach dem wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens zwischen sämtlichen Höfen, wo der Orden existirte, getroffenen Uebereinkommen das Vermögen der Jesuiten jedem Souverain, in dessen Landen es befindlich seyn möchte, anheim fallen sollte; und nach diesem Grundsatze sind in dem ehemaligen Polen auch grosse Summen den Jesuiten in Westpreussen confiscirt worden. Die Forderung des Jesuiter-Collegii zu Drohiczyn hätte also auch als ein im Ermeland ausstehendes Activum Sr. K. M. Fisco anheim fallen sollen; und wenn der Fürst-ErzBischof sich damals um deren Erlass gemeldet hätte, so würde er solchen wahrscheinlich erhalten haben, und auch jetzt würde dieses Capital eigentlich zu den Westpreussischen

---

1) Cfr. No. 86 und 289.

2) Unter dem Regierungs-Präsidenten v. Meyer; nach dessen Tode im September 1805 unter dem Regierungsdirektor Hoyoll.

Jesuiter-Fonds gehören, da die denselben zustehenden eigenthümlichen Capitalien in Süd- und Neu-Ostpreussen zu dem Educations-Fond dieser Provinzen geschlagen sind. 1801 Juni 24

Wenn aber der verstorbene Fürst-Erzbischof auch wirklich das Capital an die Königliche Kammer zu Bialystok noch hätte bezahlen müssen, so scheint doch der Neu-Ostpreussische Educations-Fond keinen Anspruch auf die Zinsen zu haben, und der Fürst-Erz-Bischof auch, da ihm niemand das Capital abforderte, eigentlich nicht in mora solvendi gewesen zu seyn, wie denn auch gewiss die Zinsen bey Regulirung seines Schulden-Wesens von der Regierung in Marienwerder nicht angesetzt seyn würden und auch bey der jetzigen Behandlung keine Zinsen in Anschlag gebracht worden sind. Aus diesen Gründen hat die Schulden-Regulirungs-Commission auch nur das Capital eventualiter mit 6666 Rthlr. 16 Gr. in das Schulden Verzeichniss aufgenommen und in dieser Art ist es auch als Schuld anerkannt worden; die Frage aber, wohin es demnächst gehört, ob zu den West- oder Neu-Ostpreussischen Behörden, werden diese auszumachen haben. Uebrigens bemerke ich hierbey noch, dass die Gläubiger des verstorbenen Fürsten-Erz-Bischofs nächstens werden befriedigt werden.«

---

330. Bericht des Dompropstes v. Malczewski zu Gnesen (an das Auswärtige Departement). Gnesen 1801 Juli 3. Juli 3

R. 47. 23. Abschrift.

Regulirung der Instanzen in Sachen Geistlicher Gerichtsbarkeit für die Diöcese Gnesen.

»Serenissime Rex pp. Cum nuper in hisce Regionibus Nuntii Pontificis continuo Residentes Exercitium Jurisdictionis in Causis Spiritualibus et Ecclesiasticis ex appellatione cognoscendis ac dijudicandis concessum sibi habuissent; protunc nec Sedes Apostolica facilem se[2]) exhibebat in concedenda Archi-Episcopis potestate ordinandorum pro Sua Dioecesi Judiciorum secundae Instantiae, ne per id Authoritati suorum Nuntiorum derogaret; nec erat cur Ipsi Archi-Episcopi solliciti esse deberent de providendo suis Dioecesanis Foro Secundae Instantiae, cum hi semper in Tribunali Nuntiaturae illud praesto habuissent. Et haec est praecipua Causa, ob quam pie defunctus Archi-Episcopus in ordinando Foro non minus secundae Sedis Apostolicae interponi debere censuerat.

Quia vero nunc Paternae Serenissimae Majestatis Vestrae de commodo Suorum Subditorum sollicitudini in acceptis referre debeamus, hanc Romanam prima vice obtentam, Regio S. M. V. ad Curiam Pontificiam Residenti datam Resolutionem, qua modus hactenus intactus plene jam idque semel pro semper solutus esse dignoscitur, suis igitur Regiis Mandatis obsequendo disposui, ut ab hinc ad Causas pro prima Instantia in Consistorio Generali

---

1) Vorlage »si«.

1801 Juli 3 Gnesnensi cognitas Consistorium Generale Loviciense sit Judicium secundae Instantiae, vice versa vero ut eadem Authoritate sit praedictum Consistorium Generale Gnesnense quoad Causas pro prima Instantia in Consistoriis Generalibus Archi-Dioecesanis sive Loviciensi sive Camenensi cognitis atque decisis. Quodsi vero partes litigantes ad tertiam adhuc Instantiam appellandum sibi duxerint, ne eisdem et ad hanc quoque difficilis sit accessus, per Constitutionem Judicum Prosynodalium ad omnes Causas delegatorum sufficienter jam provisum est de benignissima S. M. V. benevolentia, pro qua perquam humillimas deponens gratias profundissimo cum Culto maneo.« ...

Juli 5 **331. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten.** Gumbinnen 1801 Juli 5.

R. 7. C. 25. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Salis, Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1.

Bemerkungen zu dem von ihm mitgezeichneten Immediat-Berichte vom 15. Juli 1801[1]. *In Neuostpreussen bedürfe es bei der geringen Zahl der Protestanten keiner öffentlichen Verordnung gegen den katholischen Pfarrzwang.*[2]

... »Auf den Fall, dass übrigens ad No. VII., wie allerdings zu erwarten ist, der Vorschlag wegen einer zu erlassenden Verordnung über das Verhältniss der Catholicken und Protestanten in Absicht des Pfarr Zwanges, der Stollgebühren und Zehenden genehmigt werden solte, glaube ich schon zum voraus bevorworten zu müssen, dass die Frage,

ob diese Verordnung auch auf Neuostpreussen ausgedehnt zu werden brauche?

noch auf ein von den dortigen Cammern darüber zu erforderndes Gutachten ausgesezt werden möchte. Denn bekantlich sind in der Provinz, die dort eingewanderte Officianten und Colonisten ausgenommen, nur wenige Protestanten ursprünglich vorhanden, und es sind meines Wissens noch keine Klagen darüber eingekommen, dass von Seiten der römisch catholischen Seelsorge ein Pfarr Zwang über sie ausgeübt würde. Dies vorausgesezt, dürfte es in Neuostpreussen sehr nothwendig seyn und auch damit genügen, wenn nehmlich die dortige Landes Collegia mit den hierüber angenommenen Grundsätzen vorläufig bekant gemacht würden, ohne deshalb eine öffentliche Verordnung eher zu erlassen, als bis überhand nehmende Anmassungen von Seiten der catholischen Geistlichen dieses nötig machen. So lange dies nicht der Fall ist, scheint es mir besser, eine Maassregel zu unterlassen, die leicht eine unnöthige Sensation hervorbringen könnte.«

Juli 8 Schreiben von Voss s. unter dem 11. Mai 1801, No. 314.

---

1) No. 338. 2) Cfr. No. 343.

332. General der Cavallerie Graf Brühl, Gouverneur der Prinzen Heinrich und Wilhelm, Brüder des Königs, an den Geheimen Cabinetsrath Beyme. Charlottenburg 1801 Juli 10. 1801 Juli 10

R. 89. 32. D. Eigenhändig.

Scharfes Urtheil über die Südpreussischen etc. Bischöfe. Empfehlung des Domherrn Bordzinski als Erzbischof von Gnesen.

. . . »Das zweckwiedrige und zum Theil scandalose Leben der meisten Bischöffe in Süd-, Neu-Ost- und Westpreussen ist von jeher für mich ein Greuel gewesen. Der grösste [Theil] von diesen Prelaten sind üppige Menschen, die durch alle möglichen Intriguen nach höhere Würden getrachtet haben, um ihren Hang zum prassen und Wohlleben zu befriedigen, im geringsten aber nicht ihre Pflichten zu erfüllen, und statt ihre Untergebenen zur Zucht, Ordnung und einem Nachahmungswerthen Leben anzuhalten, für die Pflege der armen und kranken zu sorgen, haben sie ihre ansehnlichen Einkünfte mit Schmausen und Huren verbracht und sich im geringsten nicht um ihre Dioces bekümmert. Ihr schlechtes Beyspiel hat auf die übrige Clerisey gewürkt, und auf diese Weise ist die Unordnungen unter denen geistlichen fast allgemein.« . . . Empfiehlt für das Gnesener Erzbisthum »der ersten und wichtigsten Geistlichen Stelle im preussischen Staate«, den Domherrn Bordzinski »der alle gewünschten Eigenschaften besässe«, nach dem Urtheile des Abbé's Andelar, Kanonikus in Gnesen, der »ein sehr würdiger und kluger Mann ist.« . . .

---

333. Immediat-Vorstellung der Mönche des Karmeliter-Klosters in Posen. Posen 1801 Juli 10. Juli 10

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Bitten »um Schutz gegen die . . . verfügte Aufhebung des Klosters und Einziehung der zum Kloster gehörigen Gebäude und Ländereien«.[1])

. . . »E. K. M. haben bey der Besitznahme der Provinz Südpreussen allen Ihren getreuen Unterthanen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums und Schutz gegen alle Bedrükkungen zugesagt.

Wir befinden uns, leider, gegenwärtig in der Lage, dass wir um die Erfüllung dieses huldreichen Versprechens bitten müssen.

Aus der . . . anliegenden Verordnung der Krieges und Domainen Cammer alhier, gegen deren Inhalt wir uns unsere Gegen-Vorstellungen vorbehalten, werden E. K. M. . . . zu ersehen geruhen, was in Ansehung unserer Aufhebung und der Einziehung unserer Gebäude und Grundstükke verfügt ist. Schon von heute an soll mit der Realisirung dieser Verfügung und mit unserer Exmission durch den hiesigen Steuerrath verfahren, und wir sollen in ein anderes Kloster untergesteckt werden.

---

1) Cfr. No. 334.

1801 Juli 10 Weder uns, noch dem Kloster, welches uns aufnehmen soll, ist bis zur Insinuation des Rescripts vom 5. d. M. ein Wort von dieser Verfügung eröffnet worden und wir sind daher durch dieselbe in die äusserste Verlegenheit gesetzt.

Unser Kloster ist im Jahre 1618 von unsern Vorfahren aus eignen Mitteln erbaut, one dass die damahlige Landeshoheit das Geringste dazu beigetragen hat; die vormaligen Könige von Pohlen haben unsere Stiftung bestätiget; jedes Mitglied der Kloster-Gesellschaft hat bei seinem Eintritt in dieselbe einen Theil seines Vermögens zur Erhaltung des Ganzen hergegeben und ein jeder der jezzigen Mitglieder des Klosters hat daher ein Miteigenthums-Recht an die zu dem Kloster gehörigen Gebäude und Grundstükke.

Das von E. K. M. . . . bestätigte allgemeine Landrecht bestimmt die Fälle, in denen das Privat-Eigenthum der Staatsbürger eingeschränckt werden kann, Parte I. Tit. VIII. § 29—32 ganz genau. Keiner der hier bestimmten Fälle kann auf unsere Lage angewendet werden — und im allerschlimsten Fall müssen wir doch eben diesem klaren Gesezze zufolge entschädiget werden, wenn uns unser Eigenthum genommen werden soll.

Hierzu kommt auch noch der wichtige Umstand, dass mehrere ansehnliche Familien zu den Altären der heiligen Mutter Gottes und des heiligen Joseph ansehnliche Stiftungen gemacht haben, mit denen die Verbindlichkeit, monatlich 85 Seelen Messen zu lesen, verbunden ist. Auch diese Familien haben das Recht, die Stiftungen zu wiederrufen und ihre Capitalien zurückzufordern, wenn uns die Kirche genommen wird und wir dadurch ausser Stand gesetzt sind, unsere Pflichten zu erfüllen.

Geruhen E. K. M. unsere gerechten Klagen einer nähern Prüfung zu würdigen und, wenn Allerhöchstdieselben die drükkenden Verfügungen der Krieges und Domainen Cammer nicht sofort aufzuheben für gut finden solten, uns auf jeden Fall

> das rechtliche Gehör gegen die one alle vorherige Untersuchung unserer Gerechtsame verfügte Aufhebung unserer klösterlichen Verbindung und gegen die Wegnahme unserer eigenthümlichen Besizzungen und Grundstükke zu gestatten.

Wir getrösten uns von E. K. M. Gerechtigkeit der Erfüllung unserer . . . dringenden Bitte und ersterben in tiefster Ehrfurcht« . . . Folgen die Unterschriften.

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»18. Juli 1801.

1. Da das Kloster nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr nur die Gebäude desselben zu einem sehr nothwendigen und nützlichen öffentlichen Behuf eingezogen, die Kloster Personen aber mit dem gesammten übrigen Vermögen und Einkünften mit einem andern Kloster combinirt werden

sollen, wodurch zugleich deren eignes Bestes befördert und ihre sehr beschränkte Subsistenz erleichtert wird, so ist die Beschwerde der Suppl., die sich an und für sich nicht zu einem gerichtlichen Verfahren qualificirt, ohne Grund, weshalb dieselben damit ab- und zum Gehorsam gegen die Verfügung der Kammer anzuweisen. 1801 Juli 10

2. Notif. dies zugleich den p. v. Voss.«

Hiernach Cabinets-Ordres an die Karmeliter und an Voss, Charlottenburg 1801 Juli 18. Juli 18

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

334. Generalmajor Friedrich Wilhelm v. Zastrow an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Posen 1801 Juli 11. Juli 11

R. 89. 32. D. Eigenhändig.

Die Benutzung der Gebäude des aufzuhebenden Josephiner-Karmeliter-Klosters zu Posen, dessen Kirche für die Garnison gebraucht werden könne.[1])

»Erlauben Sie, mein verehrungswürdigster Freund, Ihnen über eine Vorstellung näheren Aufschluss zu geben, welche das hiesige Josephinen Kloster[2]) an des Königs Maj. zu richten gewilliget ist.

ich bin mit der Kammer und dem Minister v. Voss dahin überein gekommen, dass das Lazareth, sämtliche Montirungs Kammern, die Soldaten-Schule nebst ihre Lehrer und zugleich eine Industrie-Schule, wie auch ein Lehr-Institut für die Junkers und jungen Officiers in das Josephinen-Kloster untergebracht, und dagegen die wenigen dazu gehörigen Mönche, wovon immer nur 4 zu Hause sind und die übrigen 8 herum reisen, ihre Betteley zu treiben, in einen anderen hiesigen, eben so schwach besezten Carmeliter Kloster eingeschaltet werden sollten, wobey sie aber von ihren Revenuen nicht das mindeste verlieren würden. Hierdurch erspart die Königliche Casse jährlich einige hundert Thaler für die jezzige Mithe der Schule, deren Lehrer und der Montirungs Kammern, und das Regiment[3]) erhielt alle diese Bedürfnisse concentrirt, wozu noch kommt, dass die Kirche für die Garnison- und für die Reformirte-Gemeinde gebraucht werden könnte, indem erstere in der hiesigen Evangelischen Kirche keinen Plaz hat und dahero das Regiment, so lange es in Posen stehet, keinen eigenen Gottesdienst, mithin auch keine Kirchen-Parade hat halten können, und leztere in einen kleinen gemietheten Saal zusammen kommen muss.

Gegen diese in ieder Hinsicht nüzlichen Anordnung sträuben sich die Mönche der beyden Carmeliter Klöster und haben die Kammer gebeten, mit der Vollstreckung wenigstens so lange Anstand zu nehmen, bis sie die Sache der allerhöchsten Person Sr. M. des Königs vorgelegt haben würden.

---

1) Cfr. No. 345. 2) No. 333.

3) Infanterie-Regiment v. Zastrow No. 39.

1801 Juli 11 Da ich nun aber nicht einsehe, warum die paar Mönche ein so weitläuftiges Gebäude bewohnen und die Kirche unbenuzt bleiben soll, so bitte ich Sie, mein würdigster Freund, es zum allgemeinen Besten dahin gefälligst einzuleiten, dass diese Herrn Bettel-Mönche ohne ein Weiteres zur Folgsamkeit angewiesen werden. Der Minister v. Voss wird Ihnen sicher das Nehmliche sagen, und wollen wir, um die Sensation zu schwächen, den Gottesdienst erst in einigen Monathen in der Kirche angehen lassen.

Verzeihen Sie, mein Bester, dass ich Sie bey Ihren ohnehin gehäuften Geschäften hiermit behellige, indessen benuzze ich mit empressement diese Gelegenheit, mich in Ihren schäzbaren Andenken zurück zu rufen und Sie um der Fortdauer desselben angelegentlichst zu bitten.

Empfehlen Sie mich Ihrer Frau Gemahlin ganz gehorsamst, bleiben Sie stets mein Freund und glauben mich ewig unverändert mit dem wärmsten und hochachtungsvollsten Attachement Ihren treu ergebensten ganz eigenen Freund und Diener.«

Juli 11 **335. Das Auswärtige Departement an den Bischof von Posen.** Berlin 1801 Juli 11.

R. 7. C. 25. a. Concept gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Zurückweisung der Annahme, es solle durch die weltliche Jurisdiktion in Ehesachen Gewissenszwang eintreten. Die Frage werde aber nochmals geprüft werden.[1])

. . . »Zuförderst können Wir nicht unbemerkt lassen, wie es zum grössten Missfallen gereichen muss, aus Eurer Eingabe zu ersehen, mi welchem Mangel an Ehrerbietung gegen gekrönte Häupter Ihr Euch übert Kaiser Joseph II. ausdrückt[2]).

Mit noch grösserem Befremdem aber haben Wir darinn wahrgenommen, wie Ihr in dem Irthum stehet, als sey in Süd-Preussen der Wahn verbreitet, dass Unsre Absicht bey den von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen dahin gehe, die römisch katholische Religion immer mehr zu schwächen.

Wenn ein dergleichen Wahn würcklich existirte, so wäre solcher, wie Ihr selbst äussert, allerdings sehr ungegründet, allein es ist bis zu Eurer . . . Eingabe nicht das mindeste zu Unserer Kenntniss gekommen, was zu einer dergleichen Vermuthung auch nur den entferntesten Grund geben könnte, und also dessen Existenz mit Recht zu bezweifeln.

---

1) Cfr. No. 307 und 353.

2) In seinem Schreiben vom 19. Juni 1801 hatte Raczynski bemerkt: »Der im vorigen Jahrhundert berühmte Reformator Kayser Joseph II., von welchem wahrscheinlich der erste Anfang des in der menschlichen Gesellschafts-Ordnung während den letzten 10 Jahren geherrschten Unglücks herstammen dürfte, war auch der Erste, welcher die Ehescheidungs-Sachen der Decision weltlicher Tribunale übergab.«

Wir haben die einleuchtendsten Beweise gegeben, dass Wir weit entfernt sind, die Gewissensfreyheit Unserer Unterthanen aller Confessionen im mindesten einzuschränken, und dass Wir mit gleicher Landesväterlicher Liebe und Fürsorge Unsre römisch katholische Unterthanen wie die protestantischen umfassen. Dieses alles kann weder Euch noch irgend jemand in der ganzen Provinz unbekannt seyn. 1801 Juli 11

Was nun Eure Idee betrifft, dass katholische Eheleute, die ihre Ehescheidungs-Sachen vor den weltlichen Richterstuhl bringen wollen, bedeutet werden möchten, dass dieses nur dann geschehen könne, wenn sie erklären, nicht mehr zur katholischen Kirche gehören zu wollen, so ist diese Idee ganz unzulässig und würde die oben erwehnte Meynung hervorbringen können.

Dahingegen sollet Ihr annoch definitive beschieden werden, ob es dabey verbleiben soll, dass Ehescheidungs-Sachen katholischer Eheleute, welche beyde Theile an den weltlichen Richter zu bringen wünschen, der Gerichtsbarkeit des weltlichen Richters unterworfen seyn sollen, oder ob und welche Modificationen dabey eintreten können, ohne Unsre Unterthanen der bey jener Einrichtung allein beabsichteten Vortheile einer promteren Rechtshülfe zu berauben. Vor der Hand aber bleibt es schlechterdings bey der von Uns befohlenen Einrichtung, und Wir zweifeln nicht, dass Ihr dabey, wie es einem guten Unterthan zukommt, um so mehr acquiesciren werdet, als Wir Eure, obwohl ungegründete, Bedenklichkeiten einer nochmaligen Prüfung unterwerfen und hiernächst beurtheilen wollen, in wie fern darauf, ohne Verfehlung der Haupt-Absicht, Rücksicht genommen werden könne.« . . .

Die hierüber nun gepflogenen weiteren Correspondenzen führen zu dem Immediatberichte vom 17. August 1801, No. 353.

---

336. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss. Juli 12
Berlin 1801 Juli 12.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1062. Ausfertigung. Concept in R. 7. C. 25. EE. 1., Anweisung von Raumer.

Die Weigerung des Domkapitels zu Posen, ohne päpstliche Dispensation von der Verminderung der Präsenzzeit Gebrauch zu machen, hat zu keiner weiteren Verwendung nach Rom zu führen.[1])

»Aus dem . . Berichte des Bischofs von Posen vom [17. Juni c.] geruhen E. E. . . . zu ersehen, dass das dasige Dom-Capitel von der durch das Rescript vom 23. May[2]) cr. demselben bewilligten Abkürzung der Residenz-Zeit von einer neunmonatlichen bis auf eine hunderttaegige ohne Consens und Dispensation des Papstes keinen Gebrauch machen will.

---

1) Cfr. No. 341. 2) No. 321.

1801 Juli 12 E. E. werden Sich des Grundes erinnern, warum in der Conferenz vom 26. April c. [1]) über verschiedene katholisch geistliche Angelegenheiten beschlossen worden, diese Sache nicht ferner in Rom zu betreiben, weil nemlich der Papst, anstatt der Verwendung gemaess die Dispensation sofort zu ertheilen, allerhand unnütze, incompetente, in die Temporalien eingreifende und ihm davon zu viele Kenntniss gebende Praeliminar-Recherchen anzustellen intendirte. Wir sind auch noch izt der Meynung, dass es bey diesem Beschlusse verbleiben müsse. Es hängt allerdings blos von des Königs Maj. Willen ab, die Residenz-Zeit abzukürzen, und der Capitular, der den allerhöchsten Befehlen Gehorsam zu leisten verbunden ist, wird durch diese in seinem Gewissen gedeckt. Hat derselbe aber dennoch Scrupel, so muss er sich selbst beymessen, wenn er den Genuss der durch geistliche Anordnung an eine laengere Residenz gebundenen Vortheile verliert.

So erscheint uns die Sache. Ob etwa besondere Gründe vorhanden sind, das Dom-Capitel zu Posen oder einzelne Mitglieder desselben schonend zu behandeln, solches wird E. E. bekannt seyn. Hierüber und ob es bey dem in der Conferenz vom 26. April c. gefassten Concluso verbleiben solle oder dasselbe zu modificiren seyn werde, erbitten wir uns E. E. erleuchtete Meynung. Letzteres würde eine unangenehme und in Absicht ihres Erfolges ungewisse Negociation zu Rom zur Folge haben. Auf den Fall aber, dass E. E. mit uns für die erstere alternative sentiren sollten, haben wir das . . . Bescheidungs-Rescript an den Bischof zu Posen ausfertigen lassen.« . . .

Das Domkapitel reicht eine Bittschrift, d. d. Posen 1801 Juli 8., gez. Prinz v. Broglio, um nochmalige Verwendung in Rom ein, die Alvensleben am 15. Juli Voss mittheilt.

Juli 13 **337. Note des Residenten Uhden an den Kardinal Staats-Sekretair Consalvi.** Rom 1801 Juli 13.

R. 7. C. 25. a. Eigenhändige Abschrift, Beilage des Berichtes vom 17. Juli 1801.[2])

Zurückweisung des direkten päpstlichen Auftrags an den Bischof von Plock, der ohne Vorwissen der Residenten nicht geschehen dürfe.[3])

. . . »Considerando i riguardi che non cessa a dimostrare S. M. verso la S. Sede, nel communicar con Essa continuamente per gli affari ecclesiastici dei Suoi Sudditi Cattolici, rimane S. M. giustamente sorpresa, come la Corte di Roma, in vece di corrispondere amichevolmente alla Real condiscendenza, ha permesso la Spedizzione del summentovato Breve di Commissione senza sentire il previo consenso del Re, senza darne parte al Residente di S. M., in una maniera affato contraria al buon ordine ed alle ben note disposizioni Sovrane, stabilite riguardo le spedizioni ecclesiastiche che

1) No. 310. 2) No. 339. 3) Cfr. No. 326.

da Roma passano nei Domini Prussiani. S. M. si lusinga che S. S. farà cessare nell' avvenire simili inconvenienti, poichè il Re è fermamente risoluto d'inibire ogni volta l'esecuzione di tutte le spedizioni ecclesiastiche, che s'introdurrano nei Suoi Stati senza essere communicate prima al Suo Residente in Roma e munite del Sovrano Real Consentimento.« 1801 Juli 13

---

338. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss, Graf Alvensleben, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin und Gumbinnen 1801 Juli 15 und 5. Juli 15

R. 89. 32. A. Ausfertigung. Entwurf von Raumer in R. 7. C. 25. Das Concept wurde nach Vorschlägen von Voss modificirt.

Vorschläge für Süd- und Neuostpreussen betr. fremde Ordensgenerale, Säkularisation der Klöster, Konsekrations-Eid der Bischöfe, Römische Dispensationen, Nuntiatur in Preussen, Geistliche Gerichtsbarkeit, Gemeinsamer Gebrauch von Kirchen für Katholiken und Protestanten, Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten, Vorschüsse des Residenten Uhden an die Päpstliche Datarie.[1])

»Das Cabinets-Ministerium, die Finanz-Departements von Süd- und Neu-Ostpreussen und das Geistliche Departement haben es sich zu einer sehr angelegentlichen Pflicht gemacht, die genaueste Aufmerksamkeit auf den Zustand der katholisch geistlichen Angelegenheiten zu richten, um in Ansehung derselben den Missbräuchen möglichst abzuhelfen und gute Einrichtungen möglichst zu befördern. Alle diese vier Departements haben sich vereinigt, um die möglichste Gleichförmigkeit zu erzielen. Blos mit dem Schlesischen Finanz-Departement haben dieselben um deswillen nicht communicirt, weil in Schlesien manche heilsame Veränderung durch den friedensschlussmässigen Statum quo religionis beschränkt wird. Das Resultat dieser Vereinigung erbitten wir uns . . . E. K. M. vortragen zu dürfen, indem die darnach zu treffenden Anordnungen ohne Allerhöchstdero Genehmigung von uns nicht verfügt werden können.

I.

Ein zwar schon sehr alter, aber sehr schädlicher Missbrauch in der katholischen Kirche ist:

die besondere hierarchische Stufenleiter, unter welcher das Klosterwesen stehet.

Nicht nur praetendiren manche Orden und Klöster eine gänzliche Exemtion von der Autorität der Dioecesan-Bischöfe und wollen in allen Stücken, sowohl innerlichen, die Ordensregel betreffenden Angelegenheiten, als in allen übrigen äussern, jene Regel nicht betreffenden geistlichen Angelegenheiten, lediglich unter ihren Local-Obern, demnächst unter ihren Provincialen und zuletzt unter den Generalen der Orden, die mehrentheils zu Rom sich befinden, stehen; sondern alle Orden und Klöster ohne Ansnahme praeten-

---

1) Cfr. No. 340.

1801 Juli 15 diren diese Exemtion und abgesonderte Stufenleiter geistlicher Autoritaet in Ansehung aller die Regel des Ordens und dessen Inneres betreffenden Sachen.

Die Ausübung und der tägliche Gebrauch ist allen diesen Behauptungen und Anmassungen günstig. Aber die Würkung und der Erfolg sind äusserst nachtheilig.

Wenn auch in der katholischen Kirche, wie itzo dieselbe stehet, die päpstliche Einmischung nicht ganz zu vermeiden ist, sondern man sich begnügen muss, dass sie nach weisen Principien eingeschränkt werde, so macht es doch einen grossen Unterschied, ob die herabsteigende Stufenleiter, durch welche jene fremde Autoritaet wirkt, durch inländische Dioecesan-Bischöfe gehet, die der Staat unter Controlle hält, oder ob die Klöster den Insinuationen fremder Ordens-Generale und fremder Provinciale offen sind.

Längst haben wir daher alle Autoritaet fremder Provinciale abgestellt und wir bemühen uns, von den inländischen Klöstern der verschiedenen Orden besondere sogenannte Ordens-Provinzen zu bilden, welche sodann ihre eigene Provincialen wählen werden, damit auch dieser Theil der katholischen Hierarchie unter die gehörige Controlle von Seiten des Staats gesetzt werde.

Dadurch ist allerdings ein Schritt zum Guten geschehen, aber immer annoch, wie besonders in Süd-Preussen die Erfahrung lehret, ein unzulänglicher Schritt. Die inländischen Provinciale wähnen sich in allen Stücken, oder wenigstens gerade in Ordens-Sachen, frey von der Autoritaet der Dioecesan-Bischöfe; und so bleiben denn das Klosterwesen und die Kloser-Geistliche weit hinter dem Grade der Cultur zurück, welchen selbst die Weltgeistlichen schon erreicht haben, sind unbrauchbar oder minder brauchbar für die Seelsorge und halten so sehr sie können das Mönchswesen und dessen Characteristisches aufrecht: als Müssiggang und Unfähigkeit zu gemeinnütziger Thätigkeit.

Zwar sind in Ansehung des Noviciat-Wesens und der sogenannten Licenz-Scheine zur Ergreifung des Mönchs- und Nonnen-Standes schon heilsame beschränkende Einrichtungen getroffen, welche das Canton-Interesse und überhaupt das Staats-Interesse hierbey sichern und weder vor erreichtem gesetzlichen Alter noch ohne Prüfung und Erlaubniss der weltlichen Macht die Aufnahme in ein Kloster gestatten.

Es bleibt aber immer noch der nützliche und nötige Schritt zu thun übrig:

in sämtlichen, nicht im Reichsverbande befindlichen Staaten E. K. M., exclusive Schlesien, woselbst der durch Friedens-Schlüsse stipulirte Status quo religionis ein unübersteigliches Hinderniss in den Weg legt, mithin in den Provinzen West-, Süd- und Neuost-Preussen und in dem Ermelande, welches itzo zu Ostpreussen gerechnet wird, alle Klöster von aller und jeder

Autoritaet der fremden Ordens-Generale gänzlich loszumachen und ihnen zwar inländische Ordens-Provinciale, jedem Orden die seinigen, zu gestatten, diese inländischen Provinciale aber unbedingt in innern Ordens- und Regel-Sachen, so wie in andern äussern geistlichen, zur Dioecesan-Autoritaet gehörigen Sachen dem Dioecesan-Bischof in jeder Dioeces dergestalt zu unterwerfen, dass ein jeder solcher Provincial dem Dioecesan-Bischof der Dioeces, in welcher das Kloster liegt, ratione dieses Klosters, so wie dieses Kloster selbst eben diesem Dioecesano in allen seinen Angelegenheiten unterworfen ist. 1801 Juli 29

Dieser Schritt ist nicht nur heilsam und nützlich, sondern für alle genannte Provinzen und ganz besonders in Süd-Preussen nothwendig.

Was nun die Art und Weise die Sache zu behandeln anbelangt, so würden Unterhandlungen zu Rom und Einleitungen mit den Bischöfen unserer Ueberzeugung nach nie zum Ziele führen. Es bleibt also nur der Weg übrig, dass E. K. M., als wozu Allerhöchstdenenselben das Recht zustehet, diese Einrichtung zu befehlen geruhen.

Hierauf tragen wir ... an, bemerken aber zugleich, dass Renitenz und zahlreiche Beschwerden gewiss nicht ausbleiben werden. Wollte man diesen dereinst nachgeben, so würde es besser seyn, die Sache gar nicht angefangen zu haben; wir tragen daher zugleich auf ... Autorisation zur ernstlichen Durchsetzung der Sache ... an, selbst auf den Fall, wenn wider renitirende Klöster mit der Aufhebung und wider renitirende Bischöfe mit Inhibition der Temporalien verfahren werden müsste.

Zu Rom würde man sodann nicht etwa fruchtlos zu negociiren, sondern nur wider etwanige dortige Einmischungen eine bestimmte negative Sprache zu führen haben. In Ansehung der Bischöfe und Ordensleute, die sich gut bei der Sache benehmen, würden nach den Umständen Aufmunterungen und Distinctionen unsers Ermessens an ihrem Platz seyn und andre zu gleichem Gehorsam ermuntern.

II.

Mit der nähern Absicht, die Klöster der Autoritaet fremder Ordens-Generale zu entziehen, verbinden wir in Ansehung der Provinzen West-, Süd- und Neuost-Preussen und des Ermelandes (indem in Schlesien der Status quo obstiret) die entferntere Aussicht, dass allmählig, partiell und mit Vorsichtigkeit zur gänzlichen Aufhebung und Saecularisation der Klöster geschritten werden könne, wovon schon der Graudenzer[1]) Fall ein gutes, von E. K. M. approbirtes Exempel giebt.

Es wird indess nur nach und nach bei eintretender besonders günstiger Gelegenheit und Veranlassung, wie itzo zu Graudenz, Kalisch, Sieradz und Warschau geschiehet, an welchen letztern drey Orten drey Klöster eingezogen werden, um die Gebäude des erstern zum Criminal-Gefängnisse

1) Cfr. No. 299.

1801 Juli 15 und der letztern zu Zuchthäusern zu benutzen, mit dergleichen Saecularisationen vorgeschritten werden können, und jederzeit wird darauf Bedacht zu nehmen seyn, hierbey bloss auctoritate seculari zu verfahren, indem über diesen Punkt durch Negociationen in Rom vollends nichts auszurichten seyn würde. Jedoch werden in allen vorkommenden Fällen dieser Art die Individuen in den aufzuhebenden Klöstern für ihre Personen und auf ihre Lebenszeit so gut gesetzt werden müssen, dass sie die Aufhebung als eine Wohlthat für sich ansehen.

III.

Haben wir schon längst den Missbrauch bemerkt, welcher in Ansehung der Formeln der Eide[1]) bestehet, die, nach einem in finstern Zeiten aufgekommenen Gebrauche der katholischen Kirche, die Bischöfe bei ihrer Consecration dem Papste zu leisten haben. Diese Eide sind mit alten, unnützen, unanwendbaren, aus Lehensverhältnissen italienischer Bischöfe gegen den Papst nach unrichtiger Analogie entstandenen und für die weltliche Macht mit bedenklichen Clausuln überladen, wie die Beilage Litt. A.[2]) besaget. Wir haben es dahin gebracht, unterstützt durch die gute und aufgeklärte Denkungsart einiger Geistlichen und besonders des Bischofs von Martyropolis[3]) und Archidiaconus zu Warschau, von Albertrandi, welcher mit seinem Beispiele vorangegangen, [dass] den Bischöfen von Warschau, Wygry und Suprasl[4]) nicht dieser alte ungebührliche Eid, sondern ein Eid nach der gereinigten Formel, welche wir sub Litt. B.[5]) beischliessen, abgenommen worden. Inzwischen hat der römische Hof bei Gelegenheit der itzo vorseyenden Consecration des Weihbischofs von Ermeland, von Hatten, die Sache näher zur Sprache gebracht und will nach Analogie dessen, was er dem russischen Hofe in Ansehung der katholischen Bischöfe im russischen Reiche und dem Könige von Grossbritanien in Ansehung der ireländischen Bischöfe bewilligt hat, nur die freilich höchst unschickliche Clausel, die von Ketzer-Verfolgung, wozu der Bischof eidlich sich anheischig machen soll, redet, hinweglassen.

Dass hier eine Negociation mit dem päpstlichen Stuhle auch nur um einen Schritt weiter führen würde, als Russland und England es gebracht haben, ist gar nicht zu erwarten; ja selbst halten wir dafür, dass eine solche Negociation unter der Würde E. K. M. sey.

Hiernach tragen wir auf folgende Maassregel ... an, dass nämlich, da der Resident Uhden zu Rom mit Würde die unbedingte Verfassung des Eides nach dem Formular B. begehrt hat, derselbe autorisirt werden möge, zu erklären, dass E. K. M. nach wie vor bei den aufgestellten Grundsätzen beharren, indessen vom Papste ein Schema, wie er den Eid von den rus-

---

1) Cfr. No. 168 und Bd. VII, No. 394; 400; 438.

2) Eidesformel des »Josephus Miaskowski Electus Varsoviensis«.

3) Wohl verschrieben für: »Zenopolis«. 4) Cfr. No. 168. 5) s. u. S. 462.

sischen und ireländischen Bischöfen begehret, erwarten, um solches zu prüfen. Die Erklärung hierauf würde unsers Ermessens auf immer auszusetzen seyn. Dadurch würde stillschweigend auf der diesseitigen Behauptung beharret. Dem Residenten zu Rom würde dann das Cabinets-Ministerium in jedem vorkommenden Falle aufgeben, den Auftrag der Consecration und Eides-Abnahme vom Papste auf einen einländischen Bischof und zwey Dignitarien, da allezeit drey erforderlich sind, nach der besondern Bestimmung E. K. M. richten zu lassen, da denn der Bischof anzuweisen ist, dem Consecrando den Eid nach dem gereinigten Formulare, wie es in Ansehung der Bischöfe von Warschau, Wygry und Suprasl bereits geschehen ist, abzunehmen. 1801 Juli 15

Dass übrigens die Bischöfe E. K. M. den Homagial-Eid leisten müssen, ist schon gesetzlich bestimmt.

IV.

Um die Zeit und Geld kostenden Verwendungen nach Rom in Dispensations-Sachen zu mindern, sind vom Papste Facultates dispensandi für sämtliche Bischöfe in E. K. M. Staaten verlangt worden. Er hat solche, besonders in Ehesachen, sehr beschränkt ertheilt, hin und wieder auch mit den ertheilten Facultaeten in die Rechte der weltlichen Macht eingegriffen.

Dabey hat der römische Hof es sich ganz deutlich merken lassen, dass er am liebsten eine Nunciatur in E. K. M. Staaten établiren möchte.

Dass eine Nunciatur in dem Lande eines protestantischen Souverains ganz unschicklich und dort noch mehr als in katholischen Ländern nachtheilig ist, weil dadurch der päpstliche Einfluss erst recht Wurzel fasst, der Papst von allem, was ihm verborgen bleiben soll, Kenntniss erhält und im Lande selbst eine eigene, von dem Souverain unabhängige Jurisdiction erhält, durch welche beträchtliche Geldsummen in das Ausland gezogen werden können, glauben wir nur im Allgemeinen bemerken zu dürfen. Auch der Ausweg, durch Auswirkung ausgedehnterer Facultaeten für den Erzbischof von Gnesen den katholischen Unterthanen in Absicht der jetzt noch dem päpstlichen Stuhl vorbehaltenen Dispensations-Fälle Erleichterung zu verschaffen, würde nach unsern, des Auswärtigen Departements, vielfältigen Erfahrungen ähnlichen Nachtheil zur Folge haben, indem der Papst sie dem Erzbischof immer nur als seinem Legaten ertheilen würde. Gegen das Übel einer Nunciatur sind die bisherigen Verwendungen nach Rom, die sich immer mindern, stets vom Ministerio in allen einzelnen Fällen controllirt worden und nach sehr sorgfältigen Fractions-Rechnungen nur eine mässige jährliche Summe kosten, ein weit geringerer Nachteil.

Wir halten daher dafür: dass die Idee der Nunciatur, eines Nuncii, Legaten, Vicarii Apostolici und jede ähnliche, als unschicklich und höchst schädlich, gänzlich zu verwerfen, bei den den Bischöfen vom Papste ertheilten, obgleich beschränkten Facultaeten zu acquiesciren sey, wobey wir uns jedoch vorbehalten, die die Grenzen der geistlichen Gewalt überschreitenden, z. B. die den Bischöfen ertheilte Befugniss, uneheliche Kinder zu legitimiren,

1801 Juli 15 indem sie über die Ehehindernisse, welche nach katholischen Principiis die Ehe nicht verstatten, dispensiren, aufzuheben und die Bischöfe solcherhalb zu belehren. Desgleichen wird, wenn in einzelnen Fällen von der päpstlichen Datarie in Ansehung der Dispensations-Gebühren excedirt werden sollte, zu Rom dringende Beschwerde, eventualiter unter Androhung des gänzlich zu inhibirenden Recurses dorthin, zu führen seyn, wie solches auch bereits bei verschiedenen vorgekommenen Gelegenheiten mit Erfolg geschehen ist und izt wieder in zweyen Ehe-Dispensations-Sachen geschiehet.

V.

Was den Rechtsgang in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit anbelangt, glauben wir E. K. M. anzeigen zu müssen, dass der Zug der Instanzen für alle Dioecesen in E. K. M. Staaten völlig regulirt ist, und dass für die dritte Instanz, welche die Partheien sonst in Rom suchen mussten, vom dem Papste Prosynodal-Richter im Lande für jede Dioecese delegirt sind[1]), dergestalt dass nun keine einzige Sache geistlicher Gerichtsbarkeit nach Rom gehet, sondern alle im Lande an inländische geistliche Richter gelangen, wenn sie nicht gar, wie den Partheien vermöge freywilliger Prorogation frey stehet, an den weltlichen Richter gebracht werden.

VI.

Was den Gebrauch katholischer Kirchen von Seiten der Protestanten anbelangt, so stehet durch E. K. M. . . . Befehl vom 24. April [v. J.][2]) schon fest, dass das Simultaneum nicht mit Gewalt noch wider Willen der katholischen Geistlichkeit und Gemeinen einzuführen sey, sondern nur durch gütliche Mittel. Hiernach tragen wir auf die . . . Genehmigung an, dass diejenigen Geistlichen, welche sich bei vorkommender Gelegenheit hierunter willfährig bezeigen, ausgezeichnet und begünstigt; dagegen aber denjenigen katholischen Kirchen, welche das Simultaneum in Fällen, die zu einem gütlichen Versuch desselben angethan scheinen, dennoch decliniren, die Bau- und Reparatur-Kosten, jedoch nur dann verweigert werden mögen, wenn deren Bewilligung ganz von der freien Gnade E. K. M. abhängt, ohne dass die gedachten Kirchen das mindeste Recht wegen des Patronats-Nexus oder sonst darauf haben.

VII.

Zu den Missbräuchen zählen wir auch noch mit dem grössten Rechte den Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten.

In Schlesien ist derselbe, da der Status quo auf diesen Punkt nicht anwendbar ist, durch Verordnungen vom 11. Januar, 8. März, 28. u. 29. December 1758[3]) und vom 9. Februar 1775[4]) sowohl in Absicht persönlicher als dinglicher Verbindlichkeiten aufgehoben worden. Das Allgemeine Land-

1) Vorlage: »hat«. 2) No. 207. Vorlage: »24. April c.«.
3) Band IV. No. 58. 4) Band V. No. 21.

recht disponirt deshalb, und namentlich wegen des Persönlichen und Real-Nexus, auf ähnliche Weise. 1801 Juli 15

In Westpreussen bestehet der Parochial-Nexus persönlich ratione jurium stolae nicht, wohl aber als eine Folge des ehemaligen westpreussischen Status quo ratione der Zehnten und Real-Pfarrabgaben.

In Süd- und Neu-Ostpreussen würde dinglicher wie persönlicher Pfarr-Nexus abusiv seyn.

Um aber eine Gleichförmigkeit in einer so wichtigen Sache zu erzielen und den protestantischen Kirchen in West-, Süd- und Neu-Ostpreussen aufzuhelfen, die bey Zehnten der Protestanten an Katholiken nie gedeihen können, tragen wir ... dahin an:

a.) dass E. K. M. den Gross-Canzler und uns dahin authorisiren, gemeinschaftlich ein Gesetz zu entwerfen, wodurch gleichförmig für West-, Süd- und Neu-Ostpreussen und Ermeland der persönliche Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten, Jura Stolae und desgleichen auf Schlesischen Fuss [1]; und

b.) ebenfalls auf schlesischen Fuss die Real-Verbindlichkeiten des Pfarrzwangs der Katholiken über Protestanten, Zehnten und andre daher rührende Praestationen [2]; auch

c.) Personal- und Real-Zwang selbst da, wo Pacta oder Judicata diesen von Grund aus abusiven Pfarr-Zwang begründen, abzustellen und nur diejenigen Real-Abgaben der Protestanten an katholische Geistliche, die auf ganz andern Titel als Pfarr-Nexus fundirt sind, beizubehalten; endlich aber

d.) wegen West- und Süd-Preussen die Modification zu treffen, dass daselbst, da die alsbaldige Aufhebung des Real-Pfarr-Zwangs in dieser Provinz viele katholische Pfarrer um alle Subsistenz bringen würde, die [Verordung] in Ansehung dieses Nexus nur allmählig und gleichen Schrittes mit der Zusammenschlagung der Pfarreteyen bey entstehenden Vacanzen realisirt werde.

VIII.

Endlich müssen E. K. M. wir noch ... vortragen, wie der Resident Uhden zu Rom sich oft in dem Falle befindet, bei Aufträgen, deren Beschleunigung ihm um E. K. M. oder Allerhöchstdero Unterthanen Interesses willen dringend empfohlen ist, die Gebühren der päpstlichen Datarie vorzuschiessen, und dass es ihm dazu an Fond fehlt. E. K. M. bitten wir daher ... zu genehmigen, dass ihm aus Süd- und Neu-Ostpreussischen Fonds aus jeder Provinz 400 Rthlr., mithin zusammen 800 Rthlr. Vorschuss zur Berechnung und Wiedereinziehung ausgezahlt werden mögen.

Zu allem obstehenden erbitten wir uns ... E. K. M. ... Genehmigung und erwarten solcherhalb Höchstdero ... Befehle.«

---

1) Wohl zu ergänzen: »gesetzt wird«.

2) Wohl zu ergänzen: »zu setzen«.

1801
Juli 15

(Beilage) B.

»Ego N. Episcopus Ecclesiae N. in omnibus ad animarum fidei meae traditarum Salutem pertinentibus fidelis ero Sancto Petro Sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino Papae canonice intranti ut et ejus Successoribus canonice intrantibus.

Ecclesiam Romanam et Dominum Papam omni reverentia et veneratione prosequar et fovebo.

Ad Concilia et Synodos vocatus, si potero, veniam.

Ecclesiae Catholicae Sanctiones et disciplinam religiose observabo, fidem Catholicam ejusque integritatem servabo, fidem et religionem catholicam pie et Sancte colam; praesertim quum omnia supra expressa nec sint nec unquam esse debeant contraria homagiali et fidelitatis juramento quo Sacrae et Serenissimae Regiae Majestati Borussiae tanquam ejusdem fidelis subditus teneor.

Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia.«

Juli 17

339. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1801 Juli 17.

R. 7. C. 25. a. Eigenhändige Ausfertigung.

Der direkte päpstliche Auftrag an den Bischof von Plock. Schwierigkeit, solche heimliche Expeditionen zu hindern.[1])

»Indem ich dem . . . Befehl E. K. M. vom 10. Junius[2]) ungesäumt zu gehorchen mich bemühte, erfuhr ich nach einigen Nachforschungen, dass der an den Fürstbischof von Plock von Rom ergangene Auftrag . . . durch ein sogenanntes Breve di Commissione, also auf einem verstecktern und ungewöhnlicherm Wege, an denselben gelangt; dass dieses Breve unterm 27ten Februar dieses Jahres ausgefertigt und durch einen Abbate Contucci auf Ansuchen des Andreas v. Ciemniewski in E. K. M. Staaten expedirt worden ist. Dergleichen Brevien erfolgen auf ein Rescript des Uditore des Papstes (Uditore Sanctissimi) und werden gewöhnlich mit 12 Scudi bezahlt.

Nach diesen erhaltenen Notizen eilte ich, in einer eigenen, der . . . Vorschrift gemäss aufgesetzten Note[3]) dem Vice-Staats-Sekretair[4]) den Vorfall deutlich zu erklären und darinn eine Warnung für die Zukunft hinzuzufügen. . . .

Um den Unannehmlichkeiten solcher heimlichen Geistlichen Expeditionen, zu denen der Römische Hof nur allzugeneigt ist und immer geneigt bleiben wird, vorzubeugen, haben mehrere Katholische Mächte die Einrichtung getroffen, allhier einem bestimten Spedizionere aus der Klasse dieser Leute, durch die allein alle geistlichen Geschäfte zu Rom betrieben werden, eine ausschliessliche Vollmacht mit Beystimmung des Papstes zu ertheilen, kraft welcher nur diesem und keiner andern Persohn die in

1) Cfr. No. 346. 2) No. 326. 3) No. 337.
4) Der Titel Consalvi's war: »Prosegretario di Stato«.

dieses oder jenes Land gehenden Römischen Ausfertigungen von den hiesigen geistlichen Tribunalen ausgeliefert werden. So hat Spanien einen eignen Spedizionere für alle aus der Dataria nach diesem Reiche zu expedirenden Geschäfte, so hat Neapel den seinigen. Diese Einrichtung kann für Katholische Staaten in den meisten Fällen von gutem Erfolg seyn, aber nichtkatholischen Mächten ist es gewiss nicht zu rathen, einem hiesigen Spedizionere solche Vorrechte zu übertragen, die der fanatische und geldsüchtige Italiäner sehr leicht zum grossen Nachtheil der Ruhe des Staats misbrauchen könnte.« . . . 1801 Juli 17

Das Auswärtige Departement erklärt Uhden am 29. August 1801 sein «vorzüglichstes Wohlgefallen« mit diesem Verhalten.

Schreiben Alvensleben's an Hoym s. unter dem 29. Juli 1801, No. 342. Juli 18

Cabinets-Ordres an die Karmeliter-Mönche zu Posen und an Voss s. unter dem 10. Juli 1801, No. 333. Juli 18

---

340. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister v. Voss, Graf Alvensleben, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Charlottenburg 1801 Juli 23. Juli 23

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Die Vorschläge des Immediatberichtes vom 15/5. Juli 1801[1] *werden im allgemeinen genehmigt. Vor jeder Kloster-Aufhebung aber ist ausführlich an den König zu berichten.*

»Die Aufmerksamkeit, die Ihr nach Eurem Berichte vom 15./5. d. M. auf die katholisch geistlichen Angelegenheiten richtet, um in Ansehung derselben den Missbräuchen möglichst abzuhelfen und gute Einrichtungen möglichst zu befördern, gereicht Mir zur besondern Zufriedenheit und Ich billige es sehr, dass Ihr, um die möglichste Gleichförmigkeit zu erzielen, Euch in Ansehung der Provinzen West-, Süd-, Alt- und Neu-Ostpreussen über die zu beobachtenden Grundsätze vereinigt habt. Was die in Verfolg dieser Vereinigung gemachten Vorschläge betrift, so billige Ich es

1.) als Grundsatz, dass allmälig daran gearbeitet werde, die besondre hierarchische Stufenleiter, unter welcher das Klosterwesen stehet, zu untergraben. Ich halte es aber zu diesem Behuf für jezt hinreichend, dass Ihr alle Autorität fremder Provinciale abgestellt habt, um von den inländischen Klöstern der verschiedenen Orden besondre sogenannte Ordens-Provinzen zu bilden, welche sodann ihre eignen Provincialen wählen werden. Diese inländischen Provinciale aber schon jezt von aller und jeder Autorität der fremden Ordens-Generale gänzlich losszumachen und dieselben unbedingt

1) No. 338.

1801 Juli 23 den Dioecesan Bischöfen zu unterwerfen, dazu halte Ich den Plan noch um so weniger für reif genug, als Ihr sogar selbst von den Bischöfen Widerstand besorget, ungeachtet der Wirkungs-Kreis derselben dadurch einen bedeutenden Zuwachs erhalten soll. Die Absicht, welche

2.) hierdurch zunächst erreicht werden soll, dass allmälig, partiell und mit Vorsichtigkeit zur gänzlichen Aufhebung und Säcularisation der Klöster geschritten werde, kann dennoch, wie bisher, ohne eine allgemeine Opposition zu erregen dadurch erreicht werden, wenn bey eintretender besonders günstiger Gelegenheit und Veranlassung, wie jezt zu Graudenz, Kalisch, Sieradz, Warschau und, wie ich aus besondern Eingaben ersehen habe, auch zu Posen[1]) geschieht, mit Aufhebung oder Zusammenziehung einzelner Klöster verfahren wird. Ich erwarte indessen, dass künftig in jedem Falle, ehe zu Aufhebung oder Zusammenziehung einzelner Klöster geschritten wird, Mir vorher darüber ausführlicher Bericht erstattet werde. Dagegen genehmige Ich

3.) vollkommen Eure bisherigen Bemühungen die Bischöfe dahin zu vermögen, den Eid, welchen sie bey Ihrer Consecration dem Papste zu leisten haben, nach dem eingereichten gereinigten Formular zu leisten, und den Resident Uhden zu Rom in Gemässheit dessen nach Eurem Vorschlage zu authorisiren. Nicht minder pflichte Ich Euch

4.) darin bey, dass die Idee einer Nunciatur, eines Nuncii, Legaten, Vicarii Apostolici und jede ähnliche als unschiklich und höchstschädlich gänzlich zu verwerfen und lieber bey den den Bischöfen vom Papste ertheilten, obgleich beschränkten Facultaeten zu acquiesciren, jedoch vorzubehalten sey, die die Grenzen der geistlichen Gewalt überschreitenden den Bischöfen ertheilten Befugnisse aufzuheben, die Bischöfe deshalb zu belehren und in einzelnen Fällen den Sportel-Excessen der Päpstlichen Datarie auf dem bisherigen Fusse zu begegnen.

5.) Was den Rechtsgang in geistlichen Sachen und

6.) die Erlangung eines Simultanei in den katholischen Kirchen für die Protestanten in den dazu angethanenen Fällen betrift, so lasse Ich es bey den dieserhalb bereits gemachten Einrichtungen und gegebenen Befehlen bewenden.

7.) Der Pfarrzwang der Katholiken über die Protestanten ist allerdings ein grosser Missbrauch und Ich authorisire Euch daher, gemeinschaftlich mit dem Grosskanzler ein Gesetz zu entwerfen, wodurch gleichförmig für West-, Süd-, Neuost-Preussen und Ermeland sowohl der personal- als real-Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten, jura stolae, Zehnten pp., dergestallt auf Schlesischen Fuss eingerichtet werden soll, dass, ohne auf Pacta und judicata, welche diesen von grundaus abusiven Pfarrzwang begründen, zu sehen, nur diejenigen Real-Abgaben der Protestanten an

---

1) Cfr. No. 333.

katholische Geistliche beyzubehalten, die auf ganz andre Titel als Pfarr-Nexus fundirt sind. Dieses Gesetz erwarte Ich hiernächst, wenn zuvor das Gutachten der Gesetz-Commission darüber eingeholt worden, zur Vollziehung und genehmige, dass dasselbe darauf mit Rücksicht nehme, dass die alsbaldige Aufhebung des Real-Pfarrzwanges in West- und Süd-Preussen viele katholische Pfarrer um alle Subsistenz bringen würde. Endlich 1801 Juli 23

8.) habe Ich nichts dagegen, dass dem Residenten Uhden zu Rom, der sich oft in dem Falle befindet, bey zu beschleunigenden Aufträgen die Gebühren der päpstlichen Datarie vorzuschiessen, zu diesem Behuf aus Süd- und Neu-Ostpreussischen Fonds aus jeder Provinz 400 Rthlr., also zusammen 800 Rthlr. Vorschuss zur Berechnung und Wiedereinziehung anvertrauet werden.« . . .

---

341. Das Südpreussische Departement an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1801 Juli 23. Juli 23

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII 1082. Concept, gez. Klewitz. Ausfertigung, gez. Voss, R. 7. C. 25. KE. 1.

Zustimmung, von weiterer Verwendung nach Rom wegen Verminderung der Präsenzzeit beim Domkapitel zu Posen abzusehen.[1])

Antwortet auf die Schreiben vom 12.[2]) und 15. Juli:

. . . »In der Sache selbst habe ich mit E. E. . . . ein und die nemliche Ansicht und bin mit Dero gefälligem Sentiment, dass es bei der jetzt erfolgten Bestimmung der Residenzzeit sein Bewenden behalten müsse und dass es S. M. dem Könige als Landesherrn zustehe, ohne Wissen und Einverständniss des Papstes dergleichen Anordnung zu treffen, da dem Papst die Cognition nur in spiritualien, nicht aber in temporalien gebührt, um so mehr einverstanden, als ich weder in der Sache noch in den verschiedenen Mitgliedern des Dom-Kapitels Veranlassung finde, von jenem Bescheide abzugehen; nicht zu gedenken, dass die von dem Dom-Kapitel angeführten Momente von gar keiner Erheblichkeit sind, und dass man es denen Domherren, die es sich zur Gewissenssache anrechnen, von der jezt bestimmten Residenzzeit von 100 Tagen Gebrauch zu machen, füglich überlassen kann, eine Residenz von neun Monaten zu halten. — Ich habe daher auch die . . . für den Bischof zu Posen bestimmte Resolution mit völliger Ueberzeugung unterschrieben.« . . .

Die Rescripte an das Domkapitel und an die Kammer zu Posen ergehen unterm 14. August 1801.

---

1) Cfr. No. 379 und 413. 2) No. 336.

1801 Juli 29

342. Staats-Minister Graf Hoym an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Breslau 1801 Juli 29.

R. 7. B. 23. Ausfertigung.

Die gemischten Ehen in Schlesien.

Antwortet auf eine Anfrage Alvensleben's vom 17. Juli wegen eines allgemeinen Regulativs, das die Bischöfe hindern soll, die gemischten Ehen »eo ipso für dispensationsbedürftig auf Seiten des Catholischen Theils« anzusehen:

. . . »Dass in Schlesien, obwohl die Canonisten die Ehe eines Catholiken cum infideli aut Heretico[1]) ob periculum seductionis für gesetzwidrig halten, dennoch die Ehen zwischen Catholiken und Protestanten, so bald sie von dem rechtmässigen Pfarrer des einen oder andern Theils geschlossen worden, vollkommen gültig sind, ohne dass es wegen Verschiedenheit der Religion irgend einer Dispensation bedarf.

Diese Gültigkeit gründen einige Rechts Lehrer zwar auf die Concordata nationis germanicae; allein mit Unrecht, da bekanntlich diese Concordaten älter sind, als die Reformation, und es überhaupt noch streitig ist, ob gedachte Concordaten, da Schlesien nicht zum teutschen Reich gehört, irgend einen Bezug auf hiesige Provinz gestatten, zumal schon Kayser Rudolph II. Anno 1604 dagegen protestirte.

Der ursprüngliche Grund beruht ohne Zweifel auf einer blossen Convivenz der Päpste. Sie haben nemlich in Ländern, in welchen die Bekenner der katholischen, lutherischen und reformirten Religion dermaassen vermischt sind, dass das Verbot der Verehelichung mit verschiedenen Glaubensgenossen das allgemeine Wohl des Staats turbiren und folglich die Kirche und den Staat in Collision setzen würde, diese Ehen stillschweigend anerkannt. Insbesondere hat aber für Schlesien Benedict XIV. ohngefähr im Jahr 1743 verordnet:

> dass die für Holland gegebene Bulle, nach welcher die Ehen unter vermischten Religions-Verwandten gültig sind, auch in Schlesien Kraft haben soll,

und als nach der Zeit ein Bedenken darüber entstand, ob auch die protestantischen Pfarrer gültige Ministri Sacramenti wären? so ist auf diese Frage im Jahr 1764 unter Clemens XIII. affirmative entschieden worden.

Seit preussischer Regierung ist jedoch die Gültigkeit dergleichen Ehen diversae religionis ohne Dispensation gar nicht von Seiten der katholischen Geistlichkeit zur öffentlichen Contestation gezogen worden; sonst würde das nähere hiervon in dem Reglement über die geistlichen Gravamina vom 8. August 1750[2]) befindlich seyn. Vielmehr lässt dieses, so wie das Patent vom Jahr 1742[3]), welche beyde in der Kornschen Edicten-Sammlung stehen, aus dem Umstande, dass dergleichen Ehescheidungen den Landesherrlichen

1) Die Vorlage und auch eine Abschrift in R. 47. 23. haben »Beretico«.
2) Band III. No. 322. 3) Band II. No. 83.

Ober-Consistoriis, und nicht dem Bischöflichen Consistorio ressortmässig zugetheilt worden, genau folgern, dass diese Ehesachen zum Landesherrlichen Jus circa sacra gezogen worden, und es hat die hiesige Geistlichkeit nur im stillen zu ihrer eigenen Beruhigung jene päpstlichen Entscheidungen von 1743 und 1764 eingeholt.« . . . 1801 Juli 29

---

343. Das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten an die Staats-Minister v. Voss, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1801 Juli 30. Juli 30

R. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Kunowski, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Auch Neuostpreussen dürfe von dem zu erlassenden Edikte gegen den katholischen Pfarrzwang nicht ausgenommen werden.[1]

Uebersendet die Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1801[2]).

. . . »Da nun ad 3. der Königliche Resident zu Rom wegen des von den Bischöfen dem Papste zu leistenden Eides bereits genau nach dem Antrage instruirt ist, so wird im Allgemeinen nach den bisher befolgten Principiis zu verfahren seyn und wir werden es uns zur Pflicht machen, dabey wie bisher mitzuwirken. Ad 7. bleibt indessen die Entwerfung eines Königlichen Edicts wegen Aufhebung des Pfarrzwanges für Ermeland, West-, Süd- und Neu-Ost-Preussen und dessen Vorlegung noch übrig.« . . . Schrötter hat »uns zwar durch Dero . . . Schreiben vom 5. d. M.[3]) eröfnet, wie es für Neu-Ost-Preussen solcherhalb keiner Verordnung bedürfen werde, weil ausser den Officianten und einwandernden Colonisten nur wenige Protestanten in der Provinz vorhanden und noch keine Beschwerden deshalb eingegangen seyen. Da indessen die Zahl der Protestanten sich wahrscheinlich bald vermehren wird und die Anmaassungen der katholischen Geistlichkeit in Ermangelung eines solchen Gesetzes gewiss nicht ausbleiben werden, auch eine solche Verordnung nicht füglich für die ältern und eine der beyden neuen Provinzen mit Ausschluss der andern neuen Provinz gegeben werden kann, so hoffen wir, dass Dieselben zu dieser Maassregel zu concurriren geruhen werden.« . . .

---

344. Rescript des Auswärtigen Departements an den Reichstags-Gesandten Graf Goertz in Regensburg. Berlin 1801 August 5. Aug. 5

R. XI. 165. g. 4. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz.

Protest gegen Neuwahlen bei erledigten Reichsstiftern.[4]

Durch das Ableben des Kurfürsten zu Köln, Bischofs von Münster,[5])

---

1) Cfr. No. 375. 2) No. 340. 3) No. 331.

4) Cfr. No. 351. Die Protestation ist gedruckt Häberlin's »Staats-Archiv«, Helmstedt u. Leipzig 1802, VII. 352.

5) Erzherzog Maximilian Franz † 1801 Juni 27.

1801 Aug. 5 veranlasst, wird Goertz mit folgender »bestimmten Aeusserung« im Reichstage beauftragt:

»Da durch die reichsväterliche Vorsorge S. Kayserlichen Maj. von Allerhöchstdenselben und dem gesamten Reich zum Behuf der Entschädigungen das Secularisationsprincip einmal festgestellt worden, so würde es eine offenbare Inconsequenz seyn und die endliche Berichtigung des für die Ruhe des ganzen Reichs so höchstnöthigen Friedenswerkes ausnehmend erschweren, wenn inzwischen die Capituln der von selbst zur Erledigung gekommenen oder noch kommenden höhern und mindern Reichsstifter zu neuen Wahlen schreiten wollten; Wir forderten daher Unsere hohen Reichsmitstände auf, so bald als möglich es gleichfalls zur Sanctionirung zu bringen, dass in Fällen dieser Art bis auf weitere Festsetzung durchaus keine Wahlen vorgenommen werden; Und Wir hielten Uns von der vollkommensten Richtigkeit dieses angegebenen Grundsatzes so fest überzeugt, dass Wir Unserer Seits in jedem Fall die inzwischen etwa doch zu Stande kommende übereilte Wahlen von solchen erledigten Stiftslanden, die zu Unserer Entschädigung dienen und genommen werden könnten, durchaus nicht als gültig oder bestehend anerkennen würden, als welches Wir hiemit vor gesammtem Reich bestimmt und ausdrücklich zu erklären Uns bewogen sähen.

Wir wünschen noch, dass Ihr auch andere weltliche Stände, besonders die mit Uns in gleichem Indemnisations Fall befindlichen, durch ihre dortige Gesandten disponiren könntet, gleiche Erklärungen abzulegen, und wir zweiflen nicht, dass der von Uns aufgestellte, so einfach richtige Gesichtspunkt allgemeinen Eingang finden werde, da im entgegengesetzten Fall es die auffallendste Inconsequenz seyn würde, während derjenigen Reichsberathschlagung, deren Folge die Supprimirung mehrerer Stifter seyn soll, von neuem geistliche Besitzer derselben an die Stelle der durch den Tod aus dem Wege gegangenen creiren zu lassen.« . . .

Aug. 7 Entsprechende Mittheilungen ergehen am 7. August »an die Geheimen Räthe« zu Kassel, Darmstadt, München, Karlsruhe, Stuttgart und Dillenburg (Oranien-Nassau), und an die preussischen Gesandten zu Kassel und München.

Aug. 7 **345. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1801 August 7.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Unruhen in Posen wegen der Aufhebung des Josephiner-Karmeliter-Klosters. Vorschläge zu Maassregeln dagegen. Die Kirche sei vorläufig zu schliessen.[1])

»E. K. M. haben am 18. v. M.[2]) die Beschwerde des Josephiner Karmeliter Klosters in Posen gegen die verfügte Einziehung und Räumung dieses Klosters für ungegründet zu erklären, die dortigen Mönche deshalb

1) Cfr. No. 347. 2) Cfr. Nr. 333.

ab- und zum schuldigen Gehorsam gegen die Posensche Kammer anzuweisen geruhet. Dies war um so unbedenklicher und erwünschter, als die Klostergebäude zu einem so nützlichen Zweck, nemlich für die Garnison zur Schule und zum Unterricht der Frei-Corporals, zum Lazareth und zu Mondirungs-Kammern, auch zur Lehrer- und Feldprediger-Wohnung bestimmt sind. 1801 Aug. 7

Seitdem haben die Mönche durch Fristen zur Räumung Zeit zu gewinnen gesucht und diese benutzt, um Fanatismus und Wunder aufzubieten, dadurch aber E. K. M. wohlthätige Absicht mit entbehrlichen Klöstern auf immer zu vereiteln. Aus der Stadt und vom Lande selbst bis hinter Gnesen her strömt das Volk bei Tausenden in die Josephiner Kirche und löset sich ab; hier wird es Tag und Nacht durch permanenten Gottes-Dienst, revolutionaire Litaneyen und angebliche Wunder, auch Schwärmer-Anreden und starke Getränke, die man hinter den Altären austeilt, erhitzt; die Mutter Maria soll Thränen weinen, der heilige Joseph die Kirche zu verlassen sich weigern; die Todten sollen sich bewegen und Stimmen aus den Gräbern befehlen, in der Kirche lieber das Leben zu lassen, als sie Ketzern zu überliefern; dabei sind die Litaneyen voll von dem Gebet um Befreiung von den Fremdlingen. Unter dem Vorwande des Verdachts, als ob der Prior die Kirche berauben und Geräthschaften entwenden wolle, hält das Volk ihn und die übrigen Geistlichen im Kloster unter Arrest, und diese erlangen dadurch ihren Zweck, das Kloster nicht zu räumen. Absichtlich scheint selbst die Kirche und das darin befindliche Venerabile mit den Klostergebäuden vermischt zu werden, indem von der Kammer so wenig als sonst für jetzt beabsichtet worden, die Kirche zum protestantischen Gottesdienst anzuwenden, dieses vielmehr ausdrücklich ausgesetzt und der Zukunft überlassen ist.

Die Posensche Kammer zeigt mir diese Vorfälle soeben an und bittet um die schleunigste Verhaltungsbefehle, höchste Strenge und militairische Hülfe um so dringender, als das Volk durch den Wahn, dass man Gewalt fürchte, stündlich dreuster werde.

Der Fall ist schon an sich und mehr seiner Folgen wegen höchst wichtig, das nachdrücklichste Verfahren also dringend nothwendig. Offenbar ist das Benehmen des Volks ein Zusammenlauf, um sich der Regierung zu widersetzen; es mag hier die Religion oder anderwärts eine Zunftgrille der Vorwand sein, gegen den Staat ist durch den Effekt die Sache gleich; sie weicht nur darin ab, dass der fanatische Eifer Schonung derjenigen rathsam und billig macht, die aus Einfalt bethört werden, wogegen aber um so mehr die Anstifter dieser Bethörungen straffällig sind. Die jetzige Posensche Widersetzlichkeit muss aber noch um so ernsthafter geahndet und behandelt werden, da

a.) durch Nachgeben zugleich jeder künftige Versuch, mit den Klöstern Veränderungen vorzunehmen, für die ersten funfzig Jahre aufgegeben wird.

1801 Aug. 7 Dadurch opfert aber der Staat viel auf, weil er nun mit barem Gelde alle gemeinnützige Anstalten theuer erkaufen muss, zu welchen die Klöster dienen könnten, und die, um Sicherheit und Ordnung in der Provinz zu erhalten, nicht so lange ausgesetzt werden können, bis die Aufklärung den so schädlichen Mönchsgeist von selbst vertilgt haben wird. Nicht aber allein wird die Kloster-Reform, sondern auch

b.) mancher andere gemeinnutzige Zweck, welcher der Nation misfällt, aufgegeben werden müssen, wenn hier, wo E. K. M. Allerhöchstselbst so fest beschlossen und so bestimmt befohlen haben, nachgegeben und von den Unterbehörden Schwäche gezeigt würde.

Bei jedem Zusammenlauf ähnlicher Art muss Ruhe und Ordnung wieder hergestellt werden, und zwar sofort, weil jeder Verzug die Gefahr vermehrt.

In dieser Rücksicht sind für den Fall, dass nicht inzwischen die Wiederkehr der Ordnung erfolgt oder doch schon abzusehen ist, folgende Maassregeln nach meiner vollen Ueberzeugung schleunigst nothwendig:

1. Kloster und Kirche müssen militairisch besetzt und niemand hineingelassen werden; dagegen bleibt der Ausgang jedermann, ausser den Mönchen, frei.

So wie sich der in den Kloster Mauern befindliche Haufe isolirt sieht, wird er hoffentlich noch früher weichen, als ihn der Hunger treibt.

Ausserhalb muss das Kloster zugleich durch Cavallerie abpatrouillirt und niemand herangelassen werden.

Der General Major v. Zastrow wird freier Hand bedürfen zu jeder Maassregel und zu jeder Verstärkung, die er nötig findet, dagegen sich durchaus der Uebermacht versichern und solche vertreten müssen. Sein Regiment [1]) besteht jedoch gröstenteils aus Katholiken, dagegen haben die Regimenter v. Brüsewitz [2]) und v. Stockhausen [3]) zum Teil ganz protestantische Garnisonen; Fraustadt, Ravicz, Zduny und Meseriz können allenfalls ganz sich selbst überlassen werden.

2. Wenn Kloster und Kirche leer sind, so wird die Kirche verschlossen und den Schlüssel behält der General v. Zastrow bis auf weiteren Befehl.

Um bei dem Verschluss die geistliche Verfassung zu beobachten, kann statt des im Carlsbade abwesenden Bischofs von Posen sein Official zugezogen werden; sollte dieser jedoch die Concurrenz verweigern, so geschieht die Schliessung dennoch durch den General Major v. Zastrow, der auch in jedem Fall den Schlüssel zu verwahren hat.

3. Die Mönche und der Prior werden demnächst in aller Stille nach einigen entfernten, in Garnison-Städten belegenen Klöstern ihres Ordens abgeführt.

---

1) Infanterie-Regiment No. 39.

2) Dragoner-Regiment No. 12, in Kosten, Karge etc. garnisonirend.

4) Infanterie-Regiment No. 37, das in Fraustadt und Lissa stand.

Dergleichen Klöster sind in Warschau 2, in Klodawa 1, und in Zakrzewo 1; dabei werden die beiden ersten, so weit sie hinreichen, den Vorzug verdienen. 1801 Aug. 7

4. Jede fernere Untersuchung scheint mir nachtheilig, sie verzögert die Sache und nährt den falschen Religions Eifer, auch könnte das Resultat zu härteren Bestrafungen nötigen, als rathsam sein mögten. Gegen die Mönche und ihren Prior bedarf es auch keiner Untersuchung; ihre Schuld bei dem Vorfall ist notorisch, und die zweckmässigste Strafe für sie, dass man ihre Wünsche und Einwendungen wegen des Lokals, welches sie verlassen und beziehen, gar nicht berücksichtige, sie vielmehr lediglich nach dem Bedarf der Umstände versetze und vereinzele, ihnen nur eine lebenslängliche Kompetenz nicht über die Nothdurft hinaus bewillige und dagegen die Einkünfte des Klosters einziehe. Dieses Beispiel wird zugleich andere Mönche zur Folgsamkeit ermahnen.

E. K. M. bitte ich daher . . ., diese Maassregeln . . . zu genehmigen, und deshalb die nötigen Befehle mir und dem General Major v. Zastrow, auch vorläufig den Regimentern v. Brüsewiz und v. Stockhausen zu erteilen; den General Major v. Zastrow jedoch anzuweisen, dass er überall mit dem Kammerpräsidenten v. Harlem concertire, damit dieser und die Kammer in Verbindung bleiben, auch wegen der geistlichen und sonstigen Verfassung die nötigen Anleitungen geben können.

Ist demnächst Ruhe und Ordnung hergestellt, so wird es kein Bedenken haben, die Klostergebäude nach E. M. wohlthätiger Absicht zu den Garnison-, Schul- und andern Bedürfnissen einrichten zu lassen. Die Kirche dagegen rathe ich sodann immerfort, und bis Umstände eine andere Disposition fordern oder gestatten, verschlossen zu lassen, welches um so weniger Bedenken hat, als in Polen sogar einige Kirchen eines Orts wegen Baufälligkeit auf Jahre geschlossen wurden und in Posen noch andere Kirchen genug zum katholischen Gottesdienst vorhanden sind. Auf diese Weise bleiben auch das Venerabile und die heiligen Bilder in der Kirche unter Verschluss, und können dem Fanatismus nicht weiter zur Nahrung dienen.«

---

346. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1801 August 7. Aug. 7

R. 7. C. 25. a. Eigenhändige Ausfertigung.

Unterredung mit dem Kardinal Staats-Sekretair Consalvi wegen der Note gegen direkte päpstliche Aufträge an preussische Bischöfe.

»Auf die Note[1]), die ich . . . dem Kardinal Vice-Staats-Sekretair[2]) überreichte, erhielt ich endlich am 27ten Julius von diesem ein Billet, worinn er mich einlud, zu ihm zu kommen, indem er mich wegen einer eingegebenen Note zu sprechen habe.

---

1) No. 337. 2) Cfr. No. 339, Anm. 4.

1801 Aug. 7 Mit den freundschaftlichsten Worten versicherte mir der genannte Kardinal, dass der Papst nach Durchsicht meiner Note sogleich geäussert habe, dass er gegen E. K. M. sich gern gefällig erweise, auch nichts gegen Allerhöchstdero Gesinnung unternehmen wolle, und man zu dem Ende auch das erwähnte Breve an den Fürstbischof von Plock jetzt durch mich an den Ort seiner Bestimmung zu senden wünsche. Auf einen solchen unerwarteten Antrag antwortete ich höflich, dass nach einer so vollkommenen und in aller Form geschehenen Entscheidung des Processes der p. v. Ciemniewska, indem diese sogar aufs neue verheyrathet sey, das Päpstliche Breve wohl nicht mehr statthaben, ich wenigstens der Expedition desselben mich nicht unterziehen könne. Der Kardinal begehrte hierauf mich am 7ten August wiederhohlentlich zu sprechen, allein bey diesem Besuch ist diese Angelegenheit gar nicht weiter erwähnt worden.« . . .

Das Auswärtige Departement spricht Uhden am 9. September 1801 mit seinem standhaften Verhalten »besonderes Wohlgefallen aus.«

Aug. 8 **347. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Voss.** (Charlottenburg?)[1] 1801 August 8.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Unzufrieden mit den Posener Unruhen wegen des Josephiner-Karmeliter-Klosters. Vor der Räumung hätte beim Könige angefragt werden sollen. Billigt die von Voss vorgeschlagenen Maassregeln mit einigen Aenderungen, die vor allem den möglichst ungestörten Gebrauch der Kirche zum Zwecke haben.[2]

»Es ist Mir sehr unangenehm, dass es nach Euerm Bericht vom 7. d. M.[3] wegen Einziehung und Räumung des Josephiner-Carmeliter-Klosters zu Posen zu so tumultuarischen Auftritten gekommen ist, dass es zur Wiederherstellung der Ruhe und Durchsetzung der beschlossenen Maassregeln der Anwendung verstärkter militairischer Hülfe bedarf. Es beweiset dies, dass bey dem Beschlusse zur Einziehung des Klosters der Fanatismus der Kloster-Geistlichen und ihr Einfluss auf den grossen Haufen der Katholiken nicht gehörig berechnet und im voraus darauf gedacht worden, die verderblichen Ausbrüche desselben in der Geburt zu ersticken, wenn man denselben nicht durch eine rasche Ausführung zuvorkommen konnte. Vorzüglich aber bestätigt dieser Vorfall die Nothwendigkeit Meines Befehls,[4] dass zu keiner Einziehung oder Veränderung irgend eines Klosters geschritten werden darf, ohne durch einen vorgängigen ausführlichen Bericht Meine besondere Einwilligung eingeholt zu haben, weshalb Ich auch die genaueste Befolgung desselben für die Zukunft Euch einschärfe. Jetzt, nachdem die Sache einmal so weit gediehen ist, darf freilich nicht nachgegeben werden,

---

1) Die Ortsangabe fehlt in den Minüten.
2) Cfr. No. 349. 3) No. 345. 4) No. 340.

und Ich genehmige daher die von Euch vorgeschlagenen ernsthaften Maassregeln in folgender Art: 1801 Aug. 8

1. Kloster und Kirche müssen militairisch besetzt, in das Kloster niemanden der Eingang, Jedermann aber der Ausgang erlaubt werden, ausser den Mönchen, deren man sich versichern muss. Dagegen muss der Ein- und Ausgang in Ansehung der Kirche durchaus frey bleiben, weil es die Absicht nicht ist, die Kirche dem katholischen Gottesdienste zu entziehen, dieses dem Volke durch die That bewiesen werden und dem falschen Vorwande der Kloster-Geistlichen, der allein das Volk zum Aufstande vermogt zu haben scheint, dadurch alle Kraft benommen werden muss. Dass das Kloster ausserhalb durch Cavallerie abpatrouillirt und Niemand herangelassen werde, ist nothwendig, und eben so zweckmässig ist es, dass dem General-Major v. Zastrow freye Hand gelassen werde, zu jeder Maassregel und zu jeder Verstärkung die er nöthig finde.

2. Wenn das Kloster leer ist, so kann dasselbe verschlossen und der Schlüssel von dem General-Major v. Zastrow behalten werden, wobey so viel als möglich die geistliche Verfassung vorgeschlagenermaassen zu beobachten ist. Die Kirche aber muss nicht verschlossen werden, sondern offen bleiben für alle diejenigen, welche ohne tumultuarische Absichten dieselbe besuchen wollen. Zu dem Ende muss aller Fleiss angewendet werden, einige gut gesinnte katholische Geistlichen zu vermögen, den Gottesdienst auf die bisher übliche Weise darin zu halten und das Volk dadurch zu beruhigen. Sollte die Localität der Kirche und des Klosters nicht gestatten, beide in der Art zu separiren, dass den ruhigen Kirchgängern zur Zeit des gewöhnlichen Gottesdienstes der Kirchgang erlaubt, allen Tumultuanten aber der Zugang zum Kloster und zur Kirche verwehrt werde, so muss, doch nur auf so lange und insofern als es zu Wiederherstellung der Ruhe unumgänglich nothwendig ist, die Sperre der Kirche verfügt und solches zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

3. Die Mönche und der Prior müssen in aller Stille durch Güte oder Strenge dazu vermogt werden, die Wunder, welche sie bisher veranlasst haben, um das Volk zur Widersetzlichkeit aufzubringen, auf eine entgegengesetzte Weise wirken zu lassen. Wenn sie sich dazu verstehen, so soll es bey der bisher beschlossenen Vereinigung dieses Klosters mit dem andern Carmeliter Kloster zu Posen verbleiben. Wenn sie aber dessen beharrlich sich weigern, so müssen dieselben in aller Stille nach einigen entfernten, in Garnison-Städten belegenen Klöstern ihres Ordens abgeführt werden.

4. Bedarf es allerdings wegen der notorischen Strafbarkeit dieser Kloster-Geistlichen keiner fernerweiten Untersuchung, sondern wenn sie sich nicht zum Ziele legen, so müssen die Kloster-Einkünfte eingezogen und dem zu vereinzelnden Prior [und] Mönchen nur nothdürftige Competenzen auf Lebenszeit ausgesetzt werden.

In Gemässheit dessen habe ich den General-Major v. Zastrow dato mit

1801 Aug. 8 den gemessensten Befehlen versehen, denselben auch zur Requisition der Regimenter v. Brüsewitz und v. Stockhausen authorisirt und ihn angewiesen, überall mit dem Cammer Präsidenten v. Harlem zu concertiren. Wenn aber die Ruhe wiederhergestellt ist, so müssen zwar die Kloster-Gebäude zu dem bestimmten Behuf sofort verwendet werden, die Kirche aber muss nach wie vor offen bleiben und nur dafür gesorgt werden, dass der Gottesdienst von gutgesinnten Geistlichen gehalten werde. Ich erwarte von Euch, dass Ihr die Kammer hiernach so zweckmässig instruiren werdet, dass die Ruhe sofort werde wiederhergestellt und erhalten werden.«

Aug. 8 **348. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Uhden zu Rom.** Berlin 1801 August 8.

R. XI. 165. g. 4. Concept, geschrieben von Küster, ohne Unterschrift.

Wünscht wegen der Köln-Münsterschen Wahlsache »im besten Einverständniss mit dem Papste zu bleiben«, der keine Wahlbestätigung versprechen möge.[1])

Mittheilung über Preussens Protest am Reichstage:[2])

. . . »Nichts desto weniger wünschen Wir indess auch mit dem Päpstlichen Hofe über diese wichtige Sache in dem besten Einverständniss zu bleiben. Wir tragen Euch daher auf, dem Cardinal Staatssecretär und andern Personen, wo Ihr es zweckdienlich findet, auf die Euch am angemessensten scheinende Art von dem obigen Zusammenhang der Sache Eröffnung zu thun, ihnen die Nothwendigkeit einer provisorischen Aufschiebung der Cöllnischen und Münsterischen Wahl als eine consequente Folge des Lüneviller Friedensschlusses bemerklich zu machen und bestimmt zu erklären, dass Wir eine dennoch etwa von den beiden Capituln vorzunehmende Wahl nicht mit Unserm Willen geschehen lassen und in keinem Fall als gültig und bestehend anerkennen würden. Hieran aber habt Ihr die bündigste Versicherung anzuknüpfen, dass Uns dabey nichts so sehr am Herzen liege, als in dem besten Einverständniss mit dem Papst zu bleiben, dass Wir dieserhalb und um allen Differenzien vorzukommen, Uns ungesäumt und ganz offen mit ihm hätten verständigen wollen, dass Wir Uns schmeichelten, Sr. Heiligkeit würden jener ganz consequenten, klaren Bewandniss der Sache Ihre Ueberzeugung und Zustimmung nicht versagen, und dass Wir daher um so zuversichtlicher Sie um des Wohls und der endlichen Ruhe von Deutschland willen und bey Unsern freundschaftlichen Gesinnungen für Sie und dem toleranten, milden und wohlwollenden Verfahren, welches Wir als Reichsstand und als Regent so vieler katholischer Unterthanen für das Beste der katholischen Kirche jederzeit gern an den Tag legen, aufforderten und dringend ersuchten, weder ein breve eligibilitatis, noch ein Versprechen künftiger Wahl-Bestätigung zu ertheilen, noch sonsten irgend etwas zu

1) Cfr. No. 367. 2) No. 344.

Gunsten einer voreiligen Anstellung der Cöllnischen und Münsterischen Wahl vor völlig berichtigtem deutschen Friedenswerk zu bewilligen oder zu verfügen, sondern vielmehr nur beide Capitul, wenn sie sich deshalb nach Rom wenden sollten, zu einer provisorischen Aufschiebung des Wahl-Termins zu autorisiren.« . . . 1801 Aug. 8

Es folgt ein Hinweis auf die Wahlaufschiebungen de 1761 bei Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück, worüber Küster ein ausführliches historisches Exposé »Verhinderung deutscher Bischofswahlen« ausgearbeitet hatte.

a. a. O.

---

349. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1801 August 9. Aug. 9

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Ausführung der Maassregeln gegen die Unruhen in Posen wegen der Aufhebung des Josephiner-Karmeliter-Klosters. Vertheidigung gegen den Vorwurf, er habe voreilig gehandelt, da die Aufhebung vor dem Befehle des Königs wegen vorheriger Anfrage verfügt sei. Die Räumung der Kirche sei ausdrücklich verschoben worden; vielleicht hätten trotzdem die Mönche selbst diese veranlasst der Sensation wegen. Zu Excessen sei es nicht gekommen, Anwendung von Gewalt nicht erforderlich.[1])

»Ganz nach E. K. M. gestrigen Befehlen[2]), wegen Räumung des Josephiner Karmeliter Klosters in Posen und wegen Herstellung der dadurch gestöhrten Ruhe, ist noch gestern die Instruction der Posenschen Cammer, zugleich mit E. K. M. verschlossener Ordre an den General-Major v. Zastrow, mittelst Estafette dorthin abgegangen.

Da die Kirche innerhalb der Kloster-Mauern liegt, so wird sie durch den Verschluss des Klosters zwar zugleich mit gesperrt werden; ich habe aber ganz nach E. K. M. . . . Willen verfügt, dass diese Sperre nur auf so lange und in sofern statt finden solle, als es zur Herstellung der Ruhe unumgänglich nötig ist.

Diess wird auch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Ob zur Abhaltung des Gottesdienstes darin andere katholische Geistliche sich verstehen werden, wird vom Erfolg abhangen. Mir schien die einstweilige Schliessung der Kirche rathsam und unbedenklich, weil gerade sie zur Widersetzlichkeit gemisbraucht ist, dem Gottesdienst in Posen es gar nicht an Kirchen fehlt und die Maasregel bei Baufälligkeit ganz gewöhnlich ist.

In Absicht der Mönche und des Priors ist auf E. K. M. Vorschrift verfügt, dass sie in aller Stille durch Güte oder Strenge vermogt werden sollen, ihren Einfluss, den sie bisher anwendeten, um das Volk zur Widersetzlichkeit aufzubringen, auf eine entgegengesetzte Weise wirken zu lassen. Der Wunder habe ich hierbei nicht erwähnen zu dürfen geglaubt, damit nicht, im Fall das Kloster-Personal entgegengesetzte Wunder wählen sollte,

---

1) Cfr. No. 350. 2) No. 347.

1801 Aug. 9 diesen der Anstrich von öffentlicher Auctorisation gegeben werden könne; ich darf hoffen, hierunter E. K. M. Absicht nicht verfehlt zu haben.

Eben so scheint mir aus E. K. M. übrigen Vorschriften zu folgen, dass die Mönche, falls sie sich zum Ziel legen, an den bisherigen Einkünften nicht verlieren sollen. Ich habe daher die Cammer, hier nach ihre Versprechungen und Drohungen einzurichten, angewiesen, obgleich alsdann der bisherige Excess der Mönche eigentlich ungeahndet bleiben wird und unter den jetzigen Umständen eine jede Verhandlung mit ihnen leicht den Wahn einigen Rechts bei ihnen und dem Pöbel hervorbringen dürfte.

Die Cammer ist übrigens angewiesen, überall mit dem General Major v. Zastrow zu concertiren, damit er stets in Verbindung der Sache und ihrer Verfügungen bleibe.

Sehr schmerzhaft — ich darf es nicht verbergen — ist E. K. M. Vorwurf mir gewesen, dass die Einziehung des Klosters zu voreilig ohne gehörige Berechnung des Fanatismus und rascher Mittel dagegen beschlossen sei, und um so mehr die künftige Befolgung des Befehls, vor jeder Kloster-Einziehung an E. K. M. zur Genehmigung zu berichten, mir eingeschärft werde.

Dieser Befehl ist von E. K. M. am 23. v. M. durch eine Circular-Ordre[1]) an mehrere Staats-Minister gegeben und am 2. d. M. mir bekannt geworden; von diesem Augenblick an werde ich ihn streng befolgen. Vor jenem Befehl hatten E. K. M. am 29. Juli v. J.[2]) auf meinen und des Groskanzlers von Goldbeck Antrag im Allgemeinen die beabsichtete Einziehung entbehrlicher Klöster zu gemeinnützigen Zwecken zu billigen und der seitdem verlangten speciellen Immediat-Berichte nicht zu erwähnen geruhet: Hiernach sind die Kammern von mir instruirt worden. In dem jetzigen Fall mit dem Josephiner Kloster selbst hatten E. K. M. schon am 18ten v. M.[3]), folglich auch vor jenem Befehl, die Mönche mit ihrer Protestation abzuweisen und mich davon zu benachrichtigen, hierdurch also die Räumung dieses Klosters . . . zu genehmigen geruhet. Das Kloster hat seitdem der beabsichteten Einziehung keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, vielmehr haben der Prior und die Mönche nur einige Dilation, um sich zu ihrer Translocation anzuschicken, gesucht, die ihnen billigerweise nicht von der Cammer versagt werden konnte. Die Gründe zur Einziehung waren von der höchsten Gültigkeit, das Kloster war entbehrlich und seine Gebäude sollten für die Posensche Garnison zur Schule, zum Unterricht der Frei-Corporals, zum Lazareth, zu Mondirungs-Cammern, zur Lehrer- und zur Feldprediger-Wohnung genuzt werden, das Regiment hatte darauf angetragen und das Militair-Departement war damit einverstanden. E. K. M. . . . hatten diesen Gründen Gerechtigkeit wiederfahren lassen und werden gewis die Gnade haben, bei meinen Vorschlägen und Maasregeln für das

1) No. 340. 2) No. 230. 3) Cfr. No. 333.

Beste des Staats mich nur für die Gründe und nicht für den Erfolg verantwortlich zu machen, so weit dieser nicht von mir abhängig ist. 1801 Aug. 9

Die Machinationen der Mönche werden so sehr im Stillen betrieben, dass sie selten beobachtet und noch weniger vorhergesehen werden können; ob sie Einfluss in einem einzelnen Falle auf das Volk haben werden, vorher zu berechnen, ist unmöglich: sie werden aber nie von bedeutenden Folgen seyn. Die Kloster-Geistlichkeit steht in Südpreussen in keiner solchen Achtung, dass die Einziehung entbehrlicher Klöster an sich Bedenken haben könnte; das Josephiner Kloster in Posen konnte daher unbedenklich zur Räumung bestimmt werden; möglich ist es aber, dass in der Ausführung gefehlt worden: man hätte Kirche und Kloster-Gebäude unterscheiden sollen. Nur auf diese kam es bei den Garnison-Bedürfnissen an; die Kirche war zwar zur Garnison- und reformirten Kirche in Vorschlag gekommen, dieses aber ausdrücklich zur Vermeidung der Sensation für jetzt zurückgewiesen. Dennoch wurde die Kirche in die Räumung begriffen und der Transport des Venerabile, der Heiligen-Bilder p. in Anregung gebracht. Wahrscheinlich geschah dies von den Mönchen selbst absichtlich der Sensation wegen; vielleicht ist auch durch unvorsichtige schwazhafte Officianten von dem gemisbilligten Vorschlage wegen der Kirche etwas ins Publicum gekommen; mit Gewisheit bin ich darüber jetzt und von hieraus noch nicht im Stande zu urteilen.

So viel kann ich aber nach einem so eben eingegangenen Bericht des Posenschen Polizei-Directors Bredow vom 6ten d. M. anzeigen, dass bis dahin ausser den religiösen Bewegungen keine Excesse dort vorgefallen sind, der vernünftigere Teil des Publicums die Zweckmässigkeit der Räumung und künftigen Bestimmung des Klosters einsieht und die Schwärmer vielleicht ohne Gewalt auseinander gehen werden.

Sobald ich fernere Anzeigen von dem Erfolg der von E. K. M. befohlenen Maasregeln erhalte, werde ich solche . . . vorzutragen nicht Anstand nehmen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Aug. 15

»Es ist dem Ref. zu sagen: der Vorwurf sey nicht ihm gemacht worden, sondern treffe die Kammer zu Posen und die dortige Polizey, die nicht bloss, wie er selbst zugebe, in der Ausführung, sondern auch in der Einleitung gefehlt haben müsten. Von Ref. seyen S. M. überzeugt, dass derselbe überall mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht zu Werke gehe, weshalb Sie ihn auch nie für einen demungeachtet eintretenden widrigen Erfolg responsable machen würden. Uebrigens sey es Sr. M. lieb, dass keine weitern Excesse vorgefallen, vielmehr Hoffnung vorhanden sey, dass die Ordnung ohne Gewalt werde wiederhergestellt werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1801 August 15.

R. 89. Minüten des Cabinets.

1801 Aug. 10 **350. Cabinets-Ordre »an die Josephiner-Carmeliter Kirchen Bedienten zu Posen.«** Charlottenburg 1801 August 10.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Die Karmeliter-Kirche werde der Gemeinde belassen werden, die Kloster-Gebäude aber müssten eingexogen bleiben.[1]).

»S. K. M. p. ertheilen den Josephiner-Carmeliter-Kirchenbedienten zu Posen auf deren Namens der dortigen katholischen Gemeinde unter dem 3. d. M. eingesandte Vorstellung[2]) hierdurch zum Bescheide, dass es in Betreff ihres Gesuchs um Beibehaltung der Josephiner-Carmeliter Kirche daselbst zu Religions-Übungen Allerhöchstdero Absicht von Anfang an nie gewesen ist, erwähnte Kirche dem katholischen Gottesdienste zu entziehen, da Sie im Gegentheil ausdrücklich befohlen, dass dieselbe den katholischen Religions-Verwandten belassen werden solle. Was aber die Einziehung der Kloster-Gebäude anbelangt, so eröffnen S. M. den Supplicanten hiermit bestimmt, dass es aus den bereits bekannten Gründen lediglich dabei verbleiben muss, und hoffen Allerhöchstdieselben, dass es, da man in dem ersteren Stücke der Bitte der Supplicanten schon zuvorgekommen ist, wegen Ausführung des Letzteren der bereits gegebenen Befehle zu strengen Maassregeln nicht bedürfe, die Supplicanten sich vielmehr denselben willig unterwerfen und zu Stillung des entstandenen Tumults nach ihren Kräften mitwürken werden, weil im entgegengesetzten Falle jene Befehle ohne weitere Rückfrage dennoch vollstreckt werden und die Supplicanten alle nachtheilige Folgen der bewiesenen Widerspenstigkeit sich selbst beyzumessen haben würden.«

Aug. 10 **351. Rescript des Auswärtigen Departements an den Reichstags-Gesandten Graf Goertz zu Regensburg.** Berlin 1801 August 10.

R. 67. B. I. C. 11. Concept, gez. Haugwitz.

Die Zusammensetzung der Reichstagsdeputation[3]) *für die Entschädigungs-Sache, der kein geistlicher Stand angehören dürfe. Die während der Berathungen erledigten geistlichen Pfründen dürfen nicht wieder besetzt werden.*

. . . »Was die Wahl der Mitglieder dieser Reichsdeputation oder dieses Comittee anbetrift, so zweifeln Wir nicht, dass der Kaiserliche Hof für die möglichste Beschränkung der Zahl stimmen werde. Auf die Religions-Parität wird man allerdings bestehen müssen. Gegen die Ernennung von Pfalz-Baiern scheint, Euch im Vertrauen gesagt, der gedachte Hof manches einzuwenden zu haben. Das Münchener Ministerium inspirirt eben nicht ein grosses Vertrauen. Wenn daher Oesterreich Chursachsen vorschlagen solte, so wollen Wir wenigstens nichts dagegen einwenden.

---

1) Cfr. No. 349 und 354.

2) Diese Vorstellung liegt nicht vor; sie ging am 10. August aus dem Cabinete an Voss; s. No. 357.

3) Cfr. No. 344 und 457.

Was aber die Admission eines geistlichen Standes anbetrift, so können Wir nach den unbefangenen Äusserungen des Kaiserlichen Gesandten an Unserm Hofe selbst nicht erwarten, dass derselbe über sich nehmen wird, für die Ausschliessung eines geistlichen Standes sich selbst zu erklären. Desto bestimmter aber müssen Wir es thun, auch haben Wir keinen Anstand genommen, solches dem gedachten Gesandten zu erkennen zu geben und Wir finden Uns um desto mehr dazu veranlasst, da der Grundsatz, aus dem Wir dieserhalb ausgehen, natürlich aus den vorliegenden Verträgen fliesset. Denn wenn es hinlänglich erwiesen ist, dass das Object der Entschädigungen die zu secularisirenden geistlichen Pfründen seyn sollen, so würde es eine Inkonsequenz seyn, die geistlichen Stände des Reichs zu ihrer eigenen Auflösung selbst concurriren zu lassen. Wenn man sagen wolte, es sey verfassungswidrig aus einem Comittee, wie der (!), von dem hier die Rede ist, die geistlichen Stände auszuschliessen, so muss man bedenken, dass das Verfassungswidrige nicht in dieser spätern Ausschliessung, sondern in dem im Lüneviller Frieden angenommene Secularisations-Prinzip liegt, dieses aber durch die Macht der Umstände herbeigeführt und durch des gesammten Reichs Bestimmung hinlänglich sanctioniret worden.[1] 1801 Aug. 10

Auch fügen Wir Unserm an Euch unter dem 5. erlassenen . . . Rescript[2], . . . noch eine Bemerkung hinzu. Eine solche Wiederbesetzung in der gedachten Zwischenzeit wäre in der That inconsequent. Sie würde aber besonders dem Wunsche derjenigen entgegen stehen, die bei den Secularisationen als Entschädigungs-Object besonders darauf Rücksicht nehmen, dass, nachdem die Masse des Verlustes mit der der zu secularisirenden Pfründen zusammengestellt, von den letztern noch so viel als möglich gerettet werden möge. Da nun bei der Evaluation der geistlichen Pfründen nothwendig auf die Kompetenz der geistlichen Fürsten, Bischöfe u. s. w. Rücksicht zu nehmen ist, so wird die Compensations-Masse durch die inzwischen eintretenden Vacanzen offenbar vermehrt und mithin bleibt desto mehr Hofnung, dass noch ein oder mehrere geistliche Pfründen übrig bleiben können.« . . .

Infolge dieser letzten Weisungen protestirte Goertz am 31. August 1801 im Kurfürsten-Kollegium und im Reichs-Fürstenrathe gegen solche Wiederbesetzungen, und wiederholt diese Protestation am 14. September 1801. Preussen wird in dieser Frage namentlich von Frankreich u. a. durch ein Rescript Talleyrand's an Bacher, »Paris le 6. fructidor de l'an 9« (R. XI. 169. g. 4.), cfr. auch No. 377, und Pfalzbayern unterstützt; auch die 3 österreichischen Kommissare hatten sich zuerst günstig ausgesprochen, wodurch Goertz sich zum Aufschieben des Protestes hatte verleiten lassen, was Aug. 31

1) Zur Reichstags-Deputation traten nur Mainz und der Deutschmeister als geistliche Stände. 2) No. 344.

1801 Aug. 31 das Cabinets-Ministerium ernstlich missbilligt, weil Frankreich dadurch Verdacht schöpfe, Preussen mache »tergiversations«.

Bericht von Goertz vom 24. August; Rescript von Haugwitz vom 31. August 1801 u. a. m.

Erst am 12. September 1801 erfährt Goertz die Ernennung eines kaiserlichen Wahlkommissarius für die Bischofs-Wahl von Münster, die am 9. September bereits auf den Erzherzog Anton Victor[1]), den 22 Jahre alten Bruder des Kaisers, gefallen war. Goertz giebt dann die ihm befohlene neue Protestation (cfr. No. 369) ab, und gegen den Widerspruch von Münster im Fürstenrathe und von Trier und Köln im Kurfürsten-Kollegium
Sept. 28 am 28. September 1801 erklärt er sich kurz: »feierlichst reprotestando ad priora«.

Berichte von Goertz vom 13., 14. und 24. September und vom 1. Oktober 1801.

R. X. 79. R. XI. 169. g. 4. und a. a. O. Vergl. Haeberlin, Staats-Archiv, Bd. VII., Helmstedt u. Leipzig 1802.

Aug. 12 **352. »Edict, wodurch den Mönchsorden in West-, Süd- und Neuostpreussen die Einkleidung der Kloster-Kandidaten in das Ordenshabit vor ihrem 24ten Jahre untersagt wird.«**[2]) Berlin 1801 August 12.

R. 89. 32. A. Abschrift, gez. »auf Special-Befehl« Voss; Schroetter; Massow.

»Se. Königl. Maj. von Preussen p.p. Unser allergnädigster Herr haben bei Höchstdero steter Aufmerksamkeit auf das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen und vorzüglich der zur Geistesbildung derselben verpflichteten katholischen Geistlichkeit bemerkt, dass die Mönchsorden nicht nur ihre Novizen, sondern auch ihre sogenannte Aspiranten vor zurückgelegtem 24ten Jahre die Ordenskleidung anlegen lassen.

Dies Verfahren ist der ältern, dem Geiste der Religion und der Kirche so sehr angemessenen und den Orden selbst so überaus zuträglichen Disciplin, wie die ursprüngliche Regel nahmentlich der Benediktiner und besonders folgende Gesetzstellen:

Justinian. Novel. V. Cap. 2.
Decr. Grat. Caus. 17. quaest. 2. can. 2 und
Decr. Grat. Dist. 53. can. Legem:

beweisen, völlig entgegen, schadet der eigenen Wohlfahrt der Klöster, indem gewöhnlich nur solche junge Leute bis zum 24ten Jahre in selbigen bleiben, welche den Mönchsstand bey gänzlichem Mangel an Glücksgütern und Talenten als ihre einzige Zuflucht betrachten, und hat besonders zu dem der ursprünglichen Ehrwürdigkeit der Mönchsorden höchst nachteiligen Misbrauch, Jünglinge unter dem unstatthaften Nahmen Studenten mit der Kloster-Tonsur und dem Ordenskleide zum Almosensammeln für die Klöster zu gebrauchen und ihre eben so unerfahrene als leicht empfängliche Jugend

---

1) Cfr. No. 369 und No. 478. 2) Cfr. No. 272, 319 und 382.

den Gelegenheiten und Gefahren des Sittenverderbens und der Ausschweifung auszusetzen, Veranlassung gegeben. 1801 Aug. 12

Allerhöchstgedachte S. K. M. haben daher allergnädigst zu beschliessen geruht, von Höchstdero landesherrlichem Rechte, Disciplinar-Sachen vermöge des juris circa sacra durch Gesezze zu bestimmen, zu leiten und zu modificiren, auch in diesem Fall Gebrauch zu machen und befehlen hierdurch ebenso huldreich als ernstlich:

> dass künftig in den Provinzen West-, Süd- und Neuostpreussen kein Klosterkandidat, es sey unter welchem Nahmen es wolle, vor dem 24ten Jahre das Ordenskleid tragen und selbst nach geendigtem vorbestimmten Jahre nicht anders als mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung in West-Preussen und der vorgesetzten Krieges- und Domänen-Kammer in Süd- und Neuostpreussen eingekleidet werden soll.

Hiernach haben sich sämmtliche Mönchsorden und deren Obern in genannten Provinzen bei unausbleiblicher Strafe im Uebertretungsfall gebührend zu achten.« ...

Rescripte an das Dom-Kapitel und an die Kammer zu Posen s. unter dem 23. Juli 1801, No. 341. Aug. 14

---

353. Immediat-Bericht des Staatsministers Graf Alvensleben und des Grosskanzlers v. Goldbeck. Berlin 1801 August 17. Aug. 17

R. 89. 32. L. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Raumer, R. 7. C. 25. a.

Wegen katholischer Ehescheidungen vor weltlichen Gerichten.[1])

»Bereits seit einigen Jahren ist mittelst eines General-Rescripts der unterzeichneten Departements sowohl den Süd- als Neuostpreussischen Regierungen die Cognition in Scheidungs-Sachen katholischer Eheleute, besonders in folgenden Fällen beigelegt worden: wenn nemlich

> 1.) zwey katholische Eheleute sich darüber einigen, ihre Ehescheidungs-Sache vor den weltlichen Richter zu bringen, und
>
> 2.) wenn ein katholischer Ehegatte wider den andern abwesenden katholischen Ehegatten auf Trennung der Ehe vor dem weltlichen Richter klagen will.

Die Gründe, die uns zu dieser Einrichtung bewogen, waren theils die häufigen Klagen der Partheyen über das Verfahren der Geistlichen Gerichte in Südpreussen und die Langsamkeit ihrer Entscheidungen, theils und zwar hauptsächlich die Schutzwehr, die eine solche Einrichtung wider die Misbräuche der Geistlichen Jurisdiction giebt. Hiezu kam noch ferner die Betrachtung, dass Ehen, wo ein Theil protestantisch, ein Theil katholisch ist, wie auch das Civil-Interesse selbst inter Catholicos und der Erziehungs-

1) Cfr. No. 335 und 365.

1801 Aug. 17 Punct ratione der Kinder aus ganz katholischen Ehen ohnehin vor dem weltlichen Richter gehören.

Als ein Eingriff in die Geistliche Gerichtsbarkeit kann diese Einrichtung keinesweges betrachtet werden, da jeder Prozess führenden Parthey frey stehet, wegen Entscheidung ihrer Differenzien den Weg des Compromisses zu wählen. Eben so wenig involvirt diese Einrichtung eine Neuerung, indem auch in andern Ländern die Entscheidung der Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichten beigelegt ist. Noch weniger kann irgend eine üble Folge daraus entstehen, indem es der eigenen Ueberzeugung und dem Gewissen der geschiedenen Ehegatten überlassen wird, ob sie ad secunda vota schreiten wollen, welches ihnen nach den Landesgesetzen auch dann freystehet, wenn in ihren Scheidungs-Sachen von geistlichen Gerichten auf Trennung der Ehe erkannt ist.

Aller dieser Gründe ungeachtet, welche jener Einrichtung das Wort reden, führen die Bischöfe von Plock und von Posen die dringendsten Beschwerden dawider, sehen solche ohne Grund als einen Eingriff in die Rechte der katholischen geistlichen Gerichte an und scheinen überhaupt sich nicht dabey beruhigen zu wollen.

Bey diesen Umständen haben wir es für unsere Pflicht gehalten, E. K. M. die wahre Lage der Sache vorzutragen und stellen demnach . . . anheim: ob Allerhöchstdieselben die von uns getroffene Einrichtung . . . zu approbiren und aufrecht zu halten geruhen wollen?«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: »Allerdings«.

Aug. 25 Die Cabinets-Ordre »an das Justiz- und Auswärtige Departement«, Charlottenburg 1801 August 25., erklärt die Einrichtung »so recht und zweckmässig, dass Sie (S. K. M.) solche hiermit vollkommen approbiren, auch gegen alle etwanigen Einwendungen katholischer geistlicher Gerichte aufrecht erhalten.«

R. 7. C. 25 a. Ausfertigung.

Aug. 17 **354. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1801 August 17.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Schliessung der Kirche der Josephiner-Karmeliter zu Posen und die Räumung des Klosters sind ohne Störung ausgeführt worden.[1])

»E. K. M. verfehle ich nicht, in Verfolg meines . . . Berichts vom 9. d. M.[2]) . . . anzuzeigen, dass nach einem gestern eingegangenen Berichte des Cammer-Präsidenten von Haerlem zu Posen das dortige Josephiner Carmeliter Kloster ohne die mindeste Störung der öffentlichen Ruhe am 12. d. M. geräumt worden ist.

---

1) Cfr. No. 355 und 356. 2) No. 349.

Nach einer zwischen dem General Major v. Zastrow und dem Cammer-Präsidenten von Haerlem genommenen Abrede hat ersterer des Morgens um 4 Uhr das Kloster in aller Stille durch die Mannschaft der dortigen Hauptwacht und diese wiederum durch die Wachten am Warschauer und Breslauer Thore besetzen lassen. In demselben Augenblikke sind auch auf Anordnung des Polizei-Directors Bredow drei sich zu Volks-Rednern aufgeworfene Bürger Heyderowski, Tromski und Lange arretirt und zur Frohnveste abgeliefert worden. Letztere beide fand man in ihren Häusern, ersteren aber beym nächtlichen Gottesdienste in der Kirche vor. Diese war beym Eintritt des wachthabenden Officiers und der Polizey zwar erleuchtet, aber nur von wenigen Menschen besucht, die sich damit beschäftigten, Litaneyen abzusingen. Nachdem der p. Bredow Stillschweigen verlangt und E. K. M. Willen dahin erklärt hatte: dass die Kirche gegenwärtig geschlossen werden und ein jeder sich ruhig nach Hause begeben sollte, erfolgte dies auch, sobald die Grenadiere sich in der Thüre sehen liessen, in möglichster Eile. Nur der Bürger Heyderowski versuchte es, durch Hinwerfen vor dem Hochaltar den Besitz noch länger zu behaupten und hat, da er auf die wiederholte Aufforderung der Polizei nicht in Güte weichen wollen, durch zwei Grenadiere aus der Kirche zur Frohnveste abgeführt werden müssen. Da es bekannt war, dass er die Schlüssel derselben an sich genommen, so wurden dieselben von ihm gefordert, auf seine Versicherung, sie nicht zu besitzen, aber deren Verschluss durch Vorhänge-Schlösser bewirkt und die Schlüssel dann dem General Major v. Zastrow ausgeliefert. 1801 Aug. 17

Hierauf forderte der p. Bredow die schlafenden Mönche auf, das Kloster zu verlassen. Der Prior hat anfänglich einige Weigerung versucht, sich aber hiernächst, da er die ernstlichen Anstalten gesehen, mit den übrigen Conventualen in Begleitung der Polizey-Officianten ruhig nach dem Carmeliter Kloster auf der Wiese, wo bereits für ihr Unterkommen gesorgt war, begeben.

Um jeden Versuch, die Kirche und das Kloster mit Gewalt wiederum in Besitz zu nehmen, zu vereiteln, hat der General Major v. Zastrow solches mit einer starken Wache besetzt. So nothwendig dies auch als Vorsichtsmaassregel ist, so lässt sich doch keine Gewaltthätigkeit vom Volke, da es Ernst siehet, mehr erwarten, auch wird nach der Versicherung des Cammer-Präsidenten von Haerlem die Sache gewiss ohne alle weitere Folgen bleiben und von wohlthätigen Wirkungen seyn, da sie nach eingezogenen genauen Erkundigungen besonders bei dem vernünftigern und aufgeklärtern Theil der Nation durchaus keine Sensation machen soll.«

1801 Aug. 21 **355. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1801 August 21.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Forderung einiger Posener Bürger auf Herausgabe der Schlüssel der Josephiner-Karmeliter-Kirche hat die Posener Kammer abgewiesen, weil die Kirche keiner Gemeinde gehört.[1])

»Einige Bürger zu Posen haben auf den Grund der von E. K. M. unterm 10. d. M. den Josephiner-Carmeliter-Kirchen-Bedienten erteilten ... Cabinets-Resolution[2]) die augenblickliche Rückgabe der Kirchenschlüssel von der Kammer verlangt.

Diesen Antrag hat dieselbe einstweilen zurückweisen zu müssen geglaubt, weil

1. zur Zeit über die Verwaltung des künftigen Gottesdienstes in dieser Kirche noch nichts bestimmt ist, mithin durch Oefnung derselben aufs neue Gelegenheit zu Unordnungen gegeben werden würde;

2. aber auch der General-Major v. Zastrow dafür hält, dass wenn diese Kirche wiederum für den katholischen Gottesdienst geöfnet werden soll, die Vermaurung der aus derselben nach dem Kloster führenden Eingänge und die Aufführung einer von der Strasse bis zur Kirche gehenden Mauer, wodurch die letztere mit dem ersteren ausser aller Gemeinschaft gesetzt wird, allererst vorangehen muss.

Um indessen E. K. M. Absicht überall gemäss handeln zu können, frägt die posener Cammer an:

> wozu eigentlich die Josephiner Kirche bestimmt werden soll, ob zu einer Kloster- oder Parochial-Kirche?

Bis zur Räumung des Klosters diente sie blos zur Andacht der Mönche und hatte durchaus keine cura animarum.

Diese sind, wie E. K. M. bereits unterm 17ten d. M.[3]) ... angezeigt worden, im Carmeliter-Kloster auf der Wiese untergebracht und verrichten ihren Gottesdienst in der dazu gehörigen Capelle ad Corpus Christi.

Das jetzt geschlossene Kloster liegt auf der St. Adalberts-Vorstadt und die Bewohner derselben sind zu einer besonderen Kirche gleiches Namens, die nur durch eine Strasse von dem ersteren getrennt wird, eingepfarrt. In der Stadt ist die Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena seit vielen Jahren eingeäschert, die zu solcher Eingepfarrten haben aber in der ehemaligen, E. K. M. gehörigen Kirche des aufgehobenen Jesuiter-Ordens ihren Gottesdienst und würden gewis diese schöne Kirche gegen die Josephiner Kloster-Kirche nicht vertauschen; wodurch also für beide Gemeinden gesorgt ist.

Hieraus werden E. K. M. zu entnehmen geruhen, dass eigentlich keine andere Josephiner-Carmeliter-Kirchen-Bediente als die Mönche selbst existirten, am wenigsten aber die posener Bürgerschaft ein Recht zu dieser Kirche haben kann, da kein Mitglied derselben dort eingepfarrt ist.

1) No. 357. 2) No. 350. 3) No. 354.

Unter diesen Umständen glaube ich . . . antragen zu müssen: 1801 Aug. 21
dass die Kirche, solange bis sie eine andere Bestimmung erhält, geschlossen bleiben darf.
Hiernächst stelle ich . . . anheim:
ob E. K. M. mir nicht die Immediat-Eingabe der gedachten Kirchen-Bediente vom 3. d. M. mitteilen zu lassen geruhen wollen[1]),
weil sich dadurch vielleicht ausmitteln lassen wird, wer eigentlich diese der Kammer durchaus unbekannte Kirchen-Bediente sind und mit wem man also über die künftige Verwaltung des Gottes-Dienstes zu verhandeln haben dürfte.«

---

356. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Voss. Charlottenburg Aug. 22 1801 August 22.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Die Berichte der Kriegs- und Domänen-Kammer und des Polizei-Direktoriums zu Posen über die Unruhen dort wegen der Schliessung des Josephiner-Karmeliter-Klosters zeigten sich jetzt als übertrieben; diese Behörden seien deshalb zur Verantwortung zu ziehen.[2]) *Die Kirche solle, wenn irgend thunlich, dem Gottesdienste erhalten bleiben.*

»Nach dem . . . Bericht des Gen.-Maj. v. Zastrow, dass die befohlene Räumung des Josephiner Carmeliter Klosters zu Posen gar kein ungewöhnliches Zusammenströmen des Volks nach der Kirche veranlasst hat, weiss ich nicht, was ich von den übertriebenen Angaben der dortigen Kammer und des Polizei Directoriums denken soll. Indem ich im Vertrauen auf die Letztern zu geschärften Maassregeln meine Zustimmung gab, konnte grade dadurch ein unübersehlicher Nachteil gestiftet werden. Deshalb und weil ich auf Behörden, die in einer so wichtigen Sache und mit so unbegreiflichem Leichtsinn zu Werke gehen, mich gar nicht verlassen kann, befehle ich Euch, das Kammer Präsidium und Polizei Directorium zu Posen zu Verantwortung zu ziehen und gutachtlich darüber zu berichten. Die Sache selbst sehe ich nach diesem und Euerm Bericht vom 17. d. M.[3]) als ganz beigelegt an, so dass es nur noch auf eine Verfügung wegen der Kirche des Klosters ankömmt. Ich habe die Versicherung gegeben, dass diese dem katholischen Gottesdienst nicht entzogen werden soll, vernehme aber, dass das Locale nicht gut verstatte, darin ferner katholischen Gottesdienst halten zu lassen, wenn die Zugänge aus dem Kloster, wie es nothwendig sein soll, verschlossen bleiben sollen. Dieses müsst Ihr untersuchen und, wenn es irgend thunlich ist, Mittel ausfindig machen lassen, die Kirche, ohne die Anwendung der übrigen Kloster Gebäude ihrer neuerlichen Bestimmung gemäs zu hindern, vor der Hand zum katholischen Gottesdienst frei zu geben, bis dass, wie nach den obwaltenden Umständen zu erwarten ist, die katholischen Glaubens Genossen von selbst aufhören, dieselbe zu besuchen, und

---

1. Cfr. No. 357. 2. Cfr. No. 355 und 360. 3. No. 354.

1801 Aug. 22 mir dadurch Gelegenheit gegeben wird, ihr eine zweckmässige Bestimmung zu geben. Sollte das Locale solche Maassregeln aber in keinem Fall zulassen, so genehmige ich zwar, dass die Kirche verschlossen bleibe, trage Euch aber auf, dieselbe nicht eher zu irgend einem andern Behuf anweisen zu lassen, als bis sich der erste Eindruck verloren hat und ich solches auf Euern fernerweiten Antrag genehmigt haben werde. Endlich scheint es mir zur Erhaltung der Ruhe hinlänglich und zu Besänftigung der erhizten Gemüther zweckmässig zu sein, die Untersuchung und Bestrafung der etwa vorgefallenen Unregelmässigkeiten blos auf die in Verhaft genommenen 3 Bürger Heyderowski, Tromski und Lange einzuschränken, wozu Ihr die erforderliche Verfügung treffen und, wenn Ihr dafür halten solltet, dass auch noch mehrere zur Verantwortung zu ziehen sein werden, darüber zuvor anfragen müsset.«

Eine inhaltlich entsprechende Cabinets-Ordre ergeht am gleichen Tage an den General-Major v. Zastrow in Posen, mit dessen »zu Erhaltung der Ruhe getroffenen wohlüberlegten Anstalten« der König »vollkommen zufrieden« ist.

a. a. O.

Aug. 25 **357. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Voss.** Charlottenburg 1801 August 25.

R. 80. Minüten des Cabinets.

Billigt die Gründe für die Verweigerung der Uebergabe der Josephiner-Karmeliter-Kirche zu Posen an die Bürgerschaft.[1])

»Bei den aus Euerm Bericht vom 21. d. M.[2]) ersehenen Umständen hat die Cammer zu Posen mit Recht die Rückgabe der Schlüssel zur Kirche des geräumten dortigen Josephiner-Carmeliter Klosters einigen dortigen Bürgern, die darauf gar keinen Anspruch haben, verweigert. Meine Absicht bei der den sich so nennenden Kirchenbedienten ertheilten Versicherung war keine andere, als dass diese Kirche nicht sogleich zum Protestantischen Gottesdienst bestimmt, vielmehr den Catholischen Glaubens Genossen, welche bisher darin ihre Andacht haben konnten, dazu noch ferner so lange verstattet werden sollte, bis sie solche von selbst verlassen würden. Da nun die Kirche nie eine Pfarrkirche gewesen ist und jetzt auch keinem Kloster mehr gehört, so schränkt diese Verstattung sich von selbst darauf ein, dass nach wie vor jedem Katholischen frey steht, die Kirche zu seiner Andacht und zum Gebet zu besuchen, ohne irgend einer Gemeinde oder einem Kloster ein bisher nicht gehabtes Recht einzuräumen. Sollte dies nicht ohne besondere Kosten möglich sein, entweder weil die Kirche nicht Tag und Nacht ohne Aufsicht offen gelassen werden könnte und also dazu Jemand angenommen und besoldet werden müste, oder weil das Locale eine mit

1) Cfr. No. 360 und 410. 2) No. 355.

Kosten verbundene Separation der Kirche vom Kloster erfordern würde, so würde nichts anders übrig bleiben, als die Kirche auf immer zu verschliessen. Darüber erwarte Ich aber noch Euern näheren Bericht und bemerke übrigens, dass die Vorstellung der angeblichen Kirchenbedienten Euch bereits durch die Ordre vom 10. d. M.[1]) zugefertigt worden ist.« 1801 Aug. 25

Cabinets-Ordre »an das Justiz- und Auswärtige Departement« s. Aug. 25 unter dem 17. August 1801 No. 353.

358. Rescript des Justiz-Departements, des Cabinets-Ministeriums und des Geistlichen Departements an die Westpreussische Regierung. Berlin 1801 August 25. Aug. 25

R. 7. B. 23. Concept, gez. Goldbeck; Alvensleben; Massow.

Gemischte Ehen zwischen Katholiken und Protestanten sind nicht eo ipso dispensationsbedürftig.

... »Auf Eure Anfrage vom 1. Junii, die Zulässigkeit der Dispensationen catholischer Bischöfe in den zwischen Catholiken und Protestanten geschlossenen Ehen betreffend, geben Wir Euch hiemit Unsere Willensmeynung dahin zu erkennen, dass es als Regierungs-Maxime befolgt und beobachtet, auch existenti casu (welcher Unserm Cabinets-Ministerio und Geistlichen Departement einzuberichten) von Euch darauf gehalten werden soll:

dass kein catholischer Geistlicher Ehen zwischen Catholiken und Protestanten, bloss darum, weil diese Religionsverschiedenheit dabey Statt hat, für dispensationsbedürftig halte.

Indessen wollen Wir nicht, dass darüber etwas weder als Gesetz im Allgemeinen, noch an die Geistlichkeit insbesondere publicirt werde, indem es sich schon von selbst versteht; wornach Ihr Euch zu achten habt.«

Dieses Rescript wird dem Ostpreussischen Staats-Ministerium und den Ost-, West- und Neuost-Preussischen Kammern mitgetheilt.

359. Schriftwechsel des Fürsten Joseph von Hohenlohe, Bischofs von Breslau, mit dem Staats-Minister Graf Haugwitz. 1801 August, September. Aug. 26

R. XI. 169. g. 4.

Hohenlohe stellt seine Stimme bei der Kölner Bischofswahl[2]) *— als Chorbischof des dortigen Domkapitels — zur Verfügung des Königs und verzichtet dann auf Ausübung seines Wahlrechtes.*

Der Fürstbischof. Breslau August 26.

Eigenhändig, gez. Joseph P. E. de Breslau.

»Le Chapitre de Cologne vient de fixer le 7. du mois d'octobre pour

1) Diese Ordre enthält nur die Mittheilung von der Ordre an die »Kirchenbedienten« vom gleichen Datum: No. 350. 2) Cfr. No. 351.

1801 Aug. 25 l'Election d'un nouvel Electeur. L'assemblée capitulaire est convoquée à Arensberg, chef lieu du Duché de Westphalie. Les Absens ne sont point tenus de s'y rendre en personne et peuvent envoyer leur voix par écrit; la mienne est et doit être à la disposition de Sa Majesté. V. E. voudra bien la mettre aux pieds du Roy et me faire connoitre ses intentions et ses ordres.« . . .

Sept. 5 Haugwitz. Berlin September 5.

Concept.

. . . »S. M. ne peut que lui scavoir beaucoup de gré«. Theilt ihm die preussische Protestation mit.

Sept. 18 Der Fürstbischof. Breslau September 18.

Eigenhändig.

. . . »Je me suis empressé de déclarer à l'ancien Chapître de Cologne que la Déclaration de S. M. à luy faite et à la Diette de Ratisbonne m'obligeoit de m'abstenir à donner ma voix dans l'Election prochaine.« . . .

Okt. 5 Haugwitz berichtet dies Verhalten des Bischofs am 5. Oktober 1801 lobend dem Könige.

Aug. 30 **360. Generalmajor Friedrich Wilhelm v. Zastrow an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme.** Posen 1801 August 30.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Gründe zur Abweisung der als angebliche »Vorsteher« der Josephiner-Karmeliter-Kirche nach Berlin gehenden Deputation, die den König um Herausgabe der Kirche bitten wolle.[1])

»So eben erfahre ich durch den H. Präsidenten von Harlem, dass eine Bürger Députation unter Anführung des Schuster Heydrowsky — einer von denen, die sich unberufenerweise der Räumung der Josephiner-Kirche widersezzen wollen, der nehmliche der die Schlüssel zu selbiger und zum Kloster in seiner Wohnung verborgen hatte, dahero in Verhaft genommen, nachmahls aber vom Criminal-Collegio nebst seine Complicen, ich weiss nicht warum, wieder auf freyen Fuss gestellt worden — nach Berlin gehen wolle, um bey des Königs Maj. über die noch nicht erfolgte Zurückgabe der Kirche zu St. Joseph zu klagen, und verfehle ich dahero nicht, mein verehrungswürdigster Freund, Sie davon zu präveniren, damit diese unbesonnene Menschen nicht etwan grade nach Paretz gehen, und der König im ersten Augenblik glauben könnte, dass man hier zögere seine Befehle zu befolgen.

Gleich nach Erhaltung der Cabinets-Resolution vom 22. d. M.[2]) (aus

---

1) Cfr. No. 357 und 361.

2) Diese Ordre entspricht inhaltlich ganz der Ordre an Voss vom gleichen Datum; No. 356.

der es mir sehr glücklich gemacht zu ersehen, dass des Königs Maj. mit meinem Benehmen zufrieden zu seyn geruhet) habe ich den Inhalt derselben den H. Präsidenten von Harlem communiciret und bey ihn angefragt, an wen ich die Schlüssel zur Kirche abzugeben habe, worauf mir derselbe erwiedert, wie er hierüber noch nichts zu bestimmen im Stande sey, indem er die wenigen Bürger, die auf den Grund der erhaltenen Cabinets-Ordre vom 10. d. M.[2]) die Retradition der Kirche verlangt, dahin beschieden habe, sich zuförderst als Vorsteher derselben zu legitimiren und anzuzeigen, welcher Geistliche hinführo, nachdem die Mönche das Kloster verlassen haben, in besagter Kirche den Gottesdienst halten werde. Mit diesem Bescheide wahrscheinlich nicht zufrieden, indem ihnen gedachte Legitimation sehr schwer, wo nicht unmöglich fallen dürfte, weil die Kirche keine Gemeine mithin auch keine Vorsteher hat, glauben sie auf dem Wege zum Throne das rechtliche Verlangen der Cammer vieleicht ausweichen zu können. 1801 Aug. 30

Ehe und bevor nicht ein Geistlicher zur Abhaltung des Gottesdienstes bestellt seyn wird, ist es auch wirklich nicht thunlich die Kirche wieder zu öfnen, weil sonsten der vorige Unfug wieder angehen und sie nur profanirt werden würde.

Um nun die Sache aufs Reine zu bringen, wäre meine unvorgreifliche Meinung, dass des Königs Maj. denen oben erwehnten Deputirten erklären liessen, dass die Kirche quest. ohne Anstand an diejenigen Katolischen Einwohner, welche dazu eingepfarret wären, zurück gegeben werden solte, so bald sie sich in dieser Art bey der Cammer legitimiret und mit derselben wegen Trennung des Klosters von der Kirche, der künftigen Unterhaltung der Kirche und deren dabey zu bestallenden Geistlichen das nötige régulirt und die dazu erforderlichen Fonds nachgewiesen hätten, da die Mönche anderweit untergebracht wären und diese so wenig den Gottesdienst verrichten als etwas zur Unterhaltung der Kirche beytragen könnten.

Ihrem besseren Ermessen überlasse ich, in wie ferne Sie, mein würdigster Freund, es gerathen halten hiervon Gebrauch zu machen, und benuzze ich mit Vergnügen diese Gelegenheit mich Ihrem ferneren schäzbaren Andenken angelegentlichst zu empfehlen.«

Rescript an Goertz s. unter dem 10. August 1801, No. 351. Aug. 31

---

1) No. 350.

1801 Sept. 1

361. Bericht des Kammer-Präsidenten von Haerlem zu Posen an das Südpreussische Departement. Posen 1801 September 1.

R. 89. 32. D. Abschrift.

Rechtfertigung gegen den Vorwurf, übertriebene Angaben über die Unruhen wegen der Räumung des Josephiner-Karmeliter-Klosters zu Posen gemacht zu haben. Der Generalmajor v. Zastrow, auf dessen Bericht sich dieser Vorwurf gründe, sei »zur Zeit der zunehmenden Schwärmereien abwesend« gewesen.[1])

. . . »Nach dem Immediat Bericht des General Major von Zastrow [vom 12. v. M.] sind seit dem Befehl zur Räumung dieses Klosters nicht mehr Menschen als gewöhnlich und aus keinen entfernten Gegenden anhero gekommen, und die Anwesende haben sich so ruhig betragen, dass auch nicht das mindeste Aufsehen erregt worden. Es sind vielmehr die Wirthshäuser leerer wie jemals gewesen.

Nach den Protokollen sind allerdings mehr Menschen als gewöhnlich aus der Stadt, den Vorstädten und den umliegenden Dörfern zur Kirche gekommen und das Volk hat sich besonders in der ersten Zeit zu Tausenden versammelt. Krüge und Gläser, worinn Brandtwein gewesen, haben sich in der Kirche und hinter dem Altar gefunden, liederliche Weibs-Personen und öffentliche Freuden-Mädchen sind in Menge in der Kirche gewesen, und es ist sogar nach dem Zeugniss des von Lesznowski[2]) mit ihnen auf der Communion-Bank vor den Altären und in den Gängen hinter dem Altar Unfug getrieben worden.

Uebrigens stimmen alle 3 Polizei Officianten[3]) darinn überein, dass die Wirthshäuser nie leerer wie damals gewesen, weil alles Volk nicht allein aus Religiosität, sondern, wie sich der Tazler[4]) ausdrückt, um zu jubeln, nach der Kirche gelaufen und sich die Nacht hindurch mit liederlichen Weibs-Bildern herumgetrieben hat. Es ergeben ferner diese Vernehmungen, dass die in der Kirche gehabte Andachts Uebungen bis zur Militairischen Räumung derselben am 12. v. M., ohne blos auf Sonn- oder Fest-Tage und die zum Gottesdienst bestimmte Stunden Rüksicht zu nehmen, ununterbrochen alle Tage in der Woche durch Tag und Nacht etwa 4 Wochen fort gedauert, so dass die Kirche nie ohne Menschen gewesen. Zum öftern hat das Volk des Nachts einen Geistlichen geweckt, um ihnen das Allerheiligste herauszugeben. Ausser den Kloster Geistlichen, welche die gewöhnliche Messen gelesen, haben die Bürger Heiderowski, Ulin[5]), Trompski, Feit sen. p.p. die Andachtsübungen selbst geleitet, dem Volke vorgesungen und vorgebetet nebst einem gewissen Skrzetowski, bei den

---

1) Cfr. No. 356 und 363.

2) Polizei-Inspector und Rathmann in Posen.

3) Polizei-Direktor Bredow, v. Lesznowski und der unten genannte Tazler, die Haerlem zu Protokoll vernommen hatte.

4) Polizei-Commissarius und Quartiermeister in Posen.

5) Cfr. No. 363.

Schwärmerey, vielleicht auch Mangel an Schlaf, hizzige Getränke und nächtliche Erkältungen ein Wahnsinn hervorgebracht, so dass er unter der strengsten Aufsicht hat genommen werden müssen. 1801 Sept. 1

Unterm 3ten v. M. zeigte der Timmroth[1]) an, es sei keinem Zweifel unterworfen, dass das Volk, durch die Geistlichen aufgemuntert, es darauf ankommen lassen werde, die Kirche nicht zu verlassen, bis sie durch die Geistlichen belehrt wären, dass ihr Glaube im geringsten nicht angefochten werden soll. Von welchem Erfolg die dem Officialate gemachte Auflage gewesen, beweiset der . . . Bericht desselben vom 6. v. M. . . ., nach welchem das Volk den Geistlichen keinen Schritt aus dem Kloster zu machen erlaubt, und dass diejenigen, die die Räumung der Kirche und von der Andacht abzustehen anrathen wollten, das grösste Unglük zu befürchten haben, sowie der Bischof de Matthey[2]) sich auch nicht in die Kirche wagen und das Volk zur Ruhe anrathen wollte, weil er nach seiner eigenen mir gemachten Aeusserung fürchtet gesteinigt zu werden.

Hierbei kann vielleicht eben so viel böser Wille als Furchtsamkeit bei den Geistlichen zu Grunde liegen, welche ehemalige Gräuel-Scenen vorausahndeten.

Die Lichte zum Gottesdienst wurden teils durch ihre Glaubens Genossen geliefert, auch zu deren Anschaffung Collecte in der Kirche gesammelt, zu deren Beweis noch eine bei der Räumung der Kirche hinter dem Altar vorgefundene Kiste, worinn circa 10 Rthlr. und eine Quantität Lichte gewesen, sich noch auf dem Rathhause befindet.

Nach der Aussage des p. Tazler haben auch selbst Protestanten, vermuthlich aus Besorgniss, dass bei einem etwanigen öffentlichen Tumult und Aufruhr es über sie herginge, Lichte und Oehl geliefert, um sich der Sache geneigt zu zeigen. Das Volk hat sich den Verfügungen der Polizei Behörde thätlich wiedersezt, da solche die aus der Kirche in das Kloster führende Thür, um den im Lazareth befindlichen kranken Soldaten Ruhe zu verschaffen, mittelst einem Krampe und Vorhängeschloss sperren lassen, solche gewaltsam wieder geöfnet, welches wahrscheinlich durch den Anführer der Unruhen Heidrowski geschehen.

Da dieser nebst einigen andern nach der mit dem Gen. Major v. Zastrow getroffenen Uebereinkunft arretirt und die Regierung um die Untersuchung gegen selbige requirirt worden, ist er mit seinen Consorten ohne die p. Cammer oder das Polizei-Directorium davon zu benachrichtigen losgelassen, wobei ich jedoch blos äusserlich vernehme, da die Regierung die p. Cammer auf 2 dieserhalb erlassene Schreiben nicht mit Antwort versehen hat, dass es gegen juratorische Caution geschehen und er demohngeachtet jezt nach Berlin sein gegangen soll[3]).

---

1) Kriegs- und Steuer-Rath v. Timroth.

2) v. Mathy, Weihbischof von Posen, Bischof von Thamasien. 3) Cfr. No. 363.

1801 Sept. 1 Aus allen vorangeführten, durch die an Eidesstatt gegebenen Zeugnisse von 6 in E. K. M. Dienste stehenden Männern[1]), welche alle Augenzeugen gewesen und davon die 3 Polizei Officianten in officio zeugen, ergiebt es sich nun wohl hinreichend, woher die p. Cammer die Nachricht von dem Zusammenströmen des Volks bei Tausenden, um sich der Räumung der Josephiner Carmeliter Kirche zu widersezzen, genommen hat, und dass solche wohl nicht in einer unzeitigen und überspannten Besorgniss ihren Grund haben, und hoffe ich, dass E. K. M. nunmehro den Bericht der Cammer vom 4ten v. M. gerechtfertiget finden werden.

Das allgemeine Landrecht II. Theil, 20. Tit. sagt § 167 wörtlich:

'Wer eine Classe des Volks oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersezzen oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.'

§ 181: 'Allen Zusammenkünften[2]) des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch e[r]nstliche Mittel gesteuert werden.'

und es setzt § 178. und 179. sogar die Strafe fest, wenn der Obrigkeit die gegen Aufruhr und Widersezlichkeit erforderte Hülfe versagt wird, besonders bei dem, welcher zu dergleichen Hülfsleistungen durch besondere Amts- oder Berufs-Pflichten verbunden ist.

Da mir also der Krieges- und Steuer-Rath v. Timroth ... ersucht, um die Räumung des Klosters und der Kirche bewürken zu können, zu veranlassen, dass vom 1. August an eine Wache an der Strasse stehe, um[3]) bei dem Thorwege alle unnüzze Zuschauer zurükzuhalten, so ersuchte ich an diesem Tage den Gen. Major v. Zastrow schriftlich darum, sowie solches auch von der Kammer geschahe; ich begab mich bei der Weigerung, dieser Requisition zu genügen, da ich hörte, dass er auf einige Tage verreisen werde, aus der Cammer Session selbst zu ihm und machte ihm dieserhalb die dringendsten Vorstellungen, da sich die Folgen des bisherigen Benehmens des Volks nicht berechnen liessen; er fand indessen Bedenken dieser Aufforderung zu genügen.

Der Erfolg hat gezeigt, dass, nachdem die Schwärmerei des Volks bis zum 12. v. M. freien Spiel-Raum gehabt, dennoch, sobald militairischer Ernst gezeigt worden, Ordnung und Ruhe hergestellt ist, und es ist daher wohl nicht zu zweifeln, dass, wenn gleich im Anfang nach meinem und der p. Cammer Wünschen das weitere Zudringen des Volks durch eine Wache

1) Ausser den genannten 3 Polizei-Beamten der Kammer-Direktor Schmaling und die Kriegs- und Domänen-Räthe Buchholz und Frhr. v. d. Reck, die als Augenzeugen gleichfalls zu Protokoll vernommen worden waren.

2) Recte: »Allem Zusammenlaufe«. 3) Vorlage: »und«.

verhindert worden, die in der Kirche befindlichen Schwärmer von selbst ohne weitere Aufforderung, noch weniger Ausübung irgend einer Gewalt, wären sie auch blos durch den Hunger dazu vermocht worden, sich ruhig zu Hause begeben haben würden, wodurch alle noch jetzt bestehende unangenehme Folgen vermieden sein würden. 1801 Sept. 1

ich hoffe daher, dass E. K. M. den Bericht der Cammer vom 4ten v. M. und den darinn enthaltenen Antrag:

> den Gen. Major v. Zastrow anzuweisen, der Cammer jede militairische Hülfe zu verabfolgen und allenfalls dem Gen. Major v. Brüsewitz aufzugeben, die nächste Esquadron seines Regiments hierher zu beordern, um bei einem etwanigen Auflauf die Strassen rein zu halten,

der Sache angemessen finden werden, und bin im voraus von der Gerechtigkeit E. K. M. ... überzeugt, dass Allerhöchstdieselben der p. Cammer und meinem (!) Benehmen billigen werden, da die Folgen eines solchen Betragens einer schwärmerischen Volks-Menge sich unmöglich berechnen lassen, wenn aber erst öffentliche Unruhen ausgebrochen, die Nachsuchung entfernter Hülfe zu spät war, ich auch überhaupt glaube, dass es besser sei, Unglük vorzubeugen, als es nachher mit Gewalt zu dämpfen.

Wenn übrigens E. K. M. mich darüber zugleich auch auszuweisen befehlen, wie die Angaben der p. Cammer mit den Anzeigen des Gen. Major v. Zastrow sich vereinigen lassen; so kann ich blos glauben, dass sich solche auf die ihm gemachten Berichte gründen, da er selbst zur Zeit der zunehmenden Schwärmereien abwesend war.«

---

362. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1801 September 2. Sept. 2

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Verlegung der Franziskaner-Bettelmönche zu Warschau und Einrichtung ihrer Kloster-Gebäude zu einer Zucht- und Straf-Anstalt. Widerlegung der von dem Franziskaner-Konvent gegen diese Verlegung vorgebrachten Gründe. Das Bischöfliche Offizialat hat selbst die Einziehung dieses Klosters vorgeschlagen.

Berichtet zu Folge der Cabinets-Ordre vom 29. Juli 1800[1]):

... »Da das Warschauer Kammer-Departement besonders das Bedürfnis von Provinzial Zucht- und Straf-Anstalten fühlt und die dortige Justiz-Behörden, durch die nachteilige Folgen dieses Mangels veranlasst, schon öfter auf dessen Abhelfung angetragen haben, so ist es unstreitig meine Pflicht gewesen, auf diese und bei solcher zugleich auf Anwendung des von E. K. M. höchstgenehmigten ... Vorschlags Rücksicht zu nehmen.

Dieses hat jedoch zu den bei E. K. M. von dem Franziskaner Konvent zu Warschau angebrachten Beschwerden über seine vorseiende Translokazion und die Anwendung seiner Gebäude zu einem Zuchthause und zu dessen

---

1) No. 230.

1801 Sept. 2 zugleich vorgetragener, von einigen dortigen Bürgern unterstüzter Bitte um seine Konservazion Gelegenheit gegeben, worüber ich in Gemässheit E. K. M. . . . Befehle v. 30. Juny und 27. v. M. . . . zu berichten schuldig und gegenwärtig, nach gehaltener Rücksprache mit der Warschauer Kammer über sämmtliche von den Supplikanten zu Unterstüzzung ihres Anbringens angeführte Gründe und Umstände, im Stande bin.

Es fehlt, wie schon erwähnt, in dem Warschauer Departement an Provinzial Zucht- und Straf-Anstalten. Zwar existirt in Warschau selbst ein Zuchthaus, welches bis jezt interimistisch zur Verwahrung von städtischen so wie Provinzial-Züchtlingen und Vagabonden gebraucht wird und worin Provinzial-Züchtlinge und Vagabonden als Kostgänger gegen Bezalung aufgenommen werden. Allein dieses ist nur ein sehr unvollständiger Behelf, der sobald als möglich ein Ende nehmen muss, teils weil die Anstalt bloss städtisch und nur dem Bedürfnisse der Stadt angemessen ist, teils weil sie sich ihrer ganzen Anlage nach nicht zu einem Verwahrungsorte für zu Zuchthausstrafe und Arbeit verurteilte Verbrecher qualificirt.

Sollte ein Provinzial Zuchthaus neu erbaut werden, so würde hierzu ein Aufwand von 70—80000 Rthlr. erforderlich sein und es würden noch einige Jahre hingehen, ehe dem Bedürfnisse abhelfliche Maasse geschähe.

Um Kosten zu ersparen und Zeit zu gewinnen, sah sich die Kammer nach einem schon vorhandenen disponiblen Gebäude um, welches mit wenig Aufwand in kurzem zum Provinzial Zuchthause eingerichtet werden könnte. Die Wahl fiel auf die Gebäude des Franziskaner Klosters zu Warschau, die nach Construction und Lokalität vollkommen geschikt sind, in kurzer Zeit und mit dem nicht bedeutenden Aufwande von etwan 6000 Rthlr. zu einer Zucht- und Straf-Anstalt für 200 Personen eingerichtet zu werden.

Da das bischöfliche Offizialat die Einziehung dieses Klosters und zugleich vorgeschlagen hat, die in solchem vorhandene Mönche mit ihren Reventen nach dem zu Warka befindlichen Kloster gleiches Ordens zu translociren, so habe ich um so weniger Anstand finden können, selbiges zu dem anderweiten gemeinnüzzigen Behufe, wozu es sich so vorzüglich eignet, zo bestimmen und unterm 22. April d. J. die Kammer anzuweisen, die Translokazion der Mönche nach dem Vorschlage des Offizialats zu veranlassen und den Plan zu Einrichtung des Klosters zur Zucht- und Straf-Anstalt mit der dortigen Regierung gemeinschaftlich zu entwerfen.

Die Gründe, mit welchen der Kloster-Konvent seine Versezzung und die Einziehung seiner Gebäude abzuwenden bemüht ist, bestehen darin, dass

1. er dadurch eine unverdiente Strafe leiden würde;

2. dass er in seiner jezzigen Lage vermögend genug sei, sich, die Kirche und die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Klosters zu erhalten, ohne E. K. M. und dem Publikum zur Last zu werden;

1801 Sept. 2

3. dass in dem zu seiner anderweiten Unterbringung bestimmten Kloster zu Warka nicht genugsamer Raum dazu vorhanden sei;

4. dass die Mitglieder des Konvents zur Unterstüzzung der Geistlichkeit bei den gottesdienstlichen Verrichtungen in den Pfarrkirchen zu Warschau notwendig seien; und

5. dass die Suppression des Klosters und dessen intendirte Einrichtung zu einem Zuchthause eine üble Sensazion bei dem religieusen Publikum hervorbringen werde.

Alle diese Einwendungen zerfallen bei der näheren Beleuchtung.

Es ist eine unrichtige Vorstellung, wenn der Konvent seine Translokazion unter dem Gesichtspunkt einer Strafe bringt. Nicht diese, sondern seine Erleichterung ist damit intendirt, wie denn überhaupt eine der Hauptabsichten der Vereinigung des Personals mehrerer Klöster in eins dahin gehet, die Gemeinkosten der Unterhaltung zu vermindern und folglich die Fonds zur Unterhaltung der Einzelnen dadurch zu verstärken. Die vorseiende Kombinazion des Klosters mit einem andern ist auch dem Ordinar und dem Provinzial nicht als Strafe, sondern als Beweis der landesväterlichen Sorgfalt für die anständige Unterhaltung der Kloster Geistlichen angekündigt und in eben diesem Gesichtspunkte hat sie das bischöfliche Offizialat den Vorstehern des Klosters dargestellt.

Die Behauptung des Klosters, dass es sich durch strenge Wirthschaftlichkeit in einem solchen Stande erhalten habe und erhalten werde, dass es weder E. K. M. noch Andern zur Last fallen dürfe, hält ebenfalls die Prüfung nicht aus.

Das Personal des Klosters besteht aus 17 Professen und 4 Laien, sein Einkommen in 476 Rthlr. 22 gr. järlich. Hiermit und bei dem im Allgemeinen erkalteten Eifer der Woltätigkeit gegen die Bettelmönche kann das Kloster sich, die Kirche und übrige Gebäude nicht erhalten. Schon mehrmals ist dasselbe mit seinen Abgaben im Rükstand geblieben und genötigt gewesen, sein Zahlungsunvermögen zu gestehen. Wenn es sich auch vor der Hand durch ausserordentliche Anstrengungen erhielte, so würde dieses doch nur von kurzer Dauer sein können. Ueber kurz oder lang würde sein völliger Banquerout und mit demselben Ausfall an öffentlichen Abgaben gewiss erfolgen. Dieses ist auch die Ueberzeugung des bischöflichen Offizialats.

Das Anführen des Klosters, dass für sein Personal in dem Kloster zu Warka nicht Raum sei, ist durch eine frühere gleiche Anzeige des Offizialats zwar bestätigt, jedoch auch schon dadurch beseitigt, dass die Kammer demselben aufgegeben hat, diejenige Mönche, welche nicht zu Warka unterkommen können, in andern Klöstern des Ordens in der Provinz unterzubringen, wornach dasselbe auch seiner Anzeige nach schon das Nötige an das Kloster erlassen hat.

1801 Sept. 2 Die behauptete Notwendigkeit der Mönche zur Unterstüzzung der Pfarrer bei der Verwaltung des Gottesdienstes und bei Administrazion der Sacrorum ist ganz unerweislich. Der Bischof, der als Ordinar einziger kompetenter Richter hierüber ist, findet bei der vorhandenen grossen Anzal von Weltpriestern und Regularien die in Rede stehende Franziskaner ganz überflüssig bei Verwaltung der Seelsorge und hat sie auch deshalb mit zur Suppression vorgeschlagen.

Was endlich die geäusserte Besorgnis der durch die Aufhebung des Klosters zu erregenden Sensazion betrift, so ist solche, in sofern von dem gebildetern besseren Teile des Publikums die Rede ist, ganz ungegründet. Dieser achtet den geistlichen Stand überhaupt nicht übermässig und verachtet die Bettelmönche insbesondere, deren Wesen und Benehmen dem Geiste des Zeitalters nicht mehr angemessen ist.

Sollte eine Sensazion entstehen, so würde es nur bei derjenigen Einwohner-Klasse sein, auf welche die Bettelmönche noch ihren Einfluss ausüben, und sie wäre dann unstreitig das eigne Werk dieser und die Folge ihrer Insinuazionen. Ohne eine solche Aufreizung würde die Sache selbst dieser Klasse schwerlich auffallend werden, da die Kammer mit dem Bischofe die Verabredung getroffen hat, dass die Verpflanzung[1]) des Klosterpersonals allmälig geschehen soll, so dass je zwei bis drei zu ihrem anderweiten Bestimmungs-Orte abgehen, bis auf zwei, denen bis auf weitere Verfügung die Verwaltung der Kirche anzuvertrauen sein wird.

E. K. M. muss ich daher . . . bitten, in dem gegenwärtigen Falle die projektirte Versezzung der Franziskaner Mönche von Warschau nach Warka oder in andere Klöster gleiches Ordens und die deshalb getroffene Vorkehrungen . . . zu genehmigen und den Konvent mit seiner diesfälligen Beschwerde ab und zur Ruhe zu verweisen.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Approbirt.«

Sept. 8 Hiernach ausführliche Cabinets-Ordre »an den Franziscaner-Convent zu Warschau«, Paretz 1801 September 8, und Mittheilung an Voss, dass der Konvent »ganz nach dem Bericht vom 2. d. M. dato beschieden worden ist«

B. 89. Minüten des Cabinets.

---

1) Vorlage: »Verpflegung.«

363. Immediat-Vorstellung der »Vorsteher des Josephiner-Carmelitter-Klosters zu Posen.« Berlin 1801 September[1] 3. 1801 Sept. 3

R. 59. 32. D. Ausfertigung, gez. Tusch; Ullin; Hayder; »logiren in der heil. Geiststrasze im goldenen Engel.«

Dank für die Belassung der Kirche, deren Uebergabe an die »Vorsteher« aber noch ausstehe, und Bitte, die 7 Josephiner-Mönche in dem zum Kloster gehörigen Buchdruckerei-Gebäude unterbringen zu dürfen, damit der Gottesdienst von ihnen gehalten werden könne.[2]

»Die Thränen, die bey Abnahme der Josephinen-Karmelitter Kirche in Posen aus den Augen der Römisch-Katholischen Augen (sic!) flossen, weil dieselben es für einen Druck ihrer Religion hielten, eben diese Thränen flossen für Freude, als die allerhöchste Resolution vom 10ten m. pr.[3]) in Posen eintraf, worin E. K. M. der Römisch-Katholischen Gemeinde die Josephinen-Carmelitter Kirche zuzusichern . . . geruht haben, und gerührt durch die . . . Resolution hat die gedachte Katholische Gemeinde uns unterzeichneten Vorstehern aufgetragen, E. K. M. [für die] Allerhöchste Gnade und Schutz ihrer Religion den . . . treu gehorsamsten Dank abzustatten, und, stolz auf den uns gewordenen Auftrag, sind wir hierher geeilt, E. K. M. fussfälligst für die Allerhöchste Gnade zu danken; allein wir sind viel zu schwach, dasjenige auszudrücken, was unsere dankbar treue Gefühle uns sagen, was ein jeder treuer Staatsbürger unter einer so gnädig als gerechten Regierung, wo Recht und Gerechtigkeit schwebt (!) und Religion geschützt wird; ewig werden wir uns des Tages mit Wonne und Freude erinnern, an welchen uns die Allerhöchste Resolution zu Theil ward, und indem wir auf den Altären für E. K. M. Allerhöchstes Wohl der Allmacht Opfer bringen, wird das dankbarste innigste Gefühl nie aus unsern Hertzen verlöschen.

Verzeihen indessen E. K. M., wenn wir in dem Augenblicke, in welchen wir Allerhöchstdenenselben für die Allerhöchste Gnade danken, noch eine . . . Bitte wagen: Wir sind nun zwar gewiss, dass uns in Verfolg der oftgedachten Allerhöchsten Resolution die Josephiner-Carmelitter Kirche retradirt werden wird, und wir glaubten, dass dieses nach Eingang der Allerhöchsten Resolution sogleich geschehen würde; allein wir sind bis jezt noch nicht in dem Besitz der quaest. Kirche, E. K. M. Krieges- und Domainen-Cammer gewährt uns unter dem Vorwande den Besitz nicht,

> weil, wie die gedachte Kammer vorgiebt, erst regulirt werden soll, wovon der Gottesdienst und die Geistlichen unterhalten werden sollen.

---

1) Die Vorlage hat »August«; von diesem Tage datirt zwar eine andere, nicht vorliegende Vorstellung der »Josephiner-Carmeliter-Kirchenbedienten«, wie sich aus No. 350 (10./VIII.) ergiebt. Hier aber muss es September heissen, wie u. a. aus No. 364 (8/IX.) hervorgeht. 2) Cfr. No. 361 und 364.

3) i. e. August; No. 350.

1801 Sept. 8 Dieses ist indessen unseres . . . unvorgreiflichen Dafürhaltens auch nur blos ein Vorwand, der sich dadurch hebt, dass alle Fundations-Summen, wovon die Geistlichen ehedem gelebt haben, bis izt noch existiren, folglich werden sie auch in der Folge von den Capitalien leben; es scheint daher, dass E. K. M. Krieges- und Domainen-Cammer aus blossen Unwillen die Uebergabe der Kirche so lange verschlept, wir sehen uns daher genöthiget, E. K. M. . . . zu bitten:

> der Krieges- und Domainen-Cammer die schleunige Uebergabe der Josephinen-Carmelitter Kirche an die Conventualen und uns Vorstehern . . . anzubefehlen.

Dieser . . . Bitte fügen wir noch diese bey: Die Karmelitter Mönche, die sonst das Kloster bewohnt haben, sind nach einem andern Kloster in der Stadt untergebracht: nicht nur, dass die beyden Klöster zu weit von einander entfernt liegen, sondern auch schon dieses, dass die von zwei verschiedenen Observancen in einem Kloster wohnenden Mönche sich nicht vertragen würden, weil die Eigenthümer des Klosters sich eine gewisse Herrschaft über ihre sogenannte Gäste anmassen würden, lässt uns vermuthen, dass die Mönche des Josephinen-Klosters am Ende ganz das Kloster verlassen würden, und wenn dieses auch nicht der Fall wäre, so würde doch Niemand mehr in den Orden treten, natürlicherweise würde da der Gottesdienst aufhören, wo denn die Guthsbesitzer von den auf ihren Güthern intabulirten Fundations-Summen keine Zinsen mehr zahlen würden, weil der für diese Fundations-Summen bestimmte Gottesdienst nicht gehalten wird; dadurch würde für die Stadt ein grosser Schaden entstehen, denn dieses Geld muss von den Mönchen und ihren Bedienten schlechterdings in der Stadt verconsumirt werden, und ausser diesen würde die Stadt durch das Ausbleiben so verschiedener Fremden, die aus weiten Gegenden nach der Josephinen-Kirche wallfahrten, sehr viel verlieren. Um nun auch selbst der Stadt den Schaden zu verhüten, bitten wir E. K. M. . . .:

> die zu den Josephinen Convent gehörige Buchdruckerey, welche von dem Kloster abgesondert und nahe bey der Kirche liegt, denen vorhandenen 7 Carmelitter-Mönchen zu ihrer Wohnung zu belassen und dieserhalb an die Krieges- und Domainen-Kammer das Nöthige . . . zu verfügen.

Wir schmeicheln uns um so mehr Erhörung unserer . . . Bitte, da das Kloster, welches aus 36 Wohnstuben und 3 Sälen bestehet, zu den gewordenen Behuf hinlänglichen Platz liefert.

Bey dieser Gelegenheit können wir nicht unterlassen, zu bemerken, wie es uns äuserst schmerzt, dass wir bey E. K. M. als Rebellen geschildert worden. Keinen aus der Gemeinde ist es beigekommen, sich Allerhöchstdero Befehlen zu widersetzen, und aus der bereits angestrengten Untersuchung wird es sich ergeben, dass E. K. M. Krieges- und Domainen-Cammer uns den Nahmen Rebellen ganz unrechtmässigerweise beigelegt hat.

Schliesslich bitten wir noch, uns, damit wir uns bey der Gemeinde über den erhaltenen Auftrag legitimiren können, mit einer Resolution . . . zu versehen, und ersterben in tiefster Ehrfurcht.« . . . 1801 Sept. 3

---

364. Cabinets-Ordre »an die angeblichen Vorsteher des ehemaligen Josephiner Carmeliter Klosters zu Posen, jetzt zu Berlin.« Paretz 1801 September 8. Sept. 8

R. 89. Minüten des Cabinets.

Zur Uebergabe der Karmeliter-Kirche an die Gemeinde müsse diese ihr Besitzrecht nachweisen. Bei der Verlegung der Mönche in ein anderes Kloster müsse es verbleiben.[1])

»S. K. M. haben aus der Immediat Eingabe der sich so nennenden Vorsteher des Josephiner Carmeliter Klosters zu Posen[2]) gern ersehen, dass die Katholische Gemeinde Allerhöchstdero Absicht, den Katholischen Gottesdienst in seiner ganzen Würde aufrecht zu erhalten, mit Dank erkenne. Bei diesen Gesinnungen bedarf es keiner neuen Versicherung, dass S. M. alle Ihre der Katholischen Religion verwandte getreue Unterthanen bey ihrer freyen und öffentlichen Religions Übung zu allen Zeiten schützen und ihre kirchlichen Gerechtsame gegen jeden unbefugten Eingriff aufrecht erhalten werden. Allerhöchstdieselben erwarten aber auch, dass Ihre getreue katholischen Unterthanen im festen Vertrauen auf Sr. M. Gerechtigkeit und Gnade sich den landesherrlichen Verfügungen zu ihrer eigenen Wohlfahrt willig unterwerfen und sich nicht ferner von Übelgesinnten oder erhitzten Schwärmern zu unüberlegten Schritten verleiten lassen werden. Die Kirche des jetzt ledig stehenden Klosters der Josephiner Carmeliter zu Posen gehörte, so weit es jetzt bekannt ist, bloss diesem Kloster, und obgleich die Mönche derselben jetzt nicht mehr zu ihrer Andacht bedurften, so haben S. M. dieselbe doch noch keiner andern Religions Parthey einräumen, sondern dieselbe für den Katholischen Gottesdienst erhalten lassen. Wenn daher die Supplicanten die Rückgabe dieser Kirche an die Gemeinde verlangen, so dürfen dieselben nur nachweisen, dass die Gemeinde ein Recht auf diese Kirche gehabt habe, und da die Cammer in der Resolution, worüber die Supplicanten sich beschweren, bloss diese Nachweisung verlangt, so folgern die Supplicanten daraus mit Unrecht, dass dieselbe die Absicht habe, Sr. M. Befehlen auszuweichen. Ohne diese Nachweisung aber können die Supplicanten die Kirche nicht verlangen und das um so weniger, als die Mönche, welche den Gottesdienst darin hielten, in ein anderes Kloster verlegt sind und alle Revenues, die zu ihrem Unterhalte dienten, behalten haben, auch ferner behalten müssen, wenn die Absicht, ihre Subsistenz zu erleichtern, durch Verlegung in ein anderes Kloster und Verbindung mit demselben erreicht werden soll. Diese Verlegung der

1) Cfr. No. 370. 2) No. 363.

1801 Sept. 8 Mönche kann mit den etwanigen Gerechtsamen der Supplicanten in gar keine Collision kommen und es kann daher auch auf den Antrag der Letzteren, den Ersteren die Buchdruckerey des Klosters zur Wohnung einzuräumen, keine Rücksicht genommen, vielmehr den Supplicanten nur aufgegeben werden, sich sogleich nach Posen zurückzubegeben und den ganz rechtlichen Anweisungen der Cammer Folge zu leisten.«

Sept. 9 Der Geheime Finanz-Rath Klewiz schreibt am 9. September 1801 an den Geheimen Cabinetsrath Beyme:

»Die von E. H. mir anvertrauete Königliche Resolution vom 8. dieses Monats für die Deputirten der angeblichen Gemeine der Josephiner Karmeliter Kirche zu Posen habe ich ihnen sogleich heute selbst eingehändigt und vorgelesen. Sie überzeugten sich daraus von der Nothwendigkeit, ihre angeblichen Rechte auf diese Kirche zuförderst nachzuweisen, und erklärten sich dazu sowohl als zur Rückreise bereit.« . . .

a. a. O. Eigenhändig.

Sept. 8 Cabinets-Ordre an den Franziskaner-Konvent zu Warschau s. unter dem 2. September 1801, No. 362.

Sept. 8 **365. Das Justiz- und das Auswärtige Departement »an den Bischof von Raczynski zu Posen.«** Berlin 1801 September 8.

R. 7. C. 25. a. Concept, gez. Goldbeck; Alvensleben. Anweisung von Raumer.

Die weltliche Jurisdiktion bei Ehesachen in bestimmten Fällen muss aufrecht erhalten bleiben.[1])

. . . »Wir finden . . keinen Grund, von der Maassregel abzugehen, wornach, wenn beide catholische Eheleute ihre Ehescheidungs-Sache vor den weltlichen Richter bringen wollen oder ein anwesender catholischer Ehegatte wider einen abwesenden catholischen Ehegatten bei dem weltlichen Richter klagt, dieser die Klage annehmen muss. Ihr stehet im Irrthume, wenn Ihr vermeinet, dass hieraus irgend eine Verletzung oder irgend ein Nachtheil entspringe. Es ist genug, dass, wenn von zwei catholischen Eheleuten der eine Theil die Cognition des Geistlichen Gerichts verlangt oder beide catholische Eheleute solche verlangen, diese Cognition gestattet wird.

In den deutschen Provinzen Unserer Monarchie gehören alle Ehescheidungs-Sachen catholischer Eheleute vor den weltlichen Richter und doch kann daselbst niemand über Gewissenszwang klagen. Um so weniger giebt diejenige Einrichtung einen gerechten Grund zu klagen, über welche Ihr Euch zu beschweren vermeinet. Es ist weltbekannt, mit welcher Landesväterlichen Liebe, Gnade und Huld Wir Unseren getreuen catholischen

---

1) Cfr. No. 353.

Unterthanen in allen Provinzen Unserer Monarchie zugethan sind und wie diese Landesväterliche Liebe, Huld und Gnade völlig gleich gegen Unsre getreue Unterthanen catholischer oder protestantischer Religion ist. Wir erwarten daher von Euch, dass Ihr dieses erkennen und Euren Orts überall dazu beitragen werdet, dass Unseren Königlichen Befehlen und Landes-Einrichtungen der schuldige Gehorsam willig geleistet werde.« . . . 1801 Sept. 8

---

366. Kriegs- und Domänenrath Ribbentrop[1] an den Gesandten im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise v. Dohm. Münster 1801 September 9. Sept. 9

R. 92. Nachlass Dohm. Eigenhändig.

Stimmung in Münster nach der Bischofswahl.[2]

. . . »Was die Aeusserungen im Publiko betrift, so sind sie alle in blosse Freudensversicherungen übergegangen,[3] man spricht nicht mehr von unserer Protestation und von Ew. Hochw. Anwesenheit, und was geschehen ist, war nur im Augenblick Hochdero Abreise, wo einige vom Pöbel sagten, es ist gut, dass der Kerl fortgeht, er mag zum T— gehen und nie wieder kommen. An diesem Ausbruch der Freude über E. H. Abreise ist aber so wenig das Dohmcapitel als die übrigen Personen schuld; denn jenes hatte dem Stadtrichter aufgegeben, allen Auflauf zu vermeiden, und diesen sah ich selbst die Leute auseinander treiben, der Officier der Wache stand ihm dabei zur Seite. Mehr habe ich nicht gehört und da ich bei meiner mehr als jährigen Anwesenheit nie ein übles Wort über uns und nie eine Unanständigkeit bemerkt, so achte ich auch jene Kleinigkeit nicht, weil sie vom gemeinen Pöbel herrührte.« . . .

---

367. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1801 September 11. Sept. 11

R. XI. 165. g. 4. Eigenhändige Ausfertigung.

Unterredung mit Consalvi über die Köln-Münstersche Wahl. Der Kaiser hat bereits ein Breve eligibilitatis für den Erzherzog Anton erhalten, wenn auch nicht direkt für Köln und Münster.[4]

Antwort auf das Rescript vom 8. August 1801:[5]

. . . »Ich habe die mündliche Mittheilung der Allerhöchsten Gesin-

---

1) Friedrich Wilhelm Christian Johann Ribbentrop befand sich in Kommissariats-Geschäften in Münster, wo ein preussisches Magazin war. 2) Cfr. No. 369 und 374.

3) Dohm berichtet am 3. September 1801 aus Münster: »wie die Stimmung des Publikums hier allgemein für die Beybehaltung der bisherigen Verfassung und bestimmt gegen Preussen sey. Der religiöse Fanatismus belebt diese Gesinnung und aeussert sich auf mannichfache Weise.« Und am 10. September: »Man hat öffentlich . . . gegen mich . . . die niedrigsten Schimpfreden, selbst Drohungen ausgestossen, und ich habe nie mich öffentlich zeigen können, ohne durch eine Menge zusammengelaufenen Volks begleitet zu seyn.« R. XI. 169. g. 4. Ausfertigungen.

4) Cfr. No. 369 und 412. 5) No. 348.

1801 Sept. 11 nungen gewählt, um einer schleunigen Antwort mich zu versichern, um alle die Vortheile, die persönliche Unterredung gewährt, zu benutzen und um jeder, in einer so delikaten Sache sehr leicht zu befürchtenden unbestimmten und doch unbedeutenden schriftlichen Antwort auszuweichen. Daher ersuchte ich vorläufig den Kardinal Staats-Sekretair in einem Billet, mir eine Stunde zu bestimmen, wenn ich mit ihm über ein sehr wichtiges Geschäft mich unterreden könnte. Nach einer einleitenden Darstellung der freundschaftlichen Gesinnungen, die E. K. M. auf eine so sichtbare Art gegen Se. Heiligkeit fortwährend äusserten, wovon auch die offenherzige Darlegung der Wünsche E. K. M. wegen der zu verzögernden Wahl in den Hochstiftern zu Cölln und Münster ein neuer Beweis sey, erklärte ich ihm E. K. M. Gesinnungen genau nach der deshalb erhaltenen ... Vorschrift. Der Kardinal antwortete auf meinen Vortrag, dass er nicht ohne Verwunderung vernehme, dass E. K. M. über diese Angelegenheit mit dem Kayserlichen Hofe eine Rücksprache angetreten, indem eben dieser Hof in einem eigenen ministeriellen Schreiben gegen Ende des Julius von dem Papst ein breve eligibilitatis für den Erzherzog Antonius begehrt habe, um diesem den Erzbischöfl. Stuhl von Cölln und Münster zu versichern; das erforderliche Breve sey auch unterm 16ten August ausgefertigt und nach Wien gesandt worden; doch sey in demselben nicht die Eligibilität auf das Erz- und Bisthum Cölln und Münster eingeschränkt, nicht einmahl diese darinn benannt, sondern der Erzherzog habe auf einen bischöfl. Sitz in Deutschland überhaupt die Wahlbefugniss dadurch erhalten, indem der Papst der bestimmten Forderung des Kayserlichen Hofes grade wegen der gegenwärtigen Lage des Erzstifts Cölln habe ausweichen wollen, ob er gleich nicht umhin gekonnt hätte, dem Verlangen des genannten Hofes wenigstens im Allgemeinen zu willfahren. Die beyden Dom-Capitel zu Cölln und Münster haben nach der Versichrung des Kardinals keine andere Eröffnung wegen ihrer Lage dem Römischen Hofe gemacht, als ihm nur mit dem gewöhnlichen Ceremoniel den Tod des Churfürsten bekannt gemacht.

Zu einem bestimmten Versprechen, dass der Papst sich für eine vorzeitige Anstellung der Cöllnischen und Münsterischen Wahl nicht thätig interessiren würde, habe ich den Kardinal nicht überreden können. Er gestand mir ganz offenherzig, dass der Papst sehr natürlich die Sekularisation gern so viel als möglich eingeschränkt sehen möchte und auch deshalb zu Paris habe Unterhandlungen eröffnen lassen, von welchen indessen er selbst sich nicht den erwünschten Erfolg zu versprechen schien.

Ueberdis muss der Päpstliche Hof in der Disposition, die er in dieser Angelegenheit durch sein vorsichtiges Benehmen gegen den Kayserlichen Hof schon an den Tag gelegt hat, noch mehr durch die Erklärung befestigt worden seyn, die ich demselben im Nahmen E. K. M. und zwar mit allen den nachdrücklichen Erörterungen und Anmerkungen, wozu mich die Allerhöchsten Befehle bevollmächtigen, vorgelegt habe.« ...

368. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Hoym, Graf Alvensleben und v. Massow. Berlin und Breslau 1801 September 21, Oktober 1. 1801 Sept. 21 / Okt. 1

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Die Ansprüche der evangelischen Gemeinde zu Kunau an das katholische Kirchen-Vermögen sind abzuweisen; die Einräumung der Kirche ist von dem Nachweise abhängig, dass die Gemeinde Kirche und Geistlichen unterhalten könne.[1])

Berichten auf die Cabinets-Ordre vom 21. Oktober 1800:[2])

. . . »Zuvörderst bemerken wir, dass die Cunauer Gemeinde in ihrer bey E. K. M. eingereichten Vorstellung vom 29. April a. p. eine Unwahrheit angezeigt, wenn sie behauptet, sie bestehe aus Eilf Dorfschaften, die sich alle der neuen Einrichtung freuen, wornach ihnen die katholische Kirche in Cunau eingeräumt werden solle. Nach dem Berichte des Ober-Consistorii zeigt sich eine ganz andere Bewandtniss der Sache. Denn

1) prätendirt jetzt die Gemeinde in Cunau nicht nur die dasige katholische Kirche, sondern auch das Vermögen derselben, welches 779 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. beträgt. Hierin kann ihr unsers unvorgreiflichen Ermessens ohne Verletzung des Friedensschlussmässigen Status quo und des Eigenthums des Katholischen Kirchen-Corporis nicht gewillfahret werden.

2) Will die Cunauer Gemeinde die Eilf andere Gemeinden, die sich bis zum Jahre 1668 zur dasigen Kirche gehalten, von der Zeit an aber sich zu andern Kirchen geschlagen haben, zwangsweise wieder zu ihrer neuen Parochie heranziehen. Nur drey wollen sich unter gewissen Modalitäten dazu verstehen; Acht aber widersprechen mit Anführung von Gründen, die sich zur Erörterung und Entscheidung im Wege Rechtens eignen.

Unter diesen Umständen ist gar sehr zu besorgen, dass die Cunauer Communität mit den wenigen ihr adhärirenden Gemeinden ausser Stande seyn werde, die Kirche und deren Diener zu unterhalten.

Wir submittiren also, ob E. K. M. uns zu authorisiren geruhen wollen, die Gemeine in Cunau mit der prätendirten Uebergabe des Kirchen-Vermögens ganz abzuweisen, in Ansehung des zweiten Punktes aber ihr anzudeuten, dass die Frage: ob die dissentirenden Gemeinen gezwungen werden können? zum Wege Rechtens im ordentlichen Gerichtsstande gehöre, und daher, so lange sie und die ihr adhärirende Gemeinen nicht nachweisen, dass sie die Kirche und die Geistlichkeit erhalten können, ihr Gesuch um Abtretung der katholischen Kirche ohne Wirkung bleibe.«

Die Cabinets-Ordre, d. d. Potsdam 1801 Oktober 12, stimmt diesen Vorschlägen bei. Okt. 12

R. 16. B. 165. a. Ausfertigung.

---

1) Cfr. No. 414. 2) No. 260.

1802 März 3 Im März 1802 kommen dann 2 Deputirte der Gemeinde nach Berlin, mit dem »unschicklichen und nur Misstrauen gegen das Etats-Ministerium verrathenden Gesuche« um eine vidimirte Abschrift dieser Cabinets-Ordre.

Alvensleben an Beyme, 1802 März 3.

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

1801 Sept. 21 **369. Rescript des Auswärtigen Departements »an den Geheimen Rath und Gesandten v. Dohm zu Hamm.«** [1] Berlin 1801 September 21.

R. XI. 165. g. 4. Concept, geschrieben von Küster, korrigirt und gezeichnet von Haugwitz.

Die geschehene Neuwahl in Münster[2] *wird den Gang der preussischen Politik in dieser Sache nicht hindern.*

. . . »Wir haben . . . die würklich zu Stande gekommene Wahl in Münster und die eben so bevorstehende in Arnsberg nur mit höchstem Bedauern vernehmen können, nicht sowohl ihrer directen Folgen wegen, die Uns in Unserm Gang nicht hindern werden, als vielmehr wegen der getäuschten Erwartungen, die Wir dabey in Absicht eines andern Hofes [Oesterreichs], mit dem Wir gern auch über diese Angelegenheit in freundschaftlichem Einverständniss geblieben wären, haben erfahren müssen. Die Sache ist indess einmal geschehen, und Wir werden nun auch von Unserer Seite nichts vernachlässigen, um Unser Interesse nach den einmal angenommenen Gesichtspunkten trotz aller hinderlichen Umstände mit Consequenz und Festigkeit zu seiner Zeit durchzuführen.

Ihr habt bey der Sache alles Eurige zu Euerm verdientesten Lobe gethan.« . . .

Dohm wird, ebenso wie Goertz am Reichstage, mit einer neuen Protestation beauftragt, die Haugwitz am 18. September 1801 dem Könige vorgelegt und auch dem französischen Gesandten General Beurnonville mitgetheilt hat. Ihren Druck, »ne pouvant être assez repandue«, in den Berliner, Hamburger, Fränkischen etc. Zeitungen ordnet Haugwitz am 21. und 29. September 1801 an.

a. a. O.

---

1) Cfr. No. 366; Dohm, Gesandter im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise, war am 6. August 1801 mit einer Mission an die Domkapitel von Münster und von Köln (zu Arnsberg) beauftragt worden, um diese von einer Neuwahl »durch ernstliche Vorhaltung ihres künftigen Schicksals« abzuhalten. Dohm erliess zunächst schriftliche Noten, d. d. Halberstadt 1801 August 15., an beide Domkapitel, statt sofort selbst nach Münster zu gehen, was Haugwitz ernstlich missbilligt: Rescript vom 24. August 1801.

Aber auch die persönlichen Schritte Dohm's in Münster bleiben ohne Wirkung: die Neuwahl findet am 9. September 1801 statt, nachdem Dohm bereits am 6. September, noch vor Ankunft des Kaiserlichen Wahlkommissars, von Münster nach Hamm abgereist war: Bericht vom 10. September 1801.

2) Cfr. No. 367.

Die officiellen Aktenstücke in dieser Sache sind gedruckt bei Häberlin, Staats-Archiv, Helmstedt und Leipzig 1802, Bd. VII. S. 334—359 und 414—457; die zweite Protestation von Goertz S. 440.

---

370. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Magdeburg 1801 September 22. 1801 Sept. 22

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Ueberreicht die Verantwortungs-Berichte des Kammer-Präsidenten von Haerlem zu Posen wegen der angeblich übertriebenen Meldungen über die Unruhen in Posen bei der Aufhebung des Josephiner-Karmeliter-Klosters. Grade die kräftigen Maassregeln hätten weiteren Ausschreitungen vorgebeugt.[1]

»E. K. M., veranlasst durch den Bericht des General Majors v. Zastrow über die Auftritte wegen Räumung des Josephiner Karmeliter Klosters in Posen, haben am 22. v. M.[2]) mir zu befehlen geruht, das dortige Kammer-Präsidium und Polizei-Directorium wegen übertriebener Angaben davon zur Verantwortung zu ziehen und gutachtlich darüber zu berichten.

Da diese Angaben in meinem ersten Haupt Bericht vom 7. v. M.[3]) enthalten sind, dieser sich aber bloss auf Anzeigen der Posenschen Kammer und ihres Präsidenten gründet, hingegen die spätern Nachrichten des Polizei-Directors Bredow (so wie jener Behörden) schon beruhigender sind; so habe ich geglaubt, auf die Verantwortung des Kammer-Präsidii mich einschränken zu dürfen, um so mehr, da solches hierbei, ausser den Kriegesund Domänen-Räten Buchholtz und Frhrn. von Reck als Augenzeugen, den Polizei-Director Bredow selbst und einige andre Polizeibeamte vernommen hat.

E. K. M. überreiche ich daher den Verantwortungs-Bericht des Präsidenten von Haerlem[4]) in Abschrift, die dazu gehörigen Beläge aber in Original zur höchsten Einsicht. . . .

Hiernach sind jene Angaben in Absicht der Thatsachen ziemlich beurkundet und nur die angeblichen Wunder unberührt geblieben. Wenn diese Facta für die öffentliche Ruhe dem einen Teile mehr, dem andern weniger oder gar nicht gefährlich geschienen, so dürfte davon der Grund wohl nur in der Verschiedenheit, die Sache anzusehen, liegen, und diese Ansicht nicht allein nach den Personen, sondern auch selbst nach den Zeiten wechseln, indem eine Sache nach dem Erfolg oft anders als vorher beurteilt wird. Der Erfolg hat allerdings die Ansicht des General Majors v. Zastrow bewährt; allein der Präsident von Haerlem schreibt gerade diesen günstigen Erfolg der militärischen Hülfe zu, die er mit der Kammer vom Anfang an wünschte. Zu leugnen ist es nicht, dass religiöser Fanatismus besonders keine Grenzen kennt und seine Wirkungen gar nicht zu berechnen sind. Bei solchen Fällen scheint es daher rathsamer, dass Pro-

---

1) Cfr. No. 372. 2) No. 356. 3) No. 345. 4) No. 361.

1801 Sept. 22 vinzial-Behörden, besonders wenn sie sehr entfernt sind und nicht schnell und oft genug Verhaltungs-Befehle einholen können, dergleichen Vorfälle lieber mit zu lebhaften als zu schwachen Farben sehen und schildern; E. K. M. können dann die kräftigsten Maasregeln nehmen und klugen Behörden zur Ausführung anvertrauen; diese erhalten dadurch freie Hand, davon nur so viel Gebrauch zu machen, als nach Ort und Zeit die Umstände fordern. Der Erfolg hat auch dies und zugleich E. K. M. Vertrauen auf den General Major v. Zastrow bewährt, indem dieser mit einem kleinen Teile der ihm anvertrauten Mittel den beabsichteten Zweck erreichte.

Sehr nachteilig hingegen für die Sache würde es gewesen sein, wenn er mit unzulänglicher Gewalt ausgerüstet gewesen wäre und durch deren Anwendung ohne allen Erfolg E. K. M. Ansehn compromittirt hätte. Nichts ist bei öffentlichen Ruhestörungen nothwendiger, als augenblicklichster Ernst mit dem vollständigsten Nachdruck begleitet.

In allen diesen Rücksichten darf ich hoffen und bitten, dass E. K. M. auch dem Eifer der Posenschen Kammer und ihres Präsidenten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen geruhen, weil sie durch Vorwürfe muthlos werden könnten, kritische Vorfälle nach ihrer individuellen Ansicht darzustellen; diese kann zwar irrig, aber doch pflichtmässig sein.«

Sept. 24 **371. Immediat-Bericht der Staats-Minister Grafen Alvensleben und Haugwitz.** Berlin 1801 September 24.

R. 89. 9. Cc. 2. Ausfertigung.

Befürwortung der Gehaltsverbesserung des Residenten Uhden in Rom; Lob seines geschickten Diensteifers.

. . . »Zugleich stellt der p. Uhden sehr dringend die Verlegenheit vor, worin er sich überhaupt in Absicht seines Einkommens befindet. Er hat ein Gehalt von 1100 Rthlr. Bis jetzt hatte aber der Königl. Resident zu Rom eine beträchtliche Einnahme von den Angelegenheiten der Preussischen Katholischen Geistlichkeit und anderer Unterthanen, die er in Rom zu betreiben hatte. Diese Einnahme hat grösstentheils aufgehört, seitdem E. K. M. bei dem Päpstlichen Stuhl durchgesetzt haben, dass der Papst die Facultäten oder den Geschäftskreis der Preussischen Bischöfe merklich erweitert hat, wovon die Folge ist, dass die meisten römischen Ausfertigungen wegfallen und dafür weiter kein Geld nach Rom geschickt werden darf.

So vortheilhaft diese Einrichtung für die hiesige Katholische Unterthanen ist, so nachtheilig ist sie für das Privat-Interesse des Residenten zu Rom, der dadurch einen grossen Theil seiner Einnahme verliert. Es gereicht daher der Uneigennützigkeit des p. Uhden zur Ehre, dass er die am Päpstlichen Hofe geführten wichtigen und schwierigen Unterhandlungen mit einem Eifer, mit einer Klugheit und mit einer Thätigkeit betrieben hat, als

wenn ein glücklicher Erfolg für ihn höchst vortheilhaft wäre. Wie er denn überhaupt in den vielen bedenklichen Lagen, worin er sich sowohl in Ansehung des Papstes, als der Gesandten anderer Mächte befunden, sich als einen vorzüglich geschickten, einsichtsvollen und rüstigen Königlichen Diener gezeigt hat. Einen solchen Mann dürfen wir unbedenklich der Grossmuth und der Gnade E. K. M. um so mehr . . . empfehlen, da Allerhöchstdero Dienst nothwendig macht, in Rom einen Residenten zu haben, der, so wie Uhden frey von ultramontanischen Grundsätzen, mit guter Einsicht und Thätigkeit, Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit und Diensteifer verbinde.« . . . 1801 Sept. 24

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme, auf einem Berichte von Klewiz vom 24. October 1801: »Es sollen dem p. Uhden in Rücksicht der . . . angeführten Umstände 500 Rthlr. Pension aus den Einkünften des jetzt erledigten Erzbisthums Gnesen auf seine Lebenszeit angewiesen werden.« Okt. 27

Hiernach Cabinets-Ordre an das Auswärtige Departement, Potsdam 1801 October 27.

R. 9. Z. litt. Z. Ausfertigung.

Ausserdem wurden Uhden durch Cabinets-Ordre vom 5. October 1801 aus der königlichen Dispositionskasse 2000 Rthlr. als Entschädigung für seinen erzwungenen Aufenthalt in Toscana in den Jahren 1798/99 angewiesen.

a. a. O.

---

372. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Voss. Berlin 1801 September 29. 1801 Sept. 29

R. 89. Minüten des Cabinets, 109.

Das Kammer-Präsidium in Posen habe es bei der Räumung des Josephiner-Karmeliter-Klosters doch unterlassen, selbst die Vorgänge zu beobachten, und sei anzuweisen, künftig bei solchen Vorgängen mit dem dortigen Regiments-Chef »de concert zu gehen.« [1])

»Ungeachtet alles dessen, was Ihr in Euerm Bericht vom 22. d. M.[2]) zur Entschuldigung des Kammer-Präsidii zu Posen wegen der selbst nach den zurückfolgenden Anlagen sehr übertriebenen Schilderungen von dem Volksauflaufe in Posen zur Verhinderung der befohlenen Räumung des Josephiner Karmeliter Klosters daselbst anführet, ist doch so viel immer klar, dass durch ein angemesseners Benehmen des Präsidii und wenn dasselbe mehr Selbstständigkeit bewiesen hätte, die Sache, ohne alles Aufsehen zu erregen, beizulegen gewesen sein würde. Ich will nun zwar nicht, dass Ihr das Kammer-Präsidium, welches in dieser Angelegenheit ohnehin schon nur wenig Entschlossenheit bewiesen hat, völlig muthlos machen sollet, fordre Euch aber dagegen auf, dasselbe

1) Cfr. No. 410. 2) No. 370.

1801 Sept. 29 zu belehren, wie es sich künftig bei ähnlichen Vorfällen nicht auf blosse Gerüchte verlassen, sondern selbst beobachten und handeln, vor allen Dingen aber mit dem dortigen Regiments-Chef de concert gehen müsse, der, da er mir für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch die ihm anvertrauete militärische Macht vorzüglich verantwortlich ist, am besten beurteilen kann, ob es dazu einer ausserordentlichen Verstärkung bedürfe oder nicht.«

Sept. 29 **373. Der erste katholische »Prediger« in Stettin, P. Heinevetter, an die Pommersche Regierung**[1]. Stettin 1801 September 29.

R. 30. 169. a. Abschrift.

Die kärglichen Gehaltsverhältnisse des zweiten Stettiner katholischen Geistlichen hindern die Berufung eines Ersatzes für den abberufenen P. Krebs. Dringende Bitte um Aufbesserung.[2])

»E. K. M. . . Befehle vom 11. Septbr. zufolge, wegen der Wahl eines andern Geistlichen an der Stelle des nach Potsdamm versezten P. Krebs, ermangele ich nicht Höchstderoselben . . . anzuzeigen, dass ich mich gar nicht in dem Falle befinde, einen andern vorschlagen zu können, indem ich mir nicht mit stets geäusserten Vorwürffen (wie bisher geschehen), einen Menschen durch solchen Vorschlag unglücklich gemacht oder doch wenigstens Selben von einer bessern in eine schlimmere Lage versezt zu haben, mein ohnehin schon so trauriges Loos noch mehr verbittern kann; auch nicht glaube, dass einer sein wird, der in jezigen theuren Zeiten diese Stelle für das geringe, den jezigen Zeitumständen gar nicht mehr angemessen von Rom aus bezahlte 150 Rthlr. Gehalt, aller andern Einkünfte entblösst, annehmen wird, ohne von E. K. M., auf so oft wiederhohlter Bitten erhaltene . . . Vertröstungen, bis jezt beiderseits eine Zulage erhalten zu haben, um standesmässig in jezigen Zeiten leben zu können. Erlauben daher E. K. M. . . . meine . . . Vorstellungen zu wiederholen und E. K. M. geheiligte Person flehentlich zu bitten, huldreich auf unsere traurige Lage zu blicken und unser beiderseitiges Loos . . mit einer Zulage, entweder an Vermehrung des Gehalts oder an freyer Hausmiethe und Holtz erträglicher und erfreuerlicher (sic!) zu machen. Wir dienen E. K. M. mit Lust und Liebe, aber unsere Lage wird mit dem für jezige Zeiten nicht mehr hinreichendem Gehalte bey steter Erhöhung der Hausmiethen und des Holtzes täglich kläglicher, so zwar, dass wir schon ein gantzes Jahr keine eigene Wirthschaft führen können, sondern genötiget sind, gantz wider Erziehung und Stand in ein öffentliches Kosthaus zu schicken, um sparsam und ehrlich unser Leben durchbringen zu können.

Ich glaube um so weniger jezt bei E. K. M. eine Fehlbitte zu thun, da durch Dero . . . Gnade fast alle für Civil Dienste stehende, den jezigen

---

1) Von dieser dem Geistlichen Departement vorgelegt am 20. Oktober; cfr. No. 384. 2) Cfr. No. 184.

Zeiten nicht angemessene Gehalte vermehrt worden, welche Gründe um so dringender für mich sind, da ich aller Nebeneinkünfte, als jura stolae p. p., beraubt bin und noch immer bey so kostspieligen, zuweilen fast Lebensgefährlichen in den schlimmsten Jahreszeiten vorzunehmenden Reisen ein so saures Stückgen Brod esse. 1801 Sept. 29

Ich werde auch durch diese . . . Gnade in den Stand gesezt, E. K. M. einen andern Geistlichen vorschlagen zu können, damit durch meine öftere Abwesenheit in E. K. M. Diensten die hiesige Gemeinde in Unterricht und Religions-Ausübung nicht leidet, und danckbar zeitlebens für diese väterliche . . . Gnade für E. K. M. geistliches und leibliches Wohl aus Schuldigkeit und Pflicht den Allmächtigen am Altare anflehen.«

---

374. Kriegs- und Domänenrath Ribbentrop an den Gesandten im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise v. Dohm. Münster 1801 September 30. Sept. 30

R. 92. Nachlass Dohm. Eigenhändig.

Wirkung der fruchtlosen preussischen Protestationen gegen die Bischofswahl in Münster.[1]

. . . Zeigt an: »Dass die letzten beiden Protestationen gar keinen Effect auf das hiesige Publikum gemacht haben und man jetzt ganz gleichgültig ist, was von unserer Seite in der Wahlsache vorgenommen wird. Jeder wundert sich, dass eine so grosse Macht wie die Preussische seinen Erklärungen keinen Nachdruck gibt, behauptet, dass es bei solchen Umständen am besten sey, dem Willen des Reichsoberhaupts zu folgen und lebt ohne alle Sorgen über die Schritte des grossen Nachbars. Ich für mein Theil vermeide jetzt jede Gelegenheit, darüber zu sprechen, und so macht es jeder Preusse, der sich hier im Ort befindet. Einige der hiesigen Einwohner erzählen, dass wirklich der neue Fürst[2]) im künftigen Monat zwischen dem 15. und 20. hier eintreffen würde und ich glaube die Nachricht; denn Oestreich wird alle Handlungen beschleunigen, welche den gewählten zum vollkommenen Landesherrn erheben und hiezu gehört auch seine hiesige Huldigung.« . .

---

375. Der Grosskanzler v. Goldbeck an die Staats-Minister v. Voss, Graf Alvensleben, Frhr. v. Schroetter und v. Massow. Berlin 1801 Oktober 8. Okt. 8

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Die Aufhebung des Pfarrzwanges und des Zehnten sei ohne besonderes Gesetz allmälig zu erreichen, nach dem Abgange der jetzigen Pfarrer.[3]

»E. E. ist es gefällig gewesen, mir mittelst . . . Schreibens vom 30. July d. J.[4]) die auf Dero an S. K. M. unterm 15. ej. erstatteten Bericht[5]) er-

1) Cfr. No. 366 und 378.

2) Der neu gewählte Bischof, Erzherzog Anton Victor von Oesterreich; cfr. No. 344. 3) Cfr. No. 389. 4) No. 343. 5) No. 338.

1801 Okt. 8 gangene Cabinets Ordre vom 23. dess. M.[1]) wegen Aufhebung des Pfarrzwangs der katholischen Geistlichen über die Protestantische Einwohner von West-, Süd- und Neuostpreussen und dem Ermeland mit dem Antrage mitzutheilen, das dieserhalb erforderliche neue Gesetz zur gemeinschaftlichen Prüfung entwerfen zu lassen.

Da ich hierdurch die erste Veranlassung erhalte, mit E. E. über diesen Gegenstand zu conferiren, so kann ich nicht Umgang nehmen, Denenselben die Bedenken ... zu eröfnen, welche ich früher mitgetheilt haben würde, wenn es Denenselben gefällig gewesen wäre, vor Erstattung des Immediat-Berichts vom 15. July c. über dessen Inhalt Rücksprache zu nehmen. Solchenfalls würde ich

1. gegen den Antrag Bedenken geäussert haben, der König solle durch ein Gesetz verordnen, dass die in Angelegenheiten dieser Art ergangene rechtskräftige Erkenntnisse und geschlossene Verträge für die Zukunft unwürksam bleiben sollten. Es wird keiner Ausführung bedürfen, dass dadurch dem Grundsatz entgegen gehandelt werden würde, dass rechtskräftige Urtelssprüche und Verträge durch nachfolgende Gesetze nicht aufgehoben werden können, und selbst der von E. E. anerkannte Satz:

> dass diejenigen Abgaben bleiben müssen, welche auf einem andern Rechtsgrunde als der Parochial-Verbindung beruhen,

würde sich hiemit nicht vereinigen lassen, da Urtelssprüche und Verträge wirklich einen solchen Rechtsgrund enthalten. Es ist überdies vorauszusehen, dass die Gesetz-Commission, wenn man derselben ein solches Gesetz zur Prüfung vorlegte, Festsetzungen dieser Art für unzulässig achten würde.

2. kann ich mich nicht überzeugen, dass in Ansehung West- und Südpreussens andere Verhältnisse als wegen Neuostpreussens und Ermelands stattfinden sollten. Sowie E. E. wegen der ersten Provinzien geneigt sind, die neue Verfügungen bis zum Abgange derjenigen jetzt im Amte befindlichen Pfarrer zu suspendiren, welchen sonst die nöthige Subsistenz fehlen würde, so würden gleiche Bewegungs-Gründe auch wegen der in derselben Lage befindlichen Pfarrer in Neu-Ostpreussen und dem Ermelande Anwendung finden.

3. würde es sehr schwer seyn, die Gränzlinie zu ziehen, welche Pfarrer die ihnen zu entziehende Einkünfte zu ihrer Subsistenz unentbehrlich bedürfen, und es wird daher wohl am sichersten seyn, die neue Einrichtung successive erst dann einzuführen, wenn die jetzige Pfarrer abgehen. Wenn es sodenn den Nachfolgern in den Bestallungen zur Bedingung gemacht wird, dass sie auf die abzuschaffende Abgaben keinen Anspruch machen sollen, so kann niemand über Schmälerung eines juris quaesiti klagen, und alsdenn kann man auch an den Orten, wo in dieser Angelegenheit jetzt

---

1) No. 340.

judicata oder Verträge obstiren würden, eben so verfahren, als da, wo dergleichen Hindernisse nicht obwalten. 1801 Okt. 8

4. unter dieser Einschränkung wird es unbedenklich seyn, ausser dem hiernächst besonders zu erwähnenden Zehnten die Abgaben, welche katholische Geistliche von den in ihren Pfarrbezirken wohnenden Protestanten beziehen, für die Zukunft aufzuheben, indem es in einem Missbrauch beruhet, dergleichen Abgaben, die lediglich aus der Parochial-Verbindung entstehen, auf Personen auszudehnen, welche wegen der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses an dieser Verbindung nicht Theil nehmen.

5. aus gleichem Grunde kann man ebenmässig an den Orten verfahren, wo protestantische Einwohner dem katholischen Pfarrer Stolgebühren entrichten mussten, indem erstere gleichmässige Gebühren dem protestantischen Prediger zu entrichten gehalten sind, welcher die geistliche Handlungen verrichtet, wofür Stolgebühren erlegt werden.

6. würden die obgedachte Bestimmungen nicht blos auf die an katholische Geistliche zu entrichtende Abgaben und Stolgebühren, sondern auf alle Fälle Anwendung finden, wo die aus der Parochial-Verbindung entspringende Lasten und Abgaben an Geistliche fremder Confessionen zu entrichten sind, daher in Neuostpreussen wegen der nicht unirten Griechischen Pfarrer ebenmässige Festsetzungen erforderlich seyn dürften.

7. So viel insbesondere und hauptsächlich die beabsichtete Aufhebung der den katholischen Geistlichen gebührenden Zehnten betrift, scheint mir eine solche Maassregel sehr bedenklich zu seyn. Ohne auf den Ursprung des Zehnten zurückzugehen, so haftet solcher seit undenklicher Zeit auf den Grundstücken und ist noch in neuern Zeiten in den zu der ehemaligen Republik Pohlen gehörig gewesenen Provinzen durch den Religions-Tractat von 1768 gesetzlich bestätigt. Es werden dadurch die in öffentlichen Aemtern stehende Geistliche besoldet, denen auf jeden Fall, so bald dieser Fond eingehen sollte, der nöthige Unterhalt auf andere Art würde anzuweisen seyn, wodurch entweder dem Staate oder den sämmtlichen Eingepfarrten eine neue Last würde aufgebürdet werden müssen. Das Drükkende, welches vieleicht mit der Zehnt-Erhebung bey der ersten Einführung verbunden war, ist durch die Gewohnheit mehrerer Jahrhunderte unmerklich geworden, der jetzige Besitzer des Grundstücks hat dasselbe mit dieser Abgabe um einen verhältnissmässig geringern Preis erworben und ihm wird daher durch deren Aufhebung ein Geschenk gemacht, welches er nicht auf die entfernteste Weise erwartet und wozu es mir an genugsame Veranlassung zu fehlen scheint. Will man die Unbilligkeit heben, dass der nicht katholische Glaubensgenosse durch den Zehnten zur Salarirung des katholischen Pfarrers beitragen muss, so kann solches dadurch geschehen, dass bey dem Abgang der jetzigen katholischen Pfarrer der Zehnte, welchen andere als Catholicken entrichten, dem Pfarrer ihrer Confession angewiesen, und wenn dergleichen noch nicht existirt, der Bestallung des katholischen

1801 Okt. 8 Pfarrers der Vorbehalt inserirt wird, dass, wenn eine solche Einrichtung getroffen würde, die Ueberweisung des Zehnten geschehen werde.

Sollten durch die vorgeschlagene Aufhebung der Zehnten die Protestanten vor den Katholicken den Vortheil erhalten, dass nur die letztern solchen ferner entrichten müssten, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass mancher Katholick, wenn er sieht, dass sein protestantischer Nachbar in Rücksicht seines Glaubensbekenntnisses von einer Abgabe befreyt wird, die ihn fortdauernd belästigt, sich dadurch veranlasst finden würde, zur protestantischen Kirche überzutreten. Wenigstens würde die bey dieser Neuerung beträchtlich einbüssende katholische Geistlichkeit diesen Vorwand benutzen, um vorzuspiegeln, man beabsichtige Proselyten zu machen und die katholische Religion zu unterdrücken, wodurch bey dem grossen Einfluss, welchen die Geistlichkeit auf die gemeinere Volcks Klasse noch immer beibehält, höchst unangenehme Auftritte veranlasst werden könnten.

Ueberhaupt haben die neuerliche Beispiele der aus Aufhebungen der Zehnten in andern Staaten entstandenen nachtheiligen Folgen sattsam gezeigt, wie bedenklich es sey, eine solche Operation vorzunehmen.

Diesem gemäss stelle E. E. erleuchteten Prüfung . . . anheim, ob es nicht am gerathensten seyn dürfte, ohne ein neues Gesetz zu entwerfen nur diejenige Behörden, welche bey Erledigung Katholischer Pfarren die Bestallungen für die neuanzusetzende Pfarrer ausfertigen lassen, mit der erforderlichen Instruction zu versehen, wie nach den oben gethanen Vorschlägen successive die nicht katholische Glaubensgenossen von den an die Catholischen Pfarrer zu entrichtenden Abgaben zu befreien, auch die sehr diensame Verwandlung der natural Zehnten in bestimmte Abgaben zu erleichtern.« . . .

Okt. 10 **376. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1801 Oktober 10.

R. 89. 119. A. Ausfertigung.

Bericht über seine Bereisung der Provinz Neuostpreussen. Das Schullehrer-Seminar in Lyck. Tolerante Bestrebungen des Erzpriesters Gisevius. Uebler Zustand der Piaren-Schulen, zu deren Verbesserung ständig ein junger Professor an die Berliner Schulen entsandt werde.

. . . . »In Lyk habe ich das Schullehrer-Seminarium besucht und eine Prüfung der Lehrlinge veranstaltet. — Sie mussten aus dem Kopfe rechnen, es wurden deutsche und polnische Perioden laut dictirt und sie mussten sie nachschreiben, und so fanden auch Prüfungen in der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung statt.

In allen diesen Dingen verriethen die Lehrlinge eine ihrer Bestimmung vollkommen angemessene Kenntniss, dabey aber auch Wissbegierde, und es übertraf um so mehr meine Erwartung, als alle Lehrlinge und selbst die meisten aus Ostpreussen geborne Polen waren, die Prüfung selbst aber ganz

in deutscher Sprache gehalten wurde. — Sie beantworteten alle Fragen deutlich und in ziemlich gut gewählten Ausdrücken. Der Fleiss und die Sorgfalt des diesem Institut vorgesezten Erzpriester Gisevius waren dabey nicht zu verkennen und da zu den Schullehrern hier nicht bloss römisch-catholische, sondern auch protestantische Glaubens-Genossen gebildet werden, da gedachter Gisevius als protestantischer Prediger[1]) auch die Catholicken mit äusserster Schonung und Sanftmuth behandelt, über ihre Sittlichkeit wacht und ihnen bey jeder Gelegenheit begreiflich zu machen sucht, dass Verschiedenheit der Glaubens-Bekenntnisse auf bürgerliche Rechte und Pflichten keinen directen Einfluss haben und dass nur Fleiss und gewissenhafte Erfüllung der bürgerlichen Pflichten auf Schutz und Belohnung berechtigen, da diese Menschen nun wieder Lehrer von Schulen werden sollen, in welchen keine positive Religion gelehrt wird und alle Religions-Verwandten, selbst Juden, Griechen und Mahometaner daran Theil nehmen können: so schmeichle ich mir mit der süssen Hoffnung, dass selbst durch diese Schul-Einrichtung das Zusammenschmelzen der verschiedenen Nationen befördert und der Geist der Toleranz vermöge der Bekannt- und Gemeinschafft, so die Schul-Kinder gegenwärtig untereinander haben, von den jezigen Kindern und künftigen Hausvätern auf den Geist der Nation selbst mit herübergebracht werden wird. 1801 Okt. 10

Diesen Gesichtspunkt habe ich den künftigen Schullehrern selbst aufzustellen gesucht und unter E. K. M. allerhöchsten Genehmigung bin ich Willens, denen der erstern, die sich bey der angestellten Prüfung am meisten ausgezeichnet haben, am Stiftungs-Tage des Seminarii, welches den 13. November ist, kleine Praemien von Büchern und Geld austheilen zu lassen; dabey aber habe ich ihnen auch noch das Versprechen gegeben, dass diejenigen, so sich künftig wenigstens 10 bis 12 Jahre in ihrem Unterricht durch Fleiss, Sittlichkeit und Beweise der Toleranz gegen die Kinder von Eltern andern Glaubens besonders ausgezeichnet hätten, nicht immer Schullehrer bleiben, sondern auch nach ihrer Qualification zu andern und bessern Posten befördert werden sollten. — Ich glaube, dass durch diese Anstalt künftig für Neuostpreussen Actuarien und Oeconomen auf den Aemtern, Hofmeister beym kleinen und Commissarien beym grossen Adel pp. werden gebildet und auch dadurch mehr Amalgamation mit dem Geiste der Nation wird bewirkt werden.

In dieser Anstalt sind bis jezt eilf Schullehrer ausgebildet und von diesen auch schon zehn in gedachter Qualitaet vor kurzem bey den städtischen Garnison-Schulen in Neuostpreussen angestellt worden. — Der eilfte ist auf der Reise zu seiner Bestimmung ertrunken.

Hier glaube ich E. K. M. pflichtmässig bemerken zu müssen, dass der Erzpriester Gisevius zu Lyk für das Schullehrer-Seminarium das ist, was

1) »Erzpriester« wurden die evangelischen Superintendenten in Ostpreussen und Litauen vom Volke, bis 1806 auch im Geschäftsstile, genannt.

1801 Okt. 10 Siören Bioern[1]) für die Pflanzung ist — Ein Mann, der mit brennendem Eifer und leidenschaftlicher Wärme für die Sache arbeitet, und ich schätze mich ordentlich glüklich, ihn ausfindig gemacht zu haben. Dürfte ich eine Bitte wagen, so wäre es,

dass E. K. M. die Gnade hätten, ihm in einem Schreiben Höchstdero Gnade zu erkennen zu geben und ihm zum Zeichen derselben etwa eine goldene Medaille zukommen zu lassen.

Ich würde ihm dieses Schreiben alsdann durch einen zuverlässigen Mann gleichfalls am Stiftungs-Tage des Instituts als eine Belohnung seines rastlosen Fleisses einhändigen lassen. Dies ist ihm gewiss mehr werth als das grösste Geschenk.

Nicht so fand ich es bey denen höhern Schulen der Piaren und das Resultat der Prüfung, welcher ich in Plock auf einer solchen sogenannten academischen Schule beywohnte, war nicht so erfreulich als die jenes einfachen Schullehrer-Seminarii. Sowohl die Methode des Unterrichts als die Wahl der Lehr-Gegenstände hatten nichts empfehlendes. — Leztere sind, bis etwa auf die Mathematick, wenig Gemeinnüzig und selbst der mathematische Unterricht verfehlt dadurch ganz seinen Zweck, dass er als blosse Gedächtniss-Sache, wo es mehr auf Namen als auf Begriffe ankommt, behandelt wird. — Da die Nation indess auf diese Institute einen sehr hohen Werth sezt und fast der ganze mittlere Adel seine Söhne hier bilden lässt, so ist eine plözliche Veränderung derselben auf keine Weise anzurathen. E. K. M. haben aber zu erlauben die Gnade gehabt, dass aus diesen Instituten beständig ein junger Professor, der noch selbst Lust und Trieb zu seiner Ausbildung hat, hier in Berlin den Schul-Unterricht des Joachimsthalschen und Grauen Kloster Gymnasii beywohnen und dazu aus dem Schul-Fonds unterstüzt werden darf. Durch diese Menschen, denen hier in Bezug auf Lehr-Methode als wissenschaftliche Kenntnisse ein ganz neuer Gesichts-Kreis eröffnet wird, wird man diese Schulen ohne Aufsehen reformiren, die alten Mängel untergraben und ihnen in der Art eine ganz andere Gestalt geben können. — Ohne dergleichen Subjecte aber, die zu einer Reform selbst die Hand bieten, würden auch die heilsamsten Vorschrifften unbenuzt bleiben.

Indess wird jezt dennoch an einem Schul-Reglement für die gewöhnliche Stadt- als Land-Schulen mit aller Thätigkeit gearbeitet.« . . .

Okt. 15 Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre, Potsdam 1801 Oktober 15, spricht das »besondere Wohlgefallen« über den Bericht aus: »Ganz vorzüglich haben die guten Fortschritte in der Verbesserung des Schulwesens Meinen Beyfall;« dem Erzpriester Gisevius wird ein Belobigungsschreiben und eine goldene Huldigungs-Medaille verliehen.

R. 89. Minüten des Cabinets. 109.

---

1) Soeren Bioern, Königlich Preussischer Ober-Plantagen-Inspektor.

377. Marquis Luechesini, Preussischer Gesandter in Paris, an den Gesandten im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise v. Dohm. Paris 1801 Oktober 12. 1801 Okt. 12

R. 92. Nachlass Dohm. Eigenhändig.

Der preussische Widerspruch gegen die Bischofswahlen für Köln und Münster wird von der französischen Republik gutgeheissen.[1])

»Quoique je doive m'attendre à recevoir incessament la nouvelle de l'élection d'Arensberg,[2]) malgré les protestations énergiques dont vous vous êtes acquitté, Monsieur, d'après les ordres du Roi notre maître, je crois cependant vous faire plaisir en vous annonçant que le gouvernement Français, fidelle aux principes qu'il a adoptés lors de la négociation de Lunéville et qu'il a fait proclamer à Ratisbonne par le résident Bacher, a approuvé les résolutions du Roi contre les élections en question et paraît décidé à faire cause commune avec la Prusse dans tout ce qui peut y avoir rapport. Il paraît même que, si S. E. Mr. le comte de Goertz[3]) était allé aussi promptement et aussi loin en besogne que ses instructions lui en laissaient la faculté, tant dans l'affaire de la députation que dans celle des élections, le résident Français aurait pu déployer avec plus de succès les instructions qui lui avaient été données pour agir de concert avec nous. Le peu d'accord qui existe entre les démarches de la cour Impériale et les assurances de ses ministres, tant à Berlin qu'ailleurs, ne sauraient (!) satisfaire le jugement éclairé et les idées libérales du Premier Consul. Il veut que toutes les conditions du traité de Lunéville se remplissent et il doit s'appercevoir que c'est en entraver l'exécution que de remplir les sièges vacants des grands bénéfices, naturellement destinés à indemniser les Princes lésés par la cession de la rive gauche. Mais aussi sa volonté, dégagée de tous les embarras dont la guerre maritime pourrait encore l'entourer, n'aura pas de difficulté à mettre un terme aux tergiversations de la diette et aux intrigues des Princes ecclésiastiques. Probablement il n'ignore pas les dispositions de tous ces Messieurs à se mettre sous la bannière des ennemis de la France en cas de continuation de guerre ou de reprise d'hostilités, et certes la République Française n'aura jamais de voisins bien disposés et d'alliés fidèles que dans des Princes héréditaires qui lui devront leur existence future.« . . .

Cabinets-Ordre an Hoym, Alvensleben, Massow s. unter dem 21. September 1801, No. 368. Okt. 12

Cabinets-Ordre an Schroetter s. unter dem 10. Oktober 1801, No. 376. Okt. 15

---

1) Cfr. No. 351.

2) In Arnsberg residirte das Kölner Domkapitel.

3) Cfr. No. 351, S. 479.

1801 Okt. 16

378. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Gesandten im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise v. Dohm. Berlin 1801 Oktober 16.

R. 92. Nachlass Dohm. Ausfertigung.

Der preussische Protest gegen die Köln-Münster'sche Erz- und Bischofs-Wahl.[1])

. . . »Ich bin, so weit ich jetzt die Sache übersehe, ganz einverstanden, dass man ohne eine persönliche Zusammenkunft von Deputirten aus den zu associirenden Ländern schwerlich eine gehörig zusammentreffende und wirksame Vereinigung der Maasregeln erzielen dürfte. So zweifelhaft es vielleicht auch noch scheinen kann, bis auf welche Lande man am rathsamsten die Association zu erstrecken habe, so wird doch auf jedem Fall Münster, das Herzogthum Westphalen und Vest Recklinghausen davon nicht ausgeschlossen werden können. Hier aber frägt es sich: auf was für eine zur Sache dienliche und doch unserer Protestation und Nichtanerkennung der neuen vermeintlichen Cöllnisch-Münsterischen Wahl nicht zuwiderlaufende Art soll man diesseits die Concurrenz dieser Landesregierungen und selbst ihre Convocation zu einem diesseits veranlassten und mit beschickten Congress geschehen lassen und bewirken? Gedachte Protestation ist von Seiten des hiesigen Hofes so ernstlich gemeinet, dass man gegen dieselbe auf keinen Fall in der gegenwärtigen Sache nur etwas wird verstossen können. Vielleicht würde es die Rücksicht auf dieses unumgängliche politische Verhältniss mit der Beförderung der Sache selbst vereinigen, wenn man letztere sowohl in Absicht des Gegenstandes als in Absicht der Form blos als eine innere Landespolicey-Anstalt behandelte, aus dem fernern Geschäftsgang derselben alle diplomatische Aeusserlichkeit entfernte, die Convocirung der fremden Regierungen, wenigstens der Churcöllnischen und Münsterschen, ohne eigentlich staatsrechtliche Einkleidungen aus den Clevmärkischen Landes-Collegien ergehen liesse und auch E. H., falls Ihre Gegenwart (wie ich jedoch freilich für das Beste der Sache bezweifle) bei der Zusammenkunft nicht etwa entbehret werden könnte, keinesweges in diplomatischer Eigenschaft, sondern blos als ein gewöhnlicher Landesherrlicher Commissarius oder Landes-Deputirter, gleich andern Regierungs- und Kammer-Deputirten, mit erschienen.

Ich werfe jedoch diesen Gedanken nur noch privatim hin, wünsche aber, dass E. H. demselben weiter nachgehen und baldmöglichst in einem nachträglichen Bericht Ihre gutachtliche Meinung vorlegen möchten, wie, jener unserer Protestation und Nichtanerkennung der Cöllnisch-Münsterischen Erz- und Bischofs Wahl ganz unbeschadet und völlig unpräjudicirlich, die fernere Concurrenz beider Länder zu der vorseyenden Association diesseits zugelassen und mit befördert werden könne.« . . .

---

1) Cfr. No. 374.

379. Das Südpreussische Departement an die Kammer zu Posen. 1801 Okt. 16
Berlin 1801 Oktober 16.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Concept, gez. Klewitz.

Die Ansprüche des Dompropstes zu Posen, Prinzen Moritz v. Broglio, auf das jus primae optionis bei dem Prästimonial-Gute Trojanovo.[1])

»Nach Euerm Berichte vom 15ten v. M. seid Ihr der Meinung, dass der Domprobst zu Posen, Prinz Moritz von Broglio, mit seiner Beschwerde wegen des ihm von dem dortigen Dom-Kapitel bei Vergebung des Prästimonial-Guts Trojanowo streitig gemachten jus primae optionis abschläglich zu bescheiden sey.

Dieser Meinung können Wir jedoch deshalb noch nicht beitreten, weil die Dompröpste zu Posen nach der Behauptung des Prinzen von Broglio und selbst nach Euerm und des Dom-Kapitels Berichte schon in einigen Jahrhunderten und besonders in dem letztverflossnen im Besitz jenes Rechts gewesen, der Kapitel-Beschluss vom Jahre 1784, wonach sämmtliche Mitglieder des Dom-Kapitels Prästimonial-Güter nur nach der Anciennität erhalten sollen, also, da die Dom-Propstei dadurch ein altes Recht verlieren würde, ohne Zustimmung und Genehmigung des Dom-Propstes und Kollators, d. i. des Staats, keine Gültigkeit erhalten konnte, diese Genehmigung auch von Seiten des Staats weder zu polnischen Zeiten, noch während der jetzigen Landes-Regierung erteilt worden und überhaupt auch jetzt kein Grund vorhanden ist, warum der Staat und der Dompropst durch selbige auf ein Recht Verzicht leisten sollen, in dessen Besitz sie seit Jahrhunderten gewesen.

Wenn daher nicht noch besondere Umstände gegen die Beschwerde des Prinzen von Broglio sprechen sollten, so ist selbige keinesweges unbegründet. Wir befehlen Euch daher, solche nach obigen Bemerkungen nochmals in nähere Erwägung zu ziehen.« . . .

---

380. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staatsminister v. Massow. Okt. 20
Berlin 1801 Oktober 20.

R. 7. B. 24. C. 1. Ausfertigung.

Die Zwistigkeiten des Fürstbischofs von Ermeland, Karl Graf v. Hohenzollern, als Abt des Klosters Oliva mit dem Prior Ulpianus Heer wegen der Jurisdiktion über das Kloster.[2])

Die Minister haben den Anspruch des Fürstbischofs auf völlige Jurisdiktion in spiritualibus et temporalibus auf Grund einer päpstlichen Bulle bisher unterstützt und müssen »standhaft dabey verbleiben«: »Die . . . Bedenklichkeiten [der Westpreussischen Regierung in ihrem Berichte vom 2. Oktober 1801] laufen vorzüglich darauf hinaus, dass der Papst wider die Ordens-Statuten verfügt habe, worauf wir uns aber itzt, nachdem die

1) Cfr. No. 276, 341, 453. 2) Cfr. No. 411.

1801 Okt. 20 Römische Expedition seit Jahren das Königliche Placet erhalten, nicht einlassen können, um so weniger, da wir zu Begünstigung der Ordens-Obern auf keine Weise geneigt seyn können. Wenn aber die Regierung ferner Collisionen zwischen dem Fürstbischof als Abt und den Rechten des Ordinarii besorgt, so sind doch von Seiten des letztern bisher keine Beschwerden erfolgt und können nicht erfolgen, wenn S. M., als Ausnahme von der Regel, das Kloster Oliva allein vom Fürstbischof abhängig wissen wollen. Wir dürfen Uns daher E. E. Beifall zu den Verfügungen versprechen, welche wir für die Regierung und den Fürstbischof in obigem Sinne haben ausfertigen lassen.« . . .

Die vom gleichen Tage datirte Verfügung an den Fürstbischof von Ermeland — a. a. O. Abschrift, gez. Alvensleben; Massow — lautet:

. . . »Nach Eingang E. L. Berichts vom 29. v. M., das unschickliche und widersetzliche Betragen des Priors Heer zu Oliva betreffend, ist der Westpreussischen Regierung aufgegeben worden, die wegen Dero gesammter Autoritaeten über das dasige Kloster bisher ergangenen Verfügungen überall zu souteniren und alle gesezlichen Mittel, nötigenfalls bis zur Versezzung des Priors und der sonstigen Renitenten, zur Wiederherstellung des Gehorsams gegen Dieselben [und] die gesezliche Ordnung im Kloster aufs gemessenste anzuwenden.« . . .

Okt. 22 **381. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Warschau.** Berlin 1801 Oktober 22.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 13. (General-Verordnungen.) Abschrift, gez. Klewitz.

Das Imprimatur für katholische Schriften ist nur von den Kammern zu ertheilen.[1])

»Ihr urteilt in Euerm Bericht vom 5. d. M. ganz richtig, dass der Vorschlag des Lowiczer erzbischöflichen Consistorii, die Schriften katholischer Verfasser über Gegenstände ihrer Kirche der Censur des Dioecesan-Bischofs und des Staats in der Art zu unterwerfen, dass selbige zuerst von der geistlichen Behörde für unschädlich erklärt werden und alsdann Euer Imprimatur erhalten möchten, sowohl gegen die Grundsätze der Preussischen Staats-Verfassung als gegen die Denk-Freiheit streitet und daher nicht zu realisiren ist.

Es muss also auch dabei sein Bewenden behalten, dass sämmtliche katholische Schriften einzig und allein auf das Imprimatur der betreffenden Kammer gedruckt werden; jedoch soll es nach Euerm Vorschlage dem Verfasser und Verleger erlaubt sein, ausser dem Imprimatur noch die Licenz der geistlichen Obern zum Lesen des herausgebenden (!) Werks sich zu bewirken, die Verweigerung dieser Licenz allein aber nicht den Druck des Buchs verhindern, wenn ihn nicht der Verfasser und Verleger freiwillig auf-

1) Cfr. No. 284.

giebt, und überhaupt dem Gewissen eines jeden Katholiken überlassen bleiben, eine ohne Approbation seiner geistlichen Obern erschienene Schrift zu lesen oder nicht. Hiernach authorisiren Wir Euch nicht nur das Lowiczer erzbischöfliche Consistorium zu bescheiden, sondern haben auch die beiden andern Kammern darnach instruirt.« 1801 Okt. 22

Dieses Rescript wird auch den Kammern zu Posen und Kalisch in Abschrift mitgetheilt.

Cabinets-Ordre an das Auswärtige Departement s. unter dem 24. September 1801, No. 371. Okt. 27

---

382. Immediat-Bericht der Staatsminister v. Voss, Frhr. v. Schroetter und Massow. Dom Havelberg und Berlin 1801 Oktober 27 und 31. Okt. 27/31

R. 89. 32. A. Ausfertigung.

Das Edikt über die Bettelmönche in West-, Süd- und Neuostpreussen, dessen Ausdehnung auf Schlesien Hoym abgelehnt hat.

Berichten zu Folge der auf den Bericht vom 13./22. December 1800[1]) ergangenen Cabinets-Ordre vom 30. December 1800:

. . . »Diesem . . . Befehle haben wir genügt und verfehlen daher, nach einigen Zwischen-Verhandlungen wegen der katholischen geistlichen Angelegenheiten, nicht, E. K. M. . . . anzuzeigen, dass . . . Hoym Bedenken trägt, jenes Edict auf Schlesien auszudehnen, weil nach seiner Versicherung in ganz Schlesien keine sogenannte Aspiranten, welche vor erhaltener Erlaubniss das Ordenskleid tragen, gefunden werden, die wenigen Sammler aus den Bettelklöstern schon recht gut gebildet seyn sollen, auch weil das kanonische Alter von 22 Jahren in Schlesien bisher genau beobachtet worden und eine Aenderung die Geistlichkeit zur Unzufriedenheit und zur gewöhnlichen Provocirung auf den durch Friedensschlüsse bestätigten statum quo reizen dürfte.

Wir haben daher jenes Edikt nur für West-, Süd- und Neuostpreussen entwerfen lassen, überreichen solches E. K. M. hierneben[2]), . . . und werden die Publikazion desselben demnächst sogleich verfügen.«

Randverfügung, geschrieben von Beyme: Nov. 16

»16. November 1801.

Approbirt«.

---

1) No. 272.

2) No. 352, datirt vom 12. August 1801.

1801 Nov. 11 **383. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Alvensleben.** Berlin 1801 November 11.

R. 46. B. 168. O. Concept, geschrieben von Küster, ges. Alvensleben.

»Wegen Concurrenz der Schlesischen Maltheser-Commandeurs zu der vorseyenden Wahl eines neuen Grossmeisters dieses Ordens und einem deshalb abzuhaltenden böhmischen Provinzial-Capitul.« [1])

»E. K. M. haben bereits aus den Berichten der Gesandten zu Petersburg und Wien[2]) zu ersehen geruhet, dass des Russischen Kaisers Maj. sämmtliche Grospriorate des Maltheser Ordens aufgefordert haben, einen Candidaten zu dem durch den Tod des Kaisers Paul erledigten Grosmeisterthum von Seiten eines jeden Grospriorats zu ernennen und die Nahmen solcher Candidaten nach Rom zu senden, damit daraus der Papst für diesesmal und ohne Consequenz für die Zukunft den Grosmeister wähle und ansetze. Insbesondere hat der p. Graf von Keller angezeigt, dass der Feld-Marschall Leutnant Graf v. Colloredo, als Grosprior von Böhmen, zu solcher Candidaten-Wahl von wegen dieses Böhmischen Priorats ein Provinzial-Capitul auf den 16ten dieses angesetzt und zu demselben auch die Maltheser Commandeurs in Schlesien eingeladen habe. Da ich nicht weiss, ob dieserhalb bereits etwas vor E. K. M. gekommen ist oder von Allerhöchstdenselben vielleicht beschlossen worden, so halte ich mich verpflichtet, . . . anzuzeigen, dass zwar allerdings die Schlesischen Maltheser-Commenden zu dem Gros-Priorat von Böhmen nach der Verfassung hingerechnet werden und ressortiren, dass aber diese Verhältnisse seit der Preussischen Besitznehmung von Schlesien geflissentlich relaxiret und blos noch auf jährliche Entrichtung geringer Prioratsgelder von den Commenden reducirt worden; dass insbesondere in den Jahren 1771 und 1776 bey ähnlichen Convocationen zu Böhmischen Provinzial-Capituln den Schlesischen Commandeurs und Rittern von des Königs Friedrichs II. Maj. nicht gestattet worden, dieselben zu besuchen; und dass auch gegenwärtig aus den politischen Verhältnissen und bei der vorscheinenden Rivalität zwischen den übrigen Grosprioraten und dem Russischen, dessen Candidat ohne Zweifel in Rom den Sieg davon tragen wird, kein Grund hervorgehen dürfte, den Schlesischen Commandeurs Erlaubniss zu ertheilen, persönlich an dieser Verwickelung Theil zu nehmen.«

---

1) Cfr. No. 385 und 388.

2) Keller's Bericht aus Wien ist vom 28. Oktober 1801.

384. Rescript des Geistlichen Departements an die Pommersche Regierung. Berlin 1801 November 16. 1801 Nov. 16

R. 30. 169. a. Concept, gez. Massow.

Die bessere Besoldung des 2. katholischen Geistlichen in Stettin ist Sache des Halberstädtischen Klosters.

»Auf Euern Bericht vom 20. v. M.[1]) ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, dass Ihr Euch wegen Mission eines zweyten katholischen Predigers zu Stettin aus dem Dominicaner-Kloster zu Halberstadt, in Gemässheit Unsers Rescripts vom 20. Nov. 1797, an die Halberstädtische Regierung wenden müsset, da es denn des Klosters Sache ist, den Missionarius so weit zu unterstützen, dass er bestehen kann, indem seit dem 10. Febr. 1800 noch kein Fonds zur Gehaltsvermehrung der dortigen katholischen Geistlichen hat ausgemittelt werden können. Uebrigens erwarten Wir zu seiner Zeit Eure Anzeige, wer von Seiten des gedachten Klosters zum dortigen zweyten katholischen Prediger ernannt worden, damit derselbe auf Euern gutachtlichen Bericht bestätiget werden könne.«

Cabinets-Ordre an Voss, Schroetter, Massow s. unter dem 27. Oktober 1801, No. 382. Nov. 16

---

385. Cabinets-Ordre »au Comte d'Alvensleben à Berlin«. Potsdam 1801 November 21. Nov. 21

R. 46. B. 168. O. Ausfertigung.

Die Erlaubniss zur Reise nach Wien wegen der Grossmeisterwahl ist Schlesischen Malthesern bereits ertheilt worden.

»Je trouve parfaitement justes vos observations[2]) sur les commanderies silésiennes de l'ordre St. Jean dans leur rapport avec le Grand Prieuré de Bohème. Malheureusement elles sont arrivées trop tard. Le Comte Vingerski[3]) m'avoit mandé antérieurement qu'invité à se rendre à Vienne et n'ayant plus de tems à perdre, vu la proximité du jour d'élection, il avoit cru pouvoir prendre sur lui de présumer mon aveu et de partir. Il n'est pas douteux qu'il ne se soit donné un tort. Je me réserve de le lui faire sentir; mais, en attendant, il n'est plus possible de rien changer à la chose et d'ailleurs, quant à la conséquence, elle est nulle, puisque je suis maître toujours de prononcer dans les cas futurs, comme Frédéric le fut à la première occasion du même genre.«

---

1) Cfr. No. 372.

2) Im Berichte vom 11. November 1801, No. 383.

3) Jedenfalls ist der Johanniter-Kanonikus Graf Wengersky gemeint.

1801 Nov. 23. **386. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow.** Berlin 1801 November 23.

B. 89. 32. J. Ausfertigung.

Der katholischen Gemeinde zu Thuine (Thüne)[1] *solle der Gebrauch der Glocken zum Gottesdienste gestattet werden.*

»Die Tecklenburg-Lingensche Regierung hat sich für die Katholische Gemeine zu Thunen in der dortigen Grafschaft dahin verwendet, dass ihr Behufs des Signals zum Gottesdienst der Gebrauch der Glocken erlaubt werden möchte. Dieses Gesuch ist aber von mir aus dem Grunde Anfangs abgeschlagen worden, weil nach der Concession der Religions-Uebung de 1717 den Katholischen Glaubens-Genossen der gedachten Grafschaft nicht erlaubt ist, Thürme, Glocken und Orgeln zu haben. Indessen hat die Regierung ihren diesfälligen Antrag wiederhohlt und denselben dadurch motivirt, dass es eine üble Sensation verursachen würde, wenn der grossen Gemeinde zu Thunen die Glocken versagt werden sollten, da solche doch kleinern Gemeinden accordirt worden. Es hat auch seine Richtigkeit, dass unterm 28. May 1787 der Gemeinde des Kirchspiels Schapen[2] und unterm 30. November dess. J. der Gemeinde des Kirchspiels Lingerich[3] vom Geistlichen Departement, ingleichen mittelst Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1788 der Katholischen Gemeinde zu Halverde[4] der Gebrauch der Glocken, jedoch blos zum Signal zu ihrem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bewilligt worden, und ich submittire daher . . ., ob E. K. M. bei diesen Umständen auch der Gemeinde zu Thunen eine gleiche Erlaubniss zu ertheilen geruhen wollen.«

Dec. 1 Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre, Potsdam 1801, December 1., lautet:

»Da Ihr . . . der katholischen Gemeinde zu Thunen den Gebrauch der Glocken, Behufs des Signals zum Gottesdienste, einmal abgeschlagen habt, die genannte Gemeinde kein Recht hat, solches zu verlangen, und diesselbe sich ferner eben so gut' wie bisher ohne dieses Signal behelfen kann, so finde ich mich nicht veranlasst, Eure Resolution aufzuheben, sondern lasse es dabei bewenden.«

B. 89. Minütten des Cabinets.

Nov. 24 Cabinets-Ordre an Schroetter und Massow, Potsdam 1801, November 24., s. in No. 841, 21. Juni 1805, Anm.

Dec. 1 Cabinets-Ordre an Massow s. unter dem 23. November 1801, No. 386.

---

1) Kr. Lingen, A. Freren.
2) Rg. Osnabrück.
3) Lengerich, Kr. Lingen.
4) Kr. Tecklenburg; cfr. No. 28.

387. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss. 1801 Dec. 1
Berlin 1801 December 1.

R. 7. C. 20. a. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Der Eid der Prosynodal-Richter braucht sich nicht ausdrücklich auf die Staats-Gesetze zu beziehen.[1])

Antwortet auf Voss' Anfrage vom 19. November 1801:

. . . Es würde »zwar sehr wünschenswerth seyn, dass der Eid dieser Richter dahin gerichtet werden könnte, dass sie in judicando nicht nur die Statuten der Kirche, sondern auch, und vornehmlich im Collisions-Falle, vorzüglich die Gesetze des Staats vor Augen haben und sich darnach achten wollten. Aber es ist nicht zu erwarten, dass sie sich jemals zu einer solchen Eidesleistung verstehen werden. Und was die Hauptsache ist, die im Allgemeinen Landrechte sowie in der Verordnung vom 25. August 1796[2]) enthaltenen gesetzlichen Vorschriften kommen auch jedem Nachtheil zuvor, welcher aus der Vereidung der geistlichen Richter auf die Statuten der Kirche entstehen könnte.

Die allegirte Landesgesetze bestimmen die Schranken der Geistlichen Gerichtsbarkeit und hindern ihre Missbräuche.

Es kommt demnach nur darauf an, dass, wenn Fälle sich ereignen, in denen die geistlichen Richter Infractionen dieser Landesgesetzlichen Schranken sich erlauben, der Staat davon Kenntniss erhalte und solche Missbräuche reprimiren könne. Eine spezielle fiscalische Behörde, welche auf dergleichen Missbräuche ex officio ein wachsames Auge haben müsste, ist zwar nicht angeordnet, doch aber zeigen Regierungen solche Fälle an, wenn sie zu ihrer Kenntniss kommen, welches leztere doch wohl mehrentheils mittelst der Beschwerden der Partheyen selbst geschehen wird.« . . .

Der vom Bischofe von Posen, Graf Raczynski, am 4. November 1801 eingeschickte Eid der Posenschen Prosynodal-Richter lautete z. B.:

»Ego infrascriptus juro Deo Omnipotenti, in Trinitate Uni, quod munus Judicis Prosynodalis a Sancta Sede apostolica mihi impositum per spatium ab eadem Sancta Sede apostolica indultum et determinatum fideliter et diligenter geram, quodque causas omnes et singulas, ad Judicium meum via appellationis tanquam ad Tertiam Instanciam deventas, inter partes Dioecesis Posnaniensis se se vertentes, pro jure et justicia, nullo habito respectu personarum, disjudicabo. Sic me Deus adjuvet et hoc Sanctum Ejus Evangelium.«

Abschrift a. a. O.

---

1) Cfr. No. 322.
2) Band VII., No. 360.

1801 Dec. 2

388. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Alvensleben. Berlin 1801 December 2.

R. 46. B. 168. O. Concept, geschrieben von Küster, gez. Alvensleben.

Trotz der gegentheiligen Ansicht Hoym's sei die Theilnahme Schlesischer Maltheser an auswärtigen Kapiteln nicht räthlich.[1])

Berichtet im Anschlusse an seinen Bericht vom 11. November 1801:[2]) . . . »Dass der Staatsminister Graf v. Hoym, mit welchem ich zugleich über die Sache Rücksprache genommen, mir seitdem geäussert hat,[3]) dass den Schlesischen Rittern dergleichen Besuchung der Provinzial-Capitel nicht immer untersagt worden, indem z. B. Königs Friedrichs II. Maj. durch eine Kabinets-Resolution vom 26. März 1777[4]) dem Commandeur Grafen von Falkenhayn, ungeachtet eines Gegen-Berichts des damaligen Ministers von Schlabrendorff, die Besuchung des Ordens-Capituls zu Prag gestattet habe, auch dass er, . . . Hoym, eine gänzliche Trennung der Schlesischen Ritter von der Ordens-Verbindung weder ausführbar noch rathsam halte, zumal dieselben dadurch alle Aussichten auf Ordenswürden verliehren würden.

Ich hatte in jenem . . . Bericht das Gegentheil bemerkt, und in Absicht der Besuchung der Provinzial-Capitel mich darauf gegründet, dass in den hiesigen Geheimen Archiv-Acten zwar nicht der Fall vom J. 1777, aber dagegen zwei andere Fälle von 1771 und 1776 vorkommen, wo der Grosprior von Böhmen zu solchem Capitel die Schlesischen Ritter convocirte und dieserhalb bey des Königs Friedrichs II. Maj. um Erlaubniss nachsuchte, allein von Allerhöchstdenselben ablehnende Antworten mit der Anführung der Kostspieligkeit solcher Reisen und dass die Geschäfte sich durch Correspondenz abthun liessen, erhielt. Ich bin auch noch des . . . Dafürhaltens, dass, nach dem allgemeinen Prinzip der Staatsverwaltung, die grössern und reichern einländischen Vasallen möglichst von ausländischen Verbindungen unabhängig und blos für das Land und im Land zu erhalten, es gleichfalls rathsam sey, die Schlesischen Ritter und besonders Commandeurs zwar nicht von aller formellen Verbindung mit dem Orden, aber doch von jeder reellern, wozu unstreitig die Besuchung der Capitel, die Entrichtung ausserordentlicher Prästationen u. s. f. hingehören, möglichst frei zu machen, und dass hievon die Aussicht auf etwanige Ordens-Würden, welche auch für Schlesische Ritter sehr selten vorkommen möchte, nicht abhalten könne.« . . .

---

1) Cfr. No. 390. 2) No. 383.
3) In einem Schreiben vom 20. November 1801.
4) Band V, No. 260.

389. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Grosskanzler v. Goldbeck. Berlin 1801 December 3. 1801 Dec. 3

R. 7. C. 25. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Einverstanden mit Goldbeck's Ansichten über die Aufhebung des Pfarrzwanges.[1])

. . . »Nachdem wir Dero gefällige Aeusserungen[2]) über diese Gegenstände, besonders den Zehnten, mit den bestehenden Gesetzen und Provincial-Verfassungen, so weit uns diese theils aus gedruckten Nachrichten, theils aus den Archiv-Acten offen liegen, verglichen haben, finden wir uns von dem Wahren, Richtigen und Treffenden des ganzen Inhalts des obenangezogenen Schreibens vollkommen überzeugt.

Wir können nicht unbemerkt lassen, dass, was in Specie die Aufhebung des Zehnten anbelangt, das Cabinets-Ministerium von Anfang an mit E. E. die gleiche Ueberzeugung gehabt hat; auch ist den von E. E. ad N. 7. Dero . . . Schreibens aufgestellten Grundsätzen zuwider noch nichts bestimmt; indessen würde es doch sehr gut seyn, wenn die Sache ganz klar auseinander gesetzt und auf diese Weise jeder schlimmen Folge vorgebeugt würde.

Ferner bemerken wir noch, dass ad 6. E. E. . . . Schreibens auch in Ansehung der unirten Griechen ähnliche Bestimmungen nötig zu seyn scheinen, und endlich,

dass, wenn in fine des gedachten Schreibens von Verwandlung der Natural-Zehnten in bestimmte Abgaben die Rede ist, es gut zu seyn scheint, diese Abgaben gleichwohl nicht in Gelde, sondern in Getreide zu bestimmen, dessen innerer reeller Werth in allen Zeiten gleich ist, anstatt dass der Werth des Geldes mit der Zeit variiret.« . . . Auch Alvensleben ist der Meinung, nicht ein Gesetz sei zweckmässig, sondern eine Instruktion, die mit allen Departements vereinbart werden solle: »zumahl es hier gar nicht auf Eile, sondern auf eine in die ganze Zukunft wirkende Maassregel ankommt.«

---

390. Cabinets-Ordre »an den Etats- und Cabinets-Minister Graf v. Alvensleben«. Potsdam 1801 December 8. Dec. 8

R. 46. B. 168. O. Ausfertigung.

Den Schlesischen Malthesern soll die Reise zu den ausser Landes stattfindenden Ordensgeschäften künftig gestattet werden.

Antwortet auf den Bericht vom 2. December:[3])

. . . »Bey näherer Beleuchtung der Gründe für und wider die verfassungsmässige Verbindung der Schlesischen Commandeure des Maltheser-Ordens mit dem Böhmischen Gross-Priorat, finde Ich Eure Bemerkungen zwar sehr richtig, die Folgen jenes Bandes aber nicht erheblich genug, um die Vermeidung derselben mit möglichen unangenehmen Discussions zu bezahlen. Für den Fall, der Euren Bericht vom 2ten voranlasste, ist die Erörterung

---

1) Cfr. No. 396. 2) No. 375. 3) No. 388.

1801 Dec. 8 der Frage von keiner Wichtigkeit mehr, denn einmal wird das Geschäft in Wien wahrscheinlich jetzt vollendet seyn, andererseits aber hat sich von den Schlesischen Commandeurs keiner zur Reise dahin gemeldet, den einzigen Grafen Wingersky[1]) ausgenommen, der selbst durch einen Sturz vom Pferde davon abgehalten worden ist. Sollte aber die Wahl eines Grossmeisters noch ein Mahl ausgesetzt worden seyn, oder bey einer andern Gelegenheit künftig dieselbe Frage entstehen, so ist Mein Wille, dass man sie alle nach der Constitution des Ordens und den Tractaten ihre Obliegenheiten erfüllen lasse, Ihr aber dem Etats-Minister Grf. von Hoym von diesem Befehle Kenntniss gebet.« . . .

Dec. 15 **391. Karl Graf v. Hohenzollern, Fürstbischof von Ermeland, an den Staatsminister Graf Alvensleben.** Danzig 1801 December 15.

R. 7. C. 25. BB. Ausfertigung.

Wünscht Kardinal zu werden, um dem künftigen Erzbischof von Gnesen nicht nachstehen zu brauchen.[2])

. . . »Qu'il me soit permis, Monsieur le Comte, de vous ouvrir mon ame toute entiere et de ne parler qu'à vous seul. S. M. ne tardera pas sans doute à conferer l'Archevêché de Gnesen; et sa haute sagesse ne me laisse aucune inquietude sur le merite du sujet: mais une consideration, qui ne tient nullement à la vanité, m'occupe; dans tous les cas, l'Ecclesiastique honoré de la preference de S. M. sera plus jeune que moi, il n'aura pas les mêmes droits à ce qui est la vraie recompense des services; et cependant à la cour, dans les ceremonies publiques et particulieres, je lui devrois le pas à cause de son titre et je ne marcherois que son second. A mon age, avec mon nom que je veux honorer de toutes les manieres, après tant de graces obtenues de mes souverains et de ses ministres, le sacrifice seroit penible.

Je m'en rapporte absolument à V. E. et je demande à sa franchise les conseils de l'amitié, avec l'intention de les suivre et de faire tout ce qu'il jugera convenable. Le Roi a un moyen facile de me distinguer et de m'accorder une faveur qui combleroit mes voeux: ce seroit le Chapeau de Cardinal. D'abord cette dignité donneroit du relief à son clergé catholique deja si nombreux et qui partageroit une si brillante grace. La cour de Rome, j'en suis convaincu, s'empresseroit de donner une marque de sa deference aux desirs de S. M.; en outre, plusieurs de mes Ancêtres ont été honorés de la pourpre; et j'aime à penser que cette negociation entamée et suivie par V. E. seroit couronnée par le succès. Alors tout est concilié et je garde le rang.« . . .

---

1) Graf Wengersky; s. o. Anm. 3 zu No. 385.

2) Cfr. No. 395.

392. Geheimer Cabinets-Rath Beyme an den Cabinets-Minister Graf Alvensleben. Potsdam 1801 December 16. 1801 Dec. 16.

R. 7. C. 25. Eigenhändig.

Aeusserung des Königs, so gut wie in Bayern müsse man auch in Schlesien zur Aufhebung von Klöstern kommen.[1])

»Von dem in dem anliegenden Promemoria[2]) enthaltenen Projecte, das katholische Kirchen-Aerarium im Schwiebusser Kreise zusammenzuwerfen und die Ueberschüsse desselben zu Verbesserung der Schulen zu verwenden, wird zwar schwerlich je Gebrauch gemacht werden können. S. M. haben indessen davon Veranlassung genommen zu äussern, dass, wenn es nur recht angefangen würde, man in Schlesien, so gut wie es in Erzkatholischen Ländern, z. B. jezt wieder in Bayern geschiehet, dahin kommen müste, einige katholische Klöster einziehen zu können. Zugleich haben Sie mir befohlen, E. Hochgräfl. E. diese Bemerkung zum Nachdenken darüber . . . mitzutheilen.«

Anlage:

»Pro Memoria Geschrieben im Schwiebuser Kreise«. s. d. (1801 December vor Mitte).[3]) (December vor Mitte.)

R. 89. 32. E. Ausfertigung; Abschrift auch in R. 7. C. 25.

Wegen Zusammenwerfens der katholischen Kirchen-Aeraria im Schwiebuser Kreise zu Zwecken der Schulen-Verbesserung.

»Der laut und öffentlich geäusserte Wunsch Sr. M. des Königs, zweckmässige Aufklärung der niedern Stände auf dem einzig nützlichen Wege der Verbesserung von Schul- und Unterrichts-Anstalten verbreitet zu sehen, wird in der Ausführung von einem Hindernisse begegnet, das gewöhnlich der Realisirung des Gemeinützig-Guten in den Weg tritt — Mangel an zureichenden Fonds; die Reform des bisherigen Schul-Zustandes ist indessen so dringend, sie tritt so nahe vor das Auge und das Herz jedes vernünftigen und wohlwollenden Mannes, dass es aus diesen Gründen an Planen, Vorschlägen und Projekten zur Ausmittlung benöhtigter Fonds nicht gefehlt hat, von denen die meisten zum Theil deshalb nicht ausführbar sein möchten, weil sie anderweitige Befugnisse, Ansprüche und Rechte beschränken und hin und wieder zu sehr aufs Allgemeine berechnet sind. Vielleicht liesse der landesväterliche Wille Sr. M. in dieser Angelegenheit sich der Erfüllung um Vieles näher bringen, wenn die Gränzen dieser Schul-Reform, die ihrer Natur nach doch nur allmählich geschehen könnte, vor der Hand etwas enger gezogen, und bei einzelnen Distrikten und Kreisen der in ihrer Verfassung so verschiedenen königlichen Provinzien nachgefragt würde, was nach Beschaffenheit der Lokalität, der Zeit-Umstände und anderweitigen Verhältnisse für die Aufnahme und solide Dauer des Schul-Zustandes gethan werden könnte. In dieser Ueberzeugung submittirt man nachstehenden

1) Cfr. No. 394. 2) s. Anlage. 3) Der Verfasser war nicht festzustellen.

(1801 December vor Mitte.) Vorschlag zur Verbesserung des Schul-Fonds hiesigen Kreises dem erleuchteten Ermessen höchster Behörde.

Der Zustand der Schulen des platten Landes im hiesigen Kreise ist ein Beweis, dass die Klagen derer, welche eine Schul-Verbesserung wünschen, wahr und gerecht sind. Es ist hier nicht der Ort und die Zeit, von diesem Zustande ein treues Gemählde aufzustellen, dessen wahrheitsvolle Züge jedes wohlwollende Gemüth mit Trauer erfüllen müssten. Die äusserst schlechte Besoldung der Schulmeister ist auch bei uns, wie überall, der vorzüglichste Grund dieser traurigen Beschaffenheit unsrer Dorf-Schulen. Ein solches Subjekt ist nicht im Stande, ohne Beihülfe eines Handwerks oder eines anderen mehr oder minder anständigen Erwerbszweiges auch nur seine Existenz zu fristen. Dadurch verliehrt es die zu dem beschwerlichen Geschäfte erforderliche Lust, nicht selten auch die Kraft und die durchaus nicht gebunden sein wollende Thätigkeit und Freiheit des Geistes. Der grösste Theil der im Kreise wohnenden Schulmeister hat nicht über 24 bis 30 Rthlr. Gehalt, die Emolumente mit eingerechnet. Dazu kömmt noch, dass ein solcher Mensch oft nicht weiss, wo er mit seiner eignen und seiner Familie Persönlichkeit hin soll, indem der enge Raum des Schulgebäudes, in welchem er wohnt, den grössten Theil des Tages hindurch mit den Schulkindern angefüllt wird, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn unter diesen Umständen sich nur Menschen diesem Stande hingeben, denen es oft an den ersten Elementen des menschlichen Wissens fehlt und die diesen Beruf nur als eine unbedeutende Nebensache ansehen. Zwar ist neuerdings von Seiten der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer in Glogau ein neues Schulreglement[1]) für die hiesigen Schulen erschienen, in welchem alle diese traurigen Umstände wohl beherziget sind und eine Verbesserung der Schullehrer-Stellen anbefohlen wird. Allein das alles können nur immer Palliative sein. Die Haupt-Schwierigkeit ist und bleibt — Mangel hinlänglichen Fonds, der unmaassgeblicher Meinung nach auf folgende Weise herbeigeschaft werden könnte:

In jedem Dorfe hiesigen Kreises befindet sich eine katholische Kirche. Nur in denen Ortschaften, welche 3 ansässige Wirthe römisch-katholischer Confession zählen, wird in diesen Kirchen Gottesdienst gehalten. Da aber in der ganzen Provinz die protestantische Religion der Realität nach die herrschende ist und der Fall nur selten eintritt, dass annoch 3 katholische Wirthe in einer Gemeine vorhanden sind, so stehen die meisten dieser Kirchen leer und werden nicht gebraucht. Nun hat jede derselben ein Aerarium, das

1. aus dem der Kirche zugehörigen Acker,
2. in manchen Dörfern aus der sogenannten Pfarr-Wiedemuth,
3. aus den Einkünften vom Erde-Gelde und
4. aus denen vom Laute-Gelde besteht.

1) Vom 18. Mai 1801; cfr. die Notiz unter diesem Datum.

Der der Kirche zugehörige Acker ist gewöhnlich an den Patron verpachtet. Die Pfarr-Wiedemuth hat in der Regel einen eigenen Pächter. Das Erde-Geld wird von dem Patron und von der Gemeine für die Begräbnissstellen auf dem Kirchhofe bezahlt; jedoch sind in denen Orten, wo der Observanz gemäss die Mauer um den Kirchhof vom Patron und der Gemeine im baulichen Stande erhalten werden muss, beyde von der Bezahlung dieses Erde-Geldes befreyt. Das Laute-Geld wird für die Läutung der Glocken bey den Beerdigungen entrichtet. Die Verwaltung dieses Kirchen-Vermögens steht den catholischen Pröpsten jeder Diöcese zu, welche dem bischöflichen Vicariat in Breslau, als ihrer Behörde, Rechnung davon legen. Wenn man auf den Zweck dieser Fundationen zurück geht, so kann er kein anderer sein, als einmal die Kirchen jedes Orts von dem dotirten Vermögen in baulichen Würden zu erhalten, und dann den catholischen Pfarrern einen Theil ihres Gehalts daraus beziehen zu lassen. Bei dem jezigen Zustande der catholischen Religion in unserer Provinz aber wird dieser Endzweck zum Theil gar nicht, zum Theil nur sehr unvollkommen erfüllt. Die Ansicht der meisten catholischen Kirchen hiesiger Gegend beweiset zur Genüge, dass man durchaus nicht darauf bedacht ist, sie auch nur in einer leidlichen Verfassung zu erhalten; und wenn der Fall eintritt, dass wesentliche Reparaturen nothwendig werden, so werden gewöhnlich von Seiten der vorgesezten catholischen Pröpste sehr viele Schwierigkeiten gemacht, daher es wohl am Besten sein würde, wenn alle diejenigen Kirchen gänzlich eingingen, worinnen gar kein Gottesdienst mehr gehalten wird. Und die meisten der catholischen Landgeistlichen sind so äusserst schlecht salarirt, dass sie nur kümmerlich ihr Leben durchbringen können. Wie, wenn der Staat diese Kirchen-Aeraria sämtlich einzöge? und wenn man ungefähr auf folgende Weise dabey verführe?

(1801 December vor Mitte.)

Man würfe sämtliche, auf circa 50000 Rthlr. anzuschlagende Kirchen-Aeraria unseres Kreises in eine Masse zusammen. Aus dieser Masse nähme man vorerst hinweg:

1. ein nach der Beschaffenheit der Kirchen und ihren Umgebungen auszumittelndes Capital, von dessen Zinsen sämtliche, doch nicht mehr gebrauchte catholische Gotteshäuser hiesiger Gegend in einem leidlichen Zustande erhalten werden könnten.

2. ein nach der Zahl und den jezigen Einkünften der catholischen Land-Pfarrer dieses Kreises festzusezendes Capital, von dessen Zinsen die wenigen dieser Stellen verbessert werden könnten.

Wann nun diese Capitalien aus der Masse ausgeschieden worden wären, so bliebe noch ein ansehnliches Residuum übrig. Dieses Residuum nun würde unmaassgeblicher Meinung nach einen beträchtlichen Fonds gewähren, aus welchem alle Schulmeister-Stellen des Kreises ohne Unterschied der Religion bedeutend verbessert und so durch Anwendung eines bis dahin todten Capitals allgemeines Gute gestiftet und der Danck und der Seegen

(1801 December vor Mitte) der Mit- und Nachwelt eingeerndtet werden könnte. — Die nähere Motivirung dieses Vorschlags überlässt man den höheren Einsichten erleuchteter Staatsmänner; nur sei es erlaubt, zur Unterstützung desselben noch einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Wenn man sich zur Beurtheilung dieses Vorschlages in einen rechtlichen Gesichtspunkt stellt, so möchte man dagegen einwenden können, dass des Königs Friedrichs II. Maj. im Breslauer Friedens-Schlusse der Kaiserin Maria Theresia bey Besiznahme der Provinz Schlesien die Erhaltung des Status quo der catholischen Religion ausdrücklich zugesagt habe. Nun ist auf der einen Seite zwar unbezweifelt wahr und richtig, dass die Heiligkeit der Friedensschlüsse nicht angetastet werden darf, wenn Treu und Glauben unter den Nationen erhalten werden soll. Auf der andern Seite hingegen liesse [sich] das eben so unbezweifelte Recht jedes Landes-HErrn wohl deduziren, nach welchem es ihm durchaus frey stehen muss, bey veränderten Zeitumständen und Verhältnissen Einrichtungen und Institute, die durch veränderte Lage der Welt, durch veränderte Denkart und Stimmung der Menschen sich von ihrem Zwecke entfernt haben, entweder anderweitig zu modifiziren oder, wann seine Weisheit es für gut finden sollte, gänzlich aufzuheben. Besonders möchte gegen diese Befugniss des Regenten dann um so weniger einzuwenden sein, wenn solchen Einrichtungen und Instituten ein wahrhaft gemeinnützigerer, der Tendenz des Zeitalters entsprechenderer Zweck gegeben werden kann. Es ist nichts ungewöhnliches, dass in Sachen dieser Art da, wo sie Unterthanen betreffen, nach diesen ganz richtigen Grundsätzen verfahren wird. Warum sollten diese Principia nicht auch zwischen zwey kontrahirenden grossen Mächten Anwendung finden, besonders da, wo bloss von einer Zusage die Rede sein kann, welche von der Anhänglichkeit an eine bestimmte Glaubensform gefordert und mit einem weisheitsvollen Blicke auf die damalige kirchliche Lage Schlesiens bewilliget worden ist. Hierzu kommt noch die nicht unwichtige Betrachtung, dass durch die ad infinitum fortgehende Anhäufung des catholischen Kirchen-Vermögens, von dem nur sparsam etwas wieder verwendet wird, dem Corpus der Geistlichkeit dieser Confession Mittel in die Hände gegeben werden könnten, nach den bekannten Grundsätzen des Papst-Thums einen Statum in Statu zu bilden und durch den Einfluss, den der Reichthum immer gewährt, dem Staate einmal gefährlich werden zu können.

Man erlaubt sich nicht, noch mehrere Argumente beizubringen, und beschränkt sich auf den patriotischen Wunsch, dass dem herzerfreuenden Gedanken, auf diesem weniger beschwerlichen Wege der Aufklärung und zweckmässigen Bildung der niederen Stände forthelfen zu können, jede andere staatsrechtliche Rücksicht weichen möge.

Geschrieben im Schwiebuser Kreise.«

393. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Bialystok an das Neuostpreussische Departement. Bialystok 1801 December 23. 1801 Dec. 23

R. 7. B. 30. C. Abschrift.

Die Verlegung der »gelobten Tage« auf den nächsten Sonntag ist wegen der argen Missbräuche wünschenswerth, auch nach Anzeige des Bischofs von Karpowicz.[1])

. . . »Nach unsern Erfahrungen sind diese sogenannten gelobten Tage freilich der Beförderung des Fleisses beim gemeinen Manne nicht günstig. Gewöhnlich versammeln sich an diesen Tagen eine grosse Menge Volks aus der Nachbarschaft, und bei einigen Ablass-Tagen, wie z. B. bey den Dominicaner-Kirchen zu Seyne und Rozanistek, zu mehreren Tausenden aus der Entfernung von 6—8 und mehreren Meilen. Die Haupt-Absicht dieser Versamlungen ist freilich die Uebung religioeser Handlungen, Beichten, Beten, Ablasserhalten, Opfern pp., allein nebenbey wird denn wie gewöhnlich stark getrunken und geschwelgt. Da diese gelobten Tage sich nach den Heiligen im Kalender richten, so fallen sie natürlicherweise öfterer auf einen Arbeits-Tag in der Woche als gerade auf einen Sontag, und da sie nicht blos von den Kirchspiels-Eingesessenen, sondern von einer grossen Menge Volks auch ausserhalb dem Kirchspiel besucht werden, so gehen dadurch der einzelnen bäuerlichen Wirthschaft mehrere Arbeits-Tage verlohren. Dass diese Heiligen- und gelobten Tage auch forthin noch bleiben müssen, leidet wohl keinen Zweifel; allein es würde, womit auch der Bischof v. Karpowitz übereinstimmt, schon viel gewonnen seyn, wenn der Bischof die Facultaet erhielte, solche auf einen nächstfolgenden Sontag verlegen zu dürfen.« . . .

---

394. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1801 December 24. Dec. 24

R. 89. 32. E. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Alvensleben, R. 7. C. 25.

Die in dem »Pro Memoria« vorgeschlagene Zusammenwerfung der katholischen Kirchen-Aerarien im Schwiebuser Kreise ist unausführbar. Klosterwesen. Unterschied der Stellung katholischer und protestantischer Souveraine zum Papst. Status quo in Schlesien.

»Ew. Hochwürden . . . Schreiben vom 16. d. M. nebst dem demselben beygefügten anonymen Projeckt[2]) wegen des Zusammenwerfens der Aerarien der katholischen Kirchen im Schwiebusischen Kreise habe ich erhalten. . . .

Der von Ew. Hochwürden geäusserten Meynung, dass von diesem Projeckt schwerlich jemals werde Gebrauch gemacht werden können, stimme ich völlig bey. Nicht nur stehet auch hier der bekannte schlesische status quo der katholischen Religion entgegen, sondern es würde auch ein Irrthum seyn, wenn man den Schwiebusischen Kreise in der Hinsicht, dass er unter König Friedrich I. höchst unrechtmässiger Weise an Oesterreich zurückge-

---

1) Cfr. No. 399. 2) No. 392.

1801 Dec. 24 geben wurde, nach andern Grundsätzen, als nach welchen das übrige Schlesien zu behandeln ist, behandeln wolte, mit welchem zugleich er zulezt durch den Breslauer und Berliner Friedens-Tractat an Preussen gelangte. Der lezte Umstand sezt ihn hierunter dem übrigen Schlesien gleich. Erwägt man nun, dass das ganze Projekt des Zusammenwerfens der Schwiebusischen Kirchen-Aerarien, in Hinsicht der dem dadurch bewirkten Fond obliegenden starken Lasten und Abzüge, nicht einmal einen beträchtlichen pécuniairen Vortheil gewähren würde, so ist es klar, dass die Ausführung eines solchen Projekts bey geringem Geldvorteil überwiegend nachtheilige Klagen und Beschwerden über die Verletzung des status quo nach sich ziehen würde;[1]) der Geldvortheil könnte aber nach dem Inhalte des Projekts selbst nicht sehr beträchtlich seyn, da von denen auch vielleicht nur sehr hypothetisch angenommenen 50 000 Rthlr. Kapital, mithin von den 2000 Rthlr. Zinsen, alle katholische Kirchen in leidlich baulichen Stande, die beyzubehaltenden ganz hergestellet und die schlecht besoldeten katholischen Geistlichen verbessert werden sollen, mithin wenig übrig bleiben dürfte, wenn dieses selbst noch hinreichte.

Ich habe daher nur annoch die Pflicht zu erfüllen, auf die Äusserung S. K. M.: 'dass, wenn es nur wohl angefangen würde, man in Schlesien, so gut wie es in erzkatholischen Ländern, z. B. jezt wieder in Bayern geschiehet, dahin kommen müsse, einige katholische Klöster einziehen zu können', dem . . . Befehl S. K. M. gemäss nachzudenken und E. H. meine Gedancken darüber mitzutheilen mit dem Anheimstellen, solche S. K. M. . . Beurtheilung zu unterwerfen.

Überzeugt von dem Nachteil, welchen das Kloster-Wesen dem Staate bringt, habe ich es mir zur Pflicht gemacht, in meinem Wirkungs-Kreise zu dessen Verminderung und Aufhebung, sowie überhaupt zur Verminderung der päpstlichen Autorität und der Missbräuche des Catholicismus, insofern solche auf den Staat wirken, beyzutragen und darf mich deshalb insbesondere auf den vor einiger Zeit mit den competenten innern Departements erstatteten allgemeinen Bericht[2]) in geistlichen Angelegenheiten beziehen. Eben dieser Bericht aber berührt und detaillirt auch die Gründe, welche in diesem Fache zur grösten Behutsamkeit anrathen, damit nicht ein zu rascher Vorschritt, der hiernächst nicht durchgesetzt werden kann, den Zustand verschlimmere, indem sodann selbst mässige Vorschritte auf lange Zeit erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Catholische Souverains und namentlich itzo der Churfürst von Pfaltz-Bayern befinden sich hierunter in einer andern Lage als protestantische Souverains. Jene, die Catholischen, erkennen immer die geistliche Autorität des Papstes an und weisen sie nur in gewisse Schranken, dem pro-

1) Das folgende bis »hinreichte.« hat Alvensleben im Concepte hinzugefügt.
2) No. 338.

testantischen Souverain aber ist die ganze geistliche Autorität des Papstes nichts als ein blosser Missbrauch, welchen der protestantische Fürst nur insofern tolerirt, als erstlich das Staatswohl die Toleranz erlaubt und als zweitens die würcklichen Gewissensangelegenheiten katholischer Unterthanen und die auch ihnen competirende Gewissensfreyheit die Toleranz erfordern. Der Römische Hof, wohl bekannt mit dieser Verschiedenheit der Grundprinzipien katholischer und akatholischer Souverains, ist also viel geneigter, jenen, als diesen Gefälligkeiten zu erzeigen. 1801 Dec. 24

So thut z. B. höchst wahrscheinlich der Churfürst von Pfaltz-Bayern keinen Schritt in Klostersachen ohne römische Genehmigung, und so gross auch gegen ihn die Gefälligkeit des römischen Hofes seyn mag, so wird doch dieser dabey sein Interesse wohl wahrnehmen und sich höchstwahrscheinlich solche Gegenbedingungen machen, die ein protestantischer Fürst niemals eingehen könnte noch würde.

Wie weit in solchen Fällen die päpstliche Condescendenz und also auch sicher die Gegenvortheile gehen, beweiset unter andern das unerhörte und dennoch wahre factum, dass noch am 14. Februar 1787 der Papst durch eine Bulle dem Churfürsten von der Pfaltz die in dessen Landen befindlichen Güter der reformirten Kirche geschenckt und dieser die Schenckung seinen Dicasterien bekannt gemacht hat, wogegen allerdings und bekanntlich der jetzige Churfürst nach gerechteren Grundsätzen handelt.

Bey dem Verhältniss protestantischer Souverains gegen den Papst haben S. K. M. auf den obenerwähnten Bericht genehmiget, dass in Süd- und in Neu-Ost-Preussen auf die Klostereinziehung und -Verminderung zwar ein stetes Augenmerk gerichtet, dieselbe auch bloss durch weltliche Autorität und ohne Einmischung des Papstes bewirkt, jedoch damit äusserst vorsichtig mit sorgfältiger Berechnung der Sensation, auch bey vorkommender guter schicklicher Gelegenheit und mit völliger Entschädigung, ja Verbesserung der einzelnen Subjecte und nicht ohne vorgängige Special-Anfrage bey S. M. verfahren werden solle.

Wendet man nun die Frage hievon auf Schlesien an, so werden die Beweggründe zur Vorsichtigkeit noch weit stärker und noch dringender.

Der status quo der katholischen Religion in Schlesien beruhet theils auf ganz ausdrücklichen, theils auf Beziehungsweise, aber ebenso bestimmt und vollgültig gefassten Stipulationen 1) des Breslauer und Berliner, 2) des Dresdener, 3) des Hubertsburger, 4) des Teschener Friedens und ihrer respective 5) Russischer, 6) Französischer und 7) Grossbritanischen Garantien.

Klostereinziehungen in Schlesien, durch weltliche Autorität vorgenommen, würden höchstwahrscheinlich die immer noch misstrauische und durch einen solchen Schritt in gespannte Aufmercksamkeit gesezte Geistlichkeit zu Schritten bey allen diesen Höfen, sowie zu Wien und zu Rom bewegen, und ein etwaniger Versuch, den Papst zur Sache geneigt zu machen, räumt dem

1801 Dec. 24 Papst schon zu viel ein und würde dennoch höchst wahrscheinlich, ja ganz gewiss ohne Erfolg bleiben und den römischen Hof sogar bewegen, zu Wien und anderwärts Schritte zur Vertheidigung des status quo zu thun.

Welches nun auch der Erfolg solcher Schritte seyn möchte, so wäre schon durch den blossen Versuch derselben die allerhöchste Würde S. K. M. compromittirt und beleidiget und kein pecuniairer Vortheil könte den grossen Schaden aufwiegen, welcher hieraus und aus der Klage über die Verletzung aller jener Verträge und Garantien entstehen würde, die einmal den statum quo wircklich bestimmen, festsetzen und garantiren.

Eine wahrscheinliche Folge diesseitiger Abweichung vom statu quo würde die Einziehung der Oesterreichischen Revenuen des Bischofs von Breslau und sonach die Alterirung seines Schuldentilgungs-Plans seyn. Doch ist dieses noch das wenigste.

So wie indess die Belegung der Schlesischen Geistlichkeit mit einer Steuer nach einem sogenannten Divisor von 50 Prozent keinesweges für eine Verletzung des status quo geachtet worden, noch zu achten ist, so dürfte es vielleicht angehen, die Etats der Schlesischen Klöster einzusehen und da, wo es sich finden solte, dass ein Abt, Prior, Klosteroberer pp. nach Abzug seiner 50 pc. Steuer doch noch übermässig starke Einkünfte habe, solche, jedoch nicht eher als nach Abgang des zeitigen Besitzers, für den Nachfolger, welcher sich diese Bedingung gefallen lassen müsste, mit einer Pension unter einem dritten Namen zu belegen und diese zum Schulverbesserungsfond anzuwenden.

Dieses ist das vorläufige Resultat meines pflichtmässigen über diesen Gegenstand angestelten Nachdenckens, nach welchem ich zu Klostereinziehungen in Schlesien und irgend zu Schritten zu diesem Zweck pflichtmässig nicht anrathen kann, dagegen aber anheimstelle, ob ich über das vorläufig entworfene Aperçu der Belegung künftiger reichen Äbte mit Pensionen, welche das Beyspiel der ehemaligen Königlich französischen Regierung für sich haben, mit dem Grafen v. Hoym communiciren und nach Befund des Resultats gemeinschaftlich mit ihm an S. K. M. berichten solle.«

Dec. 28 Hierauf antwortet Beyme am 28. December an Alvensleben: »dass S. M. von der Idee einer Kloster-Einziehung in Schlesien ganz abstrahiren, auch wegen Belastung reicher Klöster mit Pensionen jezt gar nichts veranlassen, vielmehr eine convenable Vacanz abwarten wollen.«

R. 7. C. 25. Eigenhändig.

395. Staats-Minister Graf Alvensleben an Karl Graf v. Hohenzollern, Fürstbischof von Ermeland. Berlin 1801 December 26. 1801 Dec. 26

R. 7. C. 25. BB. Concept, gez. Alvensleben.

Den Kardinalshut in Rom zu beantragen, wäre nicht opportun; doch würde der Graf Hohenzollern auf andere Art im Range befördert werden.[1])

. . . »Vous ne douterés donc pas, Monsieur le Prince Evêque, que sous ce rapport les considérations qui se sont présentées à vous sur les effets que pourroit avoir à votre égard la collation future de l'archevéché de Gnesen, ne me soient point indifférentes. Je suis loin de trouver illégitime le désir que vous me manifestés de prévenir ces effets, et si je ne partage pas votre sentiment sur le moyen, c'est uniquement parceque j'ai lieu de penser que le Roi répugneroit à y accéder et que des raisons d'état détermineroient probablement S. M. à ne point faire auprès de la cour de Rome la démarche que vous proposés. Mais aussi ce moyen n'est il pas le seul d'atteindre le but que vous avés en vue. Il en est tel autre, Mr. le Prince Evêque, que S. M., en conférant l'archevéché de Gnesen, (qui ne le sera cependant encore pas de si tôt) agréera sans doute plus volontiers, pour vous conserver dans votre position actuelle, un rang auquel votre age, l'ancienneté de vos services, votre nom illustre et vos qualités éminentes vous donnent de si justes titres.

Veuillés être persuadé, Mr. le Prince Evêque, de l'empressement que de mon côté je mettrai à les faire valoir en son temps.« . . .

Schreiben Beyme's an Alvensleben s. unter dem 24. December 1801, No. 394. Dec. 28

---

396. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1801 December 30. Dec. 30

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Ist mit Goldbeck wegen der Aufhebung des Pfarrzwanges einverstanden. Erstrebt Umwandlung des Natural-Zehnten in eine Geldabgabe.[2])

. . . »Bey der noch immer sehr geringen Anzahl protestantischer Gemeinen in Neuostpreussen [ist] die Aufhebung des Pfarrzwanges alldort in diesem Augenblick weniger dringend, als wichtig für die Zukunft in der Voraussetzung . . ., dass sich dort nach und nach die Zahl protestantischer Gemeinen vermehren dürfte. Ich trete daher den von des Herrn Gros-Canzlers E. vorgeschlagenen mildern Bestimmungen im allgemeinen sehr gern und mit völliger Ueberzeugung bey. Was den Zehenten insbesondere betrift, bin ich überhaupt damit beschäftigt, diese als Naturalabgabe äusserst lästige und gehässige Besteuerung des Landwirthschaftlichen Erwerbfleisses in eine Geldabgabe zu verwandeln; der Vortheil davon wird alsdenn auch

---

1) Cfr. No. 391. 2) Cfr. No. 389 und 397.

1801 Dec. 30 den protestantischen und andern acatholischen Glaubensgenossen zu Theil werden, die zur Entrichtung des Zehntens an catholische oder sonstige Geistliche einer von ihnen verschiedenen Religions-Parthey verpflichtet sind. Ich behalte mir vor, diesen wichtigen Gegenstand noch besonders in Anregung zu bringen.« . . .

1802 Jan. 4 **397. Das Lutherische Geistliche Departement an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten.** Berlin 1802 Januar 4.

R. 47. 23. Concept, ergänzt von Massow, gez. Massow; v. Scheve.[1]) Ausfertigung in R. 7. C. 25.

Die Aufhebung des Pfarrzwanges.[2])

Stimmt dem Schreiben Goldbeck's vom 8. Oktober 1801[3]) zu: . . . »Nur könnten wohl, wie diesseits dafür gehalten wird, die Stol-Gebühren bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen, wenn diese irgendwo noch über fremde Religions-Verwandte in Süd-, Ost- oder Neu-Ost-Preussen bestehen sollten, durch ein allgemeines Gesetz abgeschaft werden, weil der Pfarr-Zwang, woraus das Recht zu den Stol-Gebühren fliesst, sich nur auf Eingepfarrte gleicher Religion erstrekt;

Allgem. L. R. Th. 2 Tit. 11. § 261. 481. u. folg., womit auch das Canonische Recht nach Böhmeri princip. jur. canonici libr. 2. § 154 übereinstimmt.

So wie denn auch anno 1773 kein Bedenken gefunden und von S. M. damals genehmigt worden, dass man durch das von einem Hochlöbl. Depart. der Auswärtigen Angelegenheiten und dem Geistl. Departement gemeinschaftlich an das damalige Westpreussische Ober-Hof- und Landes-Gericht unterm 4. Jan. 1773 erlasne Rescript[4]) die von Protestanten den Catolischen Geistlichen entrichteten jura stolae aufgehoben hat.« . . .

Jan. 20 Alvensleben tritt im Schreiben vom 20. Januar 1802 an Goldbeck »dieser Meinung bey.«

Concept, Anweisung von Raumer, R. 7. C. 25.

Jan. 17 Schreiben Alvensleben's an Voss s. unter dem 19. Mai 1800, No. 212.

Jan. 20 Schreiben Alvensleben's an Goldbeck s. unter dem 4. Januar 1802, No. 397.

---

1) Zweiter Präsident des Ober-Consistoriums zu Berlin.
2) Cfr. No. 396 und 401. 3) No. 375.
4) Band IV, No. 482.

398. Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an den Fürstbischof von Ermeland, Karl Graf v. Hohenzollern. Berlin 1802 Januar 25. 1802 Jan. 25

R. 64. Lingen Ecclesiast. Abschrift.

Einspruch gegen Aenderungen in den für Lingen'sche Geistliche ertheilten Patenten.

. . . »Die Tecklenburg-Lingensche Regierung hat [am 7. d. M.] . . . Anzeige gethan, dass die bishero ungewöhnliche Klausul 'facultatem ad nostrum bene placitum duraturam' denjenigen Patenten inserirt worden sey, wodurch Ew. Lbd. den Seelsorgern im Lingenschen facultates spirituales ertheilen.

Da wir diese Seelsorgerstellen lediglich und ohne dergleichen auf das Bene placitum Ew. Lbd. gerichtete Beschränkung ertheilen, so fällt die Würkung der besagten Klausul weg und Wir gesinnen an Ew. Lbd., dass Dieselben fernerhin solche neue, ungewöhnliche, der Lingenschen Geistlichen Verfassung gar nicht angemessene Klausul den Patenten nicht weiter inseriren werden. Die Weglassung derselben ist auch um so unbedenklicher, da, wenn ein Geistlicher sich durch üble Führung zur Amtsentsetzung qualificiren sollte, die Gesetze überhaupt und die Lingensche Geistliche Verfassung insbesondere die Mittel an die Hand geben, an ihn die verwirkte Strafe zu vollziehen, wie Uns denn auch die Ansetzung, Versetzung und Entsetzung der Geistlichen allein zustehet.

Wir haben zu Ew. Lbd. bei den Dero Abstammung so würdigen Gesinnungen ein so wohl gegründetes besonderes Zutrauen, welches noch durch die vielen bewährten Beweise Dero treuer Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unsere Monarchie verstärkt wird, dass Wir eben um deswillen Dieselben vor der ganzen übrigen Unsere Huld und Gnade geniessenden Geistlichkeit in Unsern Landen zu diesen Lingenschen Geistlichen Angelegenheiten[1]) ausersehen haben und können auf den Grund dieses Vertrauens erwarten, dass es der blossen Vorstellung dieser Neuerung bedarf, um Ew. Lbd. von selbst geneigt zu machen, Unsere Allerhöchste und milde Intention in ihrem vollen Umfange zu erfüllen.

Eben dieses Vertrauen zu Ew. Lbd. rühmlichen Gesinnungen berechtigt Uns zu der festen Erwartung, dass Dieselben eine andere, wahrscheinlich blos aus Versehen in den neuesten Patenten omittirte, sonst stets in selbigen befindlich gewesene Klausul, welche also lautet: Doceas proximum de quacumque fuerit Religione esse diligendum, wieder darin aufnehmen werden.

Da Katholiken und andere Glaubensgenossen in der Grafschaft Lingen zusammen wohnen, so ist eine solche Aufforderung zur christlichen Verträglichkeit ganz an ihrem Platze und wird desto wirksamer sein, da sie von einem Bischofe kommt, der, wie Ew. Lbd., durch sein rühmliches Beispiel seine Lehre bestätigt.« . . .

---

1) Dem Fürstbischofe waren die facultates spirituales et sacri ordines für Lingen im Mai 1801 übertragen worden; cfr. No. 167, Anm. 3.

1802 Jan. 25 In seinem Begleitschreiben an Massow vom gleichen Datum giebt Alvensleben als Grund dieses Rescriptes an: »damit diese Differenzien schon im Keim und ehe sie weiter um sich greifen, beseitigt werden.«

Jan. 27 **399. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1802 Januar 27.

R. 7. B. 20. C. Abschrift.

Ob die Verhandlungen wegen Verminderung der Feiertage jetzt wieder aufgenommen werden könnten?[1])

»Was die Krieges- und Domainen-Kammer zu Bialystok auf eine dazu von mir bey meiner lezten Anwesenheit in der Provinz erhaltene Veranlassung über die sogenannte gelobte Tage unterm 23. Decbr. v. J.[2]) einberichtet hat, solches geruhen E. E. aus der . . . Anlage zu ersehen. Den von der p. Kammer gerügten Nachtheil dieser kirchlichen Einrichtung habe ich überall bestätiget gefunden und von Seiten der Guts-Besitzer und Beamten viele Klagen darüber gehört. Es wäre daher sehr wünschenswerth, dass diese sogenannte gelobte Tage auf den nächsten Sonntag, dem Vorschlage des Bischofs v. Karpowicz gemäss, verlegt werden könnten. Bey Gelegenheit der Verhandlungen wegen der Feyertage überhaupt haben jedoch E. E. in einem an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Schreiben vom 16. Decbr. 1799[3]) das Bedenken geäussert, dass diese Verlegung der Feyertage der Ortsheiligen mit grossen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, weil besonders Gutsherrn und Pfarrer in ihrer Schanckgerechtigkeit dadurch beträchtlich leiden würden. Was indessen letztere, die Pfarrer nemlich, betrift, so wird von ihnen in Neuostpreussen, nach erfolgter Einziehung der geistlichen Güther, die Schanckgerechtigkeit selten mehr selbst ausgeübt, den übrigen weltlichen Gutsbesitzern aber könnte auf ihre etwanige Beschwerden über verminderten Absatz mit Grunde erwidert werden, dass sich der Landesherr in Rücksicht seiner Domainen, um des allgemeinen Besten willen, das nehmliche gefallen liesse. Dennoch wage ich es nicht zu entscheiden: ob jetzt der gelegte Zeitpunkt seyn dürfte, diese Verhandlung wieder aufzunehmen.« . . .

Jan. 30 **400. Der Bischof von Kujavien und Pomerellen, Graf Rybinski, an das Auswärtige Departement.** Niesutkowo bei Strykow in Südpreussen 1802 Januar 30.

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Die Säkularisation des Franziskaner-Mönches Poznanski. Nachtheile der jetzigen beschränkten bischöflichen Jurisdiktion über die Klöster, wofür die päpstliche Fakultät auch quoad interna erwirkt werden müsse.[4])

»Auf E. K. M. huldvolles Rescript in Ansehung des von mir dem

1) Cfr. No. 393 und 403. 2) No. 393. 3) No. 164. 4) Cfr. No. 407 und 408.

Franciscaner-Mönch Poznanski zu Jnowraclaw zu ertheilenden Testimonii paupertatis parentum unterstehe ich mich zu erwiedern, dass, da der p. Poznanski sich bis jetzt bei mir nicht gemeldet hat, ich meinem Officialat zu Wraclawek aufgegeben habe, den Poznanski zu adcitiren, um zu untersuchen, ob er sich zur nachgesuchten Säcularisation kanonisch qualificirt. Nach Eingang dieser Untersuchung werde ich nicht ermangeln, das Gehörige zu veranlassen und zu berichten. 1802 Jan. 30

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin ... zu bemerken, dass dadurch, weil die jurisdiction über die Mönche meiner Diözes mir als loci ordinario von Allerhöchstdeneselben übertragen ist, manche Ungebührlichkeiten geschehen und die Kloster-Disciplin sehr leidet. Die Mönche glauben nehmlich, dass die jurisdiction ihren Kloster-Obern völlig abgenommen sei und wollen selben in manchen Fällen den gehörigen Gehorsam nicht leisten. Da die Kloster-Geistlichkeit doch eigentlich durch die ihr von Rom ertheilten Privilegia von der jurisdiction des loci ordinarii quoad interna eximirt ist, so kann ich mich in die klösterliche jurisdictionem internam ohne Verletzung meines Gewissens nicht mischen. Um allso alle collisionen zu vermeiden und um die klösterliche disciplin baldigst wieder herzustellen, unterstehe ich mich, bei E. K. M. unterthänigst darauf anzutragen, entweder den Kloster-Obern die völlige Jurisdiction wieder zu verleihen oder (welches mir füglicher scheint) mir vom Päpstlichen Stuhl huldvoll auszuwirken, dass ich als delegatus apostolicus plenam jurisdictionem tam ad interna quam ad externa über die Klöster ausüben könne.« ...

---

401. Staats-Minister Graf Hoym an das »Departement der auswärtigen Affairen.« Breslau 1802 Februar 10. Febr. 10

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

»*Wegen der Aufhebung des nexus parochialis zwischen diversen Religionsverwandten.*«[1]

... »Wenn ... diese Angelegenheit in Bezug auf die neuacquirirten Provinzen genauern Erörterungen unterworfen worden und des Herrn Gross-Canzlers E. darüber sehr gründliche Bemerkungen gemacht haben, so kan ich auch, da hier de lege ferenda die Frage ist, mich völlig diesem Sentiment conformiren. Denn selbst in Schlesien hatte die von des Königs Friedrichs II. Maj. befohlne allgemeine Aufhebung vielfältige Klagen, besonders von Seiten der niedern Geistlichkeit, zur Folge; nur jetzt lässt sich diese mit aller Strenge durchgesetzte Angelegenheit, ohne neue Beschwerden der Gutsbesitzer zu erregen, in hiesiger Provinz nicht auf jene Principia wieder reduciren, wohl aber wird in Neuschlesien sehr gut eben dasjenige realisirt werden können, was darüber für Süd- und Neu-Ostpreussen nach E. E. erleuchtetem Sentiment festgesetzt werden wird.« ...

---

1) Cfr. No. 397 und 415.

1802 Febr. 12 **402. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Heinitz.** Berlin 1802 Februar 12.

R. 89. 9. Bb. 3. Ausfertigung.

Die weiteren Gehalts-Nachforderungen des Bischofs von Ruremonde,[1] *Baron van Velde de Melroy, sind zwar rechtlich nicht haltbar, können aber bei seiner Hilfsbedürftigkeit aus Mitleid z. T. bewilligt werden.*

. . . »Was nun dessen jetziges Gesuch[2] anbetrift: so glaubt selbiger, dass die Hochesche Convention obbemerkte Zeit [vom 31. Mai 1796 bis 8. Februar 1798] über gedauert habe, und folglich die Reventüen der Provinz Geldern in E. M. Cassen geflossen wären, und leitet daher die Folge ab, dass er also, gleich den übrigen auf Geldernsche Cassen angewiesenen Officianten und Pensionairs, seine bischöfliche Gehalts-Quote aus dieser bereiten Einnahme hätte erhalten müssen. Allein diese Voraussetzung ist irrig; denn die mit dem General Hoche unterm 1. Juny 1797 von den Clev-Meurs- und Geldernschen Ständen unter höchster Genehmigung geschlossene Convention, vermittelst welcher die Stände zum Abkauf der französischen Exactionen ein monatliches Aversional-Quantum von 80000 Livres gegen Beibehaltung der völligen Civil-Administration und der Selbst-Erhebung aller Reventüen in den occupirten Provinzen an die französische Republik auszuzalen übernahmen, hat nicht länger als bis zum Februar 1798, mithin überhaupt nur 9 Monate gedauert. In dieser Zeit suchte man aus den Collectiv- und andern Steuern so viel zu erheben, als das Aversional-Quantum für die Franzosen und die dringendsten etatsmässigen Ausgaben erforderte; das übrige blieb in Resten, besonders bey den sichern Contribuenten und Domainen-Pächtern ausstehen, um nachher zum Besten des Landes eingezogen zu werden, wozu es Allerhöchstselbst bestimmt worden war. Wie die Landes-Deputation aber im Februar 1798 mit Gewalt aus der Verwaltung und Selbsthebung der Landes-Reventüen gesetzt wurde, bemächtigten die Franzosen sich auch der in den Cassen befindlichen Bestände, und die ausstehenden Reste gingen auch verloren, so dass E. K. M. während der ganzen französischen Occupation keine Reventüen aus der Provinz Geldern gezogen haben.

So hart es nun auch dem Bischof van Velde fallen mag, dieses zu seinem Unterhalt nötige Gehalt zu entbehren, so weiss ich doch keinen Fonds vorzuschlagen, aus welchem er entweder einen 2jährigen oder auch nur den 9monatlichen Rückstand seiner Pension erhalten könnte, und muss es daher lediglich E. M. Gnade überlassen, ob Allerhöchstdieselben in Betracht der Hülfsbedürftigkeit dieses unglücklichen Mannes demselben, wo nicht einen 2jährigen Rückstand, welcher 4303 Gld. 14 Stbr. 8 Pfg. oder 2390 Rthlr. 23 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pfg. Berliner Courant betragen würde, doch einen 9monatlichen mit 1614 Gld. Holländisch oder $896\frac{2}{3}$ Rthlr. Berliner Courant

1) Cfr. No. 282. 2) d. d. Emmerich 1802 Januar 22.

aus Höchstdero Dispositions-Casse ein für allemal auszalen zu lassen geruhen wollen.« 1802 Febr. 12

Randverfügung, geschrieben von Beyme: Febr. 20

»20. Februar 1802.

Accordirt für die qu. 9 Monathe, womit aber auch nunmehro Suppl. gänzlich abgefunden seyn soll.«

---

403. Staats-Minister v. Voss an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1802 Februar 15. Febr. 15

R. 7. B. 20. C. Ausfertigung.

Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Verminderung der Katholischen Feiertage.[1])

Uebersendet das Schreiben Schroetter's vom 27. Januar:[2])

. . . »Wünschenswerth ist die Verlegung dieser Ortsheiligen-Fest- oder gelobten Tage zu Verminderung des Müssigangs und der Völlerey allerdings; auch halte ich dafür, dass in sofern, als dergleichen gelobte Tage sodann den Diensttagen des Unterthans zu seiner Belästigung nicht zuwachsen, eine Unterhandlung deshalb mit dem Päpstlichen Stuhle jetzt unbedenklicher als im Jahre 1799 sein dürfte. Indessen ist die Frage: ob dagegen in Beziehung auf den Papst Bedenken vorhanden sein mögten? E. E. . . . Ermessen zu submittiren, auch wird darüber: ob etwan von Seiten der Localität die Einleitung der in Rede stehenden Verlegung bedencklich sein dürfte, Rückfrage genommen werden müssen.« . . .

Cabinets-Ordre an Heinitz s. unter dem 12. Februar 1802, No. 402. Febr. 20

---

404. Staats-Minister v. Voss an den Staats-Minister Frhr. v. Schroetter. Berlin 1802 Februar 23. Febr. 23

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVI. 1. Ausfertigung.

Ein einheimisches Oberhaupt für die nicht unirten Griechen ist bei deren geringen Zahl nicht erforderlich.

»E. E. finden es nach Dero . . . Schreiben vom 3. d. M. besonders in politischer Hinsicht bedenklich, die disunirten Griechen in Süd- und Neuostpreussen ohne einen einländischen geistlichen Oberen zu lassen. . . .

Bei der äusserst geringen Anzahl disunirter griechischer Gemeinen in Südpreussen und bey deren Unbeträchtlichkeit halte ich jedoch dafür, dass diese Religionsverwandte in Südpreussen füglich in ihrer bisherigen Verfassung bleiben können, ja ich finde mich gewissermassen ausser Stande, diese Verfassung zu ändern, da sie die Genehmigung S. M. des Königs für sich hat.

Dass sich die Vorsteher dieser Gemeinen in einigen für sie wichtigen

1) Cfr. No. 406. 2) No. 399.

1802 Febr. 23 Angelegenheiten entweder an den Patriarchen in Konstantinopel oder an einen andern auswärtigen Geistlichen wenden, scheint mir, wenn dies, wie es sich von selbst versteht, mit Vorwissen der betreffenden Kammer geschieht, gleichgültig und die Petersburger Convention hierbei um so weniger zu berücksichtigen, als diese schon durch die neuerliche Festsezzung wegen der Sujets mixtes lädirt ist.

Hiernach kann ich auch der von E. E. beabsichtigten Unterhandlung mit dem Königl. auswärtigen Departement nicht wohl beitreten, sondern muss Denselben, insofern die Verhältnisse der disunirten Griechen in Neuostpreussen andere Maassregeln als in Südpreussen nötig machen, . . . überlassen, diese ohne Rücksicht auf Südpreussen . . . zu treffen.«

Auch in Neuostpreussen gab es nur 3 altgriechische Kirchspiele und Klöster, die in Verbindung mit dem Bischofe von Minsk standen. Die bereits 1796 begonnenen Versuche, sie direkt unter den Patriarchen in Konstantinopel zu bringen, blieben ohne Erfolg, wegen der Schwierigkeiten der Verbindung und auch der neugriechischen Sprache. Auch der Ausweg, einen Bischof durch den österreichischen Erzbischof zu Karlowitz weihen zu lassen, »doch ohne allen hierarchischen Nexum mit diesem«, führte nicht zum Ziele.

Reck an Schroetter, 1804 März 14.

a. a. O.

Febr. 28 **405. Der Bischof von Posen, Graf Raczynski, an das Südpreussische Departement.** Ciązen 1802 Februar 28.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 93S. Ausfertigung.

Beschwerde wegen Verzögerung der Auszahlung der Entschädigungssumme für das alte Schulgebäude zu Posen.[1])

»Durch einen im Jahre 1782 zwischen meinem Vorgänger Bischof von Okęcki und der ehemaligen Pohlnischen Erziehungs-Commission geschlossenen Vertrag ist den Bischöfen von Posen das bey der St. Stanislai-Kirche liegende alte Schulgebäude mit völligem Eigenthums-Rechte abgetreten worden. Dieses Gebäude wurde nachhero von der Hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer zum Schulgebäude genommen und zu diesem Zwecke eingerichtet, mir aber ein Quantum von 4000 Rthlr. ausgesetzt. Wenngleich dieses Entschädigungs-Quantum durchaus für dieses Gebäude nicht hinlänglich war, da jedoch ohngeachtet meiner vielmaligen Vorstellungen die Krieges- und Domainen-Cammer ein[2]) ansehnlicheres Quantum zu bewilligen verweigert hat, so wurde ich gezwungen, dieses Geboth anzunehmen, und schon seit zwey Jahren habe ich um Auszahlung desselben gebethen. Der Krieges- und Domainen-Cammer gefällt es aber nicht, diese Auszahlung zu verfügen, und als ich bereits vor einigen Monathen an diese Sache erinnert habe, erhielt ich zum Bescheide, dass ich eine hypothecarische Sicherheit zur Prüfung

1) Cfr. No. 419. 2) Vorlage: »kein«.

derselben vorlegen soll. Ich stellte der p. Cammer vor, dass, da ich bey der Sicherheit der Location dieser Summe, die ich zur Errichtung eines Invaliden-Fonds für die in der Seelsorge untauglich gewordenen Geistlichen, woran es meiner Dioeces fehlt, bestimmt habe, höchst interessirt bin, und da die Prüfung der Sicherheit bey der p. Cammer die Location sehr in die Länge ziehen würde, so habe ich angetragen, die Krieges- und Domainen-Cammer möchte einstweilen diese 4000 Rthlr. bey dem Dohm-Capitul zu Posen gegen seine Verantwortlichkeit deponiren, damit meine Dioeces durch die Verschleppung der Location nicht an Zinsen verliere. — Mir schien, dass dieser Antrag alle Bedenklichkeiten der Krieges- und Domainen-Cammer heben sollte, und jedoch erhielt ich zum Bescheide, dass diese 4000 Rthlr. nicht eher ausgezahlt werden, bis meine hypothecarische Sicherheit der p. Cammer zur Prüfung wird vorgelegt werden. Ich trüge kein Bedenken, den Befehlen der Krieges- und Domainen-Cammer nachzugeben, da aber meine bey verschiedenen Erbeigenthümern gemachte Versuche, ihre Hypothec der p. Cammer zur Prüfung vorzulegen, keinen Eingang gefunden haben und sie sich geweigert haben, dieses zu thun, so sehe ich mich genöthiget, bey E. K. M. einzukommen und in Unterthänigkeit zu bitten: 1802 Febr. 28

> Der Kgl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Posen aufzugeben, zur Erleichterung der Location und Vermeidung des Verlusts der Zinsen diese 4000 Rthlr. beym Dohm-Capitel zu Posen gegen seine Verantwortlichkeit zu deponiren.

Da diese Corporation eine hinlängliche Sicherheit für diese Summe darstellet und da ich mich verbindlich mache, sobald die Summe untergebracht werden wird, eine pflichtmässige Anzeige der Krieges- und Domainen-Cammer zu machen, so darf ich einer allergn. Deferirung meinem Gesuche entgegensehen, in tiefster Ehrfurcht ersterbend.‹ . . .

---

406. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Voss. März 1
Berlin 1802 März 1.

R. 7. B. 20. C. Concept, gez. Alvensleben.

Die Verminderung der Feiertage würde in Rom nicht zu erreichen sein.

Antwortet auf Voss' Schreiben vom 15. Februar:[1] »wie wir zwar die Verlegung dieser Feste auf die Sonntage in so fern für wünschenswerth halten, als dadurch Zeit zur Arbeit, doch ohne Beschwerung der Unterthanen mit herrschaftlichen Diensten an den gewonnenen Tagen, erlangt werden würde, dass uns aber die Möglichkeit der Erreichung dieses Endzwecks ohne andre weit überwiegende Nachtheile in ferner Zukunft zu liegen scheint. Als vor mehrern Jahren resp. für Schlesien, Westpreussen und das ehemalige Pohlen die Verminderung der Feyertage verlangt worden, wodurch das Wesentliche des guten Zwecks für Süd- und Neu-Ost-Preussen

1) No. 403.

1802 März 1 auch schon erreicht ist, haben ganz besonders günstige Umstaende die Sache erleichtert. Izt verhaelt es sich aber gerade umgekehrt. Die zwischen E. E. und dem Cabinets-Ministerio unterm 16. December 1799[1]) eröfnete Correspondenz ergiebt solches in Ansehung der innern Verhaeltnisse und zeigt, wie höchst bedencklich und von wie nachtheiligen Folgen eine fernere Einschraenkung hierunter seyn würde. Aber auch zu Rom ist zu dieser Sache der itzige Zeitpunkt weniger als irgend einer günstig. Wir glauben daher, dass solche für izt gaenzlich ruhen müsse und dass es demnach auch nicht einmal rathsam sey, von den Landes-Collegien Berichte deshalb zu erfordern, als welche doch irgend eine nachtheilige Sensation, und diese zwecklos, da doch zu Rom nichts auszurichten seyn wird, hervorbringen dürfte.«

März 6 Dementsprechend am 6. März 1802 eine ablehnende Antwort Alvensleben's an Schroetter auf dessen Anfrage vom 24. Februar.

März 17 Schroetter antwortet am 17. März 1802:

»Bey den ... Umständen werde ich freylich der Aussicht vorjetzt entsagen müssen, den Missbrauch der so genannten gelobten Tage, zum Besten der Cultur und selbst nach dem Wunsch der Einsassen, aufgehoben zu sehen. Inzwischen kann ich nicht umhin, E. E. diesen Gegenstand angelegentlichst zu empfehlen, um, sobald die Umstände es gestatten, die Sache ... zu reassumiren.«

a. a. O. Ausfertigung.

März 3 **407. Rescript des Auswärtigen Departements an den Bischof von Kujavien und Pomerellen, Graf Rybinski.** Berlin 1802 März 3.

R. 7. C. 25. Concept, gez. Alvensleben.

Die päpstlichen Fakultäten für die Bischöfliche Jurisdiktion über die Klöster würden ausgewirkt werden. Die Kloster-Disciplin bleibe den Lokal-Vorstehern trotzdem auch unterstellt.[2])

»Fr. W. Unsern p. Indessen Wir in Verfolg Eures Berichts vom 30. Januar[3]) wegen Secularisation des Franciscaner-Mönchs Poznanski Eurer ferneren Anzeige entgegensehen, machen Wir Euch hiemit bekannt, dass Wir nach Euerm allgemeinen Antrage, die wegen der Internorum der Klöster vorfallenden Jurisdictions-Collisionen betreffend, dem Resident Uhden zu Rom dato aufgeben, eine angemessene Unterhandlung dahin einzuleiten. ... Wenn übrigens Unsere Bischöffe von Uns eingeladen werden, ihre Obliegenheiten und Befugnisse auch in Rücksicht der Klöster wahrzunehmen, so dispensirt solches freylich keinesweges die Ordensleute vom schuldigen Gehorsam gegen ihre Local- und inländische Provinzial-Vorsteher, und müsset Ihr dieselben zu Erhaltung der guten Ordnung und des eigenen Wohls allerdings dazu anhalten. Sind p.«

---

1) No. 164. 2) Cfr. No. 408. 3) No. 400.

408. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Uhden in Rom. Berlin 1802 März 3. 1802 März 3

R. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Himly, gez. Alvensleben. Anweisung von Raumer.

Auswirkung der päpstlichen Fakultäten für die preussischen Bischöfe zur Kloster-Visitation auch ad interna.[1]

»Obgleich Wir zur Beförderung des Wohles der in Unsern Staaten belegenen Klöster Unsern Erz- und Bischöffen die Jurisdiction über die in ihren Diöcesen befindlichen Mönche übertragen haben, so ist doch damit der bemerkte Zweck insofern noch nicht ganz erreicht, dass die Mönche einerseits sich dadurch irrigerweise zuweilen berechtigt glauben, ihren Kloster-Vorstehern den schuldigen Gehorsam zu verweigern, anderntheils aber die Bischöfe ihr Gewissen dadurch zu verletzen glauben, wenn sie gegen die den Klöstern vormals ertheilten Römischen Privilegien ihre Jurisdiction auch auf interna auszudehnen sich veranlasst finden; und wird es daher zu künftiger Vermeidung der aus diesen Verhältnissen noch übrigen Collisionen und Inconvenienzien rathsam seyn, für die Bischöfe auch in Rücksicht der internorum der Klöster angemessene und genügende päpstliche Facultäten auszuwirken. Wir tragen Euch daher auf, auf angemessene Weise eine Unterhandlung dahin zu entamiren, dass alle in Unsern Staaten befindlichen Erz- und Bischöffe, somit die von Breslau, Cujavien und Pomerellen, Culm, Ermland, Gnesen, Plock, Posen, Warschau, nicht weniger der unirt griechische von Wigry,[2] die erforderlichen päpstlichen facultates erhalten, um die in ihren Diöcesen befindlichen Klöster aller Orden zu visitiren und diese Visitation auch auf die Interna derselben zu richten. Ihr werdet diese für das Beste der Klöster und die zweckmässige Regulirung der katholisch geistlichen Angelegenheiten in Unsern Staaten nicht unwichtige Unterhandlung mit gewohntem, gehörig menagirtem Eifer betreiben und vom Erfolge berichten.«

Schreiben Alvensleben's an Beyme s. unter dem 21. September 1801, No. 368. März 3

---

409. Immediat-Bericht des Preussischen Gesandten in Wien, Graf Keller. Wien 1802 März 8. März 8

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Empfiehlt die Erfüllung des Wunsches des Prinzen Albani, des früheren päpstlichen Nuntius in Wien, dass ihm die Anwartschaft auf die Abtei Bletzow (Blesen), die sein Onkel jetzt besitzt, verliehen werden möge.[3]

»Sire. Je profite de l'occasion sûre d'un voyageur pour informer en clair V. M. et son Ministère du désir que m'a itérativement témoigné le

---

1) Cfr. No. 407 und 431.

2) sic! Es muss »Suprasl« heissen, und vorher »Wigry« noch genannt werden. 3) Cfr. No. 421.

1802 März 8 Cardinal Prince Albani, ci-devant Nonce Extraordinaire de la Cour de Rome à celle de Vienne, d'obtenir la survivance d'une Abbaye que Son Oncle le vieux Cardinal du même nom, Doyen du Sacré Collège, possède dans la portion Prussienne de la ci-devant Pologne, et qui m'a été nommée Bletzow.[1] Le vieux Cardinal Doyen désire beaucoup lui même d'avoir pour Successeur dans cette Abbaye son neveu, en faveur duquel il seroit même prêt à résigner avec l'approbation de V. M.

La famille Albani étant une des plus illustres de Rome, où Elle a beaucoup souffert pendant les troubles de la dernière guerre, et le Cardinal, qui se trouve ici depuis quelques années, étant un homme de beaucoup d'esprit et qui en toute occasion s'empresseroit, Sire, de Vous témoigner sa respectueuse reconnoissance, je n'ai pas crû devoir me refuser à sa prière de faire connoître l'objet de ses voeux et de ceux de son Oncle, dont les intérêts dans cette affaire ne m'ont point parû indignes de l'attention de V. M. I'ôse La supplier très humblement de m'autoriser à faire le plutôt possible une réponse à la famille Albani, n'ayant moi-même différé le présent rapport jusqu'à ce jour que parceque j'ai craint qu'en le foisant chiffrer, il ne pût donner lieu à quelque mal-entendû, et que je n'ai point ôsé le confier en clair à la poste ordinaire.«

März 13 **410. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1802 März 13.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Da die angeblichen Vorsteher der Josephiner-Karmeliter Kloster-Kirche in Posen weder die Existenz einer Gemeinde noch ihre Legitimation zu erweisen vermocht haben, und da die Offenhaltung der Kirche bei Schliessung des Klosters auf erhebliche Schwierigkeiten stösst, wird die gänzliche Schliessung der Kirche beantragt.[2]

»E. K. M. haben mittelst . . . Cabinetsresolution vom 25. August v. J.[3] zu genehmigen geruhet, dass die Kammer zu Posen einigen dortigen Bürgern, welche unter der angenommenen Benennung von Vorstehern der Gemeine der dasigen Josephiner-Carmeliter Kloster-Kirche Behufs deren Wiedereröfnung die Schlüssel verlangt, solche verweigert hat. Zugleich aber haben Allerhöchstdieselben Behufs der Final-Entschliessung, ob gedachte Kirche zum katholischen Gottesdienste zu retradiren oder für immer zu verschliessen seyn wird, meinen Bericht über die hierbei in Erwägung kommende Umstände erfordert. Der Grund jener Verweigerung der Kirchenschlüssel beruhete in der Ueberzeugung der Kammer, dass zur Josephiner-Carmeliter Kloster-Kirche kein Parochial-Sprengel gehört, mithin keine besondere Gemeine vorhanden ist, welche das Recht hat, solche zu reclamiren. Indessen sind die Eingangs gedachte Bürger aufgefordert worden, durch die Erections-

1) i. e. Blesen, Süd-Preussen, heute Rg. Posen.
2) Cfr. No. 372 und 442. 3) No. 357.

Urkunde und Parochial-Vertheilung nachzuweisen, welcher Sprengel zur Josephiner Kirche gehöre, und sich selbst wegen des angenommenen Characters als Gemeine-Vorsteher zu legitimiren. Beides haben sie nicht vermogt. Zum Beweise der Existenz der behaupteten besondern Kirchengemeine haben sie anfänglich auf das vorhandene Document vom Jahre 1640, wodurch die Carmeliter von dem Könige Uladislaus in dem Besitze des vordem mit zwei reformirten Kirchen besetzt gewesenen Territorium, worauf sie ihre Kirche und Kloster erbaut, bestätiget worden, zurückgehen wollen. Sie haben aber, weil dieses Document für ihre Behauptung nichts enthält, solches nachher wie überhaupt den ganzen Beweiss aufgeben müssen, und in Ermangelung aelterer Berechtigungen die Forderung der Zurückgabe der Kirche nur noch auf die von E. K. M. in der den Josephiner-Carmeliter Kirchen-Bedienten vom 10. August v. J. ertheilten ... Cabinetsresolution [1]) erklärte ... Willensmeinung, die Kirche dem katholischen Gottesdienste nicht zu entziehen, gestützt, und ihre Ansprüche laufen überhaupt auf die unrichtige Argumentation hinaus, dass die Kirche der gesammten katholischen Hierarchie gehöre. Eben so wenig haben sie sich als Vorsteher der prätendirten besondern Kirchen-Gemeine legitimiren können und in Absicht dieses Puncts mit der Behauptung geendigt: der grösste Theil der katholischen Gemeine zu Posen habe sie ersucht, sich dieser Sache anzunehmen und sich erboten, ihnen erforderlichenfalls Vollmacht zu geben, wodurch sie dann veranlasst worden, E. K. M. um Zurückgabe der Kirche ... anzutreten. Das diesen Leuten gegebene Gehör bestätigt also, dass die Existenz einer besondern, zur in Rede stehenden Kirche gehörigen Gemeine unerweislich ist und keinem Rechte auf erstere zustehen. Bei deren Wiedereröfnung zum Gebete finden sich aber alle die Schwierigkeiten, in deren Voraussetzung E. M. bereits in der ... Cabinetsverfügung vom 25. August v. J. [2]) zu äussern geruhet, dass nichts als die Verschliessung der Kirche für immer übrig bleiben werde; denn theils kann die Kirche ohne besondere Aufsicht, die nur mit Kosten zu bewirken wäre, nicht offen gelassen werden, theils aber würde die Wiedereröfnung nicht ohne vorherige gänzliche, aber höchst kostenspielige Separation der Kirche von den ehemaligen Klostergebäuden thunlich sein.

1801 März 13

Unter diesen Umständen nehme ich nicht Anstand, wiederholentlich auf E. K. M. höchste Genehmigung ... an [zu] tragen: dass die in Rede stehende Kirche für jetzt gänzlich verschlossen bleiben dürfe, auch alle auf deren Wiedereinräumung und Rückgabe der Schlüssel zu dem katholischen Gottesdienst gerichtete Anträge für immer als unstatthaft zurückgewiesen werden können.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: März 16

»Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1802 März 16.

R. 89. Minüten des Cabinets.

1) No. 350. 2) No. 357.

1802 März 14 **411. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1802 März 14.

R. 7. B. 24. C. 1. Ausfertigung.

Die Absetzung des Priors des Klosters Oliva durch den Fürstbischof von Ermeland als Abt durfte nicht ohne vorherige Anzeige bei der Regierung geschehen.[1])

Stimmt Massow »darin völlig bey, dass der Fürstbischof von Ermland in der Sache zu weit gegangen ist. Dieses ist nicht in der Rücksicht der Fall, dass er Manches, was wider die Regeln der Einrichtung im Orden läuft, verfügt hat. Denn da der Papst selbst in einer vor mehreren Jahren mit dem Königlichen Placet versehenen Ausfertigung bei Ertheilung der dem Abbati Commendatario verliehenen Autorität über das Kloster von der Ordens-Regel dispensirt hat, so kann es hierauf nicht weiter ankommen. Unstreitig hat aber der Fürstbischof als Abbas commendatarius darin gar sehr gefehlt, dass er propria auctoritate den von der Regierung confirmirten Prior abgesetzt hat, da er vielmehr bei der Regierung deshalb vorgängige Anzeige hätte thun sollen und dieser alsdann obgelegen hätte, nach Maassgabe der an sie ergangenen Verfügungen Remedur zu treffen und nöthigenfalls zur Versetzung des Priors und der übrigen Renitenten in ein inländisches Kloster zu schreiten.

Wie indessen nun einmal die Sache liegt, und in Rücksicht der grossen Spannung und der unheilbaren Missverständnisse zwischen dem Abbate commendatario und dem Prior, sowie des[2]) durch alles bisher Vorgefallene doch wirklich hinlänglich constatirten sehr üblen Benehmens des Priors und vorzüglich seines Ungehorsams gegen den Bischof, müssen wir eine an den letztern ergehende glimpfliche, jedoch bestimmte Weisung pro futuro für hinreichend achten und würden es sowohl nach den itzt bemerkten Umständen, als nach der übrigens so guten und treuen Gesinnung des Fürstbischofs für äusserst bedenklich halten, ihm ein öffentliches Dementi zu geben und diese üblen Händel zur gerichtlichen Cognition zu ziehen, da überdem, wenn auch der Bischof in der Form wesentlich gefehlt, der Prior in materialibus so viel wider sich hat, dass er offenbar sofort und ohne gerichtliches Verfahren schon wegen seines Ungehorsams gegen den Bischof abgesetzt zu werden verdient hätte.

Aus diesen Gründen sind wir also der Meinung, dass es bei des Priors und des Bursarii Absetzung verbleibe und beide, sowie die übrigen Renitenten, wenn der Bischof sie nicht lieber zu Oliva behalten will, von der Regierung nach einem andern inländischen Kloster ihres Ordens versetzt werden.« . . .

Die hiernach am gleichen Tage an den Fürstbischof von Ermeland ergehende Verfügung — a. a. O. Abschrift, gez. Alvensleben; Massow — besagt:

---

1) Cfr. No. 380. 2) Vorlage: »das«.

. . . »Indessen erwarten Wir, dass Dieselben in vorkommenden künftigen Fällen nicht ohne Uebergehung statt findender Verhältnisse und Anzeige und Anfrage bei den vorgesetzten Behörden verfahren werden.« 1802 März 14

Auf ein Rechtfertigungsschreiben des Fürstbischofs vom 6. April 1802 verfügten Alvensleben und Massow am 27. April 1802: April 27

. . . »So wenig Bischöfe, als solche, diejenigen Geistlichen, welche Unser Königliches Placet haben, absezzen können, eben so wenig hätten Ew. Liebden als Abt einen mit Unserm Placet oder Unserer Confirmation versehenen Prior oder Bursarius absezzen können und sollen, und wäre eine Anzeige an die Westpreussische Regierung und demnächst an das Königliche Staats-Ministerium unstreitig der rechte Weg gewesen.«

a. a. O. Abschrift, gez. Alvensleben; Massow.

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 13. März 1802, No. 410. März 16

Schreiben Schrötters an Alvensleben s. unter dem 1. März 1802, No. 406. März 17

---

412. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1802 März 26. März 26

R. XI. 165. g. 4. Eigenhändige Ausfertigung.

Die Köln-Münsterische Bischofswahl ist anscheinend stillschweigend vom Papste supprimirt worden.[1])

Beantwortet eine Anfrage von Haugwitz vom 16. Februar 1802, die auf einem Berichte Dohm's aus Halberstadt vom 9. Februar beruhte:

. . . »Seit der Ankunft des Päpstlichen Legaten zu Paris sind an diesen alle Gesuche in geistlichen Angelegenheiten der in den gegenwärtigen Grenzen Franckreichs befindlichen Katholiken gewiesen . . . und selbst von Rom werden nach Paris ähnliche Gesuche geschickt, wenn dergleichen etwa an die hiesigen Tribunale gelangen sollten. Diese Einrichtung erstreckt sich auch auf Corsika, Piemont und auf die zu Frankreich geschlagenen deutschen Länder jenseit des linken Rheinufers. Daher ist der zu Rom residirende Agent des Erzstiffts Cölln jetzt völlig in Unthätigkeit; denn selbst hier eingegebene Gesuche des nach Arensberg emigrirten Cöllnischen Dom-Kapitels sind von Rom aus an den Kardinal Legaten zu Paris geschickt worden. Aus allen diesen Umständen erhellt schon hinlänglich, dass das Erzstifft Cölln als supprimirt von dem Römischen Hofe betrachtet wird, ob man gleich hier fest leugnet, dass dem Erzherzog Anton ein Breve, die Suppression des genannten Erzstiffts betreffend, zugefertigt worden sey.« . . .

---

1) Cfr. No. 367 und 478. Der Papst hatte durch die Bulle vom 29. November 1801 die linksrheinischen Bischofssitze vom Deutschen Reiche losgelöst. Der Kaiser verzichtete durch seine Zustimmung zu dem Russisch-französischen Ent-

1802 März 30 **413. Der Dompropst und General-Administrator des Erzbisthums Gnesen, v. Malczewski, an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1802 März 30.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 288. Ausfertigung.

Bittet um die Bestätigung der bisherigen Residenzzeit der Mitglieder des Domkapitels, ohne päpstlichen Dispens[1]).

»Le feu Prince Archevêque de Gnesen a fait conjointement avec le Chapitre une Ordination, d'après la quelle tout Prélat et Chanoine de la Metropole de Gnesen, qui aura residé près d'Elle pendant 100 jours, dans le courant de l'Année jouiroit d'une certaine portion de presences.

La diminution des revenues du Chapitre a necessité cet Arrangement, au quel a servi pour Model l'Ordination du Chapitre de la Cathedrale de Varmie, faite également avec le feu Archevêque, comme Evêque alors de ce Siège là, au moment où ce Chapitre a perdu la possession de ses terres.

Le Chapitre de Gnesen, ou plûtot quelques uns de ses membres, ayant desiré que cette ordination fût munie de l'Approbation du Siège de Rome, le feu Prince Archevêque a presenté au Departement des affaires etrangères de Sa Majesté un memoire, en le priant de la faire obtenir d'abord pour trois ans; ce qui a été réalisé. Peu avant sa mort, le Prince Archevêque s'adressa une seconde fois au même Departement, en le suppliant, d'ordonner au Resident de S. M. à Rome, d'effectuer l'Approbation en question pour toujours. Jusqu'à présent, je ne l'ai pas reçue, comme Administrateur Actuel, et les trois années vont bientôt s'écouler.

D'après ma manière individuelle de penser, je crois, qu'on pourroit se passer de la dispense du Saint Siège; mais alors il seroit necessaire que le Gouvernement y suppleât par un Rescrit adressé au Chapitre, qui lui ordonneroit de se conduire selon cette nouvelle Ordination.«

April 3 **414. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Hoym, Graf Alvensleben und v. Massow.** Berlin 1802 April 3.

R. 46. B. 165. a. Abschrift.

Das Gesuch der protestantischen Gemeinde zu Kunau, bei Sagan in Schlesien, um Ueberlassung der wüsten katholischen Kirche ist durch eine Kommission bald und möglichst nach dem Wunsche der Gemeinde zu erledigen. Allgemeine Grundsätze bei solchen Fällen.[2])

»Die Gemeinde zu Cunau ist gegen die derselben auf Euern Antrag unterm 12. Decbr. v. J. ertheilte Resolution mit der anliegenden Vorstellung eingekommen, worin dieselbe wiederholentlich darauf anträgt, dass

---

schädigungsplane (cfr. No. 457) am 4. December 1802 thatsächlich auf die Münster-Kölnische Wahl; auch zeigte er dem Reichstage den Verzicht des Erzherzogs Anton Victor an.

1) Cfr. No. 341 und 417. 2) Cfr. No. 368 und 416.

1) ihr die dasige, seit vielen Jahren wüste gestandene katholische Kirche zu Cunau nebst dem Gebäude und dem Kirchen-Aerario zu ihrer Disposition überlassen und 1802 April 3

2) die von derselben eingereichte Nachweisung der Fonds zum Unterhalt der Kirche und Kirchendiener für zulässig erachtet werde.

Ich habe derselben darauf heute den Bescheid ertheilet, dass der letzte Antrag der Beurtheilung der geistlichen Behörde um so mehr überlassen werden müsse, als es noch darauf ankomme, ob die acht Gemeinden, welche von den 11 übrigen, ehemals zu Cunau gehörigen protestantischen Gemeinen der Wiedervereinigung mit derselben widersprechen, im Wege Rechtens dazu würden angehalten werden können, und dass hiervon die Einräumung der Kirche selbst, welche ich bereits genehmigt habe, abhänge; sowie die Sache wegen des Kirchengebäudes und Aerarii, wegen des Eigenthums des katholischen Kirchen-Corporis, wenigstens sehr zweifelhaft bleiben und auf ihr einseitiges Anbringen nicht entschieden, also auch bei Beurtheilung des erforderlichen Nachweises der künftigen Unterhaltung der Kirche und Kirchendiener hierauf keine Rücksicht genommen werden könne. Ich kann Euch aber doch nicht verhalten, dass Ich besorge, dass Ihr zu ängstlich auf die Prätension der Katholischen besteht. Der Grundsatz der katholischen Kirche, dass alles, was ehemals ein Eigenthum einer katholischen Gemeine gewesen, der ganzen katholischen Christenheit unveräusserlich gehöre, ist eine Erfindung der Hierarchie und muss in protestantischen Staaten nicht anerkannt werden, weil er der Gewissensfreiheit, wornach jeder einzelne sowohl als ganze Gemeinden sich zu der von den anerkannten 3 christlichen Confessionen bekennen kann, welche seiner Ueberzeugung entspricht, widerstreitet. Ich habe Euch daher schon wiederholentlich eröffnet, dass der Friedensschlussmässige status quo der katholischen Religion nicht so weit ausgedehnt werden dürfe, dass, wenn eine ganze Gemeinde ihre Religion selbst verändert hat, sie dadurch ihr Recht auf die vor dieser Veränderung besessene Kirchen und deren Vermögen verlieren und solches dem ganzen katholischen Kirchen-Corpori zufallen soll. Dies würde einen indirecten Gewissenszwang involviren, den Ich nicht dulden kann. Ich mache es Euch daher zur Pflicht, sowol überhaupt als in diesem Fall nicht zu gestatten, dass das Vermögen einer vormals katholischen, durch den Uebertritt der ganzen Gemeinde zur protestantischen Kirche, veränderten Kirche von der katholischen Geistlichkeit eingezogen werde, vielmehr dafür zu sorgen, dass solches der Gemeinde, der es eigentlich gehört, zum gottesdienstlichen Gebrauch verbleibe. Wenn Ihr aber dabei behutsam zu Werke gehen und unnöthiges Aufsehn vermeiden könnt, so werde ich solches recht gern sehen, dafern nur die Sache selbst darunter nicht leidet. Ich sehe auch nicht ein, wie es, wenn einmal die ehemals katholische Kirche der protestantisch gewordenen Gemeinde überlassen wird, schwieriger seyn kann, derselben auch das Kirchenvermögen zuzuwenden.

1802 April 3 Eben so verdient die jetzige Behauptung der Supplikanten, dass die Kirchen, wozu sich die vorher mit ihnen unirt gewesenen Gemeinden nachher gewendet hätten, in Sachsen belegen wären, eine nähere Prüfung, da daraus allerdings für meine Staaten mehrere, auch von den Supplikanten angeführte Nachtheile entstehen, und es müssen wenigstens alle zulässigen Mittel angewendet werden, die Wiedervereinigung der zu ausländischen Kirchen sich gewendeten Gemeinden mit der Gemeinde zu Cunau zu bewirken. In Gemässheit dessen trage ich Euch auf, allenfalls durch eine eigends dazu anzuordnende Commission alles, was in Euern Kräften stehet, dazu beizutragen, diese Kirchenangelegenheit bald möglichst nach dem Wunsche der Gemeinde zu Cunau zu Stande zu bringen zur Zufriedenheit Euers wohlaffectionirten Königs.« . . .

April 3 **415. Staats-Minister v. Voss an den Grosskanzler v. Goldbeck.** Dom Havelberg 1802 April 3.

R. 7. C. 25. Abschrift.

Bedenken gegen die Instruktion wegen der Aufhebung der Parochialabgaben von Eingesessenen einer Konfession an Pfarrer einer anderen.[1])

. . . »Je öfter und sorgfältiger ich gedachte Instruktion erwäge, desto mehr muss ich ihre Zulässigkeit bezweifeln. Erlauben E. p. mir die dabei aufgestossene Bedenken ganz freimüthig zu äussern.

Nach dem § 2 der Instruktion sollen bei den nächsten Erledigungen der katholischen Pfarrstellen die zu denselben gewidmete Zehnten oder andere dingliche Abgaben, in sofern die Besitzer der belasteten Grundstücke Protestanten sind, wo es thunlich getrennt und den protestantischen Geistlichen desjenigen Glaubensbekenntnisses, welchem die Besitzer der Grundstücke zugethan sind, beigelegt werden. Die Zehnten und andere Real-Abgaben der Orts-Einwohner sind indessen zur Subsistenz des Pfarrers oft unentbehrlich, auch kömmt das Interesse eines Dritten, des Patrons, Gutsbesitzers p. p. mit in Frage, der wohl nicht der blossen Religionsverschiedenheit eines Einwohners wegen verpflichtet werden kann, zu dulden, dass sein Zehent auf einen andern Pfarrer und nach einem andern Orte übergehe. Alle diese und andere mögliche Umstände müssen berücksichtigt werden, so dass also die Ueberweisung der Real-Abgaben nicht von Willkühr abhängen kann.

Die § 3 vorgeschriebene Ueberweisung der Zehnten p. p. ist daher weder in dem Falle schon vorhandener, noch in dem Falle zu stiftender neuer protestantischer Parochial-Einrichtung in dem Bezirke vakanter katholischer Pfarrstellen anwendbar, und es kann so wenig in dem ersteren Falle die Einschränkung der dem neuen katholischen Pfarrer zukommenden Zehnten und sonstigen Real-Abgaben auf die von den katholischen Grund-

1) Cfr. No. 401 und 420.

Eigenthümern zu entrichtende, noch in dem letztern, wenn auf vorgängige Genehmigung des General-Direktorium und geistlichen Departements eine neue protestantische Parochie errichtet wird, die Uebertragung der Zehnten p. ihrer Mitglieder von dem katholischen auf den neuen protestantischen Geistlichen willkührlich stattfinden. 1802 April 3

Bei Kombinationen von katholischen Pfarrstellen, dergleichen nach dem § 4 in dem Falle berücksichtigt werden sollen, wenn die Uebertragung der Zehnten p. p. der protestantischen Grundeigenthümer auf den protestantischen Geistlichen die Einkünfte des katholischen Pfarrers zu sehr schmälert, kann die Seelsorge leiden, und ohne Kombination wird der Staat zuschiessen, also neue Fonds schaffen müssen.

Die im § 5 angegebene, den künftigen Bestallungen derjenigen katholischen Pfarrer, denen die Zehnten und andere Real-Abgaben der protestantischen Grundbesitzer noch ferner zu überlassen sind, einzurückende Bedingung: dass der neue Pfarrer sich im Falle, dass innerhalb seinem Parochial-Bezirke künftig eine protestantische Parochie eingerichtet werden sollte, sich die Einziehung jener Real-Abgaben für den protestantischen Geistlichen gefallen lassen müsse, hat ebenfalls das gegen sich, dass sie eine Kollision mit den Rechten des Patrons oder eines andern Dritten verursachen würde.

Der § 6 gedachte Wandel der Zehnten und anderer dinglichen Parochial-Abgaben von dem katholischen Pfarrer zu dem protestantischen und von diesem zu jenem, je nachdem die abgabpflichtige Grundstücke mit protestantischen oder katholischen Besitzern wechseln, würde stete Verwirrungen hervorbringen und widerspricht schon der Natur einer dinglichen Verbindlichkeit, die hiernach von einer persönlichen Eigenschaft abhängig gemacht würde.

Nach § 7 soll zu Verhütung des Nachteils, den Naturalzehnte für die Landeskultur haben, ihre Verwandlung in Geldabgabe möglichst berücksichtigt, und bei jeder Ueberweisung von Zehnten zu den Einkünften protestantischer Geistlichen die denselben zu substituirende Geldabgabe nach Anschlägen, die von Zeit zu Zeit, z. B. von 10 zu 10 oder 20 zu 20 Jahren, revidirt werden sollen, den bestehenden Getreide-Preisen gemäss regulirt werden. Dagegen aber ist in Erwägung zu ziehen, dass dem Staate auch an der Subsistenz der Pfarrer gelegen und insofern schon die Verwandlung des Naturalzehnts in Geldabgabe nicht rathsam ist. Sie würde aber auch nicht rechtlich sein, denn der Werth [der] Naturalien steigt und der Werth des Geldes fällt. Ein Anschlag und dessen 10 oder 20jährige Revision gleicht dieses Missverhältniss nicht aus, denn er gründet sich nur auf mässige Durchschnittspreise, und diese sollen für künftige 10 oder 20 Jahre gelten. Also nicht die Verwandlung des Naturals in Geld, sondern blos des Garbenzehnts in Sackzehnt[1]) ist der mehreren Bestimmtheit wegen wünschenswerth.

1) Cfr. No. 71.

1802 April 3 Bei dem § 8 ist nicht wohl einzusehen, warum, wenn die im Vorstehenden enthaltene Verordnungen realisirt werden sollten, sie gerade nur auf protestantische und nicht unirte griechische Glaubensgenossen und Geistlichen anzuwenden wären, nicht aber auch auf die der übrigen Religionsparteien. Uebrigens scheint die Bestimmung des § 9, wonach die in den vorhergehenden §§ enthaltene Vorschriften auf Prästationen, die auf einem andern Rechtsgrunde als dem der Parochialverbindung beruhen, unangewendet bleiben sollen, die vorherige §§ allerdings mildern zu wollen; sie hebt solche aber auch wahrscheinlich in den meisten Fällen auf, da die dingliche Parochial-Abgaben wohl meistens auf andern Rechtsgründen als der Parochial-Verbindungen beruhen.

Alle diese Bedenken aber können mich nicht anders als zu dem Wunsche führen, dass die Landes-Kollegien blos im Allgemeinen aufgemuntert, nicht aber im Detail instruirt werden mögen, auch Zehnten und andere dergleichen dingliche Parochial-Abgaben in einzelnen Fällen, wo möglich und mit Einstimmung der Interessenten, auf die Pfarrer der Abgabepflichtigen zu überweisen.« . . .

April 11 **416. Immediat-Bericht der Staats-Minister Graf Alvensleben und v. Massow.** Berlin 1802 April 11.

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

Anfrage, wie es mit dem Vermögen der katholischen Kirche zu Kunau gehalten werden solle? Der Fürstbischof von Breslau wolle es zum Besten eines katholischen Schullehrer-Seminars verwenden.[1])

»Zufolge der unter dem 3. d. an uns ergangenen . . . Cabinetsordre[2]) werden wir in Gemeinschaft mit . . . Hoym es uns äusserst angelegen seyn lassen, durch Anordnung einer Commission zu bewirken, dass der Wunsch der Protestantischen Gemeinde zu Cunau, eine eigene Kirche und Prediger zu erhalten, erfüllt, und die Gemeinden, welche sich behufs des Gottesdienstes nach dem Auslande gewendet, wo möglich und durch zulässige Mittel wider nach Cunau hin eingepfarret werden, zumal bey dem allen das Interesse des Staats selbst in Betrachtung kommt. Vom Resultat dieser Commission behalten wir uns vor, demnächst zu E. K. M. . . . ferneren Entscheidung . . . zu berichten.

Bevor wir aber die Grundlinien zur Instrucktion für diese Commission entwerfen können, sehen wir uns noch genötigt, E. K. M. nähere Befehle darüber . . . zu erbitten,

wie Allerhöchstdieselben es in Ansehung des Vermögens und Eigenthums der bisherigen katolischen Kirche und Pfarre zu Cunau, des Kirchen- und Pfarr-Aerarii, Pfarr-Wiedemuths-Aecker und Gebäude, Geläute p. p. gehalten wissen wollen?

---

1) Cfr. die Notiz unter dem 18. Mai 1802 und No. 548. 2) No. 414.

1802 April 11

Sobald dem Fürst Bischof von Breslau die Allerhöchste Willens Meynung wegen Abtretung der Cunauer Katholischen Kirche an die dasige Protestanten bekannt gemacht worden, bath derselbe sehr dringend um eine Versicherung unter andern darüber, dass, wenn etwa in Zukunft wider eine katolische Gemeine in Cunau existiren sollte, diese Kirche ihr wider retradiret werden würde, und so dann, dass das Kirchen- und Pfarr-Aerarium, die Kirchen-Utensilien, die Pfarr-Wiedemuths-Aecker ihm übergeben werden mögten, um von diesem Fonds zu Stiftung und Unterhaltung eines katholischen Schulmeister-Seminarii Gebrauch zu machen.

Sämmtliche competente Departements kamen dahin überein, dass dem Fürst Bischof in Beziehung auf sein erstes Gesuch nur die generelle Versicherung nach Maasgabe der ... Cabinets-Ordre vom 21. Oct. 1800[1]) zu geben, ... in Ansehung des zweiten Puncts aber ihn zu bescheiden,

> dass das Kirchen- und Pfarr-Aerarium p. p. zu seiner Disposition und zwar vorgeschlagener Maassen zum Etablissement eines katholischen Schulmeister-Seminarii unter Landesherrlicher Aufsicht und Auspicien verbleiben solle.

Bey Gelegenheit, dass wir E. K. M. unter dem 1. Oct. pr.[2]) die sich bey Regulirung dieser Sache ereignete verschiedene Schwierigkeiten ... vorstellten, haben wir auch nicht unterlassen, unsere pflichtmässige Meynung in Ansehung des von den Cunauer Protestanten zugleich prätendirten katholischen Kirchen-Vermögens, dahin ... zu äussern, dass diesem Verlangen ohne Verletzung des friedensschlussmässigen Status quo und des Eigenthums des katolischen Kirchen-Corporis nicht gewillfahret werden könne. Hierauf geruheten E. K. M. mittelst Cabinets-Ordre vom 12. Oct. 1801[3]) uns zu authorisiren, die Cunauer Gemeine mit ihrem diesfälligen Gesuche gantz abzuweisen.

Einer von unsern Bewegungs-Gründen, die besagten Objecte dem katholischen Kirchen-Corpori,

> worunter aber nur der inländische Teil der Diöces Breslau zu verstehen ist,

zu überlassen, war bey unserm ... Antrage der, dass wir [uns] facilitant gegen den Bischof in Ansehung dieser Gegenstände zu beweisen wünschten, um Beschwerden wegen Abtretung der Kirche selbst zu vermeiden; indem es immer unangenehm seyn würde, wenn auf irgend einem Wege Querelen deshalb nach Wien, und vom dortigen Hofe, wegen vermeintlich verletzten Status quo, Beschwerden anhero gebracht werden sollten, zumal auf Veranlassung eines verhältnissmässig so geringen Objects als dieses Kirchen-Vermögen doch nur ist.

Zudem will der Bischof dieses Vermögen zum Besten der Diöces verwenden, nemlich zum Etablissement eines Katholischen Schulmeister-Semi-

1) No. 260. 2) No. 368, unter dem 27. September 1801.
3) Cfr. No. 368.

1802 April 11 narii, eines Instituts, welches E. K. M. Katholischen Unterthanen zu Statten kommt.

Denn was den hierarchischen Grundsatz betrift, dass alles, was ehemals Eigenthum einer katholischen Kirche gewesen, der gantzen katholischen Kristenheit gehöre, so haben wir stets diesem verderblichen Grundsatze entgegen gestrebt.

E. K. M. werden . . . erlauben, dass wir nur folgende Beispiele hiervon besonders anführen:

Als Franckreich die Abtey Montbenoit in Franche Comté einzog, so nahm das Cabinets-Ministerium die Neufchatelschen Grundstücke dieser Abtey sofort zum Bessten des Landesherrlichen Fisci von Neufchatel in Beschlag, wobey es auch, ohne dass deshalb Beschwerden erhoben worden, geblieben ist. Eben so ist vormals im Preussischen Geldern verfahren worden, als Kaiser Joseph II. in den Niederlanden gewisse geistliche Institute säcularisirte, die im Geldrischen Besitzungen hatten.

Im vorliegenden Falle hingegen, da das Cunauer Vermögen nicht ins Ausland gelangt, sondern zum Bessten E. K. M. katholischen Unterthanen, in specie eines Schulmeister-Seminarii, verwendet werden soll, und da auch nicht etwa die Cunauer katholische Gemeine [1]) die katholische Confession verlassen hat und zur protestantischen übergegangen ist, sondern die Katholicken in Cunau allmählig ausgestorben und ausgewandert sind und jetzt nur Protestanten sich daselbst angesiedelt haben und befinden, haben wir dafür gehalten, der Verwendung des qu. Vermögens zum katholischen Schulmeister-Seminario nicht entgegen seyn zu müssen. Indessen erbitten wir uns . . . E. K. M. . . . Befehle, um uns solche zur genauesten Richtschnur dienen zu lassen, darüber:

ob Pfarr- und Kirchen-Vermögen, Pfarr- und Kirchen-Aerarium, Kirchen-Utensilien, Pfarrwiedemuths-Aecker, und Pfarrwiedemuths-Acker-Gebäude, Glocken, pp. in Cunau zur bischöflichen Disposition behufs des besagten katholischen Schulmeister-Seminarii verbleiben und von Staatswegen controlliret,

oder

dem Bischof und den katholischen Königlichen Unterthanen wider abgenommen und auf die Protestantische Cunauer Gemeinde transferiret werden sollen?

Gleich nach dieser . . . Entscheidung werden wir, de concert mit . . . Hoym, zur Erfüllung E. K. M. Befehle unserer Schuldigkeit gemäss schreiten.«

---

1) Im J. 1668 war der auch damals protestantischen Gemeinde die Kirche zu Kunau abgenommen worden; cfr. J. G. Worbs (Superintendent zu Sagan): »Geschichte der evangelischen Kirchen etc. im Fürstenthum Sagan«, Bunzlau 1809, S. 50. Ueber die hier verhandelte Zurückgabe der Kirche cfr. Worbs: »Die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien an den ihnen im 17. Jahrhundert gewaltthätig genommenen Kirchen und Kirchengütern.« Sorau 1825, S. 244—254.

417. Das Südpreussische Departement an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Dom Havelberg 1802 April 12. 1802 April 12

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 298. Concept, gez. Klewiz. Ausfertigung R. 7. C. 25. Bb. 1.

Mittheilung und Lob des Antrages des Dompropstes v. Malczewski wegen der Residenz der Mitglieder des Domkapitels in Gnesen.[1])

. . . Malczewski trägt darauf an »die einstweilige Einrichtung, nach welcher die Mitglieder des Dom-Stifts Gnesen, um ihren Anteil an den Präsenz-Geldern zu erhalten, nur 100 Tage in jedem Jahre in Gnesen residiren dürfen, durch ein Reskript an das Dom-Kapitel ohne Konkurrenz des päpstlichen Stuhls für immer zu bestätigen. Dieser Antrag macht den aufgeklärten Gesinnungen des p. von Malczewski alle Ehre und entspricht ganz der beabsichtigten Beschränkung der päpstlichen Konkurrenz. Ich habe daher, da die Sache selbst auch ganz zweckmässig ist, das erbetene Reskript an das Dom-Kapitel, sowie ein Notifikatorium für den v. Malczewski entwerfen lassen.« . . .

Dies geschieht; Randbemerkung von Raumer, 22. April 1802.

R. 7. C. 25. Bb. 1.

---

418. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Dom Havelberg 1802 April 12. April 12

R. 89. 120. J. Ausfertigung.

Dem Pauliner-Kloster zu Brdow[2]) *sollen zwei prinzipienmässig zu den Domänen eingezogene Güter versuchsweise gegen mässige Detaxations-Gebühr überlassen werden.*

»Die Bürgerschaft zu Brdow hat zugleich mit dem dortigen Pauliner-Kloster bey E. K. M. . . . angesucht, letzteres ferner im Besitze des Gutes Psary und der Voigtey zu Brdow zu belassen, weil dieses das einzige Mittel zur Erhaltung des Klosters, und diese wiederum die Hauptquelle des Wohlstandes der Stadt sey, und E. K. M. haben Inhalts der an mich unterm 12. November v. J. erlassenen . . . Kabinets-Verfügung zur Gewährung dieses Gesuchs höchstdero Genehmigung auf den Fall zu erteilen geruhet, wenn die von den Supplikanten angeführte Umstände gegründet, gegen die Wirthschaft des Klosters keine Erinnerungen zu machen und gedachte Güter nicht zur besseren Benutzung anderer Domänen unentbehrlich seyn sollten, im Falle erheblicher Hindernisse aber mir befohlen, darüber zur weitern Entschliessung zu berichten.

Die in Rede stehende Güter waren zu der Zeit dem Pauliner-Kloster bis Trinitatis 1802 in Zeitpacht überlassen; es war auch schon festgesetzt, dass letzteres während der Dauer der genehmigten, von Trinitatis d. J. anfangenden zwölfjährigen Generalpacht des Amts Przedecz, zu welchem ge-

---

1) Cfr. No. 413 und 426.

2) In Südpreussen, Woiwodschaft Kalisch.

1802 April 12 dachte Güter geschlagen sind, in deren Afterpacht konservirt werden sollte. Nach der Fassung der supplikantischen Eingaben musste ich glauben, dass eben diese Erhaltung des Klosters im Pachtbesitze der Zweck der Verwendung sey und also dabey ein Missverständniss zum Grunde liege. Bey der veranlassten näheren Vernehmung der Supplikanten hat sich aber ergeben, dass die gänzliche Retradizion der in Rede stehenden Güter an das Kloster die Absicht gewesen ist, und unter diesen Umständen und da das Verlangen der gänzlichen Rückgabe mir einem erheblichen Bedenken unterworfen zu seyn scheint, so bin ich nach E. K. M. höchstem Befehle verpflichtet, diese Angelegenheit Allerhöchstdero weitern Entschliessung . . . zu submittiren.

Das wichtige Bedenken, das nach meinem Dafürhalten bei der Bitte des Klosters obwaltet, bestehet darin, dass, wenn demselben die mehrgedachte Güter, die nicht zu den nach der höchsten Deklarazion vom 28. July 1796 [1]) von der Einziehung eximirten Wiedemuths-Grundstücken gehören, zurückgegeben werden sollten, dieses zu unendlichen Exemplifikazionen Veranlassung geben würde. Auf der andern Seite aber ist es richtig, dass das Kloster bei den Einkünften, die es von den ihm verbliebenen Grundstücken, Zehenten und Kapitalien nach Abzug der davon zu berichtigenden Steuern hat, mit Zurechnung der Kompetenz von Psary und der Voigtey zu Brdow, so geringe versorgt ist, dass ihm nur 343 Rthlr. 2 Gr. 4 Pfg. reine Revenüen bleiben, die, auf die sechs im Kloster befindliche Geistliche repartirt, für jeden einzelnen die unzureichende Unterhaltungssumme von 57 Rthlr. 4 Gr. 4 Pfg. geben; dass das Kloster wegen der durch seine Ablassaustheilungen angelockt werdenden vielen Fremden, durch eine errichtete Schulanstalt und durch ein Hospital, so es unterhält, der Stadt Brdow nützlich und für die Erhaltung ihres Wohlstandes wesentlich ist; dass das Personal des Klosters nicht eingeschränkt werden kann; dass sein Eingehen und das damit verbundene Aufhören der Walfahrten nach Ablass auf die Consumzions-Steuer-Einnahme zu Brdow von nachteiligem Einflusse seyn würde, und dass es unter diesen Umständen nothwendig, billig und rathsam ist, etwas zur Verbesserung seiner Lage zu thun. Dieses wird nach meinem . . . Erachten am besten und auf eine zureichende Art geschehen können, wenn dem Kloster das Guth Psary und die Voigtey zu Brdow ferner gegen den Betrag des ersten Detaxazions-Anschlages überlassen werden. Das Kloster hat bis jetzt, da es die Güter gegen den Detaxazions-Ertrag in Pacht gehabt, zu bestehen vermogt und wird dazu bey Einschränkung und guter Wirthschaft hoffentlich auch in der Folge im Stande seyn.

Bey einer solchen Ueberlassung wird indessen ein Ausfall beym Domänen-Etat unvermeidlich werden.

Der Detaxazions Ertrag, nach welchem bis
Trinitatis d. J. verpachtet ist, beträgt . . . 337 Rthlr. 14 Gr. — Pfg.

1) Cfr. Band VII, No. 311.

bey der neuen Veranschlagung sind aber die Einkünfte auf . . . . . 488 Rthlr. 20 Gr. 6 Pfg. 1802 April 12

also in 151 Rthlr. 6 Gr. 6 Pfg.

höher ausgemittelt, und es würde daher bey der Verbindung der in Rede stehenden Güter mit der Amts-Wirthschaft, oder deren Ueberlassung an einen Afterpächter, nach dem neuen Anschlage dieses Plus, von dem jedoch für Zehent an das Kloster . . . . . 34 Rthlr. 22 Gr. $9^3/_5$ Pfg.

abgehen, mithin überhaupt . . . . . 116 Rthlr. 7 Gr. $8^2/_5$ Pfg.

für die Domänen-Kasse gewonnen werden. Die Aufopferung dieser Summe scheint mir jedoch, des sonst besorglichen Verfalls der Stadt Brdow wegen, nicht unzeitig, im Gegenteile vorteilhaft zu seyn; auch wird sie durch die dortige reichlichere Consumzions-Steuer-Einnahme, auf die so lange zu rechnen ist, als das Kloster erhalten wird und Auswärtige anziehet, auf anderm Wege ersetzt, vielleicht überwogen werden.« . . .

Randverfügung, geschrieben von Beyme: April 20

»Bey diesen Umständen soll der alte Detaxations-Ertrag, doch um etwas, jedoch nur bis auf 350 Rthlr. erhöhet, im übrigen aber der Antrag des Ref. genehmigt werden, mit dem Bemerken, dass solches weniger um der Wallfahrten nach Ablass und der damit verknüpften Vortheile der Consumtions-Steuer Einnahme willen, als um der übrigen erheblichen Rücksichten willen geschehe, da S. M. abergläubische Einrichtungen selbst nicht um eines zufälligen Vortheils willen befördern wollten.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Potsdam 1802 April 20.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

419. Das Südpreussische Departement an den Bischof von Posen, Graf Raczynski. Berlin 1802 April 17. April 17

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 93S. Concept, gez. Klewiz.

Die Entschädigungssumme für das alte Schulgebäude in Posen wird nunmehr ausgezahlt werden.[1])

»Der nach der E. E. unterm 16. v. M. gegebenen vorläufigen Nachricht von der Posenschen Cammer erforderte Bericht über die Verzögerung der Auszahlung der für Abtretung des alten Schulgebäudes schon vorlängst accordirten 4000 Rthlr. ist nunmehr eingegangen und wird darin versichert, dass deshalb kein zweijähriger Aufenthalt von Seiten gedachter Cammer verursachet ist, indem selbige erst unterm 29. Novembris pr. von Seiten E. E. die bestimmte Erklärung zur Annahme jener Summe erhalten habe. Um diese Angelegenheit je eher je lieber abzuthun, ergeht nun heute die

1) Cfr. No. 405.

1802 April 17 Orde zur ungesäumten Zahlung um so mehr, da E. E. mich schon vergewissert haben, dass dies Geld sehr zweckmässig verwendet werden und das Hochw. Dohmcapitel dafür noch besonders verantwortlich seyn solle.«

April 20 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 12. April 1802, No. 418.

April 23 **420. Grosskanzler v. Goldbeck an den Staats-Minister v. Voss.** Berlin 1802 April 23.

R. 7. C. 25. Abschrift.

Kritik der Bedenken gegen die Instruktion wegen der Aufhebung der Parochialabgaben von Eingesessenen einer Konfession an Pfarrer einer andern.[1])

. . . »Diese Instruktion ist nach den Grundsätzen abgefasst, welche dieserhalb mit E. p. und den übrigen konkurrirenden Herrn Departements-Chefs bereits konzertirt worden; inzwischen würde ich dennoch sehr gern bereit sein, dieselbe vorgeschlagenermassen abändern zu lassen, wenn ich mich überzeugen könnte, dass die bestehende Verhältnisse eine solche Abänderung erforderten.

1. Das Haupt-Bedenken, welches E. p. wegen der vorgeschlagenen Anordnungen äussern, ist gegen die Rechtmässigkeit derselben gerichtet, indem dieselben dafür halten, dass durch die willkührliche Einziehung und Transferirung der den katholischen Pfarrern zukommenden Zehnten die Rechte sowohl der Pfarrer als auch der Patronen und selbst der Grundbesitzer gekränkt würden.

Geruhen E. p. indessen geneigtest in Erwägung zu ziehen, dass schon nach Vorschrift des allg. Landrechts T. II. Tit. XI. § 261. 872 kein katholischer Pfarrer berechtigt ist, von fremden Religionsverwandten in seiner Parochie den Zehnten zu erheben, und dass hiermit, nach E. p. Ausführung in dem mir gefälligst kommunizirten Schreiben an das hochlöbliche auswärtige Departement vom 4. November 1800[2]), sowohl das gemeine Recht, als selbst die vormalige polnische Staatsverfassung übereinstimmt. Es beruht daher auf wirklich bestehenden Gesetzen, wenn den katholischen Pfarrern der Zehend, welchen sie vormals von den protestantischen Einwohnern ihres Kirchensprengels erhoben haben, entzogen wird, und weder die Pfarrer noch die Patronen würden ein Recht haben, sich zu beschweren, wenn dies sogleich erfolgte, wie die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juli v. J.[3]) vorschreibt.

Wenn daher durch die entworfene Instruktion verordnet wird, dass die Veränderung der Zehnten erst bei künftigen Erledigungen der katholischen Pfarrstellen eintreten soll, dass jeder Pfarrer, so lange er sein jetziges Amt bekleidet, im ungestörten Genuss seiner Einkünfte geschützt wird, dass

1) Cfr. No. 415 und 423. 2) No. 264.
3) No. 340. Die Vorlage hat: »Juni«.

die Transferirung der Zehnten auf die protestantischen Pfarrer nur da, wo protestantische Parochien errichtet sind, erfolgen und auch alsdann jedesmal darauf Rücksicht genommen werden soll, dass der katholische Pfarrer sein angemessenes Auskommen behalte, so wird wohl für die künftig anzustellenden katholischen Pfarrer hinlänglich gesorgt. 1802 April 23

Die Kirchen-Patronen haben in jedem Fall kein Recht, und auch nur ein sehr entferntes Interesse, dieser gesetzlichen Anordnung zu widersprechen, und es dürfte in mancher Hinsicht nicht rathsam sein, ihnen hierbei einen Einfluss, der leicht gemissbraucht werden könnte, zu gestatten. Indessen kann den Landes-Kollegien zur Pflicht gemacht werden, bei der vorzunehmenden Transferirung der Zehnten die Patronen, besonders bei Ausmittelung des dem katholischen Pfarrer verbleibenden Einkommens, mitzuzuziehen, und es ist diesem gemäss das Nötige in dem § 4 des Entwurfs der Instruction ergänzt worden. Die protestantischen Grundbesitzer würden freilich nach dem vorhin angeführten berechtigt sein, die gänzliche Befreiung von den zu entrichtenden Zehnten zu verlangen; da aber diese aus den in meinem Schreiben vom 8. Oktober v. J.[1]) mit mehrerm ausgeführten Gründen bedenklich gefunden worden, so haben sie bei der Transferirung der Zehnten auf die Pfarrer ihrer Religions-Partei kein Interesse, so wie sie auch wohl nicht geneigt sein dürften, einen Widerspruch dagegen zu äussern.

2tens haben Ew. p. erinnert, dass die im § 4 vorgeschlagene Kombination mehrerer katholischen Pfarren, um den Pfarrern ein angemessenes Auskommen zu verschaffen, der Seelsorge nachteilig sein würde.

Die tägliche Erfahrung lehrt indessen, dass füglich mehrere Kirchengemeinden unter einen Prediger vereinigt werden können, und wenn dies gleich für den Prediger bisweilen beschwerlich ist, so bleibt doch kein anderer Ausweg übrig, wenn die einzelnen Gemeinden so klein sind, dass ein eigener Prediger bei denselben nicht unterhalten werden kann. In den ältern Provinzen ist diese Einrichtung sehr gewöhnlich, und es werden sich, wie ich überzeugt bin, gewiss auch in den neuen Provinzen ohne Zweifel schon Beispiele davon finden. Die

3te in dem geehrtesten Schreiben gemachte Bemerkung, welche den in den §§ 6. 7. festgesetzen Wechsel der Zehnten und die daher zu besorgende Verwirrungen betrift, ist an sich zwar gegründet. Aber eben um diese Verwirrung zu vermeiden oder doch zu vermindern, ist § 7 zugleich verordnet, dass die auf protestantische Pfarren zu transferirende Zehnten jedesmal in eine Geld-Abgabe verwandelt werden sollen, deren Erhebung für den Pfarrer nicht beschwerlich sein wird. Dass aber eine Geldabgabe dem Sackzehend vorgezogen worden, hat seinen Grund in der Betrachtung, dass jede unveränderliche Abgabe in Körnern, wenn sie gleich dem, der sie bezieht, vorteilhaft ist, doch den Grund-Eigenthümer, der sie entrichten muss, zu unverhält-

1) No. 375.

1801 April 23 nissmässig belästigt, weil dabei auf den abwechselnden Ertrag des Grundstücks in verschiedenen Jahren nicht Rücksicht genommen wird. Man nehme an, ein Grundstück, welches in einem mittleren Jahre 100 Schfl. einträgt, muss 10 Schfl. Sackzehend entrichten, so bleiben dem Besitzer $^9/_{10}$ zu seinem Gebrauch übrig. In einem schlechten Jahre trägt eben dies Grundstück nur 50 Schfl., die Abgabe des Sackzehend bleibt unverändert, sie ist aber jetzt wirklich noch einmal so hoch als in dem mittleren Jahre, weil sie $^1/_5$ des ganzen Ertrages des Grundstücks ausmacht, und es fällt solchergestalt bei dieser Einrichtung das Unglück der schlechten Jahre blos auf den Grundbesitzer, ohne dass der Zehendberechtigte daran Teil nimmt, und der Grundeigenthümer läuft Gefahr, wenn einige schlechte Jahre auf einander folgen, ganz ausser Nahrungsstand gesetzt zu werden. Um dies auf der einen Seite zu verhindern, auf der andern aber auch dafür zu sorgen, dass nicht der Verlust, der aus dem von Zeit zu Zeit verminderten Werthe des Geldes entsteht, den Zehentberechtigten allein treffe, bleibt, wie ich glaube, kein anderer Mittelweg übrig, als dass zwar die Abgabe in Gelde bestimmt, dabei aber eine Revision des Anschlages und verhältnissmässige Erhöhung nach Ablauf gewisser Jahre vorbehalten wird, worauf daher die Instruktion gerichtet worden.

4. Auf das ad § 8 gemachte Monitum bemerke ich zuvörderst, dass, soviel mir bekannt ist, die unirten Griechen in Süd- und Neuostpreussen mit den Katholiken grösstenteils gemeinschaftlichen Gottesdienst halten, weshalb dieselben in Beziehung auf die Parochial-Abgaben für eine Religions-Partei mit den Katholiken zu halten sein dürften. Ausser diesen, den nicht unirten Griechen, den Katholiken und Protestanten, giebt es in den neuen Provinzen nur noch Juden, und an einigen Orten in Neuostpreussen Mahomedaner, deren kirchliche Verfassung aber so sehr von den übrigen abweicht, dass die neue Anordnung auf dieselben nicht füglich anwendbar sein dürfte, weshalb ich geglaubt habe, dass es am angemessensten sei, es in Ansehung ihrer bei der bestehenden Einrichtung lediglich zu belassen.

5. Die Bestimmung des § 9 bezieht sich, wie in dem Eingange desselben auch ausgedrückt ist, auf den Fall, wenn einer katholischen Pfarre gewisse Real-Abgaben durch besondere Dispositionen, Verträge, Vermächtnisse u. s. w. beigelegt werden. Solche Abgaben beruhen auf einem von der Parochial-Verbindung ganz verschiedenen Rechtsgrunde und können daher auch nicht nach gleichen Grundsätzen, wie die Zehnten, welche eine blosse Parochial-Abgabe sind, beurteilt werden.

Ew. p. ersuche ich ergebenst, diese Bemerkungen nochmals geneigtest in Erwägung zu ziehen, und wenn Dieselben, wie ich verhoffe, damit einverstanden sind, die wieder beiliegenden Entwürfe, nach erfolgter gefälliger Mitzeichnung, weiter befördern zu lassen. Der Vorschlag, welchen Ew. p. am Schlusse dero geehrtesten Schreibens gemacht haben, scheint übrigens

auch die entworfene Instruktion keinesweges entbehrlich zu machen, denn wenn auch die Landes-Kollegia nur aufgemuntert werden, so viel wie möglich die Transferirung der Zehnten auf die Pfarrer der Abgabepflichtigen zu bewirken, so erfordern doch die Grundsätze, wonach die Ueberweisung im eintretenden Fall geschehen soll, eine nähere Bestimmung.« 1802 April 25

---

421. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Alvensleben. Berlin April 25 1802 April 25.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Der Wunsch des Kardinals Prinzen Albani wegen Anwartschaft auf die Abtei Blesen sei dilatorisch zu beantworten, um erst über den Einfluss der Familie Albani in Rom und über die Höhe der Einkünfte aus Blesen Erkundigungen einzuziehen.[1])

»E. K. M. haben . . . geruhet, mir den . . . Bericht des Grafen v. Keller[2]) zufertigen zu lassen, mit dem Befehl, zu berichten, ob der Cardinal, Prinz Albani, die Abtey Bletzow, um welche er sich bewirbt, verdiene, und was es mit dieser Abtey, welche unter diesem Namen E. K. M. gar nicht bekannt sey, für eine Bewandnis habe?

Diesem . . . Befehl gemäss, zeige ich E. K. M. . . . an, dass diese Abtey Bletzow eigentlich die Abtey Blesen in Süd-Preussen ist.

Es ist solches eine sogenannte Commendatur-Abtey, deren Einkünfte von E. K. M. zur Belohnung verdienter Geistlichen oder auch zu andern wohlthätigen Zwecken, Verbesserung der Schul-Anstalten u. s. w. bestimmt werden können, ohne dass dadurch die Angelegenheiten des Klosters, dem ein besonderer Claustralabt vorstehet, leiden.

Ueber die Vergebung der Abteyen in Commende hatten die Könige von Polen Streit mit den Päpsten, behaupteten aber zuletzt ihr Recht.

Die gegenwärtige Abtey Blesen besitzt der alte Cardinal Albani, Dechant des Collegii der Cardinäle, als Abbé Commendataire. Hingegen ist eine vom Könige von Pohlen dem Prälaten Ghigiotti auf die Abtey Blesen ertheilte Anwartschaft von Seiten E. K. M. nicht anerkannt, auch niemals von des hochseligen Königs Maj. anerkannt oder bestätigt worden, und eine Verbindlichkeit dazu war und ist nicht vorhanden.

Wenn nun itzo der alte Cardinal Albani die gedachte Abtey für seinen Neveu zu erhalten wünscht und sogar zu Gunsten desselben, unter E. K. M. Genehmigung, zu resigniren bereit ist, so scheinet sich die Sache zu einer dilatorischen Antwort zu qualificiren.

Es ist auf der einen Seite nicht unwichtig, sich der Gesinnungen der beiden Cardinäle Albani, zum guten Erfolg mancher für E. K. M. Staaten interessanter Unterhandlungen zu Rom, zu versichern.

Vielleicht aber wird selbst dieser Zweck besser durch ertheilte und unterhaltene Hoffnung erreicht, als durch baldige Ertheilung, da es so

---

1) Cfr. No. 433. 2) No. 409.

1801 April 25 manche Beispiele giebt, dass nach erhaltener Wohlthat der damit Begnadigte derselben vergisst, die Sache als geschehen und sich als befreyet von der schuldigen Dankbarkeit ansieht.

Wenn aber auch wirklich Gründe vorhanden seyn sollten, bessere Gesinnungen bei der Familie Albani vorauszusetzen, so ist doch einestheils hierüber zuvörderst Gewissheit, so wie auch einige nähere Nachricht über den Einfluss der Familie Albani in die römische Angelegenheiten, anderntheils aber eine genaue Kenntnis des eigentlichen Betrages der Einkünfte der Abtey erforderlich, damit nicht auf den nahe bevorstehenden Todesfall des sehr alten Cardinals Albani ein zu erheblicher Gegenstand weggegeben und etwa andern noch wichtigeren und noch wohlthätigeren Zwecken entzogen werde.

Zur Aufklärung dieser Umstände habe ich theils dem p. Uhden zu Rom Auftrag ertheilt, theils mit dem Staats-Minister v. Voss mich in Correspondenz gesetzt, um auf diese Weise die Sache ins Licht zu stellen und E. K. M. einen näheren Bericht, zur Erbittung Allerhöchstdero definitiver Befehle, zu erstatten.« . . .

April 27 Rescript an den Fürstbischof von Ermeland s. unter dem 14. März 1802, No. 411.

April 29 **422. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Warschau »an das Südpreussische Provinzial-Finanz-Departement.«** Warschau 1802 April 29.

R. 7. C. 25. Abschrift.

Protest des Barfüsser-Karmeliter Ordens-Provinzials Wolff gegen die Suspension des Priors Krzyzanowski zu Warschau durch den Bischöflichen Official. Nothwendigkeit einer päpstlichen Bulle, um die Unterstellung der Klöster unter die Bischöfe durchführen zu können.[1])

»E. K. M. haben per Rescriptum vom 27ten Januar 1800 befohlen, dass die Klöster während der damaligen päpstlichen Sedis vacans und bis auf anderweitige Verfügung der Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe unterworfen seyn sollen.

Dieser . . . Verfügung gemäs haben wir die Bischöfe unsers Departements und die Klöster instruirt, auch leztere angewiesen, sich den Befehlen des Bischofs eben so, als kämen sie vom päpstlichen Stuhl, zu unterwerfen. Allein diese Verfügung ist, wie auch vorauszusehen war, ohne Erfolg geblieben und hat vielmehr die Unordnungen noch vermehrt, in welchen das Kloster-Wesen unsers Departements sich befindet. Die Bischöfe haben nur dem Scheine nach von der ihnen übertragenen Gewalt Gebrauch gemacht, weil sie die Delegation nicht für rechtlich anerkannten, und wenn sie, wie wir dies vorzüglich von dem Official Prazmowski rühmen müssen, ihr ihnen verliehenes Ansehen geltend machen wollen, so widersprechen sich (!)

1) Cfr. No. 434.

ihnen geradehin die Mönche. Diese Wiedersezlichkeit bewiess neulich geradehin der Barfüsser-Karmeliter Ordens-Provincial. Der Prior des Klosters dieses Ordens hieselbst, Krzyzanowski, wurde von den Gliedern des Klosters der Veruntreuung des Kloster-Vermögens bei uns angeklagt, wir liessen durch den Official und den Stadtrath Grabowski die Klage untersuchen — sie wurde für richtig anerkannt, und der Official suspendirte mit unsrer Genehmigung den treulosen Prior. Hiergegen hat der Provincial Wolff geradehin protestirt und diesen Schritt für rechtswidrig erklärt und sich manche Drohungen gegen die klagenden Glieder des Klosters erlaubt. Wir werden über diesen speciellen Fall, da der Prior sich über angebliche Eingriffe in die Ordens-Gerechtigkeiten bei E. K. M. beschwert hat, besonders berichten. Im allgemeinen bitten wir aber, den Bischöfen eine päpstliche Bulle auswürken zu lassen, durch welche die ihnen von dem Staate verliehene Aufsicht über die Klöster auch kirchlich rechtlich erklärt und ihnen zugleich die facultas dispensandi a votis[1]) erteilt wird. — Diese Gewalt der Bischöfe ist ursprünglich schon kirchlich rechtlich, und nur die überaus grosse Macht der Päpste im XIten Saeculo konnte diese natürliche Abhängigkeit solcher geistlichen Communen zum grossen Nachteil der politischen und kirchlichen Ordnung zerstören. 1802 April 29

In dem Zustande, worin sich die Klöster nach der hiesigen Staats-Verfassung befinden, ist die Unterwerfung derselben unter die Dioezesan-Bischöfe um desto nothwendiger, da die höhern auswärtigen Ordens-Obern ihren kirchlichen rechtlichen Einfluss auf die einheimischen Klöster, durch die Staats-Gewalt behindert, nicht dürfen geltend machen, folglich alle Kontrolle der Klöster, sowohl in Rücksicht der Moralität ihrer Glieder als der Verwaltung ihres Vermögens, wegfällt. Mit dem leztern verfahren die Administratoren jetzt überall sehr verschwenderisch, weil sie besorgen, dass doch über kurz oder lang der Geist des Zeitalters über ihre Mönchs-Verfassung siegen und ihr die unvermeidbare Zerstörung zuziehen wird. Dem Staate kann und darf es aber nicht gleichgültig seyn, wenn Kapitalien, die frommen Stiftungen gehören, verschwendet werden.

Aus diesen wichtigen Gründen schmeicheln wir uns, dass E. K. M. unserm Antrag zu deferiren und uns allergnädigst zu bescheiden geruhen werden:

> wie wir in Rücksicht der Aufsicht der Klöster, bis eine solche Bulle extrahirt ist, verfahren sollen?«

---

1) Vorlage: »vitis«; doch ist das schon im Auswärtigen Departement, dem diese Abschrift zuging, verbessert.

1802 Mai 1

423. Staats-Minister v. Voss an den Grosskanzler v. Goldbeck. Berlin 1802 Mai 1.

R. 7. C. 25. Abschrift.

Wiederholung der Bedenken gegen die Instruktion wegen der Aufhebung der Parochialabgaben von Eingesessenen einer Konfession an Pfarrer einer andern.[1] *Hat einen neuen Entwurf ausarbeiten lassen.*

. . . »Ich . . . muss gestehen, dass die genaueste Erwägung der meinen Erinnerungen gegen den Instrukzions-Entwurf entgegengesezten Bemerkungen mich nicht von der Richtigkeit dieser und der Zwekmässigkeit jenes Entwurfs zu überzeugen vermogt hat.

Was zuvörderst das Bedenken gegen die Rechtmässigkeit der in Rede stehenden Ueberweisung betrift, so kann ich nicht einräumen, solche schon in meinem Schreiben vom 4. Nov. 1800[2]) an das hochlöbliche Departement der auswärtigen Angelegenheiten als mit dem gemeinen Rechte und der vormaligen polnischen Verfassung übereinstimmend anerkannt zu haben, da die Ausführung in diesem Schreiben überhaupt mehr gegen den Pfarrzwang katolischer Pfarrer über protestantische Glaubensgenossen gerichtet gewesen ist, als gegen den Zehent. Ich halte vielmehr noch jezt dafür, dass die Einwendungen der Interessenten gegen die Ueberweisung wol von der Art sein können, dass sie Rüksicht verdienen.

Die Haupt-Rüksicht aber muss freilich das ungestörte Auskommen der katolischen Pfarrer sein. Findet dieses nicht statt, so kann auch eine Uebertragung des Zehnten nicht eintreten, und ob es statt findet, muss lediglich von der Beurteilung der dem katolischen Pfarrer vorgesezten Landesbehörden abhängen. Hierbei werden denn von diesen die Kirchen-Patronen zuzuziehen sein.

Zu 2. wegen der Kombinazion mehrerer katholischer Pfarren, für welche Ew. p. die Erfarung und das Beispiel der ältern Provinzen anzuführen beliebt, muss ich bemerken, dass die katolischen Provinzen hierin mit den ältern protestantischen gar keine Vergleichung aushalten. Teils haben dort die katolischen Pfarrer durch Einziehung ihrer Güter schon am Einkommen gelitten; teils fordert der katolische Gottesdienst soviel Ceremonien und Hülfsmittel dazu, dass bei Kombinazion von Pfarren sogleich Vikarien nötig werden, die dann wieder wegnehmen, was man zu ersparen beabsichtete. Ich kann daher auch in Ansehung dieses Punkts nur bei der in meinem vorigen Schreiben geäusserten Meinung stehen bleiben.

Zu 3. kann ich mir hingegen, unter der Voraussezzung, dass dem katolischen Pfarrer sein Auskommen nicht genommen, der Zehnte also nur insofern er dazu entbehrlich ist, transferirt werden soll, bei der Ueberweisung dessen Verwandlung in Geldabgabe gefallen lassen. Jedoch wird hierbei, vor einer Fixirung und deren Erhöhung von Zeit zu Zeit, die all-

1) Cfr. No. 420 und 432. 2) No. 264.

järliche Bezalung des Zehnten nach dem Marktpreise zur Zeit der Fälligkeit den Vorzug verdienen. Der Zehentpflichtige verliert dabei nicht und kann, insofern er das Naturale behält, gewinnen; der Zehentempfänger aber würde durch Fixirung immer verlieren. In dieser Rücksicht ist diese ja auch in den alten Provinzen, wenn z. B. protestantische Pfarr- oder Kirchen-Aekker in Erbpacht ausgegeben werden, nicht zulässig und es würde Widerspruch sein, gerade das Gegenteil in ihrer Verfassung in den neuen Provinzen einzuführen. 1802 Mai 1

Zu 4. wird es der Vollständigkeit wegen immer ratsam sein, auch die unirte Griechen neben den nicht unirten zu nennen. Dagegen kann von den Juden und Mahomedanern allerdings die Rede nicht sein.

Zu 5. kann doch wol nicht angenommen werden, dass die Zehnten immer blosse Parochial-Abgabe sein sollten; sondern ob sie es sind, wird eben so wie die Frage, ob sie den katholischen Pfarrern entbehrlich sind, in jedem besondern Falle untersucht werden müssen.

Uebrigens habe ich, um eine endliche Vereinigung über diese Angelegenheit vor [zu] bereiten, den abschriftlich anliegenden andern Entwurf zur Instrukzion, nach dem wie sie meiner Ueberzeugung nach zu erlassen sein wird, ausarbeiten lassen.« . . .

---

424. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym. Breslau 1802 Mai 4. Mai 4

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

»*Wegen der vom Fürst-Erzbischof zu Prag intendirten Kirchen-Visitation in der Grafschaft Glatz.*« [1]

»Der Fürst Erzbischof zu Prag, unter dessen Diöces die Grafschaft Glatz gehört, ist gesonnen, nach der Mitte dieses Monats daselbst Kirchen-Visitation und Firmelung abzuhalten. Er hat deshalb noch nicht officiell diesseitige Erlaubnis nachgesucht, und ich habe ihm durch den Decanum der Grafschaft an die Hand geben lassen, wegen dieses Vorhabens Landesherrliche Erlaubnis zu extrahiren, zu deren Bewirkung er sich ohne Zweifel bei der Kürze der Zeit nächstens an mich wenden wird.

Da es sich in politischer Hinsicht nicht bewirken lassen, die Grafschaft Glatz dem Bisthum Breslau zu incorporiren und vom Bisthum Prag zu trennen, so kann dem Fürst-Erz-Bischof dieses sein Diöcesan-Recht nicht entzogen werden, wie denn auch im Jahr 1768 in der Grafschaft ein ähnlicher Fall, und mehrere in der zur Ollmützer Diöces gehörenden Leobschützer Gegend vorgekommen.

Derselbe verlangt freyen Vorspann, allein dieser muss von den Pfarrgemeinden, die visitirt werden, abgereicht werden, ohne E. M. Cassen zu belästigen.

---

1) Cfr. No. 427 und 430.

1802 Mai 4 Um die auswärtigen Bischöfe bei dergleichen Gelegenheiten von allem Misbrauch ihres geistlichen Amts in E. M. Staaten zu entfernen, ist ihnen zeither ein Königlicher Commissarius in der Person des Landraths oder Justitzraths beigeordnet worden, der darauf zu attendiren angewiesen wird, dass den Kirchen-Aerarien und Pfarr-Gemeinen keine Kosten verursacht, den Geistlichen keine Geldbussen auferlegt, auch selbst bei Beschwerden über andre Strafen der Recurs gestattet und alle bei der Visitation über die Temporalia vorkommenden Bemerkungen durch die weltlichen Behörden untersucht und entschieden werden. Hierzu kann der Land- und Justitzrath der Grafschaft Glatz ernannt werden, und stelle daher E. M. . . . Genehmigung . . . anheim:

dem Fürst Erzbischof zu Prag unter diesen Umständen die Kirchen-Visitation nebst Firmelung auf officielle Anzeige nachgeben zu dürfen.«

Zur Prager Dioecese gehörten in Oberschlesien und der Grafschaft Glatz 39 »Pfarrtheyen«; in dem »Breslauer Cammer-Departement« 92 Kirchen und Kapellen.

Zur Olmützer Dioecese gehörten ebenda 30 Pfarrtheyen und 67 Kirchen und Kapellen; zur Krakauer Dioecese 48 Pfarrtheyen und 45 Kirchen und Kapellen.

»General-Designation« und Bericht de 1801. Staats-Archiv Breslau. M. R. XIII. 26. c. und P. A. X. 5. f. f. (Akten der Breslauer Kriegs- und Domänen-Kammer).

Mai 7 **425. Immediat-Bericht des Cabinets-Ministeriums.** Berlin 1802 Mai 7.

R. IX. Z. litt. Z. Concept, gez. Alvensleben; Haugwitz; der hier mitgetheilte erste Theil des Berichtes nur von Alvensleben.

Empfiehlt Humboldt für die Residenten-Stelle in Rom.[1])

. . . »Quand même le Sieur Uhden[2]) non seulement a fait honneur à la mission, mais l'a même tirée de la nullité dans laquelle elle végétoit jusqu'à ce terme, et qu'il a rendu des services très-essentiels par la judiciaire qu'il a mise dans l'application des principes aux faits qu'il a eus sous la main, nous n'en doutons pas moins que le Sieur de Humboldt, qui joint aux connoissances profondes et pratiques plusieurs autres qualités qui le rendent digne de ce poste, également ne réponde à la juste attente de V. M. Sujet né de V. M., possédant des terres dans Vos États, fils d'un père honoré des bonnes grâces du Feu Roi Fréderic Guillaume, élevé dans la

1) Cfr. No. 429.

2) Uhden war auf seinen dringenden Wunsch abberufen worden, wegen seiner Gesundheit und der seiner Tochter: Brief an Beyme, d. d. Rom 1802 Februar 6; Beyme an Haugwitz 3. und 6. April 1802. Seine Abberufung erfolgte durch Cabinets-Ordre vom 27. April 1802, die ihn zum Kriegsrath im Neuostpreussischen Departement ernannte. Die »Litterae recredentiales« für Uhden datiren vom 21. August 1802; bis zur Ankunft Humboldts, im November 1802, verblieb Uhden in Rom thätig.

Religion Protestante et imbu des principes d'une saine philosophie, il est à l'abri des prestiges de Rome. Ses voyages en France et en Espagne et la connoissance des langues qu'il joint à ses talens, le rendent digne, nous osons l'assurer, de la confiance de V. M., pour un poste d'une importance si majeure et qui demande une application et une activité si soutenues.« . . . 1802 Mai 7

---

426. Das Domkapitel zu Gnesen an den Staats-Minister v. Voss. Mai 7

Gnesen 1802[1]) Mai 7.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 288. Ausfertigung, gez. Malczewski.

Antrag auf Verminderung der Zahl der Mitglieder des Domkapitels.[2])

»Dulcis semperquè viva recordatio omnium beneficiorum Capitulo Nostro ab Illustrissimo et Excellentissimo Domino hucusquè praestitorum ita in Animis Nostris viget vigebitquè, ut in Persona E. V. non solum singularem habere Nos Patronum palam gloriemur Eidemque hinc obstrictos Nos esse debere fateamur, verum etiam inpost tam Nobis adpraesens in Capitulo existentibus quàm et Nostris Successoribus multa à gratia et benevolentia E. V. polliceamur. Hinc est quod reductionem in futurum Personarum Capitulum Nostrum modo constituentium ab Illustrissimo Domino appromissam habentes, cùm unà etiam Literis Illius tum de die 9na Januarii 1801, tum quoquè de die 25 Martii Anni currentis commendatum Nobis esset, ut in conficiendo praefatae reductionis Plano ad ideas similis Plani reductionis piae memoriae . . . Principis Archi-Episcopi Gnesnensis Ignatii Comitis S. R. I. Krasicki E. V. jam porrecti omni possibili modo propius accederemus. Nos proinde ad generale Capitulum congregati, gratam semper memorati Archi-Praesulis Nostri, tum propter singulares Animi Illius dotes tum propter addictissimum erga Capitulum Nostrum affectum, memoriam in Cordibus Nostris retinere volentes et nihilominus à voluntate E. V. minimè recedentes, unanimiter tale Planum dictae reductionis inpost numeri Personarum Capitularium confecimus, quod certò et Illustrissimi Domini et futuri Capituli votis valebit respondere.

Verum est equidem Planum hoc à Nobis confectum aliquantum, scilicet in numero Personarum, à Plano . . . Archi-Episcopi Nostri piè defuncti discrepare, sed quoniam haec diversitas et valde est exigua et ad proventus Capituli Nostri praesentes et futuros longè propius accedens, hinc dubitare minime possumus, quin hocce Planum Nostrum E. V. non sit placiturum, et quod Ipsemet piae memoriae Archi-Episcopus defunctus, si longius vixisset nostraque omnia motiva, ut sunt, perspecta habuisset, certo certius eidem Plano subscripsisset.

Ex annexa modo E. V. praesentium reddituum Massam Capituli Nostri spectantium Tabella in octodecem Capita dividendorum facile E. V. pro suo

---

1) In der Vorlage ist »1801« verschrieben. 2) Cfr. No. 417 und 456.

1802 Mai 7 aequissimo judicio conjicere poterit, istos annuos redditus unumquemquè Canonicum seorsive juxta praefatam Tabellam concernentes, consideratis circumstantiis rerum et temporum, et eo praecipuè, quòd pretia rerum omnium in dies magis ac magis crescant et crescitura sint, ad honestam sustentationem nondum adhuc posse sufficere; quia tamen Nos ad statuendum copiosiorem numerum Personarum, quàm redditus permittebant, condescendimus, id unice pro motivo Nos habuisse fatemur, quòd . . . Regem Nostrum et Dominum . . . uti Nobis adpraesens, ita et Successoribus Nostris (ope semper maximae gratiae E. V. fretis) alia quoquè Beneficia et praecipuè simplicia adjuncta tenere et habere paternè permissurum speremus, restat proinde nihil, nisi ut . . . Dominatio V. pro sua singulari in Capitulum Nostrum gratia et benevolentia Planum reductionis Personarum a Capitulo Nostro generali confectum sibiquè nunc transmissum et benignè à Nobis accipere et gratiosè efficere dignetur, ut non tantum a futuro Principe Archi-Episcopo Nostro, uti Capituli Capite, sed et à . . . Rege Domino . . . approbationem suam feliciter sortiatur. Longaevam denique semperquè incolumem vitam Illustrissimo Domino ex cordibus Nostris precantes debita cum veneratione manemus« . . .

Mai 8 **427. Immediat-Bericht des Generals der Infanterie v. Favrat.**[1] Glatz 1802 Mai 8.

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

Bittet um Verhaltungsbefehle wegen der beabsichtigten Kirchenvisitation des Fürstbischofs von Prag in der Grafschaft Glatz.[2]

»E. K. M. melde . . ., wie ich eben in Erfahrung gebracht, dass der Prinz Salm-Salm, Fürst Bischof zu Prag, gesonnen ist, den 22. dieses in Glatz einzutreffen, um in hiesiger Grafschaft die General-Kirchen-Visitation und die Firmung vorzunehmen, welches, da er alle Städte der Grafschaft bereisen will, 3 Wochenlang dauern wird.

ich hoffe nun zwar, dass gedachter Fürst Bischof bey E. K. M. um Allerhöchst Dero Erlaubnis hiezu angesucht haben wird, inzwischen will ich doch nicht verfehlen, E. K. M. um . . . Verhaltungsbefehle an mich gegen diesen hohen Gast . . . zu bitten.« . . .

Mai 18 Die Cabinets-Ordre, Potsdam 1802 Mai 18., befiehlt, dass Favrat dem Erzbischofe »die ehrenvollste Aufnahme in Glatz wiederfahren lassen« solle, obschon derselbe, »in Betracht, dass er kein regierenden Reichsfürst ist, auf keine militairischen Ehrenbezeugungen Anspruch machen kann.«

R. 89. Minüten des Cabinets. 111.

---

1) Franz Andreas v. F., Gouverneur von Glatz.

2) Cfr. No. 424, 430 und 444.

Cabinets-Ordre an Massow, Potsdam 1802 Mai 10., s. unter dem 21. März 1801, No. 296. 1802 Mai 10

---

428. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Posen. Berlin 1802 Mai 10. Mai 10

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 14. (General-Verordnungen). Abschrift gez. Voss.

Die Verwandlung der Feldzehnten der Geistlichkeit in einen Sackzehnten.

»Aus Euerm Berichte vom 20. v. M. haben Wir ersehen, dass die Geistlichkeit in dem Amte Krotoschin gegen Verwandlung des Feldzehnten in einen bestimmten Sackzehnten protestirt und sich dabei vorzüglich auf die Constitution vom Jahre 1635 beruft. Nach dieser Constitution, welche sich auf die päpstliche Bulle vom Jahre 1634 gründet und 1775 durch die Stände der ehemaligen Republik Pohlen in ihrem Innhalte garantirt worden, ist es jedoch keinem Bedenken unterworfen, dass jeder Parochus sich die Verwandlung des Garben-Zehnten in einen Sack-Zehnten gefallen lassen muss. Der Einwand der Pfarrer im Amte Krotoschin, dass diese Befugniss nur dem Adel zustehe und die Verwandlung nur auf adlichen Gütern verwendbar sey, kann hierunter nichts ändern, da die Krotoschiner Güther vormals adelich gewesen, auch mit ihren Privilegien und Gerechtsamen auf den Fiskus übergegangen sind, und diesem, als jetzigen Grund Eigenthümer, eben die Befugnisse als seinen Vorfahren im Besitz zustehen. In diesem Betracht und da nicht einmal die Verwandlung des Garben-Zehnten in einen Geld- sondern Sack-Zehnten verlangt wird, kann darüber kein Prozess verstattet werden, vielmehr habt Ihr mit Zuziehung der betreffenden Pröpste den bisherigen Ertrag der von ihnen genossenen Garben-Zehnten vorschriftsmässig zu veranschlagen, das ihnen dafür zukommende Aequivalent in Körnern zu bestimmen und die Verhandlung zur Genehmigung einzusenden.«

---

429. Cabinets-Ordre »aux Ministres du Cabinet.« Potsdam 1802 Mai 15. Mai 15

R. IX. Z. litt. Z. Ausfertigung, geschrieben von Lombard.

Genehmigung der Berufung Humboldt's als Residenten zu Rom; Weisungen für ihn.[1])

»Dans la position actuelle de l'Italie et vû que nous n'y avons plus de mission, le poste de Résident à Rome est tout autrement important qu'il ne l'était autrefois. Celui qui l'occupera doit, à côté des connoissances de droit qu'exigent les affaires de mes sujets catholiques, être en état aussi de me rendre compte de l'état politique du midi, et je suis charmé que vous ayez rencontré dans le Sr. de Humboldt un homme sous les deux points de vuë fait pour la place. Vous l'instruirez donc que j'ai fait choix de lui pour remplacer le Sr. Uhden. En lui recommandant très

1) Cfr. No. 425 und 472.

1802 Mai 15 essentiellement les intérets auxquels l'activité de son prédécesseur se bornoit exclusivement, vous l'autoriserez à correspondre et avec vous et immédiatement avec moi sur les objets de la politique générale qui à Rome ne sauroient manquer de lui offrir des observations intéressantes. Il passera par Milan et Florence. Dans la dernière de ces (!) villes, il s'acquittera envers le nouveau Roi d'un compliment, dû peût-être depuis la double démarche du G. Ofaril,[1]) et, dans la première aussi, vous lui prescrirez des formes qui puissent obliger la France. Quant à une mission future, s'il s'en crée une en Italie, il se peut que les combinaisons favorisent le voeu du Sr. de Humboldt[2]). En attendant, je ne me cache pas que les appointemens de son poste actuel ne sont pas suffisans, et j'y joins tous ceux dont jouissoit le Sr. de Hinterleuthner[3]) qui en dernier lieu, si je ne me trompe, montoient à 1800 écus. Ils courront pour son compte du jour de son départ, et je vous laisse le soin d'instruire en son temps la caisse de légation.« . . .

Humboldt wird von dieser Ernennung benachrichtigt am 25. Mai. Alvensleben beantragt seine Ernennung zum Kammerherrn am 2. August 1802; Humboldt dankt dafür am 9. August 1802.

Mai 16 **430. Staats-Minister Graf Alvensleben an den Geheimen Cabinetsrath Beyme.** Berlin 1802 Mai 16.

B. 89. 32. E. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Raumer, in R. 46. B. 167. C.

Wegen der Berechtigung des Fürstbischofs von Prag zur Kirchenvisitation in der Grafschaft Glatz.[4])

»Gleich nach dem Empfang des ersten . . . Schreibens Eurer Hochwürden vom 11. d. M. wegen der von dem Erzbischofe von Prag in der Grafschaft Glatz beabsichteten Kirchen-Visitation und Firmelung, sammelte ich schleunigst und sorgfältigst alle Data, um E. H. Wunsch gemäss Denenselben meine Bemerkungen über den von . . . Hoym erstatteten Bericht mitzutheilen, und war im Begrif, meine Antwort abzusenden, als E. H. zweytes . . . Schreiben vom 15. d. M. einging, und durch Mittheilung eines Berichts des Generals von Favrat die Gründe der äussersten Beschleunigung noch vermehrte.

Ich eile daher, den Wunsch E. H. zu erfüllen, und gebe mir die Ehre, folgendes . . . zu melden:

---

1) Don Gonzalo O'Faril, Spanischer Gesandter in Berlin.

2) Nämlich die Verbindung einer solchen mit dem Residentenposten zu Rom.

3) Preussischer Legations-Sekretair und, in Abwesenheit des Gesandten, des Neufchateler Chambrier d'Oleyres, Geschäftsträger am Sardinischen Hofe; ihn hatte im August 1800 Chambrier zu Verhandlungen mit dem Papste vorgeschlagen »comme catolique romain«, was aber Alvensleben ablehnte, da Uhden dies besorge: »il seroit difficile de s'en acquitter mieux que lui.« R. 64. Neufchatel. Eccles. R. IV. II.

4) Cfr. No. 424 und 444.

Dem Erzbischof von Prag stehen wirklich Diöcesan-Rechte in der Grafschaft Glatz zu, so wie dergleichen dem Erzbischofe von Olmütz im Katscherschen District des Leobschützer Creises in Schlesien, und dem Bischofe von Königingrätz in Ansehung der Capelle zu Brzovic in der Grafschaft Glatz zustehen. 1802 Mai 16

Dagegen stehen dem Bischofe von Breslau nicht nur Diöcesan-Rechte, sondern auch ansehnliche, an die 20000 Rthlr. järlich tragende, zum Bisthum Breslau gehörige Güter zu.

Wäre dieser letztere Umstand nicht, so würde es allerdings vortheilhaft seyn, dass der Bischof von Breslau seine auswärtige Diöcesan-Rechte aufgäbe und dagegen jene Prag-, Olmütz- und Königingrätzer in Königlichen Landen belegene Diöcesan-Antheile zur Diöces Breslau geschlagen würden.

Aber der Umstand, dass sodann zuverlässig der Wiener Hof alle in seinem Gebiet befindliche, obgedachte 20000 Rthlr. järlich tragende Breslauer Hochstiftsgüter einziehen würde,

> für welche in jenen Prag-Olmützer p. p. Diöcesan-Antheilen im Glatzischen und Leobschützischen sich durchaus kein angemessenes Entschädigungs-Object findet,

hat verursacht, dass man diesseitig, und oft nicht ohne grosse Mühe, die vielfältig gefassten und oft erneuerten Oesterreichischen Plane und Versuche, der Sache diese Wendung zu geben, abgelehnt hat.

Man sahe es nicht als gleichgültig an, ob der Bischof von Breslau, der in Königlichen Landen seinen Wohnsitz hat und haben muss und der nach seinen Hauptverhältnissen ganz unter S. K. M. stehet, 20000 Rthlr. mehr oder weniger einzunehmen habe, besorgte auch viel Bewegungen bey dem Dom-Capitel und der Geistlichkeit wider eine solche Trennung der Diöces Breslau.

Itzo kommt hinzu, dass, da der äusserst verschuldete Bischof seinen Gläubigern auf viele Jahre hinaus seine sämtliche inländischen Einkünfte überlassen muss, er nur von jenen fremden Revenüen lebt, und, wenn ihm diese entzogen werden, entweder des Königs Maj. mit Bitten um Hülfe beschwerlich fällt, oder, was noch schlimmer wäre, sich dem Oesterreichischen Interesse widmet.

Diese Gründe stehen demnach einer — wenn obige Gründe nicht wären — nützlichen Veränderung in dieser Materie entgegen.

Und, wie die Sache liegt, ist dem Erzbischofe die Kirchen-Visitation und Firmelung im Glatzischen nicht zu verwehren. Nur hätte er, wenn man auf den blossen Rechtspunkt sieht,

1. zeitig dazu Königliche Erlaubniss erbitten sollen, wie noch im Jahre 1756 der Cardinal Bischof von Olmütz gethan hat,

2. hätte man auch (auf den blossen Rechtspunkt gesehen) das Recht zu verlangen, dass der Erzbischof von Prag zu jenen von ihm beabsichteten Handlungen einen inländischen qualificirten Geistlichen ernenne, wie noch

1802 Mai 16 kürzlich die Oesterreichische Regierung im umgekehrten Falle dem Bischof von Breslau, bisher ohne Wirkung, angesonnen hat.

Gleichwohl ist es rathsam

ad 1. sich der Visitation und Firmelung wegen nicht gesuchter Erlaubniss nicht zu widersetzen, und

ad 2. die Uebertragung an einen inländischen qualificirten Geistlichen nicht zu urgiren.

Denn es steht ad 1. dahin, ob der Breslauer Bischof im Oesterreichischen Diöcesan-Antheil sich Oesterreichische Erlaubniss erbitte, und als er ad 2. sich beschwerte, man weise seinen Weihbischof ab und wolle, er solle einem Oesterreichischen Geistlichen Auftrag thun, gab man von Oesterreichischer Seite im Jahr 1799 zwar nicht völlig, aber doch für damals nach.

Es ist also wohl gewiss, dass jede diesseitige Schwierigkeit, die man dem Prager Erzbischof etwan machte, dem Wiener Hofe recht erwünscht seyn würde, damit er nur seine Projecte auf die Breslauer Stiftsgüter erneuern könnte. Dagegen ist es

3. wesentlich, dass ein weltlicher Königlicher Commissarius dem Erzbischof beygegeben werde, damit bey der Visitation und sonst nichts den Königlichen Rechten und Gesetzen und dem Königlichen und Landes-Interesse Nachtheiliges vorfalle.

So ist es schon 1756 im umgekehrten Falle von Oesterreich gehalten und so ist es auch diesseitig in ähnlichen Fällen gehalten worden.

Meine unmassgebliche gutachtliche Meynung gehet also dahin, dass

I. der Minister Graf v. Hoym in folgender Art beschieden werde: dass, wenn der Erzbischof von Prag förmlich um Erlaubniss zur Kirchen-Visitation und Firmelung gebeten habe, ihm solche ertheilt; wenn er nicht darum gebeten habe, ihm solche doch gar nicht verhindert, jedoch, dafern der Bischof von Breslau in solchen Fällen Oesterreichische Erlaubniss suche, was Graf Hoym leicht erfahren könne, dem Erzbischof ohne Verhinderung seiner Visitation und Firmelung bemerklich gemacht werde, man hätte ähnliches Erlaubnissgesuch erwartet. Falls hingegen sogar der Breslauer Bischof ohne Erlaubnissgesuch im Oesterreichischen visitire und firmele, diese Bemerkung unterbleibe, aber wiederum Visitation und Firmelung nicht verhindert werde.

Endlich in allen Fällen ein sehr qualificirtes Subject als Königlicher Commissar angestellt werde, welcher in den gefälligsten Formen, aber mit der standhaftesten Beharrlichkeit im Wesentlichen dahin sehe, dass bei der Visitation und sonst

1. die Königl. Majestätsrechte circa sacra nicht verletzt,
2. die Königl. Landesgesetze nicht übertreten,
3. die Patronatrechte nicht gekränkt werden,
4. keine Geldausflüsse in das Ausland gestattet,
5. keine Personen ausser Landes gezogen, oder

6. fremde Geistliche, Welt- oder Ordens-Geistliche, Layenbrüder pp. hineingebracht werden; 1802 Mai 16

7. keine Disciplinar-Verfügung zu weit gehe oder gar in actus der Criminal-Gerichtsbarkeit ausarte, sondern die landesgesetzlichen Schranken beobachtet werden;

8. überhaupt die Visitation durchaus auf Spiritualia im eigentlichsten und engsten Sinne sich beschränke und auf Temporalien gar nicht gerichtet werde.

II. Dem General von Favrat könnte die ehrenvolleste Aufnahme des Fürsten Erzbischofs empfohlen werden. Nur würde, da dieser Prälat von Geburt zwar ein Reichsfürst, aber kein regierender Reichsfürst ist und da derselbe bey aller Würde eines Fürsten Erzbischofs und Primas von Böhmen doch ein mediatus und Oesterreichischer Unterthan ist, er auf keine militairische Ehrenbezeugungen Anspruch machen können, so wenig dergleichen jemals dem Fürsten Erzbischof von Gnesen hier oder im Auslande gegeben worden. . . .

Da es zu wünschen gewesen wäre, dass die Kürze der Zeit dem Grafen von Hoym eine vorläufige Communication mit mir erlaubt hätte, durch welche die Sache desto mehr hätte vorbereitet werden können, so ersuche ich E. H. es geneigtest dahin einzuleiten, dass sowohl von den Königlichen Allerhöchsten Befehlen mir zu meiner Achtung Kenntniss mitgetheilt, als auch dem Grafen v. Hoym aufgegeben werde, mir die in Gefolge der Königlichen Befehle erfolgenden Verhandlungen in dieser Sache mitzutheilen, damit bey den hiesigen Acten davon constire und ein gleichförmiges Verfahren in ähnlichen künftigen Fällen eingeleitet werden könne.«

Eigenhändige Nachschrift: »Um recht sicher zu gehen, könnte der Graf Hoym alles das, was er veranstaltet, mit dem Anschein begleiten, als ob er solches von selbst thue ohne darüber angefragt zu haben, als wozu bey Kürze der Zeit selbst von jener Seite keine Gelegenheit vorauszusetzen war, so dass dem Hofe hier jederzeit noch übrig bliebe, sich gegen das unregelmässige für das künftige zu verwahren.«

Rand-Verfügung geschrieben von Beyme:

»1. Der Graf v. Hoym ist nach dem Antrage des Grafen Alvensleben ad I und III zu bescheiden, Mai 18

2. der General der Infanterie v. Favrat nach dem Antrage ad II.«

Hiernach Cabinets-Ordres an Hoym und Favrat,[1]) Potsdam 1802 Mai 18.

R. 89. Minüten der Cabinets. 111.

Cabinets-Ordre an Alvensleben, Potsdam 1802 Mai 18, die ihn anweist, auf ein neues Gesuch der Gemeinde zu Kunau wegen Einräumung der dortigen Kirche: »den Supplicanten zu eröfnen, wie Ich für rathsam befunden

1) Cfr. No. 427.

1802 Mai 18 habe, die Entscheidung dieses Gesuches zur Zeit noch zu suspendiren, Mich aber zu rechter Zeit erinnern würde, und dieselben also die Sache bis dahin auf dem bisherigen Fusse beruhen lassen müsten.« Cfr. No. 416 und 548.

R. 46. B. 165. a. Ausfertigung.

Mai 20 **431. Note des Residenten Uhden an den Papst.** Rom 1802 Mai 20.

R. 7. C. 25. Eigenhändige Abschrift.

Wegen der den Preussischen Bischöfen zu ertheilenden Fakultäten für die innere Visitation der Klöster.[1])

»Beatissime Padre

Il Residente di Prussia vien incaricato dalla Maestà del Re Suo Sovrano, di esporre a Vostra Santità ossequiosamente quanto siegue: Benchè Sua Maestà, intenta a promuovere il Bene dei Conventi e Monasteri esistenti nei Suoi Dominj, abbia incaricato i Vescovi della giurisdizione sopra quelli situati nelle loro rispettive Diocesi, però l'intenzione benefica Sovrana non vien interamente adempita, supponendo taluni Regolari erroneamente di essere sciotti dalla dovuta Ubbidienza verso i loro Superiori, e temendo dall' altro canto i Vescovi di violare la loro Coscienza, allorquando costretti si vedono di dover estendere La loro giurisdizione all' inquisizione interna, e così al di là dei limiti di quei privilegj, che nei tempi addietro i Sommi Pontefici hanno concessi alle Communità dei Regolari.

Desiderando Sua Maestà di rimediare a questi inconvenienti, che si oppongono alle Sue benefiche disposizioni e che disturbano la tranquillità ed il buon Ordine nella mentovata Classe degl' amati Suoi Sudditi Cattolici, e Considerando, qualmente sarebbe opportuno, per evitare nell' avvenire tali collisioni ed Inconvenienti, che i Vescovi dall'Autorità Pontificia fossero muniti delle facoltà occorrenti, riguardo all' inquisizione interna dei Conventi; Sua Maestà con piena fiducia nella rettitudine di V. S. e nel di Lei zelo per il tranquillo mantenimento della Cattolica Religione, ha ingiunto al Residente di esporre in nome dell' Istessa Maestà Sua, qualmente si desidera, che V. S. si degni di concedere a tutti i Vescovi esistenti nei Dominj Reali, cioè all Arcivescovo di Gnesna, e all' attuale Amministratore, ai Vescovi di Breslavia, di Cujavia, di Culma, di Varmia, di Plocko, di Posnania, di Varsavia, di Wygry et di Supraslia, le facoltà opportune, non solo di visitare tutti i Conventi e Monasteri di ogni Ordine ancorchè sieno esenti, situati nelle loro rispettive Diocesi, mà ben anche di diriggere ed estendere la visita ad Interna dei medesimi.

Sua Maestà si lusinga, che V. S. commossa dal reciproco desiderio, di mantenere la buona Armonia tra le due Corti, si degnerà di aderire alla richiesta a Lei umiliata e di dare in seguito gli Ordini opportuni, acciò al Residente sieno rimesse le spedizioni occorrenti per munire i Vescovi nei Dominj di Sua Maestà delle facoltà sufficienti riguardo la visita interna dei Conventi nelle loro Diocesi.«

---

1) Cfr. No. 408 und 437.

432. Das Auswärtige Departement an den Grosskanzler v. Goldbeck. Berlin 1802 März 23.

1802 Mai 23

R. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Kunowski, korrigirt und gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer.

Die von Voss vorgeschlagenen Modifikationen zu der Instruktion wegen Aufhebung der Parochial-Abgaben von Eingesessenen einer Konfession an Pfarrer einer anderen scheinen so gegründet, dass über einen neuen Entwurf berathen werden müsse.[1])

. . . »Wenn wir auch im Ganzen, einige Ausnahmen bey Seite gesetzt, nichts gegen die Rechtlichkeit der Grundsätze, nach welchen die von E. E. entworfene Instruction abgefasst worden, einwenden; so scheint uns doch so viel gewiss zu seyn,

> dass nach der Beschaffenheit der Local-Verhältnisse in den obgenannten Provinzen und den hierbey mit in Betrachtung zu nehmenden innern Verfassungs- und äussern Verhältnissen, in specie bey der Schwierigkeit, katholische Pfarren ohne Anstellung Kosten verursachender Vicarien zusammen zu ziehen, die Sache nicht anders als mit den von des Königl. Ministri Herrn von Voss Exc. in Antrag gebrachten Modificationen und im Ganzen nach dem von gedachtem Herrn Minister mitgetheilten Instructions-Entwurf zur Ausführung zu bringen seyn werde.

Unsers Dafürhaltens würde sogar jeder Versuch, die Sache ohne diese Modificationen und nach dem ersten Instructions-Entwurf zur Ausübung zu bringen, von sehr weitaussehenden Folgen seyn können und Missvergnügen im Lande, bey den Geistlichen und Patronen, auch wohl Beschwerden nach dem Auslande hin hervorbringen. Daher hegen wir die Hofnung, E. E. werden Sich mit uns und . . . Voss, . . . Schroetter und . . . Massow Exc. über die Grundzüge einer anderweiten Instruction, nach den Vorschlägen des zuerst genannten Herrn Staats-Ministers, zu vereinigen geruhen. Diesen Zweck hat die gegenwärtige Ministerial-Correspondenz. Sollten dennoch Differenzien verbleiben, die durch Correspondenz nicht auszugleichen wären, so würde deshalb die Erstattung eines Immediat-Berichts an S. K. M. von Seiten sämtlicher concurrirenden Departements und ein Antrag auf unmittelbare Entscheidung nötig seyn. Denn der Gesez-Commission kann nur das ganz ausgearbeitete Werck ad monendum im Detail communicirt werden. Ueber die Grund-Principia müssen zuvor die Departements einverstanden seyn.

Was nun die Details anbelangt, so bemerken Wir vorläufig nur folgendes:

1.) Die unirten Griechen haben keineswegs gemeinschaftlichen Gottesdienst und gemeinschaftliche Kirchen mit den Katholiken, nicht einmal gemeinschaftliche Bischöfe und Erzbischöfe, sondern nur ein gemeinschaftliches Oberhaupt: den Papst.

---

1) Cfr. No. 423 und 452.

1802 Mai 23

Daher und überhaupt scheint es uns

2.) am angemessensten zu seyn, wenn in der Instruction, ohne die Religions-Verwandte zu nennen (als Protestanten, Katholiken, unirte Griechen, nicht unirte Griechen), festgesezt würde: so, wie der Instructions-Entwurf des . . . v. Voss Exc. übrigens lautet, solle es gehalten werden, ratione der Real-Pfarr-Abgaben, die zeither Verwandte der einen Confession an Geistliche der andern Confession entrichtet haben.

So wird dann, ohne irgend etwas Gehässiges zu involviren, welches durch namentliches Aufführen geschehen könnte, der Druck der katholischen Geistlichen über Protestanten, der unirt griechischen Geistlichen über Protestanten, der katholischen Geistlichen über unirte Griechen, und überhaupt jeder Druck des Einen über den Andern möglichst aufgehoben. Andere Bemerkungen im Detail reserviren wir uns bis dahin, dass dazu die Sache mehr gereift seyn wird.«

Gleichzeitige Mittheilungen hierüber ergehen an Voss, Schroetter[1]) und Massow.

Mai 25

433. Immediat-Bericht der Staats-Minister v. Voss und Graf Alvensleben. Berlin 1802 Mai 25.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Koadjutorie der Abtei Blesen sei bereits 1796 dem Marquis Moritz Lucchesini verliehen. Der Wunsch des Kardinals Albani sei schon deshalb zurückzuweisen, weil er ein Ausländer sei, und der Staat nicht nöthig habe, die bona officia von Kardinälen durch Pensionen zu erkaufen.[1])

. . . »Nach den angestellten Recherchen haben

1. des Höchstseeligen Königs Maj. besage der . . . Cabinets-Ordre vom 17. April 1796 und des . . . Nominations-Patents vom 25. dess. M. und J. dem zweiten Sohne des Staatsministers Marquis de Lucchesini die Coadjutorie dieser Commendatur-Abtey verliehen; und

2. beträgt die Competenz, welche der ältere Albani von derselben baar beziehet, jährlich 935 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf.

Hiernach ist es sehr erwünscht, dass E. K. M. dem Cardinal Prinzen Albani durch den Grafen v. Keller zu Wien eine dilatorische Antwort ertheilen zu lassen geruhet haben, und es hängt nunmehro lediglich von E. K. M. Wohlbefinden ab, ob Allerhöchstdieselben die dem Sohne des Staatsministers Marquis de Lucchesini ertheilte, aber . . . noch nicht bestätigte Coadjutorie auf die Commendatur-Abtey Blesen zu bestätigen geruhen wollen oder nicht, oder ob Allerhöchstdieselben vorziehen, die Sache bis zu dem Tode des itzigen Innhabers derselben, der aber bei dessen hohen Alter nicht mehr weit entfernt seyn kann, auf sich beruhen zu lassen. In keinem Falle aber, und selbst in dem Falle nicht, wenn E. K. M. die . . . dem Marquis

---

1) Cfr. No. 477. 2) Cfr. No. 421 und 826.

Moritz Lucchesini ertheilte Coadjutorie nicht zu bestätigen geruhen, können wir nach unserm pflichtmässigen Ermessen es rathsam finden, dem jüngern Albani diese Coadjutorie oder dem ältern Albani die Erlaubniss zu ertheilen, die Commendatur-Abtey zum Vortheil des erstern zu resigniren. So interessant es auch seyn mag, im Cardinals-Collegio Mitglieder zu wissen, die für E. K. M. Interesse gut gestimmt sind, so ist es doch nicht erforderlich, eine solche vermeintlich gute und doch immer sehr precaire Stimmung durch so beträchtliche Aufopferungen gleichsam zu erkaufen. 1802 Mai 25

Die auf des Ministerii Berichte, E. K. M. Befehlen gemäss, in Ansehung des römischen Hofes angenommene, auf wahre und richtige Grundsätze gebauete Art des diesseitigen Benehmens in den katholisch geistlichen Angelegenheiten, die deshalb dem Residenten Uhden zu Rom vom Cabinets-Ministerio ertheilte gemessene Instructionen und die getreue und geschickte Befolgung derselben von Seiten des p. Uhden, so wie die unnachlässige Vigilanz des Ministerii auf die gesamte katholische Geistlichkeit und deren Verbindungen mit dem päpstlichen Stuhle, schützen hinlänglich vor römischem Einflusse im Lande; und wenn zu Rom etwas Interessantes zu negociiren ist, so hat der Papst Bewegungsgründe genug, sich gefällig zu beweisen, ohne dass es nötig wäre, die bona officia einiger Cardinäle durch Pensionen zu erkaufen. Und wo endlich der Papst nicht nachgeben will, sucht das Ministerium Mittel und Wege, diese Unwillfährigkeit unschädlich zu machen.

Da nun Commendatur-Abteyen, wie die Blesensche, deren ohnehin nur wenige sind, ein sehr schickliches Mittel abgeben, damit die Verdienste einheimischer Schul- und Kirchen-Bedienten mit sehr heilsamer Würkung zu belohnen und aufzumuntern; so sind wir der unvorgreiflichen Meinung,

> dass in keinem Falle diese oder dergleichen Commendatur-Abteyen und inländische Beneficia dem Cardinal Prinzen Albani oder andern im Auslande sich aufhaltenden Individuen zu Theil werden können, sondern dass dergleichen Beneficia zur Belohnung inländischer Verdienste aufzubewahren seyen, und dass, was insbesondere die Commendatur-Abtey Blesen betrifft, solche, je nachdem E. K. M. es gut finden, entweder dem jungen Marquis de Lucchesini im Erledigungs-Fall[1]) confirmirt werde und verbleibe, (da derselbe vor ertheilter Confirmation kein Recht auf dieselbe hat), oder zur Belohnung und Aufmunterung würdiger Schullehrer und Geistlichen angewendet werde.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: »den 6. Juny 1802. Juni 6

Es soll die Coadjutorie für den 2ten Sohn des Marquis Luchesini bestätigt und dies dem Gr. v. Keller vom Gr. v. Alvensleben mit dem Beyfügen bekannt gemacht werden, dass bey diesen Umständen S. M. sich

1) Die Vorlage ist hier aus der Konstruktion gefallen.

1802 Juni 6 ausser Stande befänden, dem Cardinals Dechanten Albani einen thätigen Beweis ihres Wohlwollens zu geben.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss und Alvensleben, Königsberg 1802 Juni 6.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 67. Ausfertigung.

Mai 28 **434. Staats-Minister v. Voss an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten.** Berlin 1802 Mai 28.

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Der Bericht der Warschauer Kammer vom 29. April 1802[1] *zeigt von neuem die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Klöster. Ein Konkordat mit dem Papste würde abhelfen; nöthig aber seien Unterhandlungen in Rom über die Gerichtsbarkeit.*[2]

»Schon am 9. Oktober 1800[3] und mit den kräftigsten Gründen habe ich mich gegen E. E. wider die Exemtion aller und jeder Klöster in Südpreussen von der bischöflichen Jurisdiction zu erklären nicht umhin gekonnt, nachdem diese bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Klöster schon am 16. Januar dess. J. bei Gelegenheit der Vakanz des päpstlicheu Stuhls ausdrücklich verordnet worden. Wie wenig aber alle Verfügungen zu diesem Zwecke bei dem Widerwillen nicht allein der Klöster und Ordens-Obern, sondern auch selbst der Bischöfe und des Papstes helfen, werden E. E. aus dem . . . Berichte der Warschauer Kammer vom 29sten v. M. zu ersehen geruhen. Die Kammer selbst findet daher nur in Bewirkung einer päpstlichen Bulle einen Ausweg und trift dadurch mit der Idee eines Konkordats zusammen, dessen Zulässigkeit schon in meinem Schreiben vom 9. Oktober 1800 berührt worden.

Da des Königs Maj. . . . in der Kabinets Ordre vom 23. Juli v. J.[4] aber die katholisch geistlichen Angelegenheiten der preussischen Provinzen, die Absonderung der Ordens-Provinziale von den Ordens-Generalen und die Subordination der erstern unter die Diöcesan-Bischöfe noch zu frühzeitig erachten, so muss ich dem erleuchteten Ermessen E. E. . . . anheimstellen: ob doch nicht durch Aufhebung aller Kloster-Exemtionen eine Verhandlung mit dem päpstlichen Hofe insofern unvermeidlich sein dürfte, als man bei Ermangelung der päpstlichen Konkurrenz doch immer mit den Schwierigkeiten von Seiten aller interessirenden Theile zu kämpfen haben wird.«

Juni 6 Cabinets-Ordre »an das Gesammte Etats-Ministerium« s. unter dem 13. August 1802, No. 468, Anm. 1.

Juni 6 Cabinets-Ordre an Voss und Alvensleben s. unter dem 25. Mai 1802, No. 433.

---

1) No. 422. 2) Cfr. No. 438. 3) No. 259.
4) No. 340.

435. Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister v. Thulemeier. 1802 Juni 8
Berlin 1802 Juni 8.

R. 47. 5. a. 1. Concept und Ausfertigung.

In Frankfurt a/Oder sind die Katholiken den Lutherischen Kirchspielen parochialpflichtig.

»E. E. ermangele ich nicht auf Dero . . . Schreiben vom 24. v. M. . . . zu erwiedern, dass, wenn gleich die Frage:

ob die Lutheraner die in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Katholiken als parochialpflichtig ansehen können?

im Allgemeinen nach dem Land Rechte P. 2. Tit. XI. § 261 verneinend bestimmt ist, doch in Ansehung der kirchlichen Stadtverfassung zu Frankfurth das Gegentheil angenommen werden muss. Denn es ist zwar der Katholischen Gemeine daselbst unterm 15. August 1776[1]) die Concession ertheilt worden, das dortige Ballhaus zu acquiriren und solches zu Haltung ihres Gottesdienstes nach Gefallen einzurichten und zu gebrauchen, aber in der Confirmation des ersten Katholischen Predigers vom 28. Martii 1791 die ausdrückliche Bedingung enthalten, dass er sich zum Schaden und Nachtheil der dortigen Evangelischen Geistlichkeit keine Parochial-Rechte, so wenig in der Stadt, als in den Vorstädten, anmaassen dürfe, sondern diese derselben ungekränkt überlassen und dafür Sorge tragen müsse, dass, ohne Unterschied, jeder, welcher bei ihm einen Actum ministerialem verrichten zu lassen Willens sey, sich zuvörderst wegen Stolgebühren mit dem Parocho ordinario abfinde und von demselben Dimissoriales beibringe.

Solchergestalt ist die Parochialpflichtigkeit der Katholischen Glaubens-Genossen in Frankfurth zu den dortigen Lutherischen Kirchspielen ausser allen Streit, auch jederzeit von ihnen und ihrem Parocho anerkannt worden, und würde hierdurch die Anfrage des Professoris und Inspectoris Muzel[2]) ihre Erledigung erhalten. Uebrigens ermangele ich nicht, den Original-Bericht des Reformirten Kirchen-Directorii[3]) anbei zu remittiren.«

Hiernach bescheidet das Departement der reformirten geistlichen Sachen am 21. Juni 1802 das Evangelisch-reformirte Kirchen-Direktorium, mit dem Zusatz: »wobei es sich jedoch von selbst verstehet, dass, wenn die Mutter des Kindes der reformirten Religion zugethan und von der Taufe ihrer Tochter die Rede ist, nach Part. 2. Tit. XI. § 447 des Allg. Land-Rechtes der Reformirte Prediger als Parochus angesehen werden muss.«

a. a. O. Concept, gez. Thulemeier; v. Scheve.

---

1) Band V, No. 202.

2) Professor der Theologie und Inspektor der Reformirten Kirchen und Schulen in Frankfurt a/O.

3) Vom 17. Mai 1802, gez. Friedel; Bergius; Koenen; Conrad.

1802 Juni 12

436. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Warschau. Berlin 1802 Juni 12.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 14. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Die Versetzung der Klostergeistlichen aus einem Departement ins andere ist zwar gestattet, bedarf aber der Genehmigung der Kammer, um die Einführung von Ausländern zu hindern.[1])

»Auf Euere Anfrage vom 26. v. M., ob Ihr nach dem Beispiele der Posenschen Kammer der Vermehrung der in Euerm Departement befindlichen Kloster-Geistlichen aus dem Auslande dadurch vorbeugen sollet, dass die Versetzung solcher Geistlichen aus einem fremden Kammer-Departement, besonders aus Neu-Ostpreussen in das Eurige, untersagt werde? ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheide, dass es nicht Unsere Absicht ist, in dieser Art eine Unserer Provinzen gegen die andere gleichsam zu sperren. Nur Ausländer dürfen in die diesseitige Klöster so wenig zu Mönchen als Novizen aufgenommen werden. Wir machen Euch daher nur zur Pflicht: auf die letztere Bestimmung genau und pflichtmässig zu wachen und deshalb erforderlichen Falls auch die neu-ostpreussischen Kammern zu ersuchen. Damit indess die Controlle über diesen Gegenstand auch von Erfolg sein möge, habt Ihr nähere Vorschläge zu machen, in welcher Art den Ordens-Provinzialen, welche dergleichen Versetzungen, wie es heisst, öfters unter der Hand vornehmen, solches unmöglich gemacht oder wenigstens äusserst erschwert werden kann, und welche Strafe auf die Uebertretung zu setzen sein dürfte. Vielleicht ist dies auch dadurch zu bewirken, dass jede Versetzung eines Kloster-Geistlichen aus einem andern Kammer-Departement in das Eurige nur mit Eurer ausdrücklichen Genehmigung geschieht, dass der zu versetzende durch ein Attest der Orts-Obrigkeit, wo er sich bisher aufgehalten hat, nachweiset, dass er wirklich ein Einländer sei, und endlich, dass die Klöster von Zeit zu Zeit durch die betreffende Land- oder Steuer-Räthe besonders in der Hinsicht revidirt werden, ob die Tabellen des Kloster-Personals auch wirklich das Personal nachweisen, welches sich im Kloster befindet, und hierüber erwarten wir Eure gutachtlichen Vorschläge.«

Ein ähnliches Rescript ergeht am gleichen Tage auch an die Kammern zu Posen und Kalisch.

Juni 15

437. Note des Kardinal Staats-Sekretairs Consalvi an den Residenten Uhden. Rom 1802 Juni 15.

R. 7. C. 25. Abschrift, geschrieben von Uhden.

Ablehnung des Antrages, die Visitations-Befugniss der preussischen Bischöfe auf die Interna der Klöster auszudehnen.[2])

»Dalle Stanze del Quirinale.

15. Giuguo 1802.

Il Cardinal Segretario di Stato ha posto sotto gli occhj di Sua Santità

1) Cfr. No. 504. 2) Cfr. No. 431 und 439.

la Nota, che in nome di S. M. Prussiana ha presentata Vostra Signoria Illustrissima e con cui si chiedono per tutti i Vescovi Cattolici esistenti ne' Suoi Reali Dominj le facoltà, non solo di visitare tutti i Conventi e Monasterj di ogni Ordine ancorchè esenti, situati nelle loro rispettive Diocesi, mà ben anche di diriggere ed estendere la visita ad Interna de' medesimi. 1802 Juni 15

Il S. Padre avendo rilevato dalla Nota stessa, che la Maestà Sua si è determinata a fare tale istanza pel desiderio di promuovere il bene de' Conventi e Monasteri predetti, è ripieno di riconoscenza per le intenzioni della Maestà Sua e desidera, che Essa viè maggiormente continui ne' generosi e benefici sentimenti di protezione e d'interessamento pel bene non meno de' Conventi e Monasteri, che di tutti gli altri Suoi sudditi Cattolici.

Non sà però Sua Santità convenire nella massima, che la richiesta istanza possa promuovere il bene de' Conventi e Monasteri esistenti ne' Reali Dominj Prussiani, come Sua Maestà sembra ripromettersi. La sapienza e penetrazione della Maestà Sua la convinceranno facilmente delle ragioni, che il S. Padre va ad esporre, sol che si compiaccia di prenderle in una benigna considerazione.

Il S. Padre osserva, che ne' suddetti Dominj esistono moltissimi Ordini ed istituti religiosi, cioè Benedettini, Basiliani, Camaldolesi, Certosini, Agostiniani, Domenicani, Carmelitani, Teresiani Scalzi, Conventuali, Osservanti, Reformati, Cappucini, Paolini, Scolopj, Missionarj, Liguorini, osia del Santissimo Redentore, ed altri ancora; ed osserva, che ciascuno di tali istituti ha chi uno, chi più Conventi assai numerosi, ò almeno contal quantità d'individui, quanta è sufficiente a mantenere la regolare osservanza nel suo maggior vigore. Quindi non può Sua Santità non riconoscere, che l'assoggettare un numero sì copioso di Monasteri e Conventi alla giurisdizione de' rispettivi Vescovi, anzichè promuovere il bene de' medesimi, com' è intenzione di Sua Maestà, sarebbe lo stesso, che totalmente distruggerli.

In fatti due funestissime, mà inevitabili conseguenze subito ne verrebbero. La prima, che ciascheduno degli anzidetti istituti trovandosi soggetto a tanti diversi Superiori, quanti sono i Vescovi delle rispettive Diocesi, non formerebbe più un corpo solo, mà diviso in tante porzioni disparate e diverse, e incapaci per conseguenza de più mantenere l'uniformità dell' osservanza dell' istituto regolare, che hanno professato; non essendo possibile, che in ogni Diocesi si trovi un Noviziato, un Convento di Studj etc. Che però, non potendo i soggetti di una Diocesi supplire ai bisogni de' Conventi situati in un' altra senza la permissione e l'assenso di tanti diversi Vescovi, ne deriverebbe in pochissimo tempo la deficienza, la difformità, la penuria de' soggeti e degli studj e per ultimo la totale ruina e perdita degl' istituti.

La seconda conseguenza sarebbe la perdita, che gli Ordini farebbero dell' autorità de' loro proprj superiori, i quali soli possono governare tali corpi, con quella cognizione ed esperienza, che deriva dall' educazione, dallo studio e dallo spirito del proprio istituto. Ai buoni effeti di tale

1802 Juni 15 autorità non si può supplire coll' autorità de Vescovi. Questi non è possibile, che conoscano le regole, le costituzioni, l'osservanza e lo spirito particolare di tanti diversi istituti: e quando si potesse anche supporre in ciascheduno de' Vescovi una sì estesa e profonda cognizione, la quale unicamente si acquista col noviziato, colla professione, collo studio delle regole e coll' esperienza di più anni, non è mai da sperarsi, che il Vescovo occupato e distratto in tanti altri gravissimi affari della propria Diocesi, possa applicarsi ed attendere ad invigilare sull' osservanza de' regolari di tanti diversi istituti, divenendo, per dir così, il Provinciale di ciascun Ordine, quanti n' esistono nella sua Diocesi. È facile il comprendere da ciò, qual confusione, quale rilasciamento, quale rovina di tutti gl' istituti necessariamente ne seguirebbe. Che se pur talvolta si volessero occupare i Vescovi del Governo interno e della disciplina regolare de claustrali, ciascuno ò per zelo ò per la varietà delle opinioni formarebbe nella sua Diocesi una riforma di ogni istituto. I più severi esiggerebbero uno smoderato rigore, i più indulgenti non rimediarebbero alla rilassatezza, uno prescriverebbe una legge nella sua Diocesi, che non sarebbe accettata nella Diocesi di un altro; ai viventi succederebbero altri Vescovi, ed essi ancora farebbero delle novità, onde a poco a poco tutti gli ordini regulari mutarebbono forma, perderebbono lo spirito dell' istituto, e ciascuna casa religiosa sarebbe soggetta a tutti quei cambiamenti, che piacesse ai Vescovi d'introdurre nella primitiva regola stabilita da' santissimi fondatori coll' autorità della Sede Apostolica.

Queste due sole inevitabili conseguenze si lusinga il S. Padre, essere più che sufficienti, onde Sua Maestà Prussiana nella Sua rettitudine e saviezza possa riconoscere, che l' istanza di mettere i regolari sotto la giurisdizione de' Vescovi non può promuovere in alcun modo il bene de' Monasteri e Conventi, ai quali anzi tal separazione dai loro superiori portarebbe la total distruzione e ruina. Sua Santità perciò confida, che la Maestà del Rè, sempre intenta al maggior bene di tutti i Suoi sudditi, non troverà miglior mezzo di promuovere il bene de' Monasteri e Conventi, che quello di sostenere e proteggere l'autorità de' proprj superiori regolari, e raccomandare ad essi la più esatta vigilanza sull' osservanza de' rispettivi istituti; giacchè tali superiori sono i soli, che possono mantenerla: ed aggiungendosi a questo oggetto le premure della Maestà Sua, non potrà Essa non veder risultarne i migliori effetti. Nè per questo è tolta ai Vescovi ogni autorità sopra i regolari. Il S. Concilio di Trento, che oltre essere un' adunanza rappresentante la Chiesa Cattolica era un ceto degli uomini più dotti ed illuminati di quel secolo, accordò ai Vescovi ò come ordinarj, ò come delegati, molte prerogative e un' ampla giurisdizione sopra i regolari in tutto ciò, che risguarda l' amministrazione de' sagramenti e l'esterior loro disciplina, mà dell' interno regolamento de' Chiostri e dell' osservanza dell' istituto ne lasciò intatta la giurisdizione ai superiori claustrali. Si servano i Vescovi della loro autorità a norma de' Canoni di quel sacrosanto Generale Concilio,

i superiori claustrali invigilino all' adempimento delle regole dell istituto e tutto allora procederà rettamente, nè vi sarà luogo a disordine. 1802 Juni 15

Questi sono i sentimenti, che il S. Padre ha ordinato al Cardinal scrivente di far conoscere a V. S. Illustrissima in riposta alla Nota da Lei presentata, a' quali unendo quelli della propria distinta stima passa a confermarsi

Servitor vero
E. Card. Consalvi.«

---

438. Bericht der Warschauer Kriegs- und Domänen-Kammer (an das Südpreussische Provinzial-Finanz-Departement). Warschau 1802 Juni 15. Juni 15

R. 7. C. 25. Abschrift, gez. Hoym; Zanthier; v. Colomb.

Widerlegung der Beschwerden des Karmeliter-Priors Krzyzanowski wegen Sekularisation des Peter Clemens und seiner eigenen Suspension.[1])

»Nach den ... Vorstellungen vom 4. Maerz und 3. Aprill d. J. hat sich bei E. K. M. der Prior des hiesigen Carmeliter Mönchs-Klosters auf der Lesche[2]), Hyacinth Krzyzanowski[3]), beschwert:

I. dass wir das Secularisations-Gesuch des Geistlichen Peter Clemens, den Kloster-Gesetzen entgegen, eigenmächtig unterstützet und begünstiget hätten, ohne dem Kloster die Ursachen bekannt gemacht zu haben, auch demselben die Anwartschaft auf die Commende der Babice verschaft und dazu die Bewilligung des hiesigen Officials erzwungen worden sey.

II. Dass wir ohne vorhergegangene Untersuchung, auf die blosse Denunciation, dass er gewisse Kloster-Capitalien ohne alle Autorisation willkührlich eingezogen und verwendet habe, ihn ab officio suspendirt hätten.

Es ist allerdings gegründet, dass wir

Ad I. die Secularisation des Peter Clemens begünstigen und zwar aus den nehmlichen Gründen, welche uns jederzeit bestimmen, die Mönche von ihrem unthätigen Leben durch die Secularisation zu einem nüzlichen Würkungs-Kreis zu führen. Eben so wahr ist es, dass wir gedachten Clemens zu der Probstei in Babice vorläufig, aber auf Antrag des Officials, bestimmt haben. Dies müssen wir bei dem Peter Clemens vorzüglich wünschen, da Er der deutschen und pohlnischen Sprache mächtig ist, und das Officialat ihm ein vorzüglich Zeugniss der Tauglichkeit zur Seelsorge erteilte.

Wir haben nun, bei der dermaligen Stimmung des Priors gegen diesen Mönch, diesen nicht länger seiner Willkühr überlassen können und daher allerdings keinen Anstand genommen, ihm im Einverständniss mit dem Officialat die Verwaltung dieser Pfründe anzuvertrauen.

Wir bemerken also nur bei dieser Beschwerde, dass wir den Mönch Clemens den Gesetzen des Klosters keinesweges entzogen, sondern, was hier

1) Cfr. No. 450.
2) i. e. Leschno, eine Vorstadt von Warschau.
3) Cfr. No. 422.

1802 Juni 15 sehr gewöhnlich ist, ihm die Erlaubniss gegeben haben, eine weltliche Propstey zu verwalten. Wir glauben hierbey nicht nötig gehabt zu haben, die Einwendungen des Klosters zu hören, da es in der Natur der Sache liegt, dass, so wünschenswerth die Secularisation eines jeden Mönchs ist, das Kloster sie doch nach möglichsten Kräften zu hintertreiben sucht. Es ist jedoch völlig der Wahrheit entgegen, dass wir die Einwilligung des Officialats erzwungen hätten, und da bei dieser Vorkehrung der zufällige Umstand, dass der Krieges- und Domainen-Rath Fischer seine Tochter bei der Schwester des Clemens in Pension gegeben hat, wohl keinen Einfluss gehabt haben kann, so bitten wir:

den Prior mit seiner unstatthaften Beschwerde in Gnaden abzuzuweisen. Auf die

IIte Beschwerde berichten wir . . ., dass die Mönche dieses Klosters dem Krieges- und Domainen-Rath Fischer als Departements-Rath die Anzeige gemacht haben, dass der Prior ihr Vermögen verschwende und Capitalien aufkündige und erhebe, ohne sie zum Besten des Klosters anzuwenden; das hierüber aufgenommene Protocoll reichte uns der p. Fischer ein.

Dies hat uns veranlasst, die Untersuchung der Sache dem Official und einem Mitgliede des Magistrats, dem Stadt-Rath v. Grabowski, gemeinschaftlich aufzutragen, demnächst aber auf den vorläufigen Bericht der Commissarien, — wo schon die Wahrheit der Aussage ausgemittelt war — seine Suspension zu verfügen. Anstatt aller Verteidigung überreichen wir E. K. M. die Verhandlung der Commission, nebst Abschrift deren Berichts vom 7ten Aprill, aus welchem hinreichend hervorgeht, dass der Prior Krzyzanowski sich nicht nur seines Amtes unwürdig betragen, sondern auch würklich das Kloster gefährdet hat. Die Suspension kann jezt auch nicht mehr aufgehoben werden, da das Capittel schon einen neuen Prior gewählt und um dessen Bestätigung bei uns angetragen hat. Gegen ihn werden wir förmlich den Prozess wegen pflichtloser Amts-Verwaltung und eigenmächtiger Vergeudung des Kloster-Vermögens, welches zu controlliren uns obliegt, einleiten lassen; dass er behauptet, nach canonischen Rechten ohne Zuziehung seiner Obern nicht abgesezt werden zu können, hat unser Verfahren bei einer so dringenden Angelegenheit, wo er gar keine Sicherheit wegen der Folgen gewähren kann, nicht aufhalten können, zumal da E. K. M. den Bischöfen die Klöster unterworfen haben und der Official als Vicarius des Bischofs die Suspension für notwendig fand.

Ehe wir jedoch den förmlichen Prozess durch die Regierung einleiten, geben wir . . . die Lage der Sache anheim und bitten um . . . Bescheidung.«

439. Bericht des Residenten Uhden. Rom 1802 Juni 18. 1802 Juni 18

R. 7. C. 25. Eigenhändige Ausfertigung.

Sendet die Antwort Consalvi's[1] auf seine Note[2] wegen der Fakultäten für die Preussischen Bischöfe »in Hinsicht der inneren Visitation der Klöster.«[3] Tendenz des Römischen Hofes, grade jetzt die Mönche in ihren Vorrechten zu schützen.

. . . »Die Maasregeln, die von einigen Regierungen in Rücksicht der Ordensgeistlichen genommen werden, bewegen den Römischen Hof, die Mönche und ihre Vorrechte nur desto eifriger zu beschützen, wie noch neulich durch das Toskanische Religions-Edikt, welches gröstentheils auf Betrieb des dortigen Päpstlichen Nunzius verfertigt und publicirt wurde, deutlich an den Tag gelegt worden ist. Daher fand ich auch überall Schwierigkeiten diesem Antrag entgegengestellt, der am Ende auch völlig abgelehnt und die abschlägliche Antwort nur durch eine schlaue Wendung, zu der man sich der grosmüthigen Erklärung E. K. M. selbst bedient, wenigstens beschöniget wird.« . . .

---

440. Das Südpreussische Departement an die Warschauer Kriegs- und Domänen-Kammer. Warschau 1802 Juni 20. Juni 20

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 279. Concept, gez. Voss.

»Die Ansprüche des Dom-Kapitels zu Gnesen auf 3000 Rthlr. und einen goldenen Kelch zu 900 Rthlr. aus dem Gnaden-Jahre des Erzbishofs von Gnesen.«[4]

»Das Dom-Kapitel zu Gnesen hat darauf angetragen, ihm aus dem Gnaden-Jahre des verstorbenen Erzbischofs von Gnesen, Grafen v. Krasicki,

1. einen goldenen Kelch zu 900 Rthlr. und

2. eine Remuneration von 3000 Rthlr. zu bewilligen, und diesen Antrag durch die Festsetzungen der Synodal-Konstitution von 1643 und durch die Vorschriften des Tridentinischen Koncilii Sess. XXIV. Cap. XVI. unterstützt. Nach beiden Gesetzen steht allerdings den Dom-Kapiteln ein Recht zu Remunerations-Forderungen auf das Gnadenjahr bei den bischöflichen Tafelgütern zu. Hiernach, und da durch ein Statut bei dem Dom-Kapitel zu Gnesen vom Jahre 1728 dies Recht dahin bestimmt worden, dass den vorhandenen 30 Canonicis überhaupt wöchentlich 900 Gld. durch ein vom 1. Januar bis letzten Dezember laufendes Jahr aus den bischöflichen Tafel-Gütern, zur Hälfte von dem abgehenden und zur Hälfte von dem angehenden Bischof, gezahlt werden sollen, dem ganzen Kapitel durch 52 Wochen also 7800 Rthlr. zustehen und davon die Hälfte mit 3900 Rthlr., oder, wie das Dom-Kapitel verlangt, 900 Rthlr. für den goldenen Kelch und 3000 Rthlr. als Remuneration aus dem Gnaden-Jahre des verstorbenen Fürst-Erzbischofs erfolgen muss, so ist obiger Anspruch des Dom-Kapitels zu Gnesen völlig gegründet.

---

1) No. 437. 2) No. 431. 3) Cfr. No. 460.
4) Cfr. No. 449.

1802 Juni 20 Wir befehlen Euch daher, demselben diese Drei Tausend Neun Hundert Rthlr. aus dem erzbischöflich v. Krasickischen Schulden-Amortisations-Fond gegen Quittung zu bezahlen.«

Juni 21 Rescript des Reformirten Geistlichen Departements s. unter dem 8. Juni 1802, No. 435.

Juni 23 **441. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1802 Juni 23.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Der Prozess zwischen dem Fiskus und dem Magistrate der Stadt Posen um das Besitzrecht des ehemaligen Jesuiten-Klosters sei durch einen Vergleich zu coupiren.[1])

»Das vormalige Jesuitergebäude zu Posen, welches mit einem beträchtlichen Kostenaufwande zu den Versammlungen des Kammer-Kollegii, zu den Registraturen der Kanzlei, Verwaltung der Kassen und Aufbewahrung der Kassengelder eingerichtet worden, ist jetzt von dem Magistrat daselbst, Namens der Kämmerei, als deren Eigenthum in Anspruch genommen.

Derselbe gründet sich auf zwei aufgefundene Urkunden von den Jahren 1570 und 1571, laut welchen dem Jesuiter-Orden der Grund und Boden mit den darauf gefundenen Gebäuden unter der Reservation überlassen worden, dass, wenn die Jesuiten die Gebäude verlassen würden, solche zurückgefordert werden könnten. Diesem Anspruch ist aber von Seiten des Fiskus entgegengesetzt worden, dass schon zu Zeiten der ehemaligen Republik Pohlen sämtliche Güter des Jesuiter-Ordens als dem Staate anheimgefallen angesehen, von diesem dem Schul- und Educations-Fonds überlassen wären, und dabei kein Unterschied zwischen dem Ursprunge und Titel des Besitzes gemacht, auch bei Auflösung der Republik und Einziehung der geistlichen und Klostergüter darnach verfahren sei. Ferner ist eingewandt, dass im rechtlichen Sinne nur dann eine Sache für verlassen zu achten sey, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat. Abseiten der Jesuiten ist aber eine dergleichen Resignation auf keine Art erfolgt, und durch die vom Staate vorgenommene Veränderung mit dem Orden sind die Gebäude keinesweges entbehrlich geworden. Es ist vielmehr, um sie ihrer jetzigen Bestimmung gemäss zu gebrauchen, ein anderes Schulgebäude statt derselben eingerichtet und deshalb der Bischof von Posen auf den Grund eines mit der ehemaligen Educationscommission geschlossenen Vergleichs mit 4000 Rthlr. baar entschädigt worden.

Diese Gründe sind von der Posenschen Regierung nicht für erheblich erachtet, sondern es ist in der Sentenz erster Instanz der Fiscus verurtheilt worden, das ehemalige Jesuiter-Kollegium mit allem Zubehör als ein Eigen-

---

1) Cfr. No. 445.

thum der Kämmerey, mit Vorbehalt des Ersatzes der darauf verwandten Meliorations-Kosten, wieder einzuräumen, auch die seit Jnsinuation der Klage genossenen Früchte zu restituiren. 1802 Juni 23

Es ist nun zwar dagegen die Appellation eingewandt und Hofnung zu einem günstigern Erkenntnisse vorhanden, auch ist selbst in dem Falle, wenn es bei dem ersten Erkenntnisse bleibt, dem Fiskus die Ausübung des Zurückhaltungs-Rechts bis zur Befriedigung wegen der Meliorationen nicht zu verweigern, welches bei dem beschränkten Kämmerei-Vermögen und der dadurch weit aussehend werdenden Zahlung von Wichtigkeit ist. Inzwischen könnte, wenn die Ansprüche durch die übrigen Instanzen erstritten werden sollen, der Fiscus doch in eine unangenehme Lage versetzt werden.

E. K. M. bitte ich daher um ... Authorisation, den Weg der Güte mit den Klägern versuchen zu dürfen, ob entweder durch eine in Pausch und Bogen zu arbitrirende und mit einemmale zu zahlende mässige Vergleichs-Summe, oder durch eine jährliche, sich stets gleich bleibende baare Entschädigung der Process coupirt werden kann. Es kömmt hierbei noch in Betracht, dass, wenn die Kämmerei durch eine solche Entschädigung in ihren Einnahmen einige Verbesserung erhielte, künftig ausserordentliche, die Stadt betreffende Ausgaben daraus bestritten werden und alle Zuschüsse wegfallen könnten.« ...

Diesem Immediat-Berichte ging im März und im Mai 1802 eine Correspondenz zwischen Voss und Goldbeck voraus wegen Sistirung des Prozesses, wozu sich Goldbeck nicht zu entschliessen vermochte, weil vom Könige »eine ministerielle Niederschlagung rechtshängiger Sachen gemissbilligt werden würde.«

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 990.

---

442. Immediat-Eingabe der Mönche des aufgehobenen Josephiner-Karmeliter-Klosters in Posen an die Königin. »Posen in dem beschuten Carmeliter-Kloster auf der Wiese« 1802 Juni 28. Juni 28

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Bitte um Ueberlassung der Josephiner-Karmeliter-Kirche.[1])

»Allerdurchlauchtigste Frau

Allergnädigste Frau und Königinn

E. K. M. wird nicht unbekannt seyn, dass wir auf Allerhöchsten Befehl aus unserem Kloster bei der hiesigen St. Josephi Kirche in ein ander Kloster versetzt sind; S. K. M. unser Allergnädigster König und Herr haben uns aber in Allerhöchst Dero Rescripten allerhuldreichst Versicherung zu ertheilen geruhet, die St. Josephi Kirche uns zu überlassen. Da wir jetzt unsere allerdemüthigste Bitte Sr. K. M. wegen Erfüllung Allerhöchst Dero

1) Cfr. No. 410 und 451.

1802 Juni 28 huldreichsten Verheissungen, welche bis dato von hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Kammer nicht vollstreckt sind, einreichen; so getrauen wir uns E. K. M. um einen allergnädigsten Vorspruch fussfälligst anzuflehen.

Die wir Zuversichtsvoll in tiefester Ehrfurcht ersterben E. K. M. allerunterthänigsten« . . . folgen die Unterschriften.

Diese Vorstellung wurde am 28. September 1802 »ad acta« der Cabinets-Registratur geschrieben, blieb also ohne Antwort.

Rand-Notiz und Notiz in R. 89. Minüten des Cabinets.

Juni 28 **443. Immediat-Schreiben des Prinzen Wilhelm Florian zu Salm-Salm, Fürstbischofs von Prag.** Levin 1802 Juni 28.

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

Dankt für die Aufnahme bei seiner Kirchenvisitation in der Grafschaft Glatz und lobt den Zustand der dortigen katholischen Geistlichkeit. [1])

»In Gemäsheit der von E. K. M. durch Höchstdero dirigirenden Minister erhaltenen Genehmigung habe ich in der Grafschaft Glatz, als einem schätzbaren Theile meines Erzbischöflichen Kirchsprengels, die canonische Visitation und Firmung vorgenommen. Und da ich nunmehro allhier meine geistliche Verrichtungen beendige: so entstehe nicht, E. M. unter gehorsamster Dankeserstattung für die mir in der Grafschaft bezeugte Aufmerksamkeit schuldigst anzuzeigen, dass dieser unter E. M. milden Schutze sich befindende Theil der meinem Oberhirtenamte anvertrauten Geistlichkeit sowohl wegen seiner Ordnung und Beförderung der Ehre Gottes und der E. M. schuldigen Pflichten als durch seinen guten und exemplarischen Wandel, soviel ich entnehmen können, meinen Erwartungen entsprochen habe, wozu der würdige Dechant Winter durch seine vieljährige thätige Verwendung das Seinige beygetragen, welchen ich samt der ganzen Klerisey E. M. höchsten Gnade gehorsamst empfehle, und auch mich zu deren huldreichen Fortsetzung ehrfurchtsvoll erlassend, mit respektuosester Verehrung zu erharren die Ehre habe.« . . .

Juli 10 In der Cabinets-Ordre, Charlottenburg 1802 July 10, antwortet der König, er habe: »mit Vergnügen ersehen, dass die dortige Geistlichkeit in allen Stücken Ihren Erwartungen entsprochen hat. . . . Ich verspreche Mir . . . das Mehrste von der Würde, womit Ew. Liebd. Ihren grossen Beruf erfüllt haben, und nehme daher keinen Anstand, Ihnen dafür aufrichtig zu danken.«

R. 89. Minüten des Cabinets. 111.

---

1) Cfr. No. 444.

444. Immediat-Bericht des Generals der Infanterie v. Favrat. Glatz 1802 Juni 29. 1802 Juni 29.

R. 89. 32. E Ausfertigung.

Ueber die Kirchenvisitation des Fürstbischofs von Prag in der Grafschaft Glatz; lobt dessen Verhalten.[1])

»Grand et Puissant Roi!

je prend la respectueuse liberté d'annoncer à V. M. que le Prince de Salm Salm, archevêque de Prague, est arrivée le 4. ici avec son cydevant Coadjuteur, présentement Evêque de Leutmeritz, et suite.

Ce vénérable Prince est resté 10 jours ici, qu'il a emploïé pour le service divin et pour la confirmation. Le tout s'étant passé avec pompe et solemnité ainsi qu'à Habelschwerdt, Mittelwalde, Landeck, Eckertsdorff, Neurode, Wünschelburg, Albendorff, Reinerz et Levien, et delà est retourné le 28. par Nachod à Prague.

je ne peux assez faire les éloges de l'archevêque de Prague, c'est un Prince sage, éclairé, tolérant et dépouillé de tout le fanatisme qui éclipse le beau de la Réligion. Le 17., jour de la fête de Dieu, il a tenu ici la grande procession autour de la place, et dans tous les sermons qui se sont faits, l'on a rendu justice aux talens, aux mérites et aux vertus de V. M. et exhorté le peuple à l'obéïssance et à la fidelité qu'il doit à son auguste souverain et à l'Etat: ce qui ne peux que produire un tres bon effet parmi les habitants du comté.

Conforme aux augustes intentions de V. M., j'ai fait tout ce qui était dans mon pouvoir pour rendre à ce Prince le séjour de Glatz aussi agréable que possible, et j'espere qu'il sera content des fêtes que je lui ais donné. Lui même tient une grande table et vit à ses dépens. Il a eu la modestie de ne point demander à voir le donjong de St jean[2]); et je l'ai refusé à ceux de sa suite qui l'avaient demandé, alléguant que cela ne pourais pas avoir lieu sans des ordres expres de V. M.

Ce bon Prince m'a prié de presenter ses homages à V. M. et de la remercier pour toutes les marques d'attention que l'on a eu pour lui tant ici que dans le comté: et il se croirait bien heureux, s'il pourait un jour avoir le bonheur de faire sa cour à V. M.

C'est en me recommandant à la continuation de l'auguste bienveillance Roiale de V. M., que je suis« etc.

Eine Antwort erfolgte nicht; die dem Berichte beigefügte Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: »Sr. Maj. gereichen diese Nachrichten zur besonderen Zufriedenheit«, ist wieder durchstrichen.

---

1) Cfr. No. 427 und 447.

2) Der höchste Thurm auf der Citadelle von Glatz.

1802 Juli 1 **445. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Voss.** Posen 1802 Juli 1 (ausgefertigt in Charlottenburg, Juli 5).

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 990. Ausfertigung. R. 89. Minüten des Cabinets.

Da das Recht des Fiscus auf das ehemalige Jesuiten-Kloster zu Posen feststeht, werde dem Magistrate daselbst die Authorisation zur Fortführung des Prozesses nicht ertheilt werden.

Antwort auf den Bericht vom 23. Juni,[1]) der einen Vergleich mit dem Magistrate empfahl: »Ich halte aber das Letztere nicht für nöthig, weil der Magistrat ohne Authorisation für die Cämmerey keinen Process führen, Ich aber diese Authorisation nicht ertheilen lassen kann, vielmehr, wenn sie schon ertheilt sein sollte, zurücknehmen muss, weil der Magistrat aus den von Euch angeführten Gründen zur Zurückforderung des der Cämmerei ehedem gehörigen Grund und Bodens nicht berechtigt ist und, wenn er es wäre, dieses Grundstück demselben für die zu bezahlende Meliorationskosten nur lästig seyn würde, wogegen der Staat im Fall einer Unzulänglichkeit der Cämmerey-Einkünfte zu Bestreitung der nöthigen Ausgaben doch zutreten muss und also selbst eine Vermehrung der Einkünfte, die dadurch beabsichtigt werden könnte, demselben von keinem Nutzen seyn kann. Ich trage Euch daher auf, der hiesigen Regierung bekannt zu machen, dass die Authorisation für den hiesigen Magistrat zu Führung oder Fortsetzung dieses Processes von Mir verweigert oder aufgehoben worden, und auf den Grund dessen die Reposition der Acten von derselben zu begehren.«

Juli 2 **446. Kammerherr Frhr. Wilhelm v. Humboldt (an den Geheimen Legationsrath v. Raumer).** (Tegel) 1802 Juli 2.

R. 7. C. 25. Eigenhändig.

Grundsätze des Verhaltens der Preussischen Regierung und des Preussischen Residenten in Rom zur Kurie. Kein Konkordat! Kirchen-Vermögen unter staatlicher Aufsicht. Kloster-Visitationen auch durch Königliche Kommissarien. Geltendmachen der kanonischen Rechte der Bischöfe auch über die eximirten Klöster zur Beschränkung der Römischen Ordens-Generale; Unterhandlung mit dem Papste darüber nur als Anliegen der Bischöfe selbst und nur wegen des Visitations-Rechtes. Scheidung der Rekurse an den Papst in rein private und in staatliche; ihre Behandlung. Lob der bisherigen Haltung des Cabinets-Ministeriums.[2])

. . . »Ueber den, von dem Süd-Preussischen Departement geäusserten Gedanken eines Concordats[3]) mit dem Papste, bin ich zu sehr mit Ew. Hochwohlgeboren einverstanden, als dass es nöthig wäre, darüber etwas zu sagen. Der König darf sich nicht in die Nothwendigkeit setzen, dem Papste etwas aus eigner Pflicht, vermöge eines ihn selbst bindenden Vertrages, schuldig zu seyn; der einzige Grund, sich mit demselben in Unterhandlungen einzulassen, muss immer nur freie Gunst gegen seine katholischen Unterthanen

---

1) No. 441. 2) Cfr. No. 429. 3) Cfr. No. 434.

oder die landesherrliche Vorsorge seyn, den durch die unmittelbaren Verwendungen in Rom zu besorgenden Nachtheilen vorzubeugen. 1802 Juli 2

Allein auch in Rücksicht des Antrags der Warschauer Kammer[1]) glaube ich, werden E. H. mit mir einig seyn, dass derselbe noch einiger Modificationen bedarf, da glücklicherweise gerade wegen des gefährlichsten unter den von derselben gerügten Misbräuchen, der übeln Verwaltung des Kirchenvermögens, ein Recurs an den Papst unnütz scheint.

Es ist ein unstreitbares Recht des Landesherrn, bei der Art der Verwendung der Kirchengüter wirksam zu concurriren, und ein, wie ich aus andern Verhandlungen gesehen habe, vom Ministerio anerkannter und mehrmals behaupteter Satz, dass der Papst sich in nichts, was die Temporalia betrifft, einmischen darf. Das Allgemeine Landrecht setzt die Ober-Aufsicht des Staats über das Kirchenvermögen auch noch ausdrücklich fest. In Absicht auf diesen Punkt ist, dünkt mich, gar keine Erweiterung der Bischöflichen Gewalt über die Klöster nothwendig; ja ich zweifle, ob man die Aufsicht über die Klostergüter, mit hinlänglicher Sicherheit, den Bischöfen nur einmal anvertrauen könne? Sie haben immer das allgemeine Interesse der Geistlichkeit mit den Klosterobern gemein, und da sie wohl einsehen, dass dem Könige die sparsame Verwaltung des Klostervermögens vorzüglich in Rücksicht künftig zu bewirkender Saecularisationen wichtig ist, so dürfte wenigstens mancher unter denselben, schon aus diesem Grunde, gegen Verschwendungen nachsichtiger seyn. Für den Staat hingegen tritt gerade hier der im Allgem. Land Recht Th. 2. Tit. 11 § 163. angedeutete Fall ein, dass es ihm zukommt, dafür zu sorgen, dass nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen, da, wenn auch nach unsern protestantischen Begriffen die Klöster nicht jetzt unter diese Kategorie gehören, es doch die von Sr. Majestät Selbst gebilligte Absicht ist, sie nach und nach durch Einziehung und Verwandlung in wohlthätige Institute darunter zu bringen.

Die schlechte Verwaltung des Klostervermögens scheint mir daher kein Grund, den Bischöfen ausgedehntere Gewalt über die Klöster zu verschaffen; ja ich weiss nicht einmal, ob diese Verwaltung überhaupt unter den Umfang derselben gezogen werden dürfte?

Dagegen scheint es mir nicht bloss, ohne alle Kränkung der geistlichen Rechte der Katholischen Unterthanen des Königs, erlaubt, sondern schlechterdings nothwendig, insofern nicht schon auf eine mir unbekannte Weise dafür gesorgt ist (was doch, den Klagen der Warschauer Kammer nach zu schliessen, nicht der Fall scheint), eine Einrichtung zu treffen, vermöge welcher diejenigen, welchen die Verwaltung des Klostervermögens obliegt, entweder ganz und gar der speciellen Aufsicht Königlicher Behörden, den Stadträthen, Kammern u. s. f. unterworfen würden, oder vermöge deren

1) Cfr. No. 422.

1802 Juli 2 dies doch auf eine solche Weise geschähe, dass diese Behörden dabei auf die wirksamste Weise zugleich mit concurrirten.

Was den besondern Fall mit dem Prior des Barfüsser Carmeliter-Klosters betrifft, von dem die Kammer spricht, wünschte ich E. H. Meynung zu vernehmen, ob Sie glauben, dass die Kammer nöthig hatte, dem Stadtrath den Official beizugeben und sich deshalb auf das Rescript de 27. Januar 1800 zu beziehen? Mir scheint es nicht. Die Klage der Mönche gehörte, dünkt mich, als bloss temporalia betreffend, nicht vor ein geistliches Gericht; die Veruntreuung der Amtsverwaltung anvertrauter Gelder ist ein weltliches, kein Geistliches Verbrechen; und konnte die weltliche Behörde gleich nicht den treulosen Prior suspendiren, sollte sie nicht die Verwaltung der Klostergüter solange einem andern zu übertragen und die Klosterobern selbst dadurch zur Suspension zu nöthigen berechtigt gewesen seyn?

Ich kann mir nicht anmassen zu beurtheilen, ob die bisherige Verfassung ein solches Verfahren erlaubt? Allein ich glaube behaupten zu können, dass es richtigen Grundsätzen über das Verhältniss des Staats zur Kirche entspricht, und ich zweifle, dass das dem Staate doch in vielen Hinsichten so wichtige Klostervermögen auf eine andere Weise vollkommen sicher gestellt werden könne?

Dem allgemeinen Geiste der Katholischen Geistlichkeit nach sollte ich auch glauben, dass sich die Klosterobern eher die Einmischung der weltlichen Macht Königl. Behörden, als die der Bischöfe würden gefallen lassen, die ihren zwar unrichtigen, aber doch einmal fest gefassten Ideen nach ihren Privilegien widerspricht. Wenigstens ist es sicher, dass sie gegen die letztern ungestraft eine lautere Sprache führen dürfen, als gegen die erstern.

Die Aufsicht auf die moralische Aufführung, über deren Vernachlässigung gleichfalls Klage geführt wird, scheint jetzt allein in den Händen der Klosterobern. Unstreitig müssen doch aber die Provincialen auch Visitationen anstellen; und ich weiss nicht, ob E. H. nicht gleichfalls der Meynung seyn sollten, dass dieselben durch Hinzufügung Königl. Commissarien bei weitem wirksamer gemacht werden könnten? Diese ist in bloss katholischen Ländern bekanntermassen von den ältesten Zeiten her üblich und es ist offenbar unrichtig, wenn einige Kanonisten, wie z. B. van Espen: Jus eccles. univ. P. 1. tit. 17. c. 4. m. 11—13. den Zweck derselben allein darauf beschränken wollen, den Aussprüchen des geistlichen Visitators den gehörigen Nachdruck zu geben. Sie sind vielmehr unstreitig zur vollen Wahrnehmung der landesherrlichen Majestäts-Rechte dabei berechtigt.

Ich sollte denken, dass, wenn in den beiden eben berührten Punkten entweder den schon bestehenden Einrichtungen mehr Kraft gegeben oder durch die Correspondenz des Departements der auswärtigen Angelegenheiten mit den Finanzdépartements neue zu diesem Behufe getroffen würden, schon durch die blosse kräftige Ausübung der dem Könige als Landesherrn ohne allen Zweifel zustehenden Ober-Aufsicht sehr viel für die Klosterdisciplin

gewonnen seyn würde; und auf jeden Fall ist es höchst wichtig, diese wahrhaft landesherrlichen Rechte sicher zu stellen und von demjenigen abzusondern, was man in Rom nachzusuchen Willens ist. 1802 Juli 2

Allerdings indess wäre es sehr zu wünschen, dass man geistliche Visitatoren und Aufseher der Klöster fände, welche, soviel dies bei ihren so durchaus verschiedenen Grundsätzen möglich ist, den Absichten des Königs und des Ministeriums, die ja schlechterdings nur auf das Wohl des Ganzen und mithin auf das der Katholiken und ihrer Geistlichkeit selbst gerichtet sind, entsprächen. Nur alsdenn könnte man sich vollkommene Erhaltung der nothwendigen Ordnung und allmählige Abstellung der Misbräuche versprechen, da die Königlichen und mithin weltlichen Behörden (noch abgerechnet, dass ihre Einmischung immer Mistrauen erweckt) doch mehr nur schon begangene Unordnungen bestrafen, als andern vorbeugen, und sie durch nähere Einwirkung auf den Charakter und die Lebensart der Ordensgeistlichen verhindern können. Allein E. H. werden, glaube ich, auch mit mir einig seyn, dass man auch, selbst wenn die Klöster durchaus den Bischöfen untergeben wären, nicht allzu lebhafte Hofnungen hegen müsste. Gewiss würde wenigstens auch ihr Eifer zur Herstellung der so nothwendigen Ordnung in den Klöstern, in den verschiedenen Diöcesen, nach den verschiedenen Gesinnungen der Bischöfe selbst, sehr ungleich seyn.

Gewiss ist es nun wohl, dass, wie die Warschauer Kammer sagt, die Bischöfe, um die nothwendige Aufsicht über die Klöster auszuüben, keiner päpstlichen Delegation bedürften, sondern dies aus eigner Macht, die durch die landesherrliche Verordnung d. 27. Januar 1800 ihnen noch ausdrücklich wiedergegeben worden ist, zu thun befugt wären.

Ja es ist sogar gewiss, dass, ohne so weit zu gehen und ohne sie zu etwas aufzufordern, was in ihrem Sinne eine hierarchische Neuerung ist, sie schon sehr viel thun könnten, wenn sie nur die ihnen innerhalb der Grenzen des strengsten Kanonischen Rechts zustehenden Rechte in ihrer vollen Kraft geltend machten. Denn

1) würden höchstwahrscheinlich mehrere vermeinte Kloster-Exemtionen gänzlich hinwegfallen, wenn die Bischöfe der verschiedenen Diöcesen sie genau untersuchten und nach den Regeln des Kanonischen Rechts, welches dieselben wirklich in vieler Rücksicht gar nicht günstig behandelt, beurtheilten.

2) bleiben den Bischöfen, auch gegen wirklich eximirte Klöster, dennoch noch viele und ganz unbestrittene Rechte übrig, durch deren nachdrückliche Ausübung sie auf eine sehr wohlthätige Weise zur Erhaltung grösserer Ordnung in den Klöstern beitragen könnten. So sind, um nur dies eine Beispiel anzuführen, die Bettelmönche, die wegen ihres grossen Einflusses auf das Volk ganz vorzüglich in strenger Aufsicht gehalten werden müssen, insofern sie predigen und Beichte halten, schlechterdings so gut, als andre Weltgeistliche, der Gerichtsbarkeit des Ordinarii unterworfen,

1802 Juli 2 weil sie in dieser Qualitaet nicht als Ordensgeistliche betrachtet werden können. Vorzüglich hat die Tridentinische Kirchenversammlung, auf welche sich doch die Katholische Geistlichkeit sonst so gern bezieht, ob ihr gleich wohl bekannt ist, dass ihre Schlüsse in den Preussischen Staaten nicht angenommen sind, die Wirkungen der Exemtionen auf eine sehr heilsame Weise beschränkt; und E. H. erlauben mir vielleicht, einen dieser Beschlüsse hier anzuführen, der in der That sehr gut auf die Lage unsrer Klöster angewendet werden kann:

> Quodsi (heisst es sessio 25 c. 8 de Regul.) Monasteria, quae generalibus Capitulis aut episcopis non subsunt nec suos habent ordinarios regulares Visitatores, sed sub immediata Sedis Apostolicae protectione ac directione regi consueverunt, si nec instante Metropolitano in congregationem se redegerint neque capitulis generalibus se subdiderint, Episcopis, in quorum Diocoesibus sita sunt, tanquam Sedis Apostolicae delegatis subdantur.

Dieser Fall trift wirklich bei der Losreissung unserer Klöster von ihren General-Capiteln und General-Vicaren in Rom wörtlich ein und überall geht aus den Beschlüssen dieser Kirchen-Versammlung die Absicht hervor, dass der Bischof auch über die eximirten Klöster die Ober-Aufsicht führen und entweder den Mangel eines Visitators oder die Nachlässigkeit dessen, der vorhanden ist, suppliren soll.

Dem allem ungeachtet ist es wohl offenbar, dass für den Augenblick die Bischöfe ohne besondere päpstliche Delegation nicht werden dahin gebracht werden, ihre Rechte in diesem Punkte geltend zu machen. Nach und nach aber könnte es und würde es höchst wahrscheinlich doch dahin kommen, wie schon das mit Recht von der Warschauer Kammer gerühmte Betragen des Warschauer Officials hiervon ein merkwürdiges Beispiel giebt; und alsdenn muss man gestehen, wäre die daraus hervorgehende Verbesserung gründlicher, als man sie von einem recurse nach Rom erwarten kann, welcher dem Papste mehr einräumt, als ihm gebührt, und die Bischöfe in der falschen Meynung, dass ihre Gewalt sich nicht selbst so weit ausdehnt, bestätigt.

Indess scheint freilich das Uebel zu dringend, um nicht gleich abgestellt werden zu müssen, und daher möchte der Plan, auf der einen Seite der weltlichen Aufsicht auf die Klöster durch Königl. Behörden mehr Nachdruck und Ausdehnung zu geben und auf der andern die Bischöfe dadurch, dass man sie veranlasst, von ihren Rechten in einzelnen Fällen Gebrauch zu machen, nach und nach dahin zu führen, den ganzen Umfang derselben kennen zu lernen und auszuüben, nicht ausführbar zu sein.

Muss man daher doch auf eine Unterhandlung in Rom zurückkommen, so scheint mir diejenige Art der Einleitung, von der E. H. mir sprachen, die Sache nemlich als ein Anliegen der Bischöfe selbst vorzutragen, die einzige schickliche und der Würde des Königs und des Ministerii angemes-

sene. Auch, glaube ich, sind E. H. gleichfalls der Meynung, dass der Antrag nur auf die Delegation der Freiheit und Befugniss, die eximirten Klöster zu visitiren, gerichtet werden muss. Diese Befugniss fasst, wohlverstanden, alle andere in sich und dürfte eher zu erhalten sein. Dass der Papst die Exemtionen der Klöster ganz aufheben oder auch nur beschränken sollte, lässt sich, vorzüglich bei dem Einfluss der in Rom gegenwärtigen Ordens-Generale, kaum denken; wenigstens zöge es unstreitig weitläuftige Unterhandlungen nach sich, welche, nach den bisher so glücklich befolgten weisen Grundsätzen des Ministerii, schlechterdings mit demselben vermieden werden müssen. 1802 Juli 2

Selbst der blossen facultas visitandi aber dürfte der Papst, wie ich sehr fürchte, noch immer grosse Schwierigkeiten in den Weg setzen. E. H. erinnern Sich gewiss, dass sie schon unter den Punkten mit aufgeführt war, welche bei Gelegenheit der Dispensations-Befugnisse dem Papste zur Erweiterung der Bischöflichen Rechte vorgelegt worden waren, und dass er dieselbe mit Stillschweigen übergangen und also verweigert hat. Wenigstens besorge ich, dass er, so wie er neulich in der Angelegenheit des Posenschen Domkapitels [1]), die Abkürzung der Residenzzeit desselben betreffend, gethan hat, Berichtserstattung einfordern wird. Es ist sogar natürlich und, wenn er einmal ein Recht in der Sache zu sprechen zu haben glaubt, wie man gestehen muss, der Sache angemessen, dass er theils die Art und Beschaffenheit der Unordnungen, über die man klagt, kennen, theils sich von der Hierarchie unsrer Klöster, den bisher üblich gewesenen Visitationen u. s. f. unterrichten wolle. Eine solche Berichterstattung aber, glaube ich, wäre um so unstatthafter, als einer sehr weisen Politik zufolge man bisher immer vermieden hat, das Verhältniss der Ordens-Generale in Rom deutlich zur Sprache kommen zu lassen, wie denn z. B. im vorigen Jahre dem Schreiben des Pater Generals der Piaristen an den Pater Provinzial zu Warschau, die Ausschreibung des Provinzial-Capitels [2]) betreffend, bloss kein Cours gegeben worden ist.

Dies scheint mir die bedenklichste Seite einer Verwendung nach Rom in dieser Angelegenheit. Denn gewiss scheint es mir, dass, wenn sie mislingt oder man gezwungen ist, sie liegen zu lassen, die Wirkung nur noch schlimmer ist, da, weil dieser Ausgang den Bischöfen und Klöstern nicht verborgen bleiben kann, er nur die ersteren noch furchtsamer und die letzteren noch zuversichtlicher in der Behauptung ihrer vermeinten Rechte machen muss.

Da daher das Gelingen dieser Angelegenheit, wenn sie einmal zur Sprache gebracht wird, dem Könige nicht anders als sehr wichtig seyn kann, so stelle ich gehorsamst anheim, ob nicht der Resident, wenn er die Anträge der Bischöfe überreicht, folgende Aeusserungen hinzufügen sollte:

---

1) Cfr. No. 321, Anm. 3. 2) Cfr. No. 302.

1802 Juli 2

'S. M. könnten nicht anders, als das Anliegen der Bischöfe auf das kräftigste unterstützen. Denn auf der einen Seite müsse Ihnen alles daran gelegen seyn, dass in den Klöstern die so nothwendige Ordnung und Zucht erhalten werde; auf der andern aber vermieden Sie gern, soviel als möglich, in allen Angelegenheiten der Katholischen Geistlichkeit Sich der Gewalt des weltlichen Arms auch da zu bedienen, wo Ihnen das unläugbare Recht dazu zustehe, und glaubten grade dadurch sowohl Ihren Katholischen Unterthanen einen deutlichen Beweis Ihrer väterlichen Huld und Gnade, als auch dem Papste selbst ein Zeichen Ihrer achtungsvollen und freundschaftlichen Gesinnungen zu geben. Diese beiden Zwecke könnten S. M. aber nur alsdenn vereinigen, wann die Aufsicht über die Klöster auf eine solche Weise angeordnet würde, welcher Sie Ihr vollkommenes Zutrauen schenken könnten, und eine solche Einrichtung sey nach der Ihnen natürlich beiwohnenden Kenntniss des Landes allein bei der Delegation der Visitations-Befugniss an die Bischöfe der respectiven Dioecesen möglich.'

Diese Erklärung, mit Festigkeit behauptet, würde, dünkt mich, alle weiteren Erörterungen abschneiden, und enthält zugleich indirect die einzige Drohung, welche wirksamer weise vom Könige an den Papst geschehen kann, nemlich die Drohung, wenn er nicht die Hände bietet, den nothwendigen Zweck durch die geistlichen Autoritäten zu erreichen, da einmal die Misbräuche nicht bestehen können, die weltliche wirken zu lassen — eine Drohung, die hier um so mehr Statt findet, als selbst, bei ihrer wirklichen Erfüllung, niemand weder über Gewissenszwang, noch über zu weite Ausdehnung der dem Könige in geistlichen Angelegenheiten zustehenden Majestäts-Rechte klagen könnte.

Denn wie ich schon neulich die Ehre hatte, mit E. H. davon zu reden, so müssen, dünkt mich, überhaupt bei allen Recursen an den Papst zwei ganz und gar verschiedene Arten derselben sorgfältig unterschieden werden:

1) diejenigen, welche bloss die Katholischen Unterthanen selbst betreffen und bei denen das Interesse des Königs nur indirecte im Spiel ist. In diesen ist der Resident in Rom bloss Agent der Katholischen Unterthanen und spricht nur in ihrem Namen; und der Landesherr übt nur eine Ober-Aufsicht über dieselben aus.

Von dieser Art sind z. B. die Dispensations-Befugnisse der Bischöfe, die für den König nur in Rücksicht auf die nicht sehr bedeutenden Geldausflüsse nach Rom einiges Interesse haben.

2) solche, bei welchen die Majestätsrechte des Landesherrn wesentlich mit concurriren, von welcher Art z. B. die ganze Materie der Klosterexemtionen ist. In diesen spricht der Resident in Rom im Namen seines Königs, und in diesen ist die natürliche, aus dem Verhältniss der Kirche zum Staat von selbst herfliessende Drohung die, dass der Landesherr den Nexus

zwischen dem Papst und seinen katholischen Unterthanen insoweit aufhebt, als derselbe, den er überhaupt nur zur Beruhigung dieser letzteren bestehen lässt, mit der Ausübung seiner landesherrlichen Rechte unverträglich ist. Inwiefern dieselbe auch nur auf die leiseste und entfernteste Weise angedeutet werden soll, bleibt indess bloss in jedem einzelnen Fall dem Ermessen und den Befehlen eines Hohen Cabinets-Ministerii anheimgestellt. 1802 Juli 2

Mit Festigkeit und Beharrlichkeit durchgeführte Consequenz ist unstreitig das einzige Mittel, in Rom etwas durchzusetzen, und wieviel dies Mittel vermöge, hat schon die bisherige Erfahrung gelehrt. Es scheint mir daher unumgänglich nothwendig, dass immer, wie schon bisher geschehen, jene beiden Arten von Unterhandlungen sorgfältig unterschieden werden, und dass der Landesherr sich in die erstere so wenig als möglich mische, in der andern so wenig als möglich nachgebe.

Bei dem, nach einer eben so weisen als liberalen Politik, immer gegen den Römischen Hof beobachteten höflichen und nachsichtsvollen Betragen ist man gewiss eben so sicher, nie dort in eigentliche Streitigkeiten zu gerathen, als bei der so weisen als milden Preussischen Regierung, selbst bei dem festesten Verfahren gegen den Papst, kein Misvergnügen bei den Katholischen Unterthanen hier zu erregen.

Kommen daher noch die Veranstaltungen der Finanz-Départements zur besseren Ausbildung der Geistlichen hinzu, so lässt sich mit Grunde hoffen, dass das letzte Ziel, das Ziel nemlich, der Katholischen Religion in den Preussischen Staaten, ohne ihr im Mindesten Zwang oder Gewalt anzuthun, alle die nachtheiligen Einflüsse zu benehmen, welche sie sonst fast überall auf die Moralität und die Aufklärung des Volks ausübt, wenn gleich langsam, doch nach und nach erreicht werde, ein Zweck, zu dem auch nur auf die entfernteste Weise und mit noch so schwachen Kräften mit gearbeitet zu haben, schon eine grosse und hinreichende Belohnung ist.

Alle wichtigsten und nöthigsten Schritte zu diesen wohlthätigen und grossen Reformen sind seit den letzten Acquisitionen in Polen offenbar durch die so ausgezeichnet sorgfältige und weise Behandlung dieser Angelegenheiten durch das Cabinets-Ministerium geschehen. Auch fühle ich, dass ich in diesem Briefe nichts anders gethan habe, als die Grundsätze aufzustellen, welche ich in den mir mitgetheilten Verhandlungen so lichtvoll aufgestellt und so standhaft durchgeführt gesehen habe. Mein einziges Bestreben ist aber auch nur dahin gegangen, mir diese Grundsätze durch ein ernstliches Studium hinlänglich zu eigen zu machen, um jeden einzelnen Auftrag, welchen ein Hohes Cabinets-Ministerium mir zu geben geruhen könnte, ganz und allein in dem Geiste und dem Sinn derselben auszuführen.«

Zu diesem »Memoire des Herrn v. Humboldt« bemerkt Raumer, am 3. Juli 1802, es »zeugt von grosser und tiefer Einsicht.

1802 Juli 3 Ein Concordat setzt Gegenvortheile voraus und widerspricht der Grundidee und dem Wesen eines protestantischen Fürsten.

Temporalien der Clöster gehören unter die weltliche Macht. — Also kein Auftrag nach Rom oder ein sehr beschränkter, und die Bischöfe unter Leitung bringen ihn an.

Vorläufig aber beim dringenden Uebel verfügt potestas secularis.

3. Juli. v. Raumer.«

a. a. O. Eigenhändig.

Juli 3 **447. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1802 Juli 3.

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

»*Wegen der von dem Fürsten Erz-Bischof von Prag in der Grafschaft Glatz gehaltenen Kirchen-Visitation.*«[1]

»E. M. zeige ich pflichtschuldigst an, dass der Fürst-Erz-Bischof von Prag, der am 4. Junii c. in Begleitung des Bischofs von Leutmeritz, eines Weihbischofs und zweier Prager Domherren in der Grafschaft Glatz eingetroffen ist, seine dortige Kirchen-Visitation nunmehr beendigt und nach Prag zurück gegangen ist.

Er hat sich aller Orten in der Grafschaft mit vieler Vernunft und Bescheidenheit benommen und sich in nichts eingelassen, was nicht ins geistliche Fach gehört; bei Gelegenheit der vorgenommenen Kirchen-Visitationen, Firmelungen und andern geistlichen Handlungen überall nicht nur die Geistlichkeit, über deren gute Ordnung er seine Zufriedenheit geäussert, sondern auch die Gemeinden überhaupt zur schuldigen Treue und Anhänglichkeit für E. M. und zum Gehorsam gegen die ihnen vorgesetzte Obrigkeit auf das nachdrücklichste ermahnt und dadurch bei dem Volk einen heilsamen Eindruck hinterlassen, wogegen er auch allenthalben mit vieler Distinction ist aufgenommen worden. Um Niemanden zur Last zu seyn oder Kosten zu verursachen, hat er seine eigne Küche und Kellerey bei sich gehabt und selbst aller Orten Tafel gegeben.

Auch muss ich bei dieser Gelegenheit anzeigen, dass der Oesterreichsche Erzherzog Ferdinand in Begleitung einiger Officiers von Troppau aus eine Grenz-Bereisung über Zuckmantel, Weidenau und Weiswasser vorgenommen, jedoch ohne die diesseitige Gränze zu berühren; man vermuthet, dass solches von ihm blos aus Neugierde geschehen ist.«

Der Bericht Hoym's beruht auf den Berichten des als Kommissar dem Fürst-Erzbischofe zugeordneten Landraths der Grafschaft Glatz, Kriegs- und Justiz-Raths von Reibnitz, und des Decans der Grafschaft und Erzbischöflichen Vicars Florian Winter, eines »sehr verlassbaren und aufgeklärten« Mannes.

R. 46. B. 167. C.

---

1) Cfr. No. 444.

448. Immediat-Eingabe der römisch-katholischen Geistlichkeit am linken Rheinufer. Kleve 1802 Juli 3. 1802 Juli 3

R. 34. 67. Ausfertigung, gez. Ruys. Von Beyme am 10. Juli »an das Auswärtige und Geistliche Departement« geschrieben.[1])

»Bitte um Hilfe und Rettung« bei der von der französischen Republik verfügten Aufhebung der Geistlichen Anstalten und Einziehung ihrer Güter in den Departements Saar, Roer, Rhein-Mosel und Donnersberg.[2])

»Wenn E. K. M. von Osten nach Westen, von Süden nach Norden einen Blick auf Allerhöchst Dero Unterthanen zu werfen geruhen; o! so freuet sich gewiss jeder derselben, dass er unter den Fittigen des Preussischen Adlers ruhen kann. Aber das diesseits rheinische Land, das E. K. M. so treu ergeben war, dessen Ehrfurcht und Anhänglichkeit an das Preussische Haus sich in allen Zeiten, mehr als andere Provinzen, an den Tag gelegt hat, ist nunmehr aus der grossen Kettenreihe weggerissen und steht verlassen da! Jammernd und händeringend stehen Alte und Junge und wehklagen, dass das Loos über sie geworfen ist und sie in der Folgezeit nicht länger der glücklichen Tage werden theilhaftig seyn dürfen, die sie bisher unter dem preussischen Scepter genossen haben.

Doch das härteste Schicksal unter allen trifft unstreitig die römisch-katholische Geistlichkeit am linken Rhein-Ufer. Deren unglückliches Loos gehet über alle Beschreibung. . . .

Jetzt ist der Zeitpunkt herbeygekommen, wo der Clerus gänzlich supprimirt werden soll, wie E. K. M. aus dem . . . Arreté de dato Paris den 4. Messidor 10ten Jahres[3]) zu entnehmen geruhen wollen.

Zu E. K. M. Gnade und Gerechtigkeitsliebe sieht daher derselbe abermahls seine Zuflucht zu nehmen sich genöthigt, mit der allerunterthänigsten Bitte, dass Allerhöchstdieselben solche Verfügungen treffen zu lassen die Gnade haben wollen, dass eine angemessene Versorgung der Geistlichkeit nach Maassgabe deren bisherigen Einkommens in Allerhöchst Dero jenseitigen Staaten oder sonst doch unter Allerhöchst Dero Gewährleistung bestimmt werde. Denn so gering auch die Pensionen Art. 12 des Arreté bestimmt sind, und obwohl, um selbige zu erheben, noch die Hälfte zur Bestreitung der Kosten hingehen würde, so ist es doch nicht einmahl sicher, dass seitens des französischen Gouvernements den Versprechungen werde nachgekommen werden, da die Beyspiele leider lehren, dass die im Jahre 1792 und 1795

1) Cfr. No. 292 und 488.

2) Diese Departements waren am 9. März 1801 der französischen Republik einverleibt worden.

3) Die Abschrift dieses so datirten Arreté's, also vom 23. Juni 1802, ist dem Kölner »Beobachter« vom 9. Messidor 10. J., 28. Juni 1802, entnommen. Bei Scotti, Sammlung Cleve-Märkischer Provinzial-Gesetze, Band V, Düsseldorf 1826, wird im Anhange, S. 41, ein inhaltlich entsprechender Konsular-Beschluss vom 20. Prairial 10. J., also vom 9. Januar 1802, mitgetheilt, der in Mainz am 13. Messidor 10. J., also am 2. Juli 1802, publicirt wurde.

1802 Juli 3 supprimirten Geistlichen nicht einmahl ihre Pensionen erhalten, selbst die zu Krüppel geschossenen Militair-Personen der ihnen zugelegten Pensionen sich nicht zu erfreuen haben.

Wenn also E. K. M. sich der Geistlichkeit nicht annehmen, so ist es um sie geschehen. Vermöchte Allerhöchst Dero Adlers Auge von dem Königs Sitz anhero zu schauen; O! so würden trauernde Capuciner, weinende Minoriten, wehklagende Nonnen Allerhöchstdenenselben gewiss ein trauriges Schauspiel darbiethen, da ihnen allen jetzt das Schicksal bevorstehet, zu darben und betteln zu gehen.

Jedoch so wie diese, also auch die übrigen Geistlichen werden E. K. M. gewiss nicht verlassen, besonders da die meisten derselben ihre Präbenden titulo oneroso acquirirt haben und ihre Einkünfte gleichsam als eine Leibrente geniessen, wofür sie alle ihr Vermögen zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt dem Staate hergegeben haben.

Die diesseits rheinische römisch-katholische Geistlichkeit bittet also allerunterthänigst, dass der beste und gütigste Landes-Vater, über den der Allerhöchste seine reichste Segnungen ausschütten wolle, sie nicht verstossen und vielmehr ihrer als eines nicht geringen Theils der allertreusten Unterthanen sich gnädigst annehmen möge.‹. . .

Juli 6 **449. Der Dompropst des Domkapitels zu Gnesen, v. Malczewski, an den Staats-Minister v. Voss.** Gnesen 1802 Juli 6.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 279. Ausfertigung.

Dankt für die Zuwendungen aus dem Gnadenjahre des Erzbischofs von Gnesen.[1]

›Le Chapitre de Gnesen a pris, il y a quelque temps, la Respectueuse liberté d'exposer à V. E. les divers Titres qui constatoient son droit à percevoir du feu Prince Archevêque une somme de 3900 Écus. Il se flattoit dés lors qu'aprèz les avoir éxaminés vous daigneriez, Monseigneur, faire reconnoître et appuier auprèz du Roi la légitimité de ses réclamations. La trèz gracieuse lettre, qu'il a plû a V. E. de nous addresser de Varsovie le 20 juin dernier, prouve que nous ne nous sommes point trompé dans notre attente. Elle sert en même tems à nous prouver que, si tous les sujets du Roi en général doivent compter sur les principes de justice qui caractérisent si éminemment V. E., le Chapitre de Gnesne en particulier ne doit pas cesser de mettre une entière confiance dans la Continuation de ses bontés. Permettez nous donc, Monseigneur, de venir tous vous offrir, et veuillez agréer à ce sujet, le tribut de notre profonde gratitude. Notre position est suffisamment connue de V. E., ainsi que les Réparations et besoins habituels de notre grande Eglise. Ainsi Elle jugera sans peine du plaisir avec le quel nous reçevrons ce secours et combien il est arrivé à propos. En se félicitant derechef de l'avoir obtenu d'une manière aussi gracieuse, notre

1) Cfr. No. 440.

Chapitre sent encore plus vivement qu'il ne sauroit l'exprimer ces différentes marques de bonté de V. E. à son égard. Enfin, vous rendrez, Monseigneur, un simple témoignage à la vérité, si vous daignez croire que nous aimons à parler souvent de V. E., dont le nom est gravé en lettres ineffaçables dans le coeur de tous les Chanoines de Gnesen.« 1802 Juli 6

---

450. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Warschau. Berlin 1802 Juli 7. Juli 7

R. 7. C. 25. Abschrift, gez. Voss.

Tadelt das zu rasche Verfahren bei der Säkularisation des Peter Clemens und bei der Suspension des Priors Krzyzanowski und ordnet erneute Untersuchung der Rechnungsführung des letzteren an.[1]

»Es ist nicht zu leugnen, dass Euer zu rasches Verfahren gegen den dasigen Karmeliter-Prior Hyacinth Krzyzanowski dessen beide Beschwerden über verlezte Form bei Secularisation des Klostergeistlichen Peter Clemens, desgleichen über seine ab officio erfolgte Suspension, ohne vorhergegangene förmliche Untersuchung der ihm angeschuldigten unredlichen Administration des Kloster-Vermögens, veranlasst haben. — Denn was die erste Beschwerde des Krzyzanowski in Betref der Secularisation des Peter betrift, so ist zwar die Secularisation der Mönche jederzeit möglichst zu erleichtern, indessen müssen dergleichen Subjecte bis zur wirklich erfolgten Secularisation den Ordens-Gelübden und darunter dem voto obedientiae gegen ihre Ordens-Obern ein strenges Genüge leisten, am allerwenigsten aber dürfen politische Rücksichten und Begünstigungen der Secularisationen auf den bestehenden Kloster-Nexus zur Ungebühr wirken. Nur in Betracht, dass der Peter Clemens nach dem Zeugnisse des bischöflichen Officialats ein vorzüglich brauchbares Subject ist, dem eine Seelsorge mit Nuzzen und Vorteil anvertraut werden kann, wollen Wir im gegenwärtigen Fall die von Euch unterlassene Beobachtung der bei Secularisationen bestehenden Vorschriften auf sich beruhen lassen. Wir befehlen Euch jedoch hierdurch gemessenst, in Zukunft nicht wieder so rasch und willkührlich zu verfahren, sondern in ähnlichen Fällen die vorgeschriebene Ordnung zu beobachten. Auch ist Euer Verfahren, nach welchem Ihr den Krzyzanowski, ohne vorhergegangene Untersuchung, auf blosse Denunciation, dass er gewisse Kloster-Capitalien ohne alle Authorisation willkührlich eingezogen und verwandt, ab officio suspendirt habt, nicht tadelfrei. Die ihm angeschuldigte Malversationen und Unterschleife werden blos vermutet, und sie sind durch keinen Beweis konstatirt. — Ein Betrug aber kann nicht präsumirt, sondern muss erwiesen werden. Er behauptet, bei Antretung seines Priorats die Schulden des Klosters, zu deren Tilgung er die aufgekündigte und erhobene Kapitalien von 23000 Flor. pol. verwendet haben will, bereits vorgefunden, und

1) Cfr. No. 438.

1802 Juli 7 ausserdem noch 2000 Flor. pol. aus eigenen Mitteln vorgeschossen zu haben, wodurch, wenn sich die Richtigkeit dieser Angabe bestätigen sollte, die gegen seine, freilich nur ganz generell angelegte Rechnung gemachte Erinnerungen würden wiederlegt werden. Er hat zwar verschiedentlich bei seiner Rechnungsführung in der Form gefehlt, indessen folgt daraus noch kein criminelles Vergehen, und Ihr mustet, statt mit der Execution anzufangen, ihm aufgeben, eine vollständige, gehörig belegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe einzureichen, und solche seinen Gegnern ad monendum zufertigen, da es sich alsdann nach geendigtem Defectorio gefunden haben würde, ob und welche Malversationen ihm zur Last fallen. Dies muss jezt noch nachgeholt werden, und Wir befehlen Euch zu dem Ende, dem Krzyzanowski ungesäumt anzuweisen, über die während seines Priorats erhobene Gelder eine förmliche und gehörig justificirte Rechnung anzufertigen und bei Euch einzureichen, auch ihm die schleunige Aushändigung der von den erhobenen Kapitalien etwa noch vorrätigen Gelder mit Ernst und Nachdruck aufzugeben, übrigens aber zur Zeit noch von Einleitung eines förmlichen Criminal-Prozesses abzustehen.

Hiernach ist der Krzyzanowski vorläufig beschieden, zur Befolgung der von Euch zu erwartenden Verfügung angewiesen worden.« . . .

Juli 8 **451. Generalmajor v. Zastrow an den Staats-Minister v. Voss.** Posen 1802 Juli 8.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Eigenhändig.

Eigentliche Meinung des Bischofs von Posen, Graf Raczynski, über die Einziehung des Josephiner-Klosters zu Posen und Einrichtung ihrer Kirche für die Garnison.[1])

. . . »Bei einer Unterredung mit dem Bischof von Posen Grafen von Raczynski über die Einziehung und Anwendung des ehemaligen Karmeliter-Josephiner-Klosters äusserte derselbe, dass er nicht allein die Aufhebung dieses Klosters und den Gebrauch der dabei befindlichen Kirche zum Gottesdienst für das Militair und die hiesige Reformirte Gemeinde für sehr gut und zweckmässig hielte, sondern auch, dass er selbst noch auf die Demolirung mehrerer hieselbst befindlichen überflüssigen Kirchen antragen würde. Zugleich erklärte er aber auch, dass die hiesigen Katholischen Einwohner in ihn gedrungen hätten, die Zurückgabe des eingezogenen Karmeliter-Josephiner-Klosters und der Kirche gehörigen Orts zu sollicitiren, und dass er, so sehr er auch überzeugt sei, mit seinem Gesuch und zwar mit allem Recht abgewiesen zu werden, der Pflicht seines Amtes gemäss ihrer Aufforderung nachgeben müsse, um allen Verdacht bei ihnen zu vermeiden. Er hat daher bereits bei der hiesigen Krieges- und Domainen-Kammer auf die Rückgabe des gedachten Klosters und der Kirche angetragen[2]) und

---

1) Cfr. No. 410 und 454. 2) d. d. 9. Januar 1802.

wird nach erhaltener abschlägiger Antwort[1]) sodann bei E. E. und endlich bei S. M. dem Könige selbst dieserhalb einkommen, um sich durch die erhaltenen Antwortschreiben vor den hiesigen katholischen Einwohnern legitimiren und ihnen beweisen zu können, dass er zur Erfüllung ihres Wunsches alles mögliche angewendet habe. 1802 Juli 8

Ich zeige dieses E. E. . . . an, um Hochdieselben in den Stand zu sezen, den Gesichtspunkt zu beurtheilen, aus welchem das vielleicht eingegangene oder noch eingehende, auf die Zurückgabe des Josephiner-Karmeliter-Klosters und dessen Kirche gerichtete Gesuch des hiesigen Bischofs zu betrachten sei.« . . .

---

452. Das Geistliche Departement an den Grosskanzler v. Goldbeck. Juli 12
Berlin 1802 Juli 12.

R. 47. 23. Concept, gez. Massow; v. Scheve.

Die Instruktion wegen der Aufhebung des Parochial-Zwanges.[2])

. . . Findet »kein Bedenken, dem gedachten Entwurf, so wie den zu dessen Rechtfertigung und Erläuterung von E. E. unterm 23. April c.[3]) angeführten Gründen beizupflichten; wenn ich gleich den Satz, dass auch zu Polnischen Zeiten in dem ehemaligen Polen kein catholiseher Priester von Protestanten den Zehnten von seinen zehntpflichtigen Grundstüken zu fordern berechtigt gewesen, zu verbürgen nicht wage, auch anheimstellen muss:

ob nicht die Bemerkung des Departements der Auswärtigen Angelegenheiten in dem Schluss des Schreibens vom 23. May c.[4]) wegen der Verschiedenheit der Religions-Verwandten zu agreiren seyn dürfte.«

---

453. Das Südpreussische Departement an die Kammer zu Posen. Juli 12
Berlin 1802 Juli 12.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Concept, geschrieben von Rudolphi, ergänzt von Klewiz, gez. Voss.

Das jus primae opitionis des Dompropstes zu Posen ist aufrecht zu erhalten,[5]) *da die abändernden Beschlüsse des Domkapitels der landesherrlichen Genehmigung entbehren.*

»Wir können der in Eurem Bericht vom 20ten v. M. über die Beschwerde des Dom-Propstes Prinzen von Broglio wegen des ihm bei Vergebung des Prästimonial-Guts Trojanowo streitig gemachten jus primae optionis dahin geäusserten Meinung, dass das Dom-Kapitul befugt sei, durch Kapituls-Schlüsse landesherrliche Reservata und Gerechtsame zu schmälern oder gar aufzuheben, keinesweges beitreten. Zu solchen Gerechtsamen gehört aber das unbestrittene Recht der Collationis liberae der Dom-Propstei, bei welcher seit Jahrhunderten das jus primae optionis als eine besondere Praerogative ausgeübt worden. So wie nun dieser ohnvordenkliche Besitz dem Dom-

1) d. d. 8. Februar 1802. 2) Cfr. No. 432 und 477.
3) No. 420. 4) No. 432. 5) Cfr. No. 379 und No. 507.

1802 Juli 12 Propste instar tituli zur Behauptung dieses Rechts dient und letzterem, als einer der Propstei anklebenden Gerechtsame, von den Vorgängern des jetzigen Dom-Propstes als temporellen Besitzern nur auf so lange sie im Genuss der Präbende gewesen, hat entsagt werden können, so kann auch der von dem jetzigen Dom-Propste bei der Introduction abgeleistete Eid ihn nicht hindern, den Anspruch quest. geltend zu machen, da diese eidliche Verpflichtung sich in eben dem Grade auf Konservation der Gerechtsame der Propstei in specie, als der Rechte des ganzen Kapituls erstreckt. Sobald also der Kapituls-Schluss vom Jahre 1784 einseitig und nicht rechtsverbindlich ist, kann dieser Eid keinesweges entgegenstehen. Dass aber dieses der Fall ist, ergiebt sich aus der nicht geschehenen landesherrlichen Genehmigung, die in Rücksicht des Verhältnisses als Collatoris gegen das Kapitul nothwendig war, indem der Landesherr ein wesentliches Interesse dabei hat, dass die Prärogative und Rechte der seiner Collation sich vorbehaltenen Propstei nicht geschmälert werden. Unrichtig ist es, wenn Ihr solche bloss auf ein jus praesentandi und auf eine Collationem non liberam einschränken wollt, da doch diese völlig libera ist und ad jura reservata regiminis ecclesiastici gehört.

Hiernach müssen daher die Rechte der Propstei völlig in dem Umfange wiederhergestellt werden, wie sie vor dem Kapituls-Schluss von 1784 derselben zugestanden haben, und ist ihr also auch die Ausübung des jus primae optionis bei Vergebung des Prästimonial-Guts Trojanowo zu überlassen.

Dies habt Ihr dem Kapitul und Dom-Propste bekannt zu machen.«

Diese Rescripte begleitet eine fortlaufende Privatcorrespondenz von Voss mit dem Prinzen von Broglio.

Juli 16 **454. Staats-Minister v. Voss an den Generalmajor v. Zastrow.** Berlin 1802 Juli 16.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Concept, gez. Voss.

Der Bischof Graf Raczynski und die Einziehung des Josephiner-Klosters zu Posen.

Antwortet auf das Schreiben vom 8. Juli 1802:[1])

... »Es war mir selbst zwar schon früher aus einer confidentiellen Eröfnung des H. Bischofs nicht fremd, dass selbiger diese Schritte nicht nach eigner Ueberzeugung von der Rathsamkeit der Sache selbst, sondern nur als Amtspflicht und wegen des von den Eiferern für die Retradirung auf ihn gerichteten Augenmerks thut; wäre seine wahre Denkungsart über die Sache mir aber auch ganz verborgen geblieben, so würde er doch auf seine bei dem Südpreussischen Departement übergebene Vorstellung auf jeden Fall, so wie es wirklich geschehen[2]), abschlägig beschieden worden sein, da des Königs Majestät auf meinen Antrag mittelst der letzten in

1) No. 451. 2) Cfr. No. 455.

dieser Angelegenheit erlassenen ... Cabinets-Ordre vom 16. März d. J.[1] 1802 Juli 16
zu genehmigen geruhet haben, dass die in Rede stehende Kirche für jetzt gänzlich verschlossen bleiben und alle Anträge auf deren Wiedereinräumung und Zurückgabe der Schlüssel zum katholischen Gottesdienste als unstatthaft zurückgewiesen werden sollen.

Die nunmehr zu erwartende Verwendung des Bischofs bei der Allerhöchsten Behörde wird, wie hiernach vorauszusehen ist, ebenfalls fruchtlos sein und dem Wunsche nicht in den Weg treten, dass die Kirche zum Gottesdienste für das Militair und die reformirte Gemeinde zu Posen eingegeben werden möge. Ich werde auch zu Erreichung dieses Wunsches, wie ich hiemit wiederholentlich versichre, mit vielem Vergnügen möglichst beitragen und erwarte nur, dass mir dazu Veranlassung gegeben werde, welche durch E. pp. am natürlichsten und besten herbeizuführen sein dürfte. Übrigens bemerke ich noch, dass die widrige Idee von einer im Falle der Bestimmung der Kirche zu dem gewünschten Zwecke nothwendigen Entheiligung derselben, durch Entwickelung der eigentlichen Begriffe der Römisch-katholischen Kirche über die Erfordernisse bei dem Eingehen eines Gotteshauses ihrer Religions-Parthei leicht zu beseitigen sein wird. Ein jedes römisch-katholisches Gotteshaus muss der Regel nach dadurch, dass auf förmliche Weise die Geräthschaften zur Feier des Gottesdienstes und besonders des sogenannten Allerheiligsten dahin gebracht werden, zu seiner Bestimmung consecrirt werden. Soll diese Bestimmung aber aufhören, so müssen durch eine ebensolche ceremonieuse Zurückbringung jener Geräthschaften und besonders des Allerheiligsten die Schritte, welche bei Eröfnung eines Gotteshauses vormals geschehen sind, zurückgemacht werden. Es ist daher dabei von einer Entweihung oder Entheiligung in der gehässigen Bedeutung des Worts nicht die Rede, sondern nur davon, dass die bisherige Weihe, welche auf einem Gotteshause geruhet hat, wieder zurückgenommen wird, und dieses hat für den römisch-katholischen Religions-Verwandten nach seinen eignen Begriffen nicht widriges, so wie es für ihn nichts ungewöhnliches ist. Ob und in wiefern E. pp. von diesen Bemerkungen bei den etwanigen in der quest. Sache zu thuenden Schritten Gebrauch zu machen belieben wollen, überlasse ich Denenselben.« ...

---

455. Das Südpreussische Departement an den Bischof von Posen, Graf Raczynski. Berlin 1802 Juli 16. Juli 16

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Concept, gez. Voss.

Die Zurückgabe der Karmeliter-Josephiner Kloster-Kirche zu Posen kann nicht stattfinden.[2]

»Eure, auf Veranlassung der von den Vorstehern der Carmeliter Josephiner Kloster-Kirche zu Posen und den Geistlichen dieses aufgehobenen Klosters

1) Cfr. No. 410. 2) Cfr. No. 454.

1802 Juli 16 erhaltenen Aufforderung unterm 3. d. M. geschehene Verwendung: dass auf den Grund der von Uns Allerhöchstselbst in der den Carmeliter Josephiner Kirchen-Bedienten unterm 10. August v. J.[1]) ertheilten höchsten Cabinets-Resolution erklärten Willensmeinung, gedachte Kirche dem römisch katholischen Gottesdienste nicht zu entziehen, selbige zu diesem Behufe zurückgegeben werden möge, kann Uns zu Erfüllung dieses Verlangens nicht bestimmen. Die Absicht bei der den gedachten Kirchenbedienten gegebenen Versicherung ging nur dahin, dass den katholischen Glaubensgenossen, welche bisher in der in Rede stehenden Kirche ihre Andacht haben verrichten können, dazu noch ferner so lange die Gelegenheit verstattet bleiben sollte, bis sie solche von selbst verlassen würden, unter der Voraussetzung jedoch, dass der Gebrauch der Kirche nicht besondere, mit Kosten verbundene Aufsicht nöthig machen, auch des Behufs nicht eine kostbare Separation der Kirche vom Kloster erforderlich werden müsse. Da nun einer Seits diese Bedingungen, wie sich bei der veranlassten näheren Untersuchung ergeben hat, nicht zu erfüllen sind, andrer Seits aber sich gleichfalls bei der vorgenommenen Recherche entwickelt hat, dass zu der Kirche kein Parochial-Sprengel gehört und keine Gemeinde vorhanden ist, welche das Recht solche zu reklamiren mit Grunde behaupten kann: so haben Wir Allerhöchstselbst hiernächst mittelst Cabinets-Ordre vom 16. März d. J.[2]) verordnet, dass die Kirche für jetzt gänzlich verschlossen, auch alle Anträge auf deren Wiedereinräumung zum katholischen Gottesdienste als unstatthaft zurückgewiesen werden sollen.

Bei dieser neueren Allerhöchsten Bestimmung muss es daher auch sein Bewenden behalten, wie solches auch den Vorstehern und Mitgliedern der zu Posen befindlichen und umliegenden katholischen Gemeinen und dem Carmeliter Ordens-Provinzial Markiewicz auf ihre besondere, wegen Zurückgabe der Kirche gegebene Vorstellungen[3]) eröfnet worden, und Ihr denjenigen, welche sich der Sache wegen an Euch gewendet haben oder etwan noch wenden mögten, gehörig zu bedeuten habt.«

Juli 20 **456. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1802 Juli 20.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 288. Concept, gez. Voss.

»*Die Reduktion des Personals bey dem Domkapitel zu Gnesen.*«[4])

»Das Dom-Kapitel in Gnesen will wegen der durch die Güter-Einziehung um mehr als die Hälfte verringerten Einkünfte sein Personal bey entstehenden Vakanzen von 30 auf 17 Personen einschränken.

Der verstorbene Fürst Erz-Bischof von Krasicki hat zu diesem Plane die Grund-Ideen geliefert und das Kapitel ihn darnach ausgearbeitet. Um

---

1) Cfr. No. 350. 2) No. 410.
3) d. d. Posen 1802 Juni 13, und Warschau 1802 Juni 24. 4) Cfr. No. 426.

.nicht hierbei den Collations-Rechten von E. K. M. und auch von Privat-Familien zu nahe zu treten, ist die Absicht des Kapitels und schon des verstorbenen Fürst Erz-Bischofs gewesen, mit den 13 Kanonikaten eben so viele Erz-Bischöfliche Kollations-Rechte eingehen zu lassen, und das ist allerdings der thunlichste Ausweg. Da jedoch hiedurch Rechte des Erz-Bischofs aufgeopfert werden und dieser von E. K. M. bestellt und mit seinen Rechten versehen wird, so halte ich mich für verpflichtet, E. K. M. um Allerhöchstdero Genehmigung zu der sehr heilsamen Einziehung von 13 Kanonikaten erzbischöflicher Kollation . . . zu bitten.« 1802 Juli 20

Die Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1802 Juli 24, genehmigt diese »so heilsame Maassregel.« Juli 24

Ausfertigung. a. a. O.

---

457. Instruktion für den Reichstags-Gesandten Graf Goertz als Subdelegirten[1] bei der »Deputation zur Berichtigung des Entschädigungs-Wesens« etc. zu Regensburg. Berlin 1802 Juli 23. Juli 23

R. 67. B. I. C. 12. b. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz.

Die Entschädigungs-Sache im Allgemeinen und besonders das Verhältniss der saekularisirten Stifter und Klöster, und zwar der Immediat- und der Mediat-Stifter, zu ihren neuen Landesherren.

. . . »Wir können nicht umhin zwischen Unsern eigenen Entschädigungen und denen der übrigen Stände einen Unterschied zu machen. Denn Wir sind nicht bloss Reichsstand, sondern auch souveraine Macht; Wir haben als solche Unsere überwiegenden Verhältnisse, Rechte und Interessen, welche Wir denen als Reichsstand hier nicht gänzlich aufopfern können; insbesondere haben Wir den Vorgang und das Beyspiel von Oesterreich, welches gleichfalls als Reichsstand und als souveraine Macht gehandelt hat, so wie unsere eigene mit Frankreich am 23. Mai [1802, zwischen Lucchesini und dem General Beurnonville] abgeschlossene Convention und das Einverständniss anderer Mächte für uns. . . . In derselben [Convention] sind Uns Unsere Indemnitäten nicht allein schon mit voller Landesherrlichkeit, in eben der Art wie wir Unsere übrigen Staaten besitzen und ohne solche Restrictionen, als zum Theil die den übrigen Ständen nach der Französisch-Russischen Convention [vom 3. Juni 1802 zwischen Talleyrand und Graf Markoff] zu thuenden Propositionen besagen, zugewiesen worden; sondern es ist auch ausdrücklich bestimmt, dass Wir diese Unsere Indemnitäten jetzt gleich in Besitz zu nehmen haben.

Bewogen durch diese ausdrückliche Festsetzung, durch das Beyspiel des Hauses Oesterreich und durch so dringende Rücksichten auf Unsere

---

1) Cfr. No. 351 und 476. Als 2. Subdelegirter wurde am 30. Juli 1802 der Kreis-Direktorial-Gesandte im Fränkischen Kreise und Vice-Präsident der Kammer in Ansbach Haenlein ernannt, der am 10. Juli 1803 geadelt wurde.

1802 Juli 23 Würde und Unser Interesse, besonders auch auf die wesentlichen Nachtheile, welche aus dem precairen und ungewissen Zustand eines zur Verwechslung seiner Landesherrschaft bereits bestimmten, aber noch nicht dazu würklich abgegebenen Landes entspringen, haben wir demnach jetzt die vorläufige Besitznehmung der Uns zu Theil werdenden Schadloshaltungen veranstalten lassen.[1] ... Wir empfehlen es hiernach Eurer angelegentlichsten Sorgfalt, bey den Reichstäglichen und den Deputations-Verhandlungen darauf bedacht zu seyn, damit Modalitäten, die beschränkender als die Bestimmungen Unserer eignen Convention wären, nicht zu ausgedehnt gefasst und Uns nicht mit durch dieselben die Hände gebunden werden, sondern diese vielmehr frei bleiben, in Unsern Indemnitäts-Erwerbungen nach den bewährten Grundsätzen der Preussischen Regierung Unsere landesväterlichen Absichten ganz zum Wohl der dortigen Länder und Unterthanen erreichen zu können.« ...

In der französisch-russischen Konvention vom 3. Juni 1802 über die Entschädigungen sind »9 generelle Punkte, considérations générales,« enthalten:

»Es sollen ... darnach

1) die Stiftsbesitzungen der Dom-Capituln und ihrer Capitularen den Domainen der Bischöfe einverleibt werden und nebst den Bisthümern an diejenige Fürsten, denen letztere zugewiesen werden, mit übergehen.

Diese Bestimmung an sich kann man sich hiesiger Seits sehr wohl gefallen lassen.

2. Sollen die Besitzungen derjenigen sowohl Mediat- als Immediat-Stifter, Abteyen und Manns- und Frauen-Klöster, über welche der (Russisch-Französisch) vorgeschlagene Plan nicht bereits bestimmt disponiret hat, zu folgenden Zwecken gewidmet werden:

A. zur Vervollständigung der Schadloshaltung derjenigen erblichen Stände und Glieder des Reichs, welche anerkannterweise noch nicht hinreichend durch die obigen Zuweisungen entschädiget sind, jedoch unbeschadet der Landeshoheit, die stets bey dem Landesfürsten verbleibet;

B. zur Fundirung der entweder beyzubehaltenden oder zu errichtenden neuen Cathedralkirchen und zwar für die Erhaltung sowohl der Bischöfe als ihrer Capituln und des übrigen gottesdienstlichen Aufwandes;

C. zu den lebenslänglichen Pensionen und dem Unterhalt der abgeschafften Geistlichkeit.

Nach diesem ganzen zweiten Punkt scheint das Prinzip einer allgemeinen Secularisirung im Reich gemeint zu seyn. Indess macht der Ausdruck: Mediat die Gränze der Extension zweifelhaft. Sollen ausser den Immediaten nur diejenigen Mediat-Stifter, Abteyen und Klöster, welche in den von dem Secularisitions-Gesetz bisher noch nicht getroffenen geistlichen Ländern liegen, zu den Endzwecken A, B und C. verwendet werden? Oder sollen es auch die, welche in den bereits als Indemnität zugewiesenen und also an sich zu secularisirenden geistlichen Ländern liegen? Oder sollen es auch

1) Cfr. No. 468, Anm. 1.

sogar die in den bisherigen weltlichen deutschen Ländern? Das erstere ist nach der einfachsten Auslegung und der Natur der Sache die wahrscheinliche Meinung. Indess erfordert die Wichtigkeit des Gegenstandes alle Aufmerksamkeit auf genaue Bestimmtheit des künftigen Ausdrucks. 1802 Juli 23.

Besonders wird man den Endzweck sub lit A bestens zu unterstützen haben. Bey dem sub lit. B wird nur dahin zu sehen seyn, dass die Ansetzung neuer Diöcesan-Bischöfe anstatt der bisherigen unmittelbaren nicht gerade den Landesherren als nothwendig auferlegt, sondern ihrem Ermessen und ihrer Convenienz überlassen, auch dabey, wie es sich von selbst verstehet, das Prinzip einer völligen Landsässigkeit bestimmt angenommen werde. Auch wird unter dieser Rubrik und aus der nämlichen Masse geistlicher Güter die Completirung der dem Churfürsten von Mainz nach dem Plan zuzuweisenden Million Gulden Einkünfte statt haben müssen. Bey den nach lit. C der aufgehobenen Geistlichkeit zuzuführenden lebenslänglichen Pensionen wird auch im Voraus festzusetzen seyn, wem diese nach dem Absterben der Pensionairs zuwachsen sollen, — nach hiesigem Dafürhalten, wenn es Mediat Geistliche Besitzungen sind, dem Landesherrn des Gebiets, und Immediate den sub lit. A bedachten weltlichen Ständen. Sollten aber die Güter der innerhalb der hiesigen Indemnitäten liegenden Stifter, Klöster p. gemeinet seyn, so würde der hiesige Hof in obige Bestimmungen gar nicht eingehen können, sondern darauf beharren müssen, dass er, und überhaupt jeder zu indemnisirende Stand, seine Schadloshaltungen rein und ohne dergleichen Zerstückelungen und Vermischungen erhalte, dagegen aber daraus die Competenz für die supprimirte Geistlichkeit seines Gebiets selber besorgen. Gewiss wird jeder der zu indemnisirenden Stände diesem beystimmen. . . .

Endlich sollen

9) Die Nonnen-Klöster nicht anders als mit Einwilligung des Diöcesan-Bischofes secularisiret werden können, hingegen die Manns-Klöster zur Disposition des Landesherren, der sie nach Gefallen aufheben oder beybehalten kann, verbleiben.

Diese Bestimmung kann nur von den Indemnitätslanden zu verstehen seyn. Indess ist bey dem gemachten Unterschiede zwischen den Nonnen- und den Mönchs-Klöstern kein hinreichender Grund zu erkennen. Sollte man von Seiten des Reichs beytreten, so wird nur dahin zu sehen seyn, dass anstatt Einstimmung (consentement) des Diöcesan-Bischofs ein allgemeinerer Ausdruck, etwa Concertirung mit demselben, gebraucht werde.« . . .

Dem Reichstage wurde der Russisch-Französische Entschädigungsplan am 18. August 1802 übergeben.

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 20. Juli 1802, No. 456.

1802 Juli 24 **458. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1802 Juli 24.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Antrag, die aus dem Abbruche der Pfarrkirche zu Posen gelösten Gelder als »Städtischen Kirchen-Bau- und Reparatur-Fonds« der Kämmerei unter Aufsicht des Magistrats zu stiften.

»E. K. M. werden Sich zu erinnern geruhen, dass der Kirchengemeinde zu Posen, welche sich zu der vormaligen alten und wegen ihrer Baufälligkeit abgebrochenen Pfarrkirche gehalten und bei derselben eingepfarrt gewesen, zu Haltung des Gottesdienstes die Jesuiter-Kirche daselbst eingeräumt worden ist. Diese ist jetzt schadhaft und soll reparirt werden. Da sie nun an die Stelle der abgebrochenen Pfarrkirche getreten ist, welche nach den feststehenden Grundsätzen der Magistrat als Patron und die eingepfarrte Stadtgemeinde zu bauen und repariren verpflichtet sind, so halte ich dafür, dass E. K. M. Kassen deshalb keine Kosten zur Last fallen können. Dagegen würden eigentlich E. K. M. auf die aus dem Verkauf der Materialien der abgebrochenen Kirche gelöseten 895 Rthlr. Gold und 2538 Rthlr. Courant Anspruch haben. Da indessen in Ermangelung eines eigentlichen Kirchen-Fonds die Aufbringung der erforderlichen Reparatur-Kosten von Seiten der Eingepfarrten mit Schwierigkeiten um so mehr verbunden seyn wird, als sie auf jene aus dem Verkauf der alten Pfarrkirche gelöseten Gelder gleichfalls rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, so dürfte es am zweckmässigsten seyn, wenn E. K. M. zu genehmigen geruhen, dass aus denselben ein städtischer Kirchen-Bau- und Reparatur-Fonds gestiftet und solcher bey der Kämmerey, unter Aufsicht des Magistrats als Patrons und der Direction der Kammer, administrirt würde.« . . .

Juli 29 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»29 July 1802.

Approbirt, aber nur für Protestantische Kirchen, wofür um so mehr gesorgt werden muss, da die Katholischen so intolerant sind, denselben nicht den Gebrauch selbst überflüssiger Kirchen gestatten zu wollen.«[1])

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1802 Juli 29.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Juli 27 **459. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Kalisch.** Berlin 1802 Juli 27.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXIII. 14. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Das Forum zur Untersuchung der Excesse von katholischen geistlichen Obern sind die Kammern, nicht die Regierungen, ausser bei Criminal-Verbrechen.

»In der Anlage remittiren Wir Euch die mit Euerm Berichte vom 11. v. M. eingereichten Commissions-Acten des Commissarii perpetui Künzel,

1) S. dagegen No. 463.

betreffend die Untersuchung wegen des angeblich in dem Cisterzienser-Kloster zu Lad[1]) eingesperrten Ordens-Geistlichen Kilian Janiszewski, und eröfnen Euch zugleich auf Euern Antrag wegen Bestimmung des Fori zur Untersuchung der von katholischen Geistlichen Obern in Officio verübten Excesse, dass Euch allerdings die vorläufige Untersuchung aller Beschwerden über Excesse in der Kirchen- und Klosterzucht vermöge der Euch in dem Ressort-Reglement beigelegten Oberaufsicht über das katholische Kirchen-Wesen zustehet, und nur dann sich die Sache zur Cognition der Justiz-Behörde eignet, wenn ein wirkliches Criminal-Verbrechen bey dieser Recherche ausgemittelt wird. Die dortige Regierung ist also in obgedachtem Falle über die ihr zustehende Befugniss hinausgegangen, da sie auf die bey ihr geschehene Anzeige von der Einkerkerung des Janiszewski sogleich die Untersuchung veranlasste, statt diese Anzeige sofort an Euch abzugeben und Euch die nötigen Verfügungen zu überlassen. Dies ist der dortigen Regierung auf Instanz des Departements-Chefs durch Unsern Gross-Kanzler v. Goldbeck unterm 20. d. M. zur Achtung in künftig vorkommenden Fällen zu erkennen gegeben worden.« 1802 Juli 27

---

460. Das Auswärtige Departement an den Staats-Minister v. Voss. Juli 28

Berlin 1802 Juli 28.

R. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Raumer, korrigirt und ges. Alvensleben.

Aus Anlass des Berichtes der Warschauer Kammer vom 29. April[2]) *Mittheilung vom Scheitern der Verhandlung in Rom wegen der Bischöflichen Fakultäten zur Klostervisitation. Grundsätze für die Klosteraufsicht durch die weltliche Behörde, die Kriegs- und Domänen-Kammer.*[3])

. . . »Die Bemerkungen, welche die Cammer im Allgemeinen hinzufügt, dass die Verwalter des Clostervermögens in der Aussicht auf künftige Secularisation überall grosse Neigung zur Verschwendung äussern, die Moralität leidet und, bey dem Conflict der Autorität der Ordensobern und der Bischöfe, von denen jene diesen nicht nachgeben, diese aber, ohne päpstliche Autorisation, nicht vorschreiten wollen, die Verwirrung nicht anders als zunehmen kann, verdienen allerdings die grösste Aufmerksamkeit.

Nur würde das von der Cammer in Antrag gebrachte Mittel, alles hiebey von einer Unterhandlung zu Rom abhängig zu machen, eben so sehr bedenklich, als fruchtlos seyn. Höchst bedenklich würde es seyn, sich da, wo die weltliche Macht mit Befehlen vorzuschreiten das unstreitige und unbestreitbare Recht hat, um Verfügungen der geistlichen Autorität zu bewerben, und fruchtlos würde die neue Unterhandlung ganz gewiss seyn, da eine frühere in ähnlicher Materie angefangene ganz ohne den erwünschten Effect geblieben und der gegenwärtige Papst allerdings schwieriger wie sein Vorgänger in dergleichen Angelegenheiten ist.

1) Landa oder Lond a. d. Warthe, bei Konin; cfr. Fr. Winter, Die Cistercienser im nordöstlichen Deutschland, Gotha 1871, II., S. 383 f.

2) No. 422. 3) Cfr. No. 439 und 466.

1802 Juli 28 Wir geben uns nemlich die Ehre, E. E. hiebey im Vertrauen und mit dem Ersuchen, eine weitere Communication davon nicht geben zu wollen, s. v. r. einen Bericht des Uhden [1]) mitzutheilen, in welchem derselbe, unter Beylegung der von ihm übergebenen musterhaften Note [2]) und der darauf erhaltenen Antwort [3]), den widrigen Ausgang der ihm in Clostersachen aufgetragen gewesenen Unterhandlung anzeigt.

Der Zweck dieser Unterhandlung gieng dahin, den preussischen Bischöfen so ausgedehnte Facultäten zu verschaffen, dass sie auch in eximirten Clöstern Visitationen anstellen und diese Visitationen ad Interna ausdehnen könnten.

Dieser Auftrag war so abgemessen, dass, wenn die Unterhandlung einen glücklichen Ausgang gewonnen hätte, zwar nicht der ganze von der Cammer gewünschte Zweck, aber doch ein Theil desselben erreicht und kein einziges Stück der Königlichen Majestätsrechte circa sacra gefährdet gewesen wäre, indem die Bischöfe bey der Ausübung jener Visitationen immer der landesherrlichen Oberaufsicht und den landesherrlichen Befehlen unterworfen geblieben wären, so dass besonders am wenigsten die Temporalien ihren Dispositionen untergeben worden wären. Als demnach einer der Bischöfe [4]) sich um Erhaltung eines solchen Visitationsrechts auch über eximirte Clöster und in Ansehung der Internorum bey uns bewarb, trugen wir kein Bedenken, zumal in Gemässheit mit den Grundsätzen, die wir vorlängst mit E. E. und mit allen concurrirenden Departements concertirt hatten, dem Uhden [5]) jenen Auftrag in Ansehung aller Bischöfe zu ertheilen.

Nun aber der Erfolg so ganz nicht dem Wunsche entsprochen hat und nun dem Antrage zugleich eine so sehr bedenkliche Ausdehnung gegeben wird, den Bischöfen die Aufsicht auf Temporalien, Güterverwaltung u. s. w. zu verschaffen, würde die Erneuerung und die Ausdehnung der Negociation auf keine Weise anzurathen seyn.

Die neuesten Zeitbegebenheiten machen den römischen Hof weniger biegsam als jemals.

Man hat kein wirksames Mittel, ihn den diesseitigen Absichten günstiger zu machen, weder in Drohungen und Nachtheilen, die auf ihn wirkten, und noch weniger in Vortheilen und Aufopferungen, die man ihm diesseitig etwann zugestände und brächte. Jeder ihm bewilligte Vortheil, jede ihm gemachte Aufopferung und überhaupt die Idee, durch einen Vertrag sich selbst gegen ihn zu verbinden, wäre wider das Interesse Sr. K. M. und des Staats und wider die Würde einer Regierung, die, nach ihren unwandelbaren Grundsätzen, das ganze hierarchische System als einen tolerirten, aber in engen Schranken, die ihn unschädlich machen, sehr streng zu haltenden Misbrauch betrachtet.

---

1) No. 439. 2) Cfr. No. 431. 3) Cfr. No. 437.
4) Der von Kujavien, cfr. No. 400. 5) Cfr. No. 408.

1802 Juli 28

Glücklicher Weise aber lassen in dieser, in der That sehr wichtigen Clostersache sich auf den Grund derjenigen Principien, deren sorgfältige Entwickelung und genaue Bestimmung wir grossentheils der mündlichen Conferenz[1]) danken, welche vor etwann einem Jahre zwischen E. E. und mir, . . . Alvensleben, deshalb Statt fand, sich so lichtvolle Auswege finden, dass alle Besorgnisse der Cammer verschwinden, wenn nur diese Wege verfolgt werden und mit Vorsichtigkeit und Standhaftigkeit auf denselben fortgeschritten wird.

In der Krzyzanowskischen[2]) Sache zum Beyspiel hat die Cammer aus recht guter Absicht den Official zugezogen, dem weltlichen Commissario viel zu wenig, nemlich nur eine Neben- und Beywirkung gestattet, den treulosen Prior durch den Official suspendiren lassen, und nun allerdings sich den Protestationen des Provinzials und die klagenden Ordensglieder aller Leidenschaft eines aufgebrachten Ordensobern ausgesetzt.

Wenn E. E. uns beystimmen, wird die Warschauer Cammer und, der Gleichförmigkeit wegen, werden auch die übrigen Südpreussischen Cammern (und demnächst auch erforderlichen Falls die Neuostpreussischen und die Neuschlesische, Ost- und Westpreussische Behörden) in folgender Art instruirt werden können:

I. Alle Closter-Temporalien, Güter und deren Administration, Conservation pp. hängen weder von dem Bischof noch von dem Provinzial oder Local-Ordensobern, wie er Namen habe, sondern von der weltlichen Behörde, also von der Cammer ab.

Wird demnach wegen treuloser Verwaltung geklagt, so hat die Cammer das Recht und auch die Obliegenheit, auch ohne Zuziehung irgend einer dieser geistlichen Behörden, allein per Commissarium Regium zu untersuchen, den treulosen Administrator zu suspendiren und abzusetzen und aus dem Closter fortzuschaffen und eine bessere Administration anzuordnen.

II. Völlig ähnliche Befugnisse stehen der Cammer zu, wenn über solche scandaleuse Excesse geklagt wird, welche in das Ressort der Landespolizey einschlagen, wobey, wenn

III. wirkliche Verbrechen denuncirt werden, die Sache an den weltlichen Richter zu weisen ist.

IV. Wenn hingegen von blossen Disciplinar-Sachen die Rede ist, also weder von Temporalien und Vermögen, dessen Erhaltung und Verwaltung p. p., noch von Vergehungen wider Polizey- und Criminalgesetze, so ist zwischen äusserer und innerer Disciplin und Administration der Sacramente zu unterscheiden.

Was zur Administration der Sacramente und zur äussern Disciplin gehöret, ressortirt vom Bischof, was zur innern Ordensdisciplin gehört, mag bey Non-Exemtis auch vom Bischofe, bey Exemtis aber vom Ordensobern ressortiren.

1) No. 310. 2) Cfr. No. 422.

1802 Juli 28 V. Um nun schnell auf das Reine zu kommen, wann eine Visitation angeordnet werden soll, welche gemeiniglich auf Beschwerden aus allen diesen Capiteln angeordnet zu werden pfleget, ist es am Besten eine Commission anzuordnen, die aus

1) dem landesherrlichen Commissario,
2) dem Official oder einem andern Subdelegirten des Bischofs,
3) dem inländischen Provincial bestehe.

Die ganze Direction, Führung und Leitung der Commission muss vom königlichen Commissario unter Leitung der Cammer abhängen. Dieser muss ein sachkundiger, fester und doch feiner Mann seyn, der in die Objecte sub I. II. et III. den beiden geistlichen Mitarbeitern nicht die mindeste Mitwirkung gestattet, wohl aber sich ihrer geschickt zu seinen Zwecken bedienet, und quoad IV. beide geistliche Mitarbeiter zwar wirken lässt, aber unter seiner Controlle, um jeden Misbrauch zu verhüten, und so, dass er den Collisionen unter ihnen selbst vorbeugt, wobey aber

VI. im dazu angethanen Falle nichts hindert, in den Puncten I. II. III. bloss auctoritate seculari mittelst Beschl[uss] der weltlichen Behörde und bloss weltlicher Visitation, ohne eine solche allgemeine Visitation per tres Commissarios, zu verfahren, also auch

VII. den Krzyzanowski auctoritate seculari zu suspendiren, abzusetzen und aus dem Closter zu entfernen.

Wenn E. E. diesen Ideen dero erleuchteten Beyfall zu geben geruhen, dessen wir uns um so mehr schmeicheln, da sie sich auf ein analogues und von gutem Erfolg begleitetes Verfahren in andern Provinzen und auf die Principien unserer gemeinschaftlichen Conferenz gründen, so sind wir bereit, in obiger Art gemeinschaftlich mit E. E. an die Warschauer und Südpreussischen Cammern überhaupt zu verfügen.« . . .

Juli 29 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 24. Juli 1802, No. 458.

Aug. 3 **461. Das Auswärtige Departement an den Fürstbischof von Ermeland.** Berlin 1802 August 3.

R. 7. B. 16. c. Concept, gez. Alvensleben; Anweisung von Raumer,

Für alle Verwendungen nach Rom ist stets die Vermittelung des Cabinets-Ministeriums nachzusuchen.

. . . »Auf E. L. über den Zustand Ihrer Diöces nach Rom ergangenes Schreiben[1]) ist itzt die hiebeigefügte Antwort erfolgt. Da in derselben indessen von drey zu errichtenden oder herzustellenden Präbenden die Rede ist, dergleichen Unternehmung aber ohne Unseren allerhöchsten Befehl nicht geschehen kann, so erwarten Wir, dass E. L. hierunter nichts vornehmen und Alles in statu quo belassen oder doch, wenn Dieselben zu solchen Ver-

1) Cfr. No. 251.

änderungen Gründe vorhanden glauben, deshalb an Unser Cabinets-Ministerium und Geistliches Departement gemeinschaftlich berichten und Verhaltungsbefehle einholen. 1802 Aug. 3

Gleichfalls haben Dieselben sich wegen der in dem gedachten Antwortschreiben erwähnten meheren Facultäten, insofern wider Erwarten die bisherigen nicht genügen sollten, an Unser Cabinets-Ministerium zu wenden, welches sodann auf dem für alle und jede Verwendungen nach Rom geordneten, einzig richtigen Wege Unserem Residenten zu Rom Auftrag ertheilen wird.

Nicht weniger haben Dieselben von den päpstlichen Verordnungen, geistlichen Sanctionen u. s. w., deren das römische Schreiben erwähnt, mit Einsendung der vollständigen Pieçen solchen Inhalts bey Unserem Cabinets-Ministerio specialiter anzufragen und Verhaltungsbefehle zu erwarten, da keine päpstliche Verordnung, geistliche Sanction oder etwas dergleichen ohne Unseren Willen publicirt oder executirt werden darf.« . . .

---

462. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Hardenberg. Aug. 9

Berlin 1802 August 9.

R. 89. 32. J. Ausfertigung.

Die bedrückte Lage der Katholiken in der Grafschaft Lingen.[1] *Bei Neubesetzung einer Rathmannstelle in der Stadt Lingen möge, entgegen der bisherigen Ausschliessung, einem katholischen Bewerber der Vorzug gegeben werden.*

»Die Stellen der Magistrats-Personen in der Stadt Lingen sind bisher bloss mit Subjecten von Evangelisch reformirter Religion besetzet worden, welches sich auf ein von des Höchstseeligen Königs Friedrich Wilhelm I. Maj. vollzogenes Rathhäusliches Reglement vom 31. Martii 1724 gründet.

Nach dem damaligen Geist des Zeit-Alters und den damaligen Verhältnissen mag wohl einige Ursach obgewaltet haben, die Katholische Glaubens-Genossen zu Lingen bei Besetzung der Vacanzen im Magistrat auszuschliessen; gleichwie überhaupt in der ganzen Grafschaft Lingen die Catholische Einwohner, welche nach einer Nachweisung vom Jahre 1796 17 975 Personen betragen, und wogegen die reformirte Gemeinen nur aus 1667 Personen bestanden haben, mithin letztere gegen erstere noch nicht den 10ten Theil ausmachen, noch von der ehemaligen Bothmässigkeit der Prinzen von Oranien her unter grossem Bedruck leben, indem ihre Vorfahren ihre Kirchen an die Reformirten haben abtreten und sie selbst, jetzo noch, das Messkorn ihrer Geistlichen zu den Besoldungen der reformirten Geistlichen hergeben, doppelte Kirchen-Gebühren und doppeltes Schulgeld entrichten und selbst zu Unterhaltung der vielen überflüssigen reformirten Kirchen und andern geistlichen Gebäude beitragen, dagegen aber ihre eigene Bet-Häuser und geistliche Gebäude, ohne dergleichen Beihülfe, allein unter-

1) Cfr. No. 104 und 143.

1802 Aug. 9 halten müssen. Jetzo aber sind dergleichen Gründe nicht vorhanden, um die zahlreiche Klasse der Katholischen Einwohner der Grafschaft Lingen nicht eben so, wie in andern E. K. M. Provinzen, mit möglichster Schonung und Erleichterung zu behandeln, weshalb auch das General-Directorium, bei Gelegenheit der bei der letzteren Huldigung von den katholischen Einwohnern der Grafschaft Lingen geführten dringenden Beschwerden, mit dem reformirten Geistlichen Departement in Correspondentz getreten ist und noch stehet, um den Catholischen Gemeinden eine Erleichterung ihrer gegründeten Beschwerden zu bewürken.

Ausser diesen allgemeinen Beschwerden haben auch insbesondere die Catholische Einwohner der Stadt Lingen verchiedentlich über die Ausschliessung ihrer Glaubens-Genossen bei Besetzung vacanter Stellen im dasigen Magistrat geklagt und um Aufhebung jener auf die jetzigen Zeit-Umstände nicht mehr anwendbaren Bestimmung gebeten.

Da nun jetzo eine Rathmannsstelle beim Magistrat zu Lingen vacant ist, deren Besetzung lediglich von E. K. M. Gutfinden dependiret, und die Mindensche p. Kammer anheimstellet, ob selbige mit dem Kaufmann und Bürger-Officiér Hackmann, Katholischer Religion, oder mit dem Kaufmann und Bürger-Officier Narjes, Lutherischer Religion, welche beide dazu capable sind, besetzet werden solle:

> So muss ich pflichtmässig dafür halten, dass es den Catholischen Gemeinen in dieser Provinz überhaupt, und insonderheit der zu Lingen, zur grossen Beruhigung gereichen werde, wenn die vacante Stelle mit dem dabei vermachten jährlichen Dienst-Einkommen von 26 holländischen Gulden dem Bürger-Officier Hackmann von ihrer Religion conferiret wird, indem sie darin einen Beweis finden müssen, dass man geneigt ist, ihren Beschwerden nach Möglichkeit abzuhelfen, wogegen auch überall kein erhebliches Bedenken obwaltet, vielmehr solches den jetzigen toleranteren Gesinnungen in Religions-Sachen ganz angemessen, auch vielleicht des Eindrucks der neuen Acquisitionen wegen räthlich ist; daher ich mir dazu E. K. M. höchste Genehmigung allerunterthänigst erbitte.«

Aug. 16 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

» 16. August 1802.

Da es in diesem Falle gar nicht auf Toleranz, sondern bloss darauf ankömt, ob dem wohlgegründeten Rechte des evangelischen Theils der dortigen Unterthanen gemäss eine dort erledigte Rathmanns-Stelle aus ihrer Mitte zu besetzen, und es hierzu nicht an einen qualificirten Subjecte fehlet, als in welchem Falle es etwas andres seyn würde, vielmehr ein solches in der Person des Kaufmann und Bürger-Officier Narjes sich gemeldet hat; so muss demselben vor dem Mit-Competenten Hackmann katholischer Religion der Vorzug eingeräumt werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Hardenberg, Charlottenburg 1802 August 16. 1802 Aug. 16

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

463. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1802 August 9. Aug. 9

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Wiederholt den Antrag auf Stiftung des »Staedtischen Kirchen-Bau- und Reparatur-Fonds« in Posen ohne die Beschränkung auf protestantische Kirchen, da die Katholiken in Südpreussen keineswegs intolerant seien.

Berichtet auf die Cabinets-Resolution vom 29. Juli 1802 [1]) wegen der »Intoleranz der katholischen Glaubens-Anhänger«: ... »ich darf voraussetzen, dass diese Bestimmung nur in den fortdaurenden Ansprüchen auf Zurückgabe der Josephiner-Karmeliter-Kloster-Kirche zu Posen gegründet ist, und bin E. K. M. und der Gerechtigkeit die Bemerkung schuldig, dass diese einzig und allein von dem fanatischen Eifer einiger weniger Individuen herrühren, und es hart seyn würde, wenn die Gemeinde darunter leiden und überhaupt deshalb die katholische Glaubensgenossen in Südpreussen in den Verdacht der Intoleranz kommen sollten, da sie durch Einräumung mehrerer Kirchen zu Kalisch und Petrikau zum protestantischen Gottes-Dienste Beweise vom Gegenteile gegeben haben. ich bin auch überzeugt, dass, wenn E. K. M. über die gedachte Kloster-Kirche zum Besten der Garnison zu Posen bestimmt zu disponiren geruhen sollten, solches keinen fernern Widerspruch erregen würde.

Die katholische Gemeinde zu Posen glaubt ferner auf die aus dem Verkaufe der Materialien von der dortigen abgebrochenen Pfarrkirche aufgekommene Gelder rechtlich Anspruch machen zu können, und falls E. K. M. nicht geneigt seyn sollten, die in meinem ... Berichte vom 24. v. M. enthaltene Anträge zum Besten derselben statt finden zu lassen, so muss ich ... bitten, mindestens zu gestatten: dass erst im Wege Rechtens ausgemacht werde, wem eigentlich die in Rede stehende Gelder gehören.

Endlich muss ich noch ... bemerken, dass E. K. M. schon auf den diesjährigen Meliorazionsplan zum Bau der protestantischen Kirche zu Posen einige tausend Thaler bringen zu lassen und zu bewilligen die Gnade gehabt, diese also eines besondern Kirchen-Unterhaltungs-Fonds gegenwärtig nicht so sehr als die katholische Gemeinde bedarf; hiernächst auch nicht der Magistrat Patron der protestantischen Kirche ist, sondern die protestantische Gemeinde selbst.« ...

---

1) Cfr. No. 458.

1802 Aug. 9 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Es ist nunmehro der in dem vorigen Berichte gemachte Antrag zu genehmigen.«

Aug. 16 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1802 August 16.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Aug. 10 **464. Immediat-Schreiben des Domkapitels zu Paderborn.** Paderborn 1802 August 10.

R. 89. 58. M. Ausfertigung, gez. »Dompropst, Senioren und Kapitularen, Werner August von Elverfeldt.«

Beglückwünscht den König zur Uebernahme der Regierung und empfiehlt sich zu Gnaden.

»E. K. M. werden dem Domkapitel zu Paderborn . . . erlauben, Allerhöchstdenenselben die Gefühle der innigsten Freude . . . darzubringen, die dasselbe darüber empfindet, dass bei dem allgemeinen Schicksal geistlicher deutschen Staaten dem hiesigen Hochstifte das glückliche Loos gefallen ist, unter jene deutsche Lande gezählt zu werden, die E. K. M. zur Entschädigung für die jenseits des Rheinstroms gelegenen, um der allgemeinen Ruhe und des Friedens willen aber an die Republik Frankreich abgetretenen Königlichen Provinzen zugetheilet sind.

Das Domkapitel nimmt sich die . . . Freiheit, E. K. M. zu dem beglückten Regierungs-Antritt des hiesigen Fürstenthums seinen aus dem allerdevotesten Herzen fliessenden Glückwunsch . . . zu Füssen zu legen, und schätzet sich wahrhaft glücklich, von einem so grossen Monarchen — zu Allerhöchstdessen erhabensten Königlichen Grossmuth und Weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe dasselbe das unumschränkteste Vertrauen hegt — ein allerunterthänigster Unterthan zu werden.

In diesen Gesinnungen bittet das Domkapitel in . . . Ehrfurcht: E. K. M. wollen . . . geruhen: das Domkapitel und die gesammte Geistlichkeit Allerhöchstdenenselben zu Allerhöchsten Hulden und Gnaden allermildest empfohlen seyn zu lassen, und erstirbt in der allertiefsten Unterthänigkeit.«

Die hierauf ergehende Cabinets-Ordre »an den Dompropst, Senioren und Kapitularen des Hochstifts Paderborn«, Charlottenburg 1802 August 26., besagt:

»Die freiwillige Huldigung, welche Ihr mir . . . darbringt, ist mir ein sehr schäzzbares Unterpfand Eurer Liebe und Treue. Sie ist die unverkennbare Wirkung des schönen Beyspiels, welches der Fürst-Bischof mit so vieler Weisheit gegeben hat, und wird mir immerwährend im Andenken bleiben, um derselben mit Gerechtigkeit und Gnade zu entsprechen, worüber ich Euch mit Vergnügen diese Versicherung erteile.«

R, 89. Minüten des Cabinets.

---

465. Das Südpreussische Departement an das Bernhardiner-Kloster zu Zirke.[1]) Berlin 1802 August 10. 1802 Aug. 10

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 168. Concept, gez. v. Voss.

Bestätigung und gnadenweise Ermässigung der Strafe wegen eigenmächtiger Annahme eines Guardians.

»Da das Bernardiner-Kloster zu Cirke, nach dem Berichte der Posner Kammer, den Gwardian Spremowicz heimlicherweise und ohne Approbation angenommen und letztere erst, nachdem es zur Verantwortung gezogen worden, nachgesucht hat, die vorgeschützte Unwissenheit der Gesetze aber demselben, weil diese Verordnungen in dem Allgemeinen Landrecht enthalten und auch allen Klöstern gehörig bekannt gemacht worden sind, zu keiner Entschuldigung gereichen kann, so ist dasselbe sehr rechtlich von der Posner Kammer in Strafe genommen worden. In der Voraussetzung jedoch, dass das Kloster sich künftig keiner ähnlichen Vergehung gegen die Vorschriften der Landes-Regierung schuldig machen wird, wollen S. K. M. p. die demselben auferlegte Strafe von 20 Rthlr. hiedurch auf 10 Rthlr. ermässigen und lassen solches dem Kloster auf sein bei dem Südpreussischen Departements-Chef eingereichtes diesfalliges Gesuch vom 2. v. m. hiedurch zum Bescheide eröfnen.«

---

466. Staats-Minister v. Voss an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1802 August 11. Aug. 11

R. 7. C. 25. Ausfertigung.

Zustimmung zu den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Kammer bei der Kloster-aufsicht; nur müsse zwischen äusserer und innerer Disciplin noch scharf unterschieden werden.

Antwortet auf das Schreiben vom 28. Juli 1802:[2])

. . . »Nur wünsche ich noch ad IV. dieser Vorschläge näher unterrichtet zu sein, wie bei der Kloster-Disciplin E.E. die Grenzlinie der äusseren und inneren zu ziehn beabsichtigen.

Das Verfahren des weltlichen Arms und die bloss weltliche Visitation in Fällen, welche die Güter-Administration, Exzesse gegen landespolizeiliche Ordnung und Verbrechen zum Gegenstande haben, ist auch meiner Ueberzeugung nach um so unbedenklicher, als schon in den alten Provinzen bei katholischen Klöstern dergleichen Visitationen bloss durch Königliche Commissarien, z. B. Regierungsräte, gehalten werden.« . . .

---

1) An der Warthe, bei Driesen. 2) No. 460.

1802 Aug. 12 **467. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1802 August 12.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXII. 237. Concept, gez. Voss.

Die Bitte um Rückgabe des Schulgebäudes zu Fraustadt an die Bürgerschaft ist unbegründet. Die Anstellung des »Professors« Dambkiewicz ist nur an einer ganz polnischen Schule möglich.

»E. K. M. ist, als von Mitgliedern mehrerer der angesehensten Familien Süd-Preussens herrührend, eine Vorstellung wegen Zurückgabe des Schulgebäudes zu Fraustadt Behufs der Errichtung einer dortigen neuen Schul-Anstalt übergeben und solche von Allerhöchstdenenselben mir unterm 15. Aprill d. J. zur Berichtserstattung zugefertigt worden.

In dieser Eingabe wird gedachtes Schul-Gebäude aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil es den vom Adel dazu gemachten Schenkungen seine Existenz und Unterhaltung zu danken haben soll, und es ist als ein Eingriff in die daher abgeleitete Rechte des Adels dargestellt, dass das obere Stockwerk des Gebäudes an den Obristen v. Marwitz, v. Stockhausenschen Regiments, miethsweise überlassen, in der untern Etage die Militairschule etablirt und dem als Wiederhersteller der vormaligen dortigen Schulanstalt und Professor derselben angegebenen Lehrer Dambkiewicz zu seinem Zwecke nur ein Zimmer des untern Geschosses eingeräumt worden.

Was zuförderst den Grund jenes Anspruchs betrifft, so bemerke ich . . ., dass die Schule zu Fraustadt ursprünglich ein Institut des Jesuiter-Ordens gewesen und nach Aufhebung dieses an den Cistercienser-Orden [1]), welcher solche übernommen, übergegangen ist. Bei ihrer Stiftung hat den vorhandenen Nachrichten zufolge der pohlnische Oberst-Lieutenant Baumgarten den Jesuiten dazu im Jahre 1759 2000 Rthlr. geschenkt und im Jahre 1768 hat der kürzlich verstorbene Kron-Schreiber v. Milzinski das Schulgebäude mit 1500 Rthlr. Kosten repariren lassen. Weiter ist von Seiten des Adels für die Schule nichts geschehen und ihre Unterhaltung ist, so lange sie den Jesuiten gehört hat, von dem Jesuiten-Collegium zu Posen, nach der Zeit durch Beiträge sämtlicher Cistercienser-Klöster in Pohlen bewirkt worden. Da bei der Occupation Süd-Preussens die reichsten von diesen Klöstern ausserhalb der Grenzen dieser Provinz geblieben, die übrige aber zu unvermögend gewesen sind, die Schule länger im Stande zu erhalten, so ist diese eingegangen und ihr Gebäude leer gelassen worden, welches jetzt zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Bürger- und Militair-Schule bestimmt und bei den bemerkten Verhältnissen keinesweges als ein Eigenthum des Adels zu reclamiren ist.

Diese künftige Bestimmung des Schul-Gebäudes, zu deren Realisirung die Vorbereitungen im Werke sind, ist die Veranlassung, dass jetzt schon die vorläufig angelegte und künftig mit der Bürgerschule zu vereinigende Militair-Schule in solchem untergebracht ist. Das obere Stockwerk aber,

1) Cfr. No. 126.

welches zu dieser Bestimmung, wenigstens vor der Hand, nicht erforderlich, ist an den Obristen von Marwitz für 130 Rthlr. jährlich zum Besten des Schul-Fonds vermiethet worden. 1802 Aug. 12

Uebrigens ist der Dambkiewicz nichts weniger als Professor bei der vormaligen Fraustädter Schule gewesen oder zu deren Wiederherstellung berufen. Er hat nach seiner Versicherung in Cracau studirt und ist vor etwan einem Jahre mit einem gewissen Cudnowski nach Fraustadt gekommen, wo sie gemeinschaftlich, um ihren Unterhalt zu erwerben, eine Privat-Schule eröfnet. Sie haben sich willkührlich Professoren des Gymnasium zu Fraustadt genannt und um Ueberlassung des dortigen Schulgebäudes gebeten; um der guten Sache willen ist ihnen eine entbehrliche Stube desselben eingeräumt worden. Nach der Zeit haben sie auf den usurpirten Nahmen von Professoren Ansprüche an das Gebäude gegründet und deshalb vielfältige Vorstellungen im Nahmen der Bürgerschaft und des umliegenden Adels angebracht, von denen diejenige, deren Nahmen sie gebraucht, wie sich bei angestellter Nachfrage bei mehreren von diesen gefunden, nichts gewusst. Auch die bei E. K. M. übergebene Vorstellung, welche ich hiermit . . . zurückreiche, scheint nicht autentisch und ihre Unterschrift zweifelhaft zu sein.

Der Dambkiewicz hat sonst bei der Bekantschaft, die ich mit ihm machen lassen, einige wissenschaftliche Kentniss und die Fähigkeit gezeigt, bei einer Bürgerschule gebraucht zu werden. Bei der Schule zu Fraustadt würde er aber deshalb keine nützliche Dienste leisten können, weil er nicht genugsame Kentniss von der deutschen Sprache besitzt und diese in der dortigen, ganz deutschen Gegend unumgänglich nöthig ist; dahingegen wird auf seine Anstellung bei einer zu errichtenden Bürgerschule in einer ganz pohlnischen Stadt, in sofern solche seinen Wünschen entspricht, in der Folge Rücksicht genommen werden können.«

Nach der Cabinets-Ordre an Voss, Charlottenburg 1802 August 16, werden gemäss diesen Darlegungen die südpreussischen Bittsteller abschlägig beschieden. Aug. 16

a. a. O. Ausfertigung.

---

468. Staats-Minister Graf Haugwitz an den Staats-Minister Graf Schulenburg.[1]) Berlin 1802 August 13. Aug. 13

R. 89. 58. B. Abschrift. Concept, geschrieben von Küster, korrigirt von Haugwitz, in R. 34. 146.

Die Interims-Verwaltung des Bisthums Münster, namentlich für die nicht an Preussen fallenden Theile.

. . . »Da nach den Entschädigungs-Tractaten von dem Bisthum Münster Uns nur ein Theil zugefallen, der übrige Landestheil aber andern,

1) Schulenburg war Chef der Haupt-Organisations-Commission der Entschädigungslande, zu der als Räthe Focke, Schultz, Sack, Gossler und Wilckens zunächst

1802 Aug. 13 bis jezt nur in folle genannten und noch erst näher zu bestimmenden erblichen Reichsständen vorbehalten ist, so hätten Wir freilich an und für sich gar nicht nöthig, von der gegenwärtigen Verwaltung des letztern Landestheiles irgend Kenntniss zu nehmen. Allein dieser Gesichtspunkt wird dadurch gänzlich verändert, dass Uns gerade auch die Hauptstadt, mithin das Centrum der gesammten Landes-Verwaltung, der Sitz und das Personale des jezt regierenden Dohm-Capituls und sämmtlicher Landes-Dicasterien zugefallen und unterwürfig geworden ist. Sollten also, indem Wir für Unsern eigenen Landestheil die Autorität des Dom-Capituls als administrirende Behörde bereits aufgehoben haben und die Dicasterien nur in hiesigem Namen und nach hiesigen Befehlen verfahren lassen, dennoch zu gleicher Zeit das Dom-Capitul und die Dicasterien fortfahren, sich in Absicht des übrigen Uns fremden Landestheiles als selbstständig regierende und administrirende und von Uns ganz unabhängige Behörden zu geriren, so würde solches für Uns, für die künftige Besitzer dieses Landestheiles und für das Land und die Einwohner selbst von sehr wesentlichem Nachtheil seyn. Für Uns, insofern als diese Theilung der Autorität auf Unserm eigenen Gebiet, diese Bildung eines Status in Statu, nicht blos eine Aeusserliche Incongruität, sondern auch die Quelle beständiger Collisionen, Hinderungen und Schwierigkeiten bei der Administrirung Unseres eigenen Antheils sein würde, indem diese sich nicht blos von der Verwaltung des übrigen Landestheiles gänzlich trennen lässt, so lange für beide die nehmliche Kollegia bleiben müssen und die künftiger Besitzer noch nicht eintreten können. Für diese Besitzer, weil, da ihnen noch nicht namentlich die Parcellen zugetheilt sind, mithin sie auch noch keine ausgemachte Ansprüche auf dieselben und auf Rechenschafts-Erforderung davon haben, gewiss vorauszusehen ist, dass ihr künftiges Interesse sehr verwahrloset werden würde, wenn solches von eben den Behörden, die durch den künftigen Eintritt der neuen Besitzer die völlige Aufhebung ihrer politischen Existens und der des Landes zu gewärtigen haben, unterdessen ohne höhere Leitung

---

bestimmt waren. Auf Schulenburg's Antrag sollte der Kammer-Präsident v. Angern »in Absicht der Niedersächsischen oder angrenzenden Erwerbungen bei der Organisation unter Leitung des Chef-Commissarii, so weit es demselben seine Berufsgeschäfte gestatten, ... mit concurriren«; und ebenso der Kammer-Präsident Frhr. vom Stein »in Absicht der Westfälischen Provinzen«; — Cabinets-Ordre »an das Gesammte Etats-Ministerium«, »Hauptquartier zu Kalthoff bey Königsberg« 1802 Juni 6. R. 70. Haupt-Commission. I. 2.

Durch Cabinets-Ordre vom gleichen Tage war auch befohlen worden, wer »die Besitznehmungen dirigirt«, nämlich Schulenburg in Hildesheim und Goslar; General Graf Wartensleben im Eichsfeld, Mühlhausen, Nordhausen; General v. Voss und Wartensleben in Erfurt und Gleichen; General v. L'Estocq in Paderborn, und Blücher in Münster, Essen, Werden, Elten.

Concept, geschrieben von Küster, R. 34. 146. Wegen Angern cfr. No. 624.

und Aufsicht verwaltet werden sollte. Endlich für den in Rede stehenden Landestheil und die dortigen Einwohner selbst, indem in Rücksicht auf sie ein solcher einstweiliger Zustand nicht viel besser als völlige Anarchie wäre, da er von Seiten der nicht surveillirten interimistischen Administratoren bald eigennützigen Druck und Willkührlichkeiten, bald Schwäche und immer nur unzusammenhängende Maasregeln, sowie von Seiten der Unterthanen, nach den davon schon vorgekommenen Beweisen, Ungehorsam, Unruhe und Aufhebung alles bürgerlichen Vereins erwarten lässt, zumal das Münstersche Militair entlassen ist und also jene Administratoren sich desselben nicht mehr bedienen können. 1802 Aug. 13

Diese Gründe machen es in der That dringend wichtig, dass man hiesiger Seits auch in dem ausser Unserer Occupations-Linie liegenden Theil von Münster die Landes-Verwaltung, bis dass die künftigen Besitzer selber eintreten, in ihrem Nahmen und für ihre Rechnung provisorisch dirigire. Ich[1]) getraue mir dieses sowohl gegen die Mächte, mit denen Wir vorzüglich das Geschäft der Indemnitäten und Säcularisationen [betreiben], so wie selbst bey der teutschen Reichs-Versammlung vollkommen zu rechtfertigen; Und habe auch schon sowohl in Paris als auch in Petersburg einer jeden Missdeutung Unseres desfalsigen Benehmens vorgebauet.

Es wird nur noch näher darauf ankommen, wie weit in Absicht der Intension diese Unsere provisorische Landes-Verwaltung sich erstrecken, und unter welchen Formen und Mitteln sie geschehen solle?

Zur Beantwortung der ersten Frage wird man von einigen Gesichtspuncten, welche sich ganz natürlich darbieten, auszugehen haben, besonders von denen: dass man allen Verdacht vermeiden müsse, als suchten Wir Unseren eigenen Vortheil von Münster über die Tractatenmässigen Stipulationen hinaus zu erweitern, dass man hiernächst vor allen auf Sicherstellung und eine ungezwungene Beförderung der Einkünfte und Rechte der künftigen Besitzer des in Rede stehenden Landestheiles Bedacht nehme, mithin auch jeder Zerfallung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Autorität daselbst kräftigst vorbeugen müsse, und endlich, dass man, so viel mit diesen beiden vorgehenden Rücksichten vereinbarlich, dem hiesigen eigenen Interesse in einem negativen Sinn durch thunlichste Wegräumung der ihnen von dortigen Seiten entgegenstehenden Hindernisse nebenbei zu statten komme.

Ich glaube darnach als den angemessensten Normal-Grundsatz aufstellen zu können:

> dass Wir Uns als diejenigen betrachten, welche die Landeshoheit über diesen Landestheil einstweilen sequestrationsweise im Namen und für Rechnung Seiner künftigen Besitzer verwalten, ohne davon weder directe Vortheile, noch auch Schaden zu haben.

1) Der folgende Satz ist im Concepte von Haugwitz eingefügt; das Verbum hinter »Säcularisationen« fehlt in den Vorlagen.

1802 Aug. 13 Die Landeshoheitlichen Functionen des Dom-Capituls würden also über diesen Landestheil gleichfalls durchaus nicht mehr zu gestatten und überhaupt dasselbe in keiner Beziehung mehr als eine weltlich administrirende Behörde zuzulassen sey[n].

Die unter E. E. Befehlen stehende Königliche Spezial-Kommission träte dagegen in die Stelle des Dohm-Capituls und würde also in Beziehung auf den übrigen Landestheil zwei ganz verschiedene Kathegorien haben. Es wäre rathsam, wenn diese auch in dem Geschäftsgang möglichst von einander verschieden ausgedrückt und behandelt werden könnten, und wenn mithin die Commission nicht auch für den Uns fremden Landestheil unter ihrem eigenen Nahmen öffentliche und allgemeine Verordnungen ergehen liesse, sondern sich dazu blos des Canals der dortigen Landes-Collegien bediente und ihre Verfügungen an und durch diese erliesse.

Die Münstersche Regierung und die übrigen dortigen Landes-Collegien sowie die untern Städte und Land-Behörden verbleiben für den Uns fremden Landestheil in ihrer bisherigen Verfassung und ihrem Geschäftsgang, jedoch unter Survaillirung und Leitung Unserer Commission, sie führten in ihren für diesen Landestheil bestimmten Verfügungen weder den Titel: Königl. Preussisch, noch den: Fürstl. Münsterisch, sondern nur den allgemeinen Titel: Regierung zu Münster, Hof-Kammer zu Münster u. s. f. Erledigungen in ihrem Personale wurden unter diesseitiger Genehmigung wieder besetzt.

Organisations-Einrichtungen, allgemeine und bleibende Veränderungen in der Administration, die man für den Königlichen Antheil von Münster gut findet, würden nicht auch auf den Uns fremden Landestheil angewendet werden können. Hier bliebe Verfassung und Verwaltung, soweit es als nach der bereits vorliegenden Zertheilung des Bissthums und in baldiger Erwartung seiner noch weitern Zertheilung thunlich ist, auf alten Fuss.

Doch würden die Landstände selbst, wenn man sie auch für das Ganze noch mit ihrem voto consultativo hören wollte, für den Uns fremden Landestheil auf die ungewisse Dauer des Interimistici nicht neu constituiret werden können, mithin in Absicht ihrer Beschliessungen durch die Commission supplirt werden müssen.

Gerichtswesen und eben so Steuern und Abgaben in dem mehr erwähnten Landestheil blieben völlig auf altem Fuss. Unbedenklich würden diese nach der Hauptstadt zu denen daselbst befindlichen Cassen hingezogen und zu den allgemeinen Administrations- und Landes-Bedürfnissen mit verwendet. Sehr rathsam wäre es indess, wenn der Königliche und der fremde Landestheil nach Verhältniss ihrer Kräfte und Einkünfte auf gewisse Quoten zu den allgemeinen Ausgaben gesetzt und hiernach beide so viel als thunlich abgesondert in ihren Einnahmen und Ausgaben berechnet würden. Man wird wohl thun, die Finanzen des fremden Landestheiles so zu behandeln und berechnen, als wollte man seinen künftigen Besitzern

davon Rechenschaft ablegen; man bleibt dennoch Herr, hierunter demnächst zu thun, was die Umstände gut finden lassen und wegen Verwendung der etwannigen Ueberschüsse sich näher zu entschliessen. 1802 Aug. 13

Königliche Truppen zum Bedürfniss der Ruhe und Ordnung wird man allerdings in den fremden Landestheil schicken können, nur wird man nicht bleibende Garnisonen daselbst etabliren können.« ...

Haugwitz legt dies Schreiben auch dem Könige vor, der die Grundsätze billigt, aber eine Bekanntmachung an die Einwohner von Münster anordnet: »um sie im allgemeinen von der zu ihrem Bessten getroffenen Einrichtung zu unterrichten«. Haugwitz vereinigt sich hierüber mit Schulenburg und legt das Publicandum am 11. September 1802 dem Könige Sept. 11 vor, indem er zugleich auf Grund eines Berichtes von Schulenburg meldet, gegen die Sequestrations-Verwaltung sei »auch nicht die geringste Gegen-Vorstellung weder von Seiten des Dom-Capituls noch sonst eingegangen.«

B. 34. 146.

Cabinets-Ordres an Hardenberg und an Voss s. unter dem 9. und 12. August 1802, No. 462, 463 und 467. Aug. 16

---

469. Das Geistliche Departement an das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten. Berlin 1802 August 16. Aug. 16

B. 7. C. 25. a. Ausfertigung, gez. Thulemeier pro v. Massow.

Die Weigerung eines Priesters, geschiedene katholische Eheleute für anderweitige Verheirathung zu absolviren, ist nach dem allgemeinen Landrechte nicht strafbar.

»Aus dem ... Bericht der Westpreussischen Regierung vom 1. August cr. wollen E. E. ... zu ersehen geruhen, dass gedachte Regierung sich darüber in Verlegenheit befindet, wie sie sich zu verhalten habe, wenn ein catholischer Priester Eheleute seiner Partei, welche quoad mensam et thorum geschieden sind und sich anderweitig verehelicht haben, den Genuss des heiligen Abendmahls verweigert. Wenn nun gleich das Allgemeine Land-Recht Th. 2. Tit. I. § 734 der beständigen Separation catholischer Eheleute a thoro et mensa alle bürgerliche Würkungen einer gänzlichen Ehescheidung beilegt, so überlässt doch der folgende Paragraph es dem Gewissen der Geschiedenen, ob sie nach den Grundsätzen ihrer Kirche heirathen dürfen. Das Vinculum spirituale wird also nicht aufgehoben; woraus denn auch zu folgen scheint, dass ein Priester, welcher dergleichen separirte und sich wieder verheirathende Personen nicht absolviren will, nicht strafbar handle, da nach den Grundsätzen seiner Kirche die Separatio a thoro et mensa nur das debitum conjugale et cohabitationem suspendirt, alle übrigen Würkungen der Ehe aber aufrecht erhält. Hiernach bin ich daher Willens, die Referenten zu bescheiden.« ...

1802 Sept. 1 Das Auswärtige Departement ist am 1. September 1802 hiermit »in völliger Einstimmung.«

Concept, gez. Alvensleben, a. a. O.

Mit Zustimmung auch der anderen Departements ergeht hiernach ein Rescript an die Westpreussische und die Süd- und Neuostpreussischen Regierungen, das den Süd- und Neuostpreussischen Kammern mitgetheilt wird,
Sept. 8 d. d. Berlin 1802 September 8., gez. Voss; Goldbeck; Alvensleben; Schroetter; Massow. Gen.-Direktor. Neuostpreussen. CXCVII. 2. Abschrift. Gedruckt in Stengel's »Beiträgen zur Kenntniss der Justizverfassung« XVII. S. 155, Halle 1803, bei Amelang, Neues Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, III. S. 293, Berlin 1805, und bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreussen II., S. 505. Vergleiche auch die bei Leman gedruckten Reskripte vom 29. März 1800 und vom 1. September 1802; a. a. O. S. 420 und 504.

Aug. 19 **470. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1802 August 19.

R. 89. 58. M. Ausfertigung.

Eine vom Domkapitel zu Paderborn vorgenommene Dechantenwahl sei vom Könige zwar nicht zu beanstanden, aber auch nicht förmlich zu konfirmiren.

Ueberreicht ein Bestätigungsgesuch des Domkapitels zu Paderborn für die Wahl des Dechanten und bemerkt: »dass es das Ansehen habe, als ob das Dom-Capitul die am 5. August c., am zweiten Tage nach der Occupation, gehaltene Wahl bey der inmittelst eingetretenen Veränderung der Landes-Regierung ohne vorherige Authorisation nicht hätte vornehmen sollen: Allein da der Dechant von Forstmeister am 5. Juny gestorben war, und das Dom-Capitul binnen der Canonischen Frist zur Wahl schreiten muste, so fällt demselben nicht zur Last, dass es mit Abhaltung des vor der Occupation präfigirt gewesenen Wahltermins verfahren hat.

In Betracht, dass das Dom-Capitul ohne Dechant, welcher als Oberhaupt des Capituls die Direction und Leitung aller Geschäfte hat, nicht bestehen kann, es auch in Absicht der Präbenden und dem (!) Personale keine Veränderung macht, wem von den übrigen Dohm-Capitularen diese geistliche Würde übertragen wird, so scheint diesem Gesuch nichts weiter entgegen zu stehen, als dass die Bestätigung der Wahl für eine bindende Versicherung E. K. M. von dem Dohm-Capitul angesehen werden könnte.

Diesem auszuweichen und auch das Capitul nicht der Verlegenheit auszusetzen, aus Mangel eines Vorgesetzten in Unordnung und Anarchie zu gerathen, scheint es mir am zweckmässigsten zu seyn, wenn E. K. M. geruhen wolten, das Dom-Capitul dahin bescheiden zu lassen:

dass E. K. M. gegen die Erwählung des Dom-Capitularen Graf von Kesselstädt zum Dom-Dechanten zwar nichts zu erinnern finden,

eine förmliche Confirmation aber bey den gegenwärtigen Verhältnissen noch ausgesetzt werden müsse.« . . . 1802 Aug. 19

Randverfügung, geschrieben von Beyme: Aug. 24

»24. August 1802:

Ref. hat ganz recht darin, dass bey Bestätigung der Wahl qu. nur das zu bedenken sey, dass das Dom-Kapittel solche nicht für eine bindende Versicherung ansehe, dasselbe ganz in seiner bisherigen Verfassung zu belassen. Dieser Folgerung könne aber durch den ausdrücklichen Zusatz vorgebeuget werden:

dass S. M. durch diese Confirmation den Rechten nichts vergeben wollen, welche Sie aus den mit den vermittelnden Mächten über Ihre Entschädigung geschlossenen Verträgen durch die zu erwartende Bestätigung des Reichs in Beziehung der Dom-Kapittel erhalten werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Charlottenburg 1802 August 24.

R. 89. Minüten des Cabinets. 112.

---

471. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammern zu Posen und Warschau. Berlin 1802 August 20. Aug. 20

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 14. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Bei Trauungen katholischer Soldaten mit katholischen Frauen ist das Dimissoriale von den Feldpredigern unweigerlich zu ertheilen.

»Bey Gelegenheit der bei Uns angebrachten und Euch vermittelst Rescripts vom 23. März d. J. zur Berichts-Erstattung mitgeteilten Beschwerde des Officialats zu Posen, betreffend die Trauung der der katholischen Religion zugethanenen (!) Soldaten, hat unser Krieges-Consistorium den Feld-Prediger des v. Zastrowschen Infanterie-Regiments, Steinbart, unterm 10. d. M. angewiesen:

in Fällen, wo ein Soldat katholischer Religion mit einer Person gleichfalls katholischen Glaubens sich kopuliren lassen will, demselben, so bald ihm die jura stolae gehörig entrichtet werden, das Dimissoriale unweigerlich zu ertheilen.

Welches Wir Euch, damit Ihr Euch in eintretenden ähnlichen Fällen hiernach richtet, . . . eröfnen.«

Dies Rescript ergeht an gleichem Tage auch an die Kammer zu Kalisch.

1802 Aug. 22 **472. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Alvensleben.** Berlin 1802 August 22.

R. 89. 9. C.c. 2 Ausfertigung.

Uebersendet die Instruktion für den nach Rom gehenden Residenten Frhr. v. Humboldt. Allgemeine Tendenz dieser Instruktion.[1])

»Der Kammerherr von Humbold bereitet sich zu seiner sobald als möglich anzutretenden Reise nach Rom. Ausser den eigentlich politischen Zwecken seiner Mission hat dieselbe die Verhältnisse der katholischen Unterthanen E. K. M. zum Gegenstande. Diese Materie ist von je her der Gegenstand der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und Wachsamkeit des Kabinets-Ministeriums gewesen. In dem grössten Geschäft, wie in dem kleinsten, weil auch dieses durch Consequenz wichtig ist, hat das Kabinets-Ministerium immer den Gesichtspunkt vor Augen gehabt, auf der einen Seite einer weisen und wohlverstandenen Toleranz, auf der andern Seite aber den hohen Majestätsrechten und überhaupt allen und jeden Gerechtsamen E. K. M. in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten nicht das mindeste zu vergeben.

Der Kammerherr von Humbold hat durch fleissige Lesung der Archiv-Acten[2]) sich in dieses System hineingearbeitet, und ich verspreche mir davon die bessten Früchte für E. K. M. Dienst in dem ganzen Laufe seiner bevorstehenden Sendung.

Um aber von meiner Seite zu diesem Zweck auf das Bestimmteste zu wirken, habe ich den ganzen Umfang der Gegenstände, welche in diesem Laufe vorkommen können und werden, genau bezeichnet und, mit steter Hinsicht auf jenen Hauptgesichtspunkt und auf die Verminderung und möglichste Ausschliessung des römischen Einflusses, die anliegende vollständige und bestimmte Instruction entworfen, so wie ich auch derselben alles das beigefügt habe, was auf das Allgemeine, die Ritterorden, die Consulate und Parteisachen Bezug hat.« . . .

Die Instruktion ist am 24. August vollzogen, ohne weitere Verfügung.

R. 89. Minüten des Cabinets. 112.

Aug. 22 **473. »Instruction für den Cammerherren von Humboldt, als Unsern Residenten[3]) am römischen Hofe.«** Berlin 1802 August 22.

R IX. Z. litt. Z. Abschrift, gez. Friedrich Wilhelm; Alvensleben. Das Concept der §§ 1—2, und 32 und 34 ist von Raumer, das der §§ 2, 30, 31 und 33 von Küster entworfen; jeder einzelne § ist für sich im Concepte von Alvensleben gezeichnet und von ihm vielfach verändert.

»Introitus.

V. G. G. Friedrich Wilhelm König von Preussen p. Unsern p. Nachdem Wir, aus einem vorzüglichen Vertrauen in Eure Fähigkeiten, Rechtschaffen-

---

1) Cfr. No. 429 und 473. 2) Cfr. No. 446.

3) Dieser Titel geht von selbst über in den Titel »Minister-Resident«,

heit und Diensteifer, Euch zu Unserm Residenten am römischen Hofe ausersehen und ernannt haben, habt Ihr durch eine sorgfältige Benutzung der Acten Unsers Geheimen Archivs Euch bereits eine so gründliche Kenntniss von dem Umfange, den Zweigen und dem Zweck Eurer künftigen Geschäfte in diesem Fache erworben, dass es desto leichter seyn wird, Euch in der gegenwärtigen Instruction einen allgemeinen Umriss dieser Gegenstände zu geben, und dass Ihr, vermöge dieses allgemeinen, in den Zweck des Ganzen eindringenden Ueberblicks, demnächst die Euch von Uns zugehenden einzelnen Aufträge desto vollkommner ausführen werdet. 1802 Aug. 22

1.

Der hierbei zu fassende Hauptgesichtspunkt ergiebt sich aus den Grundmaximen Unserer Regierung und aus der Beschaffenheit Unserer Staaten. Hauptgesichtspunkt.

Als ein protestantischer Souverain kennen Wir den vollen Umfang Unserer Majestätsrechte circa sacra und aller Unserer Gerechtsame in geistlichen Angelegenheiten und halten solche unwandelbar aufrecht wider alle und jede Angriffe und Anmaassungen, üben jene Rechte stets aus und haben ein wachsames Auge auf alles, was sich darauf beziehet.

Als König und Souverain so vieler tausend, Unserm landesväterlichen Herzen theurer katholischer Unterthanen lassen Wir dieselben der Früchte einer weisen, wohlverstandenen Toleranz geniessen und geben nicht zu, dass ihre Gewissensfreiheit gekränkt werde.

Alle nur irgend vorkommende einzelne Geschäfte werden aus diesem zwiefachen Gesichtspunkte betrachtet und nach demselben dergestalt harmonisch behandelt, dass weder der eine noch der andere jemals ausser Acht gelassen, noch irgend etwas, was dem einem oder dem andern widerspricht, gestattet wird.

2.

Hieraus ergiebt sich, so viel das Verhältniss zum römischen Hofe betrifft, dass Wir den Papst als einen weltlichen Fürsten betrachten, aber Folgen daraus für das Verhältniss zu Rom.

---

wie er in das »Handbuch für den K. Preussischen Hof und Staat« bereits für 1803 aufgenommen, und wie er auch bald in officiellen Adressen gebraucht wurde: Humboldt an Hardenberg 1805 März 9. R. IX. Z. litt. Z.

Hardenberg erklärt sich mit der Beibehaltung dieses Titels einverstanden, ohne »nouvelle lettre de créance«; Hardenberg an Humboldt, 1805 März 30. a. a. O.

Der »Charakter als Ministre plénipotentiaire« wurde Humboldt durch Cabinets-Ordre d. d. Berlin 1806 April 10 beigelegt; cfr. No. 906. a. a. O.

Im August 1806 sollte Humboldt noch zum »Ministre« beim Könige von Neapel ernannt werden; seine »Lettres de Créance« wurden ihm am 25. August 1806 übersandt, mit der Weisung, die »ordres ultérieurs« für die Ueberreichung noch abzuwarten, die am 8. September 1806 besagten: »vous concevrez facilement qu' en politique le moment d'une explication sérieuse ne sauroit décemment être celui d'une complaisance. J'ai donc ajourné encore votre envoi à la Cour de Naples, jusqu'à ce que mes explications avec la France m'ayent donné la juste mésure des égards que je lui dois.« R. XI. Rom. 8. Concept, gez. Haugwitz.

1802 Aug. 22 gestatten, dass Unsere katholische Unterthanen in ihm das Oberhaupt der katholischen Kirche verehren, jedoch dergestalt, dass dadurch in keinem Falle Unsere Majestäts- und landesherrlichen Rechte, Unsere Majestäts-Rechte circa Sacra oder überhaupt Unsere Gerechtsame in weltlichen oder geistlichen Angelegenheiten leiden.

3.

Mittel, solches Verhältniss richtig zu bestimmen.

Das zu diesem Zweck gegen den römischen Hof zu beobachtende Verfahren wird durch eine geschickte Verbindung von Würde und Feinheit am sichersten geleitet. Wir enthalten Uns hierüber speciellerer Bemerkungen um so mehr, da Eure Fähigkeiten, Eure Kenntnisse, besonders die hier aus den Acten Unsers Geheimen Archivs bereits erworbenen, und Euer richtiger Tact auch in den einzelnen Geschäften die speciellen Bestimmungen an die Hand geben werden.

4.

Blosses Ceremoniel.

Das in Noten und Anträgen zu beobachtende Ceremoniel werdet Ihr aus den Akten bereits entnommen haben, so wie die Unterredung mit Eurem Vorgänger, dem verdienstvollen p. Uhden, Euch von dem persönlichen Ceremoniel und den dortigen Local- und Personal-Verhältnissen Kenntniss geben wird.

5.

Unterschied der Aufträge nach den Materialien.

Eurer Aufmerksamkeit wird ein in den Materialien Unserer Euch zugehenden Aufträge liegender Unterschied nicht entgehen.

Nemlich ein Theil derselben wird Euch von Uns dergestalt ertheilet, dass Ihr solche als Unsere Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen anzubringen, vorzutragen und darin zu negociiren habt. Diese Art von Aufträgen kömmt alsdann vor, wenn es auf die Ausübung oder Aufrechthaltung Unserer Majestätsrechte oder überhaupt Unserer Gerechtsame ankömmt, zum Beispiel, wenn Wir ein Bisthum errichten, einen Bischof oder Abt ernennen und gestatten, dass für diese die römischen Ausfertigungen gesucht werden.

Eine andere Art von Aufträgen wird Euch von Uns dergestalt ertheilet, dass Wir bloss gestatten, dass Ihr das Privatanbringen einer Partei unterstützet, zum Beispiel, wenn Wir in Fällen, in denen Unsere Landesgesetze die Ehe erlauben, den Parteien nachgeben, zur Beruhigung Ihrer Gewissen die römische Dispensation zu suchen; wobei jedoch, wenn über Kosten in Armènsachen oder über zu hohe Kosten Klage zu führen ist, die Beschwerde deshalb in Unserm Namen anzubringen ist.

Wir enthalten uns indess, in Ansehung dieses Unterschiedes der Aufträge, alles näheren Details, weil Wir Euch deshalb das Erforderliche in den vorkommenden einzelnen Fällen zu erkennen geben werden und ins besondere es jederzeit bemerken werden, wenn ein Auftrag von der Art ist, dass er blos im Namen der Partei und gar nicht in Unserm allerhöchsten Namen anzubringen ist.

6.

1802 Aug. 22

Genau zu beobachtende, wesentliche und nothwendige Form in den Unterhandlungen mit Rom.

Die Grundsätze der Regierung eines protestantischen Souverains bringen mit sich und die Erfahrung bewährt es, dass, was auch irgend zu Rom zu unterhandeln vorfallen mag, und die Anträge mögen in Unserm Allerhöchsten Namen oder nur unter Unserer Zulassung anzubringen seyn, doch niemals die Form eines Concordats, noch auch überhaupt die Form eines bilateralen Actus dabei anzuwenden ist. Ein Concordat eines Souverains mit dem Papst setzt voraus, dass jener in irgend etwas nachgebe, dem Papst irgend einen Vortheil bewillige und dafür sich Gegenvortheile ausbedinge. In diesen Fall des Nachgebens oder Vortheil-Bewilligens aber wollen Wir, als protestantischer Souverain und nach Unsern Regierungsgrundsätzen, durchaus nicht kommen, vielmehr wollen Wir weder nachgeben, noch Vortheile bewilligen. Wir negociiren zur Beruhigung der Gewissen Unserer katholischen Unterthanen und lassen zu diesem Zweck negociiren, jedoch durchaus nur solche Bewilligungen von Seiten des Papstes, welche Unsere Majestätsrechte und Unsere sämtliche Gerechtsame, besonders Unsere Majestätsrechte circa Sacra und Unsere geistliche Gerichtsbarkeit, nicht verletzen. Dergleichen Bewilligungen zu ertheilen hat der Papst ein starkes Interesse, weil ihm an der Beruhigung der Gewissen der Katholiken und an der Erhaltung Unserer Königlichen Gnade gegen Unsere katholische Unterthanen gelegen seyn muss.

Diese Ansicht bestimmt also die wesentliche Form Eurer Unterhandlungen mit dem römischen Hofe und deutet zugleich die Beweggründe an, welche den römischen Hof willig machen können, sich nach Unsern Absichten zu bequemen.

7.

Concordata Nationis Germanicae.

Im Stift Ermeland sind zwar die dem Interesse der Souverains nur zu nachtheiligen Concordata Nationis Germanicae hergebracht. Die Anwendung derselben gehet aber nicht so weit, dass Wir solche Punkte daraus, welche Unsern Majestätsrechten circa Sacra entgegen laufen, Uns jemals gefallen lassen oder im römischen Sinne gefassten Auslegungen dieser Concordata jemals Platz geben sollten. Wenn demnach jene Concordata von römischer Seite angeführt werden sollten (die diesseitige Anführung derselben ist gänzlich zu vermeiden), so habt Ihr, ohne Euch darauf einzulassen, den Fall mittelst Eures Berichts anhero anzuzeigen.

8.

Sogenannte polnische Concordata, Conventionen, päpstliche Bullen in polnischen Angelegenheiten.

Es pflegen auch wohl von den Autoren allerhand sogenannte polnische Concordata, Conventionen und Transactionen der Päpste mit den ehemaligen Königen von Polen in polnischen kirchlichen Angelegenheiten, oder gar päpstliche Bullen über diese Gegenstände angeführt zu werden. Diese pièces alle aber tragen, obgleich spätern Ursprungs als die Concordaten deutscher Nation, eben das Gepräge des Mittelalters, was die Concordaten

1802 Aug. 22 deutscher Nation so unvortheilhaft auszeichnet, nemlich den Character einer ungebührlichen Nachgiebigkeit gegen den römischen Hof und einer Verkennung der Rechte der Souverains.

Wir sind also gar nicht Willens, solche anzuerkennen, und machen Euch solches bekannt, damit Ihr, wenn etwann, wie jedoch bisher noch nicht geschehen ist, dergleichen dort wider Euch allegiret werden möchten, sogleich wissen möget, aus welchem Gesichtspunkte Ihr die Sache anzusehen habet. Wir erwarten solchenfalls, dass Ihr nichts dergleichen anerkennen, vielmehr den Fall Uns berichtlich anzeigen und Verhaltungsbefehle von Uns einholen sollet.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, dass zuweilen noch in römischen Ausfertigungen der Ausdruck Polonia u. s. w. eingeschlossen ist. Da der polnische Staat aufgelöset ist, so habt Ihr diesem Ausdruck in römischen Ausfertigungen nicht nachzusehen, sondern darauf zu wachen, dass überall darin gehörig Borussia (respective:) Meridionalis, Nova Orientalis etc. gesetzt werde.

9.

Hauptmaxime und Regel ohne Ausnahme in Ansehung der Verwendungen nach Rom.

Es ist schon von jeher Haupt- und Grundmaxime Unserer Regierung gewesen und ist es noch itzo, dass keine einzige päpstliche Verordnung, Bulle, Breve, Decret und wie sie irgend Namen haben mögen, auch von welcher dortigen Stelle sie irgend emanirt seyn mögen, so wie überhaupt keine einzige Verordnung eines auswärtigen geistlichen Obern, Erzbischofs, Bischofs, Ordensgenerals, Provinzials und wie sie irgend Namen haben, in Unsern Staaten bekannt gemacht oder zur Ausführung gebracht werden darf, ohne dass Wir davon die vollständigste Kenntniss erhalten und dazu Unsre ausdrückliche Genehmigung ertheilen.

So sehr aber Wir auch hierauf wachsam waren, so schlichen sich dennoch Missbräuche ein. Erz- und Bischöfe, Ordensobere, andere Geistliche und Laien wendeten sich, sey es absichtlich oder aus Unkunde der Unzulässigkeit, unmittelbar nach Rom und erschlichen dort römische Verfügungen, welche Wir, sobald sie zu Unserer Kenntniss gelangten, theils schon wegen dieses Grundfehlers in der Form, theils wegen ihres oft höchst bedenklichen und unzulässigen Inhalts, für null und nichtig erklärten.

Um aber durch eine wirksame Polizeimaassregel die unabweichliche Anwendung jener Haupt- und Grundmaxime zu sichern, haben Wir die Regel ohne Ausnahme festgesetzt,

> dass alles und jedes, was nur irgend von Seiten Unserer Unterthanen weltlichen oder geistlichen, hohen oder niedern Standes zu Rom zu verhandeln, wirklich oder vermeintlich vorkömmt, an Unser Cabinets-Ministerium gebracht, von demselben geprüft und sodann, nach dessen Befinden, Euch deshalb Auftrag ertheilet wird, worauf Ihr zurück an Unser Cabinetsministerium zu berichten und demselben ohne Ausnahme alle und jede römische Ausfertigungen, Decrete, Verfügungen

und so weiter, zur Prüfung zu überreichen und Eure Schreiben an die Partei in Euren Berichten an das Cabinetsministerium beizulegen habt. 1802 Aug. 22

10.

Untersagung aller Correspondenzen mit Rom eines jeden preussischen Unterthanen in geistlichen Sachen anders als durch das Cabinets-Ministerium.

Wenn also Personen, wer sie auch seyn mögen, weltlichen oder geistlichen, hohen oder niedern Standes, in ihren eignen oder vermeintlich vermöge ihres Amts in Anderer Angelegenheiten, Erz- und Bischöfe, Ordensobere, Geistliche, Laien etc. etc. sich unmittelbar an Euch wenden, anstatt sich an Unser Cabinets-Ministerium zu wenden, oder wenn sie sich sogar an andre Personen oder Stellen zu Rom wenden, so sind solches alles Verstosse wider jene Maxime und Regel, von welchen Verstossen Ihr sofort anhero an Uns zu berichten, auch Eures Orts vor Eurer Anfrage allhier und vor Unserer Bescheidung darauf nichts zur Beförderung eines solchen Gesuchs zu bewirken oder vorzunehmen habt.

11.

Zu verhindernde Ansetzung eines Nuncii, vicarii apostolici, oder des durch einen fremden Geistlichen in den Preussischen Landen zu exercirenden Einflusses.

Es hat auch der römische Hof von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, dem von Uns obgedachtermaassen unwandelbar festgesetzten Geschäftsgange eine andere, ihm vortheilhafte, Unserm und Unserer Unterthanen Interesse aber nachtheilige Richtung zu geben. Dahin gehören ins besondere folgende unzulässige Versuche:

I. einen päpstlichen Legaten oder Nuncium anhero abzuordnen oder irgend ein Subject unter irgend einer Benennung, was diese oder eine ähnliche Eigenschaft habe. Dieses nun oder irgend etwas ähnliches werden Wir nicht zugeben, aus Gründen, welche Eurem Scharfsinne nicht entgehen können.

Da Wir nun wissen, dass der römische Hof immer noch dieses Project heget und ernähret und auf einen vermeintlich günstigen Zeitpunkt der Ausführung desselben harret, so habt Ihr [Eure] Aufmerksamkeit auf alles, was sich darauf beziehet, zu richten, um erforderlichen Falls gleich von fern die Sache abzuschneiden und auf dasjenige, was man davon etwann gegen Euch verlauten lassen möchte, Euch mit soviel Bestimmtheit, Würde und Feinheit zu äussern, dass jener römische Vorsatz sogleich im Keime vernichtet werde.

II. Eben dasselbe geben wir Euch hiermit zur Achtung zu erkennen in Ansehung der etwanigen Idee des römischen Hofes, einen Vicarium apostolicum generalem für Unsre katholische Unterthanen oder irgend ein ähnliches Subject unter irgend einer Benennung zu bestellen, weil sie völlig par ratio wie No. I ist. So ist auch

III. jeder Versuch unzulässig, von Rom aus irgend einem ausländischen Prälaten Aufträge zu ertheilen, welche sich auf Unsere Staaten oder Unterthanen beziehen.

Vor einigen Jahren machte der römische Hof einen solchen Versuch in Ansehung des Prälaten Litta[1]) zu St. Petersburg, welcher zuvor päpst-

1) Cfr. No. 40, u. a. m.

1802 Aug. 22 licher Nuncius im ehemaligen Polen gewesen war. Wir haben es aber nicht gestattet und werden dergleichen niemals gestatten, daher Ihr auch dergleichen von fern zu coupiren habt. Was römische Aufträge an inländische Prälaten betrifft, so beziehen Wir uns deshalb auf das oben wegen der römischen Verfügungen überhaupt Gesagte.

12.

Verhinderung jeder Einmischung der congregationis Sancti officii in hiesigen Angelegenheiten.

Es ist auch neuerlich in einer gewissen Gargschen Ehesache der Fall vorgekommen, dass die sogenannte Congregatio Sancti officii Inquisitionis etwas anhero erliess, und ins besondere einer protestantischen Ehefrau, zum Zweck der Dispensation zur Heurath mit ihrem Anverwandten katholischer Religion, den Übertritt zur katholischen Kirche zur Bedingung machen wollte.

Ob Ihr nun gleich in dieser Sache noch keine Demarchen thun sollet, bis Wir Euch des Endes mit speciellen Verhaltungsbefehlen versehen haben werden, so wollen Wir Euch doch hier allgemein zur Achtung bekannt machen, dass Wir weder eine solche Bedingung gestatten noch überhaupt zugeben wollen, dass die Congregatio Sancti officii Inquisitionis, oder irgend eine Stelle der Inquisition, irgend etwas anhero in Unsere Staaten erlasse.

13.

Dem römischen Hof wird keine Notiz über geistliche oder weltliche Angelegenheiten in Preussischen Landen gestattet, als in sofern sie durch das Cabinets-Ministerium an dasselbe gebracht werden.

Eine andere Hauptmaxime in Ansehung des römischen Hofes ist, dass Wir ihm überhaupt gar keine Einmischung in Temporalien, ferner selbst in geistlichen Sachen mehr nicht gestatten, als was mit Unsern Majestätsrechten circa Sacra und mit Unsern andern hohen Gerechtsamen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten vereinbarlich ist, endlich, dass Wir an diesen Hof nur dasjenige gelangen lassen, was Wir zur Verwendung dahin für qualificirt achten, und dem römischen Hofe keinesweges gestatten, nach seinem Gutfinden oder auf Anbringen irgend einer Partei von irgend etwas, was Unsere Staaten oder Unsere Unterthanen betrifft, Notiz zu nehmen. Findet oder erfahret Ihr also, dass irgendwo hiewider angestossen werde, so erwarten Wir deshalb Euern Bericht.

14.

Römische Anträge.

Sollte auch der römische Hof oder irgend eine dortige Behörde mit Anträgen sich an Euch wenden, so habt Ihr Uns deshalb gutachtlich anhero zu berichten und Unsere Verhaltungsbefehle zu erwarten, bevor Ihr Euch darauf einlasset, indem wir zuvörderst allhier, im Zusammenhange mit den innern Angelegenheiten, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines solchen Antrages prüfen wollen.

Zuweilen hat der römische Hof Sachen, welche von diesem oder jenem Unserer Unterthanen verfassungswidrig unmittelbar an ihn gelangten, zur Kenntniss Unsers Residenten gebracht, und dieser hat davon an Uns berichtet. Eine solche römische freundschaftliche Mittheilung ist sodann von Unserer Seite wohl aufgenommen worden.

15. 1802 Aug. 22

Einem Manne, der wie Ihr bei der genauesten Aufmerksamkeit auf das Detail der einzelnen Aufträge, welche ihm zugehen werden, einen forschenden allgemeinen Blick auf das Ganze zu richten und mit historischen Kenntnissen und philosophischem Scharfsinne in dasselbe dringen wird, wollen Wir auch, wie hiermit geschiehet, den Auftrag ertheilen, den Gang der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Allgemeinen, insbesondere in Italien, das System des römischen Hofes als einer hierarchischen Macht, und das Treiben und die Bewegungen der Exjesuiten zu beobachten; und Ihr habt über diesen Gegenstand von Zeit zu Zeit, besonders bei erheblichen Veranlassungen, anhero und zwar nach Eurem Befinden en chiffres zu berichten.

Officielle allgemeine Aufmerksamkeit auf den Gang der Angelegenheiten der katholischen Kirche überhaupt, und in Italien insbesondere, wie auch auf die Ex-Jesuiten.

Es wird in gegenwärtiger Instruction eine leichte Berührung der wichtigen Gegenstände Eurer Beobachtung schon hinlänglich seyn, zum Beispiel: auf der einen Seite die Fortschritte des Geistes der Zeit und dessen, was von demselben gut und was von ihm nicht gut ist, ferner die Fortschritte der Aufklärung, der Philosophie, der Wissenschaften; die dem Katholicismus, der Hierarchie, dem Klosterwesen widrige Wirkung hievon, die heimliche oder öffentliche Reaction dieser alten, auf Opinion beruhenden Kräfte, die verborgenen Machinationen oder öffentlichen Angriffe der letztern wider jene, die Verstärkung, welche das hierarchische System aus den letzten Zeitbegebenheiten, dem Concordat des römischen Stuhles mit der Regierung der französischen Republik, hergenommen zu haben glaubt, die stete Geschäftigkeit der Exjesuiten, ihr damaliger Zustand, ihre Hoffnungen, Aussichten, Plane, Mittel, Machinationen.

Die genaue Kenntniss dieser Gegenstände ist uns darum interessant, weil man die auf Meinung beruhenden, im Dunkel wirkenden Kräfte der Hierarchie genau beleuchten und kennen muss, um ihre schädlichen Einflüsse abzuhalten und unwirksam zu machen.

Es interessirt also jede bedeutende Veränderung in diesem Fache, sie mag mit neuen Gefahren drohen, auf deren Abwendung Wir sodann Bedacht nehmen werden, oder sie mag Schwächen und Blössen des römischen Hofes aufdecken, welche sodann zum wahren Besten des Staates zu nutzen seyn werden.

16.

In Ansehung des Ueberblicks der katholischen kirchlichen Einrichtungen in Unsern Staaten werden Wir nur die Hauptzüge hier entwerfen, da Ihr Euch bereits aus den Acten Unsers Geheimen Archivs eine gründliche Kenntniss davon erworben habt.

Überblick der katholischen kirchlichen Einrichtungen in Unsern Staaten.

In Unsern Provinzen Westpreussen, Südpreussen, Neuostpreussen, Ermeland, Schlesien, Glatz und Neuschlesien bestehet eine bischöfliche kirchliche Verfassung Unserer katholischen Unterthanen.

Der Erzbischof von Gnesen ist nicht nur Dioecesanbischof der Dioeces

1802 Aug. 22 Gnesen, sondern unter ihm als Metropolitan stehen die Bischöfe von Culm, Cujavien und Pomerellen, und Posen und Plock. Hingegen die Bischöfe von Ermeland, Warschau und Wigry, so wie der von Breslau stehen unter keinem Erzbischofe. Eben so wenig stehet der Bischof der mit der römischen Kirchen unirten griechischen Kirche zu Suprasl unter einem Erzbischofe.

Bei den neuerrichteten Bisthümern Warschau, Wigry und Suprasl haben Wir die Einrichtung, dass sie unter keinem Erzbischofe stehen, vorgezogen.

Alle fremde, und insbesondre oesterreichische und russische Metropolitan- und Diöcesan-Autorität, Autorität der Klosterobern, überhaupt geistliche Autorität, cessiret und ist null und nichtig in Westpreussen, Südpreussen, Neuostpreussen, Ermeland und Neuschlesien. Die bei der Theilung des ehemaligen Polen geschlossenen Verträge haben dieses fest bestimmt. Daher wurden die Bisthümer Wigry und Suprasl errichtet, und daher wurde Neu-Schlesien von der Diöces des Bischofs von Cracau abgenommen und zur Diöces Breslau geschlagen.

Alt-Schlesien steht bei weitem seinem grössten Theil nach unter der Diöces Breslau. Nur Glatz und einige Districte Alt-Schlesiens stehen unter fremder Metropolitan- und Diöcesanautorität, respective von Prag, Olmütz, Königinn-Graez und Cracau, doch unter Unserer gehörigen Aufsicht, Controlle und landesherrlicher Macht. Wir bemerken es darum allhier, damit, wenn die Erz- und Bischöfe von Prag, Olmütz, Königinn-Graez, Cracau, oder jemand für sie, oder irgend ein fremder, wirklicher oder vermeintlicher geistlicher Oberer, wer es auch seyn möge, zu Rom etwas in Beziehung auf Unsere Staaten und Unterthanen suchen oder auch sich deshalb an Euch wenden sollten, Ihr ohne zur Sache die Hand zu bieten davon an Uns anhero berichten sollet, damit Wir die Sache prüfen und, wenn sie in materialibus kein Bedenken hat, sie aus dem unrichtigen Wege in den richtigen leiten können.

Bloss zu Eurer Kenntniss bemerken Wir allhier, dass diejenigen Unserer Unterthanen, welche mit der römischen Kirche nicht-unirte griechische Glaubensgenossen sind, unter Unserer Aufsicht, Controlle und Majestätsrechten circa Sacra, den Patriarchen zu Constantinopel als das Oberhaupt ihrer Kirche verehren.

Gleich wie Wir nun in allen Unsern vorhin genannten Provinzen, in welchen Erz- und Bischöfe sind, als Westpreussen, Südpreussen, Neuostpreussen, Ermeland, Schlesien, Glatz und Neu-Schlesien, die Majestätsrechte circa Sacra im vollesten Umfange ausüben und der geistlichen Gerichtsbarkeit der Erz- und Bischöfe diejenigen Schranken setzen, welche eine jede aufgeklärte und starke Regierung ihr setzen muss, so haben Wir dagegen in Altostpreussen und in Unsern deutschen Provinzen als: Mark Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld, Hohenstein,

Minden, Ravensberg, Cleve, Mark, Lingen nebst Tecklenburg, Ostfriesland, Anspach, Baireuth, nicht minder in Neufchatel und Valengin, nicht allein die Majestäts- und Landes-Hoheitsrechte circa Sacra, sondern auch die geistliche Gerichtsbarkeit über Catholiken, ihrer Gewissensfreiheit unbeschadet und so, dass Wir facultates Spirituales für die angestellten catholischen Geistlichen, da wo Wir es gut finden, nehmen und, was das Lingensche betrifft, nur noch neulich einen päpstlichen Auftrag wegen dieser facultatum spiritualium auf den Ermeländischen Bischof negociiren lassen und auch bereits erhalten haben. 1802 Aug. 22

17.

Diese Unsere geistliche Gerichtsbarkeit über Unsere catholische Unterthanen in Unsern deutschen Provinzen beruhet auf den Westphälischen Frieden und auf das Normaljahr. Wider denselben hat bekanntlich der Papst protestiret und bei vorkommenden vermeintlichen Gelegenheiten dieses sogar in Noten anhero zu erkennen gegeben. Wir beharren aber standhaft und unabweichlich auf Unsere Rechte aus dem Westphälischen Frieden und aus dem Normaljahr und achten nicht auf dergleichen römische Protestationen. Westphälischer Friede.

18.

Wegen der Staaten, welche Wir itzo in Deutschland, zur Entschädigung für Unsere überrheinische deutsche Provinzen, adquiriren, werden Wir Euch zu seiner Zeit mit näheren Verhaltungsbefehlen versehen. Jetzige deutsche Angelegenheiten.

19.

Wir schreiten nunmehr zu einem Abriss der einzelnen Geschäftszweige, welche am meisten in Eurem Verhältniss zum römischen Hofe vorkommen dürften. Dahin gehören die römischen Ausfertigungen, welche den Zweck haben, die Prosynodalrichter in Thätigkeit zu setzen. Prosynodalrichter.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erster Instanz, in den Schranken, in welche Unsere Gesetze solche beschränkt haben, wird von den Officialaten der Erz- und Bischöfe von Gnesen, Culm, Cujavien und Pomerellen, Posen, Plock, Ermeland, Warschau, Wigry, Suprasl und Breslau ausgeübt.

Der Zug der zweiten Instanz geht von Culm, von Cujavien und Pomerellen, von Posen und Plock nach Gnesen an das Metropolitangericht, und von den Officialaten Gnesen, Ermeland, Warschau, Wigry, Suprasl und Breslau an die in diesen respectiven Diöcesen bestellten respective Erz- und bischöflichen Richter zweiter Instanz. Zur dritten Instanz aber haben Wir, unter Unserer speciellen Genehmigung des Personals, von den Erz- und Bischöfen Prosynodalrichter in Vorschlag bringen und für diese Richter römische Ausfertigungen negociiren lassen. Diese Ausfertigungen sind bereits erfolgt, ausser für Wigry und Suprasl, weshalb Wir Euch nächstens mit Verhaltungsbefehlen versehen werden, so

1802 Aug. 22 wie auch in dem Falle, wenn von den Prosynodalrichtern welche abgehen oder die Zeit, auf die sie bestellt sind, abläuft. Immer ist Eure Wachsamkeit erforderlich, damit nicht mit Abweichung von diesen geordneten Instanzen willkührliche römische Aufträge, sey es an inländische oder gar an ausländische Prälaten ergehen, oder sogar endlich gerichtliche Sachen unmittelbar nach Rom befördert werden. Sollte irgend ein Missbrauch von diesen Gattungen vorfallen, so erwarten Wir darüber Euern Bericht.

20.

Fakultäten für die Bischöfe. Um die Anzahl der Verwendungen nach Rom in einzelnen Sachen zu vermindern, haben Wir für die Erz- und Bischöfe Facultäten zu Rom negociiren lassen, vermöge welcher sie in Fällen dispensiren können, die sonst der römische Hof zu den päpstlichen Reservaten zählet. Diese Negociation ist nicht ganz nach Wunsch ausgefallen. Der Papst hat theils Facultäten für Fälle gesandt, für welche Wir ihm gar keine Befugniss einräumen. Diese Facultäten haben Wir demnach aus Königlicher Machtvollkommenheit vernichtet. Andere Facultäten, die Wir gern den Bischöfen gegönnet hätten, hat der Papst ihnen nicht ertheilt. Hierüber mit ihm zu contestiren sind Wir nicht Willens. Wenn Ihr aber einmal den Zeitpunkt für günstig haltet, um erweiterte Facultäten mit Erfolg dort negociiren zu können, so erwarten Wir deshalb Euren Bericht, um Euch mit näheren Verhaltungsbefehlen zu versehen.

21.

Dispensation in den durch die catholische Kirche für verboten geachteten Graden in Ehesachen. Die catholische Kirche hält bekanntlich in Ehesachen viele Grade für verboten, in welchen Unsere Gesetze die Ehe gestatten. In diesen Fällen erlauben Wir Unsern catholischen Unterthanen, zur Beruhigung ihrer Gewissen, die römische Dispensation im geordneten Wege bei Unsern Cabinetsministerio zu suchen, welches Euch deshalb mit Aufträgen versiehet. Diese Aufträge erfordern, ihrem Gegenstande nach, Beschleunigung. Die römischen Ausfertigungen in diesem Fache sind gemeiniglich mit vielen, zum Theil sehr unzulässigen Clausuln überladen, deren Wirkung Wir indess durch Unsere inländische allerhöchste Verfügungen hemmen und hindern, so dass Ihr Eures Orts (es sey denn auf Unsern ganz speciellen Auftrag und Befehl) wider dergleichen Clausuln, z. B. de prole nata et nascitura pro legitima decernenda, keine Protestation einzulegen nöthig habt, indem Wir Unsern Gesetzen, welche (und nicht die Kirche) über die Legitimität zu entscheiden haben und entscheiden, schon Achtung und Befolgung zu verschaffen wissen werden. Es steht auch in dergleichen Dispensationen, wenn sie zwischen zwei catholischen Theilen vorfallen, die alsdann unschädliche Clausul: dummodo partes sub obedientia Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant. Hiewider haben Wir nichts. Nur aber Bedingungen, dass ein Protestant zur catholischen Kirche übertreten solle, habt Ihr nicht Bzu gestatten, indem Wir dergleichen Gewissenszwang desto weniger dulden

können, da Wir keinem protestantischen Geistlichen die Bedingung des Übertritts irgend jemandes vom Catholicismus zum protestantischen Glaubensbekenntniss zu machen gestatten. 1802 Aug. 22

Was die Kosten betrifft, so ist seit einiger Zeit auf Unsere dringende Verwendung der römische Hof sehr willfährig gewesen, solche vermögenden Parteien nicht allzu hoch anzusetzen und unvermögende gänzlich damit zu verschonen. Bei dieser guten Disposition habt Ihr ihn zu erhalten.

22.

Eiserner Fond zu den Kosten.

Zu diesen und andern Kosten, welche in eiligen Fällen vorkommen, wird Euer Vorgänger Euch einen eisernen Fond von Vierhundert Thalern für Südpreussen und von Vierhundert Thalern für Neuostpreussen überantworten. Aus diesen respectiven und besonders zu berechnenden Fonds sind dergleichen Kosten in eiligen Fällen vorzuschiessen, und gleich nach einem jeden solchen Vorschuss ist derselbe von Euch Unserm Cabinetsministerio anzuzeigen, welches Rücksprache mit den Provinzialfinanz-Departements nehmen, den jedesmaligen Vorschuss durch eine Unserer Cassen bestreiten lassen und nach dem jedesmaligen Cours der Piaster an einen von Euch zu benennenden hiesigen Banquier zurückzahlen lassen wird, mit dem Ihr Euch zu berechnen habt, damit auf diese Weise die eisernen Fonds stets schleunigst wieder vervollständigt werden.

23.

Secularisation und Habilitation der Regularen.

Wir werden Euch auch zuweilen Aufträge zum Zweck der Secularisation von Regularen und von Habilitation derselben zu Secularbeneficien ertheilen, wobei nur zu bemerken ist, dass niemals ein specielles Beneficium zu benennen ist, sondern die Habilitation allgemein zu Secularbeneficien geschehen muss, weil sie alsdann weit weniger Kosten und Schwierigkeiten macht.

24.

Klosterwesen überhaupt.

Wir haben vor einiger Zeit vergeblich zu Rom Facultäten für die Bischöfe Behufs der Visitation exemter Klöster in internis derselben negociiren lassen, wollen indess, dass Ihr die Sache nicht weiter berühret, indem Wir, was die Temporalien, die Einkünfte und die allgemeine Ordnung der Klöster betrifft, aus Königlicher Machtvollkommenheit Anordnung treffen, was Diöcesanrecht und Sacramente betrifft durch den Bischof unter Unserer Oberaufsicht und Leitung, und was die innere Klosterdisciplin, die Ordensregel betrifft durch inländische Ordensobern unter Unserer Oberaufsicht und Leitung perspiciren lassen. Ihr habt indess den Gang, welchen die Klosterangelegenheiten anderer Staaten nehmen, zu beobachten und davon an Uns zu berichten, damit Wir nach Unserm Gutfinden und Willen davon nützlichen Gebrauch zum Staatswohl machen können.

Der Nexus der Klöster in Unsern Staaten mit den zu Rom befindlichen Ordensgeneralen ist zwar noch nicht ganz aufgehoben, aber eben denjenigen

1802 Aug. 22 Einschränkungen unterworfen, welchen alle Verwendungen nach Rom unterworfen sind, so dass alles, was dahin einschlägt, an Unser Cabinets-Ministerium zur Entschliessung und von demselben mit Verhaltungsbefehlen an Euch gelangt, und auf eben diesem Wege von Euch an Unser Cabinets-Ministerium mittelst Berichts zurückkommt. Auf diese Weise ist es gelungen, die Verhältnisse der Klöster zu den Ordensgeneralen zu einer leeren Formalität, unbedeutend und unschädlich zu machen.

25.

'undationes zu :om und ehemalige röm ische Fundation im Ermlande.

Es befinden sich auch zu Rom ein Paar Stiftungen, welche mit dem Bisthum Ermeland in gewisser Verbindung stehen. Die eine ist bedeutender und von einem Ermeländischen Domherrn Preuk[1]) im XVII. Jahrhundert gestiftet, und wird von römischen Norbertinern[2]) verwaltet; die andre ist minder bedeutend und führet den Titel S. Salvatoris oder S. Stanislai ad Tabernas Pauperum[3]) oder obscuras. Über beide werdet Ihr vom Uhden Acta erhalten und von hier aus erforderlichen Falls mit näheren Verhaltungsbefehlen versehen werden. Über eine päpstliche Fundation zu Braunsberg im Ermelande ist unter Unserer Genehmigung vom Papst zu Gunsten der Diöces Ermeland disponirt worden, welches Wir hier zu Eurer Kenntiss bemerken.

26.

Cardinalate.

Bekanntlich stehet dem römischen Kaiser und den catholischen Kronen das Recht der Nomination eines Cardinals zu, wie denn auch catholische Staaten einen Cardinal Protector zu haben pflegen. Diese Einrichtungen sind auf Unsere und Unserer Staaten Verhältnisse ganz unanwendbar und unpassend, und die Einführung derselben oder irgend etwas Ähnlichen würde sogar von dem grössten Nachtheil seyn. Wir tragen Euch daher zwar hiermit auf, auf diesen Zweig der römischen Einrichtungen mit Eure Aufmerksamkeit zu richten und besonders darauf, ob irgend ein acatholischer Souverain, welcher catholische Unterthanen hat, mehr oder weniger in diese Einrichtungen eingehe, das Recht der Nomination oder wenigstens der Empfehlung zur Cadinalswürde ausübe, ein Protectorat gestatte oder dergleichen. Wir finden aber gut, Euch sogleich vorläufig Unsere Intention ganz bestimmt dahin zu eröffnen, dass Wir auf das Recht zu einer solchen Nomination oder Empfehlung nicht den allermindesten Werth legen, ja beides, die Nomination und Empfehlung, wie auch das Protectorat, Unserm und Unsers Staates Interesse für höchst schädlich und unter Unserer, als eines protestantischen Souverains Würde liegend ansehen. Weder Nomination noch Empfehlung würde der römische Hof leichtlich nachgeben, am wenigsten jene, und, wenn er jene oder diese nachgäbe, so würde er solches als eine ganz ausserordentliche Gefälligkeit geltend machen wollen, Gegenvortheile

1) Vorlage: »Beuk«; cfr. No. 30 und 163.
2) Vorlage: »Nurbertiner«; cfr. w. o. 3) Vorlage: »Vauperum«.

sich ausbedingen wollen und, was bei weitem das Schlimmste ist, er würde im Grunde keinen Vortheil bewilligt, sondern erworben haben, indem dadurch dem Protectorat, der Nunciatur, den Legationen a latere, den Generalvicariaten und ähnlichen päpstlichen Autoritäten, welche alle ohne Ausnahme und welchen Namen oder welches Gewand sie haben mögen, Unserm Staatsinteresse höchst schädlich sind, offene Bahn gemacht wäre, Unser ganzes System in geistlichen Angelegenheiten in seiner Anwendung gestöret, päpstlicher Einfluss in Materien, in denen er gar nicht Statt finden soll, bewirkt und auf diese Weise ein in das Weite gehender Schaden hervorgebracht werden. 1802 Aug. 22

Wir werden es daher auch niemals gestatten, dass einer Unserer Erz- und Bischöfe oder andere Prälaten die Cardinalswürde[1]) suche oder erhalte, als welche ihn dem Papst näher verbinden und vinculiren, ihn zu den bekannten ganz ausschweifenden Rang- und Exemtionsprätensionen und zum Bestreben nach den so schädlichen Vereinbarungen mehrerer grossen Pfründen in seiner Person anreizen, dem Ehrgeiz anderer Prälaten Nahrung und Stoff geben, und die so schädlichen Ideen von Nunciatur, Legationen a latere, General-Vicariaten etc. etc. ebenfalls wieder rege machen, auch endlich noch viele andre, glücklicher Weise noch ganz unbekannte Uebel hervorbringen würde.

27.

Pallium.

Das Erzstift Gnesen ist bekanntlich jetzo erledigt[2]). Wann Wir zur Wiederbesetzung desselben schreiten, so wollen Wir die Sache dahin geleitet sehen, dass der Erzbischof das Pallium weder suche noch erhalte, indem dasselbe einen ansehnlichen und unnöthigen Geldausfluss nach Rom verursacht und im Grunde nichts als ein Missbrauch, vollkommen entbehrlich, ja was noch mehr ist, dazu geeignet ist, schädlichen Vorurtheilen Nahrung zu geben und gute Ordnung zu stören.

28.

Eide der Bischöfe an den Papst.

Euch ist die Differenz bekannt, welche zwischen Uns und dem römischen Hofe über die Form der Eide[3]), welche der Papst von den Bischöfen verlangt, geschwebt hat und annoch schwebt. Unsere Intention ist, in dieser Sache auf Unsern Grundsätzen standhaft zu beharren, jedoch die Erneuerung des Notenwechsels deshalb zu vermeiden. Wenn demnach irgend etwas hierauf sich beziehendes an Euch von irgend jemand gelangt, so habt Ihr solches bloss ad referendum zu nehmen, Uns davon Bericht zu erstatten, Unsere Verhaltungsbefehle zu erwarten und jeden Uns compromittirenden Schritt zu vermeiden.

29.

St. Johanniter-, Maltheser-, wie auch deutsche Ordensangelegenheiten betreffend.

Bekanntlich befinden sich in Unsern Staaten auch Zweige des Maltheser- oder St. Johanniter-Ritterordens. Dazu gehören die Ballei Brandenburg,

1) Cfr. No. 395. 2) Cfr. No. 289. 3) Cfr. No. 338.

1802 Aug. 22 neun Commenden in Schlesien, gewissermassen auch eine Commende in Südpreussen und eine in Westpreussen.

Die Ballei Brandenburg oder das Herrenmeisterthum zu Sonnenburg stehet, seit einem im Jahre 1382 zu Heimbach abgeschlossenen Vergleich und vollends seit der Reformation, in gar keinem directen Verhältniss mit dem Grossmeisterthum zu Malta mehr; sondern sie befindet sich nur allein noch mit dem Grosspriorat von Deutschland oder zu Heitersheim[1]) in der durch jenen Vergleich festgesetzten doppelten Beziehung, dass dieses Grosspriorat den von dem Capitul zu Sonnenburg gewählten Herrenmeister jedesmal unweigerlich bestätigen muss und dass auch die hergebrachten Responsgelder jährlich mit 324 Goldgulden von der Ballei Brandenburg nach Heitersheim hin zur weitern Beförderung an den Orden bezahlt werden. Sonst stehet diese ganz protestantische Ballei lediglich unter Unserer Landeshoheit und es können also Angelegenheiten derselben nie zwischen Uns und dem Grossmeisterthum zu Malta oder noch weniger dem römischen Hofe zur Sprache und Erörterung kommen.

Dagegen stehen die Commenden in Schlesien, welche zu dem Grosspriorat in Böhmen gehören, so wie die übrigen erwähnten, noch in einigen tractatenmässigen und hergebrachten Verhältnissen mit dem gesammten Orden. Wir haben über diese, so wie über Unsere allgemeinen, durch die neuesten Vorgänge modificirten Verhältnisse zu dem Maltheser-Grossmeisterthum, ein Pro memoria[2]) im März 1801 anfertigen lassen, welches Wir Euch hierbei, unter Weglassung des für Euch unnöthigen Abschnittes über die Ballei Brandenburg, zu Eurer Kenntniss und Direction abschriftlich mittheilen. Dasselbe wird Euch für alle, die Maltheser-Commenden in Unsern Staaten betreffende Angelegenheiten, die dort auf die Bahn kommen möchten, zu einem ziemlich vollständigen Leitfaden dienen können und Ihr werdet nur noch aus der neuesten Tagesgeschichte die Einleitungen des jetzigen russischen Kaisers, der die grossmeisterliche Würde nicht selber übernommen hat, zu einer Wiederbesetzung derselben, imgleichen die Festsetzungen des Französisch-Englischen Friedens vom 27. März 1802 über die Insel Malta und die Verfassung des Ordens zu suppliren haben.

Zu dem deutschen Orden gehörig sind in Unsern Staaten 3 Commenden, nemlich zu Bergen im Herzogthum Magdeburg, zu Langeln in der Grafschaft Wernigerode und Namslau in Schlesien. Erstere beide sind lutherisch und gehören zur Ballei Sachsen; letztere aber ist katholisch. Wir lassen in Absicht derselben es bei demjenigen bewenden, was die allgemeine Verfassung des Ordens und das Herkommen in Vereinigung mit Unserm Staatsinteresse verlangt, indem Wir darüber in keinen besondern vertragsmässigen Beziehungen stehen.

---

1) Kr. Freiburg i/Br.
2) Verfasst von Küster.

In so fern in Beziehung beider Orden besondere Verhältnisse in den in diesem Jahre neu acquirirten Provinzen eintreten, so werden Wir Euch solches nachträglich bekannt machen.« . . . 1802 Aug. 22

§ 30. betrifft »die Consulate in Italienischen Häfen«, die der »Oberaufsicht« Humboldt's unterstellt werden.

§ 31. betrifft »die Preussische Schifffahrt und Handlung«, deren »Beförderung und Sicherung« Humboldt anbefohlen wird.

§ 32. betrifft »Geldforderungen, welche Unsere Unterthanen zu Rom haben möchten«, wobei Humboldt für jeden einzelnen Fall mit besonderen »Verhaltungsbefehlen« versehen werden soll.

§ 33. betrifft »den allgemeinen Geschäftsgang bei der Gesandtschaft,« wobei Humboldt auf die Circular-Ordre vom 12. August 1791, betr. den Inhalt der Gesandtschafts-Berichte, verwiesen wird.

§ 34. überlässt Humboldt die Entscheidung über die Abfassung der »Berichte en clair oder en chiffres,« und bestimmt, dass die Berichte »en chiffres französisch, und die en clair deutsch zu fassen sind.«

»Sind Euch mit Gnaden gewogen.«

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 19. August 1802, No. 470. Aug. 24

Cabinets-Ordre an das Hochstift Paderborn s. unter dem 10. August 1802, No. 464. Aug. 26

---

474. Kammerherr Frhr. v. Humboldt an den Staats-Minister Graf Alvensleben. s. l. 1802 August 29. Aug. 29

R. IX. Z. litt. Z. Eigenhändig.

Zustimmung zu der für ihn bestimmten Instruktion.[1])

»E. E. gnädigem Befehle gemäss habe ich mir meine Instruction von der Kanzlei geben lassen und dieselbe mit dem lebhaftesten Vergnügen durchgelesen. So sehr mich auch schon die mir nach und nach mitgetheilten Acten überzeugt hatten, dass die Geschäfte mit dem Römischen Hofe auf eine durchaus consequente und zugleich der Würde und den huldreichen und toleranten Gesinnungen des Königs gegen seine Katholischen Unterthanen entsprechende Weise geführt werden, so zeigt sich doch dies erst dann recht deutlich, wenn das System dieser Geschäftsführung, das erst der unermüdeten Sorgfalt E. E. seine eigentliche Bildung dankt, so wie in meiner Instruction geschehen ist, vollständig und doch in bündiger Kürze entwickelt wird. Die strenge Befolgung dieser Grundsätze wird, schneller als sonst möglich seyn dürfte, auch in dem katholischen Theile der Königlichen Staaten Aufklärung und Gewissensfreiheit verbreiten, und da dieselben zugleich durchaus auf den Geist der Zeit berechnet sind, auf dessen

1) No. 473.

1802 Aug. 29 Richtung E. E. mir eine ununterbrochene und genaue Aufmerksamkeit zur Pflicht machen, so können und werden sich die Folgen davon weiter und zugleich über andere Theile Deutschlands erstrecken. Wie der preussische Staat lange dem Protestantischen Deutschland ein Vorbild gewesen ist, so wird er dies jetzt auch für das katholische werden und in der Verwaltung der neu erworbenen Provinzen zeigen, wie man zugleich die uneingeschränkteste Gewissensfreiheit gestatten und die landesherrlichen Rechte mit unerschütterlicher Festigkeit gegen fremde Eingriffe behaupten kann. Ueber die unverdient schmeichelhafte Fassung mehrerer Stellen in meiner Instruction für mich bin ich in der That beschämt, und wenn ich E. E. für die mir dadurch bewiesene Gnade und Gewogenheit danke, so geschieht es in der That nicht ohne einige Furchtsamkeit, ob es mir auch gelingen wird, Ihren Erwartungen wenigstens einigermassen zu entsprechen. Wenigstens muss ich E. E. ausdrücklich bitten, nicht zu vergessen, dass, wenn H. Uhden sich in dem gewissermassen günstigen Falle befand, einen nicht sehr eifrigen und einsichtsvollen Vorgänger zu haben, ich gerade einem Manne folge, welcher den ganzen Umfang seiner Pflichten kannte und auszufüllen verstand, und dem unstreitig noch andere zufällige Nebenumstände Vortheile verschaften, die mir natürlich fehlen müssen.« . . .

Aug. 30 **475. Das Auswärtige und das Neuostpreussische Departement an den Bischof von Wigry, Michael Franz v. Karpowicz.** Berlin 1802 August 30.

R. 7. A. 25. D. Concept, gez. Alvensleben; Schroetter. Anweisung von Raumer.

Die Säkularisation von Kloster-Geistlichen und die Auswirkung der päpstlichen Genehmigung dafür.

. . . »Aus Euerm Berichte vom 9. d. haben Wir sehr gern ersehen, dass Ihr zum wahren Besten der Seelsorge in Eurer Diöces so viele Regulares saecularisirt habt. Da solches zur Zeit der Römischen Sedisvacanz und der schwierigen Communication nach Rom geschehen, Ihr aber gegenwärtig zu Eurer und der Saecularisirten Gewissensberuhigung annoch der päpstlichen Genehmigung zu bedürfen glaubet, so wollen Wir Euch darunter mit Unserer Verwendung gern beförderlich seyn. Indessen würde diese Römische Ausfertigung, wenn solche auf dem von Euch angetragenen Wege mit Fassung der Sache in einem General-Antrag, jedoch mit détaillirter Benennung specieller, den Saecularisirten schon ertheilten Beneficien gesucht würde, den Beneficiaten sehr kostbar fallen, wie Erfahrungen aus andern Diöcesen hinlänglich besagen. Da Uns hingegen durch die mit dem päpstlichen Hofe unterhaltene stete Communication der beste Weg, wie das Geschäft auszuführen, bekannt ist; so wollen Wir Euch hiemit eröffnen, dass Ihr soviel Testimonia specialia, als zu saecularisirende Subjecte vorhanden sind, sub sigillo ausfertigen, die von Euch zu Unserer . . . Zufriedenheit interimistisch und mit bestem Rechte bewirkten Saecularisationen, auf die es

hirbey nunmehr weiter nicht ankommt, garnicht darin erwähnen, in den Testimonien aber die für ein simpliciter vom Papste jedem Subjecte nunmehr zu ertheilende Saecularisation und Habilitation ad beneficia quaevis saecularia sprechenden Gründe, ohne irgend ein specielles Beneficium namentlich zu benennen, anführen, und nur noch allenfalls zugleich in einzelnen Special-Schreiben an den päpstlichen Stuhl nur mit wenig Worten und ohne der politischen Conjuncturen irgend zu gedenken, der dringenden Gründe erwähnen müsset, diese Saecularisationen zu ertheilen, weil wegen Mangels an Welt-Geistlichen zur Unterhaltung der Seelsorge diese Regulares saecularisirt werden müssten und es ihnen als Regularen auch an Unterhalt fehle, da die Conjuncturen der vormaligen Unruhen die Klöster-Revenuen dort geschmälert hätten. In diesen Special-Schreiben könnet Ihr immer fünf oder sechs, mehr oder weniger ähnliche Fälle zusammenfassen, wenn gleich soviel einzelne Zeugnisse, als Subjecte vorhanden sind, gefertigt werden müssen. Diese sämmtliche Stücke, Zeugnisse wie Schreiben, habt Ihr Unserem Cabinets-Ministerio einzusenden; und soll sodann dem Resident Uhden zu Rom Auftrag ertheilt werden, die dortigen Ausfertigungen bestens zu bewirken.« . . . 1802 Aug. 30

Die 29 Säcularisations-Gesuche werden am 14. Mai 1803 durch das Auswärtige Departement an Humboldt nach Rom gesandt, der die päpstliche Genehmigung mit 2 Scudi 40 Bajocchi Kosten für jede am 9. Juli 1803 anzeigt. Die hierfür an die Kanzlei des Cabinets-Ministeriums zu zahlenden Stempel- und Expeditions-Gebühren von 75 Rthlr. niederzuschlagen, wie Karpowicz und auch Schroetter beantragen, lehnen Reck und Hardenberg ab, »obgleich nicht in Abrede zu stellen ist, dass jeder Ordens-Geistliche, so lange er solches ist, als arm zu betrachten sey«, da durch die Säkularisation die Erwerbsfähigkeit erlangt werde.

Reck und Hardenberg an Schroetter, Berlin 1803 September 15. Sept. 15

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 1. Ausfertigung.

---

476. Rescript des Auswärtigen Departements an den Reichstagsgesandten Graf Goertz zu Regensburg. Berlin 1802 August 30. Aug. 30

R. X. 79. Concept, gez. Haugwitz. Die Ausfertigung wurde chiffrirt.

Gemäss dem Abkommen mit Frankreich vom 23. Mai muss die volle Souverainetät in den preussischen Entschädigungslanden behauptet werden, auch hinsichtlich der Mediatstifter, woran der spätere französisch-russische Vertrag vom 3. Juni nichts ändern könne.

. . . »Le principe général dont je ne puis me departir . . . et sur lequel vous insisterez invariablement, c'est que mes indemnités m'étant attribués déjà par le traité du 23. Mai[1]), nommément par l'article 7., en toute souveraineté et de manière que les Evechés, Abbayes et domaines ecclésiastiques

1) Cfr. No. 457.

1802 Aug. 30 quelconques, qui en font partie, seront possedés par moi sur le même pied que le reste de mes Etats d'Allemagne, je ne consentirai jamais, ni ne puis consentir à me lier les mains pour leur administration intérieure; qu'il doit dépendre de moi seul, de sécullariser ou non les bénéfices médiats qui y sont renfermés, et que dans le premier cas ce ne peut être qu'à mon profit, sans autre charge que celle, à laquelle je souscris, d'entretenir par des pensions alimentaires le Clergé supprimé dans mes nouveaux Etats.

Il est au fond pas probable que l'on veuille interprêter le . . . article 2. [der »considérations générales« im Vertrage vom 3. Juni 1802, cfr. No. 457] d'une manière opposée à ce principe, et j'espère ainsi que vous n'aurez pas même occasion de faire usage de la présente instruction; mais en tout cas, il est evident que puisque, par l'attribution qui m'a été fait en toute souveraineté dans le traité du 23. Mai de mes indemnités et nommement de tous les domaines ecclésiastiques qu'elles renferment, la France a effectivement disposé déjà en ma faveur des benefices médiats qui s'y trouvent, et ne pouvait plus en disposer une seconde fois par l'arrangement du 3. Juin et qu'on ne le peut pas non plus à la Députation [des Reichstages].

Si donc, contre toute attente, il en étoit question, vous demanderez et vous obtiendrez sans aucun doute l'appui soutenu et énergique du Ministre Laforest pour faire rejetter de suite toute idée pareille tendante à restreindre mes droits de souveraineté parfaite dans mes nouveaux Etats.« . . .

Die Unterstützung durch die französischen Gesandten bei der Reichstagsdeputation, Laforest und Matthieu, blieb aber aus[1]), bis sie durch Weisungen aus Paris veranlasst wurden, sich der preussischen Anschauung über die Mediat-Stifter anzuschliessen; die entscheidenden Unterhandlungen fanden eben in Paris statt: »l'affaire ne pouvait être arrangée que de Gouvernement à Gouvernement,« wie Haugwitz am 21. September 1802 an Goertz schrieb. Der am 5. September 1802 in Paris abgeschlossenen bayerischen Indemnitäts-Akte, deren Ratifikationen am 5. Oktober 1802 ausgewechselt wurden, trat Preussen nur unter ausdrücklicher Betonung der vollen Souverainetät in seinen Indemnitätslanden bei.

Nebenher aber war noch ein zweites »Mittel« wirksam, das Goertz
Sept. 8 und Haenlein neben dem ersten in einem chiffrirten Berichte vom 8. September 1802 empfahlen: »Que V. M. voulut condescendre à nous authoriser d'employer auprès du Citoyen Matthieu des moyens, dont nous sommes convaincu qu'un grand nombre des réclamans fait usage, pour le rendre favorable aux interêts de V. M., en nous permettant de lui faire espérer d'avance des marques réelles de la haute bienveillance de V. M., et nous avons tout lieu de présumer que ce dernier moyen, quelque fâcheux et

1) Cfr. No. 377 und 485.

rebutant qu'il soit de l'employer, ne restera pas sans un très bon effet.« Haugwitz verfügte denn am 13. September, dem Sieur Matthieu: »faire entrevoir qu'il pourra compter sur les effets de ma générosité royale.« 1802 Sept. 13

Am 10. December 1802 melden Goertz und Haenlein, Laforest habe durch einen Courrier aus Paris die Ordre des Ersten Consuls erhalten: »de ne plus faire mention envers nous des biens médiats, le premier Consul voulant donner cette marque d'attention à V. M. qu'il ne soit plus imposé à ces biens aucun charge.« Dec. 10

a. a. O.

---

477. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an den Grosskanzler v. Goldbeck. Berlin 1802 September 1. Sept. 1

R. 7. C. 25. Abschrift.

Ansichten über den neuen Entwurf von Voss zur Instruktion wegen der Aufhebung der Parochialabgaben von Eingesessenen einer Konfession an Pfarrer einer andern.[1])
Verwandlung des Garbenzehnten in einen Sackzehnten.

. . . »Die Punckte, worauf es meines Erachtens hiebey ankommt und von deren richtigen Beurtheilung die Entscheidung der verschiedenen Meinungen abhängt, sind im wesentlichen folgende:

1. soll der Zehend, welchen römisch-katholische Pfarrer von andern, besonders protestantischen Glaubensgenossen erheben, ihnen künftig abgenommen und den Geistlichen vom Glaubensbekenntniss des Zehendpflichtigen zugewiesen werden.

2. ist der bisherige Garben-Zehend in einem blossen Sack-Zehend oder lieber in eine Geld-Abgabe zu verwandeln, und endlich

3. wird in der beabsichtigten Verordnung der einzelnen Glaubensgenossen zu erwähnen oder wird dieselbe allgemein zu fassen seyn?

ad 1. scheint mir die entworfene Instruction in Ansehung der Rechtlichkeit der Grundsätze sich allerdings rechtfertigen zu lassen. Es wird darinn ausdrücklich ein Unterschied gemacht:

ob der Zehend auf die Parochial-Verbindung oder
auf einen andern Rechtsgrund beruht.

Nur in jenem Falle eines ursprünglichen Kirchenzehends soll auf das Glaubensbekenntniss des Zehendpflichtigen gesehen werden, und die Entrichtung des Zehends in der Regel nur an Geistliche von nehmlichen Glaubensbekenntniss zulässig seyn. Dies ist nicht allein der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. XI. § 261 angemessen, welche überhaupt niemand zu Lasten und Abgaben, die aus der Parochial-Verbindung entspringen, an eine Parochial-Kirche von einer andern als derjenigen Religionsparthey verpflichtet wissen will, zu welcher er sich selbst bekennt, wenn er gleich in dem Pfarrbezirk wohnt oder Grundstücke darinn besitzt.

---

1) Cfr. Nr. 433, 452, 558 und 572.

1802 Sept. 1

Auch in Ansehung der Zehenten insbesondere wird im §pho 872 am angeführten Orte vorausgesetzt, dass der Besitzer eines an sich Zehendpflichtigen Grundstücks für seine Person wegen Verschiedenheit seines Glaubensbekenntnisses von Entrichtung des Zehends befreyt werde, und da nach § 859 a. a. O. von der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses gesagt wird, dass sie auf das Recht: Zehend zu fordern, bey solchen Zehendten keinen Einfluss habe, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, wenn sie auch gleich ursprünglich Pfarr-Zehendten sind, so folgt hieraus, dass im entgegengesetzten Fall, wenn der Zehendberechtigte ein Geistlicher ist, der nrsprüngliche Pfarrhufen besitzt, alsdann allerdings auf das Glaubensbekenntniss des Zehendpflichtigen gesehen werden soll.

Diese Bestimmungen haben auch überdem durch die Cabinets-Ordre vom 23. July v. J.[1]) eine neue Bestätigung erhalten, indem diese

> sowohl den Personal- als Real-Pfarrzwang der Katholiken über Protestanten, jura stolae p., Zehenten p. p. in West-, Süd- und Neu-Ostpreussen, auch Ermeland, auf schlesischem Fuss

eingerichtet wissen will. Denn nach einer für Schlesien ergangenen Cabinets-Ordre vom 3. März 1758[2])

> sollen alle diejenige Abgaben an Zehendten, Garben, Broden u. d. g., so die evangelische Eingepfarrten den katholischen Pfarrern entrichten mussten, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen.

In diesem Sinne ward den Landräthen von der Ober-Amtsregierung unterm 8. ej. m. et a. das Nöthige bekannt gemacht und durch ein Rescript vom 28. Decbr. 1758[3]) das Verboth der Entrichtung des Zehends von evangelischen Glaubensgenossen an katholische Pfarrer erneuert, wie sich dies alles aus der Sammlung schlesischer Verordnungen B. VI. S. 707. 737 mit mehreren ergiebt. In wie fern diese Verordnungen, wozu der damalige Krieg die nächste Veranlassung gegeben zu haben scheint, seitdem genau beobachtet und befolgt worden sind, ist mir zwar unbekannt, in Ansehung Neu-Ostpreussens scheinen mir aber mildere Grundsätze wünschenswerth und auch der vorgedachten Cabinets-Ordre nicht widersprechend, da S. K. M. der erfolgten Bestimmung ungeachtet das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert und auf die gesicherte Subsistenz der katholischen Geistlichen Rücksicht genommen wissen wollten.

Nach Ausweis der bisherigen Verhandlungen hat sich das Neu-Ostpreussische Provincial-Departement bisher immer darauf eingeschränkt, die Unzulässigkeit der Erhebung der Stolgebühren von fremden Glaubensgenossen als einen Grundsatz aufzustellen, auf den gehalten werden muss. Dies kann in Neu-Ostpreussen jetzt, wo überhaupt die Protestanten keines-

1) No. 340. 2) Band IV, No. 17.

3) Cfr. Band IV, No. 58, die »Currende« vom 29. December 1758.

weges zahlreich, auch dergleichen Fälle, dass katholische Pfarrer Stol-Gebühren von ihnen erhoben haben sollten, noch nie zur Sprache gekommen sind, eben keine sonderliche Sensation erregen oder das Einkommen der römisch-katholischen Geistlichen schmälern. Aber es ist für die Folge wichtig, da sich natürlich die Protestanten immer zahlreicher in der Provinz ansiedeln werden und dadurch die römisch-katholische Geistlichen leicht verleitet werden können, Stollgebühren von ihnen erpressen zu wollen, wenn diesem Missbrauch nicht bei Zeiten begegnet wird. 1802. Sept. 1

Was aber den Zehend und überhaupt alle Pfarr-Abgaben betrift, die auf bestimmten Grundstücken haften, so scheint es allerdings in mancherley Rücksicht sehr misslich, sie vom Religionsbekenntniss des Besitzers abhängig zu machen.

Denn wenn die römisch-katholische Geistlichkeit durch die Ansiedelung der Protestanten auf solchen Grundstücken, die schon zehendpflichtig sind, an ihrem ohnedies nicht reichlichem Einkommen verliert, so ist dies wirklich nicht dazu geeignet, den Geist der Duldung zu befördern, vielmehr ist es wahrscheinlich, dass diese Geistlichkeit der Errichtung protestantischer Kirchspiele vollends alle mögliche Hindernisse in den Weg stellen wird, sobald nemlich damit ihre fernere Erhebung der Zehnten von protestantischen Zehendpflichtigen Eigenthümern nach § 3 der entworfenen Instruction ein Ende nimmt.

Noch muss ich hiebey bemerken, dass die Kirchspiele der römisch-katholischen Glaubensgenossen in Neu-Ostpreussen fast durchgehends von einem so grossen Umfange sind, dass deren mehrere nicht füglich vereinigt werden können, um die Seelsorger für den etwanigen Ausfall an Einkünften von fremden Glaubensgenossen dadurch zu entschädigen.

ad 2. ist der Sackzehend zwar nicht so lästig, wie der Garben-Zehend, aber doch unstreitig immer der Cultur sehr nachtheilig. Ich beziehe mich deshalb auf die Gründe, welche E. E. in Dero Schreiben an . . . v. Voss Exc. vom 23. April[1]) a. c. anführen und denen ich mit völliger Ueberzeugung beypflichte.

Schon unter der vormaligen polnischen Landes-Regierung ist der Natural-Zehend häufig in eine Geld-Abgabe unter dem Namen von Compositen-Geldern verwandelt worden. Diese Einrichtung allgemein zu machen, halte ich für einen Gegenstand vorzüglicher und dringender Vorsorge und die auf das Fortschreiten der Cultur besonders bey neuen Anlagen und Meliorationen einen gewiss sehr wichtigen Einfluss hat, und wenn auch die Geistlichkeit damit nicht ganz zufrieden seyn sollte, so wird gegentheils der Landmann die Landes-Regierung dafür um desto mehr seegnen.

ad 3. wird es meines Bedünckens gerathener seyn, die Verordnung ganz allgemein zu fassen, ohne irgend einer einzelnen Religionsparthey ausdrücklich zu erwähnen. Der Zweck wird dadurch völlig erreicht und dagegen der Verdacht irgend einer Partheylichkeit von Seiten der Regierung vermieden.«

1) No. 420.

1801 Sept. 7 Cabinets-Ordre an Hardenberg, Haugwitz, Massow s. unter dem 18. Januar 1803, No. 525, Anm.

Sept. 8 Rescript an die West-, Süd- und Neuostpreussischen Regierungen s. unter dem 16. August 1802, No. 469.

Sept. 10 **478. Rescript des Auswärtigen Departements an die Subdelegirten bei der Reichstags-Deputation Graf Goertz und Haenlein zu Regensburg.** Berlin 1802 September 10.

R. 67. B. I. C. 13. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz.

Die supprimirten Geistlichen werden unterhalten werden, nicht aber die trotz des preussischen Protestes Neugewählten, wie der Erzherzog Anton Victor als Bischof von Münster.[1])

. . . »Wir haben Uns schon in Eurer Haupt-Instruction[2]) bereit erklärt, die Competenzen für die durch Unsere Indemnitäten supprimirte Geistlichen zu übernehmen und zu leisten, nur freilich so, dass dagegen alle die innerhalb solcher Indemnitäten gelegenen Stifter ohne Ausnahme Unserer Disposition überlassen bleiben. Bey dieser Willensmeinung verbleibt es Unserer Seits vollkommen. Nur setzen wir voraus, und Ihr habt es erforderlichen Falls noch auf eine angemessene Art ausdrücklich zu erkennen zu geben, dass Wir unter dem Mainzischen Ausdruck [Kur-Mainz hatte diesen Antrag gestellt]: 'Personen von constitutioneller Existenz' nicht auch den von dem Cöllnischen und dem Münsterschen Dom-Capitul zum dortigen Erzbischof und Bischof gewählten Erzherzog Anton[3]) verstehen können, indem Wir gegen dessen Wahl, ausdrücklich auch was den Punkt der künftigen Competenzen betrift, Uns auf das feierlichste verwahret haben.«

Sept. 11 Publicandum an die Einwohner von Münster s. unter dem 13. August 1802, No. 468.

Sept. 13 **479. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter.** Berlin 1802 September 13.

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Das beschlagnahmte Vermögen auswärtiger geistlicher Stiftungen in Neuostpreussen soll zur Aufbesserung der katholischen Pfarrgeistlichen und des Schulfonds bestimmt werden.

»Das schon bei der Besitznehmung in Beschlag genommene diesseitige Vermögen auswärtiger, durch den Grenz-Zug unter Russisch Kaiserliche oder Oesterreichische Bothmässigkeit gerathener geistlichen Stiftungen ist in Gemäsheit der Petersburger Convention dem Fiscus eigenthümlich zugefallen, und zwar ohne dass dafür den ehemaligen Besitzern irgend eine Competenz oder sonstige Entschädigung entrichtet wird. In so fern dies Vermögen in Grundstücken besteht, findet es sich E. K. M. Domainen bereits einver-

1) Cfr. No. 412. 2) No. 457. 3) Cfr. No. 351.

leibt und der Ertrag ist vorzüglich dazu bestimmt, um die Kosten der durch Aufhebung aller Verhältnisse mit den ehemaligen geistlichen Obern im Russischen und Oesterreichschen Anteile des ehemaligen Pohlens notwendig gewordenen neuen Diöcesan-Einrichtung zu bestreiten. 1802 Sept. 13

Diese Güter gewähren jezt nach den neuen Etats einen Ertrag von 7402 Rthlr. 26 Gr. 1 Pf. und es lässt sich erwarten, dass deren Ertrag in eben dem Verhältniss wie bei den übrigen Domainen zunehmen und dass künftig, selbst nach Abzug der auf dem Etat der Haupt-Landes-Revenuen-Casse zu Bialystok an Besoldung für die Bischöfe ausgesezten 8000 Rthlr. noch ein Ueberschuss für E. K. M. Casse aufkommen werde.

Die Capitalien, welche fremde geistliche Stiftungen diesseits ausstehen hatten, musten noch zum Teil mit vieler Mühe ausgemittelt und sicher gestellt werden, daher die davon aufkommende Zinsen noch nicht etatsmässig sind, sondern vorläufig bei der Haupt-Landes-Reventien-Casse ad depositum eingezalt und asservirt werden. Nur der kleinere Teil der Capital-Summen ist liquide, der grössere aber illiquide. Jene betragen überhaupt 6508 Rthlr. 30 Gr.[1]), die illiquiden aber 9499 Rthlr. 60 Gr. Von diesen letztern (exclusive der den Eremiten-Geistlichen zu Willna im Russischen zugehörigen Capitalien von resp. 1666 Rthlr. 30 Gr. und 4166 Rthlr. 60 Gr., welche auf den Leypunschen Gütern des v. Kruszewsky haften sollen, bis jezt aber noch nicht agnoscirt, auch die Zinsen davon noch nicht ausgemittelt sind) betragen leztere bis zum 1ten Juny 1802 à 5 pro Cent 1129 Rthlr. 49 Gr. 16 Pf., von den liquiden Capitals-Summen aber, ebenfalls bis zum 1ten Juny c. und zu 5 pro Cent gerechnet, 1787 Rthlr. 44 Gr. 2 Pf. worauf bereits 680 Rthlr. 37 Gr. 9 Pf. eingekommen und 1107 Rthlr. 6 Gr. 11 Pf. also noch rückständig sind.

Diese Gelder sind zu E. K. M. . . . Disposition. Eben dies ist mit demjenigen der Fall, was an der Competenz des Klosters Wygry schon erspart ist und künftig noch erspart werden wird.

Die Bestimmung der zu diesem Kloster gehörigen Gebäude zum Sitz des katholischen Bischofs der abgerissenen fremden Diöcesan-Anteile hat es nothwendig gemacht, die dortigen Mönche zu versetzen, und zwar in Ermangelung eines andern in der Provinz befindlichen Camalduller-Klosters nach Bielany in Südpreussen. . . .

Schon um den Misdeutungen vorzubeugen, denen sonst sowohl die Einziehung der Capitalien fremder geistlichen Stiftungen als die Aufhebung der Klöster unterworfen seyn können, scheint es — selbst nach den wohlthätigen Aeusserungen E. K. M. — nicht blos wünschenswerth sondern auch zweckmässig und der Absicht entsprechend zu seyn, dass beide die Bestimmung zu irgend einem wohlthätigen Zwecke erhalten. Es würde dies zugleich ein Mittel seyn, die Weltgeistlichkeit und besonders die Bischöfe

1) Cfr. Anm. zu Seite 655; hiernach ist wohl auch die Anm. zu No. 274 zu modificiren.

1802 Sept. 13 bereitwilliger zu machen, um zur Verminderung der Klöster und der Klostergeistlichen durch Säcularisationen werckthätiger mitzuwirken.

Um diesen Zweck desto weniger zu verfehlen, wage ich es, E. K. M. ehrerbietigst vorzuschlagen:

die oben angezeigten Capital-Summen zur Verbesserung der so schlecht besoldeten Pfarrgeistlichkeit in der Provinz und zur Verstärkung des Schul-Fonds allergnädigst zu bestimmen.

Beides steht mit einander in der genauesten Verbindung und ist zur Beförderung der Cultur der Provinz äusserst wichtig.

Aus der Nachweisung, die ich E. K. M. beizulegen die Gnade habe, werden Allerhöchst Dieselben zu ersehen geruhen,

1. dass in Neu-Ostpreussen im Verhältniss anderer Katholischen Länder eben nicht viel Klöster vorhanden, dass sie aber auch

2. äusserst arm sind und dass, wenn nach Verlauf von vielen Jahren selbst alle Klöster eingingen und deren Mönche ausstürben, der Fonds, der dadurch den Schulen und Geistlichen zu Teil wird, doch nie sehr wesentlich seyn kann. Ausserdem aber sind die Piaren für die Erziehung der dortigen Jugend noch zu nützlich, um an deren Aufhebung zu dencken.

Auf die Verbesserung des Schulwesens haben E. K. M. ohnedies Allerhöchst Dero Landesväterliche Aufmerksamkeit vorzüglich gerichtet, und wenn der Erfolg hierunter nicht durchgehends der Absicht, so wie es zu wünschen ist, entsprechen sollte, so liegt der Grund hievon auch in Ansehung der Provinz Neu-Ostpreussen unstreitig mit in der Unzulänglichkeit der Mittel. ...

Aber auch das Schicksal der Pfarrgeistlichkeit in der Provinz glaube ich E. K. M. ... Fürsorge pflichtmässig empfehlen zu müssen. Gerade dieser brauchbarste und nützlichste Teil der Geistlichkeit ist in Neu-Ostpreussen, wie in andern katholischen Ländern, von jeher am schlechtesten gesezt gewesen und durch die Regierungs-Veränderung haben sich die Einkünfte der Seelsorger noch mehr verringert. Zwar ist absichtlich die Einziehung der geistlichen Güter nicht bis auf die eigentliche Pfarrhufen ausgedehnt, vielmehr deren Nutzung nach wie vor den Pfarrern gelassen worden. Allein wo der Naturalzehend zum Besten der Cultur nicht bereits in eine Geld-Abgabe verwandelt ist, werden jezt wenigstens die Bedrückungen von Seiten der Zehentberechtigten Geistlichen bei der Erhebung nach Möglichkeit abgestellt, so wie es überhaupt zum Bessten der Landes-Cultur und Aufnahme der Provinz durchaus nothwendig bleibt, diese Zehnten einst auf bestimmte Abgaben zu setzen, als wozu der Plan auch schon in der Arbeit ist.

Ferner sind die sonst ziemlich willkührlichen Sätze der Stolgebühren durch eine besondere Taxe ermässigt und gesezlich bestimmt, auch ist die häufige Beschwerde der Geistlichkeit über verminderte Freigebigkeit ihrer Pfarrkinder aus verschiedenen Gründen eben nicht ganz unwahrscheinlich. Alles dies scheint es nothwendig zu machen, dass auf der andern Seite die Pfarr-Geistlichkeit allmählig durch Verbesserung ihrer Einnahme für

alle die Arten von Verlust entschädigt werde. Den Nahrungs-Sorgen Preis gegeben und ohne Mittel zu einem anständigen Auskommen, kann der Pfarrgeistliche seine wichtige Bestimmung als Volkslehrer nie gehörig erfüllen, und es würde eine fruchtlose Bemühung seyn, dazu gebildete und unterrichtete Geistliche berufen zu wollen. Hiezu kömmt nun noch der Umstand, dass die Pfarrgeistlichkeit vermöge ihres Berufs sich am meisten und häufigsten den niedern Volcks-Classen mitteilt, und es kann daher weder ihre Moralität noch besonders ihre Stimmung gegen die jetzige Landes-Regierung in einer Provinz wie Neu-Ostpreussen gleichgültig seyn, wo sich die Regierung schon durch die Verschiedenheit der Sprache von der Nation gleichsam isolirt sieht und auf diese nur durch fremde Mittelspersonen zu wirken im Stande ist.» . . . 1802 Sept. 13

»Nachweisung

der in der Provinz Neu-Ostpreussen vorhandenen Geistlichen Klöster und ihres Personal-Bestandes, auch was diese Klöster jährlich an Competenz und andern Einkünften aus öffentlichen Fonds geniessen.

	Benennung der Klöster	Anzahl der Klöster	Anzahl des darinn befindlichen Personals	Selbige erhalten jährlich aus öffentlichen Fonds: An Competenz Rthlr.[1])	Gr.	Pf.	an sonstige Einkünften Rthlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen
	A. Römisch-Katholische Klöster.									
1.	Canonici regulares									
	a) Augustiner oder regulirte Chorherren	1	55	1819	42	3				
	b) Prämonstratenser oder Norbertiner Nonnen. . .	1	38	2078	31	5½				
2.	Cönobiten.									
	a) Benedictiner Mönche . .	1	24	3990	13	9½				
	b) Benedictiner Nonnen . .	3	50	985	88	10¾				
3.	Clerici regulares.									
	a) Marianen	2	30	—	—	—				
	b) Piaren	3	34	—	—	—	4800	—	—	aus dem Schulfonds
4.	Eremiten.									
	Camalduller Mönche	1	12	3000	—	—	—	—	—	Diese Mönche sind nach Bielany in Südpreussen versezt und die Competenz wird nach ihrem Ableben eingezogen
5.	Mendicanten.									
	a) Augustiner Mönche . . .	1	14	—	—	—				
	b) Berhardiner Mönche . .	6	105	—	—	—				
	c) Bernhardiner Nonnen . .	1	15	309	85	6				
	d) Capuciner Mönche . . .	2	19	—	—	—				

1) Der Reichsthaler ist hier nach polnischer Rechnungsweise zu 3 Gulden = 90 Groschen, der Groschen zu 18 Pfennigen angesetzt. Gemünzt wurden diese polnischen Geldsorten nicht.

1802 Sept. 13

Benennung der Klöster	Anzahl der Klöster	Anzahl des darinn befindlichen Personals	Selbige erhalten jährlich aus öffentlichen Fonds: An Competenz Rthlr.	Gr.	Pf.	an sonstige Einkünften Rthlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen
e) Carmeliter Mönche und zwar:									
1. von der strengen Observanz oder unbeschuet.	3	43	332	46	1				
2. von der laten Observanz oder beschuet	3	17	297	45	—				
f) Dominicaner Mönche	8	91	1963	—	11				
g) Franciscaner Mönche, und zwar:									
1) Minoriten	2	19	—	—	—				
2) Observanten	2	19	287	63	17½				
3) Reformaten	5	87	—	—	—				
Summa Katholische Klöster	45	672	15064	56	10¼	4800	—	—	
B. Griechische Klöster. Basilianer Mönche									
a) unirte	3	20	2366	48	—½				
b) nicht unirte	3	7	—	—	—				
Summa Griechische Klöster	6	27	2366	48	—½	—	—	—	
hiezu an Katholischen Klöstern	45	672	15064	56	10¼	4800	—	—	
Summa generalis	51 Klöster	699 Personen darunter sind 596 Mönche 103 Nonnen 699	17431	14	10¾	4800	—	—	
			22231 Rthlr. 14 Gr. 10¾ Pf.						

Sept. 24 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»24. September 1802.

Approbirt«.

Sept. 17 **480. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1802 September 17.

R. 89. 58. K. Ausfertigung.

Antrag auf Aussetzung einer »anständigen Summe« für den Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn.[1])

»Der ehemalige hiesige und Paderbornsche Fürst Bischof, dessen sämtliche Revenuen in Beschlag genommen sind, hat gegenwärtig nichts zu seinem Unterhalt und sein Hofstaat eben so wenig. E. K. M. gnädige und gerechte

1) Cfr. No. 540 und 690.

Denkungs-Art scheint mir zu erfordern, dass ihm eine anständige Summe dazu ausgesetzt werde, ich glaube aber auch, dass es einen guten Effect bey der Negociation in Regensburg machen und auf die Unterhandlung in Paris wegen der Mediat-Stifter und Klöster nützlich wirken[1]) würde. 1802 Sept. 17

Die Revenuen der beiden Fürstenthümer nach Abzug der Besoldungen und Administrations-Kosten betrugen sonst circa 150000 Rthlr. für den Fürsten. E. K. M. schlage ich daher . . . vor, dem jezzigen Fürsten 40 bis 50000 Rthlr. zur Competentz schon jetzt auszusetzen, jedoch nur provisorisch und mit dem Vorbehalt, darunter diejenigen Aenderungen zu treffen, welche die Beschlüsse in Regensburg etwa nothwendig machen könnten. Dass derselbe seine Hofbedienten davon unterhalten muss und solche E. K. M. nicht zur Last fallen können, versteht sich von selbst. Der jezzige Fürstbischoff ist ein alter Mann, der es nicht lange geniessen kann, und einem künftig von E. K. M. zu ernennenden Bischof werden Allerhöchstdieselben die Besoldung sehr viel geringer bestimmen können.«

Die Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 September 25., bewilligt dem Fürstbischofe 50000 Rthlr. Sept. 25

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

481. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1802 September 17. Sept. 17

R. 89. 58. S. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Wilckens, korrigirt von Schulenburg, R. 70. Eichsfeld. II. XXIV. 1.

Das Ursuliner-Kloster zu Duderstadt verdient bei seiner nützlichen und wohlthätigen Wirksamkeit staatliche Unterstützung.

»E. K. M. haben über die Vorstellung der Oberin der Ursuliner zu Duderstadt vom 6. d. M. meinen . . . Bericht zu erfordern geruhet.

Diesem zu Folge verfehle ich nicht hierdurch . . . anzuzeigen, wie diesen Leuten bis jetzt nichts genommen ist, sondern der Grund ihrer Vorstellung kein anderer als die Besorgniss ist, dass ihnen etwas gekürzt werden möchte. Dies werden E. K. M. nicht wollen und auch ich habe nicht die entfernteste Absicht gehabt, bey Allerhöchstdenenselben einen dahin gerichteten Antrag zu thun, und zwar um so weniger, als über die nützliche und wohlthätige Wirksamkeit dieses Klosters kein Zweifel mehr Statt findet. Dieses Kloster gehört nehmlich gar nicht in die Kategorie der übrigen, sondern ist als eine sehr nützliche Erziehungs- und Lehr-Anstalt der weiblichen Jugend zu betrachten. Der eingezogenen Erkundigung nach erfüllt das Duderstädter Ursuliner-Kloster diesen edlen und schönen Zweck so gewissenhaft und gut, dass auch Protestanten ihre Töchter gern dahin geben, um dort gebildet und unterrichtet zu werden. Es hat schon manche

---

1) Vorlage: »werden«.

1802 Sept. 17 gute Gattin und Mutter erzogen. Dieses Kloster verdient also alle nur mögliche Berücksichtigung und, da es arm ist, so würde dessen Subsistenz aufhören, wenn die bisherige ohnehin nicht bedeutende Unterstützung cessiren sollte. Bey der wirklich enormen Menge von Geschäften, welche den Special-Kommissionen aufliegen, haben indessen die Verhältnisse dieses Klosters noch nicht genau recherchirt werden können. Dieses wird zwar sobald als möglich geschehen, allein ich kann schon übersehen, dass sie der Unterstützung nicht entbehren können.

E. K. M. stelle ich daher . . . anheim, ob das Kloster nicht zu seiner Beruhigung im Allgemeinen zu bescheiden seyn dürfte:

dass, so lange es seinem wohlthätigen Zweck zu erfüllen suche, es keine Verkürzung der zu seiner Subsistenz nöthigen Unterstützung zu besorgen hätte.«

Sept. 24 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»24. September 1802.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 September 24.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Sept. 19 **482. Cabinets-Ordre an die Protestantische Gemeinde zu Duderstadt.** Potsdam 1802 September 19.

R. 70. Eichsfeld. II. VI. 2. Abschrift aus dem Cabinet.

Zusage, ihren Religionsbeschwerden abzuhelfen. [1])

»S. K. M. von Preussen haben aus der Vorstellung der Protestantischen Gemeinde zu Duderstadt vom 7t. d. M. zu Ihrer ganz besonderen Zufriedenheit ersehen, dass die gedachte Gemeinde von den besten Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit an Allerhöchstdero Person belebt ist, und indem Allerhöchstdieselben solches gern hierdurch zu erkennen geben, so nehmen Sie auch keinen Anstand, dieselbe wegen der angebrachten Religions-Beschwerde vollständig zu beruhigen. Es gehört zur ersten Regierungs-Maxime des Preussischen Staats, den Unterthanen vollkommene Gewissensfreyheit zu verschaffen und dieselben nach der gesetzlichen Verfassung des Landes bey Ausübung ihrer Religion zu schützen. Diese Maxime werden S. M. auch in den neuen, Allerhöchstdero Staaten zur Entschädigung zugefallenen Landen, sobald es zur Organisation derselben kommen kann, in Ausübung bringen lassen und dadurch allem Gewissenszwang samt den obwaltenden gerechten Religionsbeschwerden ein Ende machen. Zu dem Ende haben Sie von der Vorstellung der genannten Gemeinde und der derselben darauf hierdurch ertheilten Resolution dem General Grafen v. d. Schulen-

---

1) Cfr. No. 591.

burg als Chef der Organisations-Commission zur Nachachtung Kenntniss[1]) gegeben, versehen es sich aber auch zu den Supplicanten, dass sie die weiteren Verfügungen darüber ruhig erwarten und keinesweges eigenmächtig zu Werke gehen werden.« 1802 Sept. 19

---

483. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer zu Posen. Berlin 1802 September 20. Sept. 20

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 14. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Amtlose katholische Geistliche sind zur Ablegung der geistlichen Kleidung anzuhalten und dem Officialate zu überweisen.

»In [der] ... Vorstellung vom 28. v. M. führt der Dohmherr Cudniewicz darüber Beschwerde, dass Ihr dem Officialat zu Posen aufgegeben habt, die Kosten für den Transport des vagabondirenden Geistlichen Cudnowski, von Schwetz zurück nach Posen, zu bezahlen, da Ihr doch den Antrag des Officialats, vagabondirende einländische Geistliche, die ein anstössiges Leben führen, entweder zur Ablegung der Abzeichen des geistlichen Standes anzuhalten oder dem Bischofe, in dessen Dioeces sie sich ursprünglich aufgehalten, zuzusenden, genehmigt habt. Letztere Alternative könnte als ein Generale nur mit Einwilligung der geistlichen Obern genehmigt werden. Es ist daher auch wegen des Rücktransports des Cudnowski von Schwetz nach Posen dem Official Prondzynski zu Schwetz nichts zur Last zu legen, und eben so wenig sind auch von dem Officialat zu Posen, welches sich auf die Legalität Eurer Verfügung verlassen und sich in dieser Hinsicht blos zu den Transport-Kosten nach Culm verstanden hat, die Kosten des Rücktransports zu tragen. Wir authorisiren Euch daher vielmehr für diesmal, letztere Kosten mit 6 Rthlr. 11 Gr. 6 Pfg. aus dem Titel Insgemein Eurer Kriegs- und Domänen-Casse zu bezahlen. In künftigen Fällen aber habt Ihr Euch zur Norm dienen zu lassen, dass, wenn einländische amtslose katholische Geistlichen wegen anstössigen ärgerlichen Lebenswandels von dem Officialat angezeigt, krimineller Vergehungen aber nicht beschuldigt werden, denselben nur die Anlegung[2]) der geistlichen Kleidung sofort bey unfehlbarer Gefängnissstrafe zu untersagen ist, sie selbst aber unter genaue Aufsicht und Controlle des Officialats gesetzt werden müssen, bis sich nähere Anzeigen zu einer gegen sie zu eröfnenden Untersuchung ergeben.«

Cabinets-Ordres an Schroetter und an Schulenburg s. unter dem 13. und 17. September 1802, No. 479 und 481. Sept. 24

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 17. September 1802, No. 480. Sept. 25

---

1) Am gleichen Tage mit der Bemerkung, der König habe für recht und billig gehalten, die Gemeinde »wegen ungestöhrter Ausübung Ihrer Religion nach der gesezlichen Verfassung des Landes zu beruhigen.« a. a. O. Ausfertigung.

2) Vorlage: »Ablegung.«

1802 Sept. 25 **484. Note des Kardinal Staats-Sekretairs Consalvi an den Residenten Uhden.** Rom 1802 September 25.

R. 7. C. 25. a.a. Abschrift, geschrieben von Uhden.

Bewilligung der Fakultaeten für den Bischof von Breslau; Uhden übersandte am 1. Oktober 1802 diese »weitschweifige« Note, deren allgemeiner gehaltene Schluss hier folgt.[1]

. . . »Sua Santità si persuade che la Maestà del Re di Prussia riconoscerà nelle suddette concessioni, quanta sia la deferenza che ha per le rispettabili premure avvanzatele per parte sua. Per l'interesse però che il S. Padre prende a tuttociò che riguarda la Maestà Sua, non sa non desiderar grandemente che una delle principali Sue Reali Sovrane premure sia quella di conservar nella più esatta osservanza la Disciplina della Chiesa Cattolica nè sudditi Cattolici della Maestà Sua. Non può Sua Maestà non aver riconosciuto che in ogni tempo frà i Suoi migliori Sudditi sono sempre stati i Cattolici zelanti osservanti delle regole e della disciplina della loro Chiesa; e da questo stesso non potrà non comprendere Sua Maestà, quanto a Lei interessi, che ni una alterazione si faccia o s'induca in tali regole, e di quanto gran bene sia cagione il conservarne illibata ed intatta l'osservanza e il vegliare sopra di essa, per allontanare ogni pericolo di rilassamento. Tanto dovea il Card. Segretario di Stato d'Ordine di Sua Santità comunicare a V. S. Illma in Ordine alla citata di Lei Nota; e conciò rinnovandole i sentimenti della sua distinta considerazione si conferma.«

Okt. 15 **485. Rescript des Auswärtigen Departements an die Subdelegirten bei der Reichstagsdeputation Graf Goertz und Haenlein zu Regensburg.** Berlin 1802 Oktober 15.

R. 67. B. I. C. 13. Concept, geschrieben von Küster, gez. und korrigirt von Haugwitz.

Der Gegensatz der französischen Gesandten zu der preussischen Auffassung hinsichtlich der Mediat-Stifter ist in dem Vertrage vom 23. Mai nicht begründet, da dieser den Grundsatz der Souverainetät ganz bestimmt ausspricht.[2]

. . . »Es thut Uns leid, dass wegen Unserer Mediatstifter die Französische Gesandschaft sich immer noch nicht nach ihren erhaltenen Instructionen mit Euch vereinigen kann. Offenbar liegt aber bei diesen ihren Instructionen ein Misverstand zu Grunde. . . . Unsere Convention vom 23. Mai[3] könnte keine bestimmtere Norm wegen eben dieses Gegenstandes geben als sie würklich enthält. . . . Unter den zwei Arten, einen Inbegriff von Rechten auszudrücken, ist darin geflissentlich nicht die Aufzählung aller einzelnen Spezies, weil leicht deren eine und andere übergangen werden konnte, sondern die Aufstellung eines allgemeinen, jedoch genau begränzten Grundsatzes gewählt worden. Dieser Grundsatz ist, dass Wir Unsere Indemnitäten mit voller Landesherrlichkeit und Souverainetät, und eben so

---

1) Cfr. No. 492. 2) Cfr. No. 476. 3) Cfr. No. 457.

als Wir Unsere übrige Reichslande besitzen, erhalten sollten. Die volle Landesherrlichkeit und Souverainetät lässt aber offenbar keine Zersplitterung der innerhalb ihres Gebiets gelegenen und unter ihr bisher gestandenen einzelnen Stücke zu. An eine so wichtige Ausnahme, als jener Punkt mit den Mediatstiftern darstellet, konnte gar nicht gedacht werden; denn bekanntlich ist der zwischen Russland und Frankreich concertirte Plan erst später [am 3. Juni 1802] als unsere Convention abgeschlossen worden.« ... 1802 Okt. 15

---

486. Immediat-Eingabe der katholischen Gemeinde zu Halle. Halle Okt. 16 1802 Oktober 16.

R. 89. 32. H. Ausfertigung.

Bittet um Unterstützung ihrer Seelsorger, Westfälischer Franxiskaner, aus dem Fonds der säkularisirten geistlichen Stiftungen.

»Ueberzeugt von der Väterlichen Sorge, welche E. K. M. für sämmtliche, Höchstdero Zepter untergebene Unterthanen hegen, wagt es die Katholische Gemeinde zu Halle, um die fernere Beibehaltung ihrer Seel-Sorger ... zu bitten.

Diese unsere Seel-Sorger sind Franciscaner aus Westphalen, welcher Orden schon fast seit hundert Jahre zwey seiner Mitglieder hieher gesandt hat, um den Katholicken in und ausserhalb Halle, auf derselben inständiges wiederholtes bitten, in einem Bezirck von fünf und mehrere Meilen geistliche Dienste zu leisten, ohne dass je für diese Geistlichen ein Unterhalt ausgesetzt wurde.

Nie war die Laage derselben gut, jezt aber ist sie so traurig, dass wir mit Grunde befürchten müssen, sie werden sich sowohl wegen Mangel Ihres eigenen Unterhalts, als auch dass Sie die bürgerlichen Lasten nicht mehr entrichten und Ihre Kirche und Kirchen-Diener mit den nothwendigen versehen können, uns ehestens zu verlassen gezwungen sehen.

Unsere Gemeinde, so zahlreich selbe auch ist, kann zu Ihren Unterhalte wenig oder gar nichts beytragen, indem Sie eines Theils aus Militaer und Studenten, anderes Theils aus Handarbeitern und Handwerkern besteht, die meistens selbst bedürfftig sind.

Die Quellen, aus welchen unsere Seel-Sorger sonst Ihren Unterhalt schöpften, sind jetzt fast alle versiegt. Rom, dass Sie jährlich mit 130 Rthlr. unterstützte, giebt Ihnen seit sechs Jahren Keinen Pfennig mehr. Durch die gegenwärtige Secularisation wird Ihnen ein nicht geringer Vortheil geraubt. In Leipzig und Dresden, wohin sie jährlich einige male reisen und Ihren Lebens-Unterhalt mühsam suchen, sind seit einigen Jahren Ihre besten Wohlthäter und Freunde gestorben.

Mannigmal schon haben die Vorfahren unserer jetzigen Geistlichen bey dem Throne E. K. M. um Unterstüzung allerunterthänigst angehalten,

1802 Okt. 16 sind aber jedesmal damit, dass kein Fonds für Sie wäre, abgewiesen worden.

Da gegenwärtig aber E. K. M. viele Geistliche Stifftungen zufallen, die Höchstdieselben gewiss zu dem Zwecke, wozu sie ursprünglich bestimmt waren, verwenden werden; so erdreussten wir uns, unsere ... Bitte an E. K. M. Allerhöchstselbsten zu richten, uns ebenfalls Allerhöchstdero Landesväterliche Gnade zu schencken und unsere Seel-Sorger aus diese geistlichen Stifftungen ein Unterhalt allergnädigst bestimmen zu lassen.

Denn ohne E. K. M. Huld und Gnade können unsere Geistliche nicht lange mehr bestehen, und dadurch wären sowohl E. K. M. getreue Soldaten, als andere biedere Unterthanen und umliegende Gegend der Seel-Sorge beraubt.

Da sich indess so viele bey E. K. M. einer gnädigen Erhörung rühmen können, so verhoffen wir ebenfalls in dieser viel umfassende Gnade, und erstreben mit der tiefsten Ehrfurcht zu sein E. K. M. Allerunterthänigste getreue Unterthanen die Mitglieder der Katholischen Gemeinde zu Halle.«

Okt. 23 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Aus Mangel an Fonds, und da die geistlichen Stiftungen in den neuen Provinzen ihre eigne Bestimmung haben, abschläglich zu bescheiden.«

Hiernach Cabinets-Ordre »an die katholische Gemeinde zu Halle«, Potsdam 1802 Oktober 23.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Unter gleichem Datum (16./X.) richtet ein Mitglied der katholischen Gemeinde, Paul Sioli, Krämer zu Halle, ein langes Privatschreiben an Beyme zur Unterstützung dieses Gesuches, das sachlich nichts weiteres enthält.

a. a. O.

Okt. 22 **487. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1802 Oktober 22.

R. 89. 32. K. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Focke, korrigirt von Schulenburg. R. 70. Paderborn. II. XXIV. 2.

Die Trappisten im Paderborn'schen; ihre Regel und Ausbreitung; Mittel sie schonend einzuschränken.[1])

»Das grosse Aufsehen, welches der Orden de la Trappe in Deutschland erregt hat, seitdem er zu Anfange der französischen Revolution Frankreich verliess und sich nach mehreren Versuchen, in der Schweiz, in Russland, in der Gegend von Hamburg und im Bisthum Münster ein bleibendes Unterkommen zu finden, zuletzt im Paderbornschen etablirte, und vorzüglich

---

1) Cfr. No. 235 und 554.

die vielen harten Beschuldigungen, die diesem Orden in öffentlichen Blättern und in Privatdenunciationen gemacht sind, bestimmten mich, ihm gleich nach der in E. K. M. Nahmen erfolgten Besitznahme des nunmehrigen Fürstenthums Paderborn eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und durch die dortige Civil-Kommission eine möglichst genaue Recherche über denselben anstellen zu lassen. Das Resultat dieser Untersuchung ist mir jetzt einberichtet, und es wird gegenwärtig darauf ankommen, ob man den erwähnten Orden ferner im Lande dulden oder ganz aus demselben vertreiben, oder ob man ihm den künftigen Aufenthalt unter gewissen Einschränkungen gestatten wolle. Ich bin der letzteren Meinung; wage es indessen eben wegen des durch diesen Orden erregten allgemeinen Aufsehens nicht, ohne E. K. M. . . . Genehmigung etwas bestimmtes hierunter zu verfügen. 1802 Okt. 22

Bevor ich die Gründe auseinandersetze, die meine vorhin geäusserte Meinung veranlassen, erbitte ich mir die gnädigste Erlaubniss, eine kurze Darstellung der bisherigen Schicksale und der jetzigen inneren Verfassung dieses Instituts vorausschicken zu dürfen.

Im Jahre 1789 verliessen 22 Trappisten Frankreich und wurden zuerst in einem alten Karthäuserkloster bey Freyburg in der Schweiz aufgenommen. Hier ernannten sie einen gewissen Augustin, der Novizenlehrer bey ihnen war, zu ihrem Abt. Dieser führt seitdem den Titel: Augustin, abbé général de la Val Sainte de notre Dame de la Trappe, und von ihm hängen alle Etablissements der Trappisten in Deutschland ab, indem er sie mit Gelde versiehet, die Prioren ernennt p. p. Da der Orden sich durch die vielen Emigrirten so sehr vermehrte, dass seine Mitglieder nicht sämtlich in dem Kloster bey Freiburg bleiben konnten, so wanderte der Abt mit vielen von ihnen, und selbst mit einigen Kindern, zuerst nach Oestreich und von da nach Russland; von wo er aber auf Befehl des letztverstorbenen Kaisers Paul I. nach einem 18monatlichen Aufenthalte mit den übrigen Trappisten nach Hamburg geschickt wurde. Da die Bemühungen, hier ein Etablissement zu erhalten, vergeblich waren, so wandte er sich nach einem kurzen Aufenthalte im Münsterschen an den Fürstbischoff von Hildesheim und Paderborn, der ihm die Erlaubniss ertheilte, sich zu Büren im Paderbornschen in einem gewesenen Jesuiterkloster niederzulassen. Hier fehlte es den Trappisten indessen an Raum, daher sie sich seitdem in Drieburg, Walda und in Paderborn selbst vertheilten.

Der jetzige Abt Augustin hat die alten Regeln der Trappisten in vielen Stücken abgeändert und strenger gemacht, auch gegen die bisherige Verfassung des Ordens ein Etablissement von Trappistinnen errichtet und mit jedem Hause der Trappisten männlichen oder weiblichen Geschlechts ein Erziehungsinstitut verbunden.

Der Orden wird in verschiedene Klassen abgetheilt. Zu der ersten gehören die Réligieux de choeur oder die wirklichen Trappisten, die nebst

1802 Okt. 22 denen der zweiten Klasse, den freres convers oder dienenden Brüdern, das Gelübde abgeleistet haben und den Orden nicht wieder verlassen dürfen. Beide Klassen führen eine äusserst harte und elende Lebensart und bekommen nichts anders zu essen, als grobes Brod und Hülsenfrüchte, die bloss mit Wasser und Salz ohne Butter gekocht werden. Selbst diese elende Kost erhalten sie eine gewisse Zeit im Jahre hindurch, nehmlich vom 14. September bis zum 1. Osterfesttage, nur einmahl des Tages. Ihr einziges Getränk ist Wasser, welches sie sogar nicht einmahl ohne besondere Erlaubniss des Priors ausser der Mahlzeit trinken dürfen. Sie schlafen auf der Erde und haben nichts, als eine wollene Decke zur Unterlage, eine dergleichen zum Zudecken und einen Strohsack zum Kopfküssen. Gewöhnlich müssen sie schon um Mitternacht auf das Chor. gehen und täglich mehrere Stunden in der Kirche mit Beten und Messenlesen oder Anhören zubringen. An diese Chordienste sind die freres convers nicht so strenge gebunden, wie die der ersten Klasse, dagegen müssen jene mehr Handarbeiten verrichten, als diese.

In die dritte, oder die Klasse der freres donnés, werden alle, welche sich melden, ohne Unterschied des Alters, der Religion und der vorigen Lebensart aufgenommen; selbst Verbrecher und Deserteurs. So lange sie in dieser Klasse sind, steht es ihnen frey, den Orden wieder zu verlassen; doch können sie auch, wenn sie es verlangen und dazu geschickt sind, zu freres convers aufgenommen werden.

Eben diese Freiheit hat auch die Klasse der maitres du tiers état, die aus den Lehrern der freres donnés und der Kinder besteht. Beide Klassen leben nicht nach einer ganz so strengen Regel, wie die ersteren beiden. Sie und die Kinder bekommen täglich viermal zu essen, erhalten Strohsäcke zum Lager und dürfen sich einen längeren Schlaf erlauben, als die Mitglieder der ersten Klassen. Ihre Kost besteht indessen gewöhnlich auch nur aus grobem Brod und Hülsenfrüchten in Wasser und Salz gekocht; doch bekommen sie zweimahl wöchentlich Fleisch, Eyer, Milch, Butter, Honig oder Käse.

Die Trappisten suchen vorzüglich Handwerker aufzunehmen; daher es unter ihnen Schuster, Schneider, Schmiede p. p. giebt, die zu den freres convers gehören und unter die verschiedenen Elablissements nach den Bedürfnissen derselben vertheilt werden. Auch beschäftigen sich mehrere unter ihnen mit dem Ackerbau.

Von den Kindern, welche der Orden erzieht, befinden sich zu Paderborn bey den Trappistinnen neun Mädchens, wovon 3 über 12 Jahr, die andern aber 6 Jahr alt sind; und zu Drieburg und Walda zusammengenommen siebzig Knaben und Jünglinge, wovon 16 unter 12 Jahr, die übrigen aber 12 bis 16 Jahr alt sind, die im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion, auch zum Theil im Lateinischen, in der Philosophie und Physik unterrichtet und zu verschiedenen Handarbeiten, als Holztragen, Kartoffel-

ausgraben, Heu und Getreide wenden und binden p. p. gebraucht werden. 1802 Okt. 22
Diese Bewegung ist ihrem Körper heilsam, daher sie im Ganzen genommen ein erträglich gesundes Aussehen haben. Uebrigens werden sie sehr hart gehalten und müssen schon vom dritten Jahre an die vollständige sehr unbequeme Mönchskleidung, Schuhe, die mit eisernen Nägeln beschlagen sind, tragen.

Die Trappisten nehmen alle Kinder auf, die ihnen zur Erziehung übergeben werden. Die meisten darunter sind von armen Eltern, und es ist auch nicht wahrscheinlich, dass wohlhabende Leute ihre Kinder zu einer solchen elenden Lebensart hingeben werden.

Im allgemeinen ist wohl nicht zu leugnen, dass dieser Orden, wie jedes Institut, durch welches Schwärmerey befördert wird, dem Staate mehr schädlich, als nützlich ist und dass er durch die Verbrechern und Deserteurs gestattete Aufnahme seinen nachtheiligen Einfluss sehr vermehren kann. Da er indessen die Erlaubniss, sich im Lande niederzulassen, von dem letzten Landesherrn erhalten und sich auf den Grund derselben angekauft hat; auch die diesem Orden gemachten Beschuldigungen, dass die Kinder misshandelt werden, die vorzüglich von dem Pater le Clerc, einem Exjesuiten, der ein Schwärmer im höchsten Grade und durch Unglücksfälle und Alter an Geist und Körper sehr geschwächt ist, im Publiko verbreitet worden, grösstentheils als ungegründet oder doch sehr übertrieben befunden sind; so geht mein allerunterthänigstes Gutachten dahin, dass den Trappisten so lange, bis überhaupt wegen der in den acquirirten Enschädigungs-Ländern befindlichen geistlichen Stiftungen eine allgemeine Bestimmung erfolgt, der fernere Aufenthalt im Lande, jedoch nur unter grossen Einschränkungen gestattet werde. Approbirt mit der Einschränkung ad 1[1])

Diese würden darin bestehen:

1. dass in Rücksicht dieses Ordens das bey Besitznahme der Provinz den geistlichen Stiftungen allgemein ertheilte Verbot, ohne Erlaubniss keine Novizen aufzunehmen, dahin erweitert würde, dass er durchaus die Anzahl seiner Mitglieder nicht vermehren, noch Mitglieder aus andern Trappisten-Etablissements ins Land ziehen dürfte; und

2. dass jeder Trappist aus allen vier Klassen einzeln vernommen würde, ob er den Orden verlassen wolle? welches ihm denn auch sofort von dem Kommissario gestattet werden müsste. ad 2 soll vor de Hand noch aus gesezt werden.

Durch diese Verfügungen würde nicht nur der weiteren Vermehrung dieses Ordens im Lande und der schädlichen Aufnahme von Verbrechern und Deserteurs in demselben am sichersten vorgebeugt und die Anzahl seiner gegenwärtigen Mitglieder vermindert, sondern es auch vielleicht bewirkt werden können, dass er das Land freiwillig verliesse, welches immer ein Gewinn für dasselbe seyn würde. Den Trappisten die Räumung ihres jetzigen Aufenthalts oder die Ergreifung einer andern zweckmässigeren

1) Diese und folgende Marginalien sind von der Hand Beyme's.

1802 Okt. 22 Lebensart ausdrücklich anzubefehlen, scheint mir dagegen nicht rathsam zu seyn, weil jener Befehl, vorzüglich wenn er gleich befolgt werden sollte, für diese Leute wegen des herannahenden Winters sehr drückend sein würde; und weil überhaupt die Geschichte unzählige Beispiele aufstellt, dass dergleichen Religionsschwärmer lieber das grösste Ungemach erdulden, ehe sie sich einer Aenderung ihrer gewohnten Lebensart unterwerfen; ja dass sie selbst oft mehr Zulauf erhalten und gewiss immer das Mitleid des grossen Haufens erregen, wenn ihnen dergleichen vermeintliche Bedrückungen wiederfahren.

Approbirt mit len sämtlichen ipeciellen Anrägen ad 1. bis . mit dem Beyfügen

Was nun insbesondere die Kinder betrift, welche der Orden erzieht, so halte ich es für eine nothwendige Verfügung, dass dem Prior anbefohlen werde, das Erziehungsinstitut ganz eingehen zu lassen und bey empfindlicher Strafe keine Kinder mehr in dasselbe aufzunehmen. Denn die Schädlichkeit dieses Instituts ist ganz unverkennbar, da die Kinder nicht allein äusserst hart und elend gehalten, sondern auch von Jugend an an Schwärmerey und unatürliche Bussübungen gewöhnt werden, woraus für Körper und Geist nachtheilige Folgen entstehen müssen. Aus der hieraus fliessenden Abstumpfung des Geistes lässt es sich denn auch wohl nur erklären, warum so wenig Kinder geneigt sind, das Institut wieder zu verlassen und warum die meisten von ihnen den Wunsch hegen, Mitglieder des Ordens zu werden, ungeachtet sie die traurige Lebensart, zu welcher die Regel desselben sie verbindet, täglich vor Augen sehen und zum Theil schon selbst mit führen müssen.

Um indessen bey der Aufhebung des Erziehungsinstituts auch allen Schein des Zwanges zu vermeiden und für das Wohl der jetzt in demselben befindlichen Kinder möglichst Sorge zu tragen, dürfte es nothwendig seyn:

ıd 1. dass diese ernehmung der Kinder einzeln eschehen müsse.

1. dass diejenigen, welche das 15te Jahr zurückgelegt haben, befraget würden, ob sie in dem Orden bleiben, ein Handwerk erlernen, oder zu ihren Eltern zurückkehren wollten. Sollten sie in dem Orden bleiben wollen, so müsste ihnen solches gestattet werden; sollten sie aber denselben verlassen wollen und keinen einstweiligen Aufenthalt wissen, so müsste der Staat für ihr Unterkommen Sorge tragen.

2. dass dem Prior des Ordens aufgegeben würde, die Eltern und Verwandten der Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind, zur Zurücknahme derselben aufzufordern und demnächst durch gerichtliche Attestate nachzuweisen, dass die Kinder ihren Angehörigen wirklich zurückgeliefert sind. Zugleich müsste

3. in allen Zeitungen E. K. M. Staaten eine Aufforderung an alle Eltern und Verwandten, ihre Kinder von dem Orden zurückzufordern, bekannt gemacht werden; wobey in Absicht der Kinder, deren Eltern Aufenthalt aus den Listen und Angaben des Ordens erhellet, diese Aufforderung durch die Magistrate ihres Wohnorts erfolgen, in Absicht der-

jenigen aber, die von unbekannten Leuten abgegeben sind oder die von ihren Eltern nicht reklamirt werden, dem Orden nachgelassen werden könnte, sie ferner bey sich zu behalten, es wäre denn, dass gutgesinnte Familien einzelne von diesen Kindern zur Erziehung an sich nehmen wollten. 1802 Okt. 22

Uebrigens dürfte den Gerichten aufzugeben seyn, auf die Befolgung aller dieser Verfügungen mit grösster Aufmerksamkeit zu wachen, das Institut daher von Zeit zu Zeit zu untersuchen und vorzüglich auf die Behandlung der Kinder ein wachsames Auge zu haben, auch wenn einige unter ihnen krank werden möchten, mit Zuziehung eines Arztes für ihre Gesundheit Sorge zu tragen.« Approbirt.

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Exp. an Ref. secundum marginalia unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dem gantzen Verfahren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 Oktober 28. Okt. 28

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

488. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Haugwitz. Berlin Nov. 1 1802 November 1.

R. 89. 9. B.b. 3. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz, in R. 34. 67.

Die Verwendung für die Geistlichen aus den jenseits des Rheins aufgehobenen Klöstern bei der Französischen und Batavischen Republik.[1])

Bemerkt auf die Weisung der Cabinets-Ordre vom 21. Oktober 1802[2]): »dass bei der Französischen Republik durch Verwendungen für die katholische Geistlichkeit in den abgetretenen Provinzen Cleve, Mörs und Geldern nichts auszurichten seyn wird, indem das Schicksal derselben lediglich eine allgemeine Folge der im gesamten Französischen Gebiet mit dem Kirchenwesen getroffenen Einrichtungen ist. Letztere sind auch, nach vollbrachter Abtretung der Provinzen, um so mehr in diesseitiger Rücksicht blos eine dortige innere Sache, da durch den vom Deutschen Reich bereits allgemein angenommene Indemnitäten-Plan festgesetzet ist, dass diejenigen Besitzungen Geistlicher Corporationen der einen Rheinseite, welche auf der entgegengesetzten Rheinseite liegen, dem Landesherrn des Gebiets, in welchem sie befindlich sind, zufallen sollen, mithin hiedurch ein sonst Statt findendes gegenseitiges Verhältniss völlig aufgehoben worden ist. — In Absicht der Batavischen Republik und der an dieselbe abzutretenden kleinen Districte Sevenaer, Huissen p. p. dürfte die Sache nicht so dringend seyn. Ich werde indess suchen, bei der wegen dieser Abtretung jetzt vorkommenden näheren Ver-

---

1) Cfr. No. 292 und 525.

2) An das Auswärtige Departement, veranlasst durch ein neues Gesuch des Dechanten Ruys vom 9. Oktober 1802. Ausfertigungen in R. 34. 67.

1802 Nov. 1 einbarung mit dem Batavischen Gesandten Hultmann wo möglich günstige Stipulationen für die dortige Geistlichkeit zu bewirken.« . . .

Wegen Versorgung der linksrheinischen Geistlichen werde demnächst berichtet werden[1]).

Eine Verfügung hierauf erfolgt nicht; der Bericht trägt den Vermerk: »Ad Acta 9. November 1802«.

Nov. 4 **489. Rescript des Auswärtigen und des Geistlichen Departements an die Regierung zu Emmerich.** Berlin 1802 November 4.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Himly, gez. Haugwitz[2]); Massow. Anweisung von Raumer.

Uebertrügt der Regierung das Forum der Katholisch-Geistlichen Sachen im Herzogthum Kleve.

. . . »Auf Eure Anfrage vom 24. September, das nach Aufhebung des Capituls zu Xanten für die Zukunft stattfindende Forum in katholisch geistlichen Sachen Unserer Clevischen Provinz betreffend, bescheiden Wir Euch, dass die von dasigem Officialat bisher respicirten geistlichen Sachen in derselben Art, wie solches in der Grafschaft Mark schon bisher stattgefunden, Euch, unter verfassungsmässiger Mitwirkung Unserer Landes- und anderen Gerichte in Sponsalien und Ehesachen der nicht exemten Katholiken, nunmehr hiemit übertragen seyn sollen.« . . .

Nov. 5 **490. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1802 November 5.

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Die Wahl der Aebtissin im Cisterzienser Nonnenkloster Owinsk bei Posen.[3])

»In dem Cisterzienser Nonnen-Kloster zu Owinsk bey Posen ist die Aebtissin-Stelle durch den Tod der Melchiora von Gurowska erledigt worden. Das Kloster hat daher unter dem Vorsitz des Abtes von Wierzbinski die Wahl einer neuen Aebtissin veranstaltet und hierbey die Nonne von Sulkowska 8, die Nonne von Ostrowska 4 und die Nonne von Wierzbinska 3 Stimmen erhalten.

Nach dem Zeugniss des Landraths und des Abts von Wierzbinski qualificirt sich indess die von Sulkowska keinesweges zur Aebtissin, teils wegen ihres hohen Alters, teils da sie schon seit mehr als 30 Jahren so kränklich und schwach gewesen, dass sie die Ordenspflichten nicht hat erfüllen können, und ihr die Stimmen-Mehrheit bloss durch die jungen Nonnen, welche bei einer stets kranken und schwachen Vorgesetzten mehrere Frei-

---

1) Cfr. No. 525.

2) Alvensleben war am 21. Oktober 1802 gestorben; cfr. No. 512, am Schlusse.

3) Cfr. No. 510.

heiten zu erhalten hoffen, zugefallen ist. Aus diesen Gründen protestiren auch selbst die wenigen Bessern im Kloster gegen ihre Bestätigung. Diese wird indess von dem übrigen Kloster-Personal, welches sich sogar ein Attest vom Arzt über die angeblich noch guten Gesundheits-Umstände der von Sulkowska zu verschaffen gewusst hat, und von deren Bruder, dem ehemaligen pohlnischen General-Major Casimir Grafen von Sulkowski, dringend nachgesucht. 1802 Nov. 5

Um bei diesen so widersprechenden Behauptungen und dringenden Intercessionen Wahrheit zu sehen, hat der Kammer-Präsident von Haerlem auf mein Geheiss die Sache näher geprüft und sich zur Vernehmung des Kanonikus von Treskow, welcher als Besitzer von Owinsk die beste Kenntniss des Kloster-Personals haben konnte, nach Owinsk begeben. Hier fand er nicht nur alles, was oben gegen die von Sulkowska gesagt worden, sondern auch seinen Verdacht gegen die gute Denkart und Anhänglichkeit derselben an die jetzige Landesregierung bestätigt und er ist daher ganz gegen ihre Ernennung zur Aebtissin. Die von Ostrowska ist nach seiner Versicherung nicht viel besser und beiden die von Wierzbinska bei weitem vorzuziehen. Das vorteilhafteste Zeugniss hat zwar die Priorissin von Drzewiecka für sich; sie ist indess zu sanft und nachgebend und also in dieser Rücksicht besonders in dem Kloster zu Owinsk, worin nicht die beste Zucht herrscht, nicht zur Aebtissin geschickt.

Bei diesen Umständen schlägt die Posensche Kammer die von Wierzbinska zur Bestätigung vor und ich trete diesem Vorschlage um so mehr bey, als die von Wierzbinska die leibliche Schwester des Abts von Wierzbinski ist, dieser ihre Ernennung zur Aebtissin wünscht und sich dadurch sehr verpflichtet fühlen wird, auch durch seine Schwester leicht manches Gute im Kloster stiften und befördern helfen kann.

E. K. M. Entscheidung stelle . . . anheim, ob nicht bey diesen Umständen die von Wierzbinska zur Aebtissin in dem Owinsker Cisterzienser Kloster zu bestätigen sei.«

Rand-Verfügung geschrieben von Beyme: Nov. 11

»Da Sr. M. die Nonne von Wiersbinska, ungeachtet sie die wenigsten Stimmen hat, zur Bestätigung vorgeschlagen wird, so setzen Sie voraus, dass Allerhöchstdenenselben auch das Recht zustehe, eine Dritte zur Aebtissin zu ernennen, und da dies in dem vorliegenden Falle zu Vermeidung aller Collisionen und etwanigen Nebenrücksichten das gerathenste zu seyn scheinet, so soll die Priorissin Drzewiecka Aebtissin werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Potsdam 1802 November 11.

R. 89. Minüten des Cabinets.

1802 Nov. 5 **491. Das Südpreussische Departement an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.** Berlin 1802 November 5.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 972. Concept, gez. Voss.

Die Kombination zweier Propsteien durch den Dompropst v. Miaskowski ist abzulehnen, da die Seelsorge darunter leiden würde.

. . . »Die Propsteien Biezdrowo und Czarnikow sind so beträchtlich, dass davon recht gut zwei Geistliche leben können. Dieserhalb und da unter Kombinationen von Kurat-Benefizien die Seelsorge leidet, wird dem p. v. Miaskowski die Kombination jener Propsteien nicht zu gestatten seyn. Ich stimme daher für einen abschläglichen Bescheid und dieser wird, da hier von einer einheimischen geistlichen Angelegenheit die Rede ist, wohl aus meinem Departement zu erteilen seyn. Indess erbitte ich mir noch . . . E. E. . . . Erklärung, ob Dieselben, wie ich mir schmeichele, aus obigem Grunde mit mir einverstanden sind.«

Das Auswärtige Departement stimmt bei, d. d. 1802 December 15, gez. Haugwitz. Die Correspondenz zwischen den beiden Departements hierüber hatte bereits im Januar 1802 begonnen. Das Auswärtige Departement war von vorn herein gegen diese Kombination wegen der dann nöthigen Verwendung nach Rom, d. d. 1802 Januar 26., gez. Alvensleben. Das entsprechende Rescript von Voss an Miaskowski ergeht am 21 December 1802.

Nov. 9 **492. Das Auswärtige Departement »an den Fürst-Bischof von Breslau«.** Berlin 1802 November 9.

R. 7. C. 25. a.a. Concept, gez. Haugwitz; Anweisung von Raumer.

Die römischen Fakultäten gelten nur soweit sie den Landesgesetzen, der Hauptnorm, nicht zuwider laufen.

»In Verfolg Unsers vorläufigen Rescripts vom 23 April c. lassen Wir E. L. die von Unserm Residenten Uhden zu Rom für Dieselben nunmehro eingesandte Päpstliche Facultäten[1]) in den Anlagen originaliter zufertigen.

Da einige darunter sind, bey denen ein davon zu machender Gebrauch den Landesgesetzen zuwider laufen würde, so wollen Wir E. L. hierdurch im Allgemeinen auf leztere, als Dero erste vorzüglichste Haupt-Norm, verweisen, welche im Collisionsfalle jeder andern vorgehen muss, wie Wir solches Denselben auch bereits bey Transmission der vorigen Facultäten zu erkennen gegeben haben.

Was insbesondere die nicht bewilligte Facultät wegen Annullirung von votis, die post completum annum 14., geschehen, betrifft, so hat der Römische Hof deshalb erinnert, dass nicht das 14. sondern das erfüllte 16. Jahr die Professionsfähigkeit giebt. Die Landesgesetze disponiren jedoch hierunter

---

1) Cfr. No. 484.

bekanntlich noch anders und bestimmen einen weit späteren Termin. Dieser leztere nur gilt und früher emittirte vota sind daher gesetzlich als null und nichtig anzusehen.« 1802 Nov. 9

Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 5. November 1802, No. 490. Nov. 11

Bericht des Ostpreussischen Etats-Ministeriums s. unter dem 10. December 1802, No. 504. Nov. 22

---

493. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1802 November 24. Nov. 24

R. 89. 32. K. Ausfertigung. Concept, korrigirt von Schulenburg, R. 70. Paderborn. II. XXIV. 4.

Das in Paderborn befindliche Etablissement der »Gesellschaft des Glaubens Jesu« kann dort, da es von auswärtigen Obern regiert wird, nicht geduldet werden.

»Vor 6 Jahren hat ein Pater Nicolaus Paccanari zu Rom die Gesellschaft des Glaubens Jesu gestiftet, deren Zweck darin bestehet, um die wahre Lehre Jesu durch Erziehung der Jugend, Predigen und Beichtsitzen zu verbreiten. Die Mitglieder leben gemeinschaftlich, halten kein Chor, entsagen allen Würden der römisch-catholischen Kirche und tragen das schwarze Kleid der regular Klericker. Schon sind zu Rom, Spoleto, Padua, Esthe und Dillingen Etablissements dieser Gesellschaft errichtet. Zweifelhaft ist es nicht, wie die Absicht dahin geht, durch diese Gesellschaft die ehemaligen Jesuiten unter einem andern Nahmen und veränderten äussern Form wieder herzustellen.

Im Junius d. J. hat sich auch ein solches Etablissement, welches aus 5 Patribus und einem Leyenbruder bestehet, deren Superior zu Dillingen ist, in Paderborn niedergelassen.

Der hiesige Fürstbischof hat ihnen dazu die Erlaubniss in der Art ertheilet, dass es ihm zu jeder Zeit freystehe, solche zurückzunehmen, wo sodann die Mitglieder sich unweigerlich wieder fortbegeben müssen, ausserdem hat er ihnen den Ankauf unbeweglicher Grundstücke untersagt und sich mehrere Einschränkungen vorbehalten.

Nunmehr hat der Hauss-Obere Pater Antonius Kohlmann sich bey mir gemeldet und um Bestätigung dieser Erlaubniss sowohl gebeten, als auch, dass ihm gestattet werden möchte, in Paderborn, Hildesheim, Münster oder wo immer in E. K. M. Staaten ein Konvikt für studirende Kostgänger anzulegen. Nach der von mir eingezogenen Erkundigung, besonders nach dem Zeugniss des General-Vikarius Dechant Schnur, haben sich die Mitglieder dieser Gesellschaft zwar bisher gut und ordentlich betragen, ich würde aber doch kein Bedenken gehabt haben, denenselben die Erlaubniss zu verweigern, ihnen vielmehr haben andeuten lassen, ihr Etablissement in Paderborn binnen einer geräumigen Frist aufzuheben und sich ausserhalb E. K. M. Staaten niederzulassen, weil dergleichen geistliche Gesellschaften,

1802 Nov. 24 welche von auswärtigen Oberen regiert werden, oft schädlich werden, es überdem auch in E. K. M. Staaten an Geistlichen zum Predigen, Beichthören und Schulunterricht gar nicht mangelt: ich habe nur damit Anstand genommen, weil dem Vernehmen nach ein Deputirter dieser Gesellschaft sich bey E. K. M. allerhöchsten Person soll gemeldet haben, um die Erlaubniss nachzusuchen, damit E. K. M. ohne vorherige Berichtserforderung von der Verfassung der Gesellschaft unterrichtet, auf das Gesuch des Deputirten allergnädigst zu resolviren geruhen mögen.« . . .

Nov. 30 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»30. November 1802.

Noch hat sich kein Deputirter gemeldet, wenn es aber noch geschehen sollte, so werden S. M. bey diesen Umständen ihn abschläglich bescheiden und tragen daher dem Ref. auf, die erbetene Erlaubniss vorgeschlagenermaassen abzuschlagen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 November 30.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

(Nov. 27) **494. Bericht des Oberst v. Knobelsdorff.** s. l. s. d. (praes. le 27. Novembre 1802).

R. XI. Rom. Chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Nachrichten über den Papst, die Kardinäle, und den französischen Geschäftsträger Cacault in Rom.

»J'apprends que le Roi notre Maitre a envoyé un Ministre résider à Rome, et je crois de mon devoir de transmettre à V. E. les notions qui me sont récemment parvenues au sujet de cette cour. Le Pape n'aime pas la cour de Vienne, mais il est entièrement dévoué à la France, et au point qu'il confie au ministre de France tous les secrets qui peuvent lui parvenir par ses relations ecclésiastiques. Le S. de Caco[1]), est un ancien dyplomate, homme loyal, quelquefois un peu vif, mais incapable de tromper. Quant aux Ministres du Pape, le Cardinal Gonsalvi[2]), connoissant et soignant parfaitement les intérêts de l'État, a également un caractère franc et sincère, le cardinal Sommes d'ailleurs est un fourbe auquel on ne peut se fier.«

Haugwitz theilt diese »renseignements . . . de bonne part« am 13. December 1802 an Humboldt mit.

---

1) i. e. Cacault.
2) i. e. Consalvi.

495. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1802 November 28. 1802 Nov. 28

B. 89. 53. K. Ausfertigung.

Antrag auf Ueberlassung des Schlosses zu Hildesheim an den Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn.

»Der Fürst Bischof von Hildesheim und Paderborn hatte bis daher in hiesiger Stadt ein zu seiner Residenz und ausserdem zum Sitz der Landes-Collegien bestimmtes, weder geräumiges noch gut gebauetes Schloss.

In der Stadt Paderborn selbst hingegen besass er kein eigenes Schloss, sondern es befindet sich eine Stunde von diesem letzteren Orte nur ein Lust- und Residenz-Schloss, woselbst ausser der bischöflichen Wohnung auch die Hof-Kammer sich befindet und zu welchem sehr weitläufige alte Gebäude, Gärten und zur Unterhaltung kostbare Anlagen gehören.

Da nun jetzt die Fürstliche Qualität des Bischofs wegfällt und künftig die geistliche Oberkeit über beide Bisthümer nur in einem Bischof vereinigt denkbar ist, und dieser also auch nur Einer Residenz bedarf, so wurde der Fürstbischof von mir zu einer Erklärung aufgefordert: welches der erwähnten beiden Schlösser mit den dazu gehörigen Mobilien und mit der Last der Unterhaltung in völlig gutem Zustande er zu behalten wünsche?

Anfangs entschied sich der Fürst Bischof für Neuhaus, er verknüpfte aber diese Wahl in Absicht der Unterhaltung der Gebäude auf E. K. M. Kosten und in mehreren anderen Punckten mit solchen Bedingungen, welche nicht wohl eingegangen werden konnten.

Auf nähere Vorstellung hat jedoch der Fürstbischof seine Erklärung gegenwärtig dahin abgegeben, dass er das hiesige Schloss mit dem dazu gehörigen Inventario, so weit solches ihm überlassen würde und nicht wie bisher zum Gebrauch der Dicasterien bestimmt sey, zu seiner bischöflichen Residenz wähle.

Dabei hat derselbe die Verbindlichkeit übernommen, solche in gutem Stande zu erhalten und sie so an seinen bischöflichen Nachfolger gelangen zu lassen; nur die casus fortuitos z. B. Feuerschaden und dergleichen hat derselbe ausbedungen.

Dagegen will der Fürstbischoff zu Paderborn eine Wohnung auf eigene Kosten nehmen, nur bittet er, dass derselben, so lange sie zu seiner Wohnung dient, eine anständige Immunität beigelegt werden möge.

Diese Erklärung muss ich in jeder Hinsicht für angemessen und annehmlich halten, da selbst das Conclusum der Reichsdeputation vom 28. October c. wegen Pensionirung der Geistlichkeit dem Fürsten Bischof für jede Provinz eine angemessene Wohnung nebst Meublement und Tafel-Service und selbst noch ausserdem einen Sommeraufenthalt zugestehen würde; daher ich denn auch E. K. M. . . . Genehmigung dieser letzteren Erklärung des Fürst Bischofs mir . . . erbitte.

1802 Nov. 28 Sobald diese erfolgt ist, werde ich die Inventarien hier und in Neuhaus, welche der Fürstbischoff bei seinem Abgange nachzuweisen verbunden ist, revidiren, und ihm dasjenige, was er mit dem hiesigen Schlosse behält, nach einem genauen Verzeichnisse zur Conservation und künftigen Ablieferung an seinen bischöflichen Nachfolger übergeben lassen.

Dagegen dürfte denn das Schloss Neuhaus, da E. K. M. solches ohnehin wohl nicht als Lust-Schloss behalten werden, und da es wegen der weitläufigen und zum Theil alten Gebäude starke Reparatur- und Unterhaltungskosten fordert, zu andern Etablissements mit seinem Inventario zu veräussern seyn; worüber E. K. M. Befehl ich . . . erwarte.«

Dec. 4 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»4. December 1802.

S. M. finden die Erklärung des Fürst Bischofs sehr bescheiden und dessen mit Ruhm behaupteten Charakter der Mässigung angemessen, daher Sie solche nicht bloss annehmen, sondern auch dem Ref. auftragen wollen, die Instandsetzungs- und künftigen Unterhaltungs-Kosten des Schlosses zu Hildesheim in Dach und Fach auf die öffentlichen Fonds zu übernehmen; so dass der Fürst Bischof nur für die Kosten zur Unterhaltung des Inventarii und Ameublements und zu den übrigen Ausgaben, welche nicht die Unterhaltung der Gebäude selbst betreffen, zu sorgen, und überhaupt alles nach seinen so mässigen Wünschen eingerichtet werden soll. Was das auf solche Weise entbehrliche Schloss zu Neuhauss betrift, so erwarten S. M. des Ref. Vorschläge zu dessen Veräusserung zu andern Etablissements.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 December 4.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Nov. 29 **496. Circular-Erlass »an alle Südpreussischen Cammern«.** Berlin 1802 November 29.[1])

R. 7. C. 25. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Voss; Haugwitz.

Grundsätze für Aufsicht und Visitation der Klöster zur Abstellung von Missbräuchen.

»Verschiedene Misbräuche, welche sich von Zeit zu Zeit in dem Benehmen der Closterobern und Closterleute geäussert haben, bestimmen Uns, euch die Grundsätze vorzuschreiben, nach welchen ihr euch bey der Aufsicht auf die Clöster und auf die Visitation derselben zu achten habt.

I.

Alle Clostertemporalien, Güter und deren Verwaltung, Erhaltung u. s. w. hängen weder von dem Bischof noch von dem Provinzial oder Local-Ordens-Obern, sondern lediglich von der weltlichen Behörde, also von euch, ab.

1) Dieser Erlass erging d. d. Berlin, 1802 December 8, gezeichnet Schroetter, gleichlautend auch »An die Neuostpreussischen Kammern zu Bialystock und zu Plock.« Abschrift in R. 7. C. 25.

Wenn demnach wegen treuloser Verwaltung geklagt oder denunciirt wird, so habt ihr das Recht und auch die Pflicht, ohne Zuziehung irgend einer dieser geistlichen Behörden Untersuchung anzustellen, Commission aus eurer Mitte anzuordnen, Königliche Commissarien an Ort und Stelle zu senden, den treulos befundenen Administrator zu suspendiren und abzusetzen und aus dem Closter fortzuschaffen und eine bessere Verwaltung anzuordnen. 1802 Nov. 29

II.

Völlig ähnliche Befugnisse und Pflichten stehen euch zu und liegen euch ob, wenn über solche scandaleuse Excesse geklagt wird oder Denunciation einläuft, welche in das Ressort der Landespolicey einschlagen.

III.

Wenn dabey wirkliche Verbrechen angezeigt werden, so ist die Sache an den weltlichen Richter zu weisen.

IV. und V.

Wenn hingegen bloss von Spiritualien und Disciplinarsachen die Rede ist, also weder von den sub nr. I. noch von den sub nr. II. et III. erwähnten Gegenständen, so ist zwischen den eigentlichen Spiritualien und den Disciplinarsachen zu unterscheiden.

Jene, IV., die Spiritualien, z. B. Administration der Sacramente, Cura animarum und dahin gehörigen Disciplinarsachen, gehören vor den Bischof. Diese, V., die eigentlichen Disciplinarsachen, welche die Ordensregel betreffen, gehören vor den inländischen Provinzial.

VI.

Weil aber mehrentheils die Misbräuche sich auf alle bisher bezeichnete fünf Gegenstände beziehen, so ist es am besten, bey der Clostervisitation einen Bischöflichen und einen Provinzialabgeordneten oder den Provinzial selbst und als Dirigenten aller vorstehenden einen Königlichen Commissarium anzuordnen, welcher überall Unsere Majestäts-Rechte circa sacra beobachte, wider alle Misbräuche wirksam vigilire, die Gegenstände I. und II. zu eurer, der Cammer, Decision, die sub III. an den weltlichen Richter, die sub IV. an den Bischof oder dessen Abgeordneten, und die sub V. an den Provinzial oder dessen Abgeordneten bringe und beiden Misbräuchen IV. und V. unter seiner Aufsicht abhelfen lasse, oder euch, der Cammer, zur Leitung des resp. Bischofs und Provincials, anzeige.

Der Königliche Commissar muss die ganze Direction, Führung und Leitung der Visitations-Commission haben und lediglich von euch abhängen. Er muss ein Sachkundiger, fester und doch ein Mann von gutem Benehmen seyn, welcher am gehörigen Orte gefällige Formen zu wählen und am rechten Orte mit Nachdruck zu reden und zu handeln verstehe, welcher bey einem Vertrauen einflössenden Benehmen doch fest auf Unsern jura majestatica circa sacra beharre und in die Objecte I. II. III. den geistlichen

1802 Nov. 29 untergeordneten Mitarbeitern, welche von Seiten des Bischofs und des Provinzials ihm beygegeben sind, gar keine Mitwirkung gestatte, und ad IV. und V. zwar diese Mitarbeiter wirken lasse, aber unter seiner Controlle, um jeden Misbrauch zu verhüten und auch Collisionen zwischen diesen geistlichen Mitarbeitern selbst vorzubeugen.

VII.

Nichts aber hindert, im dazu angethanen Falle auch ausserhalb der Visitationen, bey den Puncten I., II. und III. bloss auctoritate seculari zu verfahren und von eurer Seite Befehle zu ertheilen, oder

VIII.

Visitationen anzuordnen, welche bloss die Objecte I., II. und III. zum Gegenstande haben, und wobey sodann weder Bischof noch Provinzial noch jemand vonwegen dieser geistlichen Behörden admittirt wird.

Wir gewärtigen, dass ihr hiernach die Clöster in guter Ordnung halten werdet.« . . .

Nov. 30 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 24. November 1802, No. 493.

(Dec.) **497. »Grundsätze zur Organisirung der Entschädigungs-Provinzen,** welche S. K. M. theils Allerhöchst Selbst bestimmt, theils allergnädigst genehmiget haben.« s. l. s. d. (December 1802.)[1]).

R. 70. Haupt-Kommission. I. 2. Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm. Abschrift auch in R. 89. 58. B.

»1. Die Grund-Sätze des Regensburger Conclusi sollen angewandt werden, denn wenn gleich Sr. K. M. Verhältnisse und Rechte verschieden sind, so wollen Allerhöchstdieselben doch nicht, dass man Ihnen vorwerfen könne, Sie hätten für Andere bey der Abstimmung Grund-Sätze aufgestellt, welche Sie Selbst nicht befolgen wollten. . . .

5. Die persönliche Unmittelbarkeit des Fürsten von Hildesheim erkennen S. K. M. nach dem Concluso; in Absicht seines bischöflichen Amts in den Verhältnissen eines Staats-Dieners, wie den Bischof von Breslau und andere.

6. In Absicht des Ressort-Reglements wollen S. K. M., dass für die neuen Provinzen nicht das Süd-Preussische, sondern das Fränkische[2]) zur Grundlage genommen werde, jedoch ohne einen besonderen Hoheits-Senat bey den Kammern zu etabliren. . . .

10. Die weiblichen Klöster bleiben nach dem § 42 des Conclusi; werden aber besteuert nach Verhältniss ihres Vermögens von 5 bis 25 p. Cent.

11. Ueber die männliche Klöster und Collegiat-Stifter erwarten S. K. M. einzelne Berichte[3]), um zu bestimmen, welche mit Besteuerung von 25 p. Cent.

---

1) Jedenfalls vor 8. Januar 1803, an welchem Tage Schulenburg die Bestimmung ad 5. Haugwitz mittheilt. R. 33. 93. a. 2) No. 50. Cfr. No. 573.

3) Cfr. No. 505.

ihres wahren Vermögens beibehalten oder mit Pensionnirung der Aebte und Mönche eingezogen werden sollen. (1802 Dec.)

12. In Absicht der Dom-Capitul behalten S. K. M. Sich die Bestimmung noch bevor.«

Die von Schulenburg korrigirte und ergänzte »Instruction für die zur förmlichen Besitz-Ergreifung der neu acquirirten Provinzen bestimmten Civil-Commissarien« beruht in undatirter Reinschrift ebenfalls in R. 70. Haupt-Commission. I. 2.

---

498. »Verzeichniss der Stifter und Klöster in den sämtlichen Entschädigungs-Ländern.« s. l. s. d. (1802 December).

R. 89. 58. B. Ausfertigung(?), wohl, neben andern statistischen Nachrichten, die Beilage zu einem nicht mehr zu ermittelnden Immediat-Berichte des Staats-Ministers Graf Schulenburg.

	Namen der Provinzen	Weltliche Stifter			Klöster		Personenzahl					Der Geistlichkeit			Anmerkungen
												Vermögen			
		Immediat-Stifter Dohm Capitul	Mediat Stifter	Verschiedene Geistl. Corporationen	Mönche	Nonnen	Stifts-Geistliche	Mönche	Nonnen	Officianten	Summa	Activ Capitalien Rthlr.	Jährliche Ueberschüsse	Schulden	
1.	Fürstenthum Hildesheim	1	5	.	11	6	192	236	131	618	1177	1,220,400	254,160	272,212	
2.	Stadt Goslar	2	.	.	1	1	21	2	12	8	35	9101	7603	5680	
3.	Fürstenthum Paderborn	1	2	.	11	8	154	233	143	13	543	[1]) .	.	.	
4.	Der occupirte östliche Theil von Münster . .	1	13	.	3	10	.	.	.	.	.	.	188,228	.	
5.	Stadt Erfurt und Gebiet	.	2	.	4	4	32	57	86	.	175	206,459	26,518	14,830	
6.	Das Eichsfeld	.	2	.	3	5	29	95	122	157	246	144,525	27,051	2996	
7.	Stadt Mühlhausen und Gebiet	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
8.	Stadt Nordhausen . . .	.	1	.	.	.	14	.	.	2	16	10,757	5332	.	
9.	Abtey Eltèn	1	1	.	1	1	17	27	3	.	47	.	11,500	4190	
10.	» Essen	1	4	.	1	5	57	21	52	4	134	42,500	16,421	97,468	
11.	» Werden.	.	.	.	1	.	.	25	.	.	25	.	.	.	
12.	» Quedlinburg. . .	1	.	.	.	.	4	.	.	.	4	4000	5010	.	
13.	Stift Herford	1	2	.	.	.	20	.	.	.	20	.	.	.	
	Summa	9	32	.	36	40	.	.	.	.	.	.	.	.	

Berichte Stein's über den Domdechanten v. Spiegel und über die Theilung des Münsterlandes, Münster 1802 December 2: gedruckt bei Pertz, Leben des Ministers Frhrn. vom Stein, Berlin 1849, I., S. 244 und Beilagen III und IV, S. 491 und 493. Dec. 2

---

1) In dieser Rubrik, bei Paderborn, hat die Vorlage die verwischte Zahl: »144,52« (!), wohl versehentlich aus der Rubrik bei Eichsfeld hierhergeschrieben.

1802 Dec. 3

499. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1802 December 3.

R. IX. Z. litt. Z. Eigenhändige Ausfertigung.

Ankunft und Einführung in Rom. Audienz beim Papste.[1] *Lob Uhden's.*

. . . »Ich bin am 25ten v. M. hier eingetroffen[2] und gleich am folgenden Tage habe ich, in Gesellschaft meines Vorgängers Uhden, meinen Besuch beim Cardinal Staats-Secretaire Consalvi abgestattet, um ihn um eine Audienz beim Papst zu ersuchen. Diese wurde uns am nächst darauf folgenden Tage, 27sten, ertheilt, und nachdem ich mich beim Cardinal Staats-Secretaire durch die mir von E. K. M. . . . ertheilten litteras patentes beglaubigt, mein Vorgänger aber seine recredentialien übergeben hatte, verfügten wir uns zum Papst. Dieser empfing uns allein in seinem Zimmer und, da mein Vorgänger schon alles sonst übliche Cärimoniel(!) der Kniebeugungen u. s. f. abgeschaft hatte, ohne alle weitere Förmlichkeit. Er liess uns neben sich setzen, unterhielt uns über eine starke halbe Stunde lang über allerlei Gegenstände und versicherte wiederholt, wie äusserst viel ihm daran gelegen sey, das mit E. K. M. bestehende gute Vernehmen auch ferner ununterbrochen zu unterhalten. Er ist, wie auch aus dieser Unterredung hervorleuchtete, ein äusserst leutseliger, wohlmeinender und für das Beste seiner Unterthanen eifrigst besorgter Fürst; und wenn, wie es freilich der Fall ist, die Verwaltung der Regierung noch bei weitem nicht den Bedürfnissen des Staats angemessen ist, so liegt es wenigstens nicht, wie unter der Regierung Pius des 6., an Fehlern seines Charakters. Denn weit entfernt, sowohl seine Familie zu bereichern als selbst Aufwand zu machen, lebt er vielmehr mit wahrhaft mönchischer Sparsamkeit. Beim Weggehen nahm er mich bei der Hand und begleitete uns bis an die Thür. In den darauf folgenden Tagen führte mich mein Vorgänger bei sämmtlichen jetzt hier anwesenden Kardinälen, den über die geistlichen Geschäfte gesetzten Prälaten und dem Corps diplomatique ein und wir wurden überall mit dem Zutrauen und der Achtung empfangen, welche sich derselbe durch langjähriges, musterhaftes Betragen zu erwerben gewusst hat. Es wäre mir sehr wichtig gewesen, wo möglich mehrere Wochen mit ihm zusammen hier zu seyn und einige Geschäfte mit ihm zugleich abzumachen. Die Geschäfte dieses Postens sind nemlich gar nicht so, wie die eines andern diplomatischen, und haben weder den bestimmten noch denselben einfachen Gang. Ihre nach ihrer verschiedenen Natur gleich verschiedene Betreibung erfordert Localkenntnisse, welche der Neuankommende nicht mitzubringen im Stande ist. Da aber E. K. M. Befehle meinen Vorgänger[3] unverzüglich von hier abrufen, so habe ich mich begnügen müssen, mich von ihm im

1) Cfr. No. 506.

2) Humboldt's Abreise von Berlin war am 10. September erfolgt, am 11. Oktober hatte er Verona erreicht.

3) Cfr. No. 425, Anm. 2.

Allgemeinen über den Geschäftsgang, den er auf das vortreflichste inne hat, belehren zu lassen und die von ihm erhaltenen Nachrichten und die Benutzung des von ihm mit musterhafter Genauigkeit geordneten Archivs, das er mir zugleich übergeben hat, sollen mich, hoffe ich, in den Stand setzen, E. K. M. Befehle zu Allerhöchstdero Zufriedenheit zu vollziehen.« . . . 1802 Dec. 3

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 28. November 1802, No. 495. Dec. 4

---

500. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1802 December 4. Dec. 4

R. XI. Rom. Eigenhändige, z. Th. chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Schlimmer Zustand der Verwaltung und Bevölkerung in Rom. Unpolitische Veranlagung des Papstes.

»La situation dans laquelle j'ai trouvé l'État Romain, n'est rien moins que consolante. Il est sûr que le Pape actuel fait son possible pour corriger les abus qui se sont introduits dans presques toutes les parties de l'Administration; mais on ne choisit peut-être pas toujours les moyens les plus efficaces, on ne les exécute pas avec assez de vigueur; aussi l'état, dans lequel Pie 7. trouva le païs à son avènement au Siège Papal, fut-il trop déplorable. Aprésent il est vrai que les revenus de l'état sont portés à une somme très-considérable. Mais le peuple gémit aussi sous le fardeau de si énormes contributions qu'il est difficile de prévoir comment cela puisse continuer ainsi. Un malheur particulier à l'année présente est l'énorme cherté du bled. Le pain est à un prix incroyable et la misère qui en résulte, est si grande qu'il me paroit en effet intéressant d'en citer quelques exemples à V. M. La classe indigente du peuple est absolument hors d'état de se procurer du pain, même de la plus mauvaise qualité; elle peut tout aussi peu acheter de la viande; elle se voit donc réduite à manger les grosses tiges des légumes que les personnes plus aisées font jetter à la porte, ou de prendre d'autres alimens plus dégoutants encore. Mais les revendeurs, ayant remarqué que le peuple va chercher ces tiges dans les immondices des rues, ont eu soin de les faire amasser eux mêmes et les vendent de nouveau à ces malheureux. Partout dans les rues on est poursuivi de hordes de mendians, dont la couleur livide et malsaine montre la misère dans laquelle ils gémissent; mais leur sort est peut-être moins cruel encore que celui des familles ruinées qui, ayant honte de mendier, se meurent de faim dans leurs maisons. En effet, quelqu' incroyable que cela paroisse, y a-t-il tant de familles qui, ne pouvant plus se procurer des alimens cuits, ne font plus de feu chez eux, que les ramoneurs même sentent cette différence et que le nombre a dû en diminuer. Le[1]) Pape, quoiqu'

---

1) Von hier ab nach der Dechiffrirung.

1802 Dec. 4 ayant les meilleurs intentions du monde, est trop foible et plus fait pour mener une vie monastique que pour l'administration d'un Etat. Il vacille entre les différens partis qui se sont formés à sa Cour, et au lieu de décider lui-même il laisse tout faire aux autres. Avec cela il paroit qu'il sort encore des sommes considérables du pays, du moins assure-t-on que le Gouvernement paye par mois 90.000 écus de notre monaye à la République française qui néanmoins n'entretient point de troupes dans ce pays[1]. Au reste, les affaires politiques se traitent avec le plus grand mistère ici. Une Congrégation de 12 Cardinaux est chargée des plus importantes, surtout de celles qui regardent la France. Tout ce qui est plus important encore n'est confié qu'à 4 entre eux. Ces 4 se sont assemblés hier: quelques-uns prétendent que c'est pour les affaires de l'Allemagne, mais il est plus vraisemblable que ce soit par rapport aux acquéreurs nationaux des biens nationaux, dont le sort n'est pas encore définitivement décidé.« . . .

Dec. 5 **501. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1802 December 5.

R. 89. 58. P. Ausfertigung.

Die Abtei Werden und ihre Aufhebung.[2]

. . . »Die Abtey Werden ist im Anfange des 9. Jahrhunderts als ein Benedictiner-Kloster gestiftet worden.

Sowohl aus ihrem Gebiete, welches eine Quadrat Meile gross ist, 1 Stadt, 1 Flecken und 13 Bauerschaften und eine Seelenzahl von 7500 Menschen enthält, worüber ihr jedoch vorhin die Landeshoheit diesseits bestritten wurde, als auch aus fremden Ländern hat dieselbe beträchtliche Reventien gezogen.

Ein grosser Theil dieser Reventien ist aber aus dem Meursichen und aus Braband, mithin von jenseits des Rheins her mit zusammen 4598 Rthlr. 3 Gr. Berliner Courant jährlich erfolgt und diese sind mit Abtretung des linken Rhein-Ufers verloren gegangen.

Diesseits des Rheins betragen solche nach der angefertigten Aufnahme aus den letzten Rechnungen jährlich zusammen:

a. aus E. K. M. alten und neuen Provinzen . . . 21797 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf.

b. aus fremden Provinzen, welche aber nach dem Reichs-Deputations-Schluss vom 26. v. M. dem Schicksal der Haupt-Corporation folgen . . . 2754 „ 11 „ 9 „

überhaupt 24552 Rthlr. 3 Gr. 2 Pf.

---

1) Diese Nachricht widerruft Humboldt in seinem Berichte vom 12. Februar 1802: »au contraire le premier Consul vient de payer au Pape 37/m piastres d'arréages pour le passage des troupes françoises qui venant de Naples se rendirent dans la Lombardie. Je supplie V. M. . . . de daigner me pardonner cette erreur, je ne fis qu'arriver dans cette ville et j'en connoissois encore trop peu le terrain.« a. a. O., nach der Dechiffrirung. 2) Cfr. No. 83.

1802
Dec. 5

Darauf ruhen an Schulden zusammen noch

87604 Rthlr. 19 Gr. — Pf. Courant

welche grösstentheils durch die unglückliche französische Invasion im Jahre 1797 veranlasst worden sind; denn durch diese wurden 79324 Rthlr. 4 Gr. 11 Pf. Berliner Courant an neuen Schulden contrahirt, wovon jedoch seitdem

26316 Rthlr. 31 Gr. 6 Pf.

wieder abgelegt sind.

Die Revenüen selbst bestanden in mancherley Güthern, Rechten und Regalien, wozu besonders der Zehnte von den ansehnlichen Steinkohlenwerken und die Lehnsgefälle gehören.

Vom Lande ist bloss zu Haltung einiger Kreis-Miliz eine Summe von 500 Rthlr. Courant aufgebracht worden, indem E. K. M. für dessen Vertretung bei Reichskriegen schon immer vom Lande 2000 Rthlr., von der Abtey aber 800 Rthlr. in Gelde als Schutzgeld jährlich erhalten haben, zu welchen beiden Summen denn nun auch die obigen 500 Rthlr. wegen Haltung der Kreis-Miliz Allerhöchstdenselben, so wie alle sonstige Landes Nutzungen, nach den Entschädigungs-Tractaten von selbst zufallen.

Zu diesen hätte nach dem Indemnitäts-Tractat vom 23. May a. c. das wichtige Kloster Lütgeri vor Helmstedt allerdings auch gezogen werden können, weil es im Art. VII. ausdrücklich heisst: 'avec ses dépendances'. Da inzwischen dieses Kloster nach dem näheren Indemnitäts-Plan vom 8. October c. an des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. gefallen ist, so kann freilich davon nicht mehr die Rede seyn.

Die Abtey Werden selbst besteht aus einem Abte, welcher reichsunmittelbar ist und bisher auf der Rheinischen Prälaten-Bank gesessen hat, ausserdem aber gegenwärtig, da die letztverstorbenen 6 nicht wieder ersetzt worden sind, aus 29 Conventualen, von welchen zwey in Werden, zwey aber im diesseitigen Antheile von Münster Pastores sind und von 4 Capläuen desselben Convents unterstützt werden.

Diese Capläne sind aber nicht besonders fundirt, sondern, so viel bekannt ist, von der Abtey allein unterhalten worden.

Novizen sind bey derselben nicht vorhanden.

Gegenwärtig entsteht nun die Frage:

ob dieses Kloster aufzuheben, oder ob und unter welchen Modificationen es beizubehalten seyn dürfte?

Nach den Indemnitäts-Tractaten und den Verhandlungen zu Regensburg, welche in das letzte Conclusum vom 26. v. M. aufgenommen sind, hängt die Entscheidung dieser Frage lediglich von E. K. M. allerhöchsten Bestimmung ab.

Für die Aufhebung glaube ich in diesem Falle allerunterthänigst sentiren zu müssen; die Gründe welche mich dazu bestimmen, sind:

1. Die Wegräumung der Streitigkeiten, welche bis daher immer mit

1802 Dec. 5 der Abtey zu Werden wegen der Landeshoheit und anderer Berechtigungen über die Stadt und das Land obgewaltet haben.

2. Die so klare Bestimmung der Indemnitäts-Tractaten, wonach E. K. M. die Abtey Werden in völlig secularisirtem Zustande beigelegt worden ist.

3. Die Leichtigkeit der Landes-Verwaltung durch Verbindung mit der Grafschaft Mark und dem diesseits Rheinischen Theile von Cleve, welche die Creirung neuer Oberbehörden unnöthig macht, und endlich vorzüglich

4. die nur in E. K. M. Händen mögliche Verbesserung des wichtigen Steinkohlen-Bergbaues und die sehr ansehnliche Erhöhung der Einnahme von diesem, so wie von allen sonstigen Regalitäts-Rechten.

Von keiner Seite steht diesen Gründen etwas entgegen, was der Aufhebung selbst nur irgend im Wege seyn könnte, weshalb ich dann solche hiermit in allerunterthänigsten Antrag bringe. . . .

[Ich] halte . . . es für das angemessenste, dass [a.] der Abt und die Conventualen in dem abteilichen Gebäude zu Werden zusammen wohnen bleiben und darin aussterben können, wobey ihnen jedoch ausser den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten nichts zu belassen seyn wird.

Sodann halte ich dafür, dass mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, auf das Vermögen des Klosters, auf dessen vormahlige Unmittelbarkeit, und da es zu den ansehnlichsten Abteien gehörte, indem zum Beispiel die Herzoge von Braunschweig wegen der Stadt Helmstedt und mehrere grosse Fürsten ihm die Lehnshuldigung leisten mussten — [b.] dem Abte wenigstens 5000 Gulden, so wie den Conventualen das höchste Pensions-Quantum auszusetzen seyn dürfte, wonach also ersterer 2856 Rthlr. Berliner Courant, jeder der letzteren aber 600 Gulden oder 344 Rthlr. Berliner Courant erhalten würde.

[c.] Die wirklichen Diener der Abtey werden beizubehalten oder in obgedachter Art ebenfalls zu pensioniren, die Lohndiener aber, insofern sie der Abt und die Conventualen nicht im Dienst behalten wollen, zu entlassen seyn.

Nach diesen Grundsätzen ist der Normal-Etat angefertigt, welchen E. K. M. ich . . . vorlege, und welcher, wenn Allerhöchstdieselben meine Anträge überall gut zu heissen geruhen, bey der weiteren Ausführung durchgehends zum Grunde gelegt werden kann.

Dabey muss ich jedoch noch . . . bitten, dass E. K. M. mir nach den Umständen einige Zugabe und Aenderung zu gestatten geruhen mögen.

So hat sich z. B. ein alter 68jähriger Jubilarius des Convents gemeldet, welcher erwiesenermassen als Kellner zur Verbesserung der Revenüen, besonders durch Erbauung der Schleusen auf der Ruhr, vieles beigetragen hat, und welcher seines hohen Alters wegen mehrerer Pflege bedarf, die er auch gewiss verdient zu haben scheint.

E. K. M. so allgemein verehrte Billigkeits-Liebe lässt mich daher hoffen, dass Allerhöchstdieselben in Fällen dieser Art mich nicht strenge

an die Regel und Vorschrift solchen Normal-Etats zu binden geruhen werden. 1802 Dec. 5

Von den geistlichen Revenüen der Abtey bleibt freilich für jetzt ausser den Landes-Revenüen nach diesem Etat nur ein jährliches Quantum von

1547 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf.

für E. K. M. übrig; allein dieses liegt zum Theil in der durch die Französische Brandschatzung im Jahre 1797 entstandenen Verschuldung und in dem Verluste der Revenüen am linken Rheinufer; theils aber beruhet die ganze Revenüen-Annahme auf den bisherigen Rechnungen, und es sind solche schon nach ökonomischen Anschlägen einer beträchtlichen Vermehrung fähig.

Die bei den geistlichen Corporationen gewöhnlich vernachlässigte Verwaltung hat daran ebenfalls einen nicht geringen Antheil, und die Einführung der bessern Verwaltungsart, welche in E. K. M. Staaten Statt findet, besonders ein regelmässiger und ordentlicher Betrieb des Steinkohlenbergbaues, wozu ich bereits alles habe untersuchen und einleiten lassen, lässt schon jetzt gleich eine ansehnliche Verbesserung der Revenüen hoffen und die Einnahme wird nach und nach beträchtlicher werden, wenn auch die jetzt ausgesetzten Pensionen und Gehälter, theils durch das Absterben der Pensionairs, theils durch Anstellung des einen oder andern Officianten, in der Ausgabe wegfallen. So zeigt es sich z. B. nach dem Vorschlage der Organisations-Kommission schon jetzt, dass vielleicht der Conventual von Gülpen, welcher zugleich Kanzelley-Präsident gewesen und, wie ich ihn persönlich kenne, ein kenntnissvoller und sehr aufgeklärter Mann ist, bey dem katholischen Schulwesen mit Nutzen wird gebraucht werden können.« . . .

Randverfügung, geschrieben von Beyme: Dec. 13

»18. December 1802.

S. M. genehmigen die Aufhebung des Klosters und die in Verfolg dessen gemachten Vorschläge sub a., b. et c., wollen auch des Endes den eingereichten Etat vollziehen, remittiren und den Ref. authorisiren, denselben zwar bey der weitern Ausführung durchgehends zum Grunde zu legen, jedoch den Umständen nach einige Zugabe und Abänderung vorzunehmen.«

Hiernach Cabine s-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 December 18.

R. 89. Minüten des Cabinets.

1802 Dec. 5 **502. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1802 December 5.

R. 89. 58. N. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Münster. II. XXXI. 1.

Die Abtei Kappenberg und ihre Aufhebung.

»Die Abtey Cappenberg, in dem E. K. M. zugefallenen östlichen Theile des ehemahligen Bisthums Münster belegen, ist zwar eigentlich nicht unmittelbar und keine Reichsabtey gewesen, gleichwohl hat sie doch ursprünglich nur den Bischof zu Münster und die dortige Cathedral-Kirche zum Schutzvoigt angenommen.

Dies ist wahrscheinlich der Grund, warum sie als Immediat angesehen und in dem ersten Französisch-Russischen Indemnitäts-Plan vom 18. August c. dem Prinzlich Oranischen Hause zugelegt wurde. In dem neuesten Plane aber, welcher nun in das Reichsdeputations-Conclusum vom 26. v. M. aufgenommen worden ist, wird diese Abtey in § 3 ausdrücklich als ein Entschädigungsobject E. K. M. anerkannt, und es hat daher nicht das geringste Bedenken, dass zum Vortheile Höchstderoselben darüber disponirt werden kann.

Diese Abtey, das Gotteshaus Cappenberg genannt, ist im 12. Jahrhundert von den Grafen Gottfried und Otto zu Cappenberg für Canonici regulares ordinis Praemonstratensis, mithin als ein wirkliches Augustiner-Mönchs-Kloster nach der Regel des Norberts gestiftet worden.

Ihm steht ein Prälat als Propst vor, und die Conventualen, welche, wie er selbst, adelicher, vormahls 16, jetzt 8 Ahnen zählender Geburt seyn müssen, werden Capitular-Herren genannt.

Deren sind gegenwärtig nur 5 an der Zahl, welche nebst 2 Geistlichen, 1 Küster, 1 Sekretair und 1 Rentmeister das ganze Institut ausmachen.

Die meisten Güther desselben liegen in dem diesseitigen Theile von Münster, wovon die jährlichen Reventien betragen	13053 Rthlr. 20 Gr. 4 Pfg.
Ausser der Occupations-Linie aber, so wie aus der Grafschaft Mark, aus dem Dortmundischen und der Feste Recklinghausen erfolgen an jährlichen Reventien	3648 - 15 - 4 -
so dass solche überhaupt . . . . . betragen.	16 702 Rthlr. 11 Gr. 8 Pfg.

An Schulden haftet auf der Abtey ein Betrag von 32700 Rthlr. 8 Gr. — Pfg., wovon die jährlichen Zinsen auf 1243 Rthlr. 8 Gr. — Pfg. sich belaufen.

Mit Bezug auf dasjenige, was ich in meinem heutigen ... Bericht wegen der Abtey Werden[1]) aus den Indemnitäts-Tractaten und den Reichs-Deputations-Conclusis ausgeführt habe, bin ich des Dafürhaltens:

1) No. 501.

1802 Dec. 5

[I.] dass kein Bedenken obwaltet, auch zu der Aufhebung dieses Klosters vorzuschreiten, damit hiernächst, wenn die Organisation des diesseitigen Antheils von Münster eintritt, das Nöthige dieserhalb schon regulirt seyn möge, und die Güter dieser Propstey alsdann gleich den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden mit untergeordnet werden können.

Hierzu kommt noch, dass die Abtey ansehnliche Waldungen besitzt, welche eine genaue Aufsicht fordern, um einen Erbschädlichen Hieb in denselben zu verhüten.

[II.] Nach den Grundsätzen, welche ich ebenfalls in dem heutigen . . . Bericht über Werden aus den Reichsdeputationsbeschlüssen näher entwickelt habe, würden

[a] der Propst und die Mitglieder, sowie auch die Diener zu pensioniren seyn, insofern nehmlich letztere nicht bey der Verwaltung dieser geistlichen Güther oder in anderer Art angestellt werden können; die erstern hingegen werden aussterben müssen.

[b] Vorerst und wenigstens bis dahin, dass sich Gelegenheit findet, diese Mitglieder mit andern eines ähnlichen Convents zu combiniren, werden ihnen die Stifts-Gebäude zum Aufenthalte zu belassen seyn. Uebrigens sind diese Gebäude sehr massiv und weitläufig und sie werden sich auch dereinst zu einem anderen öffentlichen Behuf sehr gut benutzen lassen.

[c] Die Pensionen, welche aber auf allen Fall im Lande zu verzehren sind, werden meines Erachtens nach dem Stande des Propstes und der Conventualen folgendergestalt zu bestimmen seyn:

a. dass dem Propst 5000 Gulden oder in Courant . . . . . 2898 Rthlr. 13 Gr. 2 Pfg.

b. den 5 Conventualen aber jedem 600 Gulden und also zusammen 3000 Gulden oder in Courant . . . . . 1739 - 2 - 4 -

ausgesetzt werden, so dass diese Pension überhaupt . . . . . 4637 Rthlr. 15 Gr. 6 Pfg.

in Berliner Courant betragen würde.

[d] Ausserdem würden die beiden Weltgeistlichen bey der dortigen Kirche, insofern sie nehmlich erforderlich sind, so wie auch jemand als Küster, Organist und Schullehrer, der bis dahin von der Abtey unterhalten worden, ordentlich zu fundiren seyn.

Den ersten beiden würde, ausser freier Wohnung, wozu ein eigenes Haus vorhanden ist, einem jeden derselben 400 Rthlr., und dem Küster ebenfalls mit freier Wohnung 200 Rthlr. beizulegen seyn. . . .

Dieser Etat weiset übrigens auch bei dieser Abtey keinen beträchtlichen Ueberschuss nach, und wenngleich solcher bey näherer Veranschlagung und zweckmässiger Verwaltung nach unsern Cameral-Grundsätzen noch beträchtlicher Vermehrung fähig ist und die Pensionen E. K. M. successive zusterben werden, so zeigt doch gegenwärtiges und das Beispiel von Werden

1802 Dec. 5 um so mehr, dass von Säcularisation der Stifter und Klöster an pecuniairen Gewinn jetzt gleich nicht so viel zu erwarten steht, als man im Allgemeinen sich davon verspricht, da beide diese Stifter zu den reichern und angesehenern in den E. K. M. anheim gefallenen Entschädigungsprovinzen gehören.«

Dec. 18 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»18. December 1802.

S. Maj. genehmigen die Aufhebung dieses Klosters, bewilligen die Anträge sub II. a., b., c., d., und wollen des Endes den Etat vollziehen, remittiren und den Ref. angetragenermaassen zu dessen Ausführung authorisiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 December 18.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Dec. 8 Circular-Erlass an die Neuostpreussischen Kammern s. unter dem 29. November 1802, No. 496.

Dec. 10 **503. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1802 December 10.

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Das Benediktiner-Kloster Lamspringe im Fürstenthum Hildesheim und seine Aufhebung.

. . . »Dieses Kloster ist in der Mitte des 9. Jahrhunderts von dem Grafen von Weizenburg, und zwar ursprünglich zum Frauenkloster für Nonnen aus dem Benedictiner-Orden gestiftet. Als in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Kloster sowohl in Absicht der Gebäude, als auch der jährlichen Einkünfte gänzlich heruntergekommen war und sich darin nicht mehr als 3 Nonnen befanden, ward dasselbe den damahls aus England vertriebenen Benedictiner-Mönchen mit Bewilligung des damahligen Landesherrn übergeben und solchergestalt in ein Mannskloster verwandelt, bey welcher Gelegenheit es zugleich der englischen Benedictiner-Congregation einverleibt wurde.

Das Kloster bestehet gegenwärtig aus 17 Mönchen, sämtlich aus England gebürtig. Dazu kommen 1 Noviz und 3 Laienbrüder. Eilf ausserdem noch dazu gehörigen Mönche befinden sich als Missionarien und Seelsorger in England. Als Bediente des Klosters sind dabey angestellt und besoldet: ein Pastor, ein Schulmeister, ein Gerichtshalter, ein Förster und ein Organist. Der Abt Maures Heatly ist am 15. August d. J. verstorben, und seitdem versieht der zum Superior erwählte Placidus Harsnep die Geschäfte desselben.

1802 Dec. 10

Schon seit geraumer Zeit hat sich dieses Kloster mit der Erziehung beschäftigt und es haben darin immer mehrere junge Leute, grösstentheils Engländer, gegen eine bestimmte Pension Kost und Unterricht erhalten. So befinden sich gegenwärtig 12 junge Leute, 11 Engländer und 1 Deutscher, in dem Kloster, von denen der jüngste 9 Jahr und der älteste 19 Jahr alt ist. Dieses Schulinstitut ist in 3 Klassen vertheilt, deren jede einen besonderen Lehrer hat.

Die sämmtlichen Einkünfte des Klosters betragen 14692 Rthlr. 2 Gr. $3^1/_6$ Pfg., und bestehen grösstentheils aus Nutzungen von liegenden Gründen, Jagd, Fischerey, Zehnten, aus beständigen Gefällen und aus unbestimmten Einnahmen, wozu die Brau- und Brennerey, Mühlen, Zigelbrennerey und Häusermiethen gehören.

[I.] Was nun die Frage betrifft:

ob dieses Kloster aufzuheben oder beizubehalten sey, so ist es nach dem Concluso der Reichsdeputation vom 26. v. M. keinem Zweifel unterworfen, dass E. K. M. zur Aufhebung des Klosters vollkommen befugt sind. Meines . . . Dafürhaltens stehet auch derselben kein sonstiges Hinderniss im Wege und ich halte die Aufhebung dieses Klosters, welches eines der reichsten im hiesigen Lande ist und sich mit der Seelsorge in demselben nicht befasst, dem Interesse E. K. M. am angemessensten. Was der Superior Placidus Harsnep in seinem Pro memoria, welches ich . . . beilege, dagegen anführet, verdienet wenig Rücksicht. Derselbe behauptet

1. dass zum Aufbau der Klostergebäude, zur Bezahlung der Schulden, und zur Wiedereinlösung der verpfändeten Parcelen eine Summe von mehr als 180000 Rthlr. aus England gezogen worden, und

2. dass mehrere Familien in Engelland zu dem dortigen Schulinstitute Stiftungen angeordnet und die Fonds dazu, welche sich auf 20100 Rthlr. belaufen sollen, dem Kloster baar bezahlt hätten, damit von den Zinsen die aus der Familie dorthin kommenden Kinder frey unterhalten und unterrichtet würden.

Beide Summen siehet der Harsnep als solche an, welche die englische Nation zurückzufordern berechtigt sey. Was die

ad 1. angeblich aus Engelland gezogene Summe betrifft, so leuchtet es ein, dass solche nicht als eine Schuld betrachtet werden kann, indem dieselbe lediglich als ein Geschenk dem Kloster gezahlt worden. Mehr hat die Behauptung

ad 2. für sich, und es dürfte, wenn die Aufhebung des Klosters beschlossen werden sollte, auf eine genaue Untersuchung ankommen, was es mit jenen Stiftungen eigentlich für eine Bewandniss habe. Fände sich die Angabe gegründet, so würden allerdings die bedingungsweise hergegebenen Summen wieder zurückzuzahlen seyn. Die Aufhebung des Klosters an sich könnte jedoch dadurch nicht gehindert werden. Wenn

3. der Superior Harsnep die mit dem Kloster verbundene Erziehungsanstalt in Anschlag bringt, so kann einmahl diese Erziehungsanstalt auch

1802 Dec. 10 nach der Aufhebung des Klosters fortdauern, indem den Klostergeistlichen auf ihre Lebenszeit ihre bisherigen Wohnungen zu belassen seyn werden, und zweitens kann ich voraussetzen, dass wenn auch die Anstalt eingehen sollte, dieser Mangel durch die künftige Reform des Schul- und Erziehungswesens sehr bald ersetzt werden wird.

[II.] Sollten nun E. K. M. die Aufhebung des Klosters Lamspringe ... beschliessen ..., so würde es auf die Bestimmungen der den Mönchen und den übrigen Bedienten des Klosters zu reichenden Pension ankommen. Nach dem Concluso der Reichsdeputation ... ist die Pension eines Conventualen aus einem Kloster dieser Art auf 300—600 Fl. bestimmt worden. In Betracht, dass das Kloster Lamspringe eines der reichsten ist, und sich dessen

a. Mitglieder bisher ganz nützlich beschäftigt haben, bringe ich das höchste Quantum, also 600 Gulden als Pension für einen jeden der 17 Mönche ... in Vorschlag. Die

b. Laienbrüder, welche dem Kloster untergeordnete Dienste leisten, sind mit der Hälfte dieser Pension zureichend abgefunden,

c. und der Noviz erhält die reichsschlussmässige Entschädigung mit einer dreijährigen Pension eines Conventualen.

d. Ausserdem müssen für die Bedienten des Klosters angemessene Pensionen bestimmt werden. ...

[III.] Sollten E. K. M. in Betracht, dass die Mönche dieses Klosters Engländer sind, dass sie sich auf eine lobenswürdige und dem Lande wohlthätige Art bisher mit der Erziehung und dem Unterrichte abgegeben haben, und dass die Reclamationen der englischen Familien, die Fonds hergegeben haben, vielleicht manche unangenehme Discussionen zur Folge haben könnten — vorzuziehen geruhen, dem Kloster seine Existenz unter Vorbehalt einer besseren Einrichtung des Lehrinstituts zu belassen; so bliebe die Besteuerung desselben als das einzige Mittel übrig, wodurch E. K. M. aus dieser Acquisition Vortheil ziehen könnten. Auf diesen Fall bringe ich die Besteuerung desselben mit 25 proCt. nach einer genauen und richtigen Veranschlagung seines ganzen Vermögens ... in Vorschlag.«

Dec. 18 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»18. December 1802.

S. M. wollen das Kloster aufheben und den Ref. authorisiren, den Superior mit dem Einwurfe sub 1. jezt gleich zurückzuweisen, in Ansehung des Einwandes sub 2. aber die vorgeschlagene nähere Untersuchung geschehen lassen, und ad 3. derselben vorgeschlagenermaassen begegnen zu lassen. In Verfolg dessen wollen S. M. die Vorschläge sub II. a, b, c, d, genehmigen, den eingereichten Etat vollziehen, remittiren und den Ref. zu dessen Ausführung angetragenermaassen authorisiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1802 December 18.

R. 89. Minüten des Cabinets.

504. Bericht der Westpreussischen Regierung an das Auswärtige Departement. Marienwerder 1802 December 10. 1802 Dec. 10

B. 7. B. 24. Ausfertigung, ges. Schroetter; Schmiedeberg; Gentzkow; Riepe; Oelrichs; v. Tevenar; Hecker; Reuter; Sietze; Neumann; Bax; Tettau; Siebenhaar.

Maassregeln zur »Verhütung des Einschleichens ausländischer Geistlichen in diesseitige Klöster.«[1])

... »In der hiesigen Provinz ist, um die Aufnahme fremder Geistlichen in die hiesigen Klöster und die Annahme hiesiger Unterthanen in den Klöstern ohne unsere Erlaubniss zu verhindern, festgesezzet worden:

1. dass keine Versezzung in die Westpreussischen Klöster und aus denselben ohne unsere Erlaubniss geschehen darf;
2. dass jedes Kloster jährlich eine Liste der darin befindlichen Geistlichen und Laien-Brüder hat einreichen müssen, bei welcher Gelegenheit auch die in dem Kloster sich ereigneten Todes-Fälle angezeigt worden.

Diese Maassregeln halten wir für hinlänglich, um die Klöster und deren Vorgesezte zu controlliren, und es scheint uns sogar nachtheilig zu seyn, durch eine so ängstliche Policey-Aufsicht, als in dem uns zugefertigten Schreiben des Staats-Ministers von Voss vom 30ten Septbr. c. vorgeschlagen ist, ein Misstrauen der Staats-Regierung gegen die Ordens-Geistlichen zu verrathen und deren Unzufriedenheit dadurch zu reizen. Überdies werden auch die Bischöfe Ursache haben, über die nach dem gedachten Schreiben zu nehmenden Maassregeln unzufrieden zu seyn, da ihnen die Aufsicht über die Klöster ihrer Diöces anvertrauet ist und sie daher mit Recht verlangen können, dass, wenn eine genauere Controlle der Kloster-Geistlichen nöthig erachtet wird, selbige eher ihnen, als der weltlichen Obrigkeit aufgetragen werde. Alle diese Maassregeln scheinen uns auch nur für die Mendicanten-Klöster vorgeschlagen zu seyn, und wir halten es in jedem Falle für besser, wenigstens für wünschenswerth, die Bettel-Orden durch das Verbot, ferner Novicen anzunehmen, nach und nach ganz eingehen zu lassen, als in denselben einen Stand zu conserviren, den man unter ängstlicher Aufsicht halten muss und auf dessen Misvergnügen über die jezzige Staats-Regierung eben deshalb mit Sicherheit zu rechnen ist.« ...

Einen Bericht ähnlichen Inhalts erstattet das Ostpreussische Etats-Ministerium, 1802 November 22.

a. a. O.

---

1) Cfr. No. 436.

1802 Dec. 11 **505. Cabinets-Ordre »an den General und Staats-Minister Grafen v. Schulenburg.«** Potsdam 1802 December 11.

R. 70. Haupt-Kommission. II. XIV. 4. Ausfertigung.

Ueber jedes Stift oder Kloster soll wegen Beibehaltung oder Aufhebung besonders berichtet werden.[1])

. . . »Aus den in Eurem Berichte vom 5. d. M. angeführten Gründen billige Ich es völlig, dass Ihr über das Schicksaal der geistlichen Corporationen in den Mir zugefallenen Indemnitäts-Provinzen nicht im Allgemeinen Vorschläge macht, vielmehr über jedes einzelne Stift oder Kloster, oder aber über einige ganz ähnliche oder in Verbindung stehende Institute, jedesmal unter Vorlegung des ganzes Zustandes der Corporation, besonders berichtet und wegen der Beybehaltung, Reform oder Aufhebung Vorschläge thut.« . . .

Dec. 11 **506. Der Resident am römischen Hofe Frhr. v. Humboldt an den Staats-Minister v. Struensee.** Rom 1802 December 11.

Gen.-Direktorium Fabriken- und Manufaktur-Departement. Generalia XC. No. 57. Eigenhändig.

Aufnahme beim Papste. Dank, dass ihm Struensee die römische Anstellung verschafft habe.[2])

. . .»Hier bin ich seit einigen Tagen in meine neue Lage eingetreten, und mein Vorgänger, Herr Uhden, in dem E. E. einen sehr interessanten Mann finden werden, ist heute abgereist. Die Aufnahme, die ich sowohl beim Papst selbst als bei den Kardinälen gefunden habe, lässt mich die besten Hoffnungen für meine künftige Lage hier hegen. Der Papst ist ein sehr gutmüthiger und in mancher Rücksicht unterrichteter Mann. Er behielt mich bei meiner ersten Audienz wohl eine Stunde bei sich und sprach sehr viel, unter andern auch über Friedrich II., der — natürlich und zugleich wunderbar genug — wegen des Schutzes, den er den Jesuiten und bei den Nunciaturstreitigkeiten selbst dem Papste gewährte, hier in grosser Achtung steht.

Ich kann nie an die Vortheile denken, die mir meine hiesige Anstellung gewährt, und werde sie noch weniger geniessen können, ohne mich zugleich mit den dankbarsten Empfindungen an die väterliche Güte und Gewogenheit zu erinnern, mit welcher E. E. sie mir verschafft haben. Der Gedanke, sie zuerst Ihnen schuldig zu seyn, erhöht in meinen Augen den Werth derselben, und er wird mir ein neuer Antrieb seyn, den Platz, auf den mich E. E. freundschaftliche Empfehlung gestellt hat, nun auch nach allen meinen Kräften auszufüllen.« . . .

---

1) Cfr. No. 340 und 497.
2) Cfr. No. 499.

507. Das Südpreussische Departement an die Kammer zu Posen. 1802 Dec. 13
Berlin 1802 December 13.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1082. Concept, geschrieben von Rudolphi, ges. Voss.

Nochmalige Anweisung, die Rechte des Dompropstes beim Domkapitel zu Posen aufrecht zu erhalten.[1])

»Nach Euerm Berichte vom 9ten v. M. will das Dom-Kapitel zu Posen dem Prinzen von Broglio als Dompropst noch immer nicht das jus primae optionis einräumen und hat darauf angetragen, die Sache im Wege Rechtens entscheiden zu lassen.

Es kann jedoch darüber: ob das Dom-Kapitel ohne Genehmigung des Landesherrn die Jahrhunderte hindurch bestandenen Gerechtsame und Prärogativen der zu seiner Kollation gehörenden Dompropstei durch einen einseitigen Kapitels-Schluss zu schmälern befugt sey, kein Prozess nachgelassen werden, mithin ist auch jener Antrag des Dom-Kapitels, nach welchem ein solcher Prozess eingeleitet werden soll, unstatthaft. Das Recht des Landesherrn in Betreff des Patronats und der Kollation dieser und der Propstei-Präbenden bei den Posner, Gnesner und Cracauer Dohm-Stiftern gründet sich auf die Bulle des Papstes Sixtus des 4ten de 1482, wodurch er dem Könige von Polen Casimir dem 3ten und seinen Successoren solches abgetreten hat, wie solches Zalaszowsky[2]) in seinem Jure Regni Poloniae Tom. I. Tit. ult. in fine bezeuget. Sowie nun der Papst auf den Grund des Concilii Trid. Sess. 24. Cap. 15. die rechtliche Befugniss gehabt, dem Kapitel alle Schmälerung der Vorzüge und Gerechtsame der von seiner Kollation abhängigen Propstei ohne seinen Konsens als Patron zu untersagen und für ungültig zu erklären, ebenso muss auch dem Landesherrn die uneingeschränkte Befugniss zustehen, dem einseitigen Kapitels-Schluss von 1784, wonach sämmtliche Mitglieder des Dom-Kapitels Prästimonial-Güter nur nach der Anciennität erhalten sollen, zu verweigern. Diese landesherrliche Gerechtsame erst der rechtlichen Entscheidung der Landes-Justiz-Kollegien zu unterwerfen, ist unter vorgedachten Umständen unzulässig. Wir befehlen Euch daher, das Dom-Kapitel mit obigem Gesuche ab und zur Ruhe zu verweisen.«

---

508. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Hardenberg. Dec. 15
Berlin 1802 December 15.

R. 89. 123. A. Ausfertigung.

Ungerechtfertigte Beschwerde des Domkapitels zu Minden über den Vorwurf unpatriotischen Benehmens bei Auflagen und Lieferungen.

»Das Dom-Capitul zu Minden hat in der . . . bei E. K. M. eingereichten Vorstellung vom 23ten September d. J. darüber Beschwerde geführet, dass demselben von Seiten des General-Directorii in Gemässheit der an mich ergangenen Resolution vom 9ten August d. J. der Vorwurf eines unpatrio-

1) Cfr. No. 453. 2) Posnaniae 1699—1702, 2 Bde.

1802 Dec. 15 tischen Benehmens bei der Verhandlung über die von den adelichen Güthern in den Provinzen Minden und Ravensberg zu leistenden Beiträge zu dem Fond der Soldaten-Brod-Verpflegung gemacht worden, und E. K. M. haben mir mittelst ... Ordre vom 5ten October d. J. ... befohlen, Höchstdenenselben den Grund dieses Vorwurfs vor Augen zu legen.

Ob nun zwar schon aus den hiesigen Acten das unpatriotische Benehmen des Mindenschen Dom-Capituls nicht allein in dieser Sache, sondern auch in mehrern, vorhin schon vorgekommenen, gemeinnützigen Angelegenheiten hinreichend erhellet; so habe ich dennoch für nötig erachtet, zu desto vollständigern Abstattung des befohlenen Berichts das Mindensche Cammer-Praesidium aufzufordern, das Benehmen, die Unwillfährigkeit und die Wiedersprüche des Domcapituls in den in neuerer Zeit vorgekommenen Fällen dieser Art unpartheyisch und pflichtmässig darzustellen und finde mich iezt im Stande, den erhaltenen Befehl zu befolgen. ... Da ... das Domcapitul an der Spitze der Landstände stehet: so ist es sehr auffallend, wenn dasselbe in seiner Vorstellung anführen will, dass ihm diese Sache völlig fremd sey, da doch dessen erste Mitglieder bei der Conferenz zugegen gewesen sind und deren Wiederspruch einen nachtheiligen Eindruck auf die übrigen Mitstände gegen die Sache bewirkt hat.

Vorerwähnte Anlagen beweisen des Mehrern, dass

1.) bei den Verhandlungen wegen der Beiträge der adelichen Güter zum Soldaten-Brodverpflegungs-Fond die ersten Mitglieder des Domcapituls

> 'als des ersten Landstandes, insonderheit der Domdechant als vorsitzendes Mitglied, aller von dem Kammer-Commissario angeführten Gründe ungeachtet, theils für sich, theils in angeblich obhabender Vollmacht mehrerer landesständischen Mitglieder und Güterbesitzer, sich blos auf eine tarifmässige Versteuerung der auf ihren Gütern verbraucht werdenden fremden Waaren und Sachen, welches aber als zweckwidrig und da solchergestalt die ausserhalb Landes wohnende Güterbesitzer frey bleiben und gleichwohl den Schutz des Staates geniessen würden, nicht hat angenommen werden können, haben einlassen, zu Uebernehmung eines fixirten Beitrages aber durchaus nicht verstehen wollen'

unter dem Vorwande, dass solches leicht in eine den Werth ihrer Güter und den Credit der Besitzer herabstimmende Real-Abgabe ausarten könne.

2.) Als es im Jahre 1795 bei dem Andringen der Franzosen gegen die westphälische Provinzen darauf ankam, die Verpflegung der zu deren Schutz angerückten Armee unter dem Commando des General-Feldmarschalls v. Möllendorff zu erleichtern und zu dem Ende eine Quantität Rocken und Fourage auf den Credit des Landes anzuschaffen,

> verweigerten die Landstände vom Domcapitul, Prälaten und Ritterschaft, die deshalb auszustellende Obligation mit ihrer Garantie zu versehen, offerirten, nach vieler Schreiberey und öftern Wiedersprüchen,

einen Beitrag von 2000 Taler als ein Don gratuit, und erst im Jahre 1798, da diese Benennung von Seiten des General-Directorii hatte verworfen werden müssen, entrichteten sie den erwähnten geringen Beitrag. 1802 Dec. 15

3.) Im Jahre 1797 musste zu Unterbringung des Hauptquartiers, des Commissariats und mehrerer zur Observations-Armee gehörigen Militair-Personen in der Stadt Minden zum Soulagement der lasttragenden Bürger eine Ausmiethe-Casse errichtet und dazu von allen, sonst mit der Natural-Einquartierung verschonten Eximirten ein proportionirlicher Beitrag geleistet werden. Alle andere Stände unterwarfen sich dieser nothwendigen Einrichtung;

nur das dasige Dom-Capitul weigerte sich und liess es auf executivische Beytreibung ankommen, so dass selbst beim Abschluss der Rechnung im März d. J. von dessen Beiträgen noch 51 Rthlr. 9 Gr. rückständig waren.

4.) Schon seit dem Jahre 1793 war man auf Andringen des Accise- und Zoll-Departements darauf Bedacht gewesen, zu Beförderung des Landesherrlichen Zoll- und Schiffahrts-, auch Commercial-Interesse den Linienzug der Schiffe mit Pferden statt der Menschen an der Weser einzuführen,

allein die ungegründete Einmischung und Wiedersprüche der Landstände, mithin auch des Domcapituls, verzögerten die realisirung der Sache sehr lange, und selbst nachher, als solches durch ein landesherrliches Publicandum bestimmt verordnet wurde, klagte das Domcapitul noch über angebliche Beschädigung seiner Grundstücke und wolte dafür Vergütung fordern, mit welcher ungegründeten Forderung aber dasselbe abgewiesen wurde.

5.) Bey dem so gemeinnützigen Chaussée-Bau in den dortigen Provinzen wurde im Jahre 1799 vom Domcapitul darüber Beschwerde geführet, dass von dem Felsen in dem zum Capitularischen Gute Wedigenstein gehörigen Berge Steine zum Chaussée-Bau gebrochen wurden.

Ohnerachtet der erhaltenen Zurechtweisungen und der Versicherung, dass das Domcapitul gleich andern zu entschädigenden Interessenten nach den Provinzialgesetzen behandelt werden solle, erhob dasselbe eine förmliche Klage contra fiscum bei der Regierung und sezte sie fort, wiewohl ohne den gehofften Erfolg.

6.) Auch wegen der zum Chaussée-Bau hergegebenen Gründe ist das Domcapitul mit der ihm angebotenen reglementsmässigen Entschädigung, womit alle andere Stifter, Communitaeten und Particuliers sich begnüget haben, nicht zufrieden und hat deshalb wiederholte Beschwerden geführet, worüber noch iezt eine nähere Erörterung im Werke ist.

E. K. M. werden hieraus abzunehmen geruhen, dass es völlig Grund hat, wenn ich in meinem wegen der Beiträge der Westphälischen Provinzen

1802 Dec. 15 zum Soldaten-Brodverpflegungs-Fond unterm 3. August a. c. erstatteten Bericht angeführt habe, dass nur allein von Seiten der adelichen Guthsbesitzer in den Provinzen Minden und Ravensberg und der Stände, an deren Spitze das Mindensche Domcapitul stehet, welches sich durch Mangel an Patriotismus und durch Wiederstreben gegen gute Landesherrliche Einrichtungen mehrmals ausgezeichnet hat, das ihnen auferlegte Beitragsquantum verweigert worden, und dass es daher fast nicht zu begreifen ist, wie das Dom-Capitul in seiner Vorstellung so dreist von unwahren Berichten hat sprechen und behaupten wollen, weder zu den Conferenzen zugezogen zu sein, noch sonst von der Sache Wissenschaft oder sich darüber geäussert zu haben.«

Dec. 23 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»23. December 1802.

1.) Es ist nunmehro dem Dom-Kapittel zu Minden zu eröfnen, dass S. M. zu Ihrem höchsten Befremden durch die auf deren Beschwerde veranlasste Durchsicht der Akten nicht nur den demselben bey den Verhandlungen über die Beyträge zum Fonds der Soldaten-Brod-Verpflegung gemachten Vorwurf in der Maasse gegründet befunden, dass dessen erste Mitglieder, die diesen Verhandlungen beygewohnet, sich dabey wirklich sehr unpatriotisch bewiesen, sondern auch erfahren hätten, dass dasselbe bey mehrern Gelegenheiten sub 2. 3. 4. 5. 6. ein eben so ausgezeichnetes unpatriotisches Benehmen gezeigt haben. So wie nun ein solches Benehmen nicht dazu geeignet seyn kann, dem Dom-Kapittel Ansprüche auf S. M. Gnade zu begründen, so habe es besonders missfallen müssen, dass dasselbe es sich habe beygehen lassen, über die darüber vom General-Directorio erhaltene wohlverdiente Weisung bey S. M. Beschwerde zu führen und seine Schuld durch unwahre Behauptungen zu vergrössern. Allerhöchstdieselben wollen dies für diesmal nicht ernstlicher rügen, dagegen aber erwarten, dass das Dom-Kapittel sich desto pflichtmässiger bestreben werde, durch ein entgegengesetztes Betragen es wieder zu verbessern.«

Dec. 16 **509. Das Auswärtige Departement »an den Fürstbischof von Ermeland zu Oliva.«** Berlin 1802 December 16.

R. 7. B. 16. c. Concept, gez. Haugwitz; Anweisung von Raumer.

Ablass-Tage dürfen nicht auf aufgehobene Festtage gelegt werden.

. . .»E. L. remittiren Wir hierbei die Uns unterm 12. v. M. überreichte Liste derjenigen Kirchen, in welchen die Ablässe zu Ende gegangen sind, und können Wir die gewünschte Erneuerung derselben bei dem Päpstlichen Stuhl vor der Hand noch nicht bewirken lassen.

Fürs erste wird die Sache annoch von E. L. mit einem Schreiben an den Papst zu begleiten seyn; zweitens fallen manche von den intendirten

Ablass-Tagen auf aufgehobene Feste, wobei überall zu setzen seyn wird: si cadat [festum tale] in Dominicam sin minus Dominica immediate sequente. Wir müssen demnach E. L. ansinnen, die gedachte Liste auf obige Weise supplirt und rectificirt Unserm Cabinets-Ministerio wieder einzusenden.« 1802 Dec. 16

Cabinets-Ordres an Schulenburg s. unter dem 5. und 10. December 1802, No. 501; 502; 503. Dec. 18

---

510. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss. Berlin 1802 December 18. Dec. 18

R. 89. 32. D. Ausfertigung.

Nochmals die Aebtissinen-Wahl in Owinsk. Die hierauf erfolgende Cabinets-Ordre regelt den Wahl-Modus für künftige Fälle.

Bericht auf die Cabinets-Ordre vom 11. November 1802 [1]):

. . .»Erlauben E. K. M. . . ., dass ich hierauf Allerhöchstdenselben Nachstehendes . . . vortrage.

Nach noch näherer von mir veranlasster Prüfung des Wahlrechts des Owinsker Klosters, auch Einsicht der diesfälligen Urkunden, hat das Kloster zur Zeit der pohlnischen Regierung ein völlig freies Wahlrecht dergestalt ausgeübt, dass die Aebtissin durch die Mehrheit der Stimmen der Kloster-Konventualinnen gewählt und von dem Visitator des Cistercienser-Ordens bestätiget wurde, der König von Pohlen und die Republik hierbei aber gar nicht, weder bei der Wahl noch bei der Bestätigung, concurrirten.

Erst seit der diesseitigen Regierung ist die Einrichtung getroffen, dass alle Vorgesetzte der Klöster vom Staate bestätiget werden müssen, und in Absicht der Nonnen-Klöster noch besonders bestimmt worden, dass jedesmal zur Auswahl drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen. Auf diese Festsetzung gründet sich die in Owinsk vorgenommene Wahl dreier Subjecte zur Aebtissin, und nach ihr dürfte dem Kloster nur aus den gewählten 3 Subjecten eine Aebtissin zu geben sein.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Dec. 25

. . .»Bey diesen Umständen kann freylich, ohne Eingrif in das Wahlrecht, die p. v. Drzewiewska (sic!) nicht zur Aebtissin bestellt, vielmehr soll die p. v. Wiersbinska als Aebtissin bestätigt werden, künftig aber muss in ähnlichen Fällen jede Nonne ihre Stimme drey verschiedenen Subjecten geben, damit nicht, wie in diesem Falle, eine zur Würde der Aebtissin gelange, die nur die wenigsten Stimmen für sich hat, und dadurch eine andre ausgeschlossen werde, die vielleicht gewählt worden wäre, wenn die Stimmenden gewust hätten, dass diejenige nicht die Bestätigung erhalten würde, welcher sie vorzugsweise die Würde zugedachten.«

1) Cfr. No. 490.

1802 Dec. 25 Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Berlin 1802 December 25.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Dec. 23 Cabinets-Ordre an Hardenberg s. unter dem 15. December 1802. No. 508.

Dec. 25 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 18. December 1802, No. 510

Dec. 25 **511. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt.** Rom 1802 December 25.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach dem Dechiffré.

Beunruhigung des Papstes wegen der Säkularisationen. Vorschlag, ein Zusammenwirken der deutschen protestantischen Fürsten unter preussischer Führung in Rom hierüber einzuleiten.[1])

. . . »La Cour . . . est extrêmement inquiète du résultat des changemens que les sécularisations amèneront presque nécessairement dans une grande partie de l'Allemagne Catholique. Je ne sais si V. M. daignera pardonner, si j'ose Lui soumettre à cette occasion une réflexion qui, à ce qui me semble, se présente d'elle même, quand on considère la situation des pays sécularisés et leurs relations avec le Pape. Parmi tous les pays catholiques il est certain qu'il n'y a aucun qui jouit d'une aussi grande liberté de conscience et d'une indépendance aussi absolue de la Cour de Rome que ceux qui ont le bonheur de se trouver sous domination de V. M. Ils le doivent à la fermeté avec laquelle V. M. a toujours su soutenir ses droits de Souverain et à la bonté avec laquelle Elle a daigné accorder une protection égale à tous ses sujets, sans aucune différence de religion ou de secte. Il n'y a, à ce qui me paroit, nul pays où les Catholiques puissent se procurer avec des sacrifices aussi legères les bienfaits que leur religion les engage à demander au Pontife suprême. Il seroit possible que tous les pays Catholiques qui vont appartenir maintenant à des Princes protestans, jouissent des mêmes prérogatives et ce n'est pas seulement sous des vues philantropiques qu'il seroit à désirer que cela fût ainsi. Il me paroit plutôt que, d'après la place auguste que V. M. occupe parmi les Puissances de l'Europe et parmi les Princes de l'Allemagne, l'état de toute l'Allemagne protestante ne peut guères Lui être indifférent. Le moyen infaillible d'assurer les mêmes avantages dont jouissent les Etats de V. M. à tous les Princes qui dorénavant seront dans le cas d'avoir des sujets Catholiques seroit, s'ils ordonnoient à leurs Agens ici d'agir toujours de concert avec celui de V. M. et de se régler sur les mêmes principes que V. M. a établi avec autant de sagesse que de fermeté, et s'ils réunissoient en même tems leurs commissions entre les mains de deux ou trois personnes, dont

---

[1]) Cfr. No. 528.

den Papst

l'influence seroit par là plus décisive. On . . .[1]) et il n'est pas douteux que, si V. M. daignoit leur offrir son auguste protection à cet égard, ils ne s'empressassent de faire usage de ce bienfait. Il ne m'appartient pas de juger, si V. M. dans sa sagesse trouvera ces réflexions dignes de son attention; mais j'ai cru que dans un tems où, il faut l'avouer, plusieurs Gouvernemens Catholiques travaillent à affermir l'Hiérarchie, il seroit doublement glorieux pour Elle d'étendre et d'assurer aussi par cette voye les lumières qui généralement distinguent l'Allemagne protestante. J'ose même ajouter que les négociations à la Cour de Rome deviendroient infiniment plus faciles par un pareil concert. Car il es bien sûr que le Pape opposera le plus d'obstacles qu'il pourra au changemens salutaires que les Princes Protestans voudroient faire dans leurs nouvelles possessions Catholiques. V. M., il est vrai, ne pourra jamais être dans le cas d'éprouver la moindre difficulté à cet égard; mais si les Princes moins puissant, au lieu d'employer ici des Allemands et des Protestans, laissoient leurs affaires entre les mains des Agens actuels, ils ne parviendront jamais à préserver leurs droits des usurpations du Pape, puisque tous les Agens, n'ayant qu'un revenu très médiocre de leurs agencies et attendant des grâces et des dignités de la Cour d'ici, épousent les intérêts de cette dernière.« . . . 1802 Dec. 25

Auch in einem Privatbriefe an Haugwitz vom 17. Januar 1803 vertritt Humboldt den Gedanken des Zusammenwirkens der deutschen protestantischen Fürsten unter preussischer Führung in Rom hinsichtlich der Säkularisationen. 1803 Jan. 17

---

512. Staats-Minister Frhr. v. d. Reck[2]) an den Grosskanzler v. Goldbeck. Berlin 1802 December 30. 1802 Dec. 30

R. 46. B. 168. Concept, Anweisung von Raumer.

Die Erbschaft des Ordensgeistlichen und Stadtkaplans Becker zu Sagan.[3])

»E. E. gebe ich mir die Ehre . . ., die auf Veranlassung des Gesuchs des Ordensgeistlichen und Stadtkaplans Becker zu Sagan wegen des ihm zu bewilligenden Niessbrauchs von seinem väterlichen Erbtheile von der Glogauschen und der Briegschen Ober-Amts-Regierung erstattete gutachtliche Berichte nebst den deshalb verhandelten Akten, zur . . . gemeinschaftlichen Bestimmung der erforderlichen Maasregeln in dieser Angelegenheit, zu communiciren, welche, als in die Gesetzgebung einschlagend, bereits in E. E. Departement vorgekommen, als Beschwerde-Sache des p. Becker aber sowohl, als in Rücksicht der mir neulich anerkannten Vigilanz auf das Klosterwesen im gantzen, meines Ressorts ist.

---

1) Lücke in der Dechiffrirung; vielleicht: »On y songe« ??
2) S. Bemerkung am Schlusse.
3) Cfr. No. 518.

1802 Dec. 30 E. E. werden aus den drey Berichten der Ober-Amts-Regierungen zu ersehen belieben, dass solche zwar divergiren, dennoch aber Data zu einem angemessenen Ausweg enthalten.

Auf dem Wege Rechtens kann dieser um so weniger gesucht werden, da einestheils in dem vorliegenden Falle zwischen den Partheyen kein Streit ist, anderntheils die Partheyen, auch im Wege der Güte, nichts Prohibitivgesetzen zuwider laufendes statuiren können, und drittens Anwendbarkeit und Interpretation dieser Gesetze zweifelhaft ist.

Es würde indessen meine Meynung dahin gehen, dass

1) ex adductis der Breslauschen Ober-Amts-Regierung das Edict vom 21. Jun. 1753[1]) nicht blos ein allgemeines Landesgesetz, sondern auch ein specielles Schlesisches Provincialgesetz sey, und dass also das allgemeine Land-Recht demselben nicht derogire;

2) dass nach dem Sinne des erwähnten Edicts der Regularis sowohl bey Intestat-, als bey testamentarischen Erbschaften die Zinsen seines Erbtheils, jedoch

3) keinesweges das Capital zu beziehen habe, und lezteres auch nicht durch Verträge contra legem prohibitivam erhalten könne.

Wenn E. E. hierunter mit mir einverstanden sind, so würde der Beckersche Fall darnach entschieden, und auch im Allgemeinen so an die drey Ober-Amts-Regierungen verfügt werden können. Meiner Seits bin ich zur Mitzeichnung der diesfälligen Verfügungen bereit, deren Abfassung ich E. E. . . . Ermessen anheimstelle.«

1803 März 14 Reck hatte nach dem am 21. Oktober 1802 erfolgten Tode Alvensleben's einen Theil von dessen Geistlichen Geschäften übernommen; das »Regulativ« bestimmte: »dass alle inländische geistliche Sachen, Besetzung der Bisthümer, Vigilanz wider die Hierarchie u. s. f., in so weit es nicht dabey auf Verhältnisse mit dem Päpstlichen Stuhl, mit fremden Bischöfen und überhaupt ausländischen Behörden ankömmt, zu dem Ressort des . . . Frhrn. v. d. Reck als Chef des Lehns- und Hoheits-Departements hingehören sollen.«

Haugwitz an Schulenburg, 1803 März 14.

Concept, geschrieben von Küster, und Ausfertigung, R. 33. 93. a. und R. 70. Haupt-Commissar II. VI. 1.

1802 Dec. 31 **513. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1802 December 31.

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Die drei Augustiner-Klöster im Fürstenthum Hildesheim, St. Bartholomaei zur Sülte, Grauhof und Reichenberg, und ihre Aufhebung.

»In dem hiesigen Fürstenthume befinden sich drey Augustiner Manns-Klöster oder sogenannte regulaire Chorherrn Augustiner-Ordens nemlich:

1) Band III, No. 454.

1. Das Kloster St. Bartholomäi zu Sülte, welches vor dem Thore hiesiger Stadt im Amte Steuerwaldt liegt; 1802 Dec. 31

2. das Kloster Grauhoff und

3. das Kloster Riechenberg,

letztere beide im Amte Liebenburg ohnfern der Stadt Gosslar belegen.

Genannte drey Klöster gehören zu den wichtigern Klöstern der Provinz und die Pröpste derselben haben als Prälaten alle drey als Landstand Stimmen in der zweiten Curie der Landstände.

1.) Das Kloster zur Sülte besteht aus einem Propste Namens Primavesi, der zugleich Representant des Klosters bey dem Landtage und Schatzrath ist, 16 Mönchen, wovon aber 4 sogenannte Expositi sind, die zu Göttingen, Zelle, Ruthe und Ahrbergen als katholische Pastoren fungiren, und einem Layen-Bruder.

Die Einkünfte des Klosters bestehen meist in liegenden Grundzehnten, in fixen Gefällen und Zinsen von 9300 Rthlr. Capital. Passiv-Schulden hat es nur 1914 Rthlr. 10 Gr., indem der jetzige Propst, der ein vorzüglich guter und genauer Haushalter gewesen ist, über 5000 Rthlr. Schulden abgetragen und die Oeconomie in sehr guten Stand gesetzt hat.

Die gesammte Einnahme nach Abzug der Kosten beträgt 4733 Rthlr. 9 Gr. Zu den Gerechtigkeiten des Klosters gehört vorzüglich das Patronat-Recht von fünf protestantischen Pfarreyen und Einem katholischen Dorfe im hiesigen Fürstenthume.

2.) das Kloster Grauhoff hat ebenfalls einen Propst Namens Belling, der ausser der Schatz-Raths Stelle, die er ebenfalls, wie der vorgedachte Propst, bekleidet, Ordens-General der sogenannten Wiedesheimer Augustiner Ordens-Congregation ist. Ausserdem sind aber im Kloster 16 Conventualen, 2 Novizen und 7 Expositi als Seel-Sorger auf dem Lande und Pröpste in verschiedenen Frauen-Klöstern der hiesigen Provinz und im Paderbornschen.

Dies Kloster ist reich, hat allein 5500 Morgen Zehent-Aecker und über 3000 Morgen eigenthümliche Ländereyen aller Art, dabey keine Schulden, vielmehr 36537 Rthlr. an Activ-Capitalien. Der Ertrag davon ist, nach mässigem Anschlage und nach Abzug der Lasten und Unterhaltungs-Kosten, auf 7920 Rthlr. veranschlagt, und unter seinen Rechten gehören auch verschiedene Patronate in hiesiger Provinz, im Magdeburgschen und Braunschweigschen.

3.) Bey weitem wieder wichtig ist das Kloster Riechenberg, doch ist es mehr durch Schuld der vorigen Klostergeistlichen, als durch die eigene Beschaffenheit so zurückgekommen.

Im Jahre 1774 gerieth es in völligen Concurs, indem es eine Schuldenlast von 120000 Rthlr. hatte. Der Fürst Bischof setzte es daher damals unter weltliche Administration, übertrug solche aber 1798 dem Abt zu Grauhoff als Ordens-General, die Creditoren werden behandelt und auch andere Einschränkungen in Ansehung der Aufnahme der Glieder gemacht,

1802 Dec. 31 wodurch jetzt nur an neuen Schulden, die zur Tilgung der alten von andern Klöstern in hiesiger Provinz und im Magdeburgschen zu $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent Zinsen aufgenommen worden sind . . . . . 57000 Rthlr.
und an alten Schulden, ohne Zinsen, die aber grösstentheils dem Jesuiter-Collegio in Cölln gehören und nun, durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich, cessiren, 4000 Rthlr.
übrig sind, dagegen bey der Landschaft 2150 Rthlr. an Activis ausstehen.

Eine zweite Folge dieser Einschränkung besteht darin, dass jetzt kein Propst dort ist, sondern nur 1 Prior, und ausserdem 3 Geistliche und 1 Pastor im Kloster vorhanden sind.

Der Anschlag des gesammten Vermögens, nach Abzug der Lasten und Unterhaltungs-Kosten ergiebt, nach mässigen Sätzen, einen Ueberschuss von 5349 Rthlr. 14 Gr.

Nach den hier dargestellten Verhältnissen scheint die Aufhebung aller dieser 3 Klöster anräthlich, indem nach Abzug der Lasten und der durch das Reichs-Deputations-Conclusum vom 26. November d. J. feststehenden Pensionen, schon jetzt ein Ansehnliches für E. K. M. Revenüen übrig bleibt, welches ohne Zweifel durch bessere Verwaltung noch beträchtlich wird vermehrt werden können.

In Ansehung der beiden letztern Klöster würde ich um so weniger Bedencken tragen, E. K. M. solches . . . in Vorschlag zu bringen, da sie im Lande liegen und sogleich schöne Domainen-Aemter abgeben würden oder zu den benachbarten Domainen-Aemtern dereinst sehr leicht geschlagen werden können; auch besonders das Kloster Riechenberg sehr bald aussterben wird.

Mit dem Kloster zur Sülte verhält es sich in dieser Hinsicht etwas anders, weil es hier dicht vor dem Thore liegt und daher der Consumtion und dem Gewerbe-Verkehr der Stadt Hildesheim immer etwas zu Hülfe kömmt, worauf, bei dem grossen Verlust an Verkehr, welcher der Stadt bevorstehet, Rücksicht zu nehmen, alle Ursache vorhanden ist. Allein dieser Grund verliehrt sehr an seinem Gewichte durch Erwägung des Umstandes, dass dies Kloster nicht in der Stadt liegt und deshalb doch nicht gehörig controllirt werden kann.

E. K. M. . . . Entscheidung stelle ich daher . . . anheim:

ob nicht diese vorgenannte Klöster ebenfalls und zwar alle drey aufgehoben werden sollen?

Wenn Allerhöchstdieselben diesen . . . Antrag zu genehmigen geruhen sollten, geht mein weiterer Vorschlag dahin:

1. dass in allen drey Klöstern die Geistlichen zusammen bleiben und darin aussterben, dann die Klösterwohnungen und die Gärten behalten, aber auch herausgehen und die Pensionen anderweit, jedoch nur in E. K. M. Staaten, verzehren können; dagegen

2. das ganze übrige Vermögen sofort übernommen und zuerst durch

Administratoren verwaltet werde, um den wahren Ertrag bestimmt auszumitteln. 1802 Dec. 31

3. bey dem Kloster zur Sülte scheint die künftige Erhaltung einer Pfarr-Kirche unnöthig, weil deren bisherige Pfarr-Genossen in den vielen Kirchen hiesiger Stadt leicht eingepfarret werden könnten. Dies wird auch bey Riechenberg der Fall seyn, da es nahe vor Goslar liegt und die Pfarr-Genossen dort den Gottesdienst füglich abwarten können, wie es schon in Ansehung des Schulunterrichts ihrer Kinder geschieht; dagegen wird zu Grauhoff eine Pfarrkirche gelassen und dotirt werden müssen. Indess bleibt dieser Punkt noch näher zu eruiren und auszumitteln.

4. Als Pension würde zu geben seyn:

Dem Propste zur Sülte 2100 Gld. oder 1200 Rthlr.

Dem Propste zu Grauhoff in Rücksicht, dass er zugleich Ordens-General ist, 2800 Gld. . . . 1500 Rthlr.

Dem Prior zu Riechenberg, der gewissermassen die Stelle des Propstes vertritt, 500 Rthlr.

Den übrigen Conventualen aber jedem 437 1/2 Gld. oder 250 Rthlr.

Dem Layen-Bruder in der Sülte 125 Rthlr.

Und den beiden Novizen in Grauhoff ein für allemal 1500 Rthlr.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1803 Jan. 8

»8. Januar 1803.

Die drey Klöster sollen aufgehoben, das Schiksall der Geistlichkeit soll vorgeschlagenermaassen bestimmt, die zu vollziehenden Etats mit der erbetenen Authorisation remittirt und dabey die Genehmigung allen Vorschlägen sub 1 bis 4 incl. ertheilt werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Januar 8.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

514. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1802 December 31. 1802 Dec. 31

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Das Cisterzienser-Kloster Derneburg im Fürstenthum Hildesheim und seine Aufhebung.

»Es befindet sich in hiesiger Provinz von männlichen Cisterzienser-Klöstern, welche nach der Regel des heiligen Benedicts leben, jedoch der Anordnung des im 11. Jahrhundert gestifteten Cisterzienser-Ordens folgen, nur das einzige Kloster Derneburg Amts Woldenburg.

Dieses Kloster ist im 12. Jahrhundert von den Grafen Herrmann und Heinrich von der Asseburg gestiftet, es gehört zu den sogenannten 9 Feld-Klöstern, welche bey der zweiten Curie der Landstände des hiesigen Fürstenthums eine Stimme haben.

1802 Dec. 31 Es hat beträchtliche Besitzungen: an 3000 Morgen Ländereyen aller Art, über 6000 Morgen Zehentland in der Provinz und 842 Morgen im Auslande, ausserdem beträchtliche Meyer- und Zins-Gefälle, Brau- und Brennereyen, Mühlen und 2750 Rthlr. Activ-Capitalien. Dagegen haften auf dem Kloster 6600 Rthlr. Schulden.

Ausserdem hat das Kloster das Patronat-Recht über 5 protestantische Pfarren hiesiger Provinz und es sind die Katholiken in 5 Dörfern nach Derneburg selbst eingepfarrt.

So wichtig und erheblich hiernach das Vermögen dieses Klosters auch ist, so ist es dennoch in der Folge der Zeit durch fehlerhafte Administration, durch den siebenjährigen Krieg und mehrere Unglücksfälle so zurückgekommen, dass es im Jahre 1776 in Sequestration genommen, die Conventualen bis auf 5 der ältesten in andere Klöster verschickt und das Vermögen durch den Ordens-Commissair, Abt vom Kloster Hardehausen im Paderbornschen, verpachtet wurde.

Als aber hierdurch eine beträchtliche Verbesserung der Vermögens-Umstände des Klosters nicht zu bewirken stand, wurde im Jahre 1794 die Pacht aufgehoben, von neuem ein Abt erwählt und diesem ein weltlicher Administrator Namens Köpp zugeordnet, welcher denn so gut wirthschaftete, dass seitdem das Kloster wieder sehr in Aufnahme gekommen ist und alle Schulden, bis auf das oben gedachte Quantum, wieder abgeführt sind.

Das Kloster bestehet gegenwärtig aus 1 Prälaten als Propst und 13 Conventualen, wovon aber 4 in den Nonnen-Klöstern St. Agnete in Magdeburg und Adersleben im Halberstädtschen als Pröpste und Pastoren abwesend sind, und aus zwey Novizen.

Das jetzige Vermögen liefert nach einem mässigen Anschlage, nach Abzug der Lasten und Unterhaltungs-Kosten, einen Ueberschuss von 7913 Rthlr. 7 Gr. 5 Pfg.

Was den Beschluss über das künftige Schicksahl dieses Klosters betrift, welcher nach dem Haupt-Schluss der Reichs-Deputation vom 26. November c. § 42 lediglich von E. K. M. Bestimmung abhängt, so treten hier alle die Gründe für die Aufhebung desselben ein, welche Allerhöchstdenenselben ich in meinem heutigen Bericht wegen der hiesigen Augustiner-Klöster [1]) ... vorgetragen habe, und welche mich auch in Absicht des Klosters Derneburg eben denselben Antrag E. K. M. ... Beschliessung unterwerfen lassen.

Auf den Fall, dass solche für die Aufhebung ausfällt, schlage ich die Pensionirung der Kloster-Geistlichen nach den Grund-Sätzen des Reichs-Deputations-Conclusi folgendergestalt ... vor:

für den Abt 2625 Fl. oder	1500 Rthlr.
für die 4 Expositi braucht nichts ausgesetzt zu werden	— -

1) No. 513.

für die 9 Geistliche à 250 Rthlr. oder 437 1/2 Fl. . . 2250 Rthlr. 1802 Dec. 31
für 2 Novizen das 3jährige Pensions-Quantum . . . . 1500 -

so dass also die Pensionen der sämtlichen Kloster-Geistlichkeit sich auf . . . . . 5250 Rthlr.
belaufen würden.

Hiernach habe ich den beigefügten Normal-Etat entworfen, um dessen . . . Vollziehung ich im Genehmigungs-Falle . . . bitte, doch mit . . . Authorisation, nach Umständen und Bedürfniss in weniger erheblichen Stücken mir angemessene Abweichungen davon erlauben zu dürfen.

Im übrigen wird die Kloster-Geistlichkeit zusammen wohnen und in diesem Kloster aussterben können, sie behalten alsdann ausser der Kloster-Wohnung nur die Gärten, es bleibt ihnen aber frey, aus dem Kloster zu gehen und ihre Pensionen bey ihren Familien, nur nicht im Auslande, zu verzehren.

Es wird inzwischen, da 5 Dorfschaften bey dem Kloster eingepfarrt sind, für den Kirchlichen Gottesdienst zu sorgen seyn, und dieserhalb ferner in Ansatz kommen:

1. für einen Pastor . . . . . 400 Rthlr.
2. für einen Organisten und Schullehrer . . . . . 200 -
3. für die Unterhaltung des Kirchen-Cultus. . . . . 200 -

überhaupt 800 Rthlr.

welche vorläufig ebenfalls mit zum Etat gebracht worden sind, indem die nähere Einrichtung erst hiernächst nach Aufhebung des Klosters und Erwegung der dabey in Betracht kommende Umstände sich ergeben, und es dann auch sich finden wird:

ob auch noch ausserdem Dienerschaft zu pensioniren seyn wird?

Dabey wird indessen der Verwalter Köpp, welcher sich so gut benommen, in diesseitige Verpflichtung genommen und als Administrator vorerst beybehalten werden könen, da derselbe ohnehin lebenslänglich zu pensioniren seyn würde.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1803 Jan. 8

»8. Januar 1803.

Das Kloster soll aufgehoben, das Schicksal der Kloster-Geistlichen vorgeschlagenermaassen bestimmt, der zu vollziehende Etat mit der erbetenen Authorisation remittirt und bemerkt werden,

a. in Rüksicht der 4 Expositorum: S. M. setzen voraus, dass diese nicht aus dem aufgehobenen Kloster unterhalten worden, widrigenfalls für deren angemessene Unterhaltung zu sorgen seyn würde.

b. in Rüksicht der 5 eingepfarreten Dorfschaften, für deren kirchlichen Gottesdienst 800 Rthlr. ausgesezt worden, dass dieselben wirklich eine nahmhafte Anzahl katholischer Glaubens-Genossen enthalten, und so-

1803 Jan. 8 wohl der Pastor als Schullehrer aus der Zahl der zu pensionirenden Geistlichen genommen werden würden.

Wegen des Vorbehalts in Fine sind S. M. in Ansehung der Beybehaltung des Administrator Köpp völlig einverstanden und erwarten in übrigen des Ref. Anträge.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Januar 8.

R. 89. Minütten des Cabinets.

Jan. 4 **515. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 Januar 4.

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Beibehaltung der Mendikanten-Klöster im Fürstenthum Hildesheim. Die drei Benediktiner-Klöster St. Michaelis und St. Godehardi in der Stadt Hildesheim und Ringelheim im Amte Liebenburg, von denen St. Michaelis und namentlich St. Godehardi zur Beibehaltung empfohlen werden.[1])

. . . »Die drey Mendicanten-Klöster, namentlich: das Dominicaner-Kloster in Gronau, das hiesige Capuciner-Kloster und die Capuciner-Mission in Peine können, weil sie kein Vermögen haben und zur Erhaltung des geistlichen Cultus unentberlich sind, in Ansehung der Aufhebung oder der Beibehaltung mit Besteuerung nicht in Erwegung kommen.

Von allen Klöstern hiesiger Provinz bleiben also jetzt nur noch die drey Benedictiner-Abteyen:

1. das St. Michaelis Kloster hieselbst
2. das Kloster St. Godehardi hieselbst und
3. das Kloster Ringelheim im Amte Liebenburg

übrig.

Im Allgemeinen ist es nicht zu verkennen, dass die Benedictiner Ordens-Geistlichen sich vor den übrigen durch Studium, Gelehrsamkeit und durch nützliche Beschäftigungen mit den Wissenschaften und der Seelsorge sehr ausgezeichnet haben; daher denn auch nicht nur mehrere feste und temporelle Pfarrstellen und Capelaneien von diesen Klöstern aus wahrgenommen, sondern auch aus denselben oft wirkliche Pfarrer angesetzt worden.

Sie verdienen aus diesen Gründen besondere Rücksicht und ich habe sie deshalb die letzten seyn lassen, um E. K. M. das Ganze der übrig bleibenden Klöster . . . vorlegen und meine desfalsigen Vorschläge Allerhöchster Prüfung unterwerfen zu können.

Historisch muss ich zuvor . . . folgendes bemerken:

I. Das Kloster St. Michaelis ist im Jahre 1001 hieselbst von dem Grafen Bernward zu Sommerschenberg im Magdeburgschen gestiftet

---

1) Cfr. No. 519.

worden. Es liegt innerhalb der Ringmauern, an der westlichen Seite der Stadt, hat sehr grosse und massive Kloster- und Kirchen-Gebäude, wovon aber die Haupt-Kirche seit dem 30jährigen Kriege und dem Normal-Jahre 1624 sich in dem Besitz der Protestanten befindet. 1803 Jan. 4

Die Einkünfte dieses Klosters sind von Beträchtlichkeit. — Ausser zweyen hier in der Nähe und einem im Eichsfelde gelegenen, in eigener Cultur befindlichen Vorwerken, besitzt es noch 2400 Morgen Pachtland, 5500 Morgen Zehntländerey, sehr viele beständige Einnahmen an Naturalien und in Gelde, mancherley unbeständige Gefälle, Mühlen, Meyerdings-Jurisdictionen hier und im Auslande, 26 Lehne, das Patronat-Recht von 10 protestantischen Pfarren, theils hier, theils im Hannöverschen und Braunschweigschen, und von 4 Catholischen Pfarrstellen, endlich an Activ-Capitalien 173911 $^2/_3$ Rthlr.

Die gesammte Einnahme des Klosters ist auf 20189 Rthlr. und nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 17884 Rthlr. angeschlagen und das Kloster hat gewöhnlich einen jährlichen Ueberschuss von 4 bis 5000 Rthlr. gehabt, welcher denn zu Capital angelegt worden ist und woraus das obige beträchtliche Capital-Vermögen erwachssen zu seyn scheint.

Gegenwärtig besteht das St. Michaelis Kloster aus 1 Abte, 28 Conventualen und 5 Novizen. Der Abt als Prälat hat nicht allein Sitz und Stimme bey der Zweiten Curie der Landstände oder den 9 Klöstern gehabt, sondern auch als solcher das Präsidium bey derselben geführt.

Die Conventualen sind zum Theil im Kloster gegenwärtig, zum Theil aber als Pastores und Administratores der Vorwercke abwesend.

II. Das Kloster St. Godehardi liegt ebenfalls in der hiesigen Stadt, und zwar im Südlichen Theile derselben. Es hat zwar massive Kloster- und Kirchen-Gebäude, diese sind aber bey weitem nicht in so gutem Stande, als die des Michaelis Klosters.

Auch diesem Abte steht in der Zweiten landständischen Curie ein Votum zu, und ausser ihm befinden sich jetzt im Kloster 27 Conventualen und 3 Novicen, zusammen also 31 Geistliche.

Im Jahre 1138 wurde es von dem Grafen Bernhard von Waltershausen gestiftet. Seine Besitzungen bestehen nur in 1550 Morgen Acker und Wiesen, in Selbst-Cultur, 2850 Morgen Zehent-Länderey, verschiedenen beständigen und unbeständigen Gefällen, 3 nur geringen Lehnen, 5 Patronaten, und zwar Eins derselben im Braunschweigschen, und an Activ-Capitalien 26622 Rthlr.

Der gesammte Ueberschuss nach Abzug der Lasten und Abgaben beträgt nur 6990 Rthlr., daher denn das Kloster nach Beköstigung seiner Geistlichen und Bedienten wenig oder nichts übrig behalten hat.

III. Das Kloster zu Ringelheim ist noch weniger beträchtlich. Es hat zwar an Aecker, Wiese und Holtz-Boden über 2000 Morgen; aber nur 573 $^1/_2$ Morgen Zehent-Ländereyen und weniger an beständigen und un-

1803 Jan. 4 beständigen Gefällen; daher denn der ganze Ueberschuss nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 5995 Rthlr. angeschlagen ist.

An Activ-Capitalien besitzt es 30233 Rthlr. 8 Gr. Zwey kleine Lehne und das Patronat-Recht über 2 protestantische Pfarren im Lande.

Das Kloster hat ebenfalls eine Stimme in der zweiten Landtags-Curie und besteht jetzt aus 1 Abte, 19 Conventualen und 1 Novizen.

Von den Conventualen ist einer als Pastor der Catholischen Gemeinde in Coppenhagen abwesend.

Alle diese Umstände und die sonstigen, bey der Sache eintretenden Verhältnisse aller Art genau erwogen, halte ich dafür, dass das letztere Kloster Ringelheim am unbedencklichsten eingezogen werden könne.

Seine Lage auf dem platten Lande in einer fruchtbaren Gegend eignet es ganz zu einer dereinstigen Combination mit dem Amte Liebenburg.

Ausser der sehr ansehnlichen Pfarre in Liebenburg werden aus diesem Kloster im Lande selbst keine weitere Pfarreien besetzt, und wenn also jene Pfarre, wie es die starke Gemeinde fordert, mit zwey Pastoren dotirt wird, so steht der Aufhebung des Klosters nichts weiter im Wege.

Unter den gewöhnlichen Bedingungen trage ich daher ... darauf an:

1. dass der Abt und die Conventualen zeitlebens im Kloster bleiben, die Kloster-Gebäude und Gärten behalten und auf Pension gesetzt werden, welche sie aber auch ausser dem Kloster, jedoch nur in E. K. M. Provinzen, verzehren dürfen.

2. An Pensionen würden erhalten:

a. der Abt 2625 Fl. oder	1500	Rthlr.
b. jeder der 18 im Kloster vorhandenen Conventualen 437 1/2 Fl. oder 250 Rthlr.	4500	-
c. der eine Noviz	750	-
d. Für die sonstigen Officianten, der Förster pp. würden eventualiter auszusetzen sein	300	-

Sodann

3. für die beiden Geistlichen, demnächst, wenn die jezzigen Pensionnairs absterben und sodann eigene Weltgeistliche zur Seelsorge angestellt werden müssen, jedem 400 Rthlr. . . . . 800 -

dem Küster und Organisten	200	-
zu Unterhaltung des Kirchen-Cultus	300	-

Hiernach habe ich den anliegenden Normal-Etat entworfen, welchen E. K. M. im Genehmigungs-Fall ... zu vollziehen, und mich zu dessen Ausführung mit Ueberlassung der nach Umständen erforderlichen Erhöhung oder Verminderung desselben zu authorisiren geruhen wollen.

Zwar schliesst derselbe nach Abzug aller Lasten, Abgaben, Gehälter und Pensionen mit einem Mangel von 2354 Rthlr. 15 Gr. 6 Pfg. ab; allein dies wird meines Erachtens den obigen Vorschlag der Aufhebung nicht

ändern. Durch eine bessere Cultur, durch Ersparung der Gehälter und anderer Ausgaben in den ersten Jahren und Ansterbung der für voll ausgesetzten Pensionen wird der Ausfall ohne Zweifel gedeckt werden; das auf allen Fall zunächst erforderliche Deckungs-Quantum aber wird aus der Casse erfolgen können, wozu die Ueberschüsse und Steuern der übrigen Klöster fliessen. Dadurch, dass die für den Novizen ausgesetzten 750 Rthlr. nur einmal für alle bezahlt werden dürfen und aus dem bey dem Kloster vorräthigen Gelde genommen werden können, verringert sich auch gleich der Ausfall des Etats ansehnlich. 1803 Jan. 4

In Ansehung des hiesigen St. Godehardi Klosters hingegen, trage ich auf die Beibehaltung ... an. Hierzu bestimmt mich der Haupt-Grund, dass das Kloster in der Stadt selbst gelegen ist; dies und da die Reventüen des Klosters nicht beträchtlich sind, besonders wenn davon die Pensionen für die 31 Geistlichen und übrigen Abgaben bestritten, auch ausserdem noch eine Pfarre daraus fundirt werden soll, scheint von selbst für die Beibehaltung zu sprechen.

Dagegen tritt in Ansehung des Klosters St. Michaelis der letztere Grund nicht ein, sondern dieses Kloster wird auch nach Abzug aller jener Kosten dennoch einen Anfangs nur 108 Rthlr. 16 Gr. betragenden, in der Folge aber beträchtlich werdenden Ueberschuss für E. K. M. Cassen übrig lassen; daher ich denn auch nicht so bestimmt, wie bey St. Godehardi auf die Beibehaltung desselben antragen kann; indessen sprechen doch für diese auch sehr viele Gründe.

Besonders kommt in Erwägung, dass, wenn nun ausser den drey kleinen, mit wenigen Geistlichen besetzten Mendicanten-Klöstern alle männliche Klöster in hiesiger Provinz aufgehoben werden, es an Geistlichen für die Seelsorge und den catholischen Cultus, welcher zum Mess-Lesen und zur Beichte, besonders an hohen Fest- und heiligen Tagen, deren mehrere fordert, fehlen wird, und in dieser Hinsicht werden für die ganze Provinz zwey solcher Klöster, die in der Stadt gelegen sind, nicht zu viel seyn. Dieser letztere Umstand ist aber noch von besonderer Erheblichkeit.

Die Stadt Hildesheim hat vermöge ihrer Lage, da sie mitten im Lande und an keinem schiffbaren Strohm liegt, keinen Handel und Fabriken-Gewerbe, auch ist von dieser Seite in der Folge für die Industrie wenig zu erwarten; sie hat daher grossentheils von dem Gelde gelebt, welches durch den Fürstbischof und dessen Hofhaltung, durch das Zusammenleben der vielen Domherrn und anderer Geistlichen und durch die hiesige Landes-Collegien in Umlauf gebracht worden ist. Alle diese Quellen werden ihr künftig grösstentheils verschlossen seyn, der Fürst als blosser Bischof eingezogen leben, die Domherrn werden, ihr Schicksahl falle nun aus wie E. K. M. es zu bestimmen geruhen, nicht den bisherigen Aufwand zu machen im Stande seyn, besonders da sie grösstentheils in andern dies- und jenseits Rheinischen Domstiftern zugleich Präbenden und überall grossen Ver-

1803 Jan. 4 lust erlitten haben, auch die Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse sich mit Einführung der Accise verlieren wird; die Landes-Collegien werden zunächst grösstentheils und künftig ganz hier cessiren.

Für alles das erhält die Stadt kein anderes Surrogat für den Geld-Umlauf, als die Garnison; aber auch hierin liegt für sie keine neue Erwerbs-Quelle, da in Hildesheim stets ein Bataillon Hannoveraner, und ausserdem die Fürstlichen und Stadt-Soldaten hier gewesen sind und eben so viel Geld verzehret haben, als die künftige Garnison verzehren wird.

Wenn also die Stadt nicht ganz zu Grunde gehen soll, so muss ihr ein Theil ihres bisherigen Erwerbs und des Circulations-Quanti belassen werden, und dieser Zweck steht, in einer schicklichen Art, zum Theil durch die Beibehaltung der obgedachten Klöster St. Godehardi und St. Michaelis zu erreichen, welche als selbst administrirende und consumirende Corporationen ein Beträchtliches verzehren, auch der geringeren und ärmeren Classe, welche hier sehr zahlreich ist, in mancher Art sehr zu statten kommen.

Wenn nun E. K. M. diesen Betrachtungen und dem Vorschlage der Erhaltung der beiden Klöster den . . . Beifall zu geben geruhen, so gehen meine weitern Anträge dahin:

1. Dass jedes dieser beiden Klöster mit 25 p. Cent oder dem vierten Theile des obengedachten Ueberschuss-Quanti zu besteuern und der terminus a quo dieser Besteuerung auf den 1. December des verflossenen Jahres zu bestimmen und von diesem Tage an und so weiter die Steuer quartaliter, anfangs zur Organisations-Casse und künftig zur Provinzial-Domainen-Casse abzuführen seyn würde. Diese 25 p. Ct. von den Ueberschüssen, nach Abzug der bisherigen Lasten und Abgaben, würden betragen

1) vom Kloster St. Michaelis . . . . . 4471 Rthlr. 4 Gr.
2) - - St. Godehardi . . . . . 1747 - 12 -

2. Werden diese beiden Klöster allen jezzigen und künftigen Städtischen Abgaben, so wie der Verbindlichkeit zu unterwerfen seyn, zu allen ihren Arbeiten, welche nicht durch das Kloster-Personal selbst oder durch eigene Lohndiener geschehen, sich der hiesigen Gewerke und Handwerker zu bedienen. Diese Auflagen sind bey der bevorstehenden Accise von Wichtigkeit, und die Erhaltung beider erwähnten Klöster hat also auch in dieser Hinsicht auf E. K. M. höchstes Interesse bedeutenden Einfluss, welcher wohl auf 10 pCt. angeschlagen werden kann.

3. Die Lehne, Meyerdings-Jurisdictionen und Patronate von Protestantischen Pfarren, die sich in den Händen der Klöster nicht wohl befinden, können ihnen gleich genommen werden.

Auf den Fall, dass E. K. M., diesen sehr vortheilhaft scheinenden Bedingungen ohnerachtet, die Aufhebung des St. Michaelis Klosters dennoch zu beschliessen geruhen mögten, habe ich den beigefügten Normal-Etat entworfen, nach welchem

dem Abte 3500 Fl. oder . . . . . 2000 Rthlr. 1803 Jan. 4
den 28 Conventualen à 525 Fl. oder 300 Rthlr. . . . 8400 -
den 5 Novizen semel pro semper à 900 Rthlr. . . . . 4500 -
zu verabreichen seyn würden.

Zu Pensionirung der Dienerschaft würden auszusetzen seyn 600 -

Dann aber wird auch auf die Einrichtung des Gottesdienstes hieselbst Rücksicht genommen werden müssen, und

für 2 Geistliche à 400 Rthlr. . . . . 800 -
für Küster und Organisten. . . . . 200 -
für den Cultus . . . . . 300 -
auszusetzen seyn.

Ausserdem aber dürften vielleicht noch mehrere Pfarren, welche jetzt von den Klöstern administriret werden, zu fundiren seyn; dies lässt sich inzwischen gegenwärtig noch nicht beurtheilen.

Nach diesen Grundsätzen habe ich daher auf allen Fall den Normal-Etat abgefasst, welchen E. K. M. ich, im Nichtgenehmigungsfalle meiner obigen, auf die bedingte Erhaltung des Klosters gerichteten Anträge, zur . . . Vollziehung . . . vorlege; jedoch wollen E. K. M. mir den gewöhnlichen Spielraum bey dessen Ausführung zu lassen geruhen.

Auf den Fall aber, dass E. K. M. die Aufhebung des Klosters St. Michaelis beschliessen, muss ich . . . um Beibehaltung und Besteuerung des Klosters Ringelheim bitten, weil es sonst wirklich an Geistliche fehlen würde, und würden alsdann die 25 p. Cent Besteuerung betragen 1498 Rthlr. 20 Grsch.

Von dem Kloster St. Godehardi habe ich einen solchen Normal-Etat nicht beigelegt, weil mir dessen Beibehaltung ausser Zweifel zu seyn scheint; ich unterwerfe indessen auch dieses Sentiment E. K. M. . . . Bestimmung.« . . .

---

516. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. Schroetter. Berlin 1803 Januar 4. Jan. 4

R. 89. 32. C. Ausfertigung.

Das Benediktiner-Kloster zu Pultusk soll wegen der damit verbundenen Schulanstalt beibehalten und die niedergebrannten Klostergebäude aus dem Neuostpreussischen Meliorations-Fonds wieder aufgebaut werden.

»E. K. M. haben mir mittelst . . . Immediat-Befehls vom 5ten Oktober v. J. die . . . Bittschrift des Benediktiner Mannesklosters zu Pultusk, worinn dasselbe eine Unterstützung zum Wiederaufbau seiner abgebrannten Gebäude nachsucht, zur gutachtlichen Berichtserstattung zufertigen zu lassen geruhet. Nachdem ich noch über einige zur Sache gehörige Umstände das Gutachten des Cammer-Präsidenten Broscowius zu Plock eingezogen habe, so verfehle ich nicht, mich des mir . . . erteilten Auftrages . . . zu entledigen.

Dieses Kloster hatte ehemals in der Stadt Plock seinen Sitz, ward

1803 Jan. 4 aber von dort im Jahre 1781 nach Pultusk translocirt und erhielt hier die Gebäude des aufgehobenen Jesuiter-Klosters zur Entschädigung. Ohne vermöge der Ordens-Regeln zum Schul-Unterricht verpflichtet zu seyn, übernahm der translocirte Convent dennoch die fortdauernde Unterhaltung der von den Jesuiten bisher inne gehabten gelehrten Schul-Anstalt, und er unterwarf sich dabei, gleich den Piaren, der Aufsicht der polnischen Ober-Schul-Behörde, formirte auch die Schule nach den Vorschriften des damals erschienenen Schul-Reglements.

Im Februar 1799 wurde durch eine Feuersbrunst, deren Entstehen nicht ausgemittelt worden ist, das grosse Kloster, Wohn- und Schulgebäude zerstört; das Kloster hat sich seitdem durch einstweilige Einrichtung eines Wirthschaftsgebäudes zu helfen gesucht und die Schule nach wie vor fortgesezt; unter Direction der Kammer zu Plock und des Geheimen Oberbau-Rath Eytelwein ist hierauf ein neues Klostergebäude veranschlagt worden: da indessen die Capitalien des Klosters nicht hinreichen, um die Kosten des Baues, welche sich auf 15,237 Rthlr. belaufen, aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so ist dasselbe zu einer Bitte um extraordinaire Unterstützung durch E. K. M. Gnade veranlasst worden.

Um die Nothwendigkeit dieser Unterstützung beurteilen zu können, haben E. K. M. zuförderst meinen gutachtlichen Bericht darüber, ob das Kloster nicht ganz eingehen könne, zu erfordern geruht.

So wenig ich nun auch im Allgemeinen dem Grundsatze, dass Klöster in politischer, staatswirthschaftlicher und selbst in religiöser Hinsicht entbehrlich und sogar schädlich sind, etwas entgegen zu setzen vermag, und so sehr ich auch überzeugt bin, dass grade in der Provinz Neu-Ostpreussen die allmähliche Aufhebung der Klöster weniger Hindernisse finden und durch andere Umstände mehr begünstigt und veranlasst werden wird, als irgendwo, und worüber ich mir die einzelnen unterthänigsten Anträge vorbehalte, so kann ich doch nicht umhin, für die einstweilige Fortdauer dieses Klosters aus folgenden Gründen unterthänigst zu sentiren. — Wenn mit der successiven Aufhebung der Klöster vorgegangen werden soll, so scheint mir, um alle nachteilige Sensation bei den Einwohnern der Provinz zu verhüten und um die wichtige Landes-Angelegenheit nach einem festen Plan zu vollführen, der Anfang zuförderst mit solchen Klöstern gemacht werden zu müssen, wo entweder die vorhandenen Gebäude zu einem andern, für das Ganze nutzbaren Endzweck eingerichtet werden können, oder deren Mitglieder als Bettel-Mönche dem Gros der Nation schon ohnehin lästig, gleichgültig und verächtlich, und durch das Herumziehen und Almosensuchen im Lande der allgemeinen Industrie besonders nachteilig sind. Beides trift bei den Benediktinern in Pultusk nicht zu. Das ehemals schöne Wohn- und Schul-Gebäude ist eingeäschert, die vorhandenen Wirthschaftsgebäude sind schlecht eingerichtet und von Fachwerk erbaut, dürften also nicht eben besonders nutzbar seyn. Die Benediktiner-Mönche gehören

ferner nicht zu denjenigen Ordensleuten, die als schmutzige Mendikanten im Lande herumziehen und die in der oft mit Ungestüm erzwungenen Mildthätigkeit der Einwohner ihren Unterhalt suchen — sie leben vielmehr fortdauernd im Kloster, unterhalten sich von den Zinsen ihrer Capitalien und von der ihnen ausgesezten Competenz, ohne der Gesellschaft directe lästig zu fallen; sie stehen überhaupt durch eine anständigere, reinlichere Lebens-Art bei der Nation mehr als alle übrige Ordensleute in Ansehen und Achtung. 1803 Jan. 4

Was diese Achtung besonders in Ansehung der Benediktiner zu Pultusk begründet hat, ist der bereits oben bemerkte Unterricht der Jugend, den sie nun schon seit länger denn 20 Jahren unausgesezt, ohne dazu durch ihre Ordens-Regel verpflichtet zu seyn und ohne dazu vom Staate anders als durch eine ehemals verliehene jährliche Rente von 100 Rthlr. unterstüzt worden zu seyn, betrieben haben. Ohnfehlbar musste das uneigennützige Bestreben dieser Ordensleute, sich einem blos contemplativen Leben zu entziehen und der Welt durch mühsamen Unterricht der Jugend nutzbar zu werden, die allgemeine Achtung derselben vermehren und ihnen in den vielen Tausend Schülern, die sie seit dem Jahre 1781 unterrichtet und ausgebildet haben, eben so viel dankbare Anhänger und Verehrer erwerben. Die Benediktiner dürften dahero auch von allen Neu-Ostpreussischen Mannsklöstern, nächst den Piaren, vielleicht der Reihe nach am lezten zur Aufhebung geeignet seyn.

Es kömmt hiezu, dass, wenn dieses Kloster aufgehoben werden sollte, auch alsdann die mit demselben verbundene Schul-Anstalt entweder ganz eingehen, oder eine andere Form erhalten müsste. Das erstere dürfte meines unvorgreiflichen Dafürhaltens dem allgemeinen Besten keinesweges entsprechen. Einige Schulen bei den Bernhardiner- und Reformaten-Klöstern abgerechnet, die ihrer Bestimmung nach nur Trivialschulen seyn sollten, die nach allen Zeugnissen sowohl in Ansehung der Lehrer, als der von der pohlnischen Ober-Schul-Behörde nicht controllirten Lehr-Methode auf einer äusserst niedrigen Stufe der Ausbildung stehen und die dahero auch fast gar keiner Reform fähig sind, befinden sich im ganzen Plocker Cammer-Departement nur 2 eigentlich gelehrte Schulen, nemlich das academische Gymnasium zu Plock und diese Benediktiner Schul-Anstalt zu Pultusk. Diese leztere hat, die drey Jahre der Revolution abgerechnet, nie unter 300, gewöhnlich über 400, zuweilen über 500 Schüler zu gleicher Zeit gehabt. Solte sie eingehen, so würde, da Plock 12 Meilen entfernter und das Unterkommen der jungen Leute daselbst schwerer und der Aufenthalt kostbarer ist, der zahlreiche mittlere und kleine Adel der obern Gegenden wegen des Unterrichts seiner Kinder in grosse Verlegenheit gerathen, er würde dahero entweder zu jenen höchst dürftigen Klosterschulen, deren Lehrer-Convente sich weit eher zur Aufhebung qualificiren, seine Zuflucht nehmen oder auf den Unterricht seiner aufwachsenden Söhne vielleicht ganz

1803 Jan. 4 Verzicht leisten müssen. Beides würde dem Ganzen nicht Vorteil bringen und die so wünschenswerthe bessere Bildung des Neu-Ostpreussischen Adels noch mehr zurückhalten. Dabei glaube ich es nicht verheelen zu dürfen, dass es notwendig eine nachtheilige Sensation erregen müsste, wenn diese in einer gewissen Achtung stehende Schulanstalt mit einemmale supprimirt und gar nichts wieder an deren Stelle gesezt werden sollte.

Dass die Neu-Ostpreussischen Klosterschulen eine bedeutende Reform bedürfen, wenn sie den Gymnasien in E. K. M. ältern Provinzen nur einigermassen ähnlich werden sollen, kann ich freilich nicht verabreden; dass ebenfalls Klosterschulen überhaupt nicht eines so hohen Grades von Ausbildung empfänglich sind, als Schul-Anstalten, bei denen weltliche Lehrer angestellt sind, liegt in der Natur des Mönchthums, das den freien Flug des Geistes hemmt. Eben deshalb wäre es freilich zu wünschen, dass die catholischen gelehrten Schulen der Provinz, bei denen die Bildung der Jugend den Ordensleuten anvertraut ist, nach und nach in weltliche Lehr-Anstalten umgewandelt werden könnten; allein die vorhandenen Umstände lassen es vorläufig noch nicht zu, schon jezt hiernach allgemein und namentlich in Ansehung der Benediktiner Schul-Anstalt zu Pultusk zu verfahren. Eine gelehrte Schul-Anstalt von demjenigen Umfange als die, welche die Benediktiner bei sich unterhalten, kann, wenn sie nur irgend zweckmässig eingerichtet werden soll, bei weltlichen Lehrern, die mehrere Bedürfnisse als Ehelose haben und die nicht in Gemeinschaft der Güter leben, nicht wohl unter 3000 Rthl. fundirt werden. Diese Summe kann der Schul-Fonds jezt nicht erübrigen, und sie extraordinair von E. K. M. zu erbitten, darf ich nicht wagen, da noch andere gleich nothwendige Einrichtungen einen besondern Kosten-Aufwand erfordern. Die jetzigen Einkünfte des Klosters, welche sich auf 4312 Rthlr. jährlich belaufen, dazu zu verwenden, dürfte meines Erachtens der Gerechtigkeit nicht angemessen seyn, da von jenen Einkünften bishero 35 Conventualen teils Priester, teils Clerici gelebt haben; auf jeden trift hiernach nur 123 Rthlr. jährlich. Wird das Kloster aufgehoben, so können die Ordensleute, die keine Bettelmönche waren und seyn dürfen, und die ein fremdes Kloster derselben Regel nicht wohl umsonst annehmen wird, unmöglich niedriger als auf jenes Competenz-Quantum gesezt werden, und alsdann würde der Staat, bis sie ausgestorben sind, doch zuschiessen müssen.

Wenn aber auch E. K. M. die Gnade haben wollten, für die neue gelehrte Schule so viel Fond anweisen zu lassen, als sie zu ihrer Subsistenz bedarf, so dürfte es doch schwer fallen, gleich mit einemmale so viel geschickte und brauchbare Lehrer aufzufinden, als zur gehörigen Besetzung der neuen Schulstellen erforderlich sind. Der Mangel an guten Schullehrern ist vielleicht jezt merklicher als je, besonders fühlbar ist er in Ansehung derjenigen, die, für die Süd- und Neu-Ostpreussische Schulen bestimmt, eine vollständige Kenntniss und Fertigkeit in der pohlnischen Sprache be-

sitzen müssen; diese müssen erst für die übrigen, der Aufmerksamkeit des Staats näherliegende Schul-Anstalten successive gebildet werden, zu einer ganz neuen Schul-Anstalt in Neu-Ostpreussen aber gleich jezt und in den ersten 5 Jahren die gehörige Anzahl hinlänglich qualificirter Subjecte zu finden, halte ich fast unmöglich. Es würde[n] dahero bei einer gänzlichen Umwandelung der Benediktiner-Schule zu Pultusk minder taugliche Männer und mittelmässige Köpfe zu Schullehrern gewählt werden müssen und dadurch würde die gute Sache eher verlieren als gewinnen. 1803 Jan. 4

Wenn ich daher ... darauf antrage:

die Benediktiner Schul-Anstalt zu Pultusk und mit derselben das Kloster, vorläufig noch ganz so zu lassen, als es sich jezt befindet,

so schmeichle ich mir, dass E. K. M. der Erheblichkeit der dafür angeführten Gründe Höchstdero Beifalls nicht zu versagen geruhen werden. Sollte die allmähliche Reform der beiden weltlichen Gymnasien in Neu-Ostpreussen und der Piarenschulen ihrem Ziele näher gerückt und solten insbesondere qualificirte Subjecte zu den Lehrerstellen genug vorhanden seyn, so werde ich meiner Pflicht gemäss E. K. M. die nähere Vorschläge unterthänigst abgeben, in welcher Art die Anzahl der jezt bestehenden Kloster-Schulen entweder mit oder ohne Aufhebung der Klöster selbst zu vermindern seyn möchten. Bis dahin fürchte ich, dass jede plözliche Reform mehr zerstören, als wiederaufbauen werde.

Bei der Nothwendigkeit einer einstweiligen Fortdauer der Schul-Anstalt in ihrer jetzigen Art und als annexum eines Klosters, ist die Wiederherstellung des eingeäscherten Gebäudes ebenfalls nothwendig, wenn nicht Lehrer und Schüler bei dem jetzigen dürftigen Locale den Muth verlieren, die Classen gehörig abgeteilt und zur Aufstellung der Bibliothek und des physikalischen und mathematischen Apparats der erforderliche Raum beschaft werden soll. Dieser Meinung tritt noch der Ober-Consistorial-Rath Zöllner, der diese Schule neuerdings an Ort und Stelle sorgfältig untersucht hat und der die Wiedererrichtung des Gebäudes ebenfalls nothwendig hält, vollkommen bei....

Aus obigen angeführten Gründen und da es bei der Nation gewiss einen sehr guten Eindruck machen wird, wenn auch aus E. K. M. Gnade diese bei erstern so beliebte Lehranstalt wiederhergestellt wird, wage ich die ... Bitte:

die zum Wiederaufbau der Schulgebäude noch fehlenden 5110 Rthlr. auf dem Meliorations-Plan der nächsten zwey Jahre pro 1803/1804 und 1804/1805 mit respective 3000 und 2110 Rthlr. bringen zu dürfen,

welche ich noch dadurch unterstützen zu können glaube, dass sich diese Anstalt in der Folge vielleicht auch noch zu einem Schulmeister-Seminario für die Landschulen, und welches ich für Neu-Ostpreussen als äusserst nothwendig betrachte, wird einrichten lassen.«

1803 Jan. 11 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»11. Januar 1803.

Accordirt vorgeschlagenermaassen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schroetter, Berlin 1803 Januar 11.

R. 89. Minütten des Cabinets.

Jan. 4 **517. Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Posen an das Südpreussische Departement.** Posen 1803 Januar 4.

Gen.-Direktorium Südpreussen LXXII. 1048. Ausfertigung, gez. v. Haerlem; Schmaling; Witte. Noeldichen; v. Strachwitz; Heermann; Butzer; Buchholtz; Lessmann; Rhades; Hahn; Ascheborn; v. Telkmit; v. Koenen.

»*Die Wiederbesetzung der durch Tod des p. v. Mathy erledigten hiesigen Weihbischofsstelle.*«[1]

»Auf die erhaltene Nachricht vom Tode des hiesigen Weihbischofs de Mathy forderten wir das hiesige Dom-Kapitel auf, uns anzuzeigen, von wem die Wiederbesetzung der jetzt vakanten Weihbischofsstelle abhänge.

Nach dem diesfälligen unterm 26. v. M. erstatteten Berichte hängt nun zwar diese Wiederbesetzung lediglich vom Diözesanbischofe ab, und er ist nur verpflichtet, seine Wahl nicht auf einen Fremden, sondern auf ein Mitglied des Dom-Kapitels zu richten; wir müssen indessen bemerken, dass der verstorbene Weihbischof sich um Konferirung dieser Stelle an Allerhöchstdero Person unmittelbar gewandt hat und mittelst Kabinetsordre ernannt worden ist.

Bei diesen Umständen wird es daher lediglich von E. K. M. abhängen, ob Allerhöchstdieselben die Besezung dieser Stelle, welche nur nach geistlichen Rechten ein Offizium, aber kein Benefizium ist, nach den Statuten dem Diözesan-Bischofe zu überlassen geruhen wollen.

Jedoch dürfte sich schwerlich von den hiesigen Canonicis, unter denen kein Bischof in partibus sich befindet, einer entschliessen, diese Stelle anzunehmen, da die erforderliche Würde eines Bischofs in partibus und Konsekrirung des Weihbischofs mit so vielen Kosten verbunden ist, dass keiner sich jetzt zur Erlegung derselben entschliessen möchte.«

Jan. 6 **518. Grosskanzler v. Goldbeck an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck.** Berlin 1803 Januar 6.

R. 46. B. 168. Ausfertigung.

Die Erbschaft des Ordensgeistlichen und Stadtkaplans Becker zu Sagan.[2]

»Die Gründe, welche die Regierung zu Brieg in der Angelegenheit des regulairen Geistlichen Becker anführet, sind für mich überwiegend. Unsere Legislation kennet ausser den Statuten nur zweierlei Gesetze, Provincial-

---

1) Cfr. No. 534. 2) Cfr. No. 512.

und allgemeine Landesgesetze, eine dritte Gattung 'eines nicht völlig seiner Krafft beraubten und in so fern noch gültigen Gesetzes, als es nicht in das Landrecht übertragen worden' ist Landesherrlich nicht agnosciret. 1802 Jan. 6

Solchergestalt kommt es bei dem Widerspruche zwischen dem Edicte vom 21. Juny 1753, nach welchem ein regulairer Geistlicher zwar unfähig ist, eine erbschaftliche Substanz durch Erbgangsrecht zu erwerben, dagegen aber von derselben so lange er lebt 4 procent Zinsen bekommen soll, mit dem Landrechte, welches p. II. pag. 873. § 1201 Kloster-Geistliche bei Erbtheilungen für tod geachtet wissen will, und nur § 1204 eine älterliche Disposition auf Zinsen zum Besten des Klosters soutiniret, auf die Entscheidung der Frage an, ob das Edict vom 21. Juny 1753 für ein schlesisches Provinzial-, oder für ein allgemeines Landes-Gesetz zu achten sei, dem durch jene Disposition des Landrechtes derogiret worden?

Hier halte ich es nun ganz unbedencklich, dass das mehrbesagte Edict für ein allgemeines Landesgesetz zu halten sei.

Es heisst in rubro Edict: wie es nicht nur in dem Erbherzogthum Schlesien sondern auch in allen übrigen Königlichen Landen mit denen Vermächtnissen gehalten werden soll pp.; am Ende wird es sämmtlichen Landes-Collegiis, Mediat- und Untergerichten vorgeschrieben, und ich wüsste in der That nicht, wie der Karakter seiner Allgemeinheit deutlicher hätte bestimmt werden können, die mehrere katholische Besitzungen in Schlesien mögen dazu Veranlassung gegeben haben oder nicht.

So sehr ich hiervon und von seiner geschehenen Abschaffung durchs Landrecht überzeugt bin, so richtig halte ich es doch, wenn die Ober-Amts-Regierung zu Brieg bei dieser Verschiedenheit der Gesetzgebung nach dem Publications-Patente vom 5. Februar 1794, § X, der Meinung ist, dass die den regulairen Ordensgeistlichen nachteilige Disposition des Landrechtes nur bei denjenigen anwendbar sei, welche ihre Gelübde nach dem 1. Juny 1794 abgeleget, da der Zustand nicht wider diejenige durch Gesetze verschlimmert werden kann, in deren Gewalt es nicht stehet, durch freiwillige Handlungen diesen Nachteil von sich abzuwenden. Ob der Becker in diesem Fall sei, bedarf keiner Untersuchung. Nach seinen Anführen sind seine intestat Mit-Erben bereit, ihm sein Erbtheil ad dies vitae mit 4 procent zu verzinsen. Eine solche Verabredung ist durch den § 202. P. II. T. XI. pag. 75 nicht verboten, und die Regierung zu Trachenberg scheinet sich hierbei einen überflüssigen Zweifel zu machen, dessen Hebung ich E. E. hiernach . . . anheim stelle.«

Cabinets-Ordres an Schulenburg s. unter dem 31. December 1802, No. 513 und 514. Jan. 8

1803 Jan. 10 **519. Cabinets-Ordre »an den General Grafen von der Schulenburg.« Berlin 1803 Januar 10.**

R. 89. 58. L. Abschrift.

Die Benediktiner-Klöster St. Godehardi in Hildesheim und Ringelheim bei Liebenburg sollen beibehalten, St. Michaelis in Hildesheim aber aufgehoben werden. Nur sonst eintretender Mangel an Seelsorgern ist zureichender Grund für die Beibehaltung eines Klosters.

»Von allen Gründen, die für die Beibehaltung eines oder des anderen Klosters angeführt werden können, kann ich nur den einen erheblich und entscheidend finden, wenn es nehmlich nach Aufhebung des Klosters an Geistlichen für die Seelsorge und den katholischen Cultus fehlen und dafür nicht so bald auf eine andere Weise besser gesorgt werden könnte. Aber auch in einem solchen Falle müssen der Regierung die Hände nicht gebunden werden, künftig bei veränderten Umständen ein Kloster aufzuheben, welches bestehen zu lassen dieselbe jetzt für gut findet. In dieser Rücksicht und unter dieser Voraussetzung habe ich auf Euern Bericht vom 4. d. M.[1]) beschlossen, die Klöster St. Godehardi zu Hildesheim und das Kloster Ringelheim im Amte Liebenburg vorläufig und bis dahin, dass auch deren Aufhebung den Umständen nach für zulässig befunden werden wird, bestehen und dagegen vom 1. December v. J. an mit einer Steuer von 25 pC. der bisherigen überschiessenden Einkünfte belegen zu lassen. Dabei versteht es sich nach Eurem Antrage von selbst, dass das Kloster St. Godehardi allen jetzigen und künftigen städtischen Abgaben und der Verbindlichkeit unterworfen werden muss, zu allen Arbeiten, welche nicht durch das Kloster-Personale selbst oder durch eigene Lohndiener geschehen, sich der hildesheimischen Gewerke und Handwerker zu bedienen, dass ferner die Lehne, Meierdings-Jurisdictionen und Patronate von protestantischen Pfarren cessiren müssen. — Was aber das Kloster St. Michaelis betrifft, so finde ich dessen Aufhebung gerathen und würde daher auch den auf diesen Fall von Euch eingereichten Normal-Etat sogleich vollzogen haben, wenn es mir nicht geschienen hätte, dass darin die Pensionen für den Abt und die Mönche zu reichlich ausgeworfen worden. Ihr kennt meine Absicht, darunter eher zu viel als zu wenig zu thun, zu gut, als dass Ihr diese Bemerkung missverstehen solltet. Ich habe auch durch die Genehmigung aller bisher von Euch gemachten Pensions-Anträge bewiesen, dass es mir nicht darauf ankömmt, schon früher eine geringe Mehr-Einnahme durch kärgliche Ausmessung der Pensionen zu erhalten, ungeachtet ich, da die zu Regensburg geschehene Festsetzung eines Maximi und Minimi das ganze Reich betrifft und die Klöster im Nördlichen Deutschland denen im Südlichen an Reichthum bei weitem nachstehen, ohne Ungerechtigkeit überall das Minimum hätte bestimmen können. Dagegen aber glaube ich auch nicht so weit gehen zu dürfen, dass die Aebte und Mönche mehr durch die Pensionen

1) No. 515.

erhalten, als sie vorher selbst an Einkünften verzehrt haben. Dies würde aber bei dem Kloster St. Michaelis nach Euren Anträgen der Fall sein, da dieses Kloster bisher einen reinen Ueberschuss von 4000 bis 5000 Rthlr. gehabt und daraus seinen ansehnlichen Capitalsbestand gesammelt hat, nach Eurem Normal-Etat aber der jährliche Ueberschuss nur 1084 Rthlr. 16 Gr. 1 Pf. beträgt. Es wird zwar durch die nur einmal vorkommende Abfindung der Novizen jährlich eine verhältnissmässige Summe verwendet, von deren Ersparung nach der Aufhebung die lebenden Glieder keinen Vortheil erwarten dürfen. Ich gebe Euch daher zu erwägen, ob Ihr nach allen Umständen dennoch diesen Normal-Etat angemessen oder darin geringere Positionen anzunehmen zulässig befindet, und erwarte darüber Euren anderweiten Bericht.« [1] 1803 Jan. 10

---

520. Immediat-Bericht des Staats-Minister Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Januar 10. Jan. 10

B. 89. 58. 8. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Eichsfeld. II. XXIV. 8.

Das Kloster zu Reifenstein im Erbfürstenthum Eichsfeld und seine Aufhebung.

... »Das Cistercienser-Kloster zu Reifenstein wurde im Jahre 1162 von dem Grafen von Dohna gestiftet; es liegt zwei Meilen von Duderstadt und in gleicher Entfernung von Mühlhausen.

Die Reventen des Klosters Reifenstein bestehen theils aus liegenden Gründen, welche

an	Ackerland	1532	Morgen,
-	Wiesen	189	-
-	Gärten	10	-
-	Waldung	1338	-
	überhaupt	3069	Morgen

betragen, theils aus ansehnlichen Natural- und Geld-Gefällen und einigen Neben-Nutzungen, dann aus verschiedenen Vorwerkern und drey Dorfschaften, woher jene Gefälle fliessen, ferner aus 18738 Rthlr. Activ-Capitalien, der Civil-Jurisdiction über verschiedene Dörfer und dem Patronat-Rechte über mehrere Pfarreyen.

Die gesammte Einnahme beträgt nach einem ordnungsmässigen Anschlage 9966 Rthlr. 9 Gr. 11 Pfg.; weil inzwischen die Naturalien nach den Durchschnittspreisen der letztern Jahre angenommen sind, welche in der Folge nicht stehen bleiben dürften, so ist bey allen diesen Anschlägen auf den Ausfall ein Deckungs-Quantum von 15 p.Cent in Abzug gebracht und in Ausgabe gestellt.

Die sonstigen Ausgaben bestehen in den ordinairen und extraordinairen öffentlichen Abgaben, ständigen Lasten, Unterhaltung der Gebäude und in den Gehältern.

Diesen Ausgaben treten nach Aufhebung des Klosters noch hinzu: die

1) No. 521.

1803 Jan. 10 Kosten für die Unterhaltung des Gottesdienstes, indem die Pfarrer in den Klosterdörfern, welche jetzt vom Kloster unterhalten werden, alsdann fundirt werden müssen, ferner die Pensionirung des Abts und der Conventualen und endlich die Abfindung der Novizen.

Das Kloster bestehet gegenwärtig:

1. aus Einem Abt als Prälaten, welcher erst 37 Jahr alt ist und welchem die Organisations-Commission das Zeugniss giebt, dass alle Kloster Geistlichen im Eichsfelde ihm an Bildung, mit welcher er einen thätigen Geist verbindet, nachstehen, so dass er im Aufhebungs-Falle künftig bey einem Geistlichen Gericht oder einem ähnlichen Amte bey dem catholischen Kirchen- und Schulwesen vorzüglich dürfte gebraucht werden können.

2. aus 23 Conventualen, deren aber 7 theils als Pröpste in Nonnen-Klöstern, theils als Pfarrer in Klöstern oder Pfarreien als sogenannte Expositi abwesend und versorgt sind, so dass auf den Fall der Pensionnirung nur für 16 Conventualen zu sorgen seyn wird. Endlich

3. aus 3 Novizen.

Wenn nun in Gemässheit des Hauptschlusses der Reichsdeputation und nach den von E. K. M. bisher genehmigten Grundsätzen diesem Kloster-Personal die Pensionen ausgesetzt werden, so würden erhalten:

der Abt 2100 Gulden oder	1200 Rthlr.
16 Conventualen jeder 437½ Fl. oder 250 Rthlr. .	4000 -
3 Novizen jeder ein für allemal 1312½ Fl. oder 750 Rthlr.	2250 -
überhaupt	7450 Rthlr.

Nach diesen Sätzen ist der Normal-Etat angefertigt, welchen E. K. M. ich hierbey . . . vorlege. Der Schluss dieses Etats weist zwar ein Minus von

643 Rthlr. — Gr. 8 Pfg. nach; wenn inzwischen aus nun vorhandenen Baarschaften das Abfindungs-Quantum an die Novizen mit

2250 - — - — - ein für allemal abgeführt wird, so ergiebt sich gleich jetzt ein Ueberschuss von

1606 Rthlr. 23 Gr. 4 Pfg., und dieser wird sich ohne Zweifel durch bessere Verwaltung des Kloster-Vermögens, so wie durch zulässige Ersparungen vermehren lassen.

Aus diesen Gründen und da das Kloster nach Fundirung der erforderlichen Pfarren für die Seel-Sorge oder für sonstige allgemeine Zwecke ganz entbehrlich wird, trage ich auf dessen Aufhebung hiermit unter den obigen Pensions-Bestimmungen für den Abt und die Conventualen . . . an, dergestalt, dass diese Geistlichen die freie Wohnung in dem Kloster nebst den dazu gehörigen Gärten behalten und so zusammen leben oder auch die ihnen ausgesetzten Pensionen ausserhalb dem Kloster, jedoch nicht ausserhalb E. K. M. Staaten, verzehren können.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1803 Jan. 17

»17. Januar 1803.

Bey Remission des vollzogenen Etats zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Januar 17.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Cabinets-Ordre an Schroetter s. unter dem 4. Januar 1803, No. 516. Jan. 11

---

521. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Januar 15. Jan. 15

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Beantragt nach erneuter Prüfung die Aufhebung aller drei Benediktiner-Klöster im Fürstenthum Hildesheim, St. Godehardi, St. Michaelis und Ringelheim.

Berichtet auf die Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1803[1]: »Da Allerhöchstdieselben hiernach den zweiten Grund, welchen ich in meinem Berichte vom 4. d. M.[2] aus den Nahrungs-Betrieb hiesiger Stadt hergenommen und ihn durch mancherley aus denen individuellen hier zu meiner Kenntniss gekommenen Umständen abstrahirten Momenten zu bestärken gesucht hatte, ganz übergangen sind; so hat mich dieses veranlasst, die ganze Sache aus dem allgemeinen Gesichtspunkte der Seelsorge zu betrachten und ihn einer nochmaligen genauen Prüfung zu unterwerfen.

ich halte mich für verpflichtet, das Resultat hiervon E. K. M. mit eben der Freimüthigkeit vorzulegen, als ich in meinem vorigen . . . Berichte dafür hielt, dass der Nahrungs-Betrieb der hiesigen Stadt die einstweilige Erhaltung von ein Paar selbst administrirenden und beträchtlich consumirenden Klöster erfordere.

So viel ist gewiss, dass zum Messe lesen und Beichten an hohen Festtagen nach den Grund-Sätzen der Catholischen Religion eine zahlreiche Geistlichkeit erforderlich ist. Wollte man dieses allein durch angestellte Pfarrer und Capläne aus den Weltgeistlichen besorgen, so würden nicht nur sehr beträchtliche Fundationen dazu erforderlich seyn, sondern es ist auch mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass solche nicht zu erhalten seyn würden. Das Studium eines katholischen Welt-Geistlichen kostet viel, da er lange studiren muss und auf katholischen Universitäten nicht solche Stipendien oder Freitische existiren, wie auf Protestantischen Universitäten. Der Geist des Zeit-Alters, das Cölibat und manche andere Gründe halten den begüterten Mittelstand davon ab, sich zu Welt-Geistlichen zu bilden. Bisher geschah es noch wegen der Präbenden in den Stiftern. Fallen diese künftig ganz oder grösstentheils weg, so werden sich noch wenigere dazu finden. Aus den armen Ständen gingen daher die meisten Geistliche her-

---

1) No. 519. 2) No. 515.

1803 Jan. 15 vor, weil diese, ohne Vermögen zu haben, als Kloster-Geistliche studiren und so umsonst Priester werden konnten. Dies ist der eigentliche Grund, warum nach Aufhebung der Klöster es dereinst an den erforderlichen Geistlichen zum katholischen Cultus fehlen wird. Andere Staaten haben dies gezeigt, zuletzt noch die Oestreichschen, wo es aus solchem Grunde an Subjecten zu Besezzung der Pfarr-Stellen zulezt fehlte, welches mit ein Grund ist, weshalb kürzlich mehrere Klöster in denselben wieder hergestelt worden sind.

Aus diesem Grunde habe ich vorhin gleichfalls unter andern die Beybehaltung zweier Benedictiner-Klöster für nöthig gehalten.

Wenn ich indessen bedencke, dass in den ersten Zeiten noch sehr viele Priester aus den aufgehobenen Klöstern vorhanden sind, die, wenn sie gleich nicht eigentlich mehr zu Geistlichen Handlungen verpflichtet sind, sich doch gern aus Anhänglichkeit an ihre Religion und bisheriges Geschäft dazu brauchen lassen werden, So glaube ich nach näherer Erwegung selbst, dass es wenigstens vorerst nicht an Geistlichkeit zur Seel-Sorge und zum Cultus fehlen werde. Wärend dass diese absterben, wozu eine geraume Zeit gehört, sieht man: ob die beibehaltenen Mendicanten-Klöster dazu hinreichen oder andere Maassregeln zu treffen seyn werden. Einige Dotirungen von neuen Pfarreyen und Capellaneyen werden auch um so mehr nöthigen Falls geschehen können, da ich jetzt, so viel immer möglich, nach aufgehobenen Klöstern die Pfarr-Genossen zu den benachbarten Pfarreyen zu legen und die Kloster-Kirchen eingehen zu lassen suche.

Mögten daher E. K. M. allein diesen Gesichts-Punckt in der Sache haben und die Erhaltung der beiden hiesigen Benedictiner-Abteyen St. Godehard und Michaelis Behufs des Nahrungs-Betriebs der hiesigen Stadt nicht für nützlich halten, so würde ich unter solchen Umständen der Meinung seyn, dass sowohl diese beide als das Kloster Ringelheim zugleich aufgehoben würden.

Zu diesem eventuellen Antrag bestimmt mich ausser obigen Gründen noch die Betrachtung, dass es keinen guten Eindruck, besonders bei dem gebildeten Publico hiesiger Provinz, machen dürfte, wenn von allen Manns-Klöstern nur die beiden St. Godehardi und zu Ringelheim übrig bleiben, das Kloster St. Michaelis hieselbst aber aufgehoben werden sollte; denn letzteres ist ohnstreitig von allen Klöstern hiesiger Provinz wegen seiner nützlichen Beschäftigung mit der Seelsorge, dem Unterricht der Jugend und mit Studien, wegen der anständigen Aufführung der Kloster-Geistlichen und der im Kloster herrschenden Ordnung und Regelmässigkeit das geachtetste, daher auch der Fürstbischof hieselbst stets seinen Geistlichen Rath aus demselben genommen und ihn nachher zum Prälaten desselben gemacht hat. Die beiden andern Benedictiner-Klöster geniessen diese Achtung nicht und scheinen sie auch nicht zu verdienen, und darum mögte es in der Opinion des Publicums nicht gebilligt werden, wenn man sie beibehielte, wärend man das Michaelis-Kloster und alle übrige aufhöbe.

ich habe daher für den Fall, dass E. K. M. hiernach auch die Aufhebung sämtlicher drey, mithin auch die des Benedictiner-Klosters St. Godehardi, zu beschliessen geruhen mögten, einen Normal-Etat zur ... Vollziehung beigefügt, bey welchem ich ... bemerke, dass ohne Hinzurechnung des Abfindungs-Quanti für die 3 Novizen, welches einmal für alle aus dem Bestande dieses oder eines andern Klosters genommen werden kann, zwar nur 198 Rthlr. 5 Gr. 4 Pfg. für jetzt als Ueberschuss verbleiben würden, dass aber durch eine bessere Benuzzung des nur schlecht verwalteten Vermögens, durch Ersparungen und baldiges Absterben des schon alten Abtes und mehrerer bejahrten Conventualen der Ueberschuss sich bald beträchtlich vermehren wird. 1803 Jan. 15

Weil ich indessen in diesem Etat den Abt mit dem niedrigsten Quanto der 1200 Rthlr. Pension angesetzt habe, so würde auch dem Abte zu Ringelheim im Fall beschlossener Aufhebung des Klosters nur so viel zu geben seyn, statt dass er in dem unterm 4 d. M. eingereichten Normal-Etat mit 1500 Rthlr. aufgeführt ist.« ...

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Jan. 22

»22. Januar 1803.

S. M. können Sich von der Beybehaltung einiger Klöster für den Nahrungs-Betrieb der Stadt Hildesheim keinen bedeutenden Erfolg versprechen, und da ohnehin die pensionirten Mönche auch grösstentheils daselbst wohnen bleiben und ihre Pensionen verzehren werden, Ref. aber zu Sr. M. Ueberzeugung sehr richtig ausgeführt hat, dass wenigstens vorerst von Aufhebung der Klöster kein Mangel an den für den Gottesdienst erforderlichen Geistlichen zu besorgen seyn wird, so genehmigen S. M. auch die Einziehung der beyden übrigen Benedictiner-Abteyen St. Godehard und Ringelheim, wollen die für beyde eingereichten Normal-Etats vollziehen und sollen solche dem Ref. mit der erbetenen Authorisation zu den durch die Umstände herbeyzuführenden nöthigen Erhöhungen und Verminderungen, unter welchen letztern die Verminderung der Pension des Abts zu Ringelheim von 1500 Rthlr. auf 1200 Rthlr. nach dem Vorschlage des Ref. genehmigt wird, zur Ausübung remittirt werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Januar 22.

Abschrift a. a. O.

1803 Jan. 15 **522. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 Januar 15.

R. 89. 58. L. Ausfertigung.

Der Normal-Etat für das aufzuhebende Benediktiner-Kloster St. Michaelis in Hildesheim.[1] *Für einzeln Lebende sind die Bedürfnisse höher als beim Zusammenleben im Kloster.*

. . . »Das Haupt-Conclusum der Reichsdeputation vom 26. November v. J. enthält § 64 den Grundsatz in Ansehung der Abfindung der Kloster-Geistlichen, dass verhältnissmässig nach dem Vermögen des Klosters den Aebten 2000 bis 8000 Fl., den Conventualen 300 bis 600 Fl. ausgesetzt und die Novizen mit einer 3jährigen verhältnissmässigen Pension entlassen werden könnten. Da E. K. M. mir bey meiner neulichen Anwesenheit zu erkennen zu geben geruheten, dass Allerhöchstdieselben diesen Grundsatz, so wie das gedachte Reichsdeputations-Conclusum überhaupt, auch in Ansehung der Höchstdenenselben zugefallenen Indemnitäts-Provinzen, in sofern es nicht die Verhältnisse mit Auswärtigen angehe, angewandt wissen wollten, wenn gleich Ihre Rechte und Verhältnisse verschieden wären, so habe ich mich in meinen Vorschlägen auch darnach richten zu müssen geglaubt. E. K. M. haben die damals zur Entscheidung vorliegenden Pensions-Bestimmungen für Werden und Cappenberg[2] Höchstselbst für zu niedrig erachtet, welche doch unter allen die höchsten sind, die ich bisher in Vorschlag gebracht habe. Das Kloster Cappenberg trägt circa 16000 Rthlr. und E K. M. haben dem Abt 5000 Fl. bewilligt. St. Michaelis trägt 20000 Rthlr., mein Vorschlag ist 3500 Fl. Rhein.

Indessen habe ich fast bey allen Klöstern in Ansehung des Abtes oder Propstes das Minimum genommen, und nur bey wenigen ist wegen besonders eintretender Umstände solches überstiegen. Das Minimum für einen solchen ad 2000 Fl. macht $1142^{6}/_{7}$ Rthlr.; ich habe der geraden Zahl halber überall nur 1200 Rthlr. angesetzt. Für die Conventualen habe ich in der Regel $437^{1}/_{2}$ Fl. oder 250 Rthlr. angesetzt, weil ich der Ueberzeugung bin, dass Ein Mann, der für seine Kleidung, Kost, Heizung und alle übrigen Bedürfnisse selbst sorgen soll, besonders wenn diese nun bald mit Accise belegt werden und er alles versteuert sich anschaffen muss, [mit weniger nicht ausreicht]. Doch, wo ich etwas zulegen zu müssen geglaubt habe, ist von mir auf das grössere Vermögen des Klosters oder auf sonstige Umstände gesehen. Wenn ich solchemnach hier bey dem Kloster St. Michaelis den Abt auf 3500 Fl. oder 2000 Rthlr. und die Conventualen jeden auf 525 Fl. oder 300 Rthlr. setzte: so war es theils die Vermögenheit des Klosters, wornach es über 20000 Rthlr. Einkünfte hat, theils, dass es hier in der ganzen Provinz sowohl deshalb, als wegen seiner äussern Achtung, das Erste ist, indem der Abt ausser der geistlichen Würde und des damit

1) Cfr. No. 519. 2) Cfr. No. 501 und 502.

verbundenen Ansehens auch Director der Land-Stände zweiter Curie, Commissarius bey mehreren Klöstern und öffentlichen Anstalten war; endlich rechnete ich es ihm auch an, dass er und sein Vorfahrer durch Ordnung und gute Wirthschaft E. K. M. ein Capital von 173911$^2/_3$ Rthlr. in Obligationen aus den Ersparnissen überliefert, da sie doch nichts gehindert hatte, solches zu verzehren oder wohl gar es über die Seiten zu bringen, wie ihnen die Secularisation nahe kam. Bey den Conventualen traten zum Theil eben[1]) diese Gründe ein, und für das Andencken daran und ihren ehemaligen ausgezeichneten Wohlstand, auch ihre vor anderen vorzügliche Aufführung, schien mir eine etwas erhöhete Pension angemessen. 1803 Jan. 15.

E. K. M. bemerken zwar in der ... Cabinets-Ordre, dass alsdann jährlich nur ein Ueberschuss von 1084 Rthlr. 16 Gr. 1 Pfg. verbleibe, da doch das Kloster bisher einen Ueberschuss von 4000 bis 5000 Rthlr. gehabt habe, woher der Capital-Bestand entstanden; und Allerhöchstdieselben folgern daraus, dass solchemnach der Abt und die Mönche mehr durch die Pensionen erhalten würden, als sie vorher selbst an Einkünften verzehrt hätten: allein, wie E. K. M. Selbst schon anzuerkennen geruhet haben, kamen dem ersten Ueberschusse sofort die 4500 Rthlr. hinzu, welche für die Novizen ausgesetzt sind, sobald diese einmal für alle aus den Bestands-Geldern dieses Klosters oder eines der übrigen ausgezahlt seyn werden; der Ueberschuss erhöhet sich dadurch auf 5584 Rthlr. 16 Gr. 1 Pfg., und nur die Zinsen des Novizen-Geldes würden allenfalls davon in Abzug zu bringen seyn. Hier wäre also derselbe Ueberschuss schon nachgewiesen, aber auch ohne das ist wohl ausgemacht, dass 34 Mönche, die, den Prälaten ausgenommen, in einer Communion leben, denen alles unversteuert zuwächst, die von einem Stücke Tuch ihre Kleidung, in einem Zimmer, dem Refectorio, ihre Heizung und Licht erhalten, die an einem Tische essen, ihr Bier selbst brauen und denen andere Oeconomische Vortheile des Zusammenlebens zu Statten kommen, so um die Hälfte und mehr wohlfeiler leben können, als wenn jeder von ihnen für das Alles einzeln sorgen muss.

Auch fällt der Vortheil nach Abbezahlung der Novizen nicht den übrig bleibenden Conventualen, sondern E. K. M. in oben nachgewiesener Art ganz allein zu, so lange sie aber im Kloster lebten, kam ihr Unterhalt wenig in Betrachtung; denn die Annahme eines Novizen geschieht nur, wenn das Kloster Abgang gehabt hat, und hätten E. K. M. Sechs Monathe später Besitz genommen, so wären alle diese Novizen Conventualen gewesen.

Aus diesen Gründen halte ich auch bey näherer ... befohlenen Erwägung den unterm 4. d. M. eingereichten Normal-Etat für angemessen.« ...

1) Vorlage: »aber«.

1803 Jan. 22 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»22. Januar 1803.

Bey diesen Umständen soll der Normal-Etat vollzogen und dem Referenten mit der gewöhnlichen Authorisation zu vorkommenden kleinen Abänderungen remittirt werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Januar 22.

a. a. O. Abschrift.

Jan. 15 **523. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt.** Rom 1803 Januar 15.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Hinneigung des Papstes zu Frankreich. Beurtheilung Consalvi's. Verhalten des Ersten Konsuls gegen Rom.

Die Ablösung des bisherigen französischen Geschäftsträgers Jean Cacault im Rom durch den Cardinal Fesch; Lob Cacault's:

»J'ai tâché de me lier le plus étroitement possible avec lui dès mon arrivé ici et j'ai beaucoup à me louer de ses bontés pour moi. Il jouit naturellement d'un crédit absolu à cette cour et son intimité avec le Cardinal Secrétaire d'Etat doit être d'autant plus grand que ce dernier, ayant un très grand nombre d'envieux et d'ennemis, puisqu'il est parvenu plus jeune que d'ordinaire aux dignités les plus éminentes et qu'il tient moins aux préjugés superstitieux, est surtout protégé par la France. Quant au Pape, il voit naturellement la nécessité de se rapprocher autant que possible des Français et il a d'autant plus d'attachement pour eux qu'il regarde la réunion de la France à l'église comme l'ouvrage le plus glorieux de son règne. Son éloignement pour l'Autriche vient apparemment en partie du peu d'égards que la Cour de Vienne lui a montré pendant son séjour à Venise, où elle le retint beaucoup plus longtems qu'il eut été nécessaire. Le Cardinal Consalvi est un homme extraordinairement fin, adroit et instruit et plein d'amabilité pour les formes extérieures de la société. Il n'a pas, à la vérité, cet air de franchise qui rassure dans le commerce, mais je n'ai cependant jusqu'ici entendu citer aucun trait qui fît tort à son caractère de ce côté. Je ne manquerai certainement point d'employer tous les moyens pour gagner sa confiance ainsi que celle de l'ambassadeur de France, et le cardinal Consalvi m'a traité dans toutes les occasions, où j'ai eu à faire avec lui, avec tous les égards possibles et avec plus d'amitié et d'attention que je n'aurois eu droit de m'y attendre; mais l'une et l'autre sont extrêmement réservés sur tout ce qui regarde les affaires publiques. Le Premier Consul a montré beaucoup de condescendance pour la Cour de Rome et elle lui doit évidemment le rétablissement d'une grande partie de son ancien pouvoir. Cependant il faut lui rendre la justice de n'en maintenir pas avec moins de fermeté les droits de son pays, puisque, pour ne citer que cet exemple, il a réduit le nombre des évêques de France de 130 à 63.« . . .

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 10. Januar 1803, No. 520. 1803 Jan. 17

Bericht des Ostpreussischen Etats-Ministeriums vom 17. Januar 1803, s. unter dem 15. Februar 1803, No. 546.

Schreiben Humboldt's s. unter dem 25. Dezember 1802, No. 511.

---

524. Rescript des Südpreussischen Departements an die Kammer in Kalisch. Berlin 1803 Januar 17. Jan. 17

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII 15. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Die zweite Instanz für Geistliche Gerichte liegt den Civil-Richtern ob.

»Auf Eure Anfrage vom 15. Novbr. v. J., ob von den Straf-Erkenntnissen der geistlichen Gerichte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt findet? wird mit Einverständniss Unsers Gross-Kanzlers hierdurch festgesezt, dass von den Straf-Erkenntnissen der Geistlichen Gerichte gegen Geistliche diesen die Interponirung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung auf den Grund der Vorschrift der Constitution vom 25. August 1796[1]), § 8, freisteht und das Erkenntniss zweiter Instanz von den Richtern, welchen in Civil-Sachen der Spruch übertragen worden, abgefasst werden muss.«

Dieses Rescript wird auch den Kammern in Posen und Warschau »zur pflichtmässigen Achtung communicirt.«

---

525. Immediat-Bericht der Staats-Minister Frhr. v. Hardenberg, Graf Haugwitz und v. Massow. Berlin 1803 Januar 18. Jan. 18

R. 89. 138. N. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Himly, Anweisung von Küster, in R. 34. 67.

Die rechtsrheinischen Güter der auf dem linken Rheinufer belegenen aufgehobenen Klöster, die Verwendung ihrer Einkünfte und die Versorgung ihrer Mitglieder.[2])

»E. K. M. haben unter dem 7. Sept. v. J.[3]) dem Etats-Ministerio aufzutragen geruhet, sowohl darüber, wie aus den Revenues der diesseits Rheins belegenen Güter des supprimirten jenseitigen Stiftes Fürstenberg wenigstens die aus den diesseitigen Landen gebürtigen Mitglieder versorgt werden könnten, Vorschläge zu thun, als sofort die zweckmässigsten Maasregeln zu ergreifen, wodurch in diesem und allen ähnlichen Fällen das erledigte Eigenthum der jenseits aufgehobenen Stifter eingezogen werde. E. K. M. unterzeichnete drey Departements hatten schon früher nach dem

---

1) Band VII, No. 360. 2) Cfr. No. 488, 711 und 830.

3) Cabinets-Ordre aus Paretz »an das gesamte Etats-Ministerium«, veranlasst durch ein Gesuch des adligen Stifts Fürstenberg bei Xanten vom 24. August 1802. Ausfertigungen in R. 34. 67.

1803 Jan. 18 Gange der Friedensangelegenheit die Wendung, welche diese Sache im Allgemeinen nahm, mit steter Aufmerksamkeit verfolgt, auch schon im Jahre 1799 vorläufige sachdienliche Nachweisungen von den Westphälischen Landes-Collegien eingezogen; und sind nun auf gedachte ... Cabinets-Ordre sofort in die nähere Rücksprache[1]) getreten, deren Resultat wir gegenwärtig ... vortragen.

Die allgemeine Lage des Gegenstandes ist nach den letzten von Seiten Frankreichs erfolgten Verfügungen und dem nunmehr zum Reichs-Deputations-Recess gewordenen Französisch-Russischen Indemnitäten-Plane die: dass in den vier französischen Departements der linken Rheinseite[2]), wie in dem übrigen ganzen Gebiet,

1. alle Geistliche Etablissements, mit Ausnahme der Bischöfe und Pfarren, der bischöflichen Dom-Capituln und Seminarien, so wie der blos zum Unterricht und zur Krankenpflege dienenden Anstalten aufgehoben und ihre Besitzungen der Republik anheimfallen; und

2. die hiernach supprimirten Geistlichen, die von dem linken Rheinufer gebürtig sind und daselbst verbleiben wollen, je nachdem sie über oder unter 60 Jahre alt sind, 600 oder 500 Livres jährliche Pension erhalten, die auf fremdem Gebiet gebohrnen Geistliche aber mit der Abfindungssumme von 150 Livres sich auf das rechte Rheinufer begeben sollen.

Die erste dieser beiden Dispositionen ist nunmehr dadurch zu allgemeiner Anwendung gebracht, dass in dem erfolgten Reichs-Deputations-Recess festgesetzet ist: dass wechselseitig diejenigen Besitzungen der auf einer der beiden Rhein-Seiten vorhandenen Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen und Gemeinheiten, welche auf der entgegengesetzten Rhein-Seite gelegen sind, zur Disposition der Regierung, in deren Gebiet sie belegen sind, fallen sollen.

Nach dieser Lage der Sache entstehet also diesseits die doppelte Frage:

> was wegen der in E. K. M. Provinzen diesseits des Rheins belegenen Besitzungen der jenseits-rheinischen Geistlichen Gemeinheiten und anderntheils wegen der zufolge der gedachten Einrichtungen in die diesseitigen Provinzen herüberkommenden und auf Versorgung Anspruch machenden geistlichen Personen zu beschliessen sey?

In Rücksicht beider genannter Gegenstände und E. K. M. ... erklärter Absicht:

Dass die in die diesseitigen Provinzen herüberkommenden und sonst nach näherer Erörterung zu Entschädigungen qualificirten Geistlichen aus den zu diesseitiger Disposition fallenden Besitzungen und Einkünften der jenseits Rheins belegenen piorum corporum thunlich entschädiget werden sollen,

1) U. a. durch eine ausführliche Darlegung des Auswärtigen Departements vom 12. Oktober 1802, R. 34. 67., Concept von Küster, und in einer Konferenz am 28. December 1802. 2) Cfr. No. 448.

1803 Jan. 18

kommt es auf Balancirung der dem diesseitigen Interesse zuwachsenden oder abgehenden Besitzungen und Perceptionen, somit auf genaue Nachweisung sowohl der von jenseitigen Stiftern und Klöstern E. K. M. zufallenden, als den diesseitigen piis corporibus verloren gehenden Immobilien, Pächten, Zehenten, Capitalien p. p. an.

Auf E. K. M. Befehl vom 7. April 1799 [1]) sind nun zwar dergleichen genaue Verzeichnisse von den Westphälischen Landes-Collegien bereits erfordert und eingekommen. Da dieselben aber nach damaliger, noch unvollständiger Entwickelung des Gegenstandes auf die Besitzungen und Perceptionen der Schulen, Armen- und ähnlichen Stiftungen nicht erstreckt worden, diese aber eben so wie diejenigen, welche den eigentlichen geistlichen Gemeinheiten zugehört haben, dem Herrn des Gebiets zufallen sollen; so werden die deshalb erforderlichen Nachweisungen noch nachzutragen, und den solchergestalt zu vervollständigenden Tableaux über die E. K. M. anfallenden Besitzungen und Perceptionen gegenseits, auch die noch gänzlich abgehenden Nachweisungen derjenigen, welche der Republik Frankreich nach derselben Einrichtung zufallen, beizufügen seyn, damit hiernach die etwanigen Entschädigungen derjenigen diesseitigen Corporationen und Stiftungen, welchen sie verloren gehen, in sofern dieselben (vorzüglich mit Ausnahme der Klöster) sich dazu näher künftig qualificiren, ausgemittelt werden können.

In Betreff der Sicherstellung der Besitzungen und Einkünfte, welche E. K. M. zufolge der erwähnten Einrichtung anfallen, kann es nach nunmehriger Genehmigung durch den Reichs-Deputations-Recess um so weniger bedenklich seyn, dass dieselben, um allen Verkümmerungen vorzukommen, nunmehr sofort provisorisch auf Landesherrliche Rechnung sequestrirt werden.

Wegen der beiden itzt angeführten präparatorischen und provisorischen Maasregeln, nemlich der genauen Ausmittelung des Gewinnes und Verlustes der vorgehenden Veränderung und der Sicherstellung der dabei E. K. M. zufallenden Besitzungen und Perceptionen, werden wir das Nöthige verfügen, sobald Allerhöchstdieselben uns die ... Entschliessung über unser gegenwärtiges Gutachten zukommen zu lassen geruhet haben.

Was aber den endlichen Hauptpunkt der Sache, nemlich die Verwendung der eingezogenen Besitzungen und Einkünfte, betrift, so können wir gegenwärtig und bis zu Erhaltung der von den zu ergänzenden Nachweisungen erst zu erwartenden vollständigern Uebersicht, zu Gegenständen derselben nur eventuell folgende ... in Vorschlag bringen:

1. Schul- und ähnliche Anstalten, nach E. K. M. Befehl vom 7. April 1799; ...

---

1) Cabinets-Ordre »An das Auswärtige und Geistliche Departement und den Staats-Minister Frhr. v. Heinitz«; R. 34. 67. Ausfertigung.

1803 Jan. 18 2. billige Entschädigung diesseit-rheinischer Geistlichen und Frommen Stiftungen, mit Ausschluss der Klöster, für ihre jenseits verlornen Einkünfte;

3. lebenslängliche Pensionen für diejenigen auf das diesseitige Rheinufer herüberkommenden Geistlichen, welche entweder aus E. K. M. diesseit-rheinischen Provinzen gebürtig, oder doch zuletzt in Allerhöchstdero bisherigen jenseit-rheinischen Provinzen Mitglieder der Stifter oder Klöster-Geistliche gewesen sind, in sofern sie nicht in den diesseitigen Stiftern und Klöstern zufolge der . . . Cabinets-Ordre vom 9. October 1798 [1]) wieder untergebracht werden können.

4. (doch nur, so weit die Bestimmung der erhaltenen Fonds zu dringenderem Behuf es gestattet) die verhältnissmässige Entschädigung derjenigen Geistlichen, die ihre beneficia titulo oneroso von E. M. M. fisco erworben haben und als im Lande Gebohrne zwar von der Französischen Republik eine Pension von 5—600 L. erhalten, damit aber erweislich nicht entschädiget werden.

Unter diesen Verwendungs-Vorschlägen dürfte nur die gelegentliche Unterbringung diesseitiger Landeskinder aus den supprimirten Stiftern und Klöstern in diesseitigen Instituten, so wie die vorläufige Zahlung eines Wartegeldes für dergleichen nicht bald unterzubringenden Subjecte aus den sequestrirten Fonds sich schon zu gegenwärtiger Verfügung qualificiren.« . . .

Jan. 22 Die Cabinets-Ordre an Hardenberg, Haugwitz, Massow, Berlin 1803 Januar 22, erklärt sich »vollkommen einverstanden,« empfiehlt die Uebersichten »so sehr als möglich« zu beschleunigen, und bestimmt »selbst die vorläufige Bewilligung eines Wartegeldes« so lange auszusetzen, bis »dass alle Ansprüche dieser Art und die Mittel, sie zu befriedigen, vorgelegt werden können.«

R. 34. 67. Ausfertigung.

Jan. 20 **526. Immediat-Eingabe des Domdechanten August Frhr. v. Weichs und des Domkapitulars Clemens Graf Belderbusch aus Hildesheim.** Berlin 1803 Januar 20.

R. 80. 58. L. Ausfertigung.

Bitte um Audienz wegen Beibehaltung des Domkapitels zu Hildesheim.

»Die an E. K. M. von dem Domkapitel zu Hildesheim abgeschikte unterzeichnete sind von der Aufnahme und bisher genossenen höchsten Gnade durchdrungen, glauben aber besonders es ihren Committenten schuldig zu seyn, in einer . . . zu bittenden Audienz, E. K. M. die angelegentlichste Bitte zu Füssen legen zu müssen:

dass das Domkapitel von Hildesheim zum Glanz der Religion und Erhaltung des Adels aus E. K. M. Landen als Corporation in seinen

1) Cfr. No. 39.

Besitzungen gegen etwa . . . zu bestimmende Abgaben möge erhalten bleiben.« 1803 Jan. 20

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme, auf dem die Immediat-Eingabe begleitenden, an Beyme gerichteten Schreiben der Abgesandten: Jan. 24

»24. Januar 1803.

»Es hat Sr. M. Freude gewährt, die Suppl. an Ihrem Hofe zu sehen und Nahmens ihrer Committenten die Versicherung der Treue von Ihnen zu erhalten. Deshalb bedarf es daher einer förmlichen Audienz um so weniger, als S. M. dem Lande Hildesheim, dessen Ständen und Einwohnern seyt der Besitznahme gleiche Ansprüche wie ihren ältern Unterthanen auf Ihren Schutz und Wohlwollen eingeräumt und beschlossen haben, denselben durch Einrichtung der Regierung und Verwaltung, zum Zweck der allgemeinen Wohlfahrt, auf Grundsätzen der Gerechtigkeit, davon redende Beweise zu geben. Allerhöchstdieselben können zwar über das Schiksal des Domkapittels nach dem Wunsche der Supplicanten zur Zeit noch nichts bestimmen, wollen aber den Supplicanten hierdurch die Versicherung ertheilen, dass, wenn gleich das Schiksal des Domkapitels der allgemeinen Landes-Wohlfahrt untergeordnet bleiben muss, Sie doch auch das besondere Wohl desselben mit Vergnügen beherzigen werden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Weichs und Belderbusch, Berlin 1803 Januar 24.

R. 89. Minüten des Cabinets.

---

527. Der Bischof von Posen, Graf Ignatz Raczynski, an den Staats-Minister v. Voss. Ciążen 1803 Januar 20. Jan. 20

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 61. Ausfertigung.

Schlechte Wirthschaft der Philippiner-Kongregation zu Biechowo. Bitte um Abordnung einer Kommission der Posenschen Kammer dorthin, um zusammen mit einem geistlichen Kommissar Ordnung zu schaffen.[1])

. . . »Die Philippiner Congregation zu Biechowo hat sich vor zwey Jahren sowohl im geistlichen als oeconomischen Fache so schlecht aufgeführt, dass ich nach vorgängiger Untersuchung der gegen Dieselbe gethanen Denunciation mich genöthiget gesehen, die Mitglieder derselben, um dem ferneren Aergernisse, so sie gegeben haben, Schranken zu setzen, und um deren Vermögen von der gäntzlichen Verschleuderung zu retten, von der Administration der Spiritualium und Temporalium zu suspendiren, und beydes der Philippiner Congregation zu Gostyn zu übertragen. Diese Congregation übernahm zwar diese Administration, da sie aber eingesehen hat, dass die Schulden der Biechower Philippiner auf eine ansehnliche Summe angewachsen sind, und der Vermögenzustand derselben wegen der vorherigen schlechten Wirt-

1) Cfr. No. 544.

1803 Jan. 20 schaft kaum in einigen Jahren verbessert werden könnte, da indessen die Unterhaltung des Gottesdienstes, der Seelsorge und der suspendirten Mitglieder starcke Ausgaben verursacht, so bath sie mich zu wiederholtenmalen sie von dieser ihr übertragenen Administration loszusprechen. Ich habe sie aber bis dato bey derselben erhalten und mit der baldigen Finalen Einrichtung der quaest. Congregation getröstet; da sie aber noch kürtzlich mit den dringendsten desfallsigem Gesuche eingekommen ist und die Uebertragung dieser Administration an einen Dritten manchen unangenehmen Weitläuftigkeiten unterworfen seyn kann, so halte ich es für meine Pflicht diese Sache E. . . . E. anzuzeigen und darauf anzutragen,

Hochdieselben möchten der Posenschen Krieges- und Domainen-Cammer aufgeben, eine Commission des baldigsten nach Biecho[wo] anzuordnen, die samt dem von mir ernannt seyn könnenden Commissario die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Congregation zu untersuchen, die Schulden derselben zu liquidiren, die nöthige Fonds zur Tilgung derselben auszumitteln, und endlich die nöthige Vorschläge behufs der definitiven Einrichtung dieser Congregation mit Zuziehung des Patroni zu machen den Auftrag haben möchte.« . . .

Jan. 21 **528. Rescript des Auswärtigen Departements an den Residenten Frhr. v. Humboldt[1]) in Rom.** Berlin 1803 Januar 21.

R. XI. Rom. Concept, gez. Haugwitz.

Billigt Humboldt's Gedanken über das Zusammenwirken der deutschen Fürsten in Rom wegen der Säkularisationen; doch müsse die Ausführung vertagt werden.[2]

. . . »En parlant de la liberté de conscience et de l'indépendance presqu' absolue de la Cour de Rome dont jouissent Mes États catholiques. vous relevés les avantages qui résulteroient pour les pays catholiques échus à des Princes protestans, si ces mêmes prérogatives s'étendoient à eux. Vous faites à ce sujet des réflexions très justes. Je ne doute point que ces Princes ne s'entendent entr'eux sur les principes à établir par rapport à la constitution ecclésiastique de leurs nouvelles provinces, pour se soustraire autant qu'il dépendra d'eux à toute influence romaine. Je compte plus particulièrement sur les Princes protestans du Nord de l'Allemagne qui liés plus intimement avec moi d'intérêts et de principes, ne demanderont pas mieux que de faire participer leurs nouveaux sujets aux avantages dont jouissent les miens. Cependant Je ne crois pas cette affaire de nature à être discutée dans le moment actuel. Il me semble au contraire qu'il faudra laisser aux Princes le tems de s'occuper de l'organisation civile des provinces sécularsées, avant de s'immiscer dans les arrangemens qu'ils pourront

1) Die Adresse der Concepte lautet: »Au Sieur de Humboldt à Rom«, oder auch »Au Conseiller privé (de legation) de H.«

2) Cfr. No. 511 und 552.

prendre relativement à la Constitution ecclésiastique de ces Etats. Comme il se pourroit cependant que quelques uns entr' eux eussent déjà songé à s'adresser directement à la Cour où vous êtes, vous vous appliquerés à connoître les vues auxquelles tendent leurs démarches. Vous porterés aussi la même attention sur les Agens chargés de leurs réclamations.« . . . 1803 Jan. 21

Cabinets-Ordres an Schulenburg und an Hardenberg, Haugwitz, Massow s. unter dem 15. und 18. Januar 1803, No. 521, 522 und 525. Jan. 22

---

529. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 Januar 22. Jan. 22

R. XI. Rom. Eigenhändige Ausfertigung, zum Theil chiffrirt.

Der von der französischen Republik übernommene Schutz der lateinischen Kirche auf den Ionischen Inseln.

»La France vient de mettre sous sa protection particulière l'Eglise du rite latin dans la République des sept isles unies, et on dit que la même chose se fera pour toutes les églises latines dans le levant. Le chargé d'affaires de la République Françoise à Corfou, le citoyen Romieu, a annoncé cette mesure au Vicaire général de l'archevêque, en l'engageant en même tems à faire mention dans les prières des églises de la République Françoise et de ses Consuls. La prière elle-même prescrite par lui est conçue dans les termes suivans: Defende . . . fautricem, protectricem et confedelem Gallicam seu Francesam Rempublicam et conserva Consules ejus et speciatim Napoleonem Bonapartem.

Cette[1]) formule que j'ai vu dans le rapport officiel du Vicaire, s'éloigne entièrement de la simplicité de celle adoptée dans le concordat pour la France, dans laquelle on ne parle que des consuls en général, et il est remarquable que ce soit ici la première fois, où la France soit nommé une République Catholique, comme il est fait évidemment par le mot confedelem et qu'on déclare par là la Religion Catholique, la religion dominante de la France.« . . .

---

530. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Januar 23. Jan. 23

R. 89. 58. M. Ausfertigung.

Das Cisterzienser-Kloster Hardehausen im Fürstenthum Paderborn und seine Aufhebung.

Hat von der Organisations-Kommission die Aufnahme-Verhandlungen über Hardehausen erhalten:

. . . »es ergiebt sich daraus ein erhöhter[2]) Betrag an Brutto-Einnahme von . . . . . 14106 Rthlr. 17 Gr. 2 Pfg.

---

1) Von hier ab nach der Dechiffrirung.

2) s. u.

1803 Jan. 23 nach Abzug der currenten Ausgaben und Lasten aber, welche sich incl. der Gebäude-Unterhaltungs-Kosten bis auf . . . . . 2259 Rthlr. 2 Gr. 1 Pfg.

erhöhet haben, ein reiner Ueberschuss von . 11847 Rthlr. 15 Gr. 1 Pfg. von welchem jedoch nun erst die Salarien und die Pensionen für den Abt und die Conventualen abgehen müssen.

Die Pensionen sind nun zwar von E. K. M. . . . bestimmt worden [4000 Fl. für den Abt, 500 Fl. für jeden der 25 Geistlichen als jährliche Pension]; allein unter Verhoffen Allerhöchster Genehmigung habe ich solche etwas heruntergesetzt und für den Abt 2625 Fl. oder 1500 Rthlr., für jeden der Geistlichen aber 437 Fl. oder 250 Rthlr. angenommen.

Der Grund dieser Abänderung meiner in dem . . . Bericht vom 19. December v. J. gethanen Anträge liegt theils darin, dass, wenn nach der dermaligen Absicht das Kloster einem Particulier[1]) zufallen sollte, mir eine erhöhete Pensionirung nothwendig schien, um dadurch dem übeln Eindruck einigermassen zu begegnen, welchen sonst eine solche zum Besten eines Particuliers geschehene Kloster-Aufhebung zur Folge gehabt haben dürfte, welches nicht so der Fall ist, wenn das Vermögen dem Staate einverleibt und zugewandt wird; — theils fanden E. K. M. in der nachherigen . . Cabinets-Ordre vom 10. d. M.[2]) die angenommenen Pensionen zu hoch, daher ich es für Pflicht halte, auf die möglichste Verringerung derselben Bedacht zu nehmen.

Dem tritt bey dem Cistercienser-Kloster Hardehausen noch der Grund hinzu, dass ohne möglichst niedrige Pensions-Bestimmung der Ueberschuss bey der zahlreichen Menge der Conventualen dieses Klosters nur gering ausfallen würde.

Hiernach ist denn der Normal-Etat berechnet, welchen ich im Fall der Genehmigung zur Allerhöchsten Vollziehung . . . beifüge.

Im übrigen steht der Aufhebung des Klosters nichts im Wege und es darf selbst nicht einmal eine besondere Pfarre noch Schule fundirt werden, da diese bloss zum Chorhalten bestimmt war, und die Eingesessenen, welche sie besuchten, ganz füglich bey der Kirche der nur $^1/_2$ Stunde weit davon entlegenen Stadt Kleinberge eingepfarrt werden können.« . . .

---

1) Hardehausen war als »Belohnung« für den Staats-Minister Grafen Haugwitz in Frage gekommen. Doch hatte Schulenburg in dem oben erwähnten Berichte die Einkünfte aus diesem Kloster hierfür zu geringfügig befunden, und die darauf ergehende Cabinets-Ordre, Berlin 1802 December 27, fand auch »nicht für rathsam, einzuziehende Geistliche Güther als ein disponibles Object anzusehen.«

Unter gleichem Datum erhielt Haugwitz »eine mit 120000 Rthlr. ablösliche jährliche Rente von 6000 Rthlr.«

2) No. 519.

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: 1803 Jan. 29

»29. Januar 1803.

Bey Remission des zu vollziehenden Etats zu approbiren.«

---

531. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow. Berlin 1803 Januar 24. Jan. 24

R. 89. 34. J. Ausfertigung.

Die von Jesuiten geleitete katholische Pensions-Anstalt der Obristin v. Zegelin in Berlin.[1])

. . . »Diese Anstalt ist zur Erziehung katholischer junger Leute männlichen Geschlechts bestimmt:

Die Obristin v. Zegelin hat solches vor 8 Monate neu gestiftet. Die in der Zegelinschen Vorstellung erwähnte, an den p. Graf von der Schulenburg und an mich geschehene Communication und Approbation des Plans bestand in Beziehung auf mich blos darinn, dass die p. v. Zegelin mir mündlich ihr Vorhaben eröfnete und den Plan vorzeigte, ich ihr aber darauf erklärte: dass, wenn sie das Institut blos auf katholische Jugend einschränkte, ihr dies zwar so wie andern Unternehmern von Privat-Anstalten so lange freistehe, bis bei der vorseienden Recherche des gesammten Schulwesens in Berlin auch die sämmtlichen Privat-Pensions-Anstalten einer nähern Prüfung des Staats unterzogen werden würden; sie aber auch officialiter beim Departement um eine förmliche Untersuchung des Instituts einkommen könne, da denn das Weitre darüber verfügt werden solle. Letzteres ist nicht geschehen.

Sie hat aber in der Linien-Strasse No. 169 in dem Hause des Königlichen Kammerdieners Delly die obere Etage für 220 Rthlr. jährlich gemiethet und die Lehrer hiezu von auswärts berufen, auch auf ihre Kosten die Wohnung mit den darin befindlichen Mobilien versehen. Die Direction dieser Anstalt führt einer Namens Kohlmann. Er ist aus dem Elsas gebürtig, vor 6 Jahren in den erneuerten Orden der Jesuiten getreten, der zwar vom Papste noch nicht sanctioniret ist, aber doch nach der Aussage des Kohlmann von demselben auf alle Arth begünstiget und unterstützet wird, und wovon sich das Oberhaupt in Rom befindet. Er ist erst vor 2 Monaten zur Uebernahme der Direction von Paderborn anhero berufen. Der zweite Lehrer heisst Adam Brüdt, ist 60 Jahre alt, aus Heinfeld bei Landau gebürtig. Er war schon vorher Jesuit und trat auch wieder in den Orden, als er vor 6 Jahren erneuert wurde. Er ist in der Speierschen Diöces als Professor und Seelsorger, hiernächst 12 Jahre in Mainz Hofmeister gewesen und zuletzt von Dillingen anhero berufen.

Der dritte Lehrer heisst Aubrik, 27 Jahr alt, aus Lothringen gebürtig, ist vor 4 Jahren in diesen erneuerten Orden getreten und vor 8 Monaten

1) Cfr. No. 535.

1803 Jan. 24 mit dem Lehrer Brüdt anhero berufen. Ausserdem befindet sich noch in dieser Anstalt Joseph Houchard, aus Lion gebürtig, welcher zwar auch Mitglied des Ordens des Glaubens Jesu ist, aber sich bloss mit der Aufwartung beschäftiget und für die Anstalt kochet. Er ist zuletzt in Wien gewesen und von da anhero gekommen, weil einige 30 Mitglieder des Ordens, die sich dorten in einem Hause in der Vorstadt befunden, auf Befehl des Kaisers sich zerstreuen müssen.

Gegenwärtig befinden sich nur 5 junge Leute als Pensionair in dieser Anstalt. . . .

Die Lehrer werden für den Unterricht nicht weiter remuneriret. Sie haben eines von ihren Zimmern zur Capelle eingerichtet und einen Altar darin aufgestellet, jedoch bloss für ihren Privat-Gottesdienst.

Das Institut soll in Pädagogischer Rücksicht nichts ausgezeichnetes haben.

Da die 5 jungen Leute von so ungleichen Alter sind, so werden sie im Lesen, schreiben, rechnen, der Geographie, Geschichte, lateinischen, französischen und in der katholischen Religion unterrichtet.

Die Kinder selbst sollen munter und gesund aussehen und gut gehalten zu werden scheinen.

Auch geben Commissarii den Lehrern das Zeugniss, dass sie in ihren ganzen Benehmen mehr Guthmüthigkeit als Schlauheit verriethen.

Anlangend insbesondere das von mir erforderte . . . Gutachten über die fernere Duldung dieses Instituts, so bin ich zwar nicht der Meinung, dass eine dergleichen Anstalt für katholische Glaubens-Genossen zur Erziehung ihrer Kinder unentbehrlich sei, da es hier in Berlin an Erziehungs-Anstalten nicht fehlet, wohin auch die katholischen Glaubens-Genossen ihre Kinder schicken können, indem es völlig einerley ist, ob Französisch, Lateinisch, Griechisch, Geographie, Geschichte, Mathematik u. s. w. von einem protestantischen oder katholischen Lehrer gelehrt wird und es den Eltern unbenommen bleibt, ihren Kindern den Religions-Unterricht von einem Geistlichen ihrer Confession ertheilen zu lassen. Auf der andern Seite muss ich aber der edlen Absicht der Stifterin, welche mit einer jetzt sehr seltenen Grosmuth jährlich beinahe 1000 Rthlr. aufopfert, um den beabsichtigten wohlthätigen Zweck, die Nebenmenschen ihres Glaubens der sich immer weiter verbreitenden Irreligiosität zu entreissen und sie zu guten, rechtschaffenen Menschen und Unterthanen zu bilden, das gerechte Lob wiederfahren lassen. Die p. von Zegelin fürchtet nach ihrer mir gemachten mündlichen Aeusserung, dass in den öffentlichen Schulen die Grund-Sätze der neuern, wenigstens misverstandenen Philosophie den Ueberzeugungen der positiven Religion leicht nachtheilig werden können, und hält für ihre Confessions-Verwandten ein Institut nothwendig, wo die so sehr vernachlässigte oder in protestantischen Anstalten nicht für die Katholiken passende äussere Gottes-Verehrung mit Andacht und häuslicher Erbauung der Jugend

wichtig gemacht wird. Es ist auch bisher einer jeden Religions-Partey erlaubt gewesen, eigene Erziehungs-Anstalten für ihre Religions-Verwandten anzulegen und der Staat hat dieses nicht gehindert. 1803 Jan. 24

Insofern glaube ich dahero, dass die fernere Duldung dieser Pensions-Anstalt in der errichteten Arth wohl zu genehmigen. Nur ist es etwas auffallend, dass bei diesem Institut bloss Jesuiten, welches sich selbst bis auf die Dienerschaft erstreckt, angestellet sind.

Die Bestimmung des erneuerten Jesuiter-Ordens soll zwar die seyn, die Jugend zu unterrichten, und die Mitglieder desselben sollen ohne Weigerung sich dahin verfügen müssen, wohin sie von ihren Obern geschickt werden. In wie fern aber dieser neue Orden mit dem ehemaligen alle Grundsätze gemein hat, darüber habe ich bis jetzt noch zu wenige Aufschlüsse.

Ich halte dahero dafür:

dass der Antrag der Obristin v. Zegelin, auf immer dieses Institut den Jesuiten zu übergeben, keinesweges stattfinde.

So unschuldig es jetzt auch unter der Direction der v. Zegelin seyn mag, so könnte es doch für die Folge nachtheilig seyn.

Bei dem guten Zeugniss, was die Commission den Lehrern giebt, schlage ich dahero . . . vor:

1. dass den gegenwärtigen Mitgliedern zwar der fernere Auffenthalt in dieser Anstalt zu erlauben;

2. dagegen es der von Zegelin zur Pflicht zu machen, bei dem Abgang eines oder sämmtlicher Lehrer solche keinesweges aus dem erneuerten Orden der Gesellschaft Jesu, sondern aus einem andern zu ergäntzen und vor der Anstellung dem Ober-Schul-Collegio zur Genehmigung vorzuschlagen.

3. Halte ich für nöthig, diese Pensions-Anstalt unter der besondern Aufsicht des Ober-Schul-Collegii zu ziehen und würde ich einem Mitgliede desselben auftragen, diese Pensions-Anstalt monatlich zu revidiren und darüber zu berichten.« . . .

Cabinets-Ordre an Weichs und Belderbusch s. unter dem 20. Januar 1803, No. 526. Jan. 24

---

532. Schreiben und Promemoria's des Grafen Karl v. Hohenzollern, Fürstbischof von Ermeland, an den Geheimen Cabinets-Rath Beyme. Berlin 1803 Januar 25 und s. l. s. d. 1803. Jan. 25

R. 89. 32. B. und R. 89. 32. D. Ausfertigungen, gez. »Charles Hohenzollern, Fürst Bischof.«

a) Ueber die Vergebung eines Kanonikats am Frauenburger Domstift. b) und c) Vorschläge, das Erzbisthum Gnesen mit dem Bisthume Ermeland zu verbinden.

. . . »E. H. gütigen Erlaubniss zufolge, überreiche ich beiliegenden Hergang und wahre Bewandniss der Sache in Ansehung der Dreyen Päpstlichen Gratien zur Vergebung der Drey erstvacirenden Canonicate.

1803 Jan. 25 Diessmal wird diese Sache wohl nicht zu redressiren seyn; auch ist es nicht meine Sache jemanden dabei zu compromittiren; ich will daher das geschehene ganz dabei bewenden lassen, nur muss ich mir vorbehalten, die zuerst in mense Papali vacirende Präbende beim Dohmstift zu Frauenburg zu vergeben.

ich rechne in dieser gerechten Sache ganz auf E. H. gütige Freundschaft und thätige Unterstützung. Auf diese gestützt, sehe ich ruhig dem besten Erfolge entgegen.

ich empfehle mich E. H. gütigen Freundschaft und geneigtesten Wohlwollen bestens, und habe die Ehre mit der grösten Hochachtung und dankvollsten Ergebenheit zu seyn E. H.

ganz gehorsamster Diener.«

a. P. M.

D. 28. Januar a. praet. starb der Ermeländische Dohmherr Andreas v. Plonskowski. Zufolge der Päpstlichen Befugnis: über die 3 erste im Päpstlichen Monat bei meinem Frauenburger Dohmstift vacant werdende Präbenden zu disponiren, erteilte ich die so erledigte Präbende dem Domdechant bei dem Collegiat-Stift zu Gutstadt Michael Fox, und emphal denselben d. 2. Merz dess. J. Einem Königl. Ostpreussischen Staats-Ministerium zur Allerhöchsten Bestätigung, wobei ich zugleich zu meiner Rechtfertigung bemerkte: dass ich vermöge obgedachter Päpstlichen Befugniss die erste vacante Präbende bei meinem Dohmstift meinem Neffen dem Grafen Joseph v. Hohenzollern nach dem Absterben des Dohmherrn v. Lutomski, die zweyte dem Dohmherrn Wölki nach dem Ableben des Dohmherrn v. Godziemierski conferirt, mithin über die v. Plonskowskische erledigte Präbende zu disponiren berechtiget sey.

Unterm 4. Junius dess. J. wiederholte ich meine diessfälsige Bitte bei Einem Königl. Geistlichen Departement und wurde unterm 16. ejusdem beschieden:

> dass die erledigte Plonskowskische Präbende bereits dem Joseph v. Grombczewski erteilt worden sei, weil ausser den zweyen obgedachten von mir conferirten Präbenden auch die bei meiner Ernennung zum Fürstbischofe von Ermeland erledigte Präbende dem v. Cichowski auf meinen Vorschlag überlassen worden wäre.

Zur Rechtfertigung meines Betragens und Behauptung des mir über die erledigte Plonskowskische Präbende zustehenden Rechts führte ich in meiner anderweitigen Vorstellung an das Geistliche Departement unterm 9. Julius a. praet. an:

> 1. dass das Canonicat, so der Dohmherr v. Cichowski nach meiner Beförderung zum Fürst Bischof von Ermeland erhalten, demselben nach dem Canonischen Gesetze unmittelbar von dem Papst conferirt wäre, weil der Päpstliche Stuhl die Wieder-Besetzung derjenigen

Präbenden und Beneficien, so nach einem Bischof cum Jurisdictione ordinaria vaciren, sich ausschliessend vorbehalte, wie solches folgender Auszug aus der Collations-Bulle, so Dohmherr v. Cichowski hierüber erhalten, besagt: Pius Episcopus etc. dudum siquidem omnes Canonicatus et Praebendae ceteraque Beneficia Ecclesiastica, quae promoti per Nos ad Ecclesiarum regimina tempore promotionum de eorum personis factarum obtinent, tum vacantia et inantea vacatura Collationi et dispositioni nostrae reservavimus, decernentes extunc irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis authoritate scienter vel ignoranter contingeret attentari. 1803 Jan. 25

2. Uebermachte ich dem Geistlichen Departement das von dem Cabinets-Ministerium in dieser Sache unterm 9. May 1796 an mich erlassene Rescript folgenden Inhalts:

'Wir lassen Ew. Liebden hiebei zur Nachricht die Abschrift eines Berichts des Abts Ciofani mitteilen, nach welchem der Papst nicht nur dem v. Cichowski das Canonicat, welches Dieselben vormals beim Frauenburger Dohm-Capitul gehabt, conferirt, sondern auch Ew. Liebden die Befugniss erteilt hat, über die 3 erste Canonicate, die in Päpstlichen Monaten bei gedachtem Dohm-Capitul vacant werden, zu disponiren.'

3. Bezog ich mich auf das Königl. Confirmations-Patent für den Dohmherrn v. Cichowski vom 31ten May 1796, worin es ausdrücklich heist: dass demselben das nach mir erledigte Canonicat von Seiten des Päpstlichen Stuhls conferirt worden. endlich

4. Bemerkte ich: dass Cichowski zu diesem Canonicat unter 31ten December 1795 vorgeschlagen worden, wo ich noch kein jus in re zum Bisthum von Ermeland hatte, indem ich die Päpstliche Bestätigungs-Bulle erst im Februar 1796 erhalten.

Aus allen diesen geht offenbar hervor, dass das nach mir erledigte Canonicat bei dem Frauenburger Dohm-Capitul auf allerhöchste Königliche Emphehlung von dem Papst dem v. Cichowski unmittelbar erteilt worden, und dass ich vor meiner Bestätigung zum Fürstbischof von Ermeland und vor Eingang der mehrgedachten Päpstlichen Befugniss nicht berechtiget gewesen, darüber zu disponiren, mithin vermöge letzterer nicht 3, sondern nur 2 Präbenden bei meinem Dohmstift vergeben habe, nämlich die erste meinem Neffen Grafen Joseph v. Hohenzollern und die zweyte dem Dohmherrn Wölki, und in dieser vollkommensten Ueberzeugung dem Dohmdechanten Fox die erledigte Plonskowskische Präbende vermöge der Päpstlichen Befugniss conferirt habe.«

Die Eingabe blieb ohne Antwort: Beyme schrieb sie »Ad acta 1805.«

1803
Jan. 25

b. P. M.

Ohne Ort und Datum, auch ohne Präsentat, vielleicht auch bei seiner Anwesenheit in Berlin geschrieben, daher hierhergesetzt.

»aus allem, was ich in der gedränkten Zeit bei meinem Hierseyn[1] von dem Zustand des Erz-Bisthums Gnesen erfahren, läst sich allerdings folgern: dass dasselbe, wenn es nicht ganz eingehen, wenigstens eine merkliche Veränderung leiden werde.

Die Schulden-Last, womit dasselbe nach dem Absterben des letztern Erz-Bischofes beschwert, und die nach Aussage Sr. Exc. des H. Ministers v. Voss erst in zwey Jahren vollig getilget werden kann; die Pensions der Dienerschaft des verstorbenen Erz-Bischofes, so seinem Nachfolger im Amt zur Last fällt, und der gänzliche Abgang einer Residenz für den Erz-Bischof, indem auch die zu Skierniewitze zu einem andern Behuef bestimmt werden soll, dürften hiezu hinlängliche Veranlassung geben.

Die gänzliche Auflösung des Erz-Bisthums würde manches unangenehme und nachteilige für das Ganze mit sich führen; wenn es auch möglich wäre, einige Pfarrkirchen dieses Erz-Bisthums denen nächstgelegenen Dioecesen einzuverleiben, so würden doch die weitentfernten entweder durch einen Weih-Bischof oder Official administrirt werden müssen; wohin aber wollte man die Cathedral-Kirche zu Gnesen und die dortigen viele Collegiat-Kirchen schlagen? und gesetzt auch alles dieses ohne Besorgniss gründlicher Beschwerden möglich zu machen wäre, so würde noch immer die Kirchliche Verfassung, deren Grundsätze des Königs Maj. aufrecht zu erhalten allergnädigst zugesichert haben, erheischen, die Erz-Bischöfliche Würde wegen der ihr anklebenden Vorrechte und Gerichtsbarkeit, wohin unter andern sämmtliche Geistliche Sachen dritter Instanz aus allen Diöcesen Preussens gehören, beizubehalten.

Durch die etwannige Veränderung der jetzigen Lage des Erz-Bisthums, so vermuthlich die Schmälerung der Erz-Bischöflichen Competenz zum Grunde haben dürfte, würde der Erz-Bischof ausserstand gesetzt werden, seine vielfältige schwere Pflichten, wozu er fremde Hülfe bedarf, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

In dieser Hinsicht wäre das einzige Mittel, das Ganze zu erhalten, welches ich in dieser Sache zum Allgemeinen Besten beabsichtige, wenn die Erz-Bischöfliche Dioeces mit einer andern verbunden würde, und in diesem Fall, wenn des Königs Maj. den Vorschlag genehmigten, würde ich Allerhöchstdieselbe bitten diese hohe Gnade der Ermeländischen Dioeces zukommen zu lassen, indem ich und meine Nachfolger im Ammt gern uns gefallen liessen, beyde Dioecesen, die Gnesensche und Ermeländische, mit dem Erz-Bischöflichen Titul beehrt, gegen eine Zulage von 23000 Rthlr. zur Allerhöchsten Zufriedenheit zu verwalten; besonders würde ich alle meine

1) In Berlin?

Kräfften aufbieten, dem mir allergnädigst geschenkten Zutrauen durch unverbrüchliche Treue und unaufhörliches Bestreben, den mir Untergeordneten wahren Patriotismuss und echte Vaterlands-Liebe, so wie die schuldigste Ehrfurcht und den Gehorsam gegen die Allerhöchste Person und Landes-Gesetze einzuflössen, vollkommen zu entsprechen. 1803 Jan. 25

Wenn also die Schulden des verstorbenen Erz-Bischofes statt in zwey Jahren, in 4 Jahren bezahlt würden, so könnte das Erz-Bisthum in gedachter Art sogleich wiederbesetzt werden, und des Königs Maj. in der Folge über die andere Hälfte der Erz-Bischöflichen Competenz zum Besten der Schulen disponiren.«

Noch ein drittes, ebenfalls undatirtes »Pro Memoria« sandte der Fürst-Bischof an das Cabinet, seine Wünsche bei der eventuellen Uebertragung des Erzbisthums Gnesen enthaltend:

c. P. M.

»Wenn es des Königs Maj. Höchster Wille wäre, mir das Erz-Bisthum von Gnesen zu conferiren, so würde ich mir von Höchstderselben . . . erbitten:

1. dass alles in Ansehung der Competenz und der damit verbundenen Emolumenten in statu quo bleibe.

2. dass mir vom Tage der Ernennung zum Erz-Bischof die völlige Competenz zuerkannt werde;

3. dass mir die Beibehaltung meines Ermeländischen Bisthums wenigstens 18 Monate bewilliget werde und zwar mit Genehmigung Roms.

Aus nachstehenden Ursachen:

1. denn sollte die Erz-Bischöfliche Competenz verringert oder geschmälert werden, so würde ich mich als Erz-Bischof schlechter stehen wie jetzt.

2. damit ich die Canzley-Gebühren hier und zu Rom leichter und ohne fremde Hülfe berichtigen kann.

3. weil diese kleine begünstigte Frist unmerklich, niemanden nachteilig, indem ich das Erz-Bisthum administriren würde, für mich aber von einem sehr grossen Vorteil seyn würde, und weil in dieser Zwischenzeit auch das Erforderliche von Rom für meinen Nachfolger besorgt werden könnte.«

Auch für diese Eingaben liegt keine Antwort vor. Der Fürstbischof starb am 11. August 1803. [1])

1) Cfr. No. 632.

1803 Jan. 27 **533. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 Januar 27.

R. 89. 58. S. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Eichsfeld II. XXIV. 1.

Das Kloster Gerode im Eichsfeld und seine Aufhebung.

. . . »Von dem Benedictiner Mönchs-Kloster Gerode ist nun gegenwärtig die Aufnahme und Veranschlagung auch vollständig eingereicht, woraus sich ein beträchtliches Vermögen ergibt.

Es befinden sich nemlich bey diesem Kloster

ausser dem Kloster-Amte mit	960 Acker
noch ein Vorwerk Fuhrbach mit	210 „
und an Wiesen	152 „
überhaupt an Ländereien	1322 Acker.

Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die Waldungen, welche 2400 Morgen betragen und aus welchen jährlich für 5000 Rthlr. Holz verkauft worden ist.

Hierzu kommen noch beträchtliche beständige und unbeständige Gefälle, besonders aus den 5 dazugehörigen Kloster-Dörfern, und die Zinsen von den Activ-Capitalien ad 34530 Rthlr., so dass die ganze Brutto-Einnahme auf 13833 Rthlr. 13 Gr. 11 Pf. anzunehmen ist.

In Hinsicht seiner sonstigen Verhältnisse ist dieses Kloster das ansehnlichste in der Provinz, indem der Abt als Prälat Erb- und Gerichtsherr der 5 Kloster-Dörfer, Primas der Landstände, Ober-Landgerichts-Rath und Assessor des Steuer-Amts zu Heiligenstadt ist.

Ausser ihm befinden sich 18 Conventualen und 5 Novizen im Kloster. Die Conventualen halten eine gewöhnliche Kloster-Schule für ihre Geistlichen und den Gottesdienst in der Kirche; sonst aber haben sie keinen Gottesdienst zu versehen, vielmehr ist ihnen solches in Absicht der Kloster-Pfarreyen von dem vorigen Landesherrn ausdrücklich nicht zugelassen worden.

Es steht also sowohl von dieser Seite, als mit Rücksicht auf alle sonstige Verhältnisse der Aufhebung des Klosters nichts Erhebliches entgegen. Doch darf ich nicht unbemerkt lassen, dass der Abt und Prior schon unterm 8. November v. J. bey E. K. M. unmittelbar eingekommen sind und um die Erhaltung des Klosters gebeten haben.

E. K. M. geruhten damals diese Vorstellung anhero zu remittiren, vor erfolgter Aufnahme des Kloster-Vermögens und Allerhöchster Beschliessung über das Schicksal dieses Klosters konnte indessen auf dieses Gesuch nicht verfügt werden.

Obgleich nun der Inhalt desselben, bey der übrigens nicht zu verkennenden Richtigkeit von der vorzüglichen guten Ordnung und Beschäftigung der mehresten Benedictiner-Klöster überhaupt, keine Gegengründe wider die Aufhebung enthalten dürfte, so halte ich es doch für Pflicht, diese Vorstellung urschriftlich wieder hierbey zu fügen und die Entscheidung darüber E. K. M . . . anheim zu stellen.

Für den Aufhebungs-Fall bringe ich nach den äussern und innern Verhältnissen des Klosters 1803 Jan. 27

an Pensionen

für den Abt 2625 Gulden oder . . . . . 1500 Rthlr.
für jeden der 18 Conventualen 437½ Fl. oder 250 Rthlr. . . 4500 „
6000 Rthlr.

an Abfindung;

für die 5 Novizen das dreyjährige Pensions-Quantum ein für allemal für jeden 1312 Fl. oder 750 Rthlr., mithin überhaupt 3750 Rthlr., welche aus dem baaren Bestande erfolgen,

. . . in Antrag, und darnach ist der anliegende Normal-Etat entworfen, welcher für jetzt mit einem Ueberschusse von 5535 Rthlr. 15 Gr. 10 Pf. abschliesst.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Febr. 3

»3. Februar 1803.

Bey Remission des noch zu vollziehenden Etats mit der gewöhnlichen Authorisation und dem Auftrage zu remittiren, die Supplicanten auf die zurückgehende Vorstellung darnach abschläglich zu bescheiden.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Februar 3.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

534. Das Südpreussische Departement an die Kammer zu Posen. Jan. 28
Berlin 1803 Januar 28.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1048. Concept, gez. Voss.

Dem Bischofe allein steht die Wahl seines Weihbischofes zu.[1])

»Da der Weihbischof eigentlich der Gehülfe des Diöcesan-Bischofs ist, von ihm gewöhnlich salarirt wird, so steht auch dessen Wahl demselben unbedingt zu. Aus diesen Gründen wird es lediglich die Sorge des dortigen Bischofs sein, an die Stelle des verstorbenen p. von Mathy ein anderes qualificirtes Subjekt zum Weihbischofe zu wählen und zur Genehmigung vorzuschlagen.« . . .

Das Praesentationsschreiben des Bischofs Grafen Raczynski d. d. 1803 März 27. »ernennt« zum Weihbischof den Domherrn Stanislaus v. Zarnowiecki, von dem die Posensche Kammer am 26. April 1803 berichtet, dass er »als ein gutdenkender und rechtschaffener Mann bekannt ist, welchem auch die erforderlichen theologischen Kenntnisse nicht abgesprochen werden können, und der E. K. M. Regierung vorzüglich zugethan ist.«

---

1) Cfr. No. 517 und 613.

1803 Jan. 29 **535. Cabinets-Ordre an den Staats-Minister v. Massow.** Berlin 1803 Januar 29.

R. 89. Minuten des Cabinets.

Die Jesuiten der von Zegelin'schen Erziehungs-Anstalt dürfen nicht zusammen wohnen bleiben; nur wenn sie sich einzeln in Berlin aufhalten, soll ihnen das Unterrichten weiter gestattet werden. Die Anstalt ist monatlich vom Ober-Schul-Kollegium zu revidiren.

»Euer gründlicher und vollständiger Bericht vom 24. d. M.[1]) über die hiesige katholische Pensions-Anstalt der p. von Zegelin leistet Mir vollkommen Genüge. Darnach ist gegen die jetzige Einrichtung derselben an und für sich nichts zu erinnern; desto bedenklicher aber ist es, dass bey diesem Institute das ganze Personale, welches sich sogar bis auf die Dienerschaft erstreckt, bloss aus Jesuiten von der vor einigen Jahren neu errichteten Gesellschaft des Glaubens Jesu bestehet, dass diese Jesuiten zusammen wohnen, ein gemeinschaftliches Leben führen, einen gemeinschaftlichen Gottesdienst eingeführt und sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt haben. Es fehlet also im Wesentlichen nichts an einem förmlichen Jesuiter-Institut, dessen Abhängigkeit von auswärtigen Ordens-Obern man nach der bekannten Verfahrungsweise dieses Ordens annehmen muss, als die förmliche Anerkennung desselben. So weit Ich nun auch von aller Intoleranz entfernt bin, so kann Ich doch dieses um so weniger gestatten, als nach Euern eigenen Anführen den Mitgliedern dieses Ordens sogar in katholischen Staaten das Beysammenwohnen nicht gestattet, denselben vielmehr selbst in Wien, sich zu zerstreuen, befohlen ist. Es ist daher nicht nur unbedenklich, den Antrag der Obristin v. Zegelin, dieses Institut den Jesuiten auf immer zu übergeben, zurückzuweisen, sondern es kann auch den gegenwärtigen Mitgliedern ausserdem der fernere gemeinschaftliche Aufenthalt in dieser Anstalt nicht gestattet, vielmehr muss denselben, sich zu zerstreuen, aufgegeben werden. Die Absicht der Obristin v. Zegelin, für eine religiösere Erziehung ihrer Glaubens-Genossen zu sorgen, und die ansehnlichen milden Beyträge, welche sie aus ihren Mitteln dazu hergiebt, verdienen an sich alles Lob, aber beydes kann nicht ohne dringende Gefahr des Missbrauchs einem so intriganten Orden anvertraut werden. Ihr führet zwar an, dass es bisher einer jeden Religions-Parthey erlaubt gewesen, eigne Erziehungs-Anstalten für ihre Religions-Verwandten anzulegen, und es ist auch Meine Absicht nicht, darunter für die Zukunft etwas zu ändern. Sobald aber solche Anstalten einen solchen Charakter annehmen, dass sie im Wesentlichen einem öffentlichen Erziehungs-Institute gleichkommen, müssen sie unter öffentlicher Aufsicht gesetzt werden. Dies ist der Fall mit allen Instituten, die sich nicht auf den Unterricht der Kinder von gewissen bestimten Individuen einschränken, sondern die Kinder von jedem, der sie ihnen anvertrauen will, annehmen. Ein solches Institut, wenn es auch in seinem

1) No. 531.

ersten Anfang nur wenige Zöglinge zählt, kann sich in kurzer Zeit sehr erweitern und, ehe man es erfährt, grossen Schaden stiften. In dieser Rücksicht finde Ich Euern Vorschlag, diese Pensions-Anstalt unter der besondern Aufsicht des Ober-Schul-Collegii zu ziehen und einem Mitgliede desselben die monatliche Revision aufzutragen, ganz angemessen. Wenn aber die p. v. Zegelin die Zerstreuung der Jesuiten, welche jetzt in dem Institute beysammen wohnen, sich nicht gefallen lassen will, so muss derselben eine angemesse Frist gesetzt werden, binnen welcher dieselbe die jetzigen Mitglieder, Vorsteher und Diener abschaffen und andre an deren Stelle, welche, wenn sie beysammen wohnen sollen, aus gar keinem oder doch aus ganz verschiedenen Geistlichen Orden seyn müssen, annehmen muss. Lässet dieselbe sich aber die Zerstreuung gefallen, und wollen die zerstreuten Jesuiten hier einzeln und von einander abgesondert als Privatleute sich aufhalten: so habe Ich, so lange gegen den Einen oder andern sonst nichts nachtheiliges bekannt wird, auch nichts dagegen, dass denselben verstattet werde, in der Pensions-Anstalt der p. v. Zegelin zu gewissen Stunden Unterricht zu geben. Unter dieser Einschränkung soll selbst dem aus Paderborn anhero berufenen Kohlmann[1]) der fernere Aufenthalt allhier verstattet werden.« . . . 1803 Jan. 29

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 23. Januar 1803, No. 503. Jan. 29

536. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 Januar 29. Jan. 29

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Beschwerden des Bischofs von Eichstädt über die Preussische Regierung in Franken bei der Kongregation des Tridentiner Koncils in Rom. Wachsende Unruhe über die Säkularisationen bei der Kurie, die sich an den Ersten Konsul wenden wolle.[2])

»Un fait, dont je suis parvenu à m'assurer ces jours-ci, me paroit assés important pour mériter l'attention de V. M. et c'est par cette raison que j'ose Lui adresser ce très humble rapport que, malgré qu'il regarde les affaires ecclésiastiques de mon poste, il m'a paru plus prudent d'écrire en chiffre. Il y a quelque tems que le Cardinal Secrétaire d'Etat, à l'occasion d'un entretien que j'eus avec lui, laissa tomber quelques mots qui me donnèrent un leger soupçon qu'un des évêques de V. M. se fut plaint auprès de la Cour de Rome de certaines mesures du Gouvernement contraires à la liberté de conscience, dont jouissent les Catholiques dans les Etats de V. M. Malgré que j'eus bien de la peine à me persuader qu'un Evêque prussien pût asses méconnoitre la bienveuillance et la clémence de V. M. envers Ses sujets catholiques, pour se porter à une démarche aussi peu convenable au respect qu'il doit à son Souverain, je tâchai cependant de faire des démarches ultérieures, et après quelques tentatives inutiles j'appris enfin qu'en vérité de pareilles plaintes avoient été portées à la con-

1) Vorlage: »Pohlmann«. 2) Cfr. No. 315, 539 und 556.

1803 Jan. 29 grégation du concile de Trente et qu'il avoit été délibéré sur elles. Je continuai mes recherches et fus enfin si heureux de trouver celui qui, employé à cette congrégation, tenoit lui même la pièce en question. Il m'en lut la plus grande partie et je vis alors à mon extrême satisfaction que je ne m'étois pas trompé dans la bonne opinion que j'avois eue des évêques soumis à la domination de V. M. Car la pièce, dont on avoit voulu parler, étoit le rapport que venoit de faire l'Evêque d'Eichstaedt en Franconie à la congrégation du concile et que l'on nomme communément *relationem status*, qui contenoit des plaintes très amères contre la régence d'Anspach. Il y a plusieurs points, dans lesquels l'Evêque croit blessés les droits des Catholiques dans ce pais; j'en ai retenu les suivans que j'ose mettre sous les yeux de V. M. Il se plaint donc p. E.: 1° de ce qu'aucune dispense ou autre rescript émané de la Cour de Rome ne pouvoit être publié avant que d'avoir obtenu le placet royal; 2° de ce que toutes les causes matrimoniales étoient retirées des tribunaux ecclésiastiques et traduites devant la régence; 3° de ce que cette dernière prononçoit en divorce entre des Catholiques; 4° de ce qu'on empêchoit que les testamens des ecclésiastiques décédés fussent mis en exécution par les personnes nommées à cet effet par les défunts; 5° de ce que les curés et autres ecclésiastiques ayant des procès civils fussent traduits et jugés devant la Régence et non devant un Tribunal ecclésiastique; 6° de ce qu'on défendoit de punir les filles qui sans être mariées faisoient des enfans et qu'on interdisoit même aux parens et à d'autres personnes de leur en faire des reproches à ce sujet; 7° de ce que la Régence en de certaines occasions prescrivoit aux curés catholiques des textes pour prêcher dessus et se faisoit envoyer les sermons, et de ce qu'elle les obligeoit même à réciter certaines prières prescrites dans les églises etc.

L'Evêque avoit même eu la hardiesse de dire qu'il n'auroit point hésité à porter ces plaintes à la Diette de l'Empire, si malheureusement les princes catholiques eux-mêmes n'avoient pas si peu de zèle pour leur religion qu'il n'étoit guères possible de se reposer sur eux: Reproches dirigés surtout contre l'Electeur de Bavière, contre qui la Cour de Rome est extrêmement irritée dans ce moment. La congrégation a résolu de prier le Cardinal Secrétaire d'état de faire au nom du Pape des représentations sur ces griefs à V. M. Jusqu'ici cependant on ne m'a rien communiqué et je doute en vérité qu'on le fasse de sitôt. Je m'imagine qu'on voudra attendre au moins le moment où l'affaire des indemités en Allemagne soit entièrement réglée et j'ai tâché de contribuer indirectement à ce qu'on prit ce parti. J'ai cru rencontrer en cela les hautes intentions de V. M., puisqu'il m'a paru voir par l'instruction générale [1]) qu' Elle m'a fait la grâce de me donner, qu'Elle veut toujours éviter toutes sortes de discussions avec la Cour de Rome. Or il ne seroit point impossible que, comme l'Evêque d'Eichstaedt

1) No. 473, u. a. §§ 20; 28.

cessera d'être membre immédiat de l'Empire, V. M. put peut-être trouver bon de lui ôter l'espèce de jurisdiction qu'il paroit exercer sur les Catholiques des deux Margraviats et soumettre ces derniers à un de Ses propres évêques, ainsi qu'Elle a faite par rapport à Ses sujets catholiques en Westphalie, et dans ce cas cette affaire tomberoit d'elle-même dans l'oubli. Il est facile au surplus de concevoir[1]) la futilité de tous ces griefs portés par l'évêque, d'autant plus qu'il sagit d'une province, où V. M. ne jouit pas seulement des droits de Souveraineté, mais incontestablement de toute la jurisdiction ecclésiastique elle-même; mais ce n'étoit pas là le lieu de m' étendre là-dessus; je trouve cependant assés d'occasions plus convenables pour expliquer aux personnes qui ont de l'influence ici, ce qui par manque de connoissance de notre païs pourroit les choquer, et pour leur prouver quelles intentions paternelles V. M. a pour tous Ses sujets sans différence aucune du culte qu'ils professent. Je ne néglige jamais d'en profiter et je puis dire que le Gouvernement d'ici reconnoit avec un sentiment profond, combien il doit aux ménagemens dont V. M. a daigné toujours user envers la Religion catholique et envers le chef de l'église romaine. Il m'a paru cependant de mon devoir, Sire, de Vous faire part de cet incident, pour que V. M. pût, si Elle le croyoit convénable, me munir d'avance de Ses ordres au cas qu'on me fît une déclaration officielle. 1803 Jan. 29

L'inquiétude que donnent les affaires d'Allemagne ici augmente chaque jour. On est surtout allarmé des suppressions d'établissemens ecclésiastiques que quelques princes ont dejà commencé à faire. On se prépare à une vive résistance, mais qui, comme il est facile à prévoir, sera entiérement vaine. Je sais de bonnes mains que l'on a essayé d'engager le Premier Consul à s'intéresser pour la Cour de Rome à ce sujet et l'on se flate de réussir dans cette démarche.«

---

537. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow. Berlin 1803 Jan. 30 **Januar 30.**

R. 89. 30. B. Ausfertigung.

Berichte über seine in den Monaten August, September und Oktober 1802 vorgenommene Bereisung der Provinzen Ostpreussen, Westpreussen und Pommern. — Das Katholische Kirchenwesen.

Ueber den Zweck dieser Dienstreisen spricht sich Massow in seinem »General-Bericht« wie folgt aus:

»Meine Absicht bei diesen Berichten gehet dahin, E. K. M. die Verfassung meines Departements besonders in diesen Theilen der Monarchie im grossen und allgemeinen zu zeichnen, die sich allerdings noch findenden Mängel im ganzen vorzutragen, diesen Vortrag durch Bemerkungen einzelner Fälle, da wo es mir nöthig schien, zu belegen, besonders aber die Allerhöchste Willens-Meinung zu vernehmen, ob E. K. M. das von mir als

1) In der Vorlage folgt hier: »que«.

1803 Jan. 30 Bedürfniss angesehene auch dafür erkenne oder nicht? — ob und auf welchem Wege demselben jetzt gleich oder nach und nach abgeholfen werden könne und solle? Ob E. K. M. meine Ansichten der verschiedenen Parthien, meine darüber geäusserte Idéen genehmigen? oder in wie fern Höchstdieselben mich hierin zu rectificiren geruhen, damit mir dies überhaupt auch in andern Provinzen Norm meiner Amts-Verwaltung werde.« ...

Die drei »Special-Berichte« über die drei bereisten Provinzen behandeln gleichmässig I. Landes-Collegia und Ressort-Verhältnisse. II. Lutherisches Kirchenwesen. III. Catolisches Kirchenwesen. IV. Schulwesen. V. Armenwesen.

Der ganze Bericht umfasst 180 Folioseiten.

Eine Resolution hierauf liegt nicht vor; der Bericht trägt von Beyme's Hand den Vermerk: »Ad acta 1806.«

No. 1. Special-Bericht über die Departements-Reise in Ostpreussen inclusive Litthauen und Ermeland.

... »III. Catolisches Kirchenwesen.

32. Bei dem catolischen Kirchenwesen in Ostpreussen ist das Ermeland von dem übrigen Theil der Provinz zu unterscheiden.

in Ermeland. Bischof und Dom-Capittel zu Frauenburg und Collegiatstift zu Guttstadt.

33. Im Ermelande exercirt der Fürst Bischof Graf von Hohenzollern, der aber in Oliva bei Danzig wohnt, die Dioecesan-Rechte quoad mere spiritualia durch sein Dom-Capittel zu Frauenburg und Consistorium zu Heilsberg. Ich habe das Frauenburgsche Dom-Capittel besucht und unter den catolischen Domherrn viele sich durch Litteratur und Kenntnisse auszeichnende Männer gefunden. Sie würken aber wie auch andre ähnliche Institute wenig fürs gemeine Beste, geniessen ihre Pfründen in Unthätigkeit und lassen die mehrentheils zugleich innehabenden Stadt- und Land-Pfarren durch Vicarien verwalten, so dass sie nur dann und wann bei selbigen selbst ihr Amt verwalten. Ueberhaupt gilt hier das in meinem heutigen Special-Bericht von Westpreussen No. 20—21 bemerkte.

Catolische Klöster.

34. Catholische Klöster sind im Ermelande folgende:

3 Bernhardiner Mönchsklöster

und 4 sogenannte Nonnen-Klöster.

Letztere aber haben keine Kirchen, sind auch nicht eigentlich als Klöster, sondern als Gesellschaften von Betschwestern anzusehen, weil sie vom ehemaligen Bischoff mit einigen wenigen liegenden Gründen und Capitalien fundirt, vom Papst nicht als Klöster bestätigt sind, kein Ordensgelübde ablegen, zu keinem Kloster-Orden gehören, mehrentheils in abgelebten Frauen bestehen, welche gröstentheils von ihrer Hände Arbeit leben, die Mädchen-Schule des Orts halten und die Kirchen-Wäsche besorgen. Die 3 Mönchs-Klöster haben jedes seinen Guardian und stehen übrigens unter dem Ordens-Provincial. Sie sind vom ehemaligen Bischof

von Ermeland fundirt, zur Hülfe der Pfarrer in der Seelsorge und leben von Almosen. 1803 Jan. 30

35. Die Welt-Geistlichen im Ermlande haben wegen der Enclavirung dieses Bischofthums vom alten Ostpreussen etwas mehr Geistes-Cultur als in Westpreussen und dem ehemaligen Polen, stehen aber im ganzen doch noch sehr gegen die Protestantischen zurück. Viele Parochien sind hier noch sehr einträglich, weil in Ansehung des Pfarrzwanges gegen die Lutheraner die in dem Westpreussischen Special-Berichte No. 12 bemerkte Verfassung gilt: so wie es sich im Ermelande mit der catolischen Geistlichkeit eben so verhält, als ich dort No. 24—30 angeführt habe. Welt-Geistliche in Ermeland.

36. Der Bildung catolischer Geistlicher im Ermelande ist das Seminarium zu Braunsberg bestimmt. Catolisches Seminarium in Braunsberg.

37. In dem übrigen Ostpreussen sind keine catolische Capittel und Klöster, auch nur wenige catolische Kirchen und Prediger, nemlich in Koenigsberg, in der Heiligen Linde, Bialutten, Gross-Lentzko mit dem Filial Przeleck und Thurau. In Litthauen aber zu Drangowken bei Tilsit und in Memel. Im übrigen Ostpreussen und Litthauen, einzelne catolische Kirchen und Capellen.

Ueber die Kirchen zu Koenigsberg, Heiligenlinde und Drangowke behauptet der Bischof von Ermeland Dioecesanrechte. Das Auswärtige und Geistliche Departement hat ihm dies aber nie eingeräumt, sondern behauptet, dass er dabei blos auf besondern Antrag des Landesherrn die mere spiritualia dirigire. Die zu Memel[1]) ist erst anno 1781 entstanden und steht unter keinem Bischof. Die zu Bialutten steht unter dem Bischof v. Plock. Die zu Gross-Lentzko desgleichen, die zu Thurau aber unter dem Bischof von Culm.

38. Bei diesen 3 letztern Kirchen exerciren die Geistlichen den Pfarrzwang auch gegen lutherische Einwohner des Kirchspielsprengels nicht blos in Ansehung der Real-Abgaben, sondern auch der jurium stolae. Dieses soll sich auf die alte polnische Verfassung gründen und es ist ein umgekehrter Fall angeführt, wo wieder an andern Orten die Catolicken dem Pfarrzwange der Protestanten unterworfen sind: so wie dies überhaupt als Regel im alten Ostpreussen und Litthauen gilt. Ich lasse aber die Sache noch näher aufklären, da das, was wegen Aufhebung der jurium stolae der Protestanten an die catolischen Geistlichen und Kirchen allgemein in Westpreussen festgesetzt worden und wegen Aufhebung der Real-Abgaben jetzt in allen Theilen des Königreichs Preussen im Werk ist, auch hier Anwendung finden dürfte, wenn nicht besondere Local-Umstände eine Ausnahme begründen. Pfarrzwang der Catolicken gegen Lutheraner und umgekehrt.

39. Die catolischen Prediger in Memel, Koenigsberg und Drangowken stehen sich so schlecht, dass es wohl sehr zu wünschen wäre, wenn man sie verbessern könnte, da sie theils wegen der Civil-Catolicken in Koenigsberg und Litthauen, theils wegen des Militairs nothwendig sind. Der in Koenigsberg ist ein vorzüglich gebildeter und rechtschaffener Mann.« . . . Schlechtes Einkommen der catolischen Geistlichen in Königsberg, Memel und Drangowken.

1) Cfr. No. 155.

1803 Jan. 30 No. 2. Special-Bericht über die Departements-Reise in Westpreussen.

... »III. Catholisches Kirchenwesen.

Bischöfliche Dioecesen.

19. In catholischen Kirchen-Sachen extendiren sich folgende Bischöfliche Dioecesen quoad mere spiritualia auf Westpreussen:

a. des Bischoff von Cujavien auf 3 Decanate oder Inspectionen.
b. eben desselben als Bischof von Pomerellen begreift ganz Pomerellen oder den jetzigen Conitzschen und Stargardschen Kreis, Danzig mit seinem Territorio und den Lauenburg-Bütowschen Kreis.
c. der Bischof von Culm hat die mehrsten, nemlich 17 Decanate.
d. der Erzbischof von Gnesen hat in Westpreussen das Decanat Cammin im Netze-District.
e. der von Plock auch nur ein Decanat.
f. der Bischof von Culm deren 3.
g. der Bischof von Ermeland nur die Kirchen zu Elbing, Tolkmit und Neukirch.

Bischöfe und Geistliche.

20. Ausser dem Bischof von Culm hat kein einziger in Westpreussen seine officielle Residenz. Der Aufenthalt des Bischof von Ermeland in Oliva ist nicht die eigentlich bischöfliche Residenz. Der erstre besorgt sein Dioecesan-Kirchenwesen in Westpreussen selbst. Die übrigen überlassen das mehrste ihren Consistorien und Officialen. Der Bischof von Culm zeichnet sich besonders durch Willfährigkeit und tolerante Gesinnungen aus.

21. Gutdenkende, tolerante und aufgeklärte catholische Geistliche, deren ich einige, obgleich nur wenige, in Westpreussen gefunden habe, scheuen sich, in die besten Pläne zu entriren oder selbige an die Hand zu geben, weil sie den Unwillen vorzüglich der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit fürchten; Sind aber, wie sie mir versicherten, sehr bereit, das auszuführen, wozu der Landesherr oder die Regierung sie, aber ja nicht blos in Form einer Empfehlung, sondern als absoluter Befehl, gleichsam aus eigener Bewegung, auffordert. Die Verhandlungen der Regierung enthalten auch hierüber bestätigende Beispiele.

Catholische Capittel und Klöster.

22. Westpreussen hat ein catholisches Dom-Capittel zu Culmsee und 3 dergleichen Collegiat-Stifter; 37 Mönchs- und 10 Nonnen-Klöster. Doch ist bei den 37 Mönchs-Klöstern die von E. K. M. genehmigte Aufhebung des reformirten Klosters zu Graudentz [1]) den 9. April 1801 festgesetzt, auch das Carmeliter-Kloster zu Bromberg [2]) zum Behuf eines Westpreussischen Land-Armen-Hauses, und auf den Antrag des Bischof von Culm ein andres Kloster zu Culmsee aufgehoben und zur Versorgungs-Anstalt abgelebter Catholischer Geistlichen umgeschaffen.

23. Ich werde jede Gelegenheit benutzen, die Zahl der nutzlosen

1) Cfr. No. 299. 2) Cfr. No. 271.

Klöster da zu vermindern, wo ihre Gebäude zu bessern gemeinnützigen Zwecken verwendet werden können. Denn da die Mönche und Nonnen mit Einziehung ihrer Güter bereits bei der Occupation auf eine sie nur kümmerlich nährende Competenz gesetzt worden: so würde von allmäliger Aufhebung derselben für das Schulwesen oder sonst für den Staat doch der Nutzen zu erwarten sein, dass man die Gebäude zu öffentlichen, gemeinnützigen Anstalten gebrauchen könnte. 1803 Jan. 30

24. Noch wirksamer und ausführbarer aber möchte die Idee sein, einige zum Theil, besonders in Verbindung mit denen von den Domherrn nur selten besuchten und von Vicarien verwalteten Pfarreien, reichliche Einkünfte der Dom- und Collegiat-Präbenden auf eine oder andre Art in ihren Revenuen einzuschränken und das übrige zum gemeinen Besten des Schul- und Armenwesens und zum Unterhalt der die Seelen-Chur des Militairs und der einzelnen Catholiken und catholischen Gemeinden in Ostpreussen und Litthauen [besorgenden Geistlichen] anzuwenden, wie dies z. B. bei einem Canonicat zur Besoldung des catholischen Feldpredigers bei dem Regiment Courbiere [1]) geschehen ist. Ich beziehe mich deshalb auf den Vortrag meines heutigen Special-Bericht von Pommern, No. 22.

25. Viele catholische Pfarrer werden nicht von dem die Einkünfte ziehenden, sondern von dessen Vicario verwaltet, weil der Pfarrer an einem andern Orte seine Präbende oder sonstiges geistliches Beneficium in Unthätigkeit verzehret. Misbrauch mit den Pfarr-Vicarien.

Dies häufet die Zahl der catholischen ohne Noth und vermehrt wegen der Einträglichkeit solcher Stellen den Hang, sich dem Geistlichen Stande zu widmen, der wegen seiner Ehelosigkeit und sonst eher in der Zahl zum gemeinen Besten eingeschränkt werden sollte. Daher scheint es mir räthlich, rechtlich und nöthig, in der Regel almälig bei Vacanzen die Vicarien bei Pfarren abzuschaffen und festzusetzen, dass jeder Pfarrer, er sei Königlichen oder andern Patronats, sein Amt an Ort und Stelle und nicht durch einen vicarium verwalten müste und dass nur besondre Umstände berechtigen, auf eine Ausnahme von dieser Regel bei dem Geistlichen Departement anzutragen.

26. Im ganzen genommen ist der gröste Theil der catholischen Geistlichkeit in Westpreussen sehr unwissend. Der Grund liegt in der schlechten Beschaffenheit der catholischen sogenannten gelehrten Schulen und Seminarien, wo sie ihre Studia bis zum Eintritt ins Predigt-Amt vollenden, ohne eine Universität zu besuchen. Sie schränken sich daher blos auf den kärglichen Unterricht der Seminarien ein, der ganz nach dem alten Mönchs-System in Form und Wesen eingerichtet ist, die neuen Fortschritte der Wissenschaften gar nicht benutzt, bei der alten scholastischen Philosophie stehen und in allen Wissenschaften und Kenntnis-Arten sehr zurück bleibt. Man kennt in diesen Instituten nichts von der sich seit 50 Jahren gleichsam erst ge- Subjective Mängel der catholischen Geistlichen und ihrer Bildungs-Seminarien.

1) Cfr. No. 199.

1803 Jan. 30 bildeten Wissenschaft der Paedagogik. Nur die innere Verbesserung der catolischen Gymnasien, bei welchen dergleichen Seminarien, z. B. in Stolzenberg bei Danzig pp. sich befinden, wird almälig zur bessern Bildung der künftigen catolischen Geistlichen würken. Dennoch aber werden die blos auf die Seminarien sich einschränkenden wahrscheinlich gegen diejenigen in der Geistes-Cultur, Welt- und Menschen-Kenntnis zurückbleiben, welche nach dem jetzt seiner Realisirung nahen Plan in Koenigsberg und Frankfurth künftig studiren.

27. Die Bischöfe setzen zwar einen Hauptzweck jener Seminarien darin die künftigen Geistlichen zugleich in der practischen Ausübung der gottesdienstlichen Formen zu üben und sie zu der Enthaltsamkeit und übrigen bei einem catholischen Prediger erforderlichen strengen Sittlichkeit zu gewöhnen. Der erste Zweck wird vielleicht erreicht. Man verwendet zu diesen Uebungen den grössten Theil der so kostbaren Bildungszeit; dass aber der letztre sehr verfehlt werde, beweiset die schlechte Moralität vieler catholischer Geistlichen, die dem Trunk und dem Müssiggange oft ergeben sind. Auf jeden Fall aber ist hier warlich nicht die Schule, wo der angehende Geistliche das theoretisch und practisch lernt, was er als Prediger. Volkslehrer und Schul-Aufseher im Amte so nötig hat.

28. Es wird aber schwer halten, der von den Bischöfen als wesentlich nothwendig behauptete (!) Bildung in den Seminarien eine bessre Einrichtung zu substituiren. Es sei denn, dass die Ansetzung der catolisch-theologischen Professoren in Koenigsberg und Frankfurth almälig dahin führe. Wenigstens wird auf der Universität der Geist sich mehr durch Kenntnisse bilden, auch mehr die Welt und die Menschen zu studiren veranlast. Dann würde man allenfalls vor dem Eintritt ins Predigt-Amt für die Uebung in den geistlichen Officien und vermeintliche Gewöhnung zur priesterlichen äussern Lebensweise den Aufenthalt im Seminario gestatten können, obgleich gegen die behauptete absolute Nothwendigkeit derselben nach den Grund-Sätzen der catholischen Religion sich vielleicht manches einwenden liesse.

Prüfung zum catolischen Ministerio.

29. So leicht auch die Bischöfe und Consistorien die ihnen zustehende Prüfung der Candidaten zum catholischen Ministerio behandeln, wie die äusserst grosse ignoranz vieler Geistlichen beweiset, so wenig kann man ihnen dieselbe doch ganz entziehen. Ich fiel daher vor einiger Zeit auf die Idee, in Westpreussen dieser geistlichen Prüfung eine andre beizufügen, welche ein weltlicher Commissarius der Regierung über diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anstellen sollte, die auser der catholischen Theologie von einem Prediger in der Paedagogik und in andern weltlichen Geschäften, z. B. Führung der Kirchen-Rechnungen und Tabellen pp. und in der Kenntnis der seine Amtsverwaltung bei Trauungen pp. bestimmenden Landes-Gesetze erfordert werden. Ich halte die sich freilich hiebei findenden Schwierig-

1) Cfr. No. 242.

keiten eben so wenig als die Regierung selbst für unüberwindlich, gebe daher diese Idee noch nicht ganz auf und wünsche sie allenfalls mit einigen nähern Modificationen dann weiter zu verfolgen, wenn man die oben genannte Gegenstände der weltlichen Prüfung auch mit den Examinibus der protestantischen Theologen verbinden könne, damit die Catholiken nicht einwenden können, man fordre von ihnen mehr, als von den Protestanten. Die Regierung ist daher angewiesen, einen dergleichen Plan zu entwerfen und einzusenden. Denn die nach der Erfahrung einzig mögliche und thätige Würkung der Geistlichen auf die Volks- und Jugend-Bildung geht mehrenteils hei den Catoliken verloren, wenn der Staat die Bildung und Prüfung ihrer Priester blos den catholischen Geistlichen Obern überlässet, welche diesem Zweck entgegenarbeiten, anstatt denselben zu befördern. 1803 Jan. 30

30. Auch die durch die Decanen (catholisch geistliche Inspectoren) zu führende Ober-Aufsicht über die Geistlichen, das Kirchen- und Schulwesen der ihnen untergeordneten Parochien ist überaus mangelhaft und bebedarf einer radical reform. Die Kirchen-Visitationen werden entweder gar nicht gehalten oder sie gelangen blos zur Kenntnis des Bischofs oder vielmehr seines Officials; ob dabei der Lebenswandel, richtige Führung der Kirchenbücher, gute Verwaltung des Kirchenvermögens und zweckmässiger Schul-Unterricht gehörig controllirt werde, das scheint die geistlichen Obern sehr wenig zu interessiren. Ich werde daher auf eine mehr zum Ziel führende Einrichtung denken. Denn wenn es gleich bei der jetzigen Beschaffenheit der mehrsten catolischen Inspectoren, Erzpriester pp. nicht nützlich sein möchte, ihre Amtsverwaltung über Gegenstände auszudehnen, welchen sie nicht gewachsen sind, so lässt sich doch in der Folge eine bessere gebildete catolische Geistlichkeit erwarten; bis dahin aber wird man sich schon möglichst durch weltliche Commissarien helfen müssen.« ... Catolisch-geistliche Inspectoren.

No. 3. Special-Bericht über die Departements-Reise in Pommern[1]).

... »III. Catholisches Kirchenwesen in Tempelburg und dem Amte Draheim.[2])

20. In Rücksicht des catholischen Kirchenwesens ist die ehemalige Starostei Draheim, jetzt die Stadt Tempelburg und das Domainen-Amt Draheim von dem übrigen Pommern zu unterscheiden. In dem ersten Bezirk, welcher zur Dioeces des Bischoff von Posen gehört, haben die Catholiken ein aus der ehemaligen Verfassung entspringendes, förmliches, mit Parochial-Rechten verbundenes Kirchen-System, nemlich in der Stadt Tempelburg eine Stadt- und im Amte Draheim 11 catholische Land-Kirchen, obgleich in Tempelburg nur sehr wenige und auf dem Lande nur einzelne, an vielen Orten gar keine Wirthe und Personen catholischer Religion sind. Es ist

1) Massow war 21 Jahre lang Präsident der Pommerschen Regierung und des Consistoriums gewesen. 2) Cfr. No. 174.

1803 Jan. 30 daher jetzt auch nur noch ein catholischer Pfarrer oder Propst in Tempelburg, der sehr reichliche Einkünfte hat, weil aus dem ganzen Amt Draheim alle Wirthe die Real-Abgaben, so wie sie in alten Zeiten, wo alles catholisch war, den Höfen aufgelegt worden, ohne Unterschied der Confession des Wirthes ihm entrichten müssen. Beim Abgange des zeitigen catholischen Pfarrers wird sich aber unter veränderten politischen Umständen diese Anomalie nach einem bereits zwischen mir und dem Auswärtigen Departement auf solchen Fall projectirten arrangement heben und das Einkommen dieser ganz unnützen Pfründen mit Verweisung der wenigen Catholicken an die benachbarte Westpreussische catholische Geistlichen zu den in diesem Bezirk einzurichtenden lutherischen Kirchspielen anwenden lassen. Bis dahin aber konnte für die Protestanten nicht mehr geschehen, als dass

Benutzung der unnützen catholischen Kirchen zu lutherischen neuen Kirchspielen im Amte Draheim.

21. Ausser der in Tempelburg vor mehreren Jahren erbauten lutherischen Kirche und Ansetzung der Prediger bei derselben, die aber nur sehr dürftiges Einkommen haben, jetzt 2 neue lutherische Land-Kirchspiele mit Benutzung der catholischen, von den Catholicken schon seit langer Zeit wegen Mangel an irgend einem Gemeinde-Gliede desselben Orts nicht mehr gebrauchten Kirchen etablirt werden, da der dazu angewiesene Fond nicht hinreichte, um nach der ersten Idee 4 dergleichen Land-Kirchspiele zu etabliren, vielmehr die beiden übrigen erst nach der oben No. 20 erwehnten Eröfnung eines neuen Fonds beim Abgange des Tempelburgischen Catholischen Propstes angelegt werden können.

Im übrigen Pommern.

22. In dem übrigen Theil von Vor- und Hinterpommern exclusive des in Geistlichen Sachen zu Westpreussen gehörenden Lauenburg-Bütowschen Kreises befinden sich gar keine catholische Parochien, es steht derselbe unter keinem katholischen Bischofe; es ist auch die Zahl der Civil-Catholicken so geringe, dass nur zum Behuf der bei den Regimentern stehenden in Alten-Stettin zwei catholische Prediger angesetzt worden, welche in dem dortigen Schloss eine Capelle zum catholischen Gottesdienst, doch ohne Parochial-Rechte haben. Diese Geistlichen bereisen zugleich die Pommerschen Regimenter. Wie viel diese ihnen für die Seelen-Chur geben, ist mir nicht bekannt. So viel aber ist gewis, dass sie sich auch mit Inbegriff dieses ohnedem beim March der Regimenter ins Feld aufhörenden accidens überaus schlecht stehen[1]). Denn der erste Prediger hat nur ein geringes fixum aus der Domainen-Casse, der 2te aber jetzt gar nichts bestimmtes, weil die ehedem ihm vom päpstlichen Stuhl gereichten jährlichen 200 Gulden jetzt wegfallen. Es ist daher sehr nöthig, für diese unglücklichen Geistlichen etwas zu thun. Es befinden sich aber die catholischen Welt-Geistlichen im Magdeburgschen, Halberstaedtschen, Ostpreussen und in der Chur- und Neumark in gleicher übler Lage.« . . .

Schlechtes Einkommen der beiden catholischen Geistlichen in Stettin.

1) Cfr. No. 372.

538. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Februar 1. 1803 Febr. 1

R. 89. 58. M. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Paderborn II. XXIV. 9.

Das Augustiner-Kloster Boedecken und seine Aufhebung.

»Die Augustiner Canonie oder das Augustiner Kloster regulairer Chorherrn zu Böddecken, zwei Meilen von Paderborn, welches aus einem ehemaligen, aus den von Böddeckenschen Gütern gestifteten Fräulein-Stift im 15. Jahrhundert errichtet wurde, besitzt ausser seinen eigenen Arrenden 3 Klosterhöfe, zusammen 1250 Morgen Ackerland, 9 Morgen Gärten, 225 Morgen Wiesen und 1000 Morgen Holzung, ausserdem bestimmen beträchtliche stehende Geld- und Natural-Gefälle-Zehnten, zwey Lehne im Lande und fünf derselben ausserhalb Landes, Patronat und andere Gerechtsame und 16885 Rthlr. Activ-Capitalien den Umfang des Kloster-Vermögens, so dass dessen ganze nach Anschlägen und Durchschnitts-Preisen berechnete Brutto-Einnahme 7174 Rthlr. beträgt.

Da der Prälat des Klosters im December v. J. gestorben, von den 21 Conventualen aber 5 exponirt, welche in der Eigenschaft als Seelsorger zu Lippstadt und den Dörfern Haeren[1]), Wevelsburg und bey der Propstey des Nonnen-Klosters Breden[2]) als versorgt anzusehen sind, so ist nur auf die übrigen 16 Rücksicht zu nehmen.

Diese haben sich bloss mit dem Chorhalten im Kloster und mit dem Gottesdienste für die Kloster-Bewohner beschäftiget.

Letztere können jedoch ganz füglich bey dem nur $^1/_4$ Stunde vom Kloster entfernten Dorfe Wevelsburg eingepfarrt werden, und diese Pfarre wird nur, da sie bis dahin von Kloster-Geistlichen versehen worden, fundirt werden müssen.

Ausserdem müssen noch auf 5 benachbarten Dörfern verschiedene geistliche Functionen zu Hülfe des Pfarr-Geistlichen oder Primissariate versehen werden, dies wird aber auch noch fernerhin, so lange die Conventualen leben, durch diese geschehen können; sie werden sich dem nicht entziehen und es wird sich zu seiner Zeit ergeben, ob man ohne sie bey der Seelsorge wird fertig werden können oder ob Capläne anzuordnen seyn werden.

Bey E. K. M. trage ich daher auf die Aufhebung dieses Klosters, welcher nach obigem nichts im Wege steht, . . . an, und es wird, da der Prälat verstorben ist, Novizen aber nicht vorhanden sind, nur auf die Allerhöchste Pensions-Bestimmung für die 16 Conventualen ankommen.

Diese bringe ich

für drey Conventualen, nemlich den Subprior und für zwey Alte und Schwächliche mit 525 Fl. oder 300 Rthlr. . . . . 900 Rthlr.

1) Haaren, im Amte Wewelsburg.

2) »Die Brede«, vor Brakel.

1803 Febr. 1 für die übrigen 13 aber für jeden mit 437½ Fl. oder 250 Rthlr. . . . . 3250 -

4150 Rthlr.

. . . in Vorschlag und füge zugleich auf den Genehmigungs-Fall den darnach entworfenen Normal-Etat unter Bitte um Allerhöchste Vollziehung hierbey.

E. K. M. wollen geruhen mich zu authorisiren, darnach die Aufhebung des Klosters unter den gewöhnlichen Bedingungen, so dass den Conventualen die Wahl, ob sie ihre Pensionen im Kloster oder ausserhalb desselben, jedoch innerhalb E. K. M. Landen, verzehren wollen, frey bleibt, ausführen, auch nach Umständen die nöthigen Abänderungen in dem Normal-Etat treffen zu dürfen.«

Febr. 7 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»7. Februar 1803.

Bey Remission des zu vollziehenden Etats zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Februar 7.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Febr. 3 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 27. Januar 1803, No. 533.

Febr. 5 **539. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt.** Rom 1803 Februar 5.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Besorgniss in Rom wegen der Säkularisationen. Französische Vermittlung. Schlechtes Verhältniss des Papstes zu den katholischen Mächten; Gedanke an Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens.[1])

»J'ai déjà eu occasion d'entretenir V. M. des inquiétudes de la Cour de Rome par rapport aux affaires de l'Allemagne. Je Lui ai mandé qu'elle s'est addressée à ce qu'on dit à la France pour obtenir d'elle du secours[2]. Les personnes qui parlent plus franchement, accusent cependant cette même France d'être la cause de cet évènement. Au surplus on paroit préparer un exposé destiné à montrer que le projet des sécularisations en Allemagne a été sur le tapis depuis près de cent ans et que c'est la faute du haut clergé de l'Allemagne de n'avoir pas profité des avis reçus à cet égard de la cour de Rome: Car on regarde ici l'Allemagne comme perdue pour le St. Siège et les changemens actuels plus dangereux que la Réformation et la paix de Westphalie. Les papiers publics ont parlé d'un Concordat entre l'Allemagne et le Pape. Ce qui paroit avoir donné lieu à ce bruit est un accommodement prêt à se conclure entre l'Empereur et la Cour de Rome

1) Cfr. No. 636. 2) Cfr. No. 536.

sur la nommination des Evêques dans les États Ex-Vénitiens. L'Empereur prétend de l'avoir de tous les Évêchés, tandis que la République de Venise ne l'avoit que de quelques. En général le Pape éprouve de grands chagrins dans ce moment de la part des Puissances Catholiques. Le Roi d'Espagne fait d'immenses prétentions. Le Roi des deux Siciles a laissé vacantes jusqu'à 50 Eglises de Son royaume, a incorporé des biens du clergé aux domaines de la Couronne et est en guerre ouverte avec le St. Siège et une grande partie de son clergé. — Les réformations de l'Électeur de Bavière sont généralement connues; l'harmonie même avec la France ne subsiste que parce que le pape se prête absolument à tout ce que demande le Premier Consul. Voyant de cette manière diminuer son influence de jour en jour, le pape pense à des projets éloignés et difficiles à exécuter, au rétablissement des Jesuites et à la réunion de l'église grecque à la latine. Mais ce sont surtout des Jésuites qui tiennent fort à coeur au Pape actuel. Il m'en a parlé les deux fois que j'ai eu occasion de le voir. Il fit alors l'éloge du Grand Frédéric de leur avoir donné asyle et quelques prélats ont déjà essayé de me sonder indirectement, si V. M. s'opposeroit à leur établissement dans Ses états.« . . . 1803 Febr. 5

Haugwitz antwortet auf diesen letzten Punkt am 11. März 1803: März 11

»J'attendrai, pour asseoire un jugement, qu'on en ait fait là où vous êtes l'objet d'une communication officielle et détaillée; mais je pressens d'avance qu'un semblable projet rencontrera bien des difficultés et bien des obstacles.«

---

540. Schriftwechsel des Auswärtigen Departements mit den Subdeligirten bei der Reichstags-Deputation Graf Goertz und Haenlein. 1803 Februar. Febr. 7

R. X. 79.

Der König will die dem Bischof von Hildesheim obliegende Quote zur Unterhaltung der Bischöfe von Lüttich und Basel selbst übernehmen.[1])

Das Cabinets-Ministerium. Berlin Februar 7.

Concept, gez. Haugwitz.

. . . »Mon Ministère m'a fait rapport des décisions de la Députation concernant le sort à assurer aux Princes ci-devant Evêques de Liège et de Basle. J'en suis d'accord; mais comme je serois fâché de voir celui de Hildesheim ne pas conserver la jouissance entière de la competence annuelle[2]) que je lui ai accordée, j'ai resolu de me charger moimême de sa quote part pour l'entretien des deux susdits Evêques.« . . .

1) Cfr. No. 480 und 550.

2) 50000 Rthlr.; cfr. No. 480.

1803 Febr. 18 Goertz und Haenlein. Regensburg Februar 18.

Ausfertigung.

Haben der Deputation obige Mittheilung gemacht:

»Cette déclaration a été accueillie avec admiration et vénération générales.«

Febr. 7 **541. Staats-Minister Frhr. v. d. Reck an den Staats-Minister Graf Hoym.** Berlin 1803 Februar 7.

R. 46. B. 168. b. Concept.

Die Stellung der Barmherzigen Brüder-Klöster unter einen inländischen Provinzial.

»Die Realisirung der Idee, welche E. E. zufolge Dero . . . Schreibens vom 15ten v. M. gefasst haben, die auswärtigen Ordensverbindungen der sämtlichen Klöster der barmherzigen Brüder aufzuheben und einen Provinzial im Lande zu erwählen, wäre unstreitig von grossem Nutzen und ich stimme derselben vollkommen bey.

Was die Form dieser neuen Einrichtung betrifft, so geben ähnliche Vorgänge mit andern Orden in Süd- und Neu-Ostpreussen Beispiele. In diesen Provinzen ist ohne vorgängige Veranlassung vom Papst oder vom Ordens-General zur Wahl inländischer Provinziale geschritten und dann höchstens zu Rom wegen der dortigen Genehmigung derselben unterhandelt worden.

Ob nun E. E. gut finden, dass eine Versammlung zur Wahl eines Provinzials für die Schlesischen Klöster des erwähnten Ordens veranstaltet werde, die unter Leitung eines Königlichen Commissarii den inländischen Provinzial zur Königlichen Prüfung und Bestätigung erwähle, solches stelle ich Denselben lediglich anheim und bin bereit, die dahin abzweckenden Ausfertigungen mit zu vollziehen. Nur wenn etwa die Klöster in Rücksicht der aus Rom annoch fehlenden Authorisation Schwierigkeiten machen sollten, würden sie auf Nachbringung dieser Authorisation zu vertrösten seyn.

Ich erbitte mir über diesen Modum E. E. . . . Sentiment, so wie ich auch zu wissen wünschte, ob wegen Etablirung eines 3ten Klosters in Pilchowitz[1]) die Königliche Approbation bereits vorhanden ist.

Wegen des Zustandes der Klöster dieses Ordens zu Münster, Warschau, Danzig und Lowicz ziehe ich von den resp. Finanz-Departements nähere Erkundigung ein.«

Febr. 7 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 1. Februar 1803, No. 538.

---

1) Kr. Rybnik, Oberschlesien; cfr. No. 575.

542. Immediat-Eingabe des Dom-Dechanten Ferdinand August Spiegel Frhr. zum Diesenberg und des Domherrn C. M. Frhrn. Korff genannt Schmising. s. l. s. d. (Berlin 1803 Februar 9).[1] (1803 Febr. 9)

R. 89. 58. N. Ausfertigung.

Bitten um Beibehaltung des Dom-Kapitels zu Münster.[2]

»E. K. M. . . . Throne nähern wir uns in tiefester Unterthänigkeit, um des Dom-Kapitels zu Münster ehrfurchtvollste für E. K. M. hegenden Gesinnungen . . . vorbringen zu können.

Das Dom-Kapitel zu Münster erkennet, dass es nur der . . . Königlichen Huld und Gnade seine bis jezt unzerrüttete Existenz schuldig ist[3]), das innigste Dankgefühl beseelt dafür das ganze Dom-Kapitel und wir dürfen behaupten, dass das ganze Publicum des neuen Fürstenthums Münster von nehmlichen Gefühle beseelet ist. — Im . . . Vertrauen auf die dem Dom-Kapitel zu Münster zu Theil gewordene Königliche Huld und Gnade wagen wir es bey E. K. M. . . . Person die fernere Fortdauer, die Beybehaltung des Dom-Kapitels . . . zu bitten.

Der allerhöchste huldreichste Wille wird Gesetz für uns werden, aber zur Unterstützung unserer . . . Bitte führen wir folgende auf Wahrheit gegründeten Umstände an:

Das Dom-Kapitel zu Münster ist die wesentliche Stütze des westphälischen Adels — es ist die Veranlassung, dass der begüterte Adel seine Einkünfte grösten Theils in der Stadt verzehret, Auflössung dieser Corporation veranlasst Etablissement des in und ausserhalb des Fürstenthums Münster begüterten Adels im Auslande, folglich wesentlichen Abgang an Nahrung und Erwerbzweige im Königlichen Antheile des Fürstenthums Münster — vorzüglich wird die Stadt Münster durch Auflössung des Dom-Kapitels verliehren, ehe Handel und Gewerbe etablirt sind, ist hiefür kein Ersatz anzugeben, denn das Verzehr des Militairs war immerhin beträchtlich — und der Aufwand des Dicasterial-Personalis dürfte eher ab als zunehmen — Spaarsamkeit wird unverbrüchliches Gesetz.

Münster in seiner Lage und mit den[4]) schon vorhandenen öffent[lichen] Lehr- und Schul-Anstalten ist geeigneter zum bischöflichen Sitze wie die beyden neuen Fürstenthümer Hildesheim und Paderborn. Die höhere und allgemeine ausgebreite Geistes-Cultur, die Bildungs-Anstalten, nehmlich Gymnasium, Universität und Seminarium, geben ihm Vorzüge, so rüksichtlich auf Staats-Verwaltung nicht ohne Gewicht sind.

Münster zum bisschöflich- oder erzbischöflichen Sitz allerhuldreichst bestimmt, würde Ansiedelung des Adels und sonstiger vermögender Menschen aus den übrigen ehemaligen Landes-Antheilen zur unmittelbahren Folge

---

1) Das Datum ergiebt sich aus einem Begleitschreiben an Beyme.
2) Cfr. No. 543. 3) Vorlage: »schuldigst«.
4) Vorlage: »in dem«.

(1803 Febr. 9) haben. Die Einwohner-Zahl und Staats-Kräfte würden durch die im Osnabrückischen, Rhedaischen und Bentheimischen mehr und weniger in Druk und Religions-Zwang lebenden katholischen Einwohner vermehrt, die Urbarmachung der noch ungebauet liegenden Gründe, überhaupt Flohr des Landes in aller Hinsicht das glükliche Resultat seyn, so wie auch der Adel die Fortdauer des Dom-Kapitels, diese allerhöchste Gnade vorzüglich als eine Huld und Gnade und Quelle seines Wohlstandes mit . . . Danke erkennen und mit dem Adel zu Minden, Halberstadt und Magdeburg sich gleich glüklich fühlen und dafür dem neuen Herrscher, dem erhabensten Monarchen Segen vom Himmel zu erbitten verpflichtet seyn.

Vertrauend auf E. K. M. . . . Weisheit legen wir daher unsere . . . Bitte um Fortdauer des Dom-Kapitels zu Füssen.«

Febr. 15 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Es ist Sr. M. sehr angenehm, dass das Dom-Kapittel zu Münster Allerhöchstdero gnädige und wohlwollende Absichten anerkennet. S. M. werden auch demselben fernerhin und besonders bey endlicher Bestimmung seines künftigen Schicksals um so lieber Beweise von Ihrer Huld und Gnade geben, als dasselbe durch seine vormahlige Theilnahme an der guten Landes-Administration des Hochstifts sich darum verdient gemacht hat. Was aber die Frage betrift, ob das Domkapittel nach dem Reichs-Schlusse eingezogen oder ferner beybehalten werden soll, so müssen S. M. Sich erst vollständigere Kentniss vom Zustande des Landes verschaffen, ehe sie darüber einen angemessenen Beschluss fassen können. Dieser falle aber auch aus wie er wolle, so werden S. M. dabey allen Bedacht darauf nehmen, die Wohlfahrt des Gantzen mit dem Besten der Mitglieder des Domkapittels bestmöglichst zu vereinigen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Spiegel und Korff, Berlin 1803 Februar 15.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Febr. 9 **543. Denkschrift des Dom-Dechanten Ferdinand August Spiegel Frhrn. zum Diesenberg.** Berlin 1803 Februar 9.

R. 89. 58. N. Ausfertigung.

Entwicklung der Gründe für die Beibehaltung des Domkapitels zu Münster.[1]

. . .»Auflösung des Dom-Kapitels zu Münster ist allmähliges Anerben seines Vermögens: Behuf anderer Staats-Zwecke oder Bedürfnisse. Dieses Vermögen besteht in Geld- und Naturalien-Gefälle zum ungefähren jährlichen Betrag von 60000 Rthlr. — Das Verhältniss des Geld-Empfanges zu den Naturalien können gerechnet werden $^2/_3$ Geld, $^1/_3$ Naturalien. — Diese Ein-

1) Cfr. No. 542.

künfte, nach geographischer Lage betrachtet, liegen $^1/_5$ innerhalb des Königlich preussischen Antheils, $^1/_5$ ausserhalb der Königlich preussischen Linie — Der Einkünfte-Bestand im preussischen Antheile kann folglich p. m. auf 50 m. Rthlr. angeschlagen werden. 1803 Febr. 9

Die grössere oder geringere Sterblichkeit der Individuen des Dom-Kapitel bestimmt die Zeit. Da der Staat dieses Vermögen ganz oder doch zum grössten Theile als disponible wird betrachten können — wirft man in dieser Hinsicht einen Blick auf die lebenden Domherren, so ergiebt sich, dass kaum $^1/_8$ in ziemlich hohen Alter, die meisten in der Blüthe ihres Lebens, einige noch minderjährig sind — mich dünkt unter obigen Bestimmungen wird kaum 1 Todter auf 34 Personen jährlich gerechnet werden können — Die Zahl der jetzt lebenden beträgt 39 — Eine lange Reihe von Jahren wird daher vergehen, ehe das ganze Vermögen dem Staate anheim fällt. Ganz wesentlich für den Staat würde indessen doch dieser allmählige Vermögens-Erwerb seyn, wenn es zu Münster an Fonds zu öffentlichen gemeinnützigen Instituten oder sonst an Mitteln fehlt, — aber dieser Fall tritt nicht ein. — Ohne der beträchtlichen Cassen-Bestände der Domainen-Renthei — des Gardeinstituts p.p. zu erwähnen, erwähne ich des ansehnlichen Invalidenfonds zu 140/m Rthlr. Capital. — Münster hat einen an Einkünfte wachsenden Universitätsfond zu wenigstens 10000 Rthlr. jährlicher Einkünfte — ferner ein Gymnasiumfond über 22000 Rthlr. jährlichen Ertrags mit ganz wesentlichen noch ungenützten Einnahme-Quellen — Die Armen-Mittel sind von so ausgedehnten Fond, dass Münster auch hierinn mit mancher grössern Stadt wetteifern darf. — Und wie manche andere Quelle ergiebiger Staats-Einahme ist zugleich mit der Secularisirung ohne Beziehung auf das Domkapitel — Sr. des Königs v. Preussen Maj. eröfnet. Innre Staats-Bedürfnisse drängen sich also der Erhaltung des Dom-Kapitels nicht im Wege — alle diese erwähnten Fonds sind unabhängig von der trauervollen Landes-Zerstückelung. Münster als Theil der grossen preussischen Monarchie betrachtet, gewährt eine Vermehrung der Staats-Kräfte, wie vielleicht wenige Provinzen von nehmlich beschränkten Flächen-Inhalte darbieten. Wird unrüksichtlich auf die bemerkte Lage der innern Angelegenheiten Münsterlands das Domkapitel aufgelöset, werden S. des Königs von Preussen Maj. die erworbenen Rechte vollziehen und nicht grossmuthsvolleste Königliche Huld und Gnade eintreten lassen, so gebietet zwar die Pflicht des Gehorsams — Schweigen und Folgsamkeit, aber dem westphälischen Adel geht eines seiner wesendlichsten Vorzüge verloren, ihm entgeht die ganze Renthe aus dem Vermögen des Dom-Kapitels, sein Wohlstand wird erschüttert, die Versorgungs-Anstalten der jungen Kinder adlicher Familien hören auf. Vermögens-Theilungen, und hierdurch Ruin des Adels werden unvermeidlich — der westphälische Adel würde die Regierungs-Veränderung als die Quelle — oder doch als den Moment seines Umsturzes wahrnehmen und schmerzhaft empfinden müssen — wie will man Liebe und Anhänglich-

1803 Febr. 11 keit für eine neue Verfassung von ihm fordern, da ihm das Grab seines Wohlstandes in eben dieser neuen Verfassung vor Augen schwebt! wie kann Landes-Vertheidigung ihm zugemuthet werden, da jeder Gegenstand das Bild des erlittenen Verlustes ihm vorstellt! Dergleichen Empfindungen sind um so schmerzvoller, da das Bewusstseyn hinzukömmt, dass das jetzige Vermögen des Dom-Kapitels, theils durch Ersparungen, theils durch eigene Stiftungen bis zu dem schon angegebenen Bestand gekommen ist — wie manche adliche Familie verzinset noch wirklich die Stiftungen der Voreltern, und wird ein Staats-Schuldner! Die Hoffnung der Theilnahme am Genusse durch seine Kinder oder nahe Verwandte liesse die Last nicht fühlen, aber nun würde alle Hoffnung und Aussicht verschwinden.

Aufhebung des Dom-Kapitels zu Münster wirkt auf alle jene Einwohner, welche entweder durch Theilnahme an der Güter-Administration oder sonst ihren Nahrungs-Stand beim Personale des Dom-Kapitels fanden, eben deswegen wird seine Auflösung wesentlich fühlbar. — Es werden schon so manche bisherig beglückende Verhältnisse geändert, gestört — warum auch zur nehmlichen Zeit Verhältnisse erschüttern, die auf alle Classen der Einwohner Münsters einwürken! Der grösste Theil der Einkünfte des Dom-Kapitels geht ohnehin für die Staatskassen nicht verloren — dieses nehmliche Geld gewährt so vielen Einwohnern eine Renthe, und fliesst doch endlich in die Staatskassen. Mit der Auflösung des Dom-Kapitels zu Münster hält die Entfernung des Adels aus der Stadt gleichen Schritt — ein äusserst grosser Theil bürgerlicher Nahrung entgeht hierdurch der Stadt, weder die Garnison noch die Collegien werden diesen Abgang decken, Münster zog immerhin viel Nahrung aus dem vormahligen Militair, und dem Collegien-Personale ist überall weise Sparsamkeit — Familien-Gesetz.

Der grösste Theil des begüterten münsterschen Landes-Adel besitzt Grund-Vermögen in und ausserhalb des Königlichen preussischen Antheiles — Die Existenz des Dom-Kapitels veranlasste seinen Aufenthalt zu Münster — fällt der Vereinigungs-Punkt weg, so wählt er die benachbarten kleinen Höfe zu Wohnörtern, und ein beträchtlicher Theil jährlichen Vermögen-Ertrages wird dem diesseitigen Antheile entzogen — überhaupt Wohlstand vermindert. —

Fällt dem Dom-Kapitel zu Münster Auflösung und Vernichtung seiner politischen Existenz dennoch zum Loos — so stirbt es mit dem Bewustseyn — als Dom-Kapitel durch Theilnahme an die öffentliche Verwaltung den blühenden Bestand der öffentlichen Fonds ganz wesentlich bewürkt zu haben, und als Landstand wird sein rastloses Bemühn in Besorgung und Betrieb der Landes-Geschäfte, der Landes-Gesetzgebung ins besondere, noch lange im historischen Andenken bleiben. — Es tritt von der politischen Schaubühne mit dem Bewustseyn ab — dass es nur die Renthe seines Grund-Vermögens, aber nie Bereicherung durch Diäten, grosse Gehalter, oder Erwerb durch Pachtungen der Staats-Güter gezogen habe. — Aber

eben dies edle Bewustseyn belebt das Dom-Kapitel mit der Hoffnung seiner Fortdauer durch des weisesten Königs Huld und Gnade. 1803 Febr. 9

Die von der Regierungs-Veränderung unzertrennliche Aenderung des Geschäfts-Ganges hemmet und verringert zwar den bisherigen Wirkungskreis des Dom-Kapitels, — da aber — Geistlich seyn — nicht ausschliesst von der Bearbeitung der laufenden Geschäfte, so werden mehrere Individuen dem Staate insbesondere nützlich werden können — Ausbildung und Fleiss würden bestimmen und edlen Wetteifer rege halten, und vom Staate selbst wird es abhangen, was für ein Wirkungskreis dem Dom-Kapitel im Allgemeinen darinn angewiesen werden soll — würde Münsterlands Lage rücksichtlich auf einen bischöflichen Sitz in Westphalen in Betracht gezogen, dürfte man der Vorzüge erwähnen, worauf es in dieser Beziehung durch die Local-Verhältnisse Anspruch machen kann, so findet das Dom-Kapitel seinen Wirkungs-Kreis innerhalb jenem der bischöflichen Geschäfte.«

---

544. Staats-Minister v. Voss an den Bischof von Posen, Grafen Ignatz Raczynski. Berlin 1803 Februar 11. Febr. 11

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 61. Concept, gez. v. Voss.

Einverständniss mit der kommissarischen Untersuchung gegen die Philippiner-Kongregation zu Biechowo.

»E. p. haben durch Dero . . . Schreiben vom 20. v. m.[1]), betreffend die Philippiner Kongregation in Biechowo, einen neuen Beweis gegeben, wie sehr Ihnen das Wohl Ihrer Diöces am Herzen liegt. Ich habe die dieserhalb gemachten Vorschläge sehr zweckmässig gefunden und der dortigen Kammer heuthe aufgegeben, zur Realisirung derselben die vorgeschlagene Untersuchung anzustellen, dabei den von E. p. zu ernennenden Kommissarius zuzuziehen und demnächst von dem Resultate zu berichten.« . . .

Die Untersuchung endigt im December 1803 mit der Verurtheilung des Presbyters zu Biechowo zu Einschliessung und Ueberführung nach Gostyn.

---

545. Immediat-Bericht des Staats-Minister Graf Schulenburg. Hildes- 1803 Februar 14. Febr. 14

R. 89. 58. M. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Paderborn II. XXIV. 11.

Das Augustiner-Kloster Dalheim und seine Aufhebung.

»Das Kloster der regulairen Chorherrn oder das Augustiner-Kloster zu Dahlheim, eine Meile von dem Städtchen Lichtenau und 3 Meilen von Paderborn entlegen, wurde im 15. Jahrhundert auf dem Platz eines im 13. Saeculo zerstörten Nonnen-Klosters angelegt.

Es nahmen damals einige von dem Kloster Böddecken abgeordnete Geistliche von diesem Platz Besitz; das neu erbaute Kloster eignete sich

1) No. 527.

1803 Febr. 14 das zu dem vormaligen Nonnen-Kloster gehörige Vermögen zu und erweiterte sich durch Schenkungen der Familie von Padberg und von Brabeck so wie durch eignen Ankauf dergestalt, dass jetzt sein Umfang sehr beträchtlich ist und sein Flächen-Innhalt an Grund-Eigenthum aller Art welches sämtlich in der Provinz Paderborn liegt, 20186 Quadrat Morgen, jeden zu 120 □Ruthen Rheinl. Maass, beträgt.

Das Vermögen des Klosters besteht in Aeckern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Zehnten, Meyergefällen und andern Gerechtsamen, deren jährlicher Nutzungs-Ertrag, die Zinsen von 14442 Rthlr. Activ-Capitalien mit eingeschlossen, nach mässigen oeconomischen Grundsätzen auf 9366 Rthlr. Courant angeschlagen ist.

Ausserdem hat das Kloster die Jurisdiction und das Patronat-Recht in den Dörfern Meerhof und Oeisdorff[1]) und verschiedene geistliche Stationen und Primissariate.

Lehne besitzt es aber nicht, vielmehr muss jeder neue Prälat bey der Fürstlich Waldeckschen Lehn-Kammer zu Arolsen die Belehnung empfangen.

Der Aufhebung dieses Klosters steht kein besonderes Hinderniss im Wege, es bedarf nicht einmal der Dotirung einer eigenen Pfarrkirche zu Dahlheim; denn die zum Kloster-Amte gehörigen Eingesessenen können, wenn die Kloster-Kirche eingeht, füglich nach dem nur $^1/_2$ Stunde davon entlegenen Pfarrdorfe Oeisdorff eingepfarrt werden; daher ich denn kein Bedencken trage, bey E. K. M. auf die Aufhebung des Klosters anzutragen.

Für diesen Fall bringe ich, ausser den gewöhnlichen Bedingungen, folgende Pensionen . . . in Vorschlag:

a. für den Abt, welcher 78 Jahre alt, sehr krank ist und keine lange Lebensdauer verspricht, 2100 Fl. oder . . . . . 1200 Rthlr.

b. Von den Conventualen, deren überhaupt ausser einem mit der Pfarre zu Oeisdorff versorgten Conventual 14 vorhanden sind:

dem Prior und Procurator, welche um die ordnungsmässige Regierung des Klosters ein entschiedenes Verdienst und bey dem hohen Alter und der Krankheit des Abts das Kloster Vermögen regelmässig verwaltet haben, jedem 525 Gulden oder 300 Rthlr., mithin beiden . . . . . 600 „

den übrigen 12 Conventualen aber jedem $437^1/_2$ Gulden oder 250 Rthlr. . . . . 3000 „

c. für die 3 Novizen, im Fall sie sich gleich aus dem Kloster wegbegeben wollen, ein aus den vorräthigen Bestands-Geldern zu nehmendes Abfindungs-Quantum von 1050 Gulden oder 600 Rthlr für jeden; sonst aber auf 3 Jahre jedem jährlich an Pension $437^1/_2$ Fl. oder 250 Rthlr. . . . . 750 „

überhaupt 5550 Rthlr.

1) Oesdorf, Rg. Minden, Kr. Büren.

Der nach diesen Vorschlägen angelegte Normal-Etat, welchen E. K. M. ich hierbey ... überreiche, schliesst für jetzt mit einem jährlichen Ueberschuss von 2529 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. ab.« ... 1803 Febr. 14

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Febr. 21

»21. Februar 1803.

Bey Remission des zu vollziehenden Etats zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 Februar 21.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Cabinets-Ordre an Spiegel und Korff s. unter dem 9. Februar 1803, No. 542. Febr. 15

546. Rescript des Geistlichen Departements an das Ostpreussische Staats[1])-Ministerium. Berlin 1803 Februar 15. Febr. 15

R. 7. 68. Eigenhändiges Concept von Massow.

Die Klöster im Ermelande.[2])

... »Auf die von euch mittelst Bericht v. 17. Januar c.[3]) eingesandte gründliche und mit vielem Fleiss entworfene Nachricht von den katholischen Klöstern im Ermelande wollen Wir euch hiermit folgende Bemerkungen mittheilen:

1. Da das Mönchs-Kloster zu Cadinen nicht im Ermlande, sondern in Westpreussen liegt, auch nur wenig von demselben bei euch vorgekomen ist, so ist es am besten, dass ihr der Westpreussischen Regierung die Oberaufsicht auf dies Kloster mit Zufertigung der davon bei euch verhandelten Acten überlasset, dasselbe in der Liste der Ermländischen Klöster streichet und mit Communication des vorliegenden Passus dieses Rescriptes sowohl den Bischof als die Westpreussische Regierung hievon benachrichtiget, damit letztre das Kloster zu Cadinen in ihren Listen der Westpreussischen Klöster einzeichne.

2. Was die beiden ehemaligen Jesuiter-Collegia, izt Gymnasia zu Braunsberg und Roessel betrifft, so bemerken wir hier nur beiläufig, da sie nicht zu den Klöstern mehr gehören, dass über den Plan, selbige statt der Westpreussischen Regierung euch zur Oberaufsicht beizulegen, bei dem Ober-Schuldepartement das weitre in separato verhandelt wird.

3. Bei dem Mönchs-Kloster zu Wartenburg sind die quanta der Legate nicht angegeben, es entsteht aber aus der Bemerkung, dass die Zinsen nicht richtig eingehen, die Besorgnis, dass bei dem Ausleihen nicht mit der nöthigen Vorsicht verfahren und beim Einziehen der Zinsen nicht Nachdruck gebraucht wurde. Es wird daher nöthig sein, dass ihr euch hierüber nähere Aus-

1) sic! 2) Cfr. No. 547.

3) S. am Schlusse dieses Rescriptes.

1803 Febr. 15 kunft verschaffet, die Sicherheit prüfet und wegen Einziehung der rückständigen Zinsen oder Kündigung der Capitalien verfüget, auch die Anordnung machet, dass euch jährlich der Zustand der Capitalien und bezahlten oder rückständigen Zinsen nachgewiesen und bei neuen Ausleihen eure Genehmigung nachgesucht werde. Es sei denn, dass ihr hiebei etwa Bedenken haben solltet, deren Anzeige Wir solchenfals erwarten.

4. Diese ebengedachte Aufsicht auf die Capitalien wird auch bei dem Kloster zu Springborn und bei den Jungfer-Conventen nötig sein.

5. Diese Jungfern-Convente scheinen eine an sich nützliche Einrichtung und Bestimmung zu haben, da sie Lehranstalten für das weibliche Geschlecht sind. In diesem Betracht gehören sie mit in das Sistem des Ermländischen Catolischen Schulwesens. Ihr habt daher bei Organisation des letztern an den Orten, wo sich dergleichen Institute befinden, selbige möglichst für diesen Zweck zu benutzen und zu organisiren, allenfals zu seiner Zeit hierüber besonders an das Ober-Schuldepartement zu berichten.

6. Wie viel das an die Jungfern-Klöster von dem domanio an Gelde zu zahlende aequivalent für die naturalien betragen, nach welchen principien es berechnet wird und worauf diese Einrichtung beruhet? das überlassen Wir eurer weiteren Nachfrage und Prüfung, erwarten aber zu seiner Zeit euren Bericht vom Resultat.

7. Beim Kloster zu Heilsberg scheint bei der Anzeige, dass wöchentlich auf 12 Persohnen ein gutes Stück Fleisch oder 30 Floren gegeben werden, bei der Zahl 30 Floren ein Schreibfehler obzuwalten, da 30 Fl. oder 10 Rthlr. wohl zu viel dafür wäre.

8. eben dergleichen Schreibfehler vermuten Wir bei der Stelle von gedachtem Kloster, wo es heisst, dass von 1000 ducaten, die beim Bischof gestanden, das Kloster 3208 Rthlr. 88 Gr. aus dem bischöflichen Credit-Wesen erhalten, in Ansehung der Zahl 1000 ducaten, da diese exclusive agio nur 3000 Rthlr. machen und wahrscheinlich doch das Kloster beim Credit-Wesen etwas verlohren hat.«

Der erwähnte Bericht des Ostpreussischen Staats-Ministeriums war von Massow am 14. December 1802 erfordert worden. Er giebt auf 94 Folio-Seiten eine »Beschreibung der sämmtlichen Klöster im Ermelande in Tabellarischer Uebersicht geordnet,« worin behandelt werden:

a.) Die 3 Mönchs-Klöster (Franziskaner oder Bernhardiner) in Wartenburg, Springborn und Cadienen.

b.) Die beiden Gymnasien der Ex-Jesuiten zu Braunsberg und Roessel.

c.) Die 4 Nonnen-Klöster in Braunsberg, Wormditt, Heilsberg und Roessel.

547. Rescript des Geistlichen Departements an die Regierung zu Marienwerder.[1]) Berlin 1803 Februar 15. 1803 Febr. 15

R. 7. B. 23. Concept, gez. Massow.

Fordert Bericht über die Klöster in Westpreussen.

»Da es bei den Akten des Geistlichen Departements noch an vollständigen Nachrichten von den katholischen Mönchs- und Nonnen-Ordens-Klöstern in der Provinz Westpreussen fehlet: so erwarten Wir von Euch eine vollständige Liste sämtlicher in Westpreussen befindlichen Klöster, woraus tabellarisch zu ersehen ist:

1. Ort; 2. Orden; 3. Ob es Mönche oder Nonnen;
4. Wenn das Kloster gestiftet und ob es alle Requisita eines Ordens-Klosters nach canonischen Rechten hat oder ob es blos eine andere Geistliche Gesellschaft ist;
5. Unter welchen Ordens-General oder Bischof es stehet;
6. Wer der unmittelbare Obere im Kloster selbst ist;
7. Namen der Mönche oder Nonnen mit Bemerkung ihres Alters und Zeit der Reception;
8. Wie es mit der ersten Annahme der Novicen und der förmlichen Einkleidung gehalten werde;
9. Ob beim Kloster förmliche Andachts- oder sonstige Amts-Verrichtungen vorgeschrieben sind;
10. Was jeder Mönch oder Nonne zu geniessen hat;
11. Ob und was für Vermögen das Kloster besitze, wer es administrire, ob und wo die Rechnungen abgelegt werden;
12. Ob und welche Gebäude dabei befindlich und wer sie unterhält;
13. Was sonst etwa noch von der Verfassung zu bemerken?« . . .

Den hier geforderten Bericht erstattet die Westpreussische Regierung am 12. Juni 1804. Das »Tabellarische Verzeichniss« weist im »Marienwerderschen Kammer-Departement« 35 Klöster auf, im »Brombergischen Kammer-Departement« 14 Klöster, über die genaue statistische Angaben gemacht werden. 1804 Juni 12

Das hierauf ergehende Rescript des Geistlichen Departements, Berlin 1804 Juli 9., weist die Westpreussische Regierung an: »nur darauf zu sehen, dass alle Clöster, in so fern es noch nicht geschehen, dem Bischof jeder diocoess unterworffen und die nach dem Allgemeinen Landrecht dem Staat zukommende Ober-Aufsicht über die Klöster, in so fern sie ihm verliehen worden, nach wie vor mit Ordnung geführet, und wo es thunlich, der Schul-Unterricht durch die Clöster befördert werde.« Juli 9

a. a. O. Concept, gez. Thulemeier (pro Massow) und v. Scheve.

1) Cfr. No. 546. Dasselbe Rescript ergeht auch an die übrigen Regierungen, deren z. Th. sehr ausführliche Antworten zu besonderen Verfügungen keinen Anlass geben; z. B. an Halberstadt, R. 33. 93; an Minden, R. 32. 43.

1803 Febr. 17 **548. Cabinets-Ordre an die Staats-Minister Graf Hoym, Frhr. v. d. Reck und v. Massow.** Berlin 1803 Februar 17.

R. 89. Minüten des Cabinets. 113. Ausfertigung in R. 46. B. 165. a.

Die katholische Kirche zu Kunau in Schlesien ist der protestantisch gewordenen Gemeinde zu übergeben.

»Es soll nunmehro den Grafen v. Hoym, Frhr. v. d. Reck und p. v. Massow auf den Bericht vom 11. Aprill v. J.[1]) eröfnet werden, dass nach Sr. M. Ueberzeugung und Absicht

> Pfarr- und Kirchen-Vermögen, Pfarr- und Kirchen-Aerarium, Kirchen-Utensilien, Pfarr-Wiedemuths-Aekker und dergl. Akker-Gebäude, Glokken p. p. in Cunau dem Bischof und den Katholischen Unterthanen wieder abgenommen und auf die Protestantische Cunauische Gemeinde transferirt werden müsse,

weil der Friedens-Schlussmässige Status quo der Katholischen Religion in Schlesien nur die Gewissens-Freyheit und öffentliche Religions-Uebung der Katholischen dergestalt begründe, dass den Katholischen, welche bey ihren Glauben verbleiben, die Kirchen-Güther p. p. nicht entzogen und den Protestanten zugewendet werden können. Hierauf komme es in dem vorliegenden Falle nicht an, da hier von einer Gemeinde die Rede sey, die vorhin katholisch gewesen, jezt aber bloss aus Protestanten bestehe und nun das ihr gehörige Kirchen-Vermögen, das vorhin zu ihrem Katholischen Gottesdienste gewidmet gewesen, zu ihrem protestantischen Gottesdienste gebrauchen wolle. Dabei könne es keinen Unterschied machen, dass die Mitglieder der Gemeinde nicht den Glauben changirt, sondern die Katholischen ausgestorben oder weggezogen und Protestantische an deren Stelle gekommen, weil eine Gemeinde eine moralische Person sey, die, ungeachtet die Mitglieder wechseln, immer dieselbe bleibe und es also eben so anzusehen wäre, als ob die Gemeinde wirklich den Glauben gewechselt habe. Vielmehr würde in der Annahme des Gegentheils ein Gewissens-Zwang liegen, der dem Friedensschlusse eben so sehr als dem Geiste der Preussischen Regierung entgegen sey. Es könne also auch durch Beförderung des gerechten und Sr. M. Absichten entsprechenden Wunsches der Gemeinde kein gegründeter Anlass zu Querelen in Wien und zu Beschwerden des dortigen Hofes über Verletzung des Status quo gegeben werden, wiewohl S. M. allerdings zu besorgen Ursache haben, dass der Fürstbischof zu Breslau und der Katholische Clerus sich alle Mühe geben werden, der Sache den Anschein eines gegründeten gravaminis zu geben. S. M. haben aber zu den genannten Ministern das Vertrauen, dass Sie dem gehörig vorzubeugen wissen und insonderheit dem Fürstbischof zu Breslau begreiflich machen werden, dass Querelen in Wien leicht einen für ihn nachtheiligen Einfluss auf seine Einkünfte aus der Boehmischen Dioeces seines Bisthums haben könnten, dahin-

1) No. 416; cfr. die Notiz unter dem 18. Mai 1802.

gegen S. M. versichert wären, dass der Wiener Hoff von selbst in diesen und ähnlichen Fällen sich gar nicht einmischen werde. In Rüksicht alles dessen und auf das zuzufertigende erneuerte Gesuch der Gemeinde zu Cunau beföhlen S. M. nunmehro, die Commission zu Beförderung des Wunsches der Gemeinde durch alle zulässige Mittel anzuordnen, den Commissarien aber zur Pflicht zu machen, sich nach allen Kräften zu bemühen, den Zweck durch gütliche Beylegung der Sache zu erreichen. Damit auch die Gemeinde über ihr künftiges Schicksal beruhigt werden möge, so sollten die Minister derselben von der zu treffenden Verfügung, so weit es angehe, Kentniss geben. 1803 Febr. 17

2. der Gemeinde ist bekannt zu machen, dass S. M. den genannten Ministern wegen fernerer Beförderung Ihres angelegentlichen Wunsches die nöthigen Befehle ertheilt hätten und dieselbe deren Verfügungen zu diesem Zwek abwarten müsse, da eine so wichtige Angelegenheit nicht übereilet, sondern mit aller Sorgfallt behandelt werden müsse.«

Diese Cabinets-Ordre beruht im Wesentlichen auf den Darlegungen in einem Schreiben von Haugwitz an Beyme vom 30. April 1802.

R. 89. 30. G. Ausfertigung.

549. »Anzeige Sr. Churf. G. des Herrn Churfürsten Reichs-Erzkanzlers an die extraordinaire Reichs-Deputation, den geistlichen Pensions-Fond betreffend.« [1]) Regensburg 1803 Februar 17. Febr. 17

R. 89. 58. J. Abschrift.

Sammlung eines Sustentationsfundus für die linksrheinischen Geistlichen durch Beiträge der rechtsrheinischen Domkapitel.[1])

»Zufolge der Note der vermittelnden Mächte und des darauf gefolgten Beschlusses der Reichs-Deputation hat der Reichs-Erzkanzler mit lebhaftem Vergnügen ein Geschäft übernommen, welches so manche unglückliche Opfer des Friedens in ihrer so sehr bedrängten Lage einigermassen trösten und unterstützen kann.

Um dem auf ihn gesetzten Vertrauen zu entsprechen, legt der Reichs-Erzkanzler diejenigen Grundsätze vor, die er in Ausführung und Besorgung dieses Geschäfts zu befolgen gedenkt.

Erstlich ist man beschäftigt, das verlässige Verzeichniss aller Mitglieder der Domstifter in Teutschland zu sammeln und diejenigen zu bemerken, welche mehrere Präbenden beziehen.

Zweitens werden verlässige Nachrichten gesammelt, wie viel jede dieser Präbenden erträgt.

Drittens, eben solche Nachrichten werden in Betref der Kollegiatstifter gesammelt.

1) Cfr. No. 606.

1803 Febr. 17

Viertens, der Ertrag der mehrgedachten Präbenden, mit Inbegrif der Dignitäten, wird summirt, sodann diese Summe mit 5 dividirt und der Dividend[1]) ist eigentlich die Summe des Sustentationsfundus.

Fünftens, das Fünftel wird unmittelbar von den entschädigten Fürsten an die hiesige Sustentations-Casse geschickt und von den Pensionisten bezogen.

Sechstens, der Sustentations-Cassirer Banquier Schäffer wird jährlich der hohen Reichsversammlung die Rechnung vorlegen.

Siebentens, diejenigen geistlichen Fürsten, welche in dem Falle sind, für ihre Dienerschaft ein Supplement aus diesem Sustentationsfundus zu verlangen, werden das Verzeichniss ihrer Dienerschaft und Pensionisten einsenden.

Achtens, die entschädigten Fürsten werden ersucht, den Ertrag der ihnen überlassenen Domkapitelischen Besitzungen mitzuteilen, woraus sich das Quantum desjenigen Fünftels berechnen lässt, welches in Betref der mehrfachen Präbenden und Dignitäten zu diesem Sustentationsfond zuzuschiessen ist. Ebenso

Neuntens wird sich daraus ergeben, wie viel den einzelnen Domherrn und Geschäftsmännern derjenigen geistlichen Fürsten und Domkapitel als ein Supplement zuzuschiessen ist, welche entweder ganz oder zum Theile ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlohren haben, mithin von den entschädigten Fürsten keinen hinlänglichen Unterhalt erhalten können und also auf diesen Sustentationsfundus einen vollgegründeten Anspruch haben.

Zehntens wird von Seiten des Reichs-Erzkanzlers dasjenige als unwandelbare Richtscheer(!) beobachtet werden, was der Deputations-Hauptschluss in Betref der Sustentation als Kompetenz festsetzt und was die Deputation auf den Antrag der vermittelnden Mächte vom 18. Januar 1803 beschlossen hat.

Eilftens wird der Reichs-Erzkanzler mit den entschädigten Fürsten korrespondiren, denselben das Verzeichniss der mehrfachen Präbenden mittheilen und dieselben ersuchen, in bestimmten Quartalfristen ohne Anstand und Abzug den abzuziehenden Fünftel an die dahier befindliche Kasse des Fundus in guten gangbaren Sorten Deputationsschlussmässig zu übersenden.

Zwölftens bei der Bestimmung der Pensionen wird man sich unwandelbar an diejenigen Grundsätze halten, welche in dem zu ratificirenden Deputations-Hauptschlusse enthalten sind. Diejenigen haben nämlich keinen Anspruch auf diesen Sustentationsfundus, welche mit dem linken Rheinufer an die französische Republik übergegangen sind.

Dreizehntens, diejenigen Pensionisten und Geschäftsleute geistlicher Körperschaften und Fürsten, welche anderwärts eine hinlängliche Versorgung erhalten, haben keinen weitern Anspruch auf diesen Sustentationsfundus.

---

1) sic! Es muss »Quotient« heissen.

Vierzehntens, die Transportkosten der von den entschädigten Fürsten hieher zu schickenden Gelder werden dahier von der Kasse verrechnet, diejenigen aber, welche Pensionen oder Sustentations-Gelder erhalten, stellen dahier einen Bevollmächtigten auf, welcher die Gelder von dem Kassirer erhebt und diese Gelder auf Kosten der pensionirten Personen an ihren Wohnort übermacht.« 1803 Febr. 17

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 14. Februar 1803, No. 545. Febr. 21

---

550. Der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn, Franz Egon Frhr. v. Fürstenberg, an den Staats-Minister Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Februar 24. Febr. 24

B. 89. 58. K. Ausfertigung, gez. Franz Egon.

Dankt für die Uebernahme des Hildesheimschen Sustentationsbeitrages für Lüttich und Basel auf die Königlichen Kassen.[1])

»S. K. M. haben aus höchsteigener Bewegung . . . geruhet, am 16. d. M. in der 44. Reichs-Friedens-Deputations-Sitzung zu Regenburg durch allerhöchstihro Subdelegation erklähren zu lassen: dass Allerhöchst Sie diejenige 6000 Fl. zur Sustentation des Herrn Fürst-Bischofs von Lüttig und Basell, die ich nach den gemachten Anträgen von der mir bestimmten Kompetenz ad 50000 Rthlr. abgeben sollte, auf die Königliche Kassen zu übernehmen gnädigst entschlossen wären, damit dadurch die mir einmal bestimte Sustentation nicht geschmälert würde.

Ich bin von dem innigsten Dankgefühl für diese ausgezeichnete Königliche Gnade durchdrungen und eile, solche zur Kenntniss E. E. zu bringen in der festen Ueberzeugung: dass Hochdieselbe diese vorzügliche Königliche Attention mit freundschaftlicher Theilnehmung von mir vernehmen werden.

E. E. ersuche ich angelegentlichst, Sr. K. M. dafür meinen devotesten Dank zu Füssen zu legen und mich zugleich der ferneren Königlichen Huld und Protection bestens zu empfehlen.«

---

551. Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation. Regenburg 1803 Februar 25. Febr. 25

Druck;[2]) u. a. Frankfurt a. Main, bei P. W. Eichenberg, 1803.

Die Geistlichen Verhältnisse; §§ 34; 35; 36; 37; 42; 49; 53; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 72.

. . . »§ 34. Alle Güter der Dom-Capitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf

1) Cfr. No. 540.

2) Schulenburg erklärte sich an Beyme, Hildesheim 1803 Juni 29, gegen die Publikation des Hauptschlusses, da »S. M. die Grundsätze des Regens-

1803 Febr. 25 die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereiniget.

§ 35. Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als A[ugsburger] C[onfessions-]verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Dom-Kirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§ 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherrn überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Capitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§ 37. Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen, d. h., so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen. . . .

§ 42. Die Säcularisation der geschlossenen Frauen-Klöster kann nur im Einverständniss mit dem Diöcesan-Bischofe geschehen. Die Manns-Klöster hingegen sind der Verfügung der Landesherrn oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen. . . .

---

burger Conclusi angewandt wissen wollen« — bei der Organisation der Entschädigungslande — aber nicht als bindendes Gesetz: »S. M. sehen daher das Conclusum nur als eine Norm an, wonach Allerhöchstdieselben sich möglichst richten wollen, damit man Ihnen nicht vorwerfen könne, dass Sie bey der Abstimmung Grundsätze für Andere aufgestellt hätten, welche Sie Selbst zu befolgen nicht geneigt wären — nicht aber als ein Gesetz, welches für Sie verbindende Kraft hat und als solches allegirt werden kann.«

Auch Haugwitz sprach sich zu Schulenburg ähnlich aus, Berlin 1803 Juli 21. R. 89. 9. B. 2.

§ 49. Die Herrn Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte oder Pröpste behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, dass sie in bürgerlichen Rechtssachen mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen in erster Instanz das Landesgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Instanz an die Landesherrlichen Appellations-Gerichte zu bringen sind; in peinlichen Fällen hingegen, wenn sich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämmtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen und sonderlich den Polizei-Anordnungen zu fügen. . . . 1803 Febr. 25

§ 53. Zu ihrer Sustentation sind den Dom-Capitularen, Dignitarien und Canonicis $^9/_{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte und zwar jedem einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. . . .

§ 60. Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militär-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

§ 61. Die Regalien, bischöfliche Domänen, domcapitelische Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§ 62. Die Erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Dom-Capitel abhängt.

§ 63. Die bisherige Religions-Uebung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religions-Verwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§ 64. Mit den Mediat-Stiftern, Abteien und Klöstern in den zu säcularisirenden Landen ist es ganz auf den nämlichen Fuss, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die Canonici der Mediat-Stifter, welche aufgehoben werden, nebst ihren Wohnungen $^9/_{10}$ ihres bisherigen Einkommens, die Vicarien aber das Ganze, die Domicellaren $^9/_{10}$ dessen, was sie etwa wirklich bisher schon bezogen haben, und rücken den Capitularen nach. Solche Canonici jedoch, die überhaupt keine 800 Fl. beziehen, sind, wie die Vicarien, bei ihrem ganzen Einkommen zu belassen. Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig oder

1803 Febr. 25 welche unstreitig mittelbar gewesen sind, erhalten verhältnissmässig nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 Fl. Pension, ihre und andere Kloster-Conventualen 300 bis 600 Fl. Mit den Laienbrüdern und Novizen wird es auf gleiche Art, wie von denselben hie oben bei unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von den Dienerschaften aller solcher Corporationen gilt alles das Nämliche, was schon überhaupt wegen der Dienerschaften festgesetzt worden.

§ 65. Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privat-Eigenthum zu conserviren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben. . . .

§ 72. Auf alle übrige zu den Landen letztgedachter Art gehörige geistliche Regenten, Dom-Capitel, Dienerschaften, Mediat-Stifter, Klöster, Stiftungen, geist- und weltliche Körperschaften, Landes- und kirchliche Verfassungen ist zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Ansehung solcher geistlicher Lande, welche ganz oder doch grösstentheils mit den Residenz-Städten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen oder welche nicht ganz oder grösstentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehreren vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande diesseits Rheins haben, festgesetzt worden; es versteht sich jedoch von selbst, dass der Unterhalt aller zu dieser Classe gehörigen Personen, insoferne ihre Fonds nicht ganz auf dieser rechten Rheinseite liegen, nicht so beträchtlich als bei den eben benannten ausfallen könne, sondern dass solcher vorzüglich nach den ihnen auf dieser Seite noch zustehenden Einkünften zu bemessen sei. Es kann daher auch bei solchen Dom-Capiteln und Stiftern der Unterhalt nicht durchgängig auf $^9/_{10}$ ihrer vormaligen Einkünfte festgesetzt wenden.« . . .

Febr. 26 **552. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt.** Rom 1803 Februar 26.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die Vertretung der deutschen protestantischen Fürsten durch Preussen in Rom hinsichtlich der Säkularisationen. Stellung der Kurie zu diesen.[1])

. . . »Je ne puis me dispenser de présenter à V. M. mes profonds remercimens de l'indulgence avec laquelle Elle a daigné accueillir[2]) mes observations sur la position des princes protestans qui viennent d'obtenir des païs sécularisés, vis-à-vis de la Cour de Rome. Il n'y a que V. M. qui puisse juger dans Sa sagesse quel seroit le moment propre, pour leur offrir Son auguste protection. Quant à moi, j'ai cru de mon devoir de Lui rendre compte des difficultés qu'ils pourront rencontrer ici et je ne manquerai pas de m'informer de leurs démarches. Jusqu'ici je crois être sûr

1) Cfr. No. 511 und 566. 2) No. 528.

qu'il n'y en a aucune de faites. A ce que j'ai appris, on n'a pas même expédié quoi que ce fût d'ici pour les païs en question, depuis que les princes protestans en ont pris possession.« . . . 1803 Febr. 26

---

553. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Februar 27. Febr. 27

R. 89. 58. S. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Erfurt II. XXIV. 4.

Die Klöster in Erfurt, und die Aufhebung des Klosters St. Petri und Pauli auf dem Petersberge.

»In der Stadt Erfurth befinden sich an geistlichen Corporationen, deren Säcularisation jetzt zur Sprache kommt:

2 Mediat-Stifter

4 Nonnen-Klöster und

4 Manns-Klöster, nemlich eine Benedictiner-Abtey, ein Augustiner-, ein Carthäuser- und ein so genanntes Schotten-Kloster.

Das erste dieser Manns-Klöster ist das Kloster St. Petri et Pauli oder die Benedictiner-Abtey auf dem Petersberge, auch das Königliche oder Dagobertsche Kloster genannt, weil König Dagobert im Jahre 706 es gestiftet haben soll.

Dieses Benedictiner-Kloster ist das erste, älteste und reichste von den dortigen Klöstern, da die andern ziemlich unbedeutend sind.

Seine Güter liegen zum Theil in der Stadt Erfurth selbst und deren Gebieth und in der Grafschaft Untergleichen, zum Theil auch in den benachbarten herzoglich Sächssischen Landen, und bestehen zusammen aus

2517 Acker Fruchtländerey und Wiesen

735 Acker Waldung und

4 Höfen, 3 Häusern und 3 Mühlen.

Der jährliche Ertrag dieser Güter ist auf 7400 Rthlr. veranschlagt, ausserdem aber hat dasselbe noch beträchtliche Korngefälle zu erheben, welche sich nach einem 20jährigen Durchschnitt auf 5691 Rthlr. belaufen.

Rechnet man hierzu die sonstigen Nutzungen und die Zinsen von den Activ-Capitalien der 23414 Rthlr. 12 Gr., so ergiebt sich eine Brutto-Einnahme von 14989 Rthlr. 18 Gr. 7 Pfg.

Der Aufhebung dieses Klosters steht nichts im Wege.

Eine besondere Schul-Anstalt ist mit diesem Kloster nicht verbunden; die Kloster-Kirche ist keine Pfarr-Kirche, daher sie denn ganz wegfallen kann und es der Dotirung derselben nicht bedarf.

Bey E. K. M. trage ich daher auf die Aufhebung dieses Klosters unter den gewöhnlichen Bedingungen . . . an, und schlage im Genehmigungs-Falle . . . vor:

a. dem Abt nach Verhältniss seiner Würde und des Kloster-Vermögens an Pension jährlich 2625 Fl. oder 1500 Rthlr.

1803 Febr. 27

b. dem Prior, welcher zugleich öffentlicher Lehrer der Universität ist, imgleichen dem 81jährigen Senior eine Zulage von 50 Rthlr., mithin jedem 525 Fl. oder 300 Rthlr. und also beiden . . . . . 600 -

c. den übrigen 17 Conventualen aber jedem 437½ Fl. oder 250 Rthlr. . . . . 4250 -

6350 Rthlr.

. . . zu bewilligen.

Den hiernach und in Gemässheit der übrigen bekannten Grundsätze angefertigten Normal-Etat, welcher jetzt mit einem Ueberschuss von 5194 Rthlr. 15 Gr. 1 Pfg. abschliesst, lege E. K. M. mit der Bitte um die Authorisation zu den Abweichungen, welche die bey der Realisirung vorkommenden Umstände nöthig machen mögten, zu . . . Vollziehung hierbey . . . vor.«

März 7 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»7. März 1803.

Bey Remission des zu vollziehenden Etats zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenberg, Berlin 1803 März 7.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Febr. 27 **554. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 Februar 27.

R. 89. 32. K. Ausfertigung.

Der Ex-Jesuit le Clerc soll im Kapuziner-Kloster zu Brakel aus der Landes-Kasse versorgt werden.

»Der Exjesuit le Clerc, dessen Eingabe E. K. M. mir mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 14. d. haben zufertigen lassen, ist von den Paderbornschen Ständen gebraucht worden, um gegen die Trappisten [1]) zu schreiben, damit solche aus dem Lande verwiesen würden.

Die Paderbornsche Civil-Commission hält es bey der grossen Geistes-Schwäche des le Clerc für wahrscheinlich, dass er die Denunciationen wider die Trappisten nicht einmal selbst abgefasst habe. Indessen befindet er sich jetzt in der grössten Dürftigkeit, er ist auch durch Krankheiten, Alter und Fasten so schwach am Geist, dass er, selbst wenn ihm Geld gereicht wird, für seinen Unterhalt nicht sorgen kann.

Bei den Ex-Jesuiten in Büren kann er nicht untergebracht werden, weil daselbst das Schul-Institut ist und der le Clerc die dasigen Ex-Jesuiten so sehr beleidigt und verläumdet hat. Es bleibt überhaupt nur ein Mittel übrig, ihn gegen Bezahlung der Kost irgendwo unterzubringen: dazu schlägt

1) Cfr. No. 487.

die Paderbornsche Commission das Kapuziner-Kloster in Brakel vor, damit der le Clerc aus aller Verbindung mit der Stadt Paderborn komme und sein Name und Unterschrift nicht ferner von andern gemissbraucht werde; derselbe ist auch dazu bereit. Zu den erforderlichen Unterhaltungs-Kosten ad 120 Rthlr. will der General-Vicarius auf den Fond des Hauses Büren 50 Rthlr. jährlich assigniren; bey dem jetzt ausgemittelten hülflosen und kränklichen Zustand des le Clerc scheint es mir höchst billig zu seyn, dass die noch fehlenden 70 Rthlr. bey Ermangelung eines andern dazu schicklichen Fonds aus der Landes-Casse genommen werden.« ... 1803 Febr. 27

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: März 7

»7. März 1803.

Approbirt«.

---

555. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Februar 28. Febr. 28

R. 89. 58. S. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Erfurt II. XXIV. 3.

Das Karthäuser-Kloster in Erfurt und seine Aufhebung.

... Das Karthäuser-Kloster in Erfurt »ist im Jahre 1372 gestiftet, und noch eins der wenigen Ueberbleibsel des so strengen Cartheuser-Ordens.

Es besitzt verschiedene liegende Gründe im Erfurther Gebieth und in den benachbarten Ländern, welche zusammen

1868 Acker an Länderey aller Art
2 Höfe
1 Mühle und
6 Häuser ausmachen.

Diese Stücke sind zum Theil verpachtet, zum Theil aber werden sie, namentlich die Waldungen, Weinberge und Gärten, von der Carthaus selbst benutzt.

Ausserdem hat das Kloster verschiedene Erhebungen an Erben-Zinsen, und es besitzt an Activ-Capitalien 3861 Rthlr., welche jedoch durch die Passiv-Schulden, deren Summe sich auf 4286 Rthlr. 6 Gr. beläuft, überstiegen werden.

Die Brutto-Einnahme ist überhaupt auf 6295 Rthlr. 5 Gr. 11 Pfg. angeschlagen.

Hiervon kommen zuförderst die öffentlichen und besondern Abgaben, die Administrations- und Unterhaltungs-Kosten, die Zinsen von den Passiv-Capitalien und ein Quantum zur Deckung des Ausfalls, welcher durch die ungewissen Getreide-Preise der letzten Jahre bey den Naturalien leicht entstehen kann, in Abzug, so dass für jetzt, wenn die Kloster-Geistlichen von dem Ueberrest in der bisherigen Art leben sollen, nichts übrig bleibt, vielmehr in den letzten Jahren ein beträchtliches Minus entstanden ist, daher

1803 Febr. 28 sich denn das Vermögen durch Güter-Verkauf und Aufnahme von Capitalien von Jahr zu Jahr vermindert hat.

Der hiernach zu erwartende geringe Ueberschuss-Ertrag und die strenge Regel des Ordens, welche von den Confessen fast nicht anders als innerhalb des Klosters in strenger Clausur und abgeschieden von der Welt erfüllt werden kann, sprach Anfangs dafür, die Carthäuser im Genusse ihres Vermögens unverändert zu lassen und ihr Aussterben abzuwarten.

Jetzt hat inzwischen die Organisations-Commission zu Erfurth bey Einreichung der nähern Nachrichten über die Carthaus angezeigt, dass die Vermögens-Verwaltung desselben zu schlecht sey, als dass sie ohne Gefahr eines ansehnlichen Verlustes in den Händen der Carthäuser gelassen werden könnte, weshalb denn auch die Commission auf die Pensionnirung derselben, mit der Erlaubniss im Kloster bleiben zu dürfen, angetragen hat.

Der Aufhebung steht auch von keiner andern Seite irgend etwas im Wege; vielmehr ist sie als eine gemeinnützige Maasregel zur Entfernung dieser unnatürlichen Kloster-Strenge zu betrachten.

Der Prior des Klosters hat Namens des Convents in einer bei E. K. M. eingereichten und an mich unterm 18. huj. remittirten Vorstellung darum angesucht, dass es ihnen in ihrem hohen Alter gestattet werden möge, zusammen zu bleiben und ihre letzten Tage ferner Gott in ihren stillen Mauern zu widmen.

Dieses Gesuch ist auch mit dem obigen Vorschlage ganz verträglich. und es würde ihnen, wenn sie zusammen bleiben, zu dem Gottesdienste eine Summe von 100 Rthlr. auszusetzen seyn, indem eine Umschaffung der Kloster-Kirche in eine Pfarr-Kirche nicht erforderlich ist.

In dieser Art trage ich daher auf die Aufhebung des Carthäuser-Klosters unter Beifügung des auf den Genehmigungs-Fall entworfenen Normal-Etats, welcher für jetzt nur einen Ueberschuss von 1801 Rthlr. 14 Gr. 2 Pfg. ergiebt, . . . [an].«

März 7 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»7. März 1803.

Bei Remission des zu vollziehenden Etats zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 März 7.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

556. Das Auswärtige Departement an den Residenten Frhr. v. Humboldt in Rom. Berlin 1803 Februar 28. 1803 Febr. 28

R. XI. Rom. Concept, gez. Haugwitz.

Die Beschwerden des Bischofs von Eichstädt sind nach der Säkularisirung gegenstandslos; ihre officielle Erörterung ist aber thunlichst zu vermeiden. Festhaltung des Grundsatzes möglichster Unabhängigkeit von Rom.[1])

»J'ai reçu votre dépêche du 29. Janvier[2]). Les notions qu'elle renferme, M'ont causé autant de surprise que la facilité, avec la quelle vous vous les êtes procuré, M'ont fait éprouver de satisfaction. Cette facilité suppose des relations intimes avec les membres les plus distingués du Gouvernement romain qui pourront vous être d'une grande utilité dans des conjonctures plus importantes, et que par cette raison je vous verrai cultiver avec plaisir. Quelques mois plus tôt et la conduite de l'Evêque d'Eichstaedt auroit mérité de Ma part une attention particulière, dans les circonstances actuelles elle Me paroît d'une moindre importance. Vous aurés vu probablement par les papiers publics que l'Evêché d'Eichstaedt, après avoir été dévolu à l'Electeur de Bavière, vient d'être assigné à l'Archi-Duc Ferdinand comme complément de ses indemnités, mais que les parcelles qui en dépendoient et qui se trouvoient enclavées dans Mes Etats de Franconie, M'ont été cédées par un arrangement particulier fait entre Moi et l'Electeur.[3]) Si donc l'Evêque d'Eichstaedt a encore exercé jusqu'ici une espèce de jurisdiction ecclésiastique sur Mes sujets catholiques des deux Margraviats, cette jurisdiction doit finir par la sécularisation du dit pays et notamment par la cession des Enclaves. Rien de plus aisé au reste que de réfuter[4]) les accusations de ce prélat, dont la plûpart sont fausses ou erronées. Quant à celles qui se trouvent fondées[5]), elles tiennent aux principes que j'ai adoptés dans la jurisdiction ecclésiastique de Mes Etats, et dont Je ne Me départirai jamais. Mon intention est au contraire d'affermir autant que possible l'indépendance, dont jouissent Mes États catholiques, et d'étendre leurs prérogatives à tous Mes nouveaux sujets attachés à l'Église romaine. Je crois donc inutile d'entrer en discussions avec le Gouvernement, où vous êtes, sur les griefs énoncés par l'Évêque d'Eichstaedt, dont la qualité de Prince d'Empire finit avec la sécularisation de son Évêché. Je désirerois même que la Cour de Rome se dispensât de Me faire des représentations à ce sujet. Peut-être vous sera-t-il facile de l'y engager, en lui exposant dans l'occasion les

---

1) Cfr. No. 574. 2) No. 536. 3) Cfr. No. 634.

4) Dies that Raumer in einem Pro Memoria vom 27. Februar 1803, in dem er die von Humboldt angeführten 7 Punkte einzeln behandelte. Abschrift in R. 44. C. 20.

5) Besonders das Königliche Placet, das Raumer's P. M. »Haupt- und Grundmaxime der Preussischen Regierung« nennt, und die staatliche Gerichtsbarkeit über bürgerliche Vergehen der Geistlichen: »Das Gegentheil ist Erfindung der Hierarchie aus den finstersten Jahrhunderten.«

1803 Febr. 28 raisons que Je viens d'alléguer. J'attendrai avec impatience vos prochains rapports pour voir, si le Cardinal Secrétaire d'État sera entré avec vous dans des explications plus détaillées. Vos notions détermineront Mes ordres ultérieurs.» . . .

März 2 **557. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 März 2.

R. 89. 58. M. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Paderborn II. XXIV. 12.

Die Benediktiner-Abtei Marienmünster und ihre Aufhebung.[1])

»Die Benedictiner-Abtey Marien Münster im Paderbornschen, welche im Jahre 1111 von dem Grafen Wittekind zu Schwalenberg und Oldenburg und dessen Gemahlinn Luchtrudis gestiftet wurde, ist in einer angenehmen Gegend an der Lippischen und Corveyschen Grenze vier Stunden von der Weser und gleich weit von Pyrmont gelegen.

Diese mit Rücksicht auf den Absatz aller Producte, des Transports der Getreide und übrigen Früchte auf der Weser und besonders der Vieh-Nutzung nach Pyrmont hin, für das Kloster vortheilhafte Lage ist von der Organisations-Commission bey der Aufnahme des Vermögens in Betracht gezogen worden, der Ertrag desselben aber gleichwohl nicht beträchtlich ausgefallen.

Hierzu kommt noch der üble Umstand, dass durch die Schuld des vorletzten Abts eine so bedeutende Anzahl von Conventualen in das Kloster aufgenommen worden ist, dass ausser dem Abte deren gegenwärtig 38 vorhanden sind.

Sechszehen derselben sind zwar sogenannte Expositi und ausser dem Kloster-Dienste noch für andere Geschäfte bestimmt; allein verschiedene von diesen sind nicht völlig exponirt, dass heisst: sie haben nicht ihren ganzen Unterhalt ausserhalb dem Kloster, sondern zum Theil Zuschuss von demselben erhalten, und zum Theil sind sie für die Seel-Sorge der Kloster-Pfarrdörfer bestimmt, welche Pfarren also entweder ganz oder zum Theil zu fundiren seyn werden.

Es hat daher für die Unterhaltung des Gottesdienstes ein Quantum von 1196 Rthlr. 16 Gr. angenommen werden müssen, und an Pensionen wird, wenn gleich unter den Conventualen sämtliche 16 Expositi weggelassen werden, dennoch eine Summe von 5600 Rthlr. zum Etat zu bringen, und jeder der übrigen 22 Conventualen nur mit 200 Rthlr. zu pensioniren seyn, eine Summe, welche gegen die sonst niedrigste Pension um 50 Rthlr. geringer ist, und unter welcher Leute dieser Art selbst äusserst kümmerlich ohnmöglich leben können.

Der Abt aber würde 1200 Rthlr. als das Wenigste, bis auf eine kleine Differenz, was der Reichs-Deputations-Schluss ihm bestimmt, zu empfangen haben.

---

1) Cfr. No. 860.

Hiernach ist der . . . beigefügte Normal-Etat angelegt, nach welchem 1803 März 2
die gesammte Einnahme . . . . . 6038 Rthlr. 12 Gr. — Pfg.
die Ausgabe aber 7534 „ 23 „ 11 „
beträgt, so dass ein Minus von . . . . . 1496 Rthlr. 11 Gr. 11 Pfg.
sich ergiebt.

So ansehnlich dieser Ausfall auch ist, so würde er dennoch gewiss bedeutender gewesen seyn, wenn nicht in der oben erwehnten Rücksicht der guten Gelegenheit zum Absatz aller Producte ungewöhnlich hohe Anschlags-Preise, wie die einzelnen Einnahme-Positionen im Normal-Etat bey der Arrende zeigen, von der Commission angenommen wären, indem besonders alles, was zur Vieh-Nutzung gehört, sehr hoch ausgebracht ist.

Schwer ist es daher, diesen Anschlag zu evinciren, schwerer noch, bey den sehr hohen Anschlags-Sätzen durch bessere Verwaltung eine Deckung des Minus zu versprechen, da ich versichern muss, dass ich das Kloster nicht nach diesem Anschlage in Pacht nehmen mögte. Bis mehrere Pensionnairs abgehen, lässt sich auch an der Ausgabe nichts ersparen.

Aus diesen Gründen halte ich es nach Erwägung aller Umstände fast für das rathsamste, dieses Kloster vor der Hand noch bestehen zu lassen, das Vermögen desselben allenfalls mit 10 pro Cent zu besteuern, und ihm nach dem § 42 des Haupt-Conclusi zur Pflicht zu machen, keine Novizen anzunehmen.

Ich würde diesen Antrag ganz bestimmt thun, wenn mehrere dotirte Manns-Klöster blieben, da sie aber alle aufgehoben sind oder doch werden (es sind nur noch 2 im Münsterschen und 2 unbedeutende in Erfurth übrig, auf deren Aufhebung ich noch nicht . . . angetragen habe), so scheint es mir sonderbar und für das Publicum etwas auffallend, dass dieses das einzige bleibende seyn würde.

Auf diesem Wege wird man denn erst die Zahl der Kloster-Geistlichen mehr absterben, für die Zeit der Dauer des Klosters aber durch Verkümmerung der ausstehenden Capitalien und durch sonstige genaue Aufsicht auf das übrige Vermögen, besonders der Forst, die nöthige Vorsehung treffen lassen können, dass davon nichts abhanden gebracht oder verwüstet werde.

Sollten E. K. M. daher aus diesen oder andern Gründen die Aufhebung des Klosters Marien Münster gleich jetzt zu beschliessen geruhen, so werde ich es mir zwar angelegen seyn lassen, durch eine möglichst sorgsame Verwaltung den Ausfall des Etats nach Möglichkeit zu decken; ich glaube indessen immer, dass in den ersten Jahren, und ehe die Kloster-Geistlichen mehr abgestorben sind, dennoch ein bedeutender Zuschus aus der Domainen-Casse, zu welcher die vor der Hand nicht sehr bedeutende Revenuen der übrigen Klöster fliessen, erforderlich seyn wird.« . . .

1803 März 10 Randverfügung, geschrieben von Beyme:

»10. März 1803.

Ref. urtheilet sehr richtig, dass die Beybehaltung dieses einen Klosters unter den vorgeschlagenen Einschränkungen zwar vortheilhaft seyn, aber bey dem Publicum keinen guten Eindruk machen würde. Daher ziehen Allerhöchstdieselben dessen Aufhebung vor, bewilligen die vorgeschlagenen Pensionen, und dass die nach dem vollzogen zu remittirenden Salarien-Etat und sonst erforderlichen Zuschüsse, so lange solche nicht durch Aussterben der Pensionairs gedekt werden können, aus der Domänen-Casse geleistet werden. Zur Ausübung des Normal-Etats ist Ref. wie gewöhnlich zu autho-risiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 März 10.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

März 2 **558. Staats-Minister Frhr. v. Schroetter an den Staats-Minister v. Massow,** Berlin 1803 März 2.

R. 47. 23. Ausfertigung.

Die Instruktion wegen der Aufhebung des Parochial-Zwanges.[1])

. . . »Sowohl gegen die Declaration als gegen die Instruction finde ich jezt nichts weiter zu erinnern. Bey der erstern habe ich mir jedoch den kleinen Zusatz: — oder sonst — erlaubt. Denn wenn es zwar auch die Regel ist, dass die jezt angestellten Pfarrer, so lange sie das beneficium haben, in dem Besitze der Real-Parochial-Abgaben verbleiben sollen, so schien es mir doch bedenklich, sich gradezu durch feste Versicherungen die Hände zu binden, indem man die Umstände nicht vorhersehen und also auch nicht beurtheilen kann, in wie fern es nicht etwa die Nothwendigkeit erheischen möchte, in der Folge und noch vor dem Abgange der jetzigen Beneficiaten auch in Ansehung der Real-Abgaben eine andere Einrichtung zu treffen. Würde nun durch die Declaration den Pfarrern eine unbedingte Zusicherung ertheilt, so mögte vielleicht eine künftige Aenderung allzuviel Widersprüche erregen.«

März 7 Cabinets-Ordres an Schulenburg s. unter dem 27. Februar 1803, No. 553, 554, 555.

März 10 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 2. März 1803, No. 557.

---

1) Cfr. No. 477 und 572.

559. Schriftwechsel zwischen den Staats-Ministern Grafen Schulenburg und Haugwitz. Hildesheim und Berlin 1803 März, Mai. 1803 März 10

R. 70. Münster II. XXXI. 17.

Die Ferdinandeische Stiftung zu Münster für die Orientalische und für die Nordische Mission; ihr staatlicher Charakter und ihre Aufhebung; ihre Einkünfte dürfen nur für inländische katholische Geistliche verwendet werden.[1])

Schulenburg. Hildesheim März 10.

Concept, geschrieben von Focke.

... Es kommt »eintzig darauf an: Aus welchem rechtlichen Grunde der Landesherr die Fundation einziehen könne?

Der ... Grund, dass es seitens des Protestantischen Landesherrn unpassend seyn würde, eine Stiftung, woraus die Absicht einer wahren propaganda herfürgehet, fortdauern zu lassen, erregt zwar einen starken Zweiffel, entscheidend scheint er mir aber doch nicht zu seyn, weil in der Folge mit Verwendung der Stiftungs-Revenuen nicht mehr nach dem Geist der damahligen Stiftungszeit verfahren, sondern die Revenuen zur Besoldung der Pfarrer der im Norden schon ordentlich bestehenden Gemeinen und Kirchen gewidmet worden, welches nach dem Toleranz-System des Protestantischen Landesherren eine völlig zweckmässige Verwendung der Fundation darstellet, wogegen derselbe als der nunmero eingetretene Protector der Fundation nichts einwenden kann.

Selbst in dem Fall, wenn die Fundation den Gesetzen des Staats zuwider laufend befunden würde, dürfte eine Einziehung der fundirten Capitalien bedenklich seyn, da der Fürst Ferdinand,[2]) welcher die Capitalien aus seinem Privat-Vermögen hergegeben hat, in den beyden Fundationen seiner, nemlich der v. Fürstenbergischen Familie, die Direction der Fundation mit übertragen hat; der gedachten Familie würde also das nächste Recht zustehen, diese von ihrem Erblasser hergegebene Capitalien, wenn die Stiftung an sich nicht ferner bestehen sollte, zu reclamiren.» ...

Haugwitz. Berlin Mai 9. Mai 9

Ausfertigung.

... »Ich gehe davon aus, dass uns bey der Erwerbung Unserer Provinz Münster weder durch die Convention mit Frankreich, noch durch den Deputations-Hauptschluss oder sonstwo irgend auf diesen Fall sich beziehende

---

1) Bereits im December 1802 war ein Schriftwechsel hierüber durch die Verwendung des dänischen Gesandten wegen des Beitrages für die dänischen katholischen Missionarien veranlasst worden; jetzt gab der Wunsch des Generalvikariats zu Münster, die Einkünfte der Orientalischen Mission für die Nordische Mission zu verwenden, eine neue Anregung zum Meinungsaustausche.

2) Ferdinand Frhr. v. Fürstenberg, Bischof von Münster und Paderborn, hatte die »Fundatio Missionis Septembrionalis« und die »Fundatio Missionis Indicae Orientalis« am 25. März 1672 gestiftet.

1803 Mai 9 positive Einschränkungen gesetzt worden sind. Die Bestimmungen, welche der Deputationsschluss in den §§ 63 und 65 enthält, gehen nur auf Anstalten im Lande selber, nicht aber auf auswärts würkende Missions-Anstalten. . . .

Dagegen ist S. K. M. im Allgemeinen die volle Souverainetät und Landeshoheit über die neue Provinzen zugeeignet worden. Wir haben also von dieser Seite ungebundene Hände und brauchen nur nach solchen Grundsätzen, die allgemeinen Rechtens sind, und nach solchen Gesichtspunkten, die aus der Natur der Sache und der Verhältnisse fliessen, zu verfahren.

Unter diesen Grundsätzen und diesen Gesichtspunkten stehet unzweifelhaft das jus maiestaticum circa sacra oben an. Dasselbe aber, wie es bey protestantischen Landesherrn stattfinden muss, besagt nicht blos das jus supremae inspectionis, . . . sondern enthält auch ausserdem und ausser der advocatio ecclesiastica noch besonders das jus concedendi et reformandi exercitium religionis.

Des Königs Maj. dürfen hiernach ganz nach der Würde und dem Interesse eines protestantischen Landesherrn verfahren, dem man es nicht zumuthen kann, dass er Missions-Anstalten zu dem Endzweck, seiner Landes-Religion entgegen zu arbeiten, für andere gleichmässig protestantische Staaten unterhalte und befördere, sowie nach den Grundsätzen einer guten Staatswirthschaft und allgemeinen Landespolizey, die darauf siehet, dass alle Anstalten im Lande zu dem Wohl des Staats hindirigiret und insbesondere die einländischen Capitalien auch innerhalb des Landes verwendet werden und nicht unnützerweise ausserhalb gehen.

Aus diesen Gründen glaube ich, dass man hiesiger Seits vollkommen befugt sey, nicht blos zu einer für das Wohl des Staats zweckmässigern Einrichtung der Missions-Anstalten, sondern auch selbst zu ihrer Aufhebung zu schreiten. Ob aber auch zu der Einziehung und Zueignung der Stiftungs-Capitalien für den Fiscus? ist eine davon freilich verschiedene Frage, die sich darnach beantworten lassen wird, ob jura privatorum in Absicht des Eigenthums eintreten. . . .

In jedem Fall ist indess schon durch die Stiftungsurkunde der Familie v. Fürstenberg sowie den ernanten Conservatoren das Recht der Concurrenz und Einwilligung bey einer anderweitigen Unterbringung der Capitalien beygelegt worden. Von Seiten der Conservatoren wird man nun wohl wenig Weiterungen zu gewärtigen haben, zumal sie successive mit dem Dom-Capitul aussterben und die Rechte des vormaligen Bischofs, als an ihrer Spitze stehenden protectoris der Fundation, mit an S. K. M. übergegangen sind. Nicht aber möchte es der Fall in Absicht der Familie v. Fürstenberg seyn.

Ich würde daher anrathen, zwar vor der Hand und bis auf eine weitere Aufklärung der Sache und irgend eine nähere Verständigung mit dieser Familie die Fundation an und für sich noch bestehen zu lassen, dagegen aber unnachsichtlich darauf zu halten, dass die Reventüen nicht an katho-

lische Missionen ausserhalb der Preussischen Staaten angewendet, sondern lediglich zur Unterhaltung und Verbesserung der inländischen katholischen Kirchen und Geistlichen gewidmet und gebraucht werden. Dieses ist mit dem Zweck der Fundation eben so, als in jeder Rücksicht mit dem ganzen Geist der Preussischen Administration vereinbarlich, nachdem durch die neuerlich eingetroffene Approbation des Päpstlichen Hofes die Missions-Anstalt nicht mehr für China und Japan, sondern für den Norden ihre Bestimmung erhalten hat. 1803 Mai 9

Ein Widerspruch des Römischen Hofes gegen eine solche noch nähere Beschränkung ihrer Bestimmung wird entweder gar nicht zu besorgen seyn oder doch leicht abgekehrt werden können. Einem Anspruch der Propaganda auf die Capitalien selbst aber wird man nicht das mindeste einzuräumen haben.« . . .

Schulenburg. Hildesheim Mai 17. Mai 17

Concept, geschrieben von Focke.

. . . »Ich halte zwar selbst dafür, dass das jus circa sacra nicht blos auf das jus supremae inspectionis eingeschränkt sey, ich kan aber nicht zugeben, dass nach den Grundsätzen des in Deutschland angenommenen Kirchen-Staats-Rechts dasselbe auch dem Protestantischen Landes-Herren in Absicht der catolischen das jus reformandi exercitium religionis ertheile.

Der Westphälische Frieden bindet schon in diesem Punkt dem Landes-Herrn die Hände und in Bezug hierauf enthält der § 63 des Reichstags-Conclusi in den Worten

die bisherige Religions-Uebung eines jeden Landes pp.

die ausdrückliche Bestimmung.

. . . Wenn der Zweck der Fundation der Wohlfahrt des Staats zuwider liefe, dann würde dem Landesherrn ex jure circa sacra die Aufhebung freystehen; da dieses aber der Fall nicht ist, so kommt es blos auf unsere Befugniss überhaupt in Absicht der Aufhebung an.

Hier dürfte auch der § 65 des Deputations-Schlusses uns zuwieder seyn, wornach milde Stiftungen wie jedes privat-Eigenthum zu conserviren.

Ist gleich die Erhaltung der Missions-Anstalt, in so fern sie nach der Absicht des Fundatoris den Endzweck hatte, dem damahligen Geist des Zeitalters gemäs der protestantischen Religion entgegen zu arbeiten, und in der Folge ein Sustentationsfond für einländische und ausländische Katholische Geistliche geworden ist, einem protestantischen Landesherrn nicht anzumuthen, so ist doch dadurch, dass sie nach dem § 65 der Leitung des Landesherrn untergeben bleibt, schon vorgebaut, dass ihre Auflösung nicht geschehen könne, sondern sie als fromme Stiftung nach zweckmässiger Anwendung des Fonds bestehen bleiben müsse. . . .

Da endlich . . . es hart und unbillig seyn würde, diese Geistlichen durch Entziehung der Pension auf einmahl in Noth und Verlegenheit zu

1803 Mai 17 setzen, so werden E. E. gewiss darin mit mir einverstanden seyn, dass eine Frist von zwey Jahren zu bestimmen, worin allen auswärtigen Missionarien die bisherige Pension aus den dazu gewidmeten einländischen Fonds bezahlet wird, mit der Bedeutung, sich wegen ihrer künftigen Sustentation bey ihren resp. Landesherren und Gemeinen zu melden; dann haben sie hinlängliche Zeit und Gelegenheit selbst zu würken, um ihrem Mangel abzuhelfen, wo wir denn doch in einzelnen Fällen, wenn sie gantz hülflos bleiben, die einmahl angestelten Geistlichen während ihrer Lebenszeit durch eine Beihülfe unterstützen können.« . . .

März 11 **560. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 März 11.

R. 89. 32. K. Ausfertigung

Beibehaltung des dem Schul-Unterricht dienenden Franziskaner-Klosters zu Warendorf. Genereller Vortrag über die Mendikanten-Klöster in den Entschädigungs-Provinzen.[1])

»Die Immediat-Vorstellung der Bürgerschaft zu Warendorff vom 26. v. M. . . . war mit einer . . . Cabinets-Ordre vom 7. huj. begleitet, worin E. K. M. mir zu eröfnen geruhet, dass der Allerhöchste Beschluss über die nachgesuchte Beibehaltung des dasigen Franciskaner-Klosters und dessen künftiges Schicksal von den darüber zu sammelnden datis abhängig seyn werde. Darnach scheinen Allerhöchstdieselben über die Aufhebung oder Beibehaltung, so wie über die Modificationen der letztern bey den Mendicanten-Klöstern in eben der Art, wie bey den fundirten Klöstern und Stiftern, besondern Bericht zu erwarten.

Dies veranlasst mich zu dem gegenwärtigen generellen Vortrage über alle Arten der in den Entschädigungs-Provinzen existirenden Mendicanten-Klöster, damit ich auch in Absicht dieser allgemeine Grundsätze erhalten möge.

Bis daher habe ich die Mendicanten-Klöster absichtlich um deswillen noch ausgesetzt, um zuvor die Aufhebung der fundirten Klöster, welche jetzt bis auf wenige derselben geschehen ist, zu vollenden und dann den Einfluss wahrzunehmen, welchen solche für die Seelsorge mit sich führen wird. Der catholische Gottesdienst fordert, wie ich verschiedentlich und besonders in meinem allerunterthänigsten Bericht wegen der hiesigen Benedictiner-Klöster vom 15. Januar d. J.[2]) zu bemerken Gelegenheit gefunden habe, eine zahlreiche Geistlichkeit für das Messlesen, Beichten und für die Austheilung der übrigen Sacramente, und es lässt sich bestimmt annehmen, dass eine Gemeinde von 1000 Seelen ohne zwey Seelsorger nicht fertig werden kann.

Zu dieser Aushülfe der gewöhnlichen Pfarrer sind vorzüglich die Kloster-Geistlichen gebraucht worden, und es hat daher durch die Aufhebung der

1) Cfr. No. 565. 2) No. 521.

fundirten Klöster die Seelsorge in Ansehung des Personals allerdings gelitten, besonders da die Erfahrung lehrt, dass die meisten Mitglieder der jetzt aufgelösten Corporationen, wenn sie nicht ausdrücklich als Pfarrer oder Capläne bestellt worden, sich wenig mehr um die Seelsorge bekümmern und weit lieber ohne Geschäfte ihre Pensionen im Schoosse ihrer Familie verzehren. 1803 März 11

Vollständig kann man indessen dies jetzt noch nicht übersehen, auch wird es sich erst in der Folge näher ermessen lassen, ob und wo es etwa, nachdem manche Kloster- und vielleicht auch Stifts-Kirchen eingegangen seyn werden, an der Seelsorge fehlen wird.

Dazu sind denn die Mendicanten-Klöster fast unentbehrlich.

Da diese Mendicanten-Orden in Provinzialate und Generalate eingetheilt und die Mönche eigentlich ambulant sind: so sind sie nicht wie die Kloster-Geistlichen von den fundirten Orden der Benedictiner und Augustiner und anderer damit verwandter Zweige an die Klöster gebunden, in welchen sie Profess gethan haben, sondern sie werden von ihren Obern in alle zu ihrem Provinzialat gehörenden Gegenden verschickt und haben daher auch von dem Papste, obgleich nicht ohne Widerspruch der Bischöfe, das Privilegium erhalten, überall und in sämtlichen Diocesen Messe lesen zu dürfen und gottesdienstliche Handlungen zu verrichten.

In E. K. M. Entschädigungs-Ländern giebt es vier verschiedene Arten dieser Mendicanten-Klöster, namentlich: Capuziner, Franziscaner, Dominicaner und Minoriten.

Die Ordens-Provinz der Capuziner begreift das nördliche Teutschland zwischen dem Rhein und der Elbe und der Ordens-Provinzial befindet sich jetzt in Münster. Zu derselben gehören 15 nun aufgehobene Klöster am linken Rhein-Ufer, 14 Klöster und 5 sogenannte Residenzien oder Missionshäuser diesseits des Rheins, von welchen 6 Klöster zu Münster, Paderborn, Hildesheim, Essen, Werne[1]) und Brakel, und 2 Residenzien zu Peine[2]) und Lobith[3]) in E. K. M. Staaten belegen sind.

Die ganze Anzahl der darin befindlichen Geistlichen beläuft sich auf 352 Personen, von welchen 181 als Pfarr-Gehülfen, Cathegeten und Schullehrer beschäftigt, die übrigen 171 aber theils alt und unvermögend, theils noch Studirende oder zu den Klösterlichen Arbeiten bestimmte Layen-Brüder sind.

Von dem Franziscaner-Orden befindet sich ein Kloster zu Münster, eins zu Warendorff, eins zu Paderborn, eins zu Lägde im Paderbornschen und eins zu Elten, es sind also deren überhaupt 5 in den Indemnitäts-Provinzen; die Anzahl ihrer Mitglieder ist mir noch nicht so genau bekannt.

Die Dominicaner Provinz enthält, ausser den am lincken Rhein-Ufer aufgehobenen 7 Klöstern, 9 Klöster diesseits des Rheins, deren 6 in E. K.

1) Kr. Lüdinghausen. 2) Kr. Hildesheim. 3) In Kleve, jetzt Niederländisch.

1803 März 11 M. Landen, nemlich zu Münster, Gronau im Hildesheimschen, zu Halberstadt, Warburg in Paderbornschen, Soest und Wesel gelegen sind.

Der Provinzial befindet sich jetzt ebenfals zu Münster, und seiner Eingabe nach gehören zu dieser Provinz 150 Personen, von welchen 82 als Pastoren, Prediger, Cappelläne und Lehrer der Jugend, und zwar 30 davon in E. K. M. Provinzen beschäftigt, die übrigen 68 aber theils als Layenbrüder zu allen häuslichen Arbeiten, zum Termininiren (Allmosensammlen bestimmt sind, so dass in jedem Kloster nur 4 derselben übrig bleiben.

Die Minoriten haben ein Kloster in Münster und eins in Herstelle im Paderbornschen. Ausserdem befindet sich zu Münster ein Kloster der Barmherzigen Brüder, welches sich mit der Aufnahme und Pflege armer Kranken ohne Rücksicht auf Standes- oder Religions-Unterschied bekanntlich sehr wohlthätig beschäftiget.

Die Bestimmung aller dieser Klöster als Mendicanten ergiebt es schon, die Minoriten ausgenommen, dass sie gar keine liegende Gründe haben, und es besteht also ihr unbedeutendes Vermögen nur in einigen Geld- und Naturalien-Stiftungen, welche ihnen für Gottesdienstliche Handlungen, Messen und Memorien vermacht sind; das Uebrige zu ihrer eigenen Unterhaltung und zu Mittheilung an die Armen müssen sie durch mühsames Terminiren sammlen.

Ist nun gleich die Aufhebung dieser Mendicanten-Klöster nach dem Haupt-Schluss der Reichs-Deputation § 42 lediglich von E. K. M. Allerhöchster Willkühr abhängig; so kann sie doch unter obigen Umständen nicht allgemein angerathen werden, und wenn man gleich einigen derselben, vornemlich den Capuzinern vorwirft, dass sie wenig Studien haben, so macht doch ihr strenges und abgeschiedenes Leben, ihre Enthaltsamkeit, welche sich fast auf alle Genüsse des menschlichen Lebens erstreckt, und der Heiligenschein, der sich daher um sie verbreitet, diese Mönche dem catholischen Publicum, ja selbst dem gebildetern Theile desselben sehr werth.

Das Volck setzt Vertrauen in sie und wählt sie, wo sie zu haben sind, ausschliessend zu Beicht-Vätern. Das Publicum, vorzüglich in den bloss catholischen Ländern, Münster und Paderborn, dürfte daher grossen Anstoss an der Aufhebung dieser Klöster nehmen, welche es bey den fundirten Klöstern weit gleichgültiger angesehen hat.

Durch die Beibehaltung der Mendicanten-Klöster kann man der Seelsorge in allen E. K. M. zwischen dem Rhein und der Elbe zustehenden Provinzen zu Hülfe kommen, weil sie nicht an ein Kloster gebunden sind, sondern nach dem Bedürfniss in die Provinzen verschickt werden können.

Ergiebt es sich in der Folge, dass sie ohne Nachtheil für die Seelsorge entbehrlich sind, dann ist es ein leichtes, sie nach und nach sich vermindern oder auch aussterben zu lassen, da nach dem § 42 des Haupt-Schlusses der Reichs-Deputation ohne landesherrliche Bewilligung in den Entschädigungs-Provinzen keine Novizen angenommen werden dürfen.

Für jetzt ist dieses noch nicht der Fall und die Provinzialen der Capuziner- und Dominicaner-Orden haben selbst mit Beistimmung des General-Vicariats zu Münster im Januar d. J. um die Erlaubniss gebeten, verschiedene Novizen, welche die Probe-Zeit schon vor der Occupation angetreten hatten, zu Professen annehmen zu dürfen. 1803 März 11

Was darunter am besten thunlich sey, dies wird freilich, wie ich bereits oben allerunterthänigst bemerkt habe, erst die Erfahrung näher an die Hand geben; eine Einschränkung darunter scheint inzwischen für jetzt nur da zweckmässig zu seyn, wo in einer Provinz dieser Mendicanten-Klöster zu viel sind, so dass sie dem Publico offenbar zur Last fallen; dann aber wird mit Rücksicht darauf, dass diese Mönche ambulant und an ein bestimmtes Kloster nicht gebunden sind, eine Versetzung derselben in ein anderes Kloster gleichen Ordens und also in dieser Art eine wirkliche Aufhebung nöthigenfalls sehr leicht geschehen können.

Im Allgemeinen würden sie also meines Erachtens für jetzt beizubehalten und nur zu bestimmen seyn, dass sie ohne Bewilligung keine Novizen annehmen dürfen, wobey auch unter andern mit darauf zu sehen seyn wird, dass keine cantonpflichtige Eingesessene dazu genommen werden.

Die Minoriten allein sind es, welche ich von diesem Grundsatz der jezzigen allgemeinen Beibehaltung ausnehme; sie sind nicht unbegütert, denn bey dem Kloster zu Münster, über welches ich jedoch die besondern Nachrichten erst erwarte, ist das Vermögen auf 5480 Rthlr. angegeben und auf ihre Gebäude wird behufs der Casernen Rechnung gemacht.

Auf die Franziscaner zu Warendorff hingegen, deren Fortdauer in der gegenwärtigen Vorstellung erbeten ist, findet jener Grundsatz der vorerstigen Beibehaltung am meisten Anwendung, da diese ohne alles Vermögen und dabey unter den Mendicanten die geschicktesten und wegen des Schul-Unterrichts, welchem sie sich vorzüglich widmen, die nützlichsten sind, daher denn auch von deren Aufhebung noch gar nicht die Rede gewesen ist.

Ob E. K. M. mit diesen Grundsätzen einverstanden sind, darüber erbitte ich mir ... nähere Bescheidung, damit ich sodann weiter darnach verfahren kann.«

Rescript an Humboldt s. unter dem 5. Februar 1803, No. 539. März 11

Schreiben von Haugwitz an Schulenburg s. unter dem 30. December 1802, No. 512. März 14

1803 März 16 **561. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 März 16.

R. 89. 58. N. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Münster II. XXII. 12.

Die Abtei Marienfelde und ihre Aufhebung.

»Die Cisterzienser-Abtey Marienfelde im Kirchspiele Harsewinkel Amts Sassenberg in dem E. K. M. anheimgefallenen Antheile des vormaligen Bisthums Münster ist eins der allervorzüglichsten fundirten Manns-Klöster in den neu acquirirten Entschädigungs-Provinzen, und ich sehe mich durch die deshalb erst jetzt darüber vollständig eingegangenen weitläuftigen Verhandlungen in den Stand gesetzt, E. K. M. über dieses Kloster gegenwärtig . . . Vortrag zu halten.

Im Jahre 1185 wurde dasselbe von Wedekind Edlen von Rheda, von Herrmann Grafen von Catzenellenbogen Bischof zu Münster, von Bernard Edlen zu Lippe, von Luthgerus Grafen von Waldenberg und vier Gebrüdern von Schwalenberg gestiftet; es hat mannigfache Güter in dortiger und in den benachbarten Provinzen besessen und der infulirte Abt war nach dem Umfange derselben mit ausgezeichneter Würde, Ansehen und Vorzügen versehen, denn er war Archidiaconus über verschiedene Kirchspiele im Münsterschen, Erster Landstand in der Herrschaft Rheda und Lippe-Detmold, hatte die Inspection und das Patronat-Recht über mehrere Klöster und Pfarreyen im Ein- und Auslande, war Marken-Richter über Acht ansehnliche Gemeinheiten und genoss die Zollfreiheit in E. K. M. benachbarten alten Provinzen, im Osnabrückschen, Lippeschen und Münsterschen.

Unter mehrern gewöhnlichen Gütern besitzt diese Abtey auch das adelige Guth Uhrentrop in der Grafschaft Ravensberg, besonders viele Eigenbehörige im Ein- und Auslande und mancherley Intraden, an Zehnten u. s. w., die hohe und niedere Jagd auf einem District von etwa $1^1/_2$ Meilen, und die Fischereyen derselben haben mehr als eine halbe Meile im Umfange.

An Capitalien besitzt sie nach Abzug der Passiven über 50000 Rthlr., so dass das ganze Vermögen derselben auf eine jährliche Revenüe von 21208 Rthlr. veranschlagt ist.

Diesem glänzenden Vermögens-Zustande und dem öffentlichen Ansehen war das ganze Etablissement des Klosters angemessen.

Die Gebäude sind im Bau selbst und in ihrer innern Einrichtung fürstlich und auf das schönste aptirt, für den Prälaten, für die Conventualen, für Fremde, für jede Art der bey dem Kloster erforderlichen Wirthschaft und Gewerbe sind besondere Flügel und Gebäude, auch ansehnliche und schöne Gärten, Fischteiche pp. vorhanden.

Die schöne Stifts-Kirche ist mit Kupfer gedeckt und alles im besten Zustande, so dass die Gebäude mässig auf 200000 Rthlr. angeschlagen werden.

Obgleich diese Gebäude schwerlich in dieser Art unterzubringen und

noch weniger zu nutzen seyn werden, so kann dies kein Hinderniss der Aufhebung abgeben, welche übrigens ganz unbedencklich ist. 1803 März 16

Vielmehr habe ich mich genöthigt gesehen, die Aufhebung schon jetzt gleich zu verordnen, denn aus den eingegangenen Verhandlungen über die nähere Untersuchung des Vermögens geht überall hervor, dass das Kloster in der Erwartung des ihm bevorstehenden Schicksals mancherley unzulässige Entfremdungen und Veräusserungen der Vermögens-Substanz und gewiss deren mehrere noch in Hinsicht der Einkünfte vorgenommen hat; so dass eine längere Verzögerung einen täglich sich vergrössernden Schaden mit Grunde befürchten lässt.

E. K. M. Willens-Meinung, die mir bey den fundirten Klöstern in den übrigen Indemnitäts-Landen hinreichend bekannt geworden, lässt mich an dem Allerhöchsten Beschluss der Aufhebung nicht zweifeln, und ich schmeichle mir daher, dass Allerhöchstdieselben mein Verfahren unter den dringenden Umständen gutzuheissen geruhen werden.

Die Bedingungen, mit welchen die Aufhebung zu verknüpfen seyn wird, habe ich zu E. K. M. . . . Disposition hinausgesetzt und muss ich in dieser Hinsicht nur folgendes . . . bemerken:

Die Kloster-Kirche hat zwar bis daher keine Pfarre constituirt, sondern diese befindet sich zu Harsewinkel, einem Patronat der Abtey; weil inzwischen diese letztere Pfarr-Kirche sehr klein ist und die zu derselben gehörenden Bauerschaften zum Theil eine Stunde und noch weiter davon entlegen sind, so haben schon jetzt über 1000 Menschen aus diesen Bauerschaften und mehrere hunderte aus den benachbarten Gegenden ihren Gottesdienst in Marienfelde gehalten, so dass an Feiertagen gewöhnlich sechs Geistliche mit Beichtsitzen beschäftigt gewesen sind.

Diese Umstände machen es nothwendig, dass eine besondere Pfarre nebst den dazu gehörigen Schul- und Armen-Anstalten daselbst constituiret werde. Dies ist auch um so leichter ausführbar, da die schönen Kirchen- und Schul-Gebäude, imgleichen die Gebäude für das Personal der Kirchen- und Schuldiener, ein besonderer Kirchen-Fond und die Diener selbst in den Conventualen und übrigen Offizianten hinreichend vorhanden sind. Die Errichtung selbst wird nach Berathung mit dem General-Vicariat geschehen, und ich habe nur darauf bei dem Etat Rücksicht nehmen müssen und die Ausgaben dafür in gewöhnlicher Art ausgeworfen.

Auch die übrigen Ausgaben sind diesen Grund-Sätzen gemäss bestimmt und werden sich bey der Realisirung selbst näher festsetzen lassen.

Nur in Absicht der Pensionnirung der Conventualen muss ich . . . bemerken, dass in dem Kloster ausser dem Abte 27 Conventualen vorhanden sind, unter welchen sich der Prior und 6 andere Offizialen befinden, sowie 11 Expositi, welche theils als Pastoren fundirt sind, theils in andern Frauen-Klöstern als Pastoren und Beichtiger fungiren und für welche nur auf den

1803 März 16 Fall zu sorgen seyn wird, wenn sie einst ausser Stand kommen mögten, ihre Stellen weiter wahrzunehmen.

Meine ... Vorschläge über die Pensionen selbst sind diese:

a. Dem Abt 2857½ Rthlr. oder 5000 Gulden rheinisch, da nach dem Ansehen, womit diese Würde verknüpft war, und nach dem Umfange des Kloster-Vermögens ihm nicht wohl weniger gegeben werden kann, als dem Abt zu Cappenberg[1]), welches Kloster nur 16000 Rthlr. Einnahme hatte, und der auch 5000 Gulden erhalten hat. Sollte er aber, dass er sich Entfremdungen und Veräusserungen schuldig gemacht, überwiesen werden, so würde er freilich dafür verantworlich zu machen seyn und er eine bedeutende Verringerung seiner Pension verdient haben, worüber ich auf den Fall ... zu berichten nicht verfehlen würde.

b. Die übrigen Conventualen würden gleich denen in Cappenberg und Werden[2]) jeder 342 Rthlr. 20 Gr. 7 Pfg. oder 600 Fl. erhalten.

Bey der Realisirung selbst wird es sich indessen näher ergeben, ob nicht dem Prior, einem alten würdigen Senior und den Officialen die Pension etwas erhöhet, dahingegen den jezzigen Conventualen etwas vermindert zugetheilt werden kann.

c. Den Expositis ist bloss ein vorläufiges Sustentations-Quantum ausgesetzt, woraus einige, für die bisher vom Kloster erhaltene Unterstützung, jeder 50 Fl. und in der Folge die ganze Pension erhalten werden, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer jezzigen Stellen unfähig werden sollten.

E. K. M. bitte ich . . ., den hierbei gefügten Normal-Etat, nach welchem sich für jetzt ein jährlicher Ueberschuss von 6751 Rthlr. 20 Gr. 5 Pfg. ergiebt, im Genehmigungs-Falle zu vollziehen.« ...

März 21 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»21. März 1803.

Wie gewöhnlich zu approbiren.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 März 21.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

März 16 **562. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 März 16.

R. 89. 58. S. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Erfurt II. XXIV. 6.

Das Augustiner-Kloster zu Erfurt, dessen Beibehaltung wegen der Seelsorge und des Schulunterrichts beantragt wird.

»Das dritte der in der Stadt Erfurth befindlichen Manns-Klöster[3]) ist das Augustiner Kloster oder das Kloster der Eremiten-Brüder des Augustiner Ordens.

---

1) Cfr. No. 502. 2) Cfr. No. 501. 3) Cfr. No. 553.

1803 März 16

Durch diese letztere Bezeichnung und durch die rühmliche Beschäftigung mit der Seelsorge und dem Schul-Unterricht unterscheiden sich diese Eremiten-Brüder sehr vortheilhaft von den eigentlichen Augustinern oder den Augustiner Chorherrn, da letztere ausser dem Chorgehen und Wohlleben wenig andere Beschäftigung kennen.

Nach mannichfachen Schicksalen und öfterer Veränderung seines Standpunkts fasste endlich das erwehnte Kloster im 17. Jahrhundert durch Churfürstliche Unterstützung in der Pfarre des heil. Wigpertus einen festen Sitz, wo es die Kirche vergrösserte und die Kloster-Gebäude sich dazu anbauete.

Dieser Pfarr-Kirche standen denn die Kloster-Geistliche als Seelsorger vor und sie versahen solche aus ihrer Mitte mit Predigern, Pfarrern, Organisten und Küster p.p., ausserdem aber haben sie noch den catholischen Gottesdienst in dem benachbarten Kirchdorfe Daberstadt, nach der Stiftung eines vormaligen Staathalters, und den Gottesdienst zu Blankenhayn wahrgenommen, vorzüglich aber haben sie sechs Lehrstellen an dem catholischen Gymnasio zu Erfurth und zwey theologische Professuren bey der dortigen Universität versehen.

Das Vermögen dieses Klosters ist nichts weniger als beträchtlich, denn es beträgt im Ganzen nur an Revenüen . . . . . 3115 Rthlr. 23 Gr.

Darunter sind aber für die von den Mitgliedern verwalteten Pfarreyen und Lehr-Aemter, auch für Almosen 1462 Rthlr. 20 Gr. mit begriffen.

Die Ausgabe des Klosters aber beläuft sich, die Küche für 24 Personen nur auf 1000 Rthlr. angeschlagen, auf eine Summe von . . . . . 3703 - 10 -

so dass also noch 587 Rthlr. 11 Gr. fehlen.

Die Kirche ad S^tum^ Wigpertum hat ausserdem noch eine jährliche Einnahme von 171 Rthlr.; diese reicht aber zu den Ausgaben des Cultus bey weitem nicht zu, daher denn das Kloster noch hinzuschiessen muss, zumal demselben auch das onus fabricae allein obliegt.

Durch diese nachtheiligen oeconomischen Verhältnisse ist das Kloster besonders in den letzten theuren Jahren sehr zurückgekommen und in Schulden gerathen, welche auf eine Summe von 2200 Rthlr. angegeben werden.

Diese Darstellung ergiebt denn schon, dass die Aufhebung eines solchen Klosters nicht mit Vortheil verknüpft seyn kann, denn ausser dem Prior sind

17 Conventualen
1 Noviz und
3 Layenbrüder, mit jenem also
22 Geistliche vorhanden, welche aus dem Vermögen des Klosters zu pensionniren seyn würden.

1803 März 16 Aber auch in anderer Rücksicht ist so wenig die Aufhebung, als das Aussterben desselben anzurathen oder zulässig. Schon die Seelsorge fordert dessen Beibehaltung, denn in anderer Art kann sie nicht so wohlfeil beschaft werden, und es sind mehrere Capitalien und Grundzinsen, erstere allein mit 398 jährlichen Seelmessen beschwert, welche nicht durch Weltgeistliche, sondern ihrer Menge wegen nur durch Kloster-Geistliche bestritten werden können, und in dieser Rücksicht vertreten diese Geistliche die Stelle der Mendicanten, deren es in und bei Erfurth nicht giebt.

Ausserdem können aber die Lehr- und Schulanstalten diese Geistlichen nicht entbehren. Die Sechs Lehrstellen an dem catholischen Gymnasio zu Erfurth sind dem Kloster annex, und der für alle Schulen des Landes bestimmte, aus den Güthern der Jesuiten gebildete Schul-Fond giebt dafür 400 Rthlr. an das Kloster, wovon diejenigen, welche diese Lehrstellen wahrnehmen, nur 54 Rthlr. zu ihrer eigenen Disposition erhalten, das übrige hingegen dem Kloster zufällt.

Die beiden Professoren der Theologie an der Universität, welche diese Stellen freiwillig übernommen haben, erhalten dafür jeder jährlich nur 12 Rthlr.

Um diesen geringen Preiss kann also in anderer Weise so wenig die Seelsorge, als der Lehr-Unterricht erhalten werden und durch die Aufhebung des Klosters würden noch überdem mehrere Einnahmen desselben, namentlich die für den Lehr-Unterricht, das Messlesen, und die Aufkünfte vom Almosensammlen wegfallen.

Es ist daher gewiss das rathsamste, dass das Kloster für die erwehnten Zwecke in seiner jezzigen Verfassung beibehalten werde, weil sonst die Fundirung der Pfarreyen und der Stellen beim Gymnasio, deren man nicht überhoben seyn kann, die ganze übrig bleibende Einnahme leicht absorbiren würde.

Die Beibehaltung ist es also, worauf ich pflicht[ge]mäss meinen . . . Antrag richte, und ich kann bey dem geschilderten Vermögens-Zustande auch nicht die geringste Besteuerung in Vorschlag bringen, sondern das einzige, was zu bedingen ist, würde nur darin bestehen, dass das Kloster nach Vorschrift des § 42 des Hauptschlusses der Reichsdeputation vom 23. November v. J. ohne landesherrlichen Vorbewust keine neue Novizen annehmen darf, damit die Anzahl der Mönche nicht unverhältnissmässig anwachse und das Kloster selbst dadurch nicht zurückkommen möge, daher es ihm auch zur Pflicht zu machen seyn würde, den Fond seines jetzt vorhandenen Vermögens auf keine Weise zu verringern.« . . .

März 24 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»24. März 1803.

Bey diesen Umständen ist es zwar nicht zu bezweifeln, dass nach Aufhebung des Klosters die Kosten der Seel-Sorge und des Schul-Unter-

richts die Revenues des Klosters, wo nicht ganz, doch bey weiten zum grössten Theile absorbiren werde. Dennoch aber wird die Aufhebung der Beybehaltung vorzuziehen seyn, um sowohl die Seel-Sorge als den Schul-Unterricht, welches beydes bey den Klöstern in schlechten Händen ist, zu verbessern. Dies kann nun freylich nicht jezt gleich geschehen und es ist daher rathsam, das Kloster vor der Hand ohne alle Imposition bestehen zu lassen, zugleich aber auch nothwendig, dasselbe zum Aussterben zu bestimmen und in der Zwischenzeit einen Organisationsplan für die künftige Seelsorge und den Schul-Unterricht auszuarbeiten. Diesem gemäss soll Referent die nöthigen Verfügungen treffen.« 1803 März 24

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 März 24.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

563. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 März 16. März 16

R. 89. 58. S. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Erfurt II. XXIV. 5.

Das Schotten-Kloster zu Erfurt soll nicht aufgehoben werden, sondern aussterben; die Universität Erfurt ist mit der zu Münster zu vereinigen.

»Das vierte und letzte in der Stadt Erfurth befindliche Manns-Kloster ist das so genannte Schotten-Kloster, welches zu dem Orden des heiligen Benedicts gehört, aber bloss für gebohrne Schottländer bestimmt ist.

Diese Stiftung ist schon vom Jahre 1036, anno 1198 ist das Kloster mit einem von dem Kaiser Rudolph 1285 bestätigten Privilegio begnadigt, und es trat 1680, weil es damals an National-Schotten fehlte, mit dem Schotten-Kloster St. Jacob zu Regensburg in Verbindung, damit dieses ihm auf Verlangen die nöthigen Mitglieder abgäbe.

Durch eine im Jahre 1472 ausgebrochene Feuerbrunst hat das Kloster sehr gelitten, und erst 1727 hat es so, wie es jetzt ist, mit grosser Abnahme seines Vermögens, wieder aufgebauet werden können.

Das Vermögen besteht nur aus 127 Acker Land, welche im Erfurther Gebiet zerstreut liegen, aus wenigen Capitalien und einigen Erbzinsen, so dass die ganze jährliche Einnahme desselben nur . . 774 Rthlr. 8 Gr.
beträgt. Wenn man dagegen die Ausgaben des Klosters, welche gewiss nicht zu hoch angegeben sind, da man z. B. zur Küche und Haushaltung für drey Religiosen und 4 Domestiquen nur 419 Rthlr. in Rechnung gebracht hat, nur auf . . . . . 1120 - 20 -
annimt, so fehlen zur Erhaltung des Klosters jährlich . . . . . 346 Rthlr. 12 Gr.

Diesen Ausfall suchen die Mitglieder durch Neben-Verdienst zu decken, welchen ihnen der Lehr-Unterricht als Professoren der Erfurther Universität

1802 März 16 zusammen jährlich mit 250 Rthlr. 15 Gr. gewährt, welche ihnen zur freien Disposition verbleiben und nicht eigentlich dem Kloster erworben werden.

Die Professoren der Universität stehen eigentlich mit dem Schotten-Kloster nicht in unmittelbarer Verbindung, sondern diese Mitglieder sind theils durch den beschränkten Zustand des Kloster-Vermögens, theils durch den Beruf der Ordens-Regel, welche den Benedictinern Lehr-Unterricht und Seelsorge zur Pflicht macht, zu diesem Unterricht auf der Universität bestimmt worden, welcher freilich auf andere Weise so wohlfeil nicht zu erreichen steht.

Von den drey Geistlichen des Klosters, welche jetzt nur vorhanden sind, ist der Prior Jacob Hamilton Professor der Philosophie, Joseph Hamilton, welcher in einem vorzüglichen Ruf als Gelehrter steht, Professor der Mathesis und Physik, auch Inspector des academischen Consistorii, und Ildephons Dunkelberg, welcher eigentlich Mitglied des Ordens im Eichsfeldischen Kloster Gerode ist, Professor der Theologie und Philosophie. Der letztere hat sich nur der Wissenschaften wegen in dieses Schotten-Kloster begeben und hat daher an dessen Vermögen keinen Anspruch.

Die hier dargestellten Verhältnisse dieses Klosters geben einen zureichenden Beweis ab, dass dessen Aufhebung jetzt nicht rathsam seyn kann, obgleich von Seiten der Seelsorge kein Bedencken entgegensteht.

So lange die jezzige Einrichtung der Universität zu Erfurth besteht, ist es vielmehr das angemessenste, das Kloster in der jezzigen Art bestehen zu lassen, es auch keiner Besteuerung zu unterwerfen, da es nur als Fond zum Unterhalt einiger Lehrer der Universität anzusehen ist, und von dem Vermögen nichts übrig bleibt, vielmehr dasselbe nicht einmal zureichend ist.

Demnächst dürfte es wohl angemessen erachtet werden, die Erfurther Catholische Universität aufzuheben; die Fonds derselben werden aber gleich wohl, nach dem § 63 und 65 des Hauptschlusses der Reichsdeputation vom 23. November v. J., nie eingezogen oder zu protestantischen Universitäten gelegt werden dürfen.

Dagegen scheint eine Combinirung dieser Universität mit der zu Münster um so zweckmässiger zu seyn, da die Stadt Münster mitten im catholischen nördlichen Teutschland liegt, wo schon so viele wissenschaftliche Anstalten vorhanden sind, und womit denn auch die catholischen Seminarien und höhern Lehr-Anstalten von Emmerich und Paderborn würden verbunden werden können.

Aber auch diese gewiss nützliche Einrichtung kann meines Dafürhaltens nur erst nach einiger Zeit geschehen, wenn die neuen Unterthanen Vertrauen auf die Regierung gefasst haben. Jetzt würde sie bey den Erfurthern grosse Unzufriedenheit und Reclamationen erregen. Ich bin daher der ... Meinung, das Schotten-Kloster durch Aussterben seiner wenigen Mitglieder eingehen zu lassen, und alsdann die Reventen des Klosters selbst zu E. K. M.

Cassen einzuziehen, wogegen alsdann der Lehr-Verdienst den Universitäts- und Lehr-Fonds zufiele, welche solchen bisher hergegeben haben. . . . 1803 März 16

Uebrigens aber wird die Verbindung mit dem Schotten-Kloster St. Jacob zu Regensburg, wenn dieses auch wirklich bestehen bleibt, bestimmt aufzuheben sein [1]).« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: März 24

»24. März 1803.

In Absicht dieses Klosters pflichten S. M. dem Sentiment des Referenten vollkommen bey und authorisiren denselben, demgemäss das Erforderliche zu verfügen. Was aber die Universität zu Erfurth betrift, so ist dieselbe nicht bloss katholisch, sondern zugleich auch Protestantisch. Bey Aufhebung derselben, welche S. M. ganz nach dem Vorschlage des Referenten beschliessen, müssen also die Fonds verhältnissmässig getheilt, ein Theil muss für die protestantischen Universitäten reservirt, der andre Theil aber kann zur Universität in Münster gelegt, oder daferne es derselben, wie es scheinet, an hinreichenden Fonds nicht fehlt, zur Verbesserung des katholischen Gymnasii in Erfurth bestimmt werden, so wie auch der protestantische Theil nöthigenfalls für die zwekmässige Einrichtung eines protestantischen Gymnasii seine Bestimmung erhalten kann.

Auch das, was Ref. von der Combination der katholischen Seminarien und höhern Lehr-Anstallten zu Emmerich und Paderborn mit den wissenschaftlichen Instituten zu Münster anführt, hat Sr. M. vollkommenen Beyfall, indem es Ihnen die Hoffnung gewährt, dadurch und durch die übrigen bereits vorhandenen Mittel etwas Vollkommnes auch für Ihre katholischen Unterthanen stiften zu können.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 März 24.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

564. Resolution des Staats-Ministers Graf Schulenburg an den Abt Anton Loeffler zu Reifenstein im Eichsfelde. Hildesheim 1803 März 16. März 16

R. 89. 58. S. Abschrift.

Die Ordens-Zeichen müssen abgeliefert werden, da die Aufhebung der Klöster das Aufhören der Korporations-Verbindung bedingt.[2])

»Die Gesinnungen, welche der vormalige Abt Loeffler in der Vorstellung vom 12. d. M. geäussert hat, gereichen demselben eben so sehr in seiner jezzigen Lage zur Ehre, als sie die schon zuvor von dessen Talenten und Charakter gefasste vortheilhafte Meinung bewähren.

Dass darauf in allen Fällen, so weit irgend das Ganze und die einzelnen Verhältnisse solches gestatten, möglichst Rüksicht genommen werden

---

1) Vorlage: »scheint«. 2) Cfr. No. 567.

1803 März 16 wird, davon darf derselbe sich versichert halten, und zum Beweise dessen wird ihm seine Privat-Bibliothek, obgleich genau genommen auch die seines Vorgängers ein Eigenthum des Klosters ist, mit Vergnügen belassen.

Auch die Conventualen sollen ihre Bücher und die Mobilien, welche sie auf ihren Zimmern haben, behalten.

Was das dritte Gesuch wegen Beibehaltung zweier Kreuze und Ringe betrift, so würde die Gewährung desselben in Ansehung des Objects selbst eben so wenig Anstand finden, wäre nicht, um die Corporations-Verbindung der aufgehobenen Klöster als aufgelöst zu erklären, durchgehends der allgemeine Grundsatz festgesetzt, dass diese Ordens-Zeichen abgegeben werden müssen.

Dem gewesenen Abt Loeffler soll indessen als Zeichen der im gemeinen Leben ihm bleibenden persönlichen Würde ein Kreuz und ein Ring nach seiner Wahl belassen werden; mehr kann indessen, ohne zu nachtheiligen Exemplificationen Anlass zu geben, nicht geschehen, so gern man auch sonst in Rüksicht der Person des vormaligen Abts Loeffler eine Ausnahme zu machen geneigt sein würde.« . . .

März 19 **565. Cabinets-Ordre »an den General Grafen von der Schulenburg.«** Berlin 1803 März 19.

R. 89. Minüten des Cabinets. 114.

Bei der ganz verschiedenen Beurtheilung der Mendikanten-Klöster durch den König und durch Schulenburg soll die Entscheidung über ihre Aufhebung noch ausgesetzt, indessen die Annahme von Novizen möglichst beschränkt werden.

»Auf Euern Bericht vom 11. d. M.[1]) wegen der Mendicanten-Klöster in den Indemnitäts-Landen gebe Ich Euch zu erkennen, dass Ich diese Klöster bisher aus einem ganz anderen Gesichtspunkt betrachtet und die überwiegende Schädlichkeit derselben für ausgemacht gehalten habe. Ich traue Euch nun zwar vollkommen zu, dass Ihr an Ort und Stelle ein richtigeres Urtheil fällen könnet, und habe zu oft erfahren, dass Euer Scharfblick tief und gründlich in die verwickeltesten Verhältnisse eindringt, als dass Ich nicht auch in dieser Angelegenheit Mich vollkommen auf Euch verlassen könnte, glaube aber doch, dass, um recht sicher zu gehen, es das beste seyn werde, die Entscheidung der Frage über die Aufhebung oder Beybehaltung dieser Klöster noch auszusetzen. Ich genehmige daher zwar, dass solche, mit der von Euch vorgeschlagenen Ausnahme der Minoriten, vor der Hand zwar nicht aufgehoben, denselben aber auch nicht die entferntesten Hoffnungen über ihre fernere Beybehaltung gemacht werden. Zu dem Ende soll die Aufnahme von Novizen als Regel untersagt bleiben, und eine Ausnahme davon nur dann gemacht werden, wenn unzubezweifelnd nachgewiesen wird, dass die vorhandene Anzahl der Mönche unzureichend

1) No. 560.

sey, die unumgänglich erforderliche Assistenz bey dem ordentlichen Gottesdienste zu leisten und den bisherigen Schulunterricht fortzusetzen. Selbst alsdann versteht es sich von selbst, dass keine Cantonpflichtige Eingesessene dazu genommen werden dürfen. 1803 März 19

Hiernach trage Ich Euch auf, sowohl überhaupt, als in sonderheit wegen des Franziskaner-Klosters zu Warendorff das Erforderliche zu verfügen.«

---

566. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 März 19. März 19

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Abwartendes Verhalten des Papstes gegenüber den Säkularisationen, deren Notifikation er entgegensehe.[1])

. . . »V. M. a daigné m'ordonner de faire attention, si peut-être des princes d'Allemagne, à qui des pais sécularisés sont échus en partage, faisoient des démarches auprès de la Cour de Rome. On tient, on ne peut pas plus secret tout ce qui regarde ces affaires. J'ai cependant appris que quelques-uns et nommément le Duc de Wurtemberg en ont fait relativement aux arrangemens à prendre, pour régler les limites des différents diocèses épiscopaux; mais le Pape, quoiqu'il paroisse fort content surtout de la conduite de S. Alt. Sér. Monsgr. le Duc de Wurtemberg envers lui, n'a pas encore donné de réponse décisive. Quelques Cardinaux m'ont dit confidentiellement qu'on s'attendoit à la proposition d'un plan général et uniforme, et il est certain qu'il n'y a qu'un plan semblable qui puisse convenir à Ses intérêts et à ceux des Princes eux-mêmes. Le Cardinal Secrétaire d'État, sans entrer dans ces détails, s'est contenté de me dire que, quoique les Sécularisations en Allemagne fussent connues de tout le monde, le Pape devoit attendre d'en recevoir la notification officielle. On a dit dans les papiers publics que le Pape avoit annullé un décret du Magistrat de Francfort relatif à l'abolition de quelques couvens. Mais autant que j'ai pu apprendre ici, ce fait est entièrement faux, et j'ai lieu de croire qu'ainsi que j'ai eu l'honneur de le marquer dernièrement à V. M.[2]), rien ne s'est encore expédié d'ici pour les païs sécularisés, depuis le changement qu'ils ont éprouvé. Le Cardinal Secrétaire d'État m'a dit lui-même qu'on avoit bien connoissance ici de certains décrets du Magistrat de Francfort fort extraordinaires, mais qu'on n'avoit rien fait à cet égard jusqu'ici.« . . .

---

1) Cfr. No. 570. 2) No. 552.

1803 März 21 **567. Cabinets-Ordre »an den General Grafen v. d. Schulenburg.«** Berlin 1803 März 21.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Der Privat-Besitz der Kloster-Genossen soll bei Aufhebung der Klöster liberal behandelt werden.[1])

»Die in der . . . Vorstellung des ehemaligen Abtes zu Reifenstein enthaltene Bitte: ihm seine Privat-Bibliothek nicht zu entziehen, ihm und sämmtlichen Kloster-Genossen die Mobilien und andere Effekten, die jeder auf seiner Stube hat, zu belassen, im gleichen ihm die bis hieher getragenen Zween Ringe und zwey Creuze, die er abgeben müssen, wieder zu verstatten, muss auf einen Missverstand beruhen. Es mag immerhin seyn, dass dergleichen Dinge zum Kloster-Vermögen zu nehmen und daher aufzuzeichnen sind; so ist es doch[2]) Meine Absicht, die Aebte und Conventualen in solchen und ähnlichen Fällen um so liberaler behandeln [zu] lassen, je weniger Ich geneigt bin, irgendein Kloster nach dem Abgang der jetzt lebenden Mitglieder bestehen zu lassen. Ich trage Euch demnach auf, diesem gemäss die Bitte des Supplicanten zu gewähren und überall in den aufgehobenen Klöstern ein Gleiches zu beobachten.«

März 21 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 16. März 1803, No. 561.

März 23 **568. Schreiben des Geheimen Cabinets-Raths Beyme (an den Staats-Minister Graf Haugwitz).** Berlin 1803 März 23.

R. 52. 27. C. Eigenhändig.

Ist ungewiss, ob eine allgemeine Maassregel wegen der Einziehung der Stifter in den alten deutschen Landen jetzt schon räthlich ist?[3])

»Der Zusatz, welchen der § 35 des Haupt-Schlusses der Reichs-Deputation hiernächst erhalten, stellt auch alle Güther der fundirten pp. Stifter beyder Confessionen in den alten teutschen Landen S. M. zu Höchstdero Disposition. Die Worte lassen über den Sinn keinen Zweifel, aber der Inhalt ist so wichtig, dass ich mir immer noch nicht recht traue, darauf eine bestimmte, der bisherigen Verfassung entgegenlaufende, allgemeine Maassregel anzurathen, vielmehr, indem mit S. M. . . . Genehmigung ich alle Materialien zu einem neuen System in Absicht der Stifter in den alten Landen samle, es räthlich halte, durch einzelne Befehle den Weg zu bahnen. Dazu würde eben jezt die anliegende Vorstellung des Lieutenant v. Brunetti[4]), dem Sr. M. eine katholische Praebende im Martinistifte zu Münster verliehen

---

1) Cfr. No. 564 und 569.

2) Die Minüte hat hier ein »nicht«, selbstverständlich versehentlich, wie der Sinn ergiebt, und wie durch die ähnlich lautende Cabinets-Ordre an den Abt Loeffler in Reifenstein vom gleichen Datum direkt bewiesen wird.

3) Cfr. No. 652. 4) Brunetti.

haben, eine erwünschte Gelegenheit geben, wenn Sr. Maj. gegen die bisherige Verfassung die Resignation an einen katholischen Layen verstatten könnten. Ich glaube, dass Höchstdieselben, da Sie die Praebende ganz einziehen könnten, dazu volles Recht haben und dass Sie sogar befehlen könnten, dass ein Protestant zum Genuss der Praebende zugelassen würde. Es ist aber besser, wenn der erste Anfang mit einem Katholichen gemacht wird. Da indessen eine solche Maassregel immer Aufsehen machen wird: so frage bey Ew. Hochgräfl. Excellenz ich um mehrerer Sicherheit willen . . . an, ob ich mich auch nicht in der Rechtlichkeit derselben irre und ob sonst etwa politische Gründe dagegen seyn möchten.« . . . 1803 März 23

Eine Antwort liegt nicht vor.

---

569. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 März 24. März 24

R. 89. 58. S. Ausfertigung.

Die Beschwerde des Abtes zu Reifenstein im Eichsfelde wegen Belassung der zwei Ringe und zwei Kreuze. Die Säkularisation bedingt das sofortige Aufhören der Korporations-Verbindung, wenn auch den einzelnen Mönchen im Kloster wohnen zu bleiben gestattet wird.

»Der ehemalige Abt des aufgehobenen Cisterzienser-Klosters zu Reifenstein hatte sich unter denselben Dato mit einer ganz gleichen Vorstellung an mich gewandt, als diejenige ist, welche er bey E. K. M. unterm 12. dieses eingereicht, und die in der Cabinets-Ordre vom 21. d.[1]) enthaltene Weisung wegen liberaler Behandlung der Klöster an mich veranlasst hat. Der p. Loeffler hatte verschwiegen, dass er auch immediate eingekommen sey, sonst er, bis E. K. M. entschieden hatten, ohne Bescheid geblieben seyn würde, daher ich ihm bereits unter den 16. dieses die . . . Resolution[2]) ertheilet habe. In derselben ist ihm sein Gesuch bis auf einen Punkt wegen der verlangten zwei Ringe und zwei Kreuze um so eher gewährt worden, da schon in einer den sämtlichen Kloster-Aufhebungs-Commissarien ertheilten allgemeinen Instruction vorgeschrieben ist, den Conventualen die Bücher und Effecten, welche sie auf ihren Stuben gehabt haben, zu belassen, und überhaupt in diesem Stück liberal und nachgebend zu verfahren.

Ich kann daher auch nicht glauben, dass den Conventualen in diesem Falle von dem Aufhebungs-Commissario Krieges- und Domainen-Rath von Bassewitz jene Sachen, der Instruction entgegen, abgefordert seyn sollten, sondern man wird sich damit begnügt haben, sie zu inventarisiren, um zu wissen, was überhaupt auch an beweglichen Sachen im Kloster befindlich ist, und dieses Verfahren ist nothwendig und der allgemeinen Instruction für die Kloster-Aufhebungs-Commissarien angemessen.

1) No. 567. 2) No. 564.

1803 März 24 Bei diesen Angelegenheiten geht es inzwischen oft so, und ich habe schon mehrere Erfahrungen davon gehabt, dass die Leute, unbekannt mit unserer Verfahrungs-Art und mit unserm Geschäfts-Gange, aus den Schritten, die dieser fordert, unrichtige Schlüsse ziehen und Besorgnisse daraus folgern, da, wo sie gar nichts zu fürchten haben. Dies ist denn auch bey dem Abt und den Conventualen zu Reiffenstein der Fall gewesen.

Was aber insonderheit die Ringe und Kreuze betrift, so konnten solche, ob sie gleich einen sehr unbedeutenden Werth ofte nur von wenigen Thalern an vergoldeten Silber oder schlechtem Golde haben, dennoch, da sie als Insignien der klösterlichen Würde und als angenommene Zeichen der Corporations-Verbindung angesehen werden, in dieser Beziehung keinem Abt oder Kloster-Obern gelassen werden, da diese Kloster-Würde und Corporations-Verbindung durch die Säcularisation aufhört, sondern sie konnten diesen Schmuck nur in Beziehung auf ihre persönliche Würde in gemeinem Leben beibehalten, wozu Ein Kreutz und Ein Ring hinreichend und allen Obern der aufgehobenen Klöster gelassen worden ist.

Nach der auf den Grund der Reichs-Deputation-Beschlüsse erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Aufhebung dieses und der übrigen Manns-Klöster bin ich nemlich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, bey allen diesen Klöstern sofort alle und jede Corporations-Verbindung, und so die Existenz des Klosters als einer moralischen Person und vereinigten Ordens-Gesellschaft aufzuheben. Nur denjenigen Kloster-Geistlichen, welche nicht Gelegenheit haben, anderwärts in der Welt unterzukommen und welche daher vorziehen, ihre Wohnung in dem Kloster als einzelne Privat-Personen zu behalten, ist solches von E. K. M. auf meinen Antrag verstattet worden: begünstigt habe ich aber diese Wahl keines Weges, damit E. K. M. deste eher die Disposition über die Kloster-Gebäude erhalten mögen. Im übrigen aber ist aller öffentliche Kloster-Gottesdienst, in sofern derselbe nicht zugleich Pfarr-Gottesdienst ist, aufgehoben, um nicht bey den Kloster-Geistlichen den Gedancken der Perpetuirung ihrer Kloster-Ordens-Gesellschaft zurückzulassen.

In dieser Art habe ich gleich Anfangs E. K. M. die Sache ... vorgestellt, und auf den Grund der Allerhöchsten Genehmigung der allgemeinen Bedingungen, sind alle fundirte Manns-Klöster bis auf das Eine Kloster Liesborn im Münsterschen, worüber ich nächstens berichten werde,[1] würklich und völlig aufgehoben, und eine Fortsetzung derselben ist nicht mehr denkbar, sondern sie würde erst einer ganz neuen Fundirung bedürfen.

Diese Darstellung des wahren Verhältnisses der Sache habe ich für nothwendig gehalten, weil E. K. M. nach der Eröfnung, welche die vorliegende ... Cabinets-Ordre dahin enthält:

> dass nach Abgang der jetzt lebenden Mitglieder keins dieser Klöster mehr bestehen solle,

1) No. 571.

auzunehmen scheinen, dass diejenigen Klöster, worin noch einige der vormaligen Kloster-Geistlichen die Wohnung behalten haben, noch wirklich bestehen; aus dem oben erwehnten werden jedoch Allerhöchstdieselben zu ermessen geruhen, dass durch das Zusammenwohnen in keiner Art die Fortsetzung der Corporations-Verbindung bezweckt wird. 1803 März 24

Ueberdem ist auch das Personal der meisten Klöster bereits auseinander gegangen, da nur wenige die Freiheit, im Schosse der Ihrigen und nach eigener Wahl zu leben, dem fernern Aufenthalt im Kloster nachgesetzthaben.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: März 29

»29. März 1803.

Da auf die äusserlichen Zeichen der Geistlichen Würde ein so grosser Werth gelegt wird, so sollen solche den, die sie getragen haben, auf ihre Lebenszeit, aber ohne alle Realität, gelassen werden, weshalb auch Referent dem Supplicanten, ausser dem bereits zugestandenen einen Kreuze und Ringe das zweyte Kreuz nebst Ring wieder zustellen lassen kann. Uebrigens genehmigen S. M. das angezeigte Verfahren des Referenten bey Aufhebung der Klöster, wiewohl es richtig ist, dass Sie bisher in der Meinung gestanden, dass den zusammenwohnen bleibenden Mönchen in den aufgehobenen Klöstern auch das klösterliche Leben verstattet wäre. So wie es Referent aber eingerichtet hat, ist es besser.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Berlin 1803 März 29.

R. 89. Minüten des Cabinets.

Cabinets-Ordres an Schulenburg s. unter dem 16. März 1803, No. 562 und 563. März 24

---

570. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 März 26. März 26

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Vergebliche Schritte des Papstes in Wien wegen der Säkularisationen. Verkehr der Geistlichen der preussischen Entschädigungslande mit Rom.[1])

. . . »J'ai continué à prendre des informations sur la conduite que le Pape tient à l'égard des affaires de l'Allemagne. Je sais maintenant que déjà depuis une année il a écrit plusieurs fois à S. M. l'Empereur, pour le prier de vouloir bien veiller aux intérêts de la Religion Catholique; mais il n'a reçu aucune réponse satisfaisante et c'est pourquoi le Pape est si mécontent de la Cour de Vienne. Il s'est également adressé avec peu de succès à Son Altesse Élec. l'Électeur Archichancelier. V. M. n'a pas encore daigné de me munir de Ses ordres relatifs à Ses nouvelles provinces catholiques. Je le crois néanmoins de mon devoir de L'informer que, quoique je sois presqu' entièrement sûr qu'il n'est point parti d'expéditions romains pour ces païs depuis ils sont prussiens, quelques-uns des principaux ecclé-

1) Cfr. No. 566.

1803 März 26 siastiques qui s'y trouvent, continuent leur correspondance avec leurs anciens agens ici. Je viens de voir moi-même une lettre écrite par un ecclésiastique attaché à l'Évêque de Hildesheim ou peut-être même par son vicaire général, dans laquelle il mande à l'agent de cet Évêché que V. M. vient d'y supprimer tous les couvens de moines. Je dois cependant ajouter qu'il ne se permet pas de faire aucune réflexion à ce sujet.« . . .

März 27 **571. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 März 27.

R. 83. 58. N. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Münster II. XXII. 14

Die Benediktiner-Abtei Liesborn bei Lippstadt und ihre Aufhebung.

. . . »Die Abtey Liesborn an der Quelle des kleinen Flüsschen Liese, welches in die Lippe fällt, zwey Stunden von Lippstadt gelegen, wurde schon im Jahre 783 von dem Kaiser Karl dem Grossen als ein Benedictiner Nonnen-Kloster gestiftet, und die Schwester dieses berühmten Monarchen Roswindis[1]) war darin die erste Aebtissin. Als weibliches Kloster dauerte es aber nur etwa 350 Jahr, denn der Bischof Egbert von Münster schuf es im Jahre 1131 in ein Benedictiner Manns-Kloster um, und so wurde es auch im Jahre 1140 von dem Papste Innocenz bestätigt. Die aufgefundenen Urkunden geben über diese Veränderung den Grund an, dass die Nonnen keinen ehrbaren Lebens-Wandel geführt hätten; — ein Vorwurf, der die jetzt vorhandenen Kloster-Geistlichen in keiner Art trift; vielmehr haben sich sowohl der Abt Carl von Kerstenbrock als die Conventualen bey dem Münsterschen Publico vor allen Klöstern dieser Provinz vorzügliche Achtung erworben, da sie sich durch Würde und nützliche Beschäftigungen, welche sich hauptsächlich auf Studien, Seelsorge und Schul-Unterricht reduciren, auszeichnen.

Das Kloster-Vermögen besteht in liegenden Gründen, in Zehnten, Renten und Hebungen aller Art, besonders in Pächten und sonstigen Prästationen von Eigenbehörigen in- und ausserhalb der Provinz Münster.

Die Einkünfte dieses Klosters betragen mit Inbegrif von 42800 Rthlr. Activ-Capitalien, wovon aber 21000 Rthlr. Schulden abgehen, überhaupt 13769 Rthlr. 10 Gr. 2 Pfg.

Ausser dem Abte machen 19 Conventualen das geistliche Personale des Klosters aus; — Novizen und Layenbrüder sind nicht vorhanden.

Nach den Grundsätzen des Hauptschlusses der Reichs-Deputation, nach den Bestimmungen, welche E. K. M. allgemein zu genehmigen geruhet haben, auch nach dem Verhältniss des Kloster-Vermögens, wird der Abt mit 2625 Gulden[2]) oder 1500 Rthlr. zu pensionniren seyn.

---

1) Zu dieser Ueberlieferung bemerkt A. Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter etc. im Bereich des alten Bisthums Münster, Münster 1867, I. S. 553, unter »soror« könne »höchstens an eine entfernte Verwandte« Karls des Grossen gedacht werden. 2) Vorlage: »Rthlr«!

Von den 19 Conventualen gehen aber überhaupt sechs ab, denn ausser den drey Geistlichen, welche bey der Pfarr-Kirche bleiben, sind deren noch zwey andere als Beichtiger bey den Klöstern Vinnenberg und St. Aegidii zu Münster und einer als Cappellan zu Werden angestellt, so dass überhaupt 13 Conventualen zu pensionniren und einem jeden derselben 525 Gulden oder 300 Rthlr. auszusetzen seyn werden. 1803 März 27

Der Grund, warum die ersterwehnten 3 Conventualen auf gar keine Pension Anspruch haben, ist der, weil ihre Stellen bey der Pfarr-Kirche völlig fundirt werden. Den drey letztern Expositis aber wird weiter nichts als lebenslänglich 20 Rthlr. jährlich auszuzahlen seyn, welche bisher ein jeder derselben bey seiner auswärtigen Station von dem Kloster Liesborn zugeschossen erhielt.

Tritt aber der Fall ein, dass sie ohne Verschulden, durch Kränklichkeit oder Alter ausser Stand gesetzt werden, jene auswärtigen Stationen ferner wahrzunehmen, erst dann werden sie gleich den übrigen mit der Pension versehen werden müssen.

Weil jedoch dieser Fall sich nicht leicht mit allen Expositis zutragen wird, so ist in dem nach obigen Grundsätzen angelegten Normal-Etat . . . nur eine Pension auf den eventuellen Zurücktritt eines Expositi mit 300 Rthlr. in Ausgabe gebracht.

Dieser Etat schliesst für jetzt mit einem Ueberschuss von 3277 Rthlr. 3 Gr. 11 Pfg. ab.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: »Approbirt und ist Referent bey Remission des vollzognen Etats mit der gewöhnlichen Authorisation zu versehen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1803 April 4. April 4

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 24. März 1803, No. 569. März 29

---

572. »Declaration wegen Aufhebung der Parochial-Abgaben, welche bisher in den Provinzen West-, Süd- und Neu-Ost-Preussen, imgleichen in Neuschlesien von den Religions-Verwandten der einen Confession an Geistliche einer andern Confession zu entrichten gewesen.« Berlin 1803 März 20. März 30

R. 47. 2 l. Abschrift, gez. Reck; Voss; Schroetter; Massow; nicht publicirt, s. am Schluss.[1])

»S. K. M. v. P. U. A. H. haben Sich vortragen lassen, dass bisher in den Provinzen West-, Süd- und Neu-Ost-Preussen, imgleichen in Neu-Schlesien noch mehrentheils die in den vorhandenen Kirchsprengeln wohnende Religions-Verwandte anderer Confessionen dem Pfarrzwange des

1) Cfr. No. 558 und 589.

1803 März 30 Parochial-Pfarrers unterworfen gewesen und um deswillen angehalten worden sind, demselben die Parochial-Abgaben und an einigen Orten auch die Stolgebühren für die von Geistlichen ihrer Religionsparthei entzogene geistliche Amtshandlungen zu entrichten.

Nun werden zwar höchstgedachte S. K. M. aus bewegenden Ursachen es in Ansehung der Zehnten und aller derjenigen Parochial-Abgaben, welche als Real-Lasten auf Grundstücken haften, vor der Hand noch bei demjenigen, was dieserhalb jeden Orts durch Verträge, Judicate oder Herkommen eingeführt worden, bewenden lassen, jedoch Höchstdieselben Sich vorbehalten, hierunter bei künftig eintretenden Veränderungen in den Pfarrstellen oder sonst mit Rücksicht auf die an jedem Orte vorkommende Umstände zweckmässige Anordnungen treffen zu lassen; dahingegen aber wird in Ansehung der Stol-Gebühren und aller bloss persönlichen Parochial-Abgaben hierdurch verordnet und festgesetzt: dass in Zukunft in den Provinzen West-, Süd- und Neu-Ost-Preussen, imgleichen in Neuschlesien kein Pfarrer ferner berechtigt seyn soll, dergleichen Abgaben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, von den in seinem Kirchsprengel wohnenden Glaubensgenossen einer andern Religionsparthei oder andern tolerirten Religions-Verwandten zu fordern, so dass der von den Pfarrern hierin bisher ausgeübte Pfarrzwang über fremde Religions-Verwandte nicht weiter statt finden soll.

S. K. M. befehlen Jedermann, insonderheit aber dero Landes-Collegien und der Geistlichkeit in mehrgedachten Provinzen, sich nach dieser Declaration auf das genaueste zu achten, und soll dieselbe durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.«

Im Anschlusse an diese »Deklaration« war eine »Instruktion« für die Landes-Collegien in 6 §§ ausgearbeitet worden; für beide liegen mehrere Fassungen vor. Sie wurden mit Rescript vom 30. November 1803, gez. Reck; Goldbeck; Schroetter; Massow, an die Gesetz-Kommission gesandt »um solche näher zu prüfen und demnächst Euer Gutachten darüber zu erstatten.« Hier blieben die Entwürfe liegen, trotz mehrfacher Mahnungen, vom 20. September 1803, 19. Februar und 19. April 1804, bis sich auch noch Abänderungen nöthig zeigten: s. unter 28. Mai 1804, No. 719.

a. a. O.

April 2 **573. »Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preussischen Entschädigungs-Ländern.«** Berlin 1803 April 2.

R. 89. 58. M. Druckblatt, gez. Friedrich Wilhelm; Graf v. d. Schulenburg; v. Goldbeck. Vollständig abgedruckt bei Mylius, Novum Corpus Constitut. Marchic., XI. p. 1573, bei Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung«, Halle 1803, XVII. 212, und in Häberlin's Staats-Archiv, X. Heft 3., S. 207—226, sowie in der »Sammlung der Gesetze für das Fürstenthum Münster«, 1842, III. 34.

»§ 1. . . . Die Justiz-Sachen werden dem Justiz-Departement, die Lehn-Sachen dem Lehns-Departement, und die geistlichen, so wie auch sämmt-

liche Schulsachen, dem geistlichen Departement Unsers Staats-Ministerii untergeordnet. . . . 1803 April 2

§ 3. Zum Ressort der Regierungen gehören:

1) Alle Justiz- und Prozess-Sachen im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme der Gegenstände und Geschäfte, welche den entstehenden Rechtsstreit veranlasst haben und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer gehören.

2) Die Sponsalien, Ehe- und übrige geistliche Sachen der Protestanten.

3) Die Rechts-Sachen der Römisch-Katholischen, in so fern solche nicht den Officialat-Gerichten durch die zu publicirende Constitutionen besonders werden beigelegt werden. . . .

§ 5. Alle übrige Theile der Staats-Verwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in vorstehendem § 3 den Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beygelegt oder gewissen, dazu besonders bestellten Behörden übertragen sind, werden Unseren Krieges- und Domainen-Kammern anvertraut. Besonders gehören zu deren Ressort: . . .

8. Alle Schul- und Erziehungs-Anstalten, ohne Ausnahme, mithin sowohl die Aufsicht über die vorhandenen Universitäten, Gymnasien und Schulen, die dabei angestellten Lehrer, als auch die Besetzung der Stellen.

9. Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Catholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhangenden geistlichen Stellen, ingleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen. Die Wahrnehmung Unsers Landesherrlichen juris circa sacra und alles, was dazu im weitläuftigsten Verstande gerechnet werden kann; desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in so fern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat. Die catholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amts-Angelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmässigen Geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Krieges- und Domänen-Kammern vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra untergeordnet. In wie fern sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten und in Criminal-Fällen den Justiz-Collegiis unterworfen, wird durch die im § 3 No. 3 vorbehaltene, zu publicirende besondere Verordnung näher bestimmt werden.

Uebrigens aber werden Wir den Kammern zur Besorgung dieser ihnen in den Nummern 8 und 9 übertragenen geistlichen und Schul-Angelegenheiten Sachverständige Mitglieder zuordnen.« . . .

1803 April 2 **574. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt.** Rom 1803 April 2.

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Verhinderung einer officiellen Erörterung der Beschwerden des Bischofs von Eichstädt.[1]

. . . »Le Cardinal Secrétaire d'état ne m'a point parlé sur cette affaire et je me suis gardé également d'en faire mention vis-à-vis de lui, de crainte de compromettre la personne qui m'en avoit fait la confidence. Mais j'ai sçu par cette même personne que, d'après le conseil que j'avois donné sous main, on l'a mise de côté, pour ne le reprendre qu'après que l'affaire des indemnités en Allemagne seroit réglée. Après avoir reçu aprésent les ordres précis de V. M., j'ai cherché une occasion convenable pour m'adresser de nouveau à la personne en question et je lui ai fait sentir qu'après l'arrangement pris pour l'évêché d'Eichstaedt que je connoissois par les papiers publics, [il] seroit absolument inutile de revenir en quelque occasion que ce soit sur cette affaire; en y ajoutant que ce parti seroit infiniment préférable pour entretenir la bonne harmonie entre les deux Cours les discussions sur ces points, quelque persuadé que je fusse que les griefs de l'Évêque n'eussent aucun fondement, étant toujours désagréables. L'individu en question est entièrement entré dans mes vues, il m'a dit que le Pape agiroit en conséquence et il a assés d'influence, pour les affaires de cette nature au moins, pour réussir. Je crois donc pouvoir assurer V. M. que le Gouvernement Romain abandonnera le projet de Lui faire des représentations sur se sujet. En tout cas ne pourrai-je pas manquer d'en être averti d'avance et c'est alors que trouverai probablement toujours des moyens pour l'en empêcher, connoissant une fois les intentions de V. M.«

April 4 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 27. März 1803. No. 571.

April 5 **575. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Hoym.** Breslau 1803 April 5.

R. 89. 32. E. Ausfertigung.

»*Wegen Erbauung eines neuen Barmherzigen Klosters in Ober-Schlesien.*«[2]

»Der verstorbene gräflich Wengerskische Rentmeister Welzel zu Rybnik hat durch letztwillige Disposition seinen Nachlass zum Etablissement eines Piaristen-Klosters oder eines barmherzigen Brüder-Instituts bestimmt und seinem Brodtherrn hierbei die Wahl überlassen.

Da der Orden der Piaristen sich blos mit dem Unterricht der Jugend befasst, dafür aber durch die an die Stelle der Exjesuiten getretenen katholischen Schul-Institute hinlänglich gesorgt ist, hingegen der Orden der Barmherzigen Brüder sich mit der Kranken-Pflege armer Personen männlichen Geschlechts beschäftigt und deshalb um so mehr, als er keinen Unterschied

---

1) Cfr. No. 556. 2) Cfr. No. 541.

unter der Religion bei den Kranken macht, vom wohlthätigsten Einfluss bleibt; so ist die Wahl auf diesen gefallen. 1803 April 5

Nur tritt der Umstand ein, dass der Erblasser in der Rücksicht, weil zur Zeit seines Testaments die Herrschaft Rybnik gedachtem Grafen von Wengerski zugehörte, auch das Städtgen Rybnik zum Etablissements-Ort bestimmt hat. Allein diese Herrschaft ist in der Folge von demselben verkauft und das dortige Schloss zu einem Invaliden-Institut sehr bequem befunden worden, weshalb solches hierzu und zum vorzüglichen Unterkommen verkrüppelter Invaliden eingerichtet wurde.

Solte nun an diesem kleinen Orte noch ein Institut für die Krankenpflege der Barmherzigen Brüder erbauet werden, so vertheuert dies sowohl den Unterhalt dieser Kranken, als auch den der Invaliden.

Dagegen ist der Graf Wengerski gesonnen, dies Barmherzige Kloster in Pilchowitz, einem kleinen Städtchen, welches ihm als Fideicomiss-Besitzer zugehört und nur eine starke Meile von Rybnik entfernt liegt, zu etabliren und dabei den Fond dieses neuen Instituts in Absicht des Baues noch zu soulagiren.

Wie hoch sich dieser Baufond beläuft, lässt sich, da die Regulirung des Welzelschen Nachlasses noch bei der Ober-Amts-Regierung zu Brieg schwebt, nicht bestimmen; er soll sich aber auf 10 bis 20000 Rthlr. belaufen, und wenn auch derselbe zum Bau nicht hinreicht, so ist dieser Orden so allgemein geschätzt, dass er durch milde Beiträge das Etablissement vollführen wird.

Ueberdies entsteht hierdurch in Schlesien, da blos zu Breslau und zu Neustadt dergleichen Klöster existiren, ein drittes Kloster dieses Ordens und diese 3 Klöster können sodann unter einem Provincial statutenmässig gesetzt werden, was zu besserer Ordnung und Kosten-Menage gereicht, auch jetzt um so nötiger wird, nachdem der Churfürst von Bayern bei der zu München abgehaltenen letzten Wahl eines Provincials die Gemeinschaft mit den auswärtigen Klöstern dieses Ordens aufgehoben hat.

Wenn nun endlich der Graf Wengerski selbst Executor des Welzelschen Testaments ist, so nehme keinen Anstand, bei E. M. auf die Landesherrliche Genehmigung zu Errichtung eines dritten schlesischen Klosters der barmherzigen Brüder in Pilchowitz . . . anzutragen.«

Da keine Resolution erfolgt, schreibt Hoym am 5. August 1803 an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck »da der P. General zu Rom erst kürzlich zur ferneren Vereinigung [der Schlesischen mit den Bayerischen Barmherzigen Brüder Klöstern] aufgefordert hat;« v. d. Reck wendet sich am 25. August an den Geheimen Cabinetsrath Beyme, »um solchen zu bewürken«. Schliesslich berichtet Hoym Ende Juni (der Tag ist vergessen

1803 April 5 auszufüllen) 1806 deshalb nochmals an den König, worauf am 17. Juli 1806 die Genehmigung erfolgt[1]).

a. a. O. und R. 46. B. 168. B.

April 10 **576. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 April 10.

R. 89. 32. K. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Essen II. VI. 2.

Wegen der Verwendung der einzuziehenden einzelnen katholischen Vicariate und Beneficien in den Entschädigungslanden.

»In den neuen E. K. M. als Entschädigung anheimgefallenen geistlichen Landen, und namentlich in den Stiftern Essen, Werden und Elten befinden sich, ausser den eigentlichen geistlichen Corporationen, Abteyen, Stiftern und Klöstern, eine Menge einzelner Vicariate und Beneficien.

Wenn nun gleich diese letzteren in den Reichs-Deputations-Verhandlungen und dem Concluso vom 25. Februar d. J. im § 34, und folglich nicht namentlich als solche genannt sind, die dem zu entschädigenden Landesherrn anheimfallen; so versteht sich solches doch von selbst, nach der Absicht und Begriffen der Säcularisation solcher Stifter und Länder.

Ein Theil dieser Vicariate, Officien und Beneficien sind den Capiteln einverleibt, und diese folgen dem von E. K. M. über solche Corporationen selbst in jedem einzelnen Fall zu bestimmenden Schicksal der letztern. Andere sind mit Seelsorge und Schul-Unterricht verbunden. Diese bleiben, nach dem § 63 des Haupt-Deputations-Schlusses und nach denen von Allerhöchstdenenselben bey jeder Gelegenheit allergnädigst angenommenen Grundsätzen, wofür sie bisher bestimmt gewesen sind. Allein ausser diesen giebt es dergleichen einzelne Vicariate und Beneficien, wobey alle diese Umstände nicht eintreten, sondern die von einzelnen Geistlichen besessen und bald von den vorigen geistlichen Landesherrschaften, bald von geistlichen Corporationen oder einzelnen Dignitäten derselben, oder auch von einem dritten vergeben worden sind. Von solchen einzelnen Vicariaten und Beneficien wird specialiter nichts geleistet und sie können daher füglich eingezogen werden.

Sie sind indess einzeln sehr wenig beträchtlich, bestehen gewöhnlich aus einigen Geld- und Natural-Renten, oft nur von 10, 20, 30, selten von 100 Rthlr. jährlich. So lange die jezzigen Beneficiaten leben, muss ihnen nach dem § 53 des Hauptdeputations-Conclusi das volle Einkommen ungeschmälert belassen bleiben, sie können also nur successive nach dem Abgang der Empfänger erledigt werden.

Wegen ihrer Unbeträchtlichkeit kann E. K. M. Domanium dabey wenig gewinnen; dagegen würden diese Vicariate und Beneficien einen schicklichen Fonds zur successiven Verbesserung der Kirchen-, Schulen- und anderer ähnlicher gemeinnütziger Fonds abgeben, wozu der § 35 des Haupt-Depu-

1, Cfr. No. 939.

tations-Conclusi solche zum Theil mit bestimmt hat, und die namentlich in den obigen Stiftern Essen, Werden und Elten in einem sehr schlechten Zustande sind, wie die darüber von der dortigen Special-Organisations-Commission eingereichten speciellen Nachrichten sattsam ergeben haben. 1803 April 10

Wenn daher E. K. M. diese Art der Verwendung im Allgemeinen zu genehmigen geruhen, so darf nur bey Bestimmung des Schicksahls der sämmtlichen geistlichen Corporationen und ihrer Dignitäten, insofern solche dergleichen Vicariate und Beneficien zu vergeben gehabt haben und beibehalten werden sollen, (denn von den aufgehobenen fällt das Recht zur Vergebung E. K. M. selbst zu:) noch besonders festgesetzt werden: dass solche eingezogen und in jedem einzelnen Fall darüber angefragt, für jetzt von den resp. Special-Commissionen, künftig aber von der Landes-Behörde, der dieser Theil der Verwaltung beigelegt werden wird, Vorschläge gemacht werden sollen, welchem am meisten bedürftigen Kirchen-, besonders Schul- oder auch anderen gemeinnützigen, z. B. Armen-Fonds, die Reventen des eingezogenen Beneficii zu gute kommen sollen, wobey jedoch kein Unterschied in Ansehung der Religion zu machen seyn würde, sondern dergleichen auch an protestantische Institute der Art, nach dem Bedürfnisse, vergeben werden könnten, da E. K. M. die freie Disposition darüber gebühret, in Essen und Werden aber mehrere Protestanten vorhanden sind, deren Kirchen und Schulwesen sehr schlecht fundirt ist. Auf diese Weise kömmt diese Einrichtung auch E. K. M. Cassen mittelbar zu gute, da sonst mehrere Ausgaben entstehen, z. B. im Werdenschen, wo bis dahin die Abtey die Kirchen- und Schulen-Kosten hergegeben hat, welche künftig erspart und die Unterstützungen derselben auf jene Vicarien hinaus gestellt werden könnten.

Bey diesen Vicarien und Beneficien würden jedoch diejenigen auszunehmen und nicht pure zur Landesherrlichen Disposition zu rechnen seyn, welche als Blut-Praebenden anzusehen sind, wenn nemlich Eine Familie für selbige oder ein anderer eine solche Stiftung gemacht hat, welche alsdann als Stiftung zu erhalten und nur die Oberaufsicht, Bestätigung pp. darüber auszuüben seyn wird.

Wenn E. K. M. diese Grundsäzze zu genehmigen geruhen wollen, werde ich sowohl in den obengenannten drey Stiftern, als in den übrigen Indemnitäts-Provinzen, insofern dort eben solche detachirte Beneficien vorkommen, darnach verfahren.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Approbirt, wobey S. M. sich jedoch vorbehalten:

1. solche vacant werdende einzelne Beneficien auch an verdiente Personen aus dem Geistlichen und Schul-Stande zu vergeben,

2. die bisherigen Beyträge zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen aus öffentlichen Fonds nur alsdann erst einzuschränken, wenn den Bedürfnissen vollständig auf andre Weise abgeholfen seyn wird.«

1803 April 18 Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenberg, Potsdam 1803 April 18.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Juli 7 Ihr gemäss wird z. B. durch Cabinets-Ordre, Charlottenburg 1803 Juli 7, auf Schulenburg's Antrag vom 22. Juni 1803 die katholische Vicarie zu St. Nicolai in der Stadt Essen (245 Rthlr. 26 stbr. Clev. = 204 Rthlr. 16 gr. Berl.) dem sehr bedürftigen und verdienten reformirten Prediger von Halfern übertragen, während die auf dieser Vicarie ruhenden Messen der Rektor des Katholischen Gymnasiums zu Essen, Johann Wolfius, gegen eine Vergütung (59 Rthlr. 55 stbr. Clev.) übernimmt.

April 10 **577. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 April 10.

R. 89. 58. O. Ausfertigung.

Das Gräfliche Damen-Kapitel zu Essen und seine Aufhebung.

. . . »Das gräfliche Damen-Capitel zu Essen . . . ist im Jahr 877 unter Bischof Alfried gestiftet, dessen Schwester Gerswinda erste Aebtissin gewesen ist.

Die erste Verfassung hat sich aber in der Folge ganz geändert, und jezt beruhet sie blos auf Observanz, indem schriftliche Statuta darüber nicht mehr vorhanden sind. In den spätern Jahrhunderten lebten die Stiftsdamen als Chanoinessen zusammen, nachher ist die Congregation aufgehoben, und jeder Stiftsdame ist eine besondere Wohnung zur Führung ihrer Haushaltung angewiesen.

Die Erfordernisse zur Aufnahme in dieses Capitel sind:

a) der Reichsgrafenstand, ohne dass jedoch die Familie Reichsstandschaft zu haben braucht. Die Aebtissinnen, mit Ausschluss der jezzigen, sind jederzeit aus dem Capitel gewählt und es findet sich kein Beispiel, dass andere als eine Fürstin oder Reichs-Gräfin erwählt worden sey.

b) Vollbürtigkeit, und zwar 8 Ahnen väterlicher und 8 Ahnen mütterlicher Seite,

c) der Katholischen Religion zugethan.

Wenn gleich im Jahre 1604, auch 1614, sich auch Protestantische Damen in diesem Stifte befunden haben, so sind sie doch durch Kayserlichen und Päpstlichen Einfluss bald ganz daraus verdrängt und in anno decretorio 1624 sind keine Protestantische Damen mehr darin gewesen, worauf es doch alles ankommt. Das Capitel behauptet zwar, dass in ältern Zeiten die Präbenden vom Capitel selbst vergeben worden; allein die Aebtissin zu Essen ist im Besiz der Vergebung und das Capitel hat blos gegen die Qualification zu erinnern gehabt. Der Papst hat auf die Vergebung der Präbenden nie Einfluss gehabt; der Kaiser aber hat das Recht der ersten Bitte prätendirt, welches ihm aber nie eingeräumt worden ist.

Die Prälaturen, Propstei, Dechanei, Scholasterei und Küsterei, werden allein vom Capitel durch die Wahl unter seine Glieder vergeben, und erstere nur von der Aebtissin bestätigt, die andern bedürfen derselben nicht. 1803 April 10

An Qualifications-Geldern für eine Präbende werden 100 Ducaten Statuten-Gelder an das Gräfliche Capitel und verschiedene Neben-Abgaben bezahlt.

Die Verhältnisse des Capitels gegen die Aebtissin, so wohl als Regentin als Aebtissin, sind neuerlichst durch einen Landes-Vergleich vom 2. September 1794 bestimmt, den die Landesstände überhaupt mit der Fürstin geschlossen, der zwar Kayserlicher Seits bestätigt, diesseits aber von E. K. M. als Schuzherrn der Abtei nicht anerkannt ist.

Das gesammte Vermögen, in dessen Besiz das Capitel sich jezt noch befindet, besteht in . . . . . 8911 Rthlr. 21 Gr. 9 Pfg.
wovon aber an Ausgaben abgehen . . . . . 3710 - 11 - 8 -
mithin übrig bleiben . . . . . 5201 Rthlr. 10 Gr. 1 Pfg.
indem durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich an jährlichen Revenuen verlohren gegangen sind 3862 Rthlr. 23 Gr. 9 Pfg.

Unter den Ausgaben sind 2091 Rthlr. 6 Gr. 6 Pfg. an Zinsen, von 61548 Rthlr. 22 Gr. Berliner Courant, begriffen, welche leztere das Capitel dadurch vornehmlich contrahirt hat, dass es in den leztern Jahren auf den angekauften Rittersitzen Bergen und Münsterhausen sehr verschwenderische Bauten geführt hat. . . .

Die Special-Commission zu Essen ist in ihrem darüber erstatteten Bericht in Ansehung des künftigen Schiksals dieses Stifts der Meinung, dass solches ohne Bedenken aufgehoben werden könne, da bei der Abwesenheit des grössten Theils der Capitularinnen und der eingeschränkten Oekonomie, welche sie führen, auch dem Orte Essen keine erhebliche Nahrung dadurch zufliesse; dass die Aufhebung vielmehr wegen der mit der Abtei gemeinschaftlich in Besiz habenden Güter und der ohne wesentliche Veränderung sonst nicht zu vermeidenden Verwirrung in der Administration, und hauptsächlich auch deshalb zu wünschen sei, weil alsdann die Standschaft zugleich mit wegfalle und E. K. M. auch in dem noch bleibenden Stande der Ritterschaften 2 Rittergüter mit acquiriren. Für adeliche Fräuleins bleiben ohnedies, wenn E. K. M. meinen besondern allerunterthänigsten Bericht von heute zu genehmigen geruhen sollten, noch die 2 freiweltliche Stifter zu Stoppenberg und Rellinghausen,[1]) und wenn Höchstdieselben für den höhern Adel ein Stift conserviren wollen, so halte ich das Stift zu Elten wegen der mehrern Schwierigkeiten bei dessen Aufhebung für mehr dazu geschikt. Den von gedachter Commission für die Aufhebung angeführten Gründen muss ich meiner Seits beitreten, jedoch alles E. K. M. höchster Bestimmung überlassen, da freilich die Reventen auch bei diesem Stifte nicht ansehnlich sind, und dem Institut leicht durch einige damit vor-

1) Cfr. No. 579.

1803 April 10 zunehmenden Veränderungen eine bessere Einrichtung zum Vortheil des höhern Adels in E. K. M. sämtlichen Staaten gegeben werden könnte. Mögten Höchstdieselben Sich nun für die Aufhebung des Damenstifts zu entschliessen geruhen, welches nach dem § 35 des Haupt-Conclusi lediglich in Höchstdero Disposition beruhet, so würden die Stiftsdamen nach dem § 55 desselben so lange im Genuss der Revenuen bleiben müssen, bis sie zu ihrer Zufriedenheit abgefunden worden sind; allein es dürfte bedenklich sein, sie in der Administration des Vermögens für den Fall der Aufhebung zu belassen. Eine Abfindung der Capitularinnen würde aber vielleicht zu bewerkstelligen sein, wenn man ihnen dagegen verstattete, das Abfindungs-Quantum zeitlebens in ihrer Heimath verzehren zu können, denn schon jetzt sind von den 10 Capitularinnen nur die beiden Prinzessinnen von Hessen-Rheinfels-Rothenburg, die 3 Reichsgräfinnen von Salm-Reiferscheid, von Auersperg und von Harrach anwesend; die übrigen halten sich bei ihren Familien auf. Mögten E. K. M. aber die Aufhebung nicht genehmigen, so behalte ich mir vor, die Bedingungen und Modifikationen, welche auf den Fall der Beibehaltung anzuwenden und die am besten in ein Allerhöchst zu bestätigendes Reglement aufzunehmen sein würden, näher allerunterthänigst vorzuschlagen; indem auch hier dann manches zweckmässige, zum Exempel die Aufhebung der Landesstandschaft bedungen, und das Stift in eine blosse Corporation ohne weitere Repräsentation ohne Bedenken verwandelt werden könnte.« . . .

April 18 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»S. M. haben Sich für die Aufhebung des Damenstifts entschieden und da Sie dem Ref. darin beystimmen, dass es bedenklich seyn dürfte. die Stiftsdamen in der Administration zu lassen, so soll derselbe eine Abfindung derselben zu bewerkstelligen suchen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1803 April 18.

R. 89. Minüten des Cabinets.

April 10 **578. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 April 10.

R. 89. 58. O. Ausfertigung.

Das männliche Kanonichen-Kapitel zu Essen und seine Aufhebung.

. . . »Das Canonichen-Capitel steht zwar mit dem [Gräflichen Damen-Capitel][1]) in so fern in Verbindung, dass die Canonici desselben eigentlich bei dem Damen-Capitul den Chor und übrigen Gottesdienst zu versehen und dass sie während der Sedis-Vacanz des abteilichen Stuhls die Regierung des Landes mit geführt, auch die neue Aebtissin mit gewählt haben; sonst aber formiren solche eine eigene Corporation, haben ihre besondere Verfassung.

3) Cfr. No. 577.

Güter und Rechte und verwalten ihr Vermögen unabhängig von der Aebtissin und dem Gräflichen Damen-Capitel. 1803 April 10

Zufolge alter Verträge macht dieses Capitel den zweiten Landstand aus, so wie das Damen-Capitel den ersten und die Ritterschaft den dritten. Es ist aber viel später als das Damen-Stift fundirt und constituirt worden.

Zusammen genommen sind 20 Präbenden bei dem Canonichen-Capitel und zwar 12, zu welchen die Priesterliche Würde, 4 wozu das Diaconat und 4 wozu das Subdiaconat erforderlich war. Die Vergebung derselben an qualificirte Geistliche, die ihre eheliche Geburt nachweisen mussten, gebührte der Aebtissin, die hierin mit dem Papste nach Monathen abwechselte, so dass diesem im Januar, der Aebtissin im Februar und so ferner das Verleihungs-Recht zustand. Das Recht der ersten Bitte aber hatte der Kayser, von dem auch noch ein Präcist vorhanden sein soll, der sich indessen schon bei mehrern entstandenen Vacanzen nicht gemeldet hat und daher nach dem Reichs-Deputations-Concluso vom 25. Februar d. J. § 58 keine weitere Rücksicht verdient.

Das Vermögen des Capitels besteht:

a. aus der sogenannten Granerie oder dem Corpus praebendae,

b. aus der Kellnerei oder den Präsenzien und

c. aus einem Theile der Fonds des Jesuiten-Ordens, welcher nach Aufhebung desselben dem Capitel zugelegt ist.

Alles dieses zusammen genommen macht einen jährlichen Brutto-Ertrag

von	5605	Rthlr.	8	Gr.	11	Pfg.
wovon die Ausgabe abgeht mit	1515	-	7	-	—	-
bleiben jezt nur übrig	4090	Rthlr.	1	Gr.	11	Pfg.

nachdem das Capitel auf der Westseite des Rheins 787 Rthlr. 7 Gr. 8 Pfg. jährliche Reventen verlohren hat. Im Durchschnitt genommen bezieht also jeder der 20 Geistlichen nicht mehr als 204 Rthlr. 12 Gr. 1 Pfg., und wenn auch wegen der Präsenzien, die nur von den Anwesenden verdient und gezogen werden, und wegen einiger besondern Officien die Canonici, welche Priester sind, eine etwas höhere Einnahme haben, so beträgt doch die Einnahme eines jeden bei weitem nicht das Normal-Quantum der 800 Fl. oder 457 Rthlr.

Ausserdem aber sind mehrere Vicariate, Officien und Beneficien mit dem Canonichen-Capitul verbunden, die theils von den Canonicis, theils von Vicarien wahrgenommen werden, ohne dass diese, so wenig als die Canonici, curam animarum haben, in so fern sie nicht zugleich als Pfarrer fungiren.

Sie beschäftigen sich auch nicht mit dem Schul-Unterrichte, sondern blos mit dem Chordienste und mit Messe lesen.

Aus diesen Gründen steht der Aufhebung dieses Capitels, welche lediglich von E. K. M. freien Disposition abhängt, nach dem § 35 des Haupt-Deputations-Beschlusses nichts im Wege, besonders, wenn das gräfliche

1803 April 10 Damen-Stift auch aufgehoben werden sollte. Soll dieses aber auch nicht geschehen, so braucht doch das Canonichen-Capitel nicht erhalten zu werden, da die Pfarrer bleiben und der Chor-Gottesdienst cessiren kann. Weil die Canonici jedoch, obgedachter massen einzeln genommen, noch nicht einmahl 800 Fl. jährlicher Einkünfte haben; so wird ihnen von denselben nach den §§ 53 und 64 das Haupt-Conclusi nichts abgezogen werden können, sondern sie werden aussterben müssen, und E. K. M. werden die Präbendal-Revenüen, so wie solches nach und nach geschieht, anheim fallen. Doch werden die Canonici sich, nach der Analogie des § 53 wegen der Vicarien und des § 57 wegen der Kloster-Geistlichen, gefallen lassen müssen, andere geistliche Officia, zu denen sie qualificirt sind, zu übernehmen, wenn sie dabei an ihrem Einkommen keinen Verlust erleiden. Könnte man sie hierdurch oder sonst durch Abfindung mit bestimmten Pensionen aus dem Besitze der Revenüen bringen und diese in völlige Disposition bekommen, so würde dies unstreitig am Besten sein, da ersteres aber nur successive, so wie Vacanzen entstehen, geschehen kann, letzteres aber nur mit ihren Einwilligungen thunlich ist, so wird, wenn E. K. M. die Aufhebung beschliessen, ein besonders zu verpflichtender Administrator angesezt werden müssen, welcher nicht nur auf die Conservation der Substanz, sondern auch darauf sähe, dass die Einkünfte von den successive vacant werdenden Präbenden nach Ablauf der Nachgenuss-Jahre E. K. M. Kassen nicht entzogen, sondern vielmehr zu solchen berechnet werden, bis demnächst das ganze Capitel aufhört und sein ganzes Vermögen der Administration der Provincial-Kammer überlassen bleibt.

In dieser leztern Art trage ich also auch auf die Aufhebung dieses Capitels an.« . . .

April 18 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»18. April 1803.

Es wird die Anfhebung in der angetragenen Art beschlossen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1803 April 18.

R. 89. Minüten des Cabinets..

April 10 **579. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 April 10.

R. 89. 58. O. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Essen II. XXV. 5.

Die adlichen freiweltlichen Fräulein-Stifter zu Stoppenberg und Rellinghausen in der Reichsabtei Essen und ihre Beibehaltung.

. . . »I. Das adliche Fräulein-Stift Stoppenberg liegt eine halbe Stunde von der Stadt Essen, in einer angenehmen Gegend. Weder die erste Stiftungs-Urkunde noch ursprüngliche Statuta haben sich gefunden. Die Vorschriften dieses Stifts beruhen bloss auf einem im Jahre 1537 aus alten

Verzeichnissen zusammengetragenen Statuto und auf Observanzen. Hiernach ist es für 20 Jungfrauen, 2 Priester und 2 Vicarien fundirt. . . . 1803 April 10

Zur Reception sind bisher 16 angebohrne und angestammte Ahnen strenge erforderlich gewesen, welche auf gewöhnliche Art stiftsmässig haben erprobt werden müssen.

Bloss Fräuleins katholischer Religion sind zur Aufnahme qualificirt und diese haben ordentlich Kirchen- und Chor-Dienst halten müssen; daher auch bey der Aufnahme von ihnen eine Probe von ihrer Fertigkeit im Lesen und Choralsingen gefordert worden ist.

Die Vergebung der Präbenden ist bis dahin per Turnum unter den Kapitel-Fräuleins, nicht durch den Papst geschehen; doch hat der Kaiser, so wie die Frau Aebtissinn zu Essen das Recht der ersten Bitte bis dahin ausgeübt.

Die turnaria hat gewöhnlich 600 bis 700 Rthlr. erhalten und ausserdem hat die Neuerwählte 230 Rthlr. an das Kapitel Qualifications-Gelder zu bezahlen.

Die Dignitarien, bestehend aus einer Dechantinn, Seniorinn und Küsterinn, werden von dem Kapitel gewählt und bedürfen keiner Bestätigung.

Das ganze Vermögen des Stifts beträgt:

in der Brutto-Einnahme	3838	Rthlr.	19 Gr.	1 Pfg.
davon ab die Ausgabe	992	-	8 -	11 -
bleiben übrig	2846	Rthlr.	10 Gr.	2 Pfg.

welche unter [den] . . . 13 Stifts-Fräulein dergestalt vertheilt werden, dass jedes gewöhnliche Fräulein über 200 Rthlr. erhält; Dagegen die Dechantinn ausserdem noch einige, etwa 50 Rthlr. betragende Neben-Einnahmen und die Küsterinn an solchen 5 bis 6 Rthlr. bekommt.

Für 3 Stifts-Fräuleins sind nur 3 bewohnbare Stiftshäuser vorhanden, die sich aber in Ermangelung eines Reparatur-Fonds in schlechter Verfassung befinden. Jede kann zwar eine Haushaltung führen. Jetzt thut dies aber nur die Dechantin, bey der alle übrigen in die Kost gehen.

II. Das freyweltliche adliche Stift zu Rellinghausen liegt ebenfalls auf dem Lande eine Stunde von Essen. Auch von diesem Stifte sind keine urschriftliche Statuten aufgefunden.

Der Observanz nach werden die Präbenden auch hier von dem Capitel nach der tournal-Ordnung besetzt; und sowohl der Kaiser als die Aebtissinn zu Essen und ausserdem die Pröpstinn des Stifts Rellinghausen haben das Recht der Ersten Bitte.

Das Stift hat sonst Unmittelbarkeit gegen die Abtey Essen prätendirt, aber bereits im Jahre 1661 die Jurisdiction an selbige für 5000 Rthlr. verkauft. Auch hier ist bisher der Beweis von 16 Ahnen, die katholische Religion, und sonst dasselbe wie bey dem Stift Stoppenberg zur Aufnahme erforderlich gewesen, nur dass hier 320 Rthlr. Qualifications-Gebühren an das Kapitel bezahlt werden müssen.

1803 April 10

Die Dignitarien sind: Eine Pröpstinn, die aus dem gräflichen Kapitel zu Essen erwählt werden muss, eine blosse Ehrenstelle, nie bei dem Stifte anwesend und nur auf Ersuchen in gewissen Fällen bey dem Kapitel zugegen ist. Eine Dechantin und Küsterinn, die vom Kapitel erwählt werden.

Zusammen sind jetzt 11 Fräuleins. . . .

Die gesammte Einnahme des Stifts beträgt 4001 Rthlr. 5 Gr. 5 Pfg.
davon ab die Ausgabe . . . . . 1531 - 13 - 2 -
bleibt übrig 2469 Rthlr. 16 Gr. 3 Pfg.

worin sich obige 11 Chanoinessen theilen, in der Art, dass davon die Propstinn allein 149 Rthlr., die Dechantinn neben der Präbende 157 Rthlr. und die Küsterinn 26 Rthlr. erhalten; der Rest aber unter die Uebrigen vertheilt wird, so dass jede etwas über 200 Rthlr. erhält.

Ausserdem ist bey diesem Stifte ein Kanonnichen-Kapitel von 3 Weltgeistlichen, die aber gewöhnliche Seelsorger der katholischen Rellinghauser Gemeinde sind, welche aus 1000 Communicanten besteht, die in der dortigen bergichten Gegend sehr zerstreut wohnen. Gedachte 3 Geistliche haben ausser ihren Wohnungen zusammen nur 698 Rthlr. 10 Gr. 4 Pfg., womit sie schlecht besoldet und als nothwendige Seelsorger beizubehalten sind.

Was nun die künftige Bestimmung dieser beiden Fräulein-Stifter betrift, so bestimmt das Conclusum der Reichs-Deputation vom 25. Februar a. c. § 55:

> 'Die Stifts-Frauen und Fräulein bleiben in so lange bey ihrem bisherigen Genusse, als es den neuen Landesherrn nicht räthlicher scheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.'

Das Aussterben zu verfügen hängt also lediglich von E. K. M. ab: Allerhöchstdieselben haben aber bey Gelegenheit des Marien-Stifts zu Herford durch die höchste Cabinets-Ordres vom 2. December a. p. und 12. Februar a. c. Höchstdero Absicht bereits zu erklären geruhet, solche Stifter als Versorgungs-Anstalten für unverheirathete Frauenzimmer vorerst in der bisherigen Verfassung beibehalten zu wollen. Es kommt also nur auf die Modalitäten an, welche in Rücksicht auf die beiden in Rede stehenden Stifter schon jetzt erforderlich seyn werden, und in dieser Beziehung bringe ich Folgende . . . in Vorschlag:

1. würden nur einländische adliche Fräuleins, jedoch aus E. K. M. sämtlichen alten und neuen Provinzen, welche die stiftsmässigen Erfordernisse besitzen, in die beiden Stifter aufzunehmen seyn.

2. würde die jezzige Zahl der Präbenden beizubehalten seyn, indem 200 Rthlr. für ein armes Fräulein sicher hinreichend sind und dann doch mehrere derselben versorgt werden können.

3. Wäre in Ansehung der Religion bey dem zahlreichen Westphälischen katholischen Adel keine totale Gleichstellung zu machen, sondern es würden nur $^1/_3$ protestantische, dagegen aber $^2/_3$ katholische Fräuleins aufzunehmen

seyn, welches auch des ersten Eindrucks halber in den neuen, grösstentheils catholischen Provinzen gut seyn würde. 1803 April 10

4. Könnten E. K. M., ausser dem nach Abgang der Aebtissinn zu Essen und bey jeder Thron-Erneuerung auszuübenden Recht der Ersten Bitte, die Besezzung der Präbenden in 6 alternirenden Monathen sich vorbehalten und in den 6 andern Monaten es dem Turno des Kapitels, so wie diesem die Wahl der Dignitarien überlassen, insofern nicht durch Aufhebung des Damens-Capitels solche Allerhöchstdenenselben anheim fallen.

5. würden die Qualifications-Gebühren, da solche nicht an die Aebtissinn von Essen, sondern bloss an das Capitel bezahlt werden, beizubehalten seyn.

6. wäre auch hier, wie bey dem Marien-Stifte zu Herford, zu bestimmen, dass die Nachfolgerinn der Vorgängerin die auf Herstellung der Kapitels-Häuser bis auf 500 Rthlr. verwandte Kosten ersetzen müste, doch so, dass nur einmal solche von der Nachfolgerinn bezahlt oder aber die Häuser cum taxa übergeben und bloss die Reparaturen alsdann bis auf den Ertrag von 500 Rthlr. ersetzt werden.

7. Würden die 3 Canonici zu Rellinghausen als blosse Seelsorger beizubehalten seyn, da eine Verminderung derselben nicht zulässig ist und 3 Seelsorger bisher ihr Auskommen gehabt haben, auch der katholische Gottesdienst, zumal bey so zerstreuten Wohnungen in den dortigen gebirgigten Gegenden, mehrere Geistliche erfordert. Dagegen würden die nicht mit Seelsorge verbundenen Vicariate und Beneficien nicht wieder zu besetzen, sondern von E. K. M. einzuziehen seyn.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: April 18

»18. April 1803.

S. M. wollen diese beyden Stifter als Versorgungs-Anstallten für unverheyrathete Frauenzimmer aus sämmtlichen alten und neuen Provinzen beybehalten. Was aber die vorgeschlagenen Modalitäten betrift, so sollen

ad. 1. 4 Ahnen zur Reception hinreichend seyn und dabey vorzüglich auf solche Subjecte geachtet werden, deren Väter dem Staate nützliche Dienste, besonders in der Armee geleistet haben, wobei S. M. sich noch vorbehalten, aus besonders erheblichen Rücksichten auch noch von den erforderten 4 Ahnen zu dispensiren.

ad. 3. alle drey im Reiche recipirte Confessionen, ohne für die eine oder die andre eine bestimmte Anzahl festzusetzen, gleich Receptionsfähig seyn, da S. M. die Stifte ganz einziehen könnten und die Gleichstellung aller Confessionen also um so weniger einen üblen Eindruck machen kann, als solche dem seyt Jahrhunderten ausgeübten Geiste der Preussischen Regierung entspricht.

ad. 4. alle Stellen von Sr. M. vergeben, die Dignitarien aber vom Kapittel gewählt werden.

Die übrigen Modalitäten werden genehmigt; so wie S. M. auch geneigt

1803 April 10 sind, beyden Stiftern Ordenszeichen zu verleihen. Ref. soll hiezu Vorschläge machen und den Entwurf zum neuen Reglement hiernach einreichen, welches aber den Vorbehalt enthalten muss, dasselbe zu allen Zeiten nach Befinden der Umstände zu mehren, zu mindern oder aufzuheben. Noch würde wegen der in andern Stiftern üblichen Resignationen, die S. M. nicht für rathsam halten einzuführen, Vorsehung zu treffen seyn.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1803 April 18.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Das Statut und Reglement für Rellinghausen wird am 16. September 1804, das für Stoppenberg[1]) am 22. November 1805 von Massow und Angern dem Könige eingereicht und von diesem am 24. September 1804 und am 3. December 1805 vollzogen.

April 14 **580. Rescript des Südpreussischen Departements an die drei Südpreussischen Kammern.** Berlin 1803 April 14.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 15. (General-Verordnungen). Abschrift, ohne Unterschrift.

Ueber die von den Bischöfen abgelehnten Säkularisationen von Klostergeistlichen ist zu berichten.

»Auf Euren Bericht vom 23. v. M., die Secularisation der Klostergeistlichen betreffend, eröfnen Wir Euch, dass es zur Beförderung der Sekularisationen der Mönche gereichen wird, wenn die diesfällige Gesuche dem Bischofe zur Prüfung und Erteilung des von dem päpstlichen Hofe verlangten Attests von Euch mitgetheilt, und die Fälle, wo solche aus nicht erheblichen Gründen von den Bischöfen abgeschlagen worden, angezeigt werden. Uebrigens habt Ihr mit Beifügung des von dem Bischofe erteilten Attests über die Secularisations-Gesuche anhero zu berichten, damit solche durch das auswärtige Departement an den römischen Stuhl gelangen.«

April 14 **581. Staats-Minister v. Massow an den Staats-Minister Frhr. v. d. Reck.** Berlin 1803 April 14.

R. 7. 68. Concept und Ausfertigung.

Die Dioecesan-Rechte in Ostpreussen; die jura stolae bei verschiedenen Konfessionen. Die jura parochialia der Katholiken in Ostpreussen.[2])

»Es ist bemerkt worden, dass die Bischöfe von Culm, Plock und Ermeland sich über einigen in Ost-Preussen belegenen Katholischen Kirchen Dioecesan-Rechte angemaasst haben. Dies hat mich veranlasst, von dem Ost-Preussischen Etats-Ministerio darüber Bericht zu erfordern . . . und mir E. E. . . . Sentiment über folgende Bemerkungen in dieser Sache . . . zu erbitten. Ich glaube zuvörderst, dass

1) Ueber Stoppenberg auch Akten in R. 8. No. 41 (Elten). 2) Cfr. No. 589.

1. nach den angenommenen Principien den Bischöfen überhaupt in Ost-Preussen keine Dioecesan-Rechte einzuräumen, da selbige nur als usurpirt zu betrachten, wie dies bei andern Gelegenheiten und Orten in Alt-Ost-Preussen exclusive Ermeland dem Bischof von Ermeland nicht gestattet worden. 1803 April 14

2. dass die Entrichtung der Jurium stolae von den Protestanten an die Katholischen Priester zu untersagen, da die Observanz, worauf sich selbige gründet, allen, auch in West-Preussen adoptirten und dem allgemeinen Landrecht conformen Grundsätzen entgegen ist.

3. Dagegen möchte der umgekehrte Fall, dass an andern Orten die Katholiken jura stolae an die protestantischen Geistlichen entrichten, zwar des Reciproci wegen gleichfalls aufhören müssen, nur habe ich dabei das Bedencken, dass noch immer zweifelhaft bleibt: ob in Alt-Ost-Preussen überhaupt Katholiken jura parochialia ohne ausdrückliche Landesherrliche Genehmigung haben können, da in der Regel die Negative dieses Satzes angenommen worden.

4. In Ansehung der Wechselseitigen Real-Abgaben einer Confession an die andere wird sich dieser Punct durch das allgemein zu entwerfende Regulativ von selbst heben, da ich bei jener Verhandlung schon darauf angetragen habe, dasselbe auch auf Alt-Ost-Preussen zu extendiren.«

Nachdem Reck am 18. April zugestimmt, ergeht am 25. April ein Re- April 25
script Massow's an das Ostpreussische Etats-Ministerium, das den Bischöfen von Kulm, Plock und Ermeland, »damit die katholischen Pfarrstellen mit tüchtigen Geistlichen besetzt, auch diese in ihrem Amte gehörig controllirt werden, per modum commissionis« die Präsentation und Inspection der Pfarrer in Ostpreussen [1]), nicht aber Dioecesan-Rechte, überträgt.

Cabinets-Ordres an Schulenburg s. unter dem 10. April 1803, April 18
No. 576; 577; 578; 579.

---

582. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildes- April 21
heim 1803 April 21.

R. 89. 58. O. Ausfertigung.

Vorschläge für erledigte Stellen bei den Fräulein-Stiftern Stoppenberg und Rellinghausen in der Reichsabtei Essen.

. . . »Ich habe dabey noch den Grund, dass ich es für gut halte, die erste Stelle dieses bisher allein mit catholischen Fräuleins besetzt gewesenen Stifts [Rellinghausen] auch wieder mit einem katholischen Fräulein zu besetzen, wenn gleich ex post nach der . . . Cabinets-Ordre vom 18. d. M.[2]) ohne Unterschied auch Protestantinnen zugelassen werden sollen. Denn in diesen neuen Ländern sind die in E. K. M. Staaten geltenden toleranten

1) Cfr. No. 638. 2) Cfr. No. 579.

1803 April 21 Grund-Sätze nicht so bekannt, wie in den alten Provinzen, und es könnte leicht die schon existirende Besorgniss bestärkt werden, dass nun alle Katholiken von den vacanten Stifts-Präbenden ausgeschlossen werden würden, wenn gleich im ersten Falle mit protestantischen Fräuleins der Anfang gemacht würde, dahingegen die ersten Beispiele vom Gegentheil dieses Vorurtheil heilen und widerlegen werden.« . . .

April 30 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
. . . S. M. wollen »den Vorschlag des Ref. genehmigen«.

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1803 April 30.

R. 89. Minüten des Cabinets.

April 23 **583. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1803 April 23.

R. 89. 120. J. Ausfertigung.

Antrag auf fernere Belassung der Pachtung des Amtes Ciązen[1] *an den Bischof von Posen, Graf Raczynski, gegen das bisherige Pachtquantum auf seine Lebenszeit.*

»Von E. K. M. ist mittelst . . . Kabinets-Resoluzion vom 28. Oktober v. J. der Bischof von Posen Graf von Raczynski als General-Pächter des in ein Amt verwandelten vormaligen und ursprünglich bischöflichen Schlüssels Ciązen bis Trinitatis 1804 bestätigt worden. Der Bischof hat diese Pachtung, welche er schon seit Einziehung der geistlichen Güter in Südpreussen inne hat, als eine Gelegenheit benutzt und besonders lieb gewonnen, die Annehmlichkeit des Landlebens bey ununterbrochener Erfüllung seiner bischöflichen Funkzionen zu geniessen und seiner Neigung zu Bauten und Verbesserungen genug zu thun. Die Früchte dieser gutgeordneten Neigung sind in dem Amte schon sehr sichtbar geworden, das sich durch verbesserte und gut unterhaltene Gebäude und durch manche neue ökonomische Anlage und Einrichtung in Absicht der Kultur vortheilhaft auszeichnet. Der Bischof bezahlt übrigens die Pacht prompt, steht der Polizey gut vor, behandelt die Unterthanen mit Glimpf und Schonung, und beweiset bei Entreprisen, z. B. von Kolonisten-Etablissements, Eifer und die rühmlichste Uneigennützigkeit. Bey allen diesen guten Eigenschaften und ihrem guten Erfolg und da das Gut vormals bischöflich war, hat der Bischof unstreitig den gültigsten Anspruch auf Konservazion in der Pachtung; er wünscht diese auch sehnlich für seine ganze übrige Lebenszeit, jedoch zugleich gänzlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen und mit Beibehaltung der jetzigen, sich auf den ersten Detaxazions-Anschlag gründenden Pachtsumme von 4735 Rthlr. 12 Gr. 5 Pfg. Er besorgt, dass, wenn mit einer neuen Pachtperiode die verfassungsmässige neue Veranschlagung eintreten sollte, die Amts-Arrende durch die von ihm bewürkte Meliorazionen so hoch zu stehen kommen würde, dass er gleich einem andern Pächter, um solche herauszubringen, mit ängstlicher

1) Ciązeń, an der Warthe, nordöstlich von Peisern. Gouvernement Kalisch.

Genauigkeit wirthschaften und das Vergnügen würde aufgeben müssen, zur Verbesserung des Amts weiter wie bisher thätig zu seyn. 1803 April 23

Die Gewährung jenes Vertrages ist lediglich von E. K. M. Gnade abhängig; ich erlaube mir nur, in Beziehung auf solches . . . zu bemerken, dass, wenn auch bey Fortdauer der jetzigen Pachtsumme von Ciązen E. K. M. Domänen-Kasse dasjenige einstweilen verlöre, was durch die neue Veranschlagung von Trinitatis 1804 mehr herauskommen würde, dieser Verlust doch in der Folge reichlich durch die grössere Ergiebigkeit übertragen werden dürfte, welche sich mit höchster Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, wenn der Bischof ferner den Reitz und die Mittel behält, sein bisheriges Bestreben, das Amt in bessere Verfassung zu bringen, nicht einzustellen. Aber hiervon auch selbst abgesehen, ist das Amt Ciązen nicht von bedeutendem Umfange und der Bischof in einem Alter und Gesundheitszustande, dass die Begünstigung, um welche er als die Bedingung, von der die Annehmlichkeit seines übrigen Lebens hauptsächlich abhängig ist, bittet, höchstwahrscheinlich nicht lange dauern würde.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: April 28

»28. April 1803.

Approbirt.«

---

584. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 April 23. April 23

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Die vom Kur-Erzkanzler beabsichtigte Vereinigung der Kapitel von Mainz und Regensburg.[1]

. . . »Quant aux affaires ecclésiastiques de l'Allemagne, j'ai encore appris depuis peu que l'Électeur Archichancelier a demandé à la Cour de Rome la réunion des chapitres de Mayence et de Ratisbonne. On lui a répondu d'ici, à ce que m'a dit le Cardinal Secrétaire d'État lui-même, que le Pape ne pouvoit rien statuer dans le moment présent, mais qu'il faloit attendre les mesures générales à prendre sur les affaires de l'Allemagne. Des lettres de l'Allemagne mêmes me mandent que l'intention de l'Électeur en faisant cette jonction[2] avoit été de former un nouveau chapitre, dans lequel il ne feroit entrer que théologiens les plus éclairés, pour faire avec secours de leurs conseils des réformes considérables dans le culte catholique. Je n'ose donner cette nouvelle à V. M. pour entièrement authentique; mais connoissant l'esprit sage et éclairé de l'Électeur Archichancelier, elle m'a paru probable et j'ai cru qu'elle méritât l'attention de V. M., à qui il ne peut être indifférent qu'un prince ecclésiastique catholique, en tâchant de répandre plus de lumières parmi les personnes de sa religion, vienne à l'appuy de ce que V. M. a déjà opéré avec tant de succès dans Ses propres états.« . . .

---

1) Cfr. No. 617. 2) Das Déchiffré hat »fonction«.

1803 April 25 Rescript an das Ostpreussische Etats-Ministerium s. unter dem 14. April 1803, No. 581.

April 27 **585. Rescript des Neuostpreussischen Departements an die Kammer zu Bialystok.** Berlin 1803 April 27.

Gen.-Direktorium Neuostpreussen. CXCVII. 5. Concept, gez. Schroetter.

Der Bischof von Wigry ist wegen seines ungebührlichen Benehmens gegen die Kammer in Geldstrafe zu nehmen.

. . . »Aus dem von Euch unterm 28ten v. Mts. abgestatteten Bericht haben Wir ersehen, dass der Bischof von Karpowitz, der an ihn unterm 20. August 1800[1]) erlassenen nachdrücklichen Warnung ohngeachtet, sich von neuem erdreustet hat, in einem anzüglichen unbescheidenem Ton an Euch zu berichten und den an ihn erlassenen, ganz unbedenklich zu seinem officio gehörenden Auftrag mit spöttischen Bemerkungen über allgemeine, von Uns Höchstselbst genehmigte Anordnungen ungehorsamlich abzulehnen. Dergleichen unbescheidenes Betragen verdient Rüge und habt Ihr ihn deshalb nicht nur in fünfzig Ducaten Strafe zu nehmen, diese gleich von seinem nächstfälligen Gehalt in Abzug zu bringen und bei Eurer Hauptlandes-Reventen-Kasse zu vereinnahmen, sondern ihm auch zu erkennen zu geben, dass, wenn er hinführo wiederum dergleichen mit Recht an ihn ergehende, zu seinem Amte gehörende Aufträge ablehnen würde, man sich genöthigt sehen würde, ihm nicht nur die besondere Begünstigung, die ihm durch den fernern Naturalbesitz vom Vorwerke Gradzisken[2]) zu Theil geworden, nicht weiter angedeihen zu lassen, sondern auch auf seine alleinige Kosten dergleichen Anordnungen zu treffen, dass Angelegenheiten dieser Art auch von einem andern, der ihm zur Seite zu setzen ist, bewürkt werden können.«

Es handelte sich um eine von der Kammer befürwortete Vereinigung einer Altarie-Stiftung mit einer Propstei, wofür der Bischof die Unions-Akte auszufertigen hatte, ein Verlangen, dass er als »Ironia et jocus« bezeichnete. Der Bischof weigerte sich auch weiterhin, selbst dies Geschäft zu verrichten, und Schroetter gab »in Rücksicht auf den hinfälligen Gesundheitszustand des Bischofs« die Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten nach. Karpowicz starb am 5. November 1803.[3])

a. a. O. Rescript an die Bialystoker Kammer vom 17. August 1803.

April 28 Cabinets-Ordre an Voss s. unter dem 23. April 1803, No. 583.

April 30 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 21. April 1803, No. 582.

1) No. 239. 2) Grodzisk. Cfr. No. 254. 3) Cfr. No. 665.

586. Bericht des Residenten Frhr. v. Humboldt. Rom 1803 April 30. 1803 April 30

R. XI. Rom. Eigenhändige chiffrirte Ausfertigung; nach der Dechiffrirung.

Unterredung mit Consalvi über die Sendung eines Nuntius nach Regensburg. Nothwendigkeit, Preussen von den Unterhandlungen dort auszuschliessen.[1])

. . . »Ayant eu occasion de voir le Cardinal hier, il m'a dit uniquement, cependant d'une manière confidentielle et sans en faire l'objet d'une communication officielle,[2]) que le Pape s'est décidé à envoyer un Nonce à Ratisbonne pour y faire les arrangemens rendus nécessaires par les changements d'opération récemment en Allemagne. Le Gouvernement Romain avoit cru d'abord qu'il seroit plus de sa dignité d'attendre que les Princes vinssent faire des instances auprès de lui; mais voyant qu'il étoit presqu' impossible de concerter des arrangemens particuliers sans un plan général, et appercevant de l'inconvénient qu'il y auroit de traiter à Rome, où plusieurs des princes intéressés n'ont point d'agens et où l'on pourroit manquer des notions locales nécessaires, on a changé d'avis à cet égard. Cependant, comme cette affaire intéresse singulièrement la Cour de Rome, le nonce qu'on va envoyer en Allemagne, ne sera point muni de pleinpouvoirs pour conclure définitivement les négociations qu'il doit entamer. On différera même encore de l'envoyer, jusqu' à ce que S. M. Impériale ait ratifié le conclusum de la Diette, et le Card. Secr. d'état m'a assuré que le pape n'avoit pas encore désigné la personne qu'il chargera de cette mission. Le Card. Consalvi, en me faisant cette ouverture, tâchoit avec un soin extrême de se mettre en garde contre l'idée que l'envoy formel d'un nonce doit amener naturellement que le pape vouloit approuver ou ratifier les changemens faits à la suite du traité de Luneville. Le St. Père, répéta-t-il souvent, en regardant ce changement compliqué comme un événement qu'il n'a pas tenu à lui d' empêcher, doit s'appliquer uniquement à y apporter les remèdes nécessaires et à pourvoir au bien-être de la Religion. Il s'appuya après cela, pour le droit du Pape d'envoyer à cette occasion un nonce à Ratisbonne, surtout sur l' Article du conclusum, par lequel il est déclaré que tous les points de la Constitution, qui ne sont pas expressément changés par les arrangemens actuels, conservent leur ancienne vigueur.

N'étant en aucune manière instruit des intentions de V. M. à cet égard, Elle daignera croire que je me contentai de remercier le Cardinal de la marque de confiance qu'il venoit de me donner, je crus cependant nécessaire de lui faire sentir qu'au cas que V. M. aimât mieux de traiter sur le peu d'arrangements qui concernoient les états nouvellement acquis par Elle, immédiatement et de la manière usitée ici à Rome, je me flattois que Sa Sainteté y trouveroit la même satisfaction; je le fis, mais je vis bien

1) Cfr. No. 601.

2) Zwischen Kaiser, Papst und Dalberg war Geheimhaltung wegen des Nuntius verabredet worden.

1803 April 30 par la réponse vague du Cardinal que la Cour de Rome préféreroit de comprendre également les états nouveaux de V. M. dans la négociation du nonce, je prévois même qu'elle mettra tout en oeuvre pour l'obtenir, et c'est dans cette occasion que j'ose supplier V. M. de me faire savoir le plutôt possible Ses intentions sur ce point; car sans même faire alors des démarches officielles, je pourrois tâcher de travailler néanmoins à ce qu'elles fussent remplies sans en venir à une contestation formelle, ce qui me semble important ici, où la déclaration ferme et précise de la volonté de V. M. doit suffire. Il est aisé à concevoir, pourquoi le pape attache beaucoup d'intérêt à traiter des arrangemens ecclésiastiques à faire en Allemagne plutôt à la Diette qu'ici et en particuliers avec différens princes. Il auroit désiré naturellement qu'on eût demandé son consentement aux changemens effectués. Tout en accordant, il auroit su y attacher des conditions, par lesquelles il eut reconquis la plupart des droits qu'il doit regarder comme perdus. Peut-être n'a-t-il tardé jusqu' ici d'envoyer un nonce que parce que les difficultés qui s'y opposoient, n'ont pu être applanies plutôt, mais comme V. M. a daigné me marquer dans son . . . rescript du 28. février[1]) qu'Elle vouloit étendre les prérogatives, dont jouissent Ses anciens Etats par rapport à la Cour de Rome, à ceux qu'Elle vient d'acquérir à présent, je ne saurois croire qu'Elle voudroit permettre que la moindre chose y relative fut traitée avec un nonce papal auprès de la Diette de l'Empire, où Elle seroit bien moins le maître de presser et de diriger les négociations. Il m'a paru naturel au contraire que, sans tout arrangement particulier et général, V. M. fit proposer les différentes affaires des nouvelles provinces, soit suppression d'Evêché, soit changement de diocèse, soit enfin tel autre objet quelconque, de la manière que celles des anciennes Provinces à . . .[2]) qu'elles se présenteroient au Gouvernement d'ici. Une négociation à Ratisbonne auroit en effet évidemment un double inconvénient. D'abord l'idée de la Cour de Rome est apparemment, quelque vaguement que s'exprima là dessus le Card. Consalvi, de faire un concordat ou au moins un pacte quelconque, projet également contraire aux intérêts et aux intentions de V. M. qui ne peut avoir d'autres relations avec le pape comme ses . . .[3]) que celles qu'Elle daigne permettre à Ses sujets catholiques d'entretenir pour le repos et la tranquillité de leur conscience. Puis il n'est presque pas à douter que la Cour de Rome, en se fondant sur l'article du conclusum qui maintient la constitution de l'Empire en autant qu'elle n'est pas expressément changée, regarderoit les concordats faits jadis entre les papes et la nation germanique comme également confirmée par cet article, et que, malgré que ces concordats conclus entre le pape et les Empereurs et princes allemands comme princes catholiques n'appartiennent en aucune manière à la Constitution de l'Empire, elle voudroit y astreindre également les princes protestans, ou du moins ne pas céder

1) No. 556. 2) Lücke in der Dechiffrirung.
3) Lücke in der Dechiffrirung.

dans les nouveaux arrangemens à faire de ce qu'elle avoit gagné autrefois, V. M. ne trouvera apparemment pas plus convenable de reconnoitre ces concordats faits dans des tems, où la foiblesse des Empereurs allemands soutenoit une lutte fort inégale contre les prétentions du Saint Siège, qu'Elle ne l'a jugé à propos par rapport à ceux conclus entre le Pape et les Rois de Pologne. Il est vrai qu'il seroit aisé aujourd'hui de mettre de justes bornes aux prétentions de la Cour de Rome; mais toutes les négociations sur ces affaires à la Diette de l'Empire seroient au moins longues et inconveniantes sous plusieurs rapports pour tous les princes protestans. Il n'y a que les Catholiques qui, étant une fois fort dépendans du Pape, puissent désirer une nouvelle négociation pour y obtenir peut être meilleures conditions. Les Princes protestans se trouvent dans un cas entièrement différent et je ne puis me dispenser de croire que, sans exposer des droits incontestables à être fort compromis, ils puissent permettre qu'un Concordat ou Traité quelconque conclu avec la Cour de Rome leur prescrive d'autres bornes sur l'organisation des affaires ecclésiastiques dans leurs états que ceux qu'ils trouvent eux-mêmes dans leur justice et dans leur amour envers leurs sujets de quelque religion qu'ils soient. Je présume à la vérité que le Nonce à son arrivée, pour ne pas causer d'ombrage, fera regarder les arrangemens à prendre pour régler les différens diocèses des évêques comme la partie principale de sa mission, et le Card. Consalvi m'a dit déjà que, puisque ces changemens ne peuvent se faire sans le consentement des Evêques respectifs, il falloit les concerter tous à la fois et dans l'endroit même, où tous les princes avoient des représentans. Mais il ne faut pas douter que, de pas en pas, il tâcheroit d'aller plus loin, et même ce prétexte me semble futile, surtout quant aux nouveaux États de V. M. qui, le territoire d'Erfurt excepté, ne se trouvent pas dans le cas d'appartenir à des diocèses étrangers. Je ne manquerai pas de tâcher de me procurer toutes les informations possibles sur les déterminations ultérieures que la Cour de Rome pourroit prendre, et m'empresserai d'instruire V. M. de ce qui pourroit venir à ma connoissance, en attendant que je reçoive Ses ordres Suprêmes.« . . . 1803 April 30

---

587. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Hildesheim 1803 Mai 2. Mai 2

R. 89. 58. M. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, korrigirt von Schulenburg, R. 70. Paderborn II. XXIV. 17.

Das Fräulein-Stift zu Neuen-Heerse und seine Neustiftung.[1]

»In dem Erb-Fürstenthum Paderborn findet sich nur ein adeliches freiweltliches Fräulein-Stift zu Heerse; dieses ist aber dagegen im Ganzen gut fundirt und besser als die gewöhnlichen Stifter der Art eingerichtet. Dasselbe liegt mitten im Lande in dessen gebirgigten Theile, in einem durch Berge beschränkten Thale an der Quelle des kleinen Flusses Nette, ist im

1) Cfr. No. 641.

1803 Mai 2 Jahre 868 durch die milde Hand der Gräfin Walburgis, Schwester des Bischofs Lutardus von Paderborn, gestiftet, von mehrern Kaisern bestätigt und mit stattlichen Rechten und Vorzügen versehen. Sein grundherrliches Gebiet erstreckt sich über die Dörfer Neuen-, Alten-Heerse und Kudelsheim. Die Fürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt sind die sogenannte edle Vögte des Stifts und die ersten Familien des In- und benachbarten Auslandes sind dessen Vasallen, da dasselbe 31 verschiedene Lehne zu vergeben hat. Es hat ferner die gänzliche Steuer-Freiheit titulo oneroso von den Landständen acquirirt und nur zu den ausserordentlichen Staats-Auflagen mit Reservation jener Gerechtsame beigetragen. Es ist überdem im Besiz der Gerichtsbarkeit und hat Patronat und andere adeliche Gerechtsame.

Verfassungsmässig bestehet dieses Stift aus einer Aebtissin, Pröpstin, einer Dechantin und 9 Stifts-Fräuleins, sodann aus 2 Capittels-Herrn, die nicht adelich und eigentlich Geistliche des Stifts sind, und aus 12 Beneficiaten, die zum Theil beim Gottesdienst assistiren.

Allgemein ist bisher der Nachweiss von 16 Ahnen und die katholische Religion erforderlich gewesen. Das Kapitel wählt aus seiner Mitte die 3 Dignitarien, und die Präbenden werden per Turnum vergeben, wobei bisher die Kayserlichen Primae preces statt gefunden haben.

Die Stiftsdamen wohnen sämtlich separat in eigenthümlichen oder Kapitels-Häusern, versehen mit einem Garten und etwas Länderei, welche sie selbst nutzen oder verpachten.

Jede führt ihre besondere Haushaltung und nur bei Besuchen und im Chor kommen sie zusammen. Sie tragen ein hübsches Ordenszeichen ihres Patrons am rothen breiten Bande. Die Revenüen werden zum Theil zusammen benuzt und jede Capitularin erhält daran ihren Antheil. Zum Theil hat eine jede solche in Selbstverwaltung und Genuss. Alle Revenüen zusammen betragen nach einer genauen Aufnahme und sorgfältigen Ausmittelung Brutto 10399 Rthlr., davon beträgt die reine Einnahme der Stifts-Fräuleins, Geistlichen und Beneficiaten, und zwar:

a) der Aebtissin zusammen	1296	Rthlr.
b) der Pröpstin	289	-
c) der Dechantin	269	-
d) und eines gewöhnlichen Stiftsfräuleins . .	195 bis 206	-
e) von den beiden Geistlichen hat der eine 203 und der andere	178	-
f) die 12 Beneficiaten	160 bis zu 254	-

Das Uebrige wird zu currenten Ausgaben, Gehältern, Administrations- und Unterhaltungs-Kosten verwandt.

Was nun die Bestimmung dieses Stifts betrift, so nehme ich, nach E. K. M. . . . erklärten Absicht bei dem Stifte St. Mariä zu Herford und den Essendischen Familien-Stiftern zu Stoppenberg und Rellinghausen[1]), an, dass

1) Cfr. No. 579.

solches als Versorgungs-Anstalt für bedürftige adeliche weibliche Personen nicht eingezogen werden soll. 1803 Mai 2

Unter dieser Voraussetzung halte ich den bei den leztern beiden Stiftern gewählten Modus für den zwekmässigsten, wornach das Stift Neuen-Heerse auf den Grund des Reichs-Deputations-Beschlusses vom 25. Februar c. aufzuheben und dann durch E. K. M. Gnade sofort wieder neu zu stiften sein würde. Die Bedingungen hängen lediglich von E. K. M. . . . Bestimmung ab; ich bringe im Ganzen dieselben . . . in Antrag, welche bei Stoppenberg und Rellinghausen von Allerhöchsdenenselben durch Cabinets-Order vom 18. v. M.[1]) zur Vorschrift gemacht worden sind. . . .

Als besondere Bedingungen würden hier nur noch die Bestimmungen festzusetzen sein:

a) dass von den 12 Beneficiaten so viel, als nicht unumgänglich zum Gottesdienst erforderlich sind, successive eingezogen und nach der . . . Cabinets-Resolution vom 18. m. pr. zur Verbesserung der Schulen und anderer nüzlichen Anstalten verwendet würden, wozu sich unter andern das weibliche Kloster der Congregation in Paderborn sehr eignet, welches den edlen Beruf der sorgsamsten Erziehung armer Mädchen auf das gewissenhafteste erfüllt und 150 dergleichen jezt umsonst in allen weiblichen Kenntnissen und Arbeiten auf das Beste unterrichtet, dabei aber sehr arm ist.

b) da die Gerichtsverwaltung sich in den Händen einer solchen weiblichen geistlichen Corporation nicht wohl befindet, wie denn über Missbräuche derselben schon Anzeige eingegangen ist, so wird man sich die zutreffende Einrichtung bei der Organisation der Untergerichte in dem Erb-Fürstenthum Paderborn vorbehalten müssen.

c) Die beiden Geistlichen, die sich jezt in die weltliche Administration sehr mischen, welches aber, wie die Erfahrung lehret, aus Unkunde ökonomischer und Rechnungs-Kenntnisse, gewöhnlich verderblich ist, wird man auf ihre Seelsorge einschränken.

d) Wird dem Stifte zur Pflicht zu machen sein, die Zehnten im Lande, in so fern es solche nicht selbst benuzt, den zehentpflichtigen Unterthanen gegen billige Pacht, die im Fall fehlender Uebereinkunft durch die künftige Cameral-Behörde bestimmt werden kann, zu überlassen. Endlich

e) wird sich das Stift allen demselben aufzulegenden Lasten, Abgaben und Einrichtungen in Ansehung derselben zu unterwerfen haben.

Die leztern 3 Bedingungen habe ich allen bestehenden Nonnen-Klöstern zur Pflicht gemacht, die erste ihrer selbst wegen, weil die Erfahrung lehret, dass die geistlichen Pröpste schlecht wirtschaften, daher weltliche Verwalter ungleich nützlicher sind. Die zweite Bedingung wegen des allgemeinen praktischen Grundsatzes in der Oekonomie: dass der Zehnte, wenn er der Wirthschaft, der er zugewachsen ist, entgehet, sehr drückend und nachtheilig

1) Cfr. No. 579.

1803 Mai 2 ist; und die dritte Bedingung, um demnächst keine Ungleichheiten bei den einzuführenden Steuern oder bei den zutreffenden öffentlichen Einrichtungen vor sich zu haben.« . . .

Mai 12 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme.

»12. Mai 1803.

Approbirt. Es soll indessen Ref. auf den in neuern Zeiten verschiedentlich gerügten Mangel an solchen Unterrichts-Anstalten, worin gute Erzieherinnen weiblichen Geschlechts, woran es so sehr fehlt, gebildet werden können, aufmerksam gemacht werden, um, wenn sich in einem oder dem andern weiblichen Stifte Gelegenheit fände, solches dazu umzuformen oder dessen Vermögen zum Behuf eines solchen Instituts einzuziehen, dazu die nöthigen Anträge zu machen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1803 Mai 12.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

Mai 2 **588. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 Mai 2.

R. 89. 58. 8. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Erfurt II. XXIV. 7.

Das Kollegiat-Stift ad Beatam Mariam Virginem in der Stadt Erfurt und seine vorläufige Beibehaltung.

. . . »Das Entstehen des Stifts Beatae Mariae Virginis fällt in das zwölfte Jahrhundert; dasselbe ist ein vollständiges Collegiat-Stift, verbunden mit dem Pfarr Gottes-Dienste an der grossen St. Marien-Kirche zu Erfurth

Es bestehet mit Einschluss des Propstes aus 10 Gliedern des Capituls, aus 6 Vicarien und gegenwärtig sind 5 Domicellar-Canonici in demselben vorhanden.

Unter den Capitular-Stellen sind 4 Dignitäten, nemlich die Propstey, Dechaney, Scholasterey und Cantorey, welche ihre eigenen Reventien haben und in Hinsicht deren die Propstey von dem Capitel eigentlich ganz getrennt ist.

Sämtliche Capitular-Canonici haben freye Wohnung in den vorhandenen 9 Curien und auch die Vicarien haben eigene Häuser.

Das sämtliche geistliche Personale, so wie die Officianten des Capitels geniessen der Accise-Freiheit und des Rechts, zum eigenen Bedarf zu brauen und zu malzen.

Die Stifts-Pfarr-Kirche ist mit dem Stift verbunden. Ein Canonicus ist Pfarrer bey derselben, und aus dem besondern Vermögen des Collegiat-Stifts wird der Gottesdienst und die damit verbundene Schule, welche jedoch nur eine mit einem Rector und einer Schullehrerin versehene Trivial-Knaben- und Mädchen-Schule ist, unterhalten.

Mit der Universität steht das Stift in weiter keiner als in der Verbindung, dass der Erz-Bischof von Mainz als Canzler der Universität im 14.

Jahrhundert, so wie in jedem Stifte, auch in diesem eine Doctoral-Präbende fundirte, wofür theologische und kirchenrechtliche Collegia gelesen werden müssen. 1803 Mai 2

Das gesamte Capitular-Vermögen wird in 14 verschiedenen Stationen durch besondere Rendanten berechnet und jede derselben hat ihre eigenen Hebungen und Ausgaben, welche, wie es grösstentheils bey allen solchen Stiftern der Fall ist, sich sehr durchkreuzen. Grösstentheils liegt dieses Vermögen im Erfurthschen, aber auch vieles davon in den benachbarten sächssischen Landen.

Die Brutto-Revenuen betragen zusammen 13402 Rthlr.; nach Abzug der Lasten und Abgaben bleibt eine Netto-Revenue von 8378 Rthlr., wovon

die Propstey besonders . . . . . 527 Rthlr.
die Dechaney . . . . . 150 -

die übrigen Dignitäten aber wenig betragen.

Werden indessen diese zu den übrigen Präbende-Reventen aller Art, welche aus den verschiedenen Stationen oder Officien aufkommen, hinzugerechnet, so hat der Dechant eine Einnahme von 870 Rthlr. und die übrigen Canonici von 793 Rthlr. bis zu 585 Rthlr. herunter, so dass keiner derselben unter den Normal-Satz von 800 Gulden oder $457^1/_7$ Rthlr., welcher nach dem Hauptschluss der Reichs-Deputation vom 25. Februar d. J. § 64 von allem Abzuge frey ist, zu stehen kommt.

Ein Domicellar hat von einer Rentmeister-Präbende als solcher nur 14 Rthlr. 20 Gr. einzunehmen, die übrigen aber beziehen nichts, bis sie nach ihrer Anciennetät einrücken, wozu sie nach dem erwähnten § 64 das unbedenkliche Recht haben.

Die Vicarien stehen sich an jährlichen Einkünften von 281 Rthlr. bis zu 257 Rthlr. herunter, welche ihnen nach der bemerkten Stelle des Haupt-Conclusi, so wie auch, nach dem § 53 desselben, sämtliche Curien verbleiben sollen.

Dass auch dieses Stift mit seinen gesammten Reventen E. K. M. zur freien . . . Disposition anheim gefallen ist, dies hat nach dem § 35 und 36 des Hauptschlusses nicht das geringste Bedencken, dann aber wird nach dem § 64 zu verfahren und folglich den Vicarien Alles, den Canonicis $^9/_{10}$ ihrer Einkünfte zu belassen, den vorhandenen 5 Domicellaren aber das Nachrücken in ihre Stellen zu gestatten seyn.

Alles dies spricht schon gegen die alsbaldige Aufhebung dieses Stifts, mehr aber noch die äusserst schwierige Ausmittelung und Berechnung der $^9/_{10}$theile; denn da die Geistlichen, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Deputations-Beschlusses, solche von ihrem sämtlichen bisherigen Einkommen behalten sollen, so lassen sie sich nicht im Gelde fixiren, sondern es würden ihnen durch einen zu bestellenden Administrator $^9/_{10}$ aller Einkünfte berechnet werden müssen, die Administrations-Kosten, Ausfälle u. s. w. würden aber E. K. M. zur Last fallen.

1803 Mai 2

Diese stehen mit dem Allerhöchstdenenselben zufallenden $^1/_{10}$ nicht einmal zu bestreiten, und es ist nicht daran zu denken, dass dieser Ausfall durch die einzuziehenden vacant werdenden Präbenden sobald gedeckt werden könnte, weil noch 5 Domicellaren vorhanden sind, welche zuvor aufrücken müssen.

Allen diesen Schwierigkeiten wird aber durch folgenden Vorschlag begegnet, welchen E. K. M. nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse ich hiermit . . . vorlege:

1. können die Propsteyen, welche bey den Stiftern nicht nothwendig, sondern ganz füglich davon zu trennen sind, für E. K. M. eingezogen werden, und da der Propst Dumeitz bereits am 5. October v. J. verstorben ist, so kann solches hier sofort geschehen, wodurch Allerhöchstdenselben gleich eine Revenüe von 527 Rthlr. von diesem Stifte zufällt.

2. Das übrige Capitel würde für jetzt in seiner bisherigen Verfassung bestehen zu lassen und zu besteuern seyn.

Diese Bestimmung hat für jetzt den Nutzen, dass die Domicellaren aufrücken können, ohne dass E. K. M. von allen Vortheilen des Stifts ausgeschlossen bleiben. Ist dieses erst geschehen, worüber viele Jahre hingehen können, so wird es sich weiter ermessen lassen, was mit dem Stifte am zweckmässigsten vorzunehmen seyn dürfte, und dann werden darunter die Abänderungen nach Gefallen getroffen werden können, welche der Geist des Zeit-Alters und andere Umstände als nöthig und nützlich herbey führen.

Eben dies ist auch der Grund, warum ich auch in Absicht der nach E. K. M. . . . Bestimmung und nach dem Reichs-Deputations-Concluso mit Besteuerung ihres Vermögens beibehaltenen Nonnen-Klöster in ähnlichen Ausdrücken für jetzt vorläufige Festsetzung getroffen habe; auch schliesst sich hieran noch die Rücksicht, dass das Catholische Publicum durch die Aufhebung aller seiner geistlichen Stiftungen, an welchen der gemeine Mann zum Theil noch immer mit Wärme hängt und welche für die Familien des höhern Bürgerstandes in Hinsicht der Versorgung ihrer Söhne ein nahe liegendes Interesse haben, nicht mit einemmale so sehr erschüttert wird, wenn es wahrnimmt, dass die Klöster wenigstens für jetzt noch bestehen bleiben.

Auf diesem Wege bleibt denn auch der Gottesdienst, der Schul-Unterricht und die Universität in Absicht des oben erwehnten Lehrers in dem jezzigen Zustande, bis künftig eine nähere Uebersicht des Ganzen die alsdann nöthig werdenden Einrichtungen von selbst an die Hand geben wird.

3. Versteht es sich, dass nur die jetzt vorhandenen Domicellaren aufrücken und deren Stellen, wenn es für gut gehalten wird, so wie auch die Vicarien selbst von E. K. M. allein und ausschliesslich besetzt werden, die Wahl unter den Capitular-Canonicis zu den Dignitäten aber dem Capitul nach bisheriger Verfassung verbleibt und nur der landesherrlichen Bestätigung unterworfen wird.

4. Die Accise-Freiheit kann dem Capitul und den Officianten desselben nicht ferner zugestanden bleiben, sondern das Aufheben derselben würde eine Bedingung der actuellen Beibehaltung ausmachen. Da diese Abgabe in der Stadt, wo alles sich controlliren lässt, schon ein beträchtliches ausmacht, so bringe ich 1803 Mai 2

5. eine Steuer von Zwölf Pro Cent von dem Ueberschuss ... in Vorschlag.

Dieser Ueberschuss wird nach Abzug der Propstey-Reventien von sämtlichen Canonicis und Vicarien auf 8000 Rthlr. anzunehmen sein.

Davon beträgt also die jährliche Steuer à 12 pro Cent 960 Rthlr.
werden hierzu die Propstey-Reventien mit . . . . . 527 -
gerechnet, so erhalten E. K. M. hierdurch sofort jährlich 1487 Rthlr.« ...

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Mai 18

»18. Mai 1803.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Potsdam 1803 Mai 18.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

---

589. Grosskanzler v. Goldbeck an die Staats-Minister Frhrn. v. d. Reck und v. Schroetter. Berlin 1803 Mai 3. Mai 3

R. 47. 23. Abschrift.

Der Aufhebung des Parochial-Zwanges in Alt-Ostpreussen und Ermeland steht das Ostpreussische Provinzialrecht entgegen.[1])

»In Betref der Aufhebung des Parochial-Zwanges in Süd-, West-, Neu-Ost-Preussen und Neuschlesien würde ich sehr gern durch ein nachträgliches, von den concurrirenden Departements zu vollziehendes Rescript der Gesetz-Commission auftragen: ihr Gutachten mit darüber abzugeben: ob und wiefern die neue Einrichtung auf Alt-Ost-Preussen und Ermeland anzuwenden sei, wenn nicht . . . dieser Anwendung die Dispositionen des Ostpreussischen Provincial-Rechts entgegenständen. Auf diese passt die zu erlassende Declaration und Instruction nicht: und es würde daher für Alt-Ostpreussen eine ganz andere Einrichtung zu treffen sein; welches indessen, meines Erachtens, einer vorhergehenden nähern Communication zwischen den Departements vorzubehalten ist und noch nicht zum Gegenstande eines Gutachtens der Gesetz-Commission gemacht werden kann.« ...

Die Ausdehnung der Aufhebung auf Ostpreussen und Ermeland hatte Massow angeregt, durch Schreiben vom 14. März 1803 an Voss, der sich am 31. März »vollkommen einverstanden« erklärte, und bei v. d. Reck und

1) Cfr. No. 572, 581 und 705.

1803 Mai 3 Schroetter weiter in Anregung brachte. Massow wandte sich nun am 11. Juli 1803 direkt an das Ostpreussische Etats-Ministerium.[1])

a. a. O.

Mai 7 **590. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Frhr. v. d. Reck.** Berlin 1803 Mai 7.

R. 89. 32 C. Ausfertigung.

Antrag auf Bestätigung des von dem Fürst-Bischof von Plock zum Weihbischof ernannten Officials und Scholasticus von Rokitnicki.

»Der Fürst-Bischof von Plock, Graf von Szembek, hat den Geistlichen Official und Scholasticus bei dem Dom-Capitul zu Plock, von Rokitnicki, zum Weih-Bischof für den Pultusker Kreis der Plocker Diöces ernant. Nach der mit dem Staats-Minister Frei-Hn. von Schrötter gehaltenen Rüksprache ist die Ernennung eines Weih-Bischofs in Rüksicht auf die Verwaltung der Geistlichen Angelegenheiten des Bisthums nüzlich und nothwendig, und der von Rokitnicki erhält das Zeugniss einer selbst in seinem hohen Alter ausgezeichneten Thätigkeit und einer sichtbaren Beflissenheit, sich der jezigen Verfassung aufs möglichste anzubequemen.

Wenn daher E. K. M. diese Wahl und Ernennung zu genehmigen und das anliegende, auf diesen Fall ausgefertigte Confirmations-Patent ... zu vollziehen geruhen, werde ich nicht ermangeln, mit ... Haugwiz wegen der erforderlichen päpstlichen Expeditionen das Nötige zu concertiren.«

Mai 10 Nach der Cabinets-Ordre an Reck, d. d. Potsdam 1803 Mai 10., wird das Konfirmations-Patent am 7. Mai vollzogen.

R. 89. Minüten des Cabinets. 114.

Mai 9 **591. Rescript der Haupt-Organisations-Kommission der Entschädigungslande an »die fürs Eichsfeld verordnete Special-Organisations-Commission« zu Heiligenstadt.** Hildesheim 1803 Mai 9.

R. 70. Eichsfeld II. VI. 2. Concept, gez. Schulenburg; Anweisung von Focke.

Der Anspruch der protestantischen Gemeinde zu Duderstadt auf Ausübung ihres Gottesdienstes in der Stadt werde in Bedacht genommen werden[2]; der wegen alleiniger Besetzung der Rathsstellen sei intolerant.

... »Durch Euern Bericht vom 2. d. M. haben Wir Uns von den Verhältnissen der evangelischen Gemeine zu Duderstadt[3]) hinlänglich unterrichtet und Wir befehlen Euch, dieselbe auf ihre unterm 7. September v. J. bey Unserer höchsten Person geführte Beschwerden nunmehr dahin zu bescheiden, dass sie deshalb, dass sie keine Kirche zu Ausübung ihres Gottesdienstes

---

1) Cfr. No. 572 am Schlusse. 2) Cfr. No. 482 und 937.

3) Von den 4014 Einwohnern waren 1354 protestantisch, die bisher ihren Gottesdienst in dem Dorfe Wehnde, 1½ Stunden von Duderstadt, abhalten mussten.

in Duderstadt habe, keine Beschwerde führen könne, weil die verhandelten Acten den deutlichen Beweis enthielten, dass sie in dem Normaljahre 1624 nicht in dem Besitze einer Kirche gewesen sey, sie also auch gar kein Recht habe, die Einräumung einer von den Catholiken im Gebrauch habenden Kirche zu fordern; wogegen ihnen auch die Ausübung ihres Gottesdienstes in der Stadt nicht gehindert werden könne, wenn es nur jetzt nicht noch an einer dazu nöthigen Kirche fehle. Indessen solle nach Beendigung der Organisation Bedacht darauf genommen werden, ihnen zur Erhaltung eines Kirchengebäudes und Predigers die bestmöglichste Unterstützung angedeihen zu lassen. 1803 Mai 9

Das Verlangen der Protestanten aber, dass der Magistrat nur mit ihren Glaubensgenossen[1]) besetzt werden solle, sey gänzlich intolerant, und es würde bey der künftigen Einrichtung desselben nur auf Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit zum Amte, keinesweges aber auf die Religionsparthey, zu welcher sich das zu erwählende Subject halte, gesehen werden; und so wenig es geduldet werden würde, dass blos katholische Mitglieder angestellt würden, eben so wenig könne es zugegeben werden, dass blos auf Protestanten die Wahl falle.« . . .

Schreiben von Haugwitz an Schulenburg s. unter dem 10. März 1803, No. 559.

Cabinets-Ordre an Reck s. unter dem 7. Mai 1803, No. 590. Mai 10

Bericht der Posenschen Kammer vom 10. Mai s. unter dem 2. Juni 1803, No. 603, Anm. 4.

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 2. Mai 1803, No. 587. Mai 12

---

592. Bericht der Westpreussischen Regierung (an den Grosskanzler v. Goldbeck). Marienwerder 1803 Mai 13. Mai 13

R. 47. 23. Abschrift.

Der Pfarrzwang der Protestanten in Königsdorf im Marienburger Werder und der frühere Verzicht des Bischofs von Kulm darauf für seine Diöcese, um der Durchführung des Simultaneum auszuweichen.[2])

»Die protestantischen Einsaassen des grossen und kleinen Marienburger Werders sind vermöge bestehender, zu Polnischer Zeit errichteter Verträge schuldig, die catholischen Pfarr-Kirchen, in deren Kirchspielen sie wohnen, imgleichen die catholischen Pfarr- und Schul-Gebäude auf ihre Kosten zu unterhalten und erforderlichenfalls neu zu bauen. . . .

Sowohl die unmittelbare Eingabe des Bischofs zu Culm vom 17. Octbr.

---

1) Rechtlich war dieser Anspruch dadurch begründet, dass thatsächlich im Normaljahre 1624 nur Protestanten die Rathsstellen besetzen durften.

2) Cfr. No. 602.

1803 Mai 18

1799[1]) als die Königl. Cabinets-Ordre vom 21.[2]) dess. M. ist Uns durch das Rescript E. K. M. Geistlichen Departements vom 28. Octbr. 1799 mit der allgemein gefassten Anweisung zugefertiget worden,

der Allerhöchsten Intention gemäss überall zu verfahren und von aller Durchsetzung des Simultanei, die sich nicht auf gütliches Abkommen gründet, abzustehen.

Es muss Uns daher zweifelhaft bleiben:

ob schon jetzt auf die von dem Bischofe von Culm unterm 17. Octbr. 1799 abgegebene Erklärung Rücksicht genommen werden könne, oder ob die Wirksamkeit dieser Erklärung für jetzt und so lange ausgesetzt sei, bis der Katholische Pfarrzwang über protestantische Glaubensgenossen und die Verbindlichkeiten der Letzteren selbst als Grundbesitzer gegen die Katholischen Pfarr-Kirchen und deren Geistliche durch ein Staats-Gesetz aufgehoben worden.

Zwar ist es unbedenclich, dass der gedachten Erklärung des Bischofes selbst wenn die Zustimmung des Dom-Capitels nachgewiesen wäre, keine rechtliche Wirckung beygelegt werden könnte, da nach dem Canonischen Rechte zur Veräusserung von Grundstücken und Rechten der Kirche die Mitwirckung des Pfarrers oder des sonstigen Defensoris der Kirche und der mit diesem vorher zu pflegende tractatus solennis diligens erforderlich ist. Cap. 1 de rebus ecclesiae non alien. in [Sexto],

das Allg. Land-Recht aber Thl. II, Tit. 11, § 647 seq. und 662 seq die Einwilligung des Patrons, wo dergleichen vorhanden ist, und der Gemeinde durch ihre zu bestellende Repräsentanten erfordert. Allein dennoch können Wir Uns nicht dahin bestimmen, die bey Uns angestellte Klage des Pfarrers v. Piechowski zu Königsdorff im Kleinen Marienburger Werder wider die protestantischen Einsaassen seines Kirchspieles, wegen Reparatur der katholischen Kirchen- und Pfarr-Gebäude, ohne vorherige Anfrage bey E. K. M. anzunehmen und zur Erörterung im Wege Rechtens einzuleiten, da die Verklagten sich bey der von der Regierung als Consistorium veranlassten vorläufigen Vernehmung derselben auf jene ihnen bekannt gewordene Erklärung des Bischofes von Culm bezogen haben. Wir fragen vielmehr ... an:

ob von der Erklärung des Bischofes von Culm in dem vorliegenden Falle Gebrauch gemacht und der Pfarrer v. Piechowski mit seiner Klage ohne Verstattung zum Prozesse abgewiesen, oder ob der Sache der gerichtliche Lauf gelassen werden solle?

Hierüber sehen Wir E. K. M. ... Anweisung entgegen und bemercken nur noch, dass der Pfarrer v. Piechowski schon im Jahre 1796 die Pfarrstelle in Königsdorff erhalten hat, und in dem Katholischen Kirchspiele Königsdorff nach den im Jahre 1798 eingezogenen Nachrichten 480 Katholische Glaubensgenossen befindlich, unter diesen jedoch keine Grundbesitzer vorhanden sind.«

1) No. 142. 2) Vielmehr vom 22. Oktober 1799, No. 146.

593. Rescript des Auswärtigen Departements an die Subdelegirten bei der Reichstags-Deputation Graf Goertz und Haenlein zu Regensburg.[1] 1803 Mai 14

Berlin 1803 Mai 14.

R. 67. B. I. C. 17. Concept, geschrieben von Küster, gez. Haugwitz.

Ein allgemeines deutsches Konkordat ist weder für Preussen noch für die übrigen evangelischen Reichsstände wünschenswerth, auch nicht wegen der Dioecesan-Verhältnisse.[2]

. . . »In dem Bericht [vom 15. April 1803] erwähnet Ihr aus Anlass des erfolgten Absterbens des Bischofs zu Freisingen und Regensburg, dass die Regulirung der künftigen Diöcesan-Einrichtung in Deutschland und ein mit dem Papst hierüber zu schliessendes Concordat sehr dringend werde, und dem Kur-Erz-Kanzler die Unterhandlung mit dem Papst hierüber vom Reichstag aufgetragen werden möchte. Die exemten Verhältnisse Unserer Entschädigungs-Lande in Absicht der Metropolitan-Rechte des Erz-Kanzlers sind zwar in dem Deputations-Schluss ausdrüklich festgesezet, nicht aber auch die in Absicht der übrigen Diöcesan-Verfassung, obgleich Wir wegen derselben eine gleichmässige Selbständigkeit behaupten dürfen und werden. Eine von Reichswegen allgemeine Uebereinkunft mit dem Papst könnte daher auch Uns hierunter mit die Hände binden, indem eine ausdrückliche Ausnahme für Uns dabey schwerlich noch zu erlangen seyn dürfte. Wenigstens könnten Wir dann gehalten erscheinen, auch noch für Uns selber ein besonderes Concordat mit dem Papst zu errichten, welches Wir doch nach dem allgemeinen Interesse Unserer Monarchie bisher sorgfältig vermieden haben und stets zu vermeiden suchen müssen. Wären aber auch Unsere Rechte und Interesse als gesichert zu betrachten, so erkennen Wir doch keine Nothwendigkeit, sondern nur gleiche nachtheilige Rücksichten für Unsere übrigen, besonders die evangelische, grössere Mitstände, wenn sie durch ein allgemeines Concordat, bey dem sie nur verliehren und blos der Papst gewinnen kann, abgehalten werden sollten, mit der kirchlichen Einrichtung in Absicht ihrer katholischen Unterthanen dem Geiste der Zeiten und dem particulairen Bedürfniss ihres Landes zu folgen und die Gränzen der Kirchengewalt mit denen ihrer Landeshoheit in nähere Uebereinstimmung zu bringen. Wir wünschen daher, dass Ihr zu der bedenklichen Idee eines Reichsconcordats mit dem Papste gar nicht weiter concurriret, sondern sie vielmehr aus dem Wege zu leiten und jedem Landesherrn es vorzubehalten suchet, dass er seine Einrichtungen selber treffe.« . . .

Ein Rescript an Goertz vom 18. Juni 1803 wiederholt die hier ausgesprochenen Ansichten noch einmal. Juni 18

a. a. O. Concept, gez. Haugwitz.

---

1) Haenlein geht nach Schluss der Reichs-Deputation am 25. Mai 1803 nach Ansbach zurück. 2) Cfr. No. 600.

(1803 Mai 15)

594. Denkschrift des Geheimen Ober-Justizrathes Focke (für den Geheimen Cabinetsrath Beyme). Ohne Datum und ohne Unterschrift. (Hildesheim c. Mitte Mai 1803.)

R. 89. 32. K. Eigenhändig.[1])

Die Dioecesan-Verhältnisse in den Entschädigungslanden; Gegensatz zu dem »Alvensleben'schen System«.

»Der Gedancke, wie die geistliche Verfassung in den Entschädigungsländern einzurichten, hat mich schon eine Weile beschäftigt, und da ich mit der in dem auswärtigen Departement unter Vorsitz des seligen H. Minister Gr. von Alvensleben[2]) E. geherrschten Meinung nicht einig bin, so fürchte ich, diese Sache werde keine gute Richtung bekommen, wenn es nach der Meinung dieses Departements gehen soll. Wahrscheinlich wird doch an des Königs Maj. berichtet werden müssen, und da in diesem Bericht nur allgemeine Sätze aufgestelt werden können, so scheint es mir nicht überflüssig zu seyn, wenn ich diese für den Staat sehr wichtige Sache etwas ausführlicher auseinander setze, und zugleich die Unanwendbarkeit und Schädlichkeit des p. v. Alvenslebenschen Sistems zeige. Dabei werde ich so kurz als möglich

1. die bisherige Verfassung in den geistlichen Staaten, ohne Bezug dass der Bischof Landesherr war;

2. die zu dem Amt der Bischöfe, Weih-Bischöfe, General-Vicarien und Officialen gehörige Facultäten;

3. die Art und Weise, wie das gantze nach des H. p. v. Alvensleben Meinung eingerichtet werden solte,

berühren.

ad 1. Da ein Bischof nicht im Stande war, sein Amt allein auszuüben, so wählte er sich zu Gehülfen Weihbischöfe und Generalvicarien. Weil nie ein Bischof ohne Generalvicarius war, so ist daraus die falsche Theorie entstanden, dass der Gen.-Vicarius potestatem ordinariam et delegatam habe, da er doch blos delegatam hat.

In den Entschädigungs-Provintzien sind dermahlen diese obersten geistlichen Stellen folgendermassen besetzt:

a) [In] Hildesheim et Paderborn ist der Fürstbischof für beyde Fürstenthümer, in dem erstern ist ein Generalvicarius, der zugleich [Weihbischof und] Bischof in partibus ist; in Paderborn ist kein Weyhbischof, sondern nur ein General-Vicarius.

b) In Münster war sonst ein Bischof, welcher die Münstersche und zugleich die Coelnische Dioces versah, ausserdehm ist noch ein Weihbischof und ein Generalvicarius da.

---

1) Jedenfalls in Schulenburg's Auftrage verfasst, dessen Immediat-Bericht vom 19. Mai 1803, No. 598, dieser Denkschrift entspricht.

2) Cfr. die Bemerkung bei No. 512.

c) Für Erfurth und Eichsfeld war der Churfürst von Maintz und noch (1803 Mai 15)
ist ein Weybischof und 2 Generalvicarien.

d) Essen, Werden und Elten war theils der Dioces des Bischofs von Ruremonde, theils der coelnischen oder Münsterschen unterworfen, so wie Cleve und Marck der coelnischen zugewiesen war.

Die Provintzen von b) bis d) haben also jetzt kein geistliches Oberhaupt mehr, da aber kein Bischof ausser den Gräntzen seiner Dioces ohne Erlaubniss und Macht vom Papst geistliche Functionen verrichten darf, in den Provinzien aber, wo Weybischofe und Generalvicarien zugleich sind, diese solche verrichten können, so ist zwar bey denen vorerst keine Sorge; nur ist es theils unformlich, Weybischöfe und Generalvicarien ohne Bischof zu haben, theils ist aber auch wegen des recursus die Bestellung eines Bischofs nöthig. In den Provinzen aber, wo nur ein Vicarius generalis und kein Weybischof ist, ist die Bestellung eines Bischofs noch nöthiger, weil die wichtigsten geistlichen Verrichtungen, als z. B. ordines zu ertheilen, nicht vom Vicario gen. geschehen können, sondern schlechterdings characterem Episcopalem erfodern. Wenn man allen Mängeln so schnell abhelfen könte, als es die Päpste thaten, welche den Weybischöfen, die notwendig, um die Stelle bekleiden zu können, ein Bissthum haben musten, denselben ein Bissthum in Partibus anwiesen, denn wäre man bald geholfen — So liegt das Bissthum des hiesigen Weybischofs in der Türkey, der Münstersche ist Bischof von Jericho.

ad 2. Die Amts-Verrichtung betreffend, so übt der Bischof die Jurisdictionem ecclesiasticam voluntariam überall aus und kan also alles dasjenige, was seinen Weybischofen und Generalvicarien übertragen ist, selbst verrichten — die Jurisdict. contensiosam (!) hat er den Officialaten übertragen, ausserdehm aber wird überall der Recurs an ihn genommen, nur in contensiosis nicht, wo die Sachen theils an den Metropolitan, theils an Prosynodal-Richter, theils auch in 2ter Instanz an catholische Universitäten gelangten, welches fast in jeder Provintz verschieden ist. Denen Weybischöfen und Generalvicarien sind aber die Functionen dergestalt angewiesen, dass die Functionen des einen von dem andern gar nicht verrichtet werden können.

Der Weybischof kan nur die ordines ertheilen und überhaupt alle die Functionen verrichten, wozu der Gebrauch des Olei sancti erfodert wird: wohingegen der General-Vicarius sich mit der Disciplin über die Geistlichen beschäftiget; er must wachen, dass cura animarum überhaupt gehörig wahrgenommen werde, er stelt die examinatores synodales an, weiset die examinatos, wenn sie nicht tüchtig sind, ab, dispensirt in Ehesachen, von Gelübden, Fasten, Fasttage halten, u. d. mehr.

ad 3. solten sämtliche Provintzien dem Bischof von Ermeland unterworfen werden, wie es bereits für Lingen der Fall ist, auch in den Provintzen Magdeburg und Halberstad eine ähnliche Einrichtung statt haben.

(1803 Mai 17) Nach diesem Vorschlag wird sogar für hinreichend gehalten, dass in den Entschädigungs-Provintzen alle bisherige geistliche Stellen aufhören und der Bischof von Ermeland allein durch Negotiation mit dem Papst authorisirt werde, facultates spirituales für diese Provinzen zu ertheilen.

Lingen, Magdeburg und Halberstadt haben so wenige Catholicken, dass eine solche Einrichtung als ausführbar hat gedacht werden können. Das Departement ist aber doch in einem Irrthum, dass die Einrichtung in den Provinzien statt gefunden hat, eigentlich hat sie nur dem Nahmen nach statt gefunden. Man will von der einen Seite allen Recurs der Catholischen an fremde geistliche Behörden verhindern und ergreift solche Mittel, wodurch eben die Menschen gezwungen werden, heimlich ihre Zuflucht zu auswärtigen Geistlichen zu nehmen. So wird schwerlich ein Beyspiel seyn, dass ein Unterthan aus den gedachten Provinzien ordines geholt hat oder Dispensation a gradu oder von Gelübden, von Fasten und dgl. bey dem Bischof von Ermeland nachgesucht hat — in diesen Provinzen wissen vielleicht die meisten Geistliche nicht, in welchem Theil der Welt Ermeland belegen ist; sie haben stets sich an fremde Geistliche gehalten und vorzüglich ihren Recurs zu dem Fürstbischof von Hildesheim genommen, welcher als Vicarius apostolicus für Norden dazu befugt war, obschon er in dieser Qualität von Preussen nicht anerkandt wird. Was also in solchen Provinzien, wo nur wenige Catholicken sind, nicht zu Stande gebracht werden konte, wie viel weniger wird dieses in Provinzen, wo lauter Catholicken sind, ausführbar seyn? ich will der öfteren Fälle, wo Dispensationen a gradu, von Gelübden und dgl. nachgesucht werden, nicht gedenken oder wo in einem casu reservato die Absolution nur von einem Bischof ertheilt werden kan, wie beschwerlich es sey, sich deshalb an den so weit entfernten Bischof von Ermeland oder Breslau zu wenden; ich will blos bey der Beschwerlichkeit stehen bleiben, der ein jeder, welcher Priester werden will, unterworfen ist, wenn er keinen Bischof oder Weybischof in der Nähe hat. Ein solcher muss die 7 ordines haben, die quatuor minores kan er freylich auf einmahl bekommen und allenfals cum dispensatione auch das Subdiaconat zu gleicher Zeit, denn muss er aber weiter studieren, und nach einem Zeitverlauf erhält er erst das Diaconat, und endlich nach abermahligen Zeitverlauf das Presbyterat; aufs wenigste muss er 3mahl examinirt seyn, und 3mahl von der äussersten Gräntze von Münster nach Breslau oder Ermeland reisen. Der Ausweg, dass der Bischof diese Function einem andern auftragen könne, findet nicht statt, weil nur ein mit bischöflicher Würde versehener Geistlicher dieses verrichten kan.

Schon dieses allein ist hinreichend, dass es in den neuen Provinzien nicht statt finden könne. Jetzo, wo noch Weybischöfe und General-Vicariate existiren, ist nur die einzige Schwierigkeit, wie soll es exclus. Hildesheim und Paderborn, wo der Bischof ist, mit den übrigen Provintzen, wo jetzt Vacantz ist, gehalten werden? Wolte der hiesige H. Fürstbischof es über-

nehmen, auch für sämtliche übrige Provinzen in dieser Qualität die Diocesen zu versehen, denn wäre die Sache am leichtesten abgemacht und nur eine Negotiation mit dem Papst nöthig; er scheint aber nicht dazu geneigt zu seyn, obschon ich in mehreren mit ihm deshalb ex speciali Commissione des H. Grafen[1]) gehaltenen Unterredungen zu beweisen gesucht habe, dass er alles durch die bestehende Weybischofe und Generalvicariate könne verrichten lassen, diese Uebernahme also so beschwerlich nicht sey. Solte der H. Fürstbischof es aber positiv ausschlagen, (am Rande: expost hat er sich zwar nicht bestimt, doch willfähriger erklärt,) denn ist notwendig, dass wenigstens für die übrige Provintzen ein Bischof ernandt werde; dabey würde auch keine Schwierigkeit obwalten, wenn es nicht eine neue starcke Ausgabe erfoderte. Gut würde es aber auch seyn, dass die bisherige Einrichtung mit Lingen, Magdeburg und Halberstadt cessirte, dazu wird gewiss eine Veranlassung kommen, weil der H. Fürstbischof, seit er weiss, dass er als Vicarius apostolicus nicht anerkandt werden kan, keine Functionen ausserhalb seiner gewöhnlichen Dioces ferner verrichten will. (1803 Mai 15)

Dass übrigens die Gräntzen der Jurisdictionis ecclesiasticae voluntariae, welche bishero von den Bischofen und Generalvicarien ausgeübet worden, sehr eingeschränkt werden müssen, spricht von selbst.

In Absicht der Jurisdictionis contensiosae haben die Officialate weit um sich gegriffen und alles zu ihrem foro gezogen, sogar in Paderborn haben sie concurrentem Jurisdictionem mit der Regierung. Denen wird das Handwerck gäntzlich gelegt werden müssen und ihnen blos Ehesachen, vielleicht auch Sponsalien unter catholischen, höchstens noch die Entscheidung in Disciplinar-Sachen gegen Geistliche [zu lassen sein]. Mit den Appellationen und Revisionen ist nur das Bedencken, wohin diese gelangen sollen. Der Vorschlag des seligen Herrn Grafen v. Alvensleben, dass die Appellationen an den Bischof von Ermeland und die Revisionen an besonders zu bestellende Prosynodal-Richter gehen solten, ist nicht angemessen. Zufolge des Religions-Recesses zwischen dem Churfürsten von Brandenburg und von der Pfalz ist den Partheyen die Wahl gelassen, in appellat. et Revis. auf das Erkändniss der Landes-Regierung oder einer catholischen Universität zu provociren, letzteres ist auch in andern Provintzien Herkommens und scheint mir eine solche Bestimmung viel zweckmässiger und vernünftiger.«

Bereits seit August 1802 erörterte Schulenburg diese Dioecesanfrage mit Alvensleben und mit Haugwitz, wobei die Differenz mit Alvensleben sich herausgestellt hatte, für den Raumer in sehr eingehenden Darlegungen die Feder führte, wie für Schulenburg Focke und für Haugwitz Küster. Nach dem Tode Alvensleben's schrieb Schulenburg an Haugwitz am 11. Januar 1803, dass Alvensleben's Ansichten »wirklich nur auf

1) i. e. Schulenburg's.

(1803 Mai 15) Unkunde der katholischen Religions-Verhältnisse beruhen können;« wozu dann Raumer, der auch für Reck[1]) diese »Geistlichen Sachen« bearbeitete, in einer Randbemerkung darüber: »Ob es Kunde oder Unkunde« auf die Akten des Cabinets-Ministeriums und auf das Instrum. Pac. Osnabr. § 48[2] XVI. (im Artikel V.) verweist.

R. 33. 93. a.; R. 34. 69; R. 70. Haupt-Kommission. II. VI. 1.

Mai 16 **595. Das Geistliche an das Westpreussische Departement.** Berlin 1803 Mai 16.

R. 7. B. 24. Concept, gez. Massow.

Die von dem Prior selbst beantragte Aufhebung des Barmherzigen Brüder-Klosters zu Danzig hat ohne nähere Untersuchung nicht stattzufinden.

»Das von E. E. . . . unterm 19. Februar cr. an das Geistliche Departement gerichtete Schreiben hat Veranlassung gegeben, näher nachzufragen, was es mit der intendirten Aufhebung des Klosters der Barmherzigen Brüder zu Danzig für eine Bewandniss habe. Der . . . Bericht der Westpreussischen Regierung vom 12. November a. pr. . . . giebt nun zu erkennen, dass der Antrag des Klosters, sein gesammtes Vermögen in die Hände des Staats niederlegen zu wollen, vorzüglich durch den sorglosen Prior desselben bewürket worden, der sich weder um die alten Brüder, noch auch um Annahme qualificirter Novizen bekümmert. An und für sich sind die Klöster dieses Ordens dem Staate wohl sehr nützlich . . ., wenigstens halte ich nicht dafür, dass auf den Grund des oben erwähnten Berichts der Westpreussischen Regierung schon jetzt mit der Aufhebung dieses Klosters vorgeschritten werden könne; vielmehr dürfte die Regierung . . . zu bescheiden seyn: dass sie zuvor durch einen Commissarium zu Danzig die Vernehmung der jetzigen Brüder im Kloster und die nähere Untersuchung der dem Prior zur Last fallenden Unordnung, auch wie solche abzuhelfen seyn werde, veranlassen und hiernächst unter der Anzeige des jetzigen Provinzials des Klosters anderweitig gutachtlich berichten solle.« . . .

Mai 17 Schreiben Schulenburg's an Haugwitz s. unter dem 10. März 1803. No. 559.

---

1) Cfr. No. 512.

2) Raumer schreibt: »44«.

596. Cabinets-Ordre »an den Etats- und Cabinets-Minister Graf Haugwitz.« Potsdam 1803 Mai 18.[1] 1803 Mai 18

R. XI. Rom. Ausfertigung, geschrieben von Lombard.

Zustimmung zu der Uebernahme der römischen Geschäfte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt und des Fürsten von Oranien-Fulda durch den Residenten Frhr. v. Humboldt.

»Ich habe nichts dagegen, dass der Resident v. Humboldt in Rom die dortigen Geschäfte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, des Fürsten von Oranien-Fulda und anderer Fürsten, die etwa noch ähnliche Anträge anbringen und deren Interesse mit dem Meinigen nicht collidirt, neben bey mit übernehme. Ich gehe nehmlich von Eurer Überzeugung aus, dass jener einsichtsvolle Diener solche Neben-Geschäfte jederzeit seinem grösseren Beruf unterordnen und in Collisions-Fällen nur Preusse seyn wird. Unter der Bedingung gönne Ich ihm sowohl als seinen neuen Committenten den wechselseitigen Vortheil und könnt Ihr zur Annahme obgedachter Anträge ihn unverzüglich in Meinem Namen autorisiren.« . . .

Diese Zustimmung wiederholt eine auf einen, nicht vorliegenden, Bericht von Haugwitz vom 16. August antwortende Cabinets-Ordre an Hardenberg, d. d. Charlottenburg 1803 August 23., nochmals »hinsichtlich ihrer neu erworbenen katholischen Unterthanen« und ordnet die Benachrichtigung der Betheiligten an. Aug. 23

a. a. O. Ausfertigung.

Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 2. Mai 1803, No. 588. Mai 18

---

597. Immediat-Schreiben des Rittergutsbesitzers Frhr. v. d. Reck. Berlin 1803 Mai 18. Mai 18

R. 89. 32. I. Eigenhändig.

Von den in der Grafschaft Mark gelegenen Gütern der linksrheinischen Geistlichen Stifter möge ein Schulfonds für die Grafschaft Mark geschenkt werden.[2]

»Da beträchtliche geistliche Güter zu den jenseit Rheines belegenen Stiftungen im Bezirk der Grafschaft Mark gelegen, so bitte E. K. M. ich allerunterthänigst, einen Theil davon zum Besten dieser Provinz landesväterlich zu einem Schulfond zu schenken.

Tausende werden diese allerhöchste Gnade dankbarlich erkennen und ich werde unermüdet bemüht seyn, gute und getreue Unterthanen bilden zu helfen, um Zucht- und Armen-Häuser dadurch entbehrlicher zu machen.«

---

1) Dies Datum der Ausfertigung ist augenscheinlich irrthümlich, da der Bericht von Haugwitz, den sie beantwortet, vom 20. Mai 1803 datirt; cfr. No. 599. Präsentirt ist die Cabinets-Ordre am 25. Mai; sie ist also etwa vom 22.—24. Mai erlassen worden. In den Minüten des Cabinets ist diese Cabinets-Ordre nicht zu ermitteln.

2) Cfr. No. 645.

1803 Mai 23 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»23. May 1803.

Ueber dergleichen Güther muss der Ausgang der deshalb eingeleiteten Recherches abgewartet werden, ehe S. M. darüber irgend eine Disposition treffen können.«

Mai 19 **598. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg.** Hildesheim 1803 Mai 19.

B. 89. 32. K. Ausfertigung. Concept, geschrieben von Focke, korrigirt von Schulenburg, R. 7a. Haupt-Kommission. II. VI. 1.

Nothwendigkeit, die neuen Entschädigungslande unter einen Bischof zu stellen. Vorschlag, den Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn zum Dioecesan sämmtlicher Indemnitäts- und übrigen Westfälischen und Sächsischen Provinzen zu ernennen.[1])

»Da die geistliche Gerichtsbarkeit bey der Organisation in E. K. M. neuen Provinzen einen Haupt-Gegenstand ausmacht, weil der grösste Theil der Unterthanen catholisch ist, so erlauben E. K. M. . . ., dass ich in Absicht derjenigen Provinzien, worin durch die Säcularisation, durch Erledigung des bischöflichen Amts, eine Veränderung entstanden ist, mir Aller-Höchstdero Willensmeinung . . . erbitte.

Dass die geistliche Verfassung, so weit sie Seel-Sorge betrift, wie sie bisher gewesen, beibehalten und nur dahin genau bestimmt werden müsse, dass den Landeshoheits-Rechten circa sacra, welche dem Landesherrn stets und unabhängig von geistlichen Systemen zustehen, nichts vergeben wird, scheint mir nach den localen Verhältnissen nothwendig zu seyn; dahingegen ist es eben so unbedenklich, dass die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowohl der freiwilligen als der contentiosen, welche dadurch, dass die Provinzen ein geistliches Oberhaupt hatten, immer weiter ausgedehnt worden, wiederum in die gehörigen Schranken, wie in Schlesien und E. K. M. übrigen Staaten, zurückgeführt werden müssen.

Ohne E. K. M. vorabgehende . . . Bestimmung, wem das bischöfliche Amt in den vacant gewordenen Diocesen übertragen werden soll, kann darüber noch nichts festgesetzt werden.

Vor der Säcularisation machten die Provinzen Münster, Erfurth und Eichsfeld, Essen, Werden und Elten den Dioces-Bezirk der resp. Churfürsten und Bischöfe von Mainz, Cöln und Münster aus; diese Provinzien haben also kein geistliches Oberhaupt mehr und trift bey dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark das nemliche ein, welche der Cölnschen Dioces unterworfen waren. Es sind zwar in den verschiedenen Diocesen der Entschädigungs-Provinzen noch zur Zeit Weihbischöfe und General-Vicarien, welche dem Bischof in seinen Functionen assistiren, auch im Fall der Abwesenheit oder Vacanz seine Stelle vertreten müssen, so dass die bisherige

1) Cfr. No. 594 und 624.

Vacanz in den Diocesen den catholischen Unterthanen unschädlich gewesen, ausser dass von Essen und Werden, welches der Cöllnischen Dioces unterworfen war, wo kein Weih-Bischof noch General-Vicariat ist und wo von den Officialat-Gerichten an die vormahlige päpstliche Nunciatur in Coeln appellirt wurde, darüber eine vorläufige Anfrage gemacht ist. Es kann aber doch in der Folge so nicht bleiben. Können gleich die Weih-Bischöfe und General-Vicariate in der Zukunft, wenn die Grenzen ihrer zu ausgedehnten Jurisdiction werden näher bestimmt seyn, ihre Geschäfte verrichten und selbst das General-Vicariat mit dem Weihbischof in einer Person verbunden werden, so ist es doch in den gedachten Diocesen durchaus nöthig, dass ein geistliches Oberhaupt angestellet werde, theils wegen des Recurses von den Verfügungen der Weih-Bischöfe und General-Vicariate, theils weil nach der geistlichen Verfassung eine Dioces wegen der Gewissens-Sachen schlechterdings einen Bischof erfordert. 1803 Mai 19

Die Weih-Bischöfe und General-Vicarien sind ohngefähr in spiritualibus und Gewissens-Sachen das, was in einem monarchischen Staate die Minister sind, und ich halte den Bischof zur entfernten Aufsicht und allgemeinen Leitung derjenigen, welche seine Stelle vertreten, um so mehr für nothwendig, da manche Absolutionen und Dispensationen nur von einem Bischof ertheilt werden können. ich bin aber auch völlig überzeugt, dass es in den verschiedenen Diocesen nur eines Bischofs bedürfen werde, daher hatte ich vom Anfange an den Gedancken, dass der hiesige Fürstbischof zum Bischof für sämtliche vacante Diocesen in den neuen Provinzen, auch für Cleve und Mark zu ernennen seyn würde, und mit in dieser Rücksicht brachte ich bey E. K. M. das ansehnliche Pensions-Quantum[1]) für denselben in Vorschlag, um dadurch eine Besoldung für einen zweiten Bischof zu ersparen. In der Folge nach Abgang des jezzigen Fürst-Bischofs wird es alsdann immer von E. K. M. abhangen, ob wieder nur ein Bischof oder zwey zu bestellen und was für ein Gehalt bestimmt werden soll.

Um der Sache näher zu treten, habe ich inmittelst den Fürst-Bischof mehrmalen sondiret, ob er die vacante Diocesen übernehmen würde? anfangs schien derselbe dazu gar nicht geneigt zu seyn, in der Folge aber blieb er immer bey grossen Bedenklichkeiten, dass die Wahrnehmung dieses Amts seine Kräfte übersteigen würde, stehen; er erklärte sich aber doch, dass, wann es E. K. M. Wunsch sey, er es übernehmen wolle. Da ich überzeugt bin, dass er dasjenige, was ihm als Bischof obliegt, in den übrigen Diocesen leicht verrichten kann, ich aber von E. K. M. Willensmeinung nicht unterrichtet war, so konnte ich keinen näheren Antrag thun.

E. K. M. stelle ich daher . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben meinen Vorschlag . . . zu genehmigen geruhen.

In diesem Fall wird die geistliche Verfassung bald eingerichtet seyn,

1) Cfr. No. 480.

1803 Mai 19 da alsdann eine Negotiation mit dem Papst über die dem hiesigen Fürstbischof in den jetzt vacanten Münster- und Cöllnschen, auch Mainzer Diocesen zu ertheilenden geistlichen Facultäten zu eröfnen seyn wird und demnächst die Bestimmung der Grenzen der bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, worüber das Land-Recht die Vorschriften enthält, leicht geschehen kann.

Der Graf v. Haugwitz[1]), dem ich über diesen Gegenstand vorläufig meine Gedanken mitgetheilt habe, ist auch der Meinung, dass die Anstellung des Bischofs von Hildesheim zum Diocesan sämtlicher Indemnitäts- und übrigen Westphälischen und Sächssischen Provinzen die einfachste, natürlichste und in jeder Beziehung angemessenste Einrichtung sey und dieserhalb die Negotiation mit dem Papste ohne Schwierigkeit zu Stande zu bringen seyn wird.«

Juni 3 Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:

»Approbirt, und in so fern es nicht schon in dem allgemeinen Antrage des Ref., den Bischof von Hildesheim zum Diocesan sämtlicher Indemnitäts- und übrigen Westp. und Sächsischen Provinzen zu machen, liegen sollte, demselben aufzutragen, den Fürst-Bischof dahin zu vermögen, dieses Officium auch für Magdeburg, Halberstadt und Lingen zu übernehmen und demnächst das Nöthige zu Erlassung an die bisherigen Behörden in Antrag zu bringen.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Hildburghausen 1803 Juni 3.

R. 70. Haupt-Kommission. II. VI. 1. Ausfertigung.

Mai 20 **599. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Haugwitz.** Berlin 1803 Mai 20.[2])

R. XI. Rom. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Haugwitz.

Empfehlung des Antrages des Landgrafen von Hessen-Darmstadt und des Fürsten von Oranien-Fulda, den preussischen Residenten in Rom mit der Führung auch ihrer Geschäfte dort zu betrauen.[3])

»Der Landgraf von Hessen-Darmstadt hat durch seinen hier accreditirten Residenten den Wunsch geäussert, die Geschäfte, welche er in Hinsicht seiner neuerworbenen katholischen Unterthanen zu Rom zu verhandeln haben möchte, den von E. K. M. an den Römischen Hof accreditirten Residenten v. Humboldt auftragen zu können. Aehnliche Eröffnungen sind von Seiten des Herrn Prinzen von Oranien als Fürsten zu Fulda geschehen. Indem ich E. K. M. davon zur . . . Entscheidung berichte, bitte ich . . . um

1) Cfr. die Bemerkung am Schlusse von No. 594.

2) Das Concept trug zuerst das Datum »9. Mai«, das dann in »20.« korrigirt wurde; der Bericht wurde auch am 20. Mai expedirt; cfr. No. 596.

3) Cfr. No. 605.

die Erlaubnis, die Gründe darzustellen, welche diesen Anträgen günstig zu seyn scheinen. E. K. M. haben dem v. Humboldt eine Instruction[1]) ertheilt, welche auf Höchstdero wahres Staatsinteresse abzweckt und die Aufrechthaltung der Majestätsrechte in geistlichen Angelegenheiten, so wie die Ablehnung aller römischen Anmaassungen zur Absicht und Folge hat. Es ist demnach für E. K. M. nicht uninteressant, dass Protestantische Deutsche Fürsten, welche, bey gleichen Grundsätzen und minderer Macht, jene wider den römischen Hof nicht würden durchsetzen können, sich auf die beabsichtigte Weise an Höchstdero Protection anschliessen und zugleich auf diese Weise den etwaigen Versuchen kaiserlicher Einmischung in diese Angelegenheiten entgehen. Eine Collision zwischen dem Interesse dieser Fürsten und dem Interesse E. K. M. in diesen Angelegenheiten ist nicht zu finden, und in der That noch weit weniger zu erwarten, als in dem einigermaassen analogischen Fall, da einem Königlichen Gesandten auf dem Reichstage die Führung der Stimmen anderer Fürsten, deren Interesse mit dem Preussischen nicht collidiret, gestattet wird. Sollte indess im vorliegenden Fall unerwartet eine Collision entstehen, so bürgt des v. Humboldt bewährter Character völlig dafür, dass niemals E. K. M. Interesse compromittirt werden würde. Die Aussicht, welche er dadurch erhält, seine Einkünfte zu vermehren, ist zwar nur eine untergeordnete; sie verdient aber doch bey der Theurung in Rom und der von E. K. M. Residenten zu beobachtenden Würde einer Erwähnung.« . . . 1803 Mai 20

---

600. Rescript des Auswärtigen Departements an den Reichstags-Gesandten Graf Goertz zu Regensburg. Berlin 1803 Mai 31. Mai 31

B. X. 79. Concept, gez. Haugwitz; die Ausfertigung wurde chiffrirt.

Mit dem nach Regensburg bestimmten Nuntius soll über die neuen preussischen Unterthanen nicht verhandelt werden.[2])

. . . »Mes lettres de Rome confirment vos avis sur l'intention du Pape d'envoyer un Nonce à Ratisbonne. Mais j'ai saisi aussitôt l'occasion, pour déclarer que, par rapport à mes nouvelles acquisitions, je ne pourrois dans aucun cas entrer dans un arrangement général qui seroit proposé à la Diette relativement aux sujets catholiques passés sous une nouvelle domination; attendu que de tout tems la Prusse avoit tracté directement avec le St. Siège, et avec un succès reciproquement satisfaisant, tout ce qui concerne la réligion catholique dans ses Etats et qu'il m'importoit d'ailleurs essentiellement de combiner et d'assimiler cet arrangement intérieur dans mes nouvelles Provinces avec ceux qui subsistent pour les anciennes. Je doute encore que l'envoi du Nonce ait effectivement lieu, puisque d'autres cours protestantes, telles que Darmstadt et Fulda, se disposent [à] se joindre à moi et à soutenir les mêmes principes vis à vis la cour papale.«

---

1) No. 473. 2) Cfr. No. 593, 601 und 938.

1803 Mai 31 **601. Das Auswärtige Departement an den Residenten Frhr. v. Humboldt in Rom.** Berlin 1803 Mai 31.

R. XI. Rom. Concept, gez. Haugwitz.

Die Sendung des päpstlichen Nuntius nach Regensburg darf keineswegs Verhandlungen über die preussischen Entschädigungslande einschliessen.[1])

. . . »Comme le départ du nonce, dont vous M'annoncés[2]) la mission, ne paroît point encore très prochaine(!), j'espère que ce rapport vous parviendra encore à tems pour vous mettre à même de connoître Mes intentions. Je suis bien loin de vouloir M'imiscer dans les arrangemens que Sa Sainteté jugera nécessaires de prendre dans les circonstances actuelles, pour pourvoir au bien être de la religion. Je trouve au contraire assés fondés les motifs que vous a allégués le Cardinal Consalvi pour justifier la résolution qu'a prise le pape d'envoyer un nonce à Ratisbonne, pour y traiter des Affaires ecclésiastiques. Mais il se trompe en pensant que Je consentirois à ce qu'on comprenne dans la même négociation les arrangemens qui concernent Mes nouvelles Provinces. Je ne saurois le permettre par la raison toute simple que Je ne puis, ni ne veux séparer les intérêts de Mes nouveaux sujets de ceux qui regardent les Catholiques en Silésie et dans la Prusse méridionale. Vous vous appliquerés par conséquent à éloigner, dans vos entretiens futurs avec le Cardinal Secrétaire d'État, tout ce qui pouroit tendre à englober ces mêmes arrangemens avec ceux qui pourront avoir lieu pour le reste de l'Empire. Les raisons, pour justifier Ma répugnance à traiter à Ratisbonne, ne vous manqueront pas. Vous ferés sentir entr'autres qu'un des motifs qui me font désirer de négocier directement avec la Cour de Rome, c'est la parfaite intelligence qui a toujours subsisté dans Mes relations avec elle. Un autre motif, non moins valable, c'est la crainte d'exposer les intérêts de Mes nouveaux sujets aux lenteurs présumables d'une négociation entamée à la Diette. J'attends l'arrivée de vos prochains rapports pour vous munir d'instructions plus précises. En attendant, J'espère que cet exposé vous suffira pour tenir un langage conforme à Ma façon de penser. Je Me flatte aussi que les facilités que J'ai toujours apportées dans Mes relations avec le St. Siège, engageront le pape à éloigner un projet qui n'aura jamais mon approbation.« . . .

Juni 1 **602. Staats-Minister v. Massow an den Grosskanzler v. Goldbeck.** Berlin 1803 Juni 1.

R. 47. 23. Concept, gez. Massow.

Der Pfarrzwang der Protestanten in Königsdorf muss im Rechtswege entschieden werden, da die Aufhebung nicht klar genug ausgesprochen ist.[3])

Antwortet auf eine Anfrage vom 18. Mai 1800:

. . . »Hiernach findet sich keine directe Entscheidung, dass der Katho-

1) Cfr. No. 600 und 612. 2) Cfr. No. 586.
3) Cfr. No. 592 und 626.

lische Clerus mit der Klage ad reficiendas aedes ecclesiasticas gegen protestantische Einsassen, wenn ihre Verbindlichkeit auf Verträgen beruhet, nicht zu hören sey, und da die Erklärung des Bischofs vom 17. Oct. 1799 dem zeitigen Rectori oder parocho ecclesiae, der damals schon bestellt war, wenn sie, wie doch nicht der Fall ist, die legale Form hätte, sein Recht, die Unterhaltung der Gebäude zu fordern, wohl nicht entziehen konnte; so scheinet dem Geistlichen Departement auch kein erheblicher Grund vorhanden zu seyn, dem p. von Pichowski das rechtliche Gehör zu verweigern, zumahl auch die neue Declaration[1]), wenn dadurch Prozesse dieser Art coupirt werden solten, einen weit grössern Umfang würde haben erhalten müssen.« . . . 1803 Juni 1

---

603. Rescript des Südpreussischen Departements an den Kamaldulenser[2]) Ordens-Provinzial Stanislaus Voelker.[3]) Berlin 1803 Juni 2. Juni 2

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 64. Concept, gez. Voss.

Seine Zurechtweisung durch die Posensche Kammer wegen zu harter Bestrafung eines Konventualen ist völlig rechtlich.

»Dem Camadullenser Ordens-Provinzial Stanislaus Voelker gereicht auf seine Eingabe vom 29. März d. J., worin er über die von der Krieges- und Domänen-Kammer zu Posen wegen der von ihm dem Conventualen Robert Filipowski auferlegten harten Strafe erhaltene Zurechtweisung Beschwerde führt, hiermit zum Bescheide, dass das Verfahren der p. Kammer völlig rechtlich ist und es daher sein Bewenden dabey behalten muss.

Es ist nehmlich nachgewiesen, dass zu Ablass-Zeiten dem weiblichen Geschlechte der Eintritt ins Kloster bisher verstattet gewesen, der p. Filipowski also dadurch, dass er die Gräfin Gurowska mit ihrem Ehemanne in die Pförtnerzelle geführt, kein Verbrechen begangen, am wenigsten aber eine so harte Kloster-Strafe, als die Circular-Disciplin[4]) ist, verwirkt hat.

Zu dieser ist der p. Voelker überhaupt nicht ermächtigt, indem die Disciplin-Strafen nach der Constitution vom 25. Augusti 1796[5]) sich nie härter als auf vierwöchentliches Gefängniss erstrecken dürfen.

Diese Strafe hat der p. Filipowski in der ihm angewiesenen desolaten Zelle seit längerer Zeit gebüsst.

---

1) No. 572. 2) Die Vorlagen schreiben durchweg: »Camadullenser«.

3) Auch »Woelke« genannt.

4) Nach dem Berichte der Posenschen Kammer vom 10. Mai 1803 an Voss besteht diese »barbarische Strafe« darin: »dass der Convent sich in 2 Reihen stellt, der zu bestrafende sich entkleiden und solange wie bei Spitzruthen laufen, mit Disciplinen, welche von Darm-Seiten gefertigt mit Draht und Widerhaken durchflochten sind, gehauen wird, als der lange Psalm Miserere mei Deus, ein langsam schleppender Choralgesang, abgesungen wird.«

5) Band VII, No. 360.

1803 Juni 2 Seine Restitution und Einsetzung in den vorher verwalteten Procurator-Posten ist daher keinem Bedenken unterworfen, und der p. Stanislaus Voelker hat durchaus keine Ursach sich darüber zu beschweren.«

Juni 3 Cabinets-Ordre an Schulenburg s. unter dem 19. Mai 1803, No. 598.

Juni 4 **604. Breve des Papstes Pius VII. an Napoleon Bonaparte, Ersten Consul der Französischen Republik.** Rom 1803 Juni 4.

R. XI. Rom. Druckblatt. Wiederholt gedruckt, u. a. bei Häberlin, Staats-Archiv, XI. S. 337 ff., und in der »Allgemeinen Zeitung«, Augsburg 1804, No. 33.

Bittet um Unterstützung bei Ordnung der zerrütteten geistlichen Angelegenheiten in Deutschland.

»Carissime in Christo fili noster, salutem et apostolicam benédictionem. Tam perspecta sunt nobis tuae voluntatis studia erga nos, ut, quotiescunque ope aliqua in rebus nostris indigemus, eam a te fidenter petere minime dubitare debeamus. In tot Ecclesiarum Germanicarum jacturis, quot eae, rebus temporalibus suis ferme omnibus, improbantibus nobis, amissis, postremis hisce temporibus acceperunt, facile tibi persuadere potes, quanto nos dolore affecti fuerimus, cum momento temporis eas tam multis tamque firmis praesidiis, tum stabilitatis, tum dignitatis suae privatas videre debuerimus. Augetur vero vehementius in dies dolor noster, quod non sine causa metuimus, ne temporalibus jacturis spirituales etiam (quod calamitosissimum esset) adjiciantur. Porro nisi a nobis illis in locis catholicae religionis atque illarum Ecclesiarum conservationi et animarum saluti mature prospiciatur, fieri vix posse putamus, quin, cum temporalia conciderint, spiritualia quoque in tanta rerum conversione maximis detrimentis afficiantur. Cum igitur de his stabiliter componendis, pro munere ministerii nostri, in Germanico Imperio collatis consiliis agi jam debeat, ne quid detrimenti illis in regionibus catholicae religioni atque iis, quae ad eam pertinent, inferatur, sed omnia in sua integritate sarta tecta permaneant, ita ut, quoniam temporalia tam miserandum in modum amissa sunt, spiritualia saltem incolumia conserventur, auxilium etiam tuum, Carissime in Christo fili noster, ad tantum negotium facilius conficiendum implorare constituimus. Cum enim tanto studio adfueris nobis, cum de religione in Gallia restituenda ejusque securitate stabilienda actum fuit, ita ut tibi, secundum Deum, acceptum referre debeamus quidquid ibidem, post furentes illos turbarum impetus, ad religionis bonum fuit constitutum, novam hanc occasionem offerre voluimus tibi probandi tua in catholicam Religionem studia, et simul tuam gloriam amplificandi. Pro certo igitur habentes te, pro explorata tua in nos voluntate, id, rogantibus nobis, catholicae religioni esse tributurum nosque etiam in tanta re tuo praesidio omni studio esse adjuturum, apostolicam benedictionem tibi, Carissime in Christo fili noster, amantissime impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam majorem, sub annulo piscatoris« etc.

»Inscriptio: 1803 Juni 4
Carissimo in Christo filio nostro Naupoleoni (sic!) Bonaparte, Primo Gallicanae Reipublicae Consuli.«

Das Begleitschreiben des französischen Chargé d'affaires in Regensburg, Bacher, vom 26. Januar 1804 an das Reichsdirektorium besagt: 1804 Jan. 26

»Le vif intérêt que le Premier Consul prend à tout ce qui peut contribuer au bien de la réligion, lui fait désirer que les nouveaux arrangemens, qui peuvent avoir besoin du concours du St. Siège, soient faits dans des principes de modération et d'équité, et qu'ils ne puissent dans aucun cas occasionner aucun sujet d'inquiétude et de douleur pour Sa Sainteté.«

Druckblatt a. a. O.

Diese beiden Aktenstücke wurden von Goertz am 30. Januar 1804 nach Berlin eingeschickt, mit der Bemerkung: . . . »Frhr. von Albini[1]) hat diese Mittheilung als Merkmal der fortdauernden Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf teutsche Angelegenheiten mit gebührender Erwiederung angenommen.« Jan. 30

Ausfertigung. a. a. O.

605. Das Auswärtige Departement an den Residenten Frhr. v. Humboldt in Rom. Berlin 1803 Juni 4. 1803 Juni 4

R. XI. Rom. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Haugwitz; die Ausfertigung wurde chiffrirt.

Mittheilung, dass der Landgraf von Hessen-Darmstadt und der Fürst von Oranien-Fulda ihn mit ihren römischen Geschäften betraut haben.[2])

. . . »J'ai en vous la juste confiance que vous saurez subordonner ces commissions aux intérêts majeurs, dont Je vous ai chargé, et qu'au cas de quelque collision, Vous serez Prussien de coeur et d'âme. Partant de ce principe et mettant cette condition à la permission que Je vous accorde, de vous charger de ces commissions, J'ai fait répondre aux deux Princes que Je serai bien aise que vous vous en acquittiez. Mon intention est que la Cour de Rome ne l'apprenne que par vous, et que la notification que vous lui en ferez, quand il en sera temps, ne soit pas prévenue par des bruits vagues, qui pourroient faire tort aux intérêts de ces Princes, et même aux miens. Vous voyez, par ce que Je viens de vous dire, combien Je préfère de voir les Princes Protestants de l'Allemagne se former aux principes, dont Je leur donne l'exemple, et combien Je suis éloigné de l'idée de compromettre ces sages principes en les exposant aux hazards et aux vicissitudes des négociations de Ratisbone, influencées par l'Autriche et par la Cour de Rome.«

1) Minister des Kurerzkanzlers. 2) Cfr. No. 599 und 617.

1803 Juni 4

606. Note des Staats-Ministers des Kurfürsten-Erz-Kanzlers, Frhr. v. Albini, an den Reichstags-Gesandten Graf Goertz. Regensburg 1803 Juni 4.

R. 80. 58. J. Abschrift.

Die Sustentationskasse für die linksrheinischen Domkapitel.[1]

»Unterzeichneter soll des Königl. Preuss. Staats-Ministers Herrn Grafen v. Goerz E. die ... Mittheilung desjenigen Schreibens hiermit ... verdanken, welches die Königl. Organisations-Commission zu Hildesheim unter Beilegung der Anfragen des Hildesheimschen Dom-Capitels vom 26. v. M. an Hochdieselben erlassen hat. S. Churf. Gnaden wollen hierauf folgendes bemerken:

1. Sei die Vorschrift des Reichsschlusses wegen Sustentation der bedrängten Geistlichkeit und ihrer Dienerschaft allgemein bekannt.

2. Der Sinn aber dieses Reichsbeschlusses sei offenbar dieser: dass der reichere, mehrere einträgliche Präbenden besitzende Dom-Capitular die Bedrängten unterstützen solle, und dieses in der nehmlichen Maass demjenigen nicht zugemutet werden könne, welcher nur eine einzige mässige Präbende hat.

S. Churf. G. der Churfürst Reichs-Erzkanzler glauben sich [nicht][2] befugt, über ein Reichs-Gesetz eine gesetzmässige Auslegung zu ertheilen, indem dieses eigentlich die Sache des Kaisers und Reichs als Gesetzgeber sei. Indessen sei unstreitig richtig, dass nach dem Reichsschlusse jeder, der zwei Präbenden besitzt, zu dem Unterhalte derjenigen bedrängten Geistlichkeit und ihrer Dienerschaft beizutragen habe, welche ohne ihr Verschulden ein Opfer des Friedens geworden sind. Jeder möge nun selbst sich erklären, was nach seiner innigsten Ueberzeugung dem Sinne des Reichsschlusses gemäs sey. S. Churf. G. legten alles in die Hände des verehrungswürdigen Herrn p. v. d. Schulenburg [E.], welche ersucht werde, nebst zergliedertem Verzeichnisse der beitragenden Individuen, die Gelder an die bekannte Sustentations-Kasse zu übersenden. Dieses Verzeichniss werde sodann bekanntermassen nebst Berechnung der Verwendung von dem Banquier Schäffer als Kassirer dem Reichstage hier jährlich vorgelegt. Auf die edlen Gesinnungen der Mitglieder der westpfälischen Dom-Capitul setze man hierbei ein unbegrenztes Vertrauen. Die Noth sey dringend und gestatte nicht eine Zeit erfordernde authentische Erleuterung des Gesetzes. Es liege in menschlichen Verhältnissen, dass jedes Gesetz zu einigen Zweifeln und Anständen Anlass geben könne. Teutscher Biedersinn, Wohlthätigkeit und Christliche Liebe seyen die höchste Zierde des geistlichen Standes. Sie würden ohne Zweifel jede interpretationem authenticam entbehrlich machen, und S. Churf. G. wünschten von Herzen, nicht in dem Fall zu kommen, solche erbitten zu müssen, sondern erklärten hiermit feierlich, dass dasjenige,

---

1) Cfr. No. 549 und 724. 2) Fehlt in der Vorlage.

was ein jeder einzelne Dom-Capitular noch mehr geben werde, als der Sinn des Reichsschlusses erfordere, weder jetzt noch für die Zukunft zum Nachtheil anderer Mit-Capitularen gereichen solle. Höchstdieselben bedauern übrigens, dass des Herrn p. v. d. Schulenburg E. bei so vielen andern Geschäften auch noch durch diese Angelegenheit beschwert würde. Ihr Vertrauen sei jedoch um so grösser, da die Königl. Preussische Gesandschaft bei der Reichsdeputation vorzüglich und wesentlich zu dieser nötigen Absicht mitgewürkt habe.« . . . 1803 Juni 4

---

607. Immediat-Bericht des Staats-Ministers Graf Schulenburg. Berlin 1803 Juni 6. Juni 6

R. 89. 58. S. Ausfertigung. Concept, Anweisung von Sack, R. 70. Erfurt II. XXIV. 8.

Das Kollegiat-Stift ad Sanctum Severum in der Stadt Erfurt und seine Einziehung.

. . . »Das Stift St. Severi ward im Jahre 1124 von dem Erzbischof Adelbert von Mainz gestiftet, und es erhielt sein Entstehen in der Art, dass von dem Stifter in das verlassene Nonnen-Kloster des heiligen Cyriaci Kloster-Geistliche hingezogen wurden.

Jetzt besteht dasselbe aus 6 Capitular-Canonicis, 2 Domicellaren, 4 Vicarien und 4 Chorälen[1]).

Von den Canonicis sind drey mit Dignitäten versehen, nemlich der Dechant, Scholaster und Cantor.

Vormals bestand bey dem Stifte auch eine Propstey, allein diese wurde bereits im vorigen Jahrhundert eingezogen.

Mit den Dignitäten sind besondere Prälatur-Revenüen verknüpft, die übrigen Revenüen aber gehen in gemeinschaftliche Theilung.

Von den Canonicat-Präbenden ist eine seit dem 14. Jahrhundert als Lectoral-Präbende mit der Universität von dem damaligen Churfürsten von Mainz, als Canzler derselben, verbunden, und über diese Präbende disponirte seitdem jederzeit der Landesherr, nur musste sie an ein Mitglied der Catholisch-theologischen Facultät vergeben werden.

Eine andere dieser Präbenden ist der Pfarrey ad S^{tum} Severum incorporirt, weil die Stifts-Kirche zugleich für die beträchtlichen Moriz-, Andreas- und Severi-Gemeinden die Pfarrkirche ist. Diese beiden Präbenden können an keinen Domicellar oder Precisten vergeben werden; die vier übrigen Präbenden und Dignitäten hingegen werden nach dem ordentlichen Collations-Rechte abwechselnd einen Monat von dem Papste und einen Monat von dem Capitul per turnum vergeben, und jenes Collations-Recht wurde mit Päpstlicher Erlaubniss stets von dem Erzbischof von Mainz ausgeübt.

Die Domicellaren, deren Anzahl auf zwey fixirt ist, rücken, wenn sie die Possession erhalten und sonst qualificirt sind, in die erst vacant werdende

1) Choralisten; wohl nach »Choraules« gebildet.

1803 Juni 6 Präbende ein, doch geht ihnen dabey der jedesmal vom Teutschen Kaiser ernannte Precist eigentlich vor, jedoch vorausgesetzt, dass er die erste Possession erlangt hat und sonst qualificirt ist.

Diese Domicellaren haben übrigens weder Genuss noch Verbindlichkeiten. — Um aber zur ersten Possession zu gelangen, müssen sie 17 [1]) Jahre alt seyn und die ordines minores empfangen haben. — Die zweite Possession fordert ein 25jähriges Alter und dass sie 2 Jahr auf einer Universität Theologie studirt und sodann die ordines majores als Priester empfangen haben.

Von den 4 Vicarien wird die eine von dem Stadtrath zu Erfurt, welcher sie gestiftet hat, die übrigen aber alternativ von dem Erzbischof und von dem Capitel nach der Stimmen-Mehrheit vergeben.

Das Vermögen des gesammten Stifts, welches neun verschiedene Corpora bonorum ausmacht, beträgt, die Naturalien nach einem 20jährigen Durchschnitt gerechnet, ohne Abzug der Ausgabe 7587 Rthlr. 18 Gr., die reine Einnahme aber beträgt 4720 Rthlr. 5 Gr. . . .

Ausserdem stehen dem Capitul verschiedene Patronat-Rechte auf Dörfern des Erfurter Gebiets zu und es hat eine Schule in Erfurt. — Die sämmtlichen Stifts-Geistlichen geniessen die Accise-Freiheit, die Hausbrau-Gerechtigkeit, Freiheit von Einquartierung, und es sind für sie sechs Häuser vorhanden, welche aus einem besondern Fabriken-Fonds erhalten werden.

Was das Schicksal dieses Stifts betrift, worüber E. K. M. nach dem Hauptschlusse der Reichs-Deputation vom 25. Februar d. J. § 35 die völlig freie Disposition zusteht, so bin ich nach genauer Erwägung aller Verhältnisse der . . . Meinung, dass dasselbe unter gewissen Bestimmungen füglich eingezogen werden kann, indem das eine Stift ad Beatam Mariam Virginem in Erfurt für jetzt bestehen bleibt, bei dem Stift ad S^{tum} Severum aber nicht, wie es bei jenem der Fall war, besondere Gründe eintreten, welche dessen Beybehaltung anräthig machen könnten.

Diese Einziehung selbst wird auch dadurch sehr erleichtert, dass vor Kurzem zwey ordentliche und ein Domicellar-Canonicus verstorben und im Ganzen nur wenige nachrückende Domicellaren vorhanden sind, der Dechant selbst aber ein schwächlicher alter Mann ist.

Mögten daher E. K. M. die Aufhebung des Stifts ad S^{tum} Severum zu beschliessen geruhen, so würde solche nach meinem . . . Vorschlage mit folgenden Bestimmungen zu verknüpfen seyn:

1. Das ganze Capitels-Vermögen wird sofort in Verwaltung genommen und, insofern man sich mit den Präbendirten, wie doch wohl zu erwarten steht, über ein jährliches Geld-Fixum nicht mögte einigen können, wird ihnen dasjenige nach der Rechnung ausgezahlt, was sie nach den §§ 52.

---

1) Vorlage: »7«.

58 und 64 des Hauptschlusses der Reichs-Deputation erwarten können. 1803 Juni 6
Dem gemäss

2. behalten die 4 noch lebenden Canonici, da ihre Einnahme mehr als 800 Reichs-Gulden oder 457 1/7 Rthlr. Berliner Courant betragen, neun Zehntheile ihrer gesammten bisherigen Einnahme nebst ihren bisherigen Curien.

3. Die Lectoral-Präbende wird der Universität und die Pfarr-Präbende der Pfarr-Kirche ad S^tum^ Severum, nach Abzug dessen, was die jetzigen Präbendirten zugleich von ihren Dignitäten zu geniessen haben, ungekürzt belassen.

4. Einer der Domicellaren, Max Herrlein, welcher im Eichsfelde wohnt, ist mit einer Canonicat-Pension abzufinden, denn er ist zwar zur Possession gelangt, indessen fehlt ihm noch das zu der höhern Priesterweihe erforderliche Canonische Alter, und ohne diese kann er in die Revenüen der Präbende nicht einrücken, daher denn E. K. M. bis dahin solche völlig beziehen.

5. Eine ähnliche Bewandniss hat es mit den beiden vorhandenen Kayserlichen Precisten, deren einer Philipp Daniel Strahl zu Erfurt die preces bereits unterm 27. Februar 1791 von dem Kayser Leopold erhalten und dessen Vater unterm 11. v. M. in einer anhero remittirten Vorstellung bei E. K. M. sich unmittelbar gemeldet, der zweite Christoph Kolligs aber solche von dem Kaiser Franz erhalten hat. Beide haben noch nicht das Canonische Alter; — insofern sie sich indessen statutenmässig betragen und den Einrückungsfall nicht haben vorbeygehen lassen, wird ihnen nach dem § 58 des Reichs-Deputations-Conclusi demnächst eine verhältnissmässige Pension nicht abgesprochen werden können.

6. Die Vicarien, Chorälen und Officianten behalten lebenswierig ihr bisheriges Einkommen nebst den Wohnungen, welche sie bis daher besessen haben.

Der Chordienst kann alsdann cessiren und nur diejenigen Kirchen-Officianten bleiben im Dienste, welche der Kirchen-Cultus erfordert.

7. Der Pfarr-Dienst ad S^tum^ Severum ist aus dem Vermögen des Stifts überhaupt vollständig und gehörig zu fundiren, und endlich

8. wird bei Abfindung der Geistlichkeit die Aufhebung der bisher genossenen Accise-Freyheit und der sonstigen Exemtionen zur Pflicht zu machen seyn.« . . .

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme: Juni 15

»15. Juni 1803.

Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Schulenburg, Wilhelmsbad 1803 Juni 15.

Ausfertigung a. a. O. des Conceptes.

1803 Juni 7 **608. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Voss.** Berlin 1803 Juni 7.

R. 89. 32. D. Ausfertigung. Das Concept datirt vom 7. Mai 1803: Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110.

Antrag auf Ueberweisung der bisher geschlossenen Josephiner-Karmeliter-Kirche in Posen zum Simultan-Gottesdienst für die protestantische Garnison und für die reformirte Gemeinde.[1]

»In Gemässheit E. K. M. ... Bestimmung vom 16. März v. J.[2] ist die Josephiner-Karmeliter-Kloster-Kirche zu Posen bisher ganz verschlossen geblieben, und die dortige schwärmerische Parthey, welche sich mit Lebhaftigkeit um ihre Zurückgabe zum katholischen Gottesdienste bewarb, hat sich, seitdem ihre Ansprüche grundlos befunden, sie deshalb bedeutet und ihnen E. K. M. höchste Intention eröfnet worden, nicht weitere Forderungen oder Bitten erlaubt.

Es ist zu glauben, dass Zeit und kältere Ueberlegung sie wegen Einziehung dieser Kirche beruhigt hat, und dass es der schonenden Maassregel, dieser nicht, wie es zu wünschen ist, eine anderweite, von der bisherigen verschiedene Bestimmung zu geben, nicht ferner bedarf.

Zu einer solchen anderweiten Disposizion scheint der gegenwärtige Zeitpunkt vorzüglich günstig zu seyn, da die Sensazion, welche E. K. M. Fürsorge bei Gelegenheit des der Stadt Posen widerfahrenen grossen Unglücks[3] und die reichliche, dem dortigen Retablissement bestimmte, dort bisher beispiellose Unterstützung bewürkt, tief und allgemein ist, zu Dankbarkeit, Vertrauen und Fügsamkeit in die Anordnungen der Landes-Regierung unbezweifelt bestimmt. ich glaube daher nicht Anstand nehmen zu dürfen, gedachte Kirche zum Simultan-Gottesdienste für die Posensche Garnison protestantischer Religion, welcher hierzu eine gute Gelegenheit gebricht, und für die dortige anwachsende reformirte Gemeinde ... zu erbitten, welche schon jetzt um den, sodann zu ersparenden Bau eines Bethauses für sie, auf den doch sonst in Kurzem Rücksicht genommen werden müsste, bey Gelegenheit des bevorstehenden Retablissements angesucht hat.

Wenn E. K. M. diesen ... Antrag, welcher mit den Wünschen des General-Majors von Zastrow übereinstimmt, und dem der Bischof von Posen,[4] wie ich aus dessen gegen den General von Zastrow und mich gemachten Privat-Aeusserungen weiss, ungeachtet der vormaligen Verwendung für die Retradizion der Kirche, die er seinen Verhältnissen schuldig zu seyn glaubte.

---

1) Cfr. No. 640. 2) Cfr. No. 410.

3) Eine am 15. April 1803 im Judenviertel entstandene Feuersbrunst hatte über 1000 Familien obdachlos gemacht. Der König befahl sofort Voss, für die ersten dringenden Bedürfnisse Sorge zu tragen, wies 10000 Rthlr. dazu an, und liess das Retablissement energisch betreiben. R. 89. 111.

4) Cfr. No. 454.

nicht entgegen ist, statt finden zu lassen geruhen, so werde ich alsdann mit Zuziehung desselben veranlassen, dass die dort noch etwa befindliche gottesdienstliche Geräthschaften, und besonders die Heiligen-Bilder und Reliquien, welche für die Protestanten gar keinen, für die katholische Glaubensgenossen aber einen sehr hohen Werth haben, in eine andere Kirche geschafft werden. 1803 Juni 7

Dies hat für zuletzt genannte Glaubensverwandte nichts ihre religieuse Begriffe Kränkendes, so wie es für sie auch nichts Ungewöhnliches ist, und es ist daher nicht zu besorgen, dass sie hieran in diesem besondern Falle Anstoss nehmen sollten, wenn, wie ich mich überzeugt halten darf, die Einziehung und anderweite Bestimmung der Kirche selbst ein Gegenstand bigotter oder fanatischer Eifersucht und Widersetzlichkeit zu seyn aufgehört hat.«

Rand-Verfügung, geschrieben von Beyme:
»Approbirt.«

Hiernach Cabinets-Ordre an Voss, Wilhelmsbad (bei Hanau) 1803 Juni 15 Juni 15.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1110. Ausfertigung.

Hiernach Rescript von Voss an Raczynski, Berlin 1803 Juni 24.

a. a. O.

---

609. Immediat-Bericht des Staats-Ministers v. Massow. Berlin 1803 Juni 9 Juni 9.

R. 64. Lingen Eccl. Concept, gez. Massow; Scheibler.

Befürwortet die Erlaubniss zur Annahme eines Vermächtnisses für das katholische Bethaus zu Lengerich.

»Nachdem über die ... Vorstellung der Catholischen Geistlichkeit zu Lengerich wegen Bestätigung des Vermächtnisses der Rickmannschen Eheleute der Tecklenburg-Lingensche Regierungs-Bericht eingegangen, so ergiebt sich aus demselben, dass beyde Testatoren keine nothwendige Erben hinterlassen, dass ihr ganzer Nachlass nach Abzug der Legate nur 1563 Rthlr. 12 Sgr. betrage; und da es in Absicht der den Catholischen Armen zu Lengerich bestimmten Hälffte keiner landesherrlichen Approbation bedarf, die Kirche nur 781 Rthlr. 18 Sgr. auf ihre Hälffte erhalten würde, folglich nur wegen des übersteigenden quanti von 281 Rthlr. 18 Sgr. von einer Approbation des Staats die Rede seyn kann, welche um so mehr, jedoch salvo jure der Intestat-Erben, nehmlich der Geschwister Kinder des zuletzt verstorbenen Wittwers, würde erfolgen können, als das Bau-Bedürfniss des quaest. Bethauses nachgewiesen worden. Uebrigens ist dieser Vorbehalt deshalb nothwendig, weil von den Intestat-Erben das ganze Testa-

1803 Juni 9 ment angefochten ist, und dieser Process noch schwebt. Da auch ein Grund-Stück, welches theils als Sae-Land, theils als Wiese benutzet wird und auf 475 Rthlr. taxiret worden, zu diesem Nachlass mit gehöret, so muss ich hier nur bemerken, dass nach der dortigen Verfassung kein Verbot vorhanden, welches dessen Erwerbung für die Armen und das Bethaus hindert.« . . .

Juli 2 Die Cabinets-Ordre an Massow, Charlottenburg 1803 Juli 2, ertheilt diese Erlaubniss.

Ausfertigung a. a. O.

Juni 9 **610. Rescript des Südpreussischen Departements an die »sämmtlichen Südpreussischen Kammern«.** Berlin 1803 Juni 9.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXIII. 15. (General-Verordnungen). Abschrift, gez. Voss.

Die Aufnahme von Kloster-Novizen soll von einem Examen abhängig gemacht werden.

»Um bey der Nützlichkeit und dem Vorzuge der Weltgeistlichkeit die Zahl der Klostergeistlichen zu controlliren, sind in Absicht des Noviciats die Euch bekannte einschränkende Vorschriften ertheilt.[1]) Um aber auch die Klostergeistlichen selbst nutzbarer zu machen, ist es rathsam und nöthig, jene Einschränkungen ihrem Zwecke noch mehr anzupassen und enger zusammenzuziehen. Hierzu wird am leichtesten die Maassregel führen: dass kein Noviz angenommen werden darf, der nicht in einem zuvor zu bestehenden Examen die Fähigkeit und die erforderliche Eigenschaften nachgewiesen hat, um in dem Stande, dem er sich widmen will, achtbar und, insofern es dieser gestattet, gemeinnützig zu werden. Wir verordnen daher hiermit die Einführung dieser Prüfungen und setzen fest, dass solche durch besondere Commissionen, welche am besten aus einem Examinator weltlichen und einem geistlichen Standes bestehen würden, vorgenommen, hiernächst aber nach deren Erfolge auf den Grund der Examinations-Protocolle und der Berichte der Commissionen durch die betreffende Kammern entschieden werden soll, ob der Candidat des Klosterstandes zum Noviciat zu verstatten oder nicht. Wir befehlen Euch demnach, hiernach in Absicht Eures Departements-Bezirks zu verfahren, solcherhalb an den betreffenden Bischof und den zeitigen Erzbisthümlichen Administrator zu verfügen, von ersterem das zur Examinations-Commission zu bestimmende Mitglied geistlichen Standes benennen zu lassen, das weltliche Mitglied selbst zu denominiren, die Commission demnächst mit einer zweckmässigen Instruction zu versehen, ihre Bestellung und das Verboth für die Klöster, in Zukunft andere Novizen anzunehmen, als welche von derselben geprüft und deren Annahme von Euch mittelst besonderer Erlaubnissscheine genehmigt werden, allgemein bekannt zu machen, zur

1 Cfr. No. 352.

Verhütung der Contraventionen die erforderliche Controlle anzuordnen, und überhaupt alles zu veranlassen und besorgen, wodurch die Erreichung der Absicht möglichst gesichert werden kann. 1803 Juni 9

Um ferner selbst von den Mönchen der Bettelorden einigen Nutzen für das Allgemeine zu ziehen, wollen Wir, dass der Versuch gemacht werde, sie zu dem mit Seelsorge verbundenen Kirchen-Dienste zuzulassen. Dieses erfordert jedoch Vorsicht und die Ueberzeugung in jedem besondern Falle, ob der zur Seelsorge zuzuziehende Kloster-Geistliche von Seiten der Geistlichkeit und besonders seiner Grundsätze dazu qualificirt ist, welches sich nur durch dessen genaue Prüfung ausser Zweifel setzen lässt. Es beruhet schon in der Klosterverfassung und in den Vorschriften der Römischen Kirche, dass Kloster-Geistliche, so wie die Weltgeistliche, um zur Seelsorge admittirt zu werden, die Erlaubniss der Bischöfe erhalten und sich der Prüfung durch solche unterwerfen müssen. Um so unbedenklicher ist es daher, hierdurch festzusetzen, dass diejenige Bettelmönche, welche zur Verwaltung eines mit Seelsorge verbundenen geistlichen Benefiz gelangen wollen, gehalten seyn sollen, zuvörderst ein Examen, so wie der betreffende Bischof solches vorzuschreiben für gut finden wird, zu bestehen.«

---

611. Staats-Minister Frhr. v. d. Reck an den Staats-Minister Graf Schulenburg. Berlin 1803 Juni 13. Juni 13

R. 34. 69. Concept, Anweisung von Raumer.

Die generellen Bestimmungen über die Geistliche Gerichtsbarkeit in den preussischen Provinzen.

»Auf E. E. ... Schreiben vom 8. d. M. wegen Anwendung der in Schlesien und Südpreussen in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit vorhandenen Gesetze auf die Entschädigungs-Provinzen habe ich die Ehre ... zu erwiedern, dass ausserdem, was das Allgemeine Landrecht für den ganzen Staat in dieser Materie vorschreibt, für Schlesien insbesondere nur einzelne in der Provincial-Sammlung nachzusehende Verordnungen ergangen seyn dürften. Für Südpreussen hingegen ist die ... Constitution vom 25. August 1796[1]) ergangen, die demnächst auch auf Neu-Ostpreussen angewandt worden ist.

Der Vorbehalt darin § 10 wegen der Instanzen erlediget sich, da in sämtlichen Königlichen Landen für jede Dioeces nicht nur zwei Instanzen für die Sachen geistlicher Jurisdiction angeordnet, sondern auch zum Zweck der Aburtheilung der Sachen in dritter Instanz inländische Prosynodal-Richter bestellt und für sie Römische facultates negociirt worden sind. Da nach dem Reichs-Schluss die Metropolitan-Authoritaet in den Entschädigungs-Landen des Königs cessirt, so kann das bischöfliche Officialat die erste

1) Band VII, No. 360.

1803 Juni 13 Instanz und ein bischöfliches Appellations-Gericht die zweite Instanz formiren. So wird es zu Breslau, im Ermelande und in der Diöces Warschau, auch zu Wigry gehalten, da diese Bischöfe unter keinem Erzbischof stehen.

Was Westpreussen betrift, so enthält auch die Instruction vom 21. September 1773[1]) manches schätzbare.

In sämtlichen Provinzen ist in Justiz- und Gnaden-Sachen jede Verwendung nach Rom oder in das Ausland überhaupt, es sey an den Papst, den Nuncius, die Nunciatur-Gerichte, Erz- und Bischöfe, Ordens-Generale, Provinziale und andere Obere, ganz allgemein verboten. Jedes Geschäft, wobei eine ausländische Einwirkung begehrt wird, muss, wenn zuvor die Sache durch die Landes-Collegia praeparirt worden ist, an das Hoheits-Departement gehen, welches solches prüft und nach Befinden dem auswärtigen mittheilet oder die Collegia, Erz- und Bischöfe etc. bescheidet. Auf demselben Wege kömmt dann von Rom und vom Auslande die Sache durch das Auswärtige und Hoheits-Departement zurück, welches leztere überhaupt die jura majestatica circa sacra wahrnimmt.« . . .

Juni 15 **612. Das Auswärtige Departement an den Residenten Frhr. v. Humboldt in Rom.** Berlin 1803 Juni 15.

R. XI. Rom. Concept, geschrieben von Raumer, gez. Haugwitz; die Ausfertigung wurde chiffrirt.

Billigt Humboldt's Ansichten über die Sendung des Nuntius nach Regensburg. Niemals werde Preussen dort über ein Konkordat unterhandeln.[2])

. . . »J'envisage cette idée sous le point de vue que votre dépêche indique, et J'applaudis à vos réflexions. Je ne permettrai jamais que Mes intérêts soient compromis par une négociation à Ratisbone ou par un concordat que la Cour de Rome voudroit conclure avec l'Empire Germanique. Si jamais la mission du Pape à Ratisbone a lieu, je ne souffrirai pas que l'on y traite des intérêts de Ma Monarchie, ni de ceux de la moindre de ses parties. Les relations de celles de Mes provinces qui sont en rapport avec le Corps Germanique, ne vont pas jusqu'à Me faire adopter de pareilles mesures; et si jamais le Pape parvient à faire un Concordat avec l'Empire, cette démarche Me sera et demeurera parfaitement étrangère. Très-éloigné de faire Moi-même un Concordat avec la Cour de Rome, Je souscrirai encore moins à celui qu'elle voudroit faire avec l'Empire en corps.

Vous observez très-bien que le dessein de cette Cour est inadmissible pour tous les Princes protestants d'Allemagne, et que les droits constitutionnels qu'ils ont acquis, souffriroient tant par le nouveau Concordat, que par

---

1) Band IV, No. 523.

2) Cfr. No. 601 und 617.

le rappel des anciens Concordats que la politique de la Cour de Rome extorqua à la foiblesse des princes, dans des temps très-différents de ceux d'à présent. C'est sous ce point de vue que Je serai bien aise que les Princes protestans d'Allemagne règlent leur conduite sur la Mienne. Les commissions, dont le Prince d'Orange-Fulda et le Landgrave de Hesse-Darmstadt[1]) vous chargeront sous Mes auspices, contribueront à produire cet effet. Il vous sera aisé de tirer de tout ceci le résultat suivant: Vous n'approuverez, ni ne blâmerez l'idée de la mission romaine à Ratisbone. En gardant là-dessus la conduite sage et mesurée qui vous a dirigé jusqu'à présent, vous éviterez les contestations et vous continuerez de gagner cette confiance, par laquelle on vous mettra au fait de la marche ultérieure que l'on va tenir. Mais vous vous expliquerez d'une manière très-prononcée sur le point suivant: que quant à Moi, à Ma Monarchie et à toutes Mes provinces quelconques, les nouvellement acquises y comprises, jamais Je ne traiterai, ni ne ferai traiter avec cette Mission de Ratisbone, et que, quel que soit son résultat, il sera sans effet sur Mes droits et sur Mes démarches; enfin que ce sera uniquement par vous et votre organe que Je communiquerai avec la Cour de Rome, sur le pied si bien établi par les Instructions[2]) que Je vous ai données. Telle est mon intention en substance. Vous saurez, sans vous éloigner en rien de ces principes, mettre à leur exposition et à leur application toute la dignité, toute la bonne grâce et même toute l'amitié que vous savez si bien combiner, en présentant surtout les avantages de la continuation de la communication réciproque, si bien et si heureusement établie sur le pied d'à présent, conforme aux Instructions que Je vous ai données.« 1803 Juni 15

Ein ähnliches Rescript ergeht unter gleichem Datum an den Grafen Goertz nach Regensburg.

613. Staats-Minister Frhr. v. d. Reck an den Staats-Minister v. Voss. Juni 15
Berlin 1803 Juni 15.

Gen.-Direktorium Südpreussen. LXXII. 1048. Ausfertigung.

Die Bestätigung eines Weihbischofes muss mit dem Hoheits-Departement vereinbart werden. Eventuell müsse für diesen der ordo episcopalis in Rom erwirkt werden; für den »Process« hierzu sei der Bischof von Albertrandi in Warschau geeignet.[3])

»Aus E. E. . . . Schreiben vom 31. May c. habe ich ersehen, wie dieselben dafür halten, dass in Gefolge der Verfügung vom 24. Februar 1800 die Bestätigung der Weihbischöfe von Einem hochlöblichen Finanz-Departement ressortire; da jedoch erwähnte Verfügung nur auf die bischöflichen Officiale gehet, die zu Weihbischöfen ernannten Subjecte aber eines Königlichen Confirmations-Patentes bedürfen, so zweifle ich keinesweges, dass

1) Cfr. No. 605. 2) No. 473. 3) Cfr. No. 534 und 628.

1803 Juni 15 es E. E. nicht gefällig seyn solte, in jedem vorkommenden Falle dieserhalb mit dem Hoheits-Departement in Correspondenz zu treten. Was nun hiernächst den von dem Bischof von Posen an die Stelle des verstorbenen von Matthy zum Weihbischofe des Bisthums Posen vorgeschlagenen Domherrn von Zarnowiecki betrifft, so finde ich bey dem ihm ertheilten guten Zeugnisse gegen dessen Bestätigung gleichfalls nichts zu erinnern und habe daher nach der bisherigen Observanz das erforderliche Confirmations-Patent zur Allerhöchsten Vollziehung S. K. M. vorgelegt. Wenn diese Allerhöchste Vollziehung erfolgt ist, wird es, insofern der p. von Zarnowiecki nicht etwa schon ordinem episcopalem hat, worüber ich mir . . . Nachricht erbitte, indem solchenfalls keine Verwendung nach Rom nötig ist, auf Verwendung nach Rom ankommen, um für denselben ordinem episcopalem mit Bestimmung eines Bisthums in partibus zu erhalten. Hierzu aber schreitet der Papst nicht ohne Formation des gewöhnlichen Prozesses und diesen muss er einem einländischen Bischofe committiren; auch muss letzteres hiernächst wegen des Confirmations-Auftrages beobachtet werden. Dem Vernehmen nach nimmt er hierzu nicht einmal gern denjenigen Bischof, dessen Weihbischof oder Suffragan der Candidat werden soll, und auf alle Fälle hängt die Auswahl von S. K. M. ab. E. E. ersuche ich daher um Dero ... Meynung, ob es solchemnach nicht am Besten seyn möchte, dem Bischof von Zenopolis von Albertrandi zu Warschau beide Aufträge zuzuwenden, da er sich bey vormaligen ähnlichen Fällen [1]), besonders in Ansehung der Reinigung des Bischöflichen Eides an den Papst von anstössigen und dem Gouvernement misfälliger Clausuln, willfährig bewiesen hat, wogegen andere Bischöfe sich bey dergleichen Gelegenheiten nicht gehörig benommen haben.« ...

Aug. 1 In einem weiteren Schreiben an Voss bemerkt Reck noch, dass »der Bischof von Posen in dem ausgefertigten Instrumente (wegen der päpstlichen Bestätigung des Domherrn von Zarnowiecki zum Weihbischofe) offenbar zu weit geht, wenn er die Weih-Bischofs-Stelle selbst zu conferiren vermeint.«

Juni 15 Cabinets-Ordres an Schulenburg und an Voss s. unter dem 6. und 7. Juni 1803, No. 607 und 608.

Juni 25 Bericht Humboldt's s. unter dem 21. November 1800, No. 268.

---

1) Cfr. No. 169.

614. Mémoire des Geheimen Legationsraths v. Raumer für den Geheimen Ober-Finanzrath v. Goecking. Berlin 1803 Juni 28. 1803 Juni 28

R. XI. Rom. Concept von Raumer.

Die preussischen Regierungs-Maximen in katholischen Angelegenheiten der Entschädigungslande.[1])

»Die Verhältnisse der catholischen Geistlichkeit in den S. K. M. anheimgefallenen Entschädigungslanden sind

I. noch nicht definitiv und vollständig, sondern erst provisorisch bestimmt. Es werden jedoch die Grundsätze zu dieser Bestimmung vorbereitet, und zu diesen aus den älteren preussischen Regierungsmaximen geschöpften Grundsätzen, auf welche man demnächst die weiteren Einrichtungen zu bauen gedenkt, gehören folgende:

II. man gestattet den Bischöfen, der Geistlichkeit, den Ordensobern, den Layen, nicht die unmittelbare Verwendung nach Rom oder in das Ausland überhaupt. Diese unmittelbare Verwendung wird allgemein untersagt. Ein jeder, wer er auch seyn möge, welcher glaubt, sich in dem Falle zu befinden, sich nach Rom oder überhaupt nach dem Auslande verwenden zu müssen, hat seinen Antrag bey der unmittelbar vorgesetzten weltlichen Behörde, und diese solchen bey dem Ministerio anzubringen. Wird bey dieser Prüfung der Antrag unzulässig befunden, so weiset man ihn zurück. Wird er bey eben dieser Prüfung zulässig befunden, so erhält der Königliche Minister zu Rom Auftrag, die Sache zu bearbeiten, und zwar nach Maassgabe ihres Inhalts als Hofsache oder als zu unterstützende Sache der Partey.

III. Auf eben diesem Wege kommen von Rom und vom Auslande die vorfallenden Sachen in geistlichen Angelegenheiten in das Land. Keine päpstliche Bulle, kein päpstliches Breve, keine Verfügung irgend einer römischen Stelle, überhaupt keine Verfügung eines ausländischen Obern, welchen Namen dieser haben möge, Erz- und Bischof, Legat, Nuncius, Ordensgeneral, Provinzial p., kann ohne Prüfung und Genehmigung der weltlichen Macht publicirt oder zur Execution gebracht werden, und von der weltlichen Macht hängt die Versagung der Genehmigung ab. In Temporalien gestattet man dem römischen Hofe keine Einmischung.

IV. Von der ehemaligen Maynzer Metropolitanautorität sind die Königl. Entschädigungslande durch den bekannten Reichsschluss gänzlich befreyet worden.

V. Das Diöcesanrecht gedenkt man dem Bischofe von Hildesheim und Paderborn, als künftigen landsässigem Bischofe, zu lassen, jedoch in den

---

1) Goecking war nach Fulda zur Organisation des neuen Fürstenthums Oranien-Fulda berufen; er bat Haugwitz am 21. Juni 1803 um Mittheilung über das Verhältniss der katholischen Geistlichkeit in den Entschädigungslanden. Haugwitz übersandte ihm dies Mémoire »im engsten Vertrauen und gegründet auf die Freundschaftsverhältnisse« des Königs zu dem Erbprinzen von Oranien.

1803 Juni 28 gehörigen Schranken und unter dem Seiner Königl. Majestät zustehenden landesherrlichen Landeshoheitsrecht circa sacra.

VI. Für Münster, Eichsfeld, Erfurt p. gedenkt man ähnliche Einrichtungen zu treffen.

VII. Die bischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit wird beybehalten, aber in die gehörigen Schranken gesetzt. Welches diese sind, solches dürfte am besten theils das Landrecht, theils die Constitution für Südpreussen vom 25. Aug. 1796 [1]) analogisch ergeben.

VIII. Instanzen dürfte man bey dieser Gerichtsbarkeit drey gestatten, von denen die erste und zweyte eine bischöfliche wäre, die dritte aber aus inländischen geistlichen Richtern bestände, welche auf des Bischofs Antrag von S. M. genehmigt werden, und denen sodann der Papst auf Negociation durch den Königl. Minister zu Rom Facultates ertheilt, welche von der weltlichen Behörde geprüft werden.

IX. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist, gleich dem ganzen Diöcesanrecht, dem landesherrlichen Landeshoheitsrechte circa sacra Seiner Königl. Majestät unterworfen.

X. Bischöfe ernennt der König, worauf der Papst durch einen inländischen Bischof ihre Fähigkeit prüfen oder ihnen den sogenannten Process formiren lässt, auch demnächst einem inländischen Bischof ihre Consecration aufträgt. Process und Consecration wird von der weltlichen Macht beobachtet, und bey der Consecration ist ein landesherrlicher Commissarius. Der bey dieser Gelegenheit vom Bischof dem Papst zu leistende Eid ist zu prüfen, damit er nichts dem Landesherrn nachtheiliges enthalte.

XI. Jeder Bischof und überhaupt jeder Beneficiat muss dem Landesherrn den Huldigungseid schwören.

XII. Ohne Königl. Placet darf keine geistliche Stelle an jemand vergeben werden, gesetzt auch die Collation oder das Patronat ständen privatis zu.

XIII. Die Eheverbote wegen Nähe des Grades sind durch die weltlichen Gesetze eingeschränkt. Wo die weltlichen Gesetze verbieten, gestattet man keine geistliche Dispensation, wohl aber gestattet man da die geistliche Dispensation zur Gewissensberuhigung, wo die weltlichen Gesetze keine Verbote enthalten. Der Civileffect der Ehen hängt aber von den weltlichen Gesetzen ab.

XIV. Damit der Bischof unter landesherrlicher Controlle in minder erheblichen Fällen dispensiren könne, negociirt man ihm römische Facultates.

XV. Wo diese nicht zureichen, wird auf dem oben unter II. III. bezeichneten Wege zu Rom in den speciellen Fällen Dispensation gesucht.

XVI. Man gestattet auch, dass die Bischöfe Gewissensfälle verschlossen dem Papst vortragen, aber immer nur auf dem oben bezeichneten Wege.

---

1) Band VII, No. 360.

ferner so lange man nichts verfängliches bemerkt, und endlich auf des Bischofs pflichtmässige Versicherung, dass der Fall nichts enthalte, was nach der bekannten Stelle des A. L. R.[1]) dann offenbart werden muss, wenn es unter dem Siegel der Beichte angebracht wird. 1803 Juni 28

XVII. Wenn der römische Hof die Idee haben sollte, mit dem deutschen Reiche ein Concordat zu schliessen und deshalb Unterhandlungen anzufangen, so sind Seine Königl. Majestät bestimmt entschlossen, sich auf eine solche Unterhandlung gar nicht einzulassen und ihr Resultat, wie es auch ausfallen möge, als für Allerhöchst Sie nicht verbindlich zu betrachten. Vielmehr wollen S. K. M. Allerhöchstihr gerechtes und billiges System in cathol. geistlichen Sachen behaupten und keine Schranken desselben anerkennen, sondern diese Angelegenheit lediglich nach dem Allerhöchstihnen zustehenden Majestäts- nnd Landeshoheitsrecht circa Sacra, nach Ihrer Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe zu Ihren Unterthanen dirigiren, und mit Rom keine andere Communication haben als durch Allerhöchstihren Minister, den v. Humboldt.« . . .

1) Allg. Landrecht Theil II, tit. XI, § 82.

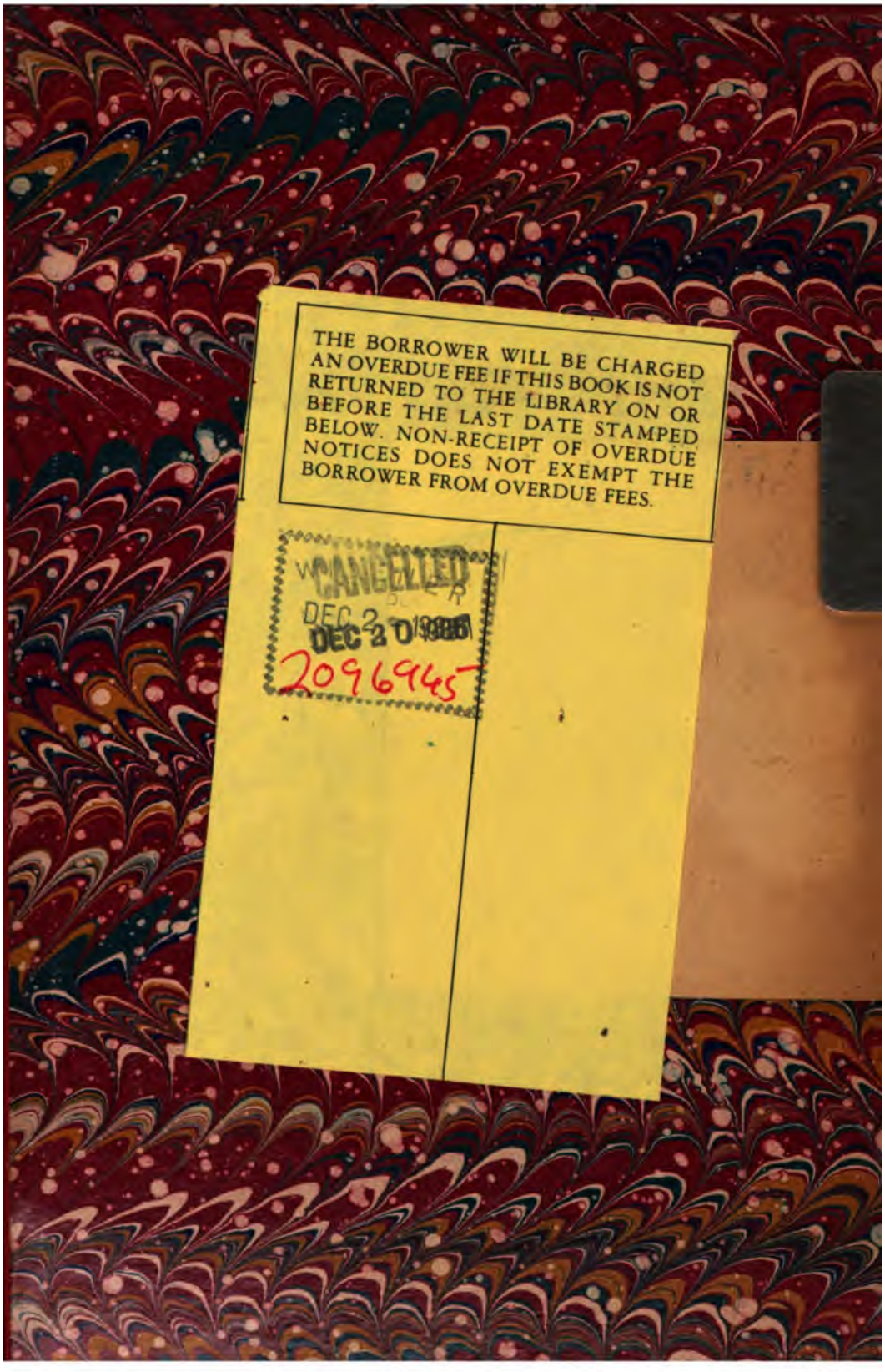
THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED
DEC 2
DEC 2 0 1985
2096945

Widener Library
3 2044 098 650 898